F. 10.

Einleitung zu der Lehre
von den
Regalien
Bibliothecae oder Domus
Majestätischen Rechten
eines Regenten,
Universitatis und sonderlich Bambergae
der Chur- und Fürsten
des Heil. Römischen Reichs
Teutscher Nation.
Aus ächten Grundsätzen zusammen getragen
und
von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert und verbessert,
nach Anleitung
des in Appendice beygefügten unterm 18 April 1755. geschlossenen neuen
Mecklenburgischen Landesvergleiches und Fundamental-Erbvertrags
auf die Mecklenburgische Lande brauchbar gemacht und herausgegeben
von
Christoph George Jargow.

Rostock und Wismar,
bey Johann Andreas Berger und Jacob Bödner, 1757.

Vorrede.

Geehrter Leser.

§. 1.

Wo jemaln eine Materia von den Gelehrten untersuchet worden, so ist es gewißlich die Lehre von den Regalien. Wir finden nicht nur eine Menge Scribenten, welche ganze Bücher davon herausgegeben (a); sondern es ist auch ein ziemlicher Vorrath von Dissertationen vorhanden, worinn in einer jeden von einem absonderlichen Regale gehandelt worden. Weil aber von denen meisten Scribenten die Decisiones in dieser Materia nicht aus den genuinen Fundamenten genommen sind, und daher unausbleibliche Irrthümer committiret worden; so ist andern von dieser Materia zu schreiben noch gnugsame Gelegenheit übrig geblieben.

(a) Unter denen sind SIXTINVS, BOCERVS, ARNISAEVS, ZIEGLER benamt.

§. 2.

Nachdem ich nun so wohl dieses als auch absonderlich beobachtet, daß es denen Anfängern, welche nicht so leicht das Gute von dem Bösen zu unterscheiden fähig sind, an einem Buche fehle, woraus sie die Lehre von den Regalien kürzlich und gründlich erlernen möchten; so habe zu dem Ende gegenwärtiges Werk denen Anfängern zum besten auszuarbeiten mich bewegen lassen, welches ich hiermit zu deinem Urtheil oder Gebrauch übergebe.

§. 3.

Ich habe §. 1. erwehnet, daß die mehreste Scribenten von dieser Materia im decidiren die rechten Fundamenta nicht in Obacht genommen hätten: Wann nun gar viele noch heut zu Tage sich falscher Fundamenten in Decidirung der zur Materia Regalium gehörigen Fragen bedienen; so wird es nicht undienlich seyn, kürzlich allhier zu untersuchen, welches denn die genuinen Fundamenta sind, so in dieser Lehre müssen adhibiret werden?

§. 4.

Ehe wir zu der Sache selbst schreiten, ist hauptsächlich zu erinnern, daß man vor allen Dingen zweyerley Extrema bey Untersuchung der Regalien vermeiden müsse. Das erste ist, daß man denen Fürsten nicht schmeichele; und das andere bestehet darin, daß man auch die Unterthanen nicht flattire (a). Daß die meisten in eines von diesen beyden Uebeln

(a) Adulatores et Assentatores, qui harmoniam cuilibet suauem modulantur, cum se ipsos damnent, non opus est, vt a nobis refutentur, claudendae sunt illis aures, nam semel admissi plus audent, schreibt BRANDES de *vera*

beln (b) gemeiniglich verfallen, lehret die tägliche Erfahrung. Weil aber solche unterschiedene Absichten nicht erlauben, daß die

vera et simulata ICtorum Philosophia p. m. 17. LEHMAN in *Chron. Spir.* L. 5. C. 58. setzet: Die Raben reissen den Todten die Augen aus, aber solche Flattirer machen Vernünftige und Sehende blind. Pernitiosa est adulatio ac deceptrix schreibt LACTANT. in *Epitome* pag. 74. edit. Hakiana. Inzwischen geschiehet es doch täglich, daher schon zu seiner Zeit SENECA de *Beneficiis* Lib. VI. Cap. 30. sehr nachdenklich schreibt: Non vides quemadmodum illos in praeceps agat exstincta libertas, et fides in obsequium servile submissa, dum nemo ex animi sui sententia suadet, dissuadetque sed adulandi certamen est, et vnum amicorum omnium officium, vna contentio, quis blandissime fallat? Und in Epist. 60. klaget er: Non sumus modica adulatione contenti, quicquid in nos adulatio sine pudore congessit, tanquam debitum prendimus. Ob in denen heutigen Zeiten eine gleiche Klage zu führen, stelle ich staats- und hofkündigen Gelehrten anheim.

(b) Die mehresten, welche vor die Fürsten schreiben, berufen sich auf die Rationem Status, und meinen unter dieser Decke alle flattirende Principia zu verstecken, und damit solche zu defendiren; allein, da das wahrhaftige Fundament einer rechten Rationis Status die honestas ist, und billig alles, was nur den Schein einiges Nutzens hat, en regard dieser zu abandoniren, nam nunquam est vtile peccare, quia semper turpe; nachgehends auch derselben wahrer Endzweck salus reipublicae ist, so folget von selbsten, daß eine wahre Ratio Status keiner Heucheley das Wort rede, sondern solche Leute vendono al mondo per muschio, per zibetto, per ambra grisa la stessa puzzolente assa fetida; das ist: sie verkaufen der Welt stinkenden Teufelsdreck für Biesem, Zibeth und Ambra; wie BOCCALINI schreibet. CICERO hatte zwar schon gleiche Principia: denn er schreibet in Epist. 13. L. 2. *ad famil.* Tempori assentiendum et tempestati obsequendum, et si recta portum tenere nequeamus, mutata in ipsum velificatione assequendum, und in der Epist. 1. L 2. *ad Attic.* raisonniret er vom Catone folgender gestalt: Catonem nostrum non plus amas tu quam ego, sed tamen ille optimo animo vtens et summa fide nocet interdum reip. das ist: er war gar zu aufrichtig, und nicht statistisch. Conf. CIC. *Offic.* L. 1. Allein er saget auch hingegen an einem andern Orte: Excluso vtili, solum honestate basi creuisse rem Romanorum; welches aber DIONYSIVS HALICARNASSEVS L. 8. in princ. ganz anders zeiget.

die Wahrheit ans Tageslicht gebracht werde, so hat man billig Ursach beyde Uebel zu fliehen.

§. 5.

Diesemnach entstehet die Frage: Ob die Fundamenta decisionum in Regalibus aus dem Iure Ciuili Iustinianeo zu nehmen seyn? Diese Frage dependiret von derjenigen: ob das Ius Iustinianeum in Iure publico recipiret sey? Die päbstlichen so wohl als die protestantischen alten Iure Consulti und Glossatores haben ihnen dieses fest eingebildet, auch diese Lehre ihren Zuhörern fest eingepräget, daß nehmlich das justinianische Recht einen großen Nutzen so wohl in dem Teutschen als anderer europäischer Völker Staatsrechte schaffen könnte; und daher haben auch die Juristen die controuersias Regum et Principum Europaeorum daraus decidiret, wie wir aus des FRANC. HOTTOM. *Quaest. Illustr.* sattsam ersehen können. Diese Lehre hat gedauert bis auf die Zeiten des CONRINGII, welcher mit dem TABORE über die berührte Quästion controvertiret, und gegen ihn defendiret, daß das Ius Iustinianeum, als welches mit den Teutschen Sitten gar nicht überein komme, deshalben keine vim obligandi in Teutschland haben, noch weniger in den publiquen Controversien decidendo gebrauchet, am allerwenigsten aber mit Nutzen allegiret werden könnte, vid. C. 33. de *Orig. I. Germ.* und in der *Praef. Excerp. Tr. de Orig. I. G.* wie auch in *Prooem. ad Tac. de M. Germ.* TABOR hingegen hat hinwiederum, sonderlich in dem Tractatu de *Metatis*, diese Meinung zu widerlegen gesuchet, und sich viele Mühe gegeben, pro auctoritate des Iuris Iustinianei, als ein getreuer Leibtrabante, zu streiten. Nachdem

dem aber heut zu Tage die Lehre des CONRINGII in der Tractatione Iuris publici von dem MONZAMBANO dergestalt appliciret worden, daß die Wahrheit derselben einem jeden vor Augen lieget (a), vid. KVLPIS de *Germ. Leg.* §. 54. so ist

(a) Ich rede hier von dem Iure publico Germanico in specie sic dicto, nehmlich von denenjenigen Rechten, welche entweder der Kaiser im Reiche, oder die Reichsstände in und außer ihren Territoriis als Landesherren exerciren, und von diesen ist es offenbar, daß sie ex Iure Iustinianeo dem Kaiser und denen Reichsständen nicht können zugeschrieben, behauptet oder beurtheilet werden, weil die Verfassung und Regimentsform ganz anders beschaffen, als diejenige gewesen, worinnen das Reich zu der Lateinischen Kaiser Zeiten gestanden. Add. GRIEBNERI Dissert. de *Præjudicio Imp. princip. ex abusu Iur. Iustin.* Cap. 1. §. 1. in *Opusc. Iur. publ.* T. 1. Sect. 5. Vbi: In jure publico nullus esse debebat Iuris Iustinianei vsus. Omnis ejus vsus ad abusum pertinet. Neque enim dum Ius Romanum admiserunt Principes & Ordines Imperii, statum publicum per eas immutari, aut Iura Reipublicæ suae ad normam hanc reuocari voluerunt. Wenn aber die Reichsstände 1) unter sich oder 2) mit ihren Unterthanen Privatstreitigkeiten haben, so ist, was den ersten Fall betrifft, nicht zu läugnen, daß sodann in solchen Privatstreitigkeiten, wenn in Pactis oder den Reichsgesetzen oder der Observance wegen solchen Streits nichts decidiret ist, allerdings die Decision aus dem Römischen Recht genommen werde, wiewohl doch auch dabey in Acht zu nehmen, daß diejenigen Gesetze des Römischen Rechts, welche auf Unterthanen und ad rationem parendi eigentlich gerichtet sind, so schlechterdings nicht zu appliciren sind, sondern vielmehr in solchen Fällen die qualitas principis oder publica eines Reichsstandes in Consideration zu ziehen, und folglich alle Collision inter qualitatem principis publicam & priuatam sorgfältig zu vermeiden ist. Bey dem andern Fall, wenn Reichsfürsten mit ihren Unterthanen Streitigkeiten haben; so ist ein Unterscheid zu machen; (1) Ob die vorfallende Streitigkeit eine an und vor sich selbst indifferente Sache e. g. ein Testament, Contract und dergleichen betrifft? oder (2) Ob solche die Regierung, oder die Subjection, oder die Regalien concerniret? Daß jene ex principiis Iuris ciuilis, wenn nehmlich in pactis und Reichsgesetzen auch der Observance nichts von der Sache geordnet ist, ihre Decision erhalten, daran ist kein Zweifel; letztere aber nicht, wie oben angeführet ist. Es scheinet zwar

die

klärlich zu ſehen, daß das Ius Iuſtin. in quaeſtionibus Iuris publici nicht decidire. Einige, welche nach der alten Taborianiſchen Leyer noch gerne tanzen, allegiren vor ſich den Herrn Baron von Lynker, welcher eben dieſe Lehre gehabt, und in Reſponſ. 55. num. 2. folgender maßen ſpricht: Illum, qui Ius Romanum pro ſe alleget, tamdiu habere fundatam intentionem, donec pars aduerſa probauerit, Ius Iuſtinianeum in eo paſſu locum habere non poſſe; eſſe enim reiectam dudum Conringii et aliorum ſententiam, nec ſolum ICtis, ſed et Iudiciis faſtiditam opinionem, quod eum, qui ex Iure Iuſtinianeo textum allegat, eundem receptum eſſe probare oporteat, quia haec obſeruatio potius locum habeat intuitu veteris Iuris Saxonici, vtpote quod

die **Reichshofraths Ordnung** das Gegentheil zu involviren, geſtalt darin tit. 2. §. 1. diſponiret iſt: **In unſern Reichshofrath ſollen alle und jede Sachen, das heilige Römiſche Reich, deßelben Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandſchafft, Löſung,** NB. **Regalien ꝛc. fundiret und gehörig ſeyn.** Da nun in dieſer **Ordnung** tit. 1. §. 15. das Gericht angewieſen wird, in allen Sachen, nechſt denen Teutſchen Rechten und Gewohnheiten nach denen kaiſerlichen Rechten zu decidiren, add. tit. 5. § 9. & tit. 7. §. 21. ſo ſcheinet es allerdings zu folgen, daß auch das Juſtinianeiſche Recht allerdings in Regalienſachen ein fundamentum deciſionis abgebe. Allein es erhellet aus der **Reichshofraths Ordnung** l. c. ganz evident, daß zuförderſt die Teutſche Gewohnheiten und Geſetze in Deciſionibus ſolcher Sachen ſollen adhibiret werden, conf. LVDWIG. *Ius Clientel.* p. 141. lit. d. Es ſchließet dieſe Diſpoſition ohnfehlbar mit ein, daß die Abſicht bey Decidirung ſolcher, und zumal Regalienſachen, hauptſächlich auf den Indolem des Teutſchen Status publici gerichtet werden müſſe. Da nun derſelbe evident dem Römiſchen entgegen, wie der Herr Canzler von WESTPHAL in Diſſ. *de Indole Iuris Romani &c.* wohl erwieſen, ſo folget von ſelbſt, daß, die Römiſche Geſetze in Regalienſachen in Teutſchland keine fundamenta Deciſionis abgeben können. Conf. III. MOSER **im Teutſchen Staatsrechte** T. II. L. 1. C. 30. §. 18. 19.

quod ſecundum conſtitutiones nouiores Saxonicas eousque tantum valere debeat, quousque in vſu retentum fuerit, quod cum facti ſit, omnino probari debeat, cum e contrario Imperium Romanum et Pontificium totum et in omnibus partibus (ganz und durchaus) fundamenti loco poſuerit, ea intentione, vt ſecundum illa in omnibus ibi contentis pronuntietur, niſi vbi ante aliud Ius vel conſuetudo ſpecialis in vno vel altero iuris capite, in hac vel illa Imperii prouincia, vel etiam in peculiaribus locis in obſeruantia ſit; imprimis cum etiam alias conſtitutiones nouiores generales praecedentibus ſpecialibus non derogent. Hernach berufen ſie ſich auf den MEVIVM, welcher Parte VII. Dec. 201. alſo redet: Eſſe quidem, qui hodie id correctum eſſe credant, et ideo Ius Principum faciant et inter Regalia alluuionem referant; ſed non ſufficere vt haec ita dicantur, ſed oportere ea probari, correctionem Iuris non praeſumi, ſed probatione egere, nos ſtare Iure antiquo, donec ab eo diſceſſum eſſe appareat, id quod in Imperio Romano conſtitutione vel generali conſuetudine factum non reperiatur. Ob nun zwar angeführte Männer große berühmte und gelehrte Leute geweſen; ſo haben ſie doch irren können, errare enim humanum eſt. Damit aber ſolches deutlich zu Tage liegen möge, ſo antwortet doch der Herr THOMASIVS in Diſſ. de *Regalibus Fiſci* C. I. §. 7. (1) auf die Meynung, quod allegans pro ſe Ius Iuſtinianeum habeat pro ſe fundatam intentionem, daß ſolche falſch ſey, wie ſolches KVLPISIVS *loc. cit.* §. 8. und der Herr THOMASIVS daſelbſt in *notis* ad §. 94. num. 55. fundamentell und dergeſtalt gezeiget haben, daß ſich noch keiner capable gefunden,

funden, gründlich solche Meinung zu widerlegen: (2) führet der Herr Baron von Lynker einen fastidium ICtorum, welchen sie occasione doctrinae Conringianae empfunden, an; allein er beweiset nicht, daß des Conrings Meinung falsch, der ICtorum fastidientium Meinung hingegen wahr sey, de gustibus enim non est disputandum. Die Cöllnischen Theologi, welche gewiß denen Juristen, so des Conrings Meinung nicht anstehet, nichts nachgegeben, haben auch einen Ekel über die Lehre Reuchlini, Erasmi, Lutheri empfunden; und deßhalben ist die Lehre unserer Theologorum dennoch wahr, und wird auch wohl die wahre Lehre bleiben. (3) Was weiter de fastidio Iudiciorum angeführet wird, so ist solches um so weniger zu bewundern, indem die ekelhafte ICti in denen Gerichten gesessen, und also nach ihrem goust gesprochen; dieses aber ist zu notiren, daß durch göttliche Gnade heute zu Tage des Conrings Meinung in den Gerichten ziemlich wohl zu schmecken anfänget, maßen die ICti, so darin sitzen, den Geschmack wohl vertragen können, und die Studia humaniora, historica, moralia, politica wieder zu floriren anfangen, endlich auch daselbst die difference inter leguleium, rabulam et ICtum wohl untersuchet wird, conf. ZIEGLER in *Arte Rabulistica*. (4) Die Lehre, quod allegans Ius Saxonicum vetus debeat retentionem eius probare, kömmt mir verdächtig vor, und glaube ich vielmehr, daß die correctio, nicht aber die retentio, als welche eher zu präsumiren, müsse probiret werden, correctio enim est facti, und deßhalben zu probiren. (5) Die Teutschen Fürsten sind allerdings darauf bedacht gewesen, eine bessere Justice-Administration einzuführen, als sie per Recessus das Ius Instinianeum recipiret; aber

aber sie sind von ihren Rathgebern, ob zwar b. f. hintergangen, indem solche ihnen weiß machten, daß per receptionem Iuris Iustinianei et Canonici solches geschehen könne; daß aber die Einführung eines fremden, übel an einander hangenden, und hin und wieder sub specie pietatis die öffentliche Tranquillität zerrüttenden Rechts eine emendationem administrationis iustitiae eben so wenig geben könne, als wenn ein Medicus einen Kranken mit Gift curiren wolle, daran zweifelt wohl kein vernünftiger Mensch. (6) So ist falsch, quod Imperium Ius Romanum vnquam totum et in omnibus partibus (ganz und durchaus, warum nicht auch mit Band und Clausuren) fundamenti loco sumserit &c. und meritiret keiner Refutation, maßen theils ab aduersariis nur contradiciret, nicht aber bewiesen wird, theils aber die Sache hell und klar am Tage lieget. (7) Das angeführte aus dem MEVIO ist uns gar nicht contrair, maßen wir hier de receptione Iuris Iustinianei in Iure publico reden, welches wir nicht davor halten, receptio enim est facti, ergo ab allegante probanda. (8) Daher wir vielmehr diese Regul des MEVII folgender gestalt acceptiren: Correctionem Iuris non praesumi, sed probatione egere: Nos stare Iure antiquo (Germanico ex fontibus genuinis hic in thesi positis explicando) donec ab eo discessum (et ius Romanum receptum) esse appareat, id quod in Imperio Romano constitutione vel generali consuetudine factum non reperitur, (quia videlicet et Ius Romanum saltem generaliter et in subsidium est receptum) et (vt bene monent iterum dissentientes) constitutiones nouiores generales praecedentibus non derogant. Doch muß ich auch dem IOH. IACOB

AVIANO

AVIANO Beyfall geben, welcher in *Sylloge illuſtrium Controu.* Controuerſia ſecunda in f. von dieſer Controuerſia Conringio-Taboriana alſo raiſonniret: Quare licet Ius publ. Germ. ex illo veteri Iuſtinianeo, quantum ad vniuerſales quasdam regulas et rationes, illuſtrari queat, aliunde tamen quam ex obſeruantia rerum Germanicarum, Imp. Conſt. et Conſuetudinibus firmiter decidi poſſe non exiſtimamus. Gleichwie nun aus dem bisher angeführten zur Gnüge zu ſehen, daß das Ius Iuſtinianeum in Iuris publ. Quaeſtionibus nichts decidire, und dann die Materia Regalium allerdings zum Iure publico gehöret; ſo iſt wohl gar leicht zu ſchlüſſen, daß das Ius Iuſtinianeum in Regalibus pro fundamento deciſionum nicht zu halten ſey. Ohngeachtet nun dieſes eine ſo feſtgegründete Wahrheit iſt; ſo iſt doch zu bewundern, daß auch noch heut zu Tage ſo viele ICti und Doctores, wenn ſie von der Landeshoheit und deren Ausflüſſen, den Regalien, ſchreiben, ihre Fundamenta aus den Römiſchen Rechten herholen, und damit Sachen erweiſen wollen, welche zu der Zeit der Römiſchen Republik eine ganz andere Geſtalt gehabt. Da ſoll das Ius Romanum beweiſen, daß heute zu Tage die Jagdgerechtigkeit nicht ad Regalia gehöre, daß in praeſcribendis domaniis et Regalibus nur 10, 30, oder 40 Jahr genug ſey, und was dergleichen monſtreuſe Sätze mehr ſind, welche doch nur gründlich aus ganz andern Quellen deduciret werden müſſen. Wann man die Urſache, warum von ſolchen ICtis dergleichen Sätze avanciret werden? unterſuchen wollte, würde das ſtudium aſſentandi ſubditos, in ſpecie certos miniſtros principum (welche wegen ihrer Landgüthern ꝛc. auch unter die Landſtände gehören) um dadurch

durch ihr Glück zu machen, die gröſßte seyn, wovor aber ein rechtschaffener getreuer das suum cuique liebender Diener billig den gröſßten Abscheu hat, und vor abominable hält, im geringsten seinem Landesherrn von seinen hohen Gerechtsamen aus so sumpfigten Gründen etwas abzusprechen, dahingegen aber auch vor unverantwortlich ansiehet, der Unterthanen ihre Freyheiten aus ungegründeten Ursachen zu kränken und dahin abzielende Consilia einzurathen.

§. 6.

Hiernächst entstehet die Frage: Ob denn das Ius Canonicum pro fundamento decidendi in Regalibus zu gebrauchen sey? Daß dieses Recht überall in Materiis Iuris publici, worzu die Lehre von den Regalien gehöret, nicht decidiren könne, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Denn da erstlich das Ius Canonicum von denen Päbsten verfertiget worden, diese aber die Regenten und unsere Teutschen Fürsten ad obsequium nicht obligiren können (a), indem dieselbe keine Unterthanen vom Pabst sind; nachgehends auch Ius Canonicum per obseruantiam in decidendis controuersiis Iuris publici niemalen recipiret worden, vid. THOMAS. *Cautel. Iurispr. Eccles.* C. 22. §. 1. seq. überdem auch der vsus Iuris Canonici in rebus priuatis sehr ungewiß ist, maßen BERGER *Oecon.* p. 36. zeiget, daß solches nur (1) in materia iuramentorum, (2) matrimo-

(a) Zwar hat Gregorius IX. in der Epistel, welche den Decretalibus prämittiret ist, sich nicht gescheuet, der ganzen Welt die Compilation zu obtrudiren, wenn er daselbst schreibet: Volentes, vt hac tantum compilatione vniuersi vtantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat, aliam facere absque autoritate sedis Apostolicae speciali. Allein die Fürsten haben sich niemals daran gekehret.

trimonii, (3) et proceſſus dem Iuri Romano vorgezogen würde, ſonſt aber in keinem Stücke decidiren könnte (b); und endlich das Ius Canonicum de Iure publico ſehr ſelten etwas diſponiret; ſo glaube ich, daß obgedachte Meinung gegründet ſey. Was indeſſen die in dem Iure Canonico befindlichen Kirchengeſetze betrifft; ſo iſt es an dem, daß, weil gar viele und faſt die Hälfte der Reichsſtände Geiſtliche ſind, welche alle auf den Fuß der alten von Henrico V. und hernach von Friderico errichteten Verträge von dem Pabſt und ſeinen Satzungen dependiren, und der Kaiſer in der Capitulation ſolche zu halten verſprochen, in Anſehung der geiſtlichen Reichsſtände und deren Ausübung des Iuris circa ſacra, und auch der proteſtantiſchen Fürſten (c), wegen ihrer geiſtlichen Hoheitsrechte, das Ius Canonicum allerdings pro Lege, jedoch nur in ſo weit zu achten ſey, als ſolches Recht durch eingegangene Verträge und durch die Grundgeſetze des Heil. Röm. Reichs recipiret und reſpectiue beybehalten worden. Add. SPENERI *Ius publ.* Lib. I. C. 12. pag. 381.

§. 7.

Ferner fällt die Frage vor: Ob denn das Ius feudale Longobardicum in Regalibus pro fundamento deciſionum zu conſideriren ſey? Daß das Ius feudale Longobardicum einen geringen Nutzen in decidendis controuerſiis feudalibus habe, ſolches iſt bereits von THOMASIO in *Sel. feudal.*

(b) Conf. BOEHMERI *prax. Iur. Can.* L. I. tit. 2. §. 70. allwo derſelbe zwar zeiget, daß der Gebrauch des Iuris Canon. ad certa capita nicht könne reſtringiret werden, doch zugleich dabey darthut, daß der vſus incertus ſey.

(c) vide omnino Illuſtr. MOSERS Teutſches Staatsrecht T. II. Lib. I. C. 31. §. 8.

feudal. §. 70. wie auch von ITTERO de *Feudis Imp.* p. 82. gezeiget worden. Gleichwie nun die Longobardische Lehnsgewohnheiten von einem ungewissen Autore zusammen getragen, vid. COCCEII *Hyppomn. I. feud.* tit. 1. §. 10. und niemaln als LL. in Teutschland promulgiret worden (a), und daher nicht weiter, als quatenus receptae, scil. in feud. privatorum, obligiren; nachgehends auch der Status des Longobardischen Reichs, in welchem dieses Lehnrecht gegolten, von dem Teutschen Reiche toto coelo differiret, vid. LVDWIG ad *A. B.* T. II. in fine. ferner die darin enthaltene Constitutio Friderici von den Regalien die Italiäner, nicht aber die Teutschen obligiret; weiter, da das Ius Feud. Long. nicht einmal in causis feudalibus decid. Nutzen hat, THOMAS. *loc. cit.*

(a) SCHILTER. iu *Praefat. ad Mincut.* meinet, daß die consuetudines feudales auf Befehl des Kaisers Friderici II. dem Corpori Iuris beygefüget wären, und auf solche Art vim legum erhalten hätten, beruft sich auch deßhalben auf den GOBELINVM PERSONAM, welcher in *Cosmodromio* Aetat. 6ta cap. 86. lehrete, Frider. II. hunc librum de feudis feciſſe. Allein weil dieser Autor kein Scriptor coaeuus, so ist solchem kein Glaube beyzumessen, vid. RHET. in *Prooem. Comm. Iur. Feud.* Auch haben Fridericus I. und III. durch ihre Confirmationes die Consuetudines feudales nicht zu Leges gemacht, vid. RHET. *l. c.* und BITSCH in *prooem. Iur. Feud.* Ich kann zwar nicht leugnen, daß man aus dem RADEVICO L. 2. C. 7. und GÜNTHERO *Ligur.* L. 8. vers. 590. noch einigen Zweifel machen könnte; denn der erste schreibt also: Ad vltimum de Iure feudorum, quia apud Latinos scripto sufficienter nondum expressum fuerat et pene omnes eorum beneficiorum iustitiam in iniustitiam controuerterant, Leges promulgauit; GÜNTHERI Worte lauten folgender gestalt: Mox de communi feudorum iure, quod illa Perspicuis nondum scriptis expresserat aetas, Has dedit et scripto iussit notescere leges. Allein diese Worte respiciren nicht so wohl auf das ganze Ius feudale, als vielmehr auf die Constitutiones Friderici, welche im Iure feud. 2. F. 53. 2, F. 55. vorhanden sind.

conf. LVDWIGS *Ius Client.* praef. §. 7. vielweniger deſſen Deciſiones in cauſis publicis Imperii, wozu die Regalia allerdings gehören, zu attendiren ſind; und endlich das Ius Feudale Longobardicum, außer bemeldter Conſtitution, von den Regalien nichts diſponiret; ſo ſollte ich meinen, daß ſolches nicht anders als illuſtrationis gratia zu adhibiren, hingegen in deciſione Regalium (b) nicht allein zu attendiren ſey. Conf. THOMAS. in *Select. feud.* §. 70. ſeqq. et SCHILTER. de *Inueſt. Princ.* C. 5. SPENERI *Ius publ.* L. 2. C. 9. p. 116.

§. 8.

Nachdem wir nun geſehen, daß weder aus dem Iure Canonico, noch Iure Feudali die Fundamenta deciſionum in Regalibus hergeholet werden können; ſo wird nunmehro noch zu zeigen nöthig ſeyn, woraus denn die ächten und genuinen fundamenta deciſionum in Regalibus zu nehmen ſind.

§. 9.

Das erſte Fundament iſt alſo eine richtige und gründliche Lehre von der Staatsklugheit ſowohl, als vornemlich vom Iure publico vniuerſali (a). Denn gleichwie man aus erſterem lernet, wie ein Regente ſeine und ſeiner Unterthanen Glückſeligkeit befördern, und auf was Art eine glückſelige Regierung

(b) Conf. Ill. MOSER im T. Staats-R. T. 2. L. 1. C. 32. §. 10.

(a) Das Ius naturae iſt das Fundament aller andern Rechte, und folglich auch des Rechts der Regalien: Und ob zwar einige dieſes nicht haben admittiren wollen, ſintemal ex legibus vniuerſalibus naturalibus kein Schluß auf dieſen oder jenen Staat oder deſſen Majeſtätrechte zu machen ſey; ſo hat doch MAVRITIVS in der Diſſ. de *Principiis Iur. publ.* C. 3. §. 4. ſolches längſt beantwortet; daher glaube ich, daß die natürlichen Geſetze e. g. de Officio Imperantis, de Iuribus Maieſtatis &c. allerdings auf einen jeden Staat zu appliciren ſeyn.

gierung im Stande gebracht und erhalten werden solle, und folglich aus der Staatsklugheit zu beurtheilen ist, wie ein Fürst seine Regalien exerciren müsse, damit durch deren Gebrauchung der Wohlstand des Landes befördert werde; also zeiget vornehmlich das Ius publicum vniuersale den Zweck, welchen die Regenten bey ihren Regierungen vor Augen haben müssen, und welcher Rechte sich dieselben, sowohl intuitu ihrer Unterthanen, als auch intuitu exterorum bedienen können. Die höchste Gewalt ist denen Regenten deßhalb anvertrauet, die Republik zu beschützen, ihre Ruhe und Wohlseyn zu befördern, daher auch prima lex aller Regenten salus publica ist. Soll nun dieser Zweck erhalten werden, so müssen auch einem Regenten alle Iura und Befugnisse zustehen, welche hiezu nöthig sind, als welche aus der Natur und Nothwendigkeit der Conservation der Republik flüssen. Diese erlernet man lediglich aus dem Iure publico vniuersali, welche Doctrin um so nöthiger ist, da alle publike Gesetze welche in einer Republik vorhanden, ihren Ursprung daraus haben, daraus erkläret, erläutert, und, wenn sie diesen oder jenen casum nicht festgesetzet haben, daraus suppliciret werden müssen, gestalt es fast unmöglich ist, daß alle Vorfallenheiten in den publiken Positivgesetzen decidiret seyn können. Daher denn dieses Recht das vollkommenste Fundament circa Regalia ohnstreitig abgiebet.

§. 10.

Hiernächst ist das Ius Germanicum pro fundamento decidendi in Regalibus allerdings zu admittiren. Unter dem Iure Germanico verstehe ich die Capitularia der Fränkischen Könige, die Capitulationes der nachfolgenden Teutschen

Könige und Kaiser, die im Sachsen- und Schwaben-Spiegel colligirte Gewohnheiten ꝛc. vid. HOFMANNS *Praefat. ad Beyeri Ius German.* Und weil in solchem Iure Germanico ein vieles ratione Regalium constituiret ist, solche alte Teutsche Gesetze auch so lange im Gebrauch zu seyn präsumiret werden, bis die Abrogation erwiesen; so halte ich davor, daß aus dem Iure Germanico die Fundamenta in decidendis materiis von den Regalien allerdings zu nehmen seyn.

§. II.

Ferner sind solche Fundamenta aus des Heiligen Römischen Reichs Grundgesetzen zu nehmen; unter welchen sich zuerst die Güldene Bulle uns präsentiret (a). Diese disponiret nicht nur von der Wahl und Krönung eines Kaisers; sondern zeiget auch, was die Churfürsten, sowohl ratione ihrer Regalien, als auch anderer Prärogativen, in Ansehen des ganzen Reichs, vor Macht besitzen; daher man denn gar leicht siehet, daß die Aurea Bulla pro fundamento decisionum in

(a) Das Wort Bulla bedeutete Medio Aeuo ein solennes Siegel, womit man die publica monumenta bedrückte, vid. DU FRESNE in *Glossar.* s. voc. Bulla, MABILLON de *re Diplomat.* Lib. 2. Cap. 16. §. 16. HEINECCIVS de *veterum Germ. et alior. Nat. Sigillis* pag. 32. 38. Ein Bullator war ein Signator, welcher die Siegel aufdrückte, von welchen man den PETRVM DE VINEIS Lib. 1. Epist. 21. nachlesen kann. Die Bullen waren vor diesem sehr unterschieden: Denn man hatte güldene, silberne, bleyerne und wächserne; die güldene Bullen brauchten die Kaiser, wenn sie an die Fürsten schrieben, oder sonst was wichtiges auszufertigen hatten, vid. HEINECC. *l. c.* p. 38. seq. die silberne waren in Occident nicht sehr gebräuchlich, ausser bey den Bischöffen; der wächsernen hingegen bediente man sich desto öfter, die Kaiser brauchten selbige, wenn sie an ihre Mütter schrieben; und die bleyerne, wenn sie etwas an die Bischöffe zu expediren hatten. Conf. THVLEMAR. de *Bulla aurea, argentea* &c. Cap. 5. n. 10.

in Regalibus mit zu halten sey. Nachgehends kömmt unter die Zahl der Reichsgesetze die Capitulation (b) des Kaisers (c), worinn unläugbar die Gerechtsame der Stände des Heili-

(b) Die Capitulationes wurden auch sonst LL. Palatinae genennet, vid. STRAVCH. L. I. *Inst. Iur. publ.* tit. V. p. 20. weil man unter diesem Nahmen alle Publikgesetze begriffen. Der Nahme der Capitulationum ist am allergebräuchlichsten, und kommt her von Capitulum und capitulare, welches ehemal ein Gesetz bedeutet, daher die Capitularia Reg. Francorum also benennet sind. vid. DU CANGE h. voce, PITHOEVS in *Glossar. Capitularibus Franc. subiuncto* h. v. BALVZIVS in *Praefat. ad Capitul. Reg. Francor.* Capitulare bedeutet ein einfaches Gesetz; Capitulatio aber einen complexum vieler Gesetze; solchergestalt werden die Gesetze, welche Carolus M. denen Sachsen vorgeschrieben, Capitulationes de partibus Saxoniae genennet, welche in FÜRSTENBERGI *Monument. Paderborn.* zu lesen sind; und daher werden auch die Kaiserl. Capitulationes also tituliret.

(c) Herr SPENER hat die Frage; Ob die älteren Capitulationen noch ebenfalls als Reichsgrundgesetze anzusehen sind? in seinem *Iure publico* L. I. Cap. 10. p. 291. not. a. untersuchet, und affirmiret dieselbe, in sofern in der neuern Capitulation einige Rechte, so in den ältern Capitulationen bereits befindlich, wiederholet und erkläret würden; negiret sie aber, in sofern ratione sothaner Rechte in der letztern Capitulation anders disponiret worden. Allein ich meine nicht Unrecht zu haben, wenn ich überhaupt diese Frage negire: denn es sind in der neuesten Capitulation verschiedene Dinge ausgelassen, so in den vorigen enthalten gewesen, sonder Zweifel zu dem Ende, daß ins künftige ratione der ausgelassenen Sachen diejenige Obligation, so dieses vorhin gehabt, cessire. Also sagte e. g. Kaiser **Carl der Vte** in der **Capitulation** Art. 3. zu, ein Reichsregiment aufzurichten und Art. 29. versprach er; daß er seinen Hof zu Nürnberg halten wollte. Da nun in der neuesten Capitulation diese und andere Passagen ausgelassen, wer wollte wohl sagen, daß nichts desto wniger der ietztregierende Kaiser solche Punkte noch heute zu Tage ins Werk zu stellen verbunden sey, welches aber doch aus Herrn SPENERS Hypothesi flüssen würde. Und wozu wäre wohl überdem die sorgfältige Repetirung so vieler Sachen in allen Capitulationen nöthig? wenn die vorigen Capitulationes noch Leges fundamentales seyn sollten und blieben. Es wäre solche öftere Erneuerung ganz unnöthig, und hätte man den neu erwählten Kaiser nur auf

Heiligen Römischen Reichs und ihre Regalien in Sicherheit gestellet sind, und sonst ratione exercitii derselben unterschiedenes disponiret ist, weßhalben nicht zu zweifeln, daß solche nicht pro fundamento in decisionibus de Regalibus sollte zu halten seyn. Ferner gehöret darunter der Landfriede, in welchem ratione exercitii Iuris bellandi disponiret ist, weßfalls auch aus diesem Gesetze die Fundamenta decisionum in Regalium materia zu suchen sind. Weiter rechnet man hieher den Religionsfrieden: Gleichwie nun in diesem was der Stände Ius circa Sacra betrifft, ausgemacht worden; so ist klar, daß hieraus fundamenta decisionum in Regalibus zu nehmen seyn. Hiernächst gehöret zu des Reichs Grundgesetzen der Westphälische Friede, in welchem die Landeshoheit und deren anklebende Rechte, nehmlich die Regalia, völlig in faveur der Teutschen Reichsstände reguliret worden; daher auch dieser als ein Fundament zu consideriren ist. Endlich sind auch die Reichsabschiede hieher zu referiren (d): Denn da diesel-

auf die vorigen Capitulationen obligiren, und die Aenderungen und Anhänge nur besonders notiren dürfen. Zudem so ist die Capitulation gedings- und paktsweise unter dem Kaiser und Ständen aufgerichtet; daß aber solche auch die Nachfolger obligiren sollte, stehet nicht da, sondern es heißt: **Wir haben uns verglichen; wir haben angenommen und zugesagt**: Nehmlich vor sich, nicht vor die Nachfolger in der Regierung.

(d) Es ist aber bey Anziehung der Reichsabschiede und Applicirung derselben allemal dasjenige zu beobachten, was der Herr THOMASIVS in Diss. de *Natura bonorum Secularisat.* §. 10. not. k. pag. 15. angemerket hat: Monito opus propter communem naeuum ICtorum, in quaestionibus Iur. publici non promiscue saltem sed et confuse textus ex Recessibus Imp. allegantium, sine respectu an derogatum sit illis in Recessibus subsequentibus, vel an mutatio etiam tacite facta sit per mutationem status. Die neuern Reichsgesetze heben die alten, in sofern sie jenen etwas implicite oder explicite contraires in sich halten und disponiren, auf.

dieselbe von Dingen, welche des Reichs Wohlfahrt betreffen, handeln, nachgehends auch von den Regalien gar vieles darin disponiret ist; so stehet wohl nicht zu läugnen, daß diese allerdings pro fundamento decidendi in materia de Regalibus zu allegiren seyn.

§. 12.

Hiernächst kann man die *Observantiam Imperii*, oder des Reichs Herkommen (a) füglich hieher rechnen. Denn wie nach aller Gelehrten einhelligem Geständniß die Observantia eines der fürnehmsten Principiorum Iuris publici ist, vid. KVLPIS de *Observant. Imperiali*, indem fast unzählige Materien in dem Iure publico aus der Observance müssen erkläret und decidiret werden, vid. THOMAS. de *Mor. Cont. cum Iure scripto* §. 68. seq. HERT. de *Lege, Clausula, ne abrogari possit, munita*, S. 2. §. 3. 4. und denn hauptsächlich die Observance in der Materia der Regalien unserer Teutschen Fürsten die

(a) Hierauf ist schon zu der Fränkischen Könige Zeiten sehr regardiret worden: Denn man findet in den *Capitularibus Reg. Franc.* a BALVZ. edit. daß zum öftern auf die consuetudines olitanas provociret werde, welches nichts anders, als die observantiam Imperii bedeutet, wie STEPHANVS BAEVZIVS in not. ad Tom. 2. *Capitul. Franc.* tit. 30. C. 1. erweiset. Unter Frider. I. Barbarossa schrieben die Stände an den Pabst: Duo sunt, quibus nostrum regi Imperium oportet, Leges scil. scriptae et vsus bonus praedecessorum et patrum nostrorum, vid. Epistolam apud RADEV. L. 1. de *Reb. Gest. Frid. I.* Cap. 10. Zu geschweigen, daß TACITVS de *M. G.* C. 19. schon berichtet: Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae Leges; et Cap. 26. Foenus agitare et in vsuras extendere ignotum: ideoque magis seruatus, quam si vetitum esset. Und Ludouicus Bauarus saget in Rescripto contra Pontificem apud BALVZIVM in *Collect. vet. Act.* p. 482. 491. Consuetudo Imperii approbata apud nos pro iure reputatur. Zu Kaisers Henrici IV. Zeiten berief man sich in dem Rangstreit zwischen dem Bischof von Hildes-

die meisten Argumenta an die Hand giebet; indem die Reichsgesetze fast allezeit, wenn die Rede von den Regalien ist, auf der Observance sich berufen und die Possession präsupponiren, mithin wollen, daß nach der Observance, wie es in jedem Territorio bishero gehalten worden, es hierin ferner gehalten werde; so halte ich davor, daß aus dem Reichs- und eines jeden Landes Herkommen, welches aus der Historia zu erlernen ist, allerdings Fundamenta decisionum in Regalibus herzuholen seyn. Es ist aber bey der Untersuchung der Observance in dieser oder jener Sache große Behutsamkeit zu gebrauchen, immaßen viele actus vel vi vel clam vel precario verrichtet worden, mithin keine Observantiam introduciren, weniger in solchen Sachen allegiret werden können, vid. *Med. ad Instrum. Pac.* Spec. 2. p. 898. Die Criteria einer Observance sind also (1) rationabilitas, (2) actus publici, (3) eorum continuitas, (4) et frequentia. Herr KVLPIS machet einen Unterscheid unter der Observance und der Gewohnheit, welches aber bey genauer Consideration den Stich nicht hält, welches der Herr v. MOSER in den unpartheyischen Urtheilen Juristen- und Historischer Bücher pag. 123. gar fein angezeiget hat. Conf. DE GOEBEL de *Observantia Imperii.*

§. 13.

Endlich sind auch die Leges fundamentales eines jeden territorii, wie auch die Pacta derer Fürsten mit ihren Unterthanen,

Hildesheim und dem Abt von Fulde auf die Consuetudinem. vid. LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS de *Reb. Germ.* apud PISTOR. in *S. R. G.* T. 1. p. 327. ed. nou. ibi: Consuetudo erat in Regno per multos retro annos &c. In dem Rangstreit zwischen Cöln und Fulda zu Friderici I. Zeiten berief sich letzterer auf die alte Observance, vid. ARNOLDI LVBEC. *Chr. Slau.* Lib. 3. Cap. 9. n. 5.

thanen, als fundamenta decidendi in Regalibus, absonderlich in Obacht zu nehmen: Denn da zuweilen in solchen de exercitio Regalium pfleget disponiret zu seyn (a), die Pacta aber von den Fürsten allerdings müssen gehalten werden, indem solches aus dem Recht der Natur, welches auch die Fürsten obligiret, flüsset; conf. LVDOLFF. *Symphor. I. Consult.* 6. et BRENNEISEN Ostfrisische Historie T. 1. L. 1. C. 1. §. 9. so stehet ohnschwer zu erachten, daß solche LL. fundam. und pacta pro fundamento decidendi in Regalibus zu attendiren seyn. Jedoch ist auch hiebey zu merken, daß die Lehre von der Verbindlichkeit derer Pactorum Principum cum subditis, in der Application ihre vielfältigen Abfälle leide. Der sel. Herr THOMASIVS hat hievon in Dissert. de *iniusta oppositione Iurium Maiestat. superiorit. territ. et Reseruatorum Imperat.* gar gründliche und nachdenkliche Gedanken, welche also lauten: Non diffitendum est, non vbique vnum eundemque esse obligationis gradum litterarum Reuersalium Statibus provincialibus datarum, nequidem in Conscientia Principis: saepe enim Princeps adigitur, ad Reuersales in quibusdam punctis, quae aut Lege Dei prohibita sunt aut contra Ius ab *ipso* postulantur, idque partim ob errorem communem, partim iusto metu ductus, vt quando Status prouinciales talia a Principe postulant, ad qualia Princeps non potest adigi, ii tamen ac si iure suo ista postularent, praetendunt, et petitionibus quidem in speciem humilibus, sed quae tamen minas plus quam Ioabicas 2 Sam. 19. v. 7. tacite vel

(a) Es ist hiebey noch zu bemerken daß die Analogie aller angeführten Gründe nicht aus den Augen zu setzen sey, gestalt solche bey aller Gelegenheit wohl zu beobachten und daher ein Fundamentum in Regalibus zu suchen ist.

etiam expreſſe continent. Und freylich höret die Verbindlichkeit ſolcher Pactorum auf, (1) wenn der Zuſtand der Republik und deren Geſtalt ſich geändert hat. SENECA ſagt L. 4. *de Beneficiis* C. 35. omnia eſſe debent eadem, quae fuerant, cum promitterem; add. COCCEIVS in Diſſ. de *Rebus ſic ſtantibus* Cap. 2. 3. LEYSER Spec. 40. *ad ff.* Med. 4. (2) Wenn ein Landesherr oder ſeine Vorfahren doloſe ad promittendum induciret ſind, und ex errore etwas zugeſaget, vid. GROTIVS de *Iure B. et P.* L. 2. C. 11. §. 6. n. 2. GLAFEY Vernunft- und Völkerrecht P. 1. p. 440. Dom. DE PONIKAV in Diſſ. de *Conditione priuata Statuum Imperii* §. 6. (3) Wenn ſalus publica et vtilitas vel neceſſitas Reipublicae ein anders erfordern. GRIEBNER in *Iure Nat.* p. 237. GLAFEY *l. c.* p. 141. 144. et 160. ENENKEL de *Priuileg.* L. 3. C. 6. (4) Wenn die Promiſſio über ſolche Sachen geſchehen, worüber der Landesherr oder die Unterthanen keine Macht zu diſponiren gehabt. THOMASIVS in *Iurisprud. diu.* L. 2. C. 7. §. 78. et 94. (5) Wenn die Reichsgeſetze ſolche aufheben. Exemplum vide in *Inſtrum. Pacis Osnabr.* Art. V. §. 33. Pacta autem &c.

§. 14.

Aus angeführtem erhellet nun ſattſam, was vor Fundamenta decidendi in Regalibus müſſen adhibiret werden. Gleichwie ich mich nun in Ausarbeitung gegenwärtigen Tractats allemal bemühet, erzehlte Fundamente allenthalben zu gebrauchen; ſo überlaſſe des Leſers gütigen Dijudicatur, wie weit gegenwärtiger Tractat von denen bereits von dieſer Materia edirten differire, und ob dieſes Werk hinlänglich ſey, denen Anfängern zu dienen. Um derentwillen habe mich auch meiner Mutterſprache bedienet; theils, damit auch dererjenigen,

gen, welche kein Latein erlernet haben, oder nicht gar zu wohl damit fortkommen können, und doch gleichwohl einen Geschmack von dieser Lehre zu haben wünschen, (welches man öfters an großen Leuten erfähret,) Verlangen gestillet werde; theils auch, weil ich bisher noch nicht absehen können, wie jemand in der Lateinischen Sprache gelehrter schreiben könne, als in der Teutschen, in welcher so viel Reichthum, Zierlichkeit und Alterthum stecket, als nimmermehr in der Lateinischen anzutreffen ist.

§. 15.

Der Kürze habe mich allenthalben, wo es sich hat füglich wollen thun lassen, bedienet; sonderlich aber bin ich in dem andern Buche nicht so weitläuftig als in dem ersten gegangen, weil die daselbst abgehandelte Materien bereits von andern ausgeführet worden; doch habe das Nöthigste daselbst gesaget, und sonderlich allemal den rechten Grund, warum dieses oder jenes Regale einem Fürsten zukomme, gezeiget, wie denn nicht weniger mich bemühet, eine egale Schreibart allenthalben zu observiren, und deutlich alles vorzutragen.

§. 16.

Refutando habe alle Modestie und Ehrerbietung gegen die Dissentientes gebührend observiret; weshalben ich auch der Hoffnung lebe, daß, falls jemand mich eines Fehlers, welchen ich, da ich ein Mensch bin, leichtlich habe begehen können, überführen will, derselbe höflich mir meine Irthümer zeigen, und alsdann meine bescheidene Verantwortung, oder auch erwarten werde, daß ich ihm Recht gebe, und meine Meinung ändere.

§. 17.

Die Priuilegia der Holsteinischen Ritterschaft, welche der vorigen Ausgabe dieses Werks beygefüget gewesen, hat man bey dieser wegzulassen vor gut gefunden, statt deren aber ist der neue zwischen denen Herrn Herzogen von Mecklenburg und dero Ritterschaft und Ständen Anno 1755. endlich glücklich zum Stande gebrachte fuudamental Landes- und Erbvergleich dieser neuen Auflage angehänget worden. So billig und favorable in Ansehung der Landstände dieser Vergleich in allen Stücken auch ist, und so vielen Ruhm des hochsel. Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. p. M. sich auch dadurch erworben, daß höchstdieselbe zur Herstellung der so lange zerstört gewesenen Ruhe in Mecklenburg auch mit Aufopferung verschiedener Ihrer hohen Landesherrlichen Gerechtsame sich bewegen lassen, (a) Ihren Landständen den Frieden zu geben, so sehr auch diejenige zu loben, durch deren Fleiß und Bemühung dieses Werk zum Stande gebracht, und so groß die Schuldigkeit eines jeden Landstandes auch daher gewesen, dieses mit dem devotesten Dank aus vielen wichtigen Considerationen zu erkennen; so sehr ist es zu bewundern gewesen, daß nichts desstoweniger einige unter denen Ständen gefunden worden, welche sich bewegen lassen, gegen solchen Vergleich sich zu setzen, desselben Vernichtung am Kaiserl. Hofe zu suchen, und alles mögliche beyzutragen, die Fortsetzung der so geraume Zeit her unglücklicher Weise zum größten Schaden des Landes schon gedau-

(a) Die Histoire Anecdote sowohl als was sonst bey diesem Vergleich vorgefallen, werden wir aus guten Nachrichten in der Fortsetzung der Klüverschen Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, welches nächstens unter die Presse wird geliefert werden, umständlich und aufrichtig mittheilen.

gedauerten Zwistigkeiten zu bemerken. Nachdem aber Ihro Kaiserl. Majestät beregten Vergleich confirmiret, mithin allen weitern Attentatis dagegen ein gerechtes Ende gemachet; so stehet nunmehro dieser Vergleich als ein unwandelbares Landes-Grundgesetze feste, und ist rebus sic stantibus et in eodem statu permanentibus keiner Veränderung ohne sämtlicher Interessenten Genehmhaltung unterworfen. Es bleibt zwar die Landeshoheit und die nach dem Iure publico vniuerfali und denen Reichsgesetzen daraus flüssende Regalia und Landesherrliche Rechte die Regul und Richtschnur in allen dieselbe concernirenden Fällen, mithin machet dieser Vergleich die Exception und Modification in denen Fällen aus, welche darin expresse ausgedrücket worden, und folglich ist dieser Vergleich strictissime zu erklären und de casu expresso ad casum non expressum nicht zu extendiren. Nichts destoweniger verstehet es sich von selbst, daß in allen denen ausgedruckten Fällen die vergliechene Modification als festgesetzte Exceptiones von der Regul allenthalben ihre völlige Verbindlichkeit finden. Wir haben hin und wieder in dieser Ausgabe ein und anders aus diesem Vergleich bey verschiedenen Materien anzuwenden uns bemühet. Wir reserviren uns aber in unserm schon längst versprochenen *Iure publico Meklenburgico speciali*, woran wir itzo unermüdet arbeiten, und welches wir nächstens zum Stande zu bringen hoffen, dieses alles in ein näheres Licht zu setzen, mithin den rechten Verstand, Gebrauch und Anwendung dieses Vergleichs zu zeigen, gestalt wir auch darin zugleich darthun werden: Wieweit und in welchen Sachen der Mecklenb. Strelitzische Hof nach dem zwischen demselben und dem Schwerinischen Hofe in Anno 1755. zur Erläuterung des zum Zankapfel bis

dahin

dahin gedienten Hausvergleichs von Anno 1701. und Hinlegung aller daher entstandenen Mißdeutungen errichteten Hausvergleich zu den Landesgeschäften und Ausübung dahin gehöriger und anderer Hoheitsrechte concurriren, und welche Gerechtsame derselbe vor sich allein ausüben könne.

§. 18.

Es wird übrigens überflüßig seyn, allhier noch anzumerken, worin sich die jetzige Auflage von der vorigen unterscheide. Die Gegeneinanderhaltung derselben wird ergeben, daß die vorgetragene Sätze hin und wieder erläutert, weiter ausgeführet, in ein näheres Licht gestellet, mit mehrern Gründen bestärket, respectiue gänzlich geändert, einige neue Abhandlungen hinzugefüget, die Druck- und andere Fehler verbessert, mithin das Werk zum Gebrauch möglichst geschickt gemachet worden. Eine Zeit von mehr als 30 Jahren, und die darin erworbene Erfahrung, hat den Verfasser in die Situation gesetzet solchergestalt zu verfahren, wie TERENTIVS in *Adelphis* Act. 5. Scen. 4. schon angemerket hat,

Nunquam ita quisquam bene subducta ratione ad vitam fuit,
Quin res, aetas, vsus, semper aliquid adportet noui,
Aliquid moneat, vt illa, quae te scire credas, nescias,
Et quae tibi putaris prima, in experiundo repudies.

§. 19.

Und dieses wäre, welches ich kürzlich zum Voraus zu erinnern vor nöthig erachtet habe; womit mich des geneigtesten Lesers Gewogenheit empfehle, die darin befindlichen Druckfehler aber, weil ich selbst die Correctur, wegen Mangel der Zeit, nicht habe übernehmen können, gütigst zu emendiren bitte.

Neu-Strelitz, den 30 May 1755.

LIBER I.

CAP. I.

Von den Regalien insgemein und deren Ursprung.

§. 1.

Es sind die Gelehrten darüber uneinig, um welche Zeit der Gebrauch des Worts Regale, als ein Substantivum, in dem Verstande, daß darunter die Hoheitsrechte eines Reichsfürsten begriffen werden, aufgekommen. LEHMANN in *Chron. Spir.* Lib. 2. Cap. 35. vermeinet, daß nach den Zeiten Henrichs des Vten (und nicht Henrichs des II. wie WILDVOGEL de *Origine Potentatus* p. 60. unrecht anführet) dieses Wort in Teutschland in dem berührten Verstande erst sey gebrauchet worden, dem LEUBER vom **Magdeburgischen Stapel Unfug** n. 618. HORN in *Jur. feud.* Cap. 8. §. 1. und andere beytreten. HERTIUS in Diss. de *Superiorit. territ.* §. 8. und WERLHOF in Diss. de *Alienatione Jurium, quae vocantur Regalia* §. 3. stellen den Anfang des Gebrauchs dieses Worts auf die Zeiten Henrici IV, und auf das XI Seculum, gestalt BRUNO in *Histor. belli Saxon. ab Henrico IV gesti* ad A. 1080. p.

141. Edit. FREHER, ſchreibt: In dimicatione duorum Regum, quorum vterque ad regni ſpem a nobis accepit, tanta profligatio *Regalium* vt poſthac Reges noſtrarum partium Rapinis potius, quam *Regalibus* ſuſtentandi ſint; und p. 143. ſchreibt er: vt jam Regnum dici non valeat, cui nulla *Regalia* ſuperſunt. Es war dieſes Wort bey den Römern unbekannt, weil ſie keine Könige hatten. In denen Zeiten, da die Regierung bey dem Volke in Rom war, nannten ſie die Jura praecipua Imperantium, publica, welches ſo viel heißt als populica, LUDWIG in *ſingul. Jur. publ.* C. I. p. 114. Zu denen Zeiten, da die Kaiſer die Römiſche Republik beherrſcheten, wurden dieſe Jura fiſcalia genannt, geſtalt dieſes Wort als ein Subſtantiuum gebrauchet wird vid. l. 3. C. de *Epiſcopis* & in Cod. Theodoſ. l. 7. 12. 17. de *Annona.* Bey denen Europäiſchen Königen hat man die einem Könige zuſtehende Vorrechte mit dem Worte Regalia ausgedrücket. Die Longobardiſchen Könige bedienten ſich ſchon dieſes Worts in dieſem Verſtande in ihren Decretis. Rotharis Anno 632 in ſeinen Geſetzen Art. 272, welche MURATORIUS Tom. I. P. 2. p. 46. mit Anmerkungen herausgegeben, nennet diejenige Regales cauſas, quae ad manum Regis pertinent. MABILLON in Tom. III. *Analectorum* p. 236. hat ein Diploma vom 8ten Seculo, worinn die Freyheit ertheilet wird von allen Exactionibus praeter tantum Regalia in campo dominico procuranda. In dem *Capitulari Caroli M.* welches MURATORIUS T. I. P. 2. publiciret hat, findet ſich: cenſus Regalis vndecunque legitime exhibeatur. In den Spaniſchen Urkunden kommt zur Bedeutung der Königlichen hohen Vorrechte das Wort Regalengum im XIten Seculo vor, vid. DU CANGE *h. v.* In Frankreich iſt in den älteſten Zeiten das Wort Regalia in dem erwehnten Verſtande von des Königs Rechten nicht nur gebrauchet, ſondern inſonderheit in dem Verſtande auch emploiret worden, daß dadurch das Recht des Königes, die Einkünfte der vacanten Bißthümer ſede vacante zu ſich zu nehmen, und die Beneficia zu conferiren, angedeutet wird. In welchem Verſtande auch das Wort Regalia ſowohl vor Alters, als noch heute zu Tage, in dem Großbritanniſchen Reiche gebrauchet wird, wovon die viele Urkunden in DOTHWARTI und DUGDALII *Monaſtico Anglicano* und in THOM. RYMERI und SANDER-

DERSONII *Actis publicis Regum Angliae* zeigen. Kaiser Friedrich der Iste brauchte, wie er auf dem Anno 1136 gehaltenen Ronsalischen Reichstag in der Lombardey diejenige Vorrechte, welche durch Abwesenheit und Nachläßigkeit der Kaiser, vel vi vel clam, ihnen entzogen worden, wieder vindicirte, das Wort Regalia. RADEVICUS L. 2. de *Gestis Fried. I.* C. 3. sqq. 2 F. 56. von welcher Zeit an dieses Wort auch behalten worden.

§. 2.

Bey Entstehung der Republiken und Zusammentretung der Völker in ein corpus ciuile, welche sie deshalb vornahmen, daß sie mit zusammengesetzten Kräften sich desto besser defendiren und die ihnen zustoßende Gefährlichkeiten abwenden könnten, haben auch die Regalia ihren Ursprung und Anfang nothwendig genommen: Denn da solche Vereinigung, wegen des Unterscheids der menschlichen Gemüther nicht leichter und besser geschehen konnte, als daß die zusammentretende Völker ihre gesammte Kräfte und ihren Willen, vinculo arctissimae societatis, einer gewissen Herrschaft, welche das gemeine Beste observirete, unterwürfen, mithin solchergestalt das Imperium ciuile oder Majestät entstunde, vid. PUFFENDORF de *I. Nat. & Gent.* Lib. 7. Cap. 1. §. 7. so konnte es auch nicht anders seyn, als daß sie zugleich der Majestät entweder tacite oder expresse diejenige Mittel zustünden, wodurch die Glückseligkeit und das Wohlseyn der neuen Republik erhalten werden könnte: cum enim conditores ciuitatum intenderint finem, non aliter praesumi potest, quam voluisse etiam media ad finem ducentia. Gleichwie nun die Regalien nichts anders sind, als Jura, deren Complexus die Majestät selbst ausmachet, und welche die Regenten zur Administration und Beschützung der Republik besitzen vid. infra §. 7. und dann der finis, welchen die in corpore zusammentretende und sich einer gewissen Herrschaft submittirende Völker gehabt, gewesen, vt regantur prudenter et contra vim injustam defendantur, vid. GUNDLING in *Via ad Veritatem* P. 3. Cap. 34. §. 8 et 9. so fließet daher von selbst, daß bey Entstehung der Republiken die Regenten zugleich die Ausübung der Regalien überkommen, und also der Ursprung der Regalien überhaupt auf die Entstehung der Republi-

ken zu setzen sey. In Teutschland, bey denen höhern Ständen des Reichs, ist daher ganz recht der Ursprung der meisten Regalien auf den originem superioritatis territorialis, als ein Analogon Majestatis, und diese auf die Zeiten Conradi I. zu setzen (a). Denn obzwar zu den

(a) Es ist wahrscheinlich, daß schon zu Caroli M. Zeiten hiezu der Grund geleget worden: denn nur eines zu gedenken, so ist gewiß, daß Carolus Magnus und seine Nachfolger nicht monarchice regieret, sondern die Stände gleichfalls etwas zu sagen gehabt. HERTIUS in *Notit. veteris regni Francorum* C. 4. §. 3. STRUVIUS in *Syntagm. Iuris publ.* D. 22. §. 1. halten das Gegentheil davor, allein SCHILTERUS de *Libert. Eccl. Germ.* L. 1. C. 3. §. 3. L. 3. C. 1. §. 10. C. 5. §. 1. C. 8. §. 25. und andere von STRUBIO in diss. de *origine Nobilit. Germ.* p. 44. angeführte, sind obgesetzter Meynung, welcher ich um so vielmehr beystimme, indem theils die alten Teutschen Libertatis cupidissimi gewesen, wie solches TACITUS de *Mor. Germ.* C. 7. bezeuget, welcher also spricht: Nec regibus infinita aut libera potestas. Conf. Cap. 2. et *Annal.* XIII. C. 54. §. 1. allwo er saget: Verritem apud Malorigem regere Frisiorum nationem, addit: *in quantum Germani regnantur*, wodurch er nichts anders als die Freyheit der Teutschen vorstellen wollen; Und daher nicht zu präsumiren stehet, daß die Franken sich die Freyheit nehmen lassen, (davon (*)sie auch den Nahmen führen,) noch

(*) Die Franken haben ihren Namen keinesweges empfangen von dem Francione oder Franken, einem Fürsten welcher also geheissen, wie TRIETHEMIUS in *Originibus Francicis* p. 308. apud SCHARDIUM T. I. *Script. R. Germ.* fabuliret. So ist auch falsch, daß man ihre Benennung von ihren Francisci oder Schwerdtaschen her deriviren will, maßen es wahrscheinlicher, daß die Waffen von dem Volk ihre Namen erhalten haben, vid. CLAUD. SALMASIUS in *Not. ad Iul. Capitolinum* p. 247 wie denn auch das Wort Frank keine Vox composita ist, und so viel als frianck, liberi adolescentes heißt, wie der AUTOR des Buchs de *Nominibus propriis Germanorum*, apud SCHARD. L. I. *S.R.G.* will; noch weniger kommt es her von Frangen oder Schmeissen, wie WENDELIUS in *Glossario* sub voce Francus will: sondern der Name Franc ist nichts anders als frey, weil viele Teutsche Völker zusammen giengen, solo Libertatis Defensionis studio, vid. DUCANGE *Gloss.* sub v. Francus, daher auch der Herr COCCEIUS in seinem *Iure publico* nicht unrecht behauptet, daß die Frisones und Franken fast übereinstimmeten, um so viel mehr, weil man noch heute sagt, franc und frey, vid. FRANCISC. HOTTOMANNUS in *Francogallia* C. 5. EKHART in Tr. de *Rebus Franciae Orientalis* meinet, daß der Name von dem altteutschen Worte: Warge, Vargus, entstanden, welches so viel

den Carolingischen Zeiten, sonderlich nach Caroli Magni Tode, die Gewalt der Stände immer mehr und mehr zunahm, so findet sich doch hauptsächlich zu dieser Zeit, daß die damaligen Herzoge die meisten Regalia jure proprio exerciret, gestalt die Exempel, welche LUDWIG

 in

noch weniger sich der Teutschen Weise zuwider ohne einzige Restriction unter die Bothmäßigkeit eines Königes werden gegeben haben; theils auch die bewährtesten Zeugnisse der Gesetze, sowohl als der Geschichtschreiber, vorhanden, welche sattsam darlegen, daß die Könige eine limitirte Gewalt, und das Volk viel zu sagen gehabt habe. Der *Lex Salica* tit. 41. 59. 76. giebt uns ein wichtiges Argument, maßen in demselben dem Könige eine gewisse Norma vorgeschrieben, nach welcher derselbe Recht und Gerechtigkeit zu handhaben sich richten müssen, und im geringsten nicht davon abgehen können; Nachgehends findet sich ein herrliches Zeugniß von der Fränkischen Stände ihrer Freyheit, bey dem GREGORIO TURONENSI L. 2. Cap. 37. allwo Clodouaeus, als er den vrceum, welcher von seinen Leuten war genommen worden, einem Bischof der darum bat, wiedergeben wollte, also redend eingeführet wird: rogo vos, o fortissimi praeliatores, ut saltem mihi vas illud extra partem concedere non abnuatis. Tunc, quanquam reliqui omnes consentirent, vnus leuis, infidus ac facilis cum voce magna eleuatam bipennem vrceo impulit, dicens: nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur. Ad haec, obstupefactis omnibus, Rex injuriam suam patientiae lenitate coercuit, acceptumque vrceum nuntio ecclesiastico reddidit, seruans abditum sub pectore vulnus. Transacto vero anno jussit omnem cum armo-

viel als einen Vertriebenen sensu proprio bedeutet, sonst auch ein See- oder Straßenräuber heisset. Den Namen der Franken machen einige sehr alt, so gar daß sie denselbigen bey dem CICERONE anzutreffen vermeynen, welcher in *Epistolis ad Atticum* L. 14 ep. 11. sagt: Redeo ad Francones; Allein es beweiset BEATUS RHENANUS L. 8. p. 103. *R. Germ.* daß dieser Locus ganz corrumpiret, und daß man an statt Francones Wangiones lesen müsse, welches die Wormser waren. BEATUS RHENANUS beruft sich auf einen Cod. MSctum des Klosters Landesheim, welcher diese Lection des Ciceronis deutlich machet. Der Herr COCCEIUS *I. pubi.* Cap. 3. §. 79. meynet, das Wort der Franken sey unter Kaiser Gallieni Regierung aufgekommen, wider dessen Tyranney einer mit Namen Posthumus die Franken aufgehetzt hätte, allein ich glaube, daß der Name Franken noch einige Jahre älter könne gemachet werden, maßen wir beym FLAVIO VOPISCO in *Vita Aureliani* p. 211. finden, daß Aurelianus, wie er noch Tribunus Militum gewesen, die Franken beym Rhein aufs Haupt geschlagen habe.

in *Germania principe* ſub Conrado I. und PFEFFINGER *ad Vitriar.* Tom. III. pag. 1102. ſqq. anführen, hinlänglich erweiſen. Weßhalb der Herr v. COCCEIVS in *Jure publ.* Cap. 15. Sect. 3. §. 43. p. 285. gar recht die Sache kürzlich faſſet, wenn er ſchreibt: Extinctis

armorum apparatu aduenire Phalangem, oſtenſuram in campo Martio ſuorum armorum nitorem. Verum vbi cunctos circuire deliberat, venit ad vrcei percuſſorem, cui ait: nullus tam inculta, vt tu, detulit arma: nam neque tibi haſta, neque gladius, neque ſecuris eſt vtilis &c. et apprehenſam ſecurim ejus in terram dejecit. At ille cum paululum inclinatus fuiſſet ad colligendam eam, rex, eleuatis manibus, ſecurim ſuam capiti ejus defixit. Sic, inquit, tu apud Sueſſionas in vrceo illo feciſti. Quo mortuo reliquos abſcedere jubet; magnum ſibi per hanc cauſam timorem ſtatuens. Hieraus iſt ſattſam zu ſehen, daß, wenn Clodouaeus abſolute regieret hätte, er ja nicht verbunden geweſen wäre, den Conſens ſeiner Leute zu erbitten, daß ei 1 Stück der Beute reſtituiret würde, ſondern er hätte vielmehr die Soldaten, wenn ſie ſolches nicht gerne geſehen, darzu zwingen, und ihre Unart beſtrafen können. THOMAS. de *Orig. feud.* §. 13. lit. g. Endlich iſt es auch ein bündiges Argument vor die Freyheit der Franken, daß der König nicht vor ſich, ſondern in publicis Comitiis die Reichs- und Staatsſachen tractiren, noch Geſetze ohne der Stände Conſens geben dürfen. Ich beweiſe dieſes aus der Inſcription der **Bayeriſchen Geſetze**, welche alſo lautet: Hoc decretum eſt apud regem, et principes ejus, et apud cunctum populum Chriſtianorum, qui infra regnum Mervungorum conſiſtunt, wie auch aus der Inſcript. derer *LL. Alemannicarum*, die alſo heißt: incipit Lex Alemannorum, quae temporibus Clotharii regis, una cum Principibus ſuis, id ſunt 33. Epiſcopis et 34. Ducibus et 72. Comitibus, vel cetero populo conſtituta eſt. Weßwegen VADIANUS de *collegiis et monaſteriis veterum Germaniorum*, apud GOLDAST. *Rer. Alem.* T. 3. p. 8. ſehr wohl raiſonniret, wann er ſpricht: Dabantur autem et legibus vel ſanciendis vel reformandis publici conventus, in quibus amplum et honorificum locum optimates tenebant. Die Streitigkeiten, welche über die Succeſſion des Reichs entſtunden, wurden von denen Ständen decidiret, welches aus der Antwort des Clotharii an den Brunechildum erhellet, welche folgende iſt: Conuentus ſcilicet nobilium debere eam aggreare Francorum, & communi tractatu de communibus conſulere rebus: ſe vero Iudicio illorum in omnibus pari-

inctis Carolingis, cum videretur reddita potestas, quam singuli populi atque Prouinciae ante Francorum victorias habuerant, placuit, ut singulae prouinciae sub Ducibus suis, salua Majestate Regis et Regni, haberent propriam potestatem et Jura Regalia. Der Herr

pariturum. AIMONIUS de *gestis Francorum* L. 4. C. 1. Die Maiores domus wurden vom Volk erwehlet, welches nicht ein geringes Zeichen ihrer Freyheit gewesen, wie solches erhellet aus dem *Appendice* GREGOR. TURONENSIS L. II. C. 54. allwo es heißt: Clotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Frecasslinis coniungitur: cum eos sollicitasset, si vellent mortuo iam Warnhario, alium in eius honoris gradum sublimare: sed omnes vnanimiter denegantes, se nequaquam velle maiorem domus eligere, Regis gratiam obnixe petentes, cum rege transegere, HERTIUS in *Not. vet. Reg. Francorum* C. 4 §. 4. et de *Orig. ac progr. spec. in Germ. Rerumpub.* §. 4. DITTMARUS Diss de *Vicar. Imperii* p. 6. Auf die Zeiten Caroli Magni zu kommen, so ist zwar nicht zu leugnen, daß kein Fränkischer König jemain solche Autorität gehabt, als dieser; dessen ohngeachtet hat er nicht nach eigenem Gefallen regieret, sondern allemal in denen wichtigsten Sachen, und wenn er Gesetze geben wollen, die Stände mit zu Rathe gezogen. Carolus M. gestehet solches selbsten in Diplomate de Fundatione Aquisgranensis Basiliae Marianae, welches in Diplomate Frider. Barbarossæ, so er denen zu Aachen gegeben, mit eingerücket, und beym AUBERTO MIRAEO, *fastor. Belgic.* p. 15. zu finden ist, allwo er spricht: Deinde pro cunctis placuit prudentioribus regni nostri, legem Saxonum Noricorum &c. sicut mos et potestas Impp. est, et omnium antecessorum meorum semper fuit, distinxi, distinctam sub autoritate Regia et Imperatoria stabiliui, *non ex mea adinuentione aut corde prolatam, sed cummuni consilio et generali conuentu totius Galliae a me renouatam &c.* und an eben diesem Ort: nihil minui, nec abnui, sed in melius ampliavi, *omnium sanis consiliis acquieui, et fui in medio vestrum quasi vnus de quaerentibus et petentibus aequitatem legis*, nulli contradicens aut renitens dignae et rectae petitioni &c. Nachgehends findet sich ein gleiches in *Capitulari*, welches Anno 997. in *Comitiis Aquisgranensibus* verfertiget worden: omnes vnanimiter consenserunt et aptificarunt, und Cap. 9 si Rex voluerit legem de banno mutare, vt fieret cum consensu Francorum et fidelium Saxonum. Ferner L. 6. *Capitul.* C. 371. quando vita comite, Deo auxiliante, ad generale placitum

vene-

Herr SPENER gehet in seinem Teutschen *Jure publico* Lib. 2. Cap. 13. weiter herunter, und vermeinet, daß der Ursprung der Landeshoheit unter denen Zeiten der Henricorum zu suchen sey. Weil er aber doch *l. c.* §. 3. selbst zugestehen muß, daß die ältere Gelegenheiten zu der

venerimus, consulta omnium fidelium nostrorum scriptis firmare nostris nostrorumque, atque futuris temporibus irrefragabiliter manenda firmissime Domino adminiculante cupimus. Carolus Caluus exprimiret dieses noch deutlicher in *Capitul.* Anno 873. apud BALUZIUM T. 2. *Capitul.* p. 231. Cap. 8. Capitula aui et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda iudicauerunt, et fideles nostri in generali placito nostro conseruanda decreuerunt. Ein gleiches findet sich in *Capitulis apud Carisiacum latis* anno 875. T. 2. p. 269. C. 2. Zudem hat das Volk die Capitula selbst unterschrieben, vid. *Capitul.* III. Anno 803. C. 29. vt populus interrogetur de Capitulis, quae in lege nouiter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones & manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Vid. BALUZIUS in *praefat. ad Capitul. Reg. Francorum.* Anderer vieler Zeugnisse zu geschweigen, welche obangeführter STRUBE *l. c.* weitläuftig anführet, Hieher muß man ziehen, was PFEFFINGER ad *Vitriar.* T. I. p. 73 sqq. hat, allwo er alle Conuentus solennes aus glaubwürdigen und coäven Historicis, welche bis ins XIV. Secul. gehalten, mit sonderbarem Fleiß deduciret. CAESARINUS FURSTENERIUS in Tractatu de *Suprematu* Cap. 14 - 18. hat gleichfalls solches gnugsam bewiesen und ausgeführet. Vid. quoque omnino HAHNII Reichshistorie P. I. p. 73. et 74. HERTIUS und STRUBIUS sind zwar nicht unsrer Meinung, und glauben, daß die Stände nur Vota consultatiua gehabt; sie provociren auf das Zeugniß des GREGORII TURONENSIS L. 1. C. 19. allwo es heißt: Si quis de nobis, o Rex, inquiebat, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest. Si vero tu excesseris, quis te corripiet? loquimur enim tibi, sed si volueris, audis: si autem nolueris, quis te condemnabit, nisi is, qui se pronunciauit iustitiam? Allein, wenn man diese Worte recht ansiehet, so findet man leicht, daß der Gregorius Turonensis dem Childerico keine absolute Gewalt zueignen wollen, maßen die Worte nur so viel bedeuten, daß der König nicht könne vor Gerichte citiret werden, wenn er jemand injuriire. Nachgehends, wenn man antecedentia et consequentia ansiehet, und durch was vor Gelegenheit Turon. dieses saget, so erhellet, daß diese Worte aus

keiner

der Etablirung der Landeshoheit schon zu den Carolingischen Zeiten und nachher sich ereuget, folglich ratione primae originis obige Meinung dennoch gegründet bleibet; so sehe ich eben nicht, warum man davon abgehen sollte, zumal doch in den Henricianischen Zeiten auch die ganze

keiner andern Ursache gesaget worden, als des Königs und der Königinn Zorn zu befriedigen, welcher deßhalben ungehalten war, quod innocentem episcopum persequentibus non applauderet. Aus diesen Worten entstehet kein wichtiges Argument, maßen die Gewalt eines Fürsten aus eines oder andern Supplique oder Gratulations Schreiben nicht kann ermessen werden. Und endlich so ist vielmehr hieraus ein Argument zu nehmen, daß der König keine absolute Gewalt gehabt, weil er sich bemühet der Bischöffe Consens zu erhalten, und deswegen theils den Gregorium Turon. mit Drohworten, theils auch mit Geschenken dahin bringen wollen, daß er ihm nicht entgegen sey, welches der GREGOR. TUR. L. l. C. 19. selbst also erzehlet. Das andere Zeugniß, welches HERTIUS anbringet, ist von gleicher Sorte, und kann ein jedweder wohl sehen, daß alles Adulationis gratia geschrieben, Conf. STRUBE *l. c.* p. 52. Und hieraus erhellet nunmehro klärlich, daß so wohl die Vorfahren Caroli M. als auch Carolus M. selbst nicht absolute regieret, sondern die Stände als Condominos jederzeit consideriret haben. Von Caroli M. Nachkommen wird wohl kein Zweifel übrig seyn, und ist solches aus folgenden zu ersehen. Als Ludouicus Pius zum ersten mal wieder eingesetzet wurde, mußte er den Ständen verheissen, nichts ohne ihren Consens vorzunehmen, welches erhellet ex PASCHASII RATBERTI *Vita Walae* L. 2. C. 10. p. 501. allwo die Worte Ludouici also lauten: Nihil sine vestro consilio acturum me vlterius profiteor, Imperium namque, a me vt olim ordinatum est vna vobiscum et constitutum, ita manere decerno et volo. (Siehe allhier das *Pactum Confluentanum* de A. 860. beym SCHILTERI *I. P.* T. 2. p. 52). Bey der Uneinigkeit der Söhne Ludouici Pii, kann die Gewalt der Stände noch mehr obser viret werden, wie solches der berühmte Herr Professor HAHN in seiner **Reichshistorie**, dessen gleichen die gelehrte Welt noch nie gesehen, T. I. p. 164. zeiget. Unter Lotharii I. Söhnen exercirten sie nicht nur ihre alte Gewalt, sondern sie vermehrten noch selbige, und unter Conrado wurde solche Macht noch größer, welches aus dem Exempel des Henrici, Ottonis Illustris Sohn, sattsam erhellet, Conf. HAHN *l. c.* Was die Stände nachgehends vor Gewalt gehabt, ist um so weniger nöthig aus-

ganze Vollenkommenheit der Landeshoheit, so wie sie heut zu Tage beschaffen ist, ebenfalls nicht zu finden ist. Denn überhaupt ist nicht zu leugnen, daß die Fürsten des Reichs alle Regalia nicht auf einmal bekommen haben, vid. SHILTER in *Inst. Jur. publ.* Lib. I. tit 24. §. 6. p. 242. sqq. sondern es sind selbige nach und nach und zwar 1) einigen Reichsfürsten ex Jure territorii allein, 2) einigen ex Jure territorii und ex priuilegiis Imperatorum zugleich, 3) einigen aber ex priuilegiis, transactionibus et infeudatione Imperatorum, vel obseruantia, vel aliis causis, (e. g. den geistlichen Fürsten) zugestanden, und eingeräumet worden (b). Aus welchem Grunde man auch den Ursprung zuführen, je klärer solches aus dem Iure Publico und der Historia erhellet. Eben die Freyheit, welche die Franken gehabt, kann man denen Sachsen nicht abdisputiren, maßen dieselbe, ob sie schon von Carolo M. überwunden, und zuweilen sehr hart tractiret worden, dergestalt, daß sie öfters in großer Anzahl aus ihrem Vaterlande weggeführet, und in andere Länder geschicket sind, vid. *Annales Fuldens.* ad A. 704. dennoch ihre Freyheit wieder souteniret, zumal da Carolus M. sahe, daß sie besser mit Gelindigkeit als mit Schärfe zu ihrer Schuldigkeit konnten angehalten werden, und daher hat er ihnen alle Iura und Priuilegia, welche die Franken genossen geschenket, denn also spricht EGINHARDUS: victi penitus, abjecto daemonum cultu, et relictis patriis Ceremoniis Christianae fidei ac religionis juramenta susceperunt, et Francis adunati vnus cum ipsis populus facti sunt. Eben dieses sagt der POETA *Anonymus* apud LEIBNITZ *S. R. Brunsv.* Hoc sunt postremo sociati foedere Franci, vt gens et populus fieret concorditer unus ac semper regi parens aequaliter vni. Aus diesen Zeugnissen erhellet daher sattsam, daß die Sachsen eben so als die Franken, nemlich frey, regieret worden, und sehen wir auch, daß die Sachsen in Comitiis mit erschienen: denn in *Capitul.* II. welches FURSTENBERGIUS ediret, stehen expresse folgende Worte: simul congregati Saxones de diuersis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam de Ostfalahis. Und in eben demselben *Capitulari* Cap. 2. Idem placuit Saxonibus, und Cap. 9. Consensu Francorum et fidelium Saxonum.

(b) Ich sage bedenklich **eingeräumet worden**: denn ich bemerke allhier nur den Ursprung, wie die Regalia auf die Reichsfürsten gekommen.

Denn

sprung der Landeshoheit in allen territoriis nicht auf eine Zeit stellen kann: Denn es ist ohnstreitig, daß die neuern Fürsten, die Bischöffe und Grafen die Landeshoheit später, als die Chur- und alten Fürsten erhalten, vid. SPENER *l. c.* §. 7. add. KRESSII Dissert. de *Paroemia*: **Unter dem Krumstab ist gut wohnen** Cap. 2. §. 2. not. 2. die Abteyen aber noch später, und nicht viel eher, als im XVI, höchstens XV Seculo dazu gelanget seyn vid. COCCEII *Deduct. et Resp. in cauf. Illustr.* p. 118. Es irren also CONRINGIUS und andere, welche davor halten, daß unsere Principes vor diesem meri Magistratus gewesen, durch Nachläßigkeit aber der Kaiser wären sie zu dieser Macht gestiegen, und hätten nach und nach die Superiorität, zum Theil durch allerhand künstliche Staatsgriffe, zum Theil auch per priuilegia, mithin also die Regalien überkommen. MONZAMB. de *Rat. Stat.* C 3. handelt hievon weitläuftig, und suchet zu beweisen, quod omnis principum potestas sub Carolingis non alia fuerit, quam administratoria, sie selbst mithin bloße Magistratus gewesen, wohin auch KULPIS. ad *cit. loc.* Meinung gehet. LEHMANN *Chron. Spir.* L. II, c. 16. setzet ausdrücklich: Daß die Fürsten der Fränkischen Könige officiales gewesen, und alle Länder im Nahmen des Reichs administriret und regieret hätten. HERTIVS behauptet in *Element. prud. Ciuil.* pag. m. 151. daß die Macht der Fürsten mit der Macht der Päbste gestiegen wäre, und giebt dadurch nicht undeutlich zu erkennen, wie er glaube, daß, wie die Päbste ihre Monarchie unter denen besten Titulis eben nicht stabiliret, also auch die Fürsten denen Kaisern nach und nach immer mehr Jura vel vi vel clam vel precario abgezwacket hätten. CAESARINUS FURSTENERIUS hingegen hat in seinem Tr. de *Suprematu* dieses gründlich widerleget und erwiesen, daß die Fränkischen Könige, vornemlich aber Clodouæus M. durch Hülfe der Waffen das Meiste von Teutschland gezwungen hätten, Francici nominis Majestatem zu agnosciren, aber man müsse sich

Denn daß dieselbe solche anitzo, aus ganz andern und sicherern Gründen, besitzen, solches hat seine gute Richtigkeit, welches der Herr Hofrath TREUER in Diss. de *doctrinis S. R. I. G. ruinam procurantibus* C. 3. §. 3. erwiesen.

ja nicht überreden, daß die Länder Teutschlandes zu Provinzen gemacht, ihre Fürsten vertrieben und andere, als Magistratus, dahin gesetzet wären, sondern es hätten gedachte Könige vielmehr diese Fürsten gelassen, und dieselben bloß in Pflichten genommen, Conditione imparis foederis potius, quam subjectionis, hingegen aber ihnen Comites & Missos adjungiret, damit sie ihrer Gewalt nicht mißbrauchen möchten, und dieses hat obbelobter *Autor* C. 14-18. ausgeführet. Es irren daher diejenigen, welche die Super. territ. vor eine neue Sache ausgeben und von Maximil. I. Zeiten den Ursprung suchen wollen. Dieses Principium heget der AUTOR der **Kaisersheimischen Confutation** pag. 20. apud LIMNAEUM Tom. I. *Addit.* ad Lib. 4. *Iur. publ.* Cap. 8. §. 182. pag. 629. Allein wie es wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß auch der Name (c) der Superioritæt schon längst vor Maximiliani Zeiten gebräuchlich gewesen, wovon die von PFEFFINGERO *ad Vitr. I. p.* Tom. III. p. 1055. angeführte Zeugnisse klare Maaße geben können; also ist auch schon oben erwiesen, daß die damalige sub Carolingis und nachhero sub Conrado I. lebende Teutsche Fürsten mehrentheils alle Regalia, mithin die Landeshoheit, wirklich exerciret haben, add. PFEFFINGER *l. c.* p. 1097. Dieses läugne ich zwar nicht, daß die Macht der Fürsten zu den Zeiten der Henricorum nicht sollte bald groß bald klein gewesen seyn, nachdem der Kaiser ihre Humeurs beschaffen waren. Die Ursachen

(c) Der Herr Hofrath TREUER hat in seiner Dissertation de *Origine Nominis Superioritatis territor.* zu erweisen sich bemühet, daß dieses Wort seinen Ursprung aus Frankreich habe, und Sec. XIV. daselbst zuerst gebrauchet, mithin von da auf die Teutsche Reichsfürsten deriviret worden. Er beweiset, daß auch im XIV Seculo dieses Wort in Teutschland von der Reichsstände Hoheit gebrauchet worden, vid. *Diplomata Caroli IV* apud LVDWIG. in *Reliqu. MSTorum* T. V. p. 554 et 575 et 579. In *Diplomate Ducis Alberti Megapol.* de Anno 1356. ap. Illustr. DE WESTPHAL. in *Monum. inodit.* Tom. II. pag. 2273. heißt es: Nihil etiam omni Iuris *Superioritatis* nobis reseruantes. add. *Ducis Erici Sax. Diploma* de A. 1377 ib. pag. 2278 seqq. Conf. *l. c.* p. 2286. In der Urkunde von A. 1377. ap. PONTANUM in *Histor. Geldr.* p. 315. heißt es: Cum omnibus *Superioritatibus*, Iustitiis, Iuribus &c.

sachen solches verwirrten Status waren keine andere, als die greulichen Unwissenheiten in der Politik, welche damaln im Schwange giengen: denn da der Stände ihre Gerechtsame keinen andern Grund, als in der Obseruantia hatten, und in keinen klaren Pactis fundiret waren, und die Leguleji von dieser Obseruantia nichts wußten, vielmehr aus dem Justiniano alles verdunkelten, so konnte es nicht anders hergehen (d). Zu Ludouici Germ. Zeiten aber, fiengen schon die Stände an,

(d) Indessen aber ist doch dieses gewiß, daß die Fürsten sich bey ihrer erlangten Freyheit und dem Besitz ihrer Landeshoheit und Ausübung derer Regalien, aller von denen Kaisern ihnen gemachten Hindernissen ohngeachtet, mainteniret, welches die von dem Herrn PFEFFINGER *l. c.* p. 1102. sqq. angezogene Exempel klärlich erweisen, wozu ihnen auch die Päbste allerdings gar sehr behülflich gewesen, vid. LUDWIG. ad *A. B.* P. I. p. 394. Zwar ist es an dem, daß die Fürsten des Reichs in dem Schwäbischen Periodo die Regalien, welche sie vorhin ex jure proprio prouinciae originario besassen, als Reichslehne zu recognosciren zum höchsten préjudice ihrer alten Hoheit angefangen, denn das Longobardische Lehnrecht und die Constitution 2. F. 56. ob sie gleich nur die Italiänische Fürsten, welche nur administratorio, nicht aber proprio, Iure ihre Lande regiereten, angienge, vid. LUDWIG. *Iura Feudorum* p. 440. brachte allerdings die Lehre, daß die Fürsten mit den Regalien nothwendig beliehen werden müßten, erstlich in Teutschland auf, und der Kaiser gewann dadurch so viel, daß alle Regalia, welche die Reichsstände besaßen, als Beneficia von ihm angesehen wurden, welche sie doch vorhin ex jure prouinciae schon längst ausgeübet hatten. In der **güldenen Bulle** tit. 29. §. 1. wird dieses schon als eine ohnstreitige Sache vorausgesetzet, verb. Decernimus hoc imperiali Edicto: vt Principes Electores ecclesiastici et seculares, dum Feuda siue Regalia ab Imperatore vel Rege recipiant. In dem Lehnbriefe, welchen der Kaiser Carl der IVte 1360 dem Herzoge von Mayland ertheilte ap. LUDWIG. in *Reliqu. MSTorum* T. IX. p. 199. heißt es: se eidem conferre generaliter omnia et singula Regalia in specie cum Iure belli indicendi, et guerram et Exercitus et Cavalcatas propria autoritate ordinandi. Kaiser Sigismundus brauchte 1417 in den Fürstlichen Lehnbriefen den Ausdruck: **Durch Empfahung seiner Regalien willen**, conf. LUDWIG. ad *Aur. Bull.* T. II. p. 1014. An den neuen

Für-

die Gewalt der Kaiser vermittelst einigen Capitulis zu restringiren, welche vornemlich dieses in sich hielten, daß der Kaiser seine Gewalt nicht mißbrauchen, sondern daß dieselbe in Comitiis procerum suffragiis temperiret werden sollte. Und dieses kann man sehen aus den alten Capitulis a LINDENBROGIO, BALUZIO und andern herausgegeben. Conf. Dn. SCHILTER *I. I. P.* L. I. T. 2. §. 3. Diese Capitula aber wie auch die übrige ganze Gewalt der Statuum, so wohl die

Fürsten und denen, welche dem Kaiser besonders obligiret waren, machte der Kaiser den Anfang, daß die Regalia zu Lehen gehen mußten. Otto von Lüneburg besaß ohne Zweifel in seinen Landen die Landeshoheit, mithin die Regalien; als er aber sich zum Herzog machen ließ, nahm er das ganze Land mit den Regalien zu Lehn, vid. *Lit. Inu.* apud MEIBAUM. Tom. III. *S. R. Germ.* pag. 206. Gleichergestalt machte es Albertus und Johannes Herzoge von Mecklenburg, und erhielten ihre Lande mit allen Regalien zu Lehn. Die Fürsten von Pommern machten es eben so, aber SAXO GRAMMATICUS Lib. 15. *Hist. Dan.* p. 371. raisonniret davon gar nachdrücklich: Imperator-Duces Slauiae appellat, veterem atque haereditariam patriae libertatem vanis ac fucosis dignitatum nominibus venditantes. Qui si sciuissent, quanto oneri se-substernerent, mortem beneficiō praetulissent. Endlich wurde diese Lehre bey den meisten Fürstenthümern und Landen in Teutschland festgestellet, und die Länder selbst wurden mit der Zeit Lehne. Allein nach dem Interregno änderte sich die Sache, zwar nicht völlig; denn die Lehnbarkeit der Regalien blieb nach wie vor, aber doch NB. vom Reiche; es stiegen der Stände Gerechtsame und die Landeshoheit nach der alten Maaße, und da wurden die aus den alten Longobardischen Lehnrechten gezogene Lehren ziemlich herunter gebracht, doch blieb daraus dieses übrig, daß auch noch heut zu Tage die mehresten Teutsche Fürsten und Stände ihre Länder und die meisten Regalia darinn vom Kaiser und dem Reich zu Lehn nehmen. Daher denn TITIUS in seinem **Lehnrechte** pag. 165. ganz recht statuiret, daß die Kaiserliche Belehnung nur eine bloße Ceremonie sey, und dessen ohngeachtet die Reichsstände die Regalia pro prio lure besäßen, weil solche ihnen in den Reichsgesetzen bestätiget worden. Die Reichsstände besitzen wirklich alle Regalien nebst der ganzen Landeshoheit, ehe sie dit Belehnung erhalten, folglich ist die Inuestitura nur als ein modus habendi zu considériren, welcher aber denen Gerechtsamen

die Beherrschung des ganzen Landes, als eines jeden Territorii betreffend, fundirte sich in der Observantia Imperii. Weil aber diese Observantia auf schwachen Füssen stunde, indem sie bald die Stände bald den Kaiser groß machte, nachdem eine Parthey stark oder schwach war, so war kein anderer Rath vor die Stände übrig, als daß sie abermal nach der Art ihren Kaisern eine gewisse Regierungsform vorschrieben, womit sie auch bey der Wahl Caroli V. den Anfang machten.

samen der Stände nichts detrahiret, vid. GROTIUS de *J. B. et P.* L. 1. Cap. 3. §. 23. KEMMERICH in *I. publ.* L. 7. C. 1. §. 29. BRUNNEMAN *Ex. I. publ.* L. 3. Cap. 6. qu. 2. EYBEN in *Elect. feud.* C. 6. §. 7. Es stehet also die Landeshoheit und alle damit verknüpfte Regalia ihnen ex Lege, Iure proprio, patrimoniali, in hæredes transituro, zu, und mag ihnen auf keine Weise genommen werden; es wäre denn, daß sie dergleichen Unruhen anfiengen, worauf, nach den Reichsgesetzen, der Verlust der Länder und der Landeshoheit gesetzet ist, und solchergestalt Reichs Constitutions mäßig derselben verlustig erkannt würden). Es besitzen aber die Reichsstände doch die Regalien nicht intependent, immaßen die mehresten Regalien der Kaiserl. Iudicatur unterworfen sind, wovon die Mecklenburgische und Ostfriesische Affaires den klaren Beweis abgeben können. Conf. HORNII *Ius publ.* pag. 600. add. *Meditat.* HENNINGESII *ad Capitul. Ioseph.* p. 82 et 110. Die Fürsten des Reichs gestehen in dem Aufsatz, wie das Ceremoniale der Fürsten bey Reichsversammlungen einzurichten apud PFEFFINGER *l. c.* p. 1039 et 1040 §. 5. selbst. **Es ist gnugsam bekannt, daß die geistliche Fürsten sowohl, als die weltlichen Fürsten von Ihro Kaiserliche Majestät die *Regalia* empfangen.** Es ist aber doch diese Lehre von der Feudalitaet derer Regalien derer Reichsfürsten ganz sobrie anzunehmen: denn es ist eine ohnfehlbare Wahrheit, daß überhaupt nicht alle Regalia die Reichsfürsten vom Kaiser zu Lehn nehmen. Denn zu geschweigen, daß in einigen allodial Landen die Regalia gleichfalls allodial sind, und nicht vom Kaiser zu Lehn gehen, so findet sich auch, daß in vielen und fast den mehresten Reichs-Chur- und Fürstenthümern, welche vom Kaiser und Reich zu Lehn gehen, gar viele Regalia, welche die Landesherrn doch wirklich exerciren, in den Lehnbriefen nicht benennet sind; daher denn der Satz, welchen einige Publicisten avanciren, daß denen Reichsfürsten keine andere Regalia zustünden,

ten. Ob nun wohl diese Capitulation, so sie Carolo V. vorschrieben, in Betracht der letztern, dem Kaiser noch ziemliche Macht überließ, so geschahe doch dieses aus keiner andern Ursache, als, weil sie sich einbildeten, daß das R. R. die vierte Monarchie sey, daher konnten sie sich nicht unterstehen, ein mehreres zu stipuliren, ohngeachtet sie schon damals vi Superioritatis territorialis alle Regalia besaßen. In den folgenden Capitulationen aber sind ihre Iura immer mehr und mehr gewachsen,

stünden, als ihnen in ihren Lehnbriefen zugestanden wären, allerdings falsch und ohne Grund ist: denn in der *Capitulat. nouiss.* Art. 21. finden sich ausdrücklich die Worte: **Denen mit den *Iuribus Fisci* belehnten, oder** NB. **sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten und Ständen** &c. woraus klärlich erhellet, daß einige Fürsten dieses Recht besitzen, ob sie gleich nicht damit beliehen sind; welches vom Iure principum circa sacra ebenfalls am Tage ist, anderer vorjetzo zu geschweigen. Zwar setzet LAMPADIUS in *I. publ.* P. 3. C. 6. §. 1. et C. 13. §. 2. eine Regel: Omnia nempe imperandi Iura Caesareae Majestatis propria aestimari debere, in quorum communionem Ordines per leges, Capitulationes, Recessus aliasque constitutiones Imperii non diserte admiserit, welcher auch KULPIS. *ad Monzamb.* P. II. C. 5. §. fin. beyfällt; allein der Herr SCHWEDER zeiget in *Introd. I. publ.* P. I. Sect. 1. C. 18. §. 9. wie ungegründet solche sey, und behauptet ganz recht, daß man solche dahin expliciren müsse: quae neque lege neque consuetudine communicata sunt statibus, und ITTER Tr. de *Grad. Acad.* Cap. 6. n. 3. führet gar schön aus, Iura eminentia Statuum non tantum esse ea, quibus expresse in Legibus ipsis cautum, sed et superioritatem se exercere circa non expressa similia Iura maiestatica: welche Meinung auch mit dem *Instrumento Pacis* Art. 8. §. gaudeant, genau accordiret, gestalt daselbst den Reichsständen nicht nur die Iura belli, pacis, foederum etc. sondern auch similia fest gestellet werden. Das Ius territorii ist totum aliquod potestatiuum, quod multis partibus totum integrantibus constat. Da nun in ermeldtem Articulo *Instr Pac.* §. 1. die ganze superioritas territorialis denen Reichsständen in regula festgestellet worden, so fließet auch daraus, daß alle partes der Landeshoheit darunter begriffen seyn müssen. Das Ius territorii, oder die superioritas territorialis, ist ein Analogon Maiestatis. Diejenige Iura, welche aus der Natur der Majestät fließen, selbige sind auch unter der Superiorität begriffen, dafern die Exception oder Limitation dieses, oder jenen Stücks aus den Reichs-Grund- und andern Fundamentalgesetzen nicht zu erweisen stehet.

wachsen,

wachsen, vornemlich als das Studium J. publici mit der Evangelischen Wahrheit erstlich in Aufnahme kam. Ob nun zwar diese Freyheit öfters, vornehmlich unter Ferdinando II. angepacket wurde, so haben die Status Imperii solche endlich mainteniret, und ist die Superioritas territorii, mithin davon fließende Regalia in dem **Westphälischen Frieden** Art. VIII. §. 1. tanquam pragmatica Sanctio ordentlich stabiliret worden. Daß solchergestalt kein Streit mehr ist, ob denen Ständen des Reichs die Landeshoheit selbst zustehe? Wenn man aber sein Augenmerk darauf richtet: Was eigentlich zu der Landeshoheit vor Iura und Regalia gehören, welche die Landeshoheit constituiren und ausmachen? so ist zwar intuitu derer ex ipsa superioritate fließenden Rechte kein Streit; intuitu einiger immediate eben nicht daher fließenden Rechte aber ist in Ansehung ihrer Regalität in allen Reichs Fürstenthümern nicht einerley zu sagen, sondern es kommt in einem jeden auf die darinn waltende Observance an. vid. infra Cap. 2. §. 1.

§. 3.

Das Wort Regale wird in den römischen Rechten nicht als ein Substantiuum gebrauchet, doch aber finden wir es öfters als ein Adiectiuum gesetzet, als e. g. Ius regale, regale Culmen, Regalis sensus, l. vlt. C. *de LL.* l. 22. C. *de Assess.* l. 3. C. *de quadr. praescr.* Dahingegen treffen wir im Iur. Can. und Feud. solches desto häufiger an, da es als ein Substantiuum gebrauchet worden, e. g. 2. F. 56. Regale heißt im plurali Regalia, ist dahero barbare geredt, regalia in plurali regaliae, welches wohl observiret hat VOSSIVS de *vulg. Serm.* L. 3. C. 41. Sonst ist in alten Zeiten das Wort Regalis auch als ein Nomen proprium gebrauchet worden, welches SALMASIVS in *notis Scriptorum Hist. Augustae* T. 2. p. 272. observiret hat. Wie denn auch das Wort Regalia von den Reichskleinodien gebraucht wird, und selbige damit benennet werden, gestalt wir es dergestalt gebraucht finden in OTTON. FRISING. L. 7. *Chron.* Cap. 22. pag. 153. allwo es heißt: solus ex principibus Dux Henricus, Regalia seruans, aberat; und Lib. 1. C. 63. p. 446. stehet: Conradus vitam finiuit, Regalia Duci Fridrico -- commendans. In der

Beschreibung der von Kayser Carolo VI. empfangenen böhmischen Krönung apud FABER in der Staatscanzley P. 43. pag. 616 und 619 ist das Wort auf eben die Art gebrauchet worden.

§. 4.

Das Wort Regale deriviren insgemein die Gelehrten von dem Wort Rege, und heißt so viel, als regia Iura, welche ein König oder Herr, der keinen Superiorem agnosciret, priuatiue exerciret. EIBEN. de *Regal. priuat.* §. 1. und werden also unter dem Wort Regalia alle Iura Regis begriffen. ANTONIVS in *Disp. feud.* 2. th. 6. lit. 6. hat zwar eine Conjecture, indem er meinet, es sey dieses Wort mixto Latinum, und käme her von Rege und graeco Aduerbio λίαν und heisse so viel als valde regia; allein dieses ist eine gelehrte Erdichtung, doch steht einem jeden frey, eine Meinung zu wählen, welche er will.

§. 5.

Hierbey entstehet die Frage: Warum denn nicht in Teutschland, allwo wir Imperatores und nicht Reges haben, das Wort Imperialia anstatt Regalia wäre gebrauchet worden? LVDOVIC. von HÖRNIGK de *Regali Postarum Iure* C. 2. pag. 6. et 7. beantwortet diese Frage weitläuftig, warum solches sollte geschehen seyn; ich halte davor, daß deßwegen das Wort Regalia in Teutschland sey angenommen worden, weil zu denen Zeiten, da es aufgekommen, unsere Kaiser sich Reges geschrieben und genennet haben (a), wie davon die

(a) Die Päbste maßten sich das Recht Imperatores zu ernennen an, und waren die Kaiser selbst in den ersten Zeiten von diesem Aberglauben eingenommen, daher unterstunden sie sich nicht Imperatores sich zu nennen, sondern waren mit dem königlichen Titul zufrieden. Conradus I. bediente sich des Tituls nicht, vid. ANDR. PRESBYTER. *Chron. Duc. Bauar.* p. 17. BOECLER. *hist. Sec. IX. et X.* p. 224. seqq. Henricus I. abstinirte gleichfalls von dieser Ehre, und findet man kein Diploma von ihm, da man das Wort Imperator gebraucht finde, und das ist auch die Ursach, warum Henricus III. sich tertium Regem et secundum Imperatorem in den Diplomatibus ap. TOLNERVM in *Cod. Diplom.*

die Münzen, Diplomata und alle Scribenten, welche von SGHARDIO, PISTORIO, FREHERO, REVBERO, VRSTISIO und PITHOEO colligiret sind, ja das *Ius feudale* selbst, 1. F. 26. 2. F. 54. klare Masse geben.

§. 6.

In unserm Iure Feudali werden folgende Worte promiscue gebrauchet: Rex, Imperator, Princeps, 1. F. 8. C. 1. 1. F. 14. C. 1. 1. F. 18. 2. F. 10. et §. 1. und viele andere Stellen mehr. In unserm Heiligen Römischen Reiche aber befindet sich ein großer Unterscheid unter den Imperatorem, Regem Romanum und Principem. Und zwar so hat dieser Unterscheid seinen Ursprung von dem heiligen Vater Pabst: denn als dieser sich das Recht die Kaiser (a) zu krö-

 nen

Diplom. Palat. 129. p. 25. conf. LINDENBROG. *Scr. R. Germ.* p. 144. seqq. wie auch Henricus IV. sich tertium Imperatorem und 4tum Regem, und Henricus V. sich quartum Imperatorem und 5tum Regem in Diplomatibus ap. GOLDAST, in *Const. Imp.* T. III. p. 319. genennet.

(a) THVANVS in *Histor.* Lib. 2. pag. m. 25. stehet in den Gedanken, daß es aus einem Vertrag Kaiser Ottonis III. mit dem Pabst Gregorio V. herkomme, licere solis Germanis principibus Imperatorem eligere, et vt qui Rex Romanorum deinceps crearetur, non prius Imperator et Augustus haberetur, quam eum Rom. pontifex inaugurasset. Allein das erste Assertum so wenig als das letzte ist wahr: denn ob zwar PLATINA in *Vita Gregorii V.* von diesem Vergleich etwas meldet, und saget, daß dieser Vergleich sub Ottone I. errichtet, und sub Ottone III. nur confirmiret sey, vid. SPENER in *Iure publ.* L. 1, C. 5. §. 3. p. 101; so ist doch ohnstreitig die ganze Erzehlung von diesem Vergleiche falsch, wie STRUV. und andere schon erwiesen. Zudem finden sich viele Exempel in der Historie, daß die Kaiser den Gebrauch des Tituls Imperator für willkührlich angesehen haben, wiewohl es die meiste Zeit so geschahe, daß der Pabst die Kaiserwahl confirmirte. Er prätendiret auch noch diese Stunde dieses Recht, wovon Herr MOSER in seinem **Staatsrechte** Lib. 2. Cap. 10. weitläuftig gehandelt hat. Es nannte daher auch der Pabst den Kaiser seinen hominem ligium, wogegen aber Kaiser Fridericus I. die Verordnung machte: Quicunque nos

nen anmaßete, so ist allemal ein Kaiser vor geschehener Krönung vom Pabst Rex Romanus genennet worden. Allein, nachdem Carolus V. des Pabstes Betrügereyen, die er durch Einsägung der Brücke, worüber er zum Pabste paßiren mußte, klar genug an Tag legete, sattsam verspüret, und die andere nachfolgende Kaiser, theils wegen dieses Exempels, theils auch zu Vermeidung großer Unkosten, die durch den sogenannten Römerzug verursachet wurden, angestanden sich vom Pabst krönen zu lassen, vornehmlich da selbige wohl begriffen, daß das Römische Reich und seine Macht längst an die Teutschen gelanget sey (b); so ist solche Krönung aufgehoben, und wird heut

nos Imperialem coronam pro beneficio a Domino Papa suscepisse dixerit, diuinae Institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit, vid. RADEVIC. Lib. I. C. 10.

(b) Wir wollen die Frage ein wenig untersuchen, auf was Art das Römische Reich auf die Teutschen gekommen? Nach dem Tode des Kaisers Caroli Crassi, welcher An. 888 erfolgte, ist das Röm. Reich sehr zertheilet worden: in einem jeden Lande erwehlte man sich Könige; dieses erhellet ex allegatis locis a PFEFF. *ad Vitr.* L. 1. Tit. 2. p. 234. n. edit. Eben solches trug sich in Italien zu, welches uns lehret REGINO ad An. 888. *Coaeuus* LVITPRANDVS L. I. *Histor.* C. 6. p. n. 95. allwo Berengarius Kaiser werden wollte. Er war von denen Völkern Carnis, welche das Herzogthum Foro Iulianum, itzo Friaul, besaßen, schon zum König erwehlet, andere aber suchten sich Guidonem, einen Sohn Lamperti Ducis Spoletanorum zu ihrem König aus; nach vielem Blutvergiessen mußte dennoch Berengarius die Flucht nehmen, REGINO *l. c.* und, da er keinen andern Rath wußte, so bath er von Arnulfo, der Teutschen König, Hülfe, da er vorher auf dem Reichstag zu Worms versprochen, daß, wann Wido überwunden, ganz Italien Arnulfo sollte dienstbar seyn. Der Pabst bath Arnulfum gleichfalls, daß er Italien von der Tyranney des Widonis befreyen möchte, *Annales Fuldenf.* ad An. 893. deswegen Arnulfus seinen Sohn den Quendebaldum mit einer starken Armee nach Italien schickete, *Monach. trium font.* ad An. 897. p. 232. welcher denn auch glücklich war, und den Widonem, als er ihm auf den Rückzug nach Burgundien Händel machte, erschlug. Der Berengarius erhielte zwar Papiam wieder, allein des Widonis Anhang schlug sich insgesammt zu seinem Vater Lamperto, welcher

heut zu Tag derjenige Imperator genennet, welcher actu des Heiligen

 Reichs

welcher sogleich nach Papiam gieng, Berengarium heraus jagte, als König ausgerufen, und von dem Pabst gekrönet wurde, LVITPRANDVS L. 1. C. 9. et 10. p. 98. 99. Allein der Pabst wurde dieser Regierung bald müde, rief daher Arnulfum heimlich nach Rom zurück, *Annal. Fuldenses* ad An. 894. welcher sich gleich willig finden ließ, und kam zu Rom An. 895. superatis difficultatibus innumeris an, belagerte diese Stadt, nahm sie An. 896. ein, und wurde als Ueberwinder vom Pabst zum Kaiser gekrönet. Als nun der neue Kaiser alles in Ordnung gebracht hatte und nach Hause gehen wollte, starb Lampertus, an dessen Stelle die Longobardi An. 898. Ludouicum, Bosonis Prouinciae regis filium, zu ihrem König wehleten; er kam auch nach Italien, aber er wurde von Berengario gegriffen, und mußte schwören, nimmer wieder in Italien zu kommen. Unterdessen starb Arnulfus, und Berengarius wurde so hochmüthig, daß die principes Romani ihm feind wurden, und obgedachten Ludouicum Anno 900. wieder zurück riefen, welchen sie, als Berengarius nach Papiam fliehen mußte, zu ihren König kröneten, und von dem Pabst ihm die kaiserliche Crone aufsetzen sahen. Allein das Blatt kehrete sich bald, und Berengarius nahm Ludouico das Reich, und stach ihm beyde Augen aus. Unterdessen nun, daß Berengarius in Italien regierete, mußte Ludouicus IV. welcher mit den innerlichen Kriegen so wohl als mit den Hungern zu thun hatte, wie auch Conradus und sein Nachfolger Henricus Auceps alles paßiren lassen, und wurde Berengarius An. 915 vom Pabst Iohanne zum Kaiser gekrönet, SIGON. de *Regno Italiae* p. 250. Er hatte aber viele Händel mit Hugone deswegen, wurde oft ab- oft wieder eingesetzet, letztlich aber behielt er dennoch die Oberhand. Und als Lotharius Rex, Hugonis filius mit Gift hingerichtet war, welches An. 950. geschahe, wurde er König von ganz Italien. FRODOARDVS apud PITHOEVM p. 181. Des Lotharii nachgelassene Wittwe die Adelheida, eine Tochter Rudolfi des Burgundischen Königes, hatte dotalitii nomine die Stadt Papiam inne, welche doch Berengarius gerne gehabt hätte, daher, nachdem er seinen Sohn Adelbertum zum Beystand in der Regierung mit aufgenommen hatte, ließ er der Adelheida vortragen, ob sie sich mit seinem Sohn vermählen wollte; weil diese aber ihm einen Korb gab, so gieng er armata manu auf sie loß, und nahm sie gefangen; als sie aber durch Hülfe der Pfaffen echapiret war, retirirte sie sich zu den Bischof

Atho,

Reichs Oberhaupt ist. Ein Rex Romanus wird derjenige nach dem Stylo

Atho, und weil dieser solche dem Berengario nicht wieder ausliefern wollte, wurde das Schloß belagert. Alle diese Proceduren ließen sie an Ottonem M. gelangen, und bathen denselben um Hülfe. Dieser wurde so wohl durch deren Bitten bewogen, als auch das Unrecht zu rächen, welches die Römer dem Pabst Stephano angethan hatten, durch dessen Hülfe doch Otto erwählet war, wie aus des BARONII *Annal.* T. X. ad An. 940. p. 706. erhellet, wozu noch kam, daß Atho ihm sagen ließ, wenn er schleunig sie vom Feinde erlösen wollte, so könnte er sich mit Adelheida vermählen, und, expulso Berengario, Herr von ganz Italien werden. Daher beschloß Otto den Krieg, welches er um so viel williger thate, je größere Hoffnung er hatte, Italien dem Teutschen Reich mit eben der Glückseligkeit einzuverleiben, als es Car. M. mit dem Fränkischen Reich vereiniget hatte; deswegen schickte er seinen Sohn Ludolphum in Italien mit einer guten Armee, er selbst aber folgte A. 951. nach, verjagte Berengarium und seinen Sohn Adelbertum und nahm die Adelheidam zu seiner Gemahlinn, HROSWITA ap. MEIB T. I. *Rer. Germ.* p. 719. Wie er nun alles in Italien wohl eingerichtet und seinen Enkel Conradum zum Gouverneur daselbst zurück gelassen, kehrete er wieder nach Teutschland, und nahm An. 952. auf dem Reichstag zu Augspurg Berengarium nebst seinem Sohn Adelbertum wieder zu Gnaden an, und ließ ihm clientelari sub obsequio wieder nach Italien gehen, SCHILTER de *Libert. Eccles. Germ.* L. 3. C. 5. §. 6. p. 313. Allein Berengarius war kaum in Italien gekommen, als er sich wieder gröblich an Ottonem versündigte, und aller Italiäner Haß wieder auf sich lud, HROSWITA *Monialis* ap. MEIB. T. I. p. 724. Wie dieses Otto erfuhr, schickte er nochmals An. 956. seinen Sohn Ludolphum nach Italien, welcher auch, nachdem er Berengarium geschlagen, Italien wieder in den vorigen Stand seßete; er wurde daher zum Pro-Rege von seinem Vater constituiret, HROSWITA *l. c.* p. 725. Nichts destoweniger fieng Berengarius in Italien wieder viele tolle Händel an; er schonte den Pabst Iohann. XII. nicht, daher dieser wieder von Ottone Hülfe bath, LUITPRANDVS L. 6. *Hist.* C. 6. welcher auch An. 961. dahin kam, und Berengarium verjagte. Worauf Otto An. 962. in Rom als Victor einzog, und unter dem Zuruf des ganzen Volks und Cleri zum Römischen Kaiser gekrönet wurde, GOBELINVS PERSONA Ætat. 6. *Cosmodr.* L. 48. ap. MEIB.

Stylo moderno genennet, welcher erwählet ist zum künfftigen Nachfolger

MEIB. Und dieses ist die epocha, da das Römische Reich durch die Waffen der Teutschen acquiriret, und pleno perpetuoque Iure der Teutschen Nation zugeeignet, und aeterno foedere conjungiret worden. Und ob zwar COCCEIVS in *Iur. publ.* C. 6. §. 15. meinet, daß Carolus M. bereits dem Teutschen Reich diese Herrschaft über Italien erworben, so ist doch solches ungegründet, weil Carolus M. solche Herrschaft nur seiner Familie acquiriret. Als nun die Krönung vorbey war, colludirte Pabst Iohann. heimlich mit Adelberto, und rief ihn zu sich zurücke; allein Otto gieng wieder nach Rom, nahm die Stadt ein, An. 963. entsetzte den davon geflohenen Iohann. seiner Würde, und machte Leonem VIII. wieder zum Pabst, HROSWITA *l. c.* p. 726. mit welchem er einen neuen Vergleich, welcher auf dem zu Rom gehaltenen Synodo generali als ein Gesetz angenommen wurde, traf, daß von nun an die Teutschen Könige ein ewiges Recht haben sollten, in Italien einen König und Pabst zu constituiren, wie auch das der Teutsche Kaiser eo ipso sollte Imperator seyn. Dieser Lex ist An. 964. gegeben, und kann man ihn bey den GRATIANVM Dist 63. C. 23. finden, it. bey SCHILTER. *I. I. publ.* T. 2. p. 80. seqq. und dieser Lex ist nachgehends unter Ottone III. wieder erneuert, vid. *Poeta* L. 1. apud REVBERVM p. 282. et SCHILTER. de *Libert. Eccl.* L. 3. C. 8. p. 570. et *I. I. publ.* T. 1. Tit. 2. §. 8. p. 16. Dieses Recht auf Italien haben alle Kaiser exerciret, und damit dieses klar werde, so wollen wir die Historie zur Hand nehmen. Daß der Kaiser Otto M. Italien in patrimonium der Teutschen Nation gebracht, ist schon abgehandelt worden. Otto M. hat Tributa aus Italien gehoben, SIGON. de *Regno Italiae* L. VI. ad An. 900. fuere fodrum, parata, Mansionaticum. Er beherrschete das patrimonium Petri, denn LUITPRAND in *Hist.* L. VI. Cap. 6. schreibt: omnem terram S. Petri, quae nostri potestati subiecta est. De Ottone III. scribit SIGON. L. VII. p. 296. daß er den Venetianern An. 992. ein Priuilegium gegeben, daß von ihnen kein Fodrum sollte gefordert werden. Conradus II. hat in conuentu Roncalienſi das Fodrum von allen prätendiret, welche es sonst gegeben. *l. c.* Lib. VIII. p. 306. Bis auf Henrici IV. Zeiten wurde die Einsetzung des Pabstes, oder wenigstens dessen Bestätigung, denen Kaisern nicht bestritten. Frid. I. hat trefflich seine Iura defendiret; er wußte sich seiner Herrschaft über Rom eine gute Zeit wohl zu gebrauchen, welches aus denen vom Hr. SPENER in *Iu-*

re

folger des Kayſers. Ein Princeps in ſpecie iſt, welcher als ein Landesfürſt in einem gewiſſen diſtrict des Heil. R. R. regieret.

§. 7.

re publ. L. 2. C. 1. p. 26. geſammleten Zeugniſſen erhellet; die Italiäner ſchworen ihm die Treue, vid. RADEVICVS L. 1. C. 19. wiewohl er wegen des Kirchenſtaats endlich doch dem Pabſt nachgeben mußte: denn in dem Venetianiſchen Convent ſatisfecit per omnia nach MATTH. PARIS. ad An. 1177. Bericht, und von der Zeit an hat der Pabſt ſeine independente Herrſchaft für zugeſtanden gehalten. Vornehmlich iſt zu merken, daß der Pabſt Hadrianus ſelbſt das Ius Fodrum a ſuis ſubditis exigendi erkannt, *des Droits de l' Empire ſur l'état eccleſiaſt.* Ch. 21. p. 217. welches auch Rudolphus Habſp. gethan *l. c.* GUNTHERVS Poeta in *Ligurino* L. 2. ap. REVBERVM p. 306. Es meinet zwar SIGON. L. 20. de *Regno Italiae*, daß Rudolphus Habſpurgicus ganz Italien die Freyheit geſchenket, und wenn dem ſo wäre, ſo möchten die Kaiſer wohl wenig mehr in Italien zu ſagen haben; allein es erinnert CONRINGIVS L. 2. de *Fin. Imp.* C. 23. §. 4. ſeqq. gar wohl: 1) hic deſiderari tabulas publicas, quibus res tanti momenti probari queat; 2) deſiderari ſcriptores coaeuos tantam liberalitatem Imperio damnoſam confirmantes. SIGONIVS könnte keinen Aeltern als Flauium Blondum anführen, welcher geheimer Secretair beym Pabſt Eugenio IV. geweſen, und alſo 200. Jahr ſpäter als Rudolphus gelebet hätte; 3) ſagte SIGONIVS ganz Italien wäre die Freyheit geſchenket, PLATINA aber ſchriebe nur, ſolis Hetruriae populis eam fuiſſe aſſertam, et quidem etiam interueniente aere, und ſo zeugte auch NAVCLERVS Vol. 2. *Chronogr.* Generat. 43. ad An. 1286. p. 972. 4) Ciuitates Italiae diu poſt Rudolfi exceſſum humili modeſtia Imperatores adhuc Dominos ſuos obſeruaſſe, aduentantibus pleriſque aperuiſſe portas, obtuliſſe claues, imperatam pecuniam ſoluiſſe, multas controuerſias illis detuliſſe, latisque ſententiis ſtetiſſe; 5) SIGONIVM ſibi ipſi non fidere, adhibendo dubitationis verba: Dicitur, exiſtimatur; quae firmum fundamentum nullatenus praeſupponunt; 6) eiusmodi prodigalitatem, etiamſi authenticis documentis probari poſſet, non valituram, vtpote conſenſu Imperii deſtitutam, vid. omnino BODINVS de *Republica* C. 9. §. 123. p. 193. Zudem hat Rudolfus den Henricum Fürſtenbergium zum Praefectum per Romaniolam gemacht, *des droits de l'empire* Ch. 24. p. 247. Des Rudolfi Nachfolger, Albertus, hat im Reich gnug zu thun gehabt, daher er die Alpen niemals

§. 7.

In genere werden unter dem Wort Regalia alle Iura Imperatoris,

mals überstiegen, folglich auch keine Iura des Reichs in Italien vergeben. Henricus VII. gebrauchte seine Herrschaft in Italien, maßen derselbe authoritate regia vrbium controuersias decidit, factiones composuit, et vrbibus rectores dedit, vicariosque constituit, und andere Actus Maiest. mehr exerciret, welches ex *vita Henrici VII.* apud VRSTIS. T. 2. S. R. G. p. 70. erhellet. Sein Nachfolger, Ludouicus Bauarus, hat die Krone des Italiänischen sowohl als Römischen Reichs aufgesetzet; er hat die Lombardiae Rectores, Galeacium de Vice Comitibus Mediolani, Canem de Scala Veronae, Passerinum Mantuae et Castruccium Luccae und andere von des Pabst Iohann. und seiner Minister Tyranney erlöset, und weil er den Galeacium in Verdacht hatte, indem er ohne Erlaubniß einen Tribut ausgeschrieben, Maiestatis damnauit, und hat ihn in arcem Mutinensem geworfen: woselbst derselbe, nach BODINI de *Republ.* C. 9. §. 122. Meinung, squalore ac morbo gestorben; er hat gar den Pabst Iohann ab und an seiner Statt Nicol. V. wieder eingesetzet, folglich alle Iura Maiest. in Italien exerciret, vid. NIC. BVRGVNDI *Hist. Bau.* L. 1. p. 61. 64. 67. et 101. etc Carolus IV. Imperator ist gleichfalls zum König von Italien gekrönet, An. 1355. Er hat den Barnabam Visconti zum perpetuum Vicarium per terras Mediolanenses et Hetruriam gemacht; das Diploma, wodurch er wieder abgesetzet, finden wir ap. GERVASIVM *Tilberiensem* in *Otiis Imper.* in Append. §. 16. et 17. apud MADERVM p. 102. Die litterae feudales, welche An. 1354. denen Söhnen des Vbizonis Marchionis Estensium wegen Comachio gegeben, finden sich bey LÜNIG im **Reichsarchiv.** part. spec. Contin. 2. IV. Abtheilung XXX. Absatz §. 4. p. 705. hat also auch dieser Kaiser die Iura Maiest. in Italien zu exerciren nicht vergessen Wenceslaus hat das Herzogthum Mayland clientelari lege An. 1395. Ioh. Galeacio Visconti gegeben, litteras feud. vid. apud LEIBNITZ T. 1. *Cod. I. g. d.* T. 1. p. 257. und also auch Iura Mai. exerciret. Sigismundus gab An. 1412. dem Grafen von Savoyen Ludouico den Vicariatum Imper. per terras Sabaudicas; An. 1416. den 19. Febr. machte er Amadeum zum Herzog von Savoyen, Diploma vid. ap. LEIBN. *l. c.* p. 309. et 312. und gebrauchte sich also seiner kaiserlichen Gewalt. Was Frider. III. in Italien vor Iura exerciret, solches beschreibet AENEAS SYLVIVS, Scriptor coaeuus, in

toris, Regis oder deſſen, ſo keinen Oberherrn erkennet, denominiret

Hiſtoria huius Imperat. apud SCHILTER. *S. R. G.* p. 60. 61. er iſt von Nicol. V. zum König der Longobarden und Kaiſer gekrönet, An. 1457. 15 = = 18 Mart. Maximilianus I. vertheidigte gleichfalls ſeine Iura über Italien, er belehnete den Ludouicum Mariam Sfortiam mit dem Herzogthum Mayland, nachdem es ledig geworden war, vid. litteras apud LÜNIG *l. c.* Cont. I. p. 2. Ludouicus XII. der König von Frankreich wollte dieſes nicht zugeben, weil er näher Recht zu haben vermeinte, und warf Mariam heraus, Hiſtoriam vid. ap. PFEFFING. *ad Vitr.* p. 1014. T. 2. Carolus V. machte den Herzog zu Savoyen Car. III. zum ewigen Vicarium in terris ſuis, Dioeceſibus, Lugdunenſi, Matiſconenſi et Gratianopolitana, Diploma vid. apud LÜNIG. *l. c.* C. 2. IV. Abth. p. 68 Der Kaiſer nahm Rom ein, und ſetzte An. 1530. die Longobardiſche und Römiſche Kaiſer Krone auf, und nahm ſeine Iura wohl in acht, welches wegen Mayland ex *Vitr. illuſtr.* p. 1026. zu ſehen iſt. Ferd. I. confirmirte dem Herzog von Savoyen, Emanuel Philibertus, ſeine Priuilegia An. 1562. vid. Diploma apud LÜNIG *l. c.* p. 73. Maximilianus II. prätendirte mit Recht, daß der Streit de dignitatis praerogatiua inter Coſmum Hetruriae, et Alphonſum Ferrariae Duces vor ſeine Gerichte, nicht aber vor dem römiſchen Pabſt müßte ausgemachet werden; die Marggrafſchaft Montferat machte er zum Herzogthum, und gab nicht zu, daß der Dux Etruriae, Rex genennet wurde, er gab ihm den Titul Großherzog, Diplom. vid. ap. *Vitr. Illuſtr.* p. 748. Rudolphus II. confirmirte dem Herzog von Savoyen ſeine Iura An. 1588 et 89. extendirte deſſen vicariatum per dioeceſes Alberthae Albae et aquarum quoad Comitatum Iendae, Mentonum Roccabrunum, parnaſſium, et dulcem aquam, LÜNIG *l. c.* p. 79. Als Alphonſus Ferrarienſium et Mutinenſium Dux geſtorben war ohne Kinder, beſetzte er dieſe Länder mit dem Caeſare Marchione Eſtenſi, CONRING. de *finibus Imp.* C. 23. p. 329. Matthias confirmirte Anno 1613. gleichfalls des Herzog von Savoyen ſeine Iura, LÜNIG *l. c.* p. 93. Ferdinandus II. verrichtete auch ſolches An. 1621. er machte Alexandrum Pico zum Herzog von Mirandola An. 1620. In folgendem Jahre beliehe er Philippum IV. den König von Spanien de ducatu Mediolanenſi oppidisque finali, ſenis et Piombino; den Herzog von Mantua Ferdinandum Gonzaga machte er zum General Vicarium von Italien Anno 1624. Ferdinandus III. ſprach in cauſa litigioſae ſucceſſionis

in

ret (a) arg. Cap. vn. 2. F. 56. In specie aber verstehet man dadurch alle Güter und Einkünfte eines solchen Herrn, es seyn geistliche oder weltliche, daher auch Klöster Regalia genennet werden, weil sie von dem Kaiser dependiren, wie zu sehen ist aus den **longobardischen Gesetzen** L. 3. C. 5. und aus des LINDENBROGII *Glossario* sub voce Regali. Sonst ist gewiß, daß, wie dieses Wort erstlich aufkam, es zur Benennung der bloßen Iurium fisci gebraucht wur-

in Ducatum Sabionettae Anno 1640. ein Urtheil, quod extat apud VITR. T. 2. p. 1027. Leopoldus machte Alberium Cybo zum Massae Ducem et principem Carrauae An. 1664. er revocirte Anno 1689. alle Italiänischen Proceres aus französischen Diensten sub poena confiscationis bonorum; er ließ alle Vasallos citiren, daß sie die Lehn von ihm empfangen sollten, intra trimestre spatium, und das Iuramentum fidelitatis abschwören, it. titulos possessionis exhibiren, und damit dieses Edict ja allen kund würde, ließ er solches in seinem Pallast zu Rom öffentlich anschlagen, non tamen sine protestatione. Iosephus befreyete An. 1706. Turin von den Franzosen, trieb dieselbe 1707. aus Mantua, Cremona, denn das Jahr unterwurfen sich die Neapolitanischen; das Dominium dir. über Parma und Piacenza vindicirte er vom Pabst, vid. *Deduction* **des unwiederrufflichen Rechts, welches Ihro Kaiserl. Majest. über Parma, Piacenza über ganz Italien haben**, ejusdem **Fortsetzung** und **letzte Fortsetzung.** Er erklärete den Herzog von Mantua in die Acht. FABER hat die Formul in der **Staatscanzley** T. XIII. p. 670. gab dem Herzog von Savoyen ein Städtlein von Montferat zu Lehn, vid. *Mercure Historique* T. XLV. p. 16. seqq. Carolus VI. observirte gleichfalls Iura Imp. in Italien sehr wohl, und suchte derselbe alle Rechte so viel nur möglich wieder hervor, welches man aus den Zeitungen fast wöchentlich vernahm, wie denn der Großherzog von Florenz die inuestitur zu Pisa und Siena erhalten, welches seit Caroli V. Zeiten nicht geschehen ist.

(a) Das Wort Iustitia bedeutet eben das, was das Wort Regalia, welches wir lernen aus den Chartis des 12ten Seculi, hauptsächlich zu den Zeiten Friderici und Henrici Leonis, vid. BROWERI *Annal. Treuir.* L. 4. An. 1160. CHAPEAUVILLE *Script. Leod.* T. 2. p. 107. Conf. *Annal. Francor.* BERTIN. vbi Missorum officia recensentur, allwo es heißt, daß sie de regalibus justitiis cognosciret.

de, vid. in GVNTHERI *Ligurino* L. 8. et RADEVICVM de *Reb. geſt. Frider.* L. 2. C. 5. und L. 1. C. 41. p. 503. allwo er ſchreibt: Regalia veluti monetam, telonium, pedaticum etc. Die Teutſchen Fürſten ſchreiben an Pabſt Gregorium VII. beym BRVNONE in *Hiſt. B. Sax.* p. 219. tanta profligatio Regalium (orietur) vt poſthaec Reges noſtrarum partium rapinis potius quam Regalibus ſuſtentari poſſint. Allein hernach iſt es ſo wohl in Italien als in Teutſchland von denen Imperatoribus auf alle ihre Iura appliciret, deſſen denn die Stände des R. R. in ihren territoriis ſich gleichfalls bedienet, daher denn MAVRITIVS Dec. 6. *poſit. feud.* §. 1. und andere dieſes Wort in gar zu engen Verſtande anſehen, wenn ſie davor halten, daß ſolches dem Kaiſer allein und andern, keinen ſuperiorem agnoſcirenden zu Benennung ihrer Iurium priuatiue zukomme. Conf. HERT. de *Super. territor.* §. 8. In Teutſchland werden die Regalia, ſonderlich die Minora, auch zuweilen **Herrlichkeiten** genennet, vid. EYBEN in *Elect. Iur. feud.* Cap. 10. §. 7. Doch halte ich davor, daß dieſes Wort in einem viel engerm Verſtande heut zu Tage zu nehmen ſey: denn ob es zwar zuweilen von den Regalibus minoribus verſtanden wird, wenn es etwa in fürſtlichen Lehnbriefen oder unter denen reſervirten Sachen in denen Conceßionsbriefen ſtehet; (denn wenn e. g. in denen Lehnbriefen in Mecklenburg die Clauſula annectiret iſt; **Jedoch alles Uns Unſern fürſtlichen Erben und Nachkommen an Unſer Landesfürſtlichen Hoch und Obrigkeit, Lehnrecht, Ritter und Manndienſten, Steur und Folge und aller andern Uns zuſtehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, ſie ſind** *in ſpecie* **hierinn benannt oder nicht, ganz vorbehältlich:** ſo werden durch das Wort **Herrlichkeit** ohnfehlbar die Regalia verſtanden), ſo wird es doch am allermeiſten und ordentlicher Weiſe in ſenſu proprio nur von denen Rechten und Freyheiten, welche Privatgüter haben, gebrauchet, und exprimiret das Wort **Herrlichkeiten** nichts mehr, als etwa die Iura ſingularia, welche ein Gut beſitzet, vid. COTHMANN. in *Reſp. Acad.* 39. n. 8. LYNKER. de *Superiorit. territ.* p. 24. Es erhellet dieſes ganz deutlich aus dem *Diplomat. Erect. Comit. Princip. Zolleran.* apud. LONDORP. T. 2. *Act. publ.* p. 142. vbi: **mit allen Regalien, Herrlichkeiten ꝛc. ingleichen aus einer der Mecklenbur-**

lenburgischen Ritterschaft ertheilten Resolution. Denn als dieselbe ein Gravamen im vorigen Seculo machte: Daß das Wort Herrlichkeit aus den ertheilten fürstlichen Lehnbriefen und Consensen gelassen würde, und bathe, daß besagtes Wort inskünftige nicht mehr ausgelassen, sondern bey dem Herkommen und gewöhnlichen Formalien in Ertheilung der Lehnbriefe und fürstlichen Consense nach wie vor gnädigst gelassen werden möchte; so erhielte Sie sub dato Sternberg den 1 Sept. 1655. von Herzog Adolph Friedrich und Gustav Adolph zur Resolution: Das Wort Herrlichkeit betreffend, hätten Sie zur Verhütung des schon angefangenen nachtheiligen Misbrauchs solches bereits vor 20 Jahren in dero Lehnscanzeley nicht mehr gebrauchen lassen, dabey gleichwohl keiner an seinen Rechten im geringsten beeinträchtiget, sondern vielmehr ein jeder allerdings geruhiglich gelassen worden, immaßen denn keiner mit Fug sich desfalls beschweren wird, dahero erholen J. J. H. H. G. G. Ihre vorige ertheilte Erklärung. Wie nun die Ritterschaft noch weiter Ihrem Bitten hierinn inhärirten, so erfolgte sub dato Sternberg den 10 Sept. Anno 1655. folgende schlüßliche Resolution: Anreichend den 16 Punct, beziehen sich J. J. H. H. G. G. auf Ihre vorige gnädige Erklärung, und weil das Wort Herrlichkeit, so weit es der Adel beyzubehalten gemeynet, *NB.* kein *Regale* mit sich führen soll, auch dadurch ein solches, Ihrer eigenen Geständniß nach, nicht gesuchet wird, dabenebst aber keiner, daß er einigermaßen in seinen *Iuribus*, so Sie durch das Wort Herrlichkeit verstanden haben wollen, jemahln beeinträchtiget worden, mit Bestande beyzubringen hat; so können J. J. H. H. G. G. nicht absehen, wie man deroselben einen solchen Wortdisputat außer Noth aufbürden, oder Ihnen, mit was Worten Sie die Lehn oder Consensbriefe stylisiren lassen sollten, vorschreiben wolle, und lassen es demnach wegen der vorhin angeführten Motiven, des bereits entstandenen und hinkünftig noch weiter zu besorgenden Misbrauchs bey Ihrer gnädigster Meinung lediglich beruhen. Vor Alters hat man zwar zuwei-

len so gar die Landeshoheit mit denen Worten: **oberste Herrlichkeit** exprimiret, gestalt solches in denen Diplomatibus apud LUDWIG. in *Reliqu. MSStor.* T. V. pag. 195. et 197. ganz deutlich zu sehen ist; allein heut zu Tage ist der Verstand dieses Wortes ganz anders beschaffen. Sonst hat man auch die Regalia Maiora unter dem Namen Iura ducalia, vid. LUDWIG. in *Reliqu. MSSt.* Tom. VI. p. 520 et 521. auch unter der Benennung Bannum Regale überhaupt die Regalia exprimiret und verstanden, vid. DU CANGE in *Glossar.* voce Bannum Regale. Einige Publicisten gebrauchen auch das Wort Regalia, wenn Sie diejenigen Iura exprimiren wollen, welche jemanden in einem andern territorio competiren, und nennen die dem Landsherren in seinem Territorio competirende Iura, Iura Superioritatis, vid. LYNKER. in *Anal. ad Schwed. I. publ.* P. S. S. 1. C. 4. §. 2. et Diss. de *Superior. territ.* p. 22 et 27. Welche Bedeutung des Worts Regale aber zu speciel genommen ist.

§. 8.

Die Regalia sind anders nichts, als Iura derer Regenten, welche sie priuatiue zur Administration und Beschützung der Republik besitzen. Andere haben ihre besondere Descriptiones, welche doch mehrentheils mit unsrer Description übereinkommen. SIXTINVS de *Regalibus* C. 1. n. 14. describiret sie folgendergestalt: Regalia sunt iura, ei, qui superiorem non recognoscit, l. cui ex concessione superioris l. praescriptione consuetudineue quaesita sunt, competentia, ad salutem et decus reipublicae. Mehrere Descriptiones kann man lesen beym BOCERO C. 1. n. 1. et ROSENTHAL de *Feud.* C. 1. tract. 2. und andern mehr.

§. 9.

Hierinn kommen die Doctores überein, daß sie die Regalia nennen Iura, welche das Oberhaupt der Republik zu exerciren Macht hat, in der Absicht, daß das gemeine Beste dadurch observiret und die Republik conserviret werde. Iura werden die Regalia genennet weil sie eine Potestät, welche ihr Fundament im Iure hat, geben, und nicht aus Einem Iure bestehen, sondern viele und mancherley Iura unter sich begreifen, welche alle ihren Zweck auf die Administration und Conservation der Republik richten.

§. 10.

§. 10.

Regia iura werden sie genennet, weil sie dem Oberhaupt der Republik zur Ausübung allein anvertrauet sind. Es sey nun ein König in einem Lande, oder es seyn viele, welche die Majestät führen, so hangen allemal die Regalia der Majestät an, und ist keine Majestät, welche keine Regalia hat.

§. 11.

Entweder eine Republik wird proprio Iure regieret, und ist also independent, oder die Regierung ist dependent, und wird alieno Iure geführet, oder die Regierung einer Republik wird zwar proprio Iure geführet, hat aber doch einige Dependence gegen einen Oberherrn. Derjenige Regent, welcher proprio Iure sein Land regieret, exerciret auch alle Regalia proprio iure und besitzet solche ganz independent, dahingegen derjenige, welcher die Regierung alieno Iure führet, wie e. g. die Vicekönige ꝛc. thun, besitzet auch die Regalia dependent. Derjenige Regent aber, welcher sein Land proprio Iure regieret, ob er wohl dabey einige dependence gegen einen Oberen hat, besitzet doch alle Regalia iure proprio. Solchergestalt regieren die Stände des Reichs in ihren territoriis Iure proprio, und also stehet ihnen auch die Landeshoheit, und das daraus fließende Exercitium ihrer Regalien proprio perpetuo ac patrimoniali haereditario Iure zu, dergestalt, daß sie vermöge der Reichsgesetze darinn im geringsten nicht turbiret, weniger ihnen solche genommen oder disputiret werden können; allein deswegen kann man nicht sagen, daß sie ganz independent solche besitzen, wie ich oben §. 1. not. a in fine erinnert habe, daher auch der berühmte Herr v. SECKENDORF in seinem **Fürstenstaat** P. 2. C. 2. §. 1. gar recht decidiret, wenn er setzet, „daß eine Teutsche fürstliche Hoheit nicht gar absolut sey, „sondern auf kaiserl. Majestät und den H. Reich ihren unterthänigen „Respect habe,„ welche Meinung auch der Herr v. HENNIGES in *Mantissa de Superiorit. territ.* §. 25. seqq. vortreflich behauptet hat. Gleichwie aber inter Ius dependens et proprium keine opposition vorhanden, gestalten dieses der Hr. TITIVS in *Iure publico* p. 298. wohl angemerket hat; also kann man auch nicht anders sagen, als

daß

daß die Landeshoheit denen Reichsständen proprio Iure, der dabey sich hervorgebenden dependence ohngeachtet, verbleibe, und sie solche in ihren, und nicht des Reichs oder des Kaisers, Namen exerciren. Zwar haben KVLPIS *ad Monzambano* P. 2. C. 5. §. fin. und in specie der Herr v. EYBEN in der Differt. de *sede Maiestatis* C. 3. §. 23. behaupten wollen, daß die Landeshoheit von den Reichsständen nicht suo, sed Imperatoris et Imperii nomine exerciret würde, folglich ihnen solche nicht proprio, sed maxime dependenti Iure zustehe; Allein diese Dependence involviret nicht, daß die Proprietät der Landeshoheit denen Reichsständen nicht zustehen sollte, weil das τὸ proprium et dependens sich einander nicht obstiren, wovon ich oben l. c. mit mehrerm gehandelt habe.

§. 12.

Einige pflegen Maiestatem, superioritatem territorialem, omnimodam Iurisdictionem, feuda regalia mit den Regalibus selbst zu confundiren, und eines vor das andere zu brauchen, allein sie differiren sehr weit von einander.

§. 13.

Die Regalia differiren also 1) a Maiestate sowohl ratione der höchsten Würde, als auch ratione der höchsten Gewalt eine Republik zu regieren. Denn, was das erste betrifft, so kann wohl jemand den Titulum Maiestatis haben, besitzt aber dabey keine Regalia; es ist ein großer Unterscheid zwischen dem Titul und der Sache selbst, und kann ein Herzog, Graf, Baron, ohne einen Herzogthum, Graf- und Herrschaft keine Regalia exerciren. Was das andere anlanget, so sind die regalia a Maiestate unterschieden als pars a toto. Das Totum ist die Maiestas, welcher die Regalia iura zukommen. Gleichwie nun ein Pars das Totum selbst nicht seyn kann, also folget unwidersprechlich, daß die regalia a Maiestate differiren.

§. 14.

Mit der Superioritate territoriali, als welche ein analogon Maiestatis ist, hat es gleiche Bewandniß; und ob zwar TABOR de *Metatis* C. 6. §. 5. et 7. sehr dawider disputiret, so ist doch diese distinction

ction inter regalia et superioritatem territorialem im *Instr, Pac. Caes. Gall. Mon.* §. 74. ausdrücklich approbiret worden, maßen die Superioritas, das Genus, die Regalia aber die Species sind. Zudem differiren die Regalia a Superioritate territ. auch darinn, daß in einem Territorio jemand die Superiorität und einige Regalia, ein anderer aber viele Regalia per modum seruitutis besitzen kann, von welcher Materie des Hrn. ENGELBRECHT. Tr. de *Seruit. Iur. publ.* handelt. Aus welchem denn auch dieses fließet, daß derjenige, welcher einige Regalia in einem Territorio besitzet, nicht eben auch nothwendig darinn die Landeshoheit besitzen müsse; allermaßen nur einige Iura Regalia sind, deren Exercitium zu erkennen giebt, daß der Exercens die Landeshoheit besitze. Der Hr. Baron v. LYNKER in Dissert. de *Superiorit. territ.* pag. 27. rechnet gar recht unter der letztern Sorte die Landeshuldigung, Landesschutz, Gebot, Verbot, Dispensation, Begnadigung und andere mehr. BRVKNER. exprimiret sich in Diss. de *particulari territorio subinfeudato* p. 1 et 6. hierüber sehr wohl, wenn er schreibt: Enimuero formalis conceptus Iuris territorialis, der Landeshoheit, in eo praecise consistit, vt quis vi maiori et manu militari subditos in officio et obedientia continere queat; add. FURSTENER. de *Iure Suprematus et Leg. Principum Imp.* Cap. 10. Es sind also zwar die Regalia unter dem Begriff der Landesfürstlichen Superiorität, weil solche ein Complexus aller Regalien ist, die Regalia aber selbsten an sich sind doch davon unterschieden. Ob aber einem Fürsten nichts destoweniger, wenn ihm schon einige Regalia fehlen, die Landeshoheit verbleibe? dabey muß distinguiret werden, ob solche Regalia fehlen, welche so nothwendig zur administration der Regierung gehören, daß ohne denenselben der Zweck, nehmlich salus publica, nicht kann erhalten werden? Oder, ob es nur solche Regalia sind, ohne welchen die substantia summi Imperii in saluo verbleibet? Im letzten Fall bleibet die Landeshoheit ohnstreitig, im ersten Fall aber nicht. Wiewohl man auch hiebey auf das Territorium, wovon die Rede ist, reflectiren muß: denn da die Superioritas territorialis eine Facultas moralis ist, so hauptsächlich sich nach den Obiectis accommodiren muß; so kann es sich zutragen, daß einige Regalia in diesem Territorio ad essentiam der Hoheit gehören,

deren Ausübung jedoch in einem andern Territorio, salua substantia der Hoheit, ganz ceßiret, wiewohl in solchem Fall sothane Regalia vielmehr actu, als potentia, fehlen, weil es dem Landsherrn an Kräften solche aus zu üben fehlet. Also würde ein Landesfürst, dessen Land nur klein ist, doch die Superiorität haben, ob er gleich das Ius belli nicht ausüben könnte, vid. TITII *Ius publ.* L. 3. C. 4. §. 17.

§. 15.

Weiter so differiren auch die Regalia von der Iurisdictione omnimoda. Entweder man begreift unter dem Wort Iurisdictione alle Gewalt eine Republik zu regieren, und solchergestalt wird öfters die omnimoda Iurisdictio mit der Superioritate territoriali confundiret, bedeutet auch in diesem Verstande die Superiorität selbst; oder man verstehet darunter die Macht und Gewalt, sowohl in Civil- als Criminalsachen Recht zu sprechen, und in solchem Verstande ist die Iurisdictio nur ein Theil der Regalium, sie begreift aber nicht alle Regalia. Daher folget dann, daß wenn einer per Priuilegium die Iurisdict. superiorem et inferiorem exerciren kann, solche deshalben nicht so fort Regalia unter sich begreife.

§. 16.

Und endlich so sind auch Regalia von denen Feudis regalibus unterschieden. Denn Feuda regalia sind bona, quae dignitatem regalem conjunctam habent. Es werden in unserm Iure dreye dieser Sorte erzehlet, Ducatus, Marchionatus und Comitatus. Der Regalium ist aber eine viel größere Anzahl, und können dieselbe auch wohl andere Personen, welche nicht dignitatem regalem haben, per modum Priuilegii besitzen, wiewohl solche sodann vielmehr Freyheiten zu nennen sind, die auch nur Iure administratorio besessen werden. Und solchergestalt haben einige Ciuitates municipales, wie auch die Nobiles Imperii immediati, öfters regalia, ob ihnen schon regalis dignitas fehlet, vid. LEUBER, im Magd. Stapelunfug, p. 242. seqq. EYBEN. *El. feud.* C. 10. §. 9. Hingegen aber ist dieses eine nunmehro ausgemachte Sache, daß derjenige, welcher dignitatem Regalem oder Superioritatem territorialem, scil. regularem, besitzet, derselbe auch alle Regalia besitzen müsse, denn diese nicht zu zertrennen seyn. Wie denn auch dieses noch zu beobachten, daß ein großer

Unter-

Unterscheid unter die Regalia und unter die Sachen, welche iure Regalium besessen werden, wohin die Domania et adespota zu rechnen, gemachet werden müsse. Daher denn auch unsere Teutsche Reichsfürsten in ihren Territoriis immediatis mehrentheils alle Regalia vi Superioritatis exerciren können. Ich sage bedenklich, mehrentheils: denn in allen Territoriis in Teutschland, sind so wenig die Regalia selbst, als das Exercitium derselben, gleich und vniform, wovon ich im folgenden Capitel mit mehrerm handeln werde. Inzwischen bleibt doch dieses gewiß, daß die Regul falsch: quod Principes tantum possint in suis territoriis, quantum Imperator in Imperio. Denn sie können noch mehr. Einige haben eine weit unumschränktere Gewalt in ihren Ländern zu regieren, als der Imperator über das Reich hat, und siehet die Regierungsform bey verschiedenen sehr monarchisch aus, welches man doch von der, so im Teutschen Reich recipiret, nicht sagen kann, vid. omnino RELFENDSO de *summa principum Germ. potest.* p. 238 et KVLPIS. ad *Monzamb.* p. 87. Andere, ob sie gleich auch nur eine limitirte Gewalt in ihren Ländern haben, so besitzen sie doch einige Regalia, welche der Kaiser im Reich nicht ausüben kann. Wenn man bedenket, daß das Ius circa sacra denen Protestantischen Fürsten priuatiue zukommt, und daß die mehresten die Iura Maiestatica in ihren Ländern frey exerciren, der Kaiser aber solche mit Zuziehung der Reichsstände als Mitregenten ausübet; so fällt einem die Wahrheit dieses Satzes ganz klar in die Augen.

CAP. II.

Von der Eintheilung und Characteren der Regalien, auch derselben Privilegien.

§. 1.

WIe groß die Anzahl der Regalien sey, und in quatuplici differentia sie sich befinden, solches kann generali Regula nicht definiret werden. Einige, als GRYPHIANDER de *Insulis* Cap. 11. §. 59. Conf. ZIEGL. de *I. Majest.* C. 3. §. 23. seqq. et

HERTIVS de *Super. territ.* §. 9. halten davor, daß noch mehrere und grössere Regalia sich fänden, als in *Cap. vn.* 2. F. 56. recensiret würden, und wenn man auch ansiehet, durch was vor Gelegenheit dieses Cap. gemacht, so findet sich leichtlich, daß nicht alle Regalia darinn aufgezeichnet. Der Kaiser Fridericus machte dieses Gesetz, um diejenigen Regalia, so sich bisher einige Fürsten in Italien angemaßet hatten, wieder an sich zu bringen, daher denn in obgedachtem Cap. nur exempla Regalium, nicht aber alle Regalia zu finden, vid. HEIG. part. 1. q. 8. n. 48. MUNDIUS Vol. 2. Consil. 3. n. 13. §. 5. auch werden darinn einige Iura zu den Regalien gerechnet, welche doch nicht dahin gehören, ROSENTHAL de *Feud.* C. 5. Concl. 94. n. 1. worinn sich denn öfters viele Gelehrte vergalopiren, daß sie viele Iura, welche ein Fürst nicht als Regalia besitzet, dennoch darzu rechnen, e. g. MATTHAEUS DE AFFLICTIS rechnet derer 125. noch mehr findet man beym PELLERO in seinen *Obseruat. ad Klock. de Aerario* L. 1. C. 4. 48. Allein, wie schon gesagt, solches ist falsch, denn man muß nicht alles zu Regalia machen, was ein Princeps kann, sondern nur das sind Regalia, quae per excellentiam potest, und die zur Regierung des Landes behülflich seyn; daher denn die Iura, welche die Reichsfürsten als Reichsstände ausüben können, keine Regalia sind. HERT. de *Sup. ter.* §. 8. in fine. MEVIUS P. 8. Dec. 431. zeiget die rechte notam characteristicam eines Regalis, wenn er setzet; videbatur spectandum esse, vtrum id, quod ad reseruata Principis refertur, aut *per Ius gentium,* aut *per leges,* seu *mores Imperii* factum fuerit Ius Principum, an vero ex se sit libertatis naturalis aut ciuilis. Und freylich ist es an dem, daß wenn man von einem Iure mit Bestande behaupten wollte, daß es in denen Reichsfürstenthümern ein Regale sey, solches aus folgenden 4 fontibus deduciret werden müßte: Als 1) daß dessen Natur und Eigenschaft so beschaffen, daß, ob es gleich lege publica denen priuatis nicht verbothen, es dennoch ad reseruata des Landesherrn deshalben gezählet werden müsse, weilen ein solches Ius der Natur nach ad supremam potestatem et administrationem Reipublicae gehöret, wie zum Exempel die Macht Gesetze zu geben, das Ius sacrorum, belli, pacis ac foederum etc. (2) Oder man leitet die Regalität eines Iuris daraus her, daß es in dem 2 F. 56

darunter

darunter recenſiret, oder in den Reichs Grundgeſetzen expreſſe den Landesherren beygeleget worden. (3) Oder man erhebet daher eine Sache zur Zahl der Regalien, weil ſie per legitimam conſequentiam et argumentationem von einem andern Regale dahin gezogen werden kann, e. g. qui habet Ius ſequelae, habet quoque fundatam intentionem ad Iura connexa, nemlich Einquartierung und dergleichen. (4) Oder es wird ein Recht dahin gezogen, welches per legitimam conſuetudinem, adeoque Imperantium et parentium placito, zum Regali in folgenden Zeiten etwa gemachet worden. Gleichwie nun dieſes die notae characteriſticae ſind, wornach die Iura, welche man vor Regalien halten will, examiniret und probiret werden müſſen; alſo können alle die übrigen Rechte, ſo ein Fürſt beſitzet, wenn ſie aus obermeldten Gründen nicht fließen, nicht Regalia genennet, und die denen Regalien zugelegte Iura und Priuilegia darauf nicht appliciret werden. Conf. ZIEGLER de *Iurib. Majeſt.* Lib. 1. Cap. 3. §. 23. p. 80 ſqq. Diejenigen, welche die Kaiſerl. Lehnbriefe derer Reichsfürſten pro nota characteriſtica der Reichsſtände Regalien nehmen, und meinen, daß ſie keine andere in ihren Landen exerciren dürfen, als die darinn benennet ſind, irren gar ſehr, geſtalten ich ſchon anderwärts gezeiget habe. HERTII Worte, welcher er in den *Elementis prudentiae ciuilis* p. m. 90. ſich bedienet, verdienen, daß ich ſie hier anführe: Caeterum, ſchreibt er: quaenam ſint Imperii Iura, quibusue indiciis cognoſci debeant, non vna ratione traditur aut explicatur. Frider. Hornius L. 2. de Ciuit. C. 4. §. 10. D. Theod. Meier in Analyſ. Ariſt. C. 4. §. 61. ad Dei poteſtatem reſpiciunt, atque inde humanae poteſtatis, quae Dei vices in terris ſubeat, imaginem capiunt. Nimirum hi nituntur hypotheſi, quaſi a ſolo Deo ſumma poteſtas ἀμέσως proficiſcatur, cum ea potius ſit hominum in ciuitatem coeuntium productio, vt deinceps dicam. Adde, Deum in homines tanquam opificia ſua infinitum ius habere, qualis potentia rectoribus reipublicae non conuenit. Veteres Itali, et in illorum ſcholis edocti noſtrates, ex Legibus Regni Germanorum in Italia, quae 2 Feud. 56. leguntur, argumenta petunt, intolerabili errore: cum huius regni leges Imperium Germanorum in Germania, quemadmodum nec alia regna, obligare haud poſſint; excepto, ubi

vſu ſiue conſuetudine ſunt approbatae. Verum nolo nunc latius neque in has neque aliorum opiniones inquirere. Simpliciſſima vtique et veriſſima eſt deductio a fine ipſius Ciuitatis et ſummae poteſtatis. Nam cum finis quilibet contemplatione mediorum vim habeat menſurae, et quousque ſe protendit ille, eousque patere debeat inſtrumentorum vſus; omnia illa negotia ciuilis erunt poteſtatis, ſine quorum curatione ſalua eſſe ciuitas non poteſt: v. H. Conring. ad P. 1. Lampad. de Rep. Germ. §. 15. et ſqq. Quare, quae res maxime valent ad hunc finem obtinendum, proprie et primario regalia ſunt, et ſuo merito maiora appellantur, quoniam vt integra et primi ordinis maneat ciuitas, a ſummo imperante auelli haud poſſunt. Es iſt alſo hiebey, was die Teutſchen Fürſtenthümer betrifft, wohl zu beobachten, daß ein jedes derſelben ſeine beſondere Regimentsform und Verfaſſung habe, welches HERTIUS in Diſſ. de *Specialibus Rom. Germ. Imp. Rebus publ. earumque variis Nominibus etc.* gar deutlich und gründlich erwieſen hat; mithin 1) die Ausübung der Regalien in allen nicht einerley ſey, und 2) auch in allen nicht einerley Regalien als Regalien obtiniren, folglich nicht zu ſchließen ſey; weil dieſes oder jenes Recht in dieſem Fürſtenthum ein Regale iſt, Ergo iſt es auch ein Regale in einem andern territorio, vid. LYNKERI Reſp. 55. n. 107. Solchemnach muß man, wenn man die Regalien eines Landesherrn in einem Fürſtenthum, auch wie das Exercitium ſolcher Regalien beſchaffen? recht unterſuchen will, aus denen Reichs und Landes Fundamentalgeſetzen, der Hiſtorie und der Obſervanz eines jeden Landes dijudiciren, welches Recht vor ein Regale gehalten werden könne oder nicht? Denn alle dergleichen Rechte dependiren von dem Modo habendi, vid. GROTIUS de *Iure B. et P.* Lib. 1. C. 3. §. 11. oder von denen Perſonen, welche dieſelbe ausüben. vid. EYBEN de *Regal. priuat.* Cap. 2. §. 2. Denn wo ſie der Landesherr hat, ſo ſind es Regalien; wo ſie aber bey denen Unterthanen ſind, ſo iſt entweder deren Ausübung ihnen vom Landesherrn concediret, conf. COCEIUS in *I. publ.* C. 23. §. 58. oder es ſind noch alte Freyheiten, welche niemalen Regalia geworden. Im erſten Fall kann ohne wichtige Urſachen denen Unterthanen die Ausübung ſolcher Rechte nicht genommen werden, weil ſie nomine des Landesherrn et adminiſtratorio ju-

re

re ſolches verrichten, vid. TITII **Lehnrecht** p. 169. und im letztern Fall hat ſolches ebenfalls extra caſum ſummae neceſſitatis um ſo weniger ſtatt, weil, wenn ein de jure Gentium, ciuili et patriae, ohnſtreitig geweſenes Ius priuatorum nunmehro dieſen entnommen, und in die Zahl derer Reſeruatorum Principis oder der Regalium geſetzet werden ſoll, nothwendig erfodert wird, daß die Unterthanen darinn conſentiren müſſen, wo man anders nicht auf den monſtröſen Satz verfallen will, daß ein Princeps, auch extra caſum ſummae neceſſitatis patriae, einem jeden das ſeine nehmen könne, vid. BRUNNEMAN ad l. 4. C. de *Emancip. liber.* COCCEIUS in *Iure Controu.* L. 1. T. 4. qu. 11. et L. 42. tit. 1. qu. 10. Und ob zwar bey ſouverainen Herren die Rechtslehrer ſtatuiren, quod princeps ea, quae hucusque libertatis fuerunt, ſuo arbitrio reſtringere vel prohibere poſſit, vid. BOEHMER in *Iur. publ. uniuerſali* P. ſpec. Cap. 4. §. 10. lit. R. p. 239. ſo leidet doch dieſe Lehre bey den Teutſchen Fürſten ihren Abfall, quia hi Legibus publicis obſtricti ſunt, ne quemquam in poſſeſſione libertatis ac iuris ſui turbent, vid. BOEHMER *l. c.* et THOMASIUS ad *Huber. de Iur. Ciuit.* L. 1. S. 3. C. 9. §. 51. lit. i. p. 111. Es ceßiret aber alsdann die Erforderung des Conſenſes der Unterthanen in einem Fürſtenthum des Reichs, wenn auf öffentlichem Reichstage denen Reichsſtänden durch ein öffentliches Reichsgeſetz des ganzen Reichs Beſten wegen ein neues Regale zugeſtanden würde, welches ſie vorhin nicht als ein Regale gehabt hätten: Denn auf den Fall können die Unterthanen dagegen nichts reden, weil dem ſaluti publicae priuata libertas et ſalus weichen muß, nam toti Imperio in territoriis ſingulorum Statuum, quam horum ipſorum, maius Ius eſt, ſalute publica exigente, et proinde Ius particulare communi Imperii ſanctioni merito cedit, ſchreibt caeteris paribus ganz recht, LANGGUTH in *Annot. ad Cocceii Ius publ.* p. 377. Aus angeführtem fließet denn nun von ſelbſten, daß ein Reichsfürſt vi Superioritatis territorialis alle die aus obigen 4 Fundamentis fließende Regalia exerciren könne, wenn er nicht durch die Göttliche, natürliche und Landes, auch Reichsgeſetze, oder pactis mit andern, oder der Obſervance, welche ein lex tacita iſt, daran verhindert wird. Weil nun in den Fundamentalgeſetzen, oder der Obſervance eines jeden Landes, der Freyheit der Unterthanen nothwendig allezeit, bald weniger

bald mehr prospicirt ist, folglich solche dem Landesherrn obstiret, und contra libertatem zu handeln ihm, extra casum summae necessitatis, verbeut; so muß es auch dabey billig verbleiben. Inzwischen ist aber auch die Qualität sothaner Freyheit wohl zu untersuchen, und behutsam zu attendiren, ob sich alle nöthige Requisita dabey finden? oder ob dieselbe sich gar zu weit extendire? Denn da muß (1) solche Freyheit von undenklichen Jahren her besessen, und niemaln dem Landesherrn wider solche Freyheit etwas vorzunehmen ein Recht, sentweder tacite oder expresse, zugestanden seyn: denn wenn dieses gechehen, so hat der Herr contra libertatem bereits ein Recht erhalten. Und obgleich PACIANUS de *Probat.* Cap. 3. meinet, quod etiam tacita murmuratio subditorum solches Recht nicht zuließe, so ist doch die murmuratio ein modus imaginarius conseruandi Iura, und niemaln in jure recipiret, wie der Herr KRESS de *Iure summo, Iniuria summa* p. 38. mit mehrerm zeiget. Ferner muß (2) solche Freyheit von denen im ganzen territorio befindlichen Unterthanen besessen werden, und nicht ein wesentliches Stück der Hoheit concerniren: denn e. g. so kann ein oder anderer Unterthan eines Landsherrn, wenn derselbe ihm etwas befehlen, oder auf dessen Guthe Edicta publica publiciren, oder dergl. zur Hoheit essentiellement gehörige Regalia exerciren will, aus dem Fundament, weil der Landsherr in 100 Jahren solches nicht gethan, sich in dem Besitz der Freyheit contra Principem nicht fundiren, sondern ist schuldig dem Landesherrn zu pariren, dessen rechtmäßige Befehle zu respectiren, und ihm in dem Exercitio solchen Regalis nicht zu turbiren, weilen das Exercitium solcher Regalien ab arbitrio principis et vtilitate publica et casu eueniente dependiret, und ein wesentliches Stück der Landeshoheit ist. add. WERNHER Vol. I. *Obs. for.* 20. p. 31. welches auch der Autor des Responsi in *Elect. Iur. publ.* T. I. p. 879 sqq. gar fein erwiesen hat. Wie denn auch (3) solche Libertät in solchen Sachen nicht allegiret werden mag, welche per consequentiam aus einem dem Landesherrn zustehenden Regali fließen. Wenn also ein Landesherr das Zoll Regale besitzet, so kann er auch Zoll Warnungsbreter setzen, wogegen keine possessio libertatis statt haben kann, weil das Recht Zoll Warnungsbreter zu setzen aus dem Zoll Regale fließet, wie ich anderwerts erwiesen habe. Vielweniger kann (4) eine possessio libertatis contra Legem publicam

statt

statt haben, wie ich gleichfalls gezeiget, und mit einem praeiudicio bestärket habe. Dahingegen wenn alle Unterthanen, oder auch ein Theil derselben, von allen Zöllen frey wären, und der Landesherr wollte sie zwingen, solchen zu entrichten, so würden sie sich ganz recht in der possessione libertatis fundiren können. Es wäre denn, daß auf dem Reichstage durch ein Reichsgesetz denen Ständen ein solches Regale zugeleget, oder consensu vel tacito vel expresso subditorum ertheilet würde, in welchem Fall solche possessio libertatis allerdings ceßiren müßte. conf. TITII Lehnrecht p. 166. seqq. Gleichwie nun ein Unterschied derer Regalien zwischen diesem oder jenen territorio ist, also findet sich auch, daß die Regalia in einigen territoriis weit freyer als in andern exerciret werden, wie wir schon oben erinnert haben: Denn in einigen kann e. g. der Landesherr allein Gesetze geben, in andern muß er, wenn er dieses Regale exerciren will, die Unterthanen zu Rathe ziehen; im ersten Fall ist die Superiorität eines solchen Herrn regularis, im andern Fall irregularis, vid. HERTIUS de *Superior. territ.* §. 4. welches denn auch allerdings bey einer jeden Republik von dem Landesherrn billig beobachtet wird. Bey obausgeführter Lehre ist aber noch wohl zu attendiren, daß auch die Unterthanen ihre Iura nicht alle als Freyheiten besitzen, denn dieses ist nur von denen Rechten, welche in der Republik entweder überhaupt, oder in specie ratione dieses oder jenen Stücks niemalen Regalia geworden, zu verstehen, dahingegen besitzet auch zuweilen dieser oder jener ein Recht, welches in der Republik wirklich ein Regale ist, solches aber besitzet er nur NB. im Namen des Regenten, und nicht proprio Iure, weil die Regalia von den Regenten nicht alieniret werden können. Solchergestalt sind und bleiben die Gerichtbarkeit, das Münzrecht, ohnstreitig die höchsten Regalia, ob sie gleich in gar vielen Territoriis von den Unterthanen mit ausgeübet werden, maßen solches Exercitium nur nomine des Regenten und Landesherren, im geringsten aber nicht proprio Iure, sondern subordinate solchergestalt geschiehet, daß die Landeshoheit dabey allezeit in saluo verbleibe. vid. HORN in *Iure feud.* C. 8. §. 18. Ich bemerke übrigens noch hiebey, daß der Autor apud FABER in der St. Canzeley P. 38. p. 543. und mit ihm andere irren, welche ad formalem Conceptum Iuris territorialis das Ius Status erfordern, und davor halten, daß derjenige Herr, so kein Reichsstand

iſt, und Votum et Seſſionem in Comitiis hat, keine Landeshoheit in ſeinem Lande beſitze, wohin STRAUCHII Meinung in *Inſt. Iur. Publ.* Lib. I. tit. 23. §. 8. gehet, dem LUDOLPH HUGO de *Statu Regionum Germ.* Cap. V. §. 5 et 6. beytritt. Allein Hr. GEORG HEINR. BRUKNER hat in Diſſ. de *particulari territorio ſubinfeudato* Cap. I. §. 2. pag. 8. dieſe Meinung widerleget, wenn er ſchreibt: At vero cum Superioritatis territorialis definitio ab ipſo Strauchio l. c. L. 2. tit. 10. §. 3. data, *quae eſt poteſtas omnium ſuprema* (ſcil. Imperatoris) *inferior certum aliquod territorium particulare ciuiliter regendi,* dictis immediatis exacte conueniat, de caetero Ius Status inuoluat reſpectum ad totum Imperium, Ius vero territoriale connotet facultatem proprio et αὐτοκρατορίας Iure regendi territorium, qui reſpectus a priori plane diuerſus eſt, non video, quid cauſae ſit, quo minus quis Ius territoriale citra qualitatem Status obtinere poſſit. Non inficiandum ex praxi et conſuetudine Germaniae, neminem admitti ad Status dignitatem, qui non ſufficienti territorio et iure territoriali ſit inſtructus: At vero haec qualitas Iuris territorialis materialiter connectitur, inſtar conditionis ſine qua non, Iuri Status, non etiam protinus a contrario, deficiente ſcilicet qualitate Status, ad carentiam Iuris territorialis, inferre licet: manet proinde firmum, Ius Status et Ius territoriale eſſe longe diſtincta et diuerſos Reſpectus inuoluentia Iura? Der Herr BRUKNER urtheilet ganz recht, denn wenn man vernünftig überleget, daß ein Fürſt, welcher ein immediates Fürſtenthum regieret, ob er gleich ſolcherwegen kein Votum et Seſſionem in Comitiis hat, alle Iura Superioritatis hat, und ausübet, ſo muß man auch den natürlichen Schluß machen, daß ein ſolcher Herr die Landshoheit habe, ob er gleich kein Reichsſtand ſey. In denen zwiſchen denen beyden Fürſtlichen Häuſern Mecklenburg Schwerin und Strelitz bisher gewalteten, aber auch nunmehro glücklich gehobenen, Controverſien iſt dieſes problema pro et contra ventiliret, und inſonderheit aus dem Grunde dem Hauſe Strelitz von Schwerin, die Superioritas territorialis wegen der Stargardiſchen Herrſchaft, diſputiret worden, weil es ſolcherwegen kein Votum et Seſſionem in Comitiis habe. Es erhellet aus obigem, von wie ſchlechtem Gewicht dieſes Argument ſey, und fällt ſolches um deſto mehr dahin, da, nach Ausweiſung des Hamburgiſchen Succeßionsvergleichs

de

de Anno 1701. ausdrücklich dem Hause Strelitz die Lande Stargard cum omni Iure Principum abgetreten worden. Jedoch haec obiter.

§. 2.

ZASIUS T. 4. *Oper.* p. 256. dividiret die Regalia in potiora & communia; BOCERUS de *Regal.* C. 2. n. 4. distinguiret unter Regalia Majestatis et Regalia fisci; TITIUS theilet sie in seinem **Teutschen Lehnrecht** p. 158. in die bleibende und ausgehende, die bleibende subdividiret er in weltliche und geistliche, die ausgehende in friedliche und feindliche; HERTIUS in *Elem. prud. ciu.* p. 92. distinguiret sie a quantitate et qualitate Iurium, a quantitate wären sie theils vniuersalia, theils particularia, a qualitate wären sie theils ordinaria, theils extraordinaria; PRUCKMANN, SIXTINUS, ROSENTHAL, VULTEIUS, STRYK und andere theilen sie in regalia maiora & minora; es sind aber alle diese Eintheilungen in effectu einerley, conf. HUGO GROT. de *Iure belli et pacis* L. 1. C. 3. n. 6. Die Regalia majora sind Iura majestatis propria seu partes eiusdem potentiales, von diesen siehe GROT. *l. c.* Die Regalia minora aber sind Iura, welche, ob sie wohl dem Landesherrn zustehen, dennoch nicht zu der Regierung selbst eigentlich gehören, vid. WERLHOF de *Alienat. Regal.* §. 11 et 12. Möchte jemand sagen, daß die Administratio und Constitutio fisci gleichfalls ad curam reipubl. gehöre, weil keine Republik bestehen könnte, so fern der Fiscus nicht wohl administriret würde, der hat zwar in so weit recht; es ist aber doch wohl zu distinguiren inter id, quod immediate pertinet ad regimen reipublicae, et inter id, quod per consequentiam huc spectat, kann also die distinction inter Regalia maiora et minora schon beybehalten werden, obgleich BEICHLING in seinen Noten, zu **Seckendorfs Fürstenstaat** p. 363. und TITIUS *l. c.* solche aus der Ursache verwerfen wollen, weil man sich keine Regalien, sie möchten groß oder klein seyn, ohne weltliche Herrschaft oder hohe Landesobrigkeit einbilden könnte: Denn die Arten der Hoheitsrechte sind unter sich selbst unterschieden. Einige beschäftigen sich mit der Regierung und dem Schutz der Republik selbst, und sind einem Regenten gänzlich unentbehrlich, können auch von keinem Unterthanen ausgeübet werden. Andere sind von der Beschaffenheit, daß ex pacto vel

priuilegio vel ex formula Reipublicae die Unterthanen derſelben auch fähig ſind. Die Majora Regalia gehören ad eſſentiam des Regenten: Duo vti homini natura ſic Principi in Republica brachia ſunt, vnum, vt tueatur Rempublicam aduerſum extraneorum hoſtium, qui raro ſolent deeſſe, vim: alterum, vt curet, quo domi ſit tranquillitas et flos ciuium. Primum armis conſiliisque eſt conciliandum; alterum vero Legibus et Iudiciis. Qui vnum ex his principi negat; ille eidem eripit alteram manum. Sed a manco principe quae ſalutis procurandae ſpes? DE LUDWIG de *Feud. Iure* p. 463.

§. 3.

Diejenigen Regalia nun, welche das Regimen Reipubl. ſelbſt und die Dignitatem imperantis concerniren, werden regalia maiora genennet. Illuſtrius enim et honoratius munus eſt regere Rempubl. et perſpicere vt temporibus belli et pacis recte ſit conſtitutum, vt reſp. domi forisque bene ſe habeat, quam proſpicere fiſco, vt ille ſit altus, ſagt ZASIVS. Minora Regalia aber werden diejenigen genennet, welche zur Vermehrung und Bereicherung des Fiſci gehören. Dahingegen halten andere davor, daß die Regalia daher Maiora hießen, weil ſie res maioris momenti in ſich hätten, ratione deren ein Princeps großen Nutzen hätte, die Regalia Minora aber wären diejenigen, ſo kleinern Vortheil einbrächten, weswegen auch BOCERVS de *Regal.* C. 2. n. 3. dieſe Eintheilung verwirft, weil nehmlich unter den Regalibus minoribus Iura maioris momenti gerechnet würden; allein es irret BOCERVS: denn gleichwie inter bona ciuilia Ehre und Würde billig dem Reichthum vorgezogen wird, und die Ehre nicht leicht ohne Reichthum conſerviret werden kann, alſo werden auch die Regalia, welche zur Regierung einer Republik und zur Würde eines Fürſten gehören, denenjenigen billig vorgezogen, welche nur den Fiſcum vermehren, und iſt der Finis ja beſſer als die Media, welche mich zum Zweck bringen. Der Fiſcus iſt nur das Inſtrument, wodurch das Regiment und Würde erhalten werden, und iſt gleichſam cauſa ſine qua non.

§. 4.

§. 4.

Die Regalia maiora nennet man auch Regalia Majestatis, it. sacra regni, sacra sacrorum, mere Regale, Regalia personalia oder personalissima, CARPZ. de *L. Regia* C. 13. Sect. 6. n. 16. et seqq. KLOK. de *Aerario* L. I. C. 4. n. 5. BOCERVS de *Regal.* C. 2. §. 4. Regalia Majestatis werden sie daher genennet, weil in deren Ausübung die Majestät und Superiorität selbst bestehet, SIXTINVS de *Regal.* L. 1. C. 2. n. 2. Personalia heissen sie daher, weil sie entweder an der regierenden Person verknüpft sind, und kann also keiner Superioritatem territorialem haben, wenn er nicht die Regalia Maiora hat, CARPZ. de *Leg. Reg.* C. 13. S. 2. n. 17. oder quia non egrediuntur personam illius cui sunt concessa, WESENB. V. I. Cons. 45. n. 32. Minora Regalia heissen auch Regalia Fisci, it. Regalia communia, oder die nutzbaren Regalien, MANZIVS de *Feudis et Nat. Feud.* n. 25. Jedoch ist hiebey wohl zu beobachten, daß die mehreste Regalia onerosa sind. Das Regale tributa indicendi wird dem Landsherrn deswegen eingeräumet, vt inde onera Reipublicae ferat; derjenige, so das Zoll Regale besitzet, muß Wege und Flüße bessern; der mit der Iurisdiction versehen, muß auch die Onera Iurisdictionis tragen u. s. w. Sonst könnte man auch die Eintheilung der Regalien im Römischen Reiche machen in vniuersalia et particularia. Erste exerciret der Kaiser unter dem bekannten Namen und Titul der Reservaten, sowohl als auch bey gewissen Fällen, der Kaiser und das Reich zusammen; letztere exerciret ein jeder Reichsstand in seinem Territorio.

§. 5.

Unter die Regalia Maiora gehöret 1) das Ius circa sacra, et cura religionis: denn ohne der Religion kann keine Republik bestehen. Keine Societät könnte Bestand haben, wenn nicht die Menschen glaubten, daß ein Gott sey, wie vielweniger kann eine Republik in gutem Flor bleiben, ohne Achthabung auf die Religion. Wenn selbige aufhöret, so hebet sich das vinculum Iuris iurandi auf, es gehet unter und über, und würde der Große bald den Kleinen unterdrücken, wenn keine größere Potestät mehr zu fürchten wäre. Hernach, da es der

Republik sehr daran gelegen, daß tugendhafte Leute darinn wohnen, so lieget es der Majestati ob zu sorgen, daß die Einwohner sich wohl aufführen; wie vielmehr liegt der Republik daran, daß Acht auf die Religion gegeben wird, als welche am meisten die Einigkeit und Freundschaft unter den Leuten conserviret. Zu der curam religionis gehöret das Ius conuocandi Concilia, Ius reformandi, Ius constituendi Ecclesias, Ius consecrandi et similia.

§. 6.

Weiter wird (2) zu die Regalia Maiora gerechnet die Gewalt Gesetze zu geben (a), und Gesetze zu abrogiren, wohin gerechnet wird das Ius dispensandi de Lege, wenn nehmlich der Landesherr etwas zulässet, so contra iuris communis rationem ist, Ius interpretandi Leges, das Ius Legitimandi, das Ius dandi potestatem arrogandi, Ius restituendi famae et honori, Ius absoluendi a Iuramento, Ius dandi veniam aetatis, Ius concedendi Priuilegia, Ius aggratiandi, oder remittendi poenam.

§. 7.

(3) Gehöret ad Regalia Maiora das Ius constituendi Senatum et Magistratum, Majestas enim est fons omnis Iurisdictionis, weswegen auch niemand ohne ein Crimen laesae Majestatis zu begehen, sich einiger Iurisdiction anmaßen darf, es sey denn, daß ihm dazu Erlaubniß von der Majestät gegeben worden. Daher rechnet man unter die hohe Regalia mit das Ius creandi Comites Palatinos, Notarios und andere, welche publica autoritate Negotiis ciuilibus interesse possunt.

§. 8.

(a) Denn da die Menschen leider! so unverständig sind, daß sie nach denen natürlichen und göttlichen Rechten sich nicht richten, und die Generalreguln auf die Specialfälle zu appliciren wissen, so ist nöthig, noch andere Mittel vorzuschreiben, dadurch der Sicherheit und dem Wohlseyn der Republik und eines jeden prospiciret werde, woraus denn das Ius Leges ferendi entspringet, welches dem Landsherrn, dem die Cura salutis publicae oblieget, zustehet.

§. 8.

(4) Wird das Ius dandi honores unter die Regalia Maiora gezehlet; hieher gehöret das Ius imprimendi titulum Regis, Archiducis, Ducis, Principis, Comitis, Baronis, Nobilis.

§. 9.

(5) Unter die Regalia Maiora gehöret das Recht, Gerichte und Dicasteria anzuordnen, it. das Ius supremae prouocationis, und ist solches ein gewisses Zeichen von einer Landeshoheit. Ratione Iuris supremae prouocationis ist zu merken, daß solches entweder ex pacto, oder aus freyem Willen, oder aus einer Subjection und Schuldigkeit entstehe; inzwischen wird in dubio doch präsumiret, daß der Iudex, wovon solche Prouocatio geschiehet, dessen Superiorität, an den sie gehet, aus Schuldigkeit erkenne (ein anders wäre, wenn der Iudex a quo beweisen könnte, daß dieses Recht dem Iudici ad quem ex pacto und nicht ex debito zukäme). Solchergestalt erkennen die Teutschen Reichsstände die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte ex pacto, und wird dadurch ihrer Landeshoheit gar nicht präjudiciret, cum illud inter aequaliter et inaequaliter foederatos, commune Iudicium habentes, fieri queat salua Majestate eorum, GROTIVS de *I. B. et P.* L. 1. C. 3. §. 21. num. 6.

§. 10.

(6) Zu die Regalia Maiora wird gerechnet, das Recht Akademien und Hohe Schulen anzulegen. Eine Republik hat einen großen Nutzen davon, wenn die Jugend darinn wohl erzogen und zu guten Künsten angeführet wird, weswegen denn auch obbesagtes Recht unter die Reseruata des Kaisers im Heil. Römischen Reich gerechnet wird, wie denn auch deshalb der Kaiser denen Akademien die Priuilegia und alle Freyheiten ertheilet, nach welchen sie Doctores, Magistros etc. creiren können, Conf. VULTEIUS de *Feudis* C. 5. n. 7. LANGIVS de *Academiis*.

§. 11.

(7) Man referiret auch das Ius commerciorum inter Regalia Maiora, und es gehöret allerdings ad curam Majestatis, daß es mit

der

der Ein- und Ausfuhr der Waaren richtig zugehe, und daß solche vor einen billigen Preiß verkaufet werden. Hieher rechnet man auch Ius concedendi Monopolium, wie auch das Ius Nundinarum inprimis solennium, Ius Mensurae, Ius viarum publicarum, Ius securitatis publicae, oder salui conductus, das Recht Münze zu schlagen, und alle andere Rechte, durch deren Exercirung das Commercium in Flor kommen kann.

§. 12.

Endlich wird unter die Regalia Maiora das Ius belli et pacis gezehlet, davon das Recht Zeughäuser zu halten, Festungen zu bauen, das Ius aperturae, Ius clauium, das Recht Soldaten zu werben, Bündnisse zu schlüßen, Gesandten zu schicken, und Frieden zu machen dependiret.

§. 13.

Die Regalia Minora oder Regalia Fisci sind nichts anders als Einkünfte, welche dem Fisco zukommen, und aus denen Gütern, welche dem Staat zustehen, genommen werden. Solche Einkünfte nun fließen entweder aus solchen Sachen, welche in der Republik vorhin niemand zugehöret haben, oder sie haben ihr Fundament in denen zum gemeinen Nutzen gehörigen Sachen, oder sie fließen aus denen Gütern der Unterthanen. Die Güter, welche keinem in der Republik zustehen, sind vielerley, der Fiscus aber kann gleichwohl sich nicht alle anmaßen, indem dieserwegen in diesem Territorio auf diese, in jenem auf jene Weise disponiret ist. Die Güter, welche keinem zugehören (a), sind diejenigen, welche vom Anfang der Welt nicht unter eines Menschen dominio gewesen, und von niemand occupiret sind, dahin rechnet man die Sachen, welche die See auswirft, und auf

(a) Herr D. KRESS in Diss. de *Iure summo summa iniuria* p. 34. in not. bringet folgende dubia bey dieser Lehre vor: 1) pauciſſimi principes aerarium tam specioso facilique modo ditant, vel ditare possunt, 2) nondum satis probatum est, quod ius Germanicum res quondam in Republica Romana omnibus communes, hodie cum omnibus adespotis et in medio positis soli principi addicat. Davon doch THOMASIVS in Diss. de *Regal. Fisci* C. 2. ganz anders redet.

auf den Ufern gefunden werden, die wilden Thiere, welche in ihrer natürlichen Libertät herum laufen, die Erze, die Edelgesteine, Salz, Steinkohlen und dergleichen Sachen mehr. Nachgehends sind auch res nullius, die liegende Erbschaften, Schätze ꝛc. Von diesen obbesagten Gütern können nun dem Fisco viele beygeleget werden, und zwar ohne daß die geringste Last dem Publico und denen Unterthanen deshalben auf dem Halse liege. Sintemal dieselbe solchergestalt aus ihren Privatmitteln ihrem Regenten etwas abzutheilen verschonet bleiben. Daher gehören zu die Regalia minora das Strandrecht des Meers, die schiffbaren Flüsse, und deren Ufer, die Fischereyen und alles was das Meer auswirft, wie ingleichen das Forstrecht, die Einkünfte von der Jagd, die Revenüen aus den Bergwerken, Kreide, Salz- und Steinkohlengruben. Ferner, die Güter derer, die ohne Erben sterben, wie auch alle Schätze. Es ist aber hiebey wohl zu observiren, daß bemeldte Gerechtigkeiten nicht allenthalben auf gleiche Art dem Fisco zustehen, maßen an einigen Orten der Fiscus mehr, und die Unterthanen weniger, an andern Orten aber die Unterthanen mehr, und der Fiscus weniger solcher Einkünfte zu genießen haben.

§. 14.

Vor den Gebrauch der Güter, welche dem Fisco zukommen, pflegen vielerley Arten Steuren bezahlt zu werden, welches Geld dem Fisco zufließet. Also wird Fährgeld, Zölle, Wagegeld, Hafen- und Ankergeld ꝛc. vor den Gebrauch derselben Sachen bezahlet; angariae, et parangariae, wie auch die Posten gehören gleichfalls dem Fisco zu.

§. 15.

Schlüßlich gehöret noch ad Regalia minora, daß Ius collectandi, das Recht, die Güter derer Delinquenten, Schutz- und Schirmgeld einzuheben, Strafgelder und dergleichen mehr.

§. 16.

Was die Priuilegia der Regalien betrifft, welche denen Landesherren respectu der Unterthanen zukommen, so ist ohnstreitig, daß (l) ein Unterthan solche von dem Landesherrn nicht Iure proprio acquiriren könne, sondern diejenige, welche die Unterthanen zu exerciren

Conceßion erhalten, werden von ihnen ohnstreitig Iure administratorio et dependenti ausgeübet, immaßen die Regalia hoc sensu inalienabilia sind. Gleichwie nun demjenigen, der vitiose eine Sache besitzet, welche generaliter cum titulo besessen werden muß, keine manutenence angedeyen kann, so ist (II) offenbar, daß ein (a) nudum possessorium in Regalibus nicht statt habe, sondern in possessorio sogleich titulus erwiesen werden müsse. Denn e. g. die Jurisdiction stehet ohnstreitig generaliter dem Landesfürsten in seinem territorio zu; diejenige, welche sie darinn ausüben, verrichten solches ohnstreitig ex concessione des Landesherrn, mithin Iure administratorio, in Ansehen ihnen solche entweder (1) respectu praedii, so sie besitzen, oder (2) personaliter ad dies vitae auszuüben anvertrauet ist. Auf beyde Arten muß derjenige, so sie ausübet, autorisiret seyn, und welcher die Conceßion nicht beybringen kann, ist possessor vitiosus, und kann folglich in possessorio um so weniger manteniret werden, als die Conceßion das ganze Fundament des Besitzes ist. Denn wie ein Beamter ohne Bestallung in possessione Iurisdictionis sich nicht manteniren kann, eben so wenig kann auch ein Edelmann oder Stadt absque concessione speciali in possessione sich schützen. Das Ius Ciuile und Canonicum, ob es

(a) Gegen dieses Principium hat der Herr Hofrath STRUBE in seinem **Unterricht von Regierungs- und Justizsachen**, pag. 99 seqq. et pag. 125 seqq. verschiedenes beygebracht. Allein, wenn solche Meinung durchgehen sollte; so würden die Landesherren sehr übel daran seyn, und denen Usurpatoribus der Landesherrlichen Rechte Thür und Thore aufgethan werden, einzugreifen, sich in dem Besitz zu schützen, und ihren Landesherrn in weitläuftige und ewigdaurende Processe zu verwickeln. Die *Capitulatio Caesarea* Art. 15. erlaubet ausdrücklich selbst denen Landesherren, sich in denen hergebrachten und habenden Landesfürstlichen Juribus zu manteniren, und spricht also denen Unterthanen das nudum possessorium gar zu deutlich ab. Man muß hiebey die Worte, **hergebrachte und habende**, nicht capiren. Denn solche referiren sich auf die vorhergehende Worte: *nach der* **Verordnung der Reichsgesetze**, und haben also den Verstand: Daß ein Reichsfürst sich bey allen nach den Reichsgesetzen ihm zustehenden Landesherrlichen Juribus in possessione manteniren könne.

es wohl in decidendis cauſis Regalium keine Kraft und vim legis hat, trifft doch hiemit ein, obgleich Herr BILDERBEK in ſeiner Jagddeduction pag. 155 ſqq. zu behaupten geſuchet, daß dieſe Iura dem Satze, quod nudum ſummariiſſimum in cauſis Regalium contra principem locum non habeat, ſed ſtatim titulus vel id quod eius vices habeat, ſcil. praeſcriptio immemorialis, doceri debeat, ganz contrair wären. Denn ſo iſt es (1) an dem, daß demjenigen ex ſua poſſeſſione keine Manutenenz angedeien könne, qui ab ipſo adverſario vitioſe poſſidet, l. 1. pr. et §. vlt. ff. *Vti poſſid.* ibi: has poſſeſſiones non debere proficere palam eſt. §. 4. Iuſt. de *Interd.* vid. FLORES DIEZ DE MENA *Reſol. Iur. Can. et Ciu.* Lib. 1. Qu. 10. num. 65. und wie nun ein anmaßlicher poſſeſſor Iurisdictionis auf keinerley Weiſe eine zuläßige poſſeſſion haben kann, niſi ab ipſo Principe, ſo iſt er bis dahin, daß er ſolches erwieſen, indubie pro tali vitioſo poſſeſſore zu halten, qui ab ipſo ſuo aduerſario, puta a principe, a quo cauſam neceſſario habere debet, vitioſe poſſideat. Siquidem poſſeſſio illius Iuris, quod non niſi a Principe conceditur, priusquam quis titulum doceat, non dicitur quaſi poſſeſſio, ſed potius iniqua occupatio, quae nihil huic occupatori prodeſt, ſunt verba MASCARDI de *Probat.* Concl. 1209. num. 5. Conf. MENOCH. de *Retin. poſſ.* Rem. vlt. n. 25. POST. de *Manut.* O. 44. n. 20. Und in deſſen Conformität findet ſich nun (2) in Iure Ciuili eine klare Diſpoſition, daß ein poſſeſſor rei ad publicum Principis Dominium ſpectantis in poſſeſſorio, beneben der Poſſeſſion, zugleich auch conceſſionem Principis dociren müſſe. Denn alſo lautet es von dem Interdicto de aqua e caſtello principis ducenda in l. 1. §. 40. de *Aqu. quot. et aeſtiua:* Si ex Caſtello *permiſſum* eſt, dandum erit interdictum, und in §. 42: idque a principe conceditur, alii nulli competit Ius aquae dandae. In dem §. 45. finden ſich folgende Worte: meminiſſe autem debemus, in hoc interdicto totam quaeſtionem finiri adſignationis, non enim praeparat hoc interdictum cauſam, vt ſuperiora interdicta, vel ad poſſeſſionem temporariam pertinet: Sed aut habet Ius aſſignatum ſibi aut non habet, et interdictum totum finitur. Und wenn denn ein anmaßlicher Poſſeſſor expreſſam conceſſionem aufzuweiſen nicht vermag, ſo enthält l. 3. §. 4. ff. *eod. tit.*

was er an deſſen ſtatt erweiſen müſſe, verbis: Ductus aquae, cuius origo memoriam exceſſit, jure conſtituti habetur. Weil nun die ratio Legis dieſe iſt; quoniam aqua caſtellana ad publicum principis dominium ſpectat, et nemo eius concedendae Ius habet, niſi princeps; ſo haben die Iure Conſulti daher prona conſequentia den Schluß gemachet; daß alſo ein Poſſeſſor Iuris ad publicum Principis dominium ſpectantis, et ideo ex ſola Principis conceſſione pendentis, ſo fern er es mit dem Principe ſelbſt zu thun hat, in poſſeſſorio zugleich titulum poſſeſſionis zu ediren ſchuldig ſey. Videantur inter alios COVARRUV. in *Cap. cum poſſeſſor* P. 2. §. 3. n. 4. MINDANUS de *Interd.* Comment. 21. num. 3 et 4. REINKING de *Regim. Sec. et Eccl.* L. 1. Cl. 3. C. 3. n. 50 ſeqq. KLOK de *Contribut.* Cap. 20. num. 246. BRUNNEM. Cent. 4. Dec. 24. LYNKER Tom. 1. Conſ. 94. n. 9. STRYK de *Neceſſit. ed. tit. poſſ.* Cap. 3. n. 14. ibi: Cum itaque princeps ſit fons et origo, a quo Regalia in ſubditos deriuantur, hinc Joh. Baptiſta Bilocta Conſ. 21. n. 4. Regalia apellat ea, quae conſueuerunt ſpectare ad Regem ſeu principem et per ipſum conferri, eſtque ejus conceſſio tanquam baſis et fundamentum ipſiusmet, poſſeſſionis. Ergo ea doceri debet, ſiue in petitorio, ſiue in poſſeſſorio verſemur. Und eine ſolche Folgerung geben die Jura ſelbſt an die Hand; denn alſo heißt es in l. 12 ff. de *LL.* Non poſſunt omnes artieuli ſigillatim aut Legibus aut Senatus Conſultis comprehendi: Sed cum in aliqua cauſa ſententia eorum manifeſta eſt, is qui Jurisdictioni praeeſt, ad ſimilia procedere, atque ita dicere debet, und in l. 13. ff. *eod. tit.* Nam vt Pedius ait, quoties lege aliquid, vnum vel alterum introductum eſt: bona occaſio eſt, caetera, quae tendunt ad eandem vtilitatem vel interpretatione, vel certe Jurisdictione ſupplere. Und iſt daher die bekannte Regula Iuris entſtanden: Vbi eadem eſt ratio, ibi eadem eſt diſpoſitio, arg. l. 32. ff. *ad L. Aquil.* Hiewider wendet nun der Herr BILDERBEK *l. c.* p. 161. ein, (1) handle dieſer lex von einem ſpeciellen caſu, der mit den Regalien gar keine Gleichheit habe; (2) würde ratio decidendi mit nichten darinn geſetzet, quod nulli alii, quam principi competat Jus aquae dandae, ſondern beruhe bloß in fauore aquae et Reipublicae, STRUV. in *Syntagm. Iur. Ciu.* L. 43. tit. 20. §. fin. (3) leugneten bewährte

Rechts-

Rechtslehrer annoch in totum, daß in hoc textu ſtatim probatio tituli erfordert werde. HAHN *ad Weſ.* L. 43. tit. 20. fin. ibique alleg. und (4) wären ſo viele Leges in contrarium vorhanden; der Lex citata enthalte nur limitationem. Allein was die 1ſte und 4te Exception betrifft, ſo iſt, wenn man die Sache recht anſiehet, der citirte Lex ſub regula juris allerdings begriffen. Denn, wie es eine regula Juris iſt, welche der Herr BILDERBEK anführet, quod vti quis poſſidet, ita poſſidere debeat; alſo iſt eine gleichmäßige Regula Juris, die ſich in naturali ratione gründet, quod nemini prodeſſe debeat poſſeſſio, quam vitioſe tenet ab ipſo ſuo aduerſario; und (2) wenn ex identitate rationis ad ſimilem caſum geſchloſſen wird, ſo iſt ſolches keine interpretatio extenſiua, ſondern comprehenſiua, welchen Unterſcheid der ſehr accurate ICtus FRANTZKIVS *ad ff. tit. de LL.* n. 41. 53 ſqq längſt gewieſen hat. Welcher doctrin die Facultät zu Wittenberg nachgegangen, teſte BERGERO in *Elect. Diſcept. forenſ.* tit. 39. Obſ. 9. p. 1165. und ein gleiches hat zuletzt ſo gar de lege correctoria der Herr GRIEBNER in *Opuſcul.* Tom. V. Sect. 2. §. 13. gründlich dargethan. ibi: Non ignoro diſſentientes noſtrae ſententiae tritum illud opponere: Leges correctorias ſtrictiſſimae eſſe interpretationis. Sed noui etiam, id pertinere ad regulas, quae ſaepiſſime officium ſuum perdunt, vt cum Paulo loquar l. 1. ff. de R. J. Dabo eis Brocardicum pro Brocardico: Vbi eadem, immo vbi major adeſt ratio, ibi idem Jus fas eſt obtinere &c. mentem ſatius eſt Imperatoris, quam Canones ſequi, quibus omnem interpretandi artem comprehendi, vulgo, ſed temere traditur; und hat der wegen ſeiner Solidität bekannte ICtus JOH. CORASIVS in Tract. de *Arte Iur.* Part. 4. Cap. 8. gründlich gewieſen, daß auch lex limitans, correctoria, et plane exorbitans ob identitatem rationis ad caſum ſimilem allerdings zu extendiren ſey. Iſt dem nun alſo, wie kann denn einen Zweifel finden, quod lex, quae non tam correctoria eſt, quam potius regulis Iuris ac ipſi aequitati innititur, omnem caſum ſimilem comprehendat, und alſo dahin zu ziehen ſey? Denn ad hypotheſin zu ſchreiten, ſo wird in cit. l. 1 et 3. doch nur vom bloßen Waſſer geredet; und die ratio decidendi beſtehet nicht im Waſſer, ſondern, vt habent verba Legis, darinn: quoniam Ius aquae e Caſtello publico ducen-

ducendae a principe conceditur et nemini alii competit Jus aquae dandae. Was vermeinet man doch, wenn zu der Zeit der ICtus um Regalia und andere ad publicum principum dominium gehörende Jura wäre gefraget worden, hätte er von seinem principio wohl abgehen, und bey denselben ein merum possessorium statuiren sollen? Was die 2te Objection anlanget; so ist aus der Einsicht des Legis offenbar, daß die ratio legis sich darinn befinde, quod nemini alii nisi principi competat Jus aquae dandae, und nicht in fauore reipublicae; denn hätte dieser dazu die Causa seyn sollen, so würde keine Assignation oder titulus erfodert werden. Und was sollte doch der fauor Reipublicae hier vor eine Causam abgeben? da die Frage ist: Ob jemand in der possessione aquae ducendae e Castello publico absque titulo zu schützen. Der ICtus antwortet negatiue: warum? Propter fauorem Reipublicae? Mit nichten, weil darinn keine Conclusion anzutreffen, sondern darum, quia principi hoc Jus dandae aquae zustehet, welches bey der accuraten Einsicht des Legis sich ohnstreitig zu Tage leget. Die 3te Einwendung betreffend; so ist solches aus des HAHNI Raisonnement eben so klar nicht zu schließen; wenn er aber auch, den Fall gesetzt, der Meinung wäre, daß die probatio tituli in diesem Textu nicht erfodert werde; so ist doch solches wider die obangeführte klaren Worte des Legis, und hat folglich gar keine statt. Im Iure Canonico ist ebenfalls die sententia, quod possessor Regalium in possessorio summariissimo titulum edere debeat, offenbar gegründet, vid. Cap. 26. §. praeterea X. de *V. S.* et Cap. 7. de *priuil.* in 6to. Argumento derer Legum die ICti bewogen, obige Meinung zu behaupten. STRYK in *Us. Mod.* tit. de Jurisd. §. 27. SCHOEFF. in *Syn. ad d. tit.* n. 30 seqq. STEPH. GRATIAN. *Discept. For.* Cap. 441. n. 14. KLOK *Relat. Cameral.* 127. n. 17. DEKHERUS *Relat. Cam.* X n. 56. MEV. P. 1. Dec. 44. et P. 1. D. 102. n. 12. et P. 7. D. 407. n. 4. 5. wornach auch, nach Anzeige letzterer ICtorum in Camera Imperiali et tribunali Wismarienſi gesprochen worden. Was dagegen Herr BILDERBEK weitläuftig anführet, läuft alles dahinaus, daß in solchen Texten die Sache nicht klar decidiret sey, folglich selbige hieher nicht appliciret werden könnten. Gleichwie wir aber schon angezeiget haben, daß auch ex ratione legis

richtig

richtig zu argumentiren sey, scil. deficiente clara lege, also muß solches auch bey diesen Texten Platz greifen, und sind folglich dieselbe, da sie ihre rationem decidendi in concessione setzen, allerdings hieher zu appliciren. Zwar wird noch hiegegen opponiret, daß sich darunter gleichwohl eine Härte fünde, daß einer zur Manutenenz seiner habenden Possess nicht eher gelangen könnte, bis er einen so weit gehenden Beweis geführet, und werde es also einem Nobili zu schwer gemacht, sich bey dem seinigen zu conserviren. Sed respondetur: Wenn es nur jedesmal darauf angesehen wird, daß sich einer bey demjenigen mainteniret wissen will, welches ihm von Rechtswegen zukommt, so kann ihm der Beweis nicht schwer fallen. Und überhaupt von der Sache zu reden; so hat einer entweder in petitorio Recht oder Unrecht; hat er Recht, warum erwehlet er die Weitläuftigkeit, und schreitet nicht viel lieber sogleich im possessorio zu demjenigen Beweis, den er im petitorio demnächst ohnedem zu führen schuldig ist? Hat er aber Unrecht, was sucht er denn durch ein merum possessorium, auf eine Zeit lang in einer ungerechten possession sich geschützt zu sehen, und nur ohne Noth ihm und seinem Gegentheil viele vergebliche Kosten zu machen? Und es läßt sich doch in possessorio mit gutem Gewissen nicht procesiren, wenn man weiß, daß man in petitorio kein Recht hat. Es schreibt hievon der vormalige gewissenhafte ICtus FRANCISCVS SARMIENTUS Lib. 2. *Select. Interpr.* Cap. 13. num. 5. remedia possessoria in conscientia valde periculosa, nam nullo modo potest quis sine periculo animae possessorio remedio agere, etiamsi in eo bonum foveat Ius, nisi in Judicio proprietatis res ad eum pertineat, et aliter agendo sciens peccat mortualiter, et ad omnes expensas, damna et interesse tenetur. Conf. MERKELBACH apud KLOK. Tom. 1. Cons. 40. n. 18. STRYK de *Necessitate Ed. Titul.* IDEM de *Possessione non melior.* HERTIVS de *Quasi possidente probante.* Ferner ist (III) dieses ein hauptsächliches Vorrecht, daß die Regalia respectu subditorum nicht praescriptible sind, versehet sich nemlich, de Iure proprio, wohl aber de Iure dependenti et administratorio, wiewohl in diesem Verstande eigentlich nicht einmal zu sagen, daß ein Regale praescribiret wird, sondern es ist sodann ex possessione tem-

poris

poris immemorialis (b) nur die kräftige Vermuthung, daß die Ausübung eines Regalis diesem oder jenem subiecto ex concessione principis zugestanden sey. Denn e. g. es hätten die Besitzer eines dem Landesherrn unterworfenen Guts die Gerichte von vielen undenklichen Jahren exerciret, und wüßten keine special concession vorzuzeigen, aber wohl den langen Besitz zu beweisen; so würde sothaner Beweiß loco concessionis et tituli (c) zu achten, und zu präsumiren seyn, daß die Vorfahren solches justo modo et titulo acquiriret hätten; in welchem Fall aber man nicht accurat sagen kann, daß das Regale von einem Unterthan präscribiret sey, sondern daß es nur präsumirlich, daß die Ausübung desselben von dem Besitzer vor diesem justo titulo et ex concessione des Landesherrn acquiriret worden. Denn quoad proprietatem kann ein Unterthan nimmermehr ein Regale acquiriren, Conf. ZIEGLER de *Iurth. Majest.* L. 1. C. 3. §. 18. et WERLHOF de *Alienat. Iur. Regal.* §. 22. von welcher Materie unten mehr vorkommen wird. Endlich ist (IV) noch zu bemerken, daß die Concessio Regalium strictissime zu interpretiren sey. v. STRYK in *Ex. Iur. fud.* C. 9. §. 27. 28. quia semper contra eum, qui sermonem ambignum ad suam vtilitatem trahit, interpretatio facienda, vid. BOEHMER in Diss. de *Interpret. fac c. e. qui clar. loqui debuisset.*

(b) Conf. KRESS. de *Praescriptionc immemoriali* pag. 97. 98.

(c) Es wäre denn, daß der Fiscus initium injustae acquisitionis erweisen könne, in welchem Fall die praesumtio wegfällt, vid. KRESS in *Vindiciis Jud. Recuper.* p. 264. not. 2.

Cap. III.

Cap. III.

Von dem Rechte eines Fürsten in Religionssachen.

§. 1.

Die vornehmste Sorge und das hauptsächlichste Amt eines Fürsten bestehet darinn, die rechte wahre christliche Religion in seinem Lande zu befördern, vid. THOMAS. in *Not. ad Testam. v. Ossen.* p. 51. indem diese Sorge die alleredelste, vernünftigste und nothwendigste ist (a), und kann ein Regent der Unterthanen Belieben nicht überlassen, ob und wie sie Gott ehren, dienen, und ihr Christenthum einrichten wollen. Ein Regent muß ja dahin sehen, vt cuiuis ius suum tribuatur, wie vielmehr ist er denn obligirt, dafür zu sorgen, vt Deo ius suum tribuatur, und daß dessen Ehre und Dienst nicht verabsäumet werde. Gott giebt einem jeden Fürsten sein Ansehen und Gewalt, so ist nicht mehr als billig, daß ein Regente Gottes Ehre wiederum befördere, weil sonst die Strafe der Undankbarkeit ihn leicht treffen könnte. Endlich, so ist ein Regente auch verbunden, seine Unterthanen zu allen Tugenden anzuhalten. Gleichwie nun die größte Tugend ist Gott zu dienen, ohne welcher auch alle andere keine rechte Tugenden sind, sintemal sie nicht aus dem wahren Fundament fließen, so muß ein Regente billig diese Tugend vornehmlich seinen Unterthanen einschärfen. Der Apostel PAVLVS bekennet selbst in einer gewissen Epistel, daß die Obrigkeit Gottes Dienerinn sey zum Guten, nehmlich zu allem Guten, worunter Gottes Ehre zu befördern auch gehöret; welches er anderswo deutlicher machet, wenn er, indem er von der Obrigkeit redet, saget: Daß wir unter ihnen

(a) GIO DE VERGERIO schreibt in seinem Buche *Il Bossolo politico* p. 38. gar fein: Qui si ricerca in un Sourano tutta la diligenza per non allontanarsi punto dalla Religione, perch' è un' allontanarsi dà Dio, uno pedestallo et unico fondamento de Troni.

ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen, nicht nur in aller Erbarkeit, sondern auch in aller **Frömmigkeit.** Und hierinne bestehet auch die wahrhafte Glückseligkeit einer Republik, vt Dei sit amans et amata Deo, illum sibi Regem, se illius populum agnoscat, wie AVGVSTINVS de *Ciuit. Dei* L. 5. C. 14. schreibet, welcher daher an einem andern Ort setzet, felices esse Reges, si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum Maiestati eius famulam faciant. THEODOSIVS ad *Cyrillum* schreibet sehr wohl: Caesarei muneris est, vt non solum pacifice, sed pie etiam subditi viuant, womit die Worte des Autoris des Buchs de *Regimine Principum* gar wohl übereinkommen, welcher setzet: Finis, quem Rex principaliter intendere debet in seipso et in subditis, est aeterna beatitudo quae in visione Dei consistet. Et quia ista visio est perfectissimum bonum, maxime mouere debet Regem et quemcunque Dominum, vt hunc finem subditi consequantur.

§. 2.

Wie es nun nicht in der Unterthanen Beliebung stehet, ob sie Gott dienen wollen oder nicht, also stehet es auch nicht in ihrem Gefallen, auf was Art sie den Gottesdienst einrichten wollen, maßen solchergestalt die societas ciuilis (a), welche hauptsächlich durch die Gleichheit der Sitten conserviret wird, und welche Gleichheit einzig und allein aus der Einigkeit der Religion und Gottesdienstes ihren Ursprung hat, leicht übern Haufen gehen würde: pietate enim sublata, schreibt CICERO L. 3. de *Natura Deorum* §. 3. fides etiam et societas humani generis et vna excellentissima virtus, iustitia, tollitur.

(a) Mr. LOUVOIS dans son *Testament politique* p. 410. und 411. hat solches wohl erkannt, daher er schreibt: La Religion en soi meſme est l'objet le plus auguſte et le plus digne de la veneration des hommes, le lien le plus beau et le plus utile des Societez, la Mere qui les couve dans son sein, qui les eleve, et qui prend soin de les former à toutes les vertus. Il n'y a donc point de sociétés qui puiſſent sans crime se diſpenſer d'honorer leur Mere et qui ne doivent empeſcher qu'aucun de ceux qui sont dans l'enceinte de leur vaſte Famille ne la traitte avec mépris ou irrévérence.

tur. Conf. LIPSIVS in *Mon. polit.* C. 2. Dissentit THOMASIVS in Tract. **vom Recht eines Fürsten in theolog. Streitigkeit.** 1. Satz. Nachgehends ist gewiß, was jener berühmte Theologus geschrieben: quod nempe mens humana sibi relicta in nulla re magis exerceri soleat, quam in fingendo cultu diuino, und haben gute Gesetze kaum die Kraft die Menschen solchergestalt im Zaum zu halten, daß sie nicht zuweilen sich einen eigenen Gottesdienst erdenken sollten, und ohngeachtet die Art und Weise, wie wir Gott dienen sollen, gnugsam bekannt ist, so ist doch leider heut zu Tage ein großer Unterscheid; sowohl ratione Religionis quam cultus diuini. Wir sehen aus der heiligen Schrift, daß das Jüdische Volk von seinem superstitiösen Wesen nicht hat mögen gänzlich abgehalten werden, und in dem Königreiche Engelland, in Holland und andern Republiken ist noch eine unzehliche Menge verschiedener Sekten anzutreffen. Man lese hievon weiter ALTORFI scriptum de *statu ecclesiae in Anglia* etc. Es ist keine Republik in der Welt, außer die gentes moratiores, worinn, daß ein Gott zu ehren, und wie er zu ehren, vermittelst Gesetzen determiniret sey. Was dieserhalb in der Jüdischen Republik constituiret, erhellet aus der heiligen Schrift. Bey denen Römern sind schon vom Anfang dieser Republik dieserhalb viele Gesetze gemacht worden: e. g. in legibus XII. Tabb. ist verordnet, ne quis priuatim haberet Deum, daher auch das Ius sacrum zum Iure publico gerechnet, und die Rechtsgelehrsamkeit eine Känntniß von geist- und weltlichen Sachen billig genennet wird.

§. 3.

Und hindert dem, was wir gesaget, nichts, daß ein gezwungener Gottesdienst Gott unangenehm, und die Religion vielmehr eine Wirkung des Verstandes als des Willens sey; die Wirkungen des Verstandes aber kein obiectum imperii wären: weilen es gar keine Folge ist, daß alles dasjenige, was nach den Gesetzen, entweder aus Furcht der Strafe, oder in Hoffnung einer Belohnung geschiehet, solches auch gezwungen verrichtet werde. Denn es kann in denen Gesetzen die Ausübung der Tugenden anbefohlen seyn, es folget aber daher eben kein Zwang zu einem innerlichen Tugendwandel: denn da wirken die vernünftigen Gründe, so denen Unterthanen an die

Hand gegeben werden, das Meiſte. Mit ſolchen vernünftigen Gründen muß ein Regente ſeine Unterthanen zur wahren Religion führen, weil dieſelbe von allem Zwang entfernet iſt, vid. PUFFENDORF. in Append. ad Tr. de *habitu Relig. ad Vit. ciu.* mithin an und vor ſich ſelbſt nicht ſub poteſtate ciuili ſtehet, ſondern ein bloßes obiectum intellectus iſt, welches der obrigkeitlichen Gewalt nicht unterworfen werden kann. Gleichwie es nun keines Menſchen Gewiſſen oder einigem Geſetz widerſtrebet, wenn der Regent davor ſorget, daß ein jeder immer mehr Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit ausübe, überdem auch ein jeder ſo viel Gutes zu thun verbunden iſt, als er kann; ſo iſt auch ein Regent ſchuldig zu ſorgen, daß die Tugenden, Gerechtigkeit und andere Pflichten der Liebe täglich wachſen, und diejenige Pflichten beobachtet werden, woran der Unterthanen Glückſeligkeit hanget, welches aber alles ohne Zwang geſchehen muß. Es wird mir niemand leugnen, daß eine wahre Frömmigkeit der Unterthanen und ein nach Chriſti Exempel eingerichtetes Leben derſelben, ohnſtreitig ein Großes zu Erhaltung des Zwecks der Republik beytrage, indem dieſelbe daher zu einen geruhigen Leben angeführet werden: timor Dei ſolus eſt, qui cuſtodit hominum inter ſe ſocietatem, ſchreibt LACTANTIVS de *Ira* L. 1. C. 12. geſtalt denn überhaupt die chriſtliche Lehre dem ſaluti Reipublicae ſehr convenable iſt, wie BVDDEVS in Diſſ. de *Concord. Relig. Chriſt. ſtatusque ciu.* C. 1 et 3. gezeiget hat, daher denn offenbar iſt, daß einem Regenten, als Regenten, die cura Religionis zuſtehet.

§. 4.

Ob nun zwar aus angeführtem erhellet, daß ein Regente allerdings die Religion befördern müſſe, ſo kann doch derſelbe die Religion nicht bloß allein zur Beförderung ſeiner Regierung und Herrſchaft gebrauchen, weilen ſolchergeſtalt der Gottesdienſt nur des Regiments halber, und dieſes alſo höher als jene, gehalten würde. Es iſt zwar die Religion das kräftigſte Mittel, einen Staat zu regieren (a), und gewiß, daß keine Republik ohne derſelben beſtehen

(a) BUDDEVS in *Theol. Morali* P. 2. C. 3. S. 7. §. 17. ſchreibt gar nachdrücklich: Etſi tranquillitas et conſeruatio rerum publicarum neutiquam

hen (b), auch kein Regente seinen Respect, ohne wenn er den Zügel in geistlichen Sachen in Händen hat, conserviren, noch weniger unter denen Unterthanen Treu und Einigkeit, ohne derselben, aufgerichtet werden, am allerwenigsten aber der Splendeur eines Landes erhalten werden könne, vid. SCHWARTZKOPFS **Bedenken von Einrichtung** des *Iuris circa sacra* in THOMAS. **Juriſt. Händeln**, P. 2. p. 340.

tiquam praecipuus verae Religionis scopus sit, qui potius in salute hominum aeterna consistit, plurimum tamen ad securitatem tranquillitatemque rerum publicarum religionem, si recte administretur, conferre, palam est.

(b) Conf. GIO DE VERGERIO *Bossolo politico* p. 42. und kann ich nicht absehen, wie der Herr MÜLLER in seinen **Hist. und Juriſt.** *Electis* P. 2. Cap. 3. §. 2. den Satz behaupten wolle; es könne eine Republik bestehen, wenn gleich die Ciues nicht einer Religion zugethan wären: denn, falls es den Verstand haben soll, daß die Ciues keiner Religion zugethan seyn dürfen, und doch in der Republik glücklich leben könnten; so ist dieser Satz offenbar ungegründet, allermaßen das Band der Civilsocietät, das Fundament der öffentlichen Ruhe, und in Summa alle Treue und Gerechtigkeit gänzlich ceßiren und aufgehoben seyn würden, conf. GASTRELLI Tr. von der **Wahrheit, Gewißheit und Nothwendigkeit der Religion.** Zwar hat BAYLE in seiner *Continuation des pensées sur la Comete*, und in seinen *Reponses aux quest. d'un provincial* T. 4. pag. 232. wider den Pater Bernarden behaupten wollen, daß der Atheismus in einer Republik geduldet werden könne, von welchem Streit BVDDEVS de *Atheismo* Cap. 4. §. 5 in not. Nachricht giebt, und führet zu Behauptung seiner Meinung an: Es wäre die Societas ciuilis zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts eben so nöthig nicht, indem die Erfahrung zeugte, daß ganze Völker absque societate Ciuili, und ohne einige Erkänntniß von Gott und ohne Religion sicher und ruhig gelebet hätten; woraus folge, daß dieses um so mehr von denen zu sagen, welche in der Societate ciuili lebten, immaßen dieselbe mit der Furcht der Strafe und der Hoffnung der Belohnung im Zaum gehalten werden könnten, daher der Atheismus einer Republik gar nicht schädlich wäre, folglich wohl geduldet werden könnte; die Republik hätte auch von einem Atheo keine Incommodität zu besorgen, weil die Conservation der Republik so beschaffen, daß alle und jede daraus einen sonderbaren Vortheil zu hoffen, es würde also wider

daselbst er alles Unglück, so einem Könige (c) und Lande wiederfähret,

diesen Nutzen von niemand nichts vorgenommen werden können, weil die übrige solches nicht zugeben würden. Es läugnet also BAYLE, daß die Religion zur Conservation der Republik nöthig sey, sondern selbe bestünde nur hauptsächlich auf der Beförderung des Salutis publicae, ja die Religion richte öfters in der Republik viel Unheil an, weil das gemeine Volk, ex religione et superstitione, mehr denen Pfaffen, als ihren Oberherren, zu gehorchen pflege. Allein, wenn man die Structur derer Republik examiniret, so siehet man gleich, daß die Menschen ohne Societate ciuili ohnmöglich ruhig leben können, und, wenn man gleich einige Völker, die ohne dergleichen Verbindung lebten, welches doch schwer seyn würde, anträffe, so stehet doch daher kein Schluß auf die Societates ciuiles ordinatas zu machen, welche, da sie genauer verknüpft seyn müssen, nothwendig die Ausübung einer Religion erfodern, daher die ganze Sache darauf ankömmt: Ob nicht der Atheismus einer einmal bestellten Republik zuwider sey? Gewiß diejenige, welche alle Religion vor nichts und einem Commento politico halten, sind geschickt, sogleich auch das ganze vinculum subiectionis zu zerreissen, wovon sie weder die Hoffnung zur Belohnung noch die Furcht der Strafe abhalten wird, wenn es ihnen die Vernunft oder vorfallende Umstände anrathen möchten. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Superstition zuweilen eben diesen Effect haben könne; es ist aber daher so viel Böses nicht zu besorgen, als aus der Atheisterey fließet, gestalt selbe das ganze Fundament einer Republik umkehret, deren ganzes Band auflöset, allen Gottesdienst, alle Gottesfurcht, alles Gewissen vor nichts hält, welche doch die Superstition, wiewohl verkehrt, admittiret. Da nun also der Republik ex commercio Atheorum desto größerer Schade zu besorgen ist, je mehr diese Leute in solchem Uebel andere mit einzuwickeln pflegen, dieses aber ein Fürst verwehren muß; so halte ich davor, daß ein Atheus allerdings aus dem Lande geschaffet werden müsse, vid. GUNDLING in *Via ad Veritat.* C. 8. §. 29. BENOIT MELANGE *Remarques Critiques etc. sur les deux Dissertations de Monsieur Tolland.*

(c) Der König von Frankreich Henricus IV. welcher wider den Pabst mit den Teutschen protestantischen Fürsten einen Bund gemacht hatte, wurde, auf eine von einem Prediger gehaltene Predigt, von dem Ravaillac, welcher in der Predigt gehöret hatte: Faire la guerre contre le pape,

fähret, der Ursache beymisset, wenn die Geistlichkeit das Regiment in geistlichen Sachen bekömmt, Conf. GROT. de *Imp. sum. pot. circa sacra* C. I. §. II. seqq. et Autorem des **Vorberichts** des Tract. *Fautes de deux Cotés;* deswegen aber folget nicht, daß die Religion bloß ein Instrumentum conseruandae Reipublicae sey: denn der erste und hauptsächlichste Zweck, warum ein Regente die wahre Religion befördern und pflanzen müsse, ist, damit seinen Unterthanen der Weg zum Himmel und zu der Seligkeit gezeiget werde, und sie also dahin kommen mögen, conf. BVDDEVS de *Atheism. et superst.* C. 6. §. 9. Und um dieser Ursache willen, nicht aber um jener, welche doch aus dieser herfließet, muß ein Regente die Religion propagiren, und in seinem Lande floriren lassen. Eines Regenten Pflicht bestehet mit darinn, daß er vor die ewige Wohlfahrt der Unterthanen sorgen müsse, indem die zeitliche Glückseligkeit dadurch erhalten wird, wovor er zu sorgen gesetzet ist. Ob nun wohl die ewige Wohlfahrt von denen Unterthanen nicht anders als durch die Ergreifung des lebendigen Glaubens kann erhalten werden, wozu ein Fürst, quatenus er ein Fürst ist, nichts beytragen kann, so muß er doch allerdings dahin sehen, daß seinen Unterthanen die Mittel, wie sie den Weg des Lebens finden sollen, richtig gezeiget werden. Der hochseligste König in Preußen Friedrich der I. sagt in seinem Edicte vom 28. Aug. 1703. apud BOEHMERVM in Diss. *de Iure sacro et profano circa Infideles* pag. 47. recht königlich: Daß mit uns alle, so auf Erden Gottes Statthalter sind — auch diesen Hauptzweck haben müssen, daß sie nicht allein die zeitliche Wohlfarth ihrer anvertrauten Unterthanen befördern, sondern, weil dieselbe nicht vor diese Welt allein geschaffen, und in dem sterblichen Leibe eine unsterbliche Seele tragen, auch dafür nöthig zu sorgen haben, daß, wo sie nicht alle zu Gott bekehret, wenigstens doch ihr Gericht ihnen einstens nicht schwerer werde. Wor-

aus

pape, c'est la faire contre Dieu etc. et que chaque particulier pouvoit oter la vie à un Prince ennemi du St. Pere, deshalb in der Kutschen mit einen Messer ermordet, vid. LE VASSOR dans son *histoire de Louis XIII.* T. I, L. I. p. 44.

aus denn allerdings flieſſet, daß einem Fürſten qua Fürſten die cura verae Religionis zuſtehe, von welcher Materie der Herr BVDDEVS in *Theolog. Mor.* P. 2. C. 3. Sect. 7. §. 17 et 19. auch in Tr. de *Concord. Relig. Chriſtianae ſtatusque ciu.* Cap. 1 et 3. gar herrliche Gedanken führet. Es muß aber ſolche Cura ohne allen Zwang ſeyn, wie ich ſchon vorhin bemerket, daher BASNAGE *dans ſon Traitê de la Conſcience* Liv. 1. Chap. 4. gar fein ſchreibet: Enfin employerés-vous la violence? mais elle ne peut ſervir, qu'à faire des hypocrites et à jetter les hommes dans des pechez contre la conſcience ce qui en redouble l'horreur et l'énormité. Il faut donc neceſſairement en perſuader la conſcience, qu'elle a tort, ſoit par des raiſons humaines, ſoit par des raiſons divines. Aus dieſem Grunde müſſen alle die hieher einſchlagende Fälle beurtheilet werden. Denn wenn e. g. gefraget wird: ob ein Landesherr die in ſeinem Lande recipirte Juden obligiren könne, dem chriſtlichen Gottesdienſt beyzuwohnen? ſo kommt es darauf an: ob nicht hiebey ein Zwang vorhanden? Es iſt ohnſtreitig, daß die Juden wider ihren freyen Willen dem Gottesdienſt beywohnen würden, daher der Zwang offenbar vorhanden, mithin die Frage zu verneinen iſt. Ich weiß wohl, daß in verſchiedenen Conciliis, nehmlich in dem **Baſelſchen** Seſſ. 19. C. 5. apud HARDVINVM Tom. VIII. *Concil.* p. 1190. ſeqq. dieſes als ein Mittel die Juden zu bekehren feſtgeſetzet worden, geſtalt auch verſchiedene Proteſtantiſche Rechtslehrer demſelben beytreten, auch in Heſſen und verſchiedenen andern Orten die Juden zu Anhörung einer auf ſie gerichteten Predigt wöchentlich angehalten werden, teſtante BECMAN de *Imperio Maieſt. circa Sacra* §. 12. Allein, da der Zwang zu ſolcher Anhörung offenbar iſt; ſo wird ſolcher billig eingeſtellet, conf. BOEHMER de *Iure Principis circa Infideles* Sect. I. Cap. 2. §. 13.

§. 5.

Ob nun die Kirchen- und Religionsſachen zu beſorgen, der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, davon ſind vielerley Meinungen. Einige halten davor, daß ſolches dem römiſchen Pabſt allein zukomme, andere reſtringiren ſolche Gewalt des Pabſts ad concilia et cano-

canones als MAIMBOURG dans son *Traité historique de l' éatblissement et des prerogatives de l' eglise de Rome et de ses Evéques* ad Ann. 1685. Noch andere aber legen sie denen weltlichen Regenten bey. Der Römische Pabst hat nicht nur diese Gewalt in der Römischen, sondern auch in allen andern (a) Kirchen sich anzumaßen, vielfältig unterstanden, aus der Ursachte, weil er Vicarius Christi vel visibile caput ecclesiae sey, und ihm daher das Jus ordinandi circa religionem allein zukomme. Ipse sit infallibilis interpres sacrae scripturae, sit Judex controuersiarum, sit autor et praeses conciliorum, omniaque quae ad cultum externum pertineant ordinare valeat C. 4. et 6. X. de *Maior. et Obed.* Dist. 16. per tot. Dist. 96. et passim. Daß aber der Pabst denen Conciliis allerdings unterworfen sey, hat der berühmte ZIEGLER in Tract. de *Episcopis* L. 3. C. 31. gar schön ausgeführet. Conf. quoque MAIMBOURG *l. supra cit.*

§. 6.

Die wahrhaftigste unter obangeführten Meinungen ist, daß das Imperium circa sacra bloß allein in einer jeden Republik, und also in

(a) In Frankreich haben die Päbste ihre Gewalt mit großer force zu extendiren gesucht. vid. LEVASSOR dans *l' hisloire de Louis XIII.* p. 85. da es aber ihnen nicht gelingen wollen, haben sie endlich sich in Ruhe gegeben, und sonderlich hat der Pabst, welcher zu Ludovici XIV. Zeiten regieret, andere Seiten aufgezogen. Denn so schreibt Mr. de LOUVOIS dans son *Testament politique* p. 400. et 401. Le pape regnant qui a veu que la resolution de ses predecesseurs avoit esté surmontée par la vostre, n' a pas jugé à propos de suivre la route qu' ils lui avoient tracée. Il a pris le parti de favoriser V. M. dans tout ce qui ne concernoit point les matieres en question, à l' egard desquelles il s' est teu afin de n' estre pas obligé ou de céder ou de se brouiller aussi, attendant que des conjonctures plus favorables lui donnent lieu de reprendre les proces qui demeurent indecis entre V. M. et le St Siege. Car on ne doit pas s' imaginer que Rome ait dessein de rien relascher dans les fonds. Elle ne démord jamais de ce qu' elle a entrepris et fust-ce après des siecles entiers elle fera un jour revivre les pretentions qu' elle a une fois mises en avant.

in einer (a) Monarchischen dem Regenten, in einer Aristocratischen denen Dominis optimatibus, *vid.* GROT. *de Imp. sum. pot. circa sacra C. 1. §. 1.* zukomme. Denn gleichwie ein Regente alles dasjenige, was das Wohlseyn der Unterthanen befördert und die Republik conserviret, besorgen und darauf acht haben muß, hic enim tanquam architectus praeest toti corpori; also hat auch derselbe allerdings die Aufsicht über die Religion und was dem anhängig, sintemaln, wie schon oben ausgeführet, das Wohlseyn einer Republik bloß allein darinn beruhet. Doch ist hiebey der Unterscheid zwischen die Besorgung der Religion und des Gottesdienstes ratione functionis, und die Herrschaft über solche Functionen wohl zu observiren. Die Besorgung der Functionen an und vor sich selbst e. g. das Predigen des göttlichen Worts, die Ausspendung der Sacramenten ꝛc. darf der Regente selbst nicht

(a) LE VASSOR dans l' *histoire de Louis XIII.* T. 1. p. 44. schreibt sehr artig: Mais les princes qui par je ne sai quelle politique se soumettent à la domination dui pape, & font dépendre leur vie de ces imaginations bouruës, ne sont-ils point encore plus dignes de pitié que leurs assassins seduits par les emissaires de la Cour de Rome? Iacobus I erkannte dieses wohl, daher, als er nach entdeckter horribler Conspiration sich in Sicherheit setzen wollte, foderte er von seinen Catholischen Unterthanen einen particulieren Eid der Treue, dessen Inhalt Mr. LE VASSOR *l. c.* p. 85. folgendergestalt erzählet: On y reconnoissoit que le Pape n' a pas droit de depouiller les Roys de disposer de leurs Etats, d' exciter aucun prince etranger à les envahit, d'absoudre les sujets de leur serment de fidelité, de leur ordonner de prendre les armes contre le souverain. On promettoit d' être fidele au Roy & de le servir, non obstant tout ce que le Pape attenteroit contre lui, ou contre ses successeurs, et de découvrir toutes les conspirations dont on auroit connoissance. On abjuroit, ou detestoit comme impie et heretique, la doctrine de ceux qui enseignent qu'il est permis de depoſer, et d' assassiner même les princes que le pape excommunie. Enfin on protestoit de croire que ni le Pape, ni aucune autre puissance ne pouvoit dispenser de l' observation du serment et l'on renonçoit à toutes les dispenses que le Pape s' aviseroit d' en donner. Welchen Eid auch die Edelleute, Priester und die übrigen

nicht verrichten, wie denn in ciuilibus ein Regente alle Aemter zu verwalten nicht vermag engagiret werden, allein das Imperium über solche Verrichtungen kommt ihm allerdings zu. Nachgehends ist es eine ausgemachte Sache, daß dem Fürsten die Aufsicht über alle Gesellschaften in der Republik zukomme, und daß es höchst ungereimt sey einen Staat in den andern, das ist eine independente Gesellschaft in die andere, zu setzen. Gleichwie nun niemand läugnen kann, daß die Kirche eine solche Gesellschaft sey, vid. **Untersuchung des wahren Grundes** ꝛc. Cap. 4. §. 4. seqq. So folget aus Zusammenhaltung dieser beyden Lehrsätze unmittelbar, daß ein Fürst, vermöge seiner höchsten Gewalt in der Republik, auch das höchste Recht in Kirchensachen besitze. Ferner ist es unmöglich, daß in einem Staat zwey höchste Regenten seyn können. Denn wer der Höchste in der Republik ist, der kann keinen höhern über sich und keinen gleichen neben

gen Unterthanen wirklich abgeleget haben. Der Pabst Paulus V, war nicht damit zufrieden, sondern verwarf in 2. Breven diesen Eid; allein Jacobus I. ließ, ohne seinen Namen, eine **Apologie** deshalben drucken, und der Cardinal BELLARMIN, (um dessen Buch, *La puissance du souverain pontife dans les choses temporelles* genannt, welches auch in Paris den 26. Novemb. Anno 1610. schon war confiscirt worden, der ganze Streit entstanden war) refutirte dieselbe. Nachgehends ließ der König die **Apologie** wieder auflegen, setzte seinen Namen darunter, und addreßirte dieselbe an alle Christliche Kaiser, Könige und Fürsten, wobey er sich dieser nachdrücklichen Worte gebrauchte: Reveillez-vous, il en est temps; Il s' agit de l'interest commun de tous les souverains. Un ennemi redoutable et opiniatre sappe insensiblement tous les fondemens de votre autorité. Si vous n' agissez pas de concert pour arrêter les nouveaux progrès qu'il fait tous les jour, vos droits les plus incontestables seront bien tot usurpez. Celui qui m' attaque aujourd'hui, se déclarera demain contre vous. Un homme sage doit-il demeurer chez lui les bras croisez, lorsque le feu prend à la maison voisine de la sienne? Der Bischof von Marsilienc OEFFEAU, schrieb zwar wider die **Apologie**, welche Schrift BELLARMIN gleichfalls an den Kaiser, christlichen Königen und Fürsten schickete, allein der König von Engeland conservirte dessen ohngeachtet seine Autorität.

sich haben, weil er sonst in dem letzten Fall nur einer von den Höchsten, nicht aber der Höchste seyn müßte. Ja wie kann man einem solchen die Majestät, als die höchste Gewalt überall in der Republik zu befehlen, beylegen, von dessen Gewalt einige Stücke, als z. E. das Kirchenregiment, ausgenommen sind? Weiter, so ist ja die Religion und Gottesdienst gewisser maßen unmittelbar in dem so genannten Objecto des Bürgerlichen Regiments begriffen. Denn dieses muß die publicas actiones, das ist die Verrichtungen derer Bürger, welche viele Glieder der Bürgerschaft angehen, zum gemeinen Besten einrichten. Nun gehöret ja die Religion und Gottesdienst, und andere Kirchensachen außer Streit unter diejenigen, dabey alle, oder doch viele Glieder des Staats Theil haben. Und also sind die dahin zurechnende Geschäfte öffentliche Verrichtungen, und gehören unter die Aufsicht des höchsten Regenten in der Republik. Es erhellet hiernächst dieses insonderheit daher, wenn man auch den großen Einfluß betrachtet, welchen die Religion in das Bürgerliche Wesen hat. Denn die Gemüther werden durch nichts mehr als durch die Sätze ihres Glaubens, und durch die Lehren derer Prediger, welches alles sie als etwas Göttliches, und als Wege zur ewigen Seligkeit ansehen, eingenommen. Wenn demnach die Grundlehren einer Religion so beschaffen sind, daß sie diejenigen, die ihr zugethan seyn, zur Rebellion, Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit, Aberglauben und andern der Glückseligkeit eines Staats zuwider laufenden Irrthümern verleiten; so ist es handgreiflich, daß dadurch der Endzweck der Republik und der Bürgerlichen Oberherrschaft umgestoßen werde. Ja, wenn auch gleich die Glaubenslehren einer Religion nicht unmittelbar der Erhaltung des gemeinen Bestens zuwider laufen, so ist sie doch zuweilen mit solchen Ceremonien verknüpft, welche die Glieder einer solchen Gemeine zur Wollust, Faulheit und anderen Lastern verleiten, oder ihnen zu heimlichen Zusammenkünften, und dadurch zu Anspinnung von allerley Zusammenrottirungen und Verrätherey en, Gelegenheit geben. Aus welchem allen abermals zur Gnüge erhellet, daß man einen Fürsten, wenn er den Endzweck erhalten soll, dessentwegen ihm die höchste Gewalt in der Republik anvertrauet ist, auch das höchste Kirchenregiment zugestehen müsse. Es kommt auch noch

hierzu,

hierzu, daß niemand in der Republik die Macht zu strafen habe (b), als der Regente derselben, und da es eine gewisse Wahrheit, daß die Verordnungen der Kirchen unnütze sind, wenn nicht die Glieder derselben durch Strafe zum Gehorsam angehalten werden; So ist niemand als der Fürst geschickt, die Aufsicht über die äusserliche Kirche zu führen, vid *l. c.* Endlich so finden wir auch in der heiligen Schrift,

(b) Es ist eine ohnstreitige Wahrheit, daß die Kirche selbst niemand bestrafen könne, sondern alle Strafen von dem Landesherrn auferleget werden müssen, vid. TITIVS in *Iure priu.* Lib. 9. Cap. 16. §. 2. 3. Weil nun der große und kleine Bann für eine bürgerliche Strafe angegeben wird; so fällt die Frage vor: Ob solcher Bann wirklich eine bürgerliche Strafe sey? und folglich (zumal der kleine Bann) von niemand als der Obrigkeit aufgeleget werden könne? Herr D. PERTSCH hat in seinem Tractat vom **Recht des Kirchenbanns** Cap. 12. aus denen Lehren des gelehrten Herrn THOMASII, welche in denen **Juristischen Händeln** befindlich sind, behaupten wollen, daß so wohl der große als kleine Kirchenbann eine bürgerliche und weltliche Strafe involvire, folglich ein Prediger mit solcher ohne des Landesherrn Wissen, niemanden belegen, oder jemanden vor dem Beichtstuhl abweisen könne. Was den großen Kirchenbann betrifft, so halte davor, daß es damit seine Richtigkeit habe, daß solcher eine weltliche Strafe, mithin ohne des Landesherrn Consens nicht jemanden aufgeleget werden könne. Von dem kleinen Bann gefallen mir die Gedanken des gelehrten Herrn PFAFFENS, welche er in dem **Academischen Discours von den Mängeln der Geistlichen** pag. 60. seqq. in not. ** ausgeführet, sehr wohl. Er schreibt aber davon folgendergestalt: „Es wundert uns aber, daß „auch die berühmtesten Leute so fest darauf bestehen, daß denen Predigern „nicht zu vergönnen, die Unwürdigen vom Abendmahl abzuhalten: Nun „aber fehlet es so weit, daß dieses eine weltliche Strafe seyn sollte, daß „es vielmehr, an statt der Strafe, die größte Wohlthat ist, welche einem „Gottlosen und Unbußfertigen wiederfahren kann. Denn gleichwie, „wenn ein Arzt seinem Patienten eine gewisse Art zu leben vorschreibet „und sagt: Koste solche Speise ja nicht, welche dein Magen nicht ver„dauen kann, rühre auch die harten Speisen nicht einmal an, denn der „Tod ist in den Töpfen, es wird dir wie Gift seyn, was du davon genies„sest: man solches vor keine weltliche Strafe hält, womit der Arzt den

so wohl altes als neues Testaments, daß die Könige der Juden Priester ab- und eingesetzt; auch sonsten die Priesterschaft, und folglich alle geistliche Sachen, von der Autorität und dem Befehl der Könige dependiret haben. Und also erkannte Samuel, ob er gleich ein Prophet war, die Majestät des Sauls. Der Priester Abimelech mußte dem Könige Saul Rechenschaft von seinem Thun

„Patienten beleget, sondern vielmehr für ein Werk, welches ihm zu thun „obliget, so gar, daß er, nach aller Geständniß, verkehrt handeln würde, „wenn er dieses unterließe. Eben so verhält es sich auch hier. Es „kann kein Ey dem andern so gleich seyn, als wenn diese beyde Geschäffte „der leiblichen und geistlichen Aerzte gegen einander gehalten werden. „Der Apostel Paulus spricht ja, die Unwürdigen würden schuldig an „dem Leibe und Blute des Herrn, sie äßen ihnen das Gerichte, welches „sich auch zuweilen durch zeitliche Trübsalen äußere, deswegen liege ja „den Predigern ob, daß sie diese wichtige Dinge genau unterscheiden, „damit sie nicht mit der Welt verdammet werden, 1 Cor. XI, 27 folg. „Sollte denn wohl ein Prediger, wenn er sich das göttliche Gericht, „welches über die Unwürdigen kommen wird, vorstellet, wenn er die „himmlische Speise, welche in Ansehen der Wirkung ein rechtes Gift wird, „welches ihre Herzen noch mehr verhärtet, und ihren Zustand immer betrübter und elender machet, in Erwegung ziehet, sollte denn, sage ich, ein „Prediger, der Gott fürchtet, und sich ein Gewissen daraus machet, das „Sacrament des Leibes und Blutes Christi zu entheiligen, und welchem „obliget, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß der Sohn Gottes nicht „mit Füßen getreten, und das Blut des Testaments, welches uns zu „heiligen vergossen, unrein geachtet werde, ja welcher mit der zartesten „Liebe und Erbarmung die Seelen der Menschen, wenn sie auch nur „aus Schwachheit in Sünden fallen, umfasset, gezwungen werden, seine „Hand zu einer Handlung, wodurch das Allerheiligste aufs schändlichste „verunheiliget wird, wider seinen Willen zu gebrauchen, und das Sacrament denen zu reichen, welche so oft durch eine geheuchelte Buße „die Absolution gemißbrauchet, und in vorige Laster aufs neue verfallen „sind. Es möchte jemand einwerfen, es maßten auf solche Weise die „Prediger sich eine weltliche Gewalt an, welche ihnen doch auf keine „Weise zukomme, und derjenige, welcher vom Abendmahl abgehalten „wird, würde öffentlich beschimpfet, als welchen andere, denen solche „Strafe nicht wiederfahren, von sich stoßen und verabscheuen, und als

einen

Thun, da er David das Schwerdt Goliaths gegeben, ertheilen. Aaron selbst dependirte in allen Stücken von seines Bruders Mosis Befehl. David machte unterschiedene Gesetze vor die Priester und Leviten, und da er starb, lehrete er seinen Sohn Salomon vid. 1. *Paralip. 29. v. 21.* und sprach: Siehe da, die Ordnung der Priester und Leviten zu allen Aemtern im Hause Gottes sind mit dir zu allem Geschäft. Anderer vieler

Exem-

„einen gottlosen und lasterhaften Menschen verhöhnen würden, daraus „denn offenbar zu erkennen, daß es eine weltliche Strafe sey. Allein „dieser Einwurf fällt von sich selbst über einen Haufen. Denn, welches „wir gleich anfangs erinnern, so wenig es bey einem Arzt eine richterli„che, (wir nehmen dieses Wort also, wie es in denen weltlichen Ge„richten genommen wird) Gewalt ist, wenn er, wie vorhin gesagt, sei„nem Patienten die ihm schädlichen Speisen als ein Gift verbietet, eben „so wenig ist es eine richterliche Gewalt zu nennen, wenn ein Prediger „die Gottlosen vom Gebrauch des heiligen Abendmals zurück hält. „Damit aber die Sache einem jeden desto besser in die Augen falle, „will ich sie deutlicher machen: Die Kirche, welches nur mit wenigen „anzeigen will, ist kein Staatscörper, so dem Politischen Staat einver„leibet wäre, sondern nur ein Collegium, so darinn aufgenommen, oder „eine besondere Societät, welche von einer bürgerlichen Gesellschaft un„terschieden, und welche mitten in solchen Statu aufgerichtet, in welchem „auch alle, die zu dem Staat gehören, sich versammlen, doch so als in ein „Collegium, damit die Kirche niemalen die äußere Gestalt eines Colle„gii und einer Societät ablege. Nun gesetzt, ich richtete auf dieser „Universität eine gelehrte Societät, (die Franzosen und Italiäner nen„nen es Akademien) auf, und nehme einige gelehrte Leute in meine Ge„meinschaft, die wöchentlich in mein Hauß kämen, (doch also, daß ein je„der Liebhaber der Gelehrsamkeit einen Zuhörer abgeben könnte,) um von „gelehrten Sachen, doch in der Ordnung, worinn alle gewilliget, zu di„scouriren, und ihre Meinung davon zu entdecken. Würde wohl jemand „glauben können, wenn einer in solcher Gesellschaft sich befinde, welcher „der beliebten Ordnung entgegen handeln, und Unruhe erwecken würde, „mit ungereimten Zank die Zeit verdürbe, und die Ehrerbietung, wel„che er gelehrten und ehrbaren Männern schuldig wäre, zu verletzen sich „erkühnte, wodurch endlich alle Sachen in die größte Unordnung ge„riethen; würde, sage ich, jemand wohl glauben, wenn ein solcher aus

unserer

Exempel im alten Testamente zu geschweigen. Im neuen Testamente finden wir, daß Christus selbst habe den Tribut bezahlet, und abey befohlen: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist; auch sich nur als einen Lehrer aufgeführet, indem er bekennet, daß er zum Lehren gesandt worden, LUC. IV, 34. Ferner, ohngeachtet er bey dem Volke ein großes gegolten, MARC. XI, 18. und folglich, leichte ein weltliches Reich

„unserer Gesellschaft ausgeschlossen, und ihm bescheidentlich solches an„gedeutet würde: Es thäte uns leid, daß sich sein Wesen mit unsern An„stalten nicht reime, man bäte ihn sehr, er wolle uns die Liebe erweisen, und „uns erlauben, ohne ihm unsere Sachen fortzusetzen: daß wir uns „deswegen einer Gewalt über ihn anmaßeten, mithin auch ihm mit einer „weltlichen Strafe belegten: denn ob er gleich kein Glied unsrer Gesell„schaft mehr ist, hört er doch nicht auf, ein ehrlicher gelehrter und kluger „Mann zu seyn, und kann er dem ohngeachtet seine anderweitige Verdien„ste gegen die gelehrte Republik an den Mann bringen. Nun aber ist „kein Ey in diesem Fall dem andern so gleich, als die Kirche solcher ge„lehrten Gesellschaft, welches auch die allerverständigsten Männer leicht „zugeben, welche dafür halten, daß die Kirche die Form eines Collegii, „in welche sie von Christo ihrem Stifter gleichsam gegossen, niemals able„ge, (hiemit zielet der Autor auf die Lehren des Herrn BOEHMERS. in *Iure Eccleſiaſt. antiquo* it. *Iure parochiali*, THOMASII in Diſſ. de *Iure Principis circa Adiaphora*, PUFFENDORFII de *habitu Relig. ad ſtat. ciu.* GUNDLINGII Tr. *Via ad Veritat.* P. 3. C. 35. §. 76 ſeqq. p. 348 ſeqq. CLERICI in *Parrhaſianis* T. 2. Art. 3. Sect. 3) und „daß die Kirchenzucht aus einer gemeinschaftlichen und von allen bewilligten „Verbindlichkeit herzuleiten sey. Eins ist noch übrig, welches uns könn„te vorgeworfen werden, nemlich, daß jener, welcher vom Abendmahl ab„gehalten wird, dadurch in etwas beschimpfet, und den bösen Affecten und „Muthwillen der Prediger Preiß gegeben werde. Allein die Kirche ist „daran nicht Ursache, ja rechtschaffene Prediger werden dieses Vorurtheil „ihren Zuhörern nicht beybringen, sondern ihnen vielmehr bey aller Ge„legenheit solches zu benehmen suchen. Und gewiß, was kann deutlicher „seyn, als daß einer ja wohl ein ehrlicher Mann in der Republik seyn kön„ne, ob er gleich nicht zum Abendmahl gehet. Es sind ja einige unter den „Politicis selbst, und zwar von den Vornehmsten, auch zum öftern Hof„leute, die sich dieser heiligen Mahlzeit deswegen enthalten, weil sie se-

hen,

Reich aufrichten können; dennoch, da sie ihn zum Könige machen wollten, gewichen, ja die Apostel dahin angemahnet, daß sie nicht sollten nach weltlicher Ehre streben, noch sich nach einer Majestätischen Macht sehnen: LUC. XI, 46. Zu dem Ende er auch ihnen die Füße gewaschen, zum Zeichen, daß sie nicht zu herrschen, sondern zu dienen, berufen wären. Daher der Apostel Paulus sehr wohl schreibet, die Obrig-

„hen, daß ihre Aufführung nicht christlich genug, oder auch anderer Ursa„chen halber, und dennoch löschen sie ihren Namen nicht aus der Gemein„schaft redlicher Leute aus, vielmehr würden sie diejenige sehr auslachen, „und vor thörichte und abergläubische Leute halten, die sich einbilden woll„ten, als ob ihr ehrlicher Name dadurch Schaden litte. Es könnte die„ser Sache leicht gerathen werden, wenn so wohl die Fürsten in ihren „Kirchenordnungen, als auch die Geistlichen in ihren Predigten, das „Volk gründlicher und deutlicher unterrichteten, von der eigentlichen Art „und Beschaffenheit dieses Sacraments, und zeigten, daß, wenn sie auch „eine Zeit lang des Abendmahls sich enthielten, dadurch ihrem ehrlichen „Namen nichts abgienge. Außerdem ist auch hie und da weißlich geord„net, daß ein Prediger nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach ge„pflogenem Rath mit seinen Obern, mit solcher Abweisung vom Abend„mahl verfahre, und sich nicht übereile. Da sich denn eine neue Schwie„rigkeit erhebt, daß die Obrigkeit, wenn er schon mit Fug den Gottlosen „abweiset, ihn dränget, und mit Gewalt zwinget, daß er ihn annehmen „muß. Und hier sollte, nach des berühmten BVDDAEI *Theol. Moral.* „P. 3. c. 3. §. 66. in nota, Meinung, aus zweyen Uebeln das Kleineste erwehlet werden, und lieber der Tyranney des Predigers wider die Seelen, „als einer Obrigkeit wider den Prediger widerstanden, folglich dieser ge„zwungen werden, daß er das Sacrament dem Unwürdigen reiche, als „daß ein Würdiger vom Abendmahl, welches er so schmerzlich verlanget, „unbefugter Weise abgehalten werde. Aber, daß ich geschweige, es sey „der ein wunderlicher Mensch, der das heilige Abendmahl von der gleich„sam zitternden Hand eines Predigers, der diese Darreichung wider sein „Gewissen zu seyn erachtet, annimmt, und daß derselbe nicht verstehen „müsse, was dieses Sacrament auf sich habe: So verdienet ein solcher „Prediger, der in dieser Sache seine Affekten blicken lässet, vielmehr, daß „er abgesetzt, als daß er zu sothaner Reichung des Abendmahls gezwun„gen werde. Denn die innere Bewandniß des Christenthums erfordert,

Obrigkeit ist Gottes Dienerinn, eine Vergelterinn des Guten, und eine Rächerinn zur Strafe, 1 *Cor.* III, 5. 2 *Cor.* IV, 5. 1 PETR. V, 3. Conf. BURNETTI *Historia Reformat. Anglicanae* l. 1. p. 17. ad 29. et L. 2. pag. 166. seqq. ad Anno 1531. welcher noch mehrere loca SS. anführet. Und schließlich, so stimmet die Historia Antiqua et medii aevi, ja selbst einige vernünftige Catholische Scribenten, als ROGERVS,

„daß in geistlichen Dingen kein Zwang gebrauchet werde. Wenn aber „einem rechtschaffenen Prediger von den Obern zugemuthet wird, er solle „die Unwürgen annehmen, so hat derselbe zuförderst sich durch Gebet, gu„te Erinnerungen ꝛc. zu rathen, so gut er kann, hernach auch andere er„fahrne Männer in der Sache zu Rathe zu ziehen, endlich aber, es falle, „wie es wolle, hat er sich nur fürzusehen, daß er nichts mit Uebereilung „oder aus Eigensinn, aber auch nichts wider sein Gewissen thue, sondern „sich lieber absetzen lasse, als dasselbe verletze. Uebrigens begreifen wir „nicht, wie es Theologus giebt, so sonst großen Eifer für die Gottseligkeit „sehen lassen, welche sagen, man habe die Unwürdigen allerdings zum Sa„crament zuzulassen, außer wenn sie ein öffentliches Aergerniß gegeben. „Denn, wenn sie erstlich vorgeben, es sey nirgends befohlen, die Unwür„digen vom Abendmahl auszuschliessen, so irren sie darinn gar sehr. Denn „hieher gehören die allgemeinen Erinnerungen Matth. VII, 6. Ioh. XX, „23. 1 Cor. V, 11. 13. 2 Cor. VI, 14 sqq. u. a. m. Dürftest du denn „das, was du als ein geistliches Gift zu seyn erkennest, dem, dessen See„le du von allen verderblichen Dingen bewahren solltest, darreichen? Ist „das die Unterscheidung, die Paulus anpreiset, 1 Cor. XI, 31. So „darfst du dich auch hie nicht auf des Verräthers Judä Exempel beru„fen, daß ja der von Christo zugelassen sey! Denn außer, daß von dem „Exempel Christi auf uns kein Schluß zu machen ist, so ist unausge„macht, ob Judas beym Abendmahl gewesen wenn wir die Evangelisten „mit einander vergleichen. Du sagst ferner: Man könne niemand ins Her„ze sehen, und es könne ja der Beichtende den Augenblick, da die Absolu„tion vom Prediger gesprochen wird, Buße thun, und bekehret werden; „so mag leicht geantwortet werden, daß ein jeder aus den Früchten zu be„urtheilen sey, Matth. VII, 16 seqq. und daß es nicht so gar schwer sey, „daß einer, der Geister zu prüfen weiß, und Sorgfalt beweiset, erkenne, „ob jemand ein Werkheiliger, oder rechtschaffener Bekehrter sey; so gehts „auch mit der Buße und Bekehrung nicht sprungsweise und in einem

Huy

RVS, WIDDRINGTONVS, PARISIENSIS, Tract. de *Pot. Reg. et Pap.* C. 21. ad 37. unſerer Meinung bey. Mehrere Gründe ſiehe beym GROTIO in *Diſſ. cit.* C. 1. Conf. BÖHMER. Diſſ. de *Iure Epiſcop. Princip. Euang.* p. 8.

§. 7.

Daß die erſten Chriſtlichen Kaiſer, nachgehends auch die Fränkiſchen und alten Teutſchen Könige, die Religions- und Kirchenſachen

„Hny zu, und zu würdiger Empfahung der Abſolution und des heiligen „Abendmahls, gehöret nicht nur ein Anfang guter Bewegungen, ſondern „daß der Menſch im Stande der Bekehrung und der Heiligung erfunden werden müſſe; daher es ein Sacrament, nicht Initiationis, ſondern „Confirmationis iſt. Hernach ſo würde auch aus dieſem Argument „folgen, daß auch ein in ſo offenbaren Sünden lebender Menſch könne „zum Abendmahl angenommen werden, wenn er nur die Beichte herſaget. „Du möchteſt ferner einwenden: Es hieße ja, der Unwürdige eſſe ſich „ſelber das Gericht, und alſo ſey ja die Schuld dem Prediger nicht beyzumeſſen; Aber es dienet zur Antwort, weil der Prediger mit Wiſſen „und Willen zu böſen Dingen ſeine Hand gebraucht, ſo ſey er auch ſelbſt „mit in das Gericht eingeflochten. Endlich dürfteſt du ſagen: Die Prediger ſeyn ja nicht Herren der Geheimniſſe, ſondern nur Haushalter „und Ausſpender, 1 Cor. IV, 1. dahero können ſie niemand abwehren. „Antwort: Das beweiſet nicht nur nichts, ſondern es folget vielmehr „das Gegentheil. Nehmlich ein treuer und kluger Haushalter, wie ihn „der Herr lobet, Luc. XII, 42. theilet die Güter ſeines Herrn nach deſſen Willen aus, und alſo, daß er ihm frölich Rechenſchaft davon gebn „könne. Aber dies ſey genung von der Sache, welche, da ſie an ſich „deutlich iſt, keine weitere Ausführung bedarf. Eins ſetze nur hinzu, „nehmlich, daß nur zu wünſchen, daß es fromme und kluge Prediger gebe, denn wenn die den größten Haufen ausmachten, ſo würde bey dieſer „ſonſt ſchweren Frage alles leicht zu heben ſeyn.„ Hactenus PFAFFIUS. Und mit dieſer Lehre trifft die **Mecklenburgiſche Kirchenordnung** fol. 231 ſeqq. genau ein, geſtalt daſelbſt die Ausübung des großen Banns dem Conſiſtorio überlaſſen, die Abhaltung vom Beichtſtuhl und Abendmahl in notoriſchen und kundbaren Sünden aber denen Predigern erlaubt wird.

nach Gefallen eingerichtet, solches lehren uns die Historici, vid. **Untersuchung der Gewalt eines Fürsten in Kirchensachen**, p. 125. seqq. HELMOLD. in *Chron. Slau.* L. I. C. 87. et 2. C. 9. ARNOLD. LVBEC. L. 3. *Chr. Slau.* C. 13. n. 5. ABBAS STADENSIS ad An. 920. LVITPRANDVS L. 2. C. 7. allwo dieselbe Exempla, welche unsere Meinung bestärken, anführen, conf. LEIBN. *C. I. G. D.* Diplomat. 13. et LEVBER **Magd. Stapelunfug**, n. 985. Absonderlich aber hat der Herr PFEFFING. in *Not. ad Vitr.* T. I. p. 1342. et multis seqq. von den Merovingischen Königen an, alle Jahre durch, bis auf Henric. III. welchem von Pabst Gregorio VII. zuerst Quästion gemachet wurde, gezeiget, wie die Kaiser das Ius circa sacra Imperii exerciret (a). Doch ist nicht zu

(a) Henricus IV. und Henricus V. vertheidigten zwar ihre Gerechtsame mannhaft. Allein der letzte wurde endlich von der Clerisey mürbe gemacht und genöthiget, dem Pabst die Inuestitur der Bischöfe und die Herrschaft über dieselbe zu überlassen. Kaiser Fridericus Barbar. bedienete sich, bey der Uneinigkeit in der Röm. Kirche zwischen den Gegenpäbsten, dieser Gelegenheit, vieles von seinen Rechten wieder hervor zu suchen, indem Victor der 4te, welchem er wider Alexandrum den 3ten beystunde, zugeben mußte, daß der Kaiser zu Pauia und andern Orten Concilia hielte, vid. RADEVICVS L. 2. de *Gest. Frider.* C. 54. p. 540. und sich das Recht zuschriebe, Päbste und Bischöfe einzusetzen und zu bestätigen, welches wir auch aus dem Exempel des Pabsts Paschalis III. lernen, dessen Erhöhung von dem Kaiser auf dem Anno 1165. zu Würzburg gehaltenen Reichstage approbiret, vid. GODOFREDVS COLON. ad d. a. p. 241. und *Fridr. I. Epist.* apud BARONIVM T. XII. *Annal. Eccles.* ad a. 1166. n. 4. p. 837. und von ihm 1167. zu Rom wirklich eingesetzet wurde. Nachgehends haben bald die Kaiser, bald die Clerisey geherrschet, bis vor der Reformation die Hierarchie aufs höchste gestiegen, und denen Kaisern in Kirchensachen die Hände völlig gebunden waren. Als aber diese angienge, so versahe es zwar Maximil. I. daß er, da er bey dieser Gelegenheit seine Iura wieder hätte revociren können, doch mit der Sache nichts zu thun haben wollte: Allein Kaiser Carolus V. ersetzte den Fehlrr bald, indem er, ohngeachtet er der Catholischen Religion favorisirte, sich bey den Religionsstreitigkeiten so aufführte, daß er den Pabst wenig dabey zu Rathe zoge. Nur eins

und

zu läugnen, daß unter Ludouico Pio die Gewalt der Päbste sehr gestiegen, maßen sie sich um diese Zeit schon die Füsse küssen liessen, auch Städte baueten und nicht mehr Fratres sondern Patres von den Bischöfen titulirt seyn wollten, vid. ANAST. in *V. Gregor. IV.* p. 245. et GREGORII *Epist. ad Episc. Regn. Franc.* T. XIV. *Bibl. Max. Patr.* p. 315. Ja die alten Teutschen Kaiser haben nicht nur das Ius circa sacra exerciret, sondern die Teutschen Reichsfürsten sind eben desselben theilhaftig gewesen, welches erhellet aus dem Exempel des Henrici Superbi, welcher in geistlichen Sachen alle Gewalt exercirte, indem ohne seinen Consens kein Bischof konnte ordiniret werden. Es hatten die Canonici zu Regenspurg den Graf Ottonem von Wolferatenhusen ohne Consens des Henrici erwählet, sed Dux, wie der SCRIPTOR WEINGARTENSIS p. 787. T. I. LEIBNITZ. berichtet, in iniuriam sui factum compensans, ad depositionem eius omnimodo laborabat, et apud Imperatorem vt ei inuestituram denegaret et apud Apostolicum, vt consecrationem interdiceret, quod electio canonica esset, satagebat. Cumque rebellionem Comes excitasset, Dux omnia Ecclesiae territoria incendio peragrabat. HEL-

und das andere anzuführen, so ließe dieser Kaiser zwar den Pabst ersuchen, daß er zu Verfertigung des sogenannten Interims einige seiner Kirchenlehrer schicken möchte; Als aber dieser damit verweilete und auf eine unumschränkte Unterwerfung der Protestanten drunge, so ließ der Kaiser dasselbe vor sich selbst aufsetzen, und wider des Pabsts Einwilligung in denen Orten, die es annahmen, introduciren. Eben so wenig kehrte sich Carolus V. an das Widersprechen der Geistlichen bey dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden, da er die Evangelischen von der Gewalt des Pabstes loß machte. und ihnen das völlige Kirchenregiment einräumte, Gleichwie aber niemand dem andern mehr Recht einräumen kann, als er selbst hat, so legte der Kaiser dadurch an den Tag, daß er selbst in Religionssachen zu disponiren befugt sey, welches auch Ferdinand und Leopold bey den Westphälischen, Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden bestätiget. Joseph I. und Carl der VI. haben gleichfalls ihre Gerechtsame contra den Pabst, auch in andern Stücken mannhaft defendiret, vid. **Untersuchung der höchsten Gewalt eines Fürsten in Kirchensachen** p. 210. seqq.

MOLDVS in *Chr. Slau.* L. I. C. 69. n. 8. erzehlet, wie der Henricus Leo die Inueſtitur der Biſchöfe in dem Territorio Slauico, welches er eingenommen, blos ſich reſerviret, und deshalb mit dem Epiſcopo Aldenburgenſi Vicelino ſich ſehr überworfen, welcher dennoch, wie HELMOLD. C. 70. erzehlet, die Inueſtitur von ihm cum virga empfangen, auch ſolche von dem Teutſchen Könige, ohngeachtet der Erzbiſchof von Bremen ihn dazu angemahnet, nicht ſuchen wollen, aus der Urſache (referente HELMOLDO C. 73.) quia in illa terra ſola auctoritas Ducis attendebatur. Und dieſes Recht hat auch Henricus Leo bey dem Kaiſer behauptet HELMOLD. C. 87. und darauf zu Altenburg, Ratzeburg und Mecklenburg Bißthümer angeleget, auch die Cathedralkirche von Altenburg nach Lübeck transportiret, HELM. C. 89. und daſelbſt einen Biſchof beſtellet, HELM. L. 2. C. 13. conf. HORTLEDER L. 5. **Von Urſachen des Teutſchen Kriegs.** Der Herzog von Bayern, Arnulphus, exercirte gleichfalls das Ius circa ſacra, wiewohl gleichwohl ex conceſſione Imperatoris Henrici Aucupis, vid. ALBERT. STAD. ad An. 920. welches auch die Bayeriſchen Stände ſelbſt erkannten, vid. LVITPRANDVS L. 2. C. 7. Conf. ADLZREITER. in *Annal. Boi.* p. 1. L. 13. n. 24. Der Pfalzgraf Ezo bediente ſich gleiches Rechts, vid. MONACH. BRVMWILLERENSIS in *Vita Ezonis* C. 2. p. 319. Die Herzoge von Pommern gebrauchten ſich gleichfalls deſſelben, SYTHMANNVS de *Iur. Epiſcop.* C. 3. Die Herzoge von Braunſchweiglüneburg exercirten das Ius primariarum precum, Diploma vide ap. LEIBN. T. II. *S. R. B.* p. 397. Die Landgrafen von Heſſen haben nicht nur Inſtitutionem et praeſidium Synodorum ſich ſchon Sec. XIII. angemaßet, ſondern haben auch alle geiſtliche Jurisdiction durch ihre Obrigkeiten verrichten laſſen, welches uns nicht nur das Diploma Henrici I. Landgrauii de 1272. welches er den Grumbergern gegeben, ſondern auch des Hermanni H. L. Diploma de 1392. lehret, wie denn gleichfalls die Landgrafen von Heſſen die in ihren Ländern belegene Klöſter öfters reformiret, und ihre Fehler emendiret, vid. de Ludouico pacifico AENEAS SYLVIVS C. 38. *Hiſt. Europ.* de Wilhelmo et Philippo Magnanimo DILLICHIVS ad An. 1506. et ſeqq. und andere Exempel in einem *Chron. Haſſiae MSt.*

M.St. passim. Die Herzoge von Sachsen vindicirten sich noch vor der Reformation die Iura precum publicarum, welches wir lernen aus dem SCHILTERO in *institut. Iuris Can.* L. II. T. I. §. 16. l. a. ja sie exercirten das Ius reformandi, wovon wir ein illustres Exempel bey obgedachtem SCHILTERO in seinem Buche de *libertat. ecclesiarum germanicarum* L. VII. Cap. VII. §. 7. finden, mehrere Exempel siehe bey REINHARD. de *Iure princ. circa sacra.* Der alte Herzog Ganzo in Allemannien stellete Zusammenkünfte derer Geistlichen an, präsidirte darauf, und bestätigte also seine Macht in Kirchensachen, vid. REINHARD de *Iure Princ. circa sacra* p. 43. Die Fürsten in Schlesien bedienten sich seit An. 1506. der Episcopal-Iurisdiction, wie in der Hußiten Unruhe, also auch ietzt rechtschaffen, schafften in ihren Kirchen die Communion sub vna ab, und introducirten aus eigener Autorität die sub vtraque, ohne einziges Widersprechen des Bischofs, FRID. LVKAS in der Schleß. Chron. p. 273. Ob nun zwar die Teutschen Kaiser und Fürsten, wie ex deductis zu ersehen, allemal das Ius circa sacra exerciret; so hat die Päbstliche Geistlichkeit doch nach und nach, sonderlich, als der Kaiser Henricus V. dem Pabst Calixto die Inuestituras per annulum et baculum, und also Maiorem imperii fortioremque partem, wie ONVPHRIVS PANVINIVS in *vita Gregor. VII.* selbst gestehet (b), überlassen, dessen Ursach HENRICVS MEIBOHMIVS de *Iure inuestiturae episcoporum imperatoribus Romanis a Pontifice per vim adempto*, absonderlich aber der Herr THOMASIVS in *Caut. circa praecogn. Iurispr. Eccles.* C. IX. XI. seqq. et XVII. §. 1. anzeiget, die meisten geistlichen Rechte aus den Händen gerissen, und viele hundert Jahr (c), ohngeachtet

(b) Welche Inuestitura auch per ferulam et virgam genennet wird, ADAM. BREMENS. p. 32. 34. 53. 64. GOLDAST. T. I. *Rer. Alem.* p. 113.

(c) Es ist doch nicht zu läugnen, daß viele Bischöfe nach Errichtung der Concordaten von den Kaisern sind gesetzet worden. Also ordinirte Lotharius II. den Noribertum Erzbischof von Magdeburg, und nachgehends confirmirte er Conradum, welcher vom Capittel gewählet worden. Auf gleiche Weise machte Kaiser Frider. I. Wichmannum zum Erzbischof von Magdebuag, als die Capitulares lange einen zu wählen, anstunden, LEVBER. *Stap. Magdeb. Iniquit.* n. 1207. vide omnino

HERT.

achtet verschiedene Kaiser sich viele Mühe gegeben, dieses Recht wieder zu recuperiren, wie der Herr SPENER Lib. I. Cap. 5. p. 107. in seinem **Teutschen** *Iure publico* ausgeführet hat, besessen, und exerciret. Gestalt denn daher bis auf die heutigen Zeiten der Kaiser im Reiche des Iuris circa sacra unfähig ist, obgleich sonst der Kaiser in Religionssachen allerdings noch verschiedene Gerechtsame auszuüben befugt ist, welche der Herr MOSER in seinem **Staatsrecht** Tom. III. L. 2. C. 18. seqq. wohl gezeiget hat. Nachdem aber die Päbste diese eigentlich der Landeshoheit anklebende ihnen abgetretene Rechte gar zu sehr gemißbrauchet, mithin darüber viele Unruhen, Krieg und Streit entstanden, so waren einige Reichsfürsten bemühet, solche Rechte wieder an sich zu bringen. Anfänglich tractirten sie zwar die Sache sehr kaltsinnig, davon das Exempel Friderici Churfürstens zu Sachsen beym SECKENDORF in *Hist. Lutheranismi* L. I. §. 130. Addit. I. I. I. kann nachgelesen werden. Nachgehends aber vertheidigten sie das Fürstenrecht circa sacra nicht nur auf dem Reichstag zu Nürnberg, vid. *Rec. Imp. Norib. de An. 1524.* §. 28. et 29. sondern auch in der Augspurgischen Confeßion, vid. *Aug. Conf.* Art. 28. ja gar endlich in dem Schmalkaldischen Kriege (d) mit dem Degen, und erhielten also in dem **Passauischen Vertrag** de An. 1552. und dem **Religionsfrieden** de An. 1555. auch *Instr. pacis Westphalicae*, die völlige Gewalt und Jurisdiction in geistlichen Sachen. Ob sie aber diese geistliche Rechte wiederum ihrer Landeshoheit einverleibet, und als wirkliche annexa derselben vindiciret? Oder ob sie nicht vielmehr

HERT. diss. de *Superiorit. territ.* § 9. Deshalber auch sehr wahrscheinlich ist, daß per Concordata des Kaisers Frider. III. und Pabsts Nicolai der weltlichen Fürsten Recht in geistlichen Sachen hauptsächlich sey aufgehoben worden, vid. LEIBNITZ *Cod. Dipl.* p. 396. HORTLEDER. L. 5. C. 13. WERLHOFF. *Iuris Enucl.* C. 1. p. 77.

(d) Einige hielten davor, daß dieser Krieg von Seiten der Protestanten allerdings iniuste geführet würde, vid. scripra ap. HORTLEDER T. 2. L. 1. **Von den Ursachen des Teutschen Krieges**, worunter sich auch Melanchthon vid. HORTLEDER *l. c.* Brentius und Razenberger, Churfürstlicher Sächsischer Leibmedicus *l. c.* c. 13. befunden. Allein es war allerdings erlaubt wider den Kaiser in diesem Fall die

mehr die Ausübung dieser Rechte actu als Bischöfe besitzen? Davon habe ich, jedoch citra praeiudicium cuiuscunque, andere Meinung, als gemeiniglich die Gelehrte avanciren, welche ich im folgenden etwas ausgeführet.

§. 8.

Denn, wenn man die Frage: In welcher Qualität die Evangelische Reichsfürsten und Stände die, per Instrumentum Pacis und andere Reichsgrundgesetze, ihnen wieder zugelegte Bischöfliche Rechte besitzen? Und ob dieselbe sothane Rechte, vermöge ihrer Landeshoheit, oder als Bischöfe exerciren, untersuchet; so findet man gleich anfangs, daß die Gelehrten darüber gar nicht einig sind. Einige, worunter die alte Iuris Consulti fast alle gehören, halten davor, daß diese Bischöfliche Rechte von denen Evangelischen Reichsfürsten und Ständen in der Qualität als Bischöfe ausgeübet würden, dahingegen sind andere der Meinung, daß die Evangelische Reichsfürsten und Stände diese Iura Episcopalia als Landesherren, vermöge ihrer habenden Landeshoheit, exercireten, welcher letztern Hypothesi fast alle neuere Iuris Consulti ergeben sind, und kann man davon nachsehen, des Herrn BOEHMERI Dissertationem de *Iure Episcopali principum Euangelicorum*, welche in seinem *Iure Ecclesiastico* Lib. I. tit. 31. §. 19. seqq. fast ganz eingerücket, das letzte Capitel aber *l. c.* tit. 28. §. 14. seqq. zu finden ist.

§. 9.

die Waffen zu ergreifen, indem die Defension der Gewissensfreyheit so natürlich und so gerecht, daß solcher durch keine Gesetze kann derogiret werden, und kömmt keinem Regenten zu circa fidem einen zu zwingen, welches BOEHMER in der Dissert. de *Exceptione metus iniusti in statu naturali et ciuili* C. I. §. 6. seqq. gar fein gezeiget hat. Zudem ist Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Und da der Kaiser mit Gewalt die Protestanten die wahre Religion zu verlassen zwingen wollte, so war wohl nichts natürlicher, als Gewalt mit Gewalt zu steuren, Caesari parendum usque ad aras, PVFENDORFF. de *habit. Rel. ad St.* §. 6. BOEHMER *l. c.* C. 5. §. 11.

§. 9.

Bey solcher Dissensione der Gelehrten wird demnach nicht undienlich seyn, die Gründe derselben zu untersuchen, damit man cum ratione eine derselben Meinungen erwählen könne; und da kann ich bey Beleuchtung derselben zwar nicht in Abrede seyn, daß man den Satz vor richtig agnosciren müsse: daß das ganze Ius circa sacra, welches die sogenannten Iura Papalia, und denn auch die Iura Episcopalia unter sich begreift, ein ohnstreitiges Regal und Annexum der Majestät, mithin auch der Landeshoheit, wenn man beyde in ihrer Vollkommenheit betrachtet, sey. Ja, ich will auch gerne zugeben, daß die Evangelischen Fürsten noch viele andere, außer denen proprie ita sic dictis Iuribus Episcopalibus, in geistlichen Sachen noch vorkommende Befugnisse, vermöge ihrer habenden superioritate territoriali, auszuüben berechtiget sind, welches STRYK in *Notis ad Brunnemanni Ius Eccles.* Lib. I. Cap. 6. Memb. 12. §. 1 et 6. und LINK. de *Iur. Episcopal.* Cap. 1. n. 63. mit mehrern erwiesen haben, immaßen denn auch verschiedene Teutsche Fürsten vor der Reformation, besonders circa bona Ecclesiastica, noch viele Hoheitsrechte ausgeübet, wie HERTIVS in Diss. de *iactit. vulgo Ord. Cisterc. Libertate* Sect. 1. gezeiget, auch wirklich noch itzo bey den mehrsten Catholischen Fürsten in Teutschland die bona ecclesiastica in territoriis illorum sita unter ihrer Landeshoheit stehen. Aber darauf kömmt es bey dieser ganzen Sache, meinem Bedünken nach, nicht an, sondern cardo rei steckt darinn: ob in Teutschland die Protestantische Landesfürsten die eigentliche Iura Episcopalia, als annexa ihrer Landeshoheit, oder vielmehr als Bischöfe, in ihren Territoriis actu besitzen.

§. 10.

Und da kann ich, aller derer von dem Hrn. BOEHMER in angezogener *Dissertation* angeführter Motiven ohngeachtet, nicht anders davor halten, als daß unsere Evangelische Fürsten und Stände die Iura Episcopalia, nicht vermöge ihrer habenden Landeshoheit, sondern als Bischöfe, wirklich actu exerciren und ausüben.

§. 11.

Denn obzwar die Iura Episcopalia von dem Iure circa sacra dependiren, und also ein hohes Regale, welches aus der Landeshoheit fließet,

fließet, an und vor sich selbst, wenn man die Landeshoheit in ihrer Vollkommenheit betrachtet, ausmachen, so folget doch daraus im geringsten nicht, daß auch in Teutschland von denen Evangelischen Fürsten diese Iura, auf die Maße als Regalia, vel annexa superioritatis, besessen und ausgeübet werden: denn gleichwie auch wohl eine Landeshoheit seyn kann, obgleich ein Landesherr dieses oder jenes Regale entweder überhaupt nicht, oder auch nicht in so voller Maße, als es aus der Landeshoheit nach der Regel sich deduciren lässet, oder andere Landesherren es exerciren können, ausüben kann, welches HERTIVS in Diss. de *Superiorit. territ.* §. 4. eine Superioritatem irregularem nennet, und SCHILTER in *Iur. publ.* L. I. tit. 24. §. 3. eine Superioritatem minus plenam betitelt, qua partes quaedam superioritatis, vel Regalia quaedam et actus certos exercendi Ius, dominus territorialis aliis vel in totum, vel pro parte communicat, wie der Herr v. LYNKER Resp. 55. n. 107. sich expliciret; also kann auch wohl ein Landesherr die Landeshoheit haben, ob er gleich das Ius circa Sacra nicht in so voller Maße, daß darunter die Iura Episcopalia eben nothwendig begriffen seyn müßten, besitzet. Ich könnte verschiedene Exempel von einigen ohnstreitigen Regalien anführen, deren Exercitium zum Theil gar nicht, zum Theil nicht vollkommen denen Teutschen Reichsfürsten zustehet; weil aber die Sache evident, angesehen (nur bey unserer Materie zu bleiben) die Catholischen Reichsfürsten die Landeshoheit in ihren Territoriis sowohl in Ecclesiasticis als politicis, vermöge *Instr. Pacis* Art. VIII. §. 1. omnes et singuli etc. besitzen, ob sie gleich die Iura Episcopalia proprie sic dicta nicht exerciren können, ja selbst unter Evangelischen Fürsten sich Exempla finden, da das Ius circa Sacra nicht dem Landesherrn, sondern jemand anders zustehet, wovon ich mich der Kürze halber auf die Grafen von Solms beziehen will, als denen ohnstreitig die Landeshoheit in ihren Landen zustehet, das Ius circa Sacra aber von denen Landgrafen von Hessen exerciret wird, vid. HERTIVS in Diss. de *Superiorit. territ.* §. 13. so will ich mich auch dabey nicht aufhalten. Ich bemerke nur hiebey, daß auch dieses in Iure publico eine unumstößliche Wahrheit sey, daß viele Fürsten im Römischen Reich verschiedene, an und vor sich selbst ex superioritate territoriali fließen-

de Iura dennoch nur bloß ex Priuilegio, vel Imperatoris vel aliorum, und also nicht als annexa der Landeshoheit besitzen, wovon uns das Ius monetandi, item das Ius vectigalium, welche Iura viele Reichsfürsten ex iure superioritatis, viele aber ex priuilegiis Imperatorum, und also nicht als annexa der Landeshoheit exerciren, wie mit mehrern ENGELBRECHT de *Seruitutibus Iuris publici* pag. 187. zeiget, klaren Beweiß an die Hand geben; warum sollte denn eben nothwendig seyn, daß unsere Evangelische Fürsten die Iura Episcopalia 1) nothwendig haben, und 2) nullo alio ex titulo als der Landeshoheit besitzen könnten.

§. 12.

Siehet man nun die Historie in etwas an, so findet man ganz klar, daß die Carolingische Kaiser die Iura circa sacra et Episcopalia im ganzen Reich gehabt. Nach Abgang derselben bekamen die Teutschen Reichsstände die ganze Landeshoheit Iure proprio, und damit auch die Iura circa sacra, vid. LVDWIGII *Germ. Principem sub Conrado I.* Cap. 5. Im zehnten und eilften Seculo liessen die Kaiser und die Fürsten gar viele Iura circa sacra, und insbesondere die Iura Episcopalia, consensu tacito nach und nach denen Bischöfen über, welches alles THOMASIVS in *Historia Contentionis inter Sacerdotium et Imperium* p. 36 bis 64. umständlich gezeiget hat. Im zwölften Seculo giengen endlich alle Iura episcopalia sub Henrico V. verlohren, und haben sowohl der Kaiser als die Fürsten nicht nur ermeldte Iura, sondern auch so gar fast alles Ius circa Sacra, denen Päbsten und Bischöfen, expresso consensu zugestanden und überlassen, mithin sich dieses Partis der Landeshoheit verziehen und begeben, und dessen Ausübung jenen übertragen, folglich ist sothanes Regale von dem Kaiser und denen Ständen überhaupt gänzlich aus der Zahl der ihnen competirenden Hoheitsrechte excludiret worden, von welcher Wahrheit die *Concordata Nationis German.* de Anno 1122. HENRICI MEIBOMII Dissert. de *Iure Inuest. Episcopal. Imperio Romano ademto,* und THOMASIVS in *Cautel. circa Praecogn. Iurisprud. Eccl.* C. 9. 11. seqq. bis 15. et 17. SCHILTER de *Pace Relig.* Cap. 8. §. 15. mit mehrern handeln. Zwar wollen einige behaupten, daß die Stän-

Stände sich dieses Hoheitsrechts nicht expresse entsaget; Allein der Reichsstände Consens in dieser Sache ist expresse in der Renunciatione Henrici V. apud SCHILTER de *Libert. Eccl, Germ.* p. 561. enthalten, indem darinn in fine stehet: Haec omnia acta sunt consilio et assensu principum. Zudem haben ja die Teutschen Fürsten wirklich alle diese Iura denen Bischöfen überlassen, und also tacito consensu, welcher eben so viel Kraft hat als der expressus, diesem Hoheitsrechte renunciiret, zugeschweigen, daß in denen Schlüssen der Constanzischen und Baselschen Conciliorum, so beyde unter Sigismundo gehalten sind, und wobey die Status Imperii mit versammlet gewesen, sothane Schlüsse approbiret, alle Iura denen Bischöfen confirmiret, und also die theils tacito, theils expresso consensu geschehene Exclusion dieser Rechte von der Landeshoheit und völlige Uebertragung an die Bischöfe denuo ratihabiret worden. Vid. GOLDASTI *Const. Imp.* Tom. 2. p. 97. LEIBNITZ L. II. *Cod. Diplom.* P. 1. p. 396.

§. 13.

Gleichwie nun ein summus Imperans die Iura Maiestatis collectiue sumta in rempublicam aliquam extraneam caeteris paribus transferiren kann, wie GROTIVS de *Iure Belli et Pacis* Lib. 2. Cap. 6. §. 3. et Cap. 7. §. 26. et Lib. 3. Cap. 20. §. 5. n. 1. 2. 3. gar gründlich erwiesen; also ist auch kein Zweifel, daß er nicht eine Particul der Majestät, das ist dieses oder jenes Regale, consensu quorum interest, zu alieniren sollte befugt seyn, vid. WERLHOF de *Alienatione Regalium;* und daraus folget von selbsten, daß der Kaiser und die Fürsten des Reichs das vorhin ad Iura Maiestatica et Superioritatis terriorialis gehörte Ius sacrorum, und damit die Iura Episcopalia ganz wohl dem Pabst und denen Bischöfen haben übertragen, und sich desselben entsagen, mithin solches aus der Zahl ihrer Hoheitsrechte ausschlüßen können, und die darüber errichtete pacta vel expressa vel tacita in soweit ihre völlige Kraft erhalten haben. Zwar wendet man contra validitatem sothaner pactorum ein, die Clerisey hätte diese Rechte per pacta metu et dolo extorta an sich gebracht, weshalb solche ipso iure ungültig wären, welches Argu-

ment Herr SPENER im Teutschen *Iure publico* Lib. 2. Cap. 14. §. 7. lit. b. treibet; allein, daß auch solche pacta inter gentes gültig seyn, hat wohl keinen Zweifel, weil sonst kein Friede oder Vergleich in der Welt beständig seyn würde, wie die bewehrteste Rechtslehrer, und unter denenselben besonders BOEHMER in Diss. de *Exceptiane Metus iniusti* p. 62. seqq. und GLAFEY im Vernunft- und Völkerrecht p. 443. seqq. gar schön gezeiget haben, womit auch Lutherus selbst einig gewesen, dessen Worte anführet PFAFF in Tr. vom Ursprung des Kirchenrechts pag. 283.

§. 14.

Nachdem ich nun also erwiesen, daß 1) die Iura circa sacra und mit ihnen die Iura episcopalia eben nicht nothwendig mit der Landeshoheit in Teutschland verknüpft sind, 2) daß ein Fürst sothane Rechte auch ex alio titulo als von wegen der Landeshoheit besitzen könne, 3) daß diese Rechte iuste, und endlich 4) wirklich von der Landeshoheit abgerissen worden, so kommt es nun weiter darauf an: ob die Evangelische Reichsfürsten und Stände durch die darüber aufgerichtete Verträge die Iura episcopalia hinwiederum als Iura, welche der Landeshoheit annexa sind, oder aber als besondere von ihnen unter der moralischen Qualität eines Bischofs zu exercirende Iura, erhalten haben.

§. 15.

Der buchstäbliche Innhalt derer Reichsgesetze giebt uns davon sogleich eine vollkommene Erläuterung und Nachricht: denn in dem Reichsabschied von Anno 1555. §. 20. heisset es: so soll die geistliche Jurisdiction - - - wider der Augspurgischen Confeßion-Religion - - - bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, sondern - - - bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion suspendiret seyn und bleiben ꝛc. In dem *Instrumento Pac.* Art. V. §. 48. stehet gleichfalls: Ius dioecesanum et tota Iurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores Principes etc. eorumque subditos - - - vsque ad compositionem christianam dissidii Religionis suspensa esto et intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio Ecclesiastica se contineat. Und alle andere hievon

von handelnde Reichsgesetze führen gleiche Redensarten. Gleichwie nun hieraus, dafern man den klaren deutlichen Verstand der Worte nicht verdrehen will, offenbar erhellet, daß unter andern der Bischöfe ihr Exercitium Iurium Episcopalium in der Evangelischen Reichsfürsten Landen suspendiret, und statt dessen das Exercitium dieser Rechte an eines jeden Territorii Landesfürsten so lange, NB. als ein Ius dioecesanum, und nicht als Hoheitsrechte, übertragen seyn sollte, bis der Vergleich in der Religion überhaupt erfolget; also fließet auch zugleich ohnfehlbar daraus, daß die Evangelische Reichsfürsten die Iura Episcopalia nicht, als annexa ihrer Landeshoheit, auszuüben durch diese Reichsgesetze erhalten haben; denn die Suspensio einer Sache leget solche deshalb dem andern noch lange nicht unter einer andern Qualität bey, vielweniger verändert solche die suspendirte Sache, daher MEVIVS P. 2. Dec. 305. n. 11. gar recht schreibt: ex suspensa Iurisdictione Ecclesiastica praecipuum est ICtorum de ista priuatiue (tanquam Regale) Statibus Imperii competente argumentum: Verum magis per communem opinionem, ne dicam errorem, quam Legis autoritatem; suspendit haec, non tribuit cuiquam illam. Die Regalia ex superioritate territoriali fluentia besitzen die Fürsten des Teutschen Reichs iure proprio irreuocabili, gestalt die Iura, welche ex suprema potestate fließen, nicht temporair und resoluble seyn können, dahingegen die Evangelische Reichsfürsten diese Iura Episcopalia nur Iure interimistico, temporario et reuocabili, nach klarem Innhalt der angezogenen Reichsgesetze, exerciren, angesehen solche ihnen nirgends als annexa der Landeshoheit überlassen worden; denn die Suspension macht keine Ademtion, non sequitur tuum non est, ergo meum est, cum nec tuum nec meum esse possit, l. 15. ff. de *Except. rei iud.* daher auch der Hr. v. LYNKER in Consil. 74. n. 12. ganz deutlich behauptet: Es sey das Absehen der Friedenshandlungen, daß indessen, bis man sich in den Religionen vereinigen würde, das Kirchenwesen und Recht bey den Protestirenden in solchem Stand ferner, wie es vorhin (scil. zu den Bischöflichen Zeiten) gewesen, verbleiben, und nur allein der Pabst und Bischöfe sich darinn nicht mengen, sondern ihre Jurisdiction in suspenso so lange bleiben sollte. Daß nun diese Rechte, die bey Abtretung

tretung an die Bischöfe erhaltene Qualität nicht wieder mutiret, sondern durch angezogene Reichsgesetze behalten, folglich dadurch keine Annexa der Landeshoheit wieder geworden, veroffenbaret sich noch mehr daher, weil ausdrücklich bey einer Vergleichung denen Bischöfen ihr Recht circa haec ad interim principibus Euangelicis cessa Iura Episcopalia vorbehalten ist, aus welchem Fundament man ohnstreitig sagen muß, daß sie noch die qualitatem et naturam iurium Episcopalium an sich behalten haben, weil sonst die Bischöfe solche in der alten Qualität nicht wieder erhalten könnten, und Rechtens ist, quod hoc Suspensionis proprium, vt res in eo statu maneat atque siquod suspensum non fuisset. MERKELBACH apud KLOK Vol. I. Cons. 20. n. 340. seqq. Und also sind unsere Evangelische Fürsten dieselbe Iura als Bischöfe, und nicht vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit, actu auszuüben befugt.

§. 16.

Nach dem *Instrumento Pacis* Art. V. §. 1. heißet es: In omnibus autem inter vtriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, Constitutionibus Imperii et praesenti Conuentioni conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit justum. Sollten nun die Iura Episcopalia bey denen Evangelischen Fürsten und Ständen annexa der Landeshoheit seyn; wo bliebe da die so fest etablirte Gleichheit? Denn da die Catholici Principes solche unter ihrer Landeshoheit nicht haben, nach der forma Reipublicae Germaniae selbige auch jetzo nicht mehr darunter gehören; so würde der Ambitus superioritatis der Evangelischen Fürsten viel größer, und also die Gleichheit schlecht observiret; es können also diese Rechte zur Landeshoheit nicht gezogen werden, weil die aequalitas Iurium und die Conseruatio der formae Reipublicae sich auf das unumstößliche Pactum und die Inuiolabilitaet des Westphälischen Friedens gründet. Und hieraus fließet auch zugleich, daß man diese Iura episcopalia als annexa der Landeshoheit nicht aus dem Art. VIII. §. 1. *Instr. Pacis* qualificiren könne; denn da heißt es: omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii - - - in libero Iuris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis

ticis exercitio firmati sunto; daraus aber folget nicht, daß die Evangel. Fürsten nunmehro die iura Episcopalia als annexa ihrer Landeshoheit haben sollten, und daß diese Bischöfliche Rechte dadurch die Qualität als Regalia erhalten hätten: denn sonst müßte folgen, daß auch die Catholische Fürsten im Reich ebenfalls diese Iura überkommen hätten, (welches doch offenbar nicht geschehen) angesehen im ermeldten Articul Omnes et singuli, folglich Catholici et Protestantes, genennet und verstanden werden. Es verstehen sich also angezogene Worte nicht weiter, als in sofern alle Reichsfürsten noch einige Hoheitsrechte in Ecclesiasticis auszuüben beybehalten, und sind auf die Bischöfliche Rechte gar nicht zu ziehen, weniger selbige daher als annexa der Landeshoheit zu qualificiren, zumal die Evangelische Fürsten wohl niemalen darauf gedacht, diese Iura als annexa der Landeshoheit sich wieder zuzuschreiben.

§. 17.

Es veroffenbaret sich die Richtigkeit dieser Meinung noch ferner daraus, wenn man auf die Iura Episcopalia, welche unsere Evangelische Reichsfürsten wirklich exerciren, selbst reflectiret. Es sind viele darunter, welche auf keine Art und Weise, als annexa superioritatis sacrae können qualificiret werden, gestalt der Herr BOEHMER diese Wahrheit Tom. I. Consult. 15. n. 15 seqq. selbst erkennet, und gleichwohl exerciren sie die Evangelische Fürsten. Quo iure? Sonder Zweifel, weil sie, qua Episcopi, alles dasjenige ausüben können, was die Bischöfe vorhin zu exerciren befugt gewesen. Exempla hievon zu geben, so kann man nur des Herrn Canzler PFAFFII Tr. **von dem Ursprunge des Kirchenrechts** pag. 310 seqq. ansehen, selbiger zeiget handgreiflich, daß die Einsetzung der Prediger und andere Iura mehr, keine Iura ex superioritate territoriali fluentia sind, und nichts desto weniger exerciren unsere Evangelische Reichsfürsten alle diese Rechte, quo iure? nicht ex iure superioritatis, denn daraus flieſsen sie nicht, folglich als Episcopi, deren Iura Episcopalia auszuüben sie erhalten haben. Zwar meinet der Herr Canzler PFAFF *l. c.* daß diese Rechte die Evangelische Fürsten als Membra Collegii, nemlich der Kirche, ausübeten, und solches ihnen von denen Gemei-

nen tacite zugestanden worden. Allein, dieses ist weit hergehohlet. Man darf sich keinen titulum possessionis fingiren, wenn man ein klares Recht deshalb allegiren kann; nun aber giebt das Instrumentum Pacis denen Evangelischen Reichsfürsten die Macht, alle Iura Episcopalia zu exerciren, nicht als Membra Collegii, sondern auf die Art als die Bischöfe solche besessen und ausgeübet hatten, allermassen in erwehntem Art. V. §. 48. *Instr. Pac.* es heißt: et intra terminos territorii cuiusque Ius dioecesanum et iurisdictio Ecclesiastica se contineat, (aus welcher Beybehaltung der eigentlichen Worte, unter deren Denomination die Bischöfe diese Iura episcopalia exerciret hatten, man abermal ein unwidertreiblich Argument findet, daß dieselbe ihre alte Qualität durch die Reichsgesetze behalten, und das Exercitium derselben denen Evangelischen Landesherren als ein Ius dioecesanum, nicht aber als annexa der Landeshoheit, übertragen worden.) Warum sollte man denn nach dergleichen Fictionen und Platonischen Ideen klare Dinge abmessen? zumal zur Zeit der Reformation wohl niemand darauf gedacht, daß diese Iura den Gemeinen zustünden, weniger, daß solche dem Landesherrn, als ihrem Mitgliede, deren Exercitium tacite sollte haben überlassen wollen. Es zeigen uns vielmehr die Reichsgesetze und der nachherige Erfolg, daß die Evangelische Reichsfürsten das Exercitium Iurium Episcopalium nach der Art, als Episcopi es vorhin gethan, eben eingerichtet, und dadurch klar an Tag geleget haben, daß sie selber als Bischöfe, und nicht sub qualitate als Landeshoheits-Rechte, diese Iura auszuüben berechtiget und Willens wären.

§. 18.

Und dieses giebet mir wiederum ein neues Argument zu Behauptung meiner Meinung an die Hand. Man sehe die Verfassungen circa Ecclesiastica, in derer Evangelischen Fürsten Landen an, lassen sie nicht alle Iura Episcopalia besonders ausüben? Ist es nicht fast alles nach der Art der Bischöflichen Einrichtungen in so weit die principia puriora nicht dagegen obstiren, verfasset? Die Iura episcopalia werden in 4 Classen getheilet scilicet 1) in Iura ordinis, 2) Legis dioecesanae, 3) Iurisdictionis, 4) Dignitatis. Man gehe die Evangelische Lande durch, so wird man finden, daß die

Fürsten

Fürsten alle diese Iura durch ihre Consistoria, und zum Theil durch ihre Superintendenten ausüben lassen, und alle diese Rechte auf eben, den Fuß, als die Bischöfe sie exerciren, tractiret werden. Ich könnte dieses specialiter ausführen, wenn es nicht an sich unleugbar wäre. Nur eins zu gedenken, so betrachte man die causas matrimoniales; alle Theologi et ICti Protestantes können nicht leugnen, es ist auch an und vor sich selbst wahr, daß diese Causae bloß weltliche und Ciuile Sachen sind, und gleichwohl finden wir allenthalben, daß diese Causae vor den Consistoriis tractiret werden, warum? Weil solche Sachen vor diesem zur Iurisdiction der Bischöfe gehöret; da nun die Evangelische Fürsten die Bischöfliche Iura auf eben den Fuß zu exerciren erhalten; so haben sie auch circa causas matrimoniales hierinnen nichts ändern können noch wollen.

§. 19.

Zwar wird von denen der gegenseitigen Meinung zugethanen Gelehrten gar vieles wider diese Lehre eingewandt, meinem Ermessen nach aber sind solche Obiectiones gar leicht zu heben. Ich will dieselbe nach der Ordnung, wie sie der Herr BOEHMER in der **erwehnten Dissertation** Cap. 2. anführet, durchgehen. Er sagt, es könne diese von mir defendirte Meinung nicht statt haben, 1) weil auf solche Art denen Geistlichen das Ius circa sacra zugeschrieben würde, da es doch ein Pars Imperii ciuilis wäre. Allein darauf ist leicht zu antworten. Ich habe oben gezeiget, es gestehet auch Herr BOEHMER *l. c.* C. 1. §. 17. selbst zu, daß die Bischöfe die Iura episcopalia, und zwar unter der Qualität als geistliche Rechte, an sich gebracht, daraus folget, daß nach der Verfassung des Reichs man dieses Theil der Landeshoheit verlohren. Es ist oben ebenfalls erwiesen, daß die Evangelische Fürsten diese Rechte nicht als annexa der Landeshoheit wieder an sich gebracht: man hat kein Pactum oder anderes Reichsgesetz aufzuweisen, worinn dem Clero das Ius episcopale abgesprochen, und dasselbe als ein Regale der Landeshoheit wieder zugeleget worden, au contraire, es ist ihnen darinn solches expresse vorbehalten, und das Exercitium derselben Rechte unter dem ausdrücklichen Titel eines iuris dioecesani, und nicht eines Regalis, als welche Benennungen gar sehr von einander differiren,

nam quod in ſecularibus cauſis eſt ſuperioritatis territorialis, hoc in Eccleſiaſticis eſt Ius dioeceſanum, quod omnes actus juraque complectitur, quibus Eccleſia per Epiſcopum regi ſolet, ſchreibt HENNINGES ad *Inſtr. Pac.* in Medit ad Art. 5. §. 48. not. a. ad interim denen Evangeliſchen Fürſten überlaſſen. Ich habe ferner oben dargethan, daß die Iura epiſcopalia eben nicht nothwendig bey der Landeshoheit ſeyn, auch daß ſelbige ein Fürſt in Teutſchland auch wohl ex alio titulo als aus der Landeshoheit beſitzen könne, und daraus folget offenbar, daß man die Iura epiſcopalia in Teutſchland von der Zeit an, da ſie auf die Biſchöfe gekommen, bis jetzo nicht anders als iura Clericis adſcripta halten und anſehen könne. Ich leugne nicht, daß es beſſer wäre, wenn ſie a Maieſtate ciuili dependirten, geſtalt ſie per ſe et ſua natura ohnſtreitig daraus fließen; aber ich negire ſchlechterdings, daß nach unſerer jetzigen Verfaſſung in Teutſchland ſelbige unter der Landeshoheit actu begriffen ſind, und partem Imperii ciuilis ausmachen.

§. 20.

Der Herr BOEHMER gehet weiter, und ſagt, daß unſere Meinung irrig ſey, 2) weil das ius circa ſacra ex ſuperioritate territoriali fließet; allein in dieſem Argument ſteckt eine offenbare petitio principii. Concedo, daß das ius circa ſacra, und damit die Iura Epiſcopalia, potentia ex Iure ſuperioritatis territorialis fließen, ſed nego, daß ſelbige und in ſpecie die Iura Epiſcopalia in Teutſchland, aus der denen Evangeliſchen Fürſten effectiue zuſtehenden Landeshoheit actu redundiren, und als wirkliche Annexa der Landeshoheit qualificiret werden können, id quod eſt probandum, geſtalt darinn, wie ſchon oben erwieſen, die Reichsgeſetze und die Reichspraxis das Gegentheil ganz deutlich bezeugen.

§. 21.

Ferner hält Herr BOEHMER dieſe Lehre vor irrig, 3) weil vor alten Zeiten die Kaiſer iure proprio dieſe Iura Epiſcopalia ausgeübet hätten, folglich ſelbige denen Biſchöfen nicht iure proprio zuſtehen könnten. Allein, was thut dieſes zur Sache? genug, daß nachher

her per pacta publica sothane iura denen Bischöfen proprio iure überlassen, und also selbige aus der Zahl der Hoheitsrechte effectiue ausgestrichen, und bis dato neque expressa neque tacita Lege darinn wieder gestellet, welches THOMASIVS in *Histor. Cont. Sacerd. et Imp.* p. 561. selbst gestehet, vielmehr im Gegentheil unter denjenigen in den Reichsgesetzen noch gelassen worden, welche man secundum doctrinam Iuris Canonici geistliche Rechte nennet, daher man auch nicht sagen kann, daß solche jure proprio an die Evangelische Fürsten wieder gekommen seyn sollten.

§. 22.

Weiter hält der Herr BOEHMER diese Doctrin vor ungegründet, 4) weil die iura episcopalia ihrer Natur nach dependentia wären, und das Ius circa sacra nicht ganz unter sich begriffen. Ich streite nicht, daß die Evangelische, auch die Catholische Reichsfürsten in Teutschland ex iure superioritatis noch viele größere Iura circa sacra, als die Iura episcopalia in sich fassen, ausüben können; ich läugne auch nicht, daß die iura Episcopalia ihrer Art und Beschaffenheit nach dependentia sind; aber daraus folget nicht, daß deshalb die Evangelische Reichsfürsten dieselbe als Iura ex superioritate fluentia, oder auch als Iura dependentia wirklich actu besitzen: denn, daß ersteres nicht sey, habe ich schon oben erwiesen; letzteres kann auch nicht seyn, weil die dependence respectu des Pabst aufgehoben, sonst aber keine dependence zu finden ist. Was fließet aber daraus? Nothwendig nichts weiter, als daß die Evangelische Reichsfürsten diese iura episcopalia independenter besitzen; aber diese Folge lässet sich daher nicht führen: Ergo so besitzen sie auch die iura episcopalia als ein Regale, welches aus der Landeshoheit fließet: denn independenter eine Sache besitzen, heißt noch lange nicht eine Sache als ein Regale besitzen, gestalt solche Dinge toto coelo differiren. Die Evangelische Reichsfürsten besitzen die ganze Landeshoheit und alle davon abhangende Regalia nur dependenter vom Kaiser und dem Reich. Soll dieses Exercitium Iurium Episcopalium ein Annexum der Landeshoheit und ein Regale seyn; so müßte folgen, daß sie auch diese iura episcopalia dependenter vom Reich besäßen, und daraus fließet ferner, daß sie auch respectu

dieser Iurium dem Kaiser und denen Reichsgerichten unterworfen wären. Nun aber fechten alle ICti Protestantes, und zwar mit großem Recht dagegen, daß die Evangelische Reichsfürsten dem Kaiser und den Reichsgerichten in Ecclesiasticis nullo modo unterworfen wären. Aus welchem Grunde? Ich meine, nur lediglich daher, weil die Catholischen Bischöfe solche Iurisdiction nicht erkenneten, die Evangelische Fürsten aber das Exercitium Iurium Episcopalium auf eben die Art und Weise, mit eben den Rechten, als jene erhalten; so wären sie ebenergestalt von aller Dependence frey. Man siehet also hiebey zugleich, wie schädlich das gegenseitige Principium denen Evangelischen Reichsfürsten sey, angesehen sie dadurch offenbar der Kaiserlichen Diiudicatur in Kirchensachen unterworfen werden: denn das Annexum der Landeshoheit muß ohnstreitig dependent werden, da das Totum, nehmlich die Landeshoheit selbst dependent ist. Man sehe nur die feinen Schlüsse an, womit man die Evangelische Fürsten in geistlichen Sachen der Diiudicatur des Kaisers unterwirft, in Tract. **Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist,** pag. 430. in not. Man wird ganz deutlich finden, daß das principium decidendi lediglich daraus genommen sey, daß man bey denen Protestanten selbst statuire, daß die Iura episcopalia annexa der Landeshoheit und weltliche Sachen wären; wie weit aber damit denen Evangelischen Landesherren gedienet, siehet ein jeder leichtlich zuvor, und haben Evangelische Fürsten gar sehr in ihrer Vorstellung ad Imperatorem in *Elect. Iur. publ.* Tom. 20. pag. 977 seqq. selbst dieses beeifert. Dahingegen es ganz offenbar ist, daß, wenn man sagt, daß unsere Evangelische Landesfürsten die Iura episcopalia in der Qualität als Bischöfe besitzen, dieselbe in diesen Rechten zu keiner Dependence gegen den Kaiser und das Reich obligiret werden können, folglich sie, da respectu des Pabsts in Instrumento Pacis die tota Iurisdictio Ecclesiastica, mithin auch die Dependence, suspendiret ist, diese sonst dependente Iura, zwar als Episcopi, doch aber independenter in ihren Landen ausüben können. Gestalt es denn auch gar keine Absurdität inferiret, daß ein Fürst duplicem personam, eine weltliche, und eine geistliche, repräsentiren könne, weil

alle

alle Catholische Bischöfe solche duplicem personam vorstellen und ausmachen.

§. 23.

Es hält aber Herr BOEHMER noch ferner diese von mir behauptete Lehre vor ungegründet, (5) weil aus dieser Lehre unendliche Schwierigkeiten entstünden. Ich halte davor, daß diese Schwierigkeiten gar leicht zu resolviren sind: denn obwohl Herr BOEHMER meinet, daß man 1) also diese Lehre aus einem faulen Brunnen herhohle, da man doch bessere und reinere Quellen hätte, woraus sie geleitet werden könnte, (2) auch denen Evangelischen Fürsten die Iura ordinis, als welche ad Iura Episcopalia gehörten, zuschreiben müßte, so doch nullo iure geschehen könnte; so lasse ich ad primum paßiren, daß man bessere Quellen habe, woraus man die Iura Episcopalia herhohlen könne, nemlich in Thesi, aber in Hypothesi, und bey Application auf unsere Evangelische Reichsfürsten, müssen wir bey dem iure Canonico so lange bleiben, bis diese Quelle durch die Reichsgesetze erst wieder verstopfet, und jene lautere Quelle eröffnet worden. Unsere Evangelische Fürsten besitzen actu die iura Episcopalia nach der Maaße, wie sie das Ius Canonicum vorgeschrieben, und dieses approbiren die Reichsgesetze; also muß man auch so lange circa haec iura aus diesem, ob gleich faulen, Brunnen schöpfen, bis die Reichsgesetze wiederum solche der Landeshoheit als ein Annexum restituiren, und folglich einen reinern Fontem eröffnen. Einige Teutsche Reichsfürsten haben viele Iura, e. g. das Ius monetandi, das Ius vectigalium, welche ihrer Natur nach aus der Landeshoheit fließen; aber daraus folget nicht, ergo müssen sie aus diesem Principio beurtheilet werden: denn sie besitzen solche nicht daher, sondern ex alio titulo, nemlich ex priuilegio, und also muß auch aus solchem obgleich nicht so lauterm Fonte, als jener ist, circa haec iura raisoniret werden. Ad secundum Membrum, kann ich nimmer dem Herrn ROEHMER zugestehen, daß unsere Evangelische Fürsten nicht iura ordinis besitzen sollten. Ich halte davor, daß man solche ihnen ohnstreitig zugestehen muß, und zwar deshalb, weil sie, qua Episcopi, Iura episcopalia omnia, mithin auch Iura ordinis erhalten haben, und täglich durch ihre Superintenden-

intendenten exerciren lassen; und ob sie zwar selbsten diese Iura in Person nicht exerciren, so folget daraus nicht, Ergo haben sie auch solche Iura nicht: denn ein Landesherr lässet viele Iura per alios ausüben; zudem haben ja die Episcopi Catholici andere, nemlich ihre Weihbischöfe, durch welche sie ebenergestalt die Iura ordinis verrichten lassen. vid. Cap. 15. X. de *Offic. Iud.* Warum sollte unsern Evangelischen Fürsten nicht ein gleiches freystehen, und nichts desto weniger ihnen eben so wie den Bischöfen, die Iura ordinis verbleiben? Nec obstat, daß sie nicht consecriret und ordiniret würden, folglich sie auch nicht iura ordinis haben könnten, weil in sensu iuris Canonici dadurch die iura ordinis erlanget würden: denn der Herr BOEHMER beweiset in seinem *jure parochiali* Sect. 3. Cap. 1. §. 43. und in *jure Ecclesiastico* Lib. 1. tit. XI. 10. seqq. selbst, daß die Consecratio et Ordinatio zur Erhaltung der iurium ordinis, nach denen principiis protestantium, so schlechterdings nöthig nicht sey, welche Lehre auch respectu unserer protestantischen Prediger Lutherus selbst behauptet hat, vid. SECKENDORFII *Histor. Lutheranismi* Lib. III. §. 22. n. 9. 10. et §. 43. in addit. lit. b. §. 56. n. 11. Ist solche absolute nicht nöthig, warum sollten denn unsere Evangelischen Fürsten die Iura ordinis nicht haben, ob sie gleich nicht consecriret oder ordiniret worden, angesehen sie selbe per pactum in Pace Westphalica fundatum, gleich andern Bischöflichen Rechten erhalten, als welches loco consecrationis et ordinationis ist. Man siehet auch, daß sie selbe wirklich haben, daher, weil sie ihren Superintendenten und anderen solche zur Ausübung übertragen. MEVIUS P. III. Dec. 134. n. 10. schreibt: Superintendentis ordinarias ad partes pertinet ordinatio et institutio ministorum Ecclesiae. Ubi autem id vacat, non potest alius pastor sibi sumere, nisi Episcopo delegante. Wie könnten sie aber etwas übertragen, wenn sie es selbst nicht hätten? Daß sie diese Iura aber selbst nicht exerciren, hat seine andere Ursachen, daher aber nicht zu schließen ist, daß ihnen solche nicht zustehen sollten. Die potestas Leges ecclesiasticas condendi wird von einigen ad Iura ordinis gerechnet, vid. LINK de *Iur. Episcopal.* Cap. 9. n. 102. Dieses Recht exerciren ja die Evangelische Fürsten ohnstreitig selbst, und also lässet sich auch ohnstreitig schließen, daß ihnen die Iura ordinis zustehen müssen.

§. 24.

§. 24.

Der Herr BOEHMER fähret fort, meine Lehre vor ungegründet zu halten, (6) weil dieselbe aus falschen Principiis flöße. Aber in diesem Argument steckt wiederum eine petitio principii. Man beweise erst die Falschheit derer Principiorum, alsdann kann man die daraus fließende Lehre erst falsch nennen. Ich habe erwiesen, daß die Principia, woraus diese Lehre fließet, hactenus wahr sind, und also fällt dieses Argument von selbsten weg.

§. 25.

Endlich hält der Herr BOEHMER diese doctrin vor falsch, (7) weil die Catholici aus dieser Lehre wider uns viele böse Schlüsse ziehen könnten. Ich antworte, es sind solche Schlüsse entweder wahr, oder nicht? Sind sie nicht wahr, so können sie uns nicht hindern, sind sie aber wahr, und scheinen nur der vtilitati Principum entgegen zu seyn, oder sonst auch dem genuino conceptui der Iurium episcopalium in thesi zu adversiren; so ist auf beyden Seiten zu bedauren, daß in Legibus Imperii darunter nicht besser denen Evangelischen Ständen prospiciret worden; es fließet aber nicht daher, daß die Sache an und vor sich selbst deswegen sich anders verhalten müsse, oder daß man andere nirgends fundirte, und denen Reichsgesetzen contraire Lehren annehmen könnte, um nur denen Gegnern ihre etwa' habende iura zu intervertiren, und den, wiewohl noch bis dato schlecht demonstrirten, Nutzen der Evangelischen Fürsten zu befördern.

§. 26.

Schlüßlich führet Herr BOEHMER diese Meinung als ungegründet auf, (8) weil verschiedene Gelehrte solche schon vor unrichtig erkannt hätten. In thesi halte solche selbst vor unrichtig, aber in hypothesi et applicatione ad statum Germaniae kann ich sie nicht anders als richtig finden, und meiner Meinung sind viel mehrere Gelehrte von gar großem Gewicht, und gewiß von vortrefflicher Einsicht, zugethan, daß also dieses, ohnedem vom praeiudicio Autoritatis genommene, Argument wie alle andere nichts auf sich hat.

§. 27.

Nach dieser Betrachtung komme ich nunmehro auch auf den Nutzen und Vortheil, welchen die Evangelischen Fürsten aus der gegenseitigen Lehre haben sollen. Ich muß gern gestehen, daß bey einer reifen Ueberlegung ich solchen gar schlecht finde, au contraire, ich halte auch in diesem Punkt dafür, daß meine Meinung dem interesse Principum euangelicorum weit convenabler sey. Ich habe schon oben bemerket, daß nach dem gegenseitigen principio ohnfehlbar die Evangelische Fürsten in allen causis Ecclesiasticis dem Kaiser unterworfen werden, womit denenselben wohl schlecht gedienet ist; dahingegen nach meinem principio dieserwegen die Evangelische Fürsten nichts zu besorgen haben. Demnächst bedenke man, wie sehr derer Evangelischen Fürsten Autorität, Hoheit und Iura respectu ihrer Unterthanen präjudiciret werde. Es sind viele Iura, welche die Evangelische Landesfürsten als Bischöfe priuatiue ausüben können, welche man aus der Landeshoheit nicht deriviren kann; würden nicht die Landstände die Ausübung derselben ebenfalls daher mit gutem Fug prätendiren? Es sind viele Regalia, bey deren Exercitio an einigen Orten die Landstände mit concurriren, und die einige Connexion mit solchen Episcopal-Rechten haben, würden sie nicht verlangen können, auch bey deren Ausübung mit zugezogen zu werden, wenn man sothanes principium annehmen wollte? Ich will davon ein Exempel, so in Mecklenburg paßiret ist, anführen, welches von der Wahrheit dieses Satzes hinlänglich zeuget. Es ist, nach der speciellen Mecklenburgischen Verfassung, bekannt, daß die Landstände mit ihrem Bedenken, wenn generale neue Landesgesetze gegeben werden sollen, gehöret, und ihr Consens dazu erfordert werdeu solle. Als nun Herzog Adolph Friedrich der Erste die von Herzog Ulrich Anno 1582. publicirte Kirchenordnung theils vermehren, theils verändern ließ, fiengen die Landstände an aus obigem Fuudament zu prätendiren, daß auch in Legibus ecclesiasticis condendis ihr Consens erfordert werden müßte, und machten daher auf dem Anno 1606 gehaltenen Landtage unter andern ein Grauamen des Innhalts: Daß die Fürstliche Kirchenordnung auf dem Landtag nicht proponiret, und mit gemeiner Stände Rath publiciret sey. Zwar antwortete ihnen Hocherwehnter Herr Herzog in der

Reso=

Resolution sub dato Gustrow den 22 April. 1607. folgendergestalt: Ihro Hochfürstliche Gnaden zweifelten nicht, E. E. Landschaft werde guter Maaßen berichtet seyn, welchergestalt, nach eingefallener Aenderung der Religion, die geistliche Iurisdiction, dessen sich der Pabst und Bischöfe angemaßet, durch den Anno 1555. aufgerichteten Religionsfrieden suspendiret, und das Ius episcopale und suprema inspectio ecclesiarum in doctrinalibus et Ceremonialibus denen Chur- und Fürsten der Augspurgischen Confeßion (und nicht denen Landständen) gegeben sey, in Kraft dessen hätte weyland Herzog Ulrich Anno 1582. eine Kirchenordnung publiciren lassen; weil aber selbige in etlichen Punkten etwas dunkel und zweifelhaft gesetzt wäre, so hätten J. H. G. solche gebührlich und besser deduciren lassen. Nun könnten J. H. G. bey sich nicht absehen, wie E. E. Landschaft bey solchen Umständen prätendiren wollte, sich in solche Sachen zu mengen etc. Nichts destoweniger zeigen nicht nur die in der bekannten Präsentationssache herausgekommene Schriften, wie die Landstände gar aus dem principio den Vim ermeldten Legis in Zweifel gezogen, sondern es ist auch der Streit über die gesetzmäßige Kraft der von Herzog Friedrich Wilhelm publicirten Erläuterung der Kirchenordnung bekannt, und dieses kömmt lediglich von dem Principio, daß die Iura episcopalia ex superioritate bey denen Evangelischen Fürsten flößen, folglich der Landesherr, da er circa Ius Leges ferendi in causis politicis consensum Statuum adhibiren müßte, auch in condendis Legibus Ecclesiasticis solchen ebenfalls zu erfordern verbunden wäre. Setzet man aber zum Principio, wie uns die Reichsgesetze anweisen, daß ein Herzog von Mecklenburg, als Episcopus, in der Maaße, als vordem die Bischöfe dieses Ius condendi Leges ecclesiasticas exerciret, dasselbe erhalten und ausüben könne und müsse, so würde es schwer fallen, irgend ein Recht zu deduciren, sich darinn meliren zu können, angesehen ihr Consens tempore Episcoporum per rerum naturam nicht dazu erfordert werden können, und also auch der Zeit, da die Kirchenordnung gemacht worden, so wenig als jemalen, zu requiriren nöthig gewesen, mithin auch deshalb der Kraft des Gesetzes nichts abgehet. Man sehe nur weiter an das Präsentationswerk in Mecklenburg. Es führet der, nunmehro zwar

approbirte, modus procedendi circa praesentationem, quae fit Ecclesiae, kein ander fundament als die von mir widerlegte Lehre; denn sonst hätte ohnstreitig dabey dem Episcopo und Vicem desselben präsentirenden und vertretenden Superintendenten solches Recht ohnfehlbar verbleiben müssen, weil dieser actus ad Ius episcopale gehöret. Die Administration der Kirchengüter kommt dem Episcopo bey allen in seiner Dioeces gelegenen Kirchen zu, und wird daher das Ius administratores bonorum Ecclesiasticorum constituendi ad Iura episcopalia gerechnet. Herr BOEHMER verwundert sich in Diss. de *Administrator. Bon. Eccles.* Cap. 1. §. 6. warum einige Evangelische Fürsten in ihren Territoriis dieses Recht denen Patronen nachgäben, und nicht priuatiue exercirten, da ihnen doch alle Iura episcopalia, folglich auch dieses, zustände. Allein woher kommt dieses Uebel, daß die Unterthanen sich unterfangen, dem Landesherrn auch in die Iura episcopalia einzugreifen? Blos aus dem Principio, daß die Iura episcopalia aus der Landeshoheit flößen. Nach solchem principio kann ein Landesherr keine weitere Administration, als die summam welche er über alle bona Collegiorum et priuatorum hat, auch über die Kirchengüter verlangen, gestalt eine special Administration nicht aus der Landeshoheit fließet, sondern vielmehr dem Patrone, als dotanti, zukommt; aber nach obigem unserm Ptincipio stehet ihm eine special-Administration über die Kirchengüter in seinem Lande zu, welche er auf eben die Art, als vorhin die Bischöfe, auszuüben befugt ist. Ein abermaliges unverwerfliches Exempel von dem Nutzen der gegenseitigen Lehre. Ich könnte noch mehr dergleichen Exempel anführen, wodurch die Schädlichkeit solcher Doctrin illustriret würde, wenn ich nicht davor hielte, daß die angeführten davon klar genug zeugen könnten, und ich gerne der Kürze mich befleissen wollte.

§. 28.

Herr BOEHMER rühmet in der allegirten *Dissertation* Cap. 3. den vortrefflichen Nutzen der von ihm defendirten Lehre; ich bemerke hiebey zuvorderst, daß ab vtilitate ad veritatem keine Consequence zu ziehen sey, und wende mich zu der Beleuchtung derer Nutzen, welche er aus seiner Hypothesi ziehet. Er sagt, es flöße

(1) dar-

(1) daraus, daß das Ius circa sacra dem Landesherrn priuatiue zustehe; aber es ist hier nicht die Rede von dem völligen Iure circa sacra, sondern nur von denen Bischöflichen Rechten: stehen diese nicht dem Bischof auch priuatiue zu? Ich meine ja, daß die Evangelische Fürsten nach meinem Principio mehrere Gewalt und priuatiue mehr dieserwegen zu sagen haben, als nach jenem, wovon man Exempla im vorhergehenden findet; und wenn man auch zugestehen wollte, daß sie mehrere libertatem circa administrationem Iurium episcopalium nach der gegenseitigen Hypothesi haben könnten, so folget doch daraus gar nicht: Ergo sollen sie dieselbe haben: denn die Reichsgesetze determiniren diese potestatem, und dabey muß man bleiben, wenn man auch die Freyheit, solchen Grundgesetzen entgegen, nochmal so groß machen könnte.

§. 29.

Weiter sagt Herr BOEHMER, fließe aus seiner Hypothesi, (2) daß die ganz verdunkelte Lehre von der Gewalt der Consistoriorum dadurch ganz klar beurtheilet werden könne: denn (a) wäre falsch, daß ein Evangelischer Fürst nothwendig ein Consistorium haben müsse, (b) wäre falsch, daß ein Evangelischer Fürst keine causas ecclesiasticas vom Consistorio avociren könne, (c) wäre falsch, daß man den Fürsten selbst seinem Consistorio unterwerfen könnte, (d) wäre falsch, daß man von den Consistoriis an weltliche Obergerichte nicht appelliren könnte, welche Irrthümer man aber aus keinem andern Principio erkennen könnte, als aus dem, daß die Evangelische Fürsten ihre Iura episcopalia vermöge der Landeshoheit exercirten. Ich halte zwar allerdings dafür, daß einige von denen erzehlten Punkten falsch und irrig sind; aber ich leugne auch schlechterdings, daß man ihren Irrthum aus der gegenseitigen Hypothesi nur blos beweisen könne: Denn ich sage hautement, daß man die Falschheit dieser Sätze eher aus unserm principio erweislich zu machen capabel sey, als aus jenem. Denn, was den ersten Punkt betrifft, so halte ich dafür, daß ein Fürst eben nicht obligiret sey, zu Exercirung dieser Rechte in geistlichen Sachen ein besonders Collegium anzuordnen, und nieder zu setzen: denn er kann die Ausübung der Bischöflichen Rechte auch wohl einem weltlichen Gerichte anvertrauen, in

welcher Absicht denn solches Collegium das Consistorium repräsentiret, und exerciret der Fürst durch solches Collegium dennoch qua Episcopus die Bischöfliche Rechte, weil sie ihm in solcher Qualität in Instrumento Pacis sind zugeleget worden. Quoad b) glaube ich ebenfalls, daß die Evangelische Fürsten die Causas a Consistoriis avociren können, wenn nehmlich deshalb keine contraire Pacta vorhanden sind. Haben nicht die Consistoria nomine der Fürsten die geistliche Iurisdiction ex iure delegationis? warum sollte nicht Episcopo deleganti die auocatio causarum caeteris paribus freystehen? Ich finde gar keine Ursache, dieses Recht denenselben zu denegiren. Quoad c) ist ebenfalls richtig, daß, wie der Episcopus seinen Vicariis und Officialibus nicht unterworfen ist, die Consistoria aber mit diesen verglichen werden, wie BOEHMER in *Iur. Eccl.* Lib. I. tit. 28. §. 11. zeiget; also ist auch ein Evangelischer Fürst seinem Consistorio nicht unterworfen; aber daraus folget nicht, ergo exerciret er nicht als Bischof, sondern als Landesherr, die Iura episcopalia. Quoad d) leugne ich, daß regulariter von den Consistoriis ad seculania iudicia qua talia appelliret werden könne, denn sonst müßte man auch ad tribunalia Imperii von diesen Gerichten provociren können. Ich weiß zwar wohl, daß in einigen Provinzen, und in specie in Mecklenburg, von dem Consistorio ans Land- und Hofgericht appelliret werden könne; aber diese Appellationes sind per specialissima pacta Principum nachgegeben worden, und repräsentiret das Hofgericht in diesen Stücken gleichfalls ein Consistorium, welchem Princeps als Episcopus eine Iurisdictionem Ecclesiasticam mit anbefohlen hat; daß also gar nicht daher folget, daß von den Consistoriis an die weltliche Gerichte appelliret werden könne, immaßen dadurch der qualitati Episcopali Principis zu nahe getreten, und dessen Iura in diesem Punkt geschmälert würden. Ich gestehe gerne zu, daß nach denen, in Thesi allerdings gegründeten, Principiis des Herrn BOEHMERS die Appellationes ad summum tribunal Principis gehen können, aber ich läugne schlechterdings, daß es billig auf solche Art bey der jetzigen Verfassung geschehe oder geschehen könne: denn da in Praxi et Legibus Imperii die gegenseitige von mir behauptete Lehre beybehalten ist; so folget nothwendig, daß auch die daraus fließende

Schlüsse

Schlüsse beybehalten seyn, und so lange gelten müssen, bis andere Principia in denen Gesetzen festgestellet worden.

§. 30.

Endlich freuet sich Herr BOEHMER, daß 3) aus seiner Lehre noch fließe, daß auch Unterthanen der Iurisdictionis Ecclesiasticæ fähig wären. Ich gestehe ihm gerne zu, daß nach seinem Principio es damit seine Richtigkeit habe, ja ich glaube gar, daß aus demselben Principio alle Unterthanen aller bischöflichen Rechte fähig erkläret werden könnten; ich weiß aber so viel wohl, daß die Unterthanen solcher Iurium, nach meinem, in den Reichsgesetzen und der in Teutschland waltenden Reichs-Observance gegründeten, principio allerdings incapaces sind und bleiben, auch kein Landesfürst solche einem Unterthan accordiren könne, weil man in praeiudicium der Reichsgesetze und dem Iuri quaesito derer Interessenten entgegen, bey einem erfolgenden, so absolute eben nicht unmöglichen, Religionsvergleich nichts veralieniren, und einer Person, der die Qualität eines Bischofs nicht gegeben, solche nicht hingeben kann. Wie vortheilhaft ausserdem dieser aus der gegenseitigen Lehre fließende Schluß denen Evangelischen Fürsten sey? fällt einem jeden in die Augen, indem dadurch ihre Gewalt in geistlichen, ja propter connexionem, auch in weltlichen Sachen einer erschrecklichen Verringerung unterworfen wäre.

§. 31.

Und eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Schluß, welchen (4) Hr. BOEHMER aus seinem Principio ziehet, da er behauptet, daß auch die Einsetzung der Prediger a Magistratu oppidano, und folglich auch a quocunque subdito, geschehen könne; allein wie hinfällig diese Lehre sey, hat MEVIVS P. III. Decis. 134. schon erkannt, wenn er schreibt: quod institutio non congruat seculari Magistratui vt tali, sed propria sit Ecclesiae, et per hanc illi, cui Ecclesiae pracipua cura incumbit, qui est Episcopus, ad cuius munus ea institutio pertinet. Postquam autem Episcoporum Romano-Catholicorum Iurisdictio et potestas in Ecclesiis Euangelicis suspensa est, illa ad Principes Statusque Imperii rediit. Und ob zwar Herr

BOEH-

BOEHMER dieses Raisonnement vor ungegründet hält, so geschiehet doch solches nur nach seinem Principio, welches aber denen Reichsgesetzen und der Praxi zuwider ist, wie ich oben weiter ausgeführet habe.

§. 32.

Ehe ich diese Betrachtung beschlüsse, muß ich noch kürzlich bemerken, daß diese Lehre von der Regalität der Bischöflichen Rechte auch zu dem großen auf dem Reichstag seit Anno 1726. bis hieher von neuem pro et contra inter Catholicos et Protestantes ventilirten Streit über der Frage: ob ein Catholischer Landesherr in Teutschland über die in seinen Landen befindliche Evangelische Unterthanen die Iurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren befugt sey? das meiste contribuiret habe: denn da haben Catholici ambabus manibus diese doctrinam Euangelicorum, daß nehmlich die Bischöfliche Rechte Annexa der Landeshoheit wären, ergriffen, und daraus folgendergestalt argumentiret: weil überhaupt das Ius circa, sacra nach der Protestanten eigener Lehre, der weltlichen Obrigkeit zustehe, so gar, daß auch die Direction des äußerlichen Gottesdienstes nicht einmal der heidnischen Obrigkeit entzogen werden möge, die Iurisdictio Ecclesiastica aber lediglich nach ihren eigenen Principiis in Iure territorii gewurzelt sey; so folge, daß ein Catholischer Landesherr, der ebenfalls die Landeshoheit besäße, auch Kraft solcher die Iurisdictionem Ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen zu exerciren befugt sey. vid. Scriptum in FABRI Staatscanzley P. 53. p. 128--131. Wenn man dieses Argument accurat beleuchtet, so stecket allerdings darinn eine solche Kraft, daß man fast nichts gründliches dagegen sagen kann, dannenhero auch das ganze Corpus Euangelicorum Statuum, außer Schweden-Vorpommern, (dessen Gesandter es mit Catholicis in diesem Stück gehalten) welche obige Frage verneinet haben, auch von dem Principio Boehmeriano ganz in ihren Widerlegungsschriften abweichen, und hautement zugestehen, daß unsere Evangelische Fürsten die Iura Episcopalia als Episcopi, welche Qualität ihnen per pactum in Pace Westphalica fundatum zugestanden wäre, actu possedirten: Denn sie sagen in einer Schrift beym FABER in der Staatscanzley P. 54. pag. 173. seqq. ein Catholischer weltli-

weltlicher Fürst sey vniuersaliter des Exercitii Iurisdictionis Ecclesiasticae et Iurium Episcopalium ganz unfähig, im Instrumento Pacis wären sie auch dessen nicht capaces erkläret, dannenhero dieselbe propter exclusionem dergleichen in subditos protestantes ihnen nicht anmaßen könnten. In diesem Argument wird nun ohnstreitig präsupponiret, daß die Iura Episcopalia denen Evangelischen Fürsten als Episcopis zustehen, solche Qualität wäre ihnen in sensum Iuris Canonici durch die Reichsgesetze zugetheilet, und folglich könnten sie die Iura Episcopalia ausüben, dahingegen Catholici Principes diese Qualität in den Reichsgesetzen nirgends erhalten, folglich wären sie selbiger nicht capaces, mithin könnten sie auch die Iura Episcopalia so wenig über ihre Catholische als Evangelische Unterthanen exerciren. Denn daß dieses bey dem angeführten Argument ohnstreitig präsupponiret werde, zeiget sich nicht nur bey der Einsicht desselben ganz klar; sondern es ist auch daher evident, weil sonst, wenn man die Iura Episcopalia als annexa der Landeshoheit hätte ansehen wollen, dieses Argument nullius ponderis seyn würde. Zudem erkläret sich das Corpus Euangelicum vor meine Meinung ganz deutlich, wenn es beym FABER *l. c.* pag. 181. setzet: Es ist eine große disparitas rationis unter Evangelischer und Catholischer Herrschaft, jene (Evangelische) hat die Iurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Unterthanen nicht so wohl ex natura Iuris territorialis per se, als ex pacto etc. Und beym FABER *l. c.* p. 203. seqq. wird mit klaren Worten souteniret: Principes Catholici müßten erst darthun, daß die Iurisdictio ecclesiastica reuera eine pars Superioritatis territorialis - - sey - - Euangelici lehreten in der Augspurgischen Confeßion Art. 28. das Gegentheil nehmlich; daß man beyde Regiment, (verstehe das weltliche) und Gewalt, (verstehe das Bischöfliche) - - wohl behalten solle, als zwey höchste Gaben Gottes auf Erden, und gäben dadurch zu verstehen, daß die Kirchengewalt keiner weltlichen Obrigkeit gebühre, gestalt Euangelici Principes zu dem Ende ihre Consistoria und geistliche Räthe geordnet, diese Kirchengewalt zu exerciren ꝛc. Gleichwie nun aus dem, was ich angeführet, sich klärlich zu Tage leget, daß das Corpus Euangelicum, mit dessen Approbation die angezogene Schriften herausgegeben worden,

selbst das gegenseitige Principium verwerfe, und ganz evident die von mir behauptete Lehre soutenire; also kann man auch zugleich daraus abnehmen, daß die Evangelischen Fürsten selbst höchst erkannt, wie schädlich die Lehre von der Regalität der Bischöflichen Rechte der itzigen Evangelischen Verfassung sey; und wie sehr ihren Gerechtsamen durch solche Künsteleyen zu nahe getreten werde.

§. 33.

Die Einführung des bekannten Simultanei wissen die Catholische Fürsten ebenfalls aus keinem andern Fundament zu justificiren, als weil ihnen, vermöge ihrer Territorialhoheit, die Iura Episcopalia reformandi über die Evangelische Unterthanen zustehen, vid. *Extractus Mandati Episcopi Monasterienſis* apud FABR. *l. c.* P. 54. p. 180. §. 17. allwo es heißt: daß ihm als Landesherrn in Instr. Pac. und andern Reichssatzungen die geistliche Jurisdiction, und das Ius reformandi über seine Evangelische Unterthanen zustehe ꝛc. Catholici haben diese Lehre vorhin niemals geführet, sondern dieses Ius der Bischöflichen Gewalt allezeit zugeschrieben, vid. *Compoſit. Pacis Dilling.* Qu. 31. 34. 37. 40. BVRCHARD *Autonom.* Part. 3. Cap. 7. p. 60. bis sie solche von den Evangelischen zu derselben eigenem größten Präjudiz erlernet. Euangelici wissen auch nichts dem entgegen zu setzen, als daß das Ius reformandi zwar aus der Landeshoheit flösse, aber das Exercitium Iuris reformandi sey eingestellet, vid. HEIDENI BOROMAEI RICCRVTI *Not. ad Schützii Manuale pacif.* Qu. 9. pag. 97. Daher der Herr v. LYNKER Resp. 58. n. 13. schreibt: vix dari casum, vt Ius reformandi actu exerceri posset: add. Ursprung des *Simultanei* §. 13 et 18. Wie weit Catholici mit diesem Behelf sich werden abspeisen lassen, kann man ganz umständlich aus dem *Decreto Caesar. Commissionis* vom 14. Febr. 1721. apud FABR. *l. c.* p. 191. abnehmen, gestalt der Kaiser sowohl dieses von Euangelicis approbirte Tractätgen, als auch dieses Principium darinn gänzlich verworfen. Dahingegen Euangelicis vielmehr damit zu Evitirung der schädlichen Reformationen gedienet wäre, wenn man sagt, daß das Ius reformandi in der Bedeutung, als es Catholici nehmen, actu ein Ius Episcopale sey, folglich die Principes Catholici sich dessen

sen nicht anmaßen könnten, weil sie nicht Qualitatem episcopi, mithin auch nicht die Iura episcopalia besitzen, die Bischöfe auch dessen contra Euangelicos sich nicht bedienen möchten, weil ihr Ius dioecesanum respectu Euangelicorum suspendiret sey. Womit denen Euangelicis ohnstreitig mehr geholfen ist, indem sodann das ganze Simultaneum dahin fällt. Daß sonst in sano sensu das Ius reformandi unter die Iura territorialia gerechnet werde, weiß ich ex *Instr. Pac.* Art. V. §. 3. ganz wohl, aber in dem Verstande, wie es Catholici annehmen, nehmlich damit die Leute zu ihrer Religion zu zwingen, ist es dahin nicht zu zehlen, und mag a Principibus Catholicis nicht solchergestalt exerciret werden. Ich bemerke noch hiebey, daß das Ius reformandi inter Regalia *loc. cit.* gezehlet werde; warum sind die Iura episcopalia nicht auch dahin ausdrücklich gerechnet worden? Wenn die Intention gewesen wäre, solche ad Iura Superioritatis wieder zu legen, wäre es schon exprimiret, und *loc. cit.* in fine anstatt des Worts Ius, wohl Iura Episcopalia gebrauchet worden; da aber solches nicht geschehen, vielmehr aus der *l. c.* befindlichen Clausula finali ganz klar die contraire Intention der Pacisceuten ersichtlich ist; so bleibet meine Meinung ganz wohl gegründet.

§. 34.

Und hiemit endige ich diese Betrachtung, und hoffe kürzlich, doch gründlich, soviel dargethan, und erwiesen zu haben, daß die Iura Episcopalia vor keine Iura annexa Superioritatis territorialis actu in Teutschland zu achten, sondern selbige von denen Evangelischen Fürsten in der Qualität als Bischöfe wirklich und in der That besessen und exerciret werden.

§. 35.

Es ist zwar obbemeldter Religionsfriede von dem Römischen Pabst, denen Jesuiten, und anderen Helfershelfern auf vielerley Art und Weise angefochten, ja so gar durch den Cardinal und Bischof zu Augspurg, Truchses, im Namen des Pabsts dawider protestiret, protestationem vide ap. LÜNIG Vol. I. d. Teutschen Reichsarchivs p. 129. anbey von ihnen beschuldiget worden, als wenn er mit Ge-

walt erpreſſet, und über Dinge geſchloſſen wäre, worüber doch weder der Kaiſer noch die Reichsfürſten befehlen könnten, indem keine weltliche Puiſſance von geiſtlichen Sachen wider Willen des Pabſts zu diſponiren, Macht und Freyheit habe (a). Die *ICti Dillingenſes* defendirten auch dieſe Meinung in einem Tractat, welchen ſie *quaeſtiones ad pacem Religioſam*, nenneten, welcher 1629. ediret wurde. Ja der Kaiſer Ferdinandus II. ließ *Anno 1629.* ein *Edict*, welches wir beym LIMNAEO L. I. *I. p. Addit.* 13. n. 64. finden, publiciren, in welchem er alle dieſe Controverſien zum höchſten Praejudice der Proteſtirenden und Faveur der Catholiken decidirete. Wie nun die Proteſtanten ſich durch dieſes Edict ſehr graviret befunden, und zwar 1) weil der Kaiſer die Macht nicht habe ohne der Stände Conſens ſolches Edict zu publiciren, 2) weil dieſes Edict, ohne daß die Proteſtanten vorher ad defenſionem gelaſſen, promulgiret, und alſo eine Nullitas begangen worden, 3) folglich könnte ſolches Edict weder wie ein Reichsgeſetz noch als ein Urtheil conſideriret werden: das erſte könnte es nicht ſeyn, weil der Kaiſer ohne der Reichsſtände Einwilligung kein Reichsgeſetz machen könne; das andere auch nicht, maßen der Kaiſer in cauſis Principum et Statuum nicht das Ius cognoſendi habe; und geſetzt, daß ihm ſolches zukäme, ſo wäre doch obbemeldtes Edict inaudita altera parte promulgiret worden; ſo defendirten ſie gedachte Iura, theils mit der Feder, theils auch mit dem Degen in der Fauſt, und zwar ſo glücklich, daß ſie An. 1648. den 7. Nov. zu Osnabrück einen erwünſchten Frieden (b) erhielten, unter deſſen ſchönen Früchten abſonderlich, vid. *I. P. O.* Art. 5. 7 et 17. vor das theureſte mit zu achten, daß denen Evangeliſchen Landesherren nebſt denen Reichsſtädten die höchſte Gewalt in Kirchenſachen zwar,

(a) Siehe dieſe Argumenta refutiret in BOEHMERI *Diſſ. cit.* §. 12. ſeqq.

(b) Der Pabſt Innocentius X. unterſtund ſich zwar in der *Bulla Zelo Domus Dei* ex Tarpeia arce d. 26. Nou. emiſſa, ap. CHERVBINI in *Bullario magno* T. 4. p. 269. mit vieler inſolence dieſen Frieden zu annulliren: allein die Thorheiten wurden nicht regardiret, ſondern der Friede zur wirklichen Execution gebracht. Die Scriptores, welche dieſe Bulle refutiret, erzehlet BOEHMER *l. c.* §. 17.

zwar, aber doch nur als geistliche Rechte, wie ich oben gezeiget, eingeräumet wurde.

§. 36.

Solchergestalt haben nun die Protestantischen Fürsten das Ius circa sacra und die Ausübung der geistlichen Rechte erhalten, dabey fragt sichs: Ob denn auch die Catholischen Reichsfürsten solches Recht besitzen? Der Herr HERTIVS schreibet in seiner Dissert. De *Superiorit. territ.* §. 12. also: Nam quae Romanae religionis instituta seruant, Episcopalem Iurisdictionem Episcopis relinquunt (a). Und freylich sind die Catholische weltliche Reichsfürsten der Ausübung der geistlichen episcopalischen Rechte hactenus noch nicht fähig, denn die Reichsgesetze haben zwar die Evangelischen Stände dazu fähig erkläret aber nicht die Catholischen weltlichen Stände. Denenselben ist die Ausübung der geistlichen Rechte nicht eingeräumet, der Landeshoheit aber sind diese Iura als annexa derselben noch nicht wieder restituiret, und also können auch die Catholische weltliche Fürsten solche nicht ausüben, weil ihnen die qualitas Episcopalis annoch fehlet. Und ob zwar dieselbe als Landesherren, sowohl secundum Ius publicum vniuersale als aus dem *Instrum. Pacis* Art. V. §. 30. 39. 42. 44. Art. VII. §. 1. Art. VIII. §. 1. sich dieses zu vindiciren bemühet sind; so ist doch klar am Tage, daß die Catholische weltliche Stände niemaln die Iurisdictionem ecclesiasticam, auch zur Zeit des Instrumenti Pacis, der Landeshoheit zugeschrieben haben, noch nach denen von ihnen angenommenen principiis Iur. Can. sich zuschreiben

 dürfen,

(a) Die Könige von Sicilien sind bereits vor langen Zeiten Päbste in bemeldtem Königreiche gewesen, und ist ihre Macht in geistlichen Sachen eben so absolut als in weltlichen, vid. VASSOR *l. c.* p. 94. Daher als BARONIVS in dem eilften Theile seiner *Annalium* diese geistliche Gewalt angegriffen hatte, nahm An. 1610. der Spanische Hof solches sehr übel, und ließ d. a. den 3. Octobr. ein Edict dawider publiciren, worinn diese Macht defendiret wurde. Der Pabst hat auch im Jahre 1725. Mine gemacht dem Kaiser, welcher bemeldtes Königreich der Zeit besessen, dieses Recht zu disputiren, allein es ist wohl kein Zweifel, daß der kaiserliche Hof sich schon dabey maintiniret habe.

dürfen, sondern alles der Bischöflichen Gewalt beygeleget haben, daher natürlich folget, daß sie solche auch nicht als compaciscentes im Instr. Pacis Westph. sich ausbedungen haben können, gestalt denn der Hr. BOEHMER Tom. I. Conf. 16. deutlich zeiget, daß das Instr. Pacis in denen obangezogenen Passagen ihnen hiezu keine Befugniß beylege. Aus welchem Fundament denn ganz recht omnis Iurisdictio ecclesiastica denen Catholischen Reichsfürsten actu negiret wird, wovon man die Schriften in der Staatscanzley P. 47. 51. seqq. lesen kann.

§. 37.

Das Ius circa sacra, welches die Evangelische Reichsstände in ihren Landen besitzen, theilet man (1) in die sogenannte Iura Papalia, und (2) in die Iura Episcopalia (a); beyde Stücke üben die Evangelischen Stände zum Theil durch ihren geheimden oder Kirchenrath, zum Theil durch ihre Consistoria und Superintendenten aus. Und weil ihnen die Ausübung aller dahin gehörigen Rechte solcher Gestalt ist zugestanden worden, als der Pabst und die Bischöfe solche vorhin gehabt; so sind auch dieselbe befugt, alle diese Iura und auf eben die Art auszuüben, als der Pabst (b) und die Bischöfe solche vorhin besessen und exerciret haben, und noch in andern Territoriis besitzen und exerciren, welches pro Regula in allen Fällen zu beobachten ist, vid. Responsum Iuris in *Elect. Iur. publ.* T. I. p. 878. seqq. BOEHMER *l. c.* add. D. de LVDWIG Diss. de *Praecipuo Principis Euangelici.* Es haben aber auch die Evangelische Reichsstände noch verschie-

(a) Der Herr BOEHMER hat Tom. I. Conf. 15. ganz genau aus einander gesetzet, welche Rechte eigentlich aus dem Iure Papali, und welche Rechte aus dem Iure Episcopali fließen, zu deren Ausübung die Evangelische Stände auch über ihre Catholische Unterthanen die völlige Befugniß haben. Ich bemerke hiebey, daß der Herr BOEHMER in diesem angeführten Consilio hin und wieder der Meinung beytrete, daß die Evangelische Fürsten ihre Iura circa sacra qua Episcopi wirklich ausüben.

(b) Aus diesem Fundament hat es auch kein Bedenken, daß einem Evangelischen Fürsten das Ius Deuolutionis bey denen in seinen Landen befindlichen Capituln und Klöstern zustehe, von diesem Rechte siehe Cap. 26. de *Elect.* in sexto et Cap. 41. de *Elect.*

verschiedene Iura circa sacra (e. g. das Ius reformandi, aliam Religionem introducendi etc.) ex Iure territoriali zu exerciren. Und dahin kann man auch rechnen, die Macht zu ordiniren, daß eine Religion öffentlich gelehret, geprediget und fortgepflanzet werde. Es ist aber dieses nicht schlechthin zu verstehen, immaßen solches vor dem Westphälischen Frieden von der Catholischen und Lutherischen *Rec. Imp. de An. 1555.* it. *Pac. Relig.* §. doch sollen alle andere: nach dem Westphälischen Frieden aber, als worinn die Reformirte gleichfalls mit recipiret sind, auch von der Reformirten Religion nur die Rede ist, als welche drey Religionen nur heut zu Tage im Römischen Reich geduldet werden. Darf demnach kein Reichsstand außer diesen drey Religionen eine andere in seinem Lande einführen, von obbemeldten drey Religionen aber kann so wohl ein Fürst des Reichs als die Unterthanen, nach freyem Belieben, ohne deswegen in leibliche Strafe zu verfallen, eine annehmen, welche er am reinesten zu seyn vermeinet (c). Wann nun solchergestalt ein Fürst die Religion changiret, so stehet ihm zwar allerdings frey, ja er ist auch vermöge seiner Christenpflicht verbunden, seiner Unterthanen ewiges Heil zu befördern, und sie zu persvadiren, daß sie zu der Seinen übertreten. Gleich-

(c) Conf. infra §. 63. Es verstehet sich dieses von dem Publico Exercitio. Wenn solche nur nicht andern, als denen Innhalts der Reichsgesetze recipirten 3 Religionsverwandten, accordiret wird; so kann die Tolerance einem Reichsfürsten nicht abgesprochen werden. Ob aber ein Reichsfürst 1) eine andere, von denen 3 in Legibus Imperii festgesetzten Religionen unterschiedene, e. g. die griechische Religion annehmen? und 2) derselben Uebung in seiner Residenz einführen könne? sind Fragen, welche bey Gelegenheit des Uebertritts Ihro Kaiserl. Hoheit des Großfürsten von Rußland und regierenden Herzogs von Schleßwig-Holstein zur griechischen Religion pro et contra ventiliret worden, deren Decision wir andern billig überlassen; wobey wir nur noch bemerken, daß die Rußische Gemahlinn des Hochseel. Herrn Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg p. m, welche die griechische Religion beybehalten, die freye Uebung ihrer Religion in dem Schlosse zu Schwerin, in einem dazu vom Herzog ihr angewiesenen und dazu aptirten Zimmer, nebst ihren Rußischen Bedienten, ohne Contradiction erhalten habe, gestalt auch ein der griechischen Religion zugethaner Hofprediger ihr gehalten worden.

Gleichwie es aber offenbar, daß das Recht in geistlichen Sachen in nichts anders bestehet, als daß Kraft desselben ein Regent die Direction in denen das äußerliche Exercitium Religionis betreffenden Sachen hat, und die Vorsorge trägt, damit unter dem Schein der Religion die öffentliche Ruhe nicht gestöhret werde: also kömmt auch keinem Regenten die Caesaro-Papie, oder der Gewissenszwang (d) zu, als welcher mit der heiligen Schrift und dem Recht der Natur streitet, Conf. THOMAS. ad *Lancell.* p. 1254. BARBEYRAC *Discours de la liberté de conscience et du pouvoir des Souverains.* Denn so bald als ein Fürst sub specie officii die Unterthanen zwingen will, daß sie wider ihr Gewissen seine Religion annehmen sollen, sobald declariret derselbe durch solchen Zwang, daß er wolle, daß seine Unterthanen mehr ihn als Gott fürchten sollen, als welcher allen Religions- und Gewissenszwang hasset und heftig verdammet. Es wäre zu wünschen, daß dieses viele Fürsten und Regenten in Europa beherzigten, und ihrem Ehr- und Gewinnsüchtigen Clero nicht so viel Gehör geben, es würden traun nicht so viele klägliche Exempel fast aller Orten her gehöret werden, welche uns lehren, daß der ungestüme Reformationseifer niemaln gut abgelaufen, ja daß solche Reformatores mehrentheils sich selbst und dem Reiche Schaden dadurch erwecket, vide plura in *Meditat. ad I. P.* p. 612. Conf. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 20. §. 48. PVFFEND. de *habitu Relig. ad vitam ciuilem.* THOMAS. von **Evangelischen Fürstenrecht.** Dannenhero stehet auch in Teutschland einem Fürsten nicht die Macht zu, wenn er die Religion changiret, auf einige Art und Weise die Uuterthanen von deren Rechten in geistlichen Sachen zu verdrengen, sondern er muß sie, so wie sie in Anno regulatiuo ihre Religion gehabt, lediglich lassen.

§. 38.

(d) Der AVTOR der *Entretiens dans les quels on traite des Entreprises de l'Espagne etc.* schreibt p. 124. gar fein: Le salut est sans doute le plus grand bien qu'on puisse procurer aux hommes; mais je nie qu' on doive établir cette Maxime, qu' un Roy doit procurer l' Etablissement de la vraie religion, en manquant aux Engagemens aux quels il a accepté la couronne.

§. 38.

Wenn aber Catholische Unterthanen in einem Protestantischen Territorio et contra, allwo das Exercitium Religionis Anno 1624. nicht gewesen, sich befinden, so fragt sichs, ob solche von dem Principe territorii ad emigrationem können angehalten werden? Der AVTOR *Meditat. ad I. P.* p. 611. wie auch RHETIVS in *Instit. I. P.* L. 2. tit. 1. §. 26. halten davor, daß denen Ständen des heiligen Römischen Reichs, vermöge des Instr. Pacis zugelassen sey, denenjenigen Unterthanen, so nach Aufrichtung solches Friedensschlusses die Religion geändert, die Emigration aufzulegen, maßen theils das Wort, so in Art. V. §. 34. stünde, patienter tolerentur, die Stände nicht obligirte nothwendig solche zu toleriren, sondern nur so viel hieße, wenn ein Stand solche Leute in seinem Lande behalten wollte, daß sie alsdenn sicher und ruhig leben könnten, vid. *Med. ad I. P.* p. 611. theils auch solches in dem Art. V. §. 36. verb. aut a Territorii Domino *Iussus* fuerit, it. §. 37. verb. siue voluntarie siue *coacte* emigrantibus, gegründet sey. Welche Meinung auch der Herr THOMASIVS in dem Recht eines Fürsten in Theologischen Streitigkeiten §. 19. weitläuftig vertheidiget: Allein der Herr THOMASIVS contradiciret in seinen Juristischen Händeln Part. III. p. 254. und defendiret die gegenseitige Meinung, weil in dem *Instr. Pacis* Art. V. §. 34. ausdrücklich enthalten, daß diejenigen Unterthanen, so auch nach dem 1624sten Jahre oder nach geschlossenem Frieden eine von denen darinn approbirten Religionen angenommen, geduldet werden sollen, und daher nicht sowohl denen Ständen des Ius expellendi dissentientes in Religione, als vielmehr denen subditis das Ius emigrandi, und daß sie wider Willen zu bleiben nicht gehalten seyn sollen, als ein sonderliches Beneficium in Instr. pacis gegeben worden, welches in ipsorum odium nicht zu detorquiren sey. Er vermeinet auch, daß die angezogene Loca §. 36 et 37. aus dem §. 34. de iis qui turbationibus ansam praebent, müßten erkläret werden, weßhalb er des RHET. *Diss. I. p.* Disp. 2. de *Iure principis circa sacra* C. 4. n. 12. seqq. welcher gleiche Meinung hege, und solches weitläuftig ausgeführet habe, allegiret. Welche letztere Meinung auch am allerwahrscheinlichsten zu seyn scheinet, maßen, wenn der Princeps das Ius expellendi an ei-

nen Unterthanen exerciren wollte, solches eine speciem coactionis, welche doch, wie oben bewiesen, der christlichen Religion zuwider, mit sich führete, indem derselbe, nach seinen alsdann vielleicht fatalen Umständen, durch solche gezwungene Ausziehung dahin gebracht werden könnte, daß er lieber die Religion changirte, und in seinem Hause bliebe, als aus dem Lande wegzöge. Unter die Kunstgriffe der Catholischen, die in Catholischen Landen wohnende Protestanten zu unterdrücken, gehöret auch, und ist keiner so subtil und präjudicirlich, als die Entsetzung von allen Ehren und Würden derer Officiorum publicorum. Dieses ist von wenigen beobachtet, in der That aber ist es das herrlichste inuentum eines Catholischen Fürsten, die Unterthanen widriger Religion zu der seinigen ohne offenbare Grausamkeit zu necessitiren, oder dieselbe zu expelliren. Der bekannte AMELOT rühmet diesen Kunstgriff von dem vorigen Könige in Frankreich mit prächtigen Worten in seiner Zuschrift, des aus dem Spanischen ins Französische übersetzten *Balthasar Gratians* Welt- und Staatsweisen, wiewohl wider die offenbare Wahrheit, indem bemeldter König wegen der Religion auch Blut genug vergossen.

§. 39.

Es haben die Status Imperii Euangelici qua Episcopi die Macht und Gewalt Prediger und Kirchendiener zu berufen a), und damit die

(a) PFAFF in dem Tr. **vom Ursprung des Kirchenrechts** p. 312. hält davor, daß dieses Recht einem Fürsten quatenus er *Iura* collegii exerciret, nicht aber Kraft habender Superioritaet, zukomme. Es hat auch diese Lehre ihre gute Richtigkeit, gestalt in Mecklenburg das Bestellung und Berufungswerk in dem Verstande, daß es die Bestellung einer von den Gemeinen gewählten Person, und solcher den Berufungsbrief zu ertheilen ꝛc. bedeutet, zwar dem Landesherrn, und denen solches concedirten Patronen zustehet; in weiterm Verstande aber denen Gemeinen, mediante der Wahl, dieses Recht competiret, gestalt die Gemeinen nach der Reformation dieses Recht wieder erhalten, und solches vor dieselbe reserviret worden, wie es von der Apostel Zeiten an denen Gemeinen zugestanden, vid. BOEHMER in *Iure Paroch.* S. I. C. I. §. 8.

die Kirchen-Officia zu bestellen (b). Wann nun unter Obrigkeiten und Unterthanen dieserwegen Zwistigkeit entstehet, so ist oberwehnte Gewalt der Fürsten auf den Statum Anni 1624. reguliret. Dannenhero ein Catholischer Fürst seinen Unterthanen wider ihren Willen keinen Prediger anderer Religion obtrudiren kann, als von welcher

§. 8. Conf. spec. Tract. de *Iure vocandi pastores* etc. 1722. editum. PVFFENDORF de *habitu Religionis* §. 4. 5. Wie denn auch in solchen Landen, wo der Fürst Catholisch ist, und die Unterthanen der Evangelischen Religion zugethan sind, denen Gemeinen das Recht, ihre Prediger zu wählen und zu berufen billig, ohne Abbruch der Obrigkeit des Landesherrn, zustehet. PFAFF in *Orig. Iur. Eccles.* p. 204.

(b) Wenn auch die Prediger Uneinigkeiten stiften, und damit viele Unruhe in der Republik anrichten, oder in ihren Predigten auf den Fürsten schimpfen, oder sonst solche Händel anfangen, welche die gemeine Ruhe stöhren, so hat ein Landesherr die Macht solche Prediger abzusetzen, vid. THOMAS. Jurist. Händel T. IV. 2. Handel per totum, sonderlich p. 190. Denn was eine ungemäßigte Freyheit der Geistlichen in ihrem Lehramt vor üble Wirkungen hat, zeigen die vielen kläglichen Exempel, welche der sehr gelehrte und geschickte Herr TREVER in **der Pflicht eines Geistlichen** ꝛc. §. 10. anführet. Dergleichen Unruhe zu vermeiden die Evangelischen Stände in ihren Kirchenordnungen die Geistlichen zur schuldigen Bezeigung anweisen, und das Schmähen und Schelten untersagen: vid. **Mecklenburgischer** *Assecurations-Revers* von Anno 1621. §. 9. allwo sub poena Remotionis besagtes untersaget, dergleichen auch von des Hochsel. Herrn Herzog Adolph Friedr. III. Durchl. in Resol. von 1723. ratione des ungebührlichen Elenchi wiederhohlet ist. Kaiser Carolus Magnus hat schon Anno 785. in dem Edicte de *disciplina Ecclesiastica* apud GOLDASTVM in *Constit. Imp.* T. 4. p. 6. geordnet, Vestrum videre est, vt Presbyteros mittatis per parrachias qui honeste praedicent, et non finatis noua vel non Canonica vel Calumnias fingere et praedicare populo, add. *Edictum Ludou. Pii* apud GOLDAST. T. 3. p. 261. et *Caroli V. Edictum* apud GOLDAST. T. 2. p. 331. add. *R. I. Norimb. de 1524.* §. Und ist darauf, nebst denen übrigen vom Herrn TREYER *l. c.* angezogenen Reichsgesetzen, welche sämmtlich zu dieser Materie gehören.

sie (c) Anno 1624. einen gehabt. Und also kann er seinen Catholischen Unterthanen keinen Protestantischen Prediger, noch seinen Protestantischen Unterthanen einen Catholischen Prediger verordnen. Hingegen können die Unterthanen gleichfalls nicht wider des Fürsten Willen in geistlichen Sachen etwas verändern, und wenn in einer Stadt der Rath halb Lutherisch, halb Catholisch ist, so kann keiner von beyden ohne des andern Einwilligung in geistlichen Sachen etwas verändern, sondern es bleibet alles, wie es Anno 1624. gewesen, per *Instr. Pac.* Art. V. Gleichwie nun also in dem Westphälischen Friedensschlusse nicht nur denen Ständen, sondern auch dererselben Unterthanen wegen des geruhigen Besitzes ihrer Religion prospiciret worden; also sind auch dieselbe nicht weniger bey dem geruhigen Besitz ihrer Kirchen, in welchen sie Anno 1624. ihre Religion exerciret, darinn maintiniret worden, add. MEVIVS Conf. 3. n. 31 seq. d) Dieses aber ist wohl nicht zu läugnen, daß ein Fürst, der eine andere Religion annimmt, als seine Unterthanen haben, oder dem ein Land an-

(c) Unter denen Lutheranern und Reformirten in der Pfalz ist pro et contra verfochten worden: Ob dieser terminus regulatiuus auch unter denen Protestanten als ein Regulativ angezogen werden könne? wovon die Schriften und Ursachen in *Electis Iur. Publ.* P. 2. et 5. zu lesen sind. Wenn man diese Sache genau betrachtet, so ist diese Frage allerdings zu bejahen, maßen *Instr. Pac.* Art. V. §. 14. das Jahr 1624. pro regula inter Protestantes ausdrücklich verordnet ist, *Medit. ad Instr. Pac.* p. 844.

(d) Es ist aber der terminus primi Ianuarii 1624. nicht so crude anzunehmen, noch ad quaeuis obuia zu appliciren: denn so würde es absurd seyn, wenn man statuiren wollte, daß ex hoc principio eine Anno 1624. baufällig gewesene Kirche nicht repariret oder neu gebauet werden könne, wovon SCHÜTZ in *Manual. Pacif.* Qu. 10. it. daß bey der Reparatur einer Kirchen, die daran Anno 1624. gewesene Bilder wieder hingemahlet werden müßten, wie der Abt des St. Ullrichs Klosters in Augspurg von denen Oeconomis der St. Ullrichs Kirche, welche den Lutheranern zustehet, bey der Reparation des Giebels prätendiret hat, vid. *Elect. Iur. Publ.* T. 2. p. 224. seqq.

anheim fällt, darinn die Unterthanen einer andern zugethan sind, als er, eine Schloßkirche seiner Religion destiniren könne, welches das *Instr. Pac. Westphal.* Art. VII. §. 1. ausdrücklich approbiret. Der AVTOR des **Bedenkens** *super Quaestione Iuris reformandi* pag. 166 seqq. meinet, daß diese Kirche nothwendig in des Fürsten Schloß seyn müsse, allein Herr BOEHMER in Diss. *de potestate ciuili in templa* Cap. 2. S. 5. §. 9. behauptet, daß ein Fürst auch in der Residenz zu seiner Religionsübung eine Kirche anlegen könne, wie denn auch solcher Gottesdienst eines Fürsten nicht als ein priuat-Exercitium, sondern als publicum billig consideriret werden muß, gestalten in ermeldtem Art. 7. §. 1. *I. P. W.* einem solchen einer andern Religion zugethanen Fürsten frey gelassen wird, seiner Religion zugethane Hofprediger zu halten, welches eine ohnstreitige Anzeige eines publici Exercitii ist. Daß auch dieser angezogene Articulus sowohl von Catholischen als Protestantischen Fürsten zu verstehen, hat der AVTOR *Medit. ad I. P.* ad d. Art. p. 859. erwiesen, und damit stimmt auch die Praxis Imperii völlig ein, conf. *Electa Iur. publ.* T. 1. p. 169. Es ist aber billig zu beobachten, ob die Kirche, so ein Herr dem Exercitio seiner Religion widmen will, seine Schloßkirche sey, oder ob sie seinen Unterthanen concediret worden, und der Fürst, oder seine Vorfahren nur des Gottesdienstes sich darinn bedienet? Im ersten Fall stehet ihm obige Freyheit zu, im lezten aber nicht, *Elect. Iur. publ.* l. c. Wie denn auch einem Nobili mediato solches nicht zukommt, weil er keine sacra priuata haben kann, vid. *Antiuind. Hildes.* p. 30 seqq. 77 et 157. Ich habe oben einem Evangelischen Landesherrn die Bestellung der Kirchen-Officien zugeschrieben, es pfleget aber dieses Recht solchergestalt ausgeübet zu werden, daß an einigen Orten, wo Patronat-Kirchen vorhanden sind, die Patroni gewisse subiecta dem Landesherrn zur tentation, Examen, Ordination und Confirmation vorschlagen, welche Actus tentaminis etc. durch die Consistoria oder durch die Superintendenten an den meisten Orten zu geschehen pflegen. In Mecklenburg haben die Patroni so wenig, als der Landesherr das Recht einer Gemeine ein gewisses Subiectum zu einem Prediger nach Gefallen zu bestellen, sondern es müssen Patroni, und der Landesherr an denen Orten, da eine immediat Pfarre ist, oder, (wie man bisher, je-

doch ganz improprie, zu reden gewohnt gewesen) wo der Landesherr Patronus der Kirche ist, vorher vom Superintendenten tentirt, und tüchtig befundene Candidaten der Gemeine präsentiren, von welchen die Gemeine einen nach gehaltener Probepredigt zu ihrem Prediger nach Art der ersten Kirchen erwählet, welcher Erwählte denn nach geschehener Praesentation an den Landesherrn und darauf erfolgtem Examine des Superintendenten vom Patrono vociret, und danächst vom Superintendenten oder einem andern auf special Befehl Serenissimi ordiniret und confirmiret wird, durch welchen nomine des Landesherrn, als Episcopi, geschehenen Actum das berufene subiectum erstlich wirklich Prediger wird. Die *Resolutiones* **der Herren Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht**, am 22 April 1607, und 26 Junii 1610. nebst den *Reuersalen* auch *Resolut.* von 1724, geben denen Gemeinen in Mecklenburg offenbar dieses Recht, wiewohl sich noch einige Oerter finden, wo die praesentatio solita via in vsance geblieben. Ob der Superintendens nomine principis diese Praesentation, quae fit ecclesiae, anordnen müsse, oder ob solches denen Patronen zustehe? ist in Mecklenburg pour et contre gefochten, aber in *Resol.* von 1724. Art. 11. vom Kaiser vor die Patronen decidiret worden, vid. infra §. 41. lit. a. In dem **neuen Vergleich** ist vom §. 475 an seqq. der ganze modus procedendi bey der Bestellung und Wahl eines Predigers in den Patronat-Pfarren festgestellet worden.

§. 40.

Hiebey kommt die weltbekannte Frage vor: ob ein Catholischer Fürst in seinen Ländern, woselbst Anno 1624. nur allein die Lutherische Religion floriret hat, die Catholische Religion neben einführen, und die verfallene Kirchen den Catholischen einräumen, oder gar neue zu bauen concediren könne? Ich finde gar keinen Zweifel diese Frage zu bejahen. Denn zu geschweigen, daß das Ius introducendi exercitium Religionis in Iure territorii ohnstreitig fundiret ist, so kann man nicht sagen, daß ein Fürst wider den Westphälischen Frieden handele, wenn er andern Religionsverwanden, welche Anno 1624. in seinen Landen keine publiques Exercitium Religionis gehabt,

habt, solches accordiret, wenn nur dem Exercitio Religionis der andern Unterthanen, so wie sie solches Anno 1624. gehabt, kein Eintrag oder Schade dadurch geschiehet, gestalten denn gar keine Ursache zu finden, warum dieses, wenn respectu Status Religionis der andern Unterthanen nur alles in saluo bleibet, nicht geschehen könnte? Denn so lange sothane Unterthanen in dem Zustand und bey ihrer Religion bleiben, worinn sie der Friedensschluß gesetzet, so haben sie keine gegründete Ursache sich zu beschweren, daß andern Religionsverwandten das publicum exercitium erlaubet wird, weil der Landesherr solches ex Iure superioritatis concediret, worinn ihm keine Hinderung gemachet werden kann. Die Unterthanen müssen zufrieden seyn, wenn sie im Religions-Exercitio et statu und possessione derer Kirchen und Güter gelassen werden, als sie Anno 1624. gewesen, der Friedensschluß accordiret ihnen nichts weiter. Nec obstat, daß vermöge des §. 31. Art. 5. *Inst. Pac. Westph.* das simultaneum diverser Religionen mutuo consensu subditorum introduciret werden müsse: denn diese daselbst befindliche Worte supponiren den casum, wenn der Landesherr das simultaneum in den Kirchen der Unterthanen introduciren will; allein hier ist die Rede nur davon, ob ein Landesherr das publique Religions-Exercitium und einen besondern Kirchenbau andern Religionsverwandten accordiren könne, Conf. STRYK de *Via facti princ. Imp. permissa* Cap. 3. §. 14. Wenn man also den Fall setzet, daß ein Evangelischer Reichsfürst denen Catholischen das publique Religions-Exercitium in seinen Landen accordiren wollte, und es geschähe unter der Condition, daß keine solenne Procession gehalten, und alles dasjenige dabey unterlassen werden sollte, wodurch die sacra Euangelicorum turbiret, oder sonsten ihnen präjudiciret werden könnte; so haben die Landstände und Unterthanen gar keine Ursach dagegen zu contradiciren, weil sie sodann nicht sagen können, daß ihrem Religions-Exercitio weder directo noch per indirectum zu nahe geschähe. Aus diesen Gründen ist auch die Freygebung des Religions-Exercitii zu Hannover justificiret, vid. FABRI Staats-Canzley Tom. 17. pag. 176 seqq. wie denn aus gleichem fundament einem Catholischen Landesherrn die Freygebung des Religions Exercitii an denen Evangelischen, item einem Lutherischen Fürsten an

denen

denen Reformirten et vice versa, freystehet. Eine andere Frage aber ist: Ob ein Landesherr contra statum Anni 1624. den Catholischen in seiner Evangelischen Unterthanen Kirchen, den Catholischen Gottesdienst verrichten lassen, und also das sogenannte Simultaneum introduciren könne? Ob man zwar vor dem Westphälischen Friedensschluß von dieser berühmten und bey der heutigen Welt viel Aufsehens machenden Controverse nichts gewußt, indem dieselbe erstlich nach dem Friedensschluß auf dem darauf angestellten Reichstag auf das Tapet kommen; so meinet doch der AVTOR der **Unterredung zweyer Catholischen, eines Jesuiten und eines Juristen,** (welchen ich der Schreibart nach so wohl, als auch der Principiorum halber, den berühmten Herrn THOMASIVM zu seyn glaube) nicht unrecht, daß dazu verschiedene Facta, so vor dem Friedensschluß geschehen, und von denen Jesuiten angegeben worden, Ursache und Anlaß gegeben hätten, absonderlich aber wären die Jesuiten zu Siegen die ersten und vornehmsten hiebey gewesen, indem selbige schon Anno 1626. den zur Catholischen Religion übertretenden Fürsten zu Siegen beredet, ein Edict zu publiciren, und darinn vermittelst einer herrlichen von den Jesuiten erdachten Beschönigung, den wahren Gewissenszwang einzuführen. Als nun die Unterthanen tempore des Friedensschlusses vermeinet hätten, daß alles in Statum Anni 1624. würde gesetzet werden, wäre doch der damalige Fürst Mauritius von Siegen persuadiret worden, durch einen Vergleich de Anno 1651. Mens. Dec. den Catholischen das Exercitium Simultaneum daselbst zu verstatten. Nachgehends hatten auch Anno 1627. die Catholische zu Weyden in der Pfalz denen Evangelischen das Simultaneum aufgedrungen. Wie nun die Stadt Weyden Anno 1624. in dem Possels des alleinigen Exercitii gewesen, sie wieder restituiret, und die Catholische Kirche verschlossen war, so hatten doch die Jesuiten ein Kaiserlich Rescript ausgewirket, und alles Protestirens ohngeachtet Anno 1653. die Kirchthüren erbrochen, und also die Catholische Religion simultanee introduciret. Ferner wäre diese Jesuitische Erfindung Anno 1649. auf Juristische Art defendiret worden, in der berühmten Hildesheimischen Capucinersache, (woraus die Catholischen ein großes Gravamen bey dem Reichstage gemachet hätten) in einem Tractat,

welchen

welchen sie *Synopsin fundamentorum* genennet, worinn zuerst die Haupt-Fundamenta das Simultaneum zu defendiren, fürgebracht worden. Weiter hätte der Catholische Graf Ferdinand Carl in Wertheim Anno 1649. die Wiedereinführung der Catholischen Religion de facto vorgenommen, und solches in der *Deductione solida* apud BVKISCH *ad I. pac.* auf dem Reichstag defendiret, bis hieher *cit.* **Unterredung.** Endlich die neuesten Exempel anzuführen, bey welcher Gelegenheit diese Controvers ventiliret worden, so finden wir in der Historia, daß erstlich der Fürst von Solms zu Ende des XVII Sec. durch Hülfe der Kaiserlichen Völker das Simultaneum Religionis Catholicae, so wohl in der Stadt Kirn als in andern Wild- und Rheingräflichen Orten introduciret, die darüber gewechselte Streitschriften kann man lesen beym CORTREIO in *observ. ad pac. Rysw.* p. 141 seqq. et FABRO in der **Staats-Canzeley,** T. 4. p. 17 seqq. Tom. XXI. p. 2 seqq. et Tom. XXIII. p. 1 seqq. Nachgehends hat der Bischof von Würzburg in zweyen dem Fürsten von Onolsbach zugehörigen Dörfern Schernau und Neuses, und in dem Oberamt Boxberg das Simultaneum introduciret, worüber die Fürsten Anno 1694. in Comitiis geklaget, und Restitution gesuchet, Scripta vide apud FABRVM *d. l.* T. II. p. 117. et T. IV. p. 143 seqq. Welchen allen der König von Frankreich Ludou. XIV. indem er in der Elsaß wider den Nimwegischen Frieden die Religion turbirte, mit seinem Exempel vorgegangen, vid. CORTREI. *l. c.* p. 30 seqq. Ferner hat der König von Frankreich Ludouicus XIV. in denen unter dem Reunions-Praetext vindicirten Ländern ein Mandat publiciren lassen, nach welchem in allen Evangelischen Kirchen die Catholischen den Gottesdienst mithalten sollen. Und obgleich die Evangelischen sich sehr dawider gesetzet, sind sie gleichwohl genöthiget worden, das Simultaneum paßiren zu lassen, Scripta vide apud FABR. T. IV. p. 73 seqq. Von den harten Proceduren, welche die Protestanten Anno 1699. zu Mümpelgard bey Introducirung des dortigen Simultanei ausgestanden, kann man lesen beym CORTREIO *l. c.* p. 146. Endlich hat der Churfürst von der Pfalz in Einführung des Simultanei es fast allen andern zuvor gethan, indem er denen Reformirten die Heilige Geist-Kirche

in Heidelberg wegnehmen, und im ganzen Lande das Simultaneum Exercitium Religionis einführen lassen. Welchem Exempel der Churfürst von Maynz in Einführung des Simultanei im Zweybrückschen zu Badenheim und in dem Rheingräflichen zu Worstatt, Obersaulheim und Eichlach, der Graf von der Layen zu Münchweiler, die Bischöflichen Speyersche Bediente zu Freymersheim, der Freyherr von Sickingen in der Herrschaft Ebernburg, der Churfürst von Trier in dem Amt Werheim, der Churfürst von Maynz im Stift Hildesheim, der Graf Löwenstein, der Marggraf von Baden, in der Grafschaft Sponheim und viele andere gefolget, wovon die neuern Acta publica bey dem FABRO in seiner **Staatscanzley** vom T. 37 bis 42. zu lesen sind. Bey welcher Gelegenheit diese Controverse bereits eine geraume Zeit pro und contra disputiret worden. Contra das Simultaneum sind zwey Tractate ediret, nehmlich: **Ungrund des** *Simultanei*, it. **Ursprung des** *Simultanei*, worinn sattsam die Nichtigkeit des Simultanei gezeiget worden. Der kurze Innhalt des ersten Tractats ist folgender: Der Autor giebt erst denen Catholischen Schuld, daß, da sie vorher das Ius reformandi der Landesherrlichen Superiorität gar nicht zugestehen wollen, sie nunmehro anfiengen zu lehren, daß das Ius reformandi in dem Instrumento Pacis denen Reichsständen in Regula zugeschrieben, und hernach alsbald durch gewisse Exceptiones restringiret würde §. 1 bis 4. welches aber falsch wäre, indem das Ius reformandi keine Regel abgeben könne, §. 5 bis 14. sondern wie alle andere Iura nach der allgemeinen Regel der Billigkeit, und unter denen Christen, nach dem Worte Gottes und Lehre der Apostel, und über dieses §. 14 bis 19. insonderheit wegen vieles durch die Catholischen verübten **Unfugs**, nach der in *Instr. Pac.* vorgeschriebenen Regula generali nach **Unterscheid** derer Restituendorum ex capite Amnestiae et ex capite grauaminum, entweder iuxta statum An. 1618. oder nach der Possession und Observance den 1. Ian. 1624. eingeschränkt und reguliret werden müsse: §. 20 bis 31. Fürnehmlich, was die occupirten geistlichen Güter und der Stände **Unterthanen** von anderer Religion betrifft: §. 32 bis 41. Hieraus inferirt der Autor nun ferner, daß nicht das Ius reformandi, sondern der Status und obseruantia An. 1618 et 1624.

pro

pro regula gehalten werden müsse, auch nicht jenes, sondern dieser, in *Instrumento Pacis* mit deutlichen Worten dafür ausgegeben werde, §. 42 bis 46. Und schließet aus allen Umständen, daß kein Simultaneum vltra statum besagter Jahre von den Catholicken eingeführet werden könne, §. 47 bis 48. und erzehlet in die 15. unterschiedene Arten, die die Catholischen bisher, unter dem Vorwand des Simultanei, sonderlich auf Anhetzung des Cleri und fürnehmlich der Jesuiten, hier und dar eingeführet, und dadurch Unruhe gestiftet hätten, §. 49. 50. 51. Dergleichen unvernünftiger Auslegungen des Friedensschlusses hätten sich die Protestirenden unter einander niemals bedienet, §. 52. und wäre hiernächst ein neuer Unfug der Catholischen, wenn diese dasjenige, was in dem Friedensschluß wegen Haltung der des regierenden Herrn Religion zugethanen Hofprediger verordnet worden, auch auf sich wider die Protestirende appliciren wollten, sowohl, weil die Application irraisonable, als auch weil selbige denen Catholischen mehr Schaden als Vortheil bringen würde, §. 50 bis 57. maßen denn dieses alles auch unter denen Catholischen selbst Churfürst Maximilian Heinrich zu Cöln erkannt hätte, §. 58. Zugeschweigen, daß die Catholische insgesammt von dem Simultaneo, wie sie es in Regula prätendirten, selbst abgiengen, weil sie sich auf die Ryswickische Clausul anitzo fürnehmlich beriefen, vid. **Unterredung** p. 283. seqq. Der kurze Innhalt des **Ursprungs** ist dieser: Der Autor leitet den Ursprung des Simultanei, und der deswegen entstandenen Streitigkeit von 1653. Jahre, und denen damals pro Simultaneo publicirten zweyen Schriften *Synopseos fundamentorum, et Deductionis solidae* her, §. 1 bis 4. dabey er aber zeiget, daß nur etliche wenige von denen Evangelischen ICtis, als DECKHER und der AVTOR *Meditationem ad I. P.* auch etliche wenige Catholische ICti, als SCHVTZIVS, ZIMMERMANN und RITTMEYER, das Simultaneum defendiret, damals aber weder die Catholische noch Evangelische Stände die Parthey des Simultanei genommen, sondern daß vielmehr dieselben sowohl dem Simultaneo selbst, als dessen Principio (daß das Ius reformandi regula und der Status An. 1624. exceptio a Regula wäre) widersprochen hätten, §. 5 et 6. Von dem ersten führet er neun Exempel an, 1) des Kaiserlichen Kammerge-

mergerichts, 2) Churfürst Maximilian Heinrichs zu Cöln, 3) und 4) Churfürst Philipp Wilhelms in der Pfalz Anno 1687. 5) Churfürst Johann Wilhelms zu Pfalz 1694. 6) des Recesses 1691. zwischen Churpfalz und Würzburg, 7) abermals letztgedachten Pfälzischen Churfürstens 1694. 8) Sr. Königl. Maj. in Pohlen 1705. 9) des ganzen Corporis Catholici 1711. §. 11 bis 14. Hierauf antwortet er auf unterschiedene Art auf die Objection: Was denn auf diese Weise das denen Ständen in Instr. Pac. befestigte Ius reformandi nützen sollte? Nehmlich, daß dasjenige, was davon in Instr. Pac. vorgebracht worden, als eine bloße ratio dubitandi anzusehen, und darinn nicht weiter confirmiret sey, als so fern sich die Stände nicht dessen in denen folgenden §§. begeben hätten. Dannenhero der Reichs Hofrath von LYNKER selbst gestehet: Vix dari casum, vt Ius reformandi actu exerceri possit, und ein anderer Evangelischer ICtus einen deutlichen Unterscheid mache inter Ius reformandi, welches nicht aufgehoben worden, et inter eius exercitium, welches daselbst sehr eingeschränkt sey. Die hohen Herren Pacisenten hätten hauptsächlich die Vereinigung der Religionen vor Augen gehabt, und das Ius reformandi, um welches bis dahin sehr gestritten worden, nur überhaupt durch den Westphälischen Frieden fest stellen wollen; und gereichte solchergestalt die Einschränkung des Iuris reformandi denen Evangelischen zu Präjudiz, weil die Catholischen ohnedem das Ius reformandi, nicht der Landes Bothmäßigkeit, sondern allein der geistlichen Gewalt zugeschrieben, und wären jene zufrieden gewesen, wenn nur alles bey dem Anno decretorio 1624. und dessen Zustand verbliebe, womit auch das ganze Corpus Catholicum wäre zufrieden gewesen, §. 15 - 20. Indessen äußerten sich doch die noch übrige stattlichen Wirkungen des Iuris reformandi hauptsächlich darinnen, daß außer denen beyden Religionen keine im Reich zu dulden wäre, als woraus unterschiedene Specialwirkungen folgten, derer der Autor vier erzehlet, und mit Exempeln illustriret, §. 21 - 26, Demnach wäre freylich besser gewesen, wenn auf Universitäten, oder sonsten etliche ICti oder Scriptores priuati, nicht großen Herren geschmeichelt, und die vermeintliche Iura Statuum nicht zu erweitern gesucht hätten, wowider aber das Corpus Euangelicum

bereits

bereits zu Ende des 1719. Jahres ihr Misfallen sattsam bezeuget hätte. Jedoch wird dabey umständlich bewiesen, wie der AVTOR *Meditat. ad I. P.* gefährlicher Weise sey verleitet worden, diese irrige Meinung zu vertheidigen. Indessen blieben doch solche Autores Privatscribenten, und sey allenfalls des Freyherrn von LYNKER seine Autorität von größerm Gewicht, zumaln da dieser berühmte Mann über dieses, derer das Ius reformandi misbrauchenden ihro Entschuldigung, daß solche Neuerung ohne jemands Präjuditz geschehen, anderswo gar nachdrücklich refutiret hätte, §. 27 - 30. Und hiemit beschließt der Autor, außer daß er zu Ende noch ex Cicerone ein pium votum für diejenigen, die das Simultaneum, contra leges Imperii, einführen wollen, mit angehängt, womit er vermuthlich auf die Herren Jesuiter reflectiret, vid. *cit.* **Unterredung** p. 419. Ob nun zwar in diesen Tractaten so wohl, als auch in den, Ratione der Hildesheimischen Sache edirten Schriften diese Frage gnugsam ausgeführet, und denen, die pro Simultaneo statuiren, geantwortet worden, so wird doch mir erlaubet seyn, meine wenige Gedanken davon zu eröffnen. Ich habe schon oben §. 7. gezeiget, daß die Stände, vi superioritatis territorialis, das Ius reformandi schon von Alters her besessen, welches auch BALVZIVS in *notis ad Luni Abbatis Ferrariensis* Epist. 29. it. in *notis ad Capitul. Reg. Franc.* T. II. p. 1115. sehr wohl bewiesen. Woraus denn nothwendig folget, daß der origo Iuris reformandi nicht von dem Religionsfrieden herzuleiten sey, zumaln, da die Worte gedachten Friedens, non de nouo, sed antiquo iure etc. ausdrücklich reden. Damit nun, als die Stände des Heil. Röm. Reichs das Ius reformandi in ihren Territoriis sich bedienten, denen Evangelischen nichts übles möchte zugefüget, sondern sie bey ihrer Religion ohngehindert conserviret werden, so vereinigten sich die Stände bey Errichtung des Westphälischen Friedens dahin, daß sie auf gewisse maße dieses Recht restringirten, und ihm gewisse Gränzen setzeten, nach welchen sie dieses Recht künftig exerciren wollten; deswegen aber haben Status ihrem Iuri reformandi nicht renunciret, sondern expresse in Instr. Pac. sich solches vorbehalten und darinn confirmiret. Irren also der Herr LYNKER, wie auch der im Ursprung angeführte, unter den Namen RICCRVNTI versteckte Herr HIER.

BRVKNERVS, welche das Exercitium Iuris reformandi ſuſpendiret zu ſeyn glauben, indem der Friedensſchluß ſelbſt ſolchem Art. V. widerſpricht, auch noch herrliche Stücke dieſes Iuris zu exerciren übrig ſind. Da nun alſo der veritable Sinn des Art. V. §. 30. 31. 32. kein anderer iſt, als: ob zwar das Ius reformandi ſacra ſeinen Urſprung aus der Superiorit. territoriali habe, und deshalb denen Ständen nicht abdiſputiret werden könne, zumal da ſie bisher beſtändig ſolches exerciret hätten; ſo wollten doch die Stände pro nunc unter ſich conveniren, daß beſagtes Ius reformandi künftighin alſo von ihnen exerciret würde, „daß dadurch der Zuſtand der Religion, wie er „Anno 1624. geweſen, weder directe noch indirecte Turbation litte, „ſondern daß die Unterthanen und Landſaſſen in dem ruhigen und „freyen Exercitio, das iſt, in der vollkommenen alleinigen Poſſeßion „der Kirchen und Kircheneinkünfte verbleiben ſollten. Und dafern „einige turbiret würden, ſollten ſie ſo gleich in den Stand, wie ſie „1624. geweſen, wieder reſtituiret werden,„ ſo ſtehet leicht die Deciſion der obigen Frage daraus zu nehmen, immaßen den Catholicis expreſſe verbothen wird, die Kirchen, Klöſter und Revenüen, welche die Evangeliſchen Anno 1624. beſeſſen, ſub praetextu Reformationis wieder an ſich zu ziehen. Conf. BOEHMER de *poteſtate ciuili in templa* p. 132. allwo die Obiectiones refutiret werden. Und hieraus erhellet, daß obangeführte Evangeliſche Unterthanen, in deren Kirchen von Catholiſcher Seite das Simultaneum mit Gewalt eingeführet worden, Urſache genug gehabt ſich zu beklagen. Ob aber dieſelbe in der ſolitaria poſſeſſione wieder dürften reſtituiret werden? ſolches wird, weil Evangeliſcher Seits, laut denen ſattſam evulgirten Actis publicis dieſerwegen Klage genug geführet, bisher aber wenig oder nichts decidiret worden, die Zeit lehren; und ſitzen deshalb viele Evangeliſche, ſonderlich in der Pfalz, des Kaiſerlichen allergnädigſten Befehles ſub dato den 9. Martii 1720. an den Churfürſten, und des Befehls an Churmaynz ſub dato den 9. Martii 1720. anderer zu geſchweigen, ohngeachtet, noch auf der Expectantenbank, welche theils von BOEHMERO *l. ſupra cit.* p. 138. ſeq. theils aber von FABRO in den letzten Theilen der Staatscanzley angeführet worden, haben auch wohl, nach einiger Meinung, eher die Hoffnung,

andere

andere mit ihnen gleiche, wo nicht ärgere, Fatalitäten erleben zu sehen, als eine Erlösung zu erlangen, indem es vielen Catholicis noch nie ein Ernst gewesen seyn mag, überall den Westphälischen Frieden zu halten, wo man dem Discours des Kaiserlichen Ministri bey der Osnabrückischen Friedenshandlung, Herrn VOLMARS, glauben soll, welcher in *Meditat. ad Instr. Pac.* Spec. 6. p. 798. zu lesen ist, und gewiß dem Leser viel Nachdenken machet. Es haben aber doch Kaiserliche Majestät zu schleuniger Abstellung aller Religionsbeschwerden Anno 1722. und An. 1724. auf dem Reichstage die Hoffnung machen lassen, vid. FABRI Staatscanzley T. 42. pag. 470 et 475. et T. 45. p. 408. welche die Bedrängten auch sehnlichst erwarten.

§. 41.

Wir haben oben §. 39. gewiesen, wie ein Evangelischer Landesherr die Macht habe, Lehrer und Prediger zu verordnen; wir müssen aber auch mit diesem Iure das Ius Patronatus nicht confundiren (a). Denn es ist ein großer Unterscheid, eine Person zum Predigtamt

(a) Das Patronatrecht bestehet in der Nomination, Vocation und Präsentation, wer diese Stücke zusammen besitzet, der hat das Ius Patronatus perfectum. Die Präsentation geschahe vor der Reformation bloß dem Episcopo, und wußte man von der Präsentation, so in einigen Territoriis der Gemeine geschiehet, damaln nicht das geringste. So bald aber das Licht des Evangelii aufgegangen, haben verschiedene Evangelische Reichsfürsten von ihrem Iure Episcopali so viel nachgegeben, und ihren Unterthanen und denen Gemeinen die Wahl eines Predigers nachgelassen, da denn die Patroni das Recht erhielten zwey oder mehr Candidaten denen Superintendenten oder dem Consistorio zu präsentiren, damit daraus die Gemeine einen wählen könnte, welche präsentirte Candidaten denn von dem Superintendenten nomine Principis qua Episcopi denen Gemeinen wieder präsentiret, die Probepredigt angeordnet, und die Vota colligiret worden, daher denn der Ursprung der Distinction inter praesentationem, quae fit Episcopo, et inter praesentationem, quae fit Ecclesiae, zu suchen. Das Ius Praesentandi, quod fit Ecclesiae, nun ist eine ganz neue, bloß ex gratia Principum post reformationem geflossene und niemaln ad Ius Patronatus gehörig gewesene Sache, und muß also nothwendig ad exercitium Principis stehen, wohin es auch ZIEGLER de *Superintend.* Cap. II. und BOEHMER in *Iure Eccl.*

digtamt zu präsentiren, und solche präsentirte Person zu confirmiren. Ersteres kommt dem Patrono, letzteres aber dem Episcopo und einem Evangelischen Fürsten zu. Es sind auch viele Kirchen, welche immediate sub Episcopo oder einem Evangelischen Landesherrn stehen, und deren Prediger derselbe immediate bestellet. Ich bemerke hiebey,

Eccl. Lib. 3. tit. 38. §. 80. 81 zehlen. Einige wollen auch dieses Recht unter das Ius Patronatus rechnen: allein da in alten Zeiten vor der Reformation, und wie eigentlich das Ius Patronatus in seiner Vollkommenheit war, von keiner Präsentation, quae fiebat Ecclesiae, etwas bekannt war, folglich dieses Ius eine ganz neue Sache ist; so mag solches anitzo unmöglich darunter gezogen werden. Wiewohl in Mecklenburg, per *Resol. Caes.* de 1724. denen Patronen dieses Recht zugestanden, woraus aber nicht folget, daß es deshalben unter die Iura Patronatus gehöre. ZIEGLER *l. c.* Cap. 12. §. 4. saget: quod, licet nulla lex adsit, quae ab hoc actu repellat Patronum, tutius tamen atque consultius sit ecclesiae, si Patrono absente parochiani interrogentur de vita et moribus noui Pastoris, cum sic libera sint magis vota atque iudicia eorundem, atque saepius contingere possit, vt praesentia Patroni, si praesertim potentior fuerit, plerisque decernendi potestatem eripiat, conf. KRAVSII Diss. de *Concione docimastica* §. 40. seqq. Ich muß hiebey noch anfügen, daß, bey der Wahl eines Predigers in Mecklenburg, der Patronus zwey Vota, ein Vollbaur ein ganzes, ein Halbbaur aber nur ein halbes Votum habe, welches ich aus denen Consistorialacten observiret, wiewohl die Praxis auch dieserhalb gar sehr differiret: denn es ist in Mecklenburg nicht ausgemacht: ob alle wirkliche Parochiani und Eingepfarrte? Oder welche unter ihnen, eigentlich eine Stimm und Wahlrecht haben? Es wäre zu wünschen, daß diese Fragen durch eine Landesconstitution ausgemachet und decidiret werden möchten, um allen denen Streitigkeiten vorzubeugen, welche noch fernerhin darüber entstehen können, allermaßen in vorigen Zeiten die Gerichte darüber sehr oft fatiguiret worden. An einigen Orten lässet man 1) nur diejenige Bauren zur Wahl und Stimme, welche wirklich Acker haben, und Miskorn geben, alle übrige Eingepfarrte aber werden davon ausgeschlossen; 2) an andern Orten auf dem Lande werden auch Verwalter, Krüger, Müller, Schäfer, Schmiede, Holzförster, nebst vorigen Bauren, zur Wahl zugelassen, und die pluralitas Votorum darnach gezehlet; 3) noch an andern Orten werden, außer vorhin benannten, auch die in der

Gemei-

bey, daß man vulgo dergleichen Pfarren, welche ein Evangelischer Fürst immediate besetzet, gleichfalls Fürstliche Patronatpfarren zu nennen pfleget, wovon der Landesherr selbst Patronus ist. Allein es ist diese Redensart unrecht, und machet ganz unrichtige Conceptus von der Sache. Das Ius Patronatus ist ein Recht, so diesem oder jenem per modum priuilegii ab episcopo ertheilet ist, und ist also ein Ausfluß ex Iure circa sacra. Gleichwie nun der Landesherr, als

Gemeine wohnende wirklich Familie habende Einlieger mit zur Wahl gezogen. Conf. **Unpartheyische Nachricht von denen bey der Kaiserlichen Commißion in Mecklenburg vorgekommenen Differentien** 6tes Stück, p. 37. Es existiren Fälle, 1) daß Patroni die Zahl der Votanten vermehren oder vermindern, wie sie am besten glauben, zu ihrem Zweck zu gelangen. 2) Es concurriren zuweilen zwey Patroni bey der Wahl eines Predigers, ein jeder suchet plurima Vota vor seinen vorgeschlagenen Candidaten zu erlangen. Er setzet wohl gar dem Scheine nach neue Bauren oder Cossaten an, um vor dieselbe ein Votum zu erlangen, ob er sie gleich nach der Wahl von der Bauerschaft wieder erlässet. 3) Wenn ein Patron die Bauren geleget, so würde die ganze Wahl ceßiren, weil keine Votanten vorhanden wären. Allen diesen Verwirrungen abzuhelfen, würde eine höchstnöthige Sache seyn, zumal da die Obseruantia specialis eines jeden Orts, und der vltimus actus, welcher sonst in dergleichen Fällen pro Regula billig geachtet wird, bey den wenigsten bisher hat ausfündig gemachet werden können. Der Herr *M. N. L.* in **der unpartheyischen Prüfung einiger, das Mecklenb. Kirchen und Patronatrecht betreffenden Stück**, p. 85 hat hievon gleichfalls etwas angemerket. Um hierinn eine Gleichförmigkeit zu machen, würde es am sichersten seyn, nicht allein die wirklich Acker in Cultur habende Bauren, sondern auch andere in der Gemeine wohnende und Familie habende Einwohner, sie mögen Unterthanen oder freye Leute seyn, ad votandum mit zuzulassen, nachdemmalen dieselbe ohnstreitig zu der Gemeine mit gehören, welcher überhaupt, und nicht denen Acker habenden und Meßkorn gebenden Bauren allein, das Wahlrecht, nach den klaren Worten der Landesgesetze, zugestanden worden, zumal dieselbe, durch Erlegung des Jahrgeldes und sonsten ebenfalls mit zu dem Unterhalt des Predigers, imgleichen durch ihre Handarbeit zum Bau der Kirchen und Pfarren, beytragen.

als Episcopus, diese Pfarren, so er ihm vorbehalten hat, nicht ex Priuilegio concesso besetzet, so kann man auch nicht sagen, daß er Patronus davon sey, sondern es ist vielmehr diese Distinction zu beobachten: Alle Pfarren stehen unter dem Landesherrn, einige immediate, welchen der Landesherr selbst prospiciret, andere mediate, welchen durch die Patronen auf gewisse Art, nach Anleitung des Patronatrechts, prospiciret wird. Wenn demnach ein Catholick Patronus von einer Lutherischen Pfarre ist, so kann er keinen Catholischen Candidatum, sondern einen Lutherischen, präsentiren, per *Instr. Pac.* Hingegen kann auch kein Landesherr einer Lutherischen Kirchen einen Catholischen Prediger confirmiren, wie im vorigen §. gezeiget worden; *de Iure patronatus vide Dissert.* BOEHMERI. Hiebey fragt sichs: ob ein Fürst ratione modi vocandi nach Gefallen disponiren? und e. g. die Pfarrdienste vor Geld verkaufen? auch ein Fürst mit gutem Gewissen das Geld nehmen? und der Vocatus solches geben könne? Es hat ein ANONYMVS in einem 1724. edirten Tractat unter dem Titel: **Sendschreiben eines Akademischen Freundes an einen außerhalb der** *Academie* **lebenden Freund, betreffend das Recht eines Protestantischen Fürsten zu Einführung eines** *modi vocandi* **zum Predigtamt,** diese Fragen bejahet, und weitläuftig solche bewiesen. Conf. KRAVS von der **Probpredigt** p. 74. und PLATNER in *Cent. Quaest.* C. 2. p. 61. Qu. 44. Weil aber unsere Evangelische Fürsten das geistliche Recht, als Episcopi, agnosciren, so halte, daß die Frage zu negiren sey.

§. 42.

Res sacrae werden diejenigen genennet, welche zu Gottes Ehre und seinem Dienste gewiedmet und consecriret sind, §. 8. I. de *R. D.* l. 6. et 9. ff. *eod. tit.* Ecclesiasticae res aber nennt man diejenigen, welche zur Ernährung der Armen, oder Erhaltung der Prediger, Erbauung der Kirchen, destiniret sind. Dahin rechnet man Zehnden, Klöster, Spitale, Lazarethe und andere Armenhäuser. Diese res Ecclesiasticae werden im Iure Can. Cap. 6. X. de *Praebend.* patrimonium Christi, it. vota fidelium, pretia peccatorum genennet, und Kaiser Carolus Magnus giebt ihnen eben diesen Titel in Cap. apud BALVZIVM *Cap. reg. Franc.* Tom. I. p. 717. seqq.

§. 43.

§. 43.

Gleichwie nun unstreitig ein Regente über alle bona Collegii die Oberaufsicht hat, also hat er auch so wohl über die Res sacras als Ecclesiasticas Iure superioritatis zu befehlen, und dabey in Acht zu nehmen, 1) daß solche Sachen mit seiner Bewilligung in solchen Stand gesetzet 2) und wohl administriret und conserviret werden. Bey den Catholicken wird die Weyhung noch heut zu Tag observiret; allein bey den Protestanten wird eine Sache sogleich res sacra genennet, als sie zum heiligen Gebrauch emploiret worden, und der Herr der Sache seinen Consens dazu gegeben hat, vid. STRYK in *Vs. Mod. de Diu. Rer.* §. 4. und kann ein jeder die Wiedmung eines Dinges verrichten. Wenn aber einer eine Kirche will bauen oder repariren lassen, wird die Einwilligung des Fürsten dazu erfodert, CARPZ. *Iurispr. Eccl. L. 2. D. 334.* BOEHMER in *Iure Eccl.* Lib. 3. tit. 48. §. 20. 22. seqq. Was die neue Erbauung einer Kirche betrifft, so hat es in Mecklenburg ebenfalls gar kein Bedenken, daß Consensus der Landesherren dazu erfodert werde. Ratione Reparationis aber ist zu distingviren: 1) Ob eine ganz zerfallene und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren lassen wolle? Oder 2) ob eine Kirche, welche sonst baufällig ist, worinn aber bis dahin noch immer der Gottesdienst gehalten worden, soll repariret werden? Bey dem letztern casu hat es wohl, nach Maßgebung der *Resolut. ad Grau. Eccl.* 6. seine Richtigkeit. Weil aber eben durch diese Resolution tacite festgestellet, daß Principes um die Reparation gänzlich zerfallener Kirchen allerdings wissen wollen, nam exceptio firmat regulam in casu non excepto; so folget ad 2. daß dazu allerdings Consensus Principum erfodert werde, welches denn auch nicht nur ex *Recessu Commiss. Gustaui Adolphi* de An. 1681. den 20. Maji Art. 7. erhellet, sondern auch ex Praxi constiret. Add. MEV. P. 3. Dec. 183. n. 3. HOMBORG Consil. 264. und nach dem neuen Vergleich §. 499. 501. ist dieses alles reguliret. Und pfleget, solche neu erbaute oder neu reparirte Kirche einzuweyhen, eine ordentliche Predigt mit Gesängen, und Administrirung des heiligen Abendmahls gehalten zu werden, vid. STRYK ad *Brun. I. Eccl.* L. 2. C. 2. §. 3. Welche Einweyhung in Mecklenburg bey dem Landesherrn von denen Patronen gesuchet,

denen Superintenden committiret, und von diesen entweder selbst oder vom dem, so sie dazu ernennen, verrichtet wird, welches die Praxis bezeuget.

§. 44.

Man hat in der ersten Kirchen von keinen rebus Ecclesiasticis gewußt: Nachdem aber zu Constantini M. Zeiten die Freygebigkeit so wohl der Fürsten als der Privatleute gegen die Kirchen zunahm, so fiengen die Kirchen an sich Güter zu acquiriren, l. 1. C. *de SS. Eccles.* daher denn die Geistlichen mehr sich dahin bemüheten, wie sie weltliche Güter an sich ziehen, als die Christliche Religion fortpflanzen möchten; deswegen auch das Sprichwort entstanden: Mater me peperit religio, sed filia consumit matrem. Und daher kömmt es auch, daß in denen meisten Ländern und Republiken die geistlichen Güter viel importanter, als die weltlichen sind. Damit nun diesem Uebel gesteuret werden möge, so thun die Regenten sehr wohl, haben auch die gute Macht, wenn sie nicht erlauben, daß ein jeder seine bona immobilia nach Gefallen ohne ihren Consens an die Kirchen verschenken dürfe. Also ist in Frankreich, in Venedig, im Herzogthum Jülich, wie auch in Hessen, vid. *Diploma* in *Chron. Francoberg.* ad An. 1392. et *Diploma Henrici II, eiusque filii Ottonis* de 1357. der Stadt Marburg gegeben, (in welchem letztern remarquable, daß es nicht nur alienationem immobilium inter viuos, sondern auch mortis causa verbiete) ein expresses Gesetz verordnet worden, vermöge dessen keiner seine bona immobilia den Kirchen oder Armenhäusern, ohne Consens des Regenten, vermachen kann (a). Schon vor alten Zeiten haben die Klöster, wenn sie ihnen liegende Gründe acquiriren wollen, in den meisten Territoriis den Consens und Confirmation des Landesherrn bedurft: denn solchergestalt rescribirte Herzog Hen-

(a) VADIANVS L. 2. *de Monast. Germ.* führet folgenden teutschen Legem an: Siquis res suas ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere etc. sed agros tamen fiscales aut praedia, qua censum principi soluerent, non licebat ad vllam Ecclesiam contradere, sed Comitis consensus requirebatur, cuius erat donationem rescindere quae principalium redituum detrimento esset facta etc.

Henrich zu Braunschweiglüneburg schon Anno 1128. Dei Gratia Henricus Dux de Brunswig omnibus in perpetuum. Cum Dominus Iohannes Stedenburgensis Ecclesiæ Præpositus ac familiares sui una cum Domino Eibento dicto de Asseborch et suis legitimis hæredibus in emtione quorundam prædiorum concordaret coram nobis rogaverunt, ut talem ordinationem tanquam coram *Domino terræ* factam firmare dignaremur, vid. BOEHMER in *Iur. Eccl. Prot.* L. 3. tit. 35. Als Anno 1512. die Stadt Güstro in Mecklenburg abbrannte, und die Bürger kein Geld zum Aufbau hatten, schossen die Geistlichen auf der Bürger Acker, Wiesen und Gärten Geld vor, und gedachten auf solche Art selbe an sich zu ziehen; allein Herzog Henricus Pacificus, und Herzog Albertus Pulcher machten eod. A. ein Gesetz: Ne quis Clericorum amplius inconsulto vel improbante Senatu oppidano vllam locaret pecuniam apud ciues in aedibus, agris, pratis hortisque, nisi omnis et locatae sortis et oppositi pignoris iacturam facere vellet. vid. THOMAS in *Anal. Güstrov.* pag. 117. In dem unten angefügten neuen Vergleich §. 131-133. ist denen zeitigen Klöstern, (außer Ribnitz ex Speciali ratione §. 134.) das Recht immobilia im Lande zu acquiriren ganz und gar sub poena Nullitatis verboten, es wäre denn, daß der Landesherr und gesammte Ritter- und Landschaft darinn ausdrücklich willigten. Propter paritatem rationis scheinet dieses Verbot auch bey denen in verschiedenen Städten des Landes Mecklenburg befindlichen reichen Kirchen Platz zu greiffen. Die Herzoge von Geldern machten Anno 1441. ein Gesetz: Ne vnquam Religionem professo vel ipsi Monasterio licitum esset, in posterum acquirere haeredia, decimas, reditus, census et id genus alia, vid. LAMB. A GORIS Tr. 3. *Aduersar. Iur.* Cap. 8. n. 14. Und scheinet es fast, als wenn in Teutschland überhaupt alle Alienation an die Geistliche müsse verboten gewesen seyn, weil sich verschiedene Nachrichten finden, daß die Macht, an die Kirchen und Klöster zu schenken, denen Unterthanen nachgelassen worden, welches Recht das Ius amortizationis oder Indulgentiae genennet wird, wovon HERTIVS in *Opusc.* Vol. I. T. 2. p. 205. seq. Exempel angeführet hat. Gestalt denn auch solche Statuta, worinn die Schenkungen an Kirchen und Klöster inhibiret, so gar

in Camera Imperiali vor gültig erkannt, und darauf gesprochen worden, vid. KLOK de *Contrib.* Cap. 12. n. 89. seqq. GAIL. L. 2. Obs. 32 et 56. Es ist auch diese Anordnung gar vernünftig, weil sonst die Geistlichen alles wegbekommen hätten. Chilpericus König der Franken klaget beym GREGOR. TVRON. schon: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diuitiae nostrae ad Ecclesias sunt translatae: nulli penitus nisi soli Episcopi regnant. Periit honos noster et translatus est ad Episcopatus. Haec agens assidue testamenta, quae in Ecclesiis conscripta erant, pleraque disripuit. Die andern Ursachen sind nicht weniger wichtig, welche die Republik Venedig wider den Pabst Paulum anführet, apud HERT. *l. c.* p. 209. che nella legge del non alienar beni laici in perpetuo ad Ecclesiastici, hauendo disposto di cose mere temporali, non è fatto cosa alcuna contra le Canoni. Et si come Pontifici hanno potuto prohibere alli Ecclesiastici, il non alienar à secolari beni nelli chiese senza Licenza, cosi il Principe puo commetter l'istesso delli beni laici. Indessen fließet doch aus Gegeneinanderhaltung der Sätze, daß, wo ein solches Gesetz nicht vorhanden, ein jeder nach Belieben so wohl seine bona mobilia als immobilia an die Kirchen oder Armenhäuser zu verschenken wohl befugt ist, Conf. omnino GOTTSCHALK de *Agris Ecclesiast.* C. 1.

§. 45.

Damit nun die Geistlichen jederzeit mehr sich acquiriren, und anbey die Administration der Kirchengüter dem Regenten nicht in die Hände liefern möchten; so erfunden sie die Distinction inter sacras, religiosas et temporales res, welche sie aus der Heiden Lehre de Rebus diuinis erlernet, und wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit behalten, vid. THOMAS. Diss. de *Natura bon. secularisat.* p. 4. und statuirten, daß jene extra commercium hominum wären, und folglich nicht veralieniret, auch von keinem andern, als von ihnen selbst, quia Clerici essent, administriret werden dürften, (deshalben auch die Fränkischen Könige in ihren Capitularibus dieser Lehre vim legis geben, und mit ihren Exempeln andern reichen Laicis vorgehen musten, vid. THOMAS. Diss. de *Nat. bon. sec.* p. 5. 6.) Es erhielten auch die

die Geistlichen nach und nach ihren Wunsch, und erhellet aus dem *Concilio Toletano tertio* und *secundo Cabillonensi*, wie denen Bischöfen die Administration aller geistlichen Güter zugesprochen worden. Allein, nachdem die Bischöfe, wie CHRYSOSTOMVS *Homil.* 86. in *Matth.* klaget, übel haußhielten; so wurde dieses auf Befehl des Kaisers Marciani per *Synodum Chalcedonensem* Anno C. 451. geändert, und hingegen gesetzet: Ne Episcopi tractarent facultates Ecclesiasticas, sed oeconomis hoc onus imponerent, sibi curam duntaxat et inspectionem reseruantes. Wie nun die geistlichen Güter sonderlich unter Constantino M. vid. SOZOM. *Histor. Eccl.* L. 1. C. 8. it. L. 5. C. 5. und nachgehends unter Carolo M. (a) täglich anwuchsen (b), und auch viele Mächtige solches mit schelen Augen ansahen, und dahero suchten solche geistliche Güter an sich zu bringen, theils auch die Geistlichen prodigieux wurden, vid. STUMPF in *Chron. Helu.* L. VII. C. 3. so wurde in *Mileuitano Concilio* sub Arcadio et Honorio quinto Coss. A. C. 402. habito, Praeside D. August. C. 16. resolviret, vt petatur a glorioſissimis Imperatoribus, vt jubeant Iudicibus dare petitos sibi defensores scholasticos, qui in actu sint, vel in officio defensionem causarum ecclesiasticarum susceperint, habeant facultatem pro negotiis Ecclesiarum (quoties necessitas flagitauerit) vel obsistendum callide decipientibus vel obrepentibus vel ad necessa-

(a) Carolus M. beschenkte die Kirchen nach seiner Vorfahren Weise sehr reichlich. Ob er aber bona immobilia daran vermachet habe? solches ist zu untersuchen. BVSIVS de *Iure et Natura bonorum Eccl.* p. 80. läugnet solches; Allein aus dem Diplomate apud HEDAM in *Historia Ultraject* p. 41. darinn Carolus M. nicht nur die Schenkung der bonorum immobilium seiner Vorfahren confirmiret, sondern auch ein Dorf Lisiduna, in dem Amt Flehite belegen, der Kirchen schenket, erhellet das Gegentheil. Der Paderbornischen Kirchen hat Carolus M. das Schloß Iburg geschenket, vid. SCHATEN. *Annal. Paderborn.* T. I. p. 4.

(b) Die damahls überhandnehmende Superstition hat wohl das mehreste dabey geholfen, oder wie STUMPF *Chron. Helu.* in L. 5. will, damit die Leute desto sicherer ohne Strafe sündigen könnten.

neceſſaria ſuggerenda, ingredi Iudicum ſecretaria, welches in *Carthaginenſi Synodo* (A. C. 420.) C. 9. confirmiret worden. Ob nun zwar in dieſen beyden Conciliis ſchon denen Geiſtlichen die Adminiſtration der Kirchengüter genommen war, ſo daurete es doch nicht lange, ſondern die Cleriſey melirte ſich wiederum damit, daher Carolus Magnus auf dem zu Mainz Anno 813. gehaltenen *Concilio* unter andern Can. 10. ordnete: Secularia officia negotiaque abjiciant--tales enim debent eſſe, qui diuinis cultibus ſe mancipandos ſtudent exhibere. Conf. CARANZA in *Sum. Concil.* p. 545. COCCEII in *Iur. publ.* C. 18. §. 11. p. 298. ſeqq. conf. AVENTINVS Lib. VI. *Ann. Boic.* p. 370. Und auf ſolche Weiſe bekamen die Aduocati, deren Urſprung hieraus, und nicht von Pipino her, wie KNICHEN de *Sax. non. prouoc. Iure* C. 5. n. 553. fälſchlich davor hält, zu ſuchen iſt, Conf. omnino MAGERVS de *Adu. armata* p. 121. (wiewohl andere den Urſprung derſelben von dem conſulatu Stiliconis arg. Can. 99. *Synodi Carthag.* V. 1. Concil. p. 262. deduciren wollen, vid. DU CHESNE *dans l hiſtoire de Bethune* L. 1. C. 2. p. 12.) die geiſtlichen Güter zur Adminiſtration in Händen. Es iſt aber hierbey zu merken, daß bald von denen Kaiſern ein Aduocatus geſetzet, bald aber ſolcher von dem Clero gewehlet, vid. LVDWIG. *Reliqu. MSt.* T. 1. p. 479. nachgehends aber die Aduocatia dem Iuri territoriali angeklebet, add. HERTIVS Diſſ. de *Iact. Ord. Ciſterc. Exempt.* Sect. III. §. 10. Ipſi porro Regionum Domini in Monaſteriis, a ſe noue conditis ſibi ſucceſſoribusque ſuis Aduocatias reſeruare conſueuerunt, quod compluribus exemplis firmauit Magerus etc. Neque vere ibi ſubſtitere Regionum Domini, ſed et idem Ius in alios vt vicarios transtulere, qui ſubaduocati dicebantur; auch zu Lehen gegeben (c), vid. LVDWIG. *l. c.* p. 2. worden, wie ſolches von dem Herrn

(c) Daß die Aduocatia zu Lehn gegeben worden, erhellet aus folgendem: Anno 1490. den Montag nach Himmelfahrt hat Wilhelmus Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg von Antonio Abt der freyen Stiffter zu Werden und St. Ludger vor Helmſtedt die Stadt Helmſtedt mit „allen öhren Fryheiten un Rechtigkeiten binnen und batten un vorthen „alle andere weltliche Lehn-Göder in Saſſen-Lande belegen tho einen Mann-

Herrn D. KRESSIO in der Diss. de *Paroemia:* **Unter dem Krumstab ist gut wohnen,** p. 135. seqq. sattsam bewiesen worden. Nachgehends ist auch wahr, daß der Aduocatorum ihre Gewalt an einigen Orten größer, an andern aber kleiner gewesen, CONRING. de *Vrb.* §. 16. In diesem tertio aber, ratione Administrationis haben sie mehrentheils (d) gleiche Gewalt exerciret, vid.

MEI-

„Mannlehn ꝛc. Bekommen mit den Conditionen, daß er die Einwoh-
„ner na Gebuhr by synen rechten Gnaden und Fryheiten laten ꝛc. so
„mag ock de Furste un syne Erven sodene Rente, Tynse, Pöchte, Tho-
„behörunge van unser Abdie versattet, verpfandet, up uneen Wiederkop
„verkofft inlösen ꝛc. Das Kloster St. Ludger ist hievon ausgenommen,
„wiewohl der Herzog zum Aduocato oder Beschirmer desselben constituiret worden. Wenn der Herzog stirbet, soll nach 2 Monath ein frommer, ehrbarer Ritter oder Ritter-mäßiger Mann, welcher unter des Fürsten anhängenden Innsiegel hiezu bevollmächtiget, nach Werden kommen, die Huldigung nebst dem gewöhnlichen Eyde nach Männlichen Rechte des Stifts zu Werden auf des Fürsten Seele leisten, und aus den Heer-Gewette einen Hengst 100. Gold-Gulden wehrt oder das Geld davor, nebst des verstorbenen Fürsten Harnisch entrichten. Die von Herzog W. von sich gestellete Versicherung, Helmstedt als ein erblich Mann-Lehn anzunehmen, und die in den Lehn-Briefe Antonii Abbat. Werd. gethane Bedingungen fest zu halten, ist auch von Diederich von Plesse, Heinrich von Hardenberg, und Ludewig von Veltheim unterschrieben und besiegelt.

(d) Ich schreibe mehrentheils, weil ich auch in der Historia finde, daß die Aduocati unterschiedene Verrichtungen gehabt. Denn einige waren bloße Defensores, deren Amt in Beschützung der Kirchen bestunde, vid. DU CANGE *Glossar.* sub voce Aduocatus. Andere hießen Causidici, deren officium war, daß sie der Kirchen ihre Processe führeten. Eben diese wurden auch zuweilen Murburdi, das ist, Tutores genennet, vid. DU CANGE *l. c.* et BIGNONIVS in *not. ad C. 24. Marculfi*, wiewohl auch nicht zu leugnen, daß tutores et Protectores in den Urkunden denen Aduocatis zuweilen entgegen gesetzet werden, vid. *Diploma Rudolphi I.* de Anno 1275. et *Charta Comitis de Hohenberg* in *Monumentis Wurtenbergicis sub Monasterio Bebechi* apud HERT. in Tract.

MEIBOM. *S. R. G.* T. 1. p. 680 et T. III. p. 228. conf. STVMPFII Schweitzer-Chronicke, L. 5. C. 3. wo man folgende Worte lieset: Ob wohl die Aebte zu ihren Klöstern große Gaben und Güter hatten, auch etwan Land und Leute; beluden sie sich doch derselbigen

de *Iactitata vulgo Cisterc. libertate* §. 15. Noch andere hießen Oeconomi, welche die Kirchengüter administrirten. Wiewohl sehr oft die Oeconomi von denen Aduocatis unterschieden werden, vid. TENZEL in *Vind Cens. Conring*. C. 8. p. 171. Ferner werden auch die Aduocati Conseruatores genennet, MAGER. C. 2. n. 166. auch heissen sie zuweilen dispensatores, vid. *Fundat. Ecclesiae Racoburgens.* in LVDWIGII *Reliqu. MSt.* Tom. 6. pag. 237. Auch heissen die Patroni der Kirchen zuweilen Aduocati, vid. *Append.* REINECCI ad *Witikindum* p. 40. in *Priuilegiis Eccles. Hamburgens.* p. 159. apud DU FRESNE *l. c.* Ferner werden die Burggrafen Aduocati genennet, welches von den Magdeburgischen bekannt, vid. *Diploma Geronis Archiepiscopi Magd.* apud LVDW. in *Reliqu. MS.* T. 2. p. 461. Conf. *priuilegia Coenobii Noui operis* apud LVDWIG. T. 5. L. 1. p. 68. Die Herren von Hierges nennen sich bald Castellani Bullionenses, bald Aduocati Hasbanienses, vid. *Histoire de la maison de Goines de Gand.* L. 2. C. 2. 3. seqq. Die Aduocati werden auch Vice-Domini genannt, vid. LEHMAN. Speyersch. Chronicke, L. 2. C. 36. Unter denen hauptsächlichsten Verrichtungen der Aduocatorum war, daß sie die Iurisdictionalia tractirten: denn, als denen Klöstern secularia und in specie Iurisdictionalia negotia untersaget waren; so hatten sie Aduocatos, welche solche ihrentwegen exercirten, und durfte sich kein Geistlicher, nisi Aduocatus Ecclesiasticus, damit meliren. Diese Aduocati wurden theils von denen Klöstern, welchen das Ius constituendi Aduocatum cediret war, dergleichen dem Stift Minden, Magdeburg, Hamburg, Speyer ꝛc. geschehen, constituiret, theils aber (von denen Klöstern, welche sub immediata Imperatoris et Imperii Aduocatia lagen, ist hier nicht die Rede) wurde von denen Landesherren, in deren territoriis und unter deren superioritaet die Klöster lagen, das Ius aduocatiae selbst exerciret, vid. HERT. de *Iact. vulgo Ord. Cist. lib.* Sect. III. §. 10. BOEHMER in *Iur. Eccl.* L. 3. tit. 5. §. 18. oder jemand von deren Bedienten als Aduocatus constituiret, dergleichen die Herzoge von Braunschweig öfters gethan, vid. *Fund. Eccl. Raceburg. l. c.* p. 236.

gen Einkommens Gültengüter und eigenen Güter nichts, sondern hatten deßhalben gemeiniglich alle Klöster und Stifter ihre Advocaten und Kastenvögte, Schirmherren und Besorger. So gut nun dieses Institutum der Vorfahren gewesen, so währete doch solches nicht lange: denn als so wohl die Aduocati denen Kirchen großen Eintrag thaten, vid. BOEHMER de *Iure paroch.* p. 315. et WICHMANNI *Diploma* apud LVDW. *l. c.* p. 392. als auch die Bischöfe nach und nach die Regalia und superiorit. territorialem acquiriret, welches der Herr KRESS. *l. c.* p. 17. sehr wohl bewiesen (e), vindicirten sie sich auch sogleich die Administration der Güter, und behielten die Aduocati nichts als den blossen Nahmen übrig. Wie denn der mos dandi Monasteriis Aduocatos schon im XII. Sec. abgekommen, vid. PAVLINI Diss. de *Aduocat. Monast.* §. 17. In den Protestantischen Territoris haben die Principes, vermöge des **Religions-Friedens** von 1555 (f). über alle geistliche Güter und Gefälle die obere Inspection und Besorgung, daß selbe wohl administriret, und zum Nutzen und Erhaltung der Kirchen emploiret werden. Gleichwie nun ein Evangelischer Fürst solche Administration der Kirchengüter, theils durch des Orts Prediger, theils durch besondere Oeconomos, theils auch die Patronen, als summus Episcopus administriren lassen kann, gestalt dieses eines der vornehmsten Bischöflichen Rechte ist; also kann er auch wider solcher Oeconomorum Willen, die Kirchengel-

(e) Unter Carolo M. ist der Bischöfe weltliche Macht schon ziemlich gewachsen, vid. EYBEN in *Oper.* p. 762. und will MARCA, daß sie schon vorher Regalia besessen, MARCA de *Concord. Sacerd. et Imp.* L. 8. Cap. 19. §. 1. unter Carolo M. aber noch mehr derselben erhalten hätten, welches SCHATEN in *Annal. Paderborn.* L. 1. C. 9. mit dem Dipl. Brem. et Osnabr. bewiesen, so aber der Herr ECCARD vor falsch hält.

(f) Daß denen Protestantischen Fürsten das Ius aduocatiae ecclesiasticum in ihren Territoriis zustehe, ist außer Zweifel und aus dem *R. I. de Anno 1524.* §. 28 et de Anno 1526. §. 4. it. *Instr. pac.* Art. IV. 8. §. et Art. V. §. 48. bekannt, vid. WEGELIN in *Obs. ad Capit. Car. VI.* Art. 1. p. 15.

der verwalten, weil jene nur in seinem Namen dieses Amt verrichten. Ja er kann von solchen Oeconomis so wohl, als auch andern Capiteln und Klöstern in seinem Lande, die Rechnungen von der Administration solcher Güter fordern, vid. Responsum in *Elect. I. publ.* T. 1. p. 883. welches bey Visitationen gemeiniglich zu geschehen pfleget.

§. 46.

Ob aber solche zu Kirchen und Schulen gewidmete Güter von dem Landesherrn wiederum können davon abgenommen und veraliniret werden? Es ist nicht zu läugnen, daß die Kirche ein Collegium sey, und folglich sind auch die Kirchengüter bona Collegii et communitatis. Ob nun wohl denen Evangelischen Landesfürsten als Bischöfen eine special-Administration, überhaupt allen Landesherrn aber die suprema cura, über die Kirchengüter zustehet; so gehet doch beydes nicht auf den effectum alienandi: denn so wenig ein Bischof geistliche Güter ohne Noth veräußern, oder ein Fürst jeder Municipal-Stadt bona Communia, worüber ihm ebenfalls summa cura zustehet, alieniren kann, eben so wenig kann solches bey den Kirchengütern geschehen, es wäre denn summa necessitas, sowohl in Ansehen der Kirche als der Republik vorhanden, propter dominium eminens (a); oder ein Evangelischer Fürst fünde, daß eine Kirche zu reich würde, auf welchen Fall derselbe den Ueberfluß ad alios pios vsus wohl verwenden kann, welches so wohl ex Iure publico vniuersali, vid. LEYSER in *Spec. ad ff.* 23. Med. 1. als ex Iure Ciuili *l.* 4. ff. *de Admin. rer. ad ciuit. pert.* und ex Iure Canonico Cap. 3 et 4. X. de *Eccl. aedificandis*, behauptet wird. confer. WERNHER Vol. VII. Obs. 31. pag. 73 seqq. Wie denn auch diese Güter, wenn die Gemeine dissolviret ist, ex accidenti publica werden, und also Principi anheim fallen können, vid. BOEHMEE in *I. Eccl.* L. 3. tit. 13. §. 54. Es ist folglich ein Evangelischer Reichsfürst nicht befugt, die überflüßige Gelder einer reichen Kirche

(a) Daß dieses principium auch bey denen Türken recipiret sey, bemerket TOURNEFORT *dans son Voyage de Levant*, T, 2, pag. 274.

Kirche ex plenitudine potestatis wegzunehmen, und in seinen priuat Nutzen zu verwenden. Und obzwar LVDWIG *ad Aur. Bull.* tit. 2. §. 1. not. f. vermeinet, daß ein Reichsfürste die übrigen Kirchenschätze zu seiner Rentkammer nehmen könne; so läuft doch diese Meinung wider alle Rechte, und würde auf einen Despotismum hinauslaufen, wenn man extra Casum Necessitatis et Versionis in alios aeque pios vsus dergleichen monstreuse principia souteniren wollte; gestalt auf solche Art ebenfalls ein Landesherr befugt seyn würde, einem jeden andern Collegio, oder jedem priuato, den überflüßigen Reichthum abzunehmen.

§. 47.

Gleichwie nun dem Publico ein Großes daran gelegen, daß die Jugend wohl erzogen, zu guten Sitten angewöhnet, und ihr christliche Lehren beygebracht werden, indem die Republik nachgehends solche fromme Einwohner hat, als wie sie in der Jugend erzogen werden (a); nachgehends auch ad Legislatoriam potestatem gehöret, die Lehren und Wissenschaften, worin die Jugend soll unterrichtet werden, vor zu schreiben; so rechnet man billig die Institutionem publicam juuentutis, wie auch die Errichtung hoher Schulen und ihre Visitationes ad Regalia.

§. 48.

Am allermeisten aber gehöret ad Regalia Maiora das Ius erigendi et condendi Academias oder Vniuersitates. Es stehet dem

(a) SCHVPPIVS in seinem *Salomo* raisonniret hievon vortrefflich: Wo die Jugend wohl erzogen wird, da giebt es fromme Jünglinge und Jungfrauen. Wo fromme Jünglinge und Jungfrauen sind, da giebt es fromme Eheleute, welche es machen, wie Abraham, von dem Gott selbst sagt: *Gen.* XVII, 18. Ich weiß, er wird seinen Kindern und seinem Hause nach ihm befehlen, daß sie des Herrn Wege halten und thun, was recht und gut ist. Wo Junge und Alte auf des Herrn Wege wandeln, da wandelt Gott unter ihnen, da theilet er den Segen aus, *Deut.* 28. da triefen seine Fußstapfen von Fette.

Regenten die Oberaufsicht auf die Sitten und Lebensart seiner Unterthanen zu. Es hat daher derselbe die supremam curam über die Erziehung der Jugend, woran dem Lande so viel gelegen. Es kann nicht einmal ein Collegium ohne des Landesherrn Consens, L. 1. ff. de *Colleg. et Corpor.* vielweniger eine solche Academie, welche aus dem ordine docentium et discentium bestehet, von Privat-Personen aufgerichtet werden. Zudem müssen die Akademien Iurisdictionem, ja gar an einigen Orten merum Imperium (a) haben, welche Priuati solchen Collegiis nicht beylegen können. Endlich so müssen darauf Doctores, Licentiati etc. creiret werden, welches gleichfalls Priuati solchen nicht zulassen können. Es finden sich einige, welche dieses Recht dem Römischen Pabst priuatiue zueignen wollen, und zwar deßhalben, weil erstlich die Academiæ ad res ecclesiasticas gehöreten, worüber aber kein weltlicher Herr zu disponiren hätte. Nachgehends wäre der Pabst in der Possession, maßen einige Akademien in Europa von denen Päbsten instauriret und confirmiret wären. Allein die gegenseitige Meinung ist von denen Teutschen Kaisern jederzeit behauptet worden, und haben dieselbe das Ius confirmandi Academias bisher beständig exerciret, vid. RICHTER in *Comment. ad Auth. Habita C. Ne filius pro patre Disp. 5. p. 90. et seqq.* Wenn aber eine Academie von dem Pabst vor Alters ist confirmiret worden, wie e. g. bey Errichtung der Universitäten Tübingen von Pabst Sixto IV. und Heidelberg vom Pabst Vrbano VI. geschehen seyn soll; so verliehret eine solche ihre Iura nicht, massen theils per tacitum consensum solche Päbstliche Confirmation von dem Kaiser approbiret worden; theils auch eine undenkliche Zeit von der Errichtung solcher Akademien verflossen. Inzwischen ist dieses gewiß, daß ohngeachtet auf unsern Akademien juris vtriusque ciu. et can. Doctores creiret werden, der Pabst in denen Protestanti-

(a) Die Akademie Helmstedt ist damit privilegiret. Die Akademie zu Rostock hat in causis criminalibus studiosorum, und anderen der Universität unterworfenen Personen, mit dem Rath zugleich die Cognition, in welchem Iudicio mixto doch der Rector allezeit präsidiret. Die Execution aber verrichtet der Rath allein.

stantischen Territoriis sich dieses Recht nicht anmaßen könne; weil per Instr. Pac. seine Gewalt darinn gänzlich aufgehoben worden; Es wäre denn, wenn Protestantische Fürsten aus andern Ursachen auch die Päbstlichen Priuilegia und confirmation suchen wollten, als wie bey Errichtung der Universität Halle geschehen, welches aber doch nur vor überflüßig allerdings zu halten, vid. BRVNNEM. *Ex. I. publ.* p. 30. In Teutschland stünde zwar regulariter das Ius circa Academias nach dem Indole der Reichsverfassung dem Kaiser und dem Reiche insgesammt zu. Allein die Reichsstände haben per pactum tacitum dem Kaiser dieses Recht als ein Reseruatum überlassen, daher solches Recht denen Reichsständen in ihren Territoriis nicht zustehet. Es begreift zwar die ihnen zustehende Landeshoheit die Ausübung dieses Rechts ohnstreitig mit in sich, indem ihnen daher ebenergestalt die summa Inspectio in mores et Educationem Ciuium et Ius conferendi praemia, dignitates et honores zustehet, gestalt es auch kein Bedenken haben würde, daß die darauf creirte Doctores etc. bey andern Reichsständen auch davor erkannt und gehalten würde, eben so als es mit andern dero Bedienten im Reich gehalten wird, daher auch verschiedene Gelehrte denen Reichsständen dieses Recht behauptet haben, vid. PFEFFINGER *ad Vitr.* Tom. III. p. 227 seqq. Allein da die Reichsstände per pacta vel expressa vel tacita sich ein und andern Iuris Superioritatis territorialis überhaupt begeben können, so ist auch ein gleiches in diesem Stücke geschehen, indem uns die Reichspraxis beweiset, daß das Ius concedendi priuilegium Academiae constituendae, dem Kaiser mit Genehmhaltung aller Reichsstände überlassen worden, immassen alle in Teutschland befindliche Akademien ihre Priuilegia, auf Ansuchen der Stände selbst, vom Kaiser erhalten haben, wie uns der von PFEFFINGER *ad Vitr. l. c.* exhibirte Catalogus mit mehrerm erweiset. Das Recht eine Academie in der Reichsstände Landen zu dotiren, zu fundiren, mit Professoribus zu versorgeu, öffentliche Gebäude dazu zu widmen, und was dahin gehöret, stehet denen Reichsständen ohnfehlbar dergestalt priuatiue zu, daß der Kaiser auch nicht befugt ist, wider ihren Willen in ihren Territoriis Akademien anzurichten, vielweniger ihnen aufzugeben, daß sie nothwendig Akademien in ihren Landen

den anrichten müssen. Zwar hat der Herr v. LVDWIG in *Germania Principe* in *Biblioth. Scriptorum* p. 10. not. m. ingleichen in der Erläuterung der Güldenen Bulle, Tom. 2. pag. 1440. und pag. 1442. auch andere, zu behaupten vermeinet, daß der Kaiser Maximilian denen Reichsständen, und insonderheit denen Churfürsten aufgegeben hätte, daß jeder in seinen Landen eine Universität anlegen sollte. Allein, daß dieses Vorgeben ohne Grund sey, hat der Herr Hofrath TREVER in Dissert. *S. R. I. Principes Electores nulla Lege Imperatoris adstringi ad Academiam condendam* §. 7. seqq. sehr wohl erwiesen. Ob und wieweit aber ein Kaiser die einmal ad Instantiam eines Reichsfürsten einer Universität ertheilten Priuilegia wiederum cassiren könne? ist eine bedenkliche Frage. In dem *Commissionsdecret* die *Religions grauamina* betreffend von Anno 1720. verbieten Ihro Kaiserliche Majestät denen Professoribus auf den Akademien alle einseitige Ausleg- und Verdrehung der Reichsgesetze sub poena, **widrigenfalls denen Universitäten ihre** *Priuilegia* **zu cassiren**, daher man auf die Affirmatiuam fallen könnte. Die Negatiua möchte aus dem Art. I. *Capitul. nouiss.* auch behauptet werden. Von dem Rechte eine solche Academie, worauf Doctores creiret werden, einzurichten, ist aber noch unterschieden, das Recht Ritterakademien, Akademien der Wissenschaften oder andere große Gymnasia anzulegen, allwo junge Leute von allerley Alter und Stande, die Gelegenheit finden, in allen Wissenschaften Unterricht zu erhalten. Es hat kein Bedenken, daß die Teutsche Reichsfürsten dergleichen ohne Kaiserliche Confirmation anzulegen, die völlige Befugniß haben, gestalt davon die Exempla in Berlin, Braunschweig, Altona und andern bekannt genug sind. Es ist auch das Ius visitandi et reformandi Academias von dem Iure concedendi Academiis priuilegia unterschieden, gestalt dieses Recht denen Evangelischen Reichsständen auf ihren Akademien, Ritterschulen, Gymnasiis, auch allen andern Privatschulen, priuatiue zustehet. Das Wohlseyn der Republik ist dergestalt hiemit verbunden, daß man nicht nöthig hat, dieserhalb einen weitläuftigen Beweis zu Behauptung dieses Satzes zu führen. Nur wäre zu wünschen, daß Regenten in allen Ländern dieses Mittels, einen Staat in Aufnehmen zu bringen, sich bedienen möchten. IOH. BALTH.

BALTH. SCHVPPIVS in ſeiner ſehr rar gewordenen Diſſ. de *Opiuione* p. 29. ſchreibt hievon: O ſi mitteret nobis Deus virum aliquem, qui ſcholas in Germania non erigeret, ſed erectas corrigeret. Satis multae Scholae quidem ſunt, ſed non ſatis bonae. Ipſa multitudo videtur eſſe inimica Saluti publicae. Saepe dubitaui, an Bataui potentiſſimo Hiſpaniarum Regi, qui alterum pedem habet in Oriente, alterum in Occidente, plus nocuerint manu quam ingenio. Profecto tam bene conſtitutas ſcholas vbique habent, vt inter opifices inueniantur multi homines in Theologia, in Matheſi, in Hiſtoriis ita exculti, vt ſaepe eorum conuerſatione vtentem puduerit profiteri, me litteratum eſſe. Hoc modo exculta etiam plebejorum ingenia non poſſunt non artes ſuas mechanicas magis excolere. Florentibus vero artibus mechanicis, non poteſt non Respublica florere et aliarum regionum pecuniam inuitare. Dieſe Gedanken haben ihren guten Grund, und es gehöret ad Officium eines Landesherrn ſolche Emendationes auf alle Art zu befördern.

§. 49.

Inzwiſchen iſt ein großer Unterſcheid zwiſchen der Inſtitution und Inſtauration der Kirchen, Klöſter, und Akademien. Eine Privatperſon kann wohl eine Kirche oder Kloſter bauen laſſen: Allein ohne Conſens des Landesherrn iſt ihm ſolches nicht erlaubet. In Teutſchland iſt keiner Municipal-Stadt, vielweniger einem Priuato, erlaubet eine Akademie aufzurichten. Und pfleget der Imperator keine mit Priuilegiis zu verſehen, als welche von einem Stand des Reichs iſt inſtauriret worden. Es excipiren allhier einige die Univerſität Erffurt, und meinen, daß ſolche ad inſtantiam dieſer Municipal-Stadt von dem Kaiſer ſey confirmiret worden; Allein es iſt dieſe Meinung falſch, und hat ſolches BVRGOLDENSIS in *Limn. enucleato* L. 4. C. 67. §. 12. ſchon bewieſen. Hieraus fließet nun die difference inter Ius patronatus Eccleſiae et Ius patronatus Academiae. Erſteres kann ein Priuatus, wenn er eine Kirche gebauet oder fundiret, oder reſtauriret, oder dotiret, wohl beſitzen; Allein letzteres, nehmlich das Ius Patronatus Academiarum, kommt denen Ständen des Reichs allein zu. Nur iſt hiebey bey der Univerſität

Rostock eine Exception zu machen, gestalt dabey die Stadt das Ius patronatus Academiae mit denen Herzogen von Mecklenburg zugleich hat. vid. *Formula Concord.* de 1563. den 11 May, et BERGERI Diss. 38. c. 2. §. 11. inter *Dissertationes selectas.*

§. 50.

Wir kommen nunmehro auf die Ceremonien- und Kirchengebräuche, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Administration der Sacramenten pflegen in acht genommen zu werden. Diese Ceremonien sind theils in Gottes Wort vorgeschrieben, theils dependiren sie auch von dem menschlichen Willen. Diejenigen Ceremonien, welche in der Bibel exprimiret sind, oder in den Symbolischen Büchern sich gründen, oder per consequentiam aus denen Glaubenssätzen fließen, kann kein Regente, vielweniger ein Evangelischer Reichsfürst, der per pacta ad Libros Symbolicos sich verbunden, und deßhalb des Religionsfriedens genießet, ändern. Diejenigen aber, so nicht in der Heil. Schrift determiniret sind, kann ein Regente, jedoch nach der Ermahnung des Apostels, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe, nach seinem Gefallen einrichten. Es muß bey allen Dingen, und also auch bey dem Gottesdienst, eine Ordnung seyn, der äußerliche Gottesdienst kann ohne Ceremonien nicht bestehen, und also muß man sehen, daß alles ordentlich zugehe. Diese Sorge stehet ohnstreitig einem Regenten in der Regel, als Oberhaupt der Societät, zu. Es thut aber ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äußerliche Ceremonien veranstaltet, damit nicht das Wesen des Gottesdienstes darinn gesetzet werde. VLRICVS HVBERVS in *Histor. Ciuil.* Lib. 4. S. 1. C. 8. schreibt nicht unrecht: Hinc cum vera deuotio, quae est animi actus sibi ipsi renunciantis, sed Deo tradentis in Christo, atque interior Cultus Dei in Spiritu et veritate obsoleſceret, data est opera, vt ritibus et ceremoniis, magna ex parte e Iudaismo et Paganismo petitis, plebs in attentione superstitiosa, quam deuotionem vocarunt, detineretur. Weil nun die Evangelischen Fürsten die Iura Episcopalia zur Ausübung erhalten; so stehet ihnen das dahin gerechnete Ius disponendi circa ceremonias in Ecclesia billig zu, vid. BOEHMER *Iur. Eccl.* T. III. Dissert. praelim. §. 56.

§. 51.

§. 51.

Dahero denn ein Evangelischer Fürst des Reichs in seinem Territorio den Calender verändern, vid. THOM. *l. c.* C. 2. §. 6. et LYNKER de *Calendario*, oder die Festtage mutiren kann; Wovon noch neulicher Zeit ein klares Exempel, da die Veränderung des Calenders, ratione des Osterfestes, auf dem Reichstag vorgenommen worden, vorhanden. vid. FABRI Staatscanzeley T. 42. p. 559 seqq. Nachgehends kann auch ein Evangelischer Fürst ratione der Kirchen-Musik disponiren. *l. c.* §. 7. Hiernächst hat er die Macht die Meßgewandte und großen Priesterkragen zu abrogiren. *l. c.* §. 8. Ferner kann er ratione der Bilder in denen Kirchen disponiren. *l. c.* §. 9. auch die Lateinischen Gesänge abrogiren. *l. c.* §. 10. den Exorcismum abschaffen, *l. c.* §. 11. und endlich die Priuat-Beichte introduciren, oder abrogiren, wie auch die Zahlung des Beichtpfennigs abstellen. *l. c.* §. 12. Anderer mehrere hieher gehörigen Dinge zu geschweigen. Diese Iura hat der ehemalige Churfürst von Brandenburg Iohann Sigismund, welcher im Anfang vorigen Sec. regieret, und noch andere mehr exerciret, welches THOMASIVS in den Juristischen Händeln T. 2. p. 245. bezeuget.

§. 52.

Die Frage: Ob ein Catholischer Fürst seinen Lutherischen Unterthanen, daß sie die in ihren Gesängen befindliche Worte: Des Pabstes Mord, item in ihren Libris Symbolicis stehende Anzüglichkeiten ändern, und andere Worte davor hin setzen, anbefehlen könne? fällt hiebey vor. Der Herr THOMASIVS decidiret dieselbe in gedachter *Dissert.* p. 21. wie auch der Herr BOEHMER in *I. Eccles.* L. 1. Tit. 2. §. 104. affirmatiue, weil in dem Instrumento pacis solches nicht verbothen, sondern darinn nur pacisciret, keinen Gewissenszwang vorzunehmen: Solche Formuln aber abzuschaffen, wäre kein Gewissenszwang, sondern ein bloßes adiaphorum, welches von der disposition eines Fürsten dependirte. Die Pfälzischen Reformirten defendiren hingegen in Actis publicis, ratione der aus ihrem Catechismo elidirten 80. Frage (a) das Gegentheil, und zwar mit Recht, weil

(a) Diese Frage findet man in *Elect. Iuris publici* Tom. XVII.

der Churfürst keine Iura Episcopalia ausüben kann, als deren Ausübung in der Pfalz dem Evangelischen Consistorio zustehet. Inzwischen ist doch dieses gewiß, daß, da die 3 Religionen einmal in Teutschland recipiret worden, billig solche Anzüglichkeiten abgeschaffet (b) werden. Weshalb denn auch im Mecklenburgischen schon Anno 1621. vid. *Reuersales Adolphi Frid. et Hans Albrechti* §. 9. 10. solches untersaget worden, und Ihro Kaiserl. Majestät haben den 18 Iulii 1715 alle Schmähungen auf die 3 Religionen per Edictum verbieten lassen.

§. 53.

(b) Mr. LOUVOIS dans son *Testament politique* p. 412. hat dieses schon erkannt, indem er setzet: Comme on ne doit jamais permettre ni à un particulier, ni à un Corps de parler irrévérement ou trop fortement de la Religion dominante, il faut aussi tenir la main à ce que ceux qui la professent ne disent rien d' injurieux aux autres Sectes qui sont tolerées. In Teutschland ist vornehmlich durch die Reichsgesetze gar hart befohlen, daß auf keine Weise die Geistliche oder auch andere unter sich die Religion schmähen oder schimpflich anzapfen sollen, vid. des Herrn TREVERS Tr. von der Pflicht eines Geistlichen in Religionssachen §. 8. Wie viel aber von allen Religionsverwandten dagegen gehandelt haben, sind die Exempel bekannt genung. vid. die Pflicht *l. c.* Insbesondere aber wird von Catholicis hiergegen impingiret, indem sie nicht nur die Evangelische beständig verketzern, sondern auch ihnen nicht einmal ein ehrliches Begräbniß accordiren, ohngeachtet in *Instr. Pacis* dieses so heilig versprochen ist, weßhalb der AVTOR *Med. ad Instr. Pac.* p. 621. schon klaget: Iam vero, si quicquam est, quod apud pontificios pessima fide seruatur, hoc sane est capitulum, de honore sepulturae. Die Heiden selbst haben schon ad officium humanitatis et pietatis gerechnet, keinem Todten das Begräbniß zu versagen, auch nicht denen Gottlosesten, vid. PLATO in *Dial.* V. VEGETIVS L. 2. de *Re Milit.* Cap. 20. SENECA de *Beneficiis* L. 5. C. 2. nennet es eine Miserationem communis Naturae. VALERIVS MAXIMVS L. V. C. 1. eine misericordiam et Religionem. QVINTILIAN. L. XII. *Inst. Orat.* c. vlt. Misericordiam et humanitatem. Und daher ist dieses Verfahren von Catholicis um desto unfreundlicher, und wird ex iure Retorsionis in diesen und andern Fällen ihnen wieder billig begegnet.

§. 53.

Hieraus fließet, daß auch einem Regenten vermöge des ihm zustehenden Iuris circa sacra zukomme, dahin zu sehen, daß die Religionsstreitigkeiten, so wohl in Glaubens- als Lebenssachen, in seinen Lande vermieden, die entstehende Streitigkeiten aber in Güte componiret werden, vid. FLEISCHER. **Einleitung zum Kirchenrecht**, p. 36. seqq. Denn da einem Regenten oblieget die allgemeine Ruhe und Friede seiner Unterthanen zu besorgen, hieraus aber leichtlich Zwiespalt entstehen könnte, so ist es eines Regenten Schuldigkeit in Zeiten solchem Uebel abzuhelfen. Damit nun so wohl ratione personarum, als rerum et factorum, kein Unrecht vorgehen, sondern Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge, so hat ein Regente das große Regal, Synodos und Iudicia Ecclesiastica anzuordnen, worinn solche Controversien erörtert und decidiret werden müssen, vid. THOMAS. *ad Lancellotum* T. I. p. 14. GROTIVS de *Imper. sum. potest. circa sacra* C. 7. PVFFEND. de *Habitu Religionis Christ. ad vitam ciu.* §. 37. 38. et *ad h.* KRESSIVM, HORNIVS de *Ciuil.* L. 2. C. 2. §. 14.

§. 54.

Alle Controversien in Glaubenssachen, auch einige der Kirchen Disciplin betreffenden Stücke, müssen einzig und allein aus der Bibel entschieden werden; Einige der Kirchen Disciplin concernirende Controversien hingegen können füglich aus denen Canonibus der ersten Kirche decidiret werden. Daher auch vor Zeiten auf denen Conuentibus, allwo solche Streitigkeiten sollten beygeleget werden, zwey Bücher, nemlich die Bibel und der Codex Canonum Ecclesiae zur Hand genommen wurden, welches auch noch sub Ottone III. observiret worden, wovon ein merkwürdiges Zeugniß beym TANCMARO in *Vita Berwardi* C. 22. p. 451. et C. 32. p. 456. zu lesen. Aus denen Conuentibus der ersten Kirche entstunden die Concilia et Synodi, welche nichts anders sind, als eine Zusammenkunft frommer und ehrbarer Männer, um die in der Religion entstandene Controversien zu untersuchen und zu decidiren. Der Herr THOMASIVS definiret, in seiner Dissertat. de *Iure Princip. circa Haeret.* §. 45. ein Concilium also: Est enim concilium conuentus Cleri sub

autoritate Principis vel directo, vel ſub aliis praetextibus inſtitutus eum in finem, vt diſſentientes a ſe haereticos declarent, et ope brachii Secularis coerceant, welche Definition er auch per applicationem ad ſingula concilia beweiſet.

§. 55.

Die Zuſammenberufung der Conciliorum ſcheinet in denen erſten Seculis nicht Befehls ſondern Bittweiſe geſchehen zu ſeyn; und meinen einige, unter denen auch ZIEGLER *ad Lancellotum ad Tit. de Eccleſ. Conſtit.* ad §. 2. daß das erſte Concilium über die in der Kirchen zu Antiochia entſtandenen Streitigkeiten von denen Apoſteln ſelbſt ſolchergeſtalt ſey gehalten worden, vid. *Act.* C. 15. welches aber GROTIVS de *Imper. ſumm. poteſt. circa ſacra* C. 7. n. 2. et THOMASIVS ad *Lancellot.* P. I. pag. 13. 14. et Diſſ. de *Iure Princ. circa haeret.* §. 47. refutiret hat. Nach der Apoſtel Zeiten ſind die Concilia per Metropolitanum, und wenn der in dem Lande, allwo das Concilium ſollte gehalten werden, nicht vorhanden, durch den Biſchof ſelbſt, angeſtellet worden. Als aber die Kirche eine Chriſtliche Obrigkeit erhielte, ſind allemal die Concilia von derſelben, nicht aber von den Päbſten, convociret und dirigiret worden. Solchergeſtalt convocirte der Kaiſer Conſtantinus M. An. 313. in cauſa Coeciliani den Synodum Romanam, welches EVSEBIVS L. X. *Hiſt. Eccl.* C. 5. bezeuget, wie auch den Synodum Arelatenſem Tyrienſem, vid. BOEHMER in *I. Eccleſiaſt.* L. 1. Tit. 2. p. 173. welches Recht die Teutſchen Kaiſer bis auf Henricum III. gleichfalls ſich nicht nehmen laſſen. Carolus M. vindicirte ſich die Macht Concilia anzuſetzen; Deshalb ſchreibet er in ſeinem an Elipandum und andere Spaniſche Biſchöfe abgelaſſenen Schreiben alſo: Iuſſimus ſanctorum patrum ſynodale, ex omnibus vndique noſtrae ditionis eccleſiis congregari concilium, welches beym SIRMONDO T. II. *Concil. Galliae* p. 187. zu leſen. Das *Chronicon Wormatienſe* apud LVDWIG in *Reliqu. MStorum* Tom. 2. p. 23. zeiget gleichfalls davon, wenn es ſchreibt: Carolus vero filius eius (ſcil. Pipini) Anno Domini 770. Synodum habuit in Worm. Et iterum Anno Domini 772. Synodum in Wormatia habuit, ferner: Anno Domini 786. iterum Rex Carolus Synodum

odum habuit in Wormatia, und in der *Praefat.. Concil. Arelat. IV.* p. 187. *Moguntini* p. 274. *Remenſis II.* p. 288. *Turonenſis III.* p. 295. *Cabilonenſis II.* p. 307. befinden ſich nicht nur noch mehrere Zeugniſſe, daß Carolus M. Concilia convociret habe, ſondern es erhellet auch, daß Carolus M. das Directorium darauf geführet, ohngeachtet päbſtliche Abgeordnete dabey gegenwärtig geweſen. Anno 749. waren auf dem Frankfurter Concilio, wie die *Annales Laureſheimenſes* ad An. 794. bezeugen, die Biſchöfe Stephanus und Theophylactus im Namen des Pabſts Adriani I. erſchienen; Allein deſſen ohngeachtet wurde Carolus M. als Director des Concilii conſideriret, welches die *Synodica Concilii Francofurtenſis ad praeſules Hiſpaniae* miſſa apud SIRMONDVM T. II. p. 175. vbi: praeſidente piiſſimo et glorioſiſſimo domino noſtro Carolo Rege etc. ſattſam bezeuget. Ludovicus Pius folgte ſeines Vatern Exempel, indem er gleichfalls die Concilia convociret, welches aus der *Praefat. Concilii Aquisgranenſis* de An. 816. Tom. II. SIRMONDI p. 329. zu erſehen, allwo folgende Worte ſtehen: Cum - - Chriſtianiſſimus et glorioſiſſimus Ludouicus ſuperno munere victor Auguſtus DCCCXVI. Aquisgrani palatio generalem ſanctumque conuocaſſet conuentum. Conf. *Praefat. Concil. Aquisgr.* de An. 836. apud SIRMOND. T. II. p. 575. et *Praef. Concil. Pariſienſ. VI.* p. 480. Lotharius I. obſervirte gleiches Recht, indem er An. 855. ein Concilium zu Valenze convocirte, vid. *Praefat. Concilii Valentini* T. III. SIRMOND. p. 95. Ludouicus II. des Lotharii älteſter Sohn vergab von dieſem Rechte nichts, ſondern ſetzte Concilia nach Belieben an, und ſchriebe den geſammten Geiſtlichen die Puncte, von welchen ſie rathſchlagen ſollten, vor. Ein ſolches Concilium hielte er zu Pavia An. 855. C. BARON. T. X. *Annal.* ad d. a. n. III. p. 119. vid. SIGON. L. V. de *Regno Italiae* p. 122. 23. et BALVZIVS T. 2. *Capitul.* p. 351. Carolus Caluus aber ließ den Päbſten gar zu vielen Willen. Und daher convocirte er zwar die Concilia, allein nur auf des Pabſtes Befehl, vid. *Annales Bertinian.* ad An. 876. et AIMOINVS L. V. C. 32. p. 490. Aus deren Zeugniſſen erhellet, daß der Pabſt Iohann. VIII. gleichwohl ſelbſt dieſes Recht zu exerciren ſich noch nicht bedienen wollen. Ich glaube aber, daß hier der Urſprung, da die Päbſte zuerſt auf die Gedanken gekom-

gekommen, dieses Recht den Kaisern nach und nach wieder aus den Händen zu reissen, zu suchen; Und ob zwar Adrianus I. schon unter Caroli M. Regierung vermeinte: Pontifici, iussione Domini, et meritis B. Petri Apostoli, singularem conciliorum congregandorum auctoritatem traditam esse. vid. eius *Capit. Angilramno dat.* §. 3. p. 101. ap. SIRMOND. T. II. *Concil. Galliae;* so haben doch die Päbste solche Gewalt nur in Worten, niemals aber in der That, als unter Carolo Caluo zuerst, sich angemaßet. Hingegen verstattete Ludouicus Germanicus dieses Recht dem Pabst nicht, sondern es wurden auf seinem Befehl unterschiedene Concilia, als An. 852. zu Maynz, An. 868. zu Worms, An. 870. zu Cöln, absonderlich An. 847 und 48. zu Maynz gehalten, vid. *Annales Fuldenses* ad An. 847. et ad An. 848. Wovon diese letzten Concilia sonderlich remarquable, weil darauf die Lügenprophetinn Thiotae und des Godeschalci Lehren von der Prädestination verdammet wurden. Arnulphus hielt, nach dem Exempel seiner Vorfahren, die Synodos zu Maynz, zu Metz, und zu Tribur, vid. CHRIST. FRANCISC. PAVLINI in *Synt. rer. et antiqu. Germ.* p. 486. vbi Arnulphi Diploma p. 491. *Concilium Metense* de An. 888. Can. IV. p. 526. apud SIRMOND. T. III. *Concil.* p. 426. *Concilium Triburiense* apud BARONIVM T. X. *Annal.* ad An. 895. n. 3. p. 639. Conradus I. hielte unter seiner Regierung zu Altheim An. 916. einen Synodum, wiewohl in presence des Bischofs Petri von Ortona, als päbstlichen Nuntii, vid. HERMANNVS CONTRACTVS ad d. a. p. 380. Und Henricus celebrirte unterschiedene Synodos, als An. 931. zu Altheim, vid. PAGI T. III. *Crit. Baron.* ad d. a. n. 2. p. 828. und An. 932. zu Erfurt, vid. BARON. T. X. *Annal. Ecclesiast.* ad d. a. p. 719. Otto M. convocirte, nach seiner Vorfahren Exempel, verschiedene Concilia als Anno 942. zu Bonn. vid. CONTINVATOR *Reginonis* ad d. a. p. 77. et *Annales Hildesheimenses* ad An. 943. pag. 718. und Anno 948. zu Ingelheim HERM. CONTRACTVS ad d. a. p. 381. Wiewohl der Pabst schon um diese Zeit gleiches Recht exercirte, welches aus dem FRODOARDO ad An. 948. p. 169. et 70. zu ersehen, jedoch präsidirte Otto M. auf solchen Conciliis mehrentheils, vid. *Annal. Hildesheim.* ad An. 963. p. 718. et LVITPRAND. L. VI. C. 6. p. 155. Ob

Otto

Otto II. und Otto III. Concilia convociret, solches ist zwar ungewiß, allein von Henrico Sancto ist es klar, daß er nicht nur die Concilia convociret, sondern auch darinn präsidiret habe; solche Concilia sind von ihm zu Dortmund, vid. DITMARVS L. 6. p. 1380. Frankfurt, Goßlar, AVCTOR *Vitae Meinwerei* §. 56. p. 547. Maynz, WOLFHERRVS *in vita S. Godehardi* C. 4. p. 491. und Seligenstadt, AVCTOR *Vitae Meinwerei* §. 76. p. 591. gehalten worden. Conradus II. folgte seinem Exempel und exercirte besagtes Recht. Er hielte ein Concilium zu Pölden, vid. *Annales Hildesheim.* ad An. 1029. p. 725. und zu Tribur, *Annal. Hildesh.* ad An. 1036. p. 728. Allein Henricus III. war der erste, welcher die Convocation eines Concilii dem Pabst Leoni IX. gestattete, welches uns WIBERTVS in *Vita Leonis IX.* l. 2. §. 5. p. 72. lehret, wenn er schreibt: Leo IX. generale apud Moguntiam concilium habuit. Conf. *Annales Hildesh.* ad An. 1049. p. 852. Wiewohl doch LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS vermeinet, daß Henricus III. in dem Concilio präsidiret hätte. Henricus IV. hat zwar An. 1060. zu Worms ein Concilium angesetzet: allein es ist wegen der graßirenden Pest nichts daraus geworden, wie uns solches LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS ad d. a. p. 714. lehret. Unter Henrico V. aber ging mit denen meisten übrigen geistlichen Rechten auch dieses völlig verlohren, SPENER *Hist.* T. I. p. 478. §. 6. Denn der Pabst Paschalis hielte ein Concilium zu Beauvoir An. 1114. und Calixtus II. berief eines nach Rom, vid. MEIBOM. *S. R. G.* T. 3. p. 1705. Ohngeachtet nun dieses Recht sehr iniuste von denen Päbsten jederzeit exerciret worden: so haben die folgende Kaiser, außer Friderico I. welcher zu Pavia, vid. SCHILTER de *Libert. Ecclesiast.* p. 647. und Sigismundo, welcher An. 1414. zu Costnitz ein Concilium convociret, vid. Edictum Imperatoris, ap. HARDT. in *Actis Concilii Const.* T. VI. p. 5. und darauf präsidiret, vid. *Vita Ioh. 24. Papae,* apud MEIB. *S. R. G.* T. 1. p. 32. solches zu vindiciren niemaln getrachtet. Daher auch zu der Zeit der Reformation der Kaiser dem Pabst ein Concilium zu convociren, wiewohl mit seiner Bewilligung ermahnete, vid. *R. I. de An. 1524,* §. 28. Ob nun zwar nachgehends aus des Herrn von SECKENDORFS *Hist. Lutheran.* deutlich zu ersehen,

daß der Kaiser dieses Recht zu exerciren sich viele Mühe gegeben; so hat doch der Pabst Paulus III. in dem An. 1546. gehaltenen Concilio zu Trident sowohl das Ius conuocandi als auch praesidendi sich angemaßet. Weshalb auch die protestirende Fürsten dieses unter die Ursachen mit zehlen, warum sie auf dem Concilio zu erscheinen nicht obligiret wären, vid. HORTLEDER von **Ursachen des Teutschen Krieges**, T. I. L. I. C. 44. n. 3. et n. 40. Daß dem Kaiser ein National-Concilium auszuschreiben, und darauf zu präsidiren priuatiue zukomme, daran ist kein Zweifel, und haben die Protestantischen Fürsten, wie sie An. 1566. dem Kaiser ihre Grauamina übergeben, dieses mit klaren Worten dem Kaiser zugestanden, vid. BOEHMER in *I. Eccles.* L. I. tit. 2. §. 93. Es vermeinet aber der Herr MOSER im **Teutschen Staatsrecht**, L. 2. C. 22. §. 14. daß heut zu Tage dieses Recht in nichts wirkliches bestehe.

§. 56.

Nachdem nun die Evangelischen Fürsten des Reichs per Instrumentum Pacis das Ius circa sacra erhalten, so stehet ihnen die Macht Concilia in ihren Territoriis zu berufen allerdings zu, wiewohl sie nothwendig solche zu convociren nicht schuldig sind, wie solches BOEHMERVS *l. c.* §. 95. seqq. wohl ausgeführet hat.

§. 57.

Die Concilia pflegen in allgemeine und besondere eingetheilet zu werden. Die allgemeine Concilia heissen auch Oecumenica, und sind dieselbe Versammlungen von geistlichen Personen, welche aus der ganzen Christenheit zusammen berufen werden, und deren Decreta und Schlüsse alle Christen und Glieder der Kirchen, solche zu halten, obligiren. Viere derer Conciliorum Oecumenicorum werden von uns nur erkannt, nehmlich das Concilium Nicaenum, Constantinopolitanum primum, Ephesinum primum et Chalcedonense *Nou.* 131. C. 1. et *cap. Can. 2. Cap. sancta 4. Dist. 19.* das Fünfte von dem Kaiser Iustiniano, und sechste von Constantino Pogonato gehalten, werden verworfen, vid. COCCEII Dissert. de *Iure circa Haereticos* p. 4. seqq. Ob bey jetzigen Zeiten annoch ein Concilium Oecumenicum

nicum werde gehalten werden, solches ist wegen der ungemeinen Zerrüttung der heutigen Kirche sowohl, als auch weil die Kirche in vielen Republiken und Königreichen ausgebreitet, und folglich vielen Herrschaften unterworfen ist, mithin nicht von einem Oberhaupte kann zusammen berufen werden, ferner wegen des Römischen Hofes Intriguen, welcher einen ungemeinen Schaden dadurch empfinden würde, schwerlich zu hoffen. Conf. BRVNNEM. *I. Eccles.* I. 2. 15.

§. 58.

Die besondere Concilia sind wieder nicht einerley: denn diese werden theils von dem Patriarchen und Bischöfen einer gewissen Kirche, oder von einem Metropolitano der Dioeces, oder nur von den Bischöfen und Presbytern eines Orts gehalten, und deren Schlüsse obligiren nicht weiter, als in der Dioeces wo das Concilium gehalten. Inzwischen sind die Colloquia Ecclesiastica von denen Conciliis unterschieden, maßen jene eine Sache per Decretum entscheiden, in diesen aber nur die Meinungen der Unterredenden über einer Sache gesammlet werden.

§. 59.

In der Catholischen Fürsten Territoriis ist die Iurisdictio Ecclesiastica anders beschaffen, als in denen Ländern der Protestantischen; in jenen haben die Bischöfe, unter deren Dioeces das Land belegen, die geistliche Jurisdiction, und sind dieselbe darinn die geistliche Obrigkeit. Allein in derer Protestantischen Fürsten Territoriis exerciren die Fürsten selbst diese Jurisdiction per *I. P. Osnabr.* Art. V. §. 16. und pflegen dieselbe gemeiniglich gewisse Iudicia, welche (1) der Kirchenrath, und (2) das Consistorium genennet werden, bestellet zu haben, worinn alle Kirchen- und geistliche Sachen solchergestalt pflegen abgehandelt zu werden, daß der Kirchenrath die sogenannte Iura Reseruata (a), das Consistorium aber die übrige Iura

(a) Proinde ad Iura reseruata Principum referri communiter solent, potestas Legum Ecclesiasticarum ferendarum, Ius disponendi de Liturgicis, dispensandi, dandi licentiam templa aliaque loca religiosa aedifi-

expedire, wie denn auch denen Superintendenten gar viele Iura episcopalia zur Ausübung pflegen anvertrauet zu seyn, von welcher Doctrin man die Commentarios ad Ius Canonicum conferiren kann. Wir haben oben angemerket, daß die Evangelische Unterthanen denen Catholischen Landesherren ratione Iurisdictionis Ecclesiasticae nicht unterworfen sind. Es kommt also hier in Betrachtung: Wer denn solcher Evangelischen Unterthanen Kirchenstreitigkeiten entscheiden, ein Consistorium dazu etabliren, und von wem solches dependiren soll? Herr BOEHMER in T. I. *Consult.* 16. n. 41. seqq. hält davor, daß eine Evangelische Gemeine per pactum dergleichen Iudicium constituiren, eine gewisse Ordnung darinn beschließen, und solche Limites setzen könne, daß die Membra nicht excedirten. Weil dieses Conventional-Iudicium ein wahrhaftes Kirchen Iudicium wäre; so könne die Gemeine ein Separatum Presbyterium anrichten, welches die ganze Gemeine repräsentire, und ein wachsames Auge über das Consistorium habe, anbey allen vorfallenden Irrungen prăcavire, gestalt dergleichen Consistoria zu Hildesheim, Osnabrück ꝛc. sich fünden. Er vermeinet auch, daß per modum temperamenti dem Catholischen Landesherrn nicht zu denegiren sey, daß zwar keine Appellatio oder Auocatio Causarum statt finden, jedoch in Fällen, wenn grösere Troublen und Zerrüttungen, die nicht anders, als brachio Seculari zu heben, vorfallen sollten, alsdenn derselbe zutreten, und, was zur Erhaltung Fried und Ruhe vonnöthen, bewerkstelligen könne. Gestalt die Independence der Evangelischen Unterthanen soweit nicht erstrecket werden möge, daß der Landesherr zu allem ganz stille sitzen, und sich gar nicht regen solle, wenn Ruhe und Friede Noth leidet, als welches der Landeshoheit zu nahe getreten seyn, und die Inspectionem generalem in quaeuis Collegia Reipublicae competentem aufheben würde.

§. 60.

aedificandi etc. atque haec reseruata Principes Protestantes vel in Consilio sanctiori expediunt, vel Senatui Ecclesiastico committere possunt (adde interdum hoc vel alio loco Consistorio) BOEHMER in *Iur. Eccl.* Lib. 1. tit. 28. §. 52.

§. 60.

Ein Consistorium ist nichts anders als ein geistliches Gericht, welches mit Personen, so von dem Landesherrn dazu geordnet werden, besetzt ist, zu dem Ende, damit in geistlichen Sachen Recht gesprochen werde. Solches Gerichte pfleget in den meisten Territoriis, theils mit Theologis, theils mit ICtis et Politicis besetzt zu seyn, und dieses darum, weil erstlich der Process und der Modus cognoscendi von denen Juristen, als welche solches Handwerk verstehen, muß dirigiret werden, nachgehends so sind auch die meisten Sachen, welche daselbst tractiret werden, mixti fori, und gehören folglich zu ihrer Decision, weswegen denn die Juristen in Consistoriis necessair sind; ob aber die Theologi nothwendig in diesen geistlichen Gerichten mit seyn müssen, solches läugnet zwar BOEHMER *I. Eccles.* L. I. tit. 28. §. 30. seqq. Weil aber auch öfters casus conscientiae vorfallen, so thut ein Landesherr wohl, wenn er gewissenhafte und gelehrte Theologos in solchen geistlichen Gerichten mit votiren und decidiren lässet. Denn es kann niemand läugnen, daß, da in den Collegiis, welchen die Fürsten die Verwaltung der geistlichen Rechte übergeben, und die bey uns Consistoria heissen, auch dergleichen Dinge vorkommen, welche nicht anders, als von Predigern und Geistlichen, rechtschaffen untersuchet werden können, in so weit nehmlich dieselbe die Erklärung der dunkeln Schriftstellen, die mit allem Fleiß hervorgesuchet werden muß, betreffen, oder auch mit der Erbauung der Zuhörer und deren erhaltenden Wachsthum in dem geistlichen Leben eine gar zu genaue Verknüpfung haben, auch solche Sachen daselbst zu verrichten seyn, die fast ganz und gar niemand anders als ein Gottesgelehrter thun kann, als: diejenige, so ordiniret werden sollen, examiniren ꝛc.; daß, sage ich, dieserhalben die Regeln der Nothwendigkeit und Klugheit erfordern, daß auch Theologi dabey gebrauchet werden sollen, doch aber solche, die eine große und gründliche Erkänntniß von Sachen haben, die aus wahrer Heiligkeit und Frömmigkeit nicht das Ihrige, sondern was Christi ist, einzig suchen, und die davon eine geistliche Erfahrung, die mit der Prüfung der Geister verknüpft ist, besitzen. Sind aber dergleichen Gottesgelehrte in den Consistoriis nicht, sondern kommen Ketzermacher, geistliche Tyran-

nen und von Hochmuth aufgeblasene Leute dazu, so sage ich frey, daß es hundertmal besser sey, es bestünde ein solches Consistorium aus lauter Politicis, als daß dergleichen Gottesgelehrte dazu kommen, die diesen Namen zu führen unwürdig sind, und der christlichen Freyheit der Seelen nachstellen, auch deswegen alles zu Grunde richten. Vid. PFAFF in *Orig. Eccles.* pag. 204. seq.

§. 61.

Diejenigen Sachen, welche unter die Jurisdiction des Consistorii gehören, pflegen in drey Classen getheilet zu werden, und sind dieselbe 1) mere spiritualia, 2) ecclesiastica, 3) mixti fori, welche bald vor das geistliche, bald vor das weltliche Gericht, gehören. Die Causae spirituales sind diejenigen, welche zu der Wahrheit des Glaubens, zu der Predigt des Wortes Gottes, zu der Administration der Sacramenten, zu den öffentlichen Gebetern, zu den Ceremonien und zu dem Gottesdienst gehören. Diejenigen Sachen, welche denen causis spiritualibus anhangen, oder die causae Ecclesiasticae, sind, welche die geistlichen Personen, die geistlichen Sachen, die geistliche Disciplin, Censur und geistliche Strafen concerniren. Die Causae mixti fori sind die Matrimonial und solche Sachen, welche dem Iuri Patronatus, dem Zehend und dergleichen Rechten anhängig, welche certo respectu so wohl vor den geistlichen als weltlichen Gerichten können verhandelt werden. Wenn zum Exempel zwischen Mann und Frau die Actio praeiudicialis entstehet, ob dieses der Mann oder jene die Frau sey? it. wenn von der Possessione vel quasi iuris coniugalis gehandelt wird, so gehöret die Sache allerdings ad forum civile; wann aber von den gradibus cognationis, oder von dem Kirchenbann, der Proclamation, oder der Copulation die Frage entstehet, so gehöret solche allerdings zum geistlichen Gerichte. Gleichwie aber ein Landesherr nicht verbunden, in seinem Lande ein Consistorium anzurichten, sondern alle sogenannte geistliche Sachen vor seinen weltlichen Iudiciis abthun lassen kann, conf. LVDOVICI de *proc. Consistor.* p. 22. so kann er auch solche Sachen, welche sonsten ad forum ciuile gehören, vor den Consistoriis tractiren lassen; daher wir in vielen Consistorialordnungen finden, daß fast alle Streitigkeiten,

ten, welche zwischen Mann und Frau ratione ipsius vinculi et cohabitationis entstehen, wie auch Divortiensachen, ingleichen causae ad separationem quoad thorum et mensam spectantes, ferner, die Vollziehung der Ehe betreffende, vor dem Consistorio examiniret und entschieden werden. Man muß also in jedem Territorio die Ordin. Consistoriales einsehen, und wenn von der Streitfrage darinn nichts gedacht, so muß auf die Observance, wie es in andern Territoriis Protest. gehalten wird, gesehen werden; aber deshalben bleibt doch dieses Recht ein Ius Episcopale, vid. supra §. 29.

§. 62.

Ueberhaupt ist es eine in den Reichssatzungen wohl fundirte Wahrheit, daß die Evangelische Reichsstände wegen des Iuris circa sacra independent, und weder dem Kaiser noch dem Reich unterworfen sind. Daher denn in den Evangelischen Ländern von den Decisionibus der Consistoriorum an die höchsten Reichsgerichte nicht appelliret werden kann, conf. CONRING. de *praecipuis Negotiis in Comitiis Imperii* §. 14. Wie denn auch ex capite nullitatis keine Appellation an die höchste Reichsgerichte statt hat: denn dieser Punkt gehet so weit, daß es leicht wäre, fast jederzeit die Appellationes in geistlichen Zwistigkeiten unter diesem Praetext anzunehmen, und haben bereits die Herren Assessores Camerales SCRAG und KREBS in ihrer **Deduction vom 29. Mart. 1713.** sowohl, als auch die **Frankfurter** *ICti* in einem *Responso*, so STRYK seiner Diss. de *Iure papali Principum Euangelicorum* inseriret, mit wichtigen Gründen das Contrarium von solchem Irrthum erwiesen: zumal da in der Camera Imperii bey Catholischen Ständen solche Meinung niemals Platz hat, bey Evangelischen aber urgiret wird. Es ist hiebey merkwürdig, daß, als der Herr Assessor KREBS dem Catholischen Referenten, in causa Helmundiana wegen des Wetzlarischen Betstundenstreits, unter andern entgegen gesetzet, „daß Catholici in ihren geistlichen Sachen „ab officialibus aliisque suis Ecclesiasticis Iudicibus keinerley recur„sum an das Cammergericht, ne quidem sub praetextu nullitatum „eingestünden, derselbe nun solches ausdrücklich und gar mit dem „Beysatz, diuersam esse rationem, bejahet; hingegen des Cammer-

„gerichts

„gerichts Jurisdiction ex capite nullitatum in causis Ecclesiasticis Eu-
„angelicorum behaupten, und sich desfalls ad doctrinam Blumii
„und von demselben allegirte praeiudicia berufen wollen; welchen
„Discours man aber mit bloßer Contradiction, sowohl der angezoge-
„nen diuersitate rationis, als des BLVMII Tradition abgebrochen„
vid. *Elect. Iur. publ. Tom* VII. pag. 343. Es ist nicht ohne, daß in vielen bey denen Protestanten diuersa ratio circa hanc materiam von denen Catholicken sey, aber solche Diuersitas ist nicht das Principium, woraus zu urtheilen, ob ihre causae Ecclesiasticae vor die Reichsgerichte gehören. Es haben, zum Exempel, die Augspurgischen Confessionsverwandten lange nicht so eine große Anzahl von geistlichen Sachen in ihrer Religion, als die Catholischen, indem sie aus solcher Classe viele Dinge, der Heil. Schrift und Vernunft nach, eximiren müssen, welche durch den Geiz und die List der päbstlichen Clerisey in selbige sind gezogen worden. Es ist daher ein großer Irrthum in Iure Publico, wenn man in der Frage: Ob eine Zwistigkeit derer Protestanten circa rem Ecclesiasticam vor die höchsten Reichsgerichte gehöre, nichts anders zum Grunde setzen will, als die Principia ihrer Religion, nach denen sie eine Sache geistlich oder weltlich halten: maßen also die Protestanten in sehr vielen Punkten vor die Reichsgerichte könnten gezogen werden, in denen die Römisch-Catholischen keinen gerichtlichen Anspruch von ihnen zu befürchten hätten, da doch die Gleichheit unter beyden Religionsverwandten, sonderlich in diesem wichtigen Stücke, nach Ausspruch des *Instr. P. Westph.* Art. V. §. 1. zu observiren. Nach obigem Irrthum aber würde eine ungemeine Ungleichheit erfolgen, indem es sich von denen Protestanten in re Ecclesiastica ad Iudicem secularem appelliren ließe, welches von keinem Bischof geschehen kann: jener ihre causae matrimoniales etc. in secunda instantia von weltlichen, ja gar theils Catholischen Richtern, derer Catholicorum aber niemals anders als von Geistlichen, noch mit Zutretung der Evangelischen, cognosciret würden: ihr Ius circa sacra würde im Reich dependent, dieser ihres allein independent in Imperio seyn ꝛc. Diese so fest etablirte Gleichheit im Reich ist das wahre Fundament, nach welcher die Eigenschaften einer Streitsache zu beurtheilen, ob sie von denen Protestanten bey

denen

denen Reichsgerichten anzunehmen sey? und der Ambitus causarum Ecclesiasticarum in regard der Exemtionis a Iudiciis Imperii, muß eben derjenige bey denen Protestanten dieser Parität wegen verbleiben, wie er bey denen Catholischen statuiret ist; weil die Aequalitas Iurium auf das unumstößliche Pactum und die Inviolabilität des Westphälischen Friedens, nicht aber auf die Doctrin ein und andern Theils, sich gründet, als welche nothwendig, propter disparitatem religionis, auch ungleiche Meinungen von geistlichen Dingen begreifen muß. Es erhellet dieses deutlich aus dem *Concluso Corp. Euang.* sub dato den 19. Dec. 1713. apud FABRVM in der Staatscanzley, P. 35. p. 617. Conf. *Electa Iur. publ.* T. 7. pag. 176. et FABRI Staatscanzley P. 36. p. 736. seqq. In Sachsen befinden sich zwey Consistoria, das Obere und Untere, über welches letztere das Oberconsistorium die Aufsicht hat, welches zugleich der Kirchenrath mit ist. In Holstein ist erstlich das Oberconsistorium, welches von dem König und dem Herzoge gemeinschaftlich besetzet ist, an dieses ergehen die Appellationes von den im königlichen Antheil vorhandenen vier Unterconsistoriis, und von dem zu Kiel sich befindenden Herzoglichen Consistorio. FVCHS de *Proc. Holf.* L. I. C. 21. 22. et 23. welcher zugleich notiret, daß in diesem Herzoglichen Consistorio keine Geistlichen sich befänden, so aber anitzo nicht mehr so gehalten wird, maßen der Superintendens Generalis allerdings diesem Consistorio mit beysitzet. In Mecklenburg ergehen die Appellationes vom Consistorio an das Hofgericht, vid. *Assecurat. Adolphi Fridrici et Albrechti* de 1621. §. 5. und *Assecuratio Ioh. Albrechti et Vlrici* de 1572. §. 5. wovon die der Geistlichen Lehr und Leben betreffende Sachen eximiret sind, vid. Erbvertrag de 1621.

§. 63.

Ehe wir dieses Capitel schließen, wollen wir noch mit wenigem einige Fragen allhier examiniren, davon die erste seyn soll: Ob ein Fürst des Reichs in seinem Lande die Juden und andere Secten toleriren, und das freye Exercitium Religionis ihnen permittiren könne? Man hat vor Zeiten das Ius recipiendi Iudaeos den Kaisern alleine zugeschrieben, welche auch dieses Recht sich vindiciret, daher

auch die Juden ſerui camerae ſpeciales genennet ſind, vid. *Conradi Regis Priuilegium Iudaeis conceſſum* de 1234. apud LEIBNITZ. *Cod. I. G. Dipl.* Prodr. p. 10 und denen Ständen die Jurisdiction über die Juden von den Kaiſern per Priuilegium iſt ertheilet worden, vid. *A. B.* Tit. IX. §. 2. et ad eam LVDWIG. Nachdem aber die Stände ihre Hoheit und die daran klebende Rechte erkannt, und ſolche feſt geſetzet, ſo haben ſie ſich auch das Ius recipiendi Iudaeos nicht nehmen laſſen, wovon wir ein klares Exempel von dem Herzog von Bayern, welcher die Juden ſeine getreue Kammerknechte nennet, bey dem WIGVLEO HVND. in *Metropoli Salisburgenſi* p. 83. finden; doch iſt nicht zu läugnen, daß vielen Fürſten von denen Kaiſern dieſes Recht beygeleget worden, deren etliche Exempel beym HERTIO in Diſſ. de *ſuperior. territ.* §. 8. zu leſen ſind. Wann nun dieſes Recht per *Ord. Politic. Auguſtan.* An. 1530. tit. 27. confirmiret worden, nachgehends auch ſolches aus dem Iure circa ſacra, welches denen Fürſten zukommt, von vielen bereits gründlich deduciret worden, ſo können die Fürſten allerdings die Juden (a) in ihren Territoriis recipiren, und ihnen das Religionsexercitium verſtatten, welches auch der Herr BOEHMER in der Diſſ. de *Iure Princ. circa infideles* S. I. C. I. hauptſächlich aber der Herr von LVDWIG in der Erläuterung der *A. B.* T. I. p. 853. mit mehrerm erwieſen. Ratione des Iuris, andere Sekten, als Atheiſten, Anabaptiſten ꝛc. zu recipiren, und das freye Exercitium Religionis ihnen einzuräumen, dürften mehr Schwierigkeiten ſich ereignen, maßen in dem *Inſtr. Pac.* Art. VII. §. 2. expreſſe ſtehet: praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur, dahero ich auch glaube, daß ein Fürſt in ſeinem Lande ſolchen Leuten das freye Religionsexercitium nicht permittiren

(a) Andere, welche keine Superioritatem territorialem, oder ein ſpeciel Priuilegium vom Kaiſer haben, dürfen keine Juden recipiren, vid. Augſp. Policeyordn. *l. c.* conf. RVLAND. de *Commiſſ.* P. 2. Lib. 5. Cap. 4. §. 50. allwo der Kaiſer reſcribiret: weil dann ihr kein Stand des Reichs ſeyn, noch als *priuati* keine *Regalia* haben, und erlangen können ꝛc.

mittiren könne (b); weil aber dieser §. ex *Instr. Pac.* bloß von dem öffentlichen Exercitio, nicht aber von denen Personen redet, und also nicht von diesen, sondern nur von der Religion disponiret, nachgehends auch diese Clausul, auf Betreiben der Catholicken, in dem *Instr. Pacis* hierinn gesetzet worden, damit sie desto besser, nach den Principiis ihrer Religion, die Ketzer verfolgen könnten, wovon aber unsere

(b) Ob ein Fürst des Reichs solche sectirische Religion selbst annehmen, oder selbige in seinem Lande introduciren könne? solches decidiret sich aus allegirtem §. von selbsten. Ob aber ein freyer Regente solche Macht habe, daran zweifle nicht, vid. BOEHMER de *Iure Sacro et profano circa infideles* p. 41. Doch kann ich derer Meinung nicht beytreten, welche in den Gedanken stehen, daß, wenn ein weltlicher Regent solche Ketzereyen in seinem Lande introducire, und den Christlichen Glauben ausrotte, der Pabst solchen Fürsten aller seiner Majestät und Länder verlustig erklären könne: denn es ist wohl einmal eine unumstößliche Wahrheit, daß der Pabst in weltlichen Sachen über die Fürsten keine Gewalt habe, und die Befreyung der Unterthanen von denen Pflichten, womit sie dem Fürsten, so Ketzerey einführen will, zugethan, nicht ad potestatem ecclesiasticam gebracht werden könne, maßen diese ihre Absicht nur auf die Seligkeit hat, und fürnehmlich in Lehren und Ertheilung der Sacramenten bestehet. Die Unterthanen, so unter der Herrschaft eines so ungerechten Herrn leben, und lieber alles leiden, als sich von dem Gehorsam loß machen, werden dadurch an ihrer Seligkeit keine Gefahr leiden, wenn sie in dem rechten Glauben beständig bleiben, sondern vor andern bey der Seligkeit was zum voraus haben. Es findet sich auch in den Geschichten der ersten Kirchen nicht, daß die Bischöfe jemals die Christen von dem Gehorsam ihrer Obern, welche ihnen das Heidenthum andringen wollen, freygesprochen; sondern sie haben denenselben angerathen, viel eher die Marterkrone zu tragen, als sich der Unterwürfigkeit, so sie ihren Regenten schuldig, zu entziehen, weil sie wohl wußten, daß sich ihre Bünd- und Löseschlüssel soweit nicht erstreckten. Wann nun die weltliche Herrschaft nicht vom Pabste herrühret, so können die Regenten, so sich etwa ihrer Gewalt auf eine oder andere Art misbrauchen, derselben auch vom Pabst auf keinerley Weise entsetzet werden. Bleibt es also wahr, weil der Pabst keine Gewalt in weltlichen Sachen hat, so könne er auch dergleichen Declaration nicht thun, gestalt er dadurch indirecte Könige und Fürsten absetzete, wozu er aber,

Lehre weit entfernet ist; ferner, in dem Friedensschluß Art. VII. §. 1. libertas cuiusque conscientiae stabiliret worden, und endlich die Praxis in Teutschland vorhanden, vid. AVTOR *Medit. ad I. P.* p. 866. so halte ich dafür, daß ein Fürst des Reichs solche Secten wohl recipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne.

§. 64.

Nachgehends entstehet die Frage: Ob ein Landesherr das Ius circa sacra veralieniren könne? THOMASIVS distinguiret in der Dissert. de *Natura bonorum secularisat.* p. 36. und hält davor, daß ein Evangelischer Fürst an einen Catholischen dieses Recht nicht veräußern, ein Catholischer aber an einen Evangelischen gar wohl solches veralieniren könnte, weil alsdenn der Art. V. *Instr. Pac.* §. 48. nicht entgegen stünde. Weil aber das Ius circa sacra denen Catholischen Fürsten nicht, außer etlichen wenigen Stücken, zustehet, folglich sie auch solches nicht veräußern können, ein Evangelischer Fürst aber dieses so auch aller vernünftigen Catholicorum Meinung nach, keinesweges berechtiget ist. Mit welcher Lehre auch die erste Proposition der An. 1682. versammleten Französischen Geistlichkeit beynahe übereinstimmet, welche folgendergestalt lautet: Beato Petro eiusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem ciuilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino, regnum meum non est de hoc mundo, et iterum, reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo, ac proinde stare Apostolicum illud: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunr. Itaque, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subiici neque autoritate clauium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis Sacramento solui posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae, quam imperio vtilem, vt verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

so theuer erhaltene Recht nicht so leicht einem Catholischen überlassen wird, so ist diese Frage de Lana Caprina.

§. 65.

Ferner fällt die Frage vor: Ob jemand das Ius circa sacra in einem Territorio, allwo er die Superiorität nicht hat, besitzen könne? Ich halte davor, daß solche bejahet werden müsse, weil die geistlichen Rechte in Teutschland noch nicht inter Iura Superioritatis wieder aufgenommen, vid. supra §. 11. seqq.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. IV.

Von der Gewalt eines Fürsten Gesetze zu geben.

§. 1.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein Regente jederzeit dahin zu sorgen hat, daß die Republik in einen florisanten Zustand gesetzet, und auch darinn erhalten werde. Wann nun ein solcher guter Zustand nicht anders kann erlanget und erhalten werden, als durch kluge Gesetze: Nihil enim est vitae hominum ad felicitatem comparandam vtilius, quam leges, iustitia et pax. DIODORVS SICVLVS. Et constat profecto ad salutem Ciuium, Ciuitatumque incolumitatem vitamque omnium quietam et beatam, conditas esse Leges; eosque qui primum eiusmodi scita sanxerint, populis ostendisse, ea se scripturos atque laturos, quibus illi adscriptis susceptisque honeste beateque viuerent CICERO Lib. 2. *de LL.* Wodurch die Unterthanen angewiesen werden, was sie thun und lassen sollen. Sintemaln es sehr beschwerlich fallen würde, wenn ein Regente ohne Gesetze, alle Actiones, nach seinem Gutdünken, entweder gut oder nicht gut heissen sollte, sondern es viel besser ist, wenn in den Gesetzen agenda et omittenda determiniret, ARIST. L. I. *Rhet.* C. I. Nachgehends auch die wenigsten in der Republik wissen,

was sie verrichten sollen, damit sie ihre zeitliche Glückseligkeit befördern, und das Wohlseyn der Republik erhalten mögen, oder, wenn sie es ja wissen, dennoch ihren blinden Trieben dergestalt folgen, daß es gleichviel ist, ob sie es wissen oder nicht (a). So ist allerdings nöthig, daß Gesetze, nach welchen alle äußerliche Handlungen (b) geschehen müssen, conf. L. 1. de *I. et Iur.* gegeben werden. Das Recht der Natur determiniret zwar schon mehrentheils die Agenda et Omitenda, sowohl der Menschen, als auch der Unterthanen; Allein, da die Menschen von Natur geneigt, denen Gesetzen keine Folge zu leisten, und daher sich auch wenig um die Gesetze der Natur bekümmern, danächst viele in Iure Naturae freygelassene Dinge abutiren, überdem auch, intuitu negotiorum iure Naturae non satis determinatorum, viel Streit und Händel zum Präjudiz der Republik entstehen können; so ist es allerdings nöthig gewesen, daß alle dergleichen Dinge durch specielle Gesetze festgesetzet worden. vid. BOEHMER in *Iur. publ. vniuers.* P. special. L. 2. Cap. 3.

§. 2.

Es ist aber ein Unterscheid zu machen unter der Gewalt Gesetze zu geben, und unter der Klugheit Gesetze zu machen. Die Gewalt Gesetze zu geben, bestehet in einer Macht Gesetze zu promulgiren, und alle Unterthanen zu obligiren (a), daß sie solchen nachleben müssen, und

(a) HORAT. Sat. 4. L. 1. schreibt:
Iura inuenta metu iniusti fateare necesse est,
Tempora si fastosque velis euoluere mundi.

(b) Ich sage mit Bedacht, äußerliche Handlungen; denn die innerlichen Bewegungen des Gemüths stehen nicht unter der Direction der Gesetze. Der bloße Wille ist das Obiectum Legum, nicht aber der Intellectus, als welchen die Unterthanen dem Regenten niemaln submittiret haben, vid. BOEHMER *l. c.* §. 43. seqq.

(a) Ob die Consuetudines die Unterthanen stärker, als die von einem Regenten gegebene Gesetze, obligiren? Der AVTOR du *Traité des Droits de la Reyne très chrestienne sur divers Etats de la Monarchie d' Espagne* p. 160. affirmiret diese Frage, wenn er schreibet: Il y a bien de la difference à faire entre la Loy et la coutume; car encore que la Loy semble plus puissante, toute fois elle n'a pas sa disposition si austere, et la coustume qui paroit inferieure procede neantmoins avec plus de

und diese Gewalt gehöret ad Regalia, vid. COCCEI. in *I. publ.* C. 23 §. 3. Die Klugheit aber Gesetze zu machen ist nichts anders, als eine Fertigkeit des Verstandes, wodurch man siehet, daß dieses oder jenes Gesetz gut oder böse, auf der Unterthanen Zustand geschickt oder ungeschickt sey, und diese Klugheit gehöret nicht ad Regalia, sondern kann von jedweden besessen werden. Solchergestalt nennet man oft bey uns die Juristen Conditores Iuris, daß man also billig distinguiret inter condere Legem et ferre Legem. Condere Legem ist ein Gesetz ausdenken und erfinden, welches sich auf den Zustand der Republik schicket, und dieses gehöret ad Officium Consiliarii arg. §. 1. I. de *I. Codicill.* Ferre Legem hingegen ist ein Gesetz promulgiren, und die Unterthanen solches zu halten obligiren, arg. I. 1. ff. *quod quisque I. in alterum statuerit:* Und diese letzte Art kommt einem Regenten alleine zu, daher diese Gewalt auch billig ad Regalia Maiora gerechnet wird.

§. 3.

Gleichwie nun die Gewalt Gesetze zu geben, in einer jeden Republik radicaliter der Majestät (a) zustehet, als welche allein das Recht hat, die Unterthanen zu zwingen und zu obligiren, so dependiret

de rigueur; La raison est, que la Loy sort d'une pleine puissance du Prince, qui pour établir le Droit, ne prend conseil que de soy-mesme: C' est pourquoy elle plie quelque fois, et flechit selon que le sujet se trouve intereſſé contre l'equité en quelque cas, que ny le Souverain ny la Loy n' ont point préveu: Mais la Coustume au contraire estant une Loy, qui est requise par le sujet, et accordée par le Prince, il est constant, que l' un et l' autre ont volontairement renoncé à l' authorité de la pouvoir changer, parce qu' elle est faite en forme de stipulation et revestuë d' une espece de Contract, qui estant une fois parfait, doit avoir son estre immuable, et le Roy aussi bien que chacun des Sujets est présumé avoir stipulé, ce qui est ordonné par les Statuts. Consentit THOMAS. de *Morum cum jure scripto Content.* item BOEHMER in *Iure publ. uniu.* p. Spec. Lib. 2. C. 3. §. 2 seqq.

(a) Der AVTOR du Traité *des Droits de la Reyne très-chrestienne sur divers Etats de la Monarchie d' Espagne* p. 161. schreibet: Ce n'est pas qu'on doute que les Roys n' ayent la puissance de faire et d'abroger des loix, ce droit est sans difficulté l'un de plus beaux Fleurons de leur Couronne,

ret nothwendig dieselbe in einer Monarchie von dem höchsten Oberhaupt, in einer Aristocratie von denen Optimatibus etc. Und daher findet man auch, warum in der Römischen Republik so vielerley Arten Gesetze, als plebiscita, SCta, Principum constitutiones et placita, praetorum edicta, et prudentum Responsa tot. tit. Inst. de *I. N. G. et C.* vorhanden gewesen, weil nemlich die höchste Gewalt bald von einem allein, bald von vielen exerciret worden. Was unser Heil. Römisches Reich betrifft, so müssen wir dasselbe ansehen, theils als eine gemeine Republik, theils als viele besondere Republiken. Daher auch alle im Heil. Römischen Reich sich befindende, theils der allgemeinen Kaiserlichen Ciuil-Rechte, theils der in jedem Territorio vorhandenen Special-Rechte und Statuten, sich bedienen. Die Gewalt allgemeine Gesetze im Heil. Römischen Reich zu geben, ist bey dem Kaiser und den Ständen des Heil. Römischen Reichs zugleich, vid. *Capitul. Car. VI.* Art. 2. *Instr. Pac. West.* Art. 8. §. 2. *Capitul. nou.* Art. 2. §. 4. Und weil die Stände unter denen Carolingischen Kaisern bey der Gesetzgebung schon mit admittiret, vid. *Proem. Leg. Aleman.* et DATT. L. 3. *Rer. Germ.* C. 11. n. 29. seqq. solches auch nachgehends jederzeit also gehalten worden (b), folglich daraus abzunehmen, wie die Stände von der Majestät participiret; so halte ich davor, daß auch noch bis auf den heutigen Tag die Majestät bey dem Kaiser und denen Ständen zugleich sey, welches auch der Kaiser Maximilianus gestehet, wenn er spricht: Maiestatem Imperii magis in principibus quam in se residere, vid. ACKOLD. de *Iure postarum* L. 2. C. 1. Und daß deswegen der Stände Einwilligung, wenn Gesetze sollen gegeben werden, erfordert werde. Zumaln da man gar öfters findet, daß ein Reichsgesetz hat sollen promulgiret werden, weil aber nicht alle, oder die mehresten Stände nicht, darinn gewilliget, solches

(b) vid. *A. B.* pr. §. 7. verb. tam ex *Imperio* quam electionis, aus welchen Worten der Herr von LVDWIG ad *h. l.* beweiset, daß der Kaiser dadurch dieses verstehe: nemlich, es liege ihm ob, nicht nur als Kaiser, sondern auch als Böhmischen Churfürsten, diesen Praecedenz-Streit beyzulegen, daher er vermeinet, daß damaln die Stände in causis arduis jederzeit concurriret.

ches nachgeblieben. Und irren diejenigen gar sehr, welche davor halten, daß die Stände des Heil. Römischen Reichs tanquam Consiliarii bey der Gesetzgebung nur adhibiret würden, inmaßen dieselbe nicht nur ihr Gutdünken, sondern ihren Consens, als Personen, von denen die ganze Sache mit dependiret, zu der Gesetzgebung ertheilen müssen: Denn wenn die Stände nicht einwilligen wollen, so wird aus der ganzen Sache nichts. Es obligiren auch solche Gesetze die Stände nicht anders als ex pacto, und quatenus sie sich selbst denenselben unterwerfen, deßhalben sie auch nur abusiue Leges genennet werden. Also hat Carolus V. die güldene Bulle nicht vor sich, sondern consensu Ordinum, gegeben, wie er selbst in Pr. *A. B.* bekennet. Und daher ist es proprie kein Gesetz zu nennen. Die Reichsabschiede werden auf dem Reichstage mit Einwilligung der Stände beschlossen, weßhalben intuitu der Stände es kein Gesetz zu nennen. Die Capitulationes sind ebenfalls keine Leges, denn es würde etwas unförmliches seyn, daß die Churfürsten, tanquam inferiores, dem Kaiser, tanquam superiori, Gesetze vorschreiben wollten. Also ist die Capitulatio ein Pactum, welches auch in der Capitulation in Proem. ausdrücklich stehet: Nemlich Gedings- und Packtsweise. Eben so ist es mit den Land-Religions- und Westphälischen Frieden beschaffen, welche die Reichsstände mit dem Kaiser per modum conuentionis geschlossen, nicht aber der Kaiser propria authoritate solche gegeben. Und hindert uns nicht, daß man Gesetze finde, welche von den Kaisern ohne Consens der Stände promulgiret wären, wie also Carolus VI. Anno 1715. im Iulio ein Mandat hätte publiciren lassen, daß die Religionsverwandten sich gegen die Dissentientes aller Schmähungen enthalten sollten bey Leib und Lebensstrafe, wie auch daß die Dd. auf Universitäten aller Doctrinen wider den Kaiser und das Reich sich enthalten sollten. Weil aber dieses Edict sich bereits auf die Religions- und Westphälischen Frieden gründet, als worinn eben dieses bey hoher Strafe untersaget, so ist solches nichts neues, sondern bereits vorhin mit der Stände Consens also beschlossen worden. Weiter möchte jemand sagen, daß gleichwohl in vielen **Reichsabschieden**, absonderlich in dem *de Anno 1654.* die Expression angetroffen würde: Wir befehlen allen und jeden des Reichs Churfürsten,

Fürsten und Ständen, und sey daher offenbar, daß die Reichsabschiede Gesetze und Befehle des Kaisers wären. Allein wir müssen die formam Imperii nicht nach den äußerlichen Formulis und ritibus ex veteri stylo retentis determiniren. Denn wenn wir auf die äusserlichen Ritus und den Respect, so die Stände dem Kaiser erweisen, sehen, so müßte der Kaiser der absoluteste Monarche seyn; sondern es ist die Sache selbst zu betrachten, welches TITIVS in *Vind. pro Vitriario Annot. Castig.* p. 120--128. wohl gezeiget hat; über dem pflegt die Clausul bey den Reichsabschieden zu stehen: in Kraft dieses Abschiedes. Daher befiehlt der Kaiser nicht simpliciter, sondern vi pacti, als worinn die Stände consentiret: Denn was vorher von der Stände freyem Willen dependiret, daß obligiret dieselbe nachher, daß sie solches halten müssen, weil sie einmal darinn consentiret.

§. 4.

Alle Status Imperii haben das Recht in ihren Territoriis, Iure superioritatis, ohne Consens des Kaisers und des Reichs, Gesetze zu geben, vid. *Ord. Camer.* P. 1. tit. 57. Denn weil nicht alle gemeine Reichsgesetze auf den Zustand aller Republiken in Teutschland sich appliciren lassen, sondern eines jedes Landes Beschaffenheit besondere Verordnungen erfordert, ein jeglicher Landesherr aber am besten weiß, welche Gesetze in seinem Lande Nutzen bringen können; so stehet es auch bey jedem Landesherrn vermöge seiner Hoheit particuliere Landesgesetze zu geben. Und ob zwar einige davor halten, daß zu solchen Particuliergesetzen des Kaisers Consens erfordert werde (a), so können sie doch solches weder mit tüchtigen Ursachen, noch mit Reichssatzungen belegen: denn es ist sehr absurd von den Römischen Gesetzen und der

(a) Wie denn solchergestalt, jedoch ex abundanti, die Herzoge von Braunschweig ihre Hofgerichtsordnung von Ferdinando I. und der Churfürst von Maynz seine Gerichtsordnung von Carolo V. confirmiren lassen, vid. RHET. *Pr. ad Ius Feud.* n. 58. Conf. WERLHOF in *Iure patrio* p. 203. Dergleichen Confirmation auch bey der alten Mecklenburgischen Hofgerichtsordnung, nicht aber bey der revidirten Mecklenburgischen H. G. O. zu finden.

der Gewalt der Praesidum Prouinciarum auf unsere Fürsten zu argumentiren, wie TREVTLER Vol. 1. D. 23. §. 1. thut, maßen unsere Fürsten und Stände in ihren Ländern Iure superioritatis, und nicht vt praesides, regieren. Nachgehends so sind in den meisten Territoriis exempla in contrarium, und sind die Cammergerichts-Assessores selbst, solche ohne Kaiserliche Confirmation gemachte Gesetze bey Sprechung der Urtheile zu observiren, angewiesen, vid. *Ord. Cam.* P. 1. tit. 57. LVDOLPH in *Iur. Cam.* p. 136. et HERT. de *Superiorit. territ.* §. 25. **Reichs-Hofrathsordnung** *Ferd. III.* tit. 1. §. 15. verbis: Wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts gute Ordnung, *Rec. Imp. Ann. 1654.* §. 105. benebenst sollen it. **Cammergerichts-Visitationsabschied** de Anno 1713. §. 15. welcher in *Elect. Iur. publ.* Tom. 17. pag. 707 seqq. befindlich ist. Die **Policeyordnung**, welche zu Frankfurt Anno 1577. gemachet worden, erkläret §. 2. diese Sache sehr schön: „Wäre es aber Sache, „daß einiger Churfürst oder Stand, solcher Schwür und Fluch hal„ben, einige Satzungen aufgerichtet hätte, die ernster und härter „wären, dann diese, oder hernachmals dergleichen aufrichten würde, „denselben soll durch diese Ordnung nichts benommen, sondern in alle „Wege zugelassen seyn ꝛc. und tit. 20. §. 7. stehet: Doch soll hie„durch den Churfürsten und Ständen an ihren von uns habenden „Kaiserlichen Regalien, Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten, „Ordnungen zu machen, nichts praejudiciren ꝛc. Es erstrecket sich aber diese Gewalt der Reichsstände nicht so weit, daß sie Gesetze wider die öffentliche gemeine Wohlfahrt des Reichs verfassen können, und in so weit ist die Lehre MYLERI de *Stat. Imp.* C. 39. §. 5. anzunehmen. Sonst aber intuitu negotiorum priuatorum subditorum, und dergleichen stehet ihnen allerdings diese Gewalt zu, etiam contra Ius Commune Gesetze zu geben, wovon §. 7. gehandelt wird.

§. 5.

Dieses Recht haben die Stände des Reichs bereits zu Caroli M. Zeiten besessen, vid. *Annal. Francorum* ad Ann. 802. apud LAMBECIVM L. 2. *Bibl. Caesar.* C. 5. allwo folgende Worte zu lesen: Imperator (Carolus) congregauit Duces, Comites et reliquos Chri-

ſtianos populos cum legislatoribus, et fecit leges omnes legi etc. und im 14. Seculo, welches, aus dem Exempel des Herzogs von Braband und des Ludouici Herzogs in Bayern, nachmaln Kaiſers, aus dem AVENT. in *Annal.* L. 7. CONRING. de *Orig. Iur. Germ.* C. 28. beweiſet. Bertholdus IV. Zeringiae Dux machte Geſetze in ſeiner Stadt Freyburg, wie uns GVILLIMANNVS de *Rebus Helu.* L. 3. C. 9. berichtet. Die Stadt Speyer promulgirte Anno 1328. ſtatuta, teſte LEHMANNO in *Chron. Spirenſi.* Anderer Exempel zu geſchweigen, welche beym HERT. de *Super. territ.* §. 25. in not. zu leſen ſind, add. DATT. L. 3. *Rer. German.* C. 11. n. 29.

§. 6.

Der Stände Geſetze theilet man billig in allgemeine und beſondere. Allgemeine ſind diejenigen, welche alle Menſchen in dem Territorio obligiren; beſondere aber ſind die, welche contra rationem juris communis wegen einer Sache oder einer Perſon gegeben worden. Die allgemeine Conſtitutiones theilet man in Edicta, Mandata, Inhibitiones und Reſcripta. Ein Edict iſt eine Verordnung, welche ein Fürſt aus eignem Triebe zu ſeines Landes oder Unterthanen Beſten promulgiren läſſet, und dieſe obligiren hauptſächlich nur die Unterthanen des Landes, es wäre denn, daß Fremde in dem Territorio das Forum agnoſciren müßten. Gemeiniglich ſind dergleichen Edicta cum clauſula Indignationis verknüpfet, bey Vermeidung unſrer ſchweren Ungnade. Und ſodann werden die Contravenienten mit einer arbitrairen Strafe beleget. Ein Mandat iſt ein Geboth, welches an gewiſſe Bediente oder Magiſtratsperſonen von dem Landesherrn ergehet. Wenn nun ein Fürſtl. Bedienter vorgiebt, daß ein ſolches Mandat von dem Landesherrn herausgegeben ſey, ſo iſt er gehalten, das Inſtrumentum originale zu produciren, vid. L. 1. C. de *Mandat. Princ.* allermaßen ihm ſonſt kein Glaube zugeſtellet wird, dannenhero bey allen Sachen und Commißionen ſolche produciret werden müſſen. Eine Inhibition iſt ein Befehl, wodurch ein Landesherr etwas verbietet: Capit. Venerab. X. de *Offic. Legat.* welches bey den Franzoſen un Arreſt genannt wird. Ein Reſcript iſt eine Fürſtliche Antwort auf ein

überge-

übergebenes Memorial, darinn er, was Recht seyn soll, andeutet. Wenn in solchen Rescriptis ein Gesetz erkläret ist, so wird es pro Lege gehalten, l. fin. C. *de Leg.* Dergleichen Rescripta fassen aber allezeit die stillschweigende Clausul, (wenn sie absque praeuia causae cognitione ertheilet werden) si preces veritate nitantur, in sich, welches der Extrahent beweisen muß.

§. 7.

Es stehet im übrigen jedem Stand des Reichs frey, nach Beschaffenheit seines Landes die Reichsabschiede gänzlich zu abrogiren, und contraire Verordnungen in seinem Lande ergehen zu lassen (a). Und ob wohl SCHÜTZIVS Vol. I. D. 6. §. 20. tit. 9. und andere von HERT. *l. c.* citirte das Gegentheil, aus der Ursach davor halten, dieweil Status in derer LL. Obseruantiam consentiret, also auch dieselbe ex pacto solche zu halten obligiret wären, so hat doch der selige Herr STRYK in *V. M.* tit. de LL. §. 8. gar wohl angemerket, daß die Stände sich nicht weiter an die Recessus Imp. adstringiret hätten, als was das gemeine vinculum der Stände unter sich beträfe, worunter aber im geringsten nicht die Art, wie sie ihre Unterthanen regieren wollten, mit verstanden wäre. Ob aber, wenn dem Recesse die Clausula derogatoria angehenget ist, dennoch ein Fürst die Macht habe, den Recess in seinem Lande abzuschaffen, und contraire LL. davor zu gebrn? solches ist sehr controvers. VITRIARIVS in

(a) Da ein Teutscher Reichsfürst in seinem Lande denen Reichsabschieden cantraire Gesetze geben kann, wie in textu erwiesen ist; so ist auch wohl schwerlich zu verneinen, daß ihm auch frey stehe, vielmehr denen recipirten Römischen Gesetzen contraire Leges zu geben. ARTHVRVS DVCK in Tr. de *Autor. Iur. Ciu. Rom.* Lib. 2. C. 2. §. 18. meinet zwar, als ob die Gewalt eines Reichsfürsten hierinn eingeschränkt wäre; allein das Gegentheil ist klar, daß kein Vernünftiger mehr daran zweifelt, und wird durch die tägliche Praxin bestätiget. Hieher gehöret das Responsum apud STRYK. in *Cautel. Testament.* Cap. I. §. 12. pag. 10. seqq. worinn gar gründlich gezeiget wird, daß ein Reichsfürst in seinem Lande die nach denen gemeinen Rechten erforderliche solennia bey den Testamenten aufheben könne.

Inst. Iur. publ. L. 3. tit. 17. §. 7. vermeinet, daß solche Macht alsdenn einem Reichsfürsten nicht zukomme, andere AVITR. *cit.* limitiren diese Meinung, und glauben, daß, wenn der Status Imp. nicht protestiret hätte, alsdenn er auch dieses Rechts sich nicht bedienen könne. Obwir nun zwar an unterschiedenen Orten in den Reichsabschieden solche Protestationes finden: e. g. in *Rec. Imp. d. A. 1529* ist wegen der Succeßion der Enkel disponirt, wogegen Sachsen protestiret; in *Rec. I. de 1654.* ist disponiret, daß von den Zinsen, welche zur Zeit des 30-jährigen Krieges aufgeschwollen, nur der vierdte Theil sollte bezahlet werden, wowider der Herzog von Holstein protestiret (b), deshalb auch daselbst alle Zinsen bezahlet worden, andere Passagen zu geschweigen; so hält doch der Herr THOMAS. in Diss. de *Statuum Imp. potest. legislat. contra ius communi* gar recht davor, daß es solcher Protestation nicht bedürfe, weiln dieselbe, da dem Statui kein Lex könnte aufgedrungen werden, nur ex abundanti geschehe. Unsere Frage betreffend, so ist solche allerdings zu bejahen: denn weil ein Fürst des Reichs vor seiner Unterthanen Wohlfahrt vor allen Dingen zu sorgen hat, und dann einem aufrichtigen Politico bekannt, daß der Status publicus gar oft eine Veränderung der Gesetze erfordere, vid. omnino SCHVLTING. Orat. de *Iurisprud. historica* p. 917. solglich ein Fürst des Reichs bey Veränderung des Status publici seines Territorii verbunden, die Gesetze zu verändern, der Kaiser aber Art. VIII. *Instr. pac.* expresse sich engagiret, die Status in ihrem freyen Exercitio Iuris territorialis nicht zu turbiren, so halte ich davor, daß von einem Stand des Reichs, wenn er gleich in den Recess, und daran gehengte Clausul gewilliget, doch zu präsumiren, daß es mit dieser tacita conditione geschehen sey: Nisi salus reipublicae seu territoriorum ipsorum mutationem legis efflagitet. Zumal da denen übrigen Ständen wenig daran gelegen, welche privat-

(b) Wir finden nicht, daß die Herzoge von Mecklenburg damaln hiewider protestiret haben, und nichts destoweniger findet sich eine klare Constitution sub dato - den 25 Junii 1655 beym HAHN ad §. *de Indaganda*, welche dem Recessu Imp. durchaus contrair war, an deren Gültigkeit niemand gezweifelt hat.

vat-Iura einer in seinem Lande gebrauchen wolle. Cessante enim interceſſe publico ipsa conuentio haud quicquam operatur, THOMAS. *l. c.* §. 4. et ENGELBRECHT de *Gen. Dec. font. in terris Br. Lun.* §. 14. Nec promissa igitur seruanda sunt, quae iis, quibus promiseris, inutilia, CICERO L. 1. de *Offic.* p. 40. ed. Graeuii, welches eine wichtige Exception ist, warum die Pacta nicht gehalten werden dürfen, ENGELBR. *c. l.* Inzwischen ist alles, was wir allhier gesaget, nur von den Privatrechten zu verstehen, sintemaln ein Fürst respectu seines Mitstandes dem Iuri communi nicht derogiren kann: denn da heißt es, Principes inter se vtuntur iure priuato, et secundum hoc causae ipsorum in summis Imperii tribunalibus deciduntur, vid. STRYK de *Caut. Test.* p. 10. (c) wie ihm denn gleichfalls nicht zugelassen, dem Iuri publico Imperii communi contraire Gesetze zu geben, weil solche das Regimen totius Imperii concerniren, und nicht von denen Ständen allein priuatiue dependiren, vid. ENGELBRECHT *l. c.*

§. 8.

Ob nun wohl die Stände des Reichs ohngezweifelt das Recht Gesetze zu geben besitzen, so exerciren doch einige dieses Recht freyer als andere, maßen in einigen territoriis die Zuziehung und der Consens der Landstände, in einigen aber nicht erfordert wird. MEVIVS meinet

(c) Daher sind auch die Fürsten des Reichs obligirt, in ihren Testamenten die solennia Iuris Ciuilis in Acht zu nehmen, conf. STRYK *l. c.* Ob es nun zwar wohl denen Fürsten des Reichs rathsam, daß sie unter sich des Römischen Rechts sich bedienen, und zugeben, daß in denen Reichsgerichten (nemlich cessante pacto vel consuetudine vel alia Lege Imperii,) darnach in ihren Geschäften gesprochen werde, so ist ihnen doch unbenommen, solche zum Nachtheil ihrer Freyheit eingerissene Observance zu ändern, und durch ein Reichsgesetz den vsum Iuris Romani in ihren Geschäften abzuschaffen, mithin festzustellen, daß solche nach denen Rechten der Natur, nach Maßgebung ihrer Hoheit, decidiret werden sollten, woran die Reichsgerichte gebunden sind, vid. SPENER in *Iure publ.* L. 1. C. 12. p. 370 seqq.

meinet zwar in dem Tract. von **wucherlichen Contracten** P. 1. Cap. 4. pag. 40. daß der Landstände Rath und Consens bey der Gesetzgebung in allen Teutschen territoriis erfodert werden; allein, quod pace tanti viri scriptum sit, diese Meinung gehet zu weit: denn es wird hiezu eine beständige und von undenklichen Jahren hergebrachte, und in den Fundamentalgesetzen fundirte Observance erfordert, und, wo dieses nicht ist, so können auch die Landstände keine Concurrence prätendiren, wie sich denn viele territoria in Teutschland finden, daß die Fürsten hierinn freye Hände haben. e. g. Pfalz-Zweybrück ꝛc. In den Churfürstenthum Cölln, und Herzogthum Würtemberg wird der Landstände Consens erfodert, vid. HERT. de *super. territ.* §. 25. In dem Herzogthum Mecklenburg prätendiren die Stände, nach der von Herzog **Adolph Friedrich** und **Hans Albrechten** Anno 1621. gegebenen *Assecuration*, ebenfalls solches, allwo §. 36. folgende Worte stehen: Gestalt wir auch **mit Zuziehung unser getreuen Ritter-und Landschaft**, ein gemein Landrecht in teutscher Sprache ꝛc. abfassen, und darnach in den Canzeleyen und Hofgerichten sententioniren und sprechen lassen wollen. In denen Anno 1724 publicirten **Kaiserlichen** *Resolutionibus ad Grauam.* Art. X. ist dieses Recht, in Ansehen derer ihrer Privilegien präjudicirlichen Gesetzen, denen Mecklenburgischen Landständen confirmiret worden. Und in dem letztern zwischen denen **Landesherren und denen Ständen errichteten Vergleich** ist Art. 8. insonderheit gar vortrefflich festgesetzet, wieweit sich die Concurrence der Stände bey der Gesetzgebungsmacht erstrecken solle. Denn 1) juxta §. 193. bleibet das Ius Leges ferendi in Sachen, welche die Aemter, Domainen und Cammergüter, und die darinn gesessene Unterthanen, auch Serenissimi Bediente betreffen, dem Landesherrn priuatiue, 2) in Sachen, welche gesammte Lande incl. Ritter und Landschaft betreffen, soll a) in gleichgültigen, doch zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienenden Sachen juxta §. 195. Ritter-und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenn periculum in mora, die Landräthe und der Engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken vernommen, wenn das Bedenken binnen der dazu gesetzten geräumlichen Frist eingehet, mit Publication des Gesetzes verfahren, auch auf die

Erin-

Erinnerungen der Stände Landesväterlich reflectiret, doch dem hohen Iuri statuendi durch diese Vernehmung nichts benommen werden. b) In solchen Sachen, welche die wohlerworbene Rechte der Ritter- und Landschaft und deren Aenderung betreffen, soll Consensus der Ritter- und Landschaft erfodert werden. In Holstein hat die Ritterschaft gleichfalls in ihren alten Privilegien erhalten, daß das Lowbock in allen Gerichten sollte gebrauchet und darnach gesprochen werden, vid. **Königs** *Christiani Priuilegium de dato* **Rypen Mittwochs nach Invocavit** 1460. Und ob sie zwar in ihren *Grauaminibus*, so sie Anno 1558. dem erwählten König in Dännemark Christiano IV. und Herzog Philipsen übergeben, Grau. 9. bitten: daß die Kirchen- und Landgerichtsordnung zu erster Gelegenheit möchte vorgenommen, in den Punkten da es vonnöthen, revidiret, verändert und verbessert werden, solches auch in den *Grauaminibus* so a. 1590. übergeben, Grau. 9. wiederholet worden, folglich man meinen möchte, als wenn die Holsteinischen Stände bey Gebung der Gesetze nichts zu sagen gehabt; so erhellet doch aus der auf die Grauamina ertheilten **Resolution von König** *Christiano IV.* das Gegentheil, inmaßen solche auf das 9 Gravamen also lautet: Den neundten Punkt die Reuision der Kirchen- und Landgerichtsordnung belangend, ist man auch mit den Ständen einig, und werden die Landstände mit guten reifen Rath deliberiren, und NB. **was sie ändern und zu bessern nöthig erachten,** uns auf Ratification übergeben lassen ꝛc. Herzogs Philippi ertheilte Antwort führet ein gleiches im Munde, massen er hierauf also resolviret; Zum neunten und zehnten die Kirchenordnung- und Landgerichtsordnung auch deren Verbesserung anlangend, seint J. F. G. mit den Landständen selbst solche Ordnung für die Hand zu nehmen, und zu übersehen, auch ihr Bedenken auf Papier zu bringen erböthig, und wollen der Königl. Majest. und F. G. zustellen und berichten, was sie selbst zu gut halten, und achten das zu guter beständiger Verordnung in geistlichen und weltlichen politischen und Gerichtsrechtssachen und deren Execution von Nöthen, welches alsdann revidiret, und nach NB. **gemeinen Rathe** angeordnet werden kann. Daher denn sattsam zu sehen, daß die Holsteinischen Landstände allerdings bey der Gesetzgebung concurriret. Die Lüne-

burgische Ritterschaft hat eben dieses Recht, daß sie bey Errichtung der Gesetze concurriren, welches aus dem Corpore Doctrinae, welches consensu Statuum gemachet ist, erhellet, vid. quoque STRVBE de *Origine Nobilit.* p. 70. Conf. *Diploma Henrici de Anno 1433.* apud SCHOTTELIVM p. 49. vbi: Hierumme hebbe we Godde to ehren, unser Herschop, Goddeshusen, Prälaten, Mannen, Börgern und Buren == uns vortragen mit unsen Prälaten, Mannen unde Steden :c. et in fin. p. 57. unde nammet von Prälaten Mannen Börgern unde Buren deß ganzen Landes to Brunßwig da wedderspracк. Ob nun zwar dieses seine Richtigkeit hat, und nicht zu leugnen, daß vor Zeiten die Landstände in gar vielen Teutschen Fürstenthümern, in noch weit wichtigern Affairen zu Rathe gezogen worden, welches von dem Bayerschen uns AVENTINVS in *Annal. Boj.* L. 1. von den Holsteinischen IONAS AB ELVERFELDT de *Holst. eiusque Statu et ordinibus* Class. 2. von den Märkischen *Rec. prouinc. Anni 1653.* §. 14. von den Pommerschen Wollinische Landesordnung Anni 1569. SCHEPLITZ ad part. 2. *Consu. Brandenb.* tit. 5. n. 1. et MEVIVS de *statu Pomeraniae* C. 5. et seqq. uns erzehlen, vorjetzo anderer zu geschweigen, so ist doch des HERTII seine Meinung, welche in Diss. *de Consult. LL. et Iudiciis in spec. R. G. Imp. Rebuspubl.* §. 8. spricht: Verum in multis (imo in plurimis) Rebusp. ordines hodie, nisi in tributis, fere non audiuntur, der heutigen Praxi vollenkommen gemäß, immaßen nicht zu läugnen, daß die Autorität der Landstände an den meisten Orten ziemlich gefallen, auch die *Capitul.* Caroli VI. Art. 15. nicht gar zu favorable vor ihnen sey, doch bezeugen, RHET. L. 2. *Iur. publ.* tit. 3. §. 4. seqq. COCCEI. C. 23. *Iur. publ.* §. 4. STRYK de *stat. prou.* C. 1. n. 14. seqq. et C. 4. n 23. SCHWEDER *Iur. publ.* part. Spec. S. 2. C. 13. §. 3. daß, falls ihnen die Finger nicht gar zu sehr beschnitten, doch der Landesherr sie consuliren müsse.

§. 9.

Es gehöret aber nicht nur ad Regalia das Ius LL. ferendi, sondern es gehöret auch das Recht die Gesetze zu interpretiren dahin. Denn wenn wegen eines Gesetzes ein Zweifel entstehet, so kommt dem Landesherrn das Recht zu, solches zu erklären; und ob zwar einige meinen,

meinen, daß solche Erklärungen dem Iuri communi nicht contrair seyn müssen; so ist doch schon oben erwiesen, daß ein Landesherr dem Iuri communi contraire LL. geben kann, daher auch ratione der Interpretation es eben die Bewandniß hat.

§. 10.

Hieraus fließet, daß ein Fürst des Reichs in seinem Lande fremde Gesetze recipiren könne, wie denn solchergestalt die Stände des Reichs, vel expresso vel tacito consensu, das Ius Iustinianeum recipiret, RELFENDSO de *summa principum Germanorum potestate* p. 58. Zu welcher Zeit solche Receptio geschehen, ist sehr streitig. KRESSIVS meinet in der Diss. de *Priuil. Agriculturae* p. 5. daß das Röm. Recht schon im 8ten Seculo in Teutschland sey gebraucht worden. Ob ich nun zwar die daselbst angeführte Exempla alle vor richtig halte, so glaube ich doch, daß mehr priuati solches Recht in Gerichten gebrauchet, als daß der Kaiser und die Stände solches approbiret hätten, immassen uns der **Maynzische** *Recess. de a. 1441.* worinn das Römische Recht aufgehaben, und die Handlung des **Landfriedens zu Worms** Anno 1495. Art 4. solches lehret, allwo ausdrücklich befohlen worden, alle teutsche Landesgewohnheiten zusammen zu suchen, und darnach zu sprechen, das Römische Recht aber abzuschaffen: daher zu schliessen, daß, da solcher Gebrauch des Römischen Rechts mit Kaiserlichen und der Stände Consens nicht geschehen, sondern vielmehr solches abgeschaffet worden, das Römische Recht im 8ten Seculo noch nicht in Teutschland recipiret gewesen, zumal da PETRVS ABANDLO L. 1. C. 10 und POGGIVS FLORENT. in *Conuiuali* 2. p. 16. 17. bezeugen, daß im XV Seculo gemeldtes Recht in Teutschland noch nicht im Schwange gegangen, indem der erste Teutschland deswegen vor unglücklich, der andere aber vor glücklich hält. Ich halte davor, daß das Ius Romanum bey Errichtung des Cammergerichts erstlich recipiret worden (a), welches aus der Handhabung

(a) LEHMAN in *Chron. Spir.* L. 4. Cap. 12. schreibet also: In keiner Historie ist zu finden, daß ein Kaiser oder König die alten Gesetze und Rechte

habung des Friedens *de Anno* 1495. Art. 4. zur Gnüge erhellet. Denn, nachdem sonst der Kaiser selbst Recht gesprochen, solches ihm aber zu mühsam, und daher das Cammergericht angeleget wurde, man aber in Teutschland wenig Gesetze hatte, und doch denen Assessoribus nicht völlig freye und ungebundene Hände im sententioniren lassen wollte, so ist das Ius Ciuile recipiret worden, damit die Assessores Camerae hieran gebunden wären, vid. LVDWIG *ad A. B.* T. 2. p. 1348. seqq. Im Mecklenburgischen und Pommerschen ist dieses Recht im XV Seculo angenommen worden, HVTTEN in Tract. *Nemo* p. 4. PARTHENIVS *Litig.* L. 1. C. 1. n. 20. HERM. HOFMAN in *Lycurg. Germ.* C. 4. n. 11. Von dem Ursprung des Sächsischen und Schwäbischen Landrechts, vide WERLHOFF in I. *patrio enucleat.* C. 2. p. 163. seqq.

§. 11.

Ehe ich dieses Capitel schließe, will ich, ob es zwar eigentlich hieher nicht gehöret, noch mit wenigem anzeigen, was in den meisten Territoriis vor Rechte gebrauchet werden. In Sachsen, wie auch in der Laußnitz, und im Fürstenthum Anhalt, wird das Sachsenrecht gebrauchet, vid. HORNII *Iurisprud. feud.* p. 27. Ob im Coburgischen und der Grafschaft Henneberg das Sachsenrecht gelte, solches negiret SCHILTER Ex. 49. ad Pand. §. 99. p. 262. et seqq. In Schlesien ist das Ius Saxonicum commune im Gange STRYK Vol. 2. Diss. 22. INGRESS. de *Iuribus Sileſ.* n. 11. et seqq. und HENEL. *Sileſiograph.* C. 11. §. 36. et seqq. p. 1019. Wiewohl doch SCHIFORDEGH. in Tr. *de Vet. et Nou. Iur. Sileſ.* p. 7. schreibet: Daß das Sachsenrecht in Oberschlesien sehr wenig gebrauchet werde. Im Fürstenthum Halberstadt wird nach gemeinen beschriebenen

Rechte der Teutschen abgeschaffet, oder andere Rechte an dero statt anzunehmen geboten, „bis bey Aufrichtung des Kaiserlichen Cammergerichts,“ der Kaiser, die Fürsten und Stände des Reichs, nach den beschriebenen gemeinen Rechten alle bürgerliche Streit- und Rechtssachen zu entscheiden übernommen und verabscheidet.

nen und Landüblichen Sachsenrechte gesprochen, vid. **Halberstädtische Canzeleyordnung** Anni 1652. C. 7. Conf. BOEHMER Vol. II. Tom. 1. Resp. 732. n. 20. Im Herzogthum Magdeburg werden die Urtheile abgefasset nach den gemeinen Rechten, auch Sächsischen Rechten, so weit dieselbe in diesem Erzstifte angenommen und gehalten, vid. Augusti praefat. in *Ordinat. Ecclesiast.* et caeteras Anno 1652. welches auch von Churfürst Friedrich Wilhelm in Praef. *Ordinat. Polit.* wiederholet worden. Im Herzogthum Holstein wird nach dem Sachsenrecht, wenn im Landrecht nichts davon enthalten, gesprochen, **Revidirte Landgerichtsordnung** P. 2. tit. 3. §. 3. p. 35. Im Herzogthum Schleßwig wird nach dem Lowbock, et hoc deficiente nach dem Sachsenrechte, und hiernächst nach den gemeinen Rechten decidiret, vid. MAVRITII *Introd. ad Praxin* p. 62. In den Holsteinischen Städten, als erstlich in den sogenannten 4. Städten Kiel, Itzehoe, Rendesburg und Oldenschlo, wird das Lübeckische Recht gebrauchet, wiewohl auch zuweilen nach Sachsenrecht gesprochen wird, vid. SIBRANDI *Ius publ. Lubec.* S. 10. n. 31. In Segeberg und Neustadt ist das Lübsche Recht in Vsu. In Tundern, einer Schleßwigischen Stadt und Burg auf Femern, item Plön, Oldenburg, wird solches Recht gleichfalls observiret, SIBRAND *l. c.* n 32. MAVRIT. *l. c.* add. CONTINVATOR *Helmoldi in MS.* ap. CYPRAEVM in *Annal. Episc. Schleswic.* L. 2. C. 5. p. 252. In der Schleßwigischen Stadt Flenßburg wird erstlich nach dem von Herzog Woldemar von Jütland ihnen Anno 1284. gegebenen, und von König Christian zu Dännemark Anno 1561. confirmirten Stadtrecht, welches nach meinem MSpto 172. Art. in sich hält, nachgehends nach denen von Bürgermeister und Rath derselben Stadt, den 27 Julii 1558. diesem Stadtrecht annectirten, und nach meinem MS. aus 30. Art. bestehenden *Articuln*, ferner nach der von Christiano IV. Königs von Dännemark, den 14 Jan. 1600. nach meinem MS. aus 55. Capiteln bestehenden **Stadtordnung**, und endlich nach dem Lübschen Rechte gesprochen. In Dännemark und Coppenhagen werden die Urthels nach dem von Christiano III. Anno 1558. mit den Reichsräthen, Prälaten, Adel, Koepstede, Lüden, und bonden errichteten Recels, hernach aber nach dem Lowbock verfasset,

wie solches aus gedachtem Recess, welchen ich in MSpto besitze, in nachfolgenden Worten zu ersehen: **Unde watt düße** *Recess* **nicht vorcleret, alsdenn schall menn sick richten nha den Löwbocke.** In Dittmarschen hat man Statuta, worüber GEORG ENGELBRECHT eine Dissertation gehalten, und wenn in solchen nichts weiter decidiret ist, so nimmt man das Sachsenrecht zu Hülfe, vid. *Decretum publ. Anno 1567.* Iuri prouinciali Dittmarsico praemissum. Im Herzogthum Bremen wird das Ius ciuile MEV. Part. 7. Dec. 255. wie auch an einigen Orten das Ius Saxon. observiret, MEV. l. c. D. 154. n. 9. et P. 2. Dec. 40. n. 12. et n. 3 Im Braunschweig-Lüneburgischen ist das Ius Saxonicum abgeschaffet, und dahingegen das Ius Ciuile recipiret worden. vid. AVGVSTI *Wolffenb.* **Canzeleyordnung.** In der Stadt Braunschweig ist ebenfalls das Ius Saxonicum; und alle sich darauf gründende Statura abgeschaffet, vid. *Const. Rudolphi de de 24. Sept. 1675.* wie denn auch im Cellischen, Calenbergischen das Ius Ciuile observiret wird. In der Stadt Lüneburg ist das Sächsische Recht im Gange, vid. **Gerichtsordnung der Stadt Lüneburg,** tit. 8. §. 2. Im Herzogthum Mecklenburg und Pommern ist das Ius Saxon. abgeschaffet, und das gemeine Recht recipiret, COTHMAN. Vol. I. Resp. 26. n. 269. et n. 222. wiewohl in den Mecklenburgischen Städten das Lübsche Recht hauptsächlich observiret wird, welches MEV. *ad Ius Lub.* qu. prael. 2. n. 4. in genere attestiret. Von der Stadt Rostock, welche schon tempore Pribislai II. solches Lübsche Recht im Gebrauch gehabt, vid. CRANTZIVS L. 5. C. 8. LINDENBROG. L. 2. C. 1. wie auch der Stadt Wißmar, Grevesmühlen, Sülze, bezeuget solches SIBRAND *l. c.* In der Stadt Neubrandenburg und übrigen Städten Stargardschen Kreises, wird sowohl ratione der Succeßionen als sonst überhaupt das alte Marksche, im übrigen aber, Iure Marchico veteri nihil disponente, das Ciuil-Recht gebrauchet. In der Mark gilt, post Constitutiones prouinciales, das Ius Ciuile, STRYK *Vs. M.* praef. §. 29. et RHETIVS ad *Proem. Feud.* n. 51. welchem aber CARPZ. P. 1. Const. 27. D. 1. n. vlt. contradiciret, dem doch in diesem Stück nicht zu glauben. In Westphalen wird nach dem Sachsenrecht gesprochen, KLOK T. 4. Consil. 37. n. 27. welches aber WERLHOFF Diss. de *Iure patrio Enucl.* C. 2. p. 191.

noch

noch nicht vor gewiß hält. In Hessen und der Grafschaft Lippe gilt das Ius Saxonicum nicht, HERT. *l. c.* p. 429. und wird in ersterem nach dem sogenannten Heßischen Landrecht und Gerichtsordnungen gesprochen, Conf. WEBER de *Hassiae Iuribus* p. 12. seqq. Und weil Hessen in das Casselsche und Darmstädtsche getheilet, so haben im vorigen Seculo beyde Herren Landgrafen wegen eines neuen Landrechts, welches in beyden Ländern pro fundamento decisionum seyn möchte, sich beredet, auch zu zweyen malen Gelehrte zur Collection Hand anschlagen lassen, weil aber dieselben das Werk nicht perfectioniret, so ist zwar ihre Collection gedruckt worden, aber der Herren Landgrafen Confirmation ist nicht dazu gekommen.

§. 12.

Wir haben oben gesehen, daß das Recht Gesetze zu geben, a Maiestate fließe, welche hauptsächlich sich darinn beweiset, daß sie Regeln, wornach die Actiones der Unterthanen eingerichtet seyn sollen, vorschreiben kann. Und ob wir zwar vielerley Iuris species, e. g. die Statuta in denen Municipal-Städten, finden, so haben doch alle entweder **mittelbar** oder **unmittelbar** vim obligandi a Maiestate, weßwegen alle Statuta prouincialia, ciuitatum, opificum, und anderer unter Landesherrlicher Bothmäßigkeit stehender Collegiorum, wenn dieselbe vim Legis haben sollen, nicht **aus eigener Macht und Gewalt** von solchen können promulgiret werden, sondern es wird ad statutorum valorem consensus Maiestatis erfordert, welcher Consens denn zuweilen expressus, zuweilen praesumtus, zuweilen tacitus, und theils der Verfertigung der Statutorum vorher gehet, theils derselben folget. Der Consensus gehet vorher, wann einer Stadt von ihrem Fürsten die Macht Statuta zu machen gegeben; er folget, wenn der Fürst die Statuta confirmiret, approbiret, und ratihabiret. Der Consensus expressus ist, wenn entweder aus einem Priuilegio oder Pacto statuta zu machen a Principe erhalten worden, wie solchergestalt die Stadt Stralsund ex *Priuilegio Witzlai* **eines Rügischen Fürsten** *Anno 1319.* vid. MEV. ad *Ius Lub.* qu. prael. 2. n. 45. add. *Instr. pac.* Art. 10. §. 10. die Stadt Magdeburg per *Instr. pac.* Art. 11. §. 8. die Stadt Minden *l. c.* §. 4. die Stadt Wißmar

l. c.

l.c. §. 6. etc. conf. WERLHOF. *l. supra cit.* p. 229. seqq. dieses Recht besitzen. In der Stadt Neubrandenburg im Mecklenburgischen belegen, ist die Iurisdiction unter dem Durchlaucht. Herzog und Rathe getheilet, daher auch alle Statuta und Ordnungen, so gemacht werden sollen, von dem Richter und Rathe zugleich gemachet, und ihrer beider Namen abgelesen werden sollen, vid. **Jurisdictionsvertrag zwischen Herzog Hans Albrecht und Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg den 24 Febr. Anno 1625. errichtet** Art. 7. Der Consens des Landesherrn wird präsumiret, wann der Landesherr sich um die Gesetze nicht bekümmert, dem Stadtmagistrat die Administration und Regierung überlässet. Nam qui vult finem, media etiam voluisse creditur, als wenn e. g. einer Stadt die Policey überlassen wäre, so kann der Magistrat, Gülde-Gassen-Feuer-Brauer-und andere Ordnungen machen, weil alle diese Dinge von der Policey dependiren, HORN. de *Confirm. Statutorum Munic.* §. 11. Tacite consentiret der Landesherr, wenn er nach den Statuten alle Sachen zu decidiren permittiret, plura vide apud BOEHMER. in diss. de *Natura statutorum, quae in Civit. prouinc. conduntur.* Zur Illustration dieser Materie gehöret das Responsum, welches ich in meiner Dissertation, de *Fundamentis Decis. Iur. in terris Meklenb.* einrücken lassen. Es ist aber überhaupt bey dieser ganzen Lehre zu bemerken, daß dieses Ius statuendi, so die damit begabte Städte haben, nicht zum Praejudice der Landeshoheit, derselben Regalien und des Landes Gesetze gebrauchet werden könne, weil es leicht begreiflich, daß ein Fürst durch die Concedirung des Iuris statuendi seine Hoheit und deren Rechte davon eximiret, und nicht accordiret habe, daß die von ihm gegebene, und durchs ganze Land obligirende Gesetze, von jemand durch contraire Gesetze aufgehoben werden können, vid. PFEFFINGER *ad Vitr.* Tom. III. p. 1139. Daher MEVIVS ad *Ius Lub.* Qu. prael. 2. n. 57. sqq. ganz accurat schreibet: Iurisdictio concessa etc. frustra et iniurioſe se porriget ad Iura Superioritatis et Principum potestatem: Haec enim, quae laedunt aut imminuunt, non possunt esse sine principis assensu et confirmatione valida. Hoc enim rationi aduersum est, concedere ciuitatibus dispositionem Principis Iurisdictioni contrariam et derogantem. Hoc superat iura eius,

hoc

hoc tanquam turbatio Iuris Superioris punitur. Aus dem Recht Gesetze zu geben, fließet auch das Recht Edicta zu publiciren, und dieselbe publice in forma patenti zu affigiren, und gehöret demnach ad Regalia, vid. MINGIVS de *Superior. territ.* §. 71. LEVCHT de *Iurisd.* pag. 575. und folglich ist es ein Eingriff in die Landeshoheit, wenn Unterthanen sich unterstehen, ihren Ordnungen den Namen eines Edicts beyzulegen, und in forma patenti solche zu publiciren, daher solche caßiret, und die Fabricanten dergleichen bestrafet werden, ita decisum den 11. Maji An. 1730. in caa. Fiscalis c. Burg. und Rath zu NBrandenb. in pto. Crim. laesae Superior.

CAP. V.

Von der Macht Priuilegia zu geben, und von den Gesetzen zu dispensiren.

§. 1.

Wir haben in vorigem Capitel gesehen, daß das Recht Gesetze zu geben und die Unterthanen zu obligiren nach solchen Gesetzen zu leben, ad Regalia Maiora gehöre. Gleichwie nun derjenige, welcher die Unterthanen ad LL. verbindet, auch nach seinem Gefallen eine Person oder eine Sache von der Obligatione LL. befreyen, und deshalben ein Priuilegium ertheilen kann, so folget von selbsten, daß solches Recht gleichfalls ad Regalia Maiora gehören müsse.

§. 2.

Es pflegen einige inter Priuilegia, Constitutiones personales et singulares einen Unterscheid zu machen, immaßen die Priuilegia denen Gesetzen entgegen gesetzt, und als Privatgesetze consideriret würden, die Constitutiones personales würden denen generalen opponiret, singulares Constitutiones wären diejenigen, welche allen angiengen, aus besondern Ursachen aber wegen den Zustand oder Nothwendigkeit der Republik wider das gemeine Recht eingeführet wären,

l. 16. ff. *de Leg.* allein dieser Unterscheid hilft uns zu nichts. Es ist zwar die Distinction inter Priuilegium et Constitutiones personales in der Römischen Republik bekannt gewesen, indem dieses ein Priuilegium war, welches vom Volke gegeben, hingegen eine Constitutio personalis per Principum placita ertheilet wurde, §. 6. Inst. de *I. N. G. et Ciu.* heut zu Tage aber, da von unsern Landesherren alle Regalia exerciret werden, und es gleichviel ist, man nenne ein Priuilegium ein Ius personale oder ein Priuilegium, immaßen beyde von den Fürsten gegeben werden, so fällt die Distinction in diesem Verstande übern Haufen. Und solchergestalt wird in allen Republiken dasjenige, wodurch einer von dem gemeinen Rechte eximiret wird, ein Priuilegium genennet. Jedoch wird die Distinction inter Priuilegium und Ius singulare billig in so weit observiret, weiln ein Priuilegium vel in gratiam oder in odium einer gewissen Person, oder gewissen ordinis oder einer Sache gegeben wird, hingegen wird ein Ius singulare aus besondern Ursachen wegen den Zustand der Republik gemachet.

§. 3.

Gleichwie nun die Gesetze in unserm Römischen Reiche theils allgemeine, welche das ganze Reich concerniren, theils aber besondere, welche ein jeder Landesherr in seinem Territorio gegeben; also legen auch einige Priuilegia einem Freyheit im ganzen Römischen Reich bey, einige aber gelten nur in dem Territorio, dessen Fürst dieselbe gegeben. Die Priuilegia, welche ihre Wirkung im ganzen Römischen Reich extendiren sollen, werden theils von dem Kaiser allein gegeben, vid. *Capit. Car.* Art. XXII. *R. I. vlt.* §. 115. welche Reseruata Caesarea heissen; theils concurriren bey ihrer Ertheilung der Kaiser und die Churfürsten zugleich, *Capitul. Car. VI.* Art. 7 et 18. Ein jeglicher Landesherr aber hat, vermöge des Iuris superioritatis territorialis, die Macht Priuilegia zu ertheilen, wiewohl solche nicht weiter als in dem Territorio, wo sie gegeben, gelten. Gestalt auch dergleichen Priuilegia und deren Confirmationes allemal die tacitam Clausulam in sich fassen: *Saluo Iure Regalium.* KNICHEN. in *Encyclop. Iur. Brunou.* C. 10. n. 161. BVRSAT. L. I. Cons. 80. n. 25.

§. 4.

§. 4.

Was die Priuilegia, welche im ganzen Heil. Römischen Reich gelten sollen, betrifft, so wollen einige arg. *A. B.* tit. 8 et 11. beweisen, daß der Kaiser priuatiue solche geben könne (a). Ob ich nun zwar diese Meinung paßiren lasse, wenn die Kaiserlichen Priuilegia, ohne Präjudiz (b) der Stände und deren Hoheit, denn denen Juribus Statuum muß dadurch nicht zu nahe getreten werden, vid. STRYK de *Iur. Princ. extra territ.* C. 1. n. 41. TITIVS in *Iur. publ.* L. 5. C. 3. §. 49. add. *Capit. Car. VI.* §. 15. einem einige Freyheiten beylegen, so glaube ich doch ganz sicher, daß, wenn die Sache, worüber ein Priuilegium gegeben werden soll, die Iura Imperii concerniret, oder einigermaßen zum Präjudiz der Stände gereichen könnte, alsdann der Kaiser kein Priuilegium ohne der Churfürsten und Stände Consens ertheilen könne, vid. *Capit. Car. VI.* Art. 9. et *Leopoldi* Art. 34. *Ferdinandi IV.* Art. 6 et 18. *Ferdin. III.* Art. 21 et 37. welches auch in alten Zeiten die Kaiser nicht vor sich haben verrichten mögen, indem der Churfürsten und Stände Consens jedesmal dazu erfodert worden, welches wir aus dem *Diplomate Ottonis I.* apud GOLDAST. T. 1. p. 216. vbi: ad perpetuam igitur rei memoriam *cum assensu sacri Romani Principum Imperii* und aus der Confirmation der

(a) Es hat vor diesem in dem Iure dandi Priuilegia der Kaiser ein Hauptregale exerciret; aber es ist nicht weniger ein großes Regale gewesen, daß die Kaiser die von den Vorfahren ertheilte Priuilegia wieder aufheben können: dannenhero findet man so viele Urkunden, da sich die Priuilegiati um die Confirmation der nachfolgenden Kaiser bemühet, und die Kaiser selbst ihre Nachfolger bitten, daß sie die Priuilegia nicht widerrufen möchten, wovon ein Exempel in des Herrn v. LVDWIGS *Reliqu. MSSt.* Tom. II. p. 181. zu lesen. Es hat dieses Ius reuocandi Priuilegia seinen Grund in der Lehre, daß ein Anteceſſor in Praeiudicium succeſſoris nichts, in so weit es die Iura regni betrifft, veräußern oder verschenken könne, es wäre denn, daß die Stände consentiret hätten.

(b) Alle Priuilegia des Kaisers, welche zum Präjudiz der Landeshoheit eines Reichsfürsten jemanden ertheilet werden, sind an und vor sich selbst nichtig, und können von dem Landesherrn verworfen, und ihnen der Effect denegiret werden, vid. STRVV. in *S. I. P.* C. 12. §. 1. et C. 26. §. 68.

Oesterreichischen Privilegien *Rudolphi I.* de An. 1283. apud LÜNIG. Cont. I. Sect. IV. p. 9. lernen, weil daselbst stehet: hoc fecimus et confirmauimus ac comfirmamus etiam omnes litteras, libertates et gratias in eisdem litteris comprehensas de voluntate et adsensu principum Electorum. Des Kaisers *Sigismundi* Bulle die Pfälzische Succeßion betreffend, welche 1414. ertheilet worden, haben alle Churfürsten confirmiret, welches MARQVARDVS FREHERVS in seinem *Commentario* über diese Bulle p. 571. gezeiget hat. IOHAN. IAC. CHIFLETIVS hat in seinem *Commentario Lothar.* p. 36. eine Confirmation der Churfürsten über den Nürnbergischen Transact. zwischen Ferdinandum I. und Antonium Herzog zu Lothringen. Die von Kaiser Friderico III. Anno 1442. ertheilte Oesterreichische Priuilegia haben alle Churfürsten confirmiret, vid. LÜNIG. P. special. T. IV. p. 28. Die Sächsischen Priuilegia sind von den Churfürsten confirmiret, vid. MÜLLER. Reichstagstheatrum unter Kaiser *Frideric. V.* P. I. C. 23. p. 318.

§. 5.

Diejenigen Priuilegia, welche der Kaiser priuatiue geben kann, sind theils mit einer sonderbaren Dignität connectiret, theils aber werden dieselbe auch ohne derselben ertheilet. Erstere betreffend, so ist bekannt, daß der Kaiser das Recht habe, Könige, Fürsten, Marggrafen, Grafen, Barons und Edelleute zu creiren. Die alte Römische Republik und alten Römischen Kaiser haben schon königliche Titel verliehen, welches aus dem Exempel des Ariouisti, eines Teutschen Fürsten, erhellet, welchem der römische Rath freywillig den königlichen Titel beygeleget, ohngeachtet es Ariouistus nichts ästimiret. Dem Erben des Cappadocischen Reiches hat Pompeius den königlichen Titel beygeleget, vid. VALER. MAXIMVS L. 5. C. 8. In Frankreich setzte Caesar einen König, vid. CAESAR de *bello gallico* L. 5. c. 54. und Lib. 4. de *B. G.* C. 21. vide plura apud LVDWIG in Tract. de *Auspic. Regum* pag. 61. sq. Und dieses Recht haben die Nachfolger mit Consens der andern Völker beständig conserviret, auch mit gewaffneter Hand mainteniret, welches zu sehen aus dem DIONE NICAEO welcher in *vita Traiani* p. 222. also schreibet: post haec bellum intulit Armeniis Parthisque propterea, quod, vt ipse

ipſe dicebat, rex Armeniorum non ab ſe, ſed a rege Perſarum diadema accepiſſet. Daher denn als die Kaiſerliche Würde durch Carolum M. und Ottonem M. auf die Teutſchen gekommen, endlich dieſes Recht auch auf unſere Kaiſer transferiret worden, welche daſſelbe heilig in Acht genommen, weshalb MARTINVS DE CARAZZIIS de *Principibus* Q. 130. §. 106. ſchreibet: Reges debent, (beſſer poſſunt) coronam accipere de manu Imperatoris Alemanni. An Exempeln, da die Teutſchen Kaiſer dieſes Recht exerciret, fehlet es auch nicht: denn da finden wir, daß Carolus Caluus den Boſonem ſeinen Schwager zum Herzog, vid. *Annales Bertin.* ad An. 876. und AIMOINVM L. 5. C. 32. p. 490. und nachgehends zum König in Burgundien gemachet, vid. REGINO L. 2. *Chron.* ad An. 877. p. 57. wiewohl ſich Boſo vor An. 879. nicht des königlichen Titels bedienet, wie HAHN in der Reichshiſtorie p. 217. P. I. aus dem *Analiſta Bertiniano* beweiſet. Nachgehends hat Otto III. den Boleslaum zum König in Pohlen ernennet, welches LVDWIG *l. c.* p. 75. ſeqq. beweiſet. Ferner hat Henricus I. An. 935. zu Erfurt den Herzog der Böhmen Wenceslaum zum König ernennet, vid. BALBINVS L. 8. *Miſcell. Bohem.* C. 14. p. 58. Henricus IV. hat An. 1086. den Böhmiſchen Fürſten Wratislaum zum König erkläret, vide plura Exempla apud GOLDASTVM de *Regno Bohemiae.* Weiter hat Stephanus von Ungarn durch Henricum S. die Königliche Krone erhalten, vid. AVENT. *Annal. Boior.* p. 311. Der Däniſche König Petrus oder Sueno hat von Friderico I. die Königliche Würde erhalten, vid. SAXO L. 9. *hiſt. Dan.* p. 409. et OTTO FRISINGENSIS L. 2. de *Geſt. Fridr. I.* C. 5. p. 448. Endlich ſo hat auch Fridericus II. Herzog von Oeſterreich von dem Kaiſer Friderico II. die Königliche Dignität, (ob die Erzherzoge ſchon ſich deſſelben niemals öffentlich angenommen) überkommen, Diploma vide apud LVDWIG *l. c.* p. 106. allwo noch andere Exempel mehr vorhanden. Ob nun zwar, weil die Kaiſer dieſes Recht haben, deswegen nicht zu ſagen, daß ſie Herren über die ganze Welt ſeyn (a), ſo glaube ich doch, daß, weil

(a) Die Päbſte vermeinen Herren über die ganze Welt zu ſeyn, daher ſie ſich angemaßet über alle Königreiche zu diſponiren, dieſelbe zu verſchenken

das Römische Reich das größeste in Europa ist, deshalben die übrigen Gentes dem Römischen Kaiser dieses Recht zugestanden, damit, wenn dieser erstlich einen als König erkennete, andere Völker solches um so viel eher gleichfalls accordiren möchten. Wie denn auch hauptsächlich der Grund dieser Befugniß darauf vormals beruhet hat, weil man geglaubet, daß, wie der Pabst das geistliche Haupt der Christlichen Kirche, also der Kaiser das weltliche Haupt derselben in der ganzen Welt sey, conf. FVRSTENER. de *Suprematu*, welches vortreffliche Werk, da es anfängt rar zu werden, ich in die Teutsche Sprache übersetzet, mit Anmerkungen erläutert, und zum Abdruck bereit habe. Doch ist dieser Kaiserliche Consens auch nicht jederzeit gesuchet, welches LVDWIG *l. c.* mit vielen illustren Exempeln bestärket, wozu noch beygefüget werden kann, daß vor einigen Jahren der Moscowitische Czaar den Kaiserlichen Titel angenommen, ohne daß der Kaiser ihm solche Dignität conferiret hätte, andere Exempel, da der Kaiser Fürsten, Grafen, Barons und Edelleute creiret, anzuführen, ist unnöthig, immaßen solches täglich geschiehet. Von der Creation des Herzogs von Marlborough zum Fürsten von Mindelheim, siehe das Diploma in IOH. IAC. MÜLLERS **Leben dieses Herrn** pag. 247. Wobey jedoch zu observiren, daß der Kaiser nicht ohne Consens der Stände erledigte Lehen und Fürstenthümer alieniren, vid. LVNDORP. P. IV. fol. 55. auch keinem neuen Fürsten oder Grafen sessionem et votum auf dem Reichstage ohne der Stände Consens geben könne (b). Was wegen der Introduction des gemeld-

schenken und nach Gefallen zu veralieniren, Könige ab- und einzusetzen, welches Recht dieselbe auch mit großer Mühe zu retabliren gesuchet, allein es ist ihnen bisher diese Thorheit niemaln eingeräumet worden, und räthet Mr. LOUVOIS dans son *Testament politique* p. 403. sehr wohl, wenn er schreibt: c' est aux souverains à se precautioner sur ce point, et à mettre ordre que les peuples ne retombent plus dans l'aveuglement où ils ont esté.

(b) Vor diesem wurde ein Reichsfürst, sobald der Kaiser ihm solche Dignität conferiret hatte, auch ein Stand des Reichs, welches aus dem *Diplom. Henneb. de An. 1310.* ap. MEIBOM. T. III. *S. R. G.* p. 209. erhellet, allwo es heißt: Conferimus eidem Bertholdo ac suis haeredibus

gemeldten Herzogs im Reichscollegio vorgegangen, siehe bey MÜLLERN *l. c.* p. 283. seqq. Im übrigen haben die Stände gleichfalls das Recht zu nobilitiren, und dignitates zu conferiren, welches COCCEIVS Diss. de *potest. Stat. Imp. circa dignit.* C. 3. wohl ausgeführet, allerma-

bus omnia Iura principum tam in ingressu quam egressu ad Imperialem deliberationem, add. SPENER in *Iur. Publ.* L. 2. Cap. 2. p. 79. Zwar ist nicht ohne, daß, nach Meldung der Urkunden, alles Consilio Principum geschehen, aber das ist gewiß, daß die Kaiser damaln hierunter allerdings mehr Rechte gehabt, als ihnen nach der Capitulation übrig geblieben, denn darinn ist ausdrücklich disponiret, Art. 1. *Cap. nouiss.* §. 5. **auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen** *Collegiis* **an oder aufzunehmen, sie haben sich denn vorhero darzu mit einem** *immediat* **Fürstenthum** *respective* **Graf oder Herrschaft gnugsam qualificiret, und mit einem Standswürdigen Reichsanschlag in einem gewissen Krayß eingelassen und verbunden, und über das alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige** *Collegium* **und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admißion ordentlich gewilliget.** Hiebey komme ich auf die Frage: Ob die Immediat-Güter, so derjenige Fürst, welcher ad votum et sessionem in Comitiis aufgenommen werden will, sich gedachtermaßen anzuschaffen verbunden ist, mit der Territorial-Superiorität begabt seyn müssen? Herr IOHANN AVGVST DE BERGER vermeinet in seinem *Iure Apanagiali* p. 58. in not. daß die Landeshoheit denselben nicht inhäriren dürfe. Allein meinem Ermessen nach sollte ich glauben, daß die Superiorität das nöthigste Stück sey, welches ein heut zu Tage ad votum et Sessionem adspirirender Fürst in seinem immediaten Lande haben müsse: denn es ist unmöglich, daß man davor halten kann, dieser oder jener Fürst hat in seinen Landen nicht die Hoheit, sondern selbige besitzet ein anderer darinn: Ergo sind solche Lande unmittelbare Reichslande; weil die Landeshoheit der rechte eigentliche Character der unmittelbaren Lande, welche zur Reichsstandschaft gnugsam qualificiret sind, ist, und daß der Landesherr oder die Obrigkeit solchen Landes niemanden, als das Reich und den Kaiser zum Richter und Oberherren erkenne, und darinn die Landeshoheit besitze, und solche nebst denen davon abhangenden Regalien vom Reich, entweder Iure feudi oder Allodii, habe: immediatus enim status est, qui potestatem in ciues suos, et iura Regalia immediate ab Imperio tenet. vid.

COC-

allermaßen die Reichsfürsten in ihren Territoriis alle Hoheitsrechte besitzen; zudem so können ja die Reichsfürsten Kanzlers, geheime und andere Räthe, Marschalls, und andere Hofämter bestellen und creiren, welche durch ganz Teutschland davor paßiren, und in der That mehr

COCCEIVS in *Autonomia Iuris Gentium* Cap. I. §. 2. pag. 10. add. EIVSDEM *Iur. publ. prudentia* Cap. 19. §. 2. Da nun unter andern in der Capitulation erfodert wird, daß ein Fürst, der da künftig Votum in Comitiis haben will, sich unmittelbare zur Reichsstandschaft qualificirte Güter anschaffen solle, solche Güter aber nicht unmittelbare Güter oder zur Reichsstandschaft hinlänglich sind, dafern sie nicht mit Landeshoheit und Regalien versehen sind, weil die Superioritas territorialis solchen Gütern die wahre Immedietät und gnugsame Qualität darreichet, welche ihre Besitzer zur Erhaltung der Reichsstandschaft und des damit verknüpften Voti et Sessionis in Comitiis haben müssen, Superioritas enim territorialis et Ius suffragii in Comitiis essentiam Status Imperii plene definiunt, vid. ENGELBRECHT de *Nota Characteristica Stat. Imp* §. 14. seqq. so halte ich davor, daß sothane Immediatgüter allerdings mit der Landeshoheit um so mehr begabet seyn müssen, als ja sonsten auch folgen müßte, daß die Reichsritterschaft, weil sie Immediatgüter, aber in denselben keine Superioritatem territorialem, besitzet, auch zur Reichsstandschaft admittiret werden müßte, welches doch nicht angehet. Licet enim immedietate nobiles Imperii gaudeant, immedietas tamen haecce insigni superioritatis territorialis, ad fundandam status qualitatem ineuitabiliter necessariae, laborat defectu, et hinc Iure suffragii destituuntur, neque sigillatim neque coniunctim vnquam admissi sunt, vid. ENGELBRECHT. *l. c.* §. 22. Der Herr v. HENNINGES schreibt in seiner Dissertatione de *Statibus Imperii*, welche seinen *Meditationibus ad Instrumentum Pacis* P. I. p. 278. einverleibt ist, §. 10. hievon gar accurat und umständlich: Ergo hoc modo bonis immediatis esse praeditum habet se instar materiae aptae ad recipiendam Status formam, i. e. Ius sessionis et Voti, immediata autem bona requiruntur, hoc est talia, quae soli et vni Caesari atque Imperio subiecta sunt, nec territoriali ciuium aliorum Iure tenentur. Non satis igitur est, qui Status Iura ambit, si bona in Bohemia, Morauia, Silesia aliisque Austriacae domus haereditariis prouinciis possideat: quia haec non immediato nexu obligantur Imperio sed Regis Bohemiae vel Archi-Ducis Austriae proximiorem agnoscunt

mehr als bloße Edelleute bedeuten, und also müßte auch in Ansehen der Edelleute ihnen gleiche Befugniß billig zustehen. Es haben aber die Reichsstände dieses Rechts sich nicht bedienet, sondern vielmehr tacite solches dem Kaiser zur alleinigen Ausübung überlassen, vid. *Capitul.*

scunt potestatem, ni forte Ius superioritatis cedatur possessoribus, et ita bona illa quasi manu mittantur. Gleichwie nun die Reichspraxis hiemit völlig einstimmig ist, gestalten die Fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersperg nicht eher zur Seßion und Votum in Comitiis gelassen, bis sie sich reversiret sich mit unmittelbaren Reichsgütern zu versehen, vid. PFEFFINGER ad *Vitr.* T. 2. p. 533. seqq. und ihre Erben kein Votum eher bekommen, bis sie unmittelbare Lande sich angeschaffet, daher auch der Sohn des Fürsten von Dietrichstein nicht eher admittiret wurde, bis das Land Traff, welches vorher unter Oesterreichischer Hoheit stund, davon eximiret, und die Immedietät und Landeshohtit ermeldtem Fürsten eingeräumet wurde, HENNINGES *l. c.* §. 10. et PFEFFINGER *l. c.* p. 537. Imgleichen wurde der Herzog von Marlborough nicht eher admittiret, bis die Herrschaft Mindelheim zu einem Reichs immediaten Fürstenthum erhoben, und dem Herzog mit der Landeshoheit zugeleget wurde. Als der Kaiser Joseph in dem Decreto, daß der Fürst von Lichtenstein zum Voto möchte admittiret werden, apud PFEFFING. ad *Vitr.* T. 2. p. 549. erwehnte, daß ermeldter Fürst schon vor etliche 100000. fl. immediate Güter angeschaffet hätte; so wurde doch solches nicht vor sufficent angesehen, sondern er mußte sich engagiren, Fürstenmäßige immediate Reichsgüter anzuschaffen, PFEFFING. p. 551. manifestissimo argumento, daß die Landeshoheit bey solchen Gütern erfodert werde, weil er, da er schon große Immediatgüter gehabt, keine andere hätte anschaffen dürfen, wenn jene Fürstenmäßig und zum Voto qualificiret, das ist mit der Landeshoheit versehen gewesen wären. Also wird meine Meinung noch mehr dadurch bestärket, daß das Ius suffragii ein Ausfluß und Effect der Landeshoheit sey, vid. TITIVS in *Iur. publ.* Lib. 3. Cap. 1. § 8. und von niemand exerciret werden könne, der solche nicht besitze, wie denn auch ja ohnstreitig das Votum dem Territorio inhäriret, vid. HENNINGES *l. c.* §. 16 et 17. NITSCH. ad *Capitul. Ioseph.* pag. 743. folglich von keinem, der nicht ein immediates Land und in demselben die Landeshoheit besitzet, nach den Reichsgesetzen künftig kann geführet werden, vid. *Protocollum* im Fürstenrath bey der Abtretung des Grubenhagischen

Capitul. Ioseph. Art. 43. et *Capitul. nouiss.* Art. 22. Daß aber ein Reichsfürst seinen Unterthanen gewisse Requisita vorschreiben könne, welche sie zuförderst zu prästiren haben, ehe jemand derselben sich des erlangten Adels bedienen dürfe, hat Innhalts Kaiserlicher *Capitul.* Art. 22. §. 5. seine völlige Richtigkeit, und haben solches KVLPIS *ad Monzamb.* Cap. 5. §. 27. und THOMAS. *ad Monz.* p. 467. gar wohl erwiesen; denn durch dergleichen Verordnungen geschiehet diesem Kaiserlichen Reseruato gar kein Abbruch, sondern es wird dadurch nur verhütet, daß die Unterthanen sich dessen zu des Landes und ihrem eigenen Nachtheil nicht misbrauchen dürfen, wie sich denn daher das

schen *Voti* an Blankenburg, apud PFEFFINGER. *ad Vitr.* T. 2. p. 38. 39. Von denen in vorigen Zeiten, ehe dieserhalb in Legibus publicis etwas verordnet worden, in numerum Statuum angenommenen ihre Lande mediate besitzenden Ständen, welche Votum, et Sessionem in Comitiis haben, rede ich nicht: denn da finden sich freylich dergleichen, auf welche aber diese Leges Imperii posteriores nicht zu ziehen sind, sondern von denenjenigen, welche künftig das Votum zu erlangen suchen, ist meine Meinung, daß sie mit dem zu acquirirenden immediaten Fürstenthume oder Grafschaft, auch zugleich die Landeshoheit mit erlangen müssen. Zwar führet der Herr von BERGER verschiedenes zu Behauptung seiner Meinung an; allein seine Gründe stehen gar leicht zu beantworten. Denn, daß vor diesem die Superiorität und Immediätät des Landes zur Reichsstandschaft nicht erfordert worden, ist 1) falsch, indem dtr *R. I. Aug. de 1548.* §. 66. das klare Gegentheil saget. Und 2) posito, es sey wahr, so folget doch daraus nicht, daß es itzo nicht geschehen könne. Die vorigen Reichsgesetze haben dieserhalb nichts geordnet, die heutigen Reichsgesetze aber stellen darinn klare Maße, und nach diesen ist der Status reipublicae zu determiniren, und nicht nach jenen; diese erfodern offenbar die Immedietät eines Territorii, und folglich die Landesheit, per supra deducta. Der Herr von BERGER giebt zwar zu, daß die mehresten Stände, so das Votum erhalten, und zu dem Ende sich ein immediates Territorium angeschaffet, darinn die Landeshoheit besessen, er meinet aber, es gehöre hodie noch nicht ad qualitatem; allein dieses ist eben petitio Principii, sintemalen schon oben gezeiget worden, daß die Landeshoheit allerdings ad qualitatem Status gehöre, und das Ius votandi in Comitiis aus der Superioritate territoriali ohnstreitig

das Preußische Edict, und der Pommersche Landtagsreceß de Anno 1651. justificiren, vid. STRYK de *Stat. Prouinc.* Cap. 2. n. 126. BILDERBEK im Teutsch. Reichsst. p. 144. add. *Capitul. nouiss.* Art. 22. in fine. In Mecklenburg muß die Standeserhöhung, Innhalts des Vergleichs §. 360. dem Landesherrn, mittelst Production des Original-Diplomatis und Hinterlassung einer vidimirten Copey, gehörig notificiret werden, worauf denn in Ansehung der Veränderung der Curialien das Behusige an die Collegia ergehen soll. Der Herr v. LVDWIG in der Diss. de *Different. Iur. Rom. et Germ. de Senat. et*

streitig fließe. Der Herr von BERGER schließet damit, daß er meinet, die Superiorität könne ohne dem Iure Status ein Fürst besitzen, warum er nicht auch das Ius Status ohne der Superiorität besitzen könnte? Ich gestehe dieses dem Herrn von BERGER zu, zumal ich schon oben angezeiget, daß viele Stände des Reichs wären, welche weder immediate Güter nach die Landeshoheit darinn besäßen; allein, a posse ad esse non valet consequentia. Es könnte freylich wohl so seyn, wenn es in den neuern Reichsgesetzen nicht geändert wäre; da aber diese ein nach Stand der Person qualificirtes immediates Gut vor denjenigen verlangen, der Votum in Comitiis haben will, diese Qualität aber hauptsächlich auf der Superiorität beruhet, wie ich oben erwiesen habe, so muß wohl nothwendig folgen, daß sothanes immediates Gut mit der Landeshoheit begabet seyn müsse. Es ist aber auch hieben wohl zu bemerken, daß, wenn sothane Fürsten schon unter andern Landesherrn einige mediat Güter haben, solches ihnen an ihrem Iure votandi keinen Abbruch thue; weil sie solches nur als immediate Landesherren Ratione des immediat Fürstenthums verrichten, dahingegen aus eben dem Principio dieses denen Landesfürsten, unter welchen die mediat Güter belegen, gleichfalls an ihrer Hoheit keinen Abbruch oder Eingriff zu thun capable ist, gestalten solches ausdrücklich in der Capitulation festgestellet worden. Inzwischen ist es eine andere Frage: Ob die zur Erhaltung Sitz und Stimme auf dem Reichstage erforderliche Güter auch heut zu Tage immediata feuda Imperii seyn müssen? Quae quaestio publica definitione eget, schreibt PFEFFINGER *l. c.* p. 543. ob man gleich quoad statum antiquum diese Frage affirmatiue beantworten muß. Vid. Scriptum Schwartzburgicum apud FABR. in der Staatscanzley P. 17. pag. 462.

Conſul. p. 60. bezeuget von ſich ſelbſt, daß nicht nur er, ſondern auch ſeine Frau zu Nobiles von dem König von Preußen creiret worden. Wir finden inzwiſchen, daß beregter Herr v. LVDWIG auch unterm 11ten April 1719. den Adelbrief von Kaiſer Carl dem VI. p. M. erhalten habe, und Ihro Königl. Maj. von Preußen in Reſcripto ſub d. Berlin den 27. April 1720. ſolches approbiret, und auf ſeine Ehegenoßinn extendiret habe, vid. DE LVDWIG *Iura feudorum* p. 386. ſeqq. Die Erzherzoge von Oeſterreich haben per Priuilegium Fridrici I. das Recht nicht nur ſchlechte Edelleute, ſondern auch Fürſten, in ihren Landen zu creiren, erhalten. Und die Herzoge von Mecklenburg haben das Recht vom Kaiſer Carolo IV. bekommen, daß ſie Grafſchaften errichten können, welches ſie auch ſogleich exerciret, indem ſie die Grafſchaft Fürſtenberg errichtet, und den vom Kaiſer in den Grafenſtand erhobenen Otto von Dewitz und ſeine männliche Leibes-Lehnserben damit beliehen haben. Hieraus fließet nun, daß ein jeder Fürſt in ſeinem Territorio das Recht habe, Wapen zu verleihen, KNIPSCH. de *Iur. Ciu. Imp.* L. 2. C. 14. n. 8. IOH. REICHARD HEIDING. in diſcurſ. Iur. publ. de *Regali Inſign. Gentilit. Iure* Concl. 12. Vor alten Zeiten ſtund es einem jeden frey ſich ein Wapen zu wählen, welches er wollte, welches PONTVS HEVTERVS de *Veteri ac ſui ſeculi Belgio* L. 2. pag. 93. weitläuftig bezeuget, conf. MARQV. de *Iur. Mercat.* L. 3. C. 9. n. 77. ſq. Nachgehends ſo machte Carol. M. und Henricus Auceps ein Regale daraus, welches OCKEL in tr. hiſt. Iur. *de Palat. regio ſeu Scab. Hallenſ.* aus des ANDR. WERN. *Chron. Magd.* beweiſet. Dieſes confirmiret des POMARII *Chron. Magd. ſub Bernhardo Arch.* p. 25. wiewohl doch ſchon damaln die Stände in Annehmung ſo wohl als Veränderung der Wapen ſich große Freyheit genommen, vid. MEIBOM. T. 1. *Scr. R. Ger*: p. 548. und finden wir, daß einige Stände ihre Wapen andern Ständen Iure Feudi concediret haben, vid. FREHERVS *Orig. Palat.* C. 13. TOLNERVS *Hiſt. Palat.* C. 16. Wie denn auch die Reichsritterſchaft ſolchem Exempel gefolget, vid. CASP. LERCH von R. Ritterlichen Adels Herkommen, P. 1. p. 10. Add. HÖPINGK de *I. Inſ.* C. 8. §. 1. Wenn heut zu Tage ein neuer Fürſt gemachet, und in der Zahl der Stände mit aufgenommen

nommen wird, so erhält er zugleich von dem Kaiser ein Wapen, wie davon das Exempel des Fürstens Christ. Wilhelmi von Schwarzburg zeuget, welcher bey der neuen Fürstlichen Dignität zugleich ein verändertes verbessertes und nach der Kunst eingerichtetes Wapen erhielte, vid. Dipl. apud WEBER. in *Ex. art. Herald.* App. 2. §. fin. weshalb auch COCCEI. in Dissert. de *Iustit. belli et pac. in statu Portugallici fundata* in Addit. qu. 1. schreibet: Insignia varia sunt, alia publica dignitatis et officii, quae non possunt sumi aut dari, nisi ab eo, qui dignitatem ipsam officiumque dare aut constituere potest; alia vero sunt priuata familiae insignia, eaque vnusquisque paterfamilias arbitrio suo sibi fingere, suaeque familiae inferre potest, cum sint Iuris et arbitrii priuati l. vn. C. de Mutat. nom. nisi Iuribus loci aliud sancitum fuerit. Bey welchem letzten Asserto doch zu erinnern, daß solches in Teutschland sich ohne Unterscheid nicht thun lasse, inmaßen die *Capitulat. Leopoldi* Art. 45. *Iosephi* Art. 44. *Carol. VI.* Art. 22. et *Cap. nou.* Art. 22. §. 12. expresse melden: Es sollen unsere Reichsfiscalen wider alle = = welche Namens und Wapens Verleihung sich anrühmen, zu behöriger Strafe bringen. Daher auch denen Doctoribus, welche meinen, das Recht offene Helme zu führen zu haben, solches nicht erlaubet, vid. *Medit. ad Capital. Iosephi* p. 349. Aus welchem denn zu ersehen, daß der Kaiser solches Recht besitze. Weil aber die Stände in ihren Territoriis das Ius dignitates conferendi haben, so halte ich davor, daß man ihnen das Recht Wapen zu verleihen nicht wohl absprechen könne, gestalt davon in Appendice §. 182 et 184. Exempla sich ergeben. Und ob zwar der Kaiser denen Churfürsten von Sachsen, vid. Dipl. ap. ZIEGL. de *Iur. Mai.* L. a. C. 21. §. 9. und denen Erzherzogen von Oesterreich, vid. Dipl. ap. LIMN. *I. publ.* L. 5. C. 1. n. 32. dieses Recht per modum priuilegii concediret, so ist doch dieses ex superfluo geschehen. Denn der das Ius nobilitandi hat, hat auch das Ius dandi insignia, gestalt wir auch Exempel haben, daß Reichsfürsten sich dieses Rechts bedienet, wie unter andern an der Stadt Eger zu sehen: denn als selbe an Böhmen incorporiret wurde, ward auch ihr Wapen verändert, vid. LIMN. in *Iur. Publ.* L. 6. C. 6. n. 122. Im übrigen ist hiebey noch zu notiren, daß die Vicarii Imperii durante interregno ebenfalls das Ius

Nobilitandi haben, imgleichen neue Wapen ertheilen und alte verändern können, vid. WERNHERI Obs. for. Vol. 2. Obs. 116. n. 410. p. 326. Hieher ist auch das Ius Sigillandi zu rechnen. Denn, wie dieses Recht vor Alters inter Regalia gezehlet, vid. ZIEGLER de *Iur. Maiest.* L. 2. C. 21. und nur von dem Kaiser und Fürsten gebrauchet worden; also haben nach Rudolphi I. Zeiten die Edelleute erstlich dieses Recht erhalten, (welches D. MICHAEL BRAVN in der **politischen Betrachtung von den Heerschildern des Teutschen Adels** p. 33. zeiget) und es sonsten nicht, als wenn sie suae aetatis, das ist 21. Jahr alt geworden, gebrauchen dürfen, wie DU CANGE in *Glossar.* sub Voce. Sigillum mit mehrerm erweiset, wie sich denn auch die Fürsten damit zu siegeln vorbehalten haben. Die Kaiser, Könige und Fürsten bedienen sich des rothen Wachses zu siegeln, welches Recht inter Regalia gezehlet und niemanden erlaubet wird, als der dazu speciale Concession erhalten, vid. Diplomata Concessionis apud LIMNAEVM in *Iur. publ.* L. I. C. II. n. 20. STVMPF **Schweitzer Chronik** L. 6. C. 17. p. 153. und FRIDEBORN Lib. 2. der **Stettinischen Geschichten** pag. 86. Daß dieses Recht bey denen Teutschen Reichsständen annoch ein Regale sey, mithin die Unterthanen mit rothem Wachs zu siegeln sich ohne Special-Concession nicht unterfangen dürfen, hat Herr BEYER in *Dissert. et opuscul.* Diss. 8. pag. 199. seq. erwiesen, und habe ich, ob ich gleich gar viele Diplomata Maedii Aeui gesehen, doch nie eines, so ein Edelmann oder ander Particulier ausgestellet, gefunden, woran Siegel von rothem Wachs gehangen hätten, gestalt auch so gar die Siegel der Mecklenburgischen Herren vor ihrer Erhebung zu Herzogen nur in weiß Wachs gedrucket worden, wovon ich Originalia besitze. Es gehöret auch hieher das Recht öffentliche Ehrenämter zu bestellen, wovon COCCEIVS de *potest. Status Imp. circa dignit.* Cap. 3. §. 25. gehandelt hat, welches Recht die Reichsfürsten täglich exerciren. Es sind aber diese Ehrenämter unterschieden nach ihren besondern Verrichtungen; also kann ein Reichsfürst an seinem Hofe, Marschalle, Oberschenken, Oberstallmeister, Kammer- und Hofjunkers und andere Hofämter bestellen. Außer dem Hofe kann er die Geheimderaths, Gerichts, Consistorial, Lehnkammer und andere Stuben mit Räthen bestellen. Bey dem

Kriegs-

Kriegsstaat kann ein Reichsfürst Generals, Obersten, Capitains und andere Kriegsämter mehr bestellen. Und ist hiebey zu beobachten, daß nach der Observanz solche Personen durch ganz Teutschland bey allen Höfen eben den Rang und Ehre genießen, als an ihrer Herren Hofe geschiehet, vid. HERTIVS de *Colluſ. Leg.* Sect. 4. §. 8. GRIEBNER de *Iure Legitimandi Pr. Imp.* §. 16. LEYSER Sp. 431. Med. 5. Aus diesem Iure conferendi officia publica fließet das Recht den Rang und Prăcedenz anzuordnen. Es wird zwar dem Kaiser dieses Recht intuitu der Reichsstände zugeschrieben, vid. SCHWEDER in *Iur. publ.* S. I. C. 10. §. 10. STRVV. in *S. I. publ.* C. XI. §. 35. allein es finden sich davon sehr wenige Exempel, und sind mehrentheils die deshalb entstandene Streitigkeiten in Güte beygelegt. Daß dieses Recht die Reichsstände in ihren Landen besitzen, hat seine Richtigkeit. Was dabey zu beobachten, merket COCCEIVS in Diss. de *Potest. Stat. circa dignit.* §. 14. an, wenn er schreibt: Quo plus quis ad conseruandam Salutem publicam confert, eo maiore dignus est honore et existimatione, add. STRYK in *Vſ. Mod. ff.* tit. de Senat. Aus welchem Fundament Herr GLAFEY in dem **Vernunft- und Völkerrecht** P. I. p. 383. decidiret, daß die Staatsämter denen Hofämtern nach Proportion vorzuziehen wären, folglich ein Geheimderath dem Hofmarschall, die Hof- und Justitzräthe denen Cammer- und Hofjunkern und so ferner nach Proportion billig vorgiengen, überhaupt aber alle Gelehrte denen Ungelehrten vorzuziehen wären. Aus diesem Fundamente sollen auch die Doctores, nach denen Reichsgesetzen, den Rang vor allen schlechten Edelleuten haben, gestalten der Herr von COCCEIVS in Dissert. de *Potestate Statuum Imper. circa dignitates* Cap. 2. §. 19. seqq. MEVIVS P. 5. Dec. 591. und der Herr von LVDOLPH de *Iure foeminarum illustrium* Sect. I. §. 10. behauptet haben. Der *Rec. Imp. de 1500.* tit. 22. §. 5. 7. 8. und *Reform. polit. de 1530.* §. 14. 15. zeigen, daß vom Kaiser und gesammten Reich denen Doctoribus der Rang vor den Edelleuten zugestanden worden. In der *Reform. polit. de 1548.* tit. 11. 12. wurde solcher Rang ihnen nochmals befestiget. Zwar fiengen die Edelleute unter Carolo V. auf dem Reichstag zu Augspurg an denen Doctoribus den Rang zu disputiren, allein die Doctores blieben in ihrer Antwort ihnen nichts

schul-

schuldig, beyder Theile Schriften sind beym KLOK de *Contribut.* Cap. 15. n. 56. seqq. zu lesen, und der Kaiser nebst den gesammten Reichsständen thaten vor die Doctores den Ausspruch, welches Decret in des LIMNAEI Tom. 4. in Addit. 1. ad L. 8. C. 8. n. 120. sich findet, daher ihnen denn auch in der *Ord. polit. de 1577.* tit. 11. 12. wieder vor den Edelleuten der Rang zugetheilet ist, wobey es auch noch bis hieher in Ansehung der Gesetze verblieben. Ob aber ein Reichsfürst denen in seinen Landen sich aufhaltenden Doctoribus diese ihnen vom Kaiser und ganzen Reich zugestandene Praecedence nehmen, und den Rang vor ihnen seinen Edelleuten beylegen könne? Diese Frage findet bald ihre abhelfliche Maße, wenn man nur bedenket, daß denen Reichsfürsten frey stehe, denen Reichsgesetzen contraire Gesetze in ihren Landen zu geben, und den Rang der Unterthanen nach Gefallen zu reguliren. In Mecklenburg hat dieses Ius statuendi circa praecedentiam dem Herzog von der Ritterschaft negiret werden wollen, indem sie ein Grauamen gemachet, daß in der Rangordnung de 1704. denen Landräthen der Rang vor denen Fürstlichen Geheimdenräthen genommen wäre, worauf in *Resolutionibus Caesareis de 1724.* Art. 10. erkannt: **Daß die Rangordnung** *de An. 1704.* **in soweit darinn derer Landräthe und Landmarschall Rang erweißlich präjudiciret worden, aufgehoben, und es desfalls beym Herkommen gelassen würde.** In dem angefügten neuen Vergleich ist Art. 6. §. 175. dieser Punkt dahin festgesetzet, daß die Landräthe mit den Geheimdenräthen nach dem Alter des Officii den Rang haben sollen. Ich bemerke noch hiebey, daß auch aus eben diesem Grunde ein Landesherr noch andere Iura ausüben e. g. die Kleidertrachten, die Veränderung der Moden, die Titulaturen, die Ordnungen, welche mit vier oder sechs Pferden fahren dürfen ꝛc. disponiren und reguliren könne: denn es ist an den meisten Orten in Teutschland ohne Concesßion des Landesherrn nicht einem jeden erlaubt, köstliche Kleider zu tragen, oder mit sechs Pferden zu fahren, und wird derjenige, dem es nicht expresse oder durch den Brauch zugestanden ist, wenn er es thut, vom Landesherrn bestraft, conf. *Ord. polit. de An. 1577.* tit. 14. LIMN. *Iur. publ.* L. 6. C. 5. n. 100. seqq. Es gehöret auch hieher das Recht, die Curialien sowohl, wie der

Landes-

Landesherr dieselbe in denen an seine Unterthanen zu erlassenden Rescripten, Briefen und dergleichen gebrauchen will, als auch, wie Particuliers gegen einander derselben sich bedienen sollen, zu bestimmen. Es hat kein Bedenken, daß die Anordnung sothaner Titulaturen und Curialien in jedem Territorio von dem Willkühr des Landesherrn abhange. Ob nun wohl, soviel mir bekannt, die Curialien, welche Landeseinwohner gegen einander gebrauchen, in denen Reichsfürstenthümern durch kein Specialgesetze reguliret, sondern dieses einem jeden, nach Umständen der Personen, die mit einander correspondiren, einzurichten überlassen, und durch den Gebrauch bestimmet worden; so dependiret es doch ohnfehlbar von eines Landesherrn Disposition, hierunter allenfalls Ziel und Maaße zu setzen. Die Curialien, die ein Landesherr gegen seine Unterthanen, Bediente, Räthe und Landeseingesessene gebrauchen will, hangen ohnstreitig von seiner Willkühr ab, und stehet ihm daher frey solche zu verbessern. Wir haben davon ein Exempel in dem neuen Vergleich §. 357 et 358. in Mecklenburg aufzuweisen. Vor Alters bisher erhielten die bloße uncharacterisirte Edelleute in denen an ihnen erlassenen Rescripten, 1) keinen Gnadengruß, 2) keine Gnadenversicherung am Ende des Rescripts, 3) wurden sie geduzet, und 4) mit dem Wort: **Ehrbarer** angeredet. Nach dem beregten neuen Vergleich soll ihnen in allen Nomine der Landesherren an sie ergehenden Rescripten, 1) der Gnadengruß, 2) die Gnadenversicherung, 3) statt **Du** das Wort: **Ihr** 4) die Anrede: **Vester** lieber Getreuer, 5) denen Landräthen: **Edler** 6) auch vor dem Geschlechtsnamen das Wort **Von** gegeben werden. Es ist zu vermuthen, daß diese Aenderung der Curialien gleichergestalt eine Aenderung der Curialien, in Ansehung derer bloßen Edelleuten ohnstreitig vorgehenden Hofbedienten und Räthe, nach sich ziehen dürfte.

§. 6.

Unter diejenigen Priuilegia, welche ohne eine besondere Dignität conferiret werden, rechnet man 1) das Recht Akademien anzulegen, und mit gewissen Privilegien zu versehen, welches die Status Imperii, vermöge ihres Iuris superioritatis territoria-

lis, gleichfalls exerciren können, RHETIVS de *Iure Stat. Imp. circa sacra* C. 3. n. 33. vid. supra Cap. 3. §. 48. allwo jedoch erwiesen, daß dem Kaiser dieses Recht tacite überlassen worden. Es findet sich auch bis dato kein Exempel, daß die Stände solches Recht in ihren Ländern exerciret hätten, man möchte denn anführen, daß von dem Herzoge von Braunschweig zu Wolffenbüttel eine Academie wäre angeleget worden. Allein wie viel Dd. Magistri etc. sind daselbst creiret? welche Iura, so andere Akademien exerciren können, hat denn diese wohl gehabt? und wie weit haben sich dieselbe wohl in Teutschland erstrecket? Daher solche Wolffenbüttelische Academie mit andern Universitäten in Teutschland nicht in Vergleich zu ziehen. 2) Das Recht Städte zu errichten, und Stadtrecht zu verleihen. Daß dieses Recht denen Ständen gleichfalls zukomme, hat THOMASIVS in einer eigenen Dissertation bewiesen, auch viele Exempel aus der Historie angeführet, da die Reichsfürsten, ohne einem Kaiserlichen Priuilegio, Städte gebauet, und ihnen Stadtrechte verliehen; welchen noch können beygefüget werden, daß Henricus Leo die Stadt Lübeck erbauet, und ihr viel Priuilegia dazu gegeben, auch sie mit Münze, Zöllen und Stadtrechte versehen, CRANZIVS L. 6. *Sax.* C. 26. Nachgehends haben auch die alten Grafen von der Lipp Stadtrechte, und Stadtfreyheiten ertheilet, Lippische Chronick p. 507. 591. KLOK de *Contribut.* C. 5. n. 1. führet aus der Pfalz von Frankenthal, aus dem Würtembergischen von Freudenstadt, aus der Grafschaft Hanau von der Stadt Hanau, die Exempel an. Otto, Herzog in Mähren, gab An. 1234. der Stadt Inspruck das Stadtrecht, WIGVLEVS HVND in *Metrop. Salisburg.* T. 1. p. 447. Otto, Landgraf von Hessen, gab An. 1325. Gießen das Stadtrecht, Diploma vide apud HERT. de *super. territ.* §. 19. Friedrich, Bischof zu Camin, schenkte im 14. Sec. den Städtgen Bublitz das Stadtrecht, vid. Charta apud MARTINVM RANGONEM in *Diplomat. Pomeran.* p. 207. Graf Otto von Oldenburg ertheilte dem Flecken Delmenhorst die Stadtfreyheit, vid. HAMELMANNI *Oldenburg. Chronica* pag. 125. und die Grafen Otto und Ulrich von Fürstenberg, welche doch Vasallen und Unterthanen der Herzoge von Mecklenburg waren, gaben An. 1349. Strelitz das Stadtrecht, wie das Diploma de d. a. besaget. Ja die Mecklenbur-

lenburgische Historie zeiget, daß alle Mecklenburgische Städte das Stadtrecht von ihren Fürsten und Herzogen erhalten. Andere Exempel, sonderlich was vor Städte von den Braunschweigischen Herzogen mit Privilegien versehen, erzehlet PFEFFING. ad *Vitr.* L. 3. tit. 2. §. 37. Doch ist nicht zu läugnen, daß auch viele Exempla in contrarium können angeführet werden, welche HERT. *l. c.* zeiget, conf. quoque GOLDASTVS P. 2. der Reichssatzung. pag. 66. allwo ein Rescript von Kaiser Carolo IV. stehet, worinnen expresse denen Fürsten sich dieses Rechts zu bedienen verboten wird. Daher auch Herzog Iulius von Kaiser Rudolpho vor der neuen Heinrichsstadt, i. e. Wolffenbüttel, das Stadtrecht gebeten und erhalten, vid. SCHOTTEL de *ant. Iur. G.* C. XI. p. 317. seqq. Gleichwie aber in alten Zeiten die Fürsten des Reichs über gar viele Iura Kaiserliche Confirmation gesuchet, und selbe als ein Priuilegium ausgebeten, welche ihnen vermöge der Landeshoheit zu exerciren frey gestanden; also machen solche Facta anderer Fürsten der Landeshoheit keine Präjudiz. Das hauptsächlichste Recht, so die Städte dadurch, daß ihnen Iura ciuitatis gegeben worden, erhalten, ist, daß ihnen die Handwerker und die Braunahrung priuatiue zugestanden wird: denn nachdem Kaiser Henricus Auceps sich angelegen seyn ließ, die Städte anzurichten, hat derselbe alle Handwerker priuatiue in die Städte geleget, und ihnen Iura Collegii zugestanden, welches WITTEKINDVS L. 1. p. 639. bezeuget, welchen Locum der Herr von LVDWIG in Dissert. de *Opifice exule in pagis* pag. 20. gar gründlich explicirет. GOBELINVS in *Cosmodrom.* apud MEIBOM. in *S. R. G.* T. 1. Cap. 47. p. 247. schreibt ausdrücklich: Henricus mandat - quod nulla sit taberna (Krug) seu forum aut conuenticulum aut solennitas aliqua, nisi tantum in Ciuitatibus. Zudem finden sich Exempel, daß, wenn auf dem Lande Handwerker oder Krüge gehalten werden wollen, allezeit ein Specjal-Priuilegium dazu erfodert worden, vid. Exempla in LVDWIGII *Reliqu. MSSt.* Tom. VI. L. 5. Dipl. 62. et p. 378 et p. 493. Iam vero regulam firmat exceptio in casibus non exceptis. Wie nun dieses Henricianische Institutum in Teutschland allenthalben recipiret worden, welches das Diploma apud LVDWIG. in *Reliqu. MSSt.* Tom. VI. p. 41. 42. de Anno 1337. bezeugt, allwo

es heißt: vt Iura habeat ciuilia (i.e. congrua Ciuitati) *ex more Franconiae et Teutonicali* alendi scil. mercatores, prohibendi opifices intra milliare circumferentialiter; also kann man leicht ermessen, wie weit die Städte, denen das Ius Ciuitatis gegeben, befugt sind zu prätendiren, daß auf dem Lande keine Krüge und Handwerker geduldet werden. In Mecklenburg ist darüber zwischen dem Adel und Städten ein großer langwieriger Streit gewesen, welcher in dem angefügten neuen Vergleich nunmehro völlig Art. 14. hingeleget worden. 3) Das Ius Primariarum precum. Dieses Recht haben die Kaiser schon von uralten Zeiten her, als ein Ueberbleibsel ihres Iuris circa sacra, in allen, sowohl mediat als immediaten, Reichsstiftern zu exerciren die Befugniß gehabt, vid. SPENERI *Ius publ.* Lib. 2. Cap. 14. §. 5. Gleichwie aber die Teutschen Fürsten dieses Ius primariarum precum schon völlig ante Reformationem exerciret, wovon oben Cap. 3. §. 7. Exempel angezogen sind; so finden wir auch, daß die Evangelische Fürsten diese Befugniß post Reformationem mainteniret haben, gestalt STRYK in Diss. de *Iure Papali Princip. Imp.* Cap. 4. §. 4. erwiesen, und Herr PFEFFINGER ad *Vitr.* Tom. III. pag. 97 et 99. mit Exempeln illustriret hat. In Mecklenburg haben aus diesem Grunde die Herren Herzoge dieses Rechts sich bedienen wollen, und zum Fundament dieser Befugniß die Landeshoheit gesetzet; allein die Ritterschaft hat die Ausübung dieses Rechts denen Herren Herzogen disputirlich machen wollen, weil ihnen die Administration der Klöster allein übergeben worden. Von Fürstlicher Seiten ist dagegen opponiret; daß die Administration kein Ius prohibendi principem, daß er seine Regalia nicht exerciren dürfe, involvire; die Ritterschaft hätte die Administration ihrer Güter, und das Dominium vtile, deswegen aber könne sie dem Landesherrn die Ausübung seiner Hoheitsrechte auf solchen Gütern nicht disputiren, und folglich könnten sie auch den Landesherrn von der Ausübung seiner Regalien in den Klöstern nicht ausschließen; zumal die Herren Herzoge bey Tradition der Klöster vor sich und ihre Nachkommen, als Landesherren, Stifter und wahre Patroni der Klöster, NB. die Landesfürstliche hohe Obrigkeit sich ausdrücklich vorbehalten, wie die *Instructio* **weg n Anweisung der Klöster** in Actis prou. de 1599. n. 9. und das *Protocol-*

lum

lum vom 18. Dec. 1599. ganz klar erwiesen. Es haben aber nunmehro, nach dem angefügten neuen Vergleich Art. 3. §. 135. die Herren Herzoge sich dieses Rechts gänzlich begeben. Dem Kaiser ist indessen in *Instrum. Pac.* Art. V. §. 26. das Recht zugestanden, auch in denen mediat Stiftern dieses Ius zu exerciren, in welchen er dazu Anno 1624. den 1. Ian. befugt gewesen, wie der AVTOR *Medit. ad I. P.* diese dunkele Passage erkläret. Weil aber verschiedene Klöster vorhanden, in welchen die Kaiser entweder gar keine Precisten präsentiret, oder da die Precisten nicht aufgenommen worden; so haben sich die Reichsfürsten auch allezeit dagegen gesetzet, daß nachher dieses Recht dem Kaiser an solchen Orten nicht accordiren wollen, vid. FABRI Staatscanzley P. 50. pag. 268. und *Elect. Iur. publ.* T. 9. p. 430. Von diesem Iure primariarum precum ist das Recht Panis-Briefe auf die Stifter und Klöster im Heil. Röm. Reich zu ertheilen, welches dem Kaiser zustehet, unterschieden. Der Kaiser befiehlet dadurch einem Stifte, die im Diplomate benannte Person ihr Lebelang mit aller Nothdurft in Kleidung, Essen, Trinken und sonsten zu versorgen. Herr MOSER von FILSEK hat eine artige Dissertation von dieser Materie geschrieben, welche in seinen *Miscellaneis* T. 1. p. 1. seqq. zu lesen ist. Herr v. LVDWIG will in *opuscul. Miscellan.* p. 306. behaupten, daß dieses Recht abgekommen sey; ob aber dergleichen Iura, deren Ausübung in mera facultate Imperatoris bestehet, non vsu verlohren gehen, stelle dahin, add. MOSER *l. c.* §. 34. 4) Jahrmärkte und Messen zu halten, vid. infra Cap. 7. §. 23. seqq. 5) das Recht famam zu restituiren. Solche Priuilegia kann nun der Kaiser vor sich ertheilen, hingegen wird, wenn ein Priuilegium über die Staffelgerechtigkeit gesuchet wird, oder wenn über Errichtung neuer Zölle, oder die Erhöherung der alten, Priuilegia gesuchet werden, der Churfürsten Consens viritim erfordert, wie auch der Nachbarn und des Kreyses, worinn der neue Zoll errichtet werden soll, Bedenken erwogen und beobachtet werden sollen, *Instr. Pac. Westph.* Art. 9. *Cap. Caroli VI.* Art. VIII. Wenn aber Priuilegia über der Münzgerechtigkeit, Aufnahme im Reichscollegio, gebeten werden, so wird consensus Electorum per plurima vota requiriret. Zuweilen müssen auch alle Stände bey Ertheilung eines Priuilegii consenti-

ren, e. g. wenn einer Freyheit von der Türkensteur oder andern Reichsanlagen suchet, so wird consensus der Stände erfodert.

§. 7.

Eine Dispensation ist nichts anders als ein Relaxatio legis, welche von demjenigen geschiehet, so die Macht Gesetze zu geben hat, Cap. 16. X. de *Maiorit. et Obed.* Die Dispensatio circa Legem ist von der Interpretatione LL. unterschieden, immaßen das Recht zu dispensiren keinem als dem Gesetzgeber zukommt, arg. l. 1. ff. de *Const. Princ.* L. vlt. C. de *Leg.* weshalben kein Magistratus noch Nobilis, welcher dependentem Iurisdictionem hat, noch sonst jemand von dem einmal gegebenen Gesetze dispensiren kann, d. cap. 16. X. de *Mai. et Obed.* Noch weniger kann ein Edelmann oder Magistratus das Ius aggratiandi exerciren, und die Strafen erlassen, doch können sie wohl ex iusta causa die Strafen mitigiren, vid. MEV. P. 7. Dec. 407. (a).

§. 8.

Solche Dispensation vom Gesetze geschiehet, entweder de negotio futuro, oder praeterito. De Negotio futuro wird eine Dispensation ertheilet, wenn jemand erlaubet wird wider den klaren Innhalt eines Gesetzes etwas zu thun. De Negotio praeterito geschiehet solche Dispensation auf zweyerley Weise, entweder, wenn eine That, so an und vor sich selbst unrecht und wider die Gesetze, l. 5. C. de *Leg.* von dem Regenten ratihabiret wird, oder wenn eine Strafe,

(a) AMELOT dans son *Tibere* Chap. 108. schreibet gar fein: Le Prince, qui veut regner heureusement a besoin de tenir la Clef de toutes les graces et de laisser faire à ses Ministres toutes les actions de rigueur et de vangeance; und glaube ich, daß daher die Reichsfürsten die Jurisdiction sowohl den Ober- als Niedergerichten anvertrauet, ihnen aber die Begnadigungen vorbehalten haben. Diese Politic hat XENOPHON in *Hieron.* p. 915. lit. ε. schon gemerket, wenn er schreibt: Alias curationes publicas in odium adducere, alias magna cum gratia coniunctas esse, quamobrem aio equidem id, quod necessitas requirit, debere illum, qui cum Imperio est, aliis puniendum mandare, praemia vero per se ipsum largiri.

Strafe, welche einer wegen begangener Uebelthat nach den Gesetzen verdienet, remittiret wird, welches das Ius aggratiandi ist.

§. 9.

Bey Ertheilung eines jeden Priuilegii und Dispensation ist acht zu haben 1) auf das Recht und Gesetze, wider welches das Priuilegium und die Dispensation soll gegeben werden. 2) Nachgehends ist auch zu regardiren auf die Personen, und ob durch ein Priuilegium oder Dispensation auch eines tertii Recht könne lädiret werden. Was das erste betrifft, so ist bekannt, daß das Recht entweder divinum oder humanum sey. Das Ius diuinum wird getheilet in positiuum et naturale. Das natürliche Recht, welches von Gott allen Menschen eingepflanzet ist, kann von keinem Menschen verändert werden, indem dieses von dem großen Gott nicht einmal zu gedenken (a); daher kann auch niemand wider das natürliche Recht weder Priuilegia noch Dispensationes ertheilen: denn alle Gesetze, Gewohnheiten und Dispensationes der Menschen, welche wider das Recht der Natur der Boßheit nachsehen, werden billig als gottlose verworfen, arg. l. 15. ff. de *condit. instit.* add. THOMASIVS in Diss. de *Satuum Imperii potestate Legislatoria contra Ius commune,* allwo er quoad principia iusti diese Lehre behauptet, quoad principia Decori meinet er, daß ein Fürst dagegen wohl Gesetze geben könne. Allein ich halte davor, daß man inter decorum politicum et naturale distinguiren müsse; bey jenem gebe ich THOMASIO recht, bey letzterm aber meine ich, daß solches ein Fürst nicht verändern oder dagegen Gesetze

(a) Viele halten davor, daß auch Gott selbst das Recht der Natur nicht verändern könnte, GROT. L. I. C. I. §. 10. et 15. RACHEL. th. 53. MEV. Insp. I. n. 38. andere statuiren das Gegentheil, BODINVS Diss. de *Iur. Mund.* §. 2. et de *Reseruat. diuin. Maiest.* §. 3. Allein, da das vernünftige Recht sich auf die menschliche Natur gründet, und selbige ohne ermeldtes Recht nicht bestehen kann, mithin den Legem Naturae mutiren, nichts anders heissen würde, als die menschliche Natur aufheben; so kann des BODINI Meinung um so weniger bestehen, als es gotteslästerlich wäre, zweyerley streitende Willen in Gott zu statuiren.

Gesetze geben könne, weil dieses Pflichten der Liebe sind, welche eine unmittelbare Verwandtschaft mit denen Officiis iusti haben; doch räume ich auch ein, daß ein Fürst solchen Gesetzen die Actionem civilem benehmen könne, welches aber von der Aufhebung gar sehr differiret. Das Ius diuinum positiuum theilen einig in vniuersale et particulare, GROT. de *I. b. et pac.* L. 1. §. 15. 16. Ersteres gehet das ganze menschliche Geschlecht an, letzteres aber concerniret nur das Israelitische Volk; weil aber bey dieser Distinction viele Scrupel vorfallen, indem unter den Ceremonial- und Forensgesetzen, welche unter dem Iure particulari sonst gerechnet werden, viele sind, so das ganze menschliche Geschlecht angehen, so wollen wir des TITII Distinction annehmen, welcher das Ius diuinum in Religiosum et politicum theilet, TIT. *ad Puffend. de Offic.* L. 1. C. 3. Obs. 91. §. 4. seqq. Das Ius diu. religiosum theilet er in vniuersale et particulare; ersteres gienge allen Menschen, letzteres aber den Jüden alleine an. Das Ius diuinum politicum theilet er wiederum in vniuersale et particulare; ersteres obligirte alle Menschen, letzteres aber nur die Israeliten. Wenn nun das Ius diuinum religiosum et politicum vniuersale noch bis auf den heutigen Tag alle Menschen verbindet, das Ius particulare aber nicht, ein Regente aber solches nicht geben kann, sondern demselben selbst unterworfen ist; so folget, daß ein Regente contra besagtes Ius nicht dispensiren oder Priuilegia ertheilen, contra das Ius diuinum religiosum et politicum particulare aber gar wohl solches verrichten könne. Circa Ius humanum kann ein jeder, welcher Maiestatem in seinem Lande hat, dispensiren, welches keines weitern Beweises bedarf.

§. 10.

Die Dispensation kann leichter über einer Sache, so schon geschehen, verrichtet werden, als über einer Sache, so erst geschehen soll: denn e. g. in Matrimonial, Contract und Verbrechungssachen wird eher durch die Finger gesehen, wenn es bereits geschehen, als wenns erstlich geschehen soll; immaßen derjenige, welcher eine That zur bevorstehenden Ausrichtung zulässet, dieselbe approbiret, allein derjenige, welcher bey verübter That durch die Finger siehet, approbiret

ret desfalls dieselbe nicht, sondern lässet sie nur geschehen. Die Verehligungen der Verwandten sind theils nach den göttlichen Rechten *Leuit. 18.* theils aber nach weltlichen verboten, arg. Cap. 13. X. de *Restit. spoliat.* Wann nun ein gewisser Grad der Ehe in dem göttlichen Rechte verboten, so hat ein Fürste nicht die Macht zu dispensiren, wenn eine Ehe dawider soll vollzogen werden, wenn aber eine solche Ehe in secundo gradu lineae collateralis (denn in linea recta und primo gradu lineae collateralis gehets nicht an, vid. WEBER de *LL. diu. posit.* p. 160.) bereits vollzogen ist, so kann dieselbe wohl von einem Fürsten per dispensationem toleriret werden. Also kann auch ein Fürst die schon committirte delicta, wenn nicht nach dem göttlichen Universalrechte solche zu strafen befohlen worden (a), verzeihen und die Strafe derselben gar aufheben und mitigiren, oder wenn die Strafe bereits vollzogen, wieder dieselben restituiren.

§. 11.

Wir haben in beyden vorhergehenden §§. gesehen, in welchen Gesetzen ein Fürst dispensiren könne, nun kömmt zu betrachten, ob das Ius quaesitum eines Tertii per Priuilegium oder dispensationem könne lädiret werden? da wir denn Acht haben, ob das Ius eines Tertii entweder quaesitum oder conferendum sey. In praeiudicium Iuris quaesiti eines Tertii kann kein Fürst ein Priuilegium ertheilen, sintemaln ein Ius quaesitum, nach dem Recht der Natur, von niemand kann weggenommen werden, COCCEI. *Ius Contr.* p. 38. es

(a) THOMASIVS will in der Dissertat. de *iure aggrat. princ. in causa homicid.* beweisen, daß ein Fürst einem vorsetzlichen Todtschläger das Leben schenken, und die Strafe mitigiren könne, es ist auch das Exempel des Casimiri III. Königs in Pohlen bekannt, welcher zuweilen solchen vorsetzlichen Todtschlägern das Leben geschenket, und dabey folgender Worte sich bedienet: Quamuis occidens hominem secundum Dei et legum sanctiones esset capitali poena plectendus: Nos tamen illum rigorem temperantes etc. vid. HARTKNOCH de *Republ. Pol.* L. 2. C. 5. §. 17. FRIESE de *Iure princip. extra territor.* C. 2. §. 8. n. 30. seqq. Allein LEYSER in der Dissert. de *iniusta in homic. indulg.* hat mit guten Gründen das Gegentheil erwiesen.

es sey dann, daß das gemeine Beste solches erfordert. GROT. L. 2. C. 14. §. 7. Wiewohl doch GROTIVS dabey setzet: Si fieri potest compensatio, fiat ei, qui suum amisit. Das Ius conferendum, wenn es noch zweifelhaft ist, kann wohl per Priuilegium oder dispensationem Principis aufgehoben werden; wenn aber solches schon gewiß, kann ein Fürst dawider nicht anders, als wenn es publica necessitas et vtilitas erfordert, dispensiren, daher denn auch fließet, daß ein Landesherr contra conuentiones mit den Landständen kein Priuilegium ertheilen könne, vid. BRVNNEM. Cent. 4. Dec. vlt. Welche Lehre auch in denen Reichsgesetzen etabliret ist, vid. STRYK de *Stat. prou.* Cap. I. n.° 24. wiewohl dabey noch verschiedene Limitationes zu beobachten sind, welche der Herr PFEFFINGER *ad Vitriar.* Tom. III. pag. 1244. aufgezeichnet und ausgeführet hat. Ueberhaupt ist dieses pro Regula zu setzen, daß nach dem bekannten: Salus populi suprema lex esto, alle Priuilegia, (sie seyn vel gratiosa vel conuentionalia vel remuneratoria) welche denen Unterthanen der Reichsfürsten zustehen, zu limitiren, und dem Wohlseyn der Republik zu subordiniren seyn, immaßen ein solches Priuilegium, welches casu existente mit dem Wohlseyn der Republik streitet, eo ipso unkräftig und ungültig ist, vid. PFEFFINGER *l. c.* p. 1239. Da nun die Beförderung des Wohlseyns der Republik zu denen Hauptpflichten des Landesherrn gehöret; so muß ihm auch wohl nothwendig die Annullirung solcher wider das wahre und wirkliche Wohl der Republik anlaufenden Privilegien zustehen (a). Wollte man nach diesen

(a) Wir finden ein hieher gehöriges beträchtliches Exempel in dem angefügten **Mecklenburgischen Landesvergleich** §. 364. Es ist bekannt, daß in den neuern Zeiten in Mecklenburg viele Güter zum Concurs gekommen, proclamata ergangen, Creditores in terminis Liquid. ihre Schulden profitiret, die ausgebliebene per Decretum präcludiret, und nächstdem ex Concursu an neue Possessores verkaufet worden. Bey denen mehresten Concursen sind die auf jeden Gut pro rata haftende Contributions- und Anlagsschulden gar nicht liquidiret, folglich per Decretum praeclusionis gänzlich abgewiesen worden. Aus solchem Decreto haben sowohl Creditores als Käufer ohnfehlbar ein Ius quaesitum und völlige Liberation von aller Ansprache wegen rückständiger Contribu-

sen und denen vom Herrn PFEFFINGER *l. c.* ausgeführten Limitationen die Application auf die Priuilegia verschiedener Teutschen Reichsfürstenthümer machen; so würde man die Fundamenta finden können, wie weit die Cassation derselben denen Reichsfürsten zustehe. Von derer Lüneburgischen Landstände Privilegien und deren Cassation, siehe Herrn Hofrath LIEBHABERS *Deductio contra* das Kloster St. Mich. zu Lüneburg *in pto. Iurisdictionis* pag. 187. Es ist aber überhaupt bey dieser Lehre das wahre von dem falschen Wohlseyn der Republik abzusondern, wovon Herr BOEHMER in *Diss. praelimin. Iur. Eccles.* P. I. §. 3. p. 2. seqq. gar nachdrücklich schreibt: Verum licet omnes ad salutis publicae rationem frequenter prouocent, perpauci tamen recte salutis publicae indolem perscrutantur, suaque consilia eo dirigunt. Quod quisque appetit, hoc publice vtile esse, sibi et aliis persuadere saepe intendit, et prout inclinationes cordis homines huc illucque trahunt, ita quoque supremam legem, intelligo salutem publicam, semper in subsidium vocant, parum interim in effectu de salute publica solliciti. Conf. die Vorrede §. 13. und unten.

§. 12.

Es sind vielerley Exempel, personal und real priuilegiorum, sowohl im Iure Romano, als nach unsern heutigen Gebräuchen vorhanden. Die vornehmsten personal Priuilegia sind die Ertheilung eiserner oder Indultbriefe, die Declaration eines Minderjährigen zum Majorennen, Ehrlicherklärung, Restitutio famae, Relaxation vom Eyde. Die hauptsächlichsten Real-Priuilegia sind, das Ius Asylorum das Burgfriedrecht und andere.

tributions- und Anlageschulden erhalten. Dieses ist in d §. ihnen genommen, und die neuen Possessores zu deren Bezahlung schuldig erkannt, wovon der Grund ohnfehlbar in obigem Principio zu suchen. Nachdem aber intuitu der übrigen pro rata auf den Gütern haftenden Landesschulden in dem angezogenen §. nichts disponiret ist; so scheinet es von selbst zu folgen, daß die aus dem Decreto praeclusiuo dieserhalb fließende Iura quaesita denen neuern Possessoribus nicht gestritten werden können.

§. 13.

Ein Quinquennell, Anstands oder eisern Brief (Gall. les lettres souverains) ist nichts anders als ein Priuilegium, welches einem durch Unglück in Schulden gerathenen Schuldner zu dem Ende gegeben wird, daß innerhalb einer gewissen Zeit seine Creditores ihm nichts abfordern, noch ihn um Schulden verklagen dürfen. Also ist das erste Requisitum eines eisernen Briefes, daß der Schuldner ohne sein Versehen oder durch Krieg und Brand, oder andere unglückliche Zufälle so arm geworden, daß er nicht bezahlen könne, vid. *Reform. polit. Imp. de An. 1548.* tit. Von verdorbenen Käufern, conf. MEV. *Discuss. Leuam.* C. 4. S. 8. n. 6. seqq. Das andere Requisitum ist, daß ein solcher verdorbener Schuldner Caution stelle, daß er, wenn er etwas wieder verdiente, die Schulden bezahlen wolle, HERING de *Fideiuss.* C. 5. n. 128. seqq. welches auch Carol. V. *in Edicto de Anno 1544.* Art. 32 et 35. also geordnet. Das dritte Requisitum ist, daß die Schuld gemacht worden, ehe der Schuldner unglückliche Zufälle erlitten, arg. l. 5. ff. de *Reb. cred.* Cap. Si ego, de *Rescript.* in 6to. Das letzte Requisitum ist, daß der Schuldner diese Zufälle beweise, und nicht mit falschem Bericht ein solches Priuilegium auswirke: denn welcher mit falschen Erzehlungen, seine Creditores nur zu betrügen, ein solches Priuilegium erhält, der ist dessen nicht würdig. Hievon ist aber ein Indultum gratiae unterschieden, als welches ein Fürst, ohne dergleichen Requisita zu beobachten, jemand ertheilen kann, vid. LEYSER Spec. *ad ff.* 12. Med. 5. 6.

§. 14.

Damit nun ein solcher Debitor im ganzen Römischen Reich vor den Creditoribus sicher seyn möge, so ist nöthig, daß er von dem Kaiser selbst einen Indultbrief auswirke, wie vor einigen Jahren die Mecklenburgische Ritterschaft sich prospicirte; und auf solche Weise ist das Recht einen Indultbrief zu geben, ein Kaiserliches Reseruatum, teste STAMLERO de *Reseruat. Imperat.* §. 73. Sonst aber kann ein jeder Landesherr ex iure superioritatis territorialis eiserne Briefe ertheilen, welches aber keine weitere vires, als im Territorio, hat. Daher ein Schuldner, wenn er außerhalb Landes, darinn er

den

den Indult bekommen, einige Güter hat, oder derselbe außer dem Territorio, entweder in loco contractus oder in loco rei sitae, oder an dem bestimmten Zahlungsort belanget wird, dieses Indult-Priuilegium nicht gebrauchen kann. Wenn aber der Schuldner im Territorio, obgleich von einem Fremden, verklaget wird, so schützet ihn der Indultbrief allerdinges.

§. 15.

Die Ratio dieses Priuilegii bestehet 1) hauptsächlich in der Barmherzigkeit. Denn ob zwar eine gar zu große Barmherzigkeit und Gelindigkeit eines Fürsten und Richters sehr schädlich ist, und daher billig nicht gut geheissen wird, AVG. LEYSER de *Iniusta in homic. indulg.* §. 1. so kann doch ein Fürst, wenn ein Schuldner durch Unglück, und also wider sein Versehen, arm geworden, billig an einem solchen Barmherzigkeit erzeigen. Die 2) Ursache bestehet im Vortheil der Creditorum, indem es besser ist dem verschuldeten Debitori etwas zu lassen, wodurch er sich wieder aufhelfen, etwas wieder verdienen, und also nach und nach seine Gläubiger bezahlen könne, als alles das Uebrige ihm abzunehmen, und ihn dadurch in die äußerste Armuth zu stürzen. Daher nicht nur in der Römischen Republik, sondern noch in allen Europäischen Provinzen, dieses Priuilegium gegolten, und noch gilt. Damit aber ein Schuldner seine Gläubiger nicht gar eludiren möge, so ist dieses Priuilegium nicht gar in infinitum zu extendiren. Nach den Römischen Rechten wird das Indult nicht weiter als auf fünf Jahr gegeben, l. 2 et 4. C. *de prec. Imp.* welches auch im Heil. Römischen Reich mehrentheils observiret wird, wie wir solches aus obgedachtem der Mecklenburgischen Ritterschaft ertheilten Indulto Moratorio de dato Wien Anno 1717. ersehen können. Wiewohl doch aus wichtigen Ursachen wohl eine längere Zeit kann gegeben werden, wie denn solchergestalt die Stadt Goßlar von Ferdin. II. einen achtjährigen Indultbrief, und der Churfürst von der Pfalz einen zwanzigjährigen Indultbrief erhalten, vid. *Addit.* ad RHODINGII *pand. Cam.* L. 1. tit. 2. p. 226. Ob in der privilegirten Zeit die Zinsen vom Capital bezahlet werden müssen, oder ob der Schuldner die Zinsen gar nicht geben dürfe? darüber sind die Gelehrten

nicht eins. SCHWEDER in *I. P.* S. I. C. 17. §. 9. vermeinet, daß solche nicht dürfen bezahlet werden, hingegen LYNKER in *Annal.* h. statuiret das Gegentheil, vide de hac Materia ANTON. FREVDENBERG de *Rescr. Moratoriis*, wie auch KIRCHHOF de *Induciis solutionum.*

§. 16.

Die unächten Kinder werden entweder durch die erfolgte Verehligung ihrer Eltern, oder durch die Legitimation des Fürsten, ehrlich gemachet. Nou. 47 et 89. Es gehöret dieses Recht ad Regalia maiora, und ob zwar der Kaiser in Teutschland die Fürstlichen, Gräflichen unächten Kinder alleine, und Nobiles durch Comites Palatinos legitimiren kann, so kann doch ein jeder Landesherr einen Unächtgebohrnen, wenn er sein Unterthan ist, gleichfalls ehrlich machen. Ob aber derselbe auch in ganz Teutschland pro legitimo gehalten werden müsse? solches bejahet GRIBN. Dissert. de *Iure legitim. princip. Imp.* §. 12. Allein alle seine Gründe zeigen mir keine necessitatem Iuris, sondern nur bloß eine Beneuolentiam der andern Fürsten an, welche complaisance keine Verbindlichkeit involviret. In seinem Lande besitzet ein jeder Landesherr dieses Recht priuatiue, dergestalt, daß auch ein Comes Palatinus, ohne des Landesfürsten Consens, keine Legitimation in seinem Territorio vornehmen darf, vid. GRIBN. in Dissert. de *Iure Legitim. Comit. Palat. in terris princip. Imperii.* Da nun dieses seine Richtigkeit, so kann ich nicht absehen, warum HIPPOL. A LAPIDE de *Rat. Stat.* P. I. C. 16. p. 297. welcher doch sonst die Landesherrlichen Iura wohl defendiret, doch dieses Recht dem Kaiser allein zugeschrieben.

§. 17.

Diese Legitimation geschiehet nur in subsidium, wenn nemlich die Eltern des Hurkindes sich nicht geheirathet haben, und hat die Legitimation die Kraft, daß der Unächte so dann in vielen Stücken vor ächtgebohren gehalten wird, wiewohl doch allezeit das Priuilegium Legitimationis anzusehen, und einem solchen Legitimato kein Ius mehr, als darinn enthalten, zuzuschreiben, auch in praeiudicium tertii solches nicht zu ziehen ist. Daher succediret ein solcher per Rescriptum

scriptum Principis legitimirter in keinem Feudo, wenn noch agnati vorhanden, ohngeachtet in der Legitimation ihm solches expresse concediret worden; wenn aber keine agnati mehr übrig, sodann kann ein solcher allerdings succediren, maßen ein Fürst sich selbst wohl präjudiciren kann, HORN *I. Feud.* C. 15. §. 3. Vor alten Zeiten succedirten die Hurkinder gleich den ächten Kindern, davon wir ein klares Exempel von Theodorico Austrasiae Rege finden, welcher, ob er gleich ein unächter Sohn des Clodouaei M. war, doch in dem Fränkischen Orientalischen Reich succedirte, vid. GREGOR. TVRON. L. 3. C. 1. et L. 2. C. 28. Weil aber dieses schon von den Franken selbst abgeschaffet worden, wie wir aus dem AIMONIO L. 4. C. 1. und EGINHARDO de *Vita Car. M.* C. 33. lernen, so werden auch solche heut zu Tage zur Succeßion der Reichslehen nicht admittiret. Jedoch haben die Legitimati per subsequens matrimonium das Ius succedendi, welches aus der täglichen Praxi ITTER de *feudis Imp.* C. 14. §. 2. beweiset. Ob die per rescriptum Caesaris ad feuda regalia legitimirte Fürstlichen Kinder in die Reichslehen, auch in praeiudicium der Agnaten succediren, solches hat ITTER *l. c.* §. 5. seqq. ausgeführet und beweisen wollen. Allein das Gegentheil ist wohl in dem Teutschen Staatsrechte besser fundiret.

§. 18.

Die Minderjährigen haben die Administration ihrer Güter nicht, sondern sind der Vormundschaft unterworfen. Wann nun dieselbe veniam aetatis erlangen, und also ihre Güter selbst administriren wollen, so müssen sie dieserhalb ein Priuilegium von dem Landesherrn auswirken, weil dieses Recht veniam aetatis zu ertheilen, keiner andern Obrigkeit frey stehet, sondern inter Regalia maiora (a) gerechnet wird. Per tacitam concessionem principum und ex obseruantia, kann heut zu Tage der Kaiser denen unmündigen Fürsten veniam aetatis ertheilen (b), und ist derselbe an die in den Römischen Recht

(a) Im Herzogthum Würtemberg haben die Untergerichte ex concessione Principis dieses Recht. STRYK *V. M.* tit. de Min. 25. ann. §. 10.

(b) Die Churfürsten werden im 18. Jahre mündig. Ob der Kaiser einem unmündigen Churfürsten veniam aetatis ertheilen könne? daran zweifelt

Recht determinirten Jahre nicht gebunden, wie wir denn in der Historia finden, das Maximilianus Anno 1503. dem Herzog von Würtemberg Vdalrico in seinem 16. Jahre veniam aetatis gegeben, und ihn die Regierung seines Landes selbst übernehmen lassen, TRITHEMIVS ad d. a. in *Chron. Hirsaugens.* Wie auch, daß Christian der Vierte, König in Dännemark, in dem 17. Jahre seines Alters von Kaiser Rudolpho II. und Eberhard Graf von Hohenloh im 16. Jahr von eben diesem Kaiser Anno 1607. Veniam aetatis bekommen, vid. LIMN. V. 1. *Add.* ad. L. 3. C. 7. p. 343. Und noch neulich Anno 1754. haben Ihro jetztregierende Kaiserliche Majestät des Herrn Herzogs von Mecklenburg Strelitz Durchlaucht. in dero 16tem Jahre Veniam aetatis verliehen, und darüber nachfolgendes Diploma ausfertigen lassen.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermännigslich, daß Wir, in mildeste Beherzigung genommen, wasgestalten des Weyl. Carl Ludwig Friederich Herzogs zu Mecklenburg Lbdl. hinterlaßener ältester Sohn, Adolph Friederich der Vierte laut glaubwürdiger, absonderl. aber von deßen Mutter der Hochgebohrnen Elisabethæ Albertinæ verwittibter Herzoginn zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gräfin zu Schwerin, Frauen der Lande Rostock und Stargard; Gebohrner Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge Land-Gräfin in Thüringen und Marggräfin zu Meißen, Unserer Lieben Muhm und Fürstin Lbd., als von Uns bestättigter Vormünderin beygebragter Zeugnißen, in denen einem Fürstl. Printzen zuständigen Tugenden und Eigenschafften sich dergestalten qualificiret, daß bey ihme gäntzl. Hofnung obhanden ist, er würde nach der mahlen erfolgten Ableiben des Weyland Adolph Friederich des Dritten, Herzogen von Mecklenburg Strelitz, unter Göttlichem Bey-

zweifelt LVDWIG ad *A. B.* T. 1. p. 741. et 42. und ob zwar der Herr WEBER in *Chrysobulla* ihn zu refutiren gesuchet, so hat doch erwehnter LVDWIG in der Vorrede des andern Theils **der Erläut. der G. B.** p. 24. seine Meinung behauptet.

Beystand die ihme zu Erbtheil anfallende Land und Leuth, wohl und ersprießlich verwalten, hiezu aber Unsere allermildeste Begenehmung um so mehr erforderlich wäre, da Seine Lbd. der Volljährigkeit noch nicht erreicht; Als haben Wir zuforderst gnädiglich angesehen die angenehme getreue und ersprießliche Dienste, so Weyland Unseren Vorfahren am Reich, und Uns von Sr. Lbd. Voreltern und Vattern erwiesen worden, in deren Fuß-Stapfen, Sr. Lbd. aufzutreten, und darinne zu continuiren des unterthänigsten Erbietens seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen. Demnach aus besonderer Gnad und um darzuthun, wie sorgfältig Wir Ruhe und Einigkeit zuerhalten Uns angelegen seyn laßen, gnädigst besorgen, Sr. Lbd. mit wohlbedachtem Muht, gutem Raht und rechtem Wißen die Veniam Ætatis gnädigst mitzutheilen, und also den Abgang und Mangel ihrer unvolkommener Jahren zu suppliren und ersetzen entschloßen. Thun das, ertheilen, suppliren und ersetzen solche aus Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiermit wißentlich in Kraft dieses Briefs, und meinen setzen, und wollen, daß mehrerwehnten Hertzogen Adolph Friederich zu Mecklenburg Lbd. sich dieser Unserer Dispensation, Ersetzung und Veniæ Ætatis freuen, gebrauchen und behelffen, mithin in Kraft derselben Dero Landes Regierung antreten, fortführen allen Handlungen sich unterziehen, und solche zu Dero Besten Nutzen, Frommen und Wohlfarth verwalten, und verrichten, auch wie alle andere Vogtbare, so ihre volkommene Jahre erreicht haben, Dero Besten Verstand nach Kräftiglich handeln, fürnehmen, thun und laßen sollen und mögen, ohne männiglichs Verhindern.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land Marschallen, Lands Haubt-Leuten, Land-Vogten, Haubt Leuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ammt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürger Meistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, was Würden Stand oder Wesen die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief und wollen daß sie obbesagten Adolph Friederich Hertzogen zu Mecklenburg Lbd. bey dieser Unser Kayserl. Dispensation, Befreyung und Veniæ Ætatis wie obstehet, unangefochten bleiben, derselben allenthalben geruhigl. ungehindert gebrauchen, genießen und gäntzl. dabey laßen, davon nicht hindern, noch irren, noch solches andern zu thun gestatten, in Keine Weis noch Wege, als Lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straf und darzu eine Poen von 50. Marck Löhtigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er

freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil oftwiederholten Herzogen zu Mecklenburg Lbd. ohnnachläßl. zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel der geben ist zu Wien den 12ten Tag Monats Ianuary nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden Reichen Geburth im Siebenzehen hundert Drey und Funfzigsten unsers Reichs im achten Jahre.

Frantz

VC. Graf Colloredo

Ad mandatum sac. Cæs. majestatis proprium

Andreas Mohr.

Collat. und Registr.

v. Alpmanschowen.

Anderer Exempel, welche in monatlichen Unterredungen Anno 1694. mens. Ian. stehen, zu geschweigen. Conf. KEMMERICH de *Maiori Principum aetate.* Die Fürsten des Reichs haben ex iure superioritatis territorialis eben dieses Recht, welches auch extra territorium gilt, vid. HENR. COCCEI. *Ius publ.* pag. 405. et SAM. COCCEII *Ius Contr.* P. 1. p. 299.

§. 19.

Das vornehmste Requisitum, welches, wenn solches Priuilegium gegeben werden soll, erfodert wird, ist probitas et honestas morum. Wenn ein Minderjähriger dieses besitzet, so kann das obbesagte Priuilegium ihm wohl ertheilet werden, jedoch kann er alsdenn nach Erhaltung dieses Priuilegii keine immobilia alieniren, per l. 1. et 3. C. *de his qui ven. aetat. impetr.* vid. MYLER in *Etologia* p. 66. Es wird dieses Verbot auch auf die Verpfändung und Versetzung liegender Gründe extendiret, propter paritatem rationis, BRVNNEMANN.

MANN. *ad d. l.* imgleichen auf die Fideiussiones vt et Donationes, MYLER *l. c.* p. 68. welches alles aber auf einen Reichsfürsten gar nicht zu appliciren ist, vid. DE LVDWIG in Dissert. de *Aetate Puberum et Maiorum* Cap. 9. §. 14. 15. p. 144. seqq. Andere halten auch dafür, daß der Minorennis, welcher veniam aetatis suchet, wenn er ein Mann, 20. Jahr, wenn es eine Frauensperson, 18. Jahr alt seyn müsse; allein, ob ich zwar zugebe, daß ein Comes Palatinus diese Jahre stricte in acht zu nehmen habe, so glaube ich doch, daß weder der Kaiser noch die Stände daran gebunden seyn.

§. 20.

Wenn jemand durch eine begangene Uebelthat infam geworden, so wird er aller Ehren unwürdig erkläret, l. 1. 2. et 20. ff. *de his qui not. inf.* Canon. Deter. Causa 6. quaest. 1. Damit nun solche Personen ihrer vorigen Ehr und Redlichkeit wieder theilhaftig werden mögen, so müssen sie ein Priuilegium restitutionis famae von dem Landesherrn auswirken, woraus denn erhellet, daß dieses Recht ad Ius Maiestati gehöre, §. 27. ff. de *poen.* et tot. tit. C. de *sentent. passis et restit.* Einige schreiben dieses Recht dem Kaiser allein zu, es ist auch nicht zu läugnen, daß solches Ihro Kaiserliche Majestät in folgenden Fällen zustehe: 1) quoad status Imperii immediatos, 2) quoad subditos Imperii immediatos, 3) Ratione aller derer welche ex sententia der höchsten Reichsgerichte famam verlohren, (wiewohl mit der untenangeführten Restriction) 4) quoad bannitos, jedoch cum consensu Statuum Imperii. Im übrigen aber kann man dieses Recht denen Reichsständen nicht absprechen, weil 1) alle Fama eines Mediatunterthanen von dem Landesherrn dependiret, als welcher Leges prouinciales geben, und die Uebertreter mit der Infamia belegen kann; 2) weil das Ius aggratiandi vom Landesherrn dependiret, welcher folglich das Recht hat die weltliche Strafen zu verändern, zu remittiren, und also auch circa poenas infamiam inuoluentes zu dispensiren; 3) weil ihnen das Ius legitimandi notorie zustehet. Daher denn nicht nöthig ist zu distinguiren: Ob die Infamia ex Lege ciuili oder canonica oder prouinciali oder Imperii entstehe? immaßen bey allen Fällen dieses Recht dem Landesherrn zustehet. Ist

aber einer auf dem Reichstage mit Consens aller Stände infam gemacht, so muß ein solcher lege publica restituiret werden, wovon ein Exempel in *R. I. Spirensi* de 1526. §. 6. vorhanden, add. SPENER in *Iure publ.* L. 4. C. 5. p. 175. seqq. Ob aber der Kaiser jemanden, der durch Urtheil und Recht von einem Reichsstande infam erkläret worden, in integrum, inuito Statu Imperii, restituiren könne? so haben diese Frage BRVNNEMANN in *Iur. publ. prud.* Diss. V. §. 20. pag. 10. und SPENER L. 4. C. 5. p. 177. affirmatiue mit guten Gründen behauptet. Ich halte davor man muß dieses aber nur verstehen von der Restitution, welche einen Effect in eines Reichsfürsten Landen, von dem die Person infam erkläret worden, haben soll: denn gleichwie es keinem Reichsstand kann gewehret werden, eine von einem andern Reichsstand infam gemachte Person in seinen Landen anzunehmen, und zu seinen vornehmsten Ministre zu machen; also ist dieses dem Kaiser gleichfalls nicht zu disputiren, und also ohne solchem Effect dem Kaiser die Restitution nicht zu negiren. Ich muß auch hiebey noch bemerken, daß der Kaiser eine von der Reichskammer infam declarirte Person, ohne Consens des ermeldten Collegii, nicht in integrum restituiren könne, weil selbiges Caesarem et Imperium zugleich repräsentiret, vid. AVTOR *Quinquert. Cam.* qu. 5. §. 1. seq. et §. 27. und der Kaiser verspricht *Capit. nou.* Art. 16. die Kammerurtheile nicht zu mutiren, die Kammer auch allein cum consensu Imperatoris die Criminis reos absolviren kann, vid. *Ord. Cam.* P. 2. T. 19. §. 2.

§. 21.

Wenn jemand mit List, oder aus Furcht, oder mit seiner Einfältigkeit dahin gebracht worden, daß er etwas durch einen Eyd promittiret, so ist er stricto Iure obligirt, solchen Eyd zu halten, und wird ihm exceptio Iurisiurandi entgegen gesetzet, wenn jemand wider eine beschworne Versprechung eine Action anstellen will; daher, wenn jemand seine Sache ausführen will, so muß er entweder restitutionem in integrum, oder Erlassung des Eydes ad effectum agendi, suchen (a), arg. l. fin. ff. de *re Milit.* Dieses Recht nun, Eyde zu erlassen

(a) GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 13. §. 14. seqq. hält dafür, daß die Iuramenta vi metuque extorta müßten gehalten werden, und zwar aus dem

lassen (b), pfleget ad Regalia maiora gerechnet zu werden, immaßen diese Macht eine größere Gewalt, als eine bloße Jurisdiction, in sich fasset, daher auch keine Unterobrigkeit Eyde relaxiren kann. *Ordinat. Cam.* P. 2. tit. 4. Conf. GAIL. O. 25. Lib. 1. und *renou. Ord. Proc. Magd.* C. 1. §. 20. in f. die Absolution von denen Juramenten behalten wir unserer Landesfürstlichen Macht und Hoheit bevor. Woraus zugleich erhellet, daß ein jeglicher Reichsstand nach dem Iure Superiorit. territorialis dieses Recht exerciren könne. Und ob zwar die Canonisten diese Macht dem Pabst zuschreiben, Cap. 13. X. de *Iudic.* et Capit. 18. X. de *Iureiur.* auch noch einige derer neuern Juristen e. g. BRVNNEM. L. 3. *Iur. Eccl.* C. 1. §. 32. in den Gedanken stehen, daß die Relaxatio Iuramenti absoluta zum geistlichen Gericht gehöre; weil aber diese canonische Lehre aus dem falschen und unten in not. widerlegtem Satze, daß man durch einen Eyd Gott was verspreche, hergeflossen, und die päbstlichen Intriguen darunter gestecket, nachgehends auch die Maiestas ciuilis eines jeden Unterthanen Wohlseyn besorgen, und einem jeden zu seinem Recht helfen muß, welches aber dieselbe nicht thun könnte, wenn sie, da einer von ihren Unterthanen Gewalt gelitten, dieses Recht nicht exerciren könnte, so folget, daß ein jeglicher Landesherr das Ius relaxandi Iuramenta habe.

§. 22.

Das Recht Asyla aufzurichten oder dieselbe abzuschaffen kömmt einem Landesherrn, welcher seine Gewalt in allen Orten des Landes

dem irrigen Principio, daß man in einem Eyde Gott etwas zusagte; weil aber ein Eyd nichts anders als ein Versprechen, welches man einem Menschen thut, ist, und folglich ich Gott nichts gelobe, so ist klar, daß man einen gezwungenen Eyd nicht halten dürfe, BOEHMER in *Iur. Eccl.* L. 2. tit. 24. §. 12. darauf das Sprichwort zielet: Gezwungen Eyd ist Gott leid. Siehe diese Materie gar gründlich abgehandelt in GLAFEYS **Natur und Völkerrecht**, pag. 526. seqq.

(b) Oder besser zu reden, die Nullität eines Eydes zu publiciren: wiewohl auch ein Landesherr perfectissima Iuramenta solviren kann, welches aus dem Rechte des Landesherrn über seine Unterthanen fließet, vid. SCHÜTZ V. 2, *Iur. Publ.* p. 512.

des exerciren kann, zu, weshalb auch dieses Recht ad Regalia maiora gerechnet wird. Asyla sind Oerter, allwo jemand vor eines andern Beleidigung sicher ist. STAMLERVS in Tr. de *Reseru. Imp.* §. 60. setzet dieses Recht unter die Kaiserlichen Reseruata, welches aber nur auf die Vniuersal-Asyla zu ziehen, welches allerdings ein Reseruatum Caesaris ist, und wovon wir beym PFEFFING. T. III. p. 1267. und RITTERSHVS. de *Asylis* p. 23. MAGERO de *Adu. arm.* C. 1. n. 93. et Cap. 15. Exempel lesen. Inzwischen weil doch im *Instr. Pac. Osnabr.* Art. VIII. §. 1. der Stände iura territorialia fundiret sind, worunter auch das Recht Asyla zu machen, oder aufzuheben gehöret; indem theils aus der Observance zu ersehen, daß die Teutschen Fürsten dieses Recht gebrauchet, immaßen aus der Historie erhellet, daß schon im 14. Seculo Carolus der König in Böhmen in den Laußnitzischen Städten der Kirchen Asylrecht abgeschaffet, welches die Bayerische Malefiz-Proceßordnung An. 1616. bezeuget, anderer Exempel zu geschweigen, welche in des Herrn CHRIST. CONR. ENGELBRECHTI Diss. de *iniusta Asylorum immun. Eccl. ad crimina extensione* C. 2. §. 23. et C. 3. Membr. 2. §. 3. angeführet; theils auch den Reichsständen das Ius aggratiandi zustehet, aus welchem das Ius Asyla constituendi fließet; so folget hieraus, daß die Stände dieses Recht gleichfalls in ihren Territoriis exerciren können. Demnach auch heut zu Tage keine Asyla mehr in der Republik nöthig sind, sintemal die Ursachen, warum dieselbe in der Jüdischen Republik angeleget worden, bey uns wegfallen, so ist auch das Exercitium dieses Iuris affirmatiue bey den Reichsständen sehr schlecht. Weil aber die Klöster dieses Recht insgesammt sich anmaßen, so kann ein jeglicher Landesherr negatiue dieses Recht noch exerciren, und ist nicht schuldig denen Klöstern solches einzuräumen, vid. ENGELBR. *l. c.* Wieweit einem Reichsfürsten die Befugniß zustehe, diejenige, welche in einem andern Territorio delinquiret, in seinen Schutz zu nehmen, zeiget der gelehrte Herr PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. pag. 1272. Ich halte aber davor, daß alle seine Argumenta nicht eine necessitatem Iuris et obligationem quandam involviren: denn es hat keinen Zweifel, daß ein Reichsfürst jemanden schützen könne, weil kein Gesetz vorhanden, welches ihm daran hindern möchte.

§. 23.

§. 23.

Dem Asylrecht ist der Burgfriede nicht unähnlich, welcher so viel als einen Ort, da man einen andern weder schimpfen, schlagen noch bedrohen darf, bedeutet. Dergleichen Burgfrieden ist in allen Fürstlichen Häusern und Canzeleyen. Es pfleget an den Orten, da der Burgfriede ist, eine mit einem Beil abgehauene Hand zu hangen, zum Zeichen des Burgfriedens, DATT. de *Pac. publ.* L. I. C. 16. n. 30. welches aber heut zu Tage nicht allenthalben observiret, zu Wien aber in der Kaiserlichen Burg annoch gesehen wird, teste SPEIDEL. sub v. Burgfried p. 158. Wer solchen Frieden violiret, wird hart, ja gar mit Abhauung der Hand, gestrafet, vid. HERING de *Iure Burgorum* C. I. Medio aeuo wurde der Burgfriedenbrecher Burgbrech genennet, wie DATT. *l. c.* n. 31. anmerket; allein mir deucht, daß Burgbrech zu der Zeit so viel als infractionem vrbis vel castri bedeutet habe. Solche Burgbrecher wurden mit Geldstrafe beleget, wie wir ex *Charta Communiae Meldensis* ann. 1179. lernen: Infractio vrbis 60. solidis emendabitur. v. DU GANGE h. v. Solchen Burgfrieden kann nun ein jeder Landesherr einem Ort in seiner Residenz oder Lande nach Gefallen ertheilen, und werden diejenigen, welche an solchen Orten delinquiren, härter als sonsten gestrafet, vid. MEV. ad *Ius Lub.* p. 852. n. 3. Wenn aber auch dieserhalb expresse ein Landesherr nichts festgesetzet hätte; so verstehet es sich schon von selbst, daß die Residenzen ipso Iure inviolable, heilig und sicher seyn müssen, mithin der Burgfriede denenselben zustehe, vid. STRVV. de *Iuribus Palatii Principalis* C. 3. §. 4. p. 10. 11. Man siehet daher, daß die Residenzen eine solche Sicherheit haben, daß diejenige welche jemand allda beleidigen, auch sogar am Leben bestrafet werden, vid. MYLER de *Princip. et Stat. Imp.* p. 484. CARPZ. *Pr. Crim.* p. 245.

§. 24.

Ehe wir schließen, wollen wir kürzlich die Fragen besehen: 1) ob die Abdeckereybestellung ad Regalia gehöre oder nicht? ZIEGLER de *Iur. Mai.* L. I. C. 3. §. 19 und andere halten davor, daß es ad Regalia nicht gehöre, und beweiset er seine Meinung mit einem Wittenbergischen Responso; weil aber einem Landesherrn das Recht Privilegia

vilegia zu ertheilen zukommt, so hält THOMASIVS in Diss. de *iniusta opposit. Iur. Mai. et superiorit. territ.* §. 7. davor, daß es unter diese Classe der Regalien mit gehöre (a), 2). Ob Kochprivilegia zu ertheilen ad Regalia gehöre? THOMAS. in Jurist. Händeln P. 1. p. 170. decidiret diese Quästion negatiue; weil aber erstlich derselbe *l. c.* §. 1. in fine meldet, daß er die Frage nicht decidiren, sondern nur darthun wolle, daß in dem proponirten Casu das Regale Principum nicht interessiret sey, nachgehends auch Ius priuilegia concedendi a Principe dependiret, so halte ich davor, daß dieses Recht allerdings unter die Regalia zu rechnen sey.

(a) Von dem Rechte einen Abdecker zu bestellen, differiret das Recht der Bestellung eines Scharfrichters gar sehr. Dieses Recht hat ein jeder, der mit der Criminalgerichtsbarkeit begabet ist. vid. PVFFEND. de *Iurisd. Germ.* p. 259. Jenes gehöret ad Regalia, weil die Cadauera der Bestien als res nullius et confiscatae zu considériren, mithin dem Landesherrn zustehen, folglich ex Concessione desselben denen Abdeckern überlassen sind. PVFFENDORF *l. c.* p. 400. Es folget daher nicht, dieser hat das Recht einen Scharfrichter zu halten, Ergo hat er auch die Cavillereygerechtigkeit. Ergo iniunctum est ciuitati Friedl. d. 19. Dec. 1744. welche nebst dem Richter einen Scharfrichter zu bestellen befugt, ihr prätendirtes Recht, daß dem Scharfrichter auch die Cavillerey gebühre, und der Canon davon der Cammerey zufließen müsse, gehörig zu dociren. In dem angefügten neuen Vergleich §. 345. ist denen gemeinen Leuten, die das Abdecken verstehen, nachgegeben, ihr Nß. eigenes Vieh abzudecken. Die Landbegüterte aber müssen solche aus dem Lande nehmen §. 344.

CAP. VI.

Von dem Recht Ober-und Nieder-Gerichte zu bestellen.

§. 1.

EIn Regente hat zwar die Macht, vermöge seiner Majestätischen Gewalt, in der Republik über alles zu disponiren, und alle Dinge anzuordnen; Weil er aber öfters nicht die Wissenschaften besitzet, selbst alles, wie es am profitablesten vor sich und dem Lande ist, ins Werk zu bringen, nachgehends auch in wichtigen Sachen behutsam zu verfahren, und endlich die Streitigkeiten in der Republik so häufig sind, daß ein Regente solche unmöglich alle selbst decidiren kann, so pflegen Räthe gehalten, und bey allen solchen Angelegenheiten zu Rathe gezogen zu werden a). Gleichwie nun ein Regente die

(a) Es ist wohl nicht zu leugnen, daß das Wohlseyn und das wahre Beste eines Landes und eines Landesherrn auf geschickte redliche und uninteressirte Räthe mit ankomme. Sind solche mit diesen Qualitäten begabte Leute am Ruder, so wird weder denen Hoheitsrechten des Landesherrn, noch denen Freiheiten derer Unterthanen präjudiciret, dafern aber die Rathstühle mit Commendorigis, von welchen BARCLAIVS in *Argenide* Lib. 4. C. 14. zu lesen ist, besetzet sind; so siehet man auch öfters, daß denen Landesherren präjudiciret wird, oder denen Unterthanen zu nahe geschiehet. Man sehe die Historie an, ob nicht einige Räthe des Tiberii, Neronis, Domitiani zu ihrem grausamen Verfahren Anlaß und Rath gegeben, und folglich daran hauptsächlich Theil genommen. HIPPOLITVS a LAPIDE hat nicht Unrecht, wann er, P. 1. C. 10. S. 7. schreibet: Incidimus in ista tempora, quibus Principes, quod ipsi vsum litterarum non habeant, suis familiaribus et necessariis omnem actionem committunt; ac deinde, nulla probabili adducta ratione cur ita loquantur, totos sese dedunt voluptatibus. Habent autem sibi plerique familiares aliquot Iurisperitos et quosdam, qui longiori veste discernuntur ab aliis. Et recte quidem, cum sunt viri boni; sed periculose admodum et magno cum detrimento, quando sunt vitiosi. Sind solche Ministri beym Ruder, welche ihren insupportablen Hochmuth

die Macht hat in der Republik alles zu ordiniren; also hat er auch die Macht

muth aufs äusserste treiben, und ihre wollüstigen Affecten in ihrem ganzen Lebenslaufe, folglich auch in ihren Consiliis, pro norma haben, auch ohne des Henkers Dank allein die gelehrtesten und geschicktesten seyn wollen, bey welchen das eintrifft, was DANIEL EREMITA de *vita aulica* Cap. 5. p. 251. schreibt: Est juxta Terentium quoddam genus hominum, qui se omnium existimant esse primos, nec tamen sunt, et quosce diceres quantiuis pretii, si non nosses: So ist freylich ein Landesherr übel daran, und erfähret mit seinem und des Landes größten Schaden, wie große Klugheit einem Fürsten zu beobachten nöthig, geschickte Räthe zu erwählen, und die Affairen denenselben anzuvertrauen, mithin nicht Lahme zu Postboten, und Blinde zu Hofmahlern zu gebrauchen, wie SCHUPP in seinem *Salomo* Cap. 10. sich ausdrücket. Ich fürchte, daß Hospitalius, wenn er solche, wie jene ihm von seinem Könige zugesandte Räthe, probiren sollte, ihnen eben die Ehrentitel, wie jenen, beylegen würde, gestalt in BRANTOMI *Memoires des hommes illustres* Tom. 2. p. 80. zu sehen ist. Ein Rath muß also seinem Herrn gerecht und uninteressiret rathen, auch die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, quia imprudens et imperitum consilium in eo, qui artem profitetur, crimen est, vid. LEYSER Sp. 181. M. 3. Nicht weniger ist seine Pflicht, wenn er siehet, daß sein Herr etwas ungerechtes vornimmt, solches zu dissuadiren, und im geringsten nicht, vel tacendo vel subscribendo, zu approbiren, viel weniger muß er selbst solche Ungerechtigkeiten, um nur Geld zusammen zu raffen, an die Hand geben. Denn, ob zwar solche Opposition mit Verlust der zeitlichen Glückseligkeit, auch wohl Ehre und Lebens, verknüpft zu seyn pfleget; so muß doch dieses alles dem Gewissen weichen, als welches einen getreuen Rath hiezu obligiret. Gleichwie aber solche Opposition mit gehöriger Bescheidenheit, und nicht mit einer vehemence geschehen muß; also kann ein Fürst auch solches, wenn er nicht ein Tyrann seyn will, nicht übel deuten. Der Duc de Sulli vergieng sich also sehr, als er dem König Henrich dem IVten in Frankreich, welcher ihm die zwischen dem König und einer schlechten Frauensperson errichtete Ehepacte zeigete, solche aus der Hand nahm, dieselbe zerrisse, und dem Könige auf seine Frage eine trotzige Antwort gab. Le Roy en demeura tout etonné, et lui dit en colere, Comment? je crois, que vous etes fol. Et qu' il lui respondit: Il est vrai, Sire, je suis fol, et je voudrois l'etre si fort, que je le fusse tout seul en France. PERE FIXE ad Ann. 1400.

Viel

Macht, geheime Raths-Collegia b), Canzeleyen, Regierungen c) und andere Dicasteria anzuordnen, worinnen theils von des Landes Bestem deliberiret, theils aber die Justice administriret wird, weßhalb auch das Recht solche anzuordnen ad Regalia gerechnet wird.

§. 2.

Die Personen, welche als Räthe einem Regenten aßistiren, sind entweder von demselben beständig dazu bestellet (a), und machen ein

Viel klüger machte es der Parlaments-Präsident Lanacrius zu Paris, welcher, als König Ludwig der XI ein ungerechtes Edikt publiciren lassen wollte, nicht nur die Publication refusirt, sondern auch mit dem ganzen Parlement zum König gegangen, non vt culpam deprecaretur, sed vt mortem oraret. Wodurch auch der König bewogen worden, und das Edikt caßiret. vid. BODINVS de *Republica* Lib. 3. Cap. 4.

(b) Diese Collegia sind im vorigen Seculo erstlich entstanden. vid. THOM. in *Not. ad. Test. v. Ossen.* p. 171.

(c) Den Unterscheid zwischen einer Regierung und Canzley zeiget LVDOLPH de *Iure primog.* p. 102. und beweiset, daß die Canzley minoris dignitatis sey als jene, und daß die Fürsten des Reichs denen landsäßigen Grafen wohl Canzeleyen, aber keine Regierung zu haben permittiren.

(a) Ob ein Reichsfürst zu dieser Qualität einheimische oder ausländische, bürgerliche oder adliche nehmen müsse? ist eine Sache, welche in den meisten Orten von dem Willen des Landesherrn und der Geschicklichkeit derer Personen, so diese wichtige Aemter ambiren, dependiret: denn man kann darunter einem Landesherrn, falls die Grundgesetze nicht ein anders statuiren, nichts vorschreiben, weil die Geschicklichkeit eines Mannes und der Wille des Landesherrn allenthalben dabey decidiren. Die Mecklenburgische Ritterschaft prätendirte vor diesem, daß die Räthe bey Fürstlichen Höfen aus ihrem Mittel möchten genommen, und emploiret werden, daher sie schon Anno 1606 per Grauamen bate, daß die Originarii den fremden und ausländischen, und die adeliche denen bürgerlichen, in diesem Fürstenthum in promotione vornehmer Aemter und Dignitäten möchten vorgezogen werden. Allein Herzog Carl ertheilte ihnen sub dato den 21 April Anno 1607 folgende Resolution: „Kommt J. F. G. „abermal

Collegium aus; oder der Regente lässet die Landstände zusammen berufen, und gebrauchet sich deren Rath, welche Zusammenkünfte Comitia pflegen genennet zu werden. Solche Collegia nun anzuordnen, wie auch die Landstände zu convociren b), kommt dem Regenten allein

„abermal nicht wenig befremd und beschwerlich für, daß man derselben, „was Sie vor Leute an Ihren Hof und Ihren Diensten und Bestallungen „annehmen, halten und gebrauchen sollten, gleichsam Ziel und Masse ge„ben und fürschreiben, und benebens J. F. G. als ob Sie Ihrer unterthä„nigen Ritter-und Landschaft nicht dermaßen, wie von andern Chur-und „Fürsten beschiehet, in Gnaden affectioniret und beygethan, anderweit „incusiren und beschuldigen wollen. Und seind J. F. G. der ungezwei„felten Meinung, daß kein Chur-und Fürstlicher Hof und Regierung „im ganzen Römischen Reich Teutscher Nation anitzo gefunden werde, „die allein mit einländischen Originarien und Adlichen besetzt und bestel„let seyn solle; so werden sich denn auch diejenige, so dis Grauamen auf„zeichnen und zu Papier bringen lassen, guter maßen zu erinnern wissen, „daß ihre Eltern in diesen Fürstenthum und Ländern selbst Fremdlinge „gewesen, und demnächst ihrer geleisteten Dienste halber dermaßen statt„liche Recompences und Ergötzungen erlanget, daß sie und die Ihrigen „sich noch derselben zu erfreuen, und ihre zeitliche Wohlfahrt und Auf„nahm haben. Aber dennoch, dafern diejenigen, so vor andern zu hohen „Aemtern sich geschickt und qualificiret befinden, sich gebührend angeben, „wollten J. F. G. denenselben nach Befinden zu fürfallender Gelegenheit „gnädigst und Fürstlich sich zu erzeigen geruhen.„ add. *Resolut. ad grau. pol.* 4.

(b) Ich sage convociren: denn es dürfen keine Unterthanen, unter was Prätext es auch immer seyn mag, von selbst, ohne Erlaubniß ihres Landesherrn zusammen kommen. Denn nicht nur die ältern Reichsgesetze, vid. RADEVIC. L. 2. GVNTHER. *Lig.* L. 7. v. 236. *Aur. Bull.* tit. 15. §. 1. *Rec. Imp. Treuir.* de A. 1512. §. 15. *Rec. Imp.* de 1526 §. 5 seqq. *Rec. Imp. Spir.* de 1529. §. 14 seqq. und *Rec. Imp. Aug.* de 1530 §. 70 seqq. sondern auch die neuern, geben davon klare Maße, gestalt in *Capit. nouiss.* Art. 15. überhaupt geordnet ist, **daß die Landstände ohne ihrer Landes Fürsten Vorwissen und Bewilligung keine Convente halten und anstellen sollen.** Daher denn heut zu Tage solche priuat und ohne Erlaubniß vorgenommene Convente ohnstrei-

allein zu. Wiewohl doch, ratione der Besetzung der Collegiorum, die Gewohnheiten der Länder in acht zu nehmen; denn in einigen Ländern wehlen alle oder einige Stände die Räthe, und der Regente confirmiret dieselbe, in einigen aber, und zwar in den meisten, verrichten die Regenten beydes. Welche nun solchergestalt als Officiales vom Fürsten angenommen, aus deren factis ratione officii wird der Fürst obligiret, indem solche den Fürsten vorstellen, und dessen Person präsentiren, wiewohl bey dieser Lehre verschiedene Fälle zu unterscheiden sind, welche KRESS in Diss. de *Iure Officiorum et official.* Cap. V. sehr wohl auseinander gesetzet hat.

§. 3.

Die Landes-und geheimen Sachen pflegen auch, ausser den Geheimden-oder Regierungsraths-Collegiis, auf den Landtägen tractiret und denen Landständen, darüber zu deliberiren, vorgeleget zu werden. Solche Comitia sind in unserm heiligen Römischen Reiche sehr unterschieden; denn theils allgemeine Reichstäge, theils Kreistäge, theils Landtäge, darinn gehalten werden. Die allgemeine Reichstäge pflegen von dem Kaiser zwar angesaget zuwerden; er kann aber dieselbe nicht wieder aufheben wenn er will, wie wir an dem jetzigen Reichstage sehen, welcher schon eine geraume Zeit gedauret hat, und aus politischen Ursachen wohl niemalen wird aufgehoben werden. Die Kreistäge werden von den Kreis-ausschreibenden Fürsten convociret. Die Landtäge kann ein jeder Reichsfürst in seinem Lande ansagen. Und ist eines der größten Regalien und ein unfehlbares Kenn-

ohnstreitige Eingriffe in die Landeshoheit sind, vid. STRYK de *Stat. prouinc.* C. I. n. 23. MYLER ABEHRENB. de *Stat. Imp.* P. 2. C. 45. §. I. SECKENDORF Fürstenstaat, P. 2. C. 4. §. 9. add. LVDWIG ad *Aur. Bull.* P. 2. p. 59. allwo er zeiget, daß in allen Europäischen Ländern solche Zusammenkünfte nicht gedultet werden. In Mecklenburg ist in dem angeführten **neuern Vergleich** §. 202. verglichen 1) daß die Ritterschaft in den Aemtern ohne specielle Erlaubniß zusammen kommen könne; 2) wenn aber Ritter und Landschaft zusammen, oder die Städte vor sich, zusammen kommen wollen, soll dazu Erlaubniß gesuchet werden.

Kennzeichen der territorial-superioritaet das Recht Landtäge auszuschreiben, und die Landstände zusammen zu berufen. HERT. de *super. territ.* §. 24. Es verhält sich aber mit allen diesen Comitiis nicht auf gleiche Art; immassen die Reichsstände auf den Reichstägen, nicht ein votum consultatiuum, sondern ein votum decisiuum, hingegen in den meisten Teutschen Fürstenthümern die Landstände gar wenig zu sagen haben. vide supra Cap. IV. §. 7. conf. RELFENDSO de *summa Princ. Imp. potest.* p. 237.

§. 4.

Wir haben schon oben gehöret, daß ein Regente, wegen der Größe seines Landes und vielen Streitigkeiten, ohnmöglich einem jeden selbst Recht sprechen könne. Wenn nun keine Republik bestehen kann, wenn ein jeder sich selbst zu seinem Recht verhelfen wollte a), und daher dem Regenten die Potestas Iudiciaria zukommt, vermöge welcher einem Landesherrn die cognition und Dijudicatur über aller und jeder, welche, sich in seinem Lande aufhalten, sie seyn, wer sie wollen, keinen ausgenommen, Actiones, Contracte oder Verbrechen zustehet; so kann derselbe nicht nur gewissen Personen die Macht zu sprechen geben, und also Ober- und Niedergerichte bestellen, sondern es dependiret auch alle Gerichtsbarkeit, der Municipal-Städte sowohl als der Edelleute, von der Majestät, vid. GRIEBNER *Ius Nat.* p. 170. GROT. L. 1. C. 3. §. 6. PVFFEND. de *I. N. ac G.* L. 7. C. 4. §. 4. Und ob zwar in einigen Municipal-Städten die Rathspersonen oder Gerichtsherren entweder vom Rath oder der Bürgerschaft gewehlet werden, oder eine Stadt die Iurisdiction titulo oneroso acquiriret hat, oder auch die Nobiles titulo feudali solche erhalten; so dependiret doch die Iurisdiction an und vor sich bloß von dem Regenten. In Teutschland hat ein jeder Stand des Reichs Superioritatem territorialem, daher depen-

(a) Mr. VILLARS LA FAYE schreibet, dans ses *preceptes d'estat* p. 97. Je dirai pour la soutenir, qu'il n'y a rien de plus necessaire pour la conservation d'une Cité & d'un Estat, que la Justice, sans laquelle nulle Cité non seulement se peut maintenir: mais peut meriter le vray nom de Republique ny de Principauté.

dependiret auch in jedem territorio alle Iurisdiction vom Landesherrn, und kann derselbe Canzeleyen, Regierungen ꝛc. anlegen, dieselbey erändern, und von einem Ort zum andern transportiren. Es verstehet sich aber von selbst, daß alle Landesfürsten in Teutschland aequali potestate dieses Recht nicht ausüben können, immaßen in einigen territoriis ohne Rath der Landstände dieses Recht nicht mag exerciret, überdem auch in allen Ländern Appellationsgerichte nicht können angeleget werden. Conf. PFEFFING. P. III. p. 1158. In denen ältern Zeiten hielten die Landesherren selbst zuweilen die Gerichte, vid. KRESS in Diss. de *Variis Iurisd. Crim. in Germania generibus* Obs. 4. §. 4. und zwar mit Zuziehung einiger Räthe, welche der Zeit aus dem Adel des Landes genommen wurden. Die Einführung der fremden Rechte veranlasseten eine große Veränderung in den Teutschen Gerichten. Die Fürsten und ihre Räthe aus dem Adel hatten keine Einsicht der fremden Rechte; auf diese Art kamen die Doctores iuris vtriusque an das Richterliche Amt. Es wurden gewisse Collegia angeordnet, welche die Gerechtigkeit handhaben mußten, hiezu wurden die Doctores gebrauchet. Dieses ist der Ursprung der Justice Collegiorum in der Verfassung, wie sie sich heut zu Tage befinden. Man findet in den meisten Territoriis Canzeleyen, Regierungen und Hofgerichte (b), von deren

(b) Daß in denen meisten Reichsfürstenthümern die Hofgerichte älter sind als die Canzeleyen, hat der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF in *Obs. forens.* 99. angemerket. In Mecklenburg aber hat es damit eine andere Bewandtniß, denn die Landesgeschichte zeiget uns, daß die Canzeleyen weit älter sind, als das Hofgericht. Man wußte vor Anno 1555 in Mecklenburg von keinem Hofgerichte. Die höchste Gerichtsbarkeit ward vorher in den Canzeleyen, worinn die Landesherren selbst präsidirten, und ihre dazu verordnete Räthe neben sich hatten, ausgeübet, wovon uns der zwischen Herzog Heinrich und Herzog Albrecht Gebrüdere Anno 1513 am Tage Dorotheae Virginis errichtete **Erbvertrag**, welcher in GERDESII **Sammlungen Mecklenburgischer Urkunden** befindlich ist, ein deutliches Zeugniß giebet. Die zwischen denen Herrn Gebrüderen, Herzog Johann Albrecht und Ulrich, wegen der Landestheilung Anno 1547. entstandenen schweren Disputen gaben zur Etablirung des Hofgerichts den ersten Anlaß. Die Landstände

deren Ursprung in einer Dissertation de *Iure et Iudicio Rusticorum* p. 205. gehandelt worden, zu dem Ende, damit sowohl in prima Instantia denen davor gehörigen Personen Recht daselbst gesprochen, als absonderlich auch die von der Unterobrigkeit dahin per Appellationem gediehene Sachen untersuchet werden. Diese Dicasteria repräsentiren des Landesherrn Person, und besorgen in dessen Namen die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit, jedoch alles in seiner Ordnung; ihre Gewalt erstrecket sich über alle Einwohner im Lande, auch fremde, theils mediate theils immediate; denenselben sind alle übrige Gerichtsbarkeiten im Lande subordiniret. Wie denn auch in den Municipal-Städten gemeiniglich die Iurisdictio Criminalis dem Landesherrn reservirt ist, welche vor diesem durch Cent-Richter, siehe hiervon cit. Diss. p. 210. heut zu Tage aber durch Vögte, so von dem Landesherrn dazu bestellet werden, exerciret worden. In den meisten Municipal-Städten findet man auch Gerichts-Schultheißen, wie im Braunschweig-Lüneburgischen, und Richter, wie im Mecklenburgischen, welche

stände hatten sich in diese Disputen meliret, und als die Mediateurs zwischen beyden Herren Gebrüdern, nemlich der Churfürst von Brandenburg, Herzog Philipp von Pommern, der Mecklenburgischen Landräthe und einiger andere aus der Ritterschaft zu Schlichtung dieser Sachen sich bedienten; so setzten dieselbe auch wirklich den zu Wismar am Montag nach Reminiscere A. 1555. vollzogenen **brüderlichen Vertrag** auf, worinn wegen Aufrichtung eines Landgerichts folgende Clausul festgesetzet ward: **Die sämmtliche Regierung aber wollen und sollen beyde Fürsten hinführo dermaßen bestellen, daß ein gemein üblicher Proceß gefaßet, und ein ordentliches Landgericht mit gemeiner Landschaft gutem Rathe aufgerichtet, und mit geschickten Personen von der Landschaft und Gelehrten in gebührlicher Anzahl neben dem Landrichter besetzt und bestätiget werde, welche beyden Fürsten zugleich mit gewöhnlichen Gerichts Eiden verbunden seyn sollen, und was in demselben Landgericht in Beywesen beyder Fürsten erkannt und gesprochen, davon nicht appelliren** ꝛc. Von denen Mecklenburgischen Gerichten vid. KLVVERI **Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg** T. I. p. 385 seqq.

che in den Gerichten nomine des Landesherrn präsidiren, vid. Cap. 5. §. 6. Im Mecklenburgischen haben gar viele Städte die Hälfte, und der Herzog die andere Hälfte der Iurisdiction, welches aber doch denen Städten nichts mehr nutzet, als daß sie im Iudicio aus ihrem Rath Assessores halten können, weiln, wie schon oft gesaget, alle Iurisdictio von dem Landesherrn redundiret, und nur im Namen des Fürsten exerciret wird. In der Mecklenburgischen Stadt Neubrandenburg ist die Iurisdiction also getheilet, und hat die Stadt vor 6000. Fl. erkaufet, daß sie ihre Assessores beym Gerichte halten kann. Die Herzoge von Mecklenburg haben ihnen zum öftern solches disputiret; nachdem sie aber die obbesagte Summa Geldes ausgezahlet, ist ihnen gemeldtes Recht zugestanden worden; wie davon der Iurisdictions-Vergleich klare Maaße giebet, welcher in des **neuvermehrten** KLÜVERS **Mecklenburgischen Historie** T. II. p. 26. zu lesen. In der Stadt Frieland stehet ebenfalls dem Landesherrn die Hälfte der Iurisdiction zu. In den übrigen Stargardschen Städten gehöret die ganze Iurisdiction dem Herzog priuatiue zu.

§. 5.

Alle Iurisdiction in dem Territorio hat von dem Landesherrn ihren Ursprung, und ist von dem Landesherrn entweder einem Guthe, auch einer Stadt, solchergestalt concediret, daß die Eigenthümer sothanen Guthes, oder die von der Stadt dazu erwählte, solche Iurisdiction, jedoch subordinate, exerciren dürfen, oder es ist solche Gerichtsbarkeit einer Person, welche der Landesherr dazu erwählet, ad dies vitae oder ad certum tempus anvertrauet. Die Patrimonial-Iurisdiction wird diejenige genannt, welche einem gewissen Guthe anhänget, und alle Nachfolger exerciren können; wiewohl selbige auch im eigentlichen Verstande ebenfalls administratoria ist, indem denen Vasallen auf ihren Güthern, oder denen Obrigkeiten in den Städten, die Patrimonial-Iurisdiction nicht Iure proprio, sondern nur ex concessione, zustehet, und von ihnen im Namen des Landesherrn exerciret wird. In Teutschland und in den meisten Europäischen Provincien findet man solche Patrimonial-Iurisdiction, vid. HEINECC. Diss. de *origine et indole Iurisdictionis patrim.* §. 17. ausser in Engelland nicht, vid.

TEMPELII *Obſeru. circa ſtatum foederati Belgii* C. 2. p. 216. wiewohl man doch aus des SMITHII Tr. de *Republ. Anglorum* L. 1. C. 20. p. 24 ſehen kann, daß gleichwohl eine eſpece dieſer Iurisdiction in Engelland vorhanden ſeyn müſſe. Den Urſprung der Patrimonial-Iurisdiction wollen einige neu, andere alt machen. LEYSER in *Med. ad ff.* Sp. 29. n. 4. meinet, daß dieſelbe erſtlich im 13. Seculo aufgekommen, und durch ſpecielle Conceſſiones der Kaiſer und Landesherren acquiriret wäre. Et recte, denn es iſt nicht zu läugnen, daß die Patrimonial-Gerichte von denen Landesherren denen Städten ſowohl als denen Landſaſſen zu verſchiedenen Zeiten bald Kaufs, bald Pachts Weiſe, oder ſonſt alio titulo überlaſſen: denn ſo verkaufte Herzog Otto von Bayern Anno 1311 ſeinen Landſtänden die Gerichte, vid. HERT. de *Conſult. Legib. et Iudic. Germ.* §. 22. Herr SPENER *in I. p.* L. 2. C. 10. §. 4. not. g. diſtinguiret unter der eigentlichen alten Gerichtsbarkeit, und unter derjenigen, welche, ſo zu reden, uneigentlich iſt. Erſtere hätte vor Alters den Fürſten allein zur ſpeciellen Ausübung gehöret, und ſie ſowohl in Städten als auf dem Lande ſolche exerciren laſſen. Herr Hofrath KRESS hat in ſeinem *Comment. ad Conſt. Crim.* p. 19. ed. nouiſſ. in Anſehung der Criminal-Iurisdiction eben dieſes ſehr wohl ausgeführet, und erwieſen. Allein es hat dieſe Diſtinction keinen Grund. Alles, was die ICti von der alten Patrimonial-Iurisdiction handeln, iſt von den alten Dynaſtis und Fürſten zu verſtehen, worunter aber die Landſaſſen nicht zu zählen ſind. Die Landesherren ſelbſt übten anfänglich die Gerichtsbarkeit aus. Es ſtund ſolche ihnen allein, auch quoad Exercitium, zu. Weil aber ihnen ſolches ſehr ſauer wurde, ſo concedirten ſie, bald auf dieſe, bald auf jene Art, das Exercitium der Gerichtsbarkeit einer Stadt oder einem fundo und deſſen Eigenthümer, behielten ſich aber die ſummam inſpectionem und höchſte Gerichtsbarkeit bevor, unter welcher dependence und ſubordination die Gerichtsbarkeit denn gar vielen überlaſſen wurde. Und daraus folget denn, daß die Patrimonial-Gerichte, ſo wie ſie heut zu Tage beſchaffen ſind, nicht ſo gar alt ſind. Ein Landſaſſe war vor der Conceſſion nicht befugt, Gerichte in ſeinem Guthe zu halten. In gerichtlichen Sachen hatte er nichts zu ſagen, und dieſe Iurisdiction wurde nachgehends denen

Städten

Städten und Landsassen zur Ausübung concediret, und besitzen dieselbe also solche, Administratorio Iure, anstatt, und von wegen ihres Landesherrn. In Pommerischen Landen haben alle Edelleute bey ihren Güthern eben die Iurisdictionem patrimonialem, jedoch nicht in gleicher Maße. Denn einige haben die Ciuil-und Criminal-Iurisdiction, andere aber nicht, zum Theil auch nicht vollkommen, wovon ich zum Exempel mich auf das Guth Spolenholz in diesem Lande beziehe, als welches Guth nicht die ganze Criminal-Gerichte, bis auf den jetzigen Besitzer, gehabt hat. Gestalt in dem **Conceßionsbriefe** vom 30 Julii 1688. folgendergestalt a Sereniſſimo Gustauo Adolpho disponiret: **Doch sind die hohe Criminalfälle, welche Lebensstrafe mit sich führen, ausgenommen, als deren** *Cognition* **und Abstrafung wir uns vorbehalten haben, und hat mehr besagter Molzahn und dessen Erben, wenn dergleichen Fälle sich zutragen, solche unsern Beamten zu Stargard kund zu machen, und ihnen die Thäter, welche immittelst in gehörige Verwahrsahm zu nehmen, abfolgen zu lassen.** Daher die vormaligen Possessores ermeldten Guths in solchen Capitalsachen keiner Cognition sich anmaßen dürfen, ita quoque concluſum in Cancell. d. 27 Nouemb. 1731. welches aber, da der jetzige Herr des Guthes die Gerichte erhalten, nunmehro sich anders befindet. Es sind ausser diesem noch verschiedene, denen nicht auf gleiche vollkommene Art die Gerichtsbarkeit zustehet. Die Lehnbriefe, Conceſſiones und lange Besitz determiniren hierunter eines jeden Gerechtsame. In den alten Zeiten hatten die meisten Edelleute auf ihren Güthern nur die Iurisdiction in Sachen, welche 60 ſolidos importirten, und entweder die Criminalgerichte gar nicht, oder doch nur die Hälfte, den dritten oder vierten Theil davon, wie ich *in Addit. ad Struuii Tr.* **von Landständen** p. 115. aus Urkunden erwiesen. Nach und nach acquirirte ein jeder hiebey mehrere Rechte, welche die Conceßionsbriefe, oder der lange Besitz, der loco tituli ist, ausweisen müssen. In Holstein haben die Edelleute bey ihren Güthern gleiche Iurisdiction a); wiewohl nach dem Ding und Rechte,

(a) in FRIDERICI *Confirmation* **der Holsteinischen** *Priuil.* de 1524. findet

das ist, mit Zuziehung einiger Bauren, welche das Urtheil sprechen, verfahren wird. vid. FVCHS de *Proc. Holſ.* L. 1. C. 13. Von den Lüneburgischen adelichen Güthern siehe STRVBE de *Iur. Nobil.* p. 87. Die Bayerischen adelichen Landsassen haben die Iurisdiction noch nicht gehabt, sondern es ist dieselbe ihnen Anno 1311. erstlich vor eine große Summa Geldes von dem Churfürsten überlassen worden. vid. ANT. WILHELM ERTEL *Relat. Boicas* 40. p. 63.

§. 6.

Ob nun zwar die Patrimonial-Iurisdiction dem Besitzer eines Guthes zustehet, so hat doch der Landesherr die Macht, ihn anzuhalten, daß er Justice administrire; und wenn er darunter etwas versäumet, oder sonst suspect ist, so kann er die Sache avociren, oder per Appellationem an sich bringen lassen, und in nullitatem sententiae inquiriren, welches ein Landesherr auch wider die Städte, so die Patrimonial-Iurisdicton haben, also verrichten kann, als welches alles aus der Dependence und subordination fließet, vermöge welcher dem Landesherrn die suprema Inspectio zustehet. Die Niedergerichte exerciren nur die dem Landesherrn zustehende Gerichtsbarkeit, folglich hat auch ein Landesherr ohnstreitig die Befugniß circa administrationem alles solchergestalt zu reguliren, daß einem jeden Gerechtigkeit wiederfahre. Gleichwie aber ein Fürst denen Niedergerichten nicht die Iurisdiction über alle Personen, e. g. seine Räthe, Bediente, Geistliche ꝛc. aufgetragen, sondern solche sich reserviret, also sind auch gar viele Sachen, in welchen der Landesherr sich die Cognition vorbehalten, dahin in specie zu zählen alle Sachen, welche seine hohe Iura und Regalia betreffen: denn es ist die ohnstreitige Vermuthung, daß ein Landesherr, welcher fons et origo aller Untergerichte ist, sich, bey Concedirung derselben, die Macht und Befugniß vorbehalten habe, alle actiones et delicta circa sua Regalia vel Domania selbst zu richten, ohne deßhalb an die

findet sich folgendes: Die Prelaten und Ridderschop in vorgefrevenen Forstendomen Schleßwick und Holsten scholen hebben Halß und Hand und dat högeste Gerichte over ehre Under-Saten und Deners.

die von ihm dependirende Gerichte restringiret zu seyn, weßhalb denn ihm, wenn gleich e. g. der Delinquens circa Regalia in einem Untergerichte sich befindet, die Cognition und Bestrafung allein zustehet, vid. ZIEGLER de *Iur. Maiest.* Lib. 1. Cap. 29. §. 12. LYNKER Resolut. 376. LEVCHT de *Iurisd.* Diss. 8. Cap. 2. §. 12. SCHILTER Exerc. 6. §. 12. in fine, gestalt auch in den Lehn=und Conceßionsbriefen allemal die Clausula, **Unserer Landeshoheit Herrlich=und Gerechtigkeiten unnachtheilig,** annectiret zu seyn pfleget. Aus welchem Grunde denn ein Reichsfürst, vi suae superioris Iurisdictionis et Superioritatis territorialis, die Verbrechen auf den öffentlichen Wegen a), obgleich selbe in adelichen Güthern oder andern Gerichten belegen, strafen, die Zolldefraudanten, ob sie gleich in adelichen Gerichten betroffen werden, züchtigen, und sonst alle übrige ad Regalia gehörige Actus in den Niedergerichten ausüben kann. Daher auch in dem angeführten **Neubrandenburgischen Jurisdictionsvergleich** Art. 2. 3. dergleichen Sachen dem Landesherrn in Mecklenburg expresse vorbehalten sind. Dahin gehet auch die *Resol. ad Grau.* 9. sub Classe 6 Additam. wenn es heißt: **Ihro Durchlaucht. erklären sich gnädigst, daß sie E. E. R. und L. bey der ihnen** *cum feudo* **und übrigen Gütern verliehenen** *Iurisdiction* **und deren Instanz==beeinträchtigen zu lassen nicht gemeint, solchergestalt J. F. Durchl. einem jeden seine** *Iurisdiction* **um die Sache zuerst, dafern er selbst dabey nicht interessiret ist, ==zu verhören == gnädigst lassen, vorhero aber die** *Cognition* **für die Justice Canzeley Land=und Hofgericht, und** *Consistorio*, (NB. **es möchten denn simpliciter** *Consistorialia*, **oder solche Sachen seyn, welche** *quoad primam instantiam* **ans** *Consistorium* **oder jetzgedachte hohe Gerichte gehören) zu ziehen nicht verstatten wollen**; welche in parenthesi gefaßte Clausul davon klare Maße giebet. Und aus diesem Grunde ist er auch wohl befugt, wenn ein Kerl, so unter einem Niedergericht wohnet,

(a) In Mecklenburg ist, nach Inhalt des angeführten neuen Vergleichs §. 419. diese Befugniß denen Untergerichten überlassen, vid. infra C. 7. §. 26, in fine.

net, aus seinen Forsten Holz stiehlet, seiner Aemter Grenzen verrücket ꝛc. denselben per Fiscalem actioniren, und vor seine Gerichte zu ziehen und bestrafen zu lassen, weil derselbe circa das Forstregal et circa bona sua domanialia delinquiret hat, und ein Nobilis das Ius puniendi circa siluam Principis delinquentes nicht hat, nisi simul cum hac iurisdictione foreſtali inueſtitus sit, vid. STRYK ad *Laut.* tit. de Iurisd. ad uerba: Foreſtalem: überdem ein Untergericht die crimina in ditionibus domini perpetrata nicht bestrafen darf, wie ex principiis der Herr Rath GEISSEL in Tr. de *Abuſu fori deprehenſ.* p. 53. et 54. gezeiget: ita quoque deciſum in Cancell. den 10 Sept. 1731. in caa. Fiscalis c. den Schmidt zu Ragabeck und der Obristin Hahnen Interuenientin in pto. furti et termini moti. Und weil denn also ein Reichsfürst die Macht hat, die von ihm dependirende Untergerichte in ihren Schranken zu setzen und zu halten, so muß er auch nothwendig das Recht haben, wenn über ihr widerrechtliches Verfahren Klage entstehet, solche Sachen zu avociren, ja gar, wenn ein Niedergericht sich der ihm concedirten Gewalt mißbrauchet, solche Ausübung der Gerichtsbarkeit einzuziehen: Denn kann ein Herr demjenigen Richter oder Amtmann, welchem er die Ausübung der Gerichtsbarkeit ad dies vitae anvertrauet hat, wenn er solche mißbrauchet und übel verwaltet, solche benehmen, und ihn seines Dienstes erlassen, so kann er auch nothwendig denenjenigen, welchen er die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ansehen ihrer Güther oder sonst anvertrauet hat, solche bey sich eräugnendem Mißbrauch wieder abnehmen, oder bey diesem oder jenem casu solche suspendiren, und Acta avociren, weil in beyden Fällen allenthalben par ratio vorhanden ist, add. MYLER *l. c.* p. 402. Es folget aus diesem allen, daß ein Besitzer der Patrimonial-Iurisdiction ad edendum titulum gehalten sey, wovon ich oben C. 2. §. 16. mit mehrerm gehandelt. Der Herr STRYK in *V. M.* de Iurisd. §. 27. 28. und THOMASIVS in *Not. ad ff.* d. tit. p. 45. haben dieses mit mehrerm erwiesen, obwohl Herr STRYK de *Origine Nobilitatis* p. 93. das Gegentheil behauptet. Allein, da er das falsche Principium von dem Ursprung der Patrimonial-Iurisdiction voraussetzet, welches doch intuitu der heutigen Landsassen gar keinen Grund hat, hienächst auch selbst zugestehen

stehen muß, daß die Iurisdiction ad Regalia gehöre, und nisi ex Concessione vel expressa vel tacita besessen, und ausgeübet werde, so fällt solche Meinung von selbst weg.

§. 7.

Die Gerichtsbarkeit, welche der Landesherr gewissen Personen auszuüben anvertrauet, theilen die Gelehrten in administratoriam et patrimonialem; ich halte aber davor, daß alle Iurisdiction, welche jemand außer dem Landesherrn exerciret, administratoria sey, weil der Landesherr proprietatem vor sich behält, und das Exercitium unter seiner Dependence et subordinate nur andern entweder ad dies vitae oder vor sich und ihre Nachkommen überträget. Es wird aber solche Gerichtsbarkeit ausgeübet auf zweyerley Art, 1) wenn ein Landesherr auf seinen Aemtern jemand ad dies vitae, oder auf denen adelichen Gütern denen Besitzern und deren Nachkommen, oder in einer Stadt denen, die dazu gewählet werden, die Ausübung der Gerichte concediret. (2) Wenn ein Reichsfürst die ihm reservirte höchste Gerichtsbarkeit, und was davon dependiret, durch gewisse Personen ausüben lässet, da man denn ein aus solchen Personen bestehendes Collegium eine Canzeley oder eine Regierung, oder ein Hofgericht, oder ein Ober-Appellationsgericht nennet. Es folget aus diesem allen, daß diejenige, welche zu der Ausübung einiger Gerichtsbarkeit befugt seyn wollen, dazu auf eine oder andere Art müssen installiret seyn, und dazu Commission und Concession erhalten haben, und also müssen auch diejenige Edelleute oder Städte, welche sich zu dem Exercitio der Iurisdicton berechtiget zu seyn vermeinen, ihre Befugniß und Concession dociren, oder in Ermangelung dessen immemorialem praescriptionem possessionis der Gerichtsbarkrit erweisen: denn auf diesen letzten Fall ist die Vermuthung, daß in alten Zeiten die Possessores solche Concession richtig erhalten haben, donec probetur contrarium. Denn wenn ein iniustus titulus et mala fides auch bey praescriptione immemoriali kann dociret werden, so hilft selbe sodann nichts weiter, vid. BOEHMER in *Iur. Eccl.* Lib. 2. tit. 26. §. 40. Wieweit die praestation des Rauchhuhns eine Anzeige der demjenigen zustehenden Iurisdiction, der es empfänget, sey, zeigen SCHEPLITZ de *Consu. March.* P. 1.

T. 3. n. 6. COTHMAN in *Consil.* BRVNNEMAN ad L. 1. ff. de Iurisd. HAHNIVS vom Erb-Meyerrecht Cap. 17. n. 32. 33. p. 540. seq. LINK in Diss. de *Iurisd. Vogt.* §. 7. LVDWIG de *Iure Client. Germ.* p. 139.

§. 8.

Nach dem Römischen Rechte wird die Iurisdiction in meram et mixtam eingetheilet, wovon die Commentatores ad ff. können nachgesehen werden. Heut zu Tage theilet man dieselbe in die hohe und niedere oder Erbgerichte. Zu den hohen Gerichten rechnet man alles dasjenige, was sub nomine meri imperii im Römischen Rechte exprimiret wird. V. WEHNER. verbo Zent. Zu den Niedergerichten gehören die Civilsachen, Geldstrafen und Bestrafung kleiner Verbrechen. Diese Eintheilung findet man schon in den Monumentis des 13ten Seculi in Charta Ao. 1258. apud AVBERTVM MIRAEVM I. *Don. Belgic.* 108. und andern von HERTIO in Dissert. de *Consult.* §. 23. in not. annectirten historischen Passagen. KNICHEN P. 2. de *Vestit. Pact.* C. 1. n. 84. statuiret noch eine Mittelart zwischen den Ober- und Niedergerichten, weil in der Pfalz, Franken und Bayern unter der Clausul: mit Hohen und Niedergerichten, der Blutbann nicht gehörte, siehe den A. der Lindauischen Ausführung fol. 833 seq. Holzgerichte sind gleichfalls eine besondere species Iurisdictionis, und unter den verliehenen Ober- und Niedergerichten nicht verstanden. Im Braunschweigischen ist daran nicht zu zweifeln, indem das *Rescriptum* Ser. Anth. Vlrici d. 3 Nou. 1710. in entstandener Streitigkeit wegen Haltung des Hochstädter Holzgerichts, zwischen dem Amt Lutter am Barenberg und Pächtern des Seidenstickerischen Guths zu Hochstädt davon klare Maaße giebet. Was nach dem heutigen Gebrauch zu einer jeden Art der Gerichtsbarkeit zu zählen, solches hat der Herr FRIED. ES. PVFFENDORF in seinem vortreflichen Buche de *Iurisdictione Germanica* sehr solide aus einander gesetzet und erwiesen.

§. 9.

Gleichwie es nun dem Regenten zukömmt, Obrigkeiten zu bestellen, und ihnen die Gerichtsbarkeit zu übergeben; also dependiret

es

es auch von eben demselben die Jurisdiction zu limitiren und zu circumscribiren. Denn wie eine Republik groß oder klein ist, also müssen auch die Officia circa Iurisdictionem entweder vermehret oder verringert werden; immaßen des ganzen Landes Wohlseyn darauf beruhet, daß eine Ordnung hierinnen observiret werde, und ein großes einem Lande daran gelegen, daß die Justitz recht administriret werde, und niemand die Schranken seiner Jurisdiction zu weit extendire. L. 3. ff. de *Offic. praesid.* Cap. 13. X. de *Iudic.* Und ob zwar nach dem Römischen Rechte eines incompetenten iudicis Jurisdiction nach dem Willen der Partheyen konnte prorogiret werden; so kann doch in Teutschland solche Prorogation ohne des Iudicis competentis Willen nicht geschehen. Und ob zwar der Herr STRYK in *V. Mod.* de Iurisd. §. 22 das Contrarium defendiret; so hat doch der Herr THOMASIVS in *Not. ad ff.* d. t. p. 43. mit bessern Gründen unsere Meinung behauptet. Wesfalls, wenn jemand solche prorogirte Jurisdiction über eines andern Unterthanen exerciret, so kann derselbe actione vtili confessoria, actione fractae pacis und spolii conveniret werden. Can. *peruenit.* Causa 2. quaest. 1. oder wenn die Unterthanen selbst solche Prorogation vornehmen, können sie per mandata poenalia avociret und gestrafet werden, v. MYLER AB EHRENB. *l. c.* C. 42. §. 2 et 4. CARPZ. *ad L. Reg. Germ.* C. 9. S. 4. n. 8. und daraus folget denn auch, daß ein Edelmann von seinem in diesem Territorio liegenden mit der Jurisdiction begabten Guthe, keine Sache, welche allda rechtshängig geworden, vor seines in alio Territorio belegenen Guthes Gerichte ziehen könne, weil dadurch des Landesherrn höchsten Gerichtsbarkeit präjudiciret wird, und er seine anvertrauete Gerichte an dem Ort exerciren muß, wo sie ihm ertheilet sind, vid. STRYK in *Vj. Mod.* tit. de Iurisd. Aus eben diesem Grunde fließet auch, daß auch ein Niedergerichte keinen Delinquenten ohn Vorwissen und Consens des Landesherrn in ein anderes Territorium ausliefern darf, vid. meine **Einleitung zu den nöthigen Wissenschaften eines peinlichen Gerichts** *in specie* **in Mecklenburg**, allwo ich wider dem Herrn Joh. August von Bergern gezeiget habe, daß ein immediater Edelmann eines Reichsfürsten Gerichtsbarkeit ex capite fori delicti et deprehensionis allerdings zu agnosciren verbunden.

§. 10.

Die Gerichtsbarkeit wird circumscribiret entweder Ratione des Ortes, oder der Personen, oder der Sachen, oder der Zeit; daher so viele Eintheilungen der Jurisdiction entstehen, welche theils Consistorial- (a) theils Civil- theils Fürstliche- theils Feudal- theils Militairjurisdiction heissen, anderer zu geschweigen. Was nun jemand vor eine Sorte von diesen Gerichtsbarkeiten habe, solches muß man 1) aus denen Privilegien, 2) aus dem präsumirlichen Willen des Landesherrn, 3) aus der bisher gehabten Gewohnheit erkennen. Man kann aber nicht von einer specie der Jurisdiction, welche man etwa lange besessen, auf die andere argumentiren, und dieselbe sich anmaßen. Also kann jemand die Niedergerichte ex tacita concessione principis erhalten haben, deshalb aber kann er die Obergerichte sich nicht anmaßen. Welche actus zu den Ober- und Niedergerichten gehören, solche erzehlet KNIPSCHILD de *Ciuit.* L. 5. C. 5. 6. und PVFFENDORF *l. c.* Wenn jemand mit den Gerichten beliehen, so wird präsumiret, daß dadurch die Nieder- oder Civil- nicht aber die Obergerichte, oder die Criminalgerichte verstanden werden, welches contra CARPZ. P. 2. Const. 40. Def. 6. und REINKINGIVM L. 2. de *R. S. et Eccl.* Cl. 2. C. 17. n. 31. HERTIVS *l. c.* gezeiget hat. Wiewohl doch diese Limitation dabey in acht zu nehmen: Si ex more regionis jurisdictio alta castris aliisue praediis adhaereat, MEV. P. 4. D. 290. oder des Landesherrn Meinung aus andern Umständen zu erkennen ist. Conf. LVDOVICI Diss. *an species derogat generi* C. 1. §. 2.

§. 11.

Damit die Gerichtsbarkeit ausgeübet werden möge, so werden Iudicia dazu erfodert. Bey den Römern gab der Magistrat die Richter, daher die Macht Richter zu ordnen zur Jurisdiction l. 3. ff. de *Iurisd.*

(a) Die Iurisdictio ecclesiastica und die Förstliche Jurisdiction können zu keiner von beyden, weder Ober- noch Niedergerichtsbarkeit, gezogen werden, weiln diese ganz diuerse notas haben, und sowohl ad Regalia maiora als minora gerechnet werden, vid. HERTIVS de *Consult. et LL.* §. 23. wohin ich auch die Militairjurisdiction rechne.

Iurisd. gerechnet wird. In Teutschland können diejenigen, welche Iurisdictionem patrimonialem, oder mandatam, scil. specialiter talem (weil proprie et generaliter die patrimonialis Iurisdictio, welche die Unterthanen exerciren, auch mandata ist), haben, entweder selbst Recht sprechen, oder Acta ad Extraneos verschicken, außer in Criminalfällen, da die Untergerichte allemal Acta ad Extraneum Iudicem verschicken müssen. Es sind daher diejenige, denen die Niedergerichte von dem Landesherrn erblich, oder bey den Güthern anvertrauet worden, verbunden, solche ordentlich mit tüchtigen Personen zu besetzen, und durch einen geschwornen Actuarium oder Notarium die Protocolla und Acta halten zu lassen. In dem angefügten neuen Mecklenb. Vergleich §. 425. ist dieses alles reguliret, und festgesetzet, und verstehet es sich von selbst, daß in solchen Gerichten in erster Instance alle Personen, welche nicht eximiret sind, Recht geben und nehmen müssen, mithin, extra casum non administratae Iustitiae vel interpositi Remedii, von da nicht weggezogen werden können, welches aber auch von denen, die ad dies vitae die Gerichtsbarkeit ausüben, nicht geschehen kann.

§. 12.

Solche Gerichte sind vielerley; weil aber es zu weitläuftig fallen würde, von allen allhier Erwehnung zu thun, so will ich nur von den höchsten Gerichten einiges anführen. In Teutschland haben wir zwey hohe Reichsgerichte, welche concurrentem Iurisdictionem (a) haben, nehmlich den Reichs-Hofrath, und das Cammergericht zu Wetzlar (b). Man findet auch in Sachsen solche zwey hohe Ge-

 richte,

(a) Nur nehmen einige aus, daß das Kammergericht nicht über die Reichsfahnlehn cognosciren könnte, sondern diese Befugniß dem Reichs-Hofrath allein zustünde. Allein Herr SPENER in *Iur. publ.* L. 4. Cap. 5. p. 231. behauptet, daß, wenn ein Reichslehn einem Stande ab und dem andern zugesprochen werden soll, die Sache auf den Reichstag ad decisionem gehöre, welche Frage auch in dem ap. THVCELIVM in *Elect. Iur. publ.* p. 3. befindlichen, von dem wohlseligen ehemaligen Mecklenburg-Strelitzischen Herrn Präsidenten v. RAVCHBAHR aufgesetzten Bedenken wohl ausgeführet ist.

(b) Als der Westphälische Friede errichtet wurde, kam in Vorschlag, daß zu denen itzigen beyden hohen Reichsgerichten noch zwey angeleget werden

richte, welche mit der Jurisdiction concurriren, nehmlich das Oberappellationsgerichte und das Oberhofgerichte. Wenn nun jemand an eines dieser Gerichte appelliren will, so hat er nicht nöthig in primo termino, da die Appellation introduciret wird, zu exprimiren, an welches Gerichte er sich addreßiren wolle, sondern es ist genung, wenn er in genere saget: appello, oder alternatiue setzet: Ich provocire entweder an das Oberappellations- oder an das Oberhofgericht, l. 2. ff. de *appellat.* In unserm Reiche sind einige Status eximiret (c), daß von ihren Oberappellationsgerichten an das Kayserliche Kammergericht oder an den Reichs-Hofrath nicht kann appelliret werden. Einige Stände sind auf eine gewisse Summam privilegiret, daß von ihren Gerichten nicht kann appelliret werden, es sey dann, daß die Summa appellabilis sey. Wann die Stände unter sich Streitigkei-

den sollten, welches aber nicht zu Stande gekommen, vid. das Project beym PFEFFING. ad *Vitr.* T. III. p. 344. Ob denen in diesen höchsten Reichsgerichten gravirten Reichsständen der Recursus ad Comitia freystehe, oder nicht? darüber ist man nicht einig. LYNKER in *Anal. ad Schwed.* P. S. Sect. I. C. 12 et 13. meinet, daß insbesondere der Kaiserliche Reichs-Hofrath seine Jurisdiction a solo Caesare habe, daher man auf die negatiuam verfallen könnte; das Gegentheil ist in einer Schrift, welche in *Elect. Iur. publ.* P. 1. p. 66. befindlich ist, aus den Reichsgesetzen und der Observanz erwiesen worden. Der Herr Geheimderath MOSER hat von dieser Materie einen besondern Tractat geschrieben.

(c) Ueberhaupt ist hieben zu erinnern, daß die Reichsstände ex pacto obligiret sind, von ihren Gerichten die Appellationes an die Reichsgerichte zu admittiren, weshalb solches ihnen an ihrer Hoheit nicht schädlich ist, vid. GOEBEL de *Iur. Maiest. Princ. Imp.* p. 57. Es ist aber hierbey annoch zu bemerken, daß die ganze Gewalt der Reichsgerichte ex pacto seinen Ursprung habe, daher denenselben keine weitere Macht über die Reichsstände zustehet, als ihnen in denen Pactis, vel expressis vel tacitis, inter Imperatorem et Ordines Imperii beygeleget worden. Daß es aber Fälle und Sachen gäbe, worinn denen Reichsgerichten keine Cognition zustehet, und welche von ihrer Jurisdiction eximiret sind, zeiget TREVER in *disquisit. Rationis componendi Dissidia circa Statum Religionis* pag. 30. lit. r.

tigkeiten haben, so agnosciren sie primam instantiam vor den Austrägen, welche theils conuentionales, theils legales sind. Conuentionales sind gewisse Gerichte der Reichsstände, welche sie nach ihrem Gefallen bestellen; legales sind Gerichte, worinn der Stände Streitigkeiten vor einem, vi concessionis Imperatoriae, erwählten Richter in der ersten Instance decidiret werden. Die Conuentional-Austregae kommen nicht nur denen Immediatständen, sondern auch der Reichsritterschaft und andern illustren Häusern, welche denen Ständen unterworfen, aus einem Priuilegio oder der Präscription zu, vid. SCHWED. *I. P.* part. sp. S. 2. C. 17. §. 4 et 6. in fin. immaßen ja eine jede streitige Parthey auf das Gutachten eines vernünftigen Mannes compromittiren, und ihre Sachen zu dessen Decision submittiren kann. Mit den Austregis legalibus aber hat es eine andere Bewandniß, als welche aus einem Kaiserlichen Priuilegio bestellet werden; und sind dieses Rechts sich zu bedienen nur die Churfürsten, und Fürstenmäßige fähig, vid. STRYK de *Austregis*. die Reichsstädte aber nicht, außer die Stadt Goßlar, vid. HARTMANN de *Austreg. legal. Gosl. competent.* Vor solchen Austrägen werden nur Civilsachen debattiret; denn in Criminal- (excepta causa fractae pacis publicae, als dann Camera Imp. cognosciret, vid. *Ord. Cam.* P. 2. tit. 9.) und Matrimonialsachen der Fürsten erkennen dieselbe keinen Iudicem, per *Instr. Pac.* Art. V. §. 48. conf. BRVNNEMANNI Diss. de *Mutat. A. B.* §. 10. conf. FÜRSTEN. de *Suprematu* p. 30. Dissentit Dominus DE LVDOLPH in *Iur. Cam.* p. 223. seqq. (d) sondern lassen solche gemeiniglich durch ihre Räthe, welche vorher ihres Eydes erlassen werden, untersuchen, und ihre Meinung darüber entdecken. Vid. LINK de *Immed. Protestant. foro in caus. Matr.* et LVDOVICI de *Iudice in caus. Princ. Prot. Matr.* CAESAR. FÜRSTENERIVS de *Iure Snprem.* C. 28. in fine. Johann

(d) TEXTOR in *Iure Publico Caes.* p. 34. meinet, der Protestantischen Fürsten Matrimonialsachen gehörten vor den Reichs-Hofrath, hingegen will MEVIVS P. 2. D. 365. sie vor das Kammergericht bringen, wohin auch der allegirte Herr v. LVDOLPH zielet; allein sowohl erstere, als letztere Meinung ist falsch. Im *Concepte Ord. Cam.* P. 2. tit. 1. §. vlt. ist

Casimir, Herzog von Sachsencoburg, klagte seine Gemahlinn Annam Ehebruchs halber an, und ließ gewisse Räthe und Consistoriales die Sache untersuchen, und das Urtheil sprechen, vid. MÜLLERI *Annales Saxoniae* ad An. 1593. Der König von Engelland Georg der I. ließ An. 1694. seine Ehescheidungssache von seinem Consistorio untersuchen, und das Urtheil sprechen. Der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg ordnete in der Ehescheidungssache mit seiner Gemahlinn Christina Margaretha, Prinzeßinn von Ostfrießland, ein eigenes Iudicium von seinen Räthen und Superintendenten, nachdem dieselbe ihrer Eyde dimittiret worden. Die denen Räthen dieserwegen gegebene Verordnung, wie auch das Fürstliche Klaglibell, welches ich unter meinen MSptis gefunden, und der gelehrten Welt mitzutheilen nicht ermangeln wollen, lautet von Wort zu Wort also:

CHRISTIAN.

U. G. G. Z.

Wohl-Edler, Edle, Veste, auch Würdige, Hoch- und Wohl-Gelahrte, besonders lieber Herr Statthalter, Hof-Marschall, Cantzler, Cammer-Director, Geheime und Cammer-Räthe, auch Superintendenten; Liebe Getreue. Wir haben aus eurem in causa matrimoniali abgefasseten, und Uns dato gehorsamlich eingereichten unterthänigen Bedenken mit mehrern wohl verstanden, welchergestalt ihr nach gehaltener reiffer und allermüglichster Deliberation befunden, daß, nachdem die durch alle nur erdenkliche Wege so offt und freundlich gesuchte Güte noch nichts verfängen, noch die verhoffte Reconciliation mit Unserer Gemahlin Lbden erfolgen wollen, Wir den Weg Rechtens numehro zu ergreiffen, und vermöge der Uns competirenden Souverainité erlangten hohen Regalien, und also Juris Episcopalis befuget wären, in dieser Sache, anderer vornehmer Theo-

ist ausdrücklich dem Kammerrichtern anbefohlen, alle Ehesachen keinesweges anzunehmen, conf. FABRI **Staatscanzley** P. 26. p. 181. allwo HERTIVS bey diese angezogene Worte setzet: Ecce, allhier haben sich Ihro Kaiserliche Majestät aller Jurisdiction in Ehe- und geistlichen Sachen begeben, vide supra C. 3. §. 62. it. **Reichsfama** de Ian. 1727. p. 74. seqq. it. PFEFFING. *ad Vitr.* T. III. p. 304. seqq.

Theologorum und Juristen Bedencken nach, ein geistliches Gerichte in Unsern Landen selbsten anzuordnen, und darzu Unsere eigene Räthe niederzesetzen, und zu Verhütung mehrern Verdachts, dero Eyde und Pflicht, quoad hanc causam zu erlassen, oder fremde erfahrne Theologos und JCtos dazu zu nehmen, und also ein geistliches Judicium zu formiren, alles mehrern Inhalts eures wohlbedacht- und reifflich abgefasseten und Uns übergebenen Gutachtens. Nun erkennen Wir daraus euren nach Wissen und Gewissen wohl überwogenen Vorschlag, und unterthäniges Bedencken in allen Gnaden, und sehen denselben also beschaffen an, daß Wir selbsten solchen Weg Rechtens nicht ausschlagen, sondern demselben zu geleben gemeynet. Wollen euch demnach in Krafft dieses eurer Uns geleisteten Eyden und Pflichten quoad hanc causam erlassen, und in Gnaden ersucht haben, daß ihr besonders Lieber Herr Statthalter und Getreuer, Krafft Uns zustehender Souverainité und dahero dependirenden Juris Episcopalis, in diesem Gerichte an Unserer Statt præsidiren, Unsere Jurisdictionem Ecclesiasticam exerciren, die darzu verordnete Assessores absonderlich zu beeydigen, und dahingegen euch von denselben wiederum in Pflicht nehmen lassen, darauf nach eurem besten Verstande, Wissen und Gewissen unpartheylich, wie es gegen GOtt und der ehrbaren Welt zu verantworten stehet, votiren und verfahren lassen; Ihr aber Unser Cantzler und Lieber Getreuer das Directorium in Formirung des Processes, der Sachen Nothdurfft nach führen, darbey alles treulich und mit angelegenem Fleiße beobachten sollet, was ihr zu der Sachen Nothdurfft diensam zu seyn erachten und befinden werdet. Zu mehrerer Solennität und Beförderung dessen, wollen Wir euch, Unsern verordneten geheimden Rath und Hof-Marschalln, Cammer-Directorn, Cammer-Rath, verordnete Superintendenten, und Unsern Dohm-Predigern, auch Unsern Archivarium zu diesem Actu in Gnaden verordnet, und nach Erlassung eurer Uns zuvor geleisteten, der wieder aufs neue in dieser Sache in specie abgelegter Eyde und Pflichte in Gnaden erinnert haben, daß ihr darinnen ebenfalls ohn alle Affecten unangesehen der Personen erkennen und sprechen sollet, was ihr in eurem Gewissen der Gerechtigkeit der Sachen gemäß und verantwortlich zu seyn befindet. Wie Wir Uns denn dessen zu euch samt und sonders in Gnaden versehen, und euren den ergangenen Actis gemäßen Sentenz erwarten, und euch bey diesem allen Fürstlich schützen und handhaben wollen. Verbleib. Datum Schwerin den 21. Octobr. 1659.

CHRISTIAN.

G. Cretschmar.

Denen

Denen Wohl-Edlen, Edlen und Vesten, auch Würdigen, Hoch-und Wohlgelahrten, Unsern verordneten respective Statthaltern, Hof-Marschallen, Cantzlern, Cammer-Directori, Geheim- und Cammer-Räthen, auch Superintendenten zu Ratzeburg, Schwerin und Parchim, wie denn auch Unsern hiesigen Dohm-Predigern, Lucas Olthofen, nnd Archivario, Johann Emmen, besonders Lieben und Getreuen samt und sonders.

CHRISTIAN.

P. P.

Nachdem Wir in Unserer Matrimonial-Sache wider Unsere Gemahlin, die Hochgebohrne Fürstin Frau Christina Magaretha, vermählte und gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Krafft der Uns als einem freyen Fürsten und Stande des Reichs zustehenden Macht und Autorität ein Geistliches Judicium zu formiren nicht geübriget seyn können, und denn darinn euch (nach vorher beschehener gebührender Erlassung eurer Eyde und Pflicht quoad hanc causam) zu Richtern gnädigst und rechtmäßig verordnet haben: Als geben Wir euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie es denn auch an sich selber Reichs- und Land-kündig ist, was maßen vorgemeldte Unsere Gemahlin für nunmehr **sieben** Jahren (da Wir wegen Unserer hohen und wichtigen Angelegenheiten nacher Frießland verreiset gewesen) von uns hinweg gezogen, und also Uns gantz unverantwortlich verlassen. Ob wir Uns nun zwar eines solchen Abzugs und Verlassung im geringsten nicht versahen, auch alsofort darauf alle zu Wiederbringung guten Vertrauens, voriger ehelicher Liebe und beständiger Einigkeit diensame Mittel und Wege nach eusserster Möglichkeit, und mit Aufwendung nicht geringer Unkosten, auch offtermahlen mit grosser Beschwerlichkeit über uns genommenen Reisen, versuchet und gebrauchet; Wie wir denn zu endlicher Wiedererlangung Unserer Gemahlin höchstrespectirliche Kayserliche Commissiones gantz kostbar anstellen lassen, und (da bey selbigen wider alles Verhoffen nichts fruchtbarliches verrichtet werden können) abermahl ansehnliche Chur- und Fürstl. Vermittelung vorgenommen, auch darauf (weil dieselbe gleichfalls unfruchtbarlich abgelauffen) auf das allerfreund- und beweglichste, ob sie sich einmahl gewinnen lassen, und zu andern wiederkehrlichen Gedancken kommen möchte, an sie geschrieben, und denn zu allen Uberfluß die Unserigen, ob sie noch zu Wiederkehrung gebracht werden könte, abgesandt, und also im geringsten nichts an Uns erwinden noch ermangeln lassen, was zu Abschaffung dieser so lange Jahr gewährеten und höchst-ärgerlichen Desertion mit

Wieder-

Wiederherbeybringung vorigen ehelichen Vertrauens und schuldigster Beywohnung für diensam und ersprießlich erachtet werden können; (wie solches alles aus denen euch allbereit zugefertigten Uhrkunden und Acten, worauf Wir Uns geliebter Kürtze bezogen haben wollen, mit mehrern erhellet) So ist doch dieses alles nur vergeblich und umsonst gewesen, daß Wir also nunmehr dießfalls, weil aus diesem allen handgreifflich zu spühren und abzunehmen, daß Unsere Gemahlin animum revertendi nicht halt, alle Unsere Hoffnung verlohren.

Wann Wir dann dahero unumgänglich nicht anders können, als den Weg Rechtens nunmehr zu suchen und vorzunehmen, damit Wir aus diesem Umstand, worinnen Wir Uns nunmehr in die sieben Jahr befunden, endlichen heraus kommen mögen, zumahln Unsere Jahre, wie auch die Beschaffenheit jetzigen Zustandes und Unserer besorgten Fürstenthümer und Lande, nicht zugeben wollen, diese Unserer Gemahlin unverantwortliche Verlassung nachzusehen; und denn in sowol geist- als weltlichen Rechten heilsamlich versehen, daß die sich also absondernde Personen die Ehe violiret und gebrochen, derentwegen die separatio conjugii geschehen muß.

Demnach wollen Wir euch, als in dieser Sache verordnete und beeydigte Richter, hiermit in Gnaden ersuchet haben, diese Matrimonial-Sache nach denen in den euch zugeschickten Uhrkunden und Acten mit mehren enthalten = wie auch Unsern und Unsrer Fürstenthümer und Landen höchst= concernirenden Umständen reifflich zu erwegen, und dannenhero Unsere Gemahlin durch eine peremptorische Citation auf eine gewisse Zeit vorzuladen, mit der einverleibten Commination, daß nichts destoweniger in puncto desertionis ergehen und erkannt werden soll, was recht seyn wird. Worüber Wir denn das euch anvertraute officium nobile Judicis hiermit bestermassen imploriren thun. Schwerin den 24. Octobris 1659.

CHRISTIAN.

An des Mecklenburgischen Geistlichen Gerichts verordneten Herrn Præsidenten und Assessoren samt und sonders.

§. 13.

In alten Zeiten sind die Matrimonialsachen der Kaiser auf den Synodis, sed contradicente Papa, untersuchet worden, wie denn in

der Eheſcheidungsſache des Lotharii mit der Thietberga der Synodus zu Metz An. 864. judiciret hat, vide plura exempla apud STRVV. in *Synt. Iur. publ.* p. 1127. Nachgehends haben die Kaiſer dieſes Recht in der Stände Matrimonialſachen exerciret, wie aus denen Exempeln, welche STRVV. *l. c.* §. 19. anführet, zu erſehen. Allein heut zu Tage wird ſolches dem Kaiſer nicht zugeſtanden.

§. 14.

Wir haben oben erwehnet, daß einige Stände das Ius de non appellando hätten, andere aber dieſes Recht auf eine gewiſſe Summam nur beſäſſen. Damit nun der G. L. wiſſen möge, welche Chur- und Fürſten dieſes Recht beſitzen, ſo habe davon einige Nachricht allhie geben wollen. Die Churfürſten, ſowohl geiſtliche als weltliche, haben in genere das Ius de non appellando, nach der *A. B.* XI. Cap. Weil aber in der geiſtlichen Churfürſten Ländern die Landſtände vieles zu ſagen gehabt, ſo haben die geiſtlichen Churfürſten dieſes Recht zu exerciren und zu deſſen Beſitz zu gelangen, es doch nicht bringen können: denn der Churfürſt von Maynz hat, lange nach der *A. B.* Zeiten, die Appellationes über 400. Gülden paßiren laſſen müſſen. Seit An. 1654. aber hat er dieſes Priuilegium, welches von Kaiſer Ferdinando III. den 30. April 1654. confirmiret worden, in wirklichen Gebrauch genommen, vid. LVDOLPHI *Ius Camer.* in append. p. 173. Der Churfürſt von Trier hat nach der Verfertigung der G. Bulle alle Appellationes paßiren laſſen müſſen; hat aber endlich ſo viel erhalten, daß die Summa appellabilis auf 500. Rheiniſche Goldgülden geſetzet worden, vid. GYLMAN. *Symphor.* T. 6. C. 1. p. 7. 8. 9. Der Churfürſt von Cölln hat gleiche Fata erlebet, bis von Maximiliano II. An. 1570. die Summa appellabilis auf 500. Goldgülden geſetzet worden. Und ob zwar An. 1653. alle Appellationes verboten worden, welches dem *Rec. I. Nouiſſ.* 1654. §. III. gemäß war; ſo hat doch der Churfürſt mit denen Landſtänden den 15. Maji in eben dieſem Jahre (und nicht An. 1655. wie LVDWIG *ad A. B.* T. 1. p. 12. vermeinet, deſſen Gegentheil wir aus des LVDOLPHI Tr. *l. c.* p. 174. erſehen) ſich vereiniget, daß die Appellationes in Sachen, welche

welche den Werth von 1000. Gülden haben, in Petitorio bestehen, und keine Lehnssachen betreffen, freygelassen seyn sollten. Daher denn zugleich erhellet, daß des LYNKERI Meinung falsch sey, wenn er in *Comm. ad A. B.* C. 11. statuiret, daß die geistlichen Churfürsten vor der A. B. schon das Priuilegium de non appellando gehabt, welche LVDWIG *l. c.* p. 13. mit mehrern Gründen refutiret hat. Die Könige von Böhmen haben dieses Recht schon von undenklichen Jahren her (wie denn die andern weltlichen Churfürsten solches längstens vor der A. B. exerciret, welches LVDWIG *l. c.* wohl gezeiget hat) exerciret, LVDWIG *ad A. B.* T. 1. p. 769. und üben solches noch. Die Chur von Bayern hat, ohngeachtet der G. B., das Ius de non appellando vor diesem nur auf 200. Gülden besessen, nachgehends aber von Ferdinando I. eine Erhöhung auf 500. Gülden erhalten, vid. LIMN. L. 5. *Iur. publ.* C. 4. n. 8. und endlich ist von Ferdinando III. An. 1638. alle Appellation aufgehoben, und solches auch auf die Oberpfalz extendiret worden, vid. *Germania princeps* p. 78. Die Chur Sachsen hat nicht nur vermöge der G. Bulle, sondern auch vermöge besonderer Privilegien Sigismundi de An. 1423. vid. LÜNIG in R. A. T. 2. part. spec. 2. p. 258. und Ferdinandi I. An. 1559. d. 2. Maji, vid. GYLMAN. *l. c.* p. 21. das Ius de non appellando, welches alle Herzoge von Sachsen, und alle Länder, da das Ius Saxon. im Gange, in sich begreift. Die Chur Brandenburg hat, laut der *Aur. Bull.* und der Confirmation Rudolphi II. An. 1586. das Privilegium de non appellando auf die Churländer; aus den andern Ländern, welche die mehresten sind, kann appelliret werden, wenn die Summa über 2500. Goldgülden sich beläuft, per *Priuilegium Leopoldi* Anno 1702. d. 16. Dec. vid. LVDOLPH. *l. c.* p. 179. Die Chur Pfalz hat auch nach der A. B. die Appellationes an den Reichs-Hofrath, wie auch das Gericht zu Rothweil, und das Westphälische heimliche Gericht zulassen müssen. Nur An. 1474. ist der Churfürst in seinen Landen wider die Appellation nach Rothweil, und An. 1518. wider das heimliche Westphälische Gericht, privilegiret worden, BLVM. in *Proc. Cam.* tit. 47. p. 369. An die höchsten Reichsgerichte aber hat man, wenn die Sache 100. fl. werth gewesen, appelliret, dessen

Ursachen LVDWIG *l. c.* T. 2. p. 39. zeiget, An. 1541. (a) hat Carolus V. die Summam appellabilem auf 500. fl. vid. Priuilegium ap. AYRERIVM in Histor. *Proc.* P. 2. C. 4. Obs. 2. Maximilianus II. An. 1566. auf 600. Gülden, Rudolpus II. An. 1578. auf 1000. Goldgülden, vid. LIMN. T. 1. L. 3. C. 9. 87. *Iur. publ.* und Ferdinandus III. An. 1652. ohne Gränzen, denen andern Churfürsten gleich, gesetzet. Der Churfürst von Hannover hat bey Erhaltung der neuen Chur eben dieses Recht überkommen, das Priuilegium aber vom Kaiser den 16. Aug. 1716. erhalten, worinn alle übrige Länder mit gerechnet werden, vid. Priuilegium ap. LVDOLPH. *l. c.* p. 263. seqq. Die Fürsten (b) in genere haben das Recht, daß von ihren Urtheilen, wenn die Sache nicht über 400. Rthlr. betrifft, nicht kann appelliret werden, vermöge des Reichsabschieds von 1654. §. 112. Weil aber viele ein Special-Priuilegium über einer noch höhern Summa inappellabili haben, so wollen wir solche allhier erzehlen. Die Erzherzoge von Oesterreich haben das Priuilegium de non appellando von Friderico I. erhalten, vid. *Germ. princeps* p. 347. Ob das Priuilegium auf die andern Länder mit gelte, ass. Austriaci, vid. *Germ. Princ.* l. c. Der König von Schweden hat nach dem Osnabrückischen Frieden Art. X. §. 12. ratione seiner Teutschen Provinzen das Ius de non appellando. Der Herzog von Würtemberg hat von Carolo V. laut der von demselben An. 1555. confirmirten Hofgerichtsordnung, das Priuilegium de non appellando erhalten, (in *Germ. Princ. l. c.* stehet die Ursache) welches auf Mümpelgard gleichfalls extendiret ist, vid. LVDOLPH. *l. c.* pag. 204. Der Abt von Gengenbach soll eben dieses Priuilegium besitzen, vid. T. R. St. p. 546. Das Bisthum Lüttich hat viele Priuilegia de non appellando bekommen, welche LVDOLPH. *l. c.* p. 181. erzählet; das höchste, von Rudolpho II. von An. 1605. und von Matthia, Ferdinando II. et III. An. 1613. 24. 53. confirmiret, gehet auf 1200. Rheinische Goldgülden. Der Bischof von Trident hat ein Priuilegium de non appel-

(a) LVDOLPH setzet 1520. welches aber falsch.

(b) Worunter auch die Städte mit gehören.

appellando von Rudolpho II. auf 400. Goldgülden An. 1597. erhalten. Der Bischof von Würzburg hat von Rudolpho II. An. 1586. ein Priuilegium de non appellando auf 1000. Rheinische Goldgülden ausgewirket. Die Marggrafen von Brandenburg in Franken haben ein gleiches Priuilegium von Ferdinando II. An. 1627. auf 800. Rheinischer Goldgülden erhalten, vid. LÜNIG. *R. A.* Part. spec. S. 3. p. 101. Die Herzoge von Braunschweig besitzen solches Priuilegium von Ferdinando III. An. 1648. auf 2000. Goldgülden. LÜNIG. *l. c.* Sect. 4. p. 136. Der Herzog von Jülich, oder anitzo der König, genießet ratione dieses Herzogthums das Priuilegium, daß in Possessionssachen gar nicht, in Petitorio aber unter einer Summa von 600. Rheinischen Goldgülden, den Goldgülden zu 126. Creutzer gerechnet, nicht kann appelliret werden, laut Priuilegii Maximiliani de An. 1566. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat von Ferdinando II. An. 1631. gemeldtes Priuilegium auf 1000. Goldgülden, und der Landgraf von Cassel von Ferdinando III. An. 1650. auf 1000. Rheinische Goldgülden erhalten. Der Herzog von Holstein besitzet in dem Land- als Hofgericht oft-besagtes Priuilegium von Maximiliano II. Rudolpho II. und Ferdinando III. de An. 1617. dergestalt, daß von liquiden Schulden nicht unter 1000. Rheinischen Goldgülden, und in Injuriensachen gar nicht kann appelliret werden. Die Herzoge von Mecklenburg haben An. 1651. das Priuilegium de non appellando auf 2000 Rheinische oder 1000. Goldgülden bekommen. Das Priuilegium, welches mir in MSto zum Druck communiciret worden, lautet also:

WIR Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenbergh, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marck-Graff des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Hapßburgh, zu Tyrol, zu Kyburgk und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr uff der Windischen Marckt zu Portenaw undt Salins; Bekennen für Unß und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich öffentlich mit diesem

diesem Brieffe, und thun kund allermänniglichen: Daß Unß der Hochgebohrne Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, für sich und in Vormundschaft des auch Hochgebohrnen Gustav Adolphen, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unsern lieben Oheimb undt Fürstens, in glaubwürdigen Schein fürbringen und zu erkennen geben lassen, einen Confirmations-und Bestättigungs-Brieff, über ihr angeerbt und von Weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich, Kayser Maximiliano den andern, den 26 Februarii Ao. 1569. Ihren Vettern und Vorfahren Weyland Johans Albrechten und Ulrichen Gebrüdern, deren Hertzogen zu Mecklenburg, gegebenes Privilegium de non appellando, welchen Unser Vielgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich, Kayser Ferdinand der Ander Glorwürdigsten Angedenkens, als damals regierender Römischer Kayser, Ihren L. Lbd. hievon unterm dato Wien, d. 9 Julii, des verwichenen 1621 Jahres, auß bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet, wie auch die darin begriffene Summa der dreyhundert Gülden dahin und solchergestalt extendiret, erweitert und erstrecket, und Ihre L. Lbd. dahin befreyet haben, daß in Sachen, welche über 600. Gülden Reinischer Müntze nicht antreffen, von den Urtheilen, Erkänntnissen, Decreten, so derhalben an Ihrer L. Lbd. Land-oder Hof-Gerichten des Fürstenthumbß Mecklenburg, und demselben einverleibten Landen ausgesprochen und eröffnet werden, Niemand, wer der auch sey, weder an Unsern, noch Unser Nachkommen Kayser oder Königl. Cammer-Gericht im Heil. Röm. Reich appelliren, suppliciren noch reduciren sollen, noch mögen, in keine Weise, welche Summam denn Höchstgedacht Unser Geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reich, Ferdinand der Ander, am drey und zwanzigsten Octobris des Sechzehen hundert drey und zwanzigsten Jahres, aus bewegenden Ursachen biß auf 1000. Gülden Reinisch extendiret und erhöhet, ferners und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Kayserl. Confirmations-und Bestätigungs-auch ermeldter Extension-und Erweiterungs-Brieff; So gebe doch leyder die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zu erkennen, daß viele zanckstichtige Personen, und Partheyen, da Ihnen gleich ein rechtmäßiges Urthel an Ihr L. Lbd. Cantzeleyen, oder allgemeinen Land-und Hof-Gerichte außgesprochen würde, sich doch an demselbigen nicht wollen ersättigen lassen, sondern thäten in ihren unbefugten Sachen, zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justicien, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Appellationes einwenden,

den, dadurch die rechtliche Cognition suspendiret, Ihren L. Lbd. die Hand geschlossen, und den obsiegenden Theilen mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht verzogen und aufgehalten, hierdurch sie von geringer Sachen wegen in eusserstes unvermögen und verderben gesetzet, auch ihr Urthel und zu Recht erhaltene Sachen aus den Händen zu stellen und nieder zu legen, gedrungen werden; Vnd Unß darauf Unterthänlichen anlangen und bitten lassen, daß Wir Ihren L. Lbd. und Deroselben Unterthanen obbestimpten Unsern Confirmations-und Begnadigungs-Brieffe, auch die darinnen begriffene Summa der 1000 Gülden Reinisch, noch auf eine höhere und sichere Summa zu extendiren und zu erstrecken gnediglich geruheten. Daß haben Wir angesehen solche obgenannte Unserer Lieben Oheimben und Fürsten Hertzog Adolph Friedrichen und Gustav Adolphen zu Mecklenburg Gevettern demütige ziembliche Bitte, auch die sehr angenehme getreu nutzliche und ersprießliche Dienste, so Ihrer L. Lbd. Vorfahren, und Sie theils Selbsten Unsern Vorfahren Römischen Kayserm, Königen, dem Heil. Reiche und Unserm Löbl. Ertz-Hauß Oesterreiche, wie auch seider Unserer angetretenen Regierung, biß dato in mannigfaltige Wege erzeigt und bewiesen haben, noch täglichen thun, und hinfüro wol erweisen und thun können, sollen und mögen, vnd sonderlich damit manniglich zu schleunigen Rechten geholffen, und mit aufzüglichen Appellationen nicht zu Verderben geführet werde, auch darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, alß jetzt Regierender Römischer Kayser, denen gemelten unseren lieben Oheimben und Fürsten diese besondere Gnade gethan, und die in erwehnten Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vatters Kayser Ferdinand des Andern, glorwürdigsten Angedenckens gegebenen Confirmations-und Begnadungs-Brieffe erlaubt und bewilligte 1000 Gülden Reinisch in Müntz noch weiter, alß nemlich auff 1000. Gold-Gülden, jeden zu zwey Reichs-Gülden gerechnet, und also in einer Summa auf 2000. Gülden Reinisch (c), von Neuen gnädiglich extendiret, erweitert uud erstrecket, auch zugleich auf die Ihr Ihr L. Lbd. durch den zu Münster und Oßnabrüg auffgerichteten allgemeinen Friedensschluß loco æqvivalentis mit zugeeignete Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg absonderlich und außdrücklich mit dirigirt und gerichtet; Thun auch solches hiermit von Röm. Kayserl. Majest. Vollkommenheit wissendlich in Krafft dieses Brieffes, und meinen, setzen und wollen, daß nun hinführo in Ewigkeit Niemand, in waß Würden, Stand oder Wesens der sey, von keinen

Ver-

(c) Diese Summa beträgt nach heutiger Current Müntze 2000. Rthlr.

Bey=oder Endt=Urtheilen, Erkantnissen oder Decreten, so in Ihrer L. Lbd. und deren Nachkommen regierenden Hertzogen zu Mecklenburg Cantzeleyen, Land=und Hof=Gerichten desselben Hertzogthumbß Mecklenburg, und dessen einverleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg außgesprochen und eröffnet würden, in Sachen, da die Clage und Hauptsache nicht über Ein tausend Goldgülden, oder 2000. Gülden Reinisch Hauptsumma, sondern dieselbige Summa oder darunten werth were, deßgleichen auch in allen und jeden Sachen, in welchen die gemeine Kayserl. Rechten, oder die Constitutiones, Observanz und Löbl. Gewohnheiten J. J. L. Lbd. Lande keine Appellation verstatten und lassen, in specie in Schult=Sachen, allda das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar liquidum und richtig, obgleich solche Schult weit ein mehrers als die angeregte privilegirte Summa der Eintausend Goldgülden, oder 2000. Gülden außtrüge, und dann in denen Injurie-Handlungen, in welchen der Verleumbdungen, Frevel, Schmach und Scheltwort halber Burgerlich (Sintemahlen in denenjenigen Injurien, welche Criminales sind, es ohne daß seinige richtige Maße hat, und von denenselben, vermöge der Rechten, nicht appelliret werden kan) ad æstimationem geklaget würde, und die billige æstimation die obbestimte 1000. Goldgülden oder 2000. Gülden Reinisch nicht übertreffe, von Ihr L. Lbd. Cantzeleyen, oder dero Land=und Hof=Gerichte an Unser oder Unserer Nachkommen am Reiche Kayser oder König, Reichs=Hof=Rath oder Cammer=Gericht im Heil. Röm. Reiche, oder wohin daß immer sein möchte, nicht appelliren, reduciren oder sonsten einige Klage, provocations oder Verzugsmittel, wie die Namen haben, jetzo oder künfftig erdacht oder genannt werden mögen, eß sey gleich in Unsern Kayserl. Rechten und des Reichs=Satzungen exprimiret oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley weise noch wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkantnüssen und Decreta, in allen ihren Inhalt gantz krefftig, mächtig und gültig seyn, auch stet, fest und unverbrüchlich pleiben, vollenstreckt, und an Ihre L. Lbd. und dero Nachkommen Regierenden Herzogen zu Mecklenburg Cantzeleyen, Land=Hoff=und andern Gerichten J. J. L. Lbd. Lande Mecklenburg und Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg, woselbst die Urtheile, Mandata und Bescheide ergangen, ferner vollenfahren und procediret werden sollen, wie sichs gebühret, von Allermänniglichen unverhindert. Vndt ob darüber durch einen oder mehr von einiger Urtheile oder Bescheide, die nicht über Eintausend Goldgülden oder 2000. Gülden Reinisch, wie obstehet, betreffe, oder in Sachen von welchen die gemeine Kayserl. Rechte J. J. L. Lbd. Lande Constitutiones, Obseruantz und löbl. Gewohnheiten keine Appellation verstatten,

oder

oder zulassen, in specie in Schult-Sachen, da daß Debitum bekantlich, oder sonst scheinbar liqvidum und richtig, oder in denen obspecificirten Injurie-Handlungen, appelliret, suppliciret, reduciret, und sonst obbesagter maßen geklagt, welchergestalt oder von weme daß geschehe, und dieselbe Appellation, Reduction, Supplication, oder einige andere Verzugs-und Provocation-Mittel ein oder mehr von Unserm oder Unserer Nachkommen am Heil. Röm. Reiche Kayserl. oder Königl. Hoff-und Cammer-Gerichte auß Unwissen-oder Vergessenheit angenommen würden; So setzen ordnen und wollen Wir, doch daß solches dieser Unserer weitern Begnadung, Extension, Erstreckung und Freyheiten unnachtheilig, und unabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Reduction, Supplicirung, oder obbeschriebener maßen einig ander Verzug-und Provocations-Mittel, undt waß darauff gehandelt, geschlossen und fürgenommen würde, gantz krafftloß, untauglich und nichtig seyn solle, welches Wir auch alles und jedes von obberührter Unserer Kaiserl. Macht Vollenkommenheit, und rechten Wissen, jetzt als dan, und dan als jetzt untauglich erkennen, erkleren, auffheben, cassiren und vernichten, in der allerbesten beständigsten Formb, Maaß, und Weise, als Wir daß thun sollen und mögen. Es sollen auch obgemelte beede Unsere liebe Oheimbe und Fürsten Hertzog Adolph Friedrich und Gustav Adolph zu Mecklenburg Gevettere, und Ihre Nachkommen Regierende Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg sich obberührter Unserer Freyheit und Begnadung zu gebrauchen solche Urthel, die also Eintausend Goldgülden oder 2000. Gülden Reinisch, oder darunter, wie oben lautet, betreffen, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung und Löbl. wohlhergebrachten Landes-Gebrauch gebühret, zu handeln und zu vollführen, völlige Macht und Gewalt haben, und sich die dawieder ausgehende Inhibitions-Proces nicht irren zu lassen, auch dadurch wieder Unß, Unsere Nachkommen am Reich Röm. Kayser und Könige oder Unsere Kayserl. und Königl. Reichs-Hof-Rath und Cammer zu Speyr, oder ander Unser Gericht, keinesweges mißgehandelt haben, und sonsten unverhindert allermännigliches; Gestalt Wir dann obiges alles von denen Appellationen, so wieder die gemeine Rechte, J. J. L. Lbd. Landes-Constitutiones, Observanz und Löbl. Gewohnheiten von J. J. L. Lbd. Cantzeleyen an Dero (d) Land-und Hof-Gerichte fürgenommen werden, daß nemblich solche Appella-

(d) Von dem Irrthum anderer Exemplarien bey dieser Passage, worinn anstatt das Wort an, das Wort oder erronee, wie ex contextu erhellet, gesetzet worden, siehe KLVVERI Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg T. II. p. 739.

Appellationen pro malitiosis, frivolis & temerariis, und also für unzuläßig gehalten werden, und darwieder keine Inhibitiones gelten sollen, ebenfalß und außdrücklich hiermit verstanden, auch über daß dem Iudici âqvo, wie an sich recht und billig, die cognition, ob sothanen unrechtmäßigen Appellationen zu deferiren sey oder nicht, hiermit reserviret uud vorbehalten haben wollen. Da auch gleich die Hauptsache über 1000. Goldgülden oder 2000. Reinische Gülden wehrt were, So solte doch einem jeden Appellanten zuvor und eher seiner Appellation deferiret wird, aufgeleget werden, den Aydt Calumniæ oder vor Gefährte zu schweren, daß er glaube eine rechtmäßige Sache zu haben, und nicht appellire im Gemüthe und Meinung die Sache durch seine Appellation aufzuhalten, sein Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern oder einigen Weges umbzutreiben, undt außzumatten, sondern in Hoffnung und Zuversicht besser Recht zu erlangen, alß die in erster Instanz zugesprochene Urthel mit sich bringen thäte; und dann auch über daß solcher Appellant schuldig seyn soll, gnugsame Caution und Versicherung entweder durch untadelhaffte Bürgen oder gerichtlich Einsetz- und Deponirung einer gnugsamen Summa bahren Geldes, oder wie J. J. L. Lbd. Gerichte, den beschriebenen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, die Caution für gnugsam erkennen können und mögen, zu thuen, wann er der Appellation fällig und verlustigt würde, den Appellanten seine aufgewendete expensen, Unkosten und verursachte Schaden zu refundiren. Ehe und bevor nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen, soll der gethanen Appellation (wofern anders dieselbe Sache den Rechten, J. J. L. Lbd. Landes-Constitutionen, Observantz und Löbl. Gewonheiten, und diesem Privilegio nach zu appelliren zuläßig) nicht deferiret und verhenget werden; zum fall auch innerhalb zehen Tagen nicht appelliret, und innerhalb 30 Tage (a die latæ sententiæ alles anzurechnen) daß Juramentum appellationis und Leistung der Caution obbeschriebener maßen der Appellant würcklich nicht præstiret hette, er auch, daß er solches zu thun willig, seinem Gegentheil zu stehen und zu hören nicht verkündiget hette, noch durch den Richter â qvo daran verhindert worden wäre, so soll die Appellatio deserta und die Urthel voriger Instanz zu Kräfften erwachsen seyn, nicht anders, dann ob die Sache über Eintausend Goldgülden, oder 2000. Gülden Reinisch sich nicht belauffen hette, und von Anfangs alsofort inappellabilis gewesen wäre; jedoch Unß und dem Heil. Reich an Unsern und sonst manniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Undt gebieten daruff allen und jeden Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haubtleuten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambt-

Ambtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bergern, Gemeinen, und sonst allen andern Unsern und des Heil. R. Reichs Unterthanen und Getrewen, in waß Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, und wollen, daß sie obgenanten Hertzog Adolph Friedrichen, Sr. Lbd. Pflege-Sohn Hertzog Gustav Adolph Gevettere zu Mecklenburg und Ihren L. Lbd. Regierende Nachkommen Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, bey dieser Unserer Ihnen auß wohl-affectionirten Gnaden ertheilten Kayserlichen Freyheit abermahligen Extension, Erweiter- und Erhöhung geruhiglich verbleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch daß jemand anders zu thuen gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Poen, nemblich Einhundert (e) Marck Löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr gemelten Unsern lieben Ohmben und Fürsten, oder Ihren Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, unnachläßlichen zu bezahlen, verfallen sein solle.

Mit Uhrkundt dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhengenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den acht und zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn und einigen Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenden hundert Ein und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im sechs undt zwantzigsten, und des Böheimischen im vier und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

St. Ferdinand Graff
Khurtz.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majestatis proprium.
Wilhelmb Schröder.

(e) Dieses trägt nach Mecklenb. Valeur ohngefähr 9600. Rthlr. aus.

Daß dieses mit dem im Hoch-Fürstl. Schwerinischen Archivo vorhandenen Original, prævia fideli collatione, gleichlautend befunden, solches attestire mit gegenwärtiger meiner eigenhändigen Unterschrifft, auch aufgedruckten meinem angebohrnen Pitschafft

Ich

Vincent Rayser, Lic.
und Ihro Hochfl. Durchl.
zu Mecklenburg
Archivarius.

(L. S.)

Der Fürst von Ost-Frießland hat solches Recht auf 1000. Rheinische Gulden, in liquiden Schulden, in causis momentaneae possessionis. Die Fürsten von Schwarzburg haben dieses Recht auf 1000. Rheinische Gulden, wie auch in liquiden Schulden und causis momentaneae possessionis von Leopoldo Ao. 1690. und von Iosepho Anno 1710. erhalten. Die Grafen von Reuß in Plauen haben Anno 1655. auf 400. Goldgülden, und die Grafen von Ranzow Anno 1650. auf 500. Rheinische Goldgülden gedachtes Priuilegium bekommen. Die Stadt Augspurg hat das Priuilegium de non appellando auf 600. Rheinische Goldgülden von Ferdinando II. Anno 1621. die Stadt Cölln von Ferdinando II. Anno 1623. und Ferdinando III. Anno 1679. auf 700. Goldgülden; die Stadt Frankfurt am Mayn von unterschiedenen Kaisern in vier Passagen, welche LVDOLPH *l. c.* p. 210. erzählet; die Stadt Hamburg von Carolo V. auf 600. Goldgülden, vid. AYRERII *Proc.* p. 180. und Ferdinando II. auf 700. Goldgülden und andern Stücken, welche LVDOLPH *l. c.* erzählet; die Stadt Lübeck von Carolo V. auf 200. fl. vid. Diploma ap. AYRER. *l. c.* und Rudolpho II. Anno 1588. auf 500. Goldgülden und in causis liquidi et confessi. vid. LVDOLPH *l. c.* die Stadt Regenspurg auf 400. Goldgülden. vid. GYLMANNVS *l. supra cit.* die Stadt Nürnberg auf 600. Goldgülden und andern Kleinigkeiten. vid. BILDERBEKS Reichsstaat, p. 732. die Stadt

Ulm

Ulm auf 600. fl. von Ferdinando II. de Anno 1621. erhalten. Hierbey ist noch zu erinnern, daß alle Reichsstädte nach dem obgedachten Rec. Nou. das Priuilegium de non appellando auf 400. Rthlr. gleich andern Reichsständen besitzen.

§. 15.

Diejenigen Stände, welches ein solches Priuilegium de non appellando nicht haben, können, wenn die Summa über 400. Rthlr. und also appellabilis ist, keine Appellation an die Reichsgerichte verwehren (a), l. 1. §. 4. ff. *a quibus appell. non lic. Ord. Cam.* p. 2. tit. 28. Wie denn diejenigen, welche eine patrimonial-Iurisdiction exerciren, gleichfalls solches nicht thun können, und wenn es ja geschiehet, so pflegen sogleich Mandata S. C. wodurch ein solch Gesetz aufgehoben wird, ertheilet zu werden; conf. MEV. P. 3. D. 187. es wäre denn, daß die Landesherren eine solche Verordnung mit der Landstände Consens errichtet, welches dem Churfürsten von Brandenburg Anno 1685. als er ein Priuilegium de non appellando ratione seiner übrigen Länder gesuchet, von den Kayserlichen Ministris gerathen worden; Satius esse, ab eo Ordines prouinciales persuaderi, vt vltro isti beneficio renuncient, schreibet PVFFENDORF L. 19. *Rer. Brand.* §. 1. oder Privat-Personen solches mit einander abgeredet hätten, daß sie nemlich von des Richters Urtheil, welcher in prima instantia gesprochen, nicht abgehen wollten, conf. l. 1. §. 3. ff. *a quibus appell.* et LVDOLPH de *I. Cam.* p. 173. Inzwischen ist doch nicht zu läugnen, daß in Teutschland einige Städte sind, welche solche Statuta gemachet, und auch würcklich observiren, daß ausserhalb ihren Mauren nicht kann appelliret werden, welches OLDENDORP de *Vsucap. et praescript.* berichtet.

(a) Ein contraires Exempel siehe oben §. 4. lit. b. wobey aber doch anzumerken, daß in den nachherigen Zeiten die Appellationes von dem Mecklenburgischen Hofgericht an die Reichsgerichte dieses pacti ohngeachtet hergestellet worden.

§. 16.

Aus der Gewalt hohe und niedrige Iudicia anzurichten, und dieselbe mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und aus der Macht Priuilegia zu ertheilen, fließet das Recht Archive anzulegen, und Diplomata zu ertheilen. Es ist aber ein Archiv nichts anders, als ein gewisser Ort, worinn die Schriften, Monumenta, Diplomata und Acta der Fürsten oder derjenigen, welche es anlegen, aufbehalten werden. conf. DU CANGE h. v. Daß der Persische König DARIVS schon ein Archiv gehabt, erhellet aus dem Buch ESRA Cap. V. Von denen Römischen Archiven vid. l. 9. §. 6. ff. *de poen.* l. 1. C. de *Prox. sacr. Scrin.* et tot. tit. C. de *Magistr. sacr. Scrin.* Bey den alten Teutschen hat man von keinen Archiven gewust; sondern es sind dieselben erst zu der Fränkischen Könige Zeiten aufgekommen, vid. HINCMARVS C. 6. Ep. 2. LEHMAN *Chron. Spir.* L. 2. C. 8. in fin. Es wurde das Fränkische Kaiserliche Archiv mit dem Zunamen Palatii nostri beleget, vid. *Diploma Ludouici Pii* apud GOLDAST. T. 2. *Constit. Imper.* p. 10. et 11. In die Forme, wie die heutigen Archive eingerichtet, sind dieselben erstlich vor 2 Seculis gebracht worden; (wiewohl doch nicht zu läugnen, daß die Archive vor der Reception des Röm. Rechts weit besser in Acht genommen worden, als nachher, vid. D. de LVDWIG praef. ad T. 1 *Rel. MST.* p 15.) vid. HERT. de *Superiorit. territ.* §. 80. Das Recht Archive zu haben, und Archiuarios zu halten (a), kommt niemand zu, als welcher Maiestatem und Superioritatem besitzet, oder welcher dieses Recht per concessionem oder praescriptionem erlanget hat, weshalb es ad Regalia gehöret; und ob zwar Herr STRVV in *S. I. P.* p. 1293. vermeinet, daß es denen Landständen, Collegiis, ja gar privat-Familien gleichfalls zukomme, so glaube ich doch, daß solche Collectiones

(a) Von denen Archiuariis findet man die erste Nachricht unter Ottone III. und Henrico Sancto; bey erstern war BERWARDVS Archivarius, vid. Diploma Berwardi, beym TANGMARO in *Vita Berwardi* C. 45. p. 461. und bey dem letztern MEINGOZ, vid. *Annales Hildesheim.* de Anno 1008. p. 722.

lectiones priuatorum nicht eigentlich als Archive, deren Acta und Scripta, so darinnen sich befinden, plenam fidem haben, können consideriret werden, es wäre denn, daß des Regenten Concession oder Praescription darzu gekommen wäre; sondern sind nicht anders als priuata Scrinia zu achten, deren Scripta keine Probation inferiren können; wie denn BESOLDVS *Conf. Tubing.* Conf. 246. n. 60. solches mit Praeiudiciis bestärket, conf. RVLAND de *Commiss.* a Besoldo citatus. Dahero hat erstlich der Kaiser das Ius Archiuorum, und alle Könige. ARVM. de *Comit.* C. 98. p. 640. In Teutschland sind respectu des Kaisers zwey Archive: eines, welches der Kaiser vor sich hat; das andere ist des Reichs Archiv, welches theils der Churfürst von Maynz, als Erz-Canzler in Teutschland, zu Maynz in schöner Ordnung, teste LVDWIG in praefat. vor dem IIten Theil der **Güldenen Bulle**, theils auch zu Wien in Verwahrung des Reichs-Vicecanzlers, Herrn Grafen von Schönborn, hat, vid. ENGELBR. de *Iure Archiu.* §. 4. in fine. Im Reichs-Hofrath so wohl als in dem Kaiserlichen Cammergericht sind gleichfalls Archive vorhanden, welche beyde unter der Aufsicht des Churfürsten von Maynz stehen. ENGELBR. *l. c.* §. 5. et 6. Nachgehends haben die Churfürsten, Erzherzoge, Marg-und Landgrafen, Fürsten und Reichsstädte das Ius Archiuorum, welches ENGELBR. *l. c.* §. 7. bis 16. wohl bewiesen hat; von der Reichsstädte Archiv vid. SIBRANDI *Ius Publ. Lub.* in S. 1. n. 9. ZAHN in *Ichnogr. Municip.* C. 88. vermeinet, daß die Municipal-Städte eben dieses Recht hätten, welcher Meinung auch der Herr Hofrath LEYSER in *Med. ad ff.* Spec. 268. Med. 1. 2. in so weit beyfällt, wenn nemlich die in Nouella 15. C. 5. §. 2. enthaltene und vorgeschriebene Umstände bey denen Städtschen Archiven zu finden wären. Allein FRITSCH in Diss. de *Iure Archiui et Cancell.* C. 3. n. 21. defendiret die gegenseitige Meinung, welcher ich um so mehr beytreten muß, weil das Ius fidei scripturis dandae ad Iura Superioritatis gehöret, folglich denen Städten nicht zustehet, dafern es ihnen nicht concediret worden, vid. SCHÜTZ de *Iur. publ.* L. 2. tit. 18. LYNKER de *Archiuo Imp.* daher auch COTHMAN L. 3. Conf. 47. n. 213. ganz recht schreibet: Documenta et Extractus

tractus litterarios vehementius et importunius vrgenti dicam, nihil illa Principibus Megapolitanis praeiudicare, cum expediti Iuris sit, talia documenta ex obscuro municipali Archivo, velut ex priuata et domestica Bibliotheca, in lucem edita contra tertium nihil probare. Et haec adeo vera sunt, vt documenta talia contra tertium nihil probent, etsi a Notario facta et conscripta sunt, add. COCCEII *Iur. publ. prud.* C. 23. § 26. KLOK de *Contrib.* C. XX. n. 381. et 447. Der Stände Archive werden in Geheime- und Canzeley-Archive getheilet. In Sachsen zu Wittenberg ist ein Gemeinschaftlich Archiv, welches in Gegenwart beyderseitiger Secretarien eröffnet wird, MÜLLER *Annal. Saxon.* ad Anno 1554. Der König von Dännemark und der Herzog von Holstein haben gleichfalls ein gemeinschaftlich Archiv: Wie denn auch die gemeine Reichs-Ritterschaft, vid. WEHNER. sub. v. Ritterschaft, die Hanseestädte, vid. BESOLDI *Thes.* h. v. und die Reichskreise, vid. RVTGERVS RVLAND *l. c.* solche gemeinschaftliche Archive besitzen.

§. 17.

Aus der Macht Priuilegia zu ertheilen, fließet das Recht Diplomata zu geben: Und weil durch Diplomata die Priuilegia und andere große Iura ertheilet werden, welche niemand, als der Maiestatem und Superioritatem hat, vergeben kann, so ist hieraus zu sehen, daß das Recht Diplomata zu geben ad Regalia gehöre. In Teutschland hat der Kaiser das Recht Priuilegia zu ertheilen, wenn sie der Capitulation und der Stände Superiorität nicht präjudiciren, weßhalben auch der Kaiser allerdings das Recht Diplomata zu geben besitzet. Gleichwie aber der Kaiser bey Ertheilung wichtiger Priuilegiorum, und darüber errichteten Diplomatum schon vor alten Zeiten der Stände Consens adhibiret, wie wir aus dem GEWOLDO *ad Hundii Metrop. Salisburg.* T. I. fol. 250. et T. III. fol. 346. und CONRINGIO de *Fin Imperii* C. 19. (welches Buch hinter dem *Limn. enucleato* angedruckt ist) lernen; also muß der Kaiser nach Errichtung der Capitulation heut zu Tage solches um so viel mehr verrichten. Eben dieses Recht kann ein Römischer König exerciren; wie wir denn finden, daß Maximilianus als Römischer König, den Grafen Carolum

Croyo

Croyo zum Fürſten gemachet, und das Diploma, welches VREDIVS in Tr. de *Sigillis Comit. Flandr. et Inſcript.* Diplom. 118. ſeqq. ediret hat, darüber ertheilet habe; anderer Gründe, welche man in EISENHARDTI Diſſert. de *Iure Diplomatum* p. 22. 23. und ſonderlich in des Hrn. HERTII Diſſ. de *fide Diplom.* Sect. II. per totum findet, zu geſchweigen. Daher LIMNEVS in *Not. ad Capitul. Ferd. III.* Art. 46. ſehr übel daran iſt, wenn er daran zweifelt, conf. MABILLON de *re Diplomat.* L. 2. C. 26. §. 14. Die Stände im Heil. Röm. Reich können ebenfalls dieſes Recht exerciren: Denn da ihnen das Recht Priuilegia zu ertheilen zukommt, wie wir oben gezeiget haben, ſo folget nothwendig, daß ihnen dieſes nicht könne abgeläugnet werden. Zu was vor einer Zeit die Stände ſich dieſes Recht zugeeignet haben, iſt nicht gewiß. AVENTINVS in *Annal. Boic.* L. 50. C. 6. ad Ann. 1125. ſchreibet: Atque hunc Hainricum VIIIuum (Heinricum nigrum putat) regulum Baiorum primum omnium priuatis auſpiciis donationem feciſſe, diploma dediſſe, hoc ſua imagine ſignaſſe, id quod antea Imperatores, Reges et Caeſares duntaxat factitarunt, reperio; aus welchem Zeugniß EISENHARDT *l. c.* p. 26. ſchlieſſet, daß von dieſer Zeit an die Stände dieſes Rechts ſich zu bedienen angefangen. Weil aber die Biſchöfe ſchon längſt vorher die Regalia ſich acquiriret, mithin Stände des Reichs geworden, und folglich die von ihnen gegebene Diplomata nicht als Chartae, ſondern als veritable Diplomata zu conſideriren ſind; nachgehends auch die Fürſten des Reichs ſchon zu Conradi I. Zeiten wirklich alle Regalia beſeſſen, wie der Herr von LVDWIG in *Germ. principe* ſub Conrado I. ſehr ſchön gezeiget hat, und folglich auch das Recht Diplomata zu geben ihnen niemand hat verwehren können: ſo halte ich davor, daß die Stände des Reichs dieſes Recht ſchon länger beſeſſen haben.

§. 18.

Die Künſte, welche in alten Zeiten, die Diplomata zu verfälſchen, gebrauchet worden, ſind bekannt, und haben CONRING in *Cenſ. Dipl. Lindau. Ludouic.* TENZEL und MABILLON auch EKHART in ihren Schriften in ſpecie gezeiget, wie man die wahren und ächten Diplomata von den falſchen diſtinguiren und ihre wahre

Characteres finden und erkennen solle. BRVSCH in *Chronol. Monaster. Germ.* sub rubro: Campidona, führet ein Exempel an, daß ein solcher Falsarius enthauptet sey, wenn er schreibt: Gerungus Ambergerus Augustanus Abbas Campidonensis, qui A. 872. obierit, gladio percuti fecit tres magni nominis Ministeriales, qui Diplomatum et sigillorum fuerunt falsarii, welches das *Rescr. Fridr. I.* apud GOLDAST. T. II. *Const. Imp.* fol. 57. und *Sigismundi Reform.* de 1440. C. 15. apud GOLDAST. P. 2. der Reichssatzungen, ebenfalls statuiren; dergleichen Strafe auch an einem solchen Falsario in Mecklenburg vollzogen, vid. Herzog Joh. Albrecht Testament Art. 50. so hinter des Herrn STRYKII *Cautel. Testam.* p. 1260. wiewohl sehr vitiose, gedruckt zu lesen ist.

§. 19.

Es ist auch hieher das Recht zu rechnen, welches einem Landesherrn, über die Sprache seiner Unterthanen zu disponiren, zustehet: denn, weil sowohl der höchsten Obrigkeit gar viel daran gelegen, daß einer des andern Sprache verstehe, indem dadurch das Band der bürgerlichen Gesellschaft befestiget, der Zweck des Regiments wohl befördert, das Ansehen der Majestät dadurch gebessert, Handel und Wandel im Lande gestärket und gemehret wird; so hat ein Regent das Recht eine gemeine durchgängige Sprache anzuordnen, darinn alle geist- und weltliche Sachen in und außerhalb des Hofes und der Gerichten gehandelt werden müssen, vid. BOECLER in *Diss. pol.* 8. *Inst. pol.* adj. p. 362. Die Römer bedienten sich dieser Gewalt: denn sobald sie ein Land eingenommen hatten, ließen sie sich auch angelegen seyn, dem neubezwungenen Volke ihre Sprache, Gebräuche, Leben und Glauben beyzubringen, dahero die Römer in den neueroberten Ländern lateinische Schulen angeleget, ihnen Römische Obrigkeiten gegeben, und niemanden, wer nicht Römisch gelernet, zu Aemtern gezogen, vid. LVDWIG in der Erläuterung der güldnen Bulle T. II. p. 1337. Daß aber dieselben die lateinische Sprache denen überwundenen Völkern dergestalt sollten zu excolüren befohlen haben, daß ihre Muttersprache überhaupt niemalu geredet werden, sondern selbige ganz abgeschaffet seyn sollte, wie HERTIVS in *Elem.*

prud.

prud. Ciu. P. 2. Sect. X. §. 20. Not. 2. will, solches ist nicht wohl glaublich; dahero EDOARDVS BREREWOOD in seinem *Scrutinio linguarum* Cap. 4. ganz recht hiegegen schreibet: Necessitatem quidem linguae latinae facile imponi potuisse mercatoribus propter commercia, aduocatis propter legum per Regiones sparsarum notitiam, studiosis propter studia et eruditionem, militibus propter conversationem cum legionibus Romanis et Latinis, peregrinantibus, nobilibus in officio constitutis et hisce similibus, sed imponi potuisse locis a multitudine remotis, oppidis, pagis communibus, plebis coetui, impossibile esse, neque linguam ita aboleri posse, nisi veteres incolae vel sedibus suis exuantur vel plane exscindantur. Die Griechen ließen ebenfalls hierinn ihren Eifer vor ihre Sprache sehen, vid. PLVTARCHVS in *Themist.* p. 107. ex Interpret. Xyland. Attila, flagellum Dei genannt, führete in allen seinen überwundenen Landen die Gothische Sprache ein, wie uns BAYL. in *Dict.* Art. Attila not. F. p. 408. berichtet. Wilhelmus Conquestor führete in Engelland die Französische Sprache ein, und zwang die Engelländer, daß sie ihre Kinder in allen Schulen darinnen mußten unterrichten lassen, gestalt denn auch derselbe in dieser Sprache alle Gesetze publiciren ließ, DU VERDIER dans son *Abregé de l'hist. d'Angleterre* T. I. p. 300. Bey denen Böhmen und Mähren findet sich ein Gesetz, daß keiner Landgüther erben oder besitzen könne, dafern er nicht die Sclavonische Sprache verstehe, wie FOERSTNER *ad Tacit.* T. I. p. 258. bemerket. Zu Caroli Magni Zeiten wurde mehrentheils in den Canzeleyen die lateinische Sprache gebrauchet, doch kam auch unter Ludouici Germanici Regierung die Teutsche Sprache wieder empor, vid. HAHN in der Reichshistorie T. I. p. 240. und zu Ludouici Zeiten wurde sie zuweilen in öffentlichen Handlungen gebrauchet, testant. *Annal. Fuldens.* ad An. 876. add. SCHILTER in *Iur. publ.* T. II. p. 37. Unter Ottone IV. wurde auf den Reichstägen die Teutsche Sprache lediglich gebrauchet, nur daß mit den Ausländern lateinisch geredet wurde, davon OTTO DE S. BLAS. C. LI. *Append. ad Frising.* p. 227. ein Zeugniß hat. Kaiser Fridericus II. befahl, alles in Teutscher Sprache zu verfassen, davon OTFRIDVS MONACHVS ad An. 1235. schreibt: Vbi - vetera Iura

ſtabiliuntur, noua ſtatuuntur, et teutonico ſermone omnibus publicantur. Die letzte ſolenne Introduction der Teutſchen und Lateiniſchen Sprache in den Gerichten iſt in Art. XIV. *Capitul. Carol. V.* de 1519. geſchehen. SCHILTER in *Iur. publ.* T. I. tit. 19. p. 267. meinet, daß ſchon vor und zu der Carolinger Zeiten die Reichsgeſetze in Teutſcher und Lateiniſcher Sprache zugleich abgefaſſet worden, welches ich dahin geſtellet ſeyn laſſe.

§. 20.

Ehe ich dieſes Capitel ſchließe, muß ich noch erwehnen, daß ſich in vielen Diplomatibus Medii aeui das Wort: *Diſtringere,* finde. Was dieſes Wort vor eine eigentliche Bedeutung habe, iſt unter denen Gelehrten ſehr pro et contra gefochten worden. Die beſte Meinung iſt wohl, daß ermeldtes Wort ſoviel als iudicare, vel punire heiſſe und bedeute. In denen *Legibus Longob.* Lib. I. tit. 37. heißt es: Iubemus quoque, vt propter nullam *Diſtrictionem*, quam nos facere iubemus, ſerui non mittantur in *Diſtrictionem* ſed per miſſos noſtros, vel dominos eorum aut illorum Aduocatos ipſi ſerui *diſtringantur* etc. Daß allhier das Wort, diſtrictio, diſtringere ſoviel als punire und iudicare bezeichnen müſſe, ſolches leuchtet ganz klar in die Augen. Mit gleicher evidence erſcheinet eben daſſelbe ex charta Caroli Regis pro Frotario Arch. Burdegal. et Eccl. S. Iulian. I. Vol. *Mem. Camerae comput. Pariſ.* fol. 39. woſelbſt es heißt: Liceat eis qualemcunque ſibi ſua ſponte elegerint Aduocatum habere, ipſumque Aduocatum nemo praeſumat temerario auſu *diſtringere.* Und eben ſolche Explication giebet auch mit einer vollkommenen Deutlichkeit an die Hand der Textus in *Leg. Lomb.* C. 3. L. 1. §. 2. wenn daſelbſt diſponiret wird: Vt nulli Eccleſiaſtici ad ſecularia Iudicia trahantur, vel diſtringantur. Indem hieraus ganz evident erhellet: daß ad Iudicia trahere, vel diſtringere pro ſynonimis gebrauchet werden. Wer auch hiernächſt diejenigen Stellen in andern denen Kirchen und Klöſtern ertheilten Diplomatibus der Teutſchen Könige und Kaiſer betrachtet, wird finden, daß dieſe Explication damit eintreffe. SPELMANNVS in ſeinem *Gloſſario* voce Diſtringere p. 173. HOFMANNVS in ſeinem *Lexico* h. v. und DU CANGE

h. v.

h. v. expliciren alle das Wort solchergestalt, ja der gelehrte BIGNONIVS schreibt in *Not. ad Marculph.* apud BALVZ. p. 877. Vides, terrarum Ecclesiasticarum immunitatem praecipue ad Iurisdictionem et Justitiam pertinere, vt scil. eorum subditi et coloni a nullo Judice distringi i. e. puniri possint, vt Saeculi verbis vtar: Quo fit, vt eo nomine in subditos Iurisdictio eis concessa esse videatur, welchem MEINDERS de *Iurisd. Colon.* p. 64. 65. beytritt. Kaiser Otto II. expliciret in Priuilegio apud MEIBOM. Tom. II. pag. 373. dieses Wort obiger Gestalt, verbis: Et negotiatores - a nullo alio, nisi eodem Aduocato secundum Leges constringantur, vel Judiciales sententias patiantur, add. SCHATEN in *Annal. Paderborn.* p. 205. 217. 515. 518. LEVKFELD in *Antiqu. Halberst.* p. 614. 667. LÜNIG. P. 3. *Spicil. Eccl.* p. 85. n. 40 et 41. p. 121. n. 10. daher denn ohnstreitig ist, daß durch dergleichen Formul die völlige Gerichtsbarkeit angedeutet werde. Inzwischen findet sich doch auch, daß medio aeuo dieses Wort auch nicht allezeit pro iudicare genommen worden, denn DU FRESNE *l. c.* führt einen Locum an: Liceat illi eos distringere ad Justitias faciendas; da denn dieses Wort ohnstreitig nicht pro iudiciaria coercitione genommen wird, sondern schlechthin nur, als, wozu anhalten, bedeutet, wie denn auch in Diplomate Henrici Imp. de An. 1004. apud MADERVM in *Antiquit. Brunsu.* p. 209. das Wort distringere von einem ungerechten Anfall und Beunruhigung genommen wird, wenn es heißt: Praecipientes vt nullus - iniusto negotio distringere praesumat. Gleichwie nun dieses Wort eben nicht gar zu gut die Sache exprimiret, sondern ohnstreitig schlecht Latein ist; also ist in denen neuesten Seculis solches Wort in denen Diplomatibus nicht zu finden, gestalten darinn das verbum Iudicare vorhanden, und überhaupt die Verleihung der Gerichte mit andern deutlicheren Worten, v. gr. mit dem Blut, hoher, niederer Obrigkeit, Iurisdictione temporali und sonsten, geschehen. HERTIVS de *Iact. Ord. Cist. Ex.* P. 2. Ob aber diese Veränderung in der lateinischen Sprache schon im 15ten Seculo anzutreffen? Solches wollen einige bejahen, weil die Confirmatio Sigismundi Ecclesiastica apud LÜNIG in *Spicil. Eccl.* P. I. D. 126. p. 272. seqq. schon ziemlich gut Latein hätte, und darinn nicht von der Gerichts-

barkeit das Wort distringere, sondern iudicare, cognoscere, sententias dicere etc. gebrauchet wäre; Allein IOH. FECHTIVS schreibet in *Dissert. praemissa Reuchlini Vitae a Maio conscriptae;* Erat Barbaries ista Sec. XV. ad fastigium quoddam deducta, regnabat linguarum omnium contemtus incredibilis etc. Der IOH. ANT. CAMPANVS, Episcopus Aprutinus, der von Pabst Paulo II. als Legat nach dem zu Zeiten Friderici III. zu Regenspurg gehaltenen Reichstag abgeordnet gewesen, folglich im Ausgange des 15. Seculi in Teutschland sich aufgehalten, schreibt in *Epistolis* Lib. 6. Ep. 2. se incredibilem - barbariem in Germania reperisse, cum rarissimi litteras nouerint, nulli elegantiam etc. Und von dem, allererst gegen Ende des XV. Seculi bekannt gewordenen Rudolpho Agricola melden die Historici, Eum fuisse primum, qui latini sermonis genus in Germania emendare coeperit, et rectam discendi latineque scribendi rationem ciuibus monstrauerit suis. CHYTRAEVS in *Sax.* L. 5. pag. 80 et 131. add. *Declamationes Melanchthonis* Tom. 2. p. 447. LEHMANN in *Chron. Spir.* L. 7. Cap. 79. schreibt: daß zu Zeiten Sigismundi Gelehrte gar seltsam gewesen. Conf. DU FRESNE *Glossar.* in Praefat. §. 62.

CAP. VII.

Von dem Recht eines Fürsten in der Handlung und Kaufmannschaft, auch der Oeconomie des Landes.

§. 1.

Es ist ein großes Theil der zeitlichen Glückseligkeit, wenn nicht nur die Republik vor sich, sondern auch ein jeglicher Einwohner alles dasjenige, was sie benöthiget sind, bekommen können. Solche Glückseligkeit nun erlanget eine Republik bloß durch eine, von ihr sowohl als von Privatpersonen, wohleingerichtete Handlung

lung (a). Denn ob zwar zu einer vollkommenen Republik erfordert wird, vt sibi sit sufficiens; so wird doch heut zu Tage eine solche Vollkommenheit, da man keinen Handel bedürfte, schwerlich an einem Ort in der Welt anzutreffen seyn; zumaln, da der Luxus heut zu Tage dergestalt gestiegen, daß die Menschen mit den Früchten ihres Landes nicht zufrieden sind (b), sondern zur Ueppigkeit jederzeit fremder Länder Sachen mehr als ihre eigene lieben, und derselben sich deshal-

(a) Was vor einen ungemeinen Reichthum die Handlung denen Holländern zuwege gebracht, und was vor eine Menge Menschen sich daselbst damit ernähren, solches siehet man aus dem Buche, welches *Interesse* von Holland genennet wird, im 9. Cap. Von dem Venetianischen durch Handlung erworbenen Reichthum schreibet BALTHASAR BONIFACIVS an *Dom. Molinum:* Vniuersas opes et omnem potentiam Italiae principis populi e mari haustum; und COLINIVS: Vnico per orientem commercio Venetorum opes sustentari. Von dem Reichthum, welchen Spanien aus Indien durch die Handlung ziehet, schreibet GROTIVS L. II. *Hist.* der Indianische Reichthum ist des Königes in Spanien Hauptsäule; anderer mehrern Zeugnisse voritzo zu geschweigen, welche man beym CONRING. in Dissert. de *Commerc. marit.* §. 27. seqq. finden kann.

(b) Es wäre zu wünschen, daß man heutiges Tages die Lehren, welche SENECA in dem Buch de *Tranquillitate Animi* Cap. 9. vorträgt, nicht vergessen möchte, wenn er schreibt: Placebit nobis haec mensura, si prius parsimonia placuerit: sine qua nec vllae opes sufficiunt, nec vllae non satis patent: praesertim cum in vicino remedium sit, et possit ipsa paupertas in diuitias se, aduocata frugalitate, conuertere. Assuescamus a nobis remouere pompam et vsus rerum, non ornamenta metiri. Cibus famem domet, potio sitim, libido, qua necesse est, fluat. Discamus membris nostris inniti: cultum victumque non ad noua exempla componere, sed vt maiorum suadent mores. Discamus continentiam augere, luxuriamque coercere, gulam temperare, iracundiam lenire, paupertatem aequis oculis aspicere, frugalitatem colere, etiamsi nos pudebit desideriis naturalibus paruo parata remedia adhibere, spes effraenatas et animum in futura eminentem velut sub vinculis habere, id agere, vt diuitias a nobis potius quam a fortuna petamus.

deshalber lieber bedienen wollen (c). Wann nun eine Republik oder Land diese oder jene Sache in Abondance hat, und an einer andern Sache Mangel leidet, ein ander Land hingegen die Sache überflüßig hat, deren jene bedarf, und dasjenige nicht hat, womit jene reichlich versehen ist, so muß vermittelst der Handlung beyder Republiken Mangel ersetzet, und solchergestalt die natürliche Verwandtschaft der Menschen conserviret werden; weswegen auch in dem l. 5. ff. de *I. et I.* stehet, daß das Commercium Iuris gentium sey.

§. 2.

Weil aber der Republik Wohlseyn darauf beruhet, daß das Commercium im guten Stande sich befinde, und dann ein Regente vor des Landes Bestes sorgen, und allemal das Bonum publicum, salutem seu felicitatem totius populi, vor Augen haben muß, vid. COCCEII *Prodr. Iust. Gent.* p. 1. so kommt auch dem Regenten zu, und gehöret daher ad Regalia maiora, das Recht wegen der Handlung anzuordnen, und solche wohl einzurichten. Das Ius Canonicum scheinet zwar das Commercium gänzlich zu disapprobiren, Can. 11 et

(c) SEN. schreibet Ep. 90. Posse nos habitare sine marmorario fabro, posse nos vestitos esse sine commercio Serum; welches wohl auf Teutschland kann appliciret werden. CAESAR. schreibet L. 4. de *bello Gallico* pag. 122. edit. Elzeuir. von den alten Teutschen: Nullum aditum esse ad eos mercatoribus. Vinum ad se omnino importari non sinunt, quod ea re ad laborem ferendum remolleſcere homines atque effoeminari arbitrantur, conf. TACIT. de *M. G.* C. 23. Woraus erhellet, daß zu der Zeit die Handlung in Teutschland noch nicht im Schwange gegangen; und obzwar nachher dieselbe aufgekommen, so observiret doch CONRING de *Vrb. Germ.* §. 85. gar recht, daß das Commercium bis An. 1100. sehr rar gewesen, und wegen gar schlechter Sachen wäre getrieben worden; nachdem aber die Nordischen Völker, und nachgehends die Veneti, deren Handelshafen Erich Godofredus König in Dännemark schon zerstöhret, vid. *Annal. Franc.* ad An. 1308. und im 11ten Seculo Iulinum, ADAM. BREM. *Hist. Eccles.* C. 66. HELMOLDVS *Chron. Slau.* L. I. C. 2. den Handel recht eingeführet hätten, denen die Hanseestädte gefolget wären, CONRING. *l. c.* §. 65. so hätte das Commercium zu floriren angefangen.

11 et 13. Dist. 88. indem kein Christ mit gutem Gewissen eine Handlung anrichten und verrichten könnte, Can. 11 et 12. d. dist. Weil aber das Ius Canonicum nur von der Handlung, welche mit gar zu großem Wucher und Uebersetzung der Waaren geschiehet, redet, und dann schon oben gezeiget worden, wie nützlich der Handel sey: Ueberdem auch in der Bibel selbst die Handlung nicht mißbilliget wird, vid. EZECH. 17. weshalben BODINVS sehr übel daran ist, wenn er in seinem Buch de *Republica* L. 3. C. 8. n. 359. meinet, daß die Handlung in der Bibel verboten sey, und daher mit Recht von CONRINGIO in Diss. de *Commerciis maritimis* §. 33. widerleget worden; so kann ein Christe gar wohl die Handlung treiben; nur ist es allerdings nicht erlaubt, gar zu enorm seinen Nächsten zu vervortheilen und zu übersetzen. Damit nun hierinn nicht so gar stark pecciret werde, so lieget es dem Regenten ob, daß er, so wohl wegen der Personen, welche das Commercium tractiren sollen, als auch wegen der Sachen, womit gehandelt werden, und wie der Handel tractiret werden soll, nach dem Zustande seines Landes disponire, damit hierinn eine gute Ordnung gehalten, die unnöthigen Sachen aus dem Lande geführet, und die nöthigen beybehalten oder herein gebracht, auch niemand in den Preisen übersetzet werden möge.

§. 3.

Die Personen, welche bey dieser Materie zu betrachten vorkommen, sind theils Adeliche oder Unadeliche, theils Gelehrte oder Ungelehrte, theils Einheimische oder Fremde. Einige halten davor, daß die Edelleute keine Handlungen treiben könnten; als wenn die Kaufmannschaft so eine geringe und schlechte Handthierung wäre, welche sich vor die Grandesse des Adels nicht schickte, noch mit ihnen sich comportiren könnte. Andere machen einen Unterscheid, ob ein Edelmann selbst die Handlung exercirte, oder durch darzu geordnete Leute solche bestellen liesse; ersteres käme einem Edelmann nicht, letzteres aber wohl zu. Noch andere distinguiren unter der Handlung en gros, und unter derjenigen, wann die Waaren bey Ellen und Quentgen im Kaufen und Verkaufen verconsumiret werden; erstere könnte ein Edelmann wohl verrichten, aber letztere zu treiben liesse seine hohe Würde nicht zu.

§. 4.

Meine wenige Meinung hiervon zu eröffnen, so halte ich davor, daß man den Zustand der Republik und die gemeinen Sentiments der Menschen wohl betrachten und untersuchen müsse. Der Zweck einiger Republiken ist, daß ihre Einwohner bereichert werden mögen, und in solchen treiben die Vornehmsten die Handlung; jemehr nun einer diesen Zweck zu erhalten und zuwege zu bringen contribuiret, in desto höhern Ehren wird derselbe in solchen Republiken gehalten. Daher auch in den Republiken Venedig, Genua, im Großherzogthum Florenz, in den vereinigten Niederlanden, und andern mehr, da die Handlung im Flor ist, alle Edelleute ihren Handel treiben können, vid. EYBEN in *operibus* p. 275. und die daselbst citirten Autores. Wann aber eine Republik ihre Macht auszubreiten, und die Tapferkeit im Kriege zu excoliren bemühet ist, da ist es freylich besser, daß die Edelleute von dem Handel abgehalten werden; immaßen die Nobiles durch die Begierde zur Ehre und Ruhm zu tapfern Thaten angereitzet werden, und daher zu dem Kriegswesen weit geschickter als zum Handeln sind: weswegen denn auch in der Römischen, als in einer kriegerischen Republik denen Edelleuten die Handlung verboten war, L. 3. C. de *Commerc. et Mercat.* L. 6. C. de *Dignit.* Welches auch aus dem Exempel des C. Terentii Varronis zu ersehen, welcher, nach dem Bericht des CAR. SIGON. L. 2. de *Antiqu. Ciu. Rom.* C. 10. ein Kaufmann gewesen; wie aber derselbe zu Ehrenämtern, ja gar ad Consulatum gekommen, so hat er die Handelschaft tanquam sordidum ministerium angegeben, welches uns LIVIVS L. 22. *Histor.* C. 26. erzehlet. Aus diesem Grunde müssen auch noch heutiges Tages die Kaufleute in großen Reichsstädten die Handlung niederlegen, wenn sie zu Rath erwählet werden, wiewohl solches mehr zum Schein, als wirklich zu geschehen pfleget. In Teutschland hat die adeliche Würde allemal in der Tapferkeit und im Kriegen bestanden (a); welches wir erstlich aus dem TACITO de *Mor. Germ.* und IVLIO CAESARE de *B. G.* L. 6. C. 10. erlernen

(a) Siehe THOMAS. in Diss. de *Iure dandae Ciu. St. Imp.* §. 31. et PVFFEND. de *I. N. et G.* L. 8. C. 4. §. 30.

lernen können; nachgehends erhellet solches auch sattsam aus der Historia Medii aeui. Carolus M. nannte die Edelleute Milites, vid. GOLDAST. T. I. *Const. Imp.* p. 120. er befiehlet ihnen öfters in den Krieg zu ziehen, vid. LEHMANNI *Chron. Spir.* p. 115. Eben dieses haben die Könige aus den Sächsischen Häusern wieder repetiret, vid. WITTICHINDVS, SIEGBERTVS, und andere. Unter den Schwäbischen Kaisern hat der Edelleute Werk im Kriegen bestanden, vid. GÜNTHER *Ligur.* L. 2. v. 43. seqq. wovon des Friderici I. Gesetz annoch bey dem ABB. VRSPERG. vorhanden: Ne rusticorum et clericorum filii assumantur ad militiam; anderer Zeugnisse, welche der Herr KRESS in seiner Dissert. de *Priuil. Agriculturae* pag. 58. gesammlet, nicht zu gedenken. Weil auch die Teutschen Könige expresse geordnet: Nobiles sollen nicht bürgerlich leben, nicht Kaufmannschaft noch städtische Nahrung treiben, und sich doch honnet aufführen, sonst sie nicht Schildbürtig oder Ritterbürtig gehalten würden, SAND. de *feud. Ger. pr.* nachgehends in den meisten Teutschen Provinzen heut zu Tage die Edelleute Lehngüther besitzen, und bey Kriegszeiten Ritterpferde geben müssen; so können freylich die Edelleute in Teutschland sich mit der Handlung nicht meliren (b). Inzwischen ist in Teutschland die Observance, da die meisten Edelleute Güther in der Stände Territoriis belegen haben, daß ein jeder das auf seinem Guthe gewachsene Korn, oder Vieh und dergleichen, nach Gefallen verkaufen könne, welches ZIEGLER de *Episc.* L. 4. C. 12. §. 9. die ökonomische Handlung nennet. Gestalt denn in Mecklenburg die Noblesse zwar keine sogenannte Kaufmannschaft treiben darf, es ist aber derselben ein freyes Commercium mit allen dem, was auf ihren Güthern wächst, und sie durch ihre ökonomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen und erwerben, als: Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hanf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guthsproducten, sowohl en Gros, als en Detail frey geblieben, vid. der angefügte **neue Vergleich**, §. 252.

(b) Ob aber der Adel dadurch verlohren werde, wenn ein Edelmann mit Waaren handelt? wie LEYSER Spec. 189. Med. 1. behauptet, lässet man dahin gestellet seyn.

§. 5.

Weil nun in alten Zeiten denen Edelleuten, als militibus Seculi, die Handlung in Teutschland verboten war, und die Geistlichen als milites Christi consideriret wurden, dieselben auch durch Begierde zum Profit den Gottesdienst zu verabsäumen nicht angereitzet werden möchten, so ist diesen in gar vielen Conciliis, als im *Concilio Elibertino* Can. 19. *Arelat.* II. C. 14. und im Iure Canonico C. 3. dist. 44. c. 1. §. 4. 9. Causa 14 quaest. 4. die Handlung verboten worden. Wenn nach den Römischen Rechten ein Prediger sich sonst nicht ernähren konnte, so war es ihm erlaubt, um sein Brod sich zu erwerben, zu kaufen und zu verkaufen, wiewohl er, wenn etwas Profit übrig war, solches den Armen geben sollte, l. 2. C. de *Episcop. et Cler.* l. 10. 11. et 15. C. *Theodos.* de *Episcop. et Cler.* aus welchem Texte auch zu ersehen, daß die Geistlichen ordentliche Buden gehabt haben. Der Herr THOMASIVS erkläret diesen Legem in seinen Noten über des LANCELOTTI *Ius Canon.* T. I. pag. 187. aus dem ZIEGLERO de *Episcopis* L. 4. C. 12. §. 9. seqq. welcher meinet, daß die Geistlichen zu der Zeit nicht more der Kaufleute, welche deshalben eine Sache kaufen, damit sie es theurer wieder verkaufen können, gehandelt; sondern sie hätten einige Sachen gekauft, und dieselben nachgehends künstlich und mit Fleiß ausgearbeitet, und in andere Form gebracht, nachher aber dieselbe wieder verhandelt. Wie weit diese Meinung Grund habe, lasse an seinen Ort gestellet seyn; Dieses aber ist gewiß, daß heut zu Tage, da die Geistlichen ihre reichliche Einkünfte haben, selbige mit der Handlung nicht mehr umgehen dürfen, außer daß sie die ökonomische Handlung, wodurch sie sich und die Ihrigen erhalten, allerdings exerciren können; es wäre denn, daß man denen sogenannten Mißionarien, welche die Kirche im Heydenthum fortpflanzen, die Handlung solchergestalt, wie obgedacht, concediren wollte, vid. MOLINAEVS Tr. 2. Disp. 342. a THOMASIO *l. c.* citatus. Conf. RENATI A VALLE Tr. unter dem Titul: HIPPARCHI Discept. de *Religioso negotiatore.*

§. 6.

Die Handlung in fremde Länder anzustellen, ist am profitablesten; wiewohl ein Regente dahin zu sehen hat, daß seine Unterthanen

nen nicht mit solchen Nationen handeln, welche ihre gute Sitten verderben, oder ihnen und der Republik sonsten Schaden zufügen können. Man hat aber fremde Nationen zu betrachten als öffentliche, oder als heimliche Feinde; als Bundsgenossen, oder als Wildfremde, welche weder als öffentliche, noch als heimliche Feinde zu befürchten sind. Was die öffentlichen Feinde anlanget, so sind allerdings die Handlungen, wodurch der Feind seine Macht vergrößern, und dadurch der Republik Schaden zufügen kann, verboten; Und obzwar kein eigenes Gesetze dieserwegen vorhanden, so fließet doch dieses aus der Obligation, womit ein jeder Einwohner der Republik verbunden ist, daß er nehmlich derselben Bestes befördern, und Schaden nach Möglichkeit abwenden müsse: da ohnedem das Priuat-Interesse dem Publikbesten jederzeit billig hintennachstehet.

§. 7.

Daher ist niemand befugt dem Feinde seiner Republik Gewehr oder Kriegsammunition, Fourage, Montur und dergleichen Sachen zuzuführen: denn da ein Fremder, welcher dem Feinde einer Republik solche Sachen submini[illegible]striret, als ein Feind angesehen wird, GROT. de *I. B. et P.* L. 3. C 1. §. 5. n. 2. wie vielmehr kann ein Unterthan davor gehalten, und als ein Feind bestrafet werden (a); weshalb denn einem Unterthanen solches zu verrichten nicht zustehet. Die von den feindlichen Unterthanen eingeführte Waaren anzunehmen, ist zwar nicht indistincte verboten; weil aber dieselbe mehr der Spionirey als der Handlung halber pflegen herein zu kommen, so kann ein Regente, um sein Land zu defendiren, allerdings verbiethen, solche feindliche Waaren anzunehmen.

§. 8.

Weil es sich aber öfters zuträget, daß Fremde, welche mit zwey streitenden Republiken nichts zu thun haben, ihre Waaren durch das Territorium einer Republik nach dem feindlichen Lande führen

(a) In *Capitulari Car. M. ad L. Salicam* ap. LINDENBROG. *Cod. LL. Antiqu.* pag. 354. lieset man: Et vt arma et bruneas non ducant ad venundandum (scil. ad Slauos).

wollen, so fragt es sich: Ob ein Regente, durch dessen Lande die Waaren gehen sollen, solches verwehren könne? Es ist diese Frage sowohl mit der Feder als mit dem Schwerdt pro und contra defendiret worden, und sind davon unterschiedene Exempel vorhanden. Eines davon zu gedenken, so ist bekannt, daß der König von Dännemark denen Lübeckern im 16ten Seculo nicht zulassen wollte, daß sie nach Schweden, womit Dännemark Krieg führete, handeln, und die nöthigen Sachen dahin bringen sollten, ohngeachtet der Kaiser Maximilianus I. dem Iohanni König in Dännemark scharf verboten, das Lübeckische Commercium in der Ostsee zu turbiren, vid. MEVRSIVS in *hist. Dan.* L. 5. p. 49. Mehrere Exempel siehe beym GROT. de *I. B. et P.* L. 3. C. 1. §. 5. p. 642. edit. Amstelod. Auf die Decision der Frage selbst zu kommen, so distinguiret GROTIVS an besagtem Orte unter denjenigen Waaren, welche entweder im Kriege können gebrauchet, oder welche nur zur Wollust emploiret werden, oder welche beydes in als außer dem Kriege nützlich und nöthig sind. Diejenigen Waaren, welche zum Kriege gebrauchet würden, könnte ein Regente allerdings verbiethen; dieweil diejenigen nicht anders als Feinde consideriret werden könnten, welche dem Feinde eines Landes die Instrumenta bellica zuschanzten. Die zur Wollust dienende Waaren aber müßten durchpaßiret werden, immaßen solche Sachen dem Feinde keine Kräfte geben könnten, sondern vielmehr dessen Macht verringerten. Wegen der letztern Sorte distinguiret GROTIVS *l. c.* §. 5. n. 3. vier Casus, und meinet: 1) wenn ein Regente diejenigen Sachen, welche ein Fremder dem Feinde zuführen will, selbst benöthiget ist, so stehe es ihm frey solche Waaren zu behalten: welches ich zwar in so weit zugebe, wenn der Regente eben das Pretium als der Feind davor bezahlet; immaßen es sodann dem Kaufmann einerley ist, ob er diesem oder jenem seine Waare überlasse; 2) glaubet GROTIVS, wenn der Feind dergestalt in die Enge gebracht sey, daß er ohne neue Hülfe den Krieg nicht fortsetzen könne, und ein Fremder succurriret ihm, daß er die fast verlohrne Kräfte wieder recolligiren könne, so dürfte ein Regent die Fremden anhalten, und von ihnen, wegen des durch ihre Schuld ihm zugefügten Schadens, Satisfaction fordern: 3) hält GROTIVS davor, wenn

ein

ein Fremder den Schaden noch nicht gethan, sondern nur thun wollen, alsdenn könnten seine Sachen so lange angehalten werden, bis er gnugsame Caution gestellet: 4) sagt GROTIVS, wenn das Unrecht des Feindes offenbar wäre, alsdenn könnte ein Regente nicht nur alle Waaren wegnehmen, sondern auch die Personen selbst einziehen, und als Diener und Helfer der Ungerechtigkeit strafen. Welche Meinung aber höchst unbillig ist; indem ein Kaufmann, welcher seinen Vortheil zu suchen, seine Waaren dem Feinde zubringen will, weder von der Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit des Kriegs judiciren darf, auch nicht eigentlich des Feindes Injustice zu behaupten intendiret, und daher nicht gestrafet werden kann. In genere von diesen Distinctionen des GROTII zu sagen, so haben dieselben gar keinen Grund: Denn gleichwie das Recht zu tödten, zu verheeren, zu plündern, ꝛc. (welches doch außer dem Kriege keinen Statt hat) aus der Nothwendigkeit, uns bey unserm Recht zu schützen, defendiret wird, und solche Freyheit beyde kriegende Theile vor sich zu allegiren pflegen; so folget, daß ein jeder Regente alles dasjenige thun, wodurch er sein Recht zu beschützen vermag, und alles dasjenige verhindern könne, welches ihm diese Defension verwehret, conf. COCCEII Dissert. de *Commissis* §. 24. seqq. Daher ist nicht die Frage: Ob ein anderer das Recht habe, unserm Feinde alle nothwendige Waaren zuzuführen; sondern es ist genug, daß wir gleichfalls das Recht haben, wider einen jeden, der unsere Defension schwer machet, die Waffen zu gebrauchen. Denn gleichwie niemand läugnen kann, daß, wenn ein Bundsgenoß unseres Feindes ihm Hülfe schicket, er recht thue; also kann noch weniger jemand läugnen, daß es uns frey stehe, uns ihm zu widersetzen. Wann nun durch solche Waare, welche so wohl in als außer dem Kriege Nutzen bringet, ebenfalls dem Feinde geholfen wird, so kann aus eben der Ursache ein Theil der kriegenden Nationen solche Handlung verhindern, und alles, was dem Feinde zugeführet wird, wegnehmen; weshalben denn des GROTII Meinung auch schon von vielen, und sonderlich von HERTIO ad *Puffend. de Iur. Nat. et Gent.* L. 8. C. 6. §. 7. und HEINECCIO de *Nautibus ob Merc. illic. vect. commissis* p. 15. 16. vor falsch gehalten worden. Wiewohl doch dieser Casus zu eximiren wäre, wenn gewisse

Länder

Länder unter sich den Vertrag gemachet hätten, daß keines des andern Handel, wenn es gleich dem Feinde etwas zuführte, turbiren sollte; welche Verträge, ob sie zwar rar sind, so sind sie doch nicht gänzlich unbekannt, und ist dergleichen Vertrag zwischen Gustauo I. König von Schweden, und Franciſco I. König von Frankreich aufgerichtet worden, welcher beym LOCCEN. *Hiſtor. Suec.* L. V. ad An. 1559. zu lesen ist, conf. HEINECC. *l. c.* pag. 16.

§. 9.

Vor heimliche Feinde der Christen werden die Türken und Juden gehalten. Daher in der Handlung mit den Türken eine große Vorsicht zu gebrauchen ist, damit ihnen weder Gewehr noch Kriegsrüstung zugeführet, noch der Zutritt und Durchzug der Christlichen Länder, dieselbe zu spioniren, verstattet werde. Wenn dieses observiret wird, so verbiethet das Recht der Natur die Handlung mit solchen Völkern im geringsten nicht; indem gleichwohl die natürliche Verwandtschaft, und das Band der menschlichen Societät zwischen uns und ihnen nicht aufhöret, vid. plura in MARQVARDI Tr. de *Iure Mercat.* L. 1. C. 11. welcher dieses sehr wohl bewiesen. Es scheinet zwar, als wenn das Ius Canon. denen Christen die Handlung mit den Türken und andern Heydnischen Völkern simpliciter verbiethe; vid. *Bulla Alexandri Papae III.* de An. 1179. L. 4. 5. 6. Cod. Theod. de *Fabricenſ.* L. X. tit. 22. und Clementis III. de An. 1110. L. 37. et 81. Cod. Theod. de *Fabricenſ.* wie auch C. 6. C. 11. C. 12. X. de *Iudaeis.* Wenn man aber die Worte selbst ansiehet, so ist darinn die Handlung nicht an und vor sich selbst, sondern nur die Verhandlung der Kriegsgeräthe, wodurch denen Christen Schaden zuwachsen könnte, verbothen. Conf. L. 4. C. de *Commerc. et Mercat.* L. 2. C. *quae res exportari non debeant.*

§. 10.

Die Juden haben keine Republik in der Welt, sondern sind unter allen Völkern, sowohl Christlichen als Heydnischen, zerstreuet worden. Ob die Juden nun zwar als Feinde der Christenheit zu achten sind, auch dieselbe sich kein Gewissen machen die Christen auf alle Art und Weise zu betrügen, indem diesem Volke der Geiz angebohren

bohren und eingepflanzet ist; so hat man doch mehr Schaden von denen, welche in den feindlichen Ländern wohnen, als welche unter den Christen sich aufhalten, zu befürchten.

§. 11.

Das Recht die Juden zu recipiren, und in ihren Ländern zu dulten, kommt denen Reichsständen per *Ref. polit.* de Anno 1548. §. von Juden, und *Renou. Francofurt.* de Anno 1577. tit. 20. zu, wovon wir aber schon C. 3. §. 63. weitläuftiger gehandelt haben. Damit nun die Juden in dem Territorio, allwo sie aufgenommen werden, denen Christen durch ihre Schacherey nicht gar zu großen Schaden zufügen, oder ein Aergerniß geben, oder sie sonst zu ihrem Aberglauben ziehen mögen, so pflegen sie mit nachfolgenden Conditionen angenommen zu werden: (1) sollten sie keinen unerlaubten Wucher treiben, *R. I.* de Anno 1577. tit. 20. noch die Zetteln ihres Anlehns in Jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, vid. *Reform. polit.* de Anno 1577. tit. 20. §. 3. (2) sollten sie keine gestohlne Sachen an sich kaufen, d. *R. I.* tit. 20. (3) sollten sie keine Obligation von den Unterthanen ohne Confirmation des Orts Obrigkeit nehmen, *R. I.* de Anno 1551. welches aber schlecht observiret wird; (4) sollten sie keine Synagogen ohne der Landesobrigkeit Consens aufrichten, l. vlt. §. vlt. C. de *Iud.* (5) sollten sie keine Christen heyrathen, im Fall es aber geschehe, sollte poena adulterii Statt haben, l. 5. C. de *Iud.* (6) sollten sie unter sich keine Obrigkeit oder öffentliche Verwaltungen anrichten, Can. *nulla*, dist. 54. et Can. *constituit*, Causa 17. quaest. 4. (7) sollten sie keine Christliche Knechte haben; (8) sollten sie keinen Juden, der ein Christe werden wollte, davon abhalten, l. 3. C. de *Iud.* (9) sollten sie keinem Christen eine Schuld verkaufen, sub poena amissionis crediti, *Rec. Imp.* de Anno 1551. §. Diesem zu begegnen; welches aber in Sachsen nicht observiret wird, vid. CARPZOV. L. 5. Resp. 38. et p. 2. C. 35. D. 45. SCHILTER *ad Pand.* Ex. 30. §. 77. STRYK de *Iur. et Act. non cessibil.* C. 1. §. 3. Nach dem Iure Canonico soll auch kein Jude mit einem Christen in einem Hause seyn, nicht mit den Christen essen, nicht mit ihnen baden ꝛc. Can. *nullus*, Can. *omnes* Causa 28. quaest. 1. An einigen Orten müssen die Juden gewisse Kleider

tragen, daran man sie desto leichter von den Christen erkennen kann; auch ist an den meisten Orten Herkommens, daß die Juden bey der Reception alle erzehlte Conditiones beschwören müssen. *Ord. Cam.* P. 1. tit. 86. Nach dem neuen Vergleich §. 377. dürfen sie keine liegende Gründe ankaufen. Ob aber die Juden von einem Landesherrn, von dem sie recipiret sind, auch wieder können verjaget werden? daran zweifeln einige, und meinen, daß die Kaiserliche Kammer oder der Reichs-Hofrath sie per Mandata cum Clausula schützen könne. Weil aber aus der Historie bekannt, daß schon vor alten Zeiten die Herzoge und Fürsten in Teutschland nach Gefallen die Juden expelliret haben, davon die Zeugnisse bey dem Herrn von LVDWIG in Erläuterung der G. B. T. 1. p. 861. in großer Menge zu lesen sind, nachgehends auch die Stände des Reichs Superioritatem territorialem besitzen, und also wie das Ius recipiendi, so auch das Ius expellendi exerciren können; so sehe ich nicht, wie dieses Recht denen Ständen zu denegiren sey. Zumal sich im Reich Exempla finden, da einige Stände die recipirte Juden, wegen ihres Uebelverhaltens, ausgetrieben, wie von der Reichsstadt Nördlingen und andern Städten, auch andern Provinzien attestiret LEHMAN in *Chron. Spir.* L. 5. C. 52. KLOK de *Aerario* L. 2. C. 62. n. 45. seqq. CRVSIVS in *Annal. Sueu.* Lib. 7. P. 3. C. 1. in fin.

§. 12.

Damit die Handlung mit fremden Nationen der Republik keinen Schaden zufüge, so pflegen die Regenten Commercientractate aufzurichten, worinn determiniret werden, (1) die Oerter, worinn fremde Nationen handeln mögen, worüber dieselbe nicht weiter gehen dürfen; ein Exempel davon siehe in l. 4. C. de *Commerc. et Mercat.* (2) die Waaren, welche sie ein- und ausführen dürfen: (3) die Zeit und die Art, wie und wann die Waaren zu- und abgeführet werden sollen. Und weil dieses und andere puncta mehr per pacta geschlossen werden, mithin als pacta publica der ganzen Republik anzusehen sind, so obligiren dieselben das ganze Land, und müssen stricte observiret werden (a). §. 13.

(a) Zuweilen wird auch den fremden Kaufleuten die Freyheit accordiret, daß kein Fremder sie in der Republik, mit der es also paciſciret worden, belan-

§. 13.

Es kann auch ein Regente den Handel mit fremden Nationen durch gewisse Gesetze einschränken: nemlich ob in seinem Lande Fremden unter sich, oder nur Fremden mit seinen Einwohnern ꝛc. zu handeln erlaubt seyn solle. Also hat die Stadt Bremen, welche eine Reichsstadt ist, und Superioritatem territorialem, folglich die Macht Gesetze zu geben, besitzet, ein Gesetz, daß in der ganzen Stadt keine Fremde unter sich handeln dürfen. Vornemlich aber hat ein Fürst die Macht die Einwohner anzuhalten, daß sie nicht die nöthigen Stücken in der Republik an Fremde verhandeln, daß dieselbe nachgehends nicht selbst Mangel leide; wie denn solchergestalt in England und Frankreich, wie auch in den Ländern des jetzt-regierenden Königs von Preussen, verboten, keine Wolle noch Federn ꝛc. aus dem Lande zu führen. Conf. BODINVS de *Republ.* L. 6. C. 2. p. 653. Nachgehends hat ein Regente die Gewalt zu befehlen, daß fremde Sachen, deren sein Land wohl entbehren kann, und welche nur zum luxum Anlaß geben, und wodurch die Einwohner ums Geld gebracht werden, nicht hereingeführet werden. vid. KLOK de *Aerario* L. 2. C. 25. n. 40. seqq.

§. 14.

Daher hat ein Landesherr nicht nur die Macht, die Handlung der fremden Nationen einzuschränken; sondern er kann auch seiner Unterthanen Commercium in gewisse Schranken setzen. Weil aber diejenigen, welche die Handlung recht gelernet haben, dieselbe am besten treiben können, so findet man in den meisten Teutschen Provinzen Handlungs-Collegia oder Compagnien und Handwerkszünfte oder Gilden, und darf an den Orten, wo selbige aufgerichtet sind, niemand die Handlung oder Handwerk treiben, als welcher in dem Collegio und der Gilde angenommen worden. Und ob zwar ein großer Mißbrauch hierunter vorgehet, indem dieselbe erstlich fast einem Monopolio

belangen oder verklagen könne, welches in der Stadt Nürnberg observiret wird. vid. *Priuilegium Frid. III.* de 1440. apud AEN. SYLV. *Hist. Frid. III.* p. 139.

gleichen, nachgehends auch solche öfters verwehren, daß die Waaren vor einen billigen Preiß verkaufet werden, ferner verhindern, daß die Städte volkreich und nahrhaft werden, zumal wenn ein gewisser Numerus in der Zunft nur zugelassen wird, oder dieselbe denen Anfängern viele Schwierigkeiten machen, ehe sie können recipiret werden, und letztlich sich ein solches Pouvoir herausnehmen können, welche den statum democraticum zum Zweck führet; so ist doch nicht zu läugnen, daß solcher Nutzen größer als der Mißbrauch sey. Denn erstlich werden diejenigen, welche in der Zunft wollen aufgenommen werden, animiret, rechtschaffen ihre Kunst oder Handthierung zu lernen, falls sie wollen angenommen seyn, wodurch denn in der Republik tüchtige Leute entstehen; nachgehends so können auch diejenigen, welche was rechtschaffenes in ein-oder anderer Profeßion gelernet haben, versichert seyn, daß sie ihr Brodt verdienen können, und dürfen nicht besorgt seyn, daß durch Zuwachs vieler Stümper ihnen das Brodt vor der Nase weggenommen werde; ferner kann, wenn gewisse Collegia oder Compagnien angeordnet sind, leichter inquiriret, und derjenige bestraft werden, welcher mit seiner Arbeit oder mit seinen Waaren jemand betrogen, immassen alsdann die Kunsterfahrnen sogleich von der Waare judiciren können, l. 9. ff. de *Poen.* Und daher sind solche Zünfte nicht platterdings zu verwerfen; wiewohl ein Regente wohl acht zu geben hat, daß solche der Republik zu Nutzen kommen, und determinire, welche Kaufleute, oder weiche Handwerker, und wie sie das Zunft-oder Gildenrecht besitzen sollen. Daher auch ganz weise denen Mißbräuchen der Handwerkszünfte in denen Mecklenburgischen Städten in gar vielen Stücken entgegen gegangen worden, vid. der angefügte **neue Vergleich** §. 374. 271. 272. 273. 263. 270. seqq.

§. 15.

Obgleich der Fürkauf regulariter sehr verhaßt ist, und daher in Teutschland mehrentheils verboten, conf. l. vn. C. de *Monop.* so kann doch ein Regente gewissen Personen aus wichtigen Ursachen, e. g. zum recompens, wenn jemand eine neue Handlung erfunden, oder zu compensation der von jemand angewandten Unkosten oder Fleisses, welche

welche eine gewisse Handlung erfordert, das Monopolium wohl zugestehen; wiewohl ein Regente in Ertheilung desselben zu regardiren hat (1) auf die Person, welcher das Fürkaufsrecht gegeben wird: (2) auf die Handlung, worauf es ertheilet wird: (3) auf den Ort, wo es exerciret, und (4) auf die Zeit, wie lange es soll gebrauchet werden, da denn allezeit die Armuth, welche dadurch gemeiniglich unterdrücket wird, in Betracht gezogen werden muß, conf. ROHR **Staatsklugheit**, p. 80. In Mecklenburg sind in Regula alle Monopolia oder Freyheitsbriefe, vermöge deren einem allein oder etlichen priuat-Personen der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pflegt, nicht zuläßig, und sollen nicht verstattet werden, jedoch sind die Fabriken, welche angeleget werden sollen, nicht hierunter begriffen, vid. der angefügte **neue Vergleich**, §. 340. seqq.

§. 16.

Wegen der Waaren, womit gehandelt oder nicht gehandelt werden soll, hat ein Regente hauptsächlich zu beobachten: (1) daß diejenigen Sachen, welche die Republik selbst bedarf, und die derselben Nutzen schaffen, nicht heraus geführet werden. Conf. l. 1. C. de *Cupressis ex luco Daphnensi vel Perseis per Aegyptum non excidendis vel vend.* Daher kann ein Fürst die Ausfuhr des Korns, wenn dasselbe anfänget theur und rar zu werden, und sein Land solches selbst gebrauchet, allerdings verbieten, worunter auch das Mehl verstanden wird; vid. HERT. de *Superior. territ.* §. 21. wiewohl doch ein Fürst solches Verbot nicht ohne wichtige Ursachen ergehen lassen kann, indem in Teutschland, falls solches von einem Reichsfürsten geschiehet, die Reichskammer decreta poenalia ausfertigen, und solche Verbote aufheben kann, wie wir dergleichen decreta beym KLOKIO de *Contrib.* C. 1. n. 351. C. 29. n. 990. finden; add. *R. I.* 1553. §. 14. doch kann ein Reichsfürst, wenn er obgemeldte wichtige Ursachen zum Verbot hat, auch nicht gezwungen werden, solches aufzuheben, wie wir denn finden, daß, als Anno 1403. der Landgraf Herman von Hessen die Ausfuhr des Korns verbot und der Erzbischof von Maynz bey Kaiser Ruperto darüber klagte, der Herr Landgraf, als er die Ur-

sach allegirte, wie das Korn in seinem Lande nöthig wäre, Recht behalten habe, conf. *Electa I. Publ.* T. VI. In Mecklenburg ist der modus procedendi bey Ereügung des Kornmangels in dem angefügten **neuen Vergleich** §. 365. und 366. dahin festgesetzet, daß vor Ergehung des Verbots der Ausfuhr des Korns die Deputirte der Aemter und Vorderstädte, wenn aber periculum in mora die Landräthe und der engere Ausschuß mit ihren Vorstellungen gehöret, und solche in Betracht gezogen, nicht weniger Commissarii von Aemtern, Adel und Städten zur Untersuchung des Mangels adorniret werden sollen. (2) Daß die Sachen, welche zur Ueppigkeit dienen, und welche in großer Menge und Ueberfluß in der Republik sich finden, verhandelt und ausgeführet werden; (3) daß diejenigen Sachen, welche die Republik nothwendig braucht, herein geführet werden; (jedoch die Waaren, welche zur Ueppigkeit dienen, nicht in gar zu großer Menge); (4) Daß solche Sachen, welche das Land selbst überflüßig zeuget, nicht hereingeführet werden; wie solchergestalt im Bayerischen und Lüneburgischen die Einfuhr des Salzes verboten, siehe das Kaiserliche hierüber dem Hause Braunschweig, Lüneburg, ertheilte Priuilegium de Anno 1417. beym AENEA SYLVIO in *histor. Frid. III.* p. 252. (5) Daß gute Münze in seinem Lande erhalten werde, weil solches das vornehmste bey dem Handel ist, arg. l. 1. ff. de *contrahempt.* (6) Daß die Waaren vor einen billigen und rechtmäßigen Preiß ge- und verkaufet werden; (7) Daß der Handelnden halber die Straßen und Reisen sicher sind.

§. 17.

Wann demnach ein Fürst sorgen muß, daß alles, was die Republik benöthiget ist, in derselben gezeuget werde, so kann er daher seinen Unterthanen anbefehlen, welche Art Bäume sie pflanzen, welche Art Korn sie säen, und wie sie ihre Einkünfte verbessern sollen. Die Conservation der gewachsenen Früchte ist hauptsächlich wohl in Acht zu nehmen, und bestehet dieselbe darinn, daß erstlich solche Sachen zu nichts anders emploiret werden, als wozu sie vornehmlich dienen: Daher finden wir in vielen Republiken, daß das Gold- und Silberspitzen-Weben, wie auch per *R. I.* das Unschmelzen des gemünzten Geldes- und Goldes verboten sey. Nachgehends, daß die grobe un-

ausge-

ausgearbeitete Materie nicht an die Ausländer verkaufet, sondern daß in dem Lande selbst solches verarbeitet, und daraus etwas Nützliches verfertiget werde: also finden wir, daß in Teutschland und auch an andern Orten Silber und Gold, per *R. I.* de Anno 1559. §. 166. *R. I.* Anni 1570. §. 142. *R. I.* Anni 1576. §. 76. Wolle, *R. I.* Anni 1548. tit. 21. §. 3. *R. I.* Anni 1555. §. 136. (welches doch nachgehends geändert worden per *R. I.* Anni 1559. §. 80. 81. und Anni 1577. tit. 22.) Leder, *R. I.* Anni 1577. tit. 2. §. wie auch Schiffs-Bauholz auszuführen verboten sey; Wie solches gehalten worden, lasse an seinen Ort gestellet seyn. Ferner, daß die Einwohner einer Republik ihre Sachen nicht eher als zu einer gewissen Zeit verkaufen dürfen: Daher per *R. I.* de 1548. tit. 19. das Korn auf dem Halm, den Wein am Stocke zu verkaufen verboten ist; und ob zwar die Ursache des Verbots sehr raisonnabel ist, so wird doch in praxi solches gar schlecht observiret.

§. 18.

Diejenigen Sachen, welche zur Ueppigkeit Anlaß geben, kann ein Fürst entweder gar einzuführen verbieten, oder doch einen scharfen Zoll oder andere Onera darauf legen, daß sie so leicht nicht eingeführet werden, welches auch zu einem Mittel dienen kann, zu verwehren, daß die Sachen, so im Lande erzeuget werden, nicht herausgeführet werden, wie denn solchergestalt der jetzt-regierende König von Preussen, wenn die Wolle aus seinem Lande soll geführet werden, doppelten Zoll darauf geleget hat.

§. 19.

Inzwischen hat ein Regente die Macht zu befehlen, wie theur die Waaren sollen verkaufet werden. Weßhalb man auch in gar vielen Republicken solche Mandata findet, worinn alle pretia rerum specificiret sind, und über welchen Preiß die Unterthanen nichts verkaufen dürfen. Deßhalb auch nicht nur in den Policeyordnungen der Preiß der Dinge pflegt reguliret zu seyn, sondern auch in wohlgeordneten Städten der Preiß des Brodts, Biers, Brandtweins ꝛc. jährlich zu gewissen Zeiten pflegt festgesetzet, und dahin besondere Policeyherren geordnet zu werden. An einigen Orten pflegen auch Taxateurs bestellet zu

werden,

werden, welche den Preiß der Waaren setzen, und die Kaufleute darnach solche verkaufen müssen. Auch kann ein Fürst Maße und Gewichte nach Gefallen groß oder klein machen, von welchem Recht MYLER. AB EHRENBACH in seiner *Metrologia* kann nachgesehen werden. Daher auch ein Landesherr die in seinen Landen befindliche Unhgleicheit der Ellen, Gewichte Scheffel und Maße, abschaffen, und eine Gleichförmigkeit darinn einführen kann. Gestalt in dieser Absicht in dem **neuen Vergleich** §. 339. festgesetzet worden, daß in Mecklenburg solche **Ungleichheit** abgeschaffet, und nach Anleitung, der darüber bereits unterm 18 September 1703. ergangenen **Landesfürstl. Constitution** nach vernommenen rathsamen Gutachten der Ritter- und Landschaft von neuem eine Gleichheit hergestellet werden soll.

§. 20.

Die Staffelgerechtigkeit und Meßgerechtigkeit zu ertheilen gehöret ad Regalia. Wo das Wort Stapula herkomme? ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht, und kann man davon ENGELBRECHTI Diss. de *Iure Stap.* §. 2. nachlesen. Einige halten davor, daß dieses Wort von dem alten teutschen Worte Stapel, welches so viel als aufgerichtete Börte, worauf die Waaren hingeleget wurden, bedeutet, vid. DU CANGE h. v. herkomme. Allein SCHILTER in seinem *Glossario* hat schon gezeiget, daß das Wort Stapel mit dem Wort Stall einerley Bedeutung habe, und unter andern der Ort, wo Gerichte gehalten worden, ja gar die Pallaste der Fürsten, welche der Zeit vor große Gerichtshöfe angesehen wurden, damit benennet seyn, womit dasjenige übereinstimmet, was der Herr Rath MANTZEL in seinen *Select. Iurid. Rost.* Fasciculo 1. p. 112. aus Rostockschen Uhrkunden anführet. Conf. des berühmten Herrn Prof. SCHWARTZEN Diss. de *Serie processus et Prouocationum for. in Causis ad Ius Suerinense dirimendis* p. 17. *et in Animaduersionibus ad dict. Dissertationem* p. 74. GVICCIARDINVS beym LIMNAEO Lib 2. *Iur. publ.* C. 9. n. 131. hat daher das Wort Stapel von dem Wort Stabulo, welches in teutscher Sprache **Stall** bedeutet, hergeleitet, und SALMASIVS in *Obseruationibus ad Ius Atticum* bezeuget, daß er zu Heidelberg beym FREHERO ein sehr altes Lateinisches und Sächsisches

sches Lexicon gesehen habe, worinn das Wort Staffel mit dem Lateinischen Wort Forum erkläret wäre. Da nun mit der Concession der Stapelgerechtigkeit zugleich ein Ius sistendi merces inuectas, ein Ius cogendi venditionem mercium, ein Ius stabulandi eas, zugleich mit ertheilet worden, dieses alles aber ein Iudicium präsupponiret, welches alles dieses dirigiret; so scheinet es, daß das Wort Stapel aus diesem Grunde auch bey der Sache selbst in Gebrauch gekommen (a). Dieses Recht wird von dem Regenten gewissen Oertern und Städten gegeben, daß alle Waaren, welche vorbey- oder durchgeführet werden sollen, können angehalten und diejenigen, welchen solche zugehören, gezwungen werden, solche öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen.

§. 21.

Und dieses ist der Hauptzweck der Staffelgerechtigkeit, wenn nemlich die Waaren zum Verkauf müssen exponiret werden. Sonsten

(a) Das Staffelrecht ist schon sehr lange exerciret worden, und hält LOCCENIVS de *Iure Maritimo* L. 1. Cap. 10. §. 4. davor, daß dieses Recht bey Anwachs der Handlung sogleich entstanden sey. Ob es bey denen Griechen gebrauchet worden? suchet LOCC. *l. c.* aus des DEMOSTHENIS *oration. contra Phormion.* zu beweisen; welches ich aber nicht glaube, weil der Lex. nicht von der Staffelgerechtigkeit, sondern vielmehr von einem Zwang das Korn nach Athen zu bringen redet, worunter doch ein grosser Unterscheid ist. LEVBER in *disquis. plan. Stap. Sax.* n. 252. schreibet, daß Kaiser Constantinus eine Stapel und Markt zu Arelat aufgerichtet habe, und allegiret zum Beweis den LIMNAEVM L. 7 *I. publ* C. 17 n. 25. Allein LIMNAEVS sagt l. c. davon kein Wort; wie denn auch in des CONSTANTINI Constitution, welche beym GOLDASTO T. III. *Const. Imperial.* p. 1. zu lesen, weiter nichts zu finden, als daß zu Arelat sollten Comitia gehalten, und damit alle Sachen daselbst zu bekommen seyn möchten, so sollte alsdenn Jahrmarkt mit celebriret werden; von dem Stapel aber findet man daselbst kein Wort. Daß Carolus M. wohl der erste von den Römischen teutschen Kaisern gewesen, welcher dieses Recht aufgebracht, solches ist ausser Zweifel, vide *Capitular. C. M. ad L. Sal.* ap. LINDENBROG. *Cod. LL Antiqu.* p. 354. und *Capitul. Car. M.* p. 874. Conf. ENGELBR. *l c.*

sten ist eine species der Staffelgerechtigkeit, wenn denen Vorbeyfahrenden frey stehet, entweder ihre Waaren zu verkaufen, oder den Zoll oder Accise davor zu bezahlen, und der Einwohner Fahrzeuge, die Waaren fort zu bringen, zu nehmen, auf welche Art die Städte Cöln, Maynz und Speyer dieses Recht besitzen. LEHMAN *Chron. Spir.* l. 4. C. 22. p. 317. STRVV hält in seinem *Synt. I. publ.* p. 606. davor, daß die Staffelgerechtigkeit sich nur extendire auf die Staffelwaaren, welche gemeiniglich Essel- oder Trinkelwaaren in sich begriffen, und nicht auf Meßwaaren, welche frey durchgeführet werden können. Ich glaube aber, daß man, wie weit eines jeden Orts Gerechtigkeit hierinn gehe, aus den Worten des Priuilegii ersehen müsse. Conf. BEYER. *Ius Germ.* p. 86. seqq. n. 10. *Marpurg. Conf.* Conf. 18. n. 73. Vol. 4.

§. 22.

Die Macht die Staffelgerechtigkeit in Teutschland zu ertheilen, hat der Kaiser, nach der Wahl-*Capitulation Caroli VI.* Art. 8. nicht anders als mit einmüthigem Consens aller Churfürsten, wovon wir schon oben in dem Capitel von den Privilegien gehandelt haben. Ein Reichsfürst aber kann einer oder andern seiner Städte in so fern dieses Recht nicht accordiren, daß auch fremde Kaufleute, die Ihre Waaren durch oder vorbey führen, solche zum feilen Verkauf darzustellen, verbunden seyn sollten, gestalt solches in *Capitulat. nou.* Art. 8. §. 17. seqq. expresse verboten. Ob aber ein Reichsfürste intuitu seiner eigenen Unterthanen nicht eine Stadt in seinem Lande damit begnadigen könne, daß die von denselben durch die Stadt transportirte Waaren daselbst zum feilen Verkauf müßten angeboten werden? davon leidet die affirmatiua fast keinen Zweifel. Wenigstens ist in der mit Rath und Genehmigung der Stände Anno 1572. publicirten **Mecklenburgischem Policeyordnung** tit. **von schädlichen Fürkäuffern** festgesetzet: „Wir wollen aber gleichwohl hiemit, die ziem„liche Gewerbe und unschädliche Handthierung, da etwa Getreidig, „Wulle, Leder oder anderst ohne Gefahr verkauft würde, nicht ge„hemmet haben, alles bey dem Bescheide, daß der **Käuffer** solche sei„ne **Waaren den nechsten Städten zubringe**, oder die für sein

„Haus

„Haus und Handwerck gebrauche, und befehlen hierauf allen und „jeden Unsern Unterthanen, sonderlich denen von Adel, so Korn, „Wull und dergleichen Waaren Haufen und große Summen-weise „zu verkaufen haben, daß sie die obgenante, und alle andern „Wahren in die nechste Kauff-Städte zu Marckte bringen, „oder aber Ihnen neben Vermeldung des Werths davor sie solche „Waaren zu geben gemeinet, und anders wo aus zu bringen wissen, „anbieten, und wo die umb solchen Werth nicht angenommen wür- „den, soll alßdann männiglich frey stehen, das seine inner-oder außer- „halb Landes, wohin er will, zu verführen.„ In dieser Disposition ist denen Mecklenburgischen Städten 1) intuitu derer fremden Auff-käufer der rohen Waaren im Lande gewisser maßen ein Ius Stapulae zugestanden, und da solches durch kein anderes Landesgesetz, auch durch den angefügten neuern Vergleich, nicht auffgehoben; so hat es kein Bedenken, daß fremde Käufer die auf dem Lande erhandelte Waare, denen nechsten Städten zuzuführen, und zum feilen Kauf anzubieten schuldig seyn. 2) Ist Ihnen ein Ius protimeseos in Ansehung der Waaren, welche ein Edelmann oder anderer Beamte oder Pächter von seinen erbaueten Naturalien verkaufen will, accordiret. Dieses Ius aber scheint nunmehro in dem angefügten neuen Vergleich §. 252. auffgehoben zu seyn.

§. 23.

Die Jahrmärkte und Messen dienen sehr zur Aufnahm der Handlung (a), und wenn ein Landesherr das Commercienwesen in Flor zu bringen, und dadurch der Republik Nutzen zu befördern bemühet seyn muß, die Messen auch dazu das Meiste beytragen, so

(a) Die Messen haben ihren Ursprung von gewissen Zusammenkünften und Reisen der Geistlichen: Denn wenn an einem gewissen Orte ein Feyertag celebriret wurde, wornach die Leute sich in ziemlicher Menge begaben, so funden sich die Kaufleute mit ihren Waaren auch ein, und fiengen also die Handlung an; daher heissen auch die großen solennen Märkte Messen, weil ins erste solche nach der Messe gehalten wurden; solche sind nachgehends mit Kaiserlichen Priuilegiis versehen worden, vid. STRVV. *S. I. P.* p. 595.

gehöret das Recht Jahrmärkte und Messen anzulegen ad Regalia, wozu es auch nach dem Römischen Rechte gerechnet wird, l. 1. et tot. tit. ff. et C. de *Nund.*

§. 24.

In Teutschland findet man, daß die Märkte theils vniverselle, theils particulaire, theils wöchentliche sind. Allgemeine Märkte, welche auch Messen genannt werden, kann nur der Kaiser errichten, und dieselbe privilegiren, vid. *R. I.* de 1576. §. 219. LEVBER *l. c.* n. 487. wie denn solcher Gestalt die Frankfurter an der Oder, Leipziger, Naumburger und Braunschweigischen Messen von denen Kaisern privilegirt sind. Die besondere und wöchentliche Jahrmärkte kann ein jeder Landesherr, Kraft habender Landesherrlichen Superiorität, in seinem territorio aufrichten; Und ob zwar STAMLERVS de *Reseru. Imp.* §. 62. n. 9. und LIMN. L. 4. *I. p.* C. 8. n. 302. wie auch in *Addit. ad l. c.* STRVV Ex. 50. §. 81. vermeinen, daß auch diese der Kaiser allein anstellen könne, nachgehends auch viele Exempel in der Historie vorhanden, daß die Kaiser hierinn ihre Gewalt exerciret: wie denn solchergestalt Fridericus III. der Heßischen Stadt Gromberg das Marktrecht a. 1481. und Maximilianus der Heßischen Stadt Giessen Ao. 1497. dieses Recht verliehen: siehe mehr Exempel beym HERTIO de *Superior. territ.* §. 21. in not. wie auch Carolus VI. Anno 1356. der den Grafen von Schwarzburg gehörigen Stadt Strausberg, und eben dieser Kaiser in eben dem Jahre der besagten Grafen zukommenden Stadt Ehrenstein das Recht wöchentliche Märke zu halten, gegeben hat, vid. Diplomata ap. LVDWIG. *Reliqu. MSt.* T. 2. p. 309. seqq. so giebet doch die tägliche Erfahrung das Gegentheil, und finden wir in der Historia, daß die Landesherren das Recht Jahrmärkte zu ertheilen exerciret. Landgraf Heinrich von Hessen gab Anno 1368. der Stadt Francoberg das Priuilegium, Jahr- und wöchentliche Märkte zu halten, vid. *Chron. Francob.* ad d. A. ab HERTIO cit. Marggraf Heinrich von Meissen gab dem Kloster Dobirluc die Freyheit Jahrmärkte zu Kirchhayn zu celebriren, vid. Diploma apud LVDWIG. in *Reliqu. MSct.* T. 1. p. 52. seqq. anderer Exempel zu geschweigen; conf. HERT. *l. c.* Welches Recht eines Reichsfürsten sich so weit extendiret, daß er in seinem Territorio Märkte anstellen lassen kann, wenn

es

es gleich einer benachbarten außerhalb Landes liegenden Stadt schadet. Wenn aber vom Kaiser eine gewisse Stadt, wie Leipzig, e. g. mit dem Marktrecht dergestalt privilegiret ist, daß auf 15 Meilen die benachbarten Städte keine Märkte halten sollen, so kann ein Reichsfürst solcher benachbarten Stadt, ohne der privilegirten Stadt Consens, das Marktrecht nicht ertheilen. Ob aber ein jeglicher Magistrat in einer Municipal-Stadt Wochenmärkte anlegen könne? daran zweifele sehr; und ob zwar STRVV. in *Iure feud.* C. 6. §. 14. die Frage affirmiret, so glaube ich doch, daß die Macht einer Obrigkeit sich so weit nicht erstrecke, immassen das Ius Nundinarum der Superiorität anklebet.

§. 25.

Damit die Kaufleute desto häufiger nach den Jahrmärkten und Messen kommen mögen, so ist sehr nützlich, dieselbe mit Ertheilung gewisser Privilegien dahin zu locken. Daher waren die Kaufleute, nach dem Römischen Rechte, zur Marktzeit frey von Tribut und Zoll, l. vn. C. de *Nund.* Auch ist denselben sicher Geleit zu verschaffen, damit zur Marktzeit weder sie noch ihre Güther können arretiret werden, welches in Teutschland allenthalben observiret wird, indem, wenn der Anfang der Messe mit Läutung einer Glocken gemacht, jedermann so lange, bis die Messe mit Läutung einer Glocken wieder geschlossen wird, von seinen Creditoribus nicht kann arretiret werden, welches einige Gelehrte gar so weit extendiren, daß man an einem fremden Kaufmanne alsdann keine Repressalien verüben könne. KLOK de *Contrib.* C. 3. n. 82. Wenn aber ein Kaufmann wider das Priuilegium der Messe pecciret, und eines andern Kaufmanns Güther, welche nach der Messe gehen sollen, arretiren lässet, der kann, wenn er nachgehends auf der Messe von seinem Aduersario wieder arrestiret wird, sich auf die Meßfreyheit nicht berufen, vid. LEYSER *Med. ad ff.* Sp. XI. n. 4. conf. ZIPFEL von Wechselbriefen, p. 574.

§. 26.

Das sichere Geleit ist der Handlung am nützlichsten; daher ein Landesherr zu sorgen hat, daß die Straßen sicher zu paßiren. In Teutschland kommt zwar einem jeden Landesherrn, vermöge seiner

Superiorität das Ius conducendi zu (a), welches auch Kaiser Fridericus II. selbst erkannte, wie die Worte der *Constitution de Iuribus Stat.* dat. 1237. welche man beym SCHILTER T. II. *Inst. Iur. publ.* Tit. 16. n. 11. p. 119. liefet, beweisen; conf. *R. I.* de Anno 1548. §. 20. et de Anno 1555. §. 86 (b). In dem Diplomate, worinn Holstein zum Herzogthum gemachet worden, de Anno 1474. welches man beym LEIBNITZ *Cod. Diplom.* T. I. Dipl. 189. MEIBOM T. III. *S. R. G.* und BECKMAN in *Syntagm. dignit. illustr.* finden kann, stehen die Worte: Ius saluos conductus et securitates praestandi. Jedoch ist an gar vielen Orten im Teutschen Reich Herkommens, daß einer in des andern Lande das Geleit hat, vid OETINGER de *Iure Limit.* L. 1. C. 9. n. 24. wovon der Herr HERTIVS auch in der Diss. de *Super. territ.* §. 22. unterschiedene Exempel anführet, conf. LVDWIG *ad A. B.* T. 1. p. 74. seqq. et MEV. *ad Ius Lubec.* L. 1. tit. 1. Art. 10. n. 18. seqq. Aus diesem Rechte fließet das Recht die Straßenräuber ꝛc. zu verfolgen, und lieget einem jeden Landesherrn ob, solches Gesindel zu verstöhren, indem davor gemeiniglich das Geleit bezahlet wird. Wenn also jemand auf der Heerstraße beraubet wird, so muß der Landesherr, wenn er das Geleit nicht gegeben, den Schaden gut thun, per *R. I.* Anni 1559. §. 34. Damit, wovon

(a) Der Ursprung dieses Rechts ist in den räuberischen Zeiten des Interregni zu suchen. Denn weil vor diesem in Teutschland der Adel sowohl als anderes entlaufenes Gesindel sich auf den Straßenraub legten, wovon IOH. ANT. CAMPANVS, Ep. 4. de *Comit. Ratisbon.* ap. MARQV. FREHERVM T. 2. *S. R Germ.* schreibet: ea tota (scil. Germania) nunc vnum latrocinium est, et ille inter Nobiles glorioſior, qui rapacior; so mußten die Landsherren, bey welchen noch Securität war, vid. *l. c.* einem das Geleit geben, wenn man sicher reisen wollte, vid. GVNDLINGII Histor. Kaiser Richards. Denn in dem Lande, wo die Straßen sicher waren, brauchte man keines Geleits; dahero man auch im Röm. Recht vom Geleit nichts findet, weil die Römischen Wege sicher waren, l. 3. et 13. de *Offic. praes.*

(b) Herr von LVDWIG meinet in seinem *Comment.* über die güldene Bulle, T. 1. p. 74. daß die neuen Fürsten dieses Recht ex priuilegio, die Erzfürsten aber ex Iure territorii solches besässen.

von auch Exempla beym ROSENTHAL de *feudis* C. 5. Concl. 22. zu finden sind; doch aber nur in subsidium, wenn nemlich ein Landesherr nach den Räuber nicht inquiriret, und also dem Beraubten zu dem Seinigen zu verhelfen negligiret; der aber das Geleit gegeben, ist simpliciter obligiret, den Schaden zu refundiren, HERT. *l. c.* Wie aber, wenn der Beraubte von der Heerstraßen gewichen? Alsdann ist derselbe an seinem Malheur selbst schuld, und hat also keine Erstattung zu hoffen, vid. CARPZ. *quaest. Crim.* 91. n. 59. seq. qu. III. n. 61. sequ. Gleichwie nun das Ius conducendi aus dem Recht eines Landesherrn circa vias publicas entspringet, also dependiret auch von demselben, ob er aus gewissen politischen Ursachen, den durch das Völkerrecht sonst befreyeten Gebrauch der öffentlichen Wege restringiren wolle? Und finden sich viele Exempel, da nicht nur ratione gewisser Personen der Gebrauch der öffentlichen Wege, mithin das Geleite, völlig gehoben oder restringiret, sondern auch ratione gewisser Fälle eingeschränket worden. Solchemnach ist die freye Paßirung an einigen Orten den Juden abgeschnitten, vid. FLORINI Hausvater T. 2. p. 451. Der Durchmarsch fremder Militz wird nicht verstattet, dafern er nicht vorher begehret, und gewisse Reichs Constitutionsmäßige Conditiones eingegangen worden, vid. STRYK de *transitu Milit.* S. 4. Die Durchfuhr der Maleficanten darf ein Fürst zwar nicht versagen, aber es muß vorher darum angehalten, und das Geleit gesuchet werden, vid. SCHILTER Exerc. 21. §. 31. et HERT. de *Superiorit. territ.* §. 22. Wie nun alles dieses aus der Oberbothmäßigkeit über die Landstraßen fließet, also kommt auch dem Landesherrn die Cognition und Bestrafung aller auf den Landstraßen begangenen Delictorum alleine zu, und würde dem Landesherrn auch in dem Fall nicht abzusprechen seyn, wenn gleich ein anderer in dem Territorio des Landesherrn das Ius conducendi besäße. KLOK Vol. 1. Cons. 9. n. 96. et Cons. 29. num. 532. seqq. LINK de *Iure Conduc.* Thes. 44. et 56. In dem angefügten **neuen** Vergleich aber ist solche denen Guthsgerichten überlassen worden, §. 419. Es wird aber dieses auf die Postwege, und die Händel, welche auf den solche Wege fahrenden Posten sich begeben, nicht zu extendiren seyn.

§. 27.

§. 27.

Gleichwie nun einem jeden Reichsstande in seinem Territorio das Ius circa vias publicas als ein Regale zustehet; also ist auch ihnen das Postregal in ihren Landen nicht zu disputiren. Zwar wollen einige hieraus ein Kaiserliches Reservatrecht machen, allein OCKEL de *Regali Postarum Iure* und COCCEIVS de *eadem Materia* haben der Reichsstände Gerechtsame in diesem Stücke wohl und gründlich defendiret. An denen Orten, wo die Posten durch den Reichs-Erbpostmeister verwaltet werden, muß es zwar wohl beym Herkommen verbleiben. Da aber Ihro Kaiserliche Majestät in dero Teutschen Erblanden ein besonderes Postamt eingeführet; so giebt solche Erklärnng denen übrigen Ständen gnugsam an die Hand, wie weit sie in ihren Ländern das Postregale zu exerciren fähig sind; conf. die Würtembergische Dedu tion von der Stände Postregal apud LVNIG in Grundf. Europäischen Potenzen, P. 2. p. 188. Dannenhero auch nunmehro denen Fürstlichen Taxischen Prätensionen, welche auf alle Posten in aller Stände Landen gemachet worden, wohl auf ewig der Abschied zu geben, und keine Hoffnung zur Erhaltung derselben weiter übrig seyn wird, conf. MEV. P. 1. Dec. 102. Conf. LVDWIG de *Iure Postrarum haereditario.*

§. 28.

Es fließet aus der generellen Obligation eines Landesherrn, das Wohlseyn seiner Unterthanen zu befördern, und aus dem dominio eminenti das Recht, vermöge welchem ein Regente eine gute Oeconomie in seinem Lande einführen, und disponiren kann, wie und auf was Art, solche am profitablesten und gemächlichsten eingerichtet werden könne, gestalten dadurch der Schatz im Lande erhalten, und vermehret wird. Daher kann (1) ein Fürst einen jeden Landeseinwohner zur accuraten und fleißigen Beobachtung seiner Wirthschaft anweisen, mithin das Faullenzen, die Nachläßigkeit und Verschwendung ꝛc. bestrafen und steuren, weil dadurch mancher Thaler gewonnen, und ein jeder vor sich besser in Stand gesetzet wird, dem gemeinen Besten zu dienen. Daher kann (2) ein Fürst befehlen, die rohe im Lande erzeugte Waaren nicht außer Landes zu führen, sondern in denen

Fabri=

Fabriken des Landes zu liefern. Daher kann (3) ein Fürst die Unterthanen anhalten, der Viehzucht, des Ackerbaues mit Bestimmung der Art und Weise, wie der Acker soll begattet werden ꝛc. sich zu befleißigen. Daher kann (4) ein Fürst das Brandteweinbrennen und das Brauwesen reguliren. Daher kann ein Fürst (5) publique Arbeitshäuser, Manufacturen ꝛc. errichten, und die Müßige zur Arbeit anhalten. Daher kann ein Fürst (6) wie der Acker-Wiesen-und Gartenbau einzurichten, befehlen, und jeden zu dem rechten Gebrauch anweisen. Mit einem Wort, alles dasjenige, was zum Aufnehmen eines jeden Unterthanen gereichen mag, was eine gute Policey (a) unterhält, was zur Conservation des ganzen Staats etwas contribuiret, dazu hat der Landesherr alle Befugniß etwas anzuordnen, und lässet sich solches alles aus obigem principio schlüßen.

Cap. VIII.

Von dem Recht eines Fürsten im Münzwesen.

§. 9.

Wenn und zu welcher Zeit eigentlich das Geld oder Münze bekannt geworden, und wer solches erfunden? davon ist unter den Gelehrten viel Disputirens. Der berühmte Spanier ANTONIVS GVEVARA behauptet, in einem von ihm an den Kaiser Carolum V. abgelassenen Schreiben, *P. II.* seiner güldenen Sendschreiben

(a) Leges quae feruntur circa disciplinam morum, vsumque pietatis, frugalitatem, temperantiam, quales sunt LL. sumtuariae, vestiariae etc. modo circa mensuras, pondera, vlnas, rerum pretia, commercia etc. hae omnes Policeyordnungen vocari solent, vid. HORN. in *Iure publ.* p 645.

schreiben p. 75. daß weder in statu originalis Iustitiae, noch zu den Zeiten Adams, noch nach ihm, ja noch nicht einmal zu Hiobs Zeiten, Geld wäre üblich gewesen, welches letztere er durch den Originem zu beweisen suchet. Allein, daß dieses falsch sey, weis ein fleißiger Bibelleser zu erkennen, maßen *Gen.* Cap. 23. schon gedacht wird, daß Abraham den Kindern Heth einen Acker um 400. Seckel Silbers, (welcher gemeine Seckel Silbers ohngefähr ein Ortsgulden werth (a) gewesen) abgekauft habe. Daß aber Abraham längst vor Hiob gelebt, solches beweiset BVDDAEVS in seiner *historia Ecclesiast.* allwo er behauptet, daß Hiob kurz vor Mose gelebet habe. Andere, und unter denen hauptsächlich ALBERICVS DE ROSATE in *Comment. ad* L. 1. ff. *Contrah. Empt. et vend.* §. 1. ff. 131. sind der Meinung, daß der Tharah, des Abrahams Vater, der erste Münzerfinder gewesen, und glauben, daß die 30 Silberlinge, welche die Hohenpriester dem Juda Ischarioth vor Christum gegeben, die ersten in der Welt gewesen, von gemeldtem Tharah geschlagen, und nachdem sie durch viele Hände gegangen, endlich von den Hohenpriestern aufgehoben wären. vid. BADELIVS de *Re monetaria* th. 15. Allein ein jeder vernünftiger Mensch wird den Ungrund dieses Satzes leicht sehen. Anderer Meinung vorjetzo zu geschweigen, welche WILIBALD HOFMAN in seinem Münzschlüssel p. 3. seqq. weitläuftig erzählet. Inzwischen nun, da die Alten kein Geld hatten, und doch

(a) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß zu des Abrahami Zeiten der Werth eines Seckels vielmehr nach dem Gewichte abgemessen, und daher ein Seckel in einem ordentlichen geprägten Stück noch nicht bestanden, sintemal lange nachhero der ordentliche Seckel erst gepräget, und ein solcher halber Seckel zum Kirchen- und Tempelzinß gewidmet worden. Auf dieser Münze war zu sehen auf der einen Seite Vrnula Mannæ, mit der Beyschrift: Siclus Siclorum, oder wie auf etlichen gelesen wird: Siclus Israelis; auf der andern Seite aber die Ruthe Aaronis, mit der Beyschrift: Hierosolyma sancta, vid. HÖTTINGER de *Num. orient.* p. 129. Philippus Melanchthon schreibet, daß er einen solchen Siclum von dem Bayerschen Canzler zu Regenspurg Anno 1541. geschenkt bekommen.

doch gleichwohl bey Vermehrung der Welt das Commercium nothwendig treiben mußten, so war kein ander Mittel da, als entweder eines gegen das andere zu permutiren, oder auch Dienste vor dieses oder jenes Stück zu leisten, und solchergestalt es zu verdienen; und auf solche Weise haben die Alten lange mit einander gehandelt (b). Weil es ihnen aber je länger je beschwerlicher wurde, indem sie zu dem Tausch nicht allerley so weit bringen, noch an einem Orte so wohl als an dem andern verhandeln oder angenehm machen können, so erfunden sie ein solch Mittel, welches ihnen zum Handel und Wandel besser zu statten kam, und nahmen Gold, Silber und Kupfer, weil solches ihrer Schönheit nach allenthalben hoch geachtet wurde, auch wegen ihrer Flüßigkeit in allerley Form und Größe zu bringen war, und gleichwohl auch einen langen Bestand und Währung haben konnte. Anfangs wurde solches Metall nach dem Gewichte ausgegeben; allein weil man nachgehends den Betrug mit Verfälschung, und die Mühe des Abwiegens vermeiden wollte, so erfand die hohe Obrigkeit, daß sie allerhand Formen, rund, eckigt, dicke und dünne Bleche, in kleinem und großem Werth daraus verfertigten, und mit einem sonderlichen Zeichen, entweder dem Bildniß des Landesherrn und dem Wapen der Herrschaft, womit sie ihre Briefe besiegelt, oder ihre Schifffahnen bezeichneten, oder sonst bemerken und beprägen lassen, vid. SECKEND. F. St. *p. 408. seq. edit. Nou.* Den Ursprung der Münze (c) in Teutschland betreffend, so waren die permutationes, sonder-

(b) Bey den meisten Völkern war es also gewohnet, und Lycurgus gab gar denen Lacedämoniern deswegen ein Gesetz. *vid.* IVSTINVS *L. 3. C. 2.* emi singuli, non pecunia, sed permutatione mercium, jussit, auri argentique vsum, velut omnium scelerum materiam sustulit. Von den Römern bezeuget solches VARRO l. 2. de *Re Rustica* Cap. I.

(c) Vom Ursprunge der Römischen Münzen ist folgender Locus aus des PLINII l. 30. C. 3. remarquable: Populus Romanus (schreibt er) ne argenteo quidem nummo ante Pyrrhum regem deuictum vsus est. Libralis, vnde etiam nunc libella dicitur, et dipondius appendebatur assis quare aeris grauis poena dicta est. Et adhuc expensa in rationibus

sonderlich des Viehes, als worinn bey den Teutschen der gröste Reichthum bestand, bey den uralten Teutschen am gewöhnlichsten; sie wollten auch den Gebrauch des Silbers und Goldes ins erste gar nicht gerne annehmen, wie solches bezeuget TACIT. de *moribus Germanorum*, wenn er schreibt: Interiores simplicius et antiquius permutatione vtuntur. Sie freueten sich über ihren Reichthum an Vieh, und waren nicht so geitzig ganze Berge nach Silber und Gold durchzugraben, indem sie solches nach TACITI Bericht wenig geachtet; C. 5. *de M. G.* spricht er: Possessione et vsu auri argenti haud perinde afficiuntur, est videre apud nos argentea vasa Legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur. Nach und nach aber lerneten die Völker, welche am Rheinstrohm wohneten, die alte Römische Münzen kennen, welches ich beweise ex TACITO de *Mor. G.* C. 5. da er schreibt: Quanquam proximi, ob vsum Commerciorum, aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt. Kurz hernach setzt er, was er vor Geld gewesen: Pecuniam probant veterem, et diu notam, Serratos Bigatosque. Was Serrati et Bigati vor Geld gewesen, siehe beym PLINIO *L. 33. C. 3.* Serrati waren gekerbte Münzen, die man nemlich mit einer Feile auf dem Rande geprobet, daß sie von gutem Metall wären, LVDWIG **Einleitung zum Münzwesen mittler Zeit**, p. 29. Bigati dicti sunt a Biga triumphali, HERT. de *Vet. Germ. pop.* P. 1. C. 3. §. 14. Sonderlich lerneten sie unter der Beherrschung der Franken, derer König Theodomir, welcher noch vor König Pharamundo, nach Gregorii Thuronensis Bericht, gelebet hat(d), schon Geld hat schlagen lassen, welches

nibus dicuntur, item impendia dependere. Quin et militum stipendiorum, hoc est stipis ponderandae pensatores, libripendes dicuntur, qua consuetudine in his emptionibus, quae mancipii sunt, etiam nunc libra interponitur.

(d) Einige, worunter auch STRVVIVS, halten davor, daß Pharamundus der erste Fränkische König gewesen; allein es ist falsch: Und ob wir schon nicht sagen können, wer eigentlich der erste König der Franken gewe-

welches LE BLANC *dans le Traité des Monnoyes de France* anführet, schon Geld kennen. Allein die Teutschen, welche Nordwärts wohneten, behielten noch bloß die Art zu permutiren, vid. TACITVS de *M. G.* c 5. weil keine Römische Kaufleute zu ihnen kamen, und sie also das Geld nicht kennen lerneten; daher dieser Völker Könige ihre jährliche Einkünfte an lauter Eßwaaren zu genießen pflegten, worüber der Könige Gemahlinnen (e) die Aufsicht und Direction

gewesen, so können wir doch wohl behaupten, daß Pharamundus nicht der erste gewesen, maßen man zu Constant. M. Zeiten schon von den Fränkischen Königen gewust, und gedenket AMMIANVS MARCELLINVS *L. 30. et 31.* schon des Königes Millobodis und GREGOR. THVRON. *C. 9. L. 2. R. Fr.* des Theodomir.

(e) Daß vor Zeiten die Weiber die Haußsachen tractiret, ist in dem *Tractate de Iure et Iudicio Rusticorum fori Germanici p. 8. et 9.* gezeiget worden, und erhellet daraus, daß die Weiber bey den alten Teutschen ziemlich müssen æstimiret seyn, zumal da TACITVS de *M. G.* c. 8. bezeuget, daß man in den wichtigsten Affairen dieselbe zu Rathe gezögen, weil man geglaubet, daß etwas Heiliges an ihnen sey. Also haben die Gemahlinnen der Fränkischen Könige die Aufsicht über die Kammer gehabt, wie aus dem HINCMARO und LEHMANNO *Chron. Spir.* p. 162. erhellet: Deswegen denn der berühmte Herr *Doctor* KRESSE in der *Dissertation de Privilegiis Agricult.* p. 72. also schreibet: Omnis oeconomia erat nimium quantum frugalis, bonis fisci, vectigalibus, heribanno, fredo, nummo bannario, inferenda, Reges viuebant, Conjux Regina eadem administrabat, inde ipsi cedebat in haereditatem das Spiltheil, LEHM. *L. 2. C. 11.* Nachgehends sind auch der Carolingischen Kaiser Gemahlinnen Augustae tituliret werden, welche Ehre des Ludouici pii erste Gemahlinn genossen, welches ich mit dem Zeugniß des THEGANI *apud* DUCHESNE *Script. Rer. Franc.* T. II. p. 278. beweise, welcher l. c. also schreibet: Irmingardam Reginam (Pontifex Stephanus) appellauit Augustam. Die andere Gemahlinn des Ludouici pii hat gleiche Ehre gehabt, wovon die *Annales Metenses* ad Annum 829. also schreiben: Dominus Imperator Ludouicus habebat quandam Reginam pulchram nimis nomine Iudith, et sapientiae floribus apprime instructam sociatam sibi in Conjugio, quae etiam Imperatrix

hatten; welches uns das Exempel des Königes Inas lehret, welcher in seinen Gesetzen, so beym SPELMANO stehen, L. 70. setzet: Vt ex decem hydis terrae (hoc est quanti totidem sufficiat aratris) exhibeantur

Mellis dolia X. Panes CCC.
Cereuisiae Wallicae XII.
Cereuisiae tenuioris
Ambra XXX.
Boues adulti II. aut Verueces X.
Anseres X. Gallinae XX. Casei X.
Butyri ambra I. Salmones V.
Fodri seu pabuli libr. XX.
Anguilla C.

Und daher glaube ich, daß denen Aduocatis Ecclesiarum in den ersten Zeiten Korn und dergleichen loco Salarii gereichet und gegeben worden,

peratrix coronata et Augusta ab omnibus acclamata, und *Chronogr. Saxonem in Access. Histor.* LEIBNITZII T. I. p. 189. 191. 200. allwo also stehet: Theophana Imperatrix Augusta, p. 200. Adelheida Augusta Imperatrix Augusta. *add. vita S. Adelheidis* T. I. *S. R. Brunsu.* Unter denen Sächsischen Kaisern haben die Gemahlinnen derselben allemal ihren Consens zu den Kaiserlichen Verschenkungen gegeben, wovon soviel Diplomata zeugen können; *vid. Diploma apud* SCHATEN. *in Annal. Paderbornens.* welches von den Adelichen auch observiret worden. vid. LVDWIG *Rel. MSS.* T. I. p. 14. wie auch Fürstlichen, *l. c.* p. 117. Ja sie haben Theil an der Regierung mit genommen, und sich derselben mit angemaßet; wovon der Kaiser Otto selbst zeuget, wenn er in einem Schenkungsbriefe, worinn er seiner Gemahlin etwas verehret, Consortem Regnorum appellat Adelheidam suam. vid. TOELN. *Cod. Diplom.* p. 19. Wie denn auch ihrer jederzeit in Acquisitionibus ist gedacht worden; maßen Leo, als er die Bona Ecclesiastica wieder ausantwortete, also schreibt: Dieses alles geben und ordnen wir dir Kaiser Ottoni und Adelheidae deiner Haußfrauen, vid. GOLDAST. T. 2. der R. S. p. 4. anderer Exempel zu geschweigen, welche beym KRESSIO *l. c.* p. 56. zu lesen sind.

worden, wovon das Diploma de 1147. apud LVDWIG. in *Reliqu. MSS.* T. 1. p. 6. alſo redet: De ſingulis manſis duo maltra frumenti et vnum anſerem aduocatus ſingulis annis recipiat. conf. Diploma l. c. p. 25. (f). Allein es währete nicht lange (g), ſo wurden ihnen alle Münzen ſo bekannt, und hatten ſie eine ſolche Begierde darzu, daß HERODIANVS L. VI. ihnen dieſes ſchlechte Lob beyleget: Sunt Germani pecuniae admodum auidi, ſemperque Romanis pacem venalem habent (h).

§. 2.

(f) Daher iſt auch in Pohlen das Geſetz entſprungen, nach welchem diejenigen, welche ſtraffällig worden, dem Richter Hermelinenfelle geben müſſen, vid. HARTKNOCH de *Rebus Pruſſicis* p. 280. Die Römer nenneten auch pecuniam a pecore, und die Gothi folgeten ihnen in dieſem Stücke nach, maßen vor alters bey ihnen das Wort Feh allerhand Vieh, nachgehends aber alle bewegliche Dinge, wodurch einer ſich reich nennen konnte, bedeutete. GROT. *in Proleg. ad Hiſt. Goth. Vand.* LOCCENIVS L. 2. *Antiqu. Sueo-Goth.* Cap. 18.

(g) Beym Ausgang des XI Seculi iſt in Litthauen und Preuſſen noch kein klein Geld geweſen, welches daraus erhellet, weil die Ruſſen, als ſie Preuſſen überwunden, von ihnen kein Geld, ſondern andere Dinge (ſubera, reſtes, faſces, frondeos qnibus in Balneis ſudorem prouocare ſolebant) zum tribut gefordert, NEVGEBAVER L. 3. *Hiſtor. Polon. in Vadislao Laskonogo*; nachgehends auch des ADAMI BREMENSIS, welcher im XI Seculo gelebet, Zeugniß vorhanden, welches in Lib. de *ſitu Daniae* C. 227. p. 1425. alſo lautet: Aurum argentumue pro minimo ducunt, pellibus abundant peregrinis, quorum odor noſtro orbi lethiferum ſuperbiae venenum propinauit. Et illi quidem vt ſtercora haec ad noſtram forte habent damnationem, qui per fas nefasque ad veſtem anhelamus Marturinam, quaſi ad ſummam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis, quae nos dicimus paldones, illi offerunt tam pretioſas martures. Hiebey ſiehe HELMOLDVM L. I. *Chron. Slav.* C. 1.

(h) Welche auch bis auf den heutigen Tag noch denen meiſten anhanget und iſt zu appliciren, was SENECA *in Epiſt. 115.* ſchreibt: Admirationem nobis parentes auri argentique fecerunt; et teneris infuſa cupiditas altius ſedit, creuitque nobiſcum,

§. 2.

Als nun solcher Gestalt das Geld in Teutschland in Schwang kommen war, so münzten die Teutschen dennoch kein Geld zu ihrem Gebrauch, sondern sie bedieneten sich noch immer der Römischen Münzen, welches den Römern sehr wohl gefiel, theils, weil ihr Ansehen dadurch in Teutschland zunahm, theils auch ihre Handlung desto besser von statten gieng; daher bestelleten sie einen Procuratorem Monetae zu Trier und zu Leyden, welches aus denen daselbst geschlagenen Münzen erhellet, auf welchen erstern stehet: P. T. R. et P. TRE. et T. et T. R. S. et TR. PS. welches so viel heisset als: pecunia Treuiris signata; auf dem zu Leyden geschlagenen Gelde stehet: P. Lugd. welches so viel heißt als: pecunia Lugdunensis; Conf. HACHENBERG. *Germania media* p. 359. Als aber die Römische Macht zerfiel, und die Gothi, Franci, Longobardi zu Kräften kamen, so fiel auch der Werth des Römischen Geldes; an statt aber, daß sie selbst Geld hätten schlagen sollen, bedienten sie sich lieber des Byzantinischen Geldes, wovon FREHER de *re monetaria* Lib. 2. C. 1. kann nachgesehen werden. Ich beweise oben angeführtes aus denen *Consuetudinibus* **des Teutschen Ordens** Num. X. allwo folgende Worte stehen: „Der Meister mag Vriheliche geben oder liehen ettes „weme des Huses Vrunde hundert Bysande, oder Dinck die also thü„re sind: will er aber fünffhundert hine geben, daß soll er thun mit „zehn bescheidener Brüderer Rathe. Uber fünfhundert soll er nicht „geben ohne des Capitels Willen.„ Und daß die Bysanten noch nachhero häufig gebraucht worden, erhellet ex Confirmatione Henrici IV. apud TRITHEMIVM in *Chron. Hirsaug.* ad An. 1075. allwo folgende Worte stehen: Super haec omnia Comes saepe dictus Apostolicum priuilegium acquisiuit et constituit, vt vnus aureus, quem Byzantium dicimus, singulis annis Romam ad altare S. Petri ab Abbate persoluatur. Ein Parallel-Locus findet sich in dem Diplomate Innocentii III. de 1201. in welchem der Petersberg bey Halle in des Pabstes Schutz aufgenommen wird, welches beym LVDWIG in Tom. 2. *Reliqu. MSSt.* p. 208. stehet, allwo p. 211. folgende Worte zu lesen: Ad indicium autem huius perceptae a sede Apostolica libertatis bisancium auri vel fertonem argenti nobis nostrisque succes-

sori-

cessoribus annis singulis persoluetis. Aus welchen Zeugnissen erhellet, daß die Teutschen die Bysanden (a) noch stark im Gebrauch gehabt, indem, da sie schon ihr eigen Geld in dieser Zeit geschlagen, und der Constantinopolischen Kaiser ihre Macht bereits sehr in decadence gerathen war, sie dennoch der Bysanden sich bedienet. Sonst ist nicht zu läugnen, daß die Teutschen nicht gleich darauf ihr Geld gemünzet hätten, welches von den Francis PROCOPIVS Lib. 3. *de bello Gothico,* von denen Gothis CASSIOD. *Form.* Lib. VI. C. 7. et Lib. VII C. 32. sattsam bezeugen.

Die Fränkischen Könige aus dem Merovingischen Stamme haben aber doch nicht allein des Rechts Geld zu schlagen sich bedienet, sondern Städte und Klöster haben gleichfalls nach Belieben gemünzet. Die Stadt Speyer und das Kloster Weissenburg können uns zum Exempel dienen, welche, wie LEHM. in *Chron. Spir.* Lib. 3. Cap. 12 uns lehret, schon zu Dagoberti Zeiten Münzen geschlagen, die im ganzen Gaw gegolten. *Chartam Dagoberti vid. in Chron. Pegauiensi* p. 271. et apud HEDAM in *Hist. Vltraject.* p. 17. woselbst BVCELIVS in *notis* dieses Diploma vor falsch hält. Die Grafen bedieneten sich zu dieser Zeit gleichfalls des Rechts Geld zu schlagen, wie aus denen Oertern, welche CONRING in *Censura diplom. Lindau.* C. 16. p. 297. anführet, erhellet. Wiewohl ich vielmehr davor halte, daß die Grafen nur das Aufsehen über das Münzwesen gehabt, welche Meinung mit ihrem damahligen Zustande genauer übereintrifft. Nachdem aber die Geldsorten sehr verfälschet und verringert wurden, und Carolus M. merkete, daß hinter dem Rechte Geld

(a) Die Münze, welche Bisanden genennet wurde, war gülden, welches theils aus dem Zeugnisse des angeführten Diplomatis Innocentii erhellet, allwo expresse das Wort Bisantium auri gefunden wird, theils auch daher zu präsumiren, weil Carolus V. An. 1541. solche Art güldener Münze schlagen, und auf der einen Seiten Car. V. Imperator, auf der andern Seiten aber moneta aurea Bisanti 1541. darauf setzen lassen. Den Werth eines Bisandi kann HARTKNOCH *l. c.* p. 282. nicht determiniren; allein aus berührtem Zeugnisse erhellet gleichfalls, daß ein Bisander so viel als ein Ferto oder 5 Gulden gewesen.

Geld zu schlagen mehr, als man meinete, steckte, so hat er das Münzrecht eingezogen und befohlen, daß alle und jede (b) Münzen nirgends anders, denn in dem Königlichen Palatio, geschlagen würden, und sollten keine andere denn diese durch das ganze Reich gänge und gäbe seyn, außer diejenigen Denarii, welche wichtig und gut, sollten bleiben, vid. GOLD. T. 3. *Const. Imp.* p. 157. Und damit ja allem Betruge mit dem Gelde möchte ein Ziel gesetzet werden, so verordnete Carolus M. ein ordentlich Gewicht, nach welchem alles Geld gewogen und also ausgegeben werden sollte. Einen klaren Beweis finden wir davon beym LEIBNIZIO in *Script. Rer. Brunsu.* T. 2. p. 654. allwo folgende Worte stehen: Vt quatuor millia marcarum cum filia persolueret, librata pondere publico, quod Carolus M. instituerat. Conf. IACOB SIRMONDVS T. 1. *Capit.* p. 464. et T. 2. p. 791. wie auch LE BLANC *Traité des Monnoyes de France* part. 2. p. 98. Es findet sich zwar noch Geld, welches von denen Bischöfen geschlagen, und auf welchem das Bild des Caroli M. stehet; Allein ich halte dafür, daß solche Münze lange nach Caroli M. Tode, bloß diesem großen Monarchen zu Ehren, geschlagen sey, vid. CONRING de *Re num.* §. 40. und in *Censura Diplom. Ludou.* pag. 297. allwo er sattsam beweiset, daß Carolus M. keinem Grafen noch sonst jemand erlaubet habe, in allodiis suis Münze zu schlagen; denn was LE BLANC allenthalben ex Capitularibus anführet, zeiget vielmehr, daß die Grafen die Aufsicht über das Münzwesen gehabt, nicht aber selbst in ihren Namen Geld schlagen lassen. LE BLANC urgiret zwar, daß Carolus M. in seinen Gesetzen, durch die Worte: Nisi aliter quid statuatur, sich expresse reserviret hätte, das Münzrecht nach Belieben jemand zu schenken; Allein, gesetzt auch, daß er solches gedacht, so folget doch noch nicht, daß es geschehen. Zumal da Carolus M. wohl wußte, daß in dem Rechte zu münzen nothwendig andere Stücke der Landes-

(b) In dem *Capitulo Car. M.* de A. 805. Cap. 18. p. 427. et 443. stehet: Volumus, vt nullo alio loco moneta sit, nisi palatio nostro, und *Cap.* de A. 803. C. 7. p. 464. findet sich: De monetis, vt in nullo loco moneta percutiatur, nisi ad curtem. Et illi Denarii palatini mercentur, et per omnia discurrant.

Landeshoheit, als Schatzungen und Gesetze verborgen lägen; weil er nun keinen Unterthanen solches weiß machte, so ist leicht zu erachten, daß er das Münzwesen keinem Grafen noch Stifte überlassen habe. Daher auch von einigen die Regel zum Grunde gesetzet wird, daß alle Diplomata, welche vor dem Henrico Aucupe das Recht Geld zu schlagen an Stifter und Kirchen verliehen, für unächt und falsch anzusehen und zu halten wären, vid. DADINVS ALTESERRA Lib. 2. *de Ducibus prouincialibus* Cap. 5. p. 141. Allein diese gehen zuweit: denn, daß in Teutschland schon vor Henr. Aucupis Zeiten die Klöster und Stifter das Münzrecht gehabt, erhellet aus denen Exempeln, welche MABILLON de *Re diplomatica* Lib. III. Cap. 1. §. 6. angeführet. Doch sind zu Ludouici Pii Zeiten in Teutschland noch keine Stifter damit begabet gewesen; und ob zwar MABILLON *l. c.* das Contrarium vermittelst Beybringung einiger Münzen defendiret, so halte ich doch vielmehr davor, daß, wenn ja die Stifter Geld geschlagen, sie solches vielmehr de facto als de iure sich angemaßet. Carolus Crassus aber hat zu erst in Teutschland einigen Stiftern und Aebten das Münzrecht ertheilet. Ich beweise dieses aus des GVILLIMANNI Buche de *rebus Helueticis* L. 4. p. 17. welches Herr Gundling bey des Auentini Annales Boicas beydrucken lassen, allwo folgende Worte stehen: Car. Crassus Imp. Lud. supradicti filius rogatu Pertae sororis, quae Hildegardi successerat, *primus* cudendae monetae licentiam indulgisse fertur. Hinc quod adhuc Tyguri nummi antiqui reperiri dicuntur, quibus vna facie vultus mulieris velatae, in altera scriptum: Carolus Imperator. Das andere Zeugniß hat BVCELINVS in *Chronol. Constant.* p. 160. An. C. 885. Carolus Imperator Berthae sorori Abbatissae S. S. felicis et Regulae Tiguri, potestatem cudendae monetae *primum* concedit. Eben dieser *Author* observiret ad an. 892. Landfridum Campidonensium Principem et Abbatem ius monetam cudendi primum vsurpasse. Woraus denn sattsam nunmehro zu sehen, daß Carolus Crassus zuerst dieses Recht an die Stifter concediret habe. Ludouicus Pius war viel zu rar damit, welches daraus abzunehmen, daß er dem Stift Corvey, welches Anno 823. aufgerichtet, solches Recht, ohngeachtet es ein ansehnlich Stift war, nicht concediren wollte. Nach dem Ausgan-

ge des Carolingischen Stammes, welcher An. 912. erfolgte, haben die Teutschen Könige und Kaiser das Recht zu münzen zwar behalten, allein nur unter der Bedingung, daß sie Schrot und Korn in ihren Münzen nach dem auf denen Reichstägen beliebten und verglichenen Fuß einrichten müssen. Denn daß Kaiser Otto denen Mayländischen Leder, an statt des Silbers, ausgemünzt, und anstatt des feinsten Goldes zugetheilet hat, solches ist in Italien angegangen, welches Land er wie sein Eigenthum erworben hatte. In Teutschland hingegen, da er durch freye Wahl der Stände und zwar auf eine eingeschränkte Weise auf den Thron gesetzet worden, hat sich weder Otto noch einer von seinen Nachfolgern dergleichen nur träumen lassen, vielmehr finden sich gnugsame Nachrichten, daß, wenn der Kaiser untüchtiges Geld schlagen lassen, die Stände sofort solches in ihren Landen verboten, und endlich dem Kaiser gar eine Taxa vorgeschrieben haben, nach welcher er sein Geld schlagen und einrichten müssen, LVDWIG Einleit. zum T. M. W. p. 53. Sonst haben auch die Teutschen Könige und Kaiser an verschiedene kleine Stände das Recht Geld zu schlagen, verliehen. So hat Kaiser Otto dem Erzstift Magdeburg das Recht Geld zu schlagen An. 965. vergönnet, vid. *Diploma apud* LEVBER. in *Stapula Magd.* n. 1190. Eben dieser Kaiser hat An. 940. dem Erzstift Cambray den Zoll mit dem Recht zu münzen verliehen. *Diploma* vid. apud BALDRICVM L. 1. C. 76. et M. LE CARPENTIER *dans son histoire de Cambray* p. 4. p. 5. Otto II. hat dem Stift Minden gleiche Freyheit zu münzen vergönnet, *Chron. Mindense* ad a. 974. P. II. *ed. Paulini.* Und könnte man 100. andere Diplomata von diesem und andern Teutschen Kaisern aufweisen, wie HEINNECCIVS de *Numis Goslar.* p. 5. wohl urtheilet, in welchen das Recht zu münzen an Aebte, Bischöfe und andere Geistliche übertragen wäre, vid. *alia Diplomata de anno 973.* ap. STANGEFOL. L. 2. *et de anno 948.* ap. AVBERT. MIRAEVM *Notit. Eccles. Belg.* C. 56. In Frankreich haben gleichfalls viele Praelati et Barones von ihren Königen das Münzrecht erhalten, wie ex actis Curiae monetalis Parisiensis et nominatim an. 1316. sub Lud. Hutino erhellet. Allein diese Priuilegia sind nachgehends, weil die Barones sich unterstanden falsch Geld mit des Königes Zeichen zu münzen, und solches allent-

allenthalben vor gut auszugeben, da doch sonst ihr gemünztes Geld nirgends anders als in ihren Districten galt, DU CANGE *Gloss.* T. 2. p. 688. wieder eingezogen worden, und haben sie freywillig dem Könige das Münzregal priuatiue zugestanden. Dahero nunmehro in Frankreich der König dieses Recht allein exerciret, DU CANGE *l. c.* p. 725.

§. 3.

Aus angeführtem ist nunmehro klar, daß das Münzrecht jederzeit sehr hoch åstimiret sey, und daß die Regenten allemal die Aufsicht darüber behalten, und es als ein edles Stück ihrer Hoheit (a) consideriret haben. L'OISEAU rechnet es in seinem Buche *des Seigneuries* mit unter die Stücken, die zur Souverainität gehören, wenn er schreibet: Le Souverain fait les loix, la paix et la guerre, il a le dernier ressort de la justice, il bat monnoye. Siehe auch ARNISAEVM de *juribus Maiestat.* p. 430. seq. Wie es denn in der Römischen Republik die Majestät allemal exerciret (b). Viele Gelehrte haben davor gehalten, daß bey der ersten Römischen Kaiser

(a) Und also hat Antoninus Diadumenus, als er Kaiser geworden, sogleich sein Bildniß auf die Münzen setzen lassen. In der *Historia Augusta* T. I. p. 774. edit. HAKIAN. stehen folgende Worte: Hac habita concione statim apud Antiochiam moneta Antonini Diadumeni nomine percussa est. Ja, als die Römischen Kaiser der Jüden Freyheit weggenommen, maßeten sie sich sofort des Münzrechts an, und mußten die Juden den Censum allemal in Münzen Römisches Loths, Schrots und Korns bezahlen, et quidem non in auro, sed, ad seruitutis indicium, in argento saltem; referente PLINIO L. 33 C. 3.

(b) Es ist merkwürdig, was CICERO von dem Marco Mario L. 3. *offic.* schreibet: Iactabatur temporibus illis nummus, sic vt nemo posset scire, quid haberet: Conscripserunt communiter edictum cum poena atque iudicio: Constitueruntque vt omnes simul in Rostra post meridiem descenderent et caeteri quidem alius alio. Marius a subselliis in Rostra recta, idque, quod communiter compositum fuerat, solus edixit, et an ea res (si quaeris) ei magno honori fuerit? omnibus vicis statuae factae: ad eas Thus et Cerei. Quid multa? nemo vnquam multitudini fuit charior.

Zeiten der Rath zu Rom das Recht Münzen zu schlagen vergeben und verliehen hätte; Allein das Contrarium findet sich klar, maßen Augustus der Stadt Patras solches Recht geschenket, welches ich beweise mit einer Münze, welche die Stadt Patras schlagen lassen, auf deren einer Seiten ein Gesicht eines Frauenzimmers stehet, mit der Ueberschrift: Indulgentiae Augusti Moneta impetrata; auf der andern Seiten findet man das Bild Augusti in einem Triumphwagen, mit der Beyschrift: Caesari Aug. Col. A. A. P. welches so viel heißt: Caesari Augusto Colonia Augusta Aroe patrensis, vid. SEGVINI *selecta nummismata.* Heut zu Tage ist es eines der größten Regalium; indem keiner priuata autoritate Geld ohne Strafe schlagen darf. In Engelland (c) hat der König bloß allein die Macht Geld zu schlagen,

(c) Von dem Englischen Münzwesen ist folgendes merkwürdig zu lesen: Au commencement toutes les Nations troquoient et echangeoient leurs Marchandises et denrées les unes avec les autres; mais cela etant fort incommode, par une coutume et consentement mutuel des Nations les plus civilisées, on a commencé à se servir d'or et d'argent pour le change et pour l'achat des marchandises, comme la chose la plus portative, la plus belle, et la moins sujette à la rouille, on s'en servoit du temps d'Abraham Patriarche. Du commencement on faisoit les payements au poids, jusques à ce que les Romains 300. ans avant la Naissance de JEsus Christ inventerent les coins et la maniere de battre Monnoye d'or et d'argent.

Lorsque Jules Cesar conquit cette Isle, on se servoit, au lieu de Monnoye, des anneaux de fer; mais les Romains y apporterent l'usage de la Monnoye d'or, d'argent et de cuivre. Du Regne de Richard premier la Monnoye, que l'on battoit dans l'orient d'Alemagne étant fort estimée à cause de sa pureté, on fit venir des Æsterlings ou Orientaux, c'est ainsi qu'on appelloit ces gens là, et depuis notre Monnoye a retenu le nom d'Æsterling ou Sterling, comme le croyent quelques uns. Car tout ainsi que la premiere Monnoye d'or, que le Roy Edouard III. fit battre en Angleterre, fut appellée Florences, parce que les Florentins furent les premiers qui travaillerent à cette Monnoye, de meme en est il de ceux-ci, quoique d'autres fassent venir ce mot *Sterling* de *Ster*, qui signifie poids en Saxon.

Après

gen, welches er in einem Thurm zu Londen verrichten lässet, vid

Après la conquête des Normands, le Roy Edouard I. etablit un certain poids pour la Monnoye, que vingt quatre grains faisoient un denier Sterling : vingt deniers pesoient une once, et douze onces ou bien cinq mille 760. grains valoient une livre Sterling de vingt Chelings. Dans ces 12. onces il y devoit avoir onze onces deux deniers du poids de Sterling d' argent fin, et le Monnoyeur y ajoutoit pour l'alliage le poids de dix-huit deniers Sterling, de sorte qu' anciennement une livre Sterling pesoit une livre Troye; au lieu qu' aujourd' hui une livre Sterling n' est que la 3. partie d'une livre du poids que l'on appelle, *avoir du poids.*

La Monnoye d' Angleterre a été durant un fort long temps falsifiée et alterée, jusques à ce que la Reine Elisabeth decria toute cette Monnoye en Angleterre, mais seulement d'or et d' argent fin, que l'on nomme Monnoye Sterlings; il est vrai que depuis quelque temps en consideration de la necessité des pauvres et pour le change de l'autre Monnoye on a permis de battre de la petite Monnoye de cuivre rouge, que l'on appelle Farthings, qui valent la quatrieme partie d'un denier Sterling: mais l'on ne contraint personne de recevoir ces Farthings en payement d'une Rente ou d'une Debte, ce qui ne se prattique pas dans aucun autre païs ou Nation Chrétienne, où les pieces de cuivre comme celles d'or et d'argent sont reçues en payement.

Il n' y a point de Monnoye d'argent tout pur, parce que l'argent dans sa pureté est aussi pliant que le plomb, et par consequent il n'est pas si propre à être employé, qne lorsque l'on y mêle du cuivre parmi; si l'on faisoit de la Monnoye d'or fin, elle seroit trop flexible, c' est pourquoi on y méle un peu de cuivre ou d'argent, et on y en met plus ou moins. De temps d' Edouard, et dont nous avons parlé, la Monnoye étoit seulement des pieces de quatre sous, de trois sous, de deux sous, d'un sou, d'un demi sou, et d'un Farthing, toutes d'argent. Le poids d'une livre de Troye d'argent depuis le regne de la Reine Elisabeth a valu jusques à soixante deux Chelings, et les differentes Monnoyes, qui ont cours aujourd'hui en Angleterre sont, les Ecus, qui valent cinq Chellings, qui font environ une once de Troye, les demi Ecus, les Chellings, qui valent douze sous, les piéces de six sous, de quatre sous, de trois sous, de deux sous et d'un sou.

vid. ARNISAEVS *l. c.* Lib. 2. Cap. 7. n. 4. In der Türkey

On donnoit autrefois aux Monnoyeurs deux Chellings par livre d'argent; de ſorte qu'un Marchand, qui portoit de l'argent en lingo, recevoit ſeulement ſoixante Chellings pour une livre de Troye, ce qui faiſoit monter l'once juſtement à cinq Chellings; mais par un acte de Parlement de 1665. afin que les marchands fuſſent encouragez à faire battre Monnoye, on mit un impôt ſur les eaux de vie pour payer les Monnoyeurs, et celui qui porte de l'argent en Billion pour étre monnoyé, n'eſt pas obligé de paier un ſou au Monnoyeur, de ſorte qu'il reçoit ſoixante et deux Chellings pour chaque livre de Troye d'argent en Billion.

Le poids d'une livre, ou douze onces de Troye d'or, eſt diviſé en 24. parties que l'on appelle Carrats, de ſorte qu'un Carrat peſe 10. ſous de Troye, ou bien une demi once, et le Carrat eſt encore diviſé en quatre parties que l'on nomme Grains Carrats, et ce Grain Carrat peſe deux ſous et demi, ou 60. Grains ordinaires, et le Carrat Grain eſt auſſi diviſé en pluſieurs parties. Le titre d'un Ecu d'or eſt de 22. Carrats de fin or, et de deux Carrats d'alloi dans chaque livre de Troye: l'alloi de quelque Or eſt tout d'argent, comme de l'or de Guinée, il y a d'autre où il n'y a que du cuivre, ce qui rend la Monnoye d'or ou plus blanche ou plus jaune.

Preſentement en Angleterre la livre de Troye d'or eſt diviſée en 24. parties et demi; Chaque partie vaut 20. Chellings, et la moitié dix Chellings. Nous avons auſſi des piéces de quarante Chellings et quelques unes de cent, qui à l'egard de la fineſſe et du poids ſont proportionées aux piéces de 20. Chellings.

L'or d'Angleterre etoit monnoyé à raiſon de quarante quatre livres 10. Chellings pour chaque livre de Troye, d'où le Roi prenoit pour ſon droit et pour les frais quinze Chellings, de ſorte que le Marchand ne recevoit que 43. livres quinze Chellings, pour une livre d'or, au lieu que preſentement en vertu du dit acte de Parlement il en reçoit quarante quatre livres 10. Chellings.

Le titre de la livre Sterling en Angleterre eſt d'onze onces et deux deniers Sterling peſans d'argent fin, et de dixhuit deniers peſans d'alliage de cuivre ſortant du Creuſet, et ainſi à proportion, enſorte que douze onces d'argent fin ſans alloy valent trois livres quatre Chellings et ſix ſous, et une once vaut cinq Chellings quatre ſous, et avec l'alloy elle vaut 3. Livres, et l'once cinq Chellings.

L'or

key (d) läſſet der Kaiſer allein Geld ſchlagen, welches BONFINIVS bezeuget;

L'or d' Eſpagne, de France et de Flandre eſt à peu près de la meme fineſſe que celui d' Angleterre.

La Monnoye d'argent d' Angleterre a moins d' alloy que celle de France et de Hollande.

Les Monnoyeurs diviſent la livre en douze onces, poids de Troye.

l'once		20. Sous peſat.
le poids d'un ſou		24. Grains
un Grain	eut	20. Mites
Mite		24. Droites
Droite		20. Perits
Perit		24. Blancs.

La proportion de l'or à l'argent en Angleterre eſt d'un à quatorze et environ un tiers, c'eſt à dire, que l'once d'or vaut quatorze Chellings deux deniers de Monnoye d' Angleterre.

Afin qu'il ne manque rien au titre et au poids de la Monnoye d' Angleterre il a été ſagement et prudemment ordonné, que les premiers Officiers de la Monnoye ſe trouvent une fois l'an devant les Seigneurs du Conſeil dans la Chambre Etoillée de Weſtmunſter, et qu'ils y portent quelques pieces de toutes les Monnoyes, qui ont été faites l'e année precedente, et que l'on a priſes au hazard parmi l' autre Monnoye ferrée dans un Coffre à pluſieurs Clefs, gardées par differentes perſonnes, juſques au jour que les officiers paroiſſent au conſeil, et alors un Juré choiſi entre 24. des plus habiles Orfevres, en preſence des Seigneurs du Conſeil, examine et peſe fort exactement chaque piece. Depuis l' heureux retabliſſement du Roy qui regne aujourd'hui on ne bat plus la Monnoye au Marteau, mais elle eſt faite au Moulinet, ce qui rend notre Monnoye bien plus nette, plus belle et moins ſujetté à étre contrefaite, que ne l'etoit celle des Romains et des autres Nations du monde. vide *L' Etat preſent d' Angleterre* imprimé 1688. T. 1. p. 11. ſeqq.

(d) Von dem Türkiſchen Münzweſen iſt folgendes merkwürdig zu leſen: Dapoi li argentieri ſonovi anchora cinquanta ſchiavi del gran Turco che battono le monete in Mezzo di Conſtantinopoli : et duoi maeſtri che vi ſono, ſono Hermenii et Chriſtiani ; anchora che vivano longi dalli noſtri commodamenti. Li otto di queſti battono i ducati d'oro; et 25. li aſpri et l'altre certe monete di ramo piccole, che

zeuget; und dieſes wird in Ungarn gleichfalls obſerviret, teſte GÜNTHERO Lib. 3. *Frid. I.* (e).

§. 4.

Und die Wahrheit zu geſtehen, ſo thun große Herren ſehr wohl, daß ſie ſelbſt auf das Münzweſen Acht haben, maßen ihnen ein groſſes daran lieget, daß fein und wichtiges Geld gemachet wird, zumal da die Münze eines Fürſten Glaube, und ſtehet ſein Name, Wapen und

per un aſpro ne vanno ſedeci. Li aſpri in Turchia ſi chiamano ÆECCIA: et cinquanta cinque vale un ducato d'oro: Li Ducati che ſe battono in la ſua Zeccha, ſe chimano SVLTHAANE, et l'altri delli Chriſtiani ESREPHIL, accetti quelli de Venetiani chiamati da loro FRENGI FLORI. In le monete del gran Turco non ſono alcune figure, ma certe parole viſono in lingua litterale Turcheſca da l'una banda, che vogliono dir coſi:

Alaiat ſuffiat Solthaamat morat can.

Che vuol dire! ad honore et riverentia de l'anima del Sulthan Mahometh, acquiſitore della Signoria di Conſtantinopoli. Queſto Sulthan Mahometh è biſano del Sulthan Selim, che regna al preſente. Dall' altra banda del Ducato dice coſi:

Sulthan Maometh chan. Sulthan Paiaxit Bin. Sulthan Selim ſcia, Salthaamet. Sexchis vis Sexen alti.

El primo vuol dire el padre de Sulthan Paiaxit, che fu Sulthan Mahumeth: et poi Sulthan Paiaxit ſuo figlivolo. Sultha Selim Signore figlivolo de Paiaxit Salthaameth Signore del ſtado. SEXCHIS VIS SEXENALTI; cio è, ch'el Ducato ſu fatto nel numero di otto cento ſeſſanta et tanti anni. Queſto numero d'anni, pigliano dal tempo che Mahumeth regnava. Li aſpri ſono piccoli, et d'argento: et de ſotto, et di ſopra c' è ſcritto al nome del Signore che regna: el medeſimo è ſcritto in l'altre monete di ramo. Tutti li maeſtri et garzoni ſoro ſalariati coſi comme li oneſici ſopra ſcritti. vid. GIOVANNI ANT. MENAVINI Trattato de *Coſtumi de Turchi* p. 126.

(e) In Venedig exerciret der hohe Rath dieſes Recht, vid. *Ritratto di Venezia* di DOMENICO MARTINELLI p. 472. allwo folgende Worte merklich: Il ſenato puo far Gverra, Pace, Tregva, metter impoſitioni a popoli, e *prezzo alle Monete.*

und Siegel darauf, gleichwie auf einem Briefe, als eine gerechte und gute Waare. Siehe REINHARDI *Com. Solm.* **Beschreibung vom Ursprung des Adels**, p. 6. Ob aber dieses Regale die Oberherrschaft anzeige? Solches kann man nicht schlechterdings affirmiren: denn, wenn ein Fürst in seinem Lande dieses Recht exerciret, so ist solches zwar ohnstreitig ein Zeichen einer Oberherrschaft, weil die Unterthanen solche Münze nach dem gesetzten Werth nehmen müssen; man kann aber nicht sagen, daß ein Fürst über alle die Länder die Oberherrschaft habe, worinn das von ihm geschlagene Geld gänge und gäbe ist: denn das gemünzte Geld wandert aus einem Territorio ins andere. Solchergestalt wird das Französische Geld in Teutschland im Handel gebraucht, aber deswegen hat der König von Frankreich keine Oberherrschaft über dasselbe. Inzwischen ist dieses Münzrecht sowohl bey den Alten, als auch in Teutschland, ein hohes Vorrecht der Regenten in eines jeden Landen geblieben, und daher keinem privato solches Recht zugestanden worden. Heut zu Tage committiren alle falsche Münzer ein Crimen laesae maiestatis: denn das Münzrecht ist eines von den höchsten Regalien. Deswegen ist billig, daß ein solcher, welcher des Kaisers oder der Stände Wapen und Namen auf falsche Münze setzet, lebendig verbrannt werde, *Const. Crim.* Art. 3. l. 2. C de *fals. monet.* Jedoch ist hierbey in Acht zu nehmen, daß hauptsächlich auf dreyerley Arten die Münze verfälschet wird, **Münzordnung**, de 1559. 1) Wer eine falsche Materie nimmt und einen Stempel darauf setzet, und nachgehends das Geld vor gut ausgiebet, der soll lebendig verbrannt werden, *Const. Crim.* l. c. Das Ius Canonicum strafet diese Verbrecher mit der Excommunication, C. vn. de *Crim. fals.* in extrauag. Ioh. XXII. Welche Schärfe aber doch nicht in Acht genommen wird, wenn der Delinquent, ehe er falsch Geld machet, seine Faute bereuet, l. 19. pr. ff. *ad L. Corn. de fals.* 2) Welcher gut Geld küppert und wippert, soll ins Gefängniß gestoßen werden, und ist entweder am Leibe oder an Gelde zu strafen, *Const. Crim.* l. c. MENOCH. *arbitr. Iud. qu.* Casu 316. 3) Wer groß Geld klein machet, ist gleichfalls zu strafen, *Const. Crim.* l. c. **Münzordnung**, verb. Leib und Guth. Und solche Strafen verdienen sie, wenn sie nicht nur des Kaisers und des Reichs, sondern auch,

wenn sie der Stände Münzen verfälschen, vid. MEV. ad *Ius Lub.* p. m. 335. n. 17. 18. (a).

§. 5.

Als nun die Teutschen Fürsten nach Ausgange des Carolingischen Stamms, sonderlich aber zu den Zeiten Conradi I. ein ziemlich großes Ansehen bekommen, und sich erblich gemacht hatten, haben sie unter andern Majestätsrechten auch dieses sich gebrauchet, welches nachgehends ihnen auch bestätiget worden. Hierbey kommt eine sehr wichtige Frage zu entscheiden vor, nehmlich: Ob die Churfürsten und andere alte Fürsten des Reichs das Ius monetandi ex Priuilegio Caesaris, oder Iure Superioritatis territorialis, besitzen, und vor Alters besessen haben (a)? MYLERVS AB EHRENBACH C. 7. §. 3.

(a) Quaeritur: Ob ein Status Imperii, welcher mit eines andern Gepräge falsche Münze machet, ein Crimen laesae Majestatis begehe? Welches mit Nein beantworte, maßen nach den Münzconstitutionen und Reichsabschieden solche ihres Münzrechts priviret, und wenn sie fortfahren zu münzen, mit dem Bann gestrafet werden sollen.

(a) Das Ius monetandi wird auch heut zu Tage ad Regalia fisci gerechnet; vid. HORN *Iurisprudentia feud.* Cap. 8. §. 33. in f. die Regalia fisci aber besitzen unsere Principes iure Superioritatis territorialis, wovon SCHILTERVS *Iur. publ.* Lib. 4. Tit. 13. also spricht: Sequioribus Seculis vna cum iure Superioritatis territorialis ius fisci etiam Statibus fuit communicatum, ita vt quilibet in suo territorio hodie obtineat, quae olim ad fiscum Imperialem pertinebant. Hieher gehöret auch Art. 8. *Instr. Pac. Osnabrug.* §. 4. et *Capit. Ioseph.* Art. 3. et 26. et *Cap. Car. VI.* Art. 19. et 21. Denen Reichsstädten kann man auch nicht die fisci Regalia absprechen; nur muß man ihnen solche zueignen, daß sie selbige besitzen, weil sie Superioritatem territorialem haben, und Status Imperii seyn; vid. *Instr. Pac.* d. A. nicht aber daß sie solche besitzen, weil sie merum et mixtum imperium haben, und also die Iura fisci fructus iurisdictionis wären, wie KNIPSCHILD de *ciu. Imp.* lib. 2. c. 15. num. 5. fälschlich davor hält. Sonst finden sich auch Gelehrte, welche denen Landstädten die Iura fisci zueignen. KNIPSCHILD *l. c.* STRYK de *Succ. ab inteſtato* dissert. 5. c. 1. §. 13. welches von denenjenigen, die das Münzrecht haben, um so mehr

könnte,

§. 3. und mit ihm die meisten sowohl alte als neue Publicisten, nehmlich SCHWEDER Sect. 2. c. 15. §. 7. VITRIARIVS l. 3. Tit. 17. §. 57. RHETIVS Lib. 2. Tit. 16. §. 2. COCCEIVS Sect. 1. C. 23. §. 23. (b) halten das erstere davor, und meinen, daß die Churfürsten

könnte gesagt werden, wiewohl es doch allerdings falsch ist, wie ich unten behaupten werde.

(b) Der Herr Hofrath STRVV ist in *Syntagm. Iur. publ.* C. 12. §. 34. ebenfalls der Meinung, daß die Herzoge in denen ältern Zeiten dieses Recht ex priuilegiis der Kaiser und nicht ex Iure Superioritatis exerciret hätten. Er sagt, es wäre ohnstreitig, daß die Bischöflichen Münzen in Teutschland älter als die Fürstlichen wären, welches daher käme, weil den Bischöfen dieses Recht von denen Kaisern allem zugestanden worden; die Fürsten hätten sich, da bey den turbulenten Zeiten des Interregni ihre Macht gestiegen, dem Iure feudali 2. F. 56. entgegen, die Freyheit zu münzen angemaßet, wie denn auch weder geist- noch weltliche Fürsten bis auf Caroli IV. Zeiten goldene Münzen hätten schlagen dürfen, da es denn in der Aur. Bulla den Churfürsten zugestanden worden, welches nachher per Priuilegium auch andern Fürsten verliehen wäre. Es bewiese alles dieses das *Priuilegium Caroli IV. Fridrico Norimburgensi* datum de An. 1361. daß er und seine Erben Heller und Pfennige zu Bayreuth und Culmbach schlagen könnten. In Recessibus Imp. da von Münzen geredet würde, hieße es: **Churfürsten und Fürsten, die Münze zu schlagen gefreyet sind.** Und in den Capitulationen, daß das Ius Monetandi denen sollte verwehret werden, welche es nicht ex priuilegio oder ex praescriptione erhalten. Allein ich kann dieser Meinung nicht beyfallen: denn es folget nicht, die Bischöflichen Münzen sind älter als die Herzoglichen, Ergo, haben die Herzoge solche ex Iure Superioritatis nicht schlagen können. Die große Devotion für den Clerum, die Unwissenheit der damaligen Zeiten in denen Hoheitsrechten, der Mangel des Silbers, und andere Umstände haben dazu wohl mehr Anlaß gegeben, als, daß die Herzoge solches Recht des Kaisers halben negligiret hätten. Die Herzoge haben ja noch vor den turbulenten Zeiten des Interregni dieses Recht absque Priuilegio Caesareo geübet, wovon das angezogene Zeugniß Henrici Leonis klar zeuget, conf. HELMOLD in *Chron. Slauor.* L. 1. C. 57 et 85. So können ja diese eben den Fürsten nicht dazu Anlaß gegeben, weniger sie sich dadurch an dem Iure feudali versündiget haben, weil solches Ius nur die

sten und Stände das Recht Geld zu schlagen als eine besondere Gnade vom Kaiser erlanget hätten; und zwar aus folgenden Ursachen: 1) So stünde expresse in der *Aurea Bulla* Tit. 10. §. 13. das Priuilegium, nach welchem die Churfürsten das Recht Geld zu schlagen erhalten; vors 2) wäre aus den Römischen Gesetzen bekannt, daß niemand als der Kaiser, oder wem er das Pruilegium expresse ertheilet hätte, sich des Münzwesens anmaßen dürfte, L. 3. C. de *falf. mon.* L. 8 et 9. ff. *ad L. Cor. de falf.* 3) hätte Carol. M. das Münzwesen einig und allein exerciret; überdem 4) wären viele Kaiserliche Diplomata, worinn das Münzrecht concediret wäre, vorhanden; ferner 5) finde sich in dem Longobardischen Lehnrecht, 2. F. 56. des Friderici I. Constitution, in welcher das Münzrecht unter die Regalia gezählet werde, welches auch die *Leges Longobardorum* Lib. I. Tit. 28. edit. LINDENBROG. bekräftigten, woselbst diese Worte stünden: Si quis sine iussione regis aurum figurauerit aut monetam conuinxerit, manus eius incitatur. Da man nun in Teutschland die Longobardischen Lehnrechte eingeführet, so thäten die Scriptores Regalium nicht unrecht, daß sie das Recht zu münzen als ein reseruatum Caesaris angeben. Weiter, 6) so glauben auch einige, daß, weil so gar Fürstliche Landstädte ein Münzprivilegium vom Kaiser hätten, welches doch nicht nöthig gewesen wäre, wenn ihre Herrschaft selbst ihnen die Macht hätte ertheilen können, so wäre ihre Meinung sattsam

Italiänischen nicht aber die Teutschen Fürsten obligirte. Daß nachher die Fürsten sich darüber privilegiren lassen, und in denen Reichsgesetzen dergleichen Redensarten eingeflossen, welche diese Muthmaßung bestärket, ist denen damaligen Zeiten und der Unwissenheit in denen Hoheitsrechten, hauptsächlich aber denen Römischen neuangekommenen Juristen, zuzuschreiben, welche ein Regale des Kaisers aus dem Münzrecht machen und dem Kaiser es vindiciren wollten. Die *Aurea Bulla Friederici II.* apud LVDWIGIVM T. 7. *Reliqu. MSSt.* p. 543. seq. zeigt klar, daß auch vor dem Interregno dieses Recht nicht als ein Reseruatum angesehen worden, als welche Lehre die Römischen Doctores nachher erst einführeten, und welche auch solchergestalt zu Stande kam, daß die meisten Stände, ja gar die Churfürsten, Priuilegia in der Aur. Bulla darüber ohne Noth vom Kaiser annahmen.

sam fundiret; und endlich 7) so gründeten die Churfürsten ihr Münzrecht selbst in der Präscription, welches sie doch nicht nöthig hätten, wenn sie ihr Ius monetandi ex Superioritate territoriali probiren und deduciren könnten. Allein, ob gleich die angeführten Rationes sehr wahrscheinlich aussehen, so finden sich doch wichtigere Gründe, welche mich bewegen davor zu halten, daß das Recht Geld zu schlagen den Churfürsten und Fürsten bloß ihrer Landeshoheit wegen zukomme. Denn 1) ist kein Priuilegium von den Kaisern vorhanden, worinnen einem alten Herzoglichen Hause das Recht zu münzen verliehen (c), da sich doch solche bey Stiftern und Städten sehr häufig finden; vors 2) so stehet nicht zu glauben, daß alle Herzoge in Teutschland das Münzwesen Anfangs mit Unrecht an sich gezogen, dem Kaiser entwendet, und nachgehends per praescriptionem immemorialem ein Recht daraus gemacht hätten, maßen theils unter so vielen Herzogen leicht einer gewesen wäre, welcher die Courage nicht gehabt, ein so hohes Regale zu usurpiren, theils auch unter so vielen Kaisern sich wohl einer gefunden hätte, welcher die Verjährung unterbrochen. Da nun keines von beyden geschehen, und die Historia davon nicht ein Wort gedenket, so ist zu glauben, daß die Fürsten des Reichs Geld schlagen dürfen, und keiner Verjährung nöthig gehabt. 3) Geben auch dieses die Bildungen auf dem gemünzten Gelde der mittlern Zeiten in Teutschland. Denn die Stiftischen und Städtischen (d) Münzen stellen allemal entweder ihren Heiligen (daher man

(c) Als der Kaiser Fridericus III. 1474. d. 14. Febr. zu Rothenburg an der Tran, die Grafschaft Holstein zum Herzogthum des Reichs machte, ertheilete er dem Herzoge die Macht güldene und silberne Münze zu schlagen, vid. Diplom. apud LEIBN. part. I. *Cod. Iur. Gen. Diplom.* p. 431. und MEIBOM. *Script. rer. Ger.* T. 3. p. 213. Weil man aber nachgehends sahe, daß es unnöthig, diese Clausul anzuhängen, maßen ex territorii iure die Principes dieses Recht exerciren konnten, so ist solche aus den neuesten Lehnbriefen gelassen worden, und nicht darinnen befindlich.

(d) Das Kreutzeszeichen ist vielfältig von den Alten auf die Münze geträget worden. Also ist in dem Herzogthum Schleßwig-Holstein eine Münze unter Friderico II. König in Dännemark geschlagen worden, darauf

man auf dem alten Hamburgischen Gelde die Mutter Gottes, auf dem Erfurtischen den St. Martinum, auf dem Goßlarischen Simonem Iudam, und auf dem Hällischen den St. Mauritium findet, vid. LVDWIG. Einleitung zum Münzwesen mittler Zeit. p. 131.) oder des Kaisers Bildniß (e) für; hingegen die Fürstliche Münze stellet allemal den Reichsfürsten, als eigentlichen Münzherrn, sitzend oder stehend, mit einem Schwerdt oder Fahnen, selbst dar, ohne des Kaisers und des Reichs darinn zu gedenken. Bey welchen Umständen die Ursach leicht zu errathen, nehmlich, daß jene aus Kaiserlicher Gnade und Freyheit, diese aber wegen ihrer Landeshoheit, Geld schlagen lassen möchten. Endlich 4) ist auch zu erweisen, daß die Herzoge nach eigenem Gefallen in ihren Landen Geld geschlagen, ja gar befohlen, daß ihre Unterthanen kein ander Geld, als welches sie gemünzet, nehmen sollten. AVENTINVS giebt uns in *Annalibus* L. 7. pag. 424. ad annum 1251. einen herrlichen Beweis, wenn er schreibt: Otto Dux Bojoariae nouum numisma Landshutae fecit, eosque numos nec alios in Bojoaria recipi edicto iubet. Gleiche Exempel findet man in dem *Chron. Aug.* ad an. 1255. und beym LEHMANN in der Speyerischen *Chron.* Lib. 7. C. 104. anderer Gründe zu geschweigen, welche man nachlesen kann beym LVDWIG. ad *Aur. B.* T. 1. p. 892. Was der Dissentientium ihre obangeführte Rationes betrifft, so wird nöthig seyn solche zu beantworten. Die erste anlangend, so ist zwar an dem, daß in der A. B. solches versehen sey; allein gleich wie die A. B. alle andere zur Superioritatem territorialem gehörige Stücke jederzeit, als wenn sie erstlich de nouo solche

auf zu sehen ein Nesselblatt an einem Kreuze; desgleichen eine andere, geschlagen zu Hamburg im Jahr Christi 1555. darauf eben das Gepräge zu sehen ist mit der Ueberschrift: Crux Christi gloria nostra; wie auch noch eine andere in kleinerer Form, worauf: homo cruce probatur; anderer zu geschweigen, wovon CHRISTIAN. SCRIVERS Herrl. und Seeligkeit der Kinder Gottes p. 349. kann nachgelesen werden.

(e) Die einzige Stadt Straßburg imitirte vor diesem die Fürsten, und schlug auf ihre Münzen eine Blume, welches das beständige Zeichen war, vid. de LAFFERT de *Ministrissimo* p. 219.

che concedirte, anführet, da doch die Fürsten solche längst zuvor besessen, wie solches LVDWIG *l. c.* hin und wieder zeiget, als welches eine Frucht der neuen Italiänischen Juristen war, welche nach dem Römischen Rechte alle diese Dinge beurtheileten; so ists auch in diesem Passu gegangen, welches um desto klärer, maßen Carol. IV. ausdrücklich dieser Worte sich bedienet: Sicut constat ab antiquo praedecessoribus competiisse. Die andere angeführte Raison klinget sehr schlecht, indem bekannt, daß sich von der Gewalt der Römischen Kaiser, welche von keiner Landeshoheit ihrer Unterthanen gewußt, auf die Gewalt der Teutschen gar nicht argumentiren lasse (f). Was die

(f) Das alte Römische Reich, welches mit dem Augustulo anno 475 erloschen, ist von dem Römischen Reich Teutscher Nation ganz und gar unterschieden, non solum ratione potentiae et amplitudinis, indem wohl unstreitig, daß das heutige Teutsche Kaiserthum mit demselben in keine Vergleichung komme; sed etiam ratione territorii principalis et accessorii, maßen von der alten Römischen Republik und dem Kaiserthum Rom und Italien territorium principale gewesen, welches aus den Elogiis, so die alten Scribenten dieser Stadt beygeleget, gnugsam erhellet; denn ATHENAEVS L. I. C. 17. nennet sie Compendium orbis terrarum omnes ciuitates infra se extructas complexum. CICERO Orat. IV. *Catilin.* Cap. 6. sagt von ihr, Regina terrarum orbis et immortalis vrbs. Martialis und andere Poeten heißen sie Deam terrarum. Alle diese Benennungen halten zwar zum Theil oratorium, poeticum et hyperbolicum dicendi genus in sich; doch hat man der Stadt Rom eben nicht zuviel gethan, maßen nie eine so große Stadt in der Welt als Rom gewesen, welche alle Reiche an Macht, Stärke und Dauerhaftigkeit übertroffen. Da das Römische Reich im größesten Flor, konnte sie sich rühmen, daß sie in Asia mehr als 16. Königreiche und Provinzen, in Africa mehr als 8. und in Europa mehr als 14. besaße, LIPSIVS L. I. C. 2. 3. de *admiranda magnitudine Romani Imperii.* Alles dieses läßt sich schwerlich auf die Teutschen appliciren, und ist die Ordnung nunmehr gänzlich umgekehret, indem nunmehro Teutschland das Territorium principale ist, Rom aber und der größte Theil Italiens, so sich de facto eximiret, sollte das Territorium minus principale von Rechts wegen seyn, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) weil die Teutschen, nehmlich Carolus M. und Otto M. Italien

die dritte betrifft, so ist eine ausgemachte Sache, daß von der Carolingischen Kaiser Macht gleichfalls kein Schluß auf die Teutsche Wahlkaiser zu machen sey, wie solches LVDWIG *l. c.* pag. 30. 34. 40. 71. 389. 651. öfter ausgeführet hat, weil jene Teutschland durch die Macht durch Krieg überwunden, und als ihr Eigenthum überkommen, (welches aus dem zu Rom auf dem daselbst gehaltenen *Synodo* de An. 964. mit Pabst Leone VII. getroffenen Vergleich sattsam zu ersehen; den Vergleich vide ap. SCHILTER. *I. P.* T. 2. p. 80. sequ.) die Nachfolger auch ex iure belli et gladio Rom im Gehorsam erhalten, als Conradus II. Fridericus I. Barbarossa, welcher zu den Römischen Gesandten sagte: Diuos Caesares Carolum et Ottonem ciuitatem Romam et Italiam vniuersam nullius beneficii traditu, sed sola virtute traditam partim Longobardis, partim Graecis eripuisse; welches ich erweise ex OTTONE FRISINGENSI L. 2. de *Reb. Gestis Friderici I.* C. 21. 2) sehen wir, daß Teutschland Territorium principale und Italien accessorium sey, weil nicht die Römer, sondern die Teutschen den Kaiser erwählen, und weil der Fürst, welcher von den Teutschen erwählet wird, ipso iure Rex Italiae ist, wovon GÜNTHERVS L. 1. *Ligurini* also schreibet: Quemcunque sibi Germania regem praeficit, hunc diues submisso vertice Roma suscipit. Daher ist es umgekehret, daß nunmehro der Rhein der Tiber commendiret, wovon GÜNTHERVS *l. c.* sagt: Et nunc inuerso Tiberim regit ordine Rehnus. So ist die Macht, Stärke und Hoheit des Kaisers nicht mehr bey den Römern, sondern bey den Teutschen, welches Fridericus I. in seiner dem Römischen Gesandten gegebenen Antwort bey dem OTTONE FRISINGENSI deutlich sich vernehmen läßt, wenn er spricht: Penes nos est senatus vester, penes nos consules et milites vniuersi, penes nos haec cuncta sunt. Zwar möchte man hierwieder einwenden, 1) daß Rom dennoch bey einigen Scribenten als caput Imperii consideriret, auch in den Carolingischen und post-Carolingischen Zeiten, und also lange nach dem Untergange des rechten Römischen Kaiserthums, also genennet worden; allein ich antworte: Wie es nicht zu läugnen, daß die Stadt Rom heisse, mater Imperii, vid. *Chron. Mossiacense* ad an. 801. aeterna vrbs, aurea Roma in einigen Sigillis, wie HEINECCIVS part. I. de *Germ. aliarumque nationum sigillis* C. 9. gezeiget, caput mundi, wie wir in Sigillo bullae Carolinae appenso lesen: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi; also sollte man fast gedenken, daß Rom noch caput mundi

Macht der Waffen unter sich gebracht, folglich eine fast souveraine Gewalt gehabt haben; da hingegen diese nicht anders als unter der Bedingung von den Reichsständen erwählet werden, daß sie der Landeshoheit keinen Eintrag thun sollten. Anlangend die 4) Ursache,

mundi sey: sed salua res est, alle Expressiones sind Worte, welche nichts gelten, wenn die Sache das Contrarium ausweiset; wir können auch die Ursach geben, warum Rom den Namen behalten, und warum sie als caput Imperii betrachtet sey. Es geschahe wegen des Splendeurs und Rangs der alten Stadt, mit welcher keine Teutsche konnte in Vergleich kommen; es geschahe auch stratagemate politico: denn aus diesem Fundament prätendireten sie den Rang vor den Griechischen Kaisern; hätten sie sich Teutsche Kaiser genennet, so wäre es ein neu Reich gewesen, und hätten sie den Griechen den Rang concediren müssen, daher behielte man den alten Namen, und die Teutschen Kaiser argumentirten so: Sie wären Kaiser von dem alten Rom, die Griechen vom neuen; Wie nun das alte die Mutter, so müßte Constantinopel als filia nachgehen. Diese Argumentation probire ich ex *epistola Conradi III. ad Iohannem Commenum Constantinopolitanum* Tom. 2. *Inst. I. P.* SCHILTERI, da es heißt: Non est gens aut populus, qui non norit, vestram nouam Romam antiquae esse filiam. Dahero auch Fridericus I. zu seiner Zeit prätendiret, daß die Imperatores Constantinopolitani Neo-vel Nouo-Romae sich nennen sollten, um seine Prätension desto deutlicher an den Tag zu legen, RADEVICVS L. 2. de *Rebus gestis Friderici I.* Cap. vlt. Außer diesem finden wir, daß, wenn sie davon abstrahiret, sie die Ehre des Kaiserthums allezeit auf Teutschland geleget. Aaken ist oft als Kaiserliche Residenz consideriret; daher heißt es tertia Roma, Kaiser Carls Stuhl, vid. EBERHARDVS de *Ecclesia Gandersheimensi* pag. 165. T. 3. *Leibniziano;* deswegen heißt sie vrbs regalis, Regni sedes principalis, prima regum curia, und caput omnium ciuitatum, welches uns ein Nummus lehret, den wir finden beym LVDWIG in Diss. de *dispari nexu Ciuit. Imperii cum Imperio* pag. 94. Und ist es kein Zweifel, daß wir von dem iure Aquisgranensis primariae sedis würden mehr vestigia finden, wenn die Kaiser ihre Residenz daselbst beständig aufgeschlagen hätten; so aber war sedes vaga, und hatten sie ihre Palatia in jeder Provinz, vid. MABILLON de *Re Diplomat.* C. 4. (wiewohl MICHAEL GERMAN der rechte Autor von diesem vierten Buche ist).

so ist solche um so viel leichter zu beantworten, wenn man consideriret, warum sich die Kaiserlichen Münzbriefe allein für die Geistlichen, im Gegentheil aber für keinen einzigen Herzog abgefasset finden, ohngeachtet niemand läugnen kann, daß ein einziger von den weltlichen Reichsfürsten mehr Geld, als alle Stifter in ganz Teutschland, jährlich geschlagen habe. Warum aber sind solche Diplomata nicht vorhanden? Ich antworte: Weil die Reichsfürsten solcher nicht bedurften, indem sie ex Superioritate territoriali Geld schlagen konnten. Die 5) Ursach betreffend, so antworte, daß das angeführte Longobardische Recht von einem Longobardischen Könige gegeben, und uns also in Teutschland nicht obligire; was aber den Text. 2. F. 56. betrifft, so hat dieser Kaiser obangeführtes Gesetz denen Italiänern, nicht aber denen Teutschen, als welchen ein Gesetz zu geben denen Kaisern niemals frey gestanden, fürgeschrieben; zudem sind die Longobardischen Lehnsgewohnheiten in Teutschland dergestalt recipiret, daß selbige in unserm Staat nichts verändern sollen. Was die 6) Raison angehet, so ist theils von denen Landstädten heimlich solches Priuilegium von denen Kaisern erhalten worden, wie aus dem Exempel der Stadt Magdeburg sattsam erhellet, welche sich wegen ihrer erschlichenen Münzfreyheit der Hoheit des Erzstifts entziehen wollte; vid. LEVBER de *Stap.* Num. 1020. theils aber haben die meisten Städte von ihren Landesherren die Permißion zu münzen bekommen: zum Exempel dienet uns die Stadt Halle, welche die Münzfreyheit von dem Erzbischof Wigmanno erhalten, vid. LVDWIG *l. c.* item die Stadt Lübeck, welche 1158. von Henrico Leone das Münzrecht empfangen, vid. LEIBNITZ *Script. rer. Brunsu.* T. 2. p. 610. ferner das Marienkloster zu Magdeburg, welches der Erzbischof Gero Anno 1015. gestiftet, mit vielen Gütern, und sonderlich mit der Stadt Frose nebst dem Zoll und Münzrecht beschenket, Diploma vide apud LVDWIG. in *Rel. MSSt.* T. 2. p. 466. (g). Was endlich die letzte Ursach

(g) Die Städte Rostock und Wismar haben von ihren Landesherren denen Herzogen von Mecklenburg das Jus monetandi per Priuilegium erhalten, vid. Diplom. apud WESTPHAL. in *Docum. Meclenb.* p. 230. Und da diese Concession bereits An. 1325. ertheilet worden, Mecklenburg aber

Ursach anlanget, so ist bekannt, daß die Praescriptio etiam immemorialis in rebus summi Imperii Iura spectantibus, worzu das Münzregal billig zu rechnen, keine statt hat, vid. PVFFEND. *Histor. Brand.* Lib. 18. §. 14. p. 1398. Weil nun dieses außer Zweifel ist, so könnte ja der Kaiser mit Recht das Münzregal wieder an sich ziehen, wenn nicht ein weit besseres Fundament, nach welchem die Fürsten des Reichs dieses Recht besäßen, nehmlich die Superioritas territorialis ihm entgegen stünde; und daher moviret sich auch kein Kaiser, auch wüßte ich nicht, daß jemalen solches geschehen sey. Daß aber einige Publicisten die Präscription als einen Grund dieses Regals vor die Fürsten anführen, solches kann denselben nicht präjudiciren, weil sie weder Befehl noch Vorschub dazu gethan, noch weniger aber die Tummheit der Gelehrten in diesem Stücke ändern können. Inzwischen, ehe ich endige, ist annoch nothwendig hierbey zu observiren,

 daß

aber erstlich An. 1348. ein Reichsfürstenthum geworden; so ist wohl ohnstreitig das Münzrecht in diesem Lande ein originarie aus der Landeshoheit entspringendes Regale, und haben die Fürsten es nicht ex priuilegiis Imperatorum erhalten, welche Materie der gelehrte Herr Geheimderath von WESTPHAL in seinem Tr. de *Consuet. ex Sacco et Libra* pag. 181 seqq. weitläuftig erwiesen hat. Die Stadt Grevismühlen soll nach dem Vorgeben einiger ebenfalls vor diesem ex priuilegio ihrer Landesherren das Ius Monetandi gehabt haben. Ich habe auch einen Species Reichsthaler, so diese Stadt schlagen lassen, gesehen, auf dessen einer Seiten stehet Herzog Henrici Bildniß mit der Ueberschrift: Henricus Dei Gratia Dux Megapolensis. Auf der andern Seite finden sich fünf dreyeckigte Wapen, ein jedes einzeln gesetzet, worauf auf einem jeden eines von den Mecklenburgischen Wapen stehet, mit der Umschrift: Moneta noua Greuesmolensis XXXX. Von der Stadt Friedland wird ein gleiches gesagt, weil Latomus einen Friedländischen Schilling noch gesehen. Allein es ist ohne Grund, daß diesen Städten das Ius Monetandi zugestanden gewesen seyn sollte. Die Herzoge hatten ihre Münzen zuweilen an diese Oerter verleget, und ließen allda durch ihre Münzmeister, nach einem mit ihren Ständen verglichenen Münzfuß, Geld schlagen, worauf der Ort, wo es geschlagen, um des willen benennet wurde, damit ein jeder wisse, von welchem Gehalt das geprägte Geld sey, und wie hoch es anzunehmen. Es bezeuget dieses nachfolgendes Diploma:

Anno

daß ich nicht durch die Herzoge alle und jede kleine Fürsten, sondern nur

Anno 1439.

Wy Hinrick de Older van Godes gnaden Hertoge to Mecklenborg, to Stargarde to Rostok Here un Vorste to Wenden, bekennen un betügen openbaer in desseme breue vor alle denienen de ene seen, horen edder letzen, dat wy myt unsen Erven un Nakomelyngen myt guden wyllen na vulkomen rade unser truwen Ratgeven synt een geworden, myt unsen leven truwen Mannen un Steden meenlyken in unseme gantzen lande to Stargarde vmme Vnser lande beste wyllen alze vmme vnse münten. Alzo dat wy in dessen negesten twe jaren van gysst desses breues neen Gelt wyllen slan laten, wen desse negesten tokomende twe jar vmme komen synt, wen wy, vnse Erven edder vnse Nakomelinge denne Penninge wyllen slan laten in unseme lande to olden Stargarde, dat scholen vn wyllen wy don, na vnser Manne vn Stede rade in deme lande to Stargarde Wonachtich vn gelegen, So schole wy denne vnse münte leggen bynnen brandenborgh edder bynnen vredelande vn anders nergen, vnde wyllen denne Gelt alzudauer Münte alze wy een werden myt vnsen Mannen vnde Steden vnses vorschreuen landes slan laten, so gud an Sülvere vn an wycht alze dat Gelt is to Rostok vn in deme gantzen lande to wenden genge vn geve, Ane Klene Hol Geld, vn wenne wy denne des myt vnsen Mannen vn Steden umme unse Geld un münte to stande welck brandeborgh este Vredelant een geworden synt alze vorgeschreven is, so scholen un wyllen wy denne vnses rades twe van vnser Manne wegen, vnde de Ratmanne der Stede een alze brandenborch vn vredelant dar vnse Münte denne ingelecht werd, ok twe erer mede kumpane des rades to setten vn schicken scholen, de den Münter bewaren und dat Gelt Proven scholen, so vaken vn so dyke alze des not vn behuf is, were denne Sake dat vnse vorschreven redere der Mannen un der Steden den Münter vn dat gelt in der Vare vn in der Prove so nicht en vunden alze vorschreven is, so scholen de Ratmanne der Stad dar de Münte inne is, vn mogen ane broke den sylven Münter grypen vn bewaren in erer beheltnisse, vn vns dat vorkundigen to Stargarde vn to Strelittze vn esschen vns dar to dat wy komen scholen vn helpen den Münter rychten nach deme alze he vorboret heft, qveme wy denne na der vorkundinge vn esschinge nicht, in de Stead dar de Münter bewact is bynnen verteyn dagen dar negest komende ene to rychtende, (so scholen vn mogen denne de Rat der Stad, ane vns ene rychten sünder broke vn vorweyt alze he vorboret heft) hür boven wylle wy noch scholen vnsen Münteren nyne andere breve geven vp vnse Münte vn Gelt to slande alze vorschreven is. Men allene dat wy see vn vnse Stad dar see denne inne slan mit den eren verlegen vn leyden vorwalt, vn vor-unrecht, men worden de Münter in der Vare vn Prove an deme Gelde, dat se slagen hadden vnreddelyk gevunden alze vorschreven is, vn denne vangen vn gerichtet worden, ok alzo vorschreven is, dat schal der Stad dar dat inne schüt an deme vorschreven leyde vnschedelyk wesen, were ok Sake, dat Got afkere, dat vnse Müntere erger Gelt slagen wen alze vorschreven is, zo wylle wy denne vn scholen na rade vnser Manne un Stede in deme lande to Stargarde vmme dat sülve arge Geld, ramen, Keren vn setten, alze dat denne vnses landes beste is, were aver Sake, dat vnse vorschreven Manne vn Stede in deme lande to Stargard wenne alsodane arch Geld geslagen wer, vns denne anrepen vn to esscheden dat gelt myt en to settende, edder to vorbedernde, wo dat denne des landes beste were, vn wy denne dar nicht to komen künden, edder wolden. So geve wy en alze uze Mannen vn Steden in deme vorschreven lande de vulkomen Macht, met craft desses breves, dat sülve Geld denne vom scaden av to settende edder gantz to vorbiddende,

alze

nur die mächtige und vigilante Stände verstanden haben will, maßen viele

alze en dat denne dünket, vnses landes beste to wesende, Hürvore hebben vns vnse leve truwe Manne in vnseme gantzen lande to Stargarde beseten gegunt vn gegeven ene bede over alle ere güder van einer jewelken Huve twe Mark vn van ene jewelken kothen ene Marck gudes Geldes, vn vnse leven truwen Ratmanne vnse Stede Nyenbrandenborch, vredelande, Weldegge, vn lychen, hebben vns davor gegeven to samende verhundert gude rynsche Gulden vn teyn rynsche Gulden, de gekert synt, in vnse, Vnsen Erven vn in vnsen Nakomelynge wytlyke nůt vn Fromen. Alle Stůke desses, vn en jewelyk by sik love wy vorbenohmde Here, Hern Hinrik Hertoge to Mecklenborch ꝛc. ꝛc. myt vnsen Erven vn Nakomelingen in guden truwen, allen vnsen Mannen vn Steden in vnseme gantzen lande to Stargarde, de nu synt un to komen mögen, by vnsen Forstlyken eren to ewygen tyden stede vn vast to holdende. Tůge desser dynk synt erlyke Manne Her Hinrik Cran vnse Provest to vredeland, Henning Warborch vze kokemester, lange Hinrik Osterwolt, vze truwen Ratgeven, Berent bere, Henningh Luder, Michel Holtorp Achmi van dewisse Ratmanne to brandenborch, lemke karstede Haus wydeman, Clawes tzintzow, kurt vanne Netzeke Ratmanne to vredeland, vn mennylyken vnse anderen Redere vnse Manne vn Stede in vnseme lande to Stargarde. To groter bekantnisse vn to tůghe aller stücke desses breves, hebbe wy vorgenahmte vorste vnse Ingesegel myt wytschop vn guden wyllen heten hengen an dessen bref Gegeven vn geschreven to vredelande na der bord Christi vnses Heren Dusend Jar, verhundert Jar, darna in deme Negen vn drůttigesten Jar in Sünte Mertens Dage des Hilgen byschoppes.

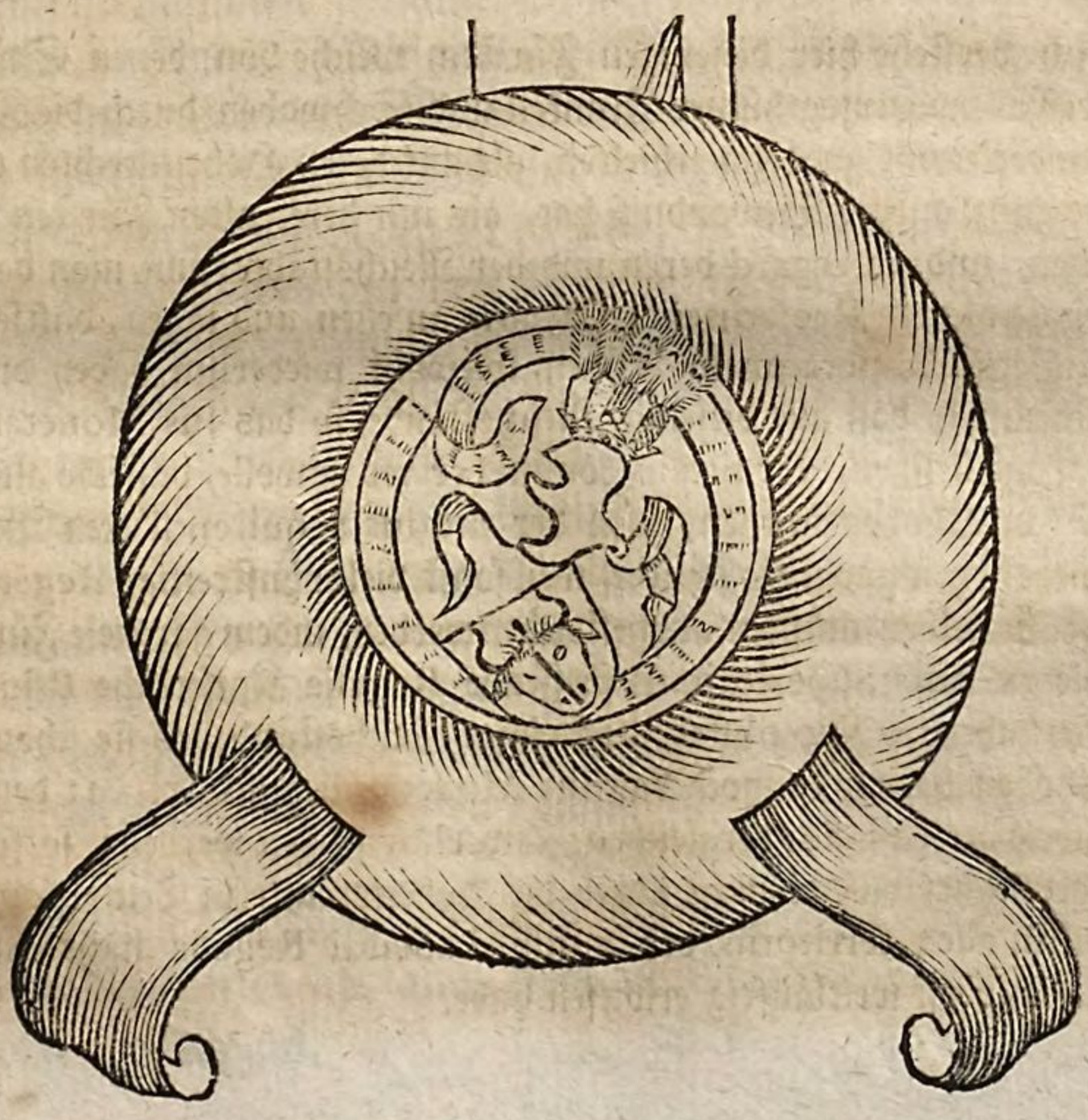

viele von erstern (h) allerdings ex priuilegio Imperatorum dieses Recht besitzen, und diese müssen nothwendig in allem sich nach des Reichs Fuß, so wie der Kaiser selbst, durchgehends richten. Wie denn es die Vernunft giebet, daß niemand dem andern mehr Recht geben kann als er selber hat, und es deswegen seltsam heraus kommen sollte, wenn man in dem Geldschlagen den Kaiser an Schrot und Korn binden, denen andern aber, welche vom Kaiser ihr Recht erhalten haben, die Hände frey lassen wollte. Daß aber jetzo auch die Reichsstädte anfangen, das Silber nach ihrem eigenen Gutdünken hoch oder geringe zu münzen, auch unter ihrem gemeinen Schlage und demjenigen, was sie nur zum Behuf ihrer Stadt schlagen, wie unter der Landesmünze und gemeinen Münze einen Unterscheid zu machen, darwider könnte man viel Zweifel anführen. Denn erstlich hat der Rath in denen wenigsten Reichsstädten das Ius collectandi ohne Bewilligung der Gemeinde, die man doch in der Einrichtung der Münzen fast nirgends zu Rath ziehet; nachgehends müssen die Städte sich nicht die Einbildung machen, daß sie gleich denen alten Reichsfürsten

(h) Ich verstehe hier diejenigen Fürsten, welche von denen Stücken der zerrissenen Herzogthümer Franken und Schwaben durch die Kaiser aus Gnaden etwas zu Lehn erhielten, als mit deren Hoheitsrechten es überall eine ganz andere Bewandniß hat, als mit derer alten Fürsten ihren Regalien, und en regard deren und der Reichsstädte kann man das Münz-Regale als ein Raeseruatum Caesaris ansehen und sagen, daß selbe es ex priuilegio Imperatorum besitzen, wiewohl wiederum dabey dieses seine Richtigkeit, daß alle diejenige Reichsstände, so das Ius Monetandi heute zu Tage besitzen, der titulus komme her wo er wolle, dasselbe als ein Theil der Landeshoheit besitzen, weil der modus acquirendi dem Begriff der Landeshoheit gar nicht schadet, weil sonst viele ohnstreitige Regalia aus der Zahl derselben müßten ausgestrichen werden, indem gar viele Fürsten über viele ex Iure Superioritatis fliessende Regalia Kaiserliche Priuilegia erbeten haben. Nec obstat, daß einige Reichsstände, ob sie schon die Landeshoheit haben, dennoch das Ius Monetandi nicht besitzen: denn, zu geschweigen, daß sich dergleichen schwerlich finden werden; so folget doch daher nicht, daß es nicht unter die Hoheitsrechte in Teutschland gehöre, weil in allen territoriis der modus habendi Regalia nicht einerley ist, wie ich oben weitläuftig erwiesen habe.

fürsten geschlossene Territoria haben: denn die Städte in Teutschland sind um des umliegenden Landes und dessen Handel und Wandel willen angeleget, weswegen die angränzende und benachbarte Fürsten und Stände allerdings befugt sind, so oft eine solche Reichsstadt etwas vornimmt, welches der Freyheit und dem gemeinen Lauf der Commercien entgegen tritt, Beschwerniß an den höchsten Reichsgerichten anzubringen, und mit Nachdruck zu treiben. Dahin denn auch allerdings gehöret, daß die Städte durch schlimmes Stadtgeld die Nachbarn mit kränken, daß selbige, wenn sie ihr Getraide oder dessen etwas dahin bringen, sich mit Kupfer oder andern schlechten Münzen bezahlen lassen, welches sie entweder, auf welchen Vortheil auch die Städte zielen, sogleich wieder in der Stadt ausgeben, oder außer desselben großen Verlust daran leiden müssen. Und der Grund dieser Lehre ist nicht allein in dem Münzwesen, sondern auch in andern Herrlichkeiten zu nutzen, welche die Publicisten denen Reichsstädten, so wie denen größesten Reichsfürsten, mit einem recht blinden Eifer sogleich zuzuschreiben suchen, ob sie gleich nachgehends gewahr werden, daß viele seltsame Schlüsse aus ihren freygebigen Sätzen zu folgen pflegen. Mit eins: die Reichsstädte haben ihr Münzrecht einzig und allein vom Kaiser, und sind deswegen auch verbunden, sich in ihren einheimischen und ausgehenden Münzsorten nach des Reichs Schrot und Korn zu richten, deswegen sie auch den Namen ihres Wohlthäters auf den Münzen führen, welches hingegen die alten Fürsten weder jemals vorher gethan, noch auch jetzo zu thun die geringste Ursach wider sich finden, conf. LVDWIG *l. c.* p. 55. etc. Sonst ist dieses richtig, daß, wie Fürsten und Stände des Reichs diese und andere Rechte der Landeshoheit vom Kaiser und dem Heil. Römischen Reich zu Lehn tragen, also auch diesen die Aufsicht, wie denen heilsamen Reichssatzungen nachgelebet werde, zu führen gebühre, sie auch dem nach zu kommen um so mehr schuldig, je größerer Schaden aus des einen Standes untüchtiger Münze der andern Stände Unterthanen zuwachsen könne.

§. 6.

Bey diesen Umständen ergiebt sich von selbst, daß die Reichsstände sowohl silberne als auch güldene Münzen jure Superioritatis terri-

territorialis schlagen lassen können, theils, weil man vor alten Zeiten in Teutschland von keinem Unterscheid gewust, nach welchem die Stände nur das Silber, nicht aber das Gold hätten vermünzen können, theils auch, weil man von der heutigen praxi nicht anders gelehret wird. Und ob zwar viele Diplomata medii aeui vorhanden, in welchen das Recht monetam auream cudendi von denen Kaisern concediret worden, wie solches, nur eines Exempels zu gedenken, aus dem *Chron. Sclauorum Anonimi* folgendermaßen erhellet: Anno Domini 1340. Bartholdus Comes de Henneberg ab Imperatore Ludow. impetrauit lubicem autoritatem faciendi auream monetam sub Bulla aurea Imperatoriae maiestatis; so ist doch solche Concession nur denen in Schwaben und Franken aufgekommenen Fürsten und Grafen, wie auch denen Stiftern, niemalen aber denen alten Herzogen gegeben worden. vid. LVDW. *ad A. B.* p. 896. Hierbey ist noch zu notiren, daß regulariter in Teutschland nur 2 Species güldener Münze gefunden werden sollen, wie solches aus dem **Reichsabschied zu Speyer** de 79. **zu ersehen**, allwo folgendes zu lesen: Gleichfalls, daß auch im heiligen Reich nur Rheinische Goldgülden und Reichsducaten gemünzt werden; Und hernach: Daß auch nur Goldgülden und Ducaten ihres gewissen Gehalts im heiligen Reich gemünzet werden. Die Ducaten sind zuerst von denen Venetianern und Genuesern geschlagen, welches GIO NICOLO DOGLIANI de *Venetia trionphante et sempre libera* Tit. de notabili et heroici gesti fol. 24. ausführet, und seine Meinung beweiset aus einem alten *Chron. Cancellarii siue Venetiarum siue Candiae*, worinn folgende Worte stehen sollen: Hic Dux Ioh. Dandalus anno 1280. fecit cudi felicissimo euentu pulcherrima numismata auri, quae dicuntur ducati, qui obscurarunt famam nummorum aureorum caeterarum nationum, in tantum, vt nonnulli Principes Christiani et pagani, moti fama perfectionis ducatorum eorundem, ad eorum figuram cudi fecerint aureos infinitos. Den Namen haben sie von denen Inscriptionen erhalten, maßen auf einer Seiten der Nahme ihres Fürsten, und auf der andern Seiten nachfolgender Vers zu lesen gewesen: Sit tibi Christe datus qui tu regis iste ducatus, LIMNEVS *Iure publ.* T. I. additionum ad Lib. 4. cap. 3. n. 32. POLIDORVS VERGIL. lib.

lib. 2. de *inuent. rer.* Cap. 21. will denen Engelländern die Invention der Ducaten beylegen; allein MARQVARDVS FREHERVS de *re monetaria* Lib. I. Cap. 3. p. 44. fället ein artiges Urtheil von ihm, wenn er setzt: Cui quid in mente fuerit nescio; indem er an einem andern Ort schon geschrieben: Ducatum, quod Romae cuderetur, dictum a ducato, quem magistratum Longinus primum constituisset a Iustino Imp. Narseti Italiae praefecto successor datus.

§. 7.

Weiter folget unwidersprechlich, daß die Fürsten des Reichs nicht verbunden sind, auf ihren Münzen des Kaisers Bildniß prägen zu lassen. Und ob zwar könnte eingewandt werden, daß gleichwohl in alten Zeiten auf dem Gelde allemal des Kaisers und des Reichs Wapen, nemlich ein Adler, welcher in der Brust den Reichsapfel geführet, und diese Umschrift gehabt hätte: N Imp. Aug. P. F. decreto, wäre gepräget worden; so kann doch dieses nichts hindern, maßen solches nur die Städte, Aebte und Aebtißinnen, welche mit diesem Priuilegio begnadiget gewesen, verrichtet, hingegen, wie schon oben erwehnet, die mächtigen Stände solches niemalen sich aufbürden lassen. Daher auch die Reichsfürsten vor einen großen Eintrag ihrer Freyheit angesehen, als Carolus V. verlanget, daß sie auf ihren Münzen sein Bild prägen sollten; wie aus dem Schreiben des Marggrafen Alberti zu Brandenburg, so beym HORTLEDER von **Ursachen des Teutschen Krieges** Vol. 2. Lib. 5. Cap. 5. stehet, gnugsam erhellet. Sonst fragt sichs: ob es denn nicht rathsam sey, daß im ganzen heiligen Römischen Reich einerley Münze und unter einem, nehmlich des Kaisers, Gepräge geschlagen werde? Meines Erachtens würde dadurch wohl eher das Münzwesen in noch schlechtern Zustand gerathen, indem sodann unter diesem Reichsgepräg ein jeder das schlechteste Geld schlagen, und folglich ihn niemand verrathen könnte. Daher ich auch glaube, daß deshalben die darüber vorgefallene Rathschläge fruchtloß abgegangen. In den uralten Zeiten ist die Münze in Teutschland, so wie die Maaß, Ellen und Gewichte, unterschiedlich gewesen, wie solches der Kaiser in den lezten Münz-Edictis selbst gestehet und daher schließet: daß es unmöglich sey, die verschiedene Art

des Geldes abzuschaffen, und allenthalben einerley Münzsorten einzuführen.

§. 8.

Hiernächst ergiebt sichs von sich selbst, daß die Principes Imperii den Werth des Geldes nach Gefallen in ihren Landen verhöhern und verringern können, indem dergleichen Verringerung des Geldes niemand, als dem Landesherrn selbst nebst seinen Unterthanen, Schaden thut, maßen das Geld, wenn es nicht gut ist, in andern territoriis abgeschafft, und ad locum vnde wieder hingeschicket wird, welcher Meinung so wohl COTHMAN Lib. I. Consilio 34. num. 176. 177. als auch LVDW. *ad A. B.* l. c. p. 901. beypflichten. Von den alten Zeiten ist es kein Zweifel mehr, daß denen Landesherren freygestanden, den Fuß der Münzen einzurichten, wie es ihnen gefallen, ohne deßwegen von dem Kaiser oder dem Reich Erlaubniß zu erhalten. Ein herrliches Zeugniß davon finden wir in des Erzbischofs von Magdeburg Conradi Diplomate de 1276. welches LVDW. in der **Einleitung zum Teutschen Münzwesen** p. 266. anführet, allwo sonderlich die Worte notable, welche p. 267. gelesen werden. Ein gleiches Exempel findet man beym DVBRAVIO in *Historia Bohemica* ad annum 1336. Lib. 21. p. 174. Num. 38. allwo folgende Worte: Viduus Rex Iohannes domi aerarium vacuum reperit, ad improbam monetam cudendam animum adiecit, Monetanum adponens, qui ex veteribus bonis numis nouos malos recuderet, pusillo illis argento superinducto, caetera plane aereos. Von dem Herzoge von Bayern ist ein gleiches zu lesen bey dem ADLZREITER part. 2. *Annalium* Lib. 8. num. 26. p. 179. Von den neuen Zeiten ist die Sache gleichfalls richtig, und dienet uns zu unserm Beweis ein großes, was ZECH in seinem Europäischen Herold Part. I. p. m. 517. folgender maßen schreibet: „Wie denn die Römische Kaiserl. Majestät den Zustand dero Erbkönigreiche und Teutschen Lande, dero mit denen benachbarten Potentaten und Republiken, als Ungarn, Polen, Italien, der Eidgenossenschaft in Schweitz, und so gar mit dem Erbfeinde selbst habenden Confinen mit den übrigen Reichskreisen und Landen in keine Gleichheit condescendiren, noch ihre Scheid- und

Lands=

Landsmünze nach dem im Reiche determinirten Fuße valviren und reguliren lassen können, sondern sich die Macht vorbehalten wollen, ihre Münzen pro rerum circumstantiis zu erhöhen und zu verringern. Aus welchem Zeugnisse denn klärlich zu sehen, daß der Kaiser in seinen Landen, (maßen er darinn als ein Stand des Reichs consideriret wird), mithin alle übrige Reichsstände, die Münze nach Gefallen verhöhern und veringern können.

§. 9.

Ob nun zwar die Reichsfürsten diese Macht haben, so lieget ihnen doch Gewissens halber ob, daß sie derselben nicht anders als bey dringender Noth oder schweren Kriegszeiten (a), gebrauchen, nachgehends aber die erhöhete Münze wieder reduciren, oder die geringe wieder vor dem Preise, als sie ausgegeben, mit gutem Gelde einwechseln,

(a) Und solchergestalt haben die Römer im Punischen Kriege, bey Ermangelung des Geldes, libræ aeris pondere imminuto 5 Theile darauf gewonnen, womit die Schulden bezahlet worden. Nachgehends hat Hannibal auf Anstiften des Fabii Maximi Dictatoris wiederum das Gewicht verringert, und um die Helfte daran gewonnen. PLINIVS Lib. 33. *nat. Hist.* Cap. 9. ARIST. 2. *Oecon.* berichtet von dem Athenienser Hippia, welcher schlecht Geld schlagen und alles Silber der Athenienser (constituto pretio) zu sich bringen, nachgehends aber neu gestempeltes Geld davor wieder geben lassen. Allein alles dieses ist aus dringender Noth geschehen, und muß man daher gedenken an die Worte TACITI, welcher also raisoniret, L. 14. *annalium* C. 44. Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos vtilitate publ. rependitur. Sonst muß man billig des ORESNII Episcopi Lexouiensis Erinnerung in acht nehmen, welcher in seinem Buche de *Mutatione Monetae* Cap. 8. also schreibet: Nunquam debet fieri mutatio monetarum, nisi forte immineret necessitas aut euidens vtilitas pro tota Communitate. Doch ist eine hohe Obrigkeit verbunden, dahin zu sehen, daß, wenn die Nothwendigkeit vorbey, die Münze in ihrem alten Werth wieder restituiret werde, welches gleichfalls nicht schleunig geschehen muß, damit die Unterthanen nicht gar zu sehr in Schaden gebracht werden, es ist also mit Weile hierinn zu verfahren. vid. SCHOPPIVS de *sedit.* p. 911.

welches der Kaiser Fridericus II. rühmlichst beobachtet: Massen als derselbe in Angustiis Italicae expeditionis auf Leder den Stempel setzen lassen, hat er solche mit Geld wieder eingelöset, CAMERARIVS de *mon. vet.* p. 216. Welches auch in Grypswalde observiret worden, massen der Gouverneur daselbst in der Belagerung Geld von Zinne schlagen, und den Werth, was es gelten sollte, darauf setzen, mit der Beyschrift: Necessitas Grypswaldensis; nachgehends aber mit gutem Gelde wieder einlösen lassen, MICRAELIVS in **Pommerischen Jahrgeschichten**, L. 5. Sintemal wenn dieses nicht observiret würde (b), es der schändlichste Gewinn wäre, da unter öffentlichen

(b) Die Reformation der Münze wird selten mit gutem Willen von dem gemeinen Volke acceptiret, wovon folgendes remarquable: Le Roy (de France Louis XIV) voulant (anno 1693) à quelque prix que fut, qu'on portât à l'hotel des Monnoyes toutes les especes d'or & d'argent pour y etre reformées, fit donner divers arrêts pout cela, aux quels ses peuples n'obéissoient qu' avec peine; les uns cachoient leur argent & leur or, les autres n'en montroient aimant mieux garder par devers eux des pieces decriées, que de s'exposer à de plus grandes pertes, vid. REINCOURT *Hist. de Louis XIV.* Tom. II. p. 231. Daher auch billig regardiret werden muß, daß occasione der Veränderung kein Tumult entstehe. Wovon LOCCENIVS Lib. 4. de *republ. ord.* C. 11. gar artig raisoniret: Cudendae (spricht er) publico nomine monetae facultatem nec minus perspectae fidei hominibus committi expedit et juxta leges nummarias rite peragi. Deprauationi in materia occurritur si ex puro metallo numi percutiantur: aut, si ob huius vel illius metalli mollitiem (quo minus, dum viritim terit vsus, imminuatur) exiguum durioris metalli juxta debitam proportionem sit admiscendum, par tamen prope sit monetae ac rudis metalli pretium solis fabricae impensis deductis. Inter vicinos populos ex jure Gentium atque Commerciorum de ejusdem aestimationis nummis maioribus veniendis conuenire refert et minutos nummos probos atque certo cum modo cudi, vt valor monetae sit stabilior ac pretium terum venalium aequius, nec monetarii aeruscatores negotiatores exilium nummorum copia ad suum quaestum pretiique mercium augmentum arbitrarium et iniquum abuntantur, quod tam facile nequeunt in stricta solidae maiorisque monetae indicatura et in paruae monetae analogico modo.

chen Zeichen der Landesobrigkeit, welcher die Erhaltung des Rechts und der Billigkeit gebühret, gefälschtes Geld denen Unterthanen in die Hände gespielet, und darnach wieder abgeschaffet, folglich viele Leute in Schaden und Armuth gesetzet würden, SECKEND. F. St. p. 416. Weßwegen es ungemein zu admiriren, was der tapfere und hochberühmte Fürst, Philipp Landgraf zu Hessen der ältere, in seinem hinterlassenen Testament seinen 4 Söhnen recommendiret hat; daß sie nemlich gute Münze schlagen lassen, und keine finance oder etwas darinnen suchen sollten, maßen ein Fürst an seiner Münze, Reinhaltung seiner Straßen und Haltung seiner Zusage erkannt würde. Diese recht Fürstliche Instruction sollten billig alle Regenten mit güldenen Buchstaben in ihren Palais anschreiben, und darnach ihr hohes Münzregal exerciren, vid. REINKING Biblische Policey, p. m. 223. Der Herzog in Böhmen Bolislaus hat solches sehr wohl observiret, und daher folgendes Spruchs sich bedienet: Certe nulla clades, nulla pestilentia, nec mortalitas, nec non hostes totam terram rapinis incendiisque deuastantes magis populo nocent, quam frequens mutatio et peieratio numi, vid. *Chron.* COSMAE *Prag.* Lib. I. allwo noch ferner stehet: Quod post haec senescente justitia et inualescente nequitia surgent non duces, sed fures, non rectores populi DEi, sed auariſſimi sine misericordia homines DEum omnia cernentem non metuentes, qui ter vel quater in anno monetam mutando et peierando eunt in laqueum Diaboli et perditionem populi.

§. 10.

Sonst ist ein Regent gar wohl befugt, wenn zu Kriegszeiten und andern Fatalitäten eine Geldnoth vorhanden ist, daß er seinen Ministris und andern von denen, von welchen er weiß, daß sie an Silbergeschirren und andern dergleichen pretiosis einen guten Vorrath haben, anbefehlen kann, ihr Silberwerk in die Münze zu schicken, um Geld daraus zu schlagen; jedoch muß alles, was ein jeder hergegeben, aufgeschrieben werden, und der Landesfürst, wenn es Friede wird, oder er sonst in einen bessern Zustand kömmt, einem jeden hernach, was er vorgeschossen, restituiren. E. g. kann uns das Königreich Schweden dienen, in welchem, wie bekannt, der hochselige König dieses Rechts wiewohl nicht ohne Verdruß der Stände, sich bedienet.

§. 11.

§. 11.

Ferner dürfen keine Unterthanen sich unterstehen, daß von hoher Obrigkeit geprägte Geld anzunehmen sich zu weigern, massen sie deßhalb als Majestätbeleidiger billig zu strafen. Die alten Römischen Kaiser, als Gratianus, Valentinianus und Theodosius, haben schon l. 3. Cod. de *vet. num. pot.* denenjenigen eine Lebensstrafe dictiret, welche die alten Münzen vor geringer ausgeben, und sie daher vor geringern Werth annehmen wollen. Deßwegen diejenigen allezeit hart gestrafet worden, die denen Obrigkeitlichen Münzgesetzen sich widersetzet, und nicht Gehorsam leisten wollen; Wiewohl CASP. ZIEGLERO diese Lebensstrafe etwas zu hart scheinet: Es hätten zwar schon zuvor ermeldte Kaiser *l. c.* verordnet, daß diejenigen nicht geringe sollten gestrafet werden, welche die alten Münzen der Kaiser anzunehmen sich weigerten; aber solches sey von einer ausserordentlichen Strafe zu verstehen, pro arbitrio judicis, wie es MATTH. DE AFFLICTIS in *Const. Neapol.* Rubr. 39. erkläret. Es haben auch die Burgunder ein Gesetz gemachet, daß, wer ihre Münze nicht annehmen wolle, dasjenige, davor er die Münze nicht annehmen wollen, verlieren sollte, wie man solches lieset, *Additam.* 2. n. 6. edit. LINDENBROG. Und Carolus M. hat befohlen, daß, wenn ein freyer Mensch einen guten Denarium nicht annehmen wollen, er seinen Bann, das ist, 60 Gulden erlegen, die Knechte aber 60. Streiche empfangen sollten, vid. *Capitul. Car. M.* l. 4. n. 32. Die Wisigothi haben verordnet, daß einer vor jedweden Gulden, welchen er nicht annehmen wollen, 3 zur Strafe geben solle, l. fin. lib. 7. *C. Wisig.* tit. 6.

§. 12.

Ob aber die Fürsten des Reichs, wenn sie in dem Gelde eine Aenderung treffen wollen, deshalben mit den Landständen erstlich sich vereinbahren müssen? ist eine wichtige Frage. In denen ältesten Zeiten findet sich, wie die Einrichtung der Münzen in allen Teutschen Provinzien bey denen Landesständen mit gewesen, maßen diese weder vom Kaiser, noch von ihren Herzogen sich schlechtes Geld aufdringen, und dadurch gleichsam in Contribution setzen lassen. Die Probe hat Carolus IV. selbst in Böhmen gemachet, da er Anno 1378. die Einrich-

tung

tung des Böhmischen Geldes nicht für sich, weder als Kaiser, noch als König, vornehmen können, sondern sich deßwegen in denen geringsten Stücken mit den Böhmischen Landständen vergleichen müssen, wovon das Diploma bey dem BALBINO Dec. 1. L. 8. V. 1. Epist. 63. p. 79. 80. ausführlich zu lesen ist. Nachgehends so finden wir, daß die Niederländische Fürsten und Grafen jederzeit die Landstände wegen des Münzwesen consuliren müssen, welches ich beweise (1) aus der Hist. GROTII L. I. *Annal. Belg.* add. de *Antiqu. Reipubl. Batau.* C. 7. 101. edit. Elzeuir. allwo folgende Worte zu lesen: Ordines legationibus, vbi necesse erat, coibant: hi maximis de rebus consultabantur, nec nisi annectis volentibus indicere tributa, statum qui erat rerum mutare, ne numi quidem pretium nouare fas erat. Adeo cauebatur, cum boni Principes essent, ne malis fieri liceat. (2) hernach aus des FRIDERICI A SANDE *Dec. Geldr.* allwo er von den Sachen, welche auf den Landtagen tractiret werden, also spricht: In his deliberatur quae publicam rem atque vniuersorum jus spectarent, videlicet de pace, de bello, de tributo, in communes belli sumtus aliasue necessitates imponendo, de foederibus, de sociis, de monета, regimine etc. et de caeteris huiusmodi rebus. Hiernächst siehet man, daß die Holsteinischen Herzoge nicht nach Gefallen mit den Münzen umgehen können, sintemal sie denen Ständen die Versicherung geben müssen, daß sie keine andere Münze in Holstein einführen wollten, als welche zu Hamburg und Lübeck gänge und gäbe wäre; wie davon Königs Christiani V. in Dännemark gegebenes Priuilegium **an die Holsteinische Ritterschaft**, sub dato **Kiel**, Freytags vor Palm-Sontage 1460. folgender Gestalt lautet: „Ode schalen wi, unde unse Nakomlinge in dissen Landen nene Münte setten, sondern so dane ase tho Lübeck und Hamborch genge und gebe iß;„ und Königs *Christierni Confirmation* an die Holsteinische Ritterschaft sub dato **Kiel**, 1524. Freytags vor Himmelfahrt also spricht: „Wy schallen und willen ock in dem Förstendomen, Schleßwick und Holsten und Stormarn nene ander Münte ansetten men alse tho Lübeck und Hamborch genge und geve is;„ ferner Königs *Friderici II.* **Confirmation der Privilegien**, sub dato Flensborg, den 15 October 1564. folgendes in sich hält: „Thom dort einden ken ander Münte tho schlaende

alß binnen Lübeck und Hamborch gangbahr.„ In Mecklenburg haben gleichfalls die Landstände bey dem Münzwesen was zu sagen gehabt, welches aus dem **Assecurationsschreiben der Herzoge Adolph Friedrich und Hanß Albrecht Gebrüdere** de dato Güstrow den 23 Febr. 1621. erhellet, allwo folgendes zu lesen: „Das schädliche Münzwesen und desselben Remedirung betreffend, wollen wir an unser treueiffrigen Landesväterlichen Fürsorge, Mühe und Fleiß, so viel uns immer zu erheben möglich, nach wie vor nicht erwinden lassen, und NB. **uns noch bey währenden diesen Landtage einer practicirlichen heilsamen Münzordnung vergleichen** „ Ob nun zwar aus Angeführtem gnugsam zu ersehen, daß die Landstände an vielen Oertern im Münzwesen vor diesem mit zu sprechen gehabt, und daher zu schlüssen wäre, daß sie billig noch heut zu Tage, zumal da es eine wichtige der ganzen Republik Nutzen oder Schaden concernirende Sache betrifft, in Rath genommen werden müßten; so ist doch das Gegentheil in verschiedenen Landen gewiß, wie denn nicht mal der Rath in den Reichsstädten, allwo doch die Bürgerschaft über andere nicht so wichtige Dinge consuliret wird, dieselbe über das Münzwesen in Rath nimmt; ratio est in promptu, sed non est, crede mihi, sapientis dicere. Gleichwie aber das Münzwesen in Mecklenburg von Alters her ein Obiectum der Landtags Berathschlagungen gewesen, und in specie aus den obangezogenen Urkunden erhellet, daß der Münzfuß mit den Ständen verglichen und festgesetzet worden; also ist auch in dem angefügten neuen Vergleich §. 206. von denen Landesherren versichert, das Münzwesen zu seiner Zeit auf Landtägen mit Ritter- und Landschaft in Berathschlagung zu ziehen und nach vernommenem Bedenken die Landesfürstliche Verordnung zum gemeinen Besten der Lande Eingesessene darüber ergehen zu lassen.

§. 13.

Weiter fällt die Frage vor: ob die Fürsten des Reichs ihren Unterthanen oder Vasallen das Münzrecht verleihen können? Daß solches in alten Zeiten genugsam geschehen sey, kann mit vielen Exempeln bewiesen werden. Denn also conferirte Bernh. Episc. Paderborn, dem Burano das Münzrecht; vid. SCHATEN T. I. *Ann. Paderborn.*

derborn. L. 9. A. 1195. Also besaß Henricus II. Graf von Blankenburg, nicht ex concessione Imperatoris, sondern da er von den Herzogen zu Braunschweig mit allen Bergwerken und Erzten, folglich auch mit dem Münzrecht, als welches ein annexum der Bergwerke jederzeit gewesen, beliehen war, das Münzrecht als ein Lehn; vid. ANDR. SCHMIDII *Nummus Henr. II. Comit. Blankenb. ante Hartonew vindicatus* p. 7. Also erhielte die Stadt Halle die Münzfreyheit von ihrem Erzbischof Wichmanno; Diploma vid. apud LVDW. in der **Einleitung zum Teutschen Münzwesen mittler Zeit.** Da nun die Alten sich dieses Rechts absque contradictione bedienet, so finde ich keine Ursach, warum unsern Fürsten solches sich ferner zu bedienen könnte verwehret werden. Wollte man einwenden, daß doch die klare Gesetze das Gegentheil im Munde führeten; so diene in Antwort daß solche textus und R. A. niemalen in obseruantiam in hoc passu gekommen seyn, wie solches LIMN. *ad A. B.* tit. 10. obs. 9. p. 365. beobachtet; die obseruantia ist vielmehr contrair, wie sowohl aus obangeführten, als auch der Praxi erhellet. Weßwegen ich davor halte, daß es denen Principibus Imp. frey stehe, nach Gefallen das Münzrecht zu verleihen. Und hieraus ist klärlich zu sehen, daß die Fürsten des Reichs in ihren Territoriis mehr Gewalt exerciren, als der Kaiser im Reich, maßen dieser keinem im Römischen Reiche, weder mediato noch immediato (a), das Münzrecht verleihen kann, ohne Vorwissen und Be-

(a) Quaerirur: Ob der Kaiser mediat-Ständen das Münzrecht cum consensu der Churfürsten verleihen könne? In der alten Historie finden wir ein Exempel, daß Kaiser Henricus III. dem Bischof Dankwart von Brandenburg das Münzrecht Marke zu schlagen verliehen, auch dem Duci Brandenburgensi verboten, diesen Bischof in Exercirung seines Rechts zu hindern, wovon das Diploma beym LVDW. in *rel. MSS.* T. 2. p. 397. ausdrücklich redet, und HORNIVS in *Iurisprud. feudali* C. 8. §. 37. bejahet diese Frage, und suchet seine Meinung aus dem §. 34 *Capitul. Leop.* und 33. *Ioseph.* zu behaupten, allwo folgende Worte stehen:. „Massen wir denn auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zu derselben oder der Stände Privilegien Verhinderung oder Abbruch

willigung der gesammten Churfürsten, wodurch aber doch nur maiora, nicht aber vnanimia verstanden werden, *Med. ad Capitul. Ios.* Art. 33. l. 6. iuxta *Capitul. nouissimam*, welches aus der Capitul. perpetua genommen, mit billiger Beobachtung des Kreises, worinn derjenige, so das Münzregal suchet, gelegen ist.

§. 14.

Den heutigen Zustand ratione exercitii des Münzwesens (a) betreffend, so ist gewiß, daß nicht nur alle diejenigen großen und kleinen

bruch nicht willfahren wollen.„ Allein weil 1) expresse hier stehet, daß der Kaiser der Stände Privilegien keinen Abbruch thun wolle, welches doch in der That geschähe, wenn auch der Kaiser mit Consens der meisten Churfürsten in eines Status Lande einem Mediato das Münzrecht ertheilen würde; nachgehends 2) auch klar in denen Capitulationen sich befindet, daß der Kaiser denen Ständen, so dem Reich immediate nicht, sondern denen Reichsständen unterworfen, hinführo ferner das Münzrecht nicht ertheilen wolle, endlich 3) denen Ständen des Reichs, wenn ein Mediatus schon ein solches Priuilegium erschlichen, nicht kann verwehret werden, ihm des exercitii nicht theilhaftig werden, oder seine geschlagene Münzen in ihrem territorio gelten zu lassen, mithin solches Priuilegium unnütz wäre; als halte ich davor, daß der Kaiser mit Consens der Churfürsten, und juxta *Capitul. Nou.* des Kreises, worinn derselbige gesessen, keinem mediato das Münzrecht verleihen könne.

(a) Der Herr HORN distinguiret in seinem *Iure feudali* C. 8. §. 34. inter ius monetae, et ius concedendi priuilegium cudendi monetam, et ius cudendi monetam. Das ius monetae bestünde in cura publica, vt moneta sit iusta et legibus monetariis conueniens. Und dieses Recht eignet er dem Kaiser und denen Ständen als eine Comitial-Sache zugleich zu, beweiset auch seine Meinung ex *Const. Ferd.* §. 1. Das ius cudendi monetam, meinet er, hätten alle diejenigen, welche ein Priuilegium vom Kaiser darüber aufweisen könnten. Das ius concedendi priuilegium cudendi monetam aber käme dem Kaiser allein zu. Allein, es wird quoad 1) zu erinnern seyn, daß auch in jedem Creiße die cura circa monetas, laut denen Münz-Constitutionibus, denen Directoribus obliege, und ist eines jeden Orts Obrigkeit nach den Reichsconsti-

nen Stände qui Superioritate territoriali gaudent, und welche solches im Gebrauch haben, Geld schlagen lassen können, sondern es exerciren auch noch einige Landstädte, ex priuilegio ihrer Landesherren, nicht aber proprio Iure, dieses Recht (b); Diejenigen Stände aber, welche

constitutionen verbunden dahin zu sehen, daß wider die Münzgesetze nicht pecciret werde, vid. *R. I.* de 1594. §. 2. quoad 2) antworte ich, daß schon oben dargethan, wie alle mächtige Status ex Superioritate das Münzrecht besitzen; quoad vltimum lasse ich paßiren, daß vor diesem im Heil. Röm. Reiche der Kaiser das Priuilegium zu münzen verleihen können; allein die *Capitulationes* von Rudolpho an bis den jetzigen regierenden Kaiser haben ihnen Ziel und Maße darinn gesetzet, maßen der Kaiser keinem ein solch Priuilegium concediren kann, ohne Consens der Churfürsten, wie auch des Creises, worinn der neue Münzstand gesessen, vid. *Capitul. nou.* l. c. Denen Ständen aber des Reichs kann gleichfalls nicht verwehret werden, ihren Unterthanen das Münzrecht zu verleihen, wie oben behauptet worden.

(b) Die Mainzische Stadt Erfurt, wie auch die Stadt Lüneburg, können uns zum Exempel dienen. Erstere Stadt hat die Münzgerechtigkeit von dem Erzbischof Gerlach auf 11 Jahr Pfandsweise bekommen, nachgehends aber hat sie es von gedachtem Bischof, wiewohl wiederkäuflich, erhandelt. Dieses ihr Recht haben sie in nachfolgenden Zeiten, ohngeachtet ihnen von Mainzischer Seiten viele Schwürigkeiten gemachet worden, behauptet, vermehret, und ausgeführet. Die erste Münze, so sie schlagen lassen, sind die bekannten Sargpfennige gewesen. Es haben nehmlich die Erfurter von langen Jahren her die beyden Heiligen Adolarium und Cobanum in einem silbernen Sarge verwahret, und alle 7 Jahre einmal in einer solennen Procession herum getragen; Als aber Anno 1525. der Baurenkrieg sich in Thüringen, Franken und Schwaben regete, kamen sie auch nach Erfurt, quartierten sich in den Mainzischen Hof ein, und lebten daselbst auf Discretion; Weil nun der Rath bey ihnen eine große Begierde nach Gelde verspührete, entschloß er sich gedachten Sarg aus dem Marienstift wegzunehmen, und auf das Rathhauß in Sicherheit zu bringen; Es drückte sie aber eben eine ziemliche Geldnoth, und die Augen waren ihnen durch die Reformation Lutheri allbereit aufgethan, daher hiessen sie diesen Sarg in alle Welt gehen, und die Pfennige, so draus geschlagen wurden, hieß man Sargpfennige. Anno 1548. liessen die Erfurter Thaler schlagen, auf deren einer Seite zu lesen war

dieſes Recht nicht hergebracht, dürfen heut zu Tage ſich deſſen nicht bedienen, noch weniger der Kaiſer ihnen ſolches ohne der Churfürſten Conſens concediren, vid. COCCEI. *Ius publ.* C. 23. §. 23. Diejenigen, denen propter abuſum dieſes Recht genommen, ſollen nicht ohne Conſens geſammter Stände reſtituiret werden, vid. *Capit. nouiſſ.* Art. 9. §. 8. Die Landſtädte, welche ehedem das Münzrecht gehabt, zählet ARNISAEVS de *Iuribus mai.* L. 2. C. 7. num. 6. als Höxter, Halberſtadt, Hannover, Minden, Göttingen, Roſtock, Stettin, und andere, worzu noch können gerechnet werden, Jena, Gotha, Eiſenach, Saalfeld, Weiſſenſee, von welchen PAVLINI in *annalibus Iſenacenſibus* ad ann. 1407. v. III. p. 108. item Magdeburg, wovon LEVBER *l. c.* num. 1019. Weil es aber wegen ſolcher Vielheit nicht anders zugehen konnte, als daß das Münzweſen in einen miſerablen Zuſtand geriethe, maßen das Silber täglich theurer wurde, und daher die Städte von Zeit zu Zeit ſchlechter Geld ſchlugen; ſo haben nicht unbillig die Principes territorii denen Landesſtädten dieſes Recht abgenommen,

Mon. Reipublicae Ciuitatis Erfurdi, auf der andern aber: Date Caeſaris Caeſari, et quae ſunt Dei Deo. Als Anno 1597. die Peſt in Erfurt geweſen, iſt eine Münze darüber geſchlagen, wie auch ſolche über das Anno 1603. gehaltene ſolenne Freyſchüſſen verfertiget worden. Hiernächſt findet ſich auch eine andere kleine Münze, darauf die Worte ſtehen: Erfurtiſche beſondere Stadtſorte 1622. auf der andern Seite das Stadtwapen mit den Beyworten: Gott beſſere die Leute und Zeit. Es wird mit ſolcher auf das in gemeldtem Jahre daſelbſt im Schwange gehende Kipperweſen geſehen, da man die alten und guten Sorten einwechſelte, und liederlich Geld ausfertigte. Wegen Schlagung dieſer Münze, weil ſie nehmlich absque Imperiali conceſſione verfertiget, iſt ihnen zwar eine Strafe von 1000. Thalern angeſaget worden, MEV. *ad Ius Lubec.* p. m. 834. n. 10. allein ich glaube nicht, daß ſie ſolche werde ausgegeben haben. Endlich findet ſich noch eine Münze, welche anno 1692. auf das gehaltene Acad. Iubilaeum geſchlagen, vid. **Hiſtoriſche Nachricht von der Stadt Erfurt**, P. 2. C. 1. ſeqq. Einige Immediati Nobiles exerciren gleichfalls dieſes Recht; e. g. in Franken ſind die von Schaumburg damit vom Kaiſer belehnet. HANFMAN de *Re Monet.* Concl. II.

men, und können es noch weiter ihnen abnehmen, wenn sich etwa einige finden sollten, welche das Münzwesen exercirten; es vermögen sich auch die Städte mit keiner Donation oder Praescription zu schützen, weilen, wie oben ausgeführet, keine Regalia können praescribiret werden. Conf. RELFENDSO *l. c.* p. 97 seqq. welcher weitläuftig diese Materie ausführet. Inzwischen hat sich gefunden, daß auch viele Stände solches Regale abutiret; daher eine große Zerrüttung dieserwegen in ganz Teutschland ratione des schlechten Geldes entstanden. Damit nun diesem Uebel gesteuret werden möchte, so haben der Kaiser und die Stände (denn das Ius circa ordinationem monetalem est ius Comitiorum, quia spectat ad potestatem legislatoriam, quam Imperator iuxta §. *gaudeant* cum Statuum consensu exercet) sich gewisser Punkte verglichen (c), nach welchen sie, als nach einer Richtschnur, ihr Münzregal exerciren wollten. Anno 1497. und kurz vorher ist auf den Reichstägen zu Landau und Freyburg wegen des Münzwesens etwas abgeredet und geschlossen worden, vid DAT. de *Pace publ.* L. 5. C. 10. num. 39. Allein Maximilianus I. hat bereits anno 1500. darüber geklaget, daß denen Artikuln nicht nachgelebet würde. In denen folgenden Comitiis de anno 1524. 28. 30. 32. 41. 48. und 51. ist wenig, das Münzwesen betreffend, heilsames verordnet worden, ausser daß in dem Recessu anni 1551. eines Münzedikts gedacht wird, welches aber im Corpore Recessum Imperii nicht vorhanden; Man findet es aber beym GOLDASTO in seinen **Reichssatzungen** part. 2. p. 240. Endlich aber ist anno 1559. unter Ferdinando I. eine neue Münzconstitution heraus gekommen, welche in Comitiis Anno 1566. et 1570. et seqq. approbiret, und in vielen Stücken vermehret worden. Der Innhalt der Münzordnung ist folgender:

1) Derjenige Stand, welcher das Recht zu münzen hätte, sollte nicht mit wuchern, *R. I.* 1570. §. 132.

2) Soll-

(c) Daß de re monetaria zu Caroli M. Zeiten schon in Comitiis ist deliberiret worden, erhellet ex LEHMAN. *Chron. Spiren.* L. 21. p. 158.

2) Sollte zu den Münzen fein und gut löthig Silber oder Gold genommen, *R. I.* 1500. und gar kein Zusatz oder Verfälschung verstattet werden, *R. I.* 1570. §. 57.

3) Die Auskipper und Verschmelzer der harten Münzen sollten schwer gestrafet werden, *R. I.* 1594. §. 57. Es wäre denn, das fremdes hartes Geld verschmolzen wäre, worunter das Holländische Geld zu verstehen, *Const. mon. Ferd. I.* 1559. §. 121. iunct. §. 61. *R. I.* 1576. §. 74.

4) Sollte die Münze nicht höher gelten als das Korn werth wäre; doch könnten bey den ringern Sorten die Unkosten gerechnet werden, *R. I.* 1551. §. 46. Conf SIXTINVS de *Regal.* L. 2. C. 7. §. 89.

5) Sollte der einmal gesetzte Werth nicht verändert, vielweniger höher gesetzet werden, *Ord. Ferd.* §. 66. et 67.

6) Sollte ein falscher Münzer verbrannt werden, und das Haus, worinn das Münzen geschehen, dem Fisco anheim fallen, *Ord. Crim.* Art. III.

7) Sollten diejenigen, welche die Münze ringern, beschneiden, schwächen ꝛc. an Leib und Leben, oder nach den Umständen, sonst gestrafet werden, *Ord. Ferd.* §. 161. seqq.

8) Sollte kein Status in seinen Residenz- und Landstädten Geld schlagen lassen, sondern es sollten in jedem Kreise einige Münzstädte (d) und Officinen aufgerichtet werden, woselbst die Gelder gemünzet würden, und sollten in jedem Cirkul nicht mehr denn 5. dergleichen Städte seyn; (e) Doch wären diejenigen Status hievon eximiret, welche

(d) Von diesem Gesetze sind die Churfürsten nach der A. B. befreyet, und sehen dieselbe schon von selbst dahin, daß nicht an allzu vielen Orten gemünzet werde: E. g. kann uns dienen, daß Ihro Königl. Majestät von Preussen alle Münzstädte eingehen, und nur zu Berlin, Königsberg und Magdeburg Geld schlagen lassen.

(e) Diese Städte sind auch nachgehends wirklich benennet worden, als im Obersächsischen Kreise, Leipzig (oder Dreßden. *vid. Frid. III.* **Churfürstens von Brandenburg Münzedikt** *de 1691. ff. 1.*) Berlin, Stettin,

che in ihren Ländern Bergwerke hätten, *R. I.* 1570. §. 133. Anni 1572. §. 2. Anni 1594. §. 102.

9) Die Münzstände sollten ihr Recht an keinen pachten noch verkaufen, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und Bestrafung des Bannes, *R. I.* Anni 1557. §. 46. Ord. Ferd. §. 86. seqq. Die Pachter aber sollten 10. Mark Strafe geben *d. R.* (f).

10) Die Münzmeister sollten nicht nur vor ihren Herren, sondern auch vor denen, auf denen Circulartagen sich befindenden Deputirten die Münzgesetze beschwören und Caution stellen, *R. I.* Anni 1570. §. 136. *R. I.* Anni 1594. §. 110.

11) Und eben so sollte es mit den Münzwardeinen (g) gehalten werden, *R. I.* Anni 1566. §. 158.

12) Sollten jährlich in jedem Kreise 2 mal, nemlich den ersten May und den ersten October Münzprobationstäge (h) gehalten werden, *Ord. Ferd.* §. 158. *R. I.* Anni 1570. §. 157. seqq. Anni 1576. §. 69. (i).

13) Wenn

Stettin, und Saalfeld; im Schwäbischen Kreise Stutgard, Augspurg und Tetnangen im Montfortischen; der **Reichs-A. zu Augspurg** de 1500. gedenket noch der Stadt Halle (im Fränkischen Kreise Würzburg, Schwabach, Wertheim und Nürnberg;) im Niedersächsischen Kreise Magdeburg, Brehmen, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Rostock.

(f) BEYER in *Delin. Iur. ciu.* L. 19. tit. 2. §. 21. schreibt: at quis hodie prohibebit principes quominus vi Superioritatis territ. Ius monet. locent, praesertim cum deprauation. alii obices poni possint.

(g) Wardein ab aestimatione vocant; hinc Wardunia aestimatio precii in *Leg. Ripuar.* L. 2. Tit. 33. Alii a voce guardia inscite deducunt, HERTIVS de *Superiorit. territor.* p. 239.

(h) Dieses Iudicium monetarium ist vielleicht nach dem Exempel der Römischen, wovon CIC. 5. VERR. und SVETONIVS in *Domit.* gedenken, angestellet.

(i) Die Münz-Probations-Täge werden entweder von allen Kreisen insgesammt gehalten, wie Kaiser Rudolphus II. anno 1603. die Münzvalvirung von der Wichtigkeit erachtet, die Versammlung aller Kreise zu be-

13) Wenn ein Circulus hierinn nachläßig wäre, sollten die benachbarten auf dessen Münzen acht haben, *R. I.* 1570. §. 139.

14) Sollten die 4 am Rhein gelegene Churfürsten, nebst den Kaiserlichen Commissarien auf die Frankfurter Messen Acht haben, daß nichts wider diese Münzgesetze vorgienge, welches auch der Churfürst von Sachsen auf der Messe seiner Städte zu observiren hätte; und Ihro Kaiserliche Majestät gleichfalls sowohl in Dero Land- als Reichsstädten in Acht nehmen wollten, *R. I.* 1570. §. 147.

15) Welche wider diese Gesetze handelten, sollten, wenn es Immediat-Stände, des Münzrechts verlustig seyn, und nicht ohne Consens der übrigen Stände restituiret werden, *R. I.* 1570. §. 171. die mediati aber sollten gar nicht wieder restituiret werden, *Capit. Leopold.* Art. 34. *Ioseph.* Art. 33. *Caroli VI.* Art. 9. (k).

Ob

rufen; Oder es werden solche Täge von den correspondirenden Kreisen, welche 1) der Ober- und Niederrheinische und Westphälische, 2) der Ober- und Niedersächsische, (welche aber auch mit dem Westphälischen Kreis ihre alte Correspondence continuiren können, (α) 3) der Fränkische, Bayerische, Schwäbische und Oesterreichische (β) sind, angestellet; Oder sie werden in jedem Kreise aparte gehalten.

(k) Daß die Cognition und Bestrafung der Münzmalversanten zuförderst der Obrigkeit des Orts, da die geübt, oder der Verbrecher betreten wird, danächst auf gewisse Maaße den Kreis-Directoriis, und endlich in casum non administratae Iustitiae vel complicitatis vtriusque, dem Kaiser zustehe, ist von Würzburgischer Seiten in *El. Iur. publ.* P. 2. p. 331. seqq. mit mehrern erwiesen worden.

(α) LIMNEVS in *additionibus* ad libr. 9. C. 1. p. 123. Denn diese Verbindung ist nicht auf ewig eingerichtet, weil solche auf etliche Jahre extendiret worden, vid. LONDORP. *A. P.* T. 12. pag. 527.

β) Anno 1530. und 1541. sind die Münzsachen nach denen 6 alten Kreisen vorgenommen, wovon die wahre Ursach ist, daß in denen 4 neuen Kreisen, nämlich Obersächsischen, Niederrheinischen, Oesterreichischen und Burgundischen sehr wenige Münzstände vorhanden, ausser die Churfürsten oder Landesherren, welche sich in ihren Münzsachen nicht reformiren, noch weniger inquiriren lassen wollen. Der Burgundische Kreis wird heut zu Tage ad conuentus nicht mehr gezogen, weil derselbe im Nimwegischen Frieden 1678. an Frankreich gänzlich abgetreten.

Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß diese Verordnungen weislich genug gesetzet seyn; so ist doch zu bedauren, daß dieselbe niemalen in Observanz gekommen, maßen die Anlegung der 3 bis 4 Kreismünzstädte niemalen zu Stande gebracht, indem biß an den heutigen Tag sich noch wol 6. 10. ja 12. Münzofficinen in einigen Kreisen finden; hernach auch die anzustellende 2 jährlichen Conuentus, welche als das einzige Mittel, die Münzordnungen aufrecht zu erhalten, *R. I.* Anni 1570. §. Sintemal ꝛc. recommandiret werden, die meiste Zeit nachgeblieben, wie ich mich denn nicht erinnern kann, daß im Niedersächsischen und Obersächsischen in 20 und mehr Jahren, dergleichen Zusammenkunft gehalten sey; und endlich was von der Verpachtung (l) des Münzwesens geordnet, niemalen observiret worden, wie denn noch täglich dawider gehandelt wird, auch, weil nur die Unterthanen leiden müssen, hingegen die Fürsten dadurch reich werden, wohl schwerlich eine Aenderung zu hoffen, STRYK *V. M. tit. Locati conducti* §. 67. und ist schon in *R. I.* 1603. §. 54. geklaget worden, daß man die heilsamen Ordnungen so aus der Acht ließe. SIXTINVS *l. c.* num. 96. observiret sehr wohl, daß noch kein Exempel vorhanden, daß einer, wegen Schlagung schlechter Münze, seines Rechts beraubet worden. Zwar ist auf dem annoch währenden Reichstage öfters und vielmal von dem Reichsfiscal zu Regenspurg eine Designation der Stände, welche ihr Münzrecht abutiret, übergeben, und, daß sie sothanen Regalis verlustig erkannt werden möchten, sehr urgiret; Man hat sich aber dießfalls zu einem einhelligen Schluß nicht vergleichen können, und ist bißher nur die geringe böse Münze verrufen worden.

(l) Als der Kaiser Claudius einsmals klagte, daß der Fiscus so arm wäre, antwortete ihm einer: Abundaturum, si a duobus libertis in consortium reciperetur, qui tunc bona fisci tractabant. Eben so könnte man vielen Fürsten, welche öfters durch das Verpachten der Münze sowohl selbst, als auch Land und Leute mit ihnen, in Armuth gerathen, antworten: Abundaturos, si ab officinarum monetariarum conductoribus et pecuniae publicae administratoribus in consortium recepti fuissent.

§. 15.

Bey so gestalten Sachen nun wurde das Elend, besonders im Niedersächsischen Kreise immer größer, und ist öfters diesem Uebel zu begegnen, wiewohl vergeblich, Hand (a) angeleget worden; wie denn der 1691. zu Hamburg errichtete Recess, welcher, weil sich viele Difficultäten dabey herfür gethan, niemalen zur Execution gebracht werden können, davon zeuget. Der Recess lautet also:

Niedersächsischer Münzreceß, wie er bey der Conferenz zu Hamburg endlich adjustiret, den 16 Sept. 1691.

Zu wissen: Als die im Müntz-Wesen correspondirende Chur- und Fürsten zu sorgfältigem Gemüthe gezogen, wie hoch nöthig es sey, daß denen darinn durchgehends eingerissenen schweren Mißbräuchen und Gebrechen dermaleinst mit allem Ernst und Nachdruck gesteuret, dem Landverderblichen, und nun fast zu einer völligen Kupperey gediehenen Unwesen, mithin auch denen ärgerlichen und nun fast ohne Scheu hin und wieder ganz offenbahr ausübenden Betrüglichkeiten und Unterschleiff, mit zulänglicher Resolution und zusammengesetzten Kräften entgegen gegangen, und dem Publico zum Besten ein besserer Müntz-Fuß eingeführet, mithin die völlige Redreßirung wiederum erhoben, und dadurch Land und Leute aus dem bisherigen unsäglichen und mit der Zeit zu gäntzlichen Ruin und Verderb gereichenden Schaden gerissen werden mögen; so hat man nöthig gefunden, die bereits an diesem Orte und in der Stadt Brehmen deßfalls gepflogenen Conferenzien allhier in der Stadt Hamburg, als wozu man sowohl dieselbe, als auch die beede löbliche Städte Lübeck und Brehmen um vorbesagten heilsa-

(a) Auf allen Deputationstägen, welche von 1442. bis auf den heutigen Tag gehalten worden, hat man von keiner Sache mehr, als von dem Münzwesen, wie solches in guten Stand zu setzen, gehandelt; daher auch so viel Verordnungen dieserwegen in denen Reichsabschieden gefunden werden, als in dem *R. Auguſt. de 1500.* tit. 21. §. 3. seqq. *R. I. Ratisbon. de 1541.* §. 64. und anderen mehr, welche theils oben schon erzählet, theils auch von dem Herrn D. GOEBEL in der Dissertation de *Conuentibus Circularibus* p. 65. lit. k. angeführet sind. Sonst ist schon 1681. in Braunschweig vom Niedersächsischen Kreise über dem Münz-Rectifications-Wesen ein Conuentus gehalten worden.

heilsamen Zweck so viel besser zu erheben, mit erfodern und einladen wollen, zu obbesagtem Ende zu reassumiren und fortzusetzen, wobey man denn nach gehaltenen verschiedenen Deliberationen nachfolgende Puncta unter sich bündigst abgeredet, und vest gestellet, darauf auch gegenwärtigen Recess getroffen, und errichtet: Erstlichen, ob man zwar wohl anfänglich, der vormals genommenen Abrede nach, das beständige Absehen darauf gerichtet gehabt, ohne weitern Anstand den sogenannten Zinnischen, oder auch den exacten Dähnischen Cronen-Fuß dergestalt allerseits anzunehmen, daß hinkünfftig nicht geringer als auf solchen Fuß von allerseits hohen Herren Interessenten ausgemünzet, und solche Sorten in gleichen Curs und Valor mit besagten Dähnischen Cronen gebracht, mithin und folglich der völligen Rectification näher geschritten werden sollte; so hat man jedoch, nach reifer Ueberlegung der Sachen und aller dabey fürkommenden Umstände, weit besser und heilsamer zu seyn gefunden, so fort zur Ausmüntzung gerechter Reichs-Sorten, und zwar an gantzen, halben, Vierteln- und Achtel-Reichs-Thlr. nach Reichs-Schrot und Korn, Krafft dessen itzt beregte Sorten an feinem Silber 14. Loth 4 Gr. halten, und auf die Marck Cöllnisch gerichtet

An gantzen Rthlr.	8	Stück
Halbe Rthlr.	16	
Viertel- oder Orths-Rthlr.	32	
Achtel-Reichs-Thlr.	64	

993.

gehen sollen, jedoch fürs erste unter gewissen Erhöhung, quoad valorem extrinsecum, zu schreiten; gestalt denn deßfalls verglichen und vest gestellet worden, daß von nun an allerseits hohe Interessenten, auch die bey diesem Müntz-Convent concurrirende 3. Städte, nicht anders als solche Reichs-Sorten an gantzen, halben, Viertel- und Achtel-Thlr. und zwar im ob-determinirten Gehalt und Währung ausmüntzen lassen wollen.

2. Hingegen und zweitens soll von weiterer Ausprägung aller Drittel- oder Marck-Stücke, sie mögen auch im Gehalt so gut seyn als sie wollen, und ob man schon, daß man die Sorten in eigenen oder der hohen Herren Correspondenten Landen nicht debitiren, sondern an andere Orter, wo selbige etwa noch einigen Cours behalten möchten, versenden würde, vorgeben möchte, gäntzlich eingehalten, und abgestanden, und im Handel und Wandel nichts als gedachte Reichs-Sorten inskünfftige passiret werden.

3. Noch weniger soll zugelassen seyn, anderer in dieser Convention nicht begriffener Crayse und Stände etwa weiter prägende Drittel- oder

Marck-Stücke in der hohen Herren Correspondenten Lande, oder auch in die 3. Städte einzuführen, oder wieder in Handel zu bringen; sondern da sich dergleichen ereigenen und unternommen werden sollte, wird jede Herrschafft und Obrigkeit mit der Confiscation, auch andern Straffen zu verfahren wissen.

4. Ob man zwar wohl wünschen mögen, daß bey dieser vest-gestellten Ausmüntzung auf den Reichs-Fuß man sogleich auch ohne alle äusserliche Erhöhung dieselbe nach ihrer Gültigkeit und Reichs-Constitutionsmäßigen Valuta in Gang und Cours setzen könnte: Nachdemmahlen man jedoch in Ansehung des gar zu sehr verderbten jetzigen Müntz-Wesens und in denen jetzigen Jahren her ausgeprägten und in Lauff seyenden Geld-Sorten von dem wahren Reichs-Müntz-Fuß geschehenen allzuweiten Abtritt, von einem extremo sofort auf das andere zu fallen, mit gar zu grossem fast nicht zu ertragendem Nachtheil und Beschwerde verknüpffet gefunden; so ist man unumgängig gemüßiget worden, durch eine äusserliche Erhöhung vorbesagter Reichs-Sorten das Werck anfänglich zum Stande zu bringen, aller massen denn deßfalls beliebt und vest gestellet worden, daß von dato ratificationis dieses Recessus an, der gerechte Rthlr. biß zu Ostern des nächst zukünfftigen 1692. Jahrs auf 6. gute Groschen, oder 9. Marien-Groschen, oder 12. Schil. Lübisch in seinem äusserlichen Werth erhöhet, und also biß dahin $1\frac{1}{4}$ Rthlr. von ietztbesagtem Termino Ostern an biß wieder Ostern 1693. ietzt-besagte Erhöhung biß auf 3. gute gr. oder 6 Schil. Lübisch gelten; nach Abstreichung solchen anderweiten termini aber, und wann Ostern 1693. verflossen seyn wird, alle äusserliche Erhöhung des Rthl. gäntzlich cessiren und wegfallen, und sodann derselbe auf seinen rechten Reichs-Satzungs-mäßigen Werth, als nehmlich zu 24. gute Gr. oder 36 Marien-Gr. oder 48. Schil. Lübisch kommen und darüber allerseits beständig und mit Nachdruck gehalten, und diese termini von allerseits hohen Herren Correspondenten ohne weitere Communication und Zusammenkunfft, und ohne Ausrede ohnausßätzlich observiret werden sollen. Dafern aber ein- oder der ander der hohen Correspondirenden seinen Landen besser und zuträglicher erachten sollte, jetztbesagte Erhöhung noch vor Ablauff der gesetzten Terminen zu moderiren, und dem rechten Fusse des Reichsthlr. eher näher zu treten, so bleibet solches demselben billig frey und bevor; gleichwie hingegen auch keiner nach verflossenen Terminen mit der Erhöhung zu continuiren benöthiget oder befugt seyn soll.

5. Was aber die bißhero im Cours befindliche Sorten, als doppelte und einfache, Drittel- auch $\frac{1}{6}$ oder 4. gute gr-Stücke und deren de-

val-

valvation, auch künfftige Verruffung betrifft, so ist auch dießfalls abgeredet, und verglichen worden, daß, wie alle geringre und unter dem so genannten Leipziger Fuß geprägte Sorten in der hohen Herren Correspondirenden Landen fürlängst bereits verruffen, und für unzuläßig declarirt worden, also alle auf solchen Leipziger Fuß gemüntzte Sorten von Zeit dieses ratificirten Recessus an, biß zu Endigung des jetzt-lauffenden 1691. Jahrs, das doppelte Marck-Stücke zu 1. oder 2. gute Groschen, und die einfache Drittel- oder Marck-Stücke und $\frac{1}{6}$ Stück nach eben solcher Proportion, wie eine jede Herrschafft ihr und ihren Landen solches convenabel finden wird, declarirt und abgewürdiget werden soll.

Nach Ablauff solchen Termini aber, und also mit dem Anfang des künfftigen 1692. Jahrs sollen solche Sorten im Handel und Wandel nicht weiter geduldet und angenommen werden, sondern dieselbe alsdenn gäntzlich aufgehoben und verbothen seyn. Und wie es auch mit denen auf den Zinnischen Fuß, mit dem also genannten remedio, da die Marck fein zu $10\frac{2}{3}$ Reichsthlr. ausgemüntzet worden, geprägten und vorhandenen Stücken in deme eine gleiche Bewandniß haben muß, daß auch solche nicht länger, als biß zu besagtem termino, nehmlich biß zu Ende gegenwärtiges 1691. Jahrs in Cours gelassen werden können; Also hätte es auch dabey sein Bewenden, mittler Zeit aber und biß zu solchem Termino wird ein jedes Stück, das doppelte zu 16. gute gr. das einfache zu 8. gute gr. und die $\frac{1}{6}$ zu 4. gute gr. worunter aber jedoch ebenfalls einem jeden der hohen Herren Compaciscenten, ob sie auch ratione dieser Sorten zu einiger declaration schreiten wollen, frey und bevor bleibt, im Werth und Gange bleiben, auch dieses alles nebst andern Puncten in Zeiten durch Auslesung gehöriger Edicten, kund zu machen seyn. Doch ist denen 3. Städten freygestellet, daß selbige zur Beförderung ihres Commercii der Dähnischen Crone biß auf Ostern 1693. sich bedienen, und selbigen biß dahin ihren jetzigen Lauff lassen mögen.

6. Gleichwie man nun, um die Länder mit Thaln. zu versehen, und also ein Surrogandum anzuschaffen, von selbst geurtheilet, daß deßhalb vor die Hand die wenigste reflexion auf fremde Silber, oder dessen steigenden oder fallenden Preiß zu nehmen, in Betrachtung, daß die Müntz-Sorten in die Handels-Städte, allwo bemeldtes Silber eingekauffet wird, zu dessen Bezahlung meistens wieder zurück geschicket werden müssen, und das Intent auf diese Weise nicht zu erreichen seye; Also hat man billig das wahre Absehen auf das in denen Ländern vorhandene Geld richten müssen, und dahero wie Art. 5. præcedenti zu sehen, den Cours und Lauff der $\frac{1}{3}$- und $\frac{2}{3}$-Stücke nicht länger als biß auf den 1ten Jan. Anno 92.

zu

zu verstatten, hochnöthig gehalten, um dergestalt auswärtigen Silbers zu Prägung der Thaler destoweniger zu bedörffen. Wie nun hierdurch und nicht wol anders das in vielen Millionen bestehende nöthige Surrogandum von bemeldten Thlrn. muß angeschaffet, und das Werck aus dem Grunde gehoben werden; so hat man, um dasselbe zum Angriff mit versichertem effect zu fassen, sich vereinbaret, daß ein jeder der hohen Herren Compacificenten in dem ersten termino der Erhöhung, und also noch vor Ostern 1692. eine gewisse Summa an solchen groben Reichs-Sorten auszumüntzen über sich nehme, und so gleich à dato ratificationis Recessus den Anfang damit mache, allermaßen dann auch sie sich allerseits dazu festiglich verbunden. Solchemnach nun übernehmen in mehrbesagtem Termino folgende Summen ohnfehlbahr auszumüntzen:

Als Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg

An gantzen	} Reichsthlrn.	300000
halben		100000
Vierteln-		50000
Achteln-		50000

Die Schweden-Brehm-und Verd- auch Pommerische Lande

An gantzen	} Reichsthlrn	70000
halben		40000
Vierteln-		20000
Achteln-		20000

Herrn Hertzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg Durchl.

An gantzen	} Reichsthlrn.	50000
halben		20000
Vierteln-		15000
Achteln-		15000

Des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden

An gantzen	} Reichsthlrn.	70000
halben		40000
Vierteln-		20000
Achteln-		20000

Die Stadt Lübeck

An gantzen	} Reichsthlrn.	50000
halben		15000
Vierteln-		8000
Achteln-		7000

Die

Die Stadt Brehmen

An gantzen	Reichsthlrn.	40000
halben		15000
Vierteln=		8000
Achteln=		7000

Die Stadt Hamburg

An gantzen	Reichsthlrn.	120000
halben		40000
Vierteln=		30000
Achteln=		10000

7. Anlangend die Scheide=Müntze in der hohen Herren Correspondirenden Ländern, und zwar von doppelten und einfachen guten Groschen, auch 6. Pf. Stücken, ist deßfalls beliebet und vest gestellet, daß dergleichen in allerseits Landen jetzo verhandene biß nächst=künfftige Ostern 1692. in ihrem jetzigen Valor gelassen, jedoch daß jedem, wer auch vor solcher Zeit, und also noch eher seine Scheide=Müntze reduciren und abwürdigen wollte, solches frey stehen, von jetzt=gedachten Ostern an aber dieselbe nach proportion des Rthlr. mit der Erhöhung von 3. gute Gr. oder 6. Schil. Lübisch biß auf Ostern 1693. devalvirt, alsdenn aber gäntzlich verruffen und umgeschmoltzen werden solle. Und ob zwar anbey zu wünschen, daß Zeit währender Erhöhung des Rthlr. und also zwischen hie und Ostern 1693. keine Scheides=Müntze weiter zugeschlagen werden möchte; So ist jedoch beliebet, daß, so fern ein oder ander dergleichen Scheide=Müntze zu Behuff seiner Lande ohnentbehrliche Nothdurfft innerhalb solcher Zeit schlagen zu lassen, necessiret seyn sollte, solche alsdenn nach Proportion des Reichsthlrs. und der alsdenn sich dabey befindenden äusserlichen Erhöhungen, auch mit behöriger Moderation, und daß die benachbarte Lande keine Beschwehrde davon zu erwarten haben, ausgemüntzet, und innerhalb solcher Zeit, ohne Absehen auf die in den Terminis intermediis belieбeten unterschiedl. und sich ändernden Valor der Reichsthlr. vor voll gelten, so bald aber der Reichsthlr. auf seinen alten rechten Werth wiederkommen seyn wird, alsdenn auch diese Scheides=Müntze darnach devalviret, und folglich gar verruffen, auch von solcher Zeit an keine dergleichen Scheides=Müntze von doppelten biß auf gantze und halbe gute Gr. inclusive anderer Gestalt, als nach Reichs=Schrot und Korn gemüntzet werden sollen. Wegen der kleinern Scheides=Müntze aber, als Dreyer, 2. und 1. Pf. stehet einem jeden Herrn frey, dieselbe nach Gutbefinden und Belieben schlagen zu lassen; jedoch aber soll selbige nicht weiter als in sei-

nem Lande gelten, und die übrige hohe Correspondenten selbige in den ihrigen zu dulten, nicht schuldig seyn; wie denn auch überdem einem jeden derselben falls ein oder ander in Devalvir-oder künfftiger Ausprägung der Scheides-Müntze Vorgesetztem nicht nachkommen sollte, durch weitere Abwürdig- oder auch gäntzliche Verwerffung seinen Landen und Unterthanen zu prospiciren, und deßfalls behufige Verordnung ergehen zu lassen, frey und vorbehalten bleibt.

8. Nachdem man sich auch allerseits fürgestellet, und bekannt ist, daß sich verschiedene, so ein- als außerhalb Reichs geprägte Reichsthlr. und andere große Sorten finden, die mit dem in den Reichs-Satzungen fürgeschriebenen Fuß und Gehalt nicht übereinkommen, und dahero die hohe Herren Compaciscenten bey dem zu künfftiger Ausmüntzung von ihnen hierinn angenommenen rechten Reichs-Satzungs-mäßigen Reichsthlr.-Fusse, durch bößliche Umsetzung, Einwechsel- und Verschmeltzung solcher ihrer guten schwehren Sorten sehr graviret und gefährdet werden könnten; so hat man zu Abwendung dessen alle solche mit dem Reichs-Fuß nicht übereinkommende grobe Sorten, nach Ausweisung der Anlage sub A. nach dem Fuß des alten Reichsthlr. ad justum valorem reduciret, und auf ein Gewisses herunter gesetzet, und wollen allerseits hohe Herren Correspondirende sothane Devalvation, und was Gehalt besagte Sorten hinkünfftig gelten und angenommen werden sollen, durch ein öffentliches Müntz-Edict innerhalb 14. Tagen nach beschehener Ratification dieses Recessus in ihren Landen publiciren und kund machen lassen; wobey auch gut und nöthig befunden worden, nebst Communicirung dieses Recessus an Ihro Kayserl. Majest. in beweglichen Terminis und mit Anführung der dazu dienenden Motiven zu schreiben, Dieselben geruhen möchten, dem Publico zum Besten, und Dero höchsten Autorité und bekannten Æquanimité nach, es in die Wege zu richten, daß nicht allein Dero eigenes Gepräg an gantzen und halben Thlrn. sondern auch bey andern Ständen des Reichs das ihrige auf rechten und exacten Reichs-Constitutions-mäßigen Fuß gestellet werden möge.

9. Und weilen obgesagte 3. correspondirende löbl. Städte, Lübeck, Brehmen und Hamburg, zu allen Zeiten contestiret, wie höchlich dieselbe wünscheten, und Verlangen trügen, daß es mit dem Müntz-Wesen hinwieder auf den rechten veritabeln Reichs-Fuß gesetzet werden möge, man auch darinn billig zu erkennen, daß bey denenselben und bey dero Handbietung zu solchem Zweck zu gelangen, ein grosses gelegen; Also haben sie sich auch beständig dahin erkläret, gehöriger massen zu verschaffen, daß solche auf den rechten Reichs-Fuß auszuprägende Sorten respectu der andern

dern oder geringern ihr gehöriger Werth gegeben und beybehalten, und allem schädlichen und wucherlichen damit sonst führenden Getreib und Unterschleiff durch ernstliche und nachdrückliche Versehung gesteuret werden möge.

10. Wie und welcher Gestalt aber der erhöhete Reichsthlr. in vorbesagten Städten, sonderlich aber in Lübeck und Hamburg, respective ihrer Stadt-Scheide-Müntze, auch Dähnischer Cronen, im Handel und Wandel, und sonderlich im gemeinen Hand-Kauff anzunehmen, darüber haben dieselben sich dahin erkläret, daß, so lange es in besagten Städten mit der Scheides-Müntze in jetzigem Stande, sie an einigen Orten der Stadt die Anstalt machen wollten, daß diejenigen, welche vor Rthlr. klein Geld verlangeten, solche Rthlr. dagegen mit 6. Schil. Lübisch Aufgeld & vice versa verwechseln könnten; wie sie denn auch anbey versprochen, gehörige Versehung zu thun, daß der Reichsthlr. denen auswärtigen und benachbarten Unterthanen nicht im höhern Werth aus- und angegeben werde.

11. Wann aber die äusserliche Erhöhung des Reichsthlrs. in der hohen Herren Correspondirenden Landen cessiret, und derselbe auf seinen rechten Fuß würcklich gesetzet, erfordert die höchste Billigkeit, daß die alsdenn bey den Städten etwa annoch im Schwange gehende Dähnische Cronen und Scheide-Müntze nach solchen Fuß des Reichsthlrs. von den Städten regliret und valviret werde: Damit widrigen Falls die mit denen Städten Commercirende sich um so weniger eines Schadens nnd Vernachtheiligung zu versehen haben mögen.

12. Man will auch allerseits in den auszulassenden Edicten (als warum alle Sache und dergleichen Puncta deutlich und ernstlich zu exprimiren, und einander vor der Ausleſung davon Communication zu thun,) die Versehung thun, daß die Capitalia, so in guten Reichsthlrn. oder grober Current-Müntze ausgeliehen, auch darinnen wieder bezahlet, und dem Creditori etwas wider Willen an Scheides-Müntze anzunehmen nicht aufgedrungen werde. Sollte aber in gemeinem Handel und Wandel, da man in was vor Sorten eigentlich die Bezahlung geschehen soll, nichts stipuliret, die zu bezahlende Summa sich biß auf 100. Rthlr. belauffen, soll der Creditor unter solcher Summa von 100. Rthlrn. mehr nicht als 4. Rthlr. und zwar an Sorten von 2. Gr. biß auf einen halben Gr. inclusive zu nehmen, gehalten seyn.

13. Was sonsten die Bezahlung der Capitalien, zeitwährender Erhöhung, auch nachhero betrifft, weil darunter ad præcavendas lites und zur Nachricht des gemeinen Mannes, auch damit die Judicia in fürkommen-

den Fällen ein gewisses Fundament in judicando deßfalls haben mögen, ein gewisses zu determiniren die Nothdurfft erfordern will; so wird auch dieser Punct dem auszulassenden Edict zu inseriren seyn, nehmlich, das juxta dispositionem Juris communis & ipsam æquitatis rationem, die Bezahlung juxta intrinsecum valorem des angeliehenen Geldes hinwieder geschehe: als wer Species verschrieben, muß hinwieder Species ohne Erhöhung bezahlen; wo aber Current-Geld in obligatione enthalten, muß die Zahlung nach dem Fuß des innerlichen Gehaltes derjenigen Sorten, so ausgeliehen, bezahlet werden; da aber solches, und wie die angeliehene Sorten an sich und juxta valorem intrinsecum beschaffen gewesen, in der Obligation nicht specificirt seyn sollte, oder sonst erweißlich dargethan werden könnte, die Bezahlung nach dem Fuß und innerlichen Werth der Müntze, so tempore Contractus gültig gewesen, ohn zu attendiren, wie etwa das nach dem Lauff der Commercien bald steigende, bald fallende Lagio zu Zeiten des Angeleihes, oder nachhero gewesen, regliret und eingerichtet werden.

14. Wiewohl denn ausser allem Zweiffel, daß durch die Einführung des gerechten Rthlrs. Abschaff- und Eliminirung aller Drittel, und Einschränckung der Scheides-Müntze den Heck-Müntzen von selbsten Einhalt geschehen werde; so hat man doch auf allem Fall auch deßhalb nöthige und zureichende Vorsehung zu tragen, sich gemüßiget befunden, und sich allerseits dahin beständig vereinbahret und geschlossen, daß derjenige, so von ihnen solcher Müntz-Stadt am nächsten gesessen, entweder allein, oder da er es nöthig befindet, mit Zunehmung eines oder des andern benachbarten Correspondirenden, welche denn auf dießfalls einlangende Requisition dazu willig und ohngesäumt zu concurriren gehalten seyn sollen, die Destruirung derselben, ohn allen Respect und Absehen vor die Hand, die Müntz-Bediente beym Kopff, und alle Instrumenta, nebst Geld und andern wegzunehmen befugt seyn solle; sondern es wollen auch, wenn solches geschehen, die gesammten in selbigem Craise mit gesessene hohe Correspondirende eine gewisse zulängliche Anzahl Trouppen, worzu ein jeder die seinigen nach Proportion des Crayses Matricular-Anschlags herzu geben, besagtem Stande ins Land schicken, und selbige darinnen so lange subsistiren lassen, biß man sich nicht allein alles dem Publico dadurch verursachten Schadens, auch de præterito würcklich erholet, sondern auch gnugsame Versicherung erhalten, dergleichen nicht weiter zu unternehmen; wie denn auch die auf solchen Müntz-Städten ertappete Müntz-Bediente zu exemplarischer Leibes- und Lebens-Straffe gezogen, und gegen sie mit allem Ernst verfahren werden soll. Es verpflichten sich auch allerseits hohe

Herren

Herren Correspondenten dahin einander auf allem Fall aus einem Crayß in den andern auf gehörige Requisition zu secundiren, und hülffliche Hand zu leisten, auch höchsten Fleiß zu befördern sich angelegen seyn lassen, daß im Ober-Sächsischen und Westphälischen Crayßen eine gleichmäßige und ernstliche Resolution gefasset werden möge.

15. Nicht weniger wird auch die Livrance des Silbers auf solche Heck-Müntzen, es sey an Geld-Sorten oder rohen Silber, auf alle mögliche Weise und Wege zu verhindern, und von allerseits hohen Herren Interessenten nach Anleitung und Jnhalt der zu Anfang dieses Jahrs in denen Chur-Brandenburg-Brehm- und Pommerschen, auch Braunschweig-Lüneburgischen Landen publicirten Edicten darüber vestiglich zu halten seyn, daß nichts dergleichen an solche Orte passiret werden möge. Maßen sie denn nicht allein in ihren Landen die ohnfehlbahre Anstalt machen wollen, daß, wenn dergleichen durchgeführet werden sollte, solches weggenommen, auch gegen die Livranten mit scharffer exemplarischer Bestraffung, sowohl mit Confiscation des Jhrigen, als auch der Infamie verfahren werden soll: Gleich wie sich auch die Städte dahin verpflichtet, deßfalls scharffe und ernstliche Verbot, sowohl auf vorgedachte Confiscation, als auch die Infamie und sonsten gericht, ergehen zu lassen; Also wollen sie auch gegen die Contravenienten, dafern solche ausgekundschafft werden sollten, ohne alles Nachsehen in der That mit allem Ernst und Vigeur zu verfahren nicht ermangeln.

16. Dieweil es auch zu desto mehrern Verderb des Müntz-Wesens dahin gerathen, daß so gar mit denen verbothenen, liederlichen und gering haltigen, auch in des Müntz-Herren Landen selbsten nicht geltenden Sorten bißhero ein rechter Handel und Mercantie ohne allen Scheu, und gleichsam öffentlich getrieben worden, und alles solches gäntzlich und mit allem Ernst abzustellen die höchste Nothdurfft erfordern will; So haben nicht allein die Städte vestiglich versprochen, durch ernstliche Edicta und die schärffeste Bestraffungen solchem Unwesen zu steuren, noch solche Hecken-Müntz-Sorten bey sich gelten, oder im Handel und Wandel passiren, vielweniger damit Handelungen und Mercantie getreiben zu lassen, sondern es haben sich auch die hohe Herren Correspondenten vestiglich verbunden, denenselben vermög angezogener Edicten gleichfalls nach allem Vermögen entgegen zu gehen, und nicht allein in ihren Landen unfehlbare Anstalt zu machen, daß, dafern wider alles Verhoffen mit dergleichen Geld-Handlung und Mercantien continuiret, und dieselben anderwerts hin verschicket werden sollten, bey allen Pässen gehörige Obsicht getragen, solche etwa durchfahrende Gelder ohne alles Nachsehen weggenommen,

confiscirt, auch, da die Autores erkundiget werden sollten, dieselbige nicht weniger zur ernstlichen auch Leib- und Lebens-Straffe gezogen werden sollen, sondern auch, da in denen Städten darunter die Hand nicht gebothen werden sollte, sich darunter selbsten justice zu schaffen und allen Schadens zu erholen nicht ermangeln wollen.

17. Es ist auch gut befunden und geschlossen worden, daß nach ratificirtem diesem Recesse auf dem nächsten Probations-Tag zu Lüneburg und im Ober-Sächsischen und Westphälischem Crayse gehörigen auf die in diesem Recess vest gestellte, und ihr Amt und Verrichtung concernirende Puncten, von denen darzu allerseits sendenden Commissariis beeydiget, und ihnen der Eyd wohl geschärffet werden soll, massen denn auch ein Exemplar dessen hierbey befindlich, und allerseits placidiret worden.

18. Gleich wie auch die Noth erfordert, daß hinwieder ein beständiger Crayß-Müntz-Wardein bestellet, derselbe beeydiget, und mit gewisser Instruction versehen werde; also soll auch solches am nächsten Probations-Tage bewerckstelliget werden; Indessen aber so bleibet zu desto besserer Observirung alles dessen, so hierinn stipuliret, und vest gestellet worden, einem jeden der hohen Herren Correspondenten frey und bevor, jemand in den andern Müntz-Städten, quocunque tempore zu senden, um zu erkundigen und zu sehen, ob allen diesen Puncten nachgelebet, und gehöriges Genügen geleistet werde, massen denn auch ein solcher dazu Bevollmächtigter ohne weiter darzu nöthige Permission ohnweigerlich zugelassen, die Sorte zur Probe sammt den Müntz-Extracten und Rechnungen ihm fürgeleget und in allem aufrichtig an Hand gegangen werden soll.

19. Dieweil durch Abkommung der ordentlichen Müntz-Probations-Tage die Confusion und Gebrechen im Müntz-Wesen destomehr eingerissen, so will die höchste Noth erfordern, solche hinwieder einzuführen und in Gang zu bringen; massen denn allerseits beliebet und vest gestellet worden, daß in den ersten 2. Monathen nach der Ratification dieses Recessus ein solcher Müntz-Probations-Tag auf vorhergangene gehörige Ausschreibung in der Stadt Lüneburg und in Ober-Sächsischen und Westphälischen Crayssen gehörigen Orts gehalten, und auf selbigen, welcher Gestalt von allerseits hohen Herren Compaciscenten diesem Recess nachgelebet werde, fleißig examiniret, die vorfallende Hinderungen aus dem Wege geräumet, und denen guten Intentionen gehöriger Nachdruck gegeben, auch mit Haltung solcher Probations-Tägen alljährlich ohnfehlbar continuiret, und von dem zeitigen Crayß-Ausschreib-Amt die Nothdurfft beobachtet werden soll.

20. All-

20. Alles, was hierinn verordnet, soll von allerseits hohen Herren Compaciscenten sofort post ratificationem hujus recessus durch auszulassende Edicta kund gemachet und publiciret, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck gehalten, auch von solchen Verordnungen und Edicten einander sogleich Communication gethan werden.

21. Ob man zwar an guter Nachfolge anderer Crayse und Stände nicht zweiffeln will, so hat man sich doch auch allerseits dahin obligirt, sich eine solche Beytretung zu procuriren, alles Fleisses angelegen seyn zu lassen; zu welchem Ende denn nicht allein bey Jhro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, wie auch dem Westphälischen und andern Craysen, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Landen, durch allerseits hohe Herren Correspondenten alle mögliche Officia angewendet werden sollen, sondern es haben in specie Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, wie auch Schweden, Pommern, wegen dero im Ober-Sächsischen Crayse habenden Landen bey höchst-gedachter Jhro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, sodann hoch-erst-ermeldete Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herrn Bischoffen zu Münster Hoch-Fürstl. Gnaden bey den übrigen Ständen des Westphälischen Crayses en particulari das Werck aller Möglichkeit nach in solche Wege zu richten, und zu solchem Zweck möglichst zu cooperiren sich anheißig gemacht.

22. Man will auch nicht allein von allem an den Reichs-Convent zu Regenspurg Communication thun, sondern auch allerseits der Ends habende Ministros und Gesandte zu vertraulicher Communication über dem Werck ernstlich anweisen, und von deme, so allhier geschlossen, und beliebet, denen fürnehmsten Reichs- und Handels-Städten, als Augspurg, Nürnberg, Franckfurt und Cöln, parte geben, und dieselbe zu gleicher Nachfolge zu disponiren suchen.

23. Es verpflichten sich allerseits hohe Herren Compaciscenten aufs allerbündigste und vesteste, als es immer seyn kan und mag, und bey Fürstlichen Parolen, wahren Worten, Treu und Glauben und an Eydes Statt, allen diesen hierinn enthaltenen Puncten getreulich und fleißiglich nachzukommen, und nicht allein von keinen derselben einseitig abzuweichen, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, und ein jeglicher die Seinigen bey ihren Eyden und Pflichten dahin mit allem Ernst halten und anweisen; und dafern wider alle bessere Zuversicht ein oder der andere von dieser so theuer versicherten Convention abtreten sollte, wollen nicht weniger die andere dabey bleiben, sondern auch die wider diesen Recess von dem Contravenirenden ausprägende sowohl geringhaltigere, als

alle

alle andere Gelder selbigen Standes (indem diese von jenen ohne dem äusserlich nicht werden zu unterscheiden seyn) so fort in ihren Landen verbiethen und verruffen.

24. Die Ratification dieses Recesses soll à dato innerhalb 4. Wochen geschehen, und die Exemplaria gegen einander ausgewechselt, und darauf sofort zu Erfüllung alles dessen, so hierinn versprochen worden, geschritten werden.

Zu Uhrkund und Vesthaltnng dessen allen haben allerseits anwesende und bevollmächtigte Ministri und Räthe nach ausgewechselten Vollmachten diesen Recess unterschrieben, und mit ihren Pettschafften bestättiget. So geschehen Hamburg, den 16. Septembris Anno 1691.

§. 16.

Endlich ist Churbrandenburgischer Seiten Ao. 1695. abermal ein höchstrühmlicher Eifer pro bono publico bezeuget worden, dem malo monetario zu begegnen, und einen vniformen Banco-Rthlr-Fuß sammt gewissen Silberpreis fest zu setzen; wie davon folgendes an die anderen im Münzwesen correspondirenden hohen Herren (a) Churfürsten und Fürsten abgelassenes Schreiben und dabey communicirten Puncta deliberanda sattsam ausweisen. Das Schreiben lautet also:

Von

(a) Der Herr Doctor GOEBEL hat in erwehnter Dissertation de *Conventibus Circul.* p. 66. und 67. behauptet, daß nicht alle Stände des Creyses zu den Münz-Probations-Tägen convociret würden, sondern nur diejenigen, welche ausser dem Münz-Regal auch votum und sessionem auf den Münz-Probations-Conventen hätten, maßen einige nur das Münzrecht und das Recht Münzstädte zu haben, nicht aber das Recht auf den Probations-Tägen zu erscheinen, besäßen, andere aber hingegen hätten zwar Sitz und Stimme auf den Münz-Probations-Conventen, dürften aber doch keine Münzstädte halten. Das letztere assertum lasse ich passiren; allein das erste ist nicht wahrscheinlich, maßen nicht zu præsumiren, daß in Teutschland einer, der Münzstädte haben könnte, nicht auch Sitz und Stimme auf den Münz-Probations-Conventen haben sollte.

Von Gottes Gnaden, Friedrich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog.

Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, besonders Liebe, und liebe Besondere. Denenselben wird annoch unentfallen seyn, was Gestalt Wir jüngsthin gemüßiget worden, unter andern auch bey Ihnen, wegen des bey ein oder andern der correspondirenden Müntz-Städten einige Zeithero verspürten Verfalls von dem zwischen allerseits so bündig verabredeten Leipziger Recess Erinnerung zu thun, und was von Ihnen darauf in Antwort ertheilet worden. Weilen denn von des Herzogen zu Zelle Lbden zu der Sachen näherer Untersuchung ein im Nahmen der gesambten Crayß-ausschreibenden Fürsten in der Stadt Hamburg anzusteliender Probations-Convent, oder vielmehr eine ohnparteische Probirung aller im Nieder-Sächsischen Crayß bißhero ausgemüntzten Sorten in Vorschlag gebracht, und wir dann endlich davor halten, daß dergleichen Probations-Convent auch gedachten Orts, ohngeachtet des zu Hildesheimb veranlassesten, und zwar je eher je lieber anzustellen, eben nicht schaden können, zumahlen bey solcher Occasion, zugleich auch wegen der Münt-Rectification, und insonderheit von dem Reichs-Thaler-Schlag, mit welchem man allbereit in einigen obern Crayßen, absonderlich in Tyrol, dem Verlaut nach, den Anfang schon gemacht, und solchen Thaler auf 32. gute Gr. externè erhöhet, mit deliberiret und erwogen werden könnte, was bey diesem emergenti die Convenientz allerseits correspondirenden im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse gelegenen Provinzien und Lande erfordern möchte; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn ermessen, Denenselben nebst Chur-Sachsen, wie auch dem Chur- und Fürstl. gesambtem Hause Braunschweig-Lüneburg, item Schweden-Brehmen hievon Eröffnung zu thun, zu derselben Gefallen stellende, ob Sie zu solchem Ende aus ihrem Mittel jemand, etwa gegen 14. April. nacher Hamburg abzufertigen, und denselben, nebst unsern und der Correspondirenden deputirten Räthen und Bedienten, Eingangs erwähnten Probation beywohnen, auch mit denenselben etwa über beygehende *Puncta deliberanda* conferiren, und ihre deßfalls führende Meynung und Gedancken, und was Ihnen darunter zu Gemüth gehe, ohnbeschwerd eröffnen zu lassen belieben wollen, damit auch solches sodann auf dem Nieder-Rheinischen-Westphälischen gegen den 1ten Monaths Maji angehenden Müntz-Probations-Convent zu

Cöllen communiciret, und dabey ebener massen in Deliberation gebracht werden könnte; Immittelst wir Denenselben, in Erwartung forderſambſter Antwort, zu allen gönstigen Bezeigungen wohl beygethan verbleiben, gegeben zu Cölln an der Spree den 15. Februar. Anno 1695.

Friedrich.

E. Danckelmann.

§. 17.

Ein gleiches Schreiben ist mutatis mutandis an die übrige hohe Herren abgegangen; die Puncta deliberanda waren folgende, welche der seel. Herr ARENSBOURG mit Obseruationibus erläutert, und nach Münz-Fundamentis darüber raisoniret. Sie lauten also:

I.

Ob es nicht diensam, daß man hinkünfftig, an Statt der Constitutionmäßigen Rthlr. Banco-Thlr. nach dem alten Kayserl. und Holländischen Fuß, à 9. Rthlr. 6 ggl. pr. Marck-fein ausmüntze? Zumahlen diese nun, von 100. Jahren her, biß dato, in Banco zu Hamburg und Amsterdam vor völlig passiret.

ad I.

Ist gar keine Unmöglichkeit, und kan angehen; wäre auch besser und diensamer als $\frac{2}{3}$-Stück ꝛc. nach dem Zinnischen oder Leipziger Fuß zu müntzen, weil die Theilung des Thalers, in $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{6}$: & $\frac{1}{12}$: und deren Müntzung in Cour-Gelde, in der Welt noch wenig oder gar nichts Gutes gestifftet. Wollte man dennoch solche Theilung sich gefallen lassen und beybehalten? könnte es zwar auch angehen: daß man die $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{6}$: & $\frac{1}{12}$-Stück, nach beliebten Banco-Thlr.-Fusse accurat, im Schrot und Korn, einrichtete; So dürfften sich dabey doch ein- und andere Unbequemlichkeiten finden, die da, wegen des einzutheilenden Schrodts in gewisse Brüche, als ungewohnt, nicht gar zu angenehm und commode seyn möchten; Denn, da ein gantzer Banco-Thlr. aus vielen Erheblichkeiten, just 2. Loth wiegen müste, würden solche nach Banco-Gelde eingerichtete $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{6}$: & $\frac{1}{12}$-Stück, als $\frac{2}{3}$-Stück 1. Loth, $1\frac{1}{3}$ Quent. $\frac{1}{3}$-Stück $1\frac{2}{3}$ Quent. $\frac{1}{6}$-Stück $\frac{2}{3}$ Quent. $\frac{1}{12}$-Stück $\frac{1}{3}$ Quent. am Gewicht haben müssen; Und ob zwar durch den bey Müntz-Wesen bekannt und gebräuchlichen Richt-Pfennig, (nach welchem die Cöllnische Marck, so zum Müntz- und Silber-Gewicht recipiret und fest gesetzt, in 65536.

Theile

Theile eingetheilet, ja 1. Theil hievon in noch viel 1000. Theile zu extendiren,) so viel die Kunst der Ausrechnung betrifft, allen Geldern, und folglich auch diesen $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{6}$ & $\frac{1}{12}$-Stücken, das allerexacteste Gewicht gegeben werden kan; So ist doch bey wenigen (ausser Müntz-Verständigen) dergleichen Nicht-Pfennig oder Gewicht zu finden, auch nicht im ordinairen Usu. es müste denn erst publique gemacht und eingeführet werden, womit dem gemeinen Handel und Wandel doch wenig gedienet seyn würde, und der Tausendste sich darinn nicht finden können. Dahero besser, wenn der Rthlr. in $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{4}$: $\frac{1}{8}$; & $\frac{1}{16}$: eingetheilet ist und bleibt, so weiß jederman gleich, wenn 1. harter oder gantzer Thlr. 2. Loth wiegen soll, daß $\frac{1}{2}$ Thlr. 1. Loth, $\frac{1}{4}$ Thlr. 2. Quent. $\frac{1}{8}$ Thlr. 1. Quent. und $\frac{1}{16}$ Thlr. $\frac{1}{2}$ Quent. wiegen müsse; Und ein solch Gewicht ist was gewöhnliches, und desgleichen bekannt, auch also eingetheilet, fast bey männiglich zu finden, oder kan doch angeschafft werden; Wenn es nur nach dem Cöllnischen Marck-Müntz- und Silber-Gewicht abgezogen und justiret ist. Sollte eines jeden Marck-Gewicht, der mit Gold und Silber handelt, untersucht werden, würde mancher nicht betrogen.

II.

Ob man nicht vorhero, und ehe man zur Ausmüntzung schreitet, die Banco zu Hamburg zu disponiren habe, daß solche Rthlr. gleich andern, vor völlig in Banco angenommen werden sollen? massen doch unter 1000. Thlr. keine 5. in Banco, nach dem Reichs-Constitution-mäßigen Fuß, mehr zu finden.

ad II.

Die Banco zu Hamburg vorhero, ehe man zur Ausmüntzung schritte, zu disponiren, daß solche Rthlr. gleich andern von solcher Güte, vor völlig angenommen werden müsten, wäre eine Sache, die zuvor nothwendig auszumachen; sonsten Ubel-Gesinnete leicht scrupuliren, und diesem neu-zu müntzenden Banco-Gelde einen Mackel anhängen, wenigstens, ohne Raison und Ursach, (mancher ist gar der einfältigen Meynung, es können heutiges Tages neue Rthlr. so gut nicht mehr gemacht werden, als die alten sind) eine Difference im Cours machen möchten; (wie die Hamburger Cours-Zettel schon eine Difference zwischen Species & Banco, oder, wie es heist, Banco gegen Banco, von $\frac{1}{6}$ à $\frac{1}{4}$ pro cent machen; welches letztere Banco gegen Banco man passiren lässet, wenn es die Meynung hat: vor die Mühe des Zählens, wenn Banco in Banco per Cassa oder in natura zu empfangen, $\frac{1}{6}$ à $\frac{1}{4}$ zu rechnen, oder vor die Mühe des Ab- und Zuschreibens so viel gerechnet wird. Wird aber die Difference $\frac{1}{6}$ à $\frac{1}{4}$ pro

cento so gemeynet: als wenn Species nur um so viel besser wie Banco wären, ist es ein grosser Irrthum;) angemerckt, so viel den Cours betrifft, E. E. und Hochw. Rath zu Hamburg sich etwa entschuldigen könnte, daß sie nicht mächtig wären, den Unterscheid im Cours zu hemmen, weil solcher allein vom Commercio, oder der gesammten Kauffmann- und Handelschafft dependire &c.

Bey dieser Bewandniß nun, oder wenn auch das Erste nicht wäre, und ein Magistrat zu Hamburg hierinn disponiren könnte, müste dennoch ein Probations-Tag zu Hamburg angestellet, und die Banco nebst der löblichen Kauffmannschafft darzu invitiret werden, per Deputatos anzusehen, wie die ordinaire im Gang und Schwang seyende- und vor völlig ungetadelt passirende-Banco-Rthlr. quoad bonitatem, dem Schrot und Korn, folglich dem rechten Werth nach, befunden würden: Und bey diesem Probations-Tage müsten aller hohen Herren Compaciscenten Müntz-Guardeine nebst dem Hamburger Banco-Guardein admittiret werden, die Untersuchung der Banco Gelder unanimiter, unparteyisch und ungehindert, zu verrichten, und vom Befinden, nachdem sie alle desfalls in besondere Pflicht genommen, jeder besonders seine schrifftliche Relation abstatten: Wornach denn die Herren Abgesandte der hohen im Müntz-Wesen correspondirenden Könige, Chur- und Fürsten ihre Messures nehmen könnten.

Würden denn die unter dem Nahmen Banco-Rthlr. vor gut und völlig passirende besser befunden, als die intendirend- neu- zu müntzende Banco-Rthlr. seyn sollten, hätte die Banco zu Hamburg Ursach selbige zu weigern, und vor vollgültig nicht paßiren zu lassen; Bey welcher Beschaffenheit denn, wenn man gleichwohl mit dem guten Banco Rthlr. conform seyn, und die neu- zu müntzende Banco-Rthlr. so haben, und mit der Hamburger Banco sich setzen wollte, daß sie selbige zu weigern, oder diversen-Cours zu machen, gar keine Ursach hätte, der Reichs-Fuß darnach zu reguliren wäre.

Sollten denn die in Banco vor gut passirende Rthlr. nur so befunden werden, daß sie denen, noch vorhabend- fest zu setzenden Fuß, zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. die Marck Fein, gantz gleich wären, so wüste man nicht, was die Hamburger Banco, oder eine löbliche Kauffmannschafft, vor Raisons würde haben können, die neuen mit den alten Banco-Rhtlrn. in gleicher Würde, nicht passiren zu lassen. Möchten einige Raisons sich finden, die dagegen erheblich scheinen sollten, würde es darauf nicht ankommen, selbige zu examiniren: Ob sie von solcher Wichtigkeit, daß die neuen mit den alten in gleicher Qualität nicht passiren könnten? und ob kein Remedium darwider, solches zu ändern und zu verbessen?

Wür-

Würden aber die alten schlechter, als die neuen seyn sollten, befunden, (wie ohne Zweiffel wohl sicher zu vermuthen, nachdem solches schon viele Jahre her durch den in Cours-Zettein gesetzten Silber-Preiß gegen Banco, der Welt vor Augen geleget worden, und noch diese Stunde überflüßig damit zu beweisen) was dann für Rath?

Wenigstens würde vermuthlich nicht die geringste contrair-Raison, die relevant seyn könnte, sich hören lassen, wo man nicht gar ad absurdum verfallen wollte.

So dann hingegen würde entweder, wenn die Ausmüntzung der neuern Banco Rthlr. zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. die Marck Fein fest seyn und bleiben sollte, die gantze Banco reformirt, oder in Consideration des Unterscheids der alten bessern- gleichen- und geringern gegen die neuen accuraten Rthlr. der Medius Terminus gesucht, und die Ausmüntzung der neuen nach diesem concludiret werden müssen. Allein, dieses würde grosse Confusion verursachen, und zum neuen Cours (wo müglich wäre, die Bessern von den Schlechtern zu unterscheiden) gantz gewisse Anleitung geben; am allermeisten aber Küppern und Wippern ein so weites Thor geöffnet seyn, daß sie mit etlichen Wagens zugleich dadurch fahren könnten; und ohnfehlbar geschehen, daß in weniger Zeit die alten Schweren von den alten Leichtern zu Grabe getragen, doch in den neuen Mittelmäßigen wieder hervor kommen, und diejenigen die sie zum Grabe begleitet, durch ihren Tod mit guter Belohnung regaliret haben würden; die Träger dürfften wenig Vortheil, doch die Ehre davon haben, daß sie über die Alten in den Mittelmäßig-erneueten, auch über die Neuen selbst, zwar immerbleibend herrschen könnten, gleichwohl auch dabey stets an der Spitze stehen, und vor allen andern die meisten Dienste thun müsten.

Hievor wäre nun wohl unvorgreifflich, kein besserer Rath, als dieser: Wenn man auf den alten Species-Rthlr.-Grund und Fuß (à Marck Fein 9. Rthlr. welches doch wohl das Sicherste) nicht wieder bauen, sondern Banco, zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. zum neuen Fundament setzen wollte, daß man eine General-Musterung hielte, die alten dem neuen Fundament gleichseyende beybehielte, die alten Bessern aber samt den Geringern abdanckte; jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich mit einander vereinbahrten, daß die Längern den Kürtzern von ihrer Länge, (welches hier müglich) so viel abtheileten, biß beyderseits die rechte Grösse erlangt; alsdenn sie, sowohl geschickt, in neuer Montur wieder Dienste thun, und den Bau vollführen helffen könnten.

Daß unter 1000. keine 5. in Banco nach dem Reichs-Constitutionmäßigen Fusse mehr zu finden, ist wohl mehr dann zu gewiß, wohl aber

zu verstehen: unter denen, die da im ordinairen-Cours zum Vorschein kommen. Sonsten aber ist wohl glaublich, daß noch viele Tausenden in Banco und sonsten bey Müntz-Kennern und Liebhabern aufrichtiger Spec. Rthlr. sich befinden, welche dem Reichs-Constitution-mäßigen Species-Rthlr-Fusse gantz gleich und gemäß sind, ohne Zweiffel aber so wohl bewahret, daß sie sich nicht sehen, vielweniger gebrauchen lassen können, als zu gut geachtet, daß sie mit denen, so sich jetzo insgemein gebrauchen lassen, Gemeinschafft haben sollen; wäre auch Schade darum, wenn sie im Gemeinmachen von ihren Erb-Feinden, gottlosen Leuten, wie nicht unterbliebe, lædiret, an ihren Würden verletzet, oder wohl gar metamorphosiret werden sollten. Es kan und wird noch wohl eine bessere Zeit kommen, wie zu hoffen, da sie ohne alle besorgende Gefahr frey gelassen, über andere, auch ihre Erb-Feinde triumphirend siegen, und das Feld in sicherer Ruhe behalten werden; alsdenn aber sich selbst nicht zu gut achten, noch von ihren Liebhabern geachtet werden, daß sie ihre Dienste einem jeden in Ehren und Würden offeriren und leisten sollten.

III.

Daß man nebst Vest-Stellung eines uniformen Thlr.-Fusses und Reception desselben in dem Banco-Cours auch darauf bedacht seyn müsse, wie man einen uniformen Silber-Preiß vest stelle, und regulire, und zwar zu 11. Rthlr. 16. ggl. und solchen Banco-Thlr. zugleich mit 7. ggl. im ordinairen Cours erhöhete?

ad III.

Dieser Punct wäre wohl aller Billigkeit gemäß, und müste seyn: daß das ungemüntzte Silber wenigstens um so viel wohlfeiler sey, daß die Müntz-Unkosten zu gewinnen. Denn, welcher Vernünfftiger hält oder hat doch wohl die Todten in grössern Æstim und Respect als die Lebendigen? Man will sagen: Welcher Vernünfftiger kan wohl mit Raison die Materialien kostbarer halten, als das perfectionirte Gebäude selbst: Ohne Unkosten, Mühe und Arbeit ist ja wol unmöglich, ein Gebäude oder sonst etwas Brauchbar- und Nützliches zur Perfection zu bringen; Also bleibt auch wol unmöglich, Geld-Sorten ohne Kosten, Mühe und Arbeit zu verfertigen; Und diese Belohnung sollte ja wohl billig durch uniformen Silber-Preiß reguliret und vest gestellet seyn, daß in diesem Punct die Marck fein Silber zu 11. Rthlr. 16. ggl. (zu verstehen gegen $\frac{2}{3}$ Stück vor voll) gesetzet, mithin der neue Banco-Thlr. zugleich mit 7. ggl. im ordinair-Cours erhöhet seyn solte. Wäre eben nicht unrecht; weil auf diese Weise die Marck fein Silber, in den erhöheten Banco-Thlrn,

auf

auf 11. Rthlr. 45. ß. 6. Pf. hinaus gebracht würde. Kostete die Marck fein Silber nun nicht mehr als 11. Rthlr. 32. ß. wären zu den Müntz-Unkosten übrig = - 13. ß. 6. Pf. wäre rechtmäßig.

Und ob wohl die Banco Rthlr. zu müntzen, nur 9. à 10. ß. auf die Marck Fein an Müntz-Unkosten erforderten, (so im erhöheten Cours 11. ß. $7\frac{1}{2}$ Pf. à 12. ß. 11. Pf. ausmachten) wäre der geringe Uberfluß vor die hohen Müntz-Herren zur Recreation des zu exercirenden hohen Müntz-Regals nicht zu viel, wenn sie das Wenige nur geniessen könnten. Man will dieses nach dem Banco Thlr-Fundament deutlicher expliciren: Das Banco-Thlr-Fundament ist hier 27. Marck 12. ß. Das Fundament des Silber-Preisses gegen Banco würde (nach 11. Rthlr. 16. ggl. oder 32. ß. eingerichtet) accurat seyn müssen: 27. Marck 1. ß. 6. $\frac{666}{1147}$ Pf. so wäre Uberfluß in Banco = - 10. ß. $5\frac{481}{1147}$ Pf. zu Müntz-Unkosten auf jede Marck fein Silber.

Weil aber die 5. Pf. und deren Bruch im Silber-Preiß nicht in Consideration kommen müste; so will man nur setzen: der Silber-Preiß sey vest 27. Marck 1. ß. gegen Banco, so wären übrig - = 11. ß. zu Bestreitung der Müntz-Unkosten, auf jede Marck Fein.

Ob nun gleich, wie schon erwehnt, die Banco-Thlr. mit 9. à 10. ß. (zu verstehen gantze und halbe) Müntz-Kosten à Marck fein gemüntzet werden könten, und solcher Gestalt 1. à 2. ß. überschössen, so ohngefehr $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ pro cent. (accurat 11. ß. $1\frac{11}{433}$ Pf. à 22. ß. $2\frac{22}{433}$ Pf. pro cent.) importiren könte; Sollte das wohl vor einen grossen Müntz-Herrn, wegen Exercirung des hohen Müntz-Regals, (worzu derselbe das Müntz-Hauß haben und unterhalten, Müntz-Bediente, etwa Inspector, Müntz-Meister, Guardein und Eisen-Schneider, salariren auch die Müntz-Rüstungen oder Machinen ꝛc. hergeben und conserviren müste) ein Profit oder Uberschuß zu heissen meritiren?

Man will doch nur (mit Hindansetzung dieser Kosten kurtz angeführter Nothwendigkeiten, die ein hoher Müntz-Herr unumgänglich haben muß, wo anders Geld gemacht werden soll) den kurtzest- und leidlichsten Weg gehen, und den Silber-Preiß zu 27. Marck in und gegen Banco zum Fundament setzen und seyn lassen, daß solcher Gestalt 12. ß. auf jede Marck fein zu Müntz-Unkosten übrig wären, (thäte 2. Rthlr. 37. ß. 4. Pf. pro cent.) und die Kosten zu 1. & $\frac{1}{2}$ Banco-Thlrn. mit 9. à 10. ß. bestritten werden könnten; thäte à 9. ß. 2. Rthlr. 4. ß.
à 10. = 2. = = 15. ß. = $1\frac{1}{3}$ Pf.
pro cent) und also 2. à 3. ß. auf jede Marck fein vor den hohen Müntz-

Herrn

Herrn zu berechnen, (thäte à 2. ß. 22. ß. $2\frac{2}{3}$ Pf. pro cent. und à 3. ß. 33. ß. 4. Pf. pro cent.)

Dürffte wohl gegen obangeführte unentbehrliche Müntz-Nothwendigkeiten wenig verschlagen, vielweniger noch einen grossen Müntz-Herrn reich machen können (ist sonst opinio Vulgi: grosse Herren hätten gut reich seyn, weil sie das Geld selber machen liessen.) Und wenn viel $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$ Banco-Thlr. gemüntzt werden sollten würden die 12. ß. auf jede Marck fein zu Müntz-Unkosten der $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$ schwehrlich oder knap zulänglich seyn.

Derowegen in Consideration, daß ohne Zweiffel und nothwendig nebst 1. & $\frac{1}{2}$ auch $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$ Rthlr. Banco gemüntzt werden müsten, die 12. ß. auf jede Marck fein, zu Müntzung der 1. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. & $\frac{1}{8}$ Rthlr. Banco durch die Banck oder überhaupt darauf gingen, und vor den hohen Müntz-Herrn gar nichts übrig bliebe.

Ob nun wohl ein hoher Müntz-Herr dieses auch nichts æstimiren, sondern dem Publico zum Besten, mithin einen uniformen billig- und leidlichen Silber-Preiß zu haben und vest zu behalten, aus seinem Chattoll das Müntz-Hauß halten und erhalten, Münz-Bediente vom Grösten biß zum Kleinsten salariren, so auch die Müntz-Rüstung oder Maschinen zur Müntz-Arbeit anschaffen, hergeben und conserviren, auch was dergleichen mehr, ohne Entgelt consumiret zu werden, beybringen zu lassen, nicht verdrießlich seyn dürffte, um dadurch zu zeigen, daß er lieber Schaden leide, als das Ansehen haben möchte, beym Müntz-Wesen zu profitiren ꝛc. So wäre doch denn dieser Silber-Preiß zu 27 Marck gegen Banco in Betracht der Ausmüntzung zu 27. Marck 12. ß. um nur einige Müntz-Abgänge und Kosten durch die gewinnende 12. ß. zu bestreiten, billig und recht reguliret, welchen zu recipiren, auch steiff und vest unanimiter darob zu halten, hohe Häupter wider Contravenienten zureichliche Ahndungs-Mittel würden zu gebrauchen wissen, als solche Leute, die dem Recht und der Gerechtigkeit, auch hoher Häupter heilsamen Satzungen, schnurstracks widerstrebten und nur wider alle Vernunft und Raison, dieser löblichen guten Intention des Reglements als halsstarrig sich opponirten. Und in diesem Puncte sollte man von Rechtswegen das fiat justitia &c. sowohl, wo nicht mehr stricte observiren, als in andern Justitz-Sachen die gegen diesen Punct von so großer Importance und Consequence nimmer seyn können. Die Considerationes werden Gelehrten und Rechts-Verständigen zu ponderiren überlassen.

Wollte man denn auch hohen Häuptern endlich, wegen Sorgfalt vor das gemeine Beste, und zur Ergötzlichkeit, ein gar klein und geringes

Inter-

Interesse von ihrem hohen Müntz-Regale gönnen, dürffte ja wohl eben, wie man, als ein Ungelehrter, weder bejahet oder beneinet, und nur aus gesunder Vernunfft urtheilet, auch nicht unrecht seyn: und was würde es denn sonderlich importiren, wenn hohe Häupter etwa $\frac{1}{2}$ à 1. pro cent. von den auszumüntzenden Geldern zu genießen hätten? Sollte es 1. pro cent. seyn, würde auf jede Marck Fein ppt. 4. $\frac{1}{2}$ ß. weniger als 27. Marck, und also die Marck fein Silber 26. Marck 11. $\frac{1}{2}$ ß. gelten müssen. Sollte es aber nur $\frac{1}{2}$ pro cent. werden, betrüge nur auf die Marck fein ppt. 2. $\frac{1}{4}$ ß. und könnte so der Silber-Preiß zu 26. Marck 13 $\frac{3}{4}$ ß. vest gesetzet seyn und bleiben. Oder, sollte der Silber-Preiß ohne gebrochne ß. und etwa just zu 26. Marck 12. ß. vest gesetzet werden, würde der Müntz-Herr 4. ß. von jeder Marck Fein, und folglich ppt. $\frac{5}{6}$ pro cent. (accurat 43. ß. $2\frac{4}{7}$ Pf.) von seiner Müntze sich zu ergötzen haben können (*). Welcher noch kleine Abbruch dem Müntz-Herrn, als ein geringes Müntz-Interesse, zur Ergötzlichkeit dienen, die Verkäuffer des Silbers aber weder reicher noch ärmer machen dürffte oder könnte ꝛc.

Dieses wäre nun das Bedenken, wenn man von dem alten Reichs-Schrodt-und Korn-mäßigen Species-Rthlr-Fuß, zu 9 Rthlr. oder 27. Marck, abgehen, und Banco-Thlr. zu 9. $\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 27. Marck 12. ß. die Marck fein Silber ausmüntzen wollte.

Man kan aber hiebey noch unerinnert nicht lassen: wie dieser Banco-Rthlr-Fuß keine rechte Rectification des zerfallenen Müntz-Wesens mit sich führen könnte; als wobey noch viel zu consideriren, am hauptsächlichsten aber, daß, wenn solche Banco-Rthlr. zugleich mit 7 ggl. im ordinair-Cours (nehmlich gegen $\frac{2}{3}$-Stück ꝛc. zu 31. ß. wie nothwendig seyn müste) erhöhet seyn sollten, abermahls neue Schwierigkeiten sich hervor thun würden, indem, wenn die neuen Banco-Rthlr. (zu 27. Marck 12. ß. ausgemüntzt) im ordinair-Cours gegen $\frac{2}{3}$-Stück (nach dem Leipziger Fuß zu 37 Marck ausgemüntzt) 1. Rthlr. 14 ß. gelten sollten, die $\frac{2}{3}$-Stück auch nur 31. ß. gelten müsten, schon eine Difference von 15. $\frac{1}{2}$ ß. auf jede Marck Fein sich hervor thäte, welches folgendes beweiset,

als:

Solcher Banco-Thlr. gelte N. B. 1 Rthlr. 14 ß. käme die Marck Fein
11. Rthlr. $45\frac{1}{2}$ ß. und
Ein $\frac{2}{3}$-Stück ꝛc. gelte N. B. 31. ß. wäre die Marck fein 11. Rthlr. 30. ß.

Und

(*) 1 NB. pro cent. thut à Marck fein accurat 4. ß. $5\frac{1}{3}\frac{0}{7}\frac{0}{2}\frac{8}{5}$ Pf.: $\frac{1}{2}$ -- 2. ß. $2\frac{5}{3}\frac{0}{7}\frac{4}{2}\frac{}{5}$
NB. Die Marck fein just 26. Marck 12. ß. und also 4. ß. à Marck Fein? 43. ß. $2, \frac{3}{3}\frac{4}{7}$ Pf.

Und also gewinnsüchtig-gottloß-böse Menschen, Kipper und Wipper mit Kippen und Wippen, Beschneiden und Befeilen ꝛc. wieder gewonnen Spiel haben würden, um den $\frac{2}{3}$ Stücken die übrige Güte, quovis modo es auch seyn möchte, zu benehmen; oder, da auch dieses nicht wäre, könnte doch leicht ein neuer Cours formiret werden: wenn die $\frac{2}{3}$ Stück ꝛc. gegen so erhöheten Banco-Rthlr. 31. ß. gelten sollten, wie fast nicht anders seyn könnte.

Sollten aber $\frac{2}{3}$-Stück gegen den zu 7 ggl. oder 14. ß. erhöheten Banco-Rthlr. 33. ß. vor voll gelten, wären die $\frac{2}{3}$-Stück schlechter als die Banco-Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$ ß. auf jede Marck fein, thäte 20. ß. 10. Pf. pro cent. So hätte man wieder einen andern Cours, und zwischen Banco & $\frac{2}{3}$ Stück vor voll eine difference, wenigstens von $\frac{5}{12}$ à $\frac{1}{2}$ pro cent, &c.

Wollte man aber die $\frac{2}{3}$ Stück vorerst vollgeltend lassen, und Banco-Rthlr. zu 1 Rthlr. 8 ggl. oder 16. ß. erhöhen, wäre der Leipziger Fuß schon überschritten um 8 ggl. oder 16. ß. auf jede Marck Fein thäte, 2. Rthlr. 1. ß. $3\frac{2}{3}\frac{1}{7}$ Pf. pro cent. Auf welchen Fall die Banco-Rthlr. wieder gesündiget, und davor die Strafe haben müsten, daß sie, wenigstens 2. pro cent. schlechter als neue $\frac{2}{3}$ vor voll im Cours-Zettel sich præsentireten, welches schlecht Ansehen hätte.

Ob nun gleich die $\frac{2}{3}$-Stück gegen den Werth der Banco-Rthlr. accurat gerechnet werden können, nehmlich daß ein solch $\frac{2}{3}$-Stück gegen erhöhete Banco-Thl. $16\frac{4}{9}$ ggl. oder 32. $\frac{8}{9}$ ß. (16. ggl. $5\frac{1}{3}$ Pf. 32. ß. $10\frac{2}{3}$ Pf.) werth sey; würde doch selbige also zu setzen, und im Ordinair-Cours passiren zu lassen, lauter Confusion verursachen, und sich dahero nicht wohl thun lassen.

Mehrere Ungelegenheiten, so hieraus entstehen könnten, will man jetzo nicht berühren und anführen, und zum Beschluß dieses 3ten Puncts mit wenigen viel sagen: Es müsten die $\frac{2}{3}$-Stück ꝛc. nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzt, im Handel und Wandel ein gewisses geltend, gar nicht mehr angenommen und gedultet, sondern nur als ungemüntzt Silber consideriret werden.

IV.

Ob man dann nicht interim, und biß zu Erlangung eines gnugsamen Surrogati die Drittel nach dem Leipziger Fuß vor voll, als eine Landes-Müntze, gelten lassen müsse, als wodurch das Publicum diesen Vortheil erlangte, daß denn niemand, bey Valvation der Drittel nach dem Leipziger Fuß, Verlust haben dürffte, und in circa denselben Verlust, wie anjetzo mit Dritteln nach dem Leipziger Fuß, in Banco wexeln könnte?

ad IV.

Ein gnugsames Surrogatum zu erlangen, wäre nöthig, dürffte auch bald erlangt werden können, wenn mit Drittel-Müntzen nicht continuiret, statt derer hingegen das Silber zu Müntzung des Banco-Geldes, nach beliebten Fusse employret würde. Und wann zu diesem noch käme, daß die $\frac{2}{3}$-Stück ꝛc. im Handel und Wandel nicht mehr gedultet, sondern nur als ungemüntzt Silber considériret, verschmoltzen, und zu Banco Geld vermüntzt würden, würde in kurtzer Frist an sattsamen Surrogato kein Mangel seyn, und bey Valvation der Drittel, nach Unterschied des Gehalts, wenig oder nichts verlohren werden; könnte auch, wenn die Drittel nur als ungemüntzt Silber considériret würden, bey solcher Bewandniß an Silber nicht fehlen. Und da in den Dritteln, vor voll Geld gerechnet, die Marck fein Silber zu 12 Rthlr. oder 36 Marck zu stehen kömmt, am Ende aber, wenn sie bis aufs äusserste reduciret, nur auf 9. Fl. oder 27. Mark käme; wäre es unum & idem: Diese Drittel gleich vor Silber einzuschmeltzen, oder vor 27. Marck mit Banco, zu 27. Marck 12 ß. ausgemüntzt, ander Silber zu kauffen und zu bezahlen; zumahl die 12 ß. auf jede Marck Fein zu Müntz-Unkosten einen Weg wie den andern gewonnen werden könnten; nur der Hazard wäre noch bey den Dritteln, daß selbige ausgekipt und ausgewipt, oder sonst lædiret seyn können, daß in solchem Fall in 12. Rthlrn. vor voll, oder in 9 Rthlr. nach reducirten Werth, keine Marck fein Silber accurat gefunden würde: Dieses aber merckend und befindend, müsten die Drittel nur nach Gewicht und Gehalt allein, nicht aber nach der Zahl angenommen, und also die Marck fein Silber zu 27. Marck mit Banco-Gelde bezahlet werden, so geschähe weder verkauffenden noch kauffenden Theil zu nahe.

Weil aber auch die $\frac{1}{6}$: $\frac{1}{3}$: & $\frac{2}{3}$-Stück nach dem Leipziger Fuß im Gehalt sehr differiren, und die meisten von ohngefähr 9. biß 13. löthig sind, die wenigsten aber von 15. löthig biß 15. L. 16. gr. sich befinden, als welche letztere Arten alleine nur geschickt, ohne weitere Umstände, so gleich geschmoltzen, zu Banco-Rthlr. beschickt und vermüntzt zu werden, weil die Banco bey nahe 14. löthig seyn müsten.

NB.

[Die Banco-Rthlr. müsten 8. Stück accurat eine Cölnische Marck wiegen, und diese 13. L. 15. $\frac{3}{37}$ gr. fein Silber halten; als aber das $\frac{3}{37}$ Theil vom Grän nicht in Consideration kommen kan, wie es denn pur unmöglich, solches in der Ausmüntzung zu observiren, und über dieses vor nichts zu æstimiren, weil es nur auf

die Marck Fein 1 6/8 1/3 Pf. importiret; so könnten die Banco allemal just 13. L. 15. Gr. halten.]

Müsten doch die meisten ersterer Art, (denn mit einem guten Theil davon wären letztere auch zu versetzen, und im Schmeltzen zum richtigen Gehalt der Banco zu mesliren) abgetrieben nnd fein gemacht werden, welches wenigstens 2 3/4 à 3. pro cent Abtreib- und Feinmachungs-Kosten erfordert, so die Eigenthümer solcher geringer-haltenden Sorten billig übernehmen, und sich daher noch 12. ß. an der Marck Fein decourtiren lassen müsten: daß also diejenigen, so da 1/6: 1/3: & 2/3-Stück von 9. biß 13. löthig hätten, und zur Müntze brächten, nicht mehr als 26. Marck 4. ß. pro Marck Fein gegen Banco-Geld zu gewarten haben könnten.

Würde es mit 2. ggl.- oder 4. ß. Stücken nach dem Leipziger Fuß, welche etwas geringer als 2/3-Stück ꝛc. der Ausmüntzung nach, auch also gehalten werden sollen, selbige Sorten ebenfalls nur als ungemüntzt Silber zu consideriren; könnten die Eigenthümer, weil diese nur etwa bey 7. löthig, wohl nicht mehr ais 26. Marck pro Marck Fein in Banco-Gelde prætendiren, oder es müste der hohe Müntz-Herr, dem Publico zum Besten, die Abtreib-und Feinmachungs-Kosten sämmtlich über sich gehen lassen, wenn der Silber-Preiß, ohne Ansehung des Gehalts-Unterscheid bey 27. Marck gegen Banco beständig seyn und bleiben sollte.

Wenn man aber, um dem hohen Müntz-Herren solchen Schaden nicht aufzubürden, unter dem Gehalt des Silbers, biß nur an 12. löthig, einen Unterscheid machte, und die Silber-Bezahlung darnach regulirete; wäre nicht übel oder unbillig.

Das Silber hingegen, so da von 12. löthig biß 15. L. 16 gr. wäre, müste nach dem vest-gesetzten Preiß mit 27. Marck in Banco ordinair bezahlet werden.

Warum die Drittel ꝛc. nicht gar zu wohl interim, vor voll, als eine Landes-Müntze gelten, und in natura passiren könnten, ist im 3ten Punct zur Gnüge ausgeführet.

Wie nun zwar alles dieses sich also thun liesse, auch, wenn der Banco-Thlr-Fuß nunmehro, als ein Reichs-Constitution-mäßiger Rthlr-Fuß, recipiret, eine Rectification des zerfallnen Müntz-Wesens seyn und heissen könnte; wäre es dennoch keine wahre und reine Rectification: Nur um dieser Ursach willen, weil vermuthlich noch vielmahl hundert tausende, alte und neue Reichs-Constitution-mäßige Species-Rthlr. zu finden, die da dem reinen und durch die Müntz-verständige Alt-Väter wohl bedächtlich

rein

rein eingetheilten Species-Rthlr-Fusse gantz conform, und in selbigem aus einer Marck feines Silbers nicht mehr als 9. Rthlr. oder 27. Marck gemüntzet sind, wo sollten denn diese bleiben? oder was sollte man damit anfangen? Conclusio: Sie würden entweder (a) beständig eingeschlossen und verwahret seyn: oder (b) sich von Wuchern, Küppern und Wippern verunehren und adulteriren: oder (c) sich mit diversen Cours gegen andere, nach Gewinnsüchtigem Belieben beständig maceriren: oder (d) sich gar metamorphosiren lassen müssen.

V.

Ob nicht von denselben sämmtlichen correspondirenden Chur- und Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, denen Reichs-Constitutionibus, auch vielfältig publicirten Kayserlichen Edicten gemäß, alle übrige Fürsten, Grafen und Herren in beyden Crayßen, die mit dem Müntz-Regal versehen seyn, dahin nachdrücklich zu disponiren und anzuhalten, damit sie nicht in ihrem Particulier-Fürstenthum oder Graffschafften, sondern auf denen bewährten Crayß-Müntz-Städten, nach dem beliebten Fuß, unter ihrem Gepräge und Wapen nach Nothdurfft und Proportion ihres Landes ausmüntzen müsten.

ad V.

Dieser Punct wäre sehr gut, wenn es dahin gebracht, und mit Nachdruck darüber gehalten würde.

Und weil bey diesem 5ten und letzten Punct sonst nichts zu erinnern; So setzet man nur noch mit wenigen: daß unvorgreifflich und unmaaßgeblich das allerbeste und sicherste Mittel wäre, das gantze Rectifications-Werck, wenn es seyn sollte, so anzustellen, daß der alte Reichs-Constitution-mäßige Species-Rthlr-Fuß, die Marck fein Silber zu 9. Rthlr. oder 27. Marck Lübisch ausgemüntzt, als das alte etliche 100. jährige sichere und gute Fundament beybehalten, nnd (welches eher zu wünschen als zu hoffen) neue Vestungen darauf gebauet, ja, aller nöthig- und nützlich-kleinern Gebäude Unterscheid darnach reguliret, und solcher Gestalt im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayßen ein rein und wohl regulirtes Müntz-Wesen, en General, her- und vest-gestellet werden möge; Da denn die jetzo noch verborgene alten Species-Rthlr. gleich im Anfang ein vergnüglich Surrogatum seyn, und zu desto grössern Ehren ihrer Beständigkeit mit einem Krantze auf dem Rande gezieret, und also zum gemeinen Besten gebrauchet werden könnten. Welches, wie es geschehen könne, der erste Satz dieses wohlgemeynt-kurtzen Müntz-Tractats hauptsächlich und fundamentell anweiset.

Und
daß es bald geschehen, auch der allerhöchste GOtt Hertzen und Gedancken der hohen Welt-Götter dahin dirigiren und führen möge, dem Land- und Leut-verderblichem malo monetario, pro bono publico einmahl abzuhelffen, mithin dann der getreue GOTT und Geber alles Guten ein so sehr viel 100000. armen Menschen nütz- und ersprießliches Werck biß ans Ende der Welt unverrückt beständig seyn, bleiben und floriren lassen wolle, wünschet zum Beschluß

Der Author.

S. D. G.

§. 18.

Es sind auch die invitirten Stände zu Hamburg wirklich erschienen, und haben daselbst Anno 1695. im Maio ihre Deliberationes sofort angefangen, auch beständig prosequirt, wie folgender Brief an die Königliche Schwedisch-Pommersche Regierung zu Stettin ausweisen wird, welcher also lautet:

T. R.

DB ich schon in meinem demüthigen Letztern, vom 21ten May, gedacht, mit verwichner Freytags-Post, wegen der allhier angestellten Müntz-Conference und dessen Ouverture, etwas nähers demüthigst zu können hinterbringen; so dennoch erst des Abends zuvor, als des Donners-Tages späte, die beede Hoch-Fürstl. Zellische Herren Deputirte, als der Herr Vice-Cantzler Fabritius und Herr Cammer-Rath Ramsthor, wie auch kurtz vorhero der Chur-Fürstl. Hannoversche Hof-Rath Herr Engelbrecht angelanget und den folgenden Freytag in Visiten zugebracht: als ist den Tag über, meines Wissens, nichts Berichtwürdiges vorgefallen. Nun geruhen E. Hoch-Gräfl. Excellenz und hoch-Königl. Regierung ihr mit geziemender Veneration vortragen zu lassen, daß, wie es allerseits von denen Herren Gevollmächtigten desselben Freytag Abends beliebet, daß man des Tages darnach, als Sonnabends den 25ten May, h. 10. Vormittags, bey dem Chur-Fürstl. Brandenburgischen Cantzlern, Herrn von Danckelmann, fürs erstemahl zusammen kommen wollte, und selbiges alsobald bewerckstelliget, so ist, nachdeme ein jeder seinen Sitz genommen,

men, von dem Herrn Chur-Brandenb. mit kurtzen Worten ein Anfang der Sache gemachet, da man alsofort ad essentialia geschritten. Der Chur-Brandenb. nahm die bewuste Puncta deliberanda hervor, die Herren Schweden-Brehmische, als Zellische vermeynten, man sollte den Recess erstlich an die Hand nehmen, blieb aber dabey, daß man die Deliberanda abthun wollte; unterdessen nahm der Chur-Fürstl. Hannoversche die Vollmacht auf, und reichete sie an den Chur-Brandenburgischen, deßgleichen ich auch that, der Chur-Brandenburgische aber die seine vor dem Herrn Fabritio niederlegete, die der Herr Schweden-Brehmische doch adroitement zu sich nahm, und folgends bey sich steckte, und also diesen Vorzug sowohl als im Sitzen vor dem Hannoverschen, zu Ihrer Königl. Majestät Respect, wohl observirte. Nachgehends kam man wieder ad Realia, und zwar zum ersten Punct deliberandorum, da denn 1. unanimiter beschlossen, bey dem Rthlr.-Fuß zu verbleiben, und zwar vor dießmahl des Korns und der Feine zu 13. Loth und 13. Gr. auf die Marck, dieweil alsofort zu dem rechten Reichs-Fuß zu gelangen, bey jetziger Zeit, für unmöglich gehalten, indeme man ohne Schaden solche nicht müntzen könnte, anderer Seiten auch, wenn er in dem innerlichen Werth besser als ordinaire Banco Thlr. gemacht, des Verschmeltzens hinwiederumb von Gewinn-süchtigen Leuten Gefahr lauffen würde; wegen des Schrodts aber zu weiterer Deliberation ausgesetzet und resolviret des Waradeins Gedancken darüber zu vernehmen.

Ad 2dum ward resolviret mit der Stadt Hamburg zu communiciren, um dieselbe zur Reception und Cours dieses Rthlrs in der Banco zu bewegen; Man fand aber bedencklich, eher an sie dessentwegen etwas zu gelangen lassen, als man ein gewisses Conclusum gemachet, damit es nicht das Ansehen hätte, als wenn man sie so sehr darum ersuchte, sondern weil die Sache in sich selbst billig und acceptabel gehalten, es per modum communicationis ihnen vorzustellen, als nicht zweiffelnde, sie solches annehmen würden, welches doch, wie man unter der Hand vernimmt, wohl seine Difficultäten rencontriren dörffte.

3tio. In der Erhöhung des Rthlrs. nicht über 12. Schl. zu gehen, und den Rthlr. also 5. Orts-Thlr. oder 30. Gr. oder 60. Schl. gelten zu lassen, zugleich nach der Prägung aber die $\frac{2}{3}$tel zu 30. und $\frac{1}{3}$tel zu 15. Schl. fürs erstemahl zu devalviren, mit beyden Sorten gradatim auf drey Terminen mit der Devalvation hierunter zu gehen, als zukünfftigen Michaelis oder Martini ein Anfang der Prägung des Rthlrs. zu machen, und

dessen

dessen Erhöhung zu 30. ggl. alsdann die $\frac{2}{3}$tel zu 30. Schl. devalviret; 2do an Ostern 1696. die Rthlr. nicht mehr gelten zu lassen, denn 28. ggl. oder 56. Schl. und proportionaliter die $\frac{2}{3}$tel 28. Schl. und sollte die letztere Devalvation etwan zu Michaelis 1696. solcher Gestalt geschehen, daß die $\frac{2}{3}$tel zu 26. Schl. oder zu 13. ggl. der Rthlr. aber zu 26. ggl. gesetzet, und damit etwa biß zu Ende des nächsten Jahrs continuiret werde, damit bey Eintritt des 1697sten Jahres alle $\frac{2}{3}$tel gäntzlich verruffen, und der Rthlr. in seinem rechten Valor zu 24. ggl. wieder hergestellet werden könne; 3tio wurde für allem nöthig gehalten vest zu stellen a momento eines Schlusses mit Prägung der Drittel gäntzlich einzuhalten, über welchen Articul der Chur-Brandenbl. insonderheit versprochen, bey seiner gnädigen Herrschafft es zu erörtern, und in die Wege zu richten, damit er darüber bevollmächtiget werde; 4to wurde für gut befunden Ihro Fürstl. Gnaden den Bischoff zu Münster zu diesem Convent, wie auch die Stadt Brehmen zu invitiren, das erste nahm der Chur-Brandenbl. auf sich, und das andere der Schweden-Brehmische bewerckstelligen zu helffen.

Oben gedachte Puncta sind nun also bey der ersten Conference in Consideration gekommen. Gestern ist man bey dem Schwed-Brehmischen Herrn R. Rath Heldberg zusammen kommen, da denn die meiste Occupation darinn bestanden, wie man nehmlich sichere Nachricht einziehen möchte, was eigentlich der Kayserl. und Holländische Fuß halte, und wie solche Rthlr. nach der Feine und Gewichte ausgemüntzet werden, zumahlen man, ehe und bevor man von diesem Puncte gründlich Nachricht habe, zu einem beständigen Fuß nicht werde resolviren können: Und wie dann solche Untersuchung an die beede hier anwesende Chur-Brandenburgische als Fürstl. Zellische Müntz-Meister zu thun committiret; so hoffe mit nächstem davon etwas Gewissers melden zu können, und was folglich mehrers passiren werde. Ubrigens kan ich bey den anwesenden der hohen Herren Correspondirenden Ministren und Abgesandten nicht anders bemercken, als durchgehends eine überaus gute und sincere Intention, um das Werck zu befördern, und zum guten Stande zu bringen; insonderheit aber habe ich Ursache zu rühmen die Confidence, so der R. Rath Herr Heldberg gegen mir bezeuget, indeme er nicht allein alle Information von der Sache, die er schon so völlig possidiret, mir an die Hand giebet, sondern auch bey allen Occasionen, was zu Diensten Ihro Königl. Majest. und Dero Provincien in diesem Stück gereichen kan, vertraulichst communiciret, und in der That wohl einer deren seyn wird, wenn das gute Werck dereinst zur Perfection könne gebracht werden, der ein ziemliches

liches darzu contribuiret. Ich verharre nechst Empfehlung göttlichen Schutzes, mit gebührendem Respect und Zele

E. Hochgräfl. Excell. und hochlöbl.
Königl. Regierung

Hamburg den 28ten
May, 1695.

demüthigster und gehorsamster
Diener
Carl Cantersteen.

P. S.

Von einer Probation der Drittel, so nach dem Leipziger Fuß diese Jahre ausgemüntzet, ist noch nichts weiter gedacht worden, und glaube nicht, daß solche mehrer erortert werden wollen.

An die Königl. Schweden-Pommersche Regierung zu Stettin.

§. 19.

Nach Verfließung etlicher Monat ist endlich den 16. Iulii nachfolgender Münzreceß aufgerichtet.

Zu wissen: Ob zwar die im Müntz-Wesen correspondirende Chur- und Fürsten der guten Zuversicht gelebet, es würde durch den den 16ten Septembr. 1691. allhier in der Stadt Hamburg errichteten Müntz-Recess die zu Redressirung des zerfallenden Müntz-Wesens dermahlen geführte heilsame Intention erreichet, dadurch hinwieder gutes Geld eingeführet, die gering-haltige Sorten eliminiret, mithin Land und Leute von dem deßfalls empfindenden unsäglichen Schaden und Verlust befreyet worden seyn; Nachdemmahl jedoch die Erfahrung gezeiget, wie bald nach Errichtung solches Recessus sich in ein und andern dessen Puncten solche Difficultäten herfür gethan, daß selbigen zur Execution zu bringen, und sich eines beständigen Successes davon zu versichern nicht wohl müglich gewesen, allerseits höchst-gedachte im Müntz-Wesen correspondirende Chur- und Fürsten aber ihre von GOtt ihnen anvertraute Land und Leute in dem von dem zerfallenen Müntz-Wesen bißher empfundenen Betrug weiter zu lassen, nicht verantwortlich gefunden, sondern durch eine zusammengesetzte einmüthige Entschliessung dem Unwesen zu steuren, unter sich beschlossen: so haben dieselbe zu solchem Ende eine abermahlige Zusammenkunfft in

hiesiger Stadt Hamburg beliebet, da denn nach hinc inde ausgewechselten Vollmachten und fleißiger der Sachen Erwegung von allerseits zusammen geschickten Räthen und Ministris nachfolgende verbündliche Abrede und Schluß, jedoch zu Ratification allerseits hohen Herren Principalen, getroffen worden.

1. Gleichwie nun anfänglich fürkommen, und man allerseits darinnen einig gewesen, wie eine der grösten Ursachen des bißherigen Müntz-Verfalls darinn bestehe, daß grossen Herren durch böse Rathgeber offtmahls die Impression gemacht und beygebracht wird, ob stünde ihnen gar wohl frey von ihrem Müntz-Regal zu profitiren, und mittels Erhebung eines gewissen Schlag-Schatzes eine ordentliche revenue und eine Verbesserung ihrer Intraden daraus zu machen, oder doch wenigstens, daß ein oder ander ihrer Bedienten oder sonst ein Tertius, ob schon mit höchstem Schaden und Nachtheil des Publici, davon lucriren, und sich bereichern möge, geschehen zu lassen; da doch, was den denen hohen Herrschafften deßfalls fürgebildeten Vortheil betrifft, selbiger nicht allein an sich mehr imaginair als reel, und wenn er mit demjenigen Schaden und Abgang, welchen grosse Herren an ihren Revenues und Hebungen durch Einnehmung der geringhaltigen Sorten von Zeit zu Zeit empfinden, auch was dieselbe in Bezahlung derjenigen Waaren, welche aus fremden Landen, oder solchen Orten, wo schwehre Geld-Sorten im Schwange seyn, kommen, an Lagio und Aufgeld jährlich verwenden müssen, nicht weniger auch mit der daraus entstehenden Depauvirirung Land und Leute balancirt werden sollte, in der That nicht sowohl für einen Gewinn und Vortheil, als für einen grossen Schaden und Verlust zu achten; sondern auch solches ein an sich in des heil. Römischen Reichs Satzungen verbothenes Unternehmen ist, und so lange solches nicht gäntzlich cessiret, aus dem bißherigen Unwesen zu eluctiren und zu bessern Gelde beständig zu gelangen, was auch für gute heilsame Verordnungen erdacht und gemacht werden möchten, eine vergebliche Bemühung ja pure Unmöglichkeit ist: Also hat man die verbindliche Abrede genommen, daß allerseits hohe Herren Compacisceuten bey den Jhrigen die Anstalt machen wollen, daß ihr hohes Müntz-Regal hinführo bloß zu des Publici Besten gebrauchet, von allen ohnzuläßigen und verbothenen Gewinn dabey abstrahiren, mithin bey Ausprägung sowohl grober als kleiner Geld-Sorten einig mehrer Uberschuß, als zu den ohnentbehrlichen Müntz-Kosten nöthig, nicht prætendiret werden, allenfalls auch, und da anderer Gestalt zu guten und gerechten Müntz-Sorten nicht zu gelangen seyn möchte, die zu dessen Anschaff-

und

und Ausprägung erforderte Kosten aus eigenen Mitteln zuzuschiessen, und dem Publico zu sacrificiren sich nicht entbrechen wollen.

2. Ob man zwar wohl wünschen mögen, daß man zu der intendirten Rectification und Annehmung eines bessern Müntz-Fusses also schreiten können; Nachdemmahl jedoch solches für der Hand zu thun ein und auderer Orten gar zu beschwehrlich, ja fast ohnmöglich geschienen: so ist solches biß Ostern neuen styli nächst-künfftigen 1696sten Jahres hinaus zu setzen beliebet, und solchemnach gut befunden, daß biß dahin die nach dem so genannten Leipziger Fuß ausgemüntzete in derer hohen Herren Compaciscenten Landen bißhero zugelassenen Drittel noch ferner für voll gelten; Wobey aber dennoch

3. vest gestellet worden, sofort a dato an in der gesammten hohen Herren Compaciscenten Landen mit weiterer Ausprägung aller doppelten und einfachen Drittel, auch $\frac{1}{6}$, nicht weniger auch aller Scheides-Müntze, sie mögen auch im Gehalt so gut seyn wie sie immer wollen, und ob man schon, daß man diese Sorten in derer hohen Herren Correspondirenden Landen nicht debitiren wolle, sondern an andern Oertern, wo selbige noch etwa einigen Cours behalten möchten, gäntzlich eingehalten, und davon abgestanden werden sollte; Worunter man jedoch denen bey dieser Convention concurrirenden mit eigenen Bergwercken versehenen Ständen, als welche mit Ausmüntzung ihrer durch GOTTes Seegen erlangender Berg-Silber nicht still halten können, sondern selbige, wie sie kommen, zu gut bringen müssen, einig Ziel oder Maaß zu geben nicht gemeynet ist.

Wie man aber, daß höchst-jetzt-gedachte Stände diesem Vergleich bald völlig accediren werden, der vesten Zuversicht lebet; also ist man anbey der guten Hoffnung, es werden dieselbe biß dahin ausser ihrer Berg-Silber mit weiterer Ausmüntzung der Drittel und anderer geringer Sorten einzuhalten sich gefallen lassen.

4. Noch weniger soll zugelassen seyn, anderer in dieser Convention nicht begriffener Crayse und Stände etwa weiter prägende Drittel oder Marck-Stück in der hohen Herren Correspondenten Landen ein- oder durch-zu führen, oder wieder in Handel zu bringen; sondern, da sich dergleichen ereignen und unternommen werden sollte, wird jede Herrschafft und Obrigkeit mit der Confiscation auch andern Straffen zu verfahren wissen.

5. Dafern ein oder ander der hohen Herren Compaciscenten ihren Landen fürträglich und bequem finden möchte, den Burgundischen oder so genannten Creutz- oder Albertus-Thaler, worinn die Marck Fein zu $9\frac{3}{5}$

Thaler ausgebracht ist, darinn zu recipiren, und fürerst, und so lange der Rthlr. in seinem wahren Werth noch nicht wieder hergestellt, mit einer gewissen äusserlichen Erhöhung als eine Usual-Müntze darinn gelten, auch nach obberegten Müntz-Fuß dergleichen Albertus-Rthlr. selbst ausmüntzen zu lassen, bleibet solches zwar ohnverwehrt; Damit aber solchen Falls allerseits hohe Herren Compaciscenten in diesem neuen Albertus-Rthlr. einerley Alloy und Korn haben mögen, ist beliebet, daß in Ansehung die feinen Silberling jetziger Zeit rar und nicht wohl zu bekommen seyn, man sothane Creutz- oder Albertus-Rthlr. in der Feine zu 13. L. 6. Gr. bey der erstern Legirung und für den Weiß-Suth præcise und völlig beschicken, und acht Stück derselben auf die Cöllnische Marck stückeln jedoch daß denen mit Bergwercken versehenen Ständen selbige von feinem Silber, wenn nur die Marck Fein nicht höher als zu $9\frac{3}{5}$ Rthlr. ausgebracht wird, ausmüntzen zu lassen frey bleibe) und das geringste Remedium oder Abfall so wenig im Schrodt als Korn dabey nicht gebrauchen lassen wolle; Man will auch zu männigliches Nachricht, und damit ein jeder den Gehalt solcher Rthlr. wissen, und selbige von den übrigen unterscheiden könne, auf einer Seite derselben die Worte: **Nach dem Fuß des Burgundischen Thalers**; deutlich setzen lassen, gleichwol aber mit deren Ausmüntzung solche Maasse halten, daß, als ob man darunter Vortheil und Gewinn suche, es nicht das Ansehen nehmen, noch die Silberling dadurch ohne Noth vertheuret, oder die Länder damit beschweret werden mögen; und stehet im übrigen jeden der hohen Herren Compaciscenten frey, ob sie ein Stück dieser und übriger in selbiger Güte sich befindenden bereits in Commercio verhandenen unter die Creutz- oder Albertus-Rthl. gerechneten Sorten, als da E. g. seyn

Die Spanische Creutz-Thaler,
Die Albertus-Thlr,
Die Holländische Thlr. mit dem Mann mit einem Bein,
Cöllnische Thlr,
Bähren-Thlr. zu St. Gallen in der Schweitz gemüntzet,
Engel-Thlr. zu Zürch gemüntzet,
Montfortische Rthlr,
Frantzösische Louisen ꝛc. in ihrem Lande biß Ostern 1696. neuen Styli auf sechs gute Groschen, oder neun Marien-Groschen, oder zwölff Lübsche Schillinge im äusserlichen Werth erhöhen, und darnach gelten lassen wollen.

6. Wie aber obgesetztes alles eine wahre Rectification des Müntz-Wesens noch nicht mit sich führet, sondern selbige in Wiederherstellung guter

guter und gerechter Reichs-Müntze, auch Devalvir- und Eliminirung der eingeschlichenen geringern von dem Müntz-Fuß abgewichenen Sorten eigentlich bestehet: Also hat man sich mit einander dahin vestiglich verbunden, zu Ausmüntzung guter in dem heil. Römischen Reich überall begebigen groben Sorten, und zwar an **gantzen, halben**, Vierteln und Achtel-Rthlr. zu schreiten, in selbigen die Marck Fein præcisè und ohne eintziges Remedium und Abfall auf $9\frac{1}{4}$ Rthlr. ausbringen, und gegen Ostern nächstkünfftigen 1696sten Jahres damit den Anfang machen, und die Leute davon nothdürfftig providiren zu lassen.

7. Und ob man denn zwar wünschen mögen, daß man sodann bey dieser vest-gestellten Ausmüntzung guter Rthlr. selbige sogleich ohne alle äusserliche Erhöhung gelten lassen könnte; Nachdemmahlen jedoch in Ansehung des gar so sehr verderbten Müntz-Wesens, und von guten Rthlr.-Fusse beschehenen allzuweiten Abtritts von einem extremo so gleich zum andern zu schreiten, man mit gar zu grossem fast nicht zu ertragendem Nachtheil und Beschwehrde verknüpffet gefunden: so ist man ohnumgänglich gemüßiget worden, darunter per gradus zu gehen, und durch äusserliche Erhöhung vorbesagter Thlr. das Werck anfänglich zum Stande zu bringen. Allermassen denn deßfalls beliebet und vest gestellet worden, daß von Ostern neuen Styli des 1696sten Jahres an zu rechnen vorgedachter guter Rthlr. auf 4. gute Groschen oder 6. Marien-Groschen, oder acht Schil. Lübisch in seinem äusserlichen Werth erhöhet, und also $1\frac{1}{6}$ Rthaler gelten, die so genannte supra §. 5. mentionirte Creutz- und Albertus-Thalr. aber sodann auf drey gute Groschen oder 6. Schillinge Lübisch äusserlich erhöhet, und $1\frac{1}{8}$ Rthlr. und nach solcher Proportion die halbe, Viertel- und Achtel-Rthl. gelten sollen.

8. Was die Devalvation der bißher im Cours befindlichen doppelter und einfacher Drittel- auch $\frac{1}{6}$-Stück betrifft, so ist es deßfalls abgeredet, und verglichen worden, daß wie alle geringere, und unter dem sogenannten Leipziger Fuß geprägte Sorten in derer hohen Herren Correspondirenden Landen vorlängst bereits verruffen, und für unzuläßig declariret worden, also alle auf den Leipziger Fuß gemüntzte doppelte und einfache Drittel- oder Marck Lübisch- auch $\frac{1}{6}$-Stück in allerseits hoher Herren Correspondirenden gesammten Landen auf Ostern neuen Styli nächstkünfftigen 1696sten Jahrs nicht mehr für voll gelten, sondern alsdenn ein Stück solcher gedoppelter Drittel- oder Marck-Stück auf vierzehen gute Groschen oder ein und zwanzig Marien-Gr. oder 28. Lübsche Schil. hiemit devalviret, die nach dem Zinnischen Fuß cum remedio geprägte doppelte Drittel aber zu 15. ggl. oder 30. ß. Lübisch, und nach solcher

Proportion die einfachen Drittel oder Marck-Lüb. und $\frac{1}{6}$-Stück vorgedachter beyderley Sorten gesetzet, und von besagtem Oster-Termino an in gemeinem Handel und Wandel nicht höher gelten noch angenommen werden sollen. Wobey jedoch zu Soulagirung der Unterthanen, und damit selbigen der durch diese Devalvation entstehende Schade desto erträglicher werden möge, verabredet worden, daß man bey der hohen Herren Compaciscenten Müntz-Städten diejenige devalvirte Drittel, deren man zu Ausmüntzung der Rthlr. dabey nöthig haben möchte, nicht nach dem devalvirten sondern nach dem innerlichen Werth, und nach der feinen Marck, wie der Silber-Preiß von Zeit zu Zeit seyn möchte, bezahlen lassen will.

9. Ob man auch zwar sehr gerne sehen mögen, daß man bey jetzigem Congress sich sofort des andern Termini, in welchem die denen Reichs- und Creutz-Thlrn. beygelegte äusserliche Erhöhung wieder abgenommen, und jede solcher Sorten auf ihren wahren Werth, als der gute Rthlr. zu 24. gute ggl. und die Creutz- oder Albertus-Thlr. nach Proportion dessen wieder hergestellet und gebracht, auch die Drittel und übrige Sorten völlig eliminiret werden könne, sich vereinbaren mögen; Alldieweil aber verschiedener Incidentien halber für Hand dazu nicht zu gelangen gewesen: so will man ultimo. Maji St. v. künfftigen 1696sten Jahres sich allhier wieder zusammen thun, und sich deßfalls eines gewissen vergleichen.

10. Anlangend die Scheides-Müntzen in der hohen Herren Correspondirenden Landen, und zwar von doppelten und einfachen guten Gr. auch Marien-Gr. und 6. Pf. und Groten, ist deßfalls beliebet, und vest gestellet, daß dergleichen in allerseits Landen jetzo verhanden, biß Ostern des 1696sten Jahres in ihrem jetzigen Valor wohl bleiben könne; jedoch daß jedem, wer auch für solcher Zeit, und also noch eher, die Scheides-Müntze reduciren, und abwürdigen wollte, solches frey stehe; von gedachten Ostern aber an dieselbe nach Proportion des Rthlrs. mit der Erhöhung von 4. gute Gr. oder 8. Schil. Lübsch und des Albertus-Thlrs. mit 3. ggl. oder 6. Schil. Lübsch nothwendig devalviret werden solle.

Und obzwar anbey zu wünschen, daß Zeit-währender Erhöhung des Reichs- und Albertus-Thlrs keine Scheide-Müntze weiter geschlagen werden möchte; so ist jedoch beliebet, daß, daferne ein oder ander dergleichen Scheides-Müntze (jedoch die doppelte gute Groschen ausgenommen, als deren weitere Ausprägung sich allerseits hohe Herren Compaciscenten hinführo gäntzlich enthalten wollen) zu Behuff seiner Lande ohnentbehrlichen Nothdurfft innerhalb solcher Zeit schlagen zu lassen necessitiret seyn sollte,

solche

solche alsdenn nach Proportion des Reichs-Thalers, und der alsdenn sich darbey befindenden äusserlichen Erhöhung, und also ohne allen Gewinn, auch mit behöriger Moderation, und daß die benachbarte Lande davon keine Beschwerde zu empfinden haben, ausgemüntzet, und innerhalb solcher Zeit für voll gelten, so bald aber der Reichsthlr. auf seinen alten rechten Werth zu 24. ggl. wieder kommen seyn wird, alsdenn auch diese Scheide-Müntze darnach devalviret, und folglich gar verruffen, und auch von solcher Zeit an keine dergleichen Scheide-Müntzen von gantzen biß auf halbe gute Groschen inclusive anderer Gestalt als nach dem Reichs-Schrodt und Korn gemüntzet werden sollen.

Wegen der kleinen Scheide-Müntze aber, als Dreyer, Zweyer, und Einem Pfennige stehet einem jeden Herren frey, dieselbe nach Gutbefinden und Belieben schlagen zu lassen; Jedoch soll selbige nicht weiter als in seinem Lande gelten, und die übrige hohe Herren Compaciscenten selbige in den ihrigen nicht zu dulten schuldig seyn; wie denn auch überdem einem jeden derselben, falls ein oder der ander in Devalvir-oder künfftiger Ausprägung der Scheides-Müntze obigem nicht nachkommen sollte, durch weitere deren Abwürdig-oder auch gäntzliche Verruffung seinen Landen und Unterthanen zu prospiciren, und desfalls behuffige Verordnung ergehen zu lassen, frey und bevor bleibet.

11. Nachdem man sich auch allerseits fürgestellet, und bekannt ist, daß verschiedene, so in-als ausserhalb Reichs geprägte Thlr. und andere Sorten befindlich, die mit dem hierinn angenommenen guten Rthlr. und dessen Gehalt nicht übereinkommen, und dahero die hohen Herren Compaciscenten, bey künfftiger Ausmüntzung des hierinn beliebten guten Rthlr. durch böβliche Umsetz-Einwexel-und Verschmeltzung solcher ihrer guten schwehren Sorten sehr graviret und gefährdet werden könnten; so hat man zu Abwendung dessen, alle mit dem guten Rthlr. nicht accordirend-grobe Sorten nach dem Fuß solchen Rthlr. ad justum valorem reduciret, und auf ein Gewisses herunter gesetzet, und wollen allerseits hohe Herren Correspondirende sothane Devalvation und in was Gehalt besagte Sorten ins künfftige gehen und angenommen werden sollen, durch ein öffentlich Müntz-Edict innerhalb 4. Wochen nach beschehener Ratification dieses Recessus in ihren Landen publiciren und kund machen lassen.

12. Man will auch allerseits in denen auszulassenden Edicten (als worinn solche und dergleichen Puncta deutlich und ernstlich zu exprimiren, und wovon einander für der Auslassung Communication zu thun) die

Ver-

Versehung machen, daß die Capitalia, so in guten Rthlrn oder groben Courrent-Müntzen ausgeliehen, auch darinnen wieder bezahlet, und dem Creditori etwas wider Willen an Scheide-Müntze anzunehmen, nicht aufgedrungen werde; sollte aber im gemeinen Handel und Wandel, da man, in was für Sorten eigentlich die Zahlung geschehen sollte, nichts stipuliret, die bezahlende Summa sich biß auf hundert Thlr. belauffen, soll der Creditor unter einer solchen Summa von hundert Thlr. mehr nichts als vier Thlr. und zwar an Sorten von einem guten Groschen biß auf einen halben guten Gr. inclusivè zu nehmen gehalten seyn.

13. Was sonst die Bezahlung der Capitalien, Zeitwährender Erhöhung des Reichsthlrs, auch nachhero, wenn derselbe auf seinen wahren Gehalt wieder gesetzt, betrifft, weil darunter ad præcavendas lites, und zur Nachricht des gemeinen Mannes, auch damit die Judicia in fürkommenden Fällen ein gewisses Fundament in judicando deßfalls haben mögen, ein gewisses zu determiniren, die Nothdurft erfordern will; so wird auch dieser Punct dem auszulassenden Edict zu inseriren seyn, nehmlich daß juxta dispositionem Juris communis & ipsam æquitatis rationem die Bezahlung juxta intrinsecum valorem des angeliehenen Geldes hinwiederum geschehe, also, daß wer Species oder gute Rthlr. verschrieben, muß hinwieder Species oder gute Rthlr. wie der innerliche Werth Zeit des Anleihens gewesen, ohn Erhöhung bezahlen; wo aber Courant-Geld in der Obligation enthalten, muß die Zahlung nach dem innerlichen Gehalt derjenigen Sorten, so ausgeliehen, geschehen; da aber solches, und wie die angeliehene Sorten an sich und juxta intrinsecum valorem beschaffen gewesen, in der Obligation nicht exprimiret seyn sollte, oder sonsten erweißlich dargethan werden könnte, die Bezahlung nach dem Fuß und innerlichen Werth der Müntze, so tempore Contractus gültig gewesen, ohn zu attendiren, wie etwa das nach dem Lauf der Commercien bald steigende, bald fallende Lagio zu Zeiten des Anleihes, oder nachher gewesen, reguliret und eingerichtet werden.

14. Wiewohl denn ausser Zweiffel, daß durch die Einführung des guten Rthlrs Devalvir- und Eliminirung der Drittel, auch Einschränckung der Scheide-Müntze denen Heck-Müntzen von selbsten Einhalt geschehen werde; so hat man doch auf allen Fall auch deßfalls nöthige und zureichende Vorsehung zu machen sich gemüßiget befunden, und sich allerseits beständig vereinbahret und geschlossen, daß derjenige, so solchen Müntz-Städten am nächsten gesessen, entweder allein, oder da er es nöthig befindet, mit Zuziehung eines oder des andern benachbarten Correspondiren-

den,

den, welche denn auf die deßfalls eingelangte Requisition dazu willig und ohngesäumt zu concurriren gehalten seyn sollen, die Destruirung derselben ohn allen Respect und Absehen vor die Hand, die Müntz-Bediente beym Kopff, und alle Instrumenta, nebst Geld und andern wegzunehmen befugt seyn solle; sondern es wollen auch, wenn solches geschehen, die gesammte in selbigem Crayse mit gesetzte hohe Correspondirende eine gewisse zulängliche Anzahl Trouppen, worzu ein jeder die seinigen nach Proportion des Crayß-matricular-Anschlags herzugeben besagtem Stande ins Land schicken, und selbige so lang darinn subsistiren lassen, biß man sich nicht allein alles dem Publico dadurch verursachten Schadens, auch de præterito, würcklich erholet, sondern auch gnugsame Versicherung erhalten, dergleichen nicht weiter zu unternehmen; wie denn auch die auf solchen Müntz-Städten ertapte Müntz-Bediente zu exemplarischer Leibes- und Lebens-Straffe gezogen, und gegen sie mit allem Ernst verfahren werden solle: Es verpflichten sich auch allerseits hohe Herren Correspondenten dahin, einander auf allen Fall aus einem Crayse in den andern auf gehörige Requisition zu secundiren, und hülffliche Hand zu biethen, auch höchsten Fleisses zu befördern sich angelegen seyn zu lassen, daß im Ober-Sächsischen oder Westphälischen Crayse eine gleichmäßige Resolution genommen werden möge.

15. Wie auch die Livrance der Silber auf solche Heck-Müntzen, es sey an gemüntzten oder ungemüntzten rohen Silber, auf möglichste Weise und Wege zu verhindern seyn wird: Also wollen allerseits hohe Herren Correspondenten nicht allein die im Anfange des 1691sten Jahres in denen Chur-Brandenburgischen, Brehm- und Pommerschen, auch Braunschweig- und Lüneburgischen Landen desfalls publicirte Edicta sofort renoviren, und daß nichts an solche Heck-Müntzen, wo man auf einen geringern als hierinn beliebten Fuß ausmüntzen möchte, passiren möge, sorgfältig verhüten, und das dahin destinirte Silber wegnehmen, und gegen die Livranten, falls man deren mächtig werden kan, mit scharffer exemplarischer Bestraffung, sowohl der Confiscation des Ihrigen, als der Infamie verfahren lassen; sondern auch sothane Edicta dahin extendiren, daß man keine dergleichen Silber ohne eine von der Obrigkeit des Orts, wo das Silber abgehet, ertheilte Certification und Paß, welche doch über 3. Wochen nicht gelten, und jedes Orts, wo er produciret wird, gezeichnet, wohin es gebracht werden soll, durch der hohen Herren Correspondirenden Landen passiren, sondern sothane ohne dergleichen Paß betroffne Silber anhalten, und dem Befinden nach confisciren lassen wolle.

16. Nachdem man auch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, was Gestalt in ein und anderer Herrschafften Gebieten sich gottlose Ehr-vergeßne Leute finden und verstecken, welche so gar anderer hohen Herrschafften Bildniß und Gepräge zu Machung falscher Müntz-Sorten sich höchst straffbarer Weise mißbrauchen; als will man nicht allein zu Decouvrirung allen möglichsten Fleiß anwenden, auch denjenigen, welcher dergleichen Leute entdecken wird, ohne Kundmachen seines Nahmens reichlich recompensiren, und wider solche Bösewichter und Helffers-Helffer mit der auf solche grobe Verbrechen in des Kaysers Carls des Vten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gesetzter Straffe des Feuers, auch nach Befinden deren Exasperirung verfahren lassen. Wie man denn auch ausser allen Zweiffel lebet, es werde eine jede, ob gleich in dieser Convention nicht mit begriffne hohe Herrschafft an solcher Ubelthat gleiches Mißfallen tragen, und zu Entdeck- und Bestraffung solcher Deliquenten nicht allein vor sich allen Eyffer erweisen, sondern auch auf beschehene Requisition einem jeden die hülffliche Hand bieten. Dafern aber wider alle bessere Zuversicht eine oder andere ihrer so weit vergessen, und mit dergleichen falschen Müntzern conniviren, oder sie selbst hegen und Aufenthalt verstatten, oder verstattet haben, oder auch gegen sie auf ein oder des andern Requisition die hülffliche Hand nicht bieten sollte; so ist man allerseits dahin schlüßig worden, daß man wider dergleichen Obrigkeit sich alles dem Publico verursachten Schadens auf alle Wege und Weise, auch mittelst würcklicher Einlogirung einiger Trouppen erholen wolle.

17. Dieweil es auch zu mehrern Verderb des Müntz-Wesens dahin gerathen, daß mit den verbothenen liederlich und geringhaltigen auch so gar in des Müntz-Herrn Landen selbsten nicht geltenden Sorten bißhero ein rechter Handel und Mercantie ohn allen Scheu und gleichsam öffentlich getrieben worden, theils Herrschafften auch, ob gleich dessen Lande von geringer Etendue und wenig Unterthanen seyn, sich dennoch nicht gescheuet jährlich Million-weise geringhaltige Sorten zu Beschwehrung anderer Lande auf ihren Heck-Müntzen bloß um eines schnöden Gewinstes willen ausmüntzen zu lassen, und aber solches gäntzlich und mit allem Ernst abzustellen die höchste Nothdurfft erfordern will; so werden nicht allein die Städte über die deßfalls ausgelassene ernstliche Edicta, solche Heck-Müntz-Sorten bey sich nicht gelten, oder im Handel und Wandel passiren, vielweniger Handel und Mercantie damit treiben zu lassen, ernstlich halten, und durch scharffe Bestraffung solchem Unwesen steuren, auch, da es nöthig, solche Edicta renoviren; sondern es haben sich auch die hohe Herren Correspondenten vestiglich verbunden, denselben gleichfalls

nach

nach allen Vermögen entgegen zu gehen, und nicht allein in ihren Landen ohnfehlbare Anstalt zu machen, daß, dafern wider alles Verhoffen mit dergleichen Geld-Handlung und Mercantie continuiret, und dieselbe anderweitshin verschicket werden sollten, bey allen Pässen gehörige Obsicht getragen, solche etwa durchfahrende Gelder ohne alles Ansehen weggenommen und confiſciret, auch, da die Autores erkundiget werden sollten, dieselbe nicht weniger zu ernstlicher auch Leib- und Lebens-Straffe gezogen werden sollen; sondern auch, da in den Städten die Hand darunter nicht geboten werden sollte, sich darunter selbst justice zu schaffen, und allen Schaden zu erholen, nicht ermangeln wollen.

18. Es ist auch gut befunden und beschlossen worden, daß bey der gegen nächst-künfftigen 8ten Septembris vest-gestellten allhier in der Stadt Hamburg zu thuenden Auswechselung der Ratificationen dieses Recessus allerseits hohen Herren Compaciſcenten gesammte Müntz-Meister und Guardeins sich allhier sistiren, und von denen zu solcher Auswechselung erscheinenden Gevollmächtigten, auf die in diesem Recess vestgestellete, und sonst ihr Amt und Verrichtung concernirende Puncten, nach der deßfalls allhier concertirten und zu Ende dieses Recessus annectirten Eydes-Formul beeydiget werden sollen: massen dann auch sämmtliche hohe Herren Compaciſcenten sich dahin verbunden keinen Müntz-Meister oder Guardein, der nicht solcher Gestalt mit jetzt-angezogenem Eyde beleget worden, zu der geringsten Arbeit zuzulassen.

19. Ferner hat man sich dahin vereinbahret, daß man auf der gesammten hohen Herren Correspondenten Müntz-Städten zur Ausmüntzung der Gelder sich keines andern, als eines so genannten Druckwercks oder Anwurffs, oder wenigstens eines Hammer-Wercks bedienen, die ein oder andern Orts darunter bißher gebrauchte sogenannte Taschwercke aber gäntzlich abschaffen, denn auch auf dem Rande der gantzen, halben und Viertel-Thlr. damit selbige um so viel weniger beschnitten werden können, Buchstaben setzen oder wenigstens herum reissen lassen, im übrigen auch die Müntz-Meister dahin, daß sie auf die von ihnen verfertigte Müntz-Sorten die ersten Buchstaben ihres Nahmens setzen müssen, anweisen wollen.

20. Gleichwie auch die Nothdurft erfordert, daß hinwieder zween beständige Crayß-Müntz-Guardeins bestellet, dieselbe beeydiget, und mit gewisser Instruction versehen werden; also will man, weil solches biß auf einen Probations-Tag auszustellen zu langweilig fallen dürffte, und des Wercks nöthige Beschleunigung nicht allerdings erleiden will, in dem gegen nächst-künfftigen 8ten Tag Septembr. beliebten Termino extraditio-

nis und Auswechselung der Ratificationen dieses Recessus sich wegen zweyer zu solchem Officio tüchtiger, und des Müntz-Wesens auch Probierens und Aufziehens wohlerfahrner Personen vergleichen, aus dem, was deßfalls geschlossen, mit den übrigen Ständen des löblichen Nieder-Sächsischen Crayses communiciren, und deren Consens und Zustimmung darüber einholen, und sodann sothane neu-zu bestellende zweene Crayß-Müntz-Guardeins, pro re nata und gestallten Sachen nach, bey der im Junio 1696. allhier vest-gestellten anderweitigen Zusammenkunfft mit behörigen Eyden belegen und dero jährliche Competenten und Gehalt reguliren, im übrigen auch daran seyn, und darob halten, daß sothanen Crayß-Müntz-Guardeins ihre gebührende Autorität und Macht in freyer unbeschränckter Verrichtung ihres Amts gelassen, ihnen von niemand darunter Einhalt gethan, noch Hinderung gemacht, sondern sie vielmehr bey ihrer Function nachdrücklich geschützet und gehandhabet werden mögen, da hingegen dieselbe auch zu Beobachtung ihres Officii ernstlich angehalten, und da sie im Crayse etwas so diesem Schluß zuwider vernehmen, und in Erfahrung bringen möchten, so sollen sie dasselbe, es sey auch von wem es wolle, ohne Verzug an die Crayß-ausschreibende Fürsten auch jedes Ortes hohe Obrigkeit es anzuzeigen gehalten seyn.

21. Dieweil durch Abkommung der Müntz-Probations-Tage die Confusion und Gebrechen im Müntz-Wesen desto mehr eingerissen, und deren Remedirung um so difficiler und langsamer worden, so will die höchste Noth erfordern, solche hinwieder einzuführen und in Gang zu bringen; massen denn von allerseits beliebet und vest gestellet worden, hinführo alljährlich wenigstens einen Müntz-Probations-Tag in diesem löblichen Nieder-Sächsischen Crayse zu halten, auch auf welche Zeit der Anfang zu machen, und deßfalls nach der in Ao. 1691. bereits genommenen Abrede in der Stadt Lüneburg zusammen zu kommen, sich eines gewissen Tages bey der im Junio des 1696ten Jahres allhier beraumten Zusammenkunfft zu vereinbaren.

22. Alles, was hierinn verordnet, soll von allerseits hohen Herren Compaciscenten sofort post ratificationem hujus Recessus durch auszulassende Edicta kund gemachet und publiciret, und von selbigem einander sogleich Communication gethan, das Werck an sich selbst im übrigen auch aller Orten præcise in der hierinn verabredeten Zeit, und also mit eins exequiret, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werden.

23. Ob man zwar an guter Nachfolge anderer Crayse und Stände nicht zweiffelt, will man sich doch eine solche Beytretung zu procuriren alles Fleisses angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende bey Ihro Chur-

Fürstl.

Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auch dem Westphälischen und andern Crayßen durch allerseits hohe Herren Correspondenten alle mögliche Officia anwenden; wie denn in specie Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Brandenburg, auch Schweden-Pommern, wegen Dero im Ober-Sächsischen Crayse habenden Landen, bey höchst-gedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, sodann höchst-ermeldte Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, und des Herrn Bischoffs zu Münster Hoch-Fürstl. Gnaden bey denen übrigen Ständen des Westphälischen Crayses en particulier das Werck aller Möglichkeit nach in solche Wege zu richten, und zu solchem Zweck möglich zu cooperiren sich anheisig gemacht.

24. Man will nicht allein von diesem Schluß Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Crayß-Ausschreib-Amt allerunterthänigste Communication thun, sondern auch dem Reichs-Convent zu Regenspurg durch allerseits der Ends hohe Ministros und Gesandten davon part geben, und selbige sowohl zu einer vertraulichen Correspondence in diesem Negotio unter sich, als auch anderer Stände Gesandten zu Ergreiffung einer guten Resolution und Nachfolge zu disponiren anweisen, nicht weniger auch dasjenige, so allhie geschlossen, an die drey im Müntz-Wesen correspondirende löbliche Franck- Bayer- und Schwäbische Crayse, auch die fürnehmste Reichs- und Handel-Städte, als Augspurg, Nürnberg, Franckfurt, Cölln, ꝛc. communiciren, und selbige zur Nachfolge und Beytritt einladen.

25. Es verpflichten sich allerseits hohe Herren Compaciscenten aufs allerbündigste und vesteste als immer seyn kan und vermag, bey Fürstl. Parolen, wahren Worten, Treu und Glauben, auch an Eydes Statt, allen diesen hierinn enthaltenen Puncten getreulich und vestiglich nachzukommen, und nicht allein von keinen derselben einseitig abzutreten, oder dargegen zu handeln, sondern vielmehr vestiglich und mit allem Nachdruck darüber zu halten, und ein jeder die Seinigen bey ihren Eyden und Pflichten darzu mit Ernst anzuweisen; dafern auch wider alle bessere Zuversicht ein oder der andere von dieser so theuer versicherten Convention abtreten sollte, wollen nichts desto weniger die andern dabey bleiben, sondern auch die wider diesen Recess von den Contravenirenden ausprägende, sowohl geringhaltige, als andere Gelder selbigen Standes (indem diese von jenen ohne dem äusserlich nicht werden zu unterscheiden seyn,) sofort in ihren Landen verbiethen und verruffen.

26. Die Ratification dieses Recessus soll innerhalb den nächsten 6. Wochen à dato dieses ajustiret, und die Exemplaria gegen den 18ten nächst-künfftigen September-Monaths allhier in der Stadt Hamburg gegen einander

ausgewechselt, auch darauf sofort zu Erfüllung alles dessen, so hierinn paciſciret worden, auſſer daß mit Ausprägung aller Drittel so fort à dato dieſes versprochener Massen eingehalten werden muß, geschritten werden.

Zu Uhrkund und Vesthaltung dessen allen haben allerseits anwesende und bevollmächtigte Miniſtri und Räthe, nach ausgewechselten Vollmachten, diesen Receſs unterschrieben, und mit ihren Pittschafften bestätiget. So geſchehen Hamburg den 16ten Julii 1695.

Wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg
(L. S.) Wilhelm Heinrich von Danckelmann.

Wegen der Königlichen Schwediſchen Hertzogthümer Brehmen und Verden
(L. S.) Jacob Heldberg, sub ſpe rati.

Wegen Ihrer Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle
(L. S.) W. H. Fabricius. (L. S.) A. H. Ramdohr.

Wegen des Königl. Schwediſchen Hertzogthums von Pommern
(L. S.) Carl Canterſtein. Sub ſpe rati.

Nachdemmahlen in dem allhier verfertigten heute dato ſignirten Müntz-Receſs zwar begriffen, daß zu Erhaltung völliger Rectification, und Wiederſtellung des gerechten Rthlrs ohne Erhöhung, die bißherige Drittel und andere Sorten in zween Terminen devalviret werden ſollen, der erſte Termin auch auf nächſt anſtehenden Oſtern 1696. anberahmet und veſtgeſtellet, der andere Termin aber dergeſtalt ausgeſetzet, daß bey beliebter Zuſammenkunfft im Junio des innſtehenden 96ſten Jahrs ſodenn, zu welcher eignen Zeit derſelbe ſeinen Anfang nehmen müſte, ausgemacht werden ſoll; und man gleichwohl ſothanen Termini wegen nicht ohne alle Gewißheit bleiben, und etwan dadurch das Anſehen geben wollen, als wenn man ſolchen Terminum ins Weitere hinaus zu ſetzen gemeynet wäre: Als iſt nöthig erachtet, in dieſer Neben-Punctation ſich deßhalben dahin zu vergleichen, und, wie hiemit geſchiehet, hinc inde Verſicherung zu geben, daß beſagter Terminus ſecundus devalvationis über Oſtern 1697. nicht ausgeſetzet, ſondern in der im Junio 96ſten beliebten Zuſammenkunfft längſtens auf ſolche Zeit anberahmet, und hiemit der ſtipulirte Rthlr. ohne Erhöhung alsdenn wieder hergeſtellet, die übrigen Sorten aber nach Proportion weiter ſodann devalviret, die Zeit auch, in welcher die Drittel gäntzlich verruffen

ruffen und abolirt werden können, zugleich alsdenn determiniret werden solle. Geschehen Hamburg den 16ten Julii 1695.

Wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg
(L. S.) Wilhelm Heinrich von Danckelmann.

Wegen der Königl. Schwedischen Hertzogthümer Brehmen und Verden
(L. S.) Jacob Heldberg sub spe rati.

Wegen Ihro Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle
(L. S.) W. H. Fabricius. (L. S.) A. H. Ramdohr.

Wegen des Königl. Schwedischen Hertzogthums von Pommern
(L. S.) Carl Canterstein. Sub spe rati.

§. 20.

Warum nun diese glorwürdigste Intention den vermutheten Effect nicht gehabt, ist zwar eigentlich nicht bekannt; doch kann es seyn, daß gemeldtem Recess etwas, und zwar solche Incidentien (wegen Einführung des sogenannten Kreuz- oder Burgundischen Thalerfuß, als welches keine wahre Rectification mit sich führen können, sondern vielmehr aus einem Extremo ins andere gefallen wäre,) eingerücket und einverleibet, mithin die Puncta deliberanda nicht umständlich genug erwogen und erläutert worden, daß dahero das Werk ins Stecken gerathen, und zu der Zeit das gemeynte Ziel nicht erreichet werden mögen noch können; am allermeisten aber hat wohl das liebe Priuat-Interesse daran verhindert, wie denn auch die im Münzrecesse, §. 20. anberaumte Zusammenkunft Mense Iunii des 1696. Jahres nimmer erfolget, und also diese nöthige Sache verabsäumet worden.

§. 21.

Hiebey fällt die Frage vor: wie es doch komme, daß, ohnerachtet nun viele Jahre her, sowohl auf Reichs- als auch auf Creyßtägen von gänzlicher Abschaffung der schlechten Münze gehandelt worden, doch alle die vorgekommene gute Consilia keine Wirkung gehabt, auch noch wenig Hoffnung fürhanden sey, daß diesfalls eine rechte Aenderung könne getroffen werden? THOM. in *Not. ad Testam. v. Ossen*, p. 205. meinet, als ob zwey Dinge hauptsächlich daran schuld: Das erste sey die allenthalben im Schwange gehende Pracht, und

daß

daß die kleinen und ärmern Reichsstände, die das Münzregale haben, und denen es an genugsamen Mitteln mangelt, es andern von ihrem Stande gleich zu thun, aber doch gleichwohl solches gerne thäten, sich durch ihre böse Rathgeber verleiten lassen, daß sie entweder die falschen Münzer mit einer scharfen Geldstrafe durchlaufen lassen, oder ihnen durch die Finger sehen, oder wohl gar zuweilen heimliche Compagnie mit selbigen machen; ingleichen, daß, weil sie nicht in dem Stande sind ihre Unterthanen wider ihren Willen mit neuen Auflagen und neuen Schatzungen zu belegen, sie die armen Unterthanen mit geringhaltiger Münz bezahlen. Die andere Ursach sey der vorigen nicht ungleich, nur daß sie sowohl bey mächtigen als geringen Ständen nicht selten gebraucht werde. Er trägt sie vor in Erzehlung einer kurzen Geschicht, die sich vor Zeiten, da die Amtleute noch Schösser hießen, zugetragen. Ein Bothe, der von einer benachbarten Stadt herkam, begegnete auf der Straße einem Schösser, der wegen sonderlicher Treue nicht eben in gutem Beruf war, welcher ihn fragte: was es doch gutes Neues gäbe? Der Bothe antwortete: Die kleinen Diebe henket man, die mittelmäßigen steckt man in den Beutel, und für den großen muß man den Huth abnehmen: Guten Morgen Herr Schösser! und hiemit nahm er seinen Huth ab, machte dem Schösser einen tiefen Reverenz und gieng seiner Wege.

Und hieraus erhellet sattsam, daß wohl ewig keine rechten Bestand habende Münzrectification zu hoffen sey, wenn nicht alle Obstacula aus dem Wege geräumet, dem gewinnsüchtigen Priuat-Lucro mit mächtigstem Nachdruck gesteuret, und solcher Gestalt zum ungehinderten Fortgang der Weg gebahnet werde. Allein dieses ist eine schwere Sache anzugreiffen; und weiß ich schon zuvor, daß hohe Staatsministri, wegen jetziger Zeiten Lauf und der noch obschwebenden Kriegstroublen, auf einige Rectification im Münzwesen bedacht zu seyn, weniger selbige vorzunehmen, sehr bey sich anstehen werden, zumal die Remedirung eines so importanten Werks von einer Puissance allein nicht angegriffen werden kann, sondern mehrer und vieler hoher Herrschaften Beytritt erfordert, wobey es ohne Difficultäten nicht abgehet. Nachgehends ist mir auch nicht verborgen, wie das Commercium und die Kaufmannschaft selbst die größeste Hinderniß

machen

machen werde, als welche mit dem Gelde trafiquiren, und durch Steiger- und Verringerung des l'agio (ohne Scrupel im Gewissen) ihren Profit zu suchen gewohnt ist.

Ferner sehe ich im Geist, wie bey oder vor der Welt hochansehnliche, jedoch heimliche, Kipper und Wipper (die da durch sehr subtile Griffe in dieser Profeßion unvermerkt ihren verfluchten Reichthum haben, und davon als große Leute Staat formiren) sich mit allen Gemüths- und Leibeskräften darwider sträuben, mithin entweder selbst oder per tertios, wenn es auch ein Großes kosten sollte, dagegen opponiren, und alle Verhinderung machiniren werden. Und endlich glaube ich auch, daß es nicht möglich, obwohl höchstnöthig, alsofort zur ganzen Rectification gelangen zu können, weil mancherley Obstacula noch gehoben und aus dem Wege geräumet werden müssen.

Cap. IX.

Von dem Recht eines Fürsten Krieg zu führen und Frieden zu machen.

§. 1.

Die Menschen sind zwar von Natur einer dem andern verwandt, und ist die Liebe zur Gesellschafft ihnen ins Herze geschrieben: weil aber bey den mehresten sich eine gar zu große Begierde zum Zwiespalt und Haberechterey wider die Intention der Natur findet, so siehet man täglich, daß unter denen Menschen Zank und Streit geführet werde, welches auch Adam nicht einmal unter seinen Söhnen hat verwehren können. Wenn also ein Streit wegen einiger Güther, Ehren, Leib und Leben, der Religion ꝛc. entstehet, so ist zu betrachten, ob solcher Streit unter Personen, welche ihre Obrigkeit haben, fürfalle, oder ob es solche Personen sind, welche keinen über sich als Gott und das Schwerdt erkennen. Erstere sind Unterthanen, und dürfen, weil ihre Zwistigkeiten von der Obrigkeit beygeleget werden können, und

die göttliche Ordnung selbst befiehlet, daß jederman der weltlichen Obrigkeit unterthan seyn und von ihr Hülfe und Beystand suchen soll, nicht sich priuatim rächen (a); es sey denn, daß jemand eine Nothwehr verrichten müßte, alsdenn ist es erlaubt sich zu defendiren, und das drohende Unglück, so gut er kann, abzuwenden. Wenn aber unter Regenten, welche in der Welt keinen über sich erkennen, Streit entstehet, und derselbe kann nicht mit Güte beygeleget werden, so ist allerdings erlaubt, mit den Waffen der Streitigkeit den Ausschlag zu geben; welches GROTIVS aus dem Recht der Natur, aus der Bibel und mit andern Argumenten in dem Buche de *Iure belli et pacis* L. 1. C. 2. bewiesen hat.

§. 2.

(a) Daher finden wir auch, daß die sogenannten Duelle allenthalben bey schwerer Strafe verboten sind. Henricus II. König in Frankreich ist im Duell geblieben, nach THVANI L. 23. ad Ann. 1559. Bericht, und von der Zeit an sind daselbst alle Duelle bey Leib- und Lebensstrafe verboten gewesen; vid. *Ludwigs* des *XIV. Duell-Edict.* in SCHVLZENS *Corp. I. Milit.* p. 133. und *Ordonnances pour les gens de guerre* T. V. p. 297. LEVASSOR dans *l'histoire de Louis XIII.* T. I. Liv. 4. p. 389. schreibet hiervon: Le Roy precedent (Henry IV.) avoit tenté d'abolir cette pernicieuse & detestable coutume, sans en pouvoir venir à bout. Louis XIII. fut plus ferme sur cet article dans les derniéres années de sa vie. Ne refusons pas à son fils (Louis XIV.) la juste louange qu' il merite. Sa Severité a presqu' achevé ce que ses predecesseurs avoient entrepris inutilement. C' est la meilleure, et peut-etre la seule bonne chose qu'il ait faite en cinquante-six ans de Regne. In unserm Teutschen Reiche ist mit Consens der Stände 1668. das Duelliren scharf verboten, welche Ordination man im *Diar. Europ.* Contin. 17. App. 2. p. 1. 2. seqq. finden kann. Wie wenig aber solchen löblichen Ordnungen nachgelebet wird, lehret leider! die tägliche Erfahrung. Im Sächsischen und Brandenburgischen sind Duell-Edicta publiciret, und wird gar scharf darüber gehalten; das Brandenb. siehe ap. SCHVLZ *l. c.* p. 219. In Dännemark sind die Duelle, sub poena confiscationis bonorum, imo et vitae pro qualitate causae, verboten; vid. *Christiani V. Regis Daniae Cod. Legum,* welcher Anno 1683. d. 15. April promulgiret worden, L. 6. C. 8. Art. 1. seqq. Conf. *Relation d'un Voyage en Dannemarck,* p. 335. seq.

§. 2.

Weil aber aus dem Ausschlage des Krieges ein Regente, und alle, die in der Republik sind, entweder Schaden oder Vortheil empfinden können, und ein Regente vor das Wohlseyn der Republik zu sorgen hat, die Unterthanen auch in Iudiciis ihre Satisfaction erhalten können, CARPZ. *ad L. Reg.* C. 4. so ist klar, daß das Recht Kriege zu führen dem Regenten alleine zu komme, welches EYBEN in *Opuscul.* p. 691. seqq. sehr schön ausführet. Der Krieg wird offensiue oder defensiue geführet; jedoch kann letzterer leichter unternommen werden; daher kann eine Stadt, welche ihren Landesherrn hat, wenn sie attaquiret wird, ex praesumta Maiestatis voluntate, die Waffen ergreifen, und sich der Gewalt des Feindes widersetzen.

§. 3.

In Teutschland haben die Kaiser vor alten Zeiten die Reichs-Kriege nicht nach Gefallen anfangen und endigen können (a), welches die Exempel Henrici II. und V. Friderici, Philippi, Otthonis IV. Ludouici Bauari etc. darthun, vid. LIMN. *ad Capitul. Car. V.* Art. I. n. 2. seqq. Maximilianus I. verhieß, auf Zurathen des Churfürsten Friedrichs von Sachsen, auf dem Reichstage zu Worms Anno 1495. er wolle, ohne Wissen und Willen der jährlichen Versammlung, keinen Krieg oder Fehde anfangen; und daher haben die Churfürsten Gelegenheit genommen, in denen Capitulationen die Kaiser zu obligiren, ohne ihren (b) Consens keinen Krieg anzufangen, wie die *Capitulat.*

(a) Die Fränkischen Könige selbst haben ihnen besonders das Kriegscommando durch einen Reichsschluß auftragen lassen, vid. REMIGIVS REM. in *Epist. ad Clodou. R.* und also hat das Ius belli nicht lediglich von ihnen allein dependiret.

(b) Nach den ersten Capitulationen hatte der Kaiser nur der Churfürsten Consens zu adhibiren; wie denn solcher Gestalt Anno 1630. Ferdin. II. mit der Churfürsten Consens den Krieg wider Schweden declarirte; vid. *Diar. Europ.* P. 2. p. 197. Ordentlicher Weise aber wurde aller Stände Consens requiriret; wie denn das ganze Reich Anno 1509. auf dem Reichstag zu Worms vertheidigte: „Es komme dem Kaiser nicht zu, ohne „der Stände Rath, Wissen und Willen, Krieg fürzunehmen, auch also im „heili-

pitulat. Car. V. Art. 11. *Leopoldi* Art. 3. *Iosephi* Art. 3. *Car. VI.* Art. 4. ausweisen. Heutiges Tages darf kein Kaiser ohne Consens aller Stände einen Reichskrieg anfangen, *Instr. Pac.* Art. VIII. Zu Führung des Krieges aber wegen seiner Erbländer braucht er keinen Consens zu adhibiren; doch pflegen die Stände dem Kaiser auch in solchen Kriegen, sonderlich wider die Türken, zu assistiren.

§. 4.

Die Stände des Reichs haben schon zu Conradi I. Zeiten angefangen das Kriegesrecht zu exerciren; wie denn zu der Zeit die Bayerischen mit den Sächsischen Fürsten Anno 913. und 919. schon gekrieget haben, vid. LVDWIG. *Germ. Princeps sub Conrado I.* C. 2. lit. x. et C. 3. lit. h. Nachher haben die Reichsfürsten über 200. Jahr sich unter einander bekrieget, ja die Kaiser haben verschiedene Gesetze gegeben, was von den kriegenden Theilen sollte observiret werden. *Friderici I. Constitution de Anno 1187.* vid. l. 5. Feud. tit. 10. und beym ABBATE VRSPERG. ad h. a. Philippi gleiche Satzung Anni 1201 findet sich beym GOLDAST. T. 3. *Const. Imp.* p. 376. anderer, welche LVDWIG ad *A. B.* T. 2. p. 174. anführet, nicht zu gedenken. Als aber die Kaiser merkten, daß solches in die Länge nicht gut gehen würde, zumal da ein jeder Edelmann seines gleichen (a), ja

„heiligen Reich, wo ihre Hülfe begehret, löblich Herkommen und Gebrauch sey,„ vid. GOLDAST. in **Reichshändeln**, p. 85. seqq.

(a) In Teutschland war ehemals ein Status Hobbesianus, ein bellum omnium aduersus omnes. Die Streitigkeiten wurden nicht via Iuris, sondern via facti, durch den Krieg beygeleget; weßwegen schon VELLEIVS PATERCVLVS L. 2. C. 118. *edit. Hakiana* de 1668. Lugd. Bat. p. 307. saget: Germanos lites suas non Romana iustitia finire, - - sed solita armis iura discernere etc. und POMPONIVS MELA L. 3. de *situ orbis* C. 3. schreibet: Germanis Ius omne in viribus esse, adeo vt ne latrocinii quidem eos pudeat. Daher ist ein eigen Recht entstanden, welches Kampfrecht, Faustrecht, Kolbenrecht, Wehrding ꝛc. genennet worden. vid. SCHOTTEL de *sing. Iur. G. antiqu.* C. 28. DATT. de *Pac. publ.* L. 1. C. 1. Zu den Carolingischen Zeiten hat man schon den bösen Effect

ja gar seinen Landesherrn bekriegte, so bemüheten sie sich, sonderlich von Rudolpho I. an, durch Aufrichtung derer Landfrieden, im Reiche solche Privatkriege abzuschaffen. Sonderlich aber ließ sich Carolus IV. die Errichtung des Landfriedens sehr angelegen seyn, welches die *Annales Rebdorffiani ad a.* 1350. wie auch ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 159. bezeugen. Sein Sohn Wenceslaus kam so weit, daß er zu Nürnberg Anno 1383. einen Landfrieden endlich aufrichtete, welcher beym WENKER in *Apparatu Arch.* p. 233. zu lesen ist. Weil aber wegen Nachläßigkeit dieses Kaisers die alte Manier wieder einriß, derselbe auch solche nicht verwehren konnte, so bemühete sich Sigismundus oftmals diese Art zu kriegen abzuschaffen, wovon LVDWIG *ad A. B.* T. 2. p. 182. seqq. gar vieles berichtet; allein er mußte seinem Nachfolger Friderico V. welcher ohnedem ein frommer Herr war, diese Sorge ferner überlassen; welcher, aller Veranstaltung ohngeachtet, vid. DATT. de *Pace Publ.* L. 1. C. 28. und 29. doch wenig ausrichtete, biß sein Sohn Maximilianus I. endlich die Ehre hatte, zu Worms Anno 1495. durch Errichtung eines Landfriedens, welcher ganz generell war, alle Privatkriege sub poena der Acht aufzuheben, und dadurch das Teutsche Reich in Ruhe zu setzen. Daher kömmt zwar den Ständen des Reichs das Recht zu kriegen ex Superioritate territoriali zu, conf. *R. I. de Anno 1555.* §. Nachdem aber, *Ord. Cam.* p. 2. tit. 9. allein unter sich müssen sie mit der Feder vor den hohen Reichsgerichten regulariter fechten, und dürfen nicht des Degens sich bedienen, vid. *Instr. Pac.* Art. 17. §. 7. et *Obseru. Hallens.* T. 4. Obs. 8. §. 2. seqq. daher auch regulariter die Repressalien unter den Fürsten des Reichs verboten sind. Inzwischen ob es wohl eine bekannte Sache, daß Repressalien regulariter verboten, und kein ordent-

 liches

Effect hiervon erkennet; weßhalb auch Ludouicus Pius schon Leges de pace publica gegeben, worinn er bey Strafe der Proscription und Excommunication den Frieden zu halten geboten; diese LL. kann man in *Addit.* 4. ad *Capitul. Ludouici pii* C. 30. finden. Henricus Auceps gab auch Leges de pace publica, wovon wir, ob zwar die LL. verlohren, doch in dem *Supplemento* REGIN. *Abbat. Brumienſis* ad an. 929. Nachricht finden.

liches Mittel seyn, sein Recht zu erhalten, oder die geschehene Beleidigung zu rächen; so ist doch, nach dem Recht der Natur, nach dem Iure Ciuili und denen Reichsgrundgesetzen, allerdings denen Reichsfürsten erlaubet, mit Repressalien und Retorsione Iuris iniqui sich zu schützen, und dadurch den gravirenden Gegentheil zu billigen Gedanken zu bringen, und folglich anderen schweren Folgerungen vorzubeugen. Es wird unnöthig seyn, dasjenige, was von vielen Scribenten von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Repressalien ausgeführet worden, anhero zu wiederholen, allermaßen es unstreitig ist, daß auch bey den gescheidesten Nationen, wo nicht der Name Repressalien bekannt, jedennoch allezeit etwas eingeführet gewesen, wodurch in gewissen präjudicieusen geschwinden Fällen einem jeden, sich bey dem Seinigen zu schützen, oder ein angedrohetes Uebel abzukehren, vergönnet worden, ohne daß dadurch wider die Autorität der Gesetze und der Herrschaft gehandelt seyn sollte. Die Römische Civilgesetze so wohl, als die Canonische Rechte, legen davon gnugsame Proben vor Augen, und zeigen, daß in possessorio retinendae lite pendente unrechtmäßiger Gewalt mit Gegengewalt von allen Besitzern begegnet werden könne. In dem Römischen Reich Teutscher Nation ist es bekannt genug, wie schon unter den ersten mächtigen Fränkischen Kaisern denen bedrängten Gerechten und Unschuldigen erlaubt gewesen, wider den Muthwillen der Unruhigen mit ihren und ihrer Freunde eigenen Kräften sich zu wehren, und Recht zu schaffen, welches denn unter den folgenden Kaisern ein beständiges Recht geworden, zumal die immer mehr, durch Anstiftung des Römischen Cleri, geschwächte Kaiserliche Autorität dasjenige Haupt Suppositum, welches allen viis facti allein die Thür verriegeln soll und kann, nemlich eine gleichdurchgehende und nachdrückliche Justice-Administration, denen Bedrängten zu gewähren nicht im Stande war. Die bekannte Historia Pacis publicae zeiget deutlich, wie schwer es denen Kaisern geworden, nur zuweilen auf etliche Jahre Friede zu schaffen, und Recht zu handhaben, und wie es nicht möglich gewesen, denen viis facti zu wehren, daß vielmehr durch Vorschreibung einiger Formalitäten der Weg, sich selbst Recht zu schaffen, als gerecht authorisiret worden, wovon selbst die *Aur. Bull.* C. 17. §. 2. den Beweiß darstellet. Ob nun wohl endlich Kaiser Maximilianus mit den Stän-

den

den den beständigen Landfrieden und das Kaiserliche Kammergericht errichtet, wodurch man gehoffet, Friede im Reich und eine gleichdurchgehende Justice zu erhalten, welcher Landfriede auch nachher allezeit verbessert worden; so haben sich doch allezeit im Reiche Hinderungen gefunden, daß solch löbliches Beginnen niemalen recht zu Stande gekommen. Wie denn auch die Stände des Reichs sich noch niemalen derer vom Recht der Natur selbst inculcirten Defensionsmittel irgendswo begeben, sondern die Reichsconstitutiones zeigen klar, daß solche Remedia subsidiaria wider Gewalt und Unrecht ihnen zu gute vielmehr darinn festgestellet worden. Von denen unter gewissen Conditionen im **Landfrieden**, der **Cammergerichtsordnung**, **Reichs-Abschieden**, und der **Wahlcapitulation** Art. 7. et 27. authorisirten Arresten, Pfandungen, Retorsionibus Iuris iniqui und dergleichen, welche ohnstreitig species vindictae et defensionis priuatae sind, will ich nichts gedenken, immassen solche, nach der bewährtesten Cameralisten Zeugniß, in täglicher Uebung und viridi obseruantia sind. Die **Handhabung des Landfriedens** Anno 1495. §. 2. verbindet so wohl den Beleidigten, als alle, die dießfalls ermahnet würden, denen Thätern nachzueilen, und zwar auf ihre Kosten, wohin die **Erklärung des Landfriedens** *de Anno 1500.* Art. 1. gehet. Der **Landfriede zu Worms** *de Anno 1521.* §. 2. ordnet mit dürren Worten; „Daß „dem Beschädigten sampt seinen Verwandten und Helffern in mitler „Zeit, das ist, solange der Friedbrecher sich der Schäden halben mit Ihm „noch nicht vereiniget, auch vor und ehe Declaration erfolget, und also „durante adhuc processu et post implorationem Iudicis unbenommen, nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn solle, gegen „den Thäter und Friedbrecher auch den ihren und deren Mithelffern „und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, und das „nicht allein zu frischer That, sondern auch, wenn er seine Freund und „Helffer haben mag, solches allenthalben an Churfürsten, Fürsten „und Ständen des Reichs des Wissens zu haben, auszuschreiben und „zu verkündigen. Es sollen auch dieselben Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer durch solche ihre beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung, wo die Beschädigung oder Friedensbruch „kund und offenbahr, oder sich nachmahls erfinde, in keine Poen gefal-

„len,

„len, nicht gefrevelt noch alßdenn ichtwas verwircket haben,„ welches im **Landfrieden zu Augspurg** *Anno 1548.* §. 3. und **Cammergerichtsordnung** Part. 3. tit. 48. und 49. wiederholet und festgestellet wird. In der **Wahlcapitulation** itztregierender **Kaiserlicher Mayst.** ist Art. 8. enthalten: „Und soll daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher „Beschwerden selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen,„ und Art. 15. stehet: „Immaßen denn auch Churfürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich bey Ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Iuribus selbsten und mit assistence der Benachbarten wieder Ihre Unterthanen zu maintenieren.„ Ob nun wohl an dem, daß die höchste und hohe Compacisenten des **Osnabruggischen Friedensschlusses** auf dem Fall, dafern wider solchen Vergleich etwas vorgenommen würde, den Weg Rechtens vorschreiben, das Officium Caesaris et Iudicis in genere et specie inculciren, und Gewalt und Thätlichkeit verhütet wissen wollen; so haben sie doch auch vorhergesehen, daß nicht alle ihr vermeintes Recht durch den ordentlichen Weg Rechtens zu suchen sich begnügen, sondern lieber selber zugreifen würden, und dannenhero nicht nur Art. 16. §. 2. 3. 4. 5. 6. denen sämmtlichen ausschreibenden Fürsten eines jeglichen, wie auch bedürfenden Falls benachbarten, Kreises die Execution und Handhabung alles verglichenen mit ihren oder der restituendorum eigenen, wie auch nach Innhalt der Kaiserlichen Executions-Edikten, auswärtiger Compacisenten Kräften zu bewerkstelligen, aufgetragen, sondern auch Art. 17. §. 5. 6. mit rechtem Nachdruck statuiret, teneantur omnes et singuli huius transactionis Consortes, vniversas et singulas huius Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri et protegere, und dadurch alle zulängliche Mittel, darunter die Repressalien die gelindeste sind, nicht allein erlaubt, sondern auch befohlen, mithin bey solcher generellen Guarantie aller Pacisirenden deutlich versehen und geordnet, wie man sich in casu contrauentionis zu verhalten habe, nemlich eundo per gradus, vt (1) laesus laedentem imprimis quidem a via facti dehortetur, admoneatque, vt causam ipsam, vel amicabili compositioni, vel iuris disceptationi submittat. (2) Wenn aber der laedens dieses nicht thun will,

sondern

sondern mit seinen Thätlichkeiten immer fortfähret, alsdenn der laesus, nach Anweisung des Art. 16. §. 2. et 3. *Instr. Pac.* item arctioris modi exequendi und *Executionsreceſſes* §. 3. 5. 6. die schleunige und vollenkommene Execution, secundum nudum factum possessionis in anno decretorio', bey denen Kreisausschreibenden Fürsten, oder Kreisobristen, oder Kaiserl. Mayst. selber, durch absonderlich ohne Auffenthalt zu verordnende Commissarios ad loca, suchen solle. (3) Si autem neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, omnes et singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumant ad repellendam iniuriam a passo moniti etc. Wodurch denn also noch andere gelindere Mittel, als Repressalien, vielmehr erlaubet sind Gleichwie nun die Evangelische Reichsstände apud FABRVM in der Staatscanzeley P. 37. p. 582. seqq. eben diese Meinung behaupten; also hat auch Herr WERNHER in der Dissertat. de *Repressaliis,* welche in *Obseru. Sel.* Vol. 2. p. 249. seqq. zu lesen ist, solche thesin gründlich dargethan und erwiesen, auch die dagegen gemachte obiectiones gehörig refutiret. Conf. ENGELBRECHTI Tr. de *Seruitutibus Iuris publici* pag. 205. allwo er ein Exempel anführet, add. GLAFEY in seinem Vernunft- und Völkerrecht, P. 2. p. 7. et 8. Es pflegen, wenn Stände im Begriff sind, mit einander zu kriegen, von den Reichsgerichten Mandata inhibitoria ertheilet, und bey Strafe des Bannes befohlen zu werden, die Soldaten abziehen zu lassen. *R. I. de Anno 1529.* §. Und damit an solchen, *Ord. Cam.* p. 2. tit. 9. §. Und ob sichs zutrüge; wiewohl doch viele Exempel vorhanden, daß Stände unter sich Krieg vor nicht langer Zeit geführet haben. Also kam es zwischen Carolo, dem Herzoge von Lothringen, Bischof von Speier, und Churfürsten von Pfalz wegen des Wildfangsrecht zum Disput, und nachgehends zum Kriege; it. wollten der Herzog Georg Wilhelm und Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg wegen der Succession zum Waffen greifen, welches doch noch beygeleget wurde, conf. RELFENDSO p. 256. Was das Oesterreichische Haus vor Interesse, nach RELFENDSO Bericht, haben sollte, wenn zwey Reichsfürsten mit einander Krieg führeten, kann ich nicht begreifen, indem dieses gewißlich das Haus Oesterreich wenig bereichern soll, wenn zwey Für-

sten mit einander etwas zu schaffen haben. Inzwischen zeiget Herr BRVNNEMAN in Dissert. de *Foeder. Stat. Imperii cum exteris* §. 15. daß auch noch heut zu Tage die Reichsstände unter sich das Ius belli offensiui hätten: denn, obzwar in den Reichsgesetzen solches ausdrücklich verboten sey; so sagten doch dieselbe, daß der beleidigte Theil bey den Reichsgerichten gebührende Satisfaction zu erwarten haben solle. Weil nun offenbar in diesem Stücke der schlechte Zustand der Reichsgerichte zu Tage läge, indem die Streitsachen vor denselben ewig daureten, so wäre es in effectu einerley, als wenn solche Gerichte gar nicht vorhanden wären. Da nun einem erlaubt, cessante Iudicio durch Offensiv-Mittel die angethane Beleidigung zu rächen, indem bey solchen Umständen die natürliche Freyheit reviviscirte, so folge ohnstreitig, daß die Reichsstände das Ius belli offensiui hätten. Ich stelle dahin, ob die heutige denen Staatskundigen bekannte Beschaffenheiten der Reichsgerichte diese Meinung so sehr disapprobiren, add. TITIVS in *Iur. publ.* p. 363. Ihro jetztregierende Königl. Majestät in Preussen haben, durch ein auf dem Reichstag publicirtes pro Memoria in der bekannten Heerstallischen Sache, aus diesem Grunde Ihro Verfahren wider den Bischof von Lüttich gegen die Kaiserliche Inhibitoria sehr expressiv justificiret. Indessen stehet bey diesen Umständen, die Defensiv-Kriege unter sich zu führen, denen Ständen ohnfehlbar frey, daher ein jeder sich wider einer injusten Invasion nicht nur in continenti, sondern auch nachher, so bald er sich mit seinen Alliirten verbinden kann, wehren, und den Inuasorem verfolgen kann; gestalt denn solchergestalt Herzog Ulrich von Würtemberg, und Landgraf Philip zu Hessen, in ihrer Replica auf des Königs Ferdinandi Responsion apud HORTLEDER. de *Cauf. belli Germ.* L. 3. C. 10. n. 2. ausdrücklich behaupten, daß, obzwar die Defension und Recuperation der genommenen Possession, nach 10 und mehr Jahren nicht hätte erfolgen können, weil sie keine Hülfe eher erlangen mögen; so wäre doch ihr Verfahren nicht anders, als vor gerecht und pro in continenti factum, zu halten. Mit auswärtigen Puissancen können die Stände Krieg führen, weil sie sonst kein Mittel haben zu ihrem Rechte zu gelangen. Defensiue wider dieselbe zu agiren stehet ihnen um so mehr frey, je gewisser es ist daß niemanden, auch keinem Priuato, dieses kann abgesprochen werden,

VITR.

VITR. *I. publ.* L. 3. tit. 19. §. 82. Offensiue wider Auswärtige zu kriegen, kann ihnen gleichfalls (b) nicht abgesprochen werden: denn auf was Weise sollen sie sonst zu ihrem Rechte gelangen? Eine gerichtliche Action anzustellen, ist unmöglich, indem inter gentes keine Iudicia sind; daher müssen sie den Krieg, welcher loco iudicii inter gentes ist, erwählen, COCCEIVS *Prodr. Iur. gent.* p. 147. Zudem haben sie vor alten Zeiten, wie wir unten in dem Cap. vom Recht der Bündnisse sehen wollen, das Recht, Bündnisse, sowohl mit den Ständen als auch mit Auswärtigen, zu schliessen, gehabt; auch können per *Instr. Pac.* Art. VIII. §. 2. gaudeant, und *Instr. Pac. Caesar. Gall.* §. 63. gaudeant, solche noch täglich mit Auswärtigen schliessen, und ihren Bundsgenossen Auxiliar-Trouppen zuschicken: Daher denn ungezweifelt folget, daß sie das Recht mit Auswärtigen zu kriegen haben. Denn wohin zielen sonst die Bündnisse, als darauf, daß die Alliirten einander beystehen wollen? Wie können aber dieselben einander Hülfsvölker schicken, daß nicht beyde Theile in den Krieg sollten verwickelt werden? Und ob zwar VITR. *l. c.* n. 28. des Kaisers Consens und HVGO noch andere Conditiones dabey observiret zu werden vermeint; so sind doch solche niemalen im Gebrauch gewesen. Wie denn auch

(b) Anno 1598. waren die Spanier in Westphalen und andern am Rhein gelegenen Orten eingefallen, weßhalben die überfallenen Stände wider Spanien den Krieg zu Coblenz beschlossen, BENTIVOGLIO *Historia della guerra di Fiandra* P. 3. p. 280. Wenn aber ein Reichsstand einen auswärtigen Potentaten angegriffeu, und jener Gelegenheit hat in des Beleidigers Reichslanden seine billige Vergnügung und Schadloßhaltung zu suchen, ohne das Reich zu beunruhigen; so glaube ich, daß derselbe suo iure vtendo weder dem Reichsstande noch sonst jemand Unrecht thue, sondern in re licita versire, aus welchem Fundament die Schweden ihren Einfall in Sachsen, und die Dähnen ihre Wegnehmung Holsteins defendireten. Es lässet sich diese Meinung aus der Const. des **Landfriedens** *de 1548.* Art. 3. §. 2. et *Rec. Imp. de 1550.* §. Und wiewohl ꝛc. **Execut. Ordnung** *de A. 1555. p.* tot. behaupten, wowider auch der Gerichte des Reichs ihre Erkänntnisse nichts gelten, vid. STRAVCH in *Diss. Exot.* 9. §. 13. et 15. SCHWEDER in *I. publ.* P. Sp. C. 16. §. 1.

nicht nöthig ist, daß wegen eines solchen Krieges in Comitiis deliberiret werde, indem die Const. Maximiliani niemalen in Observance kommen; wiewohl doch hiebey die Stände in acht zu nehmen haben, daß das ganze Reich nicht in solchen Kriegen meliret werden möge. Wenn also dieses bey einem angehenden Kriege zu befürchten ist, so thut ein Stand des Reichs wohl, wenn er so wohl dem Kaiser und dem Reich, als auch dem Cirkel, worinn sich der Stand befindet, sein Vorhaben denunciret; welches der Churfürst von Brandenburg wohl gesehen, wenn er durch seine Gesandten wegen des Münster- und Holländischen Krieges zu Regenspurg votiren lassen: Male praesulem Monasterienſem feciſſe, quod inſcio Caeſare ac Imperio Circulique Weſtphalici Ordinibus tam periculoſum bellum foederatis Belgis mouerit, per quod vicinis iam multa incommoda inferantur, PVFFEND. L. 10. *Rer. Brand.* §. 9. ad Ann. 1665. et §. 39. L. 11. ad Ann. 1672. Es ist auch dazu ein Reichsstand verbunden, gestalt in der **Handhabung des Landfriedens zu Worms von** *Anno 1495.* §. 5. ausdrücklich disponiret ist, daß weder der Kaiser, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung einen Krieg anfahen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen machen sollen, die dem Reiche zu Schaden und Nachtheil oder zuwider seyn möchten. Wenn aber ein Reichsfürst seine rebellische Unterthanen zum Gehorsam bringet, so kann solches nicht als ein offensiver Krieg angesehen werden, sondern ist nach den Reichsgesetzen einem jeden frey, R. A. *Anni 1526.* §. 9. *R. I. Anni 1519.* §. 14. *Capitul. Caroli IV.* Art. 15. et *Leopoldi* Art. 7. Daher auch, wie der Churfürst von Brandenburg Anno 1664. die Stadt Magdeburg zum Gehorsam brachte, es hiesse: Bellum vocari non posse, si Princeps refractarios subditos ad homagium a Caesare et Imperio probatum vi compelleret, PVFFEND. L. 9. *Rer. Brand.* §. 83. ad d. an. (c) Daher auch die Reichsfürsten sich bey ihren

(c) Der König von Frankreich Ludwig der XIVte hatte viele Unruhe in seinem Lande, und mußte seine rebellischen Unterthanen mit gewaffneter Hand zum Gehorsam bringen, vid. *Histoire de la Guerre de Guienne* de 1651-

ren hergebrachten Landesfürstlichen Regalien und Rechten wider alle und jede, Fremde sowohl als Unterthanen, selbst zu mainteniren, und in Ansehen der Unterthanen dieselbe solcherwegen zum Gehorsam bringen können, vid. NITSCH ad *Capitul. Ioseph.* Art. 7. n. 10. Ich sage hergebrachten Regalien, und schliesse ausdrücklich aus, daß ein Reichsfürst, neuerlicher Weise, ohnstreitig bißher gewesene Iura priuatorum ohne Noth in numerum Regalium aufnehmen, oder contra Leges fundamentales circa modum, exercitium etc. etwas ändern, und solches alles via facti maintenirem könne. Conf. HARPRECHTIAB HARPRECHSTEIN *Comment. ad Decret. Diui Marci* p. 157.

§. 5.

Zur Führung eines Krieges werden Soldaten gebrauchet, wodurch alles geschehen muß; und derer ist ein dreyfacher Unterscheid: denn einige sind geworbene, einige sind von fremden Völkern übernommene, einige aber Bundsgenossen; alle diese können entweder offensiue oder defensiue gebrauchet werden. Solche Armee nun aufzurichten kömmt einem Regenten alleine zu.

§. 6.

Vor Maximiliani Zeiten hat man in Teutschland keine regulaire Miliz gehabt, (man möchte denn die Burgmannos, oder die Guarden der Fürsten (a) ausnehmen, deren aber sehr wenige waren), BROWERI *Ann. Treu.* L. 18. Nachdem aber dieser Kaiser solche

1651-1653. und GALEAZZI GVALDI *Histoire du Ministere du Cardinal Mazarin*, welches aber nicht eigentlich ein Krieg zu nennen gewesen.

(a) Den Ursprung der Guarden beschreibet der berühmte LETI in seiner *Histoire de la Maison de Brandenbourg* p. 174. seqq. und meinet, daß die bösen Regenten und Tyrannen zuerst solche angenommen hätten, weil sie sich sowohl für Fremden als ihren Unterthanen für[illegible]ten müssen, und beweiset solches mit dem Exempel des gottlosen Pabsts Bonifacii VIII. welcher, nach Bericht eines alten raren Buchs, *Histoire du mechant Gouvernement de Boneface VIII.* genannt, zuerst eine Guarde im Vatican gehalten hätte. Nachgehends haben die Regenten zum Staat solche zugeleget, wozu auch heut zu Tage dieselbe mehrentheils gehalten werden.

solche aufgebracht, sind alle Stände des Reichs gefolget, und stehet ihnen also frey Soldaten zu werben, nicht nur in ihren Territoriis, sondern auch, mit Erlaubniß des Landesherrn (b), in fremden Territoriis, *R. I. de An. 1510.* §. Demnach soll, *R. I. de An. 1542.* §. Wenn nun aber, *R. I. de An. 1555.* §. Wo sie aber (c), in welchem letztern Recesse hauptsächlich diese Cautele adhibiret ist, daß kein Stand des Reichs ohne dringender Noth Soldaten werben solle; allein die tägliche Erfahrung giebet an die Hand, daß diesem sehr schlecht nachgekommen sey. Der König von Preussen hält anitzo zur Friedenszeit eine unvergleichliche Armee auf den Beinen; und obzwar der Kaiser solches in dem an hochgemeldten König abgelassenen Schreiben de dato Wien den 24. Febr. 1720. apud FABR. in der Staatscanzley, T. 35. p. 561. wegen der am Kloster Hamersleben gebrauchten Repressalien, sehr disapprobiret, wenn er setzet: **Sondern vorhin jedermann wissend ist, wie wenig Ew. Lbd. die Schuldigkeit Dero Reichs- und Crayß-** *Praestandorum*, **deren höchsten Reichsgerichten Verordnungen und Urtheln und die übrige Reichssatzungen; wie heftig hingegen Sie Dero Eigennutz und Erweiterung wider ihre Benachbarte, weit über die** *Art.* **des Osnabrüggischen Friedens 16.** §. Denique omnium, et, 17. §.

(b) Es sey denn, daß per pacta jemand dieses Recht besitze; wie denn solcher Gestalt der Herzog von Würtemberg in dem Kloster Zwiefalt dieses exerciret, MYLER. AB EHRENBACH de *Stat. Imp.* P. 2. C. 79. §. 7.

(c) Ob ein Landesherr seine Unterthanen mit Gewalt werben und zu Soldaten machen könne? wird sehr pro et contra disputiret. MERKELBACH ap. KLOCK. Cons. 20. n. 84. 87. verneinet diese Frage schlechterdings; weil aber ein Fürst seine Unterthanen zu defendiren versprochen, und daher das Ius ad finem, folglich auch das Ius ad media, hat, so ist klar, daß ein Landesherr die Macht, seine Unterthanen zu werben, habe; conf. meine Dissertation de *Iure et Iudicio Ruſt. fori Germ.* p. 73. seq. welches Recht sich so weit extendiret, daß ein Fürst auch seines Adels Unterthanen zum Kriege zwingen könne, vid. GROLMAN de *Operarum debitarum Mutatione* P. 2. C. 3. §. 2. seqq. et SECKENDORFFS **Teutschen Reichsstaat**, P. 2. C. 10. n. 6.

17. §. Quoties autem etc. mit ohnerlaubten Ihrer *Officier* Werb- und andern Gewaltthaten unter so unnöthig als ungewöhnlicher großer *Armatur* in dem Reich und auf des Reichsboden, welche auch so gar Ew. Lbd. Reichsunterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig gewesen wären, für Augen haben ꝛc. So sehe ich doch nicht, wie ihm solches verwehret werden möchte; zumal einem jeden Reichsstand Soldaten zu halten unbenommen ist, soviel als er ohne Bedruck seines Landes unterhalten kann, vid. HORN. in *Iure publ.* p. 675.

§. 7.

Hiernächst haben die Stände des Reichs das Recht ihre Völker fremden Puissancen zu überlassen, und selbst solchen zu dienen, welches MYL. AB EHRENBACH in *Stratologia* G. Imp. Stat. (welches Werk zu Ulm Anno 1710. sumptibus Georgii Wilhelmi Kühnen in 4to gedruckt ist, und ich, obgleich der Herr v. LVDWIG in *Praef. ad A. B.* T. 2. p. 8. meinet, daß es nicht gedruckt sey, besitze), sehr fein gezeiget; wenn nur dieselbe nicht wider das Reich kriegen, alsdenn sie, auf ergangene Mandata auocatoria, solche Kriegsdienste quittiren müssen, LYNKER de *Libertat. Stat.* p. 56. allwo viele Exempel vorhanden. Daher sind auch die Reichsstände befugt, wiederum von andern auswärtigen Potentaten Völker zu übernehmen, welches aus dem Art. VIII. §. gaudeant et *Capitulat. nouiss.* Art. VI. sich gnugsam behaupten lässet, wenn nur solche Armatur nicht wieder das Reich gerichtet ist. Aus welchem denn auch fließet, daß sie in ihren eigenen Landen Werbungen anstellen können, und andern, auch dem Kaiser selbst, die Werbungen in ihrem Ländern zu verbiethen und zu denegiren befugt seyn, als welches der *Rec. Imp. de 1570.* §. 7. seqq. ganz deutlich besaget: Denn da derselbe will, daß dergleichen Werbungen nicht ohne Consens des Landesherrn geschehen sollen, so giebt er ihm auch zugleich potestatem dissentiendi und denegandi in dergleichen vom Kaiser angesonnenen Werbungen. Ob aber ein Reichsstand, ohne Consens des Kaisers, fremden Potentaten eine Werbung in seinen Landen anzustellen, erlauben könne? solches wollen einige Publicisten verneinen, und halten davor, daß, nach angezogenem Recess, Kaiserlicher Consens zu dergleichen Erlaubung ohnumgänglich

müsse

müsse gefordert werden. Allein sowohl nach der alten, als neuern Reichsobservanz ist das Gegentheil, wenigstens bey denen mächtigern Reichsfürsten, zu behaupten, wie SPENER in *Iur. publ.* Lib. 4. Cap. 5. pag. 196. seqq. zeiget. Zwar meinet Herr SPENER *l. c.* daß die kleinern Reichsstände sich nach des Kaisers Consens, wenn man weit gehen wollte, umsehen müßten; allein ich kann keine rationem differentiae dabey finden: denn warum sollte denen kleinern Reichsständen nicht eben sowohl die Befugniß freystehen, diejenige Hoheitsrechte auf die Art auszuüben, als es denen mächtigeren Reichsständen vermöge der Observance nachgelassen ist, beyde haben gleiche Gewalt, caeteris paribus, in Ansehen des Reichs und des Kaisers, beyde haben die Landeshoheit und die davon abhangende Iura, obgleich der Origo et Modus habendi differiret, daher ich auch weiß, daß verschiedene kleine Stände dergleichen Werbungen, ohne Consens zu fordern, verstattet haben. Conf. omnino HERT. de *Super. territ.* §. 32. Es fällt bey dieser Materie die Frage vor: Ob ein Landesunterthan, welcher in eines Fürsten Territorio gebohren, die Oberherrschaft des Fürsten durch seinen, ohne Consens sothanen Landesherrn vorgenommenen, Abzug verliehre, oder ob er nichts destoweniger desselben Jurisdiction unterworfen bleibe? Daß diese Frage bey denenjenigen Nationen, woselbst, einen freyen Abzug ohne Consens des Landesherrn vorzunehmen, durch specielle Gesetze verbothen, zu bejahen sey, ist wohl außer Streit, vid. HORNII Dissert. de *Desertoribus ciuitatum* §. 15. p. 16. Was aber bey denenjenigen Republiken, in welchen dieserwegen weder ein Gesetze noch Gewohnheit vorhanden, zu sagen, darüber sind die Doctores gar nicht einig. Inzwischen scheinet doch wohl die raisonableste Meinung zu seyn, daß einem jeden in solchen Republiken, wo dieserwegen das Gegentheil nicht ausdrücklich geordnet worden, freystehe, selbige zu verlassen, und daß folglich bey dem Abzuge die Jurisdiction des vorigen Landesherren verlohren gehe, gestalten denn diese Meinung der Herr BEYER in der Dissert. de *Iure auocandi ciues incolas* §. 16. seqq. und Herr HORN *cit. Dissert.* mit gar guten Gründen behauptet haben. Daß in Teutschland denen Ciuibus Germaniae das Ius migrandi in aliud territorium ohnstreitig freystehe, lässet sich aus der libertate Germa-

nica

nica leichtlich schließen, add. GAIL. Lib. 2. Obs. 36. n. 7. welche Freyheit ihnen auch respectu mutationis vniuersalis Regni Germanici zustehet, vid. LYNKER de *libert. Stat. Imp.* Sect. 3. §. 2. wiewohl doch diese Lehre nur von denen freyen Leuten, nicht aber von denen leibeigenen Unterthanen zu verstehen, auch noch dahin zu restringiren seyn würde, modo mutatio ciuitatis Germanicae non vergat in damnum totius Ciuitatis et reliquorum, qui in ciuitate viuunt. Gleichwie es nun dabey wohl seine gewiesene Richtigkeit hat, daß, mit Consens des ganzen Römischen Reichs, der Kaiser, vermittelst eines Reichsgesetzes, diese libertatem emigrandi entweder überhaupt, oder auch intuitu gewisser Personen, verbieten könne; also ist auch außer Disput, daß ein Reichsfürst kraft seiner Landesherrlichen Hoheit solche Freyheit gänzlich aufzuheben und zu verbieten befugt sey, welche Freyheit doch Herr HORN *l. c.* §. 27. restringiret, wenn er schreibt: Qua parte maximopere obseruandum est, in territoriis Statuum legem vel statutum non posse condi, qua spontaneam emigrationem ob religionem suscipientibus impedimentum inferatur, §. 24. *Rec. Imp. 1555.* Art. 5. §. 37. *I. P. O.* ita vt nec hominibus propriis migratio, soluto aequo manumissionis pretio, deneganda sit, d. §. 24 et 37. quamuis et Dominis integrum sit, reseruato sibi Iure in eiusmodi homines proprios, migrationem illis indulgere.

§. 8.

Auch können die Reichsstände das Ius Sequelae, oder die Heersfolge, Landaufboth, exerciren, und die Unterthanen das Land zu defendiren aufbieten, FABRI **Staatscanzley**, T. 2. p. 337. seqq. (a). Vor alten Zeiten, ehe die regulaire Miliz aufgekommen, hat man beständig durch den Aufboth eine Armee zusammen gebracht, vid. BROW. L. 18. *Annales Treuir.* ad An. 1385. und mußten bey nicht gar zu

(a) Quaeritur: Wenn bey solchem Aufboth die Unterthanen Schaden leiden, ob solchen der Landesherr restituiren müsse? Ich halte davor, weil die Unterthanen ex debito dieses thun müssen, daß sie keine Restitution verlangen können, vid. MODEST. PIST. Cons. 1. n. 4. et BVRGERS *Obseru. Milit.* Cent. 4. Obs. 16. p. 574.

zu hoher Noth von denen Bürgern in Städten der 5te oder 6te, von dem Lande aber alle Edelleute, und von den Bauren der 7te oder 8te, auch wohl der 20ste oder 30ste, nachdem es nöthig war, zu Felde ziehen, vid. OTTO FRISING. in *Vita Fridr. I.* L. 1. C. 31. Heut zu Tage wird dieses Recht nicht anders als bey höchster Noth exerciret, außer, daß die Edelleute ihre Ritterpferde bey allen Kriegen geben müssen, welches aber mehrentheils an Gelde geschiehet, vid. COCCEII Diss. de *Iure Sequelae* T. 1. Exercit. Curios.

§. 9.

Gleichwie aber ein Reichsfürst die Macht hat seine Unterthanen zu Soldaten zu machen, und sie aufzubiethen; also kann er sich auch seiner Unterthanen Pferde, Wagen und Schiffe, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, bedienen, das Benöthigte dadurch zu transportiren, welches Recht man das Ius Angariae und Parangariae zu nennen pfleget, von dessen Worts Bedeutung und Ursprung siehe DU CANGE in *Glossar.* h. v. und STRAVCH de *Imperio maris* C. 6. §. 24. Hieher gehöret das Ius Albergariae oder Atzungsgerechtigkeit, vermöge dessen ein Fürst bey seinen Unterthanen vor sich und seine bey sich Habende freye Herberge, Futter und Mahl fordern kann, vid. DU CANGE voce Heribergum (a); wie auch das Ius Metatorum, nach welchem ein Landesherr seiner Miliz sowohl in den Städten als auf dem Lande Quartier geben kann, wiewohl doch gemeiniglich die Rittergüter davon frey zu seyn pflegen, LEYSER de *Metat.* in Obs. §. 1.

§. 10.

(a) Einige, als LYNKER de *Superiorit. territ.* p. 32. und COCCEIVS *Iur. p. prud.* C. 23. S. 2. §. 26. und TITIVS *Sp. I. P.* L. 4. C. 1. §. 13. sagen, daß dieses Recht ad Iura Superioritatis territorialis nicht gehöre, andere aber, als BESOLD sub voc. Atzung, und LINK de *Iurisd. Vogteiae* C. 4. §. 10. halten das Gegentheil davor, wie ich auch unten Cap. vlt. erwiesen habe. Es kann dieses Recht auch in eines andern Territorio per modum seruitutis besessen werden, vid. BVRGOLD. ad *I. P.* P. 2. Disc. 13. §. 2. p. 115.

§. 10.

Wenn auch zu Führung eines Krieges Geschütze, Artillerie, Munition, Pulver und Bley, Rüstwagen und dergleichen erfordert wird, so hat ein Fürst die Macht über solche Sachen zu disponiren, und kann daher Gewehrfabriken, Pulvermühlen, Laboratoria und dergleichen anlegen; woraus zugleich fließet, daß ein Landesherr Zeughäuser besetzen, und denen Unterthanen anbefehlen könne, gewisses Gewehr sich anzuschaffen, um jederzeit im guten Defensionsstande zu seyn; ja ein Fürst hat die Macht, nicht nur seine regulaire Soldaten, sondern auch seine andere Unterthanen zu gewissen Zeiten zusammen kommen, dieselbe exerciren, und die Revue paßiren zu lassen.

§. 11.

Das Recht Vestungen zu bauen kömmt einem Regenten Iure Maiestatico, und folglich unsern Teutschen Reichsständen, welche allerdings Maiestatem haben, zu. Sie haben dieses Recht schon zu Ottonis M. Zeiten exerciret, wovon einige illustre Exempel beym LEIBNITIO T. I. *Scr. Rer. Brunsu.* C. 12. und im TANGMARO in *Vita S. Bernwardi Hildesiensis Eccl. Episc.* C. 6. apud LEIBN. T. I. p. 444 und im *Dittmaro restit.* L. 8. p. 427. und ATHEBOLDO *Episcopo Traiectens. in Vita Henrici Sti* §. 19. et §. 26. p. 437. zu finden. Und ob zwar die Kaiser öfters dieses Recht denen Ständen abdisputiren wollen, auch viele Exempel vorhanden, da die Kaiser Priuilegia zu Vestungsbauen den Ständen ertheilet haben, welche beym HERT. *l. c.* §. 19. zu lesen sind; so haben doch die Stände sich bey diesem Rechte conserviret, wovon man Exempel beym MYL. de *Princ. Imp.* C. 77. finden kann, welches auch in der *Capitulat. Carol. VI. et nouiss.* Art. 4. §. 6. nunmehro ausgemachet, jedoch dabey dahin restringiret worden, daß keine Vestung ex aemulatione, oder contra Priuilegium eines andern zu nahe gebauet würde; wie aber eine solche Aemulation von dem der sie anführet, will so leicht probiret werden, begreife ich nicht.

§. 12.

Vestungen aufzurichten erfordert öfters die Nothwendigkeit: Und weil ein Regente in Zeit der Noth, und wenn es das gemeine

Beste gebeut, Iure supereminentis dominii sowohl über die Sachen und Güther seiner Unterthanen, als auch über die Kirchen und Klöster zu disponiren und solche zu alieniren Macht hat, vid. L. 2. C. 1. so folget, daß ihm auch freystehe, zu Kriegszeiten und dringender Noth, sowohl Kirchen und Klöster, als auch der Unterthanen Landgüther, Aecker, Gärten oder Wiesen zu bevestigen, oder dafern dieselbe vor der Vestung liegen, und es nöthig einige Außenwerke anzulegen, in solche zu ziehen. Die Geistlichen sind im Fall der Noth mit zu fechten obligiret; vid. *Concil. Illerdense* Can. I. Die geistlichen Güther können zu Ranzionirung der Gefangenen oder Erhaltung der Armen veräußert werden; wie vielmehr können solche zu Vestungen erbauet werden? Und ob zwar das Ius Can. can. 14. Causa 10. qu. 2. Kirchen und Klöster ad bellicos vsus zu adhibiren verbeut, so redet doch solcher Text nur von dem Casu, wenn es ohne Noth geschiehet, und schließet also die Necessität nicht aus. Der Unterthanen Güther, Gärten, oder Häuser können um so viel eher zum Vestungsbau emploiret werden; weil aber die Erbauung einer Vestung dem ganzen Lande Nutzen schaffet, und daher es unbillig wäre, wenn einer oder etliche Schaden nehmen sollten, so muß von Rechts wegen denen Eigenthümern von dem ganzen Lande eine Erstattung nach Proportion wieder geschehen, vid. ZIEGLER de *Iurib. Maiest.* C. 4. n. 15. Auch kann ein Fürst seine Unterthanen zwingen, die alten Vestungen zu repariren und neue aufzubauen, CONRING de *Comit. Imp.* n. 29. weil solche zur Beschützung des ganzen Landes dienen.

§. 13.

Zur Defension der Vestung gehöret eine Besatzung, welche in einen Ort zu legen dem Regenten alleine zukommt. Dieses Recht begreift in sich, die Wälle, Thore und Schanzen mit Schildwachen zu besetzen, und die Thore zu öffnen und zuzuschließen, daher auch das Ius aperturae fliesset (a), welches einem jeden Regenten und Reichsfürsten in seinem Lande, auch zuweilen außerhalb Landes ex pacto zukommt. Ob der Kaiser dieses Recht in der Reichsfürsten Län-

(a) Den Ursprung dieses Rechts rechnet CONRING de *Iudic. Germ. antiqu.* nach dem Absterben Friderici II.

Ländern exerciren könne? wird sehr controvertiret. Kaiser Carolus V. prätendirte solches, erhielt es aber nicht, vid. SLEIDANVS de *statu Religionis*, und HORTLEDER von **Ursachen des Teutschen Krieges.** Ferdinand. II. verlangte es auch, allein es ist weder ihm, noch einem andern Kaiser zugestanden worden. Gleichwie nun die Reichsfürsten solchergestalt, wie bishero ausgeführet worden, eine Landesdefension anzurichten befugt sind, damit sie und ihre Lande vor alle Anfälle sicher seyn mögen; also sind auch die Unterthanen schuldig zu solcher Landesdefension das nöthige (jedoch, daß sie dabey nicht ruiniret werden, denn auf diese Art würde aus der Defension eine Offension werden) beyzutragen, und da sich einige Unterthanen der Reichsfürsten widersetzet haben; so ist solche Schuldigkeit in *Rec. Imp. de Anno* 1654. §. 180. und in der sich darauf gründenden *Capitulatione Caesarea nouissim.* Art. XV et XIX. ausdrücklich festgestellet worden, dergestalt, daß auch keine alte contraire Priuilegia die Unterthanen von dieser Schuldigkeit zu befreyen capable, wie die Capitulation ganz deutlich saget, sintemal solche alle in diesem Stücke annulliret worden. Wenn sich aber die Unterthanen dennoch ungehorsam bezeugen, so erlauben die Reichsgesetze denen Reichsständen, solche selbsten zum Gehorsam zu bringen, vid. *Rec. Imp. l. c.* et *Capitul. Nouiss.* Art. XV et XIX. und, wenn sie über ihre Landesherren in solchen Sachen klagen, sollen sie nicht leichtlich am Kaiserlichen Hof gehöret werden, conf. infra Lib. 2. Cap. 7. §. 9. lit. a.

§. 14.

Wir haben gesehen, daß einem Regenten das Ius belli zukomme; woraus denn fliesset, daß solcher gleichfalls das Recht habe Frieden zu machen, vid. EYBEN de *Iure pacis* § 2. n. a. in Opusc. p. 726. ibique citati Autores. Denn wer das Recht hat den Krieg anzufangen, der kann auch denselbigen endigen, A. E. Woraus denn zugleich erhellet, daß keiner, auch nicht ein General selbst, einen Frieden eingehen könne; immaßen das Wohlseyn der Republik auf die Friedensaccorde ankommt, welches aber nur allein der Regente zu untersuchen und davor zu sorgen hat; nachgehends auch ein General im Namen seines Fürsten den Krieg führet, und dessen Ordre zu pa-

riren gehalten ist, und daher auch hierinn vor seinen Kopf nichts thun darf. Wir haben zwar ein Exempel, daß die beyde großen Generals, der Herzog Eugenius von Savoyen von Teutscher Seiten, und Marechall de Villars von Französischer Seiten, zu Rastadt den Frieden geschlossen; allein sie haben solches nicht als Generals, sondern als dazu Bevollmächtigte, verrichtet; die beyde Vollmachten siehe bey MOLLENBEK in Diss. de *Iur. Caes. circa Negotium pac.* p. 15. seqq.

§. 15.

Im Heil. Römischen Reich wird bey Errichtung eines Reichsfriedens, per *Instr. pac.* Art. VIII. §. 2. gaudeant, der Stände Consens erfordert (a) und (wie das Ius belli) in Comitiis tractiret, welches auch in der *Capitul. nouiss.* Art. 4. confirmiret worden. Vor dem *Instr. Pac.* ist solches Recht bereits auf den Reichstägen abgehandelt (b), welches aus dem Briefe der Herzoge von Braunschweig an den Churfürsten von Sachsen in *Theatro Europ.* P. 4. p. 440. erhellet, allwo sie schreiben: das aller Stände und Unterthanen Wohl und Weh nach sich ziehende Ius pacis et belli gehöre, vermöge der Reichsabschiede und Wahlcapitulation, unstreitig für die gesammte Reichsstände, add. *R. I. de An. 1641.* §. Und pflegen gewisse Deputirte von dem Reich zu den Friedenshandlungen abgeschicket zu werden, wie beym Ryßwickischen Frieden An. 1697. observiret, siehe dieses Friedens Unterschrift; wiewohl auch zuweilen dem Kaiser allein die Tractaten, jedoch daß solche communiciret werden, überlassen worden, wie bey Tractirung des Nimwegischen (c) Friedens An. 1677. durch

(a) Vor Errichtung des Westphälischen Friedens wollten die Kaiserlichen den Ständen dieses abdisputiren, vid. PFANNER *Hist. P. W.* L. 2. §. 11. PVFFEND. *Hist. Suec.* L. 19. §. 62. et L. 16. §. 48 et 53.

(b) Schon zu Caroli M. und seiner Vorfahren Zeiten ist wegen des Friedens in Comitiis gehandelt worden, HINCMAR in *Epist. ad Episc. Franciae* C. 29. Ep. 1. in fin. Epist. 3. C. 3. et C. 129. C. 37. Conf. *Capitul. Caroli M.* 16. C. 217.

(c) Ehe diese Stadt Nimwegen, die Friedenstractaten allda anzufangen, erwählet worden, hat es viele debats gekostet: denn zuerst hatte der Kaiser die Städte Frankfurt, Hamburg, Straßburg und einige andere zum Con-

durch ein Reichsgutachten geschehen, (doch sind die Tractaten nicht communiciret), auf welche Art es gleichfalls bey dem Rastädtschen oder Badenschen Frieden zugegangen, indem solchen der Kaiser alleine absque Comitiali consensu, jedoch, weil die Noth dazu gedrungen, vid. *Commiss. Decret. de 24. Mart. 1714.* errichtet, vid. MOLLENBEK *l. c.* p. 17.

§. 16.

Gleichwie wir oben angezeiget, daß die Stände des Reichs das Ius belli haben, und dann das Ius pacis diesem anhanget, GROT. de *I. B. et P.* L. 3. C. 20. §. 2. et 4. so können wir leicht schließen, daß die Reichsstände solches Recht gleichfalls besitzen; und weil dieses außer Zweifel, so braucht es keines weiteren Beweises.

§. 17.

Das Ius Mediationis besitzen die Fürsten des Reichs gleichfalls, und kann sowohl solche Mediation bey ihren Mitständen als auch bey auswärtigen Puissancen, wenn unter ihnen Streit entstehet, adhiret werden; es sind auch bereits viele Exempel davon vorhanden. Denn als An 1608. im Haag über einen Frieden tractiret wurde, waren die Churfürsten von Pfalz und Brandenburg, wie auch der Landgraf von Hessen Mediateurs, vid. KVLPIS *ad Monzamb.* p. 89. und als An. 1653. der Friede zu Lübeck zwischen den Königen von Schweden und Pohlen gemachet wurde, waren der König von Frankreich, Churfürst von Brandenburg, Venedig und Holland Mediateurs. Bey dem An. 1666. errichteten Friedensschluß des Bischofs von

Congreß vorgeschlagen; allein die Franzosen wollten dieselbe nicht dazu erwählen, aus der Ursache, weil der Fürst von Fürstenberg nebst einer großen Summe Geldes zu Cölln auf Ordre des Kaisers war aufgehoben worden; hingegen schlugen dieselbe Breda vor, welches aber die Teutschen nicht zugeben wollten, weil die Franzosen auf solche Art leicht einen Particulierfrieden mit Holland hätten schliessen können; zuletzt schlug der Chevalier Temple, als Englischer Ambassadeur und Mediateur, die Städte Cleve und Nimwegen zum Congreß vor; weil aber ersterer Ort im Reich belegen war, so refusirten die Franzosen solchen, und erwählten den letztern, wozu sich auch die Teutschen endlich resolvirten, vid. *Memoires de Mr.* TEMPLE p. 115. seqq.

von Münster, und der Niederlande, waren nebst dem Kaiser, König von Frankreich und Dännemark, der Churfürst von Maynz, der Churfürst von Cölln, der Churfürst von Brandenburg, der Bischof von Paderborn, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel und Calenberg die Mediateurs. Bey dem Friedensschluß zwischen dem Könige von Dännemark und Herzoge von Holstein zu Altona An. 1689. waren die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg Mediateurs, plura vide ap. FÜRSTENER. de *Suprematu* Cap. 23. et C. 59. *Ed. Norib. de 1696.* Aus welchen Exempeln gnugsam zu ersehen, daß die Fürsten des Reichs nach der Observanz dieses Recht besitzen. Conf. TITIVS *Sp. I. P.* L. 3. C. 8. §. 66. sequ.

§. 18.

Auch haben die Stände des Reichs das Recht der (a) Guarantie, als welches sie nicht nur in Ansehung ihrer Mitstände, sondern auch auswärtiger Puissancen, öfters übernommen. Also guarantirten die Fürsten Teutschlandes An. 1575. auf den Frieden, welcher zwischen Spanien und Holland geschlossen wurde. Auf den Frieden, welcher zu Zelle An. 1679. im Namen des Königs von Frankreich und Herzogen von Lüneburg geschlossen wurde, guarantirten der Herzog von Zelle und Wolffenbüttel mit dem Könige von Frank-

(a) Man hat gar viele Exempel, daß auch die Unterthanen selbst guarantiret haben, wenn ein Frieden zwischen ihrem Landesherrn und dessen Feind ist geschlossen worden; dergleichen findet man in dem Frieden zwischen dem Könige Philippo von Frankreich, und Johann König von Engelland de an. 1200. allwo beyder Könige Vasallen sich also verschrieben: Cum omnibus feodis suis venire ad alteram partem, si Domini pacem non tenerent, sicut est diuisa; siehe dieses beym LEIBNITZ in *Cod. Iur. G. Dipl.* T. I. Dipl. 6. Eben also ist in dem Frieden zwischen Ludouic. den König von Frankreich, und Henricum König von Engelland An. 1259. verabredet, vid. LEIBN. *l. c.* Dipl. 15. §. 8. Auf gleiche Art ist es zwischen Carl VII. König von Frankreich und Philippum Herzog von Burgundien bey dem Arebatschen Frieden An. 1430. gehalten, vid. LEIBN. *l. c.* in praef. Conf. FREVDENBERG de *Firmam. Conu. publ.* p. 121.

Frankreich und Schweden, denen Herzogen von Mecklenburg, Bischofen von Lübeck, Grafen von der Lippe und Schwarzburg, der Stadt Hamburg und Lübeck, wider die Prätensions des Königs von Dännemark und Churfürsten von Brandenburg, KVLPIS. *l. c.* Auch wurden der Churfürst von Sachsen und Brandenburg Guaranteurs des obgedachten Altonaischen Friedens, vid. STRVV. *S. Hist. Germ.* Conf. FÜRSTNER. de *Suprem.* l. c. Imgleichen waren die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und Wolfgangus von der Pfalz Guaranteurs auf den Frieden, welcher zwischen Carolo V. und Philippo Magnanimo von Hessen Anno 1547. zu Hall in Sachsen geschlossen wurde, vid. SLEIDAN. *Comment.* L. 19. p. 582. Andere Exempel siehe in FABRI Staatscanzley, P. 47. pag. 46. seqq. Daß auch denen Reichsfürsten das Ius Guarantiae unter sich zustehe, ist in einem vom Corpore Euangelicorum ad Imperatorem den 28. April 1725. abgelassenen Schreiben sehr wohl ausgeführet worden, welches beym FABER *l. c.* zu lesen ist. Es fliesset dieses Recht aus der denen Reichsständen ohnstreitig zustehenden Befugniß, Bündnisse unter einander zu errichten, und ist auch ihnen in Art. XVII. §. 5. *Instr. Pac.* wie auch in dem Friedensexecutions Hauptreceß §. vor allen andern ꝛc. ausdrücklich asseriret worden. Und obwohl eingewendet werden möchte, daß in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Nou. Art. XXVII. et *Ioseph.* Art. IX. alle Protectiones, Schutz- und Schirmbriefe dem Kaiser allein vorbehalten und andern verbothen wären; so findet sich doch leichtlich, daß diese Passagen von ganz was anders, als von Guarantien, welche die Fürsten unter sich machen, rede: denn in ermeldtem Art. wird theils von Mediatunterthanen, theils aber von solchen Schutz- und Schirmbriefen gesprochen, welche in den ältern unruhigen Zeiten auswärtigen Fürsten und Potentien über die Reichsstände und Unterthanen von denen Römischen Kaisern ertheilet, oder auch von ihnen selbst usurpiret worden, welcherley Schutz und Schirm sich nachhero des Reichs Unterthanen gegen ihre hohe Landesherren öfters prävaliret, und dadurch große Unordnungen erreget; welches aber bey der Guarantie, wovon hier die Rede, nicht eintrifft, als die in den Reichsgesetzen gar wohl erlaubet ist, und zu der Reichsstände Sicherheit gehöret, ohne, daß dadurch des Kaisers

Schutz genommen und eingeschränket wird, deswegen auch in *Capitul. Iosf.* Art. X. ausdrücklich gesaget wird, daß denen Ständen das Recht Bündnisse unter sich, und mit Auswärtigen zu errichten frey bleibet ꝛc.

Cap. X.

Von dem Rechte Bündnisse zu machen.

§. 1.

Gleichwie ein jeglicher Mensch, ohne in Freund- und Verwandtschaft mit andern zu leben, nicht fort- und zu seinem Zweck kommen kann; also können auch weder mächtige Republiken ihre erworbene Macht souteniren, noch kleine Republiken sich in einen bessern Zustand schwingen, wenn sie nicht durch Bündnisse unter einander diese ihre Hauptabsichten befördern. Denn die Bündnisse sind diejenigen Mittel, wodurch der Feinde Unternehmen vernichtet, die Republik in einer beständigen Ruhe conserviret, und, dafern ja dieselbe durch einen unversehenen Krieg lädiret ist, gar bald durch Hülfe der Bundsgenossen (a) wieder in den erwünschten ruhigen Stand gesetzet wird.

§. 2.

Daher irren diejenigen gar sehr, welche alle Bündnisse widerrathen, unter welche THOMAS MORVS in seiner *Vtopia* p. 127. zu

(a) Doch pflegen die Bundsgenossen, wenn des andern Macht zu groß wird, bald ihre Hülfe zurück zu ziehen. Dahin ist das Spanische Sprüchwort zu verstehen: Liga nunca coje grandes paxaros; welches *Msr.* TEMPLE *dans ses Memoires* p. 63. bey Erzehlung, wie die Spanischen Truppen von dem Prinzen von Oranien sich trenneten, also expliciret: Le sens de ces paroles est, que comme la glu ne prend jamais de grands oiseaux, de même une Ligue ou Alliance ne fait jamais de grandes conquêtes, et qu'elle est seulement bonne pour se garantir, et pour se defendre.

zu rechnen scheinet (a); wie nicht weniger diejenigen fehlen, welche glauben, daß die Bündnisse nicht stricte von großen Herren dürften gehalten werden, zumalen, wenn sie einigemal von den Bundsgenossen wären hintergangen worden, von welcher Meinung der Churfürst von Sachsen gewesen seyn, und öfters gesaget haben soll: Bonum est, foedera inire, sed vaeh illi, qui seruat; welches der Herr Baron *l. c.* dahin expliciret, daß sowohl vom Anfang bey der Erwählung eines Bundsgenossen, Concipirung der Bundsformul, als auch in dem Fortgange wegen der Haltung des Bundes, vornehmlich, wenn der Bundsgenosse zur Untreu incliniret, große Klugheit zu adhibiren, und daher mit der Prästation der im Bunde verschriebenen Dinge nicht zu eilen sey (b). Im Gegentheil ist deren Meinung ungegründet, welche eine Conföderation mit allen oder mit den meisten Völkern anrathen (c): denn zu geschweigen, daß solche unmöglich zu

(a) Dieses Buch ist nach des Herrn Barons von HVLDENBERGS Meinung, welche er in seiner Dissertation de *Aequilibrii alioque iegali Iur. gent. arbitrio in gent. controuers. pacis tuendae causa interponendo* p. 23. n. 1. setzet, von dem MORO zu dem Ende geschrieben, darinn zu zeigen, wie die Einwohner einer beglückten Republik ihre Sitten einrichten, und worauf sie vornehmlich bedacht seyn sollten. An berührtem Orte excusiret er auch den MORVM wegen seines Satzes von Bündnissen, pag. 24.

(b) Die einmal eingegangene Bündnisse zu halten, obligiret das Recht der Natur; daher schreibet CICERO Lib. I. *de Offic.* Cap. 7. p. 31. Edit. Blaeu, gar wohl: Fundamentum Iustitiae est Fides: id est dictorum, conuentorumque constantia et veritas. Und pro *Rosc. Amer.* setzet er gar schön: Nemo fere credit, nisi ei quem fidelem putat. Perditissimi est igitur hominis, simul et amicitiam dissoluere, et fallere eum qui laesus non esset, nisi credidisset. Doch klagt SENECA de *Tranquillit. Animi* Cap. 15. schon: Cogita, quam sit rara simplicitas, quam ignota innocentia, et vix vnquam, nisi cum expedit, Fides.

(c) Quaeritur: Ob es besser sey mit einer freyen Republik, oder mit einem andern Potentaten in Allianz zu treten? JUAN NANI suchet in einer Rede an den Sebastian Veniero zu behaupten, daß es weit profitabler sey mit einer Republik in Allianz zu treten: vid. BAPT. NANI *Histoire de Venise* T. II. p. 31, welches auch das Exempel der Holländer,

Stande zu bringen sey, so würde doch keine wahre Ruhe dadurch erhalten werden, sondern, weil so viele Länder müßten mit gesammter Alliirten Macht defendiret werden, würde die Unruhe nur desto größer, pl. vid. apud HVLDENB. *l. c.* p. 25. Conf. WAREMVND AB EHRENBERG, sonst EBERHARD A WEIHE, L. I. de *Foeder.* pag. 277.

§. 3.

Die Bündnisse werden getheilet (1) ab obiecto, indem einige der Commercien, andere der Vereinigung des Krieges, und andere des gemeinen Bestens halber errichtet werden. Die Commercientractate sind mancherley, und werden heut zu Tage unter den meisten Nationen errichtet. Conf. GROT. L. 2. de *I. B. et P.* C. 3. §. 14. vid. *Tractatus pacis et foederis conclusus ad stapulas supra mare inter Galliae et Angliae Reges ap.* LEIBN. *Cod. I. G. Diplom.* p. 456. Hieher kann man das große Bündniß der Hansestädte rechnen, als welches wegen des freyen Commercii hauptsächlich errichtet worden, CONRING. Diss. de *Vrb. Germ.* §. 98. seqq. wiewohl nachgehends solches weiter auch zu Kriegen ist extendiret worden Der Ursprung dieses Bundes ist; nach WERLHOFII Meinung, welche er in der Dissert. de *Iure Germ. patrio* C. 2. §. 5. lit. a. aus des TRATZIGERI *Chron. Hamb. MSto* beweiset, von dem Bündnisse der Städte Hamburg und Lübeck, welches Anno 1241. seinen Anfang genommen, herzuhohlen, und sind in diesem Bunde sowohl mediate als immediate Städte aufgenommen gewesen, welche Mediat-Städte aber nur des blossen Commercii halber sich dazu geschlagen, und sind dieselben, wenn man von Sachen tractiren wollen, darüber Fürsten und Herren leichtlich allerhand Nachdenken zu machen, nicht verschrieben, vid. verba *R. Anno 1507.* apud WERLHOF. *l. c.* p. 136. lit. c. (a) Die Bündnisse im Kriege

der, welche auf dem Nimwegischen Congreß mit den Franzosen keinen Particulierfrieden ihrer Bundsgenossen halber schliessen wollten, bestärket; vid. *Msr.* TEMPLE *dans ses Memoires de Chretienté.*

(a) Daß die Hansestädte in großem Ansehen gewesen, kann man daraus abnehmen, weil sie mit großen Königen Krieg geführet, und Alliancen geschlos-

Kriege sind entweder Off-oder Defensiv-Alliancen; (b) deren findet man eine ganze Menge beym STRYK in Tr. de *Succeſſ. ab Inteſt.* Diſſ. VIII. C. 7. §. 3. p. 692. Ed. nou. Die Bündnisse, welche des gemeinen Bestens halber gemachet werden, sind vielerley; conf. GROT. L. 2. C. 3. §. 15. darunter rechnet man die Erbverbrüderungen (c), welches Pacta einiger Familien sind, welche gewisse Länder besitzen, und mit einander abreden, daß, wenn eine Familie ausgestorben, die andere deren Länder erben solle. Solche Erbverbrüderungen sind vor diesem unter die Könige von Böhmen und Erzherzoge von Oesterreich, und die Herzoge von Sachsen und Grafen von Henneberg, unter die Marggrafen von Brandenburg und Herzoge von Pommern, unter die Landgrafen von Hessen und Grafen von Catzenellenbogen gewesen, welche aber bereits erloschen; heut zu Tage sind unter die Herzoge von Sachsen, Marggrafen von Brandenburg und Landgrafen von Hessen, conf. LIMN. L. 5. de *I. publ.* C. 15. n. 9. et L. 4. C. 8. n. 25. (d) unter

geschlossen; siehe des Königs Carl VIII. von Frankreich Bund mit ihnen beym LEIBNITZ *Cod. I. G. Dipl.* p. 447. und Ludou. XI. ap. LEIBN. *l. c.* in Mantissa prima p. 172.

(b) Mr. DE VILLARS LA FAYE *dans ſes preceptes d'eſtat* p. 13. seqq. statuiret, daß die Offensiv-Alliancen einem Regenten zu widerrathen wären; hingegen die Defensiv-Bündnisse, meinet er, wären einem Fürsten sehr profitable. Der König von Schweden gedenket in einem an die zu Frankfurt versammleten Churfürsten abgelassenen, und beym LUNIG in *Litter. Procerum* P. 2. pag. 51. befindlichen Briefe einer neuen Art von Bündnissen, welche er vindicatiua foedera nennet, welche man endlich zu die Offensiv-Alliancen rechnen könnte.

(c) Hiervon sind die Erbvereinigungen unterschieden, als welche nur auf mutuam defensionem succesſoriam gehen, vid. ITTER de *Feud. Imp.* p. 789.

(d) Dieses Pactum ist (1) de mutuo auxilio ſibi inuicem ferendo, weshalb Anno 1706. die Sachsen Beystand von Brandenburg und Hessen prätendirten, als die Schweden in Sachsen einbrachen; (2) gehet es auf mutuam ſucceſſionem. Man hält davor, das Pactum sey 1487. zuerst aufgerichtet; allein es ist älter: denn wir finden beym SCHILTER T. 1. *I. P.* p. 76. Documenta, aus denen erscheinet, daß so, wohl das Pactum der

unter die Herzoge von Braunschweig und Landgrafen von Hessen solche Erbverbrüderungen (e) errichtet (f). Hieher gehöret auch der Chur-

der Erbvereinigung als Erbverbrüderung 1460. schon gewesen. Die Brandenburger sind Anno 1476. erstlich in diesem Pacto recipiret, welches 1614 zu Naumburg renoviret worden, vid. SEBAST. MÜLLER *Ann. Sax.* ad d. a. Das Sächsische und Heßische Pactum haben sich die Kaiser gefallen lassen, nicht aber die Brandenburgische Reception; weil aber in den Capitulationen der Kaiser generaliter zugesaget, die Pacta zu confirmiren, so ist das Brandenburgische dadurch mit bestätiget worden. Brandenburg ist der jüngste, und hat den schlechtesten Antheil zu gewarten: denn wenn das Haus Sachsen abgehet, wird das Land in 3 Theile getheilet, 2 Partes nebst der dignitate Electorali bekommt Hessen und Brandenburg nur ein Theil; also wird es auch bey Abgang des Hauses Hessen gehalten werden; sollte aber das Haus Brandenburg verfallen, wird es in egale partes getheilet, ausser der Neumark und Land Sternberg auch die Lehnschaft über die Häuser Lockniz und Vieraden sammt derselben zubehörigen Güthern, als welcher wegen Brandenburg mit Pommern und nachhero mit Schweden in Erbverbrüderung stehet, vid. IRENICI *Colleg. Burgold.* ad T. 2. p. 54. seqq. et 208. doch kömmt die Chur an Hessen. Hierbey fragt sichs: Ob in diesem Pacto die Electoratus dignitas mit enthalten sey? welches aus angeführtem Exempel leicht zu affirmiren; conf. LIMN. L. 4. *I. p.* C. 8. num. 165. und andere vom ITTERO de *Feudis Imp.* p. 792. angeführte.

(e) Siehe hier ITTER. de *feud. Imp.* Cap. 17. §. 3. 4. 5. allwo er noch mehrere Exempla anführet. Ob aber dergleichen pacta successoria Kaiserliche Confirmation erfordern, davon siehe *Elect. Iur. publ.* T. 2. p. 9. seqq.

(f) Man könnte auch hieher ziehen das Brandenburgische Pactum successionis, welches die Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg mit dem Herzoge von Mecklenburg errichtet, wiewohl solches nicht mutuum ist, sondern vielmehr abseiten Brandenburgs ein Expectance auf die Mecklenburgische Länder zu nennen. Die Herren Brandenburgischgesinnte geben sich überaus viele Mühe, den Ursprung dieser Expectance aus dem nexu feudali et Vasallitico, womit Mecklenburg dem Hause Brandenburg verbunden gewesen seyn soll, zu deduciren; allein es ist falsch, Mecklenburg ist niemalen ein rechtmäßiges Brandenburgisches Lehn gewesen. Brandenburgischer Seiten wird zwar angeführet, daß die Fürsten

von

Churfürsten Erbverein, welche wegen der Päbste unbilligen Prätension

von Wenden, Balzar und Wilhelm Gebrüdere, dem Friderico, Burggrafen zu Nürnberg, welcher Anno 1415. vom Kaiser Sigismundo die Chur und das Marggrafthum gekaufet, ihr Land und Leute zu Lehn aufgetragen, und den gewöhnlichen Lehnseid abgestattet hätten, und ob zwar die regierende Herzoge von Mecklenburg damit übel zufrieden gewesen, so hätte doch Iohannes III. Herzog zu Mecklenburg Anno 1427 (*). dem Churfürsten einen Lehns-Revers ausgestellet, und wären also die Herzoge zu Mecklenburg so wohl als die Fürsten zu Wenden Brandenburgische Lehnsleute gewesen, vid. **Preußische** *Deduction* **wegen der** *Expectance* **auf Mecklenburg** in FABERS **Staatscanzeley**, P. 14. Allein, da die Fürsten von Wenden, schon vorlängst mit denen Herren und Fürsten von Mecklenburg Erbvereinigungen errichtet hatten, indem sich in der Mecklenburgische Historia findet, daß schon A. C. 1330. Iohannes Herr v. Werle, mit Henrici Herrn von Mecklenburg Söhnen Alberto II. und Iohanne VIII. eine Erbvereinigung aufgerichtet, und solche A. C. 1348. NB. in dem Jahre, da die Fürsten von Mecklenburg Herzoge geworden, wieder renoviret sey, selbe auch noch Anno 1377. zwischen Bernhardo Herr v. Werle, und Alberto Herzogen von Mecklenburg abermaln, und zwar solchergestalt wiederholet worden, daß der Herren v. Werle ihr Land und Leute wirklich dem Herzoge von Mecklenburg eventualiter huldigen müssen, ja so gar noch Anno 1418. zwischen denen Fürsten von Wenden Balthasar und Wilhelm Gebrüderen, auch Christophern an einem und Iohanne, auch Herzog Vlrici I. Söhnen Herzogen von Mecklenburg auf gleiche solenne Art abermalen repetiret worden, welches alles CHEMNITIVS in *Genealog. Ducum Megop. MSCT.* ausgeführet hat, die erste Erbvereinigungen auch von Carolo IV. Römischen Kaiser 1373. confirmiret, und die mutua succession darinn festgestellet worden: so war ja nothwendig theils diese Oblatio in feudum, welche zum prejudice des regierenden Hauses geschehen war, an und vor sich selbst null und nichtig, theils aber konnte dieselbe dem regierenden Hause nicht schaden, noch solche zu Lehnsleuten machen, immaßen die regierende

(*) In der **Erläuterung der güldenen Bulle** T. 2. p. 993. will der Herr v. LVDWIG gar behaupten, daß Kaiser Carl der IV. Anno 1340. (soll vielleicht 1349. heissen) die Herzoge von Mecklenburg von dem Brandenburgischen Vasallagio ausgezogen habe. In der angezogenen *Deduction* fänget er von Anno 1427. an, und ist also mit sich selbst uneins, wird es auch wohl bleiben, weil es beydes falsch ist.

tenſion einen Kaiſer zu wählen, Anno 1338. iſt gemacht wor-
den,

gierende Herzoge von Mecklenburg nicht darein gewilliget hatten, auch nicht darein willigen konnten: denn Herzog Iohannes und Henricus pinguis waren bereits Herzoge des heiligen Römiſchen Reichs, hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage, ihr Herzogthum vom Reich zu Lehn erhalten; wie denn Kaiſer Carolus IV. die Fürſten Albertum und Iohannem Anno 1348. zu Herzogen des Reichs gemacht, Sitz und Stimme in Comitiis gegeben, und ihre Lande ihnen als feuda Imperii, wozu ſie ihm ſolche offeriret, wieder übergeben, vid. *Chron. Slau.* LINDENBROG. p. 208. conf. CRANTZ L. 7. *Wandaliae* Cap. 22. DVBRAVIVS *Hiſtor. Bohem.* p. 180. Die Litteras inueſtiturae de dato 1348. d. 8. Iulii ſiehe in *Act. Mecklenburg. in cauſa ſucc. Guſtrau.* Daher denn auch Iohannes III. Anno 1427. den Churfürſten von Brandenburg nicht als Lehnsherrn mit Recht erkennen können, weil er dem Reich ſchon nexu feudali verwandt war, vid. THOMASII Diſſ. de *Feudis oblatis* C. 2. §. 40. und ob derſelbe zwar Anno 1427. ſolches gethan haben ſoll, woran doch faſt noch zweifle, daß es in dieſem Jahr geſchehen ſey, weil er erſtlich A. C. 1429. loß gekommen, ſo iſt er doch durch den Churfürſten von Brandenburg ganzer 9 Jahr in der ſchwereſten Gefangenſchaft gehalten, und dazu bedrauet worden, niemalen die Freyheit zu erhalten, falls er den Lehns-Revers nicht von ſich ſtellen wollte, mithin dazu forciret worden. Gleichwie aber niemand aus einer Coaction ein Recht zu erhalten vermag, indem die Actus per vim celebrati nach dem Rechte der Natur null und nichtig ſind, vid. THOMAS. *Iurisprud. diu.* L. 2. C. 7. §. 66. alſo hat auch des Herzogs Iohannis III. ausgeſtellter Lehns-Revers von Gott und Rechts wegen dem Churfürſten von Brandenburg keine Lehnsherrſchaft über Mecklenburg zueignen, noch weniger ihm oder ſeinem Bruder präjudiciren, am allerwenigſten aber das Mecklenburgiſche Land zu einem mittelbaren Lehn machen können. Ueberdem, wenn Mecklenburg, ehe es ein Reichslehn geworden, ein Brandenburgiſches feudum geweſen wäre, warum hat denn Brandenburg zugegeben, daß das Herzogthum Mecklenburg von obbemeldtem Fürſten dem Reich zur Clientel aufgetragen worden? Warum hat es nicht dawider proteſtiret, und damaln ſeine Iura deduciret? zu geſchweigen, daß in dem erſten **Wittſtockiſchen Succeßionsvergleich**, Anno 1442. errichtet, kein Wort davon enthalten, daß deßwegen das Brandenburgiſche Haus die Succeſſion erlangen ſollte, weil das Land Mecklenburg jure Vaſallagii ihm verwandt geweſen wäre,
welches

den, (vid. Dipl. ap. GVNDL. *l. c.* p. 52.) wie der Herr GVNDLING in der

welches doch sonder allen Zweifel wohl würde geschehen seyn, indem erstlich 15 Jahr vorher Ioh. III. den Lehnsrevers von sich gestellet, wenn Brandenburg selbst des Ioh. III. Lehnsrevers vor gültig gehalten, oder sonst ein solches Recht auf Mecklenburg gehabt hätte; nicht zu gedenken, daß Brandenburg bey der Wallensteinischen Affaire ihr vermeintes Ius nicht prosequirt, maßen ja so dann die Execution nicht einem Extraneo, sondern dem Vasallo primario aufgetragen werden sollen; oder geschahe denen Herzogen Gewalt, so hätte Brandenburg auf Restitution sollen bedacht seyn. Es ist aber dieß so wenig geschehen, daß Brandenburg, so gar beym *Instrum. pacis*, auf die Passage wegen Mecklenburg nichts eingewandt, von keinen Lehns luribus noch Pacto successiorio Redens gemacht, sondern nur auf die Comptereyen gedrungen, bey welchen, da sie Mecklenburgischer Seiten nicht abgestanden werden wollen, noch der Segen, der Tradition nach, ersolget seyn soll, sie möchtens denn ins Teufels Namen behalten. Der Herr von LVDWIG will zwar beweisen, daß die Fürsten von Mecklenburg schon vestutissima aetate Milites Braud. gewesen, und beruft sich in der Dissert. de *formula Brand. Duc.* p. 75. et 89. auf etliche Chron. MSta. Allein es ist bekannt, daß das Mecklenburgische Haus ehmaln sehr vertheilet gewesen, und, außer dem berühmten Heinrich, in dessen Händen das Land einstmals ganz allein gestanden, in Saeculis moratioribus allererst die Haupteintheilung der Schwerinischen und Güstrauischen Linie erfolget; daher kann es wohl seyn, daß von solcher kleinern Linie jemand in Brandenburgischem Stipendio gestanden, gestalt man denn auch in der Historie findet, daß Nicolaus X, Iohannis IX Sohn, Herr von Werle, von 1354 an, jährlich von Markgraf Ludwig 100 Pfund Geldes an Besoldung aus der Münze zu Kieritz erhalten, Iohannes XVI, Herr von Werle und Wahren, von Markgraf Sigmund von 1383 auf 5 Jahr jährlich 150 Schock Böhmische Groschen an Besoldung empfangen haben. Denen Gebrüdern Balthasar und Wilhelm, auch deren Vettern Christoffer, Herren von Werle ist von Friderico, Markgrafen von Brandenburg A. C. 1414 an jährlichen Subsidien 1800 Rheinische Gulden versprochen, aber nicht gehalteu worden, daher sie mit den Markgrafen darüber zerfallen, und in Krieg gerathen, welcher bis 1424 gedauret hat, wie CHEMNITIVS berichtet, welchem Autori man um so mehr glauben muß, weil derselbe alle seine Nachrichten ex

der Dissert. de *Causa et origine unionis Electoralis* fein erwiesen; wie auch der

Archiuo genommen deshalb auch THOMAS in *Anal. Gustrov.* p. 105 von ihm schreibt: Satis constat, Chemnitium nostrum accurata diligentia egisse et Diplomatibus tabulisque Archinorum omnia sedulo contexuisse. Da nun von Anno 1415 an, bis 1424, die Herren von Werle mit dem Markgrafen im Kriege gelegen; so ist noch zweifelhaft, ob gar einmal diese von denen Gebrüderen Herren von Werle angegebene Anno 1415 erfolgte Oblation zu Lehn an den Markgrafen von Brandenburg wirklich geschehen; wenigstens ist dieses richtig, daß sie selbst solches für ungültig müssen agnosciret haben, weil sie, wie oben erwehnet, mit denen Herzogen von Mecklenburg Ao. 1418 die Erbvereinigungen wieder erneuert. Ob nun wohl einige, wie anfangs erwehnet, Besoldungen mögen genossen haben; deshalben aber ist noch lange nicht zu schließen, daß das regierende Haus, oder das Land Mecklenburg vinculo Vasallitico dem Hause Brandenburg verbunden gewesen, welches daher um so weniger wahrscheinlich, weil die Vorfahren der Markgrafen von Brandenburg selbst die ganze Mark von dem Vorfahren derer Herzoge von Mecklenburg ex donatione erhalten. Denn daß Pribislaus I solche dem Alberto Vrso, Grafen von Soltwedel im Testamente geschenket, hat KOELER in Diss. de *Pribislao Rege Brandenburgensi* und PFEFFINGER *ad Vitr.* T. II pag. 62. seq. mit unumstößlichen Gründen erwiesen. Wie denn auch noch ein Vergleich zwischen Wenceslao, König in Böhmen und Markgraf zu Brandenburg, und Herzog Albrecht zu Mecklenburg de Anno 1373 im Archiv vorhanden ist, worinn diesem Herzoge die NB. in alten Zeiten denen Vorfahren derer Herzoge zugehörte Mark Brandenburg wieder einzuräumen versprochen, welcher auch vom Kaiser Carolo IV eod. Anno confirmiret worden. (Wie nun diese Wahrheiten der Herr von LVDWIG mit demjenigen, welches er in seiner **Erläuterung der Güldenen Bulle** verschiedentlich in specie p. 417. P. I, allwo er saget: daß Mecklenburg unter Brandenburg gehöret und davon eximiret sey, zu conciliiren vermeinet, stehet nicht zu begreifen.) Zudem ist gar kein richtiger Schluß, dieser oder jener Prinz stehet in Brandenburgischen Diensten, Ergo ist sein oder seiner Anverwandten Land ein subfeudum von Brandenburg, daher auch dieses ganz wegfällt. Zudem hat der Herr von LVDWIG die bemeldte Chron. MSta noch nicht zum Vorschein kommen lassen, weshalb es allerdings noch ungewiß, wie weit dessen

Asser-

der Rheinische Verein, welchen LIMN. in *Addit.* L. 3. C. 2. n. 71. an-

 füh-

Assertum als eine historische Wahrheit, oder als eine Conjectur zu considériren sey, zumal der von ihm allegirte CHEMNITIVS, dessen *Chron. MSt.* ich durchgelesen, davon nicht ein Wort gedenket, und des allegirten KRANTZII fides nicht weit her ist. Mit denen von bemeldtem Herrn LVDWIG dieserhalb edirten Diplomatibus hat es gleichfalls seine abhelfliche Maße nicht: denn theils beweisen dieselbe nichts mehr, als wir kurz vorher bereits eingeräumet, theils aber sind dieselbe noch dem Verdachte unterworfen, dessen zwey berühmte Gelehrte die Diplomata, woraus der Herr von LVDWIG beweisen will, daß Brandenburg ein Herzogthum ehemals genannt worden, bezüchtiget, und denen der Herr von LVDWIG, ohngeachtet er in *Praef. ad* T. I. *Reliqu. MStorum* sich über dieselbe beschweret, noch nicht gnugsame Satisfaction gegeben; zu geschweigen, daß bey andern Historicis von diesem Satze altum silentium, und nicht das geringste zu finden ist. Einige meinen, daß die Lehnbarkeit wegen des Landes Stargard herrühre. Allein auch dieses Land haben die Herzoge von Mecklenburg niemaln als ein Lehn von Brandenburg agnosciret. Denn als Marfgraf Albrecht zu Brandenburg und Landsberg (nachdem er zwischen Grevesmohlen und Gadebusch von den beyden jungen Fürsten von Mecklenburg, Johanne und Heinrichen war aus dem Felde geschlagen worden, quae victoria perfecit, vt totus Principatus Stargardiae, qui dubio Iure videbatur esse inter Marchiones et Magnapolenses, ex hoc die cederet Magnapolensibus, schreibt CRANTZ in *Vandalia* Lib. VII Cap. 39.) seine Tochter Beatricem mit Henrico IV, Fürsten zu Mecklenburg, mit dem Zunahmen dem Plätner, hernach dem Löwen, A. C. 1290 versprochen und A. 1292 wirklich vermählete, gab er ihm das Land Stargard zum Brautschatz mit, und ob zwar nach LATOMI in *Chron.* ad h. a. gethanen Bericht, der Markgraf seinen Erben in Kriegszeiten den Roßdienst von seinen Vasallen mit 50 Pferden und Mannen reserviret; die andern Markgrafen auch damit ins erste nicht zufrieden waren, so vertrug sich doch (nach erwehnter Schlacht) Fürst Heinrich mit ihnen, und kaufte ihre Praetensiones mit 5000 Mark Silbers Anno 1304 völlig ab, von der Zeit an er auch sich Herr von Mecklenburg und Stargard genennet. Hierauf trug Fürst Albertus II, Herrn Henrici Leonis Sohn, das Land Stargard dem Kaiser Carolo IV zu Lehn auf, und wurde schon Ao. 1347 vom Kaiser nebst seinem Bruder wieder damit beliehen, welches

CHEM-

führet. Es sind auch hieher zu zählen, die in Teutschland gar gewöhnliche Schutz=

CHEMNITIVS l. c. bezeuget, und aus dem Inuestitur-Diplomate, welches in GERDESII Sammlungen befindlich, imgleichen aus dem Diplomate Caroli IV de Ao. 1348 über ganz Mecklenburg erhellet, indem es daselbst heißt: Dominium Stargardiae, quod iidem Duces a Nobis et Imperio sacro *tenuerunt hactenus.* Da nun aus diesen wahrhaften Umständen nicht mit einem Worte ersichtlich, daß das Land Stargard von denen Mecklenburgischen Fürsten als ein Lehn erhalten worden; so kann auch solcherhalb wohl niemaln einige Lehnbarkeit erzwungen werden. Aus welchem allen denn gnugsam zu schließen, daß Mecklenburg niemals, ein rechtmäßiges Brandenburgisches Lehn gewesen, und alles, was hierunter vorgegangen, auf ein Vinculum ex stipendio beruhet habe, und von einer abgetheilten Linie zu verstehen sey; Wo aber ja nachher bey dem successorio Pacto etwa ein oder andere Redensart eingeflossen, die einen Respectum auf die vorige Lehnspflicht anzugeben schiene, so wäre auch dieselbe nicht anders als cum restrictione zu declariren. Daher denn folget, daß der Ursprung der Expectance aus keiner Lehnspflicht zu deduciren sey. Die Ursache, warum Mecklenburg dem Hause Brandenburg die Expectance accordiret, scheinet hauptsächlich diese zu seyn. Die Markgrafen von Brandenburg wollten das Mecklenburg, weil es ein fettes und weit besseres Land als das Märkische war, gerne an sich ziehen; daher versuchten sie es auf unterschiedene Weise, hauptsächlich aber trachtete der Burggraf Friedrich, wie er sahe, daß die Fürsten zu Wenden keine Prinzen hatten, deren Land zum Lehn zu machen, persuadirte auch dieselbe dazu, daß sie ihr Land zum Lehn offerirten, damit er auf die Art bey Abgang gemeldter Fürsten ihre Lande als erledigte an sich ziehen, und also sich ins Mecklenburgische Land einen vesten Fuß erwerben möchte. Als ihm aber solches ungerechte Vornehmen nicht gelingen wollte, indem der Herzog Henricus pinguis und Iohannes, die ihnen Iure agnationis sowohl, als laut aufgerichteter Verträge, zustehende und mit Unrecht zu Lehn gemachte Länder in Besitz nahmen, so meldete er sich zwar mit seiner Prätension beym Kaiser, welcher aber, ob er zwar Ao. 1437 eine Untersuchung über diese Sache veranlasset, dennoch, als die Herzoge, sowohl als Ritter- und Landschaft, ihre Iura ex capite agnationis und toties quoties reiterirten Erbvereinigungen und wirklich empfangenen Huldigung deduciret, sein ungerechtes Suchen nicht approbiren wollte; daher suchte er mit den

Waf=

Schutz-und Schirmbündnisse, wovon sich viele Exempla finden, add.

Waffen sein vermeintes Recht wider Mecklenburg auszuführen, welches ihm aber tapfer begegnete; und weil derselbe auch auf solche Art nichts ausrichten konnte, Mecklenburg hingegen Friede zu haben, und einmal der Unruhe überhoben zu seyn wünschte, so wurde zu **Wittstock** *Anno 1442* **der Vergleich** getroffen, daß Brandenburg nach Aussterben aller Manns- und NB. Reichs (**) Lehnserben der Herzoge von Mecklenburg in die Mecklenburgische Länder succediren sollte, siehe den Vergleich beym LVNIG in seinem **Reichsarchiv** P. 3. p. 7. welcher Vergleich auch vom Kaiser Frider. III. Electorum consensu, Maxim. I. Car. V, und Leopoldo confirmiret worden. Anno 1693 wurden diese Pacta wieder erneuert, und Anno 1708 sind sie zwischen dem Herrn Herzoge von Schwerin, und dem Könige von Preußen hochseligen Andenkens abermal renoviret, ja gar der Vergleich getroffen, daß der König von Preußen die Nebenhuldigung einnehmen, und Ihro Majestät sowohl als die übrigen Markgrafen von Brandenburg das Mecklenburgische Wapen und den Titel führen sollten; welches letztere auch wirklich geschehen; ersteres aber haben die Herzoge von Mecklenburg decliniret, und zu Vermeidung der Preußischen Mithuldigung es bey einem Handschlag bewenden lassen, welches auch noch jüngstens bey der neuern Strelitzischen Huldigung also gehalten und observiret worden. Das Durchlauchtigste Haus Strelitz hate Ursache über diese Schwerinische Tractaten große Augen zu machen, indem es allerdings diesem Hause verkleinerlich war, daß das Schwerinische Haus über Iura, welche doch beyden Häusern gemein waren, und folglich bey deren Alienirung oder Concedirung beyder Consens erfodert wurde, priuatiue zu disponiren sich unternahm; es protestirte daher nicht nur gegen den König von Preußen, und Herzog von Schwerin, vid. Protestationes apud LVNIG. in der **Reichscanzeley** P. VI. p. 1075 und 1071, sondern auch zu Regenspurg auf dem Reichsconvente den 4 Sept= an. 1709. vid. *l. c.* p. 1083. wogegen der König von Preußen reprotestirte, und seine Praetensiones ad dictaturam brachte. Es ist diese Materie weitläuftig und umständlich in des KLVVERS **Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg** P. I abgehandelt und ausgeführet worden, mithin nur noch

(**) Aus diesem im Wittstockischen Vergleiche befindlichen Worte ist abermal ein Argument wider die Herren Brandenburger zu nehmen.

MYLER AB EHRENB. de *Pr. et Stat. Imp.* P. I. C. 18. (2) werden die Alliancen getheilet a forma, in gleiche und in ungleiche. Ersterer Art ist, wenn einer Puissance so viel oblieget, als der andern, oder die Paciscenten gleicher Condition sind; ungleiche Bündnisse aber werden diejenigen genennet, wenn einer von den Bundsgenossen mehr prästiren muß, als der andere, oder deterioris conditionis ist. Vid. omnino FREVDENSTEIN de *Firmamentis Conuent. publ.* p. 23.

§. 4.

Aus angeführtem erhellet, daß das Recht Bündnisse zu machen dem Regenten alleine zukomme, und ad Regalia gehöre, weil dadurch des Landes Wohl und Weh befördert wird. In Teutschland haben zwar in alten Zeiten die Landstädte und Landsassen das Recht gehabt, Bündnisse mit einander zu machen, vid. LVDWIG ad *A. B.* T. 2. p. 124. seqq. Es scheinet aber, als wenn solches zu dem Ende geschehen sey, um sich, weil die Constitutiones der Kaiser de Pace publica nicht zu Stande und Observance konnten gebracht werden, vor den Räubereyen und Befehdungen desto besser zu verwahren; weshalben solche auch vor keine Bündnisse nach dem heutigen Verstande mögen gehalten werden. Zuerst haben sich die Städte also mit einander verbunden, vid. LEHMAN. *Chr. Spir.* L. 7. C. 18. pag. 919. und zwar die Rheinischen, nachgehends auch die Schwäbischen Städte, welchen einige benachbarte Fürsten beygetreten sind, wie davon das *Chron. Augusl.* ad An. 1255. TRITHEMIVS *Chron. Hirsaug.* in *Vita Volpoldi Abb.* XXV. p. 591. ALBERTVS STAD. ad d. a. p. 320. und hauptsächlich DATT. de *Pace publ.* Cap. 4. n. 31. p. 23. zeugen. Die Edelleute errichteten unter sich gleichfalls Bündnisse, wovon der St. Georgen- und St. Wilhelmsbund de An. 1380. vid. DATT.

noch hiebey zu bemerken, daß dieser Titel und Wapenstreit zwischen ietztregierender Königl. Majestät von Preußen und ietztregierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Strelitz Durchl. neulichst völlig verglichen, und von Ihro Durchl. die Führung des Titels und Wapens von Mecklenburg dem Brandenburgischen Hause gleichfalls genehmiget worden.

DATT. de *Pace publ.* C. 7. n. 18. seqq. der Sternerbund, welcher An. 1370. entstanden, der Gesellerbund von der alten Minne, welcher An. 1380. aufkommen, v. WIGANDI GERSTENBERGERS *Chron. Frankenbergense;* der Hörnerbund, welcher An. 1378. entsprossen, vid. *Hist. Fridr. III.* pag. 242. der Falkenbund, welcher in Westphalen An. 1380. seinen Anfang genommen, vid. *Chron. Francoberg.* der grimmer Löwenbund, welcher Anno 1379. zu Wißbaden aufgekommen, *Chron. Alsat.* L. 2. C. 43. der Benglerbund, welcher sich An. 1391. in Hessen hervor gethan, und endlich die berühmte Löwengesellschaft, welche in Bayern An. 1489. entstanden, und Anno 1490. sich zum Schwäbischen geschlagen, und wovon Herr D. WEBER eine eigene Dissertation An. 1713. zu Giesen gehalten, hauptsächlich remarquable sind. Nachdem aber der Landfriede eingeführet, haben solche Bündnisse aufgehöret, als welche ohnedem schon von Carolo IV. in der *A. B.* Tit. 15. §. 1. verbothen waren. Aus welchem Fundament auch heut zu Tage die Unterthanen eines Reichsfürsten sich in eines andern Schutz nicht begeben dürfen, vid. *Rec. Imp. de 1540.* §. Und damit ꝛc. welche Materie zwischen Mainz und Erfurt stark gefochten worden, vid. GILMAN. *Symph.* P. I. T. 2. Vol. I. n. 141.

§. 5.

Die Teutschen Fürsten haben schon vor alten Zeiten das Recht gehabt, ohne des Kaisers Consens Bündnisse zu machen, welches uns LEHMAN in *Chron. Spir.* L. 5. c. 92. L. 7. c. 52. 66. 67. etc. lehret, conf. PFEFFING. *ad Vitr.* T. III. p. 400. seqq. Der Bischof von Cölln hatte ein Bündniß An. 1193. mit den Brabandern gemachet, AVBERT. MIRAEVS L. 2. *Donat. Belg.* C. 83. welches das allerälteste Exempel nach HERTII Meinung seyn soll. BODINVS de *Republ.* schreibt, die Teutschen Fürsten hätten über 44. Bündnisse mit dem Könige von Frankreich eingegangen, conf. FÜRSTENER de *Suprem.* c. 61. Also machte auch der Erzherzog Leopoldus An. 1342. mit Carolo Pulchro Könige von Frankreich eine Allianz: An. 1430. machte Fridericus Erzherzog von Oesterreich mit Carolo VII. Könige von Frankreich ein Bündniß: Anno 1338. machten Albertus und Otto Gebrüder Erzherzoge von Oesterreich einen Bund mit Philippo,

lippo, Könige in Frankreich: An. 1337. richtete Albertus Herzog von Bayern einen Bund mit Carolo V. dem Könige von Frankreich auf: An. 1532. machten der Churfürst von Sachsen, Herzog von Bayern und Landgraf von Hessen, und andere Protestantische Fürsten eine Allianz mit Francisco I. Könige von Frankreich, um ihre Freyheit zu conserviren; noch mehrere Bündnisse, siehe in *Recueil des Traités de Paix, de Treve, de Confederation, d' Alliance* etc. à Amsterdam et à la Haye 1700. Tom. 4. allwo nach Ordnung der Jahre die Bündnisse der Teutschen Fürsten mit den Franzosen, Engelländern, Schweden, Dänen und Holländern angeführet werden. Heut zu Tage lässet der Art. VIII. *Instr. pacis* und *Cap. Carol. VI.* Art. VI. denen Ständen solches ausdrücklich frey, welches sowohl von Of- als Defensivallianzen zu verstehen ist, wie der Herr BRVNNEM. in der Dissert. de *Foeder. Stat. Imp. cum Exteris* zur Gnüge gezeiget hat. Doch werden in dem erwehnten §. *Gaudeant* folgende requisita eines Bündnisses gesetzet: 1) daß es in Absicht eines jeden Staats Conservation und Sicherheit geschehe; 2) daß solche Confoederationes nicht dem Kaiser (a) und dem Reiche zuwider seyn, der allgemeinen Reichsruhe

(a) Nehmlich als Kaiser, folglich können die Reichsstände wider den Kaiser, als Erzherzogen von Oesterreich oder Herzogen von Brabant ꝛc. gar wohl Bündnisse errichten, wie wir denn auch finden, daß der hochseligste König von Engelland Georg der I. als Churfürst von Hannover, mit Frankreich eine Allianz wider den Kaiser, nicht als Kaiser, sondern als Herzogen von Brabant, geschlossen, und da verschiedene andere Reichsstände sich zu dieser Allianz bekannt, haben sie darunter nichts wider die Reichsgesetze gehandelt, quia hostis alicuius Status Imperii et hostis Imperii per logicam Legum Imperialium non sunt Synonyma, vid. BRVNNEMAN de *Foed. St. Imp.* § 33. seqq. Einige halten auch davor, daß die Reichsstände zu Errichtung ihrer Bündnisse den Consens des Kaisers zu suchen verbunden wären, damit sogleich sich veroffenbaren könne, ob auch die Allianz dem Reiche schädlich sey? welches die Kaiserlichen Gesandte behauptet haben, vid. PVFFENDORF de *Reb. Suec.* L. I. C. 18. §. 95. Allein es ist der Zeit denenselben bündig geantwortet, wie PFANNER in *Histor. Pacis Westphal.* p. 95 et 119. seqq. erzählet, gestalt auch HENNINGES in *Meditat. ad Instrum. Pac.* ad Art. VIII. p. 409. sehr wohl gewiesen, daß es solchen Gesuchs eines Consensus

ruhe und dem Friedensschluß nicht entgegen laufen; und 3) der Sr. Kaiserl. Majestät und dem Römischen Reich geleisteten theuren Eydespflicht unabbrüchig sey. AVTOR *Med. ad Instr. pac.* ad h. §. p. 895. lit. N. Es fragt sich aber hiebey, wem die Cognition, ob sothane Bündnisse dem Kaiser und dem Reich schädlich sind, zustehe? DATT de *Pace publica* L. 3. C. 12. n. 198. meinet, daß dem Kaiser und dem Reich zugleich diese Cognition zustehe, daher solche Untersuchung auf dem Reichstag wohl geschehen müßte.

§. 6.

Die Reichsbündnisse muß der Kaiser mit Consens der Stände machen, vid. *Capitul. Caroli VI. et nouiss.* Art. VI. *Instr. pac.* l. c. STRVV. *S. I. P.* p. 1085.

§. 7.

Ob mit denen Türken und Heyden ein Christlicher Potentat sich in Bündnisse einlassen könne? solches wird sehr unter die Theologos sowohl als Juristen controvertiret; Weil aber der Unterscheid in der Religion die mutua officia gentium nicht aufhebet, KVLPIS. p. 95. GRIBNER. *Pr. Iurispr. Natur.* p. 271. nachgehends auch die Heil. Schrift selbst, in Anführung des Davids und Josaphats Exempel, welche solches nach Gottes Willen gethan, 1 *Reg.* XV, 5. damit übereinstimmet (a); weshalb auch der berühmte Theologus GERHARD in *Locis Theologicis* Tom. 6. de Magistr. polit. §. 154. bis §. 157. diese Meinung mit mehrern Argumenten vertheidiget; so halte ich davor, daß eine Christliche Puissance gar wohl mit den Türken in Allianz treten könne. An Exempeln aus der Historia fehlet es

sensus nicht bedürfe. Conf. überhaupt hiebey D. IOH. IAC. MASCOV Diss. de *Iure Foederum in S. R. Imperio.*

(a) GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 15. §. 9. meinet zwar, daß ex Iure diuino das Contrarium erhelle; allein er ist mit soliden Argumenten in der sogenannten **Christlichen Vorstellung** aus der Heil. Schrift, daß Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. Carolus XII. nicht wider Gottes Wort, vielmehr demselben zu Folge ꝛc. mit der Ottomannischen Pforte eine Allianz errichtet, welche An. 1711. ediret ist, refutiret worden.

es auch nicht. Der Kaiser Frideric. II. retirirte sich zu dem Türken, wegen der Grausamkeit des Pabsts, und machte mit ihm einen Bund, vid. LAFFERT de *Ministrissimo* p. 226. Der König von Schweden Carl XII. hatte mit den Türken einen Bund; der Könige von Frankreich nicht zu gedenken, DU LOUVOIS *dans son Test. polit.* p. 531. Ob es de vtilitate sey mit dem Türken Bündnisse zu machen? solches ist schwerlich zu glauben. Denn da dieser ein geschworner Feind der Christenheit ist, so kann man wohl erachten, daß er niemals ehrlich mit einem Christen umgehen werde; daher sind auch schon vor alten Zeiten die Potentaten (b) darauf bedacht gewesen eine commune Allianz wider den Türken zu machen, vid. WARNEMVND AB EHRENBERG L. 1. de *Foed.* p. 232. sind auch deshalben die Passagia oder Expeditiones in terram sanctam angestellet worden, welche, ob sie zwar oft vergeblich angefangen, und endlich gar nachgeblieben, so sind doch alle Christen obligirt, den Türken allenthalben zu widerstehen, damit durch ihre anwachsende Macht die Christenheit nicht zu Grunde gerichtet werden möge; vid. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. Cap. 15. §. 12. ibi TESMARVS *in not.*

(b) Henricus der IVte, König in Frankreich, hat hauptsächlich sich angelegen seyn lassen, eine vollkommene Bündniß unter den Christlichen Völkern zuwege zu bringen, worüber er auch mit der Königinn Elisabeth von Engelland, und, nachdem dieselbe verstorben, mit dem Könige Iacobo, wie auch mit dem Pabst durch seinen Minister, den Sullium, tractiren lassen; vid. HVLDENB. *l. c.* C. 2. per totum, allwo er ausführlich von dieser Union handelt. GROTIVS de *I. B. et P.* L. 2. Cap. 15. §. 12. et C. 23. §. 8. hat die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Union approbiret, welches der ABBAS STI. PETRI *dans ses memoires pour rendre la paix perpetuelle en Europe*, so 1712. gedruckt sind, gleichfalls erwiesen.

CAP. XI.

Vom Rechte Gesandte zu schicken.

§. 1.

Große Herren können nicht allemal selbst in Person zusammen kommen (a), und ihre Krieges-Friedens- und Alliancen-Negotia abhandeln; daher hat ihnen die Nothwendigkeit (b) an die Hand gegeben, sich desfalls gewisser Leute zu bedienen, die ihre Negotia an andern Höfen in ihren Namen verhandeln, schlüssen, und also das Interesse ihres Staats auf alle Weise beobachten müssen; und kommt deshalben einem Regenten das Recht Gesandte zu schicken, zu. Vid. CONRING de *Maiest. ciu.* §. 53. (c) Gesandte sind Leute, welche von größen Herren, souverainen Staaten, oder wem sonst der Brauch der Völker solches Recht eingestanden hat, zu den andern oder auch ad locum tertium geschicket werden, gewisse Angelegenheiten auszurichten, vid. GLAFEYS **Vernunft- und Völkerrecht**, Lib. 1. pag. 58. seqq. Es werden auch zuweilen Dames zu Gesandschaften gebrauchet, wovon WIQUEFORT *dans sons Ambassadeur* L. 1. P. 1. p. 7. Exempel anführet, gestalt von dem Cambraischen An. 1529. geschlossenen Frieden bekannt, daß solcher durch Dames gemacht, daher er auch *Traité des Femmes* genennt wird. Die

(a) Conf. COMIN. de *Rebus Gest. Lud. XI. et Caroli IIX.* L. 3. et L. 1. C. 14. L. 2. C. 8. Lib. 4. C. 10.

(b) Hieher gehören die Worte des PASCHALII C. 6. de *Legatis:* Legationem nulla curiositas, nulla voluptas inuenit, sed sola necessitas, inbecillitate sc. et sorte humana Regnantes eo mittunt legatos, quo se ipsi capessere nequeunt. Horum diligentia in rem praesentem quamlibet longinquam perducunt, alieno ore cogitate loquuntur et commode. Daher rechnet GROT. L. 2. C. 18. n. 1. de *I. B. et P.* das Ius Legat. ad obligationes, welche das Ius Gent. eingeführet.

(c) MEV. ad *Ius Lub.* L. 1. tit. 1. Art. 10. n. 37. schreibet: Es sey unrecht, daß man dieses Recht ad Regalia rechnen wolle, und beweiset seine Mei-

Madame de Villars Brancas ward An. 1710. nach Italien von dem Herzog Regenten mit seiner Prinzeßinn Tochter geschicket, et eut, outre le Charactere de Gouvernante, aussi celui d' Ambassadrice.

§. 2.

Der mannigfaltige Unterscheid der Verrichtungen sowohl, als auch der Unterscheid der Schickenden, hat Gelegenheit gegeben, die Gesandten zu unterscheiden, und sind dieselbe folgendergestalt distinguiret: Erstlich ratione des Unterscheids der Schickenden in Gesandte, Deputirte und Commissarien; nachgehends ratione ihrer Verrichtungen in ordinaire und extraordinaire Ambassadeurs, in ordinaire und extraordinaire (a) Envoyés, Residenten und Agenten. Gesandte werden von einem Regenten, welcher Maiestatem oder Superioritatem hat, oder gehabt hat (b), geschicket: Deputirte sind, welche von denen Unterthanen an ihre Obrigkeit, oder von Communen an große Herren geschicket werden: Commissarii aber sind, welche von der Herrschaft an die Unterthanen gesendet werden; wiewohl auch diejenigen Commissarii genennet werden, welchen von den Gerichten

Meinung ex tit. D. et C. de *Legat.* Allein, dieses ist ein schlechtes Argument vor so einen berühmten Mann. WIQUEFORT schreibt L. I. S. 2. c'est à dire, qu'il n' y a, que les Souverains, qui ne rendent pas compte de leurs actions, qui puissent employer des Ambassadeurs. Und HVBERVS de *Iure ciuit.* C. 18. §. 1. spricht: Iuribus Maiestaticis cohaeret Ius mittendi legatos. Tales cum hoc effectu, vt iure Gent. sancti habeantur, nullis quam qui vere habent maiestatem, mittere licet.

(a) Von diesen sind die Plenipotentiarii noch unterschieden, welche nicht den Rang der Ambassadeurs haben, doch mehr als die Envoyés sind; conf. TEMPLE *l. c.* pag. 288. allwo er schreibt: Mais ces derniers ayant pretendu les memes honneurs que les Ambassadeurs, bien qu' ils n' eussent que le titre de Plenipotentiaires, et ayant été refusez par les François et par les Suedois, ils demeurerent incognito.

(b) Denn da finden sich in der Historie gar viele Exempel, daß der abgesetzten Könige, oder derer in die Acht erklärten Fürsten, Gesandte nichts destoweniger admittiret, und die Iura Legatorum ihren Gesandten accordiret worden.

richten ein gewisses gerichtliches Negotium auszuführen committiret wird. Ein Ambassadeur ist mit dem Charactere repraesentatio versehen, und stellet die Person seines Principalen vor; daher muß ihm auch bey dem Einzuge, in denen Visiten, bey der Audienz und andern Gelegenheiten eben so viel Ehre und Respect erwiesen werden, als wenn sein hoher Principal selbst zugegen wäre (c). Jedoch verstehet sich dabey diese stillschweigende Condition von selbst: So viel als die Natur der Sache und der Brauch zulässet, wie FÜRSTENERIVS de *Suprematu* C. 8. § 32. anmerket. Denn es ist aus dem Ceremoniell bekannt, daß ein königlicher Ambassadeur an eines Königes Hofe dem Könige selbst weiche, dahingegen sein Principal selbst die erste Stelle haben würde, vid. BOEHMER de *priuatis Legatorum sacris* pag. 26. Dieser nun pflegt ordentlich an jedem Hofe zu residiren, und öfters viel Jahre daselbst zu verbleiben, auch alle Affairen seines Principalen an dem Hofe, wo er sich aufhält, zu besorgen, und daher heisset er Ordinair-Ambassadeur. Ein Extraordinair-Ambassadeur aber wird zu gewissen Zeiten, ohne alle Intention Residence zu machen, und nur ein gewisses Negotium zu tractiren, z. E. zu gratuliren, zu condoliren, Mariagen zu stiften, ꝛc. abgeschicket, und reiset nach Erlangung seines Endzwecks wieder zurück. Er

(c) Die königlichen Ambassadeurs prätendiren, daß die Churfürsten ihnen in ihren Häusern, wenn die Ambassadeurs denen Churfürsten daselbst die Visite geben, die Oberstelle geben sollen; weil aber die Churfürsten dieses ihnen nicht accordiren wollen, so vermeiden jene alle Gelegenheit sie zu sprechen. Denn als der Churfürst von Brandenburg Anno 1674. im Haag war, und den Englischen Ambassadeur Mſr. TEMPLE gerne sprechen wollte, der Prinz von Oranien sich auch sehr bemühete, solches ins Werk zu richten, so wollte doch der Gesandte hierinn nicht willigen: denn so raisonirte derselbe in seinen *Memoires* p. 114. Mais comme les Ambassadeurs de France ont toujours refusé de rendre Visite aux Electeurs à moins que ces Princes ne leur donnassent la main dans leurs maisons, à quoy les Electeurs n'ont jamais consenti, je repondis, que je ne pourois pas m'abaiser plus que les Ambassadeurs de France en cela ni en autre chose, et que si je me trouvois en tiers lieu, il sembleroit que j'approuvasse le refus des Electeurs.

ist also wegen des Characters, Inviolabilität und Immunität von einem Ordinair-Ambassadeur gar nicht, wohl aber ratione des Ceremoniels und Tractaments von ihm etwas unterschieden: denn er wird insgemein mit mehrer Ehrenbezeugung angenommen. E. g. Wenn ein Extraordinair-Ambassadeur am Französischen Hofe Audienz hat, so kommen ihm der obriste Hofmeister sammt dem obristen Ceremonienmeister entgegen, und empfangen ihn unten an der Treppe, werden auch drey Tage vom Könige defrayret, vid. CALLIERS de *la Maniere de negocier avec les Souverains Ch.* 6. p. 53. in fine; welches aber einem Ordinair-Ambassadeur nicht wiederfähret. Er pfleget auch mit mehrer Magnificence als ein ordinairer zu erscheinen, und gehet dem ordinairen allezeit vor. Auf die Ambassadeurs folgen die Envoyés, welche den Characterem repraesentatitium nicht haben, und daher nicht so viel als jene geehret werden. Den Unterscheid des Ceremoniels (d) zwischen einem Ambassadeur und Envoyé siehe beym LÜNIG in *Theatro Ceremon.* P. I. 3te Abth. C. 5. p. 368. Die Envoyés werden ebenfalls in ordinaires und extraordinaires getheilet, auch kein Unterscheid unter denselben, als ratione der Verrichtung, observiret. Hierauf folgen die Residenten, welche an einem Hofe, ohne Rang, doch mit Inviolabilität, ihres Herrn Affairen beobachten. CALLIERS *l. c.* p. 56. saget, daß in Frankreich und am Kaiserlichen Hofe zwischen den Envoyés und Residenten ein Unterscheid gemachet sey, weshalben alle Potentaten ihren Residenten den Titul Envoyé extraordinaire gegeben hätten; zu Rom aber und an andern Höfen und Republiken würden die Residenten denen Envoyés gleich tractiret; Allein es ist falsch. Heut zu Tage leiden alle Souverains nicht gerne

(d) Vid. *Memoires de la Chretienté du commencement de la Guerre en 1672. jusqu' à la paix en 1679. par le Chevalier* TEMPLE p. 8. allwo er also seinem Könige von Engelland, welcher ihn nach Holland schicken wollte, um Frieden mit demselben zu machen, vorstellete: Je souhaitois d' aller en Hollande sans être revetu du Charactere d' Ambassadeur, pour m'epargner le tems et l'embarras de faire mes equipages, et pour eviter les ceremonies, qui, outre leur inutilité, sont un grand obstacle aux negotiations où il faut de la diligence.

gerne Residenten an ihren Höfen, sondern sie wollen lieber keine Gesandten als Residenten haben; wie denn Churfürst Johann Hugo von Trier, als ihm Frankreich einen Residenten zuschicken wollen, solches depreciret, und ausdrücklich einen Envoyé prätendiret. Wenn man auch die Usage der heutigen Höfe erweget, so suchen sich die Mächtigen von geringen dadurch gleichsam zu unterscheiden, indem sie bey geringern freyen Staaten nur Residenten, selten aber Envoyés halten. So hat die Kron Frankreich ihre Residenten zu Genua, Frankfurt am Mayn, Lüttich, Hamburg ꝛc. Conf. LÜNIG *l. c.* p. 396. Nach den Residenten kommen die Agenten, welche von großen Herren zwar gehalten werden, aber ohne Character. Diese bekommen auch kein Creditiv, sondern ein Recommendationsschreiben und offene Vollmacht von ihren Principalen, und geniessen keiner Freyheit, LÜNIG *l. c.* p. 370.

§. 3.

Die Päbste haben jederzeit denen weltlichen Potentaten in andern zur Magnificence gereichenden Dingen, und also auch in diesem Stück, wiewohl unter einem andern Namen, nachgeahmet. Der Unterscheid unter den Päbstlichen Gesandten ist dieser: 1) einige sind Legati a latere, worzu gemeiniglich Cardinäle genommen werden, welche extraordinaire Ambassadeurs sind, von deren Ceremoniel siehe LVNIG. *l. c.* p. 373. und CALLIERS *l. c.* p. 64. 2) einige sind Nuntii Apostolici, wozu auch Leute emploiret werden, welche den Cardinalshut nicht haben, welche denen ordinairen Ambassadeurs gleichen; 3) andere sind Legati nati, welcher Würde von keinem Effect ist, sondern nur in Ehrentiteln bestehet; 4) andere sind internuncii, welche so viel als extraordinair-Envoyés sind, Herr CALLIERS vergleichet sie *l. c.* p. 66. denen Residenten. conf. LVNIG, *l. c.* p. 374.

§. 4

Wir haben oben gesehen, daß der Kaiser mit Consens der Stände Krieg und Frieden mache; also müssen auch mit der Stände Consens Gesandten geschicket werden, KVLPIS de *Legat. Imp.* C. 5. §. 5. Wir haben auch betrachtet, daß die Fürsten des Reichs solche Regalien,

lien, welche weit höher als das Gesandschaftsrecht sind, zu exerciren haben; daher ist gewiß, daß sie auch Gesandten von unterschiedenem Rang schicken können. Das Recht Ambassadeurs zu schicken, welche mit dem Titel Excellence und mit der Ehre, so anderer Könige Gesandten wiederfähret, beehret werden, und mit 6. Pferden fahren können, wird ihnen verweigert. Bey dem Westphälischen Frieden affectirten sie dieses zuerst, und die Churfürsten erhielten es auch (a), vid. PFANNERI *Hist. Pac. W.* L. 3. p. 132. conf. *Lettres d'* ESTERADES T. I. p. 14. doch, wenn ein Churfürst zwey Gesandten schickete, sollte der erste nur mit dem Titel Excellence beehret werden, vid. TEMPLE *Memoires* p. 204. Bey dem Nimwegischen Frieden gaben die Franzosen denen Churfürstlichen Gesandten das Praedicat Ambassadeurs und Excellence (b); aber nicht denen Fürstlichen. Historiam Con-

(a) Heut zu Tage wird der Churfürsten Gesandten cum Charactere repræsentatitio und mit denenjenigen Ehrenbezeugungen, so man denen Ambassadeurs schuldig, an dem Kaiserlichen Hofe selbst, und den meisten Königlichen, wie auch bey freyen Staaten, begegnet, welches BRVNNEM. Diss. de *Iure Cerem. circa Legatos* erwiesen. Nach der *Capit. Car. VI Francisci I.* Art. 3. §. 21. gehen die Churfürstliche Gesandten derer freyen Republicken, nicht aber der Könige, ja gar den Fürsten in Person vor, worüber sich die Fürsten sehr beschweret. vid. *Elect. I. p.* T. 8. p. 778.

(b) Wenn aber ein Churfürst zwey Gesandten schicket, wird zuweilen der erste nur mit dem Titel Excellence beehret, welches zu Nimwegen also von Frankreich und England observiret worden. Mſr. TEMPLE *dans ses Memoires* p. 205. schreibt also: Et l'Electeur de Brandenbourg y (à Nimwegue) ayant envoyé deux Ministres, nous traitâmes seulement le premier d'Excellence, sans nous mettre en peine des pretensions et des plaintes de l'autre. Les François suivirent nôtre exemple. Mais les autres Ambassadeurs agirent tout comme ils le trouverent à propos, suivant l'interêt qu'ils avoient de temoigner de la complaisance à cet Electeur. Und p. 231. Sa Majesté Imperiale permit à ses Ministres de traiter les deux Ambassadeurs de Brandenbourg comme ceux des têtes couronnées; ohngeachtet bey dem Frieden zu Münster war ausgemachet worden, daß nur dem ersten Gesandten eines Churfürsten solche Ehre wiederfahren sollte. vid. *l. c.* p. 204.

Controuersiae vide apud FVRSTEN. de *Suprematu* C. 2. 3. 4. und 6. Ueber diese Injurie haben sich einige vornehme Herzoge im Röm. Reiche sehr beschweret, auch die Herren Generalstaaten der Niederlande ihren damals schon in Nimwegen anwesenden Gesandten befohlen, daß sie bey denen Gesandten der Mediation die nachdrücklichsten Instancen thun möchten, die Franzosen und Schweden dahin zu vermögen, daß sie das Friedenswerk durch längere Verweigerung der gehörige Pasporten vor die Fürstliche Gesandte nicht verzögerten; wodurch es doch zu nichts gebracht, sondern die Fürsten haben Envoyés senden müssen, vid. Mfr. TEMPLE *dans ses Memoires* p. 205. Der Fürsten Iura sind sehr wohl von sehr vielen, sonderlich von FVRSTENERIO de *Suprematu* und KVLPISIO de *Iure Legat.* defendiret worden; dessen ohngeachtet gestehen die Churfürsten denen Fürsten dieses Recht noch nicht zu. Mit was vor Recht denen Fürsten aber dieses disputiret werden kann, sehe ich nicht, zumal da die Fürsten dieses Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken, ex possessione und assensu gentium längstens gehabt, davon die Exempel remarquabel sind, welche FVRSTENER *l. c.* p. 56. seqq. von den Herzogen von Lothringen, Burgund, Braband, Erzherzogen von Oesterreich, Landgrafen von Hessen, Herzogen von Würtenberg, Jülich und Cleve, Herzogen von Holstein anführet. Conf. de GOEBEL in Diss. de *Observantia Imperii* C. 1. §. 12. seqq.

§. 5.

Das Recht eines Gesandten bestehet hauptsächlich darinn, daß er die Person desjenigen, welcher ihn schicket, repräsentiret (a). Daher fliesset (1) daß ein Gesandter eine Publik- und nicht eine Privatperson vorstelle (b): Weßwegen ein Gesandter nicht kann besprochen werden

(a) Ein Gesandter ist eine Persona publica, nicht nur, weil er von einem Regenten zu dieser Ehre erhoben wird, und dessen Person repräsentiret, sondern auch, weil ihm publike Affairen, welche zu des Landes Besten gereichen, anvertrauet sind.

(b) Eigentlich repräsentiren nur die Ambassadeurs die Person ihres Herrn; ratione der Vorrechte aber, welche auch denen Gesandten des an-

werden bey demjenigen, an dessen Hofe er sich als Gesandter aufhält; geschicht es aber, so hat er Exceptionem fori vor sich: Denn gleichwie Völker unter sich keiner fremden Iurisdiction unterworfen; also kommt auch diese Freyheit denjenigen zu, welche die Völker präsentiren, zu dem Ende CALLIERS *de la maniere de negocier avec les Souverains* C. 9. p. 80. schreibet: Ces Ministres ne sont point soumis à la Jurisdiction des Juges du pais de leur residence, et leur maison doit être exemte de la visite de ces Juges, & des Officiers, qui en est regardée comme la maison du Souverain, dont ils sont les ministres. Einige distinguiren zwar unter die delicta, welche ein Gesandter, als Gesandter, oder als ein Mensch, begehet, und meinen, daß erstere der Regente, bey dem er sich aufhält nicht, letztere aber wohl bestrafen könne; allein dieses hat kein Fundament (c): Und bin ich der Meinung, daß ein Gesandter so wohl in Delictis wider den Staat, als auch in priuat-Delictis, das forum desjenigen, wohin er geschicket, zu agnosciren verbunden, und keiner Freyheit sich bedienen könne. Denn die ganze Sicherheit eines Gesandten beruhet auf dem pacto, welches bey dessen Annehmung mit ihm geschlossen worden; diese Annehmung aber ist ohne Zweifel, unter gewissen Bedingungen geschehen, welche derselbe ihm fürzuschreiben Macht hat, bey dem es gestanden, ihn anzunehmen, oder nicht. Da ist nun nimmermehr zu präsumiren, daß einem Gesandten werde accordiret seyn, es solle ihm ohngestraft hingehen, er möge wider das Leben und die Ehre eines Fürsten und der Unterthanen vornehmen, was er wolle; sondern es ist vielmehr dieses zu muthmaßen, daß, weil ein Gesandter bey demjenigen Fürsten, wo er sich hinverfügen will, so viel Sicherheit und Freyheit begehret, als erfordert wird, während

dern Ranges zukommen, kann man wohl im weitläuftigen Verstande sagen, daß sie ihres Herrn Person vorstellen.

(c) In Engelland können fremde Gesandte, welche dem Lande oder dem Könige Schaden zufügen, mit dem Tode bestrafet werden, vid. *Theatr. Europ.* P. 7. p. 663. Conf. den Locum apud PROCOP. L. I. *belli Goth.* allwo er schreibt: Nam hominem occidere, qui legatione fruitur, tunc quidem pro humanis legibus licet, cum Regem videbitur contumelia afficere.

rend seiner Gesandschaft seines Principalen Geschäffte zu beobachten, so auch sothaner Fürst, an welchen er geschickt worden, sich hinwieder bedungen habe, daß sich der Gesandte friedlich in seinem Lande verhalten, weder dem Fürsten noch seinen Unterthanen am Leben, Ehren oder Gütern präjudiciren, vielweniger was vornehmen solle, was zum Ruin des Staats gereichen könnte. Denn ohne dem ersten könnte der Gesandte den Zweck seiner Gesandschaft nicht erreichen; ohne dem letztern aber könnte er sich keiner Sicherheit getrösten, weil nichts billiger, als daß der, welcher von einem andern nicht beleidiget seyn will, dem andern wieder nicht beleidige. Aus welchen denn sich ergiebet, daß ein Fürst alle Verbrechen strafen könne. Wie weit regulae prudentiae et status ratio hievon abgehe, ist eine andere Frage, welche ich hier nicht ausmachen kann. Ob aber ein Gesandter, wegen einiger an dem Ort seiner Gesandtschaft gemachten Schulden, könne belanget oder gar arretiret werden? GROTIVS de *Iur. belli et pac.* Lib. 2. C. 18. §. 9. sagt nein. Inzwischen finden sich doch einige Exempel in contrarium, immaßen bekannt, daß der Schwedische Gesandte Graf von Posse Schulden halber zu Berlin arretiret worden, vid. FABRI Staatscanzeley P. 44. pag. 643. Sed vide COCCEII Diss. de *Legato sancto non impuni* Cap. 3. §. 6. Die Türken accordiren denen Gesandten in diesem Stück gleichfalls keine Freyheit, vid. RICAUT Lib. 1. *Hist. Imp. Ottoman.* p. 227. Und solches fließet aus denen obigen principiis ganz richtig: denn es ist dem Gesandten Sicherheit versprochen, sub hoc tacita conditione, woferne er weder dem Fürsten noch den Unterthanen einigen Schaden zufügen würde. Wenn nun dieses der Gesandte nicht hält, und durch verweigerte Bezahlung die Einwohner des Landes in Schaden bringet, so ist der Landesherr genugsam berechtiget, alle Mittel zu gebrauchen, seinen Unterthanen wegen der Zahlung Sicherheit zu schaffen, und sie schadloß zu halten, wozu aber billig vorhero alle gelinde Mittel emploiret werden, ehe man zum Arrest, welcher auch gradatim zu verhängen ist, schreitet. Conf. DE GOEBEL in Diss. *de Observantia Imperii* p. 16. seqq. (2) fließet daher, daß ein Gesandter in seinem Quartiere (d) das freye Religi-

(d) Ein Gesandter kann zwar die Unterthanen des Landes, worinn er sich befindet,

onsexercitium habe. Denn gleichwie ein Volk dem andern wegen dem Exercitio der Religion keine Controvers moviren kann; conf. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 20. §. 48. seq. also kann es einem angenommenen Gesandten keine Quaestion dieserhalben machen: denn die Annehmung, wodurch ipso facto dem Gesandten die Freyheit accordiret worden, produciret dieses Recht; weßhalb THOMASIVS Diss. de *Iure Asyli Legat. aed. comp.* §. 18. gar fein schreibet: Ius gentium directo de libertate exercitii religionis nihil dictare, neque illam ex aliquo aedium iure, quas legati inhabitant, deducendam esse, sed solummodo ex admissione legati et conuentionibus eandem comitantibus, iisque vel expressis vel tacitis, dependere, conf. CALLIERS *l. c.* (3) fließet daher, daß die Gesandten die Immunität in ihren Häusern genüssen, immaßen ihre Häuser instar Reipublicae, von welcher sie geschicket sind. PRESBEVTA de *Iure Legat. Stat. Imp.* §. 110. Es extendiret sich aber solche nicht weiter, als auf den Gesandten und seine Familie. THOMAS. *l. c.* §. 14. seqq. (e). (4) fließet daher, daß ein Gesandter seiner Bedienten delicta bestrafen lassen könne, und Iurisdiction über dieselbe habe, vid. FVRSTENER. de *Supremata* C. 6. wiewohl GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 18. dieses Recht denen Gesandten nicht zugestehen will, welchem THOMAS. *l. c.* §. 19. ebenfalls beyfällt (f). Weil aber ein Gesand-

befindet, zu seinem Gottesdienst admittiren; allein ein Fürst kann auch seinen Unterthanen bey harter Strafe befehlen, nicht zu erscheinen. THOMAS *l. c.* §. 18. WIQUEFORT *dans son Ambassadeur* L. 1. S. 28.

(e) Diese Freyheit wollte man dem Marschall de Villars, Französischen Ambassadeur in Spanien nicht zugestehen, wiewohl nachher solches wieder beygeleget wurde, vid. Mfr. DE RIENCOURT *dans son histoire de Louis XIV.* T. II. p. 75. 76.

(f) Am Kaiserlichen Hofe prätendiret das Hofmarschallamt die Iurisdiction über die Domestiken der fremden Gesandten in denen Fällen, wenn sie des Nachts auf den Straßen Excesse verüben, oder auch sonsten sich ungebührlich aufführen, oder stehlen, wie denn besagtes Hofmarschallamt wirklich den 12 und 13 September 1721. des Herrn Schwedischen Gesand-

Gesandter das Haupt in seinem Hause ist, so sollte ich meinen, daß des Gesandten Iurisdiction über seine Bediente fundiret wäre (g), welche Meinung KVLPIS de *Legat. Stat. Imp.* C. 19. §. 3. und die Erfahrung selbst defendiret. Sind andere Leute von den seinigen beleidiget; so pfleget die Obrigkeit entweder um Satisfaction und Justice anzuhalten, oder die Auslieferung der Delinquenten zu urgiren. Weil nun die Formirung des Processes und Vollziehung der Execution dem Gesandten sehr beschwerlich, so pflegen die Herren Gesandten die Auslieferung, jedoch gegen Revers de non praeiudicando, zu veranlassen, wenn sie vorhero den Bedienten seiner Bedienung entsetzet. Exempel siehe ap. WIQUEFORT p. 885. 886. 887. 890. et 894. und Mfr. TEMPLE, Englischer Ambassadeur bey dem Nimwegischen Congreß, antwortete dem Stadtrathe, welcher auf Ordre der Staaten das Stadtregiment ihm übergeben wollte, daß er keine Ordre hätte, dasselbe anzunehmen, sondern der Rath sollte alle Jurisdiction auch über ihre, der Gesandten Domestiken selbst exerciren, NB. sans que nous voulussions les faire évader ou les proteger contre les loix, en vertu

Gesandten Grafen von Bielken Laquayen dieserhalb durch die Rumorwache in Arrest nehmen lassen, wovon mehrere Nachricht in FABRI **Staatscanzeley** P. 44. p. 614 seqq. zu finden, wie denn auch ermeldtes Hofmarschallamt die Versiegelung der Schriften, Papiere und Effecten in den Häusern der Gesandten sich anmaßet, vid. FABRI **Staatscanzeley** P. 45. p. 570. Dem Dänischen Gesandten ist es eben so ergangen, vid. FABRI **Staatscanzeley** *i. c.* p. 580.

(g) Doch pflegen die Gesandten, wenn sie auf einen Congress zusammen kommen, dieser Freyheit zu renunciren, und ihre Bediente der Justice des Orts Obrigkeit zu unterwerfen, welches zu Nimwegen also gehalten wurde: denn die daselbst sich befindende Gesandte machten unter andern auch dieses also aus: Art. 4. Que les Ambassadeurs sur aucun crime commis par aucun de leurs domestiques contre la paix publique, renonceront à la protection des dits domestiques, & les remettront aussitôt entre les mains de la Justice de la Ville, la priant & l'autorisant de proceder contr' eux selon les regles ordinaires, vid. TEMPLE *Memoires* p. 198. und p. 195.

des droits & privileges du Caractere dont Sa Majesté nous avoit revêtus, vid. Msr. TEMPLE *Memoires* p. 196. (5) fließet daher, daß eines Gesandten Person inviolable sey, (die Verletzung begreift allhier alle Arten der Beleidigungen unter sich, wodurch nur immer einem Gesandten etwas an seiner Person, seiner Familie oder Gütern zu nahe geschehen kann,) nicht nur wegen der Person, welche er repräsentiret, sondern auch der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit halber: Immassen die Gesandschaften die Conservation der Völker intendiren; und würde also solche schlecht in Acht genommen, ja niemalen Friede oder Bündnisse geschlossen werden, wenn die Gesandten solche Freyheit nicht genüssen sollten, zudem würden sich dazu in dem Fall wenige emploiren lassen. Da nun dieses gentes moratiores erkannt, so genießet nunmehr eines jeden Regenten Gesandter alle Inviolabilität, und damit derselbe desto sichrer zu Kriegeszeiten seyn möge, wird ihm ein Pasport oder Saluus Conductus, von allen Regenten, durch deren Länder er reisen muß, gegeben (h). Dahero, wenn einem Gesandten was Unbilliges wiederfähret, so wird das Werk so groß gemachet, daß man deßwegen gnugsame Ursachen zum Kriege zu haben vermeinet (i). Solche Unverletzlichkeit geniessen nun die Gesandten bey dem, an welchen sie geschicket sind. Wenn aber derjenige, welcher den Gesandten schicket, ein Feind eines tertii, oder der, an welchen der Gesandte

(h) Zuweilen ertheilen auch die Mediateurs solche Pasporten, wenn nämlich die Ambassadeurs nach dem Ort, wo der Friedenscongreß gehalten werden soll, gehen wollen, welches bey dem Nimwegischen Congreß also gehalten wurde, da der Englische Minister, Msr. TEMPLE als Mediateur, die Pasporten ertheilete: denn so schreibt er *dans ses memoires* p. 152. L' expedition des Pasports, qu' on devoit donner à tous les Ministres des Princes, ayant été commise à mes soins.

(i) Als dem Französischer Ambassadeur Duc de Crequy zu Rom Anno 1662. so übel begegnet wurde, daß er gezwungen war sich in das Florencische Gebiete zu retiriren, nahm der König von Frankreich solches sehr übel, und mußte der Pabst deshalben dem Könige die größte Satisfaction geben, falls er eine Ruptur vermeiden wollte, vid. RIENCOURT *dans l'histoire de Louis XIV.* T. 1. p. 336.

Gesandte geschicket, ein Feind desselben ist, so soll, nach GROTII de *I. B. et P.* L. 2. C. 18. n. 5. Meinung, die Inviolabilität aufhören. Allein ich halte vielmehr davor, daß man distinguiren müsse. Wenn der Gesandte etwas Feindseliges wider den tertium im Sinne hat, E. G. wenn er vor seinen Herrn Hülfe suchet, oder dem, an welchen er geschicket wird, Hülfe offeriret, alsdenn hat GROTII Meinung statt; allein wenn der Gesandte Friede unter den Streitenden stiften will, und eine Mediation offeriret, so ist der Gesandte allerdings, auch bey dem Tertio, inviolable. Inzwischen, weil heut zu Tage alle Dinge nach dem eigenen Interesse abgemessen werden, und daher dieses Recht sehr schwach geworden, so hat ein jeder Gesandter nöthig, einen Saluum Conductum, sowohl von demjenigen, durch dessen Land er reiset, als auch einen von demjenigen, nach dessen Land er sich begiebet, sich anzuschaffen, zumalen wenn er weiß, daß dieser oder jener Hof, durch dessen Territorium er paßiren muß, mit seinem Principal in keinem allzuguten Vernehmen stehe. So vorsichtig führete sich der Großbrittannische Staatssecretär Graf Stanhope auf: denn als dieser von Frankreich nach Spanien gehen wollte, und mittler Zeit die den Spanischen Desseins zuwiderlaufende Quadruple-Alliance geschlossen worden, auch der Englische Admiral Bings mit seiner zur Soutenirung der gedachten Alliance destinirten Flotte im Mittelländischen Meer war, so wollte der Herr Graf dem Frieden nicht trauen, sondern schickte, da er zu Bajonna ankommen war, einen Courier nach Madrit, und ließ um einen Pasport vor sich und seiner Suite anhalten, welchen er auch durch den Colonell Stanhope erhielte. Hingegen wurde Monsr. Molines, der Auditor di Rota, wie er als Anjouischer Minister durch Mayland nach Rom ohne Pasport gehen wollte, arretiret, vid. LVNIG *l. c.* p. 378. Der Herr CALLIERS *l. c.* p. 81. schreibet den Gesandten das Ius Asyli zu; Weil aber dieses Recht ex iure Dominii fließet, und daher kein Fremder in einem Lande, ohne specielle Concession des Regenten, das Ius Asyli exerciren kann, so folget, daß einem Gesandten das Ius Asyli nicht zukomme, es sey denn, daß ihm solches von dem Landesherrn concediret sey, vid. THOMAS. *l. c.* §. 21. seqq. Oberzählte Rechte genüssen die Legati primi sowohl, als secundi ordinis. Und eben derselben haben sich auch die Gesandten

ten derer Churfürsten sowohl, als derer übrigen Reichsfürsten, nicht nur bey auswärtigen Potentaten und ihres Gleichen im Reiche, sondern auch so gar auf dem Reichstage, und auch so gar am Kaiserlichen Hofe, billig zu erfreuen, vid. MYLER AB EHRENBACH P. I. C. 19. §. 13. seqq. ad STRVV in *Synt. Iur. publ.* Cap. 24. §. 16. Es erstrecket sich auch die Inviolabilität der Gesandten auf ihre Gemahlinnen, gestalt dieselbe mit ihren Männern gleiche Ehre zu genüssen haben. Zwar behauptet GROTIVS de *Iure belli et Pac.* L. 3. C. 21. §. 17. das Gegentheil, und HERTIVS de *Litteris Commeatus pro Pace* in Opusculis Tom. I. p. 319. §. 11. will, daß dieses denen Gemahlinnen derjenigen Gesandten nur zustehe, welche zu einem Friedenscongreß bestimmt sind, denen übrigen aber nicht. Allein es ist nicht abzusehen, warum denen Gemahlinnen aller Gesandten nicht gleiche Inviolabilität und Ehre zustehen sollte, da, selbst nach den Römischen Rechten, die Iura et Priuilegia mariti ad vxores extendiret, und die Beleidigungen, welche denen Bedienten eines Gesandten zugefüget werden, eben so angesehen werden, als wenn sie denen Gesandten wiederfahren. Es behauptet dieses der Schwedische Minister bey dem Rysswigschen Friedenstractate in einem Schreiben an die Generalstaaten von Holland sehr nachdrücklich bey Gelegenheit, da eine andere gewisse Dame seiner Gemahlinn den Rang nicht geben wollen, und der Worte gegen sie sich bedienet: Madame, vous etes une impertinente, vid. LAMBERT Tom. I. des *Memoires pour servir à l' histoire du XVIII. siecle* pag. 163. Als des Französischen Ambassadeurs Mr. de Crequi Gemahlinn in Rom war beleidiget worden, ward so gar in dem zwischen Ludwig dem XIV. und dem Pabste zu Pisa den 12 Febr. 1664. geschlossenen Frieden Art. 8. die Satisfaction bestimmet, welche beregter Gemahlinn des Gesandten gegeben werden sollte, vid. DU MONT *Corps Diplomatique* Tom. IV. ad Ann. 1664. p. I.

§. 6.

Wenn die Gesandten entweder Frieden zu stiften, oder Bündnisse zu machen, oder die Commercia in guten Stand zu setzen, oder anderer zum Nutzen der Nationen gereichender Affairen halber, von einer Puissance an die andere geschicket werden, so kann ein Re-

gente

gente solche Ambassaden nicht leicht refusiren; Denn gleichwie die Negotia Iure gent. libera seyn müssen, und daher die Mittel, wodurch solche Negotia zu Stande gebracht werden, nicht zu verwerfen sind; so folget, daß die Gesandten, als welche Instrumenta solcher Handlungen sind; nicht leicht können abgewiesen werden. Jedoch erzählet GROT. *l. c.* L. 2. C. 18. §. 3. drey Ursachen, warum ein Regente einem Gesandten die Audience und Ankunft denegiren könne: (1) wegen der Condition oder der That des Schickenden, (2) wegen des Gesandten selbsten, (3) wegen der Ursache, warum der Gesandte geschicket wird.

§. 7.

Desjenigen halber, welcher den Gesandten schicket, kann derselbe abgewiesen werden, (1) wenn der Schickende weder Maiestatem, noch Superioritatem territorialem hat, und zum prejudice desjenigen, an welchen die Ambassade geschiehet, von dem Schickenden prätendiret wird; wiewohl doch dieses selten zu geschehen pfleget, allermaßen auch abgesetzter Könige und in die Acht erklärter Fürsten Gesandten angenommen werden. (2) Wenn der Schickende vorhin unter dem Praetext der Freundschaft seine Gesandten nur zu spioniren ausgesandt gehabt; (3) wenn der schickende Regente des andern Regenten Gesandten nicht admittiren wollen. Einige wollen, daß die Gesandten eines Feindes nicht anzunehmen, sondern vielmehr in Gefangenschaft zu nehmen, ja gar zu tödten wären. Wenn aber des Feindes Gesandten zur Errichtung eines Friedens geschicket werden, so muß das Kriegsrecht billig ceßiren; doch kann ein Regente wohl Acht haben und Ordre stellen, an welchen Orten, mit was vor Leuten, und zu welcher Zeit der Gesandte seine Commißiones tractiren solle.

§. 8.

Wegen des Gesandten Person (a) selbsten kann ein Regente solchem die Ankunft denegiren, wenn nehmlich die Person des Gesandten

(a) Wenn aber ein Regente einen solchen Gesandten ja annimmt, dessen Aufführung verhaßt oder nicht mit vollkommenem Verstande eingerichtet ist, so pflegen doch dessen Verrichtungen gemeiniglich fruchtlos ab-

sandten dem Herrn, an dem sie geschicket wird, nicht angenehm ist, vid. LEYSER Sp. 671. Med. 25. oder wenn der Gesandte sich auf andere Weise gröblich gegen denselben versündiget hat, oder die Person ist ein Unterthan oder Vasall (b) von dem Herrn, an den sie geschicket werden soll ꝛc.

§. 9.

zulaufen. Daher als der König von England Ao. 1674 den Mylord Arlington nach Holland schickte, um mit dem Prinzen von Oranien, als Gouverneur der Staaten, einige Schwierigkeiten beyzulegen, war derselbe wegen seiner Insolence, womit er dem Prinzen, der ihm ohnedem nicht gewogen war, begegnete, in seinen Verrichtungen unglücklich; denn so schreibt Msr. TEMPLE *dans ses Memoires* p. 92. sqq. Le Prince me fit part de l'orgueil et de l'insolence avec laquelle Mylord Arlington avoit agi avec lui, sur le sujet des plaintes du Roy, et sur les siennes propres. Que ce n'étoit pas seulement dans ses discours, qu'il avoit pretendu le traiter en enfant, et lui faire croire ce qu'il vouloit, mais que dans la maniere, dont il s'étoit comporté pendant toute cette affaire, il sembloit, qu'il se croyoit Prince d'Orange et qu'il le prenoit pour le Lord Arlington; und p. 95. C'est ainsi que finit ce misterieux voyage etc. -- ferner: Ce voyage à la verité ne produisit aucun fruit pour lors etc.

(b) Da nun ein Fürst den Gesandten des andern Herrn, wenn der Gesandte sein Vasall und Unterthan ist, anzunehmen nicht verbunden, sondern selben refusiren kann; so entstehet die Frage: Ob ein Reichsfürst, wenn der Kaiser eine Commißion und Execution wider solchen Reichsfürsten erkennet, die Commissarii aber von sothanen Reichsfürsten Vasallen und Unterthanen subdelegiren, solche Subdelegirte, welche ex numero seiner Unterthanen sind, als suspect verwerfen und vor ihnen sich einzulassen, sich mit Fug Rechtens verweigern könne? Es ist wohl nicht zu leugnen, daß solche Verweigerung abseiten des Reichsfürsten ganz juste und billig sey, zumal, wenn die Sache, warum die Commißion gehalten wird, die Unterthanen concerniret, weil sodann die Unterthanen Iudices in propria causa würden, welches doch die Rechte abhorriren. Zudem können Unterthanen, ihren Eiden und Pflichten nach, sich wider ihren Landesherrn auf solche Art nicht brauchen lassen, und ein Landesherr hat das Recht, solche Unterthanen in die Schranken des Respects und des Gehorsams zu weisen.

§. 9.

Wegen des Negotii kann ein Gesandter refusiret werden, wenn solches wider den Nutzen des Regenten, an den er geschickt wird, ist. Wie denn auch ein Fürst dessen Gesandten, so sich wider ihn declariret hat, proscribiren kann. Nachdem aber vor etlichen Jahren, bey denen zwischen dem Kaiser, als Herzogen von Braband, und dem Könige von England vorgefallenen Zwistigkeiten, der Englische Gesandte Monsieur le Heup, welcher ans Reich abgeschicket gewesen, und sich in Regenspurg aufgehalten, von Kaiserl. Majestät absque consensu Statuum proscribiret und weggewiesen, auch diese Veranstaltung dem Reiche per Decretum comitiale mit den besondern Formalien, daß es nur bloß zur Nachricht geschehen, notificiret worden; so ist von denen Politicis die Frage aufs Tapet gebracht: „Ob Ihro Kaiserl. Majestät befugt wären, einen von einem auswärtigen Potentaten ans Reich abgeschickten Gesandten ohne des „Reichs Consens seine Retirade anzubefehlen?„ Es ist nicht ohne, daß sich einige Exempel finden, da Ihro Kaiserl. Majestät einigen ans Reich abgeschickt gewesenen Gesandten die Retirade anbefohlen habe, und scheinet es dahero fast, als wenn per observantiam, welche vim legis fundamentalis hat, dem Kaiser dieses Recht zustehe. Denn als Anno 1674 der Krieg wider Frankreich den Anfang nahm, wurde dem Französischen Gesandten Robert de Gravel per decretum Imperiale vom 19 Martii 1674. der Abzug von Regenspurg absque communicatione cum Statibus Imperii injungiret, davon das Decretum beym LVNIG im Reichsarchive P. I. p. 690. zu lesen. Anno 1688 paßirte desgleichen und auf eben die Art mit dem Französischen Gesandten de Cressy, davon das Decretum in LVNDORPII *Act. publ.* Tom. 14. Cap. 10. zu finden. Auf gleiche Art verfuhren Ihro Kais. Maj. den 3 Aug. 1701 mit dem Burgundischen Gesandten Heinrich de Neuveforge, vid. FABRI Staatscanzeley Tom. 6. p. 804. Gleichergestalt wurde dem Französischen ans Reich abgeschickten Gesandten de Chamois den 12 Junii 1702. die Retirade vom Reichstage ohne der Reichsstände Wissen und Willen vom Kaiser anbefohlen, das Decretum hat LVNIG *l. c.* p. 728. Und Ao. 1704. den 28 Aug. paßirte ein

gleiches mit den Bayerschen Gesandten Baron von Zind. vid. LVNIG. *l. c.* p. 745. Ob es nun wohl also scheinet, daß Ihro Kaiserl. Majestät die Proscription derer ans Reich von fremden Puissanzen abgeordneten Gesandten indistincte zustehe; gestalt ihre Vorfahren bey so vielen Gelegenheiten dieses Recht exerciret hätten; so ist doch offenbar, daß man ohne Unterscheid dem Kaiser dieses Recht nicht, ohne höchster Beleidigung und Eingriff der Reichsstände wohl fundirten Gerechtsamen, eingestehen könne. Denn es ist ein gewaltiger Unterscheid unter denen Feinden des heil. Röm. Reichs und unter denen Feinden des Kaisers, qua Erzherzogs von Oesterreich, oder Herzogs von Braband, oder Königs von Neapel und Sicilien. Ersterer, nämlich des Reichs Feinde Gesandten a Comitiis zu proscribiren, möchte man endlich dem Kaiser aus obigen Exempeln zugestehen können; aber daß der Kaiser eines auswärtigen mit dem Reiche in gutem Vernehmen stehenden Potentaten, der des Kaisers, qua Herzogs von Braband, Feind ist, ans Reich abgeschickten Gesandten, absque consensu Statuum, aus dem Reiche proscribiren könne, solches scheinet eine ganz incompatible Sache zu seyn, wird auch durch die angeführten Exempel gar nicht erwiesen. Denn bey deren genauern Untersuchung findet sich offenbar, daß das Reich wider die Principalen aller derer vom Kaiser proscribirten Gesandten bereits den Krieg resolviret gehabt, mithin entweder expresse oder doch tacite in die Proscription sothaner Gesandten consentiret, und also der Kaiser nicht propria autoritate, sondern consensu Statuum vel expresse vel tacite per declarationem belli declarato, solche Proscription vorgenommen habe. Damit nun dieses desto deutlicher zu Tage liegen möge; so ist aus der Historie, was das erste Exempel belanget, bekannt, daß Frankreich nicht nur sich friedensbrüchig gegen den Kaiser, sondern in specie auch gegen das Reich, damaln aufführete, wie die Ursachen, warum der Kaiser Leopold wider Frankreich die Waffen ergriffen, welche beym LVNIG *l. c.* p. 687. seqq. zu lesen sind, mit mehrerm darthun, dannenhero sowohl vom Reiche der Krieg wider Frankreich den 8 May 1674. declariret, vid. *Theatr. Europ.* Tom. XI. p. 592. und wirklich geführet; als auch nachher vom Kaiser, nach erhaltener Approbation

tion und Vollmacht vom Reiche, vor sich und dem Reiche der Nimwegische Friede Ao. 1679. geschlossen worden. Eben so verhielte es sich ratione des andern Exempels von Ao. 1688. indem Frankreich der Zeit den Krieg wider den Kaiser und das Reich declarirte und führete, weßhalb auch das gesaminte Reich die Kriegsdeclaration den 1 Nov. d. a. zu Regenspurg beantwortete, vid. LVNIG T. I. *Neg. publ.* p. 1024. den Krieg darauf mit führete, und den Frieden zu Ryswik Ao. 1697. den 30 Oct. mit schlosse, wie die formula Pacis ausweiset. Bey dem dritten, vierten und fünften Exempel hat es vorige Bewandtniß gehabt, indem das Reich im Jahr 1701 sich ausdrücklich wider Frankreich erklärete, vid. GLADOVS Reichshistorie p. 508. §. 84. und nachher dem Kaiser die Vollmacht zum Friedensschlusse ertheilte, welche FABER in der St. Canzeley T. 23. C. 11. et 15. publiciret hat. Gleichwie nun ex deductis erhellet, daß alle angeführte Exempla nichts weiter aufs höchste beweisen, als daß Ihro Kaiserl. Majestät sodann das Ius, diejenigen ans Reich geschickten Gesandten, deren Principalen mit dem Reiche im Kriege verwickelt sind, zu proscribiren, ex tacito consensu Principum, besitzen; also folget auch ex natura rei von selbsten, daß Ihro Kaiserl. Majestät alsdann, wenn sie, qua König oder Herzog von ihren Erblanden, mit auswärtigen Potentaten in Krieg gerathen, den auf den Reichstag abgeschickten Gesandten desjenigen Potentaten, mit welchem sie in Krieg verwickelt worden, absque consensu Statuum Imperii, nicht abweisen lassen können. Denn, da es eine unleugbare und bereits von den ältesten Zeiten im Reichsherkommen, nach des Herrn SPENERI in *Iure publ.* Lib. 2. Cap. 12. §. 2. lit. d. p. 262. sattsam geschehenen Erweisung, gegründete Sache ist, daß es nicht auf des Kaisers alleinigen Willkühr und Belieben beruhet, 1) ob, 2) wann, und 3) wie ein ans Reich geschickter fremder Abgesandter soll empfangen, aufgenommen und gehöret werden? sondern dieses lediglich eine Comitialsache, und bey allen diesen Stücken der Consens der gesammten in Comitiis versammleten Statuum Imperii, als ein nothwendiges und essentielles Requisitum erfordert wird, wie solches, sowohl aus des LEHMANNI *Chron. Spir.* Lib. 7. Cap. 124. p. 1022. HERDENS Grundfeste P. 2. Cap. 7. in fine, HORNII

Iure publ. C. 42. §. 8. *Rec. Imp. Norimb.* Ao. 1524. §. 30. LVNDORP. T. 4. *Act. publ.* L. 4. C. 43. p. 861. COCCEII *Iure publ.* p. 386. TITII *Iure publ.* p. 545. wohl erwiesen zu sehen, sondern auch aus demjenigen, was bey Recipirung derer letztern Gesandten auf dem Reichstage paßiret ist, wovon FABER in der Staatscanzeley P. 49. p. 664. seqq. zu lesen, noch mehr bestärket wird, dannenhero auch die Stände des Reichs, als Kaiser Carolus V dem Französischen ans Reich geschickten Gesandten seine Ankunft verwehret hatte, und dieser beym Reiche sich darüber beschwerte, vid. GOLDASTI Reichshandlungen T. I. p. 137. solches sehr übel aufnahmen, und als eine ihre Iura äußerst turbirende Sache mit unter die Grauamina contra Imperatorem brachten, vid. SLEIDAN. de *Stat. Rel.* Lib. 15. p. m. 439. Also ist auch wohl außer allem Zweifel, daß ein solcher ans Reich geschickter Abgesandter von Ihro Kaiserl. Majestät allein, absque consensu Statuum, nicht könne weggeschaffet werden: denn ist die Concurrence der Reichsstände bey der Reception und andern Stücken nöthig, so muß gewiß dieselbe bey der Proscribirung um so weniger negliret werden, weil es eine causa maximi momenti ist, mithin dem Kaiser alleine nicht kann überlassen werden. Zudem ist ja wohl bey allen Politicis eine irrefutable Wahrheit, daß durch Wegschaffung eines Gesandten, welcher sich sonst wohl und friedlich beträgt (denn im widrigen Falle wird ihm mit Recht die Thüre gewiesen, vid. COCCEI. in *Diss.* Vol. I. p. 604. *Elect. Iur. publ.* Tom. 15. p. 689.) eine große Feindseligkeit wider den Principalen desselben verübet werde, und nichts anders, als eine formelle Kriegsdeclaration, ja den wirklichen Anfang zum Kriege selbsten, inferiren und mit sich führen könne, vid. GRIEBNERI *Princ. Iurispr. Natur.* Lib. 3. Cap. 6. §. 3. n. 2. MASCOV de *bello Imper.* p. 9. Da nun Ihro Kaiserl. Majestät, nach dem *Instr. pacis* Art. VIII. §. 2. und der *Capitulat. Noviss.* Art. 4. niemanden absque consensu Statuum von Reichs wegen einen Krieg ankündigen können, sondern so gar in der Capitulatione l. c. sich verbunden haben, sich gegen die benachbarte Christliche Gewalte friedlich zu halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach zu geben; dieses Versprechen aber nichts

anders

anders inferiret, als daß Ihro Kais. Maj. daran seyn wollen, daß auch per indirectum denen Benachbarten keine Gelegenheit zum Kriege wider das Reich gegeben werde, vid. HENNINGES in *Meditat. ad Capit. Ioseph.* p. 143. lit. b. so fließet wohl daraus natürlicher Weise, daß der Kaiser auch, absque consensu Statuum Imperii, mit keinen andern Potentaten feindselige Dinge vornehmen, mithin ohne der Stände Consens eines fremden Potentaten ans Reich geschickten Abgesandten die Retirade vom Reiche nicht anbefehlen könne, immaßen sonsten, wenn dem Kaiser solche Proscription derer ans Reich geschickten Gesandten indistincte et illimitate zugestanden werden sollte, per indirectum der Capitulation und denen Iuribus Statuum circa bellum Imperii ein großes prejudice erwachsen, und der Kaiser in den Stand gesetzet würde, allezeit das Reich in einen Krieg nach Belieben zu verwickeln, welches aber um so weniger dem Kaiser zugestanden werden kann, je fester das Gegentheil in der Capitulatione nouissima gestellet worden. Der Churfürst Maximilian von Bayern opponirte sich schon gegen die Abweisung des Gesandtens des von Neuveforge, und schrieb sub dato den 18. Aug. 1701. an die Stadt Regenspurg: weil von dieser Materie beym Reiche nichts wäre vorgekommen, so sollte sie mit der Execution einhalten, vid. FABER in der Staatscanzeley T. 6. p. 80. Dabey wäre es auch wohl geblieben, wenn nachher das ganze Reich den Krieg wider Frankreich nicht declariret hätte; da aber dieses geschahe, so konnte der Kaiser ex consensu Statuum praesumto dazu schreiten. Da nun auch der gelehrte Herr STRVV in *Syntagm. Iur. publ.* p. 1084. wiewohl nur mit zwey Worten, meiner Meinung beypflichtet, so halte ich davor, daß obangeführte Frage schlechterdings zu verneinen sey. Es hat eben diese Meinung der Hr. Hofrath TREVER in Diss. de *Iure Legatorum exterorum in Comitiis* Cap. 5. §. 5. behauptet.

§. 10.

Man könnte noch allhier von der Instruction, Creditiv und andern hieher gehörigen Materien (a) handeln; weil aber dieses zu un-

(a) Wie die Gesandten am Türkischen, Polnischen, Päbstlichen, Englischen

unserm Zwecke nicht dienet, so wollen wir den Leser auf des LUNIGII citirten Tractat verwiesen haben, allwo er von allen Nachricht und viele Exempel finden wird.

Ende dieses ersten Buchs.

LIBER II.

CAP. I.

Von denen Regalibus fisci, oder kleinen Regalien insgemein.

§. 1.

Die Regalia minora werden auch Regalia fisci genennet; und weil ohne Einkünfte kein Regente die Republik conservi-
ren, noch des Landes Beste in Acht nehmen, vielweniger selbst leben, noch standesmäßig sich aufführen kann, so kommt ihm allerdings das Ius fisci zu, und dieses wird daher billig ad Regalia gerechnet. Das Wort Fiscus hat nach den Römischen Rechten dreyerley Bedeutung: 1) bedeutet fiscus einen Ort, wo die res fiscales zusammen gebracht und verwahret werden; 2) bedeutet es eine Person, welche den fiscum administriret, l. 3. l. 9. et passim ff. de *I. fisci*, denn wenn daselbst stehet: Fiscum agere, so bedeutet solches so viel, als daß die Person, welche dem Fisco vorstehet, agire; 3) bedeutet es die Rentkammer des Regenten selbst.

§. 2.

schen, Holländischen, Schwedischen, Französischen Höfen beschaffen seyn sollen, und was ein jeder Hof vor ein Subjectum erfordere, beschreibet der *Duc* CHARLES *de Lorraine et de Bar*, dans son *Testament politique* p. 115. seqq.

§. 2.

Bey den Römern war der Fiscus und das Aerarium unterschieden: denn, nachdem der Imperatorum ihre Gewalt den Römischen Staat verändert hatte, so hatten die Kaiser Fiscum, und das Volk behielte einige Zeit ein Aerarium; und obzwar die Kaiser gleichfalls solches bald an sich zogen, vid. DIO Lib. 41. p. m. 160. so blieben doch der Fiscus und das Aerarium separiret, welches TACIT. L. 5. *Annal.* uns lehret, wenn er schreibt: Bona Segani ablata aerario fuisse vt in fiscum cogerentur. Nachgehends sind diese Wörter promiscue gebraucht worden, dergestalt, daß die Cassa eines Fürsten bald aerarium bald fiscus genennet worden. Einige halten davor, daß im Teutschen Reich erstlich die Proprietas der Länder, als welche dem Volke zugehöre, nachgehends die Reditus, fructus und commoda, wie auch die Administration müßten distinguiret werden. Die Reditus wären zweyerley: einige gehöreten zur Sustentation der Fürstlichen Hoheit; andere aber zur Beschützung des Landes. Die Einkünfte von ersterer Art wären in der Proprietät des Regenten; letztere aber könne er nur administriren. Jene constituirten eigentlich den Fiscum, und die Güther, woher die Einkünfte kämen, würden Tafelgüther oder Domania genennet; diese aber wären das Aerarium populi, vid. COCCEI. *I. p. prud.* C. 9. §. 16. seqq. Hingegen SCHILTER *I. p.* L. 2. tit. 1. §. 11. hält davor, daß nach dem Fränkischen und Teutschen Rechte der Fiscus alle Einkünfte des Fürsten in sich begreife, ohne einen Unterscheid zwischen Privat- und Publiksachen zu machen, maßen solche beyde in arbitrio Principis wären, PAVRMEISTER de *Iurisd.* L. 2. C. 4. n. 18. Doch ist nicht zu läugnen, daß an einigen Orten die Landschaftscasse, Steurcasse, a Fisco Principis unterschieden sey, vid. LAVTERB. ad tit. ff. de *jure fisci* §. 3. ibique BERGER. Die Patrimonialgüther eines Fürsten sind vom Fisco weit unterschieden: denn jene gehören demselben propre eigen zu; der Fiscus, oder, wie es heut zu Tage heißt, die Kammer, kömmt zwar gleichfalls dem Regenten zu, alleine die Intraden von solchen Kammergüthern müssen zum Besten des Publici angewendet

werden; da hingegen die Patrimonialgüther (a) ein Regente zu seinen Privatnutzen verwenden kann.

§. 3.

Ueber den Mangel eines gemeinen Fisci in Teutschland klaget MONZAMBANO C. 7. de *statu Imp. Germ.* §. 9. circa fin. wie auch SCHILTER *l. c.* p. 273. In den Fränkischen und nachfolgenden Reichszeiten hatten die Kaiser einen ziemlichen starken Fiscum, und besaßen damit gar viele herrliche Befugnisse, es waren viele Villae, Agri und Praedia, welche den Teutschen Kaisern völlig quoad vsumfructum zugehöreten, und die bloßhin praedia fisci hießen, welche noch bis an der Henricorum Zeiten vorhanden gewesen, wovon der Herr SPENER in *Iur. publico* Lib. 2. Cap. 2. p. 78. die Zeugnisse gesammlet hat. An statt dessen hat man jetzo die Crayßcassen, wovon TEXTOR de *Rat. status Imp.* C. 16. handelt. ARNISAEVS meinet zwar, daß es nicht profitable sey, ein gemeines Aerarium im Reich zu haben; allein KVLPIS *ad Monzamb.* p. 264. part. 2. statuiret gar recht das Gegentheil, weshalben auch HYPPOLITVS A LAPIDE einen Rath mitgetheilet, wie solches am besten einzurichten sey. Vor diesem hat der Kaiserliche Fiscus, sonderlich zu Friderici I. Zeiten, auf 60. Tonnen Goldes gekragen, SCHILTER *l. c.* L. 2. tit. I. §. 12. p. 272. Heut zu Tage sollen dessen Einkünfte aus dem Reiche, nach Aussage des Oesterreichischen Gesandten bey der Kaiserwahl zu Frankfurt, nicht über 20000. Rthlr. seyn, wenn man nehmlich die Collecten und andere Gelder, so die Stände contribuiren, nicht dazu rechnet. Sigismundi Klage dieserwegen siehe beym DVBRAV. in *Hist. Boh.* p. 227. Wiewohl der Kaiser doch aus andern Ursachen eben nicht klagen darf, weil er sonst von seinem Kaiserlichen Amt noch ziemliche, und gewiß gar wichtige Vortheile zu genüssen hat, welche der Herr v. LVDWIG *ad A. B.* P. I. p. 420. aus einer von den Oesterreichischen Landständen ausgefertigten Schrift erzählet.

§. 4.

Daß die Stände des Reichs die Regalia Fisci schon in alten Zeiten besessen, solches hat LVDWIG *ad A. B.* T. 2. p. 144. seqq. zur

Gnüge

(a) Welche auch Cabinetgüther pflegen genennet zu werden.

Gnüge bewiesen. Gestalt denn ihnen solche An. 1125. auf öffentlichen Reichstag sub Imperatore Lothario II. zugesprochen und bekräftiget sind, davon DODECHINVS in *Append. ad Marian. Scotum* ad A. 1125. pag. 470. schreibt: Rege apud Ratisbonam in conuentu Principum inquiente, praedia Iudicio proscriptorum a Rege si iuste forifactoribus abiudicata fuerint vel pro his, quae regno attinent, commutata, vtrum cedant ditioni Regiminis, vel proprietati Regis, iudicatum potius Regiminis subiacere ditioni, quam Regis proprietati. Heut zu Tage ist dabey nicht mehr der geringste Zweifel, immaßen der Art. 8. §. 4. *Instr. pac.* und hauptsächlich die *Capit. nouiss.* Art. 19 et 21. ja die tägliche Erfahrung, solches uns zur Gnüge lehret; und weil die Reichsstädte mit unter die Stände gehören, und Superioritatem haben, so haben sie aus diesem Principio, nicht aber deswegen, weil sie merum et mixtum Imperium haben, wie KNIPSCHILD de *Ciuit. Imp.* L. 2. C. 15. n. 5. fälschlich meinet, die Regalia fisci zu exerciren. Wiewohl nach dem Unterscheide, welchen ich oben schon zum Grunde geleget habe, daß nehmlich einige Reichsstände solche Regalia freyer, und darunter mehrere Stücke, besitzen, als andere, und ist ein Landesherr verbunden, darnach sich zu richten, und die darinn etwa restringirte Iura fisci nicht zu erweitern und neue zu erdenken. Die Municipalstädte besitzen solche Regalia fisci nicht, weilen dieselbe unter der Landesfürstlichen Bothmäßigkeit stehen; es sey denn, daß sie ex priuilegio oder tacita concessione Principis einige dahin gehörige Iura besitzen, ZAHN *Ichnogr. Municip.* Cap. 50. Conf. tamen SCHILTER Ex. 50. §. 5. welches denn im Namen des Landesherrn geschiehet.

§. 5.

Gleichwie aber in allen Ländern die Regalia fisci nicht einerley sind (a), sondern, wie HVBERVS de *Iure Ciuitat.* L. 2. S. 4. C. 4.

(a) Der Unterscheid der Einkünfte machet die Könige mächtig oder schwach, und dependiret davon ein Großes, wenn sich Könige souverain machen wollen. Msr. TEMPLE *dans ses Memoires en la Chrêtienté* zeiget solches in seinem Discours an den König von Engelland p. 37. gar artig, wenn er schreibt: Je fis voir que les Roys de France etoient puissants à cau-

n. 48. recht ſchreibet: Illa ſecundum vſus Gentium varios aliter atque aliter ſe habere; Conf. KLOKL. I. de *Aerario* C. 5. ſeqq. ſo muß ſich ein Fürſt billig mit denen, welche ihm ſeine Unterthanen einmal concediret haben, begnügen laſſen. Ein Fürſt hat zwar im Exercitio dieſer Rechte nicht nöthig ſeinen Unterthanen Red und Antwort davon zu geben; doch gehen die Pflichten deſſelben dahin, daß er dieſes Ius poteſtatis nach der Billigkeit temperire, und dieſe Regalia nicht gar zu ſehr zu erweitern trachte (b); und hat ein Fürſt vornehmlich

à cauſe des grands Domaines qu'ils poſſedoient, et par la multitude d' emplois civils, eccleſiaſtiques et militaires dont ils pouvoient diſpoſer; au lieu que les Roys d' Angleterre n'ayant que peu d'emplois à donner, et ayant renoncé aux biens qu'ils poſſedoient autre fois, ils n'etoient pas en etat de lever une Armée, et moins encore de l' entretenir ſans le ſecours de leurs parlements. Daher Mſr. TEMPLE p. 38. ſchlüſſet: Qu'un Roy d' Angleterre, qui veut étre l'homme de ſon peuple, eſt le plus grand Roy du monde, mais s'il veut étre d' avantage, par Dieu n' eſt plus rien.

(b) Daher iſt die Lehre derer ICtorum zu verwerfen, welche die Fürſten ſchmeicheln, wann ſie ſagen: Omnia licere fiſco, quae Principi lubuerint; welche MYLERVS AB EHRENBACH de *Stat. Imp.* P. 2. C. 69. §. 16. nennet Aulico-politicos Archigoglantas, und von denen OWENVS ſchreibt:

Vt viſco capiuntur aues,
a fiſco ſic capiuntur opes.

Conf. HORN *Iurispr. feud.* C. 8. §. 53. SENECA L. I. de *Clem.* C. 3. ſpricht gar fein: Magnae vires decori gloriaeque ſunt, ſi illis ſalutaris (*i. e. per doctrinas officii temperata*) potentia eſt; nam peſtifera vis eſt, valere ad nocendum. JOAN. GERSON *Opuſc. aduerſus adulatores Princ.* Conſiderat. VIII. ſchreibt, nach Bericht des LE VASSOR *dans l' hiſtoire de Louis XIII.* T. I. p. 83. C'eſt une erreur groſſiere, de pretendre qu'un Souverain n' a contracté aucune obligation avec ſes ſujets. De la meme maniere que ſelon la fin veritable du gouvernement ceux-ci ſont obligez à demeurer fideles et à donner du ſecours au Prince, il s' eſt auſſi reciproquement engagé à leur etre fidele et à les proteger. Conf. *Entretiens des Entrepriſes d' Eſpagne* etc. Entret. 2. p. 167. ſeqq. Conf. ſupra L. I. Cep. I. §. 9. Ein Reichsfürſt iſt die Leges Fundamentales ſeiner Länder zu halten verbunden,

nehmlich sich dahin zu bemühen, wenn er den Fiscum bereichern will, daß er theils den Schein des Geitzes meide, theils seine Clemence nicht bey Seite setze, theils auch solche modos collectandi erfinde, welche dem Volke (c) angenehm sind. Allein solchen Modum zu erdenken, braucht es Künste: denn obgleich viele Consilia, den Fiscum zu vermehren, bisher gemacht sind, und noch täglich gemacht werden, so hat man doch bisher noch keine erfinden können, welche dem Volke angenehm gewesen. THOMASIVS in *Not. ad Test.* von *Ossen*

den, und wenn darin die Iura fisci restringiret sind, darf er keine neue erfinden, oder denen Unterthanen neue Lasten aufbürden, um seinen Fiscum zu bereichern, dafern nicht solches mit Consens der Unterthanen, oder durch die Reichsgesetze, oder ex summa necessitate geschiehet. Und hiezu kann allenfalls ein Reichsfürst gezwungen werden, weil ein Reichsfürst den Kaiser und die Reichsgerichte erkennen muß, und daselbst die Landes Grundgesetze zu halten kann angewiesen werden, gestalt in solchen Sachen der Reichsgerichte Jurisdiction in den Reichsgesetzen vollkommen fundiret ist, vid. *Reformat. Frider. III. de An. 1441.* p. 174. T. I. d. R. S. GOLDASTI, et *Rec. Imp. de An. 1650.* §. 76. et *Rec. Imp. de An. 1603.* §. 17. add. LYNKER Resp. 9. Wieweit daß die Regulae prudentiae die Unterthanen von dieser Extremität abhalten sollten, davon hat THOMASIVS de *Regali Fisci Princip. Imp.* pag. 34. und KRESS de *Iure summo, Iniuria summa* Cap. 4. p. 38. gehandelt, welche davor halten, daß denen Uneerthanen dergleichen Provocation in hundert andern Sachen übel besalzen werden könne, und daher solche gar nicht rathsam erachten, mithin darinn die Güte zu suchen, denen Unterthanen anrathen. Und freylich giebt es die betrübte Erfahrung, was dergleichen Processe denen Unterthanen und dem ganze Lande vor Elend und Nothstand zuwege bringen, welches in vielen 100. Jahren nicht zu redreßiren stehet.

(c) Mfr. DE LOUVOIS schreibt *dans son Testament politique* pag. 509. On doit vuider adroitement leurs bourses et les presser sans qu'ils le sentent trop; welches die Könige in Schweden wohl observiret: Denn im Anfange waren ihre Revenüen sehr schlecht; allein nachgehends haben dieselbe solche durch allerhand Staatsgriffe ungemein vermehret, vid. *les Anecdotes de Suede*, worinn der Author alle Maximen ausführlich erzählet.

p. 99. giebt den Rath, daß, wenn man machen wolle, daß die Unterthanen die ausgeschriebene Gelder ohne Verdruß zahleten, man es machen sollte, wie die Priester, oder zusehen, daß man das Würzgen finde, durch welches der Unterthanen ihr point d'honneur angespornet würde; welches er mit Exempeln vom Pathengelde und Leichenpredigten illustriret, vid. *l. c.* allwo er noch mehrere geheime Vorschläge, und zwar verblümter Weise, thut, ꝛc.

§. 6.

Das Dominium derer Güther, welche ein Reichsfürst, als Fürst oder vermöge der Landeshoheit, Iure Regalium besitzet, und die in seine Kammer fließen, ist zweyerley: 1) Eminens, welches ein Landesherr über alle Güther in der Republik, sie gehören Kirchen, Klöstern, priuatis, oder wem sie sonst wollen, zu, wenn die höchste Noth und der augenscheinliche Vortheil des Landes es erfordert, exerciren kann; 2) publicum, welches dem Landesherrn in Ansehen der andern in die Kammer fließenden Güther zustehet. Diese bona publica sind abermal zweyerley Gattung 1) bona domanialia 2) bona publica in specie sic dicta. Die erste Sorte sind solche Güther, welche dazu gewidmet sind, daß aus deren Einkünften die Landesherren die nöthige Ausgaben zu ihrer Regierung, Fürstlichem Staat, Haltung ihrer Bedienten, Truppen, und was dahin mehr gehöret, nehmen können; dazu werden die Domanialgüther in specie, als Aemter, Meyereyen, Zölle, Mühlen, Bergwerke ꝛc. gerechnet; ferner gehören dahin die Reditus der Abgiften der Unterthanen an Contribution, Accise, Geld- und Kornpächten und dergleichen; endlich rechnet man auch dahin die Strafgefälle, und was mehr dahin gehöret. Die andere Sorte sind zwar in Dominio Principis, werden aber von priuatis genützet, wohin man die Wege, Flüsse ꝛc. zehlet. Die Nutzungen dieser Güther acquiriret der Landesherr proprietarie, aber das Eigenthum derselben, und das Recht solche zu genüssen, bleibt bey dem ganzen Lande; daher auch solche Güther ohne Noth und ohne Consens derer Interessenten nicht veräußert werden können, welche Meinung ich in denen *Miscellaneis Hist. Iurid. Meklenb.* in einer besondern Deduction weitläuftiger behauptet habe.

§. 7.

§. 7.

Von dem Dominio eminenti eines Fürsten ist unter denen Gelehrten viel Disput gewesen, gestalt davon die zwischen HORNIO und LYSERO verhandelte Streitschriften bekannt sind. Der ganze Streit aber lauft auf eine Logomachie hinaus: denn das Dominium ist das Recht des Regenten selbst. Man nenne es ein Dominium, oder man brauche dazu ein ander Wort, es ist gleichviel, wenn nur die Sache selbst bleibet. Es sind nehmlich alle Rechte und Güther der Unterthanen denen Nothwendigkeiten der Republik dergestalt subordiniret, wie die Noth oder der Nutzen der Republik es erfordert. Solchemnach stehet dem Regenten das Ius disponendi de bonis subditorum, und solche zum öffentlichen Nutzen und Besten des Landes anzuwenden, ohnstreitig zu, wenn es die Noth erfordert. Daß solches einem Reichsfürsten in Teutschland, jedoch nicht anders als im höchsten Nothfall, zustehe, ist wohl außer Zweifel, vid. TITIVS in *Sp. Iur. publ.* L. 3. Cap. 5. §. 11. weil sonst keine Societät bestehen kann. Dieses Dominium eminens bestehet nun hauptsächlich in einer Oberherrschaft, welche denen Landesfürsten in ihrer Unterthanen Güthern zustehet. Es fließet daraus vornehmlich das Recht, daß er zur Zeit der höchsten Noth seiner Unterthanen Häuser, Gärten, Güther und Haabseligkeiten, zum wahren Besten des Publici wegnehmen und emploiren könne Denn sobald ich mich in eine Republik begebe, sobald verspreche ich auch, das gemeine Beste mit Gut und Blut zu verfechten, und folglich obligire ich mich auch, zur Zeit der Noth, das Meinige ad salutis publicae conseruationem herzugeben, vid. supra L. 1. C. 9. §. 13. Es kommt in Applicatione aber nur darauf an: Ob, und wenn ein Casus Necessitatis vel vtilitatis Reipublicae vorhanden? Es gehöret nicht ad Casus Necessitatis vel vtilitatis, wenn einem Landesherrn etwas commode lieget: denn ponamus Casum, es läge ein Stück Landes eines Priuati dem Landesherrn gelegen, und derselbe wollte es gegen Erstattung dem Landesherrn nicht überlassen; so kann ein Landesherr ex dominio eminenti extra Casum Necessitatis solches nicht an sich nehmen: denn die Moralität der Geschichte von Naboths Weinberg hat heut zu Tage noch nicht aufgehöret, und ist auch keine Noth vorhanden. Es ist solchemmach die Lehre von dem Dominio

nio eminenti eines Landesherrn ganz behutſam anzunehmen, und über die einem Lande zuſtoßende höchſte Nothfälle nicht zu extendiren. ZIEGLER de *Iur. Maieſt.* L. 1. Cap. 4. §. 18. redet von denen Caſibus Neceſſitatis et vtilitatis, in welchen ein Landesherr ſich dieſes Rechts bedienen könne: Caeterum, vti totum Regimen ad Principem ſpectat, ita etiam ab eius Iudicio dependet, ea, quae neceſſaria et vtilia Reipublicae viſa fuerint, definire et in effectum deducere, neque ſubditis vlla tum competit poteſtas, ſcrupuloſo examine eadem perſtringere et impedire (a).

§. 8.

(a) Es gehöret hieher folgender Caſus: Es haben des Herrn Herzogs N. N. Durchl. das Unglück gehabt, daß vor verſchiedenen Jahren ihr in der Stadt N. N. belegenes Reſidenzſchloß abgebrannt. Es haben nach Verlauf einiger Jahre Ihro Durchl. ſich reſolviret, an einem nahe an der Gränze der, vorberührter Stadt zuſtehenden, Feldmark belegenen plaiſanten und geſunden Orte ein neues Reſidenzſchloß zu erbauen, und dabey eine neue Stadt anzulegen: Nach Verlauf einiger Jahre iſt dieſe neue Stadt mit Häuſern und Einwohnern dergeſtalt angewachſen, daß die kleine Feldmark, welche zu dem Orte, wo das Reſidenzſchloß, und die Stadt erbauet worden, gehöret, zu klein geworden, dem Vieh der Einwohner die gehörige Nahrung und Weide zu fourniren, weniger, daß einigen unter den Bürgern, welche kein Handwerk haben, einiger Ackerbau und Wieſewachs zu ihrer Nahrung und Betrieb gegeben und überlaſſen werden können. Weil nun die vorbemeldete alte Stadt verſchiedene Aecker, Wieſen und Holzungen beſitzet, welche theils der Commune, theils auch einigen Particuliers unter der Bürgerſchaft zugehöret, die ganz nahe an der neuen Stadt heranſchießen, aber von der alten Stadt ziemlich weit entfernet ſind, mithin von den Einwohnern der neuen Stadt weit beſſer, als von den Einwohnern der alten Stadt, genutzet werden können; ſo haben Ihro Durchl. reſolviret, wegen des der neuen Stadt ſo nahe belegenen Diſtrict Landes an Aeckern, Wieſen und Holzungen mit der alten Stadt eine Permutation ſolchergeſtalt zu treffen, daß von denen Aeckern, Wieſen und Holzungen, welche Ihro Durchl. als Domainenſtücke auf der Feldmark der alten Stadt zuſtehen, und von dero Amte bisher genutzet worden, reſpectiue ſowohl der Commune, als auch jedem priuato, in quali et quanto ſoviel Acker, Wieſen und Holzung wieder gegeben, und zugemeſſen werden ſollte, als ein jeder auf dem beregten

Diſtricte

§. 8.

Es fließet auch aus diesem Dominio eminenti, daß ein Landesherr über die Güther derer Pupillen, so in seinem Lande sind, oberster Vor-

Districte an Ihro Durchl. abtritt; den abgetretenen District aber theils zu Erweiterung dero Thiergartens und Anlegung einer Fasanerie zu gebrauchen, theils aber und hauptsächlich respectiue zur Weide des neustädtischen Viehes, und zur Beackerung einigen Bürgern Pensionsweise zu überlassen. Es haben hierauf Ihro Durchl. diese ihre Absicht sowohl Bürgermeister und Rath, als auch gemeiner Bürgerschaft eröffnen, und die intendirte der Stadt, und jedem an dem Acker theilhabenden Indiuiduo ganz unschädliche, vielmehr ihnen ratione Situationis, da die Stücke, welche der alten Stadt und jedem theilhabenden Bürger wieder abgetreten werden sollen, ganz nahe an der alten Stadt liegen, höchstvortheilhafte Permutation gehörig antragen lassen. Ob nun wohl Bürgermeister und Rath, auch Bürgerschaft ihre Entschließung über obigen Antrag noch zur Zeit nicht abgegeben; so wollen dennoch Ihro Durchl. des Rechten belehret seyn: „Ob, auf dem Fall, daß Rath und „Bürgerschaft diese ihnen proponirte Permutation wider Vermuthen „decliniren sollten, Sereniſſimus nicht, vermöge des ihnen zustehenden „Dominii eminentis, die Befugniß haben, die alte Stadt auch wider „ihren Willen zu der proponirten Permutation zu zwingen?„ *Rat. dub.* Ob es nun wohl scheinet, daß Sereniſſimo die Befugniß, die alte Stadt zu der proponirten Permutation zu zwingen, nicht zustehe, weil, aller vernünftigen Rechtslehrer Meinung nach, das Dominium eminens von einem Reichsfürsten nicht anders, als in dem höchsten Nothfall und offenbarem Nutzen des Landes ausgeübet, mithin auch niemand außer solchen Fällen zu einer Permutation wider seinen Willen gezwungen werden könne, dergleichen Neceſſitas und Nutzen des Landes in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden zu seyn scheinet, indem nicht abzusehen, worin die extrema Neceſſitas bestehen solle? oder was vor ein sonderlicher Nutzen dem Lande daraus entspringen könne, daß sie ihre bishero ruhig besessene Ländereyen hingeben, und andere davor annehmen sollten? *Rat. dec.* Dieweil es aber doch 1) eine ausgemachte Sache ist, daß einem Landesherrn allerdings das Dominium eminens, mithin ihm die Befugniß zustehe, 1) in Nothfällen, und 2) wenn es zum Nutzen des Landes gereichet, gegen Erstattung des Werths, jemanden sein Eigenthum weg zu nehmen, wie vielmehr solches gegen ein Aequivalent zu permutiren, mit-

Vormund sey: denn da der Republik daran gelegen, daß diejenige, welche zur Beschützung des gemeinen Bestens mit den Ihrigen sich verbunden, nicht ruiniret werden, ein Minderjähriger aber sich und seine Güther

hin 2) es lediglich darauf ankommt, ob in diesem Fall eine vera Necessitas, oder publica vtilitas vorhanden sey oder nicht? und dann 3) es offenbar am Tage lieget, daß die Unterhaltung und Nahrung der neuen Stadt und ihrer Einwohner nothwendig erfordert, daß sie mit Ackerbau, Wiesen und Weide vor ihr Vieh versorget werden, folglich eine solche Necessitas allerdings vorhanden ist, welcher auf keine andere Art, als durch diese Permutation, abgeholfen werden kann, nachdemmalen sich sonst keine bequeme Gelegenheit hiezu findet, qualis Necessitas, quando aliter succurri non potest, ad exercendum Dominium eminens sufficit, LYNKER Resp. 2. n. 222. ferner 4) es keiner großen Ausführung nud Beweises bedarf, daß die Anlegung einer neuen Stadt, und Versorgung derselben Einwohner mit denen zur Nahrung und Aufkunft gehörigen Dingen allerdings dem ganzen Lande zum größten Nutzen und Vortheil gereiche, allermaßen die Vermehrung der Oerter und Einwohner im Lande den Hauptgrund der Glückseligkeit, und des öffentlichen Nutzens des ganzen Landes ausmachet, mithin in gegenwärtigem Fall vtilitas publica ebenfalls sich deutlich darleget. Ueberdem 5) die Frage: an Casus Necessitatis vel publicae Vtilitatis adsit? nicht auf das Arbitrium und die Decision der Unterthanen, sondern lediglich auf das Iudicium des Landesherrn ankommt, ZIEGLER de *Iurib. Maiest.* L. 1. C. 4. §. 18. cum salus et incrementum Reipublicae Imperantibus commendata sint, LEYSER *pro Imperio contra Dominium eminens* §, 12. inde Principis arbitrio relinquendum, vt ipse aestimet, an necessitas tanta vrgeat, vt extra ordinem procedatur, BOEHMER in *Iur. Paroch.* Sect. 5. C. 3. §. 17. mithin in gegenwärtigem Fall die Beurtheilung dieser, obgleich wirklich vorhandenen Requisitorum Sereniſſimo allein vorbehalten bleibet: Vsu enim venire potest, vt extra periculum causa praegnans existat, quam rationem ciuilem, hoc est, vtilitatem communem ac publicam recte dixeris, HORN de *Ciuitate* Lib. 2. Cap. 4. §. 18. Weiter 6) aus denen Rechten eine bekannte Sache ist: Quod ad id, quod tibi non nocet, et mihi prodest, potes compelli, folglich, da so gar ein Priuatus nach dieser Regul gegen einen andern zu agiren befugt ist, ein Landesherr darnach gegen seine Unterthanen zu verfahren, mithin in gegenwärtigem Fall die Permutation

Güther nicht besorgen kann, so hat ein Landesherr darüber die oberste Inspection; daher denn auch heute zu Tage alle tutelae, siue testamentariae, siue legitimae, siue pactitiae, insgesammt datiuae sind, und von der Obrigkeit confirmiret werden müssen, vid. *Rec. Imp. de A. 1548.* Art. 31. §. 2. et *Ordinat. polit. de Anno 1577.* tit. 32. §. 1. 2. 3. BEYER ad ff. *de Tut.* p. 443. LVDWIG in *Differ. Iur. Rom. et Germ. in Tutel.* Differ. 12. lit. H. Es kann also ein Landesherr einem in seinem Lande mit Güthern angesessenen Wayen jemanden zum Vormund bestellen, welchen er dazu geschickt befindet, SCHILTER Exerc. ad ff. 37. §. 72. ohne sich an einige im Testament etwa Benannte oder sonst Denominirte zu kehren: denn deßhalb geschiehet die Confirmation, et nominatur saltem tutor, saluo Magistratus Iudicio, an admittendus sit? An alium eligere praestet? vid. HVBER in *Praelect. ad ff.* de *Test. tutel.* §. 3.

§. 9.

Aus eben diesem Dominio eminenti fließet die Befugniß eines Landesherrn über alle bona Collegiorum, sowohl der geistlichen als Städtischen, deren Verwaltung, Verbesserung, Rechnungsabnahme und was dahin gehöret. Von den Iuribus Principum in Ansehung ihrer Landstädte habe ich bereits in den *Miscell. Hist. Iurid. Meklenb.* im 3ten Bande in einer besondern Ausführung gehandelt, und solche Gerechtsame deutlich gemachet, welchen auf richtigen Grundsätzen ruhenden Gedanken ich, obgleich Verschiedene damit sehr übel zufrieden gewesen, noch ferner um so mehr inhärire, als man diesen

tation zu verlangen, um so mehr berechtiget ist, als so wenig der Commune, als einem jeden Indiuiduo dadurch das geringste Präjudiz oder Verlust zugezogen, sondern eine vollkommene Indemnisation in quali et quanto offeriret wird. Endlich noch 7) hiebey in Betrachtung zu ziehen ist, daß, so gar denen gemeinen Rechten nach, noch in vielen Fällen, sonderlich in casu vtilitatis publicae, jemand ad res suas vendendas, wie vielmehr ad permutandas, etiam inuitus, angehalten werden könne; conf. KLEIN de *Inuito, in Operibus* p. 241. scqq. so bin ich der rechtlichen Meinung, daß obige Frage zu bejahen sey.

unumstößlichen Wahrheiten nichts gegründetes entgegen zu setzen vermögend gewesen, gestalt auch in dem angefügten **neuen Vergleiche** die hohe Befugnisse der Herren Herzoge von Mecklenburg in Ansehung ihrer Städte allenthalben feste stehen.

Cap. II.

Von dem Rechte eines Fürsten auf dem Meere und in den Flüssen.

§. 1.

Das Meer wird in das innere (internum) und äussere (externum) getheilet; beydes ist nach den Römischen Rechten allen Menschen gemein; und obzwar die Ausleger zugeben, daß das innere Meer, als Flüsse, und dasjenige, so an ein Territorium anstößt, könne in Dominio einer Republik seyn, so läugnen sie doch, daß die offenbare See eine Herrschaft erdulde. Hierüber ist schon in alten Zeiten sehr pro et contra disputiret, wie die blutigen Kriege der Athenienser und Lacedämonier, vid. ISOCRAT. *Orat. de Pace*, der Römer und Carthaginenser, vid. FLOR. L. 2. C. II. APPIAN. de *Bellis Punicis* p. 1. sattsam zeugen. Die alten Gelehrten haben nicht weniger hierüber mit der Feder gefochten. Denn die alten Römischen ICti, welche der Stoischen Philosophie anhiengen, defendirten, daß kein Dominium maris statt haben könnte, §. 1. I. de *Rer. diu.* l. 13. §. 7. ff. de Imperiis, von welcher Lehre aber nachgehends, wie die Forma Reipublicae sich veränderte, die Römer selbst abgiengen, sintemal die Kaiser sich nicht nur die Herrschaft über den Strand des Meers, sondern auch über das Meer selbst, zuschrieben, vid. GOTHOFREDI Dissert. de *Imperio Maris ad L. Rhod. de Iactu.* In Europa ist dieser Streit mit eben der Hitze von den Gelehrten mit der Feder, und von den Völkern mit dem Degen pro et contra disputiret worden, conf. BENTIVOGLII *historia della Guerra di Fiandra*

P. III. p. 68 Denn da finden wir, daß GROTIVS in faveur der Holländer die Freyheit des Meers wider die Spanier defendiret, vid. Tr. de *Mari libero* (a); wider die Engelländer und Spanier in Puncto des Heringsfangs haben solche Freyheit GRASWINKEL in *Vindiciis maris liberi*, wie auch HVBERVS de *Iure Ciuit.* L. 2. S. 4. C 2. und BYNKERSHOEK de *Dominio maris*, von neuem vertheidiget; welchen sich hingegen SELDENVS in Tr. *Mare clausum* genannt, STRAVCH de *Imp. Maris* und andere opponiret und bewiesen haben, daß das Meer allerdings in Dominio seyn könne, welche letztere Meinung denn auch die gewisseste ist, und zwar aus folgenden Ursachen. Der große Gott hat alle Dinge zum Nutzen und freyen Gebrauch der Menschen erschaffen; und ob zwar dadurch das Dominium und Proprietät nicht introduciret worden, so haben die Menschen doch die Macht erhalten, die erschaffenen Dinge sich zu bedienen. Daher folget nun, daß die communio älter als das Dominium sey, indem alle Herrschaft nachgehends erstlich ex possessione entstanden. Wie nun denen Menschen in der Communion länger zu leben, wegen allerley Schwierigkeiten, nicht anstunde, und sie also die Herrschaften introducirten, so konnte es nicht anders seyn, als daß eine jede

(a) Die Engelländer sollen vor diesem eben der Meinung gewesen seyn: denn so schreibt CAMDEN *dans la Vie d' Elisabeth* ad Ann. 1580. daß die Königinn geredet habe: Parce que prescription sans possession ne peut valoir & l' usage de la mer, ainsi que de l' air, etant commun à tous, & la necessité publique ne permettant point qu' on l' occupe, il n' y a peuple ou particulier qui puisse y avoir ou pretendre aucum droit; allein nachgehends haben sie solche geändert, und besitzen die Herrschaft über das Meer wirklich. Denn so schreibt Msr. TEMPLE *dans ses Memoires* p. 11. Les plus puissants des nos voisins sur Mer reconnurent par ce Traité (nemlich den die Engelländer mit den Holländern zu London machten Anno 1674.) ce que les foibles n' avoient jamais voulu reconnoitre, je veux dire la souveraineté, que la Couronne d' Angleterre a toujours pretendu sur les Mers qui la separent de la France & de la Hollande, qui jusqu' icy n' avoit servi que de pretexte à la guerre.

Sache dem occupanti zukommen mußte. Auf solche Weise sind ganze Länder eingenommen worden, und da solche vorhin dem Volke insgemein zustunden, so nahm nachgehends ein jeder eine Portion, und was diese nicht gebrauchen konnten, das nahmen die Regenten zu sich, BOEHMER *I. publ. vniu.* L. 2. C. 10. §. 5. seq. Aus diesem Fundament nahmen sie auch das Meer, und excludirten andere von dessen Nutzung, und auf solche Art ist dasselbe per occupationem in dominium gerathen, welches eben so wahrscheinlich, als dieser Satz, daß die Regenten das Wild, Flüsse, Fische, Insuln, Bergwerke ꝛc. occupando sich zugeschrieben, vid. HEINECC. de *Nauibus ob mercium illicit. vect. commissis* C. 1. §. 2. Und obwohl GROTIVS und die übrigen diese Raisons anführen, und sagen, (1) daß das große Meer weitläuftig gnug sey zu aller Menschen Nutzen, 2) daß das Wasser im Meer beständig hin und wieder fließe, und daher demselben keine Gränzen könnten gesetzet werden, (3) daß die Fische im Meer nicht beständig an einem Orte wären; so stehen doch dieselbe unserer sentence nicht im Wege. Denn quoad 1) ist zu antworten, daß die consequence, das Meer ist zu aller Menschen Nutzen weitläuftig genug, E. so könne solches nicht in Dominio seyn, nicht richtig sey: denn die Erde ist gleichfalls zu aller Menschen Nutzen groß genug, E. kann auch diese nicht in der Herrschaft stehen? quoad 2) ist zu antworten, daß, ob zwar das Wasser im Meer nicht in Dominio occupiret werden, doch das Meer an und vor sich gar wohl unter der Herrschaft gesetzet, und darinn gewisse Gränzen constituiret werden können, maßen solche entweder nach der Constitution derer Sterne, oder durch gewisse mit Ankern befestigte Zeichen gar wohl abzumessen sind; quoad 3) ist zu antworten, daß man von den Fischen im Meer auf das Meer selbst nicht argumentiren könne: denn es ist kein Zweifel, daß ein Wald, worin das Wild aus-und eingehet, in Dominio seyn könne, und niemand frey stehe ohne des Herrn Willen in solchen Wald auf die Jagd zu gehen, daher die consequence wiederum nichtig. Des SELDENI argumenta sind L. 1. C. 8. de *Mari clauso* wohl ausgeführet, und so wichtig, daß solche bisher niemand hat refutiren können. Es exerciren auch heut zu Tage alle Regenten, deren Länder an der See liegen, wirklich die Herrschaft über dieselbe; daher denn die Mühe, welche der Autor der *Relation*

tion d' un Voyage en Dannemark p. 186. bis 207. angewendet hat, zu zeigen, daß der König von Dännemark mit Unrecht die Herrschaft über den Sund sich anmaße, ganz vergebens gewesen. Conf. CONRING de *Finibus Imp.* C. 30.

§. 2.

Wir haben gesehen, daß das Meer einer Herrschaft unterworfen seyn könne. Wann nun solche Herrschaft niemand als dem Regenten zukommt, indem ihm solche tacite von den Unterthanen eingeräumet worden, sa folget, daß das Ius circa mare ad Regalia gehöre. Aus diesem Iure eines Fürsten circa mare fließet, daß ein Regente die Fischgerechtigkeit in dem Meere, so weit es ihm zukomme, besitze; und andern, ein gleiches darin zu thun, verwehren könne.

§. 3.

Da das Meer also in der Gewalt des benachbarten Fürsten stehet, so folget, daß die Ufer oder das Gestade, woran das Meer stößet, einem jeden Regenten in seinem Lande gleichfalls zukommen; weßhalben sie das Strandrecht exerciren können. Das Strandrecht bestehet hauptsächlich in einem Rechte, vermöge dessen ein Regente alle schiffbrüchige Sachen (a), welche die See auswirft, zu sich nehmen, und dem Fisco zuschreiben kann. Dieses Recht ist schon vor langen Zeiten bey den Europäischen Völkern im Gange gewesen: denn da finden wir, daß die Franken das sogenannte *Varrech,* welches so viel als Fahrrecht (b) oder Strandrecht, vid. SCHOTTELIVS C. 20. §. 8. ist, schon gebraucht haben, vid. *Guidon de Finances* fol. 75. welchem andere gefolget sind; daher in den Jahren 1112. ap. ALBERT. STAD.

(a) Die Menschen selbst, so auf den Schiffen gewesen, sind zu leibeigen angenommen, und die Güther preiß gemacht worden, vid. SCHOTTEL. *l. c.* §. 4.

(b) GOTHOFRED. de *Imp. Maris* C. 5. und aus diesem SCHILTER Ex. 27. §. 36. interpretiren dieses von Fahen, und meinen, daß es so viel heisse, als Fahrecht, Ius colligendarum mercium. In denen Dähnischen Gesetzen stehet das Wort Wrak, und kann es wohl seyn, daß das Wort Varrech soviel als Wrack bedeute, und von diesem alten platdeutschen Wort herkommen sey.

STAD. ad h. a; 1237. in Diplomat. Imp. Friderici III. ap. LAMBEC. L. 2. *Com. de Biblioth. Caes.* C. 5. p. 81. und 1376. in Charta Wenceslai apud BROWER. l. 18. ad d. a. ferner 1456. vid. WIGVLEG. HVND im Auszug etlicher historischer Observationen, von dem Strandrecht viele Nachricht vorhanden. Und obzwar von Zeit zu Zeit gar viele Gesetze in Teutschland, diese Gewohnheit zu abrogiren, sind gegeben worden, welche GONZALEZ TELLEZ in *Comment.* ad Cap. 3. X. de *Raptoribus* der Länge nach erzählet; so wird doch heut zu Tage dieses Recht noch an gar vielen Orten exerciret. Von Frankreich zeuget BODINVS de *Republ.* p. 268. und FRID. MIND. de *Proc.* L. 2. C. 43. §. 9. von Italien SELDENVS de *mari clauso* C. 24. p. 193. von Engelland SELDENVS *l. c.* p. 485. von Ostfriesland, Holstein, Dännemark zeuget GERDESIVS de *Naufragio* C. 4. Th. 1. von Holland zeuget GROT. *Introduct. ad Iurisprud. Batau.* p. 29. n. 4. et 5. und GROENWEG. de *LL. abrogat.* ad tit. Cod. de Naufrag. schreibt, daß solche Gewohnheit in allen an der See gelegenen Ländern observiret werde. Die meisten Gelehrten halten das Strandrecht vor höchst unbillig; allein ich finde nicht das geringste Unrecht darin: denn es ist einmal eine ausgemachte Sache, daß, gleichwie ein Regente die Anfahrt fremder Schiffe verwehren und verbieten kann, daß solche über seine Gränzen nicht kommen, also auch derselbe die Anfahrt unter dem onere, daß, wenn das Schiffstranden oder brechen würde, alsdenn die Güther sollten verlohren seyn, zulassen könne, vid. OSIANDER in *Obseruat. ad Grot.* C. 7. §. 1. massen ein Regent die Strandjurisdiction besitzet, und solche ein non ens werden würde, wenn derselbe solche nicht exerciren könne, vid. BEYER *I. Germ.* L. 2. C. 6. §. 14. Nachgehends so haben diejenigen, welche Schiffbruch leiden, zwar nicht die Intention ihre Güther zu derelinquiren, aber es bleibet ihnen auch keine Hoffnung über, solche wieder zu erlangen, maßen sie leicht gedenken können, daß, da der Auswurf, um Schiffbruch zu verhüten, gemeiniglich weit in der See und nicht beym Lande geschicht, ihre Sachen verlohren sind, daher denn solche Sachen als derelictae zu erkennen, und können folglich gar wohl von dem Fisco als res nullius eingezogen werden. Ferner ist gewiß, daß der Herr, dem der Strand zukommt, vor die Unkosten, den Strand und den Ha-

fen

fen zu erhalten, von den fremden Schiffen Zoll fordern könne; warum sollte demselben nicht frey stehen, an statt des Zolls, die Sachen, welche von der See am Strande ausgeworfen werden, zu vindiciren? Ueberdem ist es schwer, zu inquiriren, ob auch demjenigen, welcher sich als Eigenthumsherr angiebt, die Güther zukommen, oder ob nicht vielmehr ein Betrug dahinter stecke; weßhalben denn auch um dieser Ursache halben ein Landesherr die gestrandeten Güther seinem Fisco zueignen kann. THOMAS. de *Potest. legislat. Stat. Imp. contra Ius comm.* §. 42. Und endlich hat der tacitus Consensus gentium, welcher ein Gesetz machet, die Gewohnheit schon längst approbiret, und vor billig geachtet. Woraus denn zugleich erhellet, daß das Gebet, welches in Dännemark und Holstein auf den Canzeln verrichtet wird, daß nemlich Gott den Strand gesegnen wolle, nichts Unrechtes noch Sündliches in sich halte, maßen solches den Verstand hat: Gott wolle die Sachen, welche in der See verborgen lägen, und keinem Menschen zu Nutzen kämen, zu ihren Nutzen an Strand werfen, conf. KRESSII *Iprud.* welche Explication um so viel gewisser, je weniger zu präsumiren, daß ein Christ vor seines Nächsten Unglück und Schiffbruch beten sollte. Wenn man nun angeführte Rationes nur dahin paßiren lassen wollte, daß ein Fürst diese Gewohnheit und Recht alsdenn nur exerciren könne, wenn nehmlich der Eigenthumsherr gar nicht kund sey, oder nicht sattsam beweisen könne, daß ihm die gestrandeten Güther zugehören, oder sich in der nach den Gesetzen eines jeden Landes präfigirten Zeit nicht meldete, so würde die Billigkeit des Strandrechts noch um so viel heller am Tage liegen. Conf. BESOLD. de *Iur. Mai.* C. 7. n. 7. Und auf jetztgedachte Art wird heut zu Tage das Strandrecht in denen Europäischen Provinzien exerciret. Denn wenn in Holland der Eigenthumsherr sich binnen 1 Jahre und 6 Wochen meldet, und gebührend darzu legitimiret, so erhält er sein gestrandetes Guth wieder, gegen Erlegung eines gewissen Bergegeldes. In Frankreich ist der Terminus nur auf 2 Monate gesetzet, vid. MORNACIVS in l. 2. §. vlt. ff. *ad L. Rhod.* andere schreiben auf ein Jahr, vid. PEREZ ad Cod. de *Naufrag.* n. 29. In Dännemark (a) kann einer sein gestran-

(a) GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 7. §. 1. not. a schreibt: daß Christianus

strandetes Guth nach producirten sattsamen Zeugen binnen Jahr und Tag wieder bekommen, und giebt er vor Waaren die Unkosten, welche bey dem Retten aufgegangen sind; wenn aber ein Boot von 6 Rudern gestrandet ist, so giebt er zehn Pfennige, und vor ein großes Schiff von 6. Riemen eine halbe Mark, vor ein Schiff von zehn Last oder größer, 3. Mark Bergegeld, vid. Art. III. *Legum Danicarum*, welche von *Christiano III. Anno 1558.* zu dem Ende gegeben, damit die Unterthanen wissen könnten, wie es mit dem schiffbrüchigen Guthe gehalten werden, und wenn solches dem Könige anheimgefallen seyn sollte. Es bestehen diese Gesetze aus 9. Artikeln, welche in meinem MSpto zu Ende eines von hochgedachtem Könige zu gleicher Zeit, und zwar zu Coldingen den 10 Dec. 1558. aus 70. Artikeln bestehenden *Recessus*, worin mit Consens der Landstände einige Gesetze gegeben, angehänget waren; und weil (sowohl der gemeldte Recess, als auch) diese Gesetze niemalen edirt worden, nachgehends auch solche uns lehren, wie weit des Königs Recht in Confiscation der schiffbrüchigen Güther gehe, und wie nichts Unbilliges dabey sich befinde, so habe diese Gesetze von schiffbrüchigen Güthern nebst einer Version ins Hochteutsche allhier anzufügen, kein Bedenken getragen.

Artic. I.

Welcker Schipbracken Gudt vor wrack tho rekenenn edder tho holdenn sy.

Alle Schipbrackenn edder ander Gut, so uth der Sehe anstrandet unde tho Lande kumpt, deme neenn leuendich Volck nhauolget, edder binnenn rechter bestemmeder Tidt darnha kumpt, alse dar

Artc. I.

Welches Guth, so durch Schiffbruch in die See gefallen, vor verlustig (a) zu erkennen, oder zu halten sey.

Alles Guth, so durch Schiffbruch in die See gefallen, oder andere Sachen, welche aus der See anstranden und zu Lande kommen, deme kein lebendiges Volk nachfolget, oder innerhalb der bestimmten is,

nus über 010000. Rthlr. an seinen Revenüen durch dieses Gesetz verlohren habe.

(a) Verlustig bedeutet allhier so viel als dem Fisco heimgefallen.

is, ein Schipbot, Timmer, Kiste, Kleder, Wandt edder sust watt anders vann Schepes Redeschap unnd Wahre, wo idt genömet werdenn mach, datt menn kennen kann, datt idt ihnn der Lude Gewehre gewest is, datt schal vor wrack gerecknet werden unde bliuenn, ihngliken ock Walfische, Loefft Georlestern unnd all ander grote Vische, de menn nicht dregen kann, de werden ock vor wrack geholdenn unnde solcke Schipbrökige Guder unde Fische behorenn dem Koninge allene tho, wenche dem Koninge hörenn alle Vorstrande der Sehe unnde watt numendes is, edder nenenn Herenn hefft, datt höret deme Könige. Auerst ein Fisch, denn ein Mann dregenn kan, alse dar is einn Meer-Schwin, Sehe-Hundt unnd derglikenn, edder kleiner, efft jemand de findet, de mögenn nicht vor wrack gerecknet werdenn, ohne de Stör allene.

Zeit darnach kommt, als da sind Schiffboote, Zimmer, Kasten, Kleider, Zeug, oder sonst was anders von Schiffsgeräthen und Waaren, wie solches genennet werden mag, das man kennen kan, daß es Leuten zugehöret hat, soll verlustig geachtet werden und bleiben, ingleichen sollen auch die Walfische, **Löeffte Georlestern** (b) und alle andere grosse Fische, welche man nicht tragen kann, vor verlustig (i. e. dem Fisco heimgefallen) gehalten werden, und solche schiffbrüchige Güter und Fische gehören dem Könige alleine zu, maßen dem Könige alle Ufer der See und was niemanden zustehet, oder keinen Herrn hat, zugehören. (c) Aber wenn ein Fisch, welchen ein Mann ertragen kann, als da ist ein Meerschwein, Seehund und dergleichen oder noch kleinere gefunden werden, die werden nicht vor verlohren gehalten, ausser der Stör allein. (d)

Art. II.

So dar ein Schip, dar Volck vp is, gantz, halff, edder ein Part daruann, am Lande an-

Art. II.

Wenn ein Schiff, wo Volk auf ist, ganz, halb, oder ein Theil davon am Lande anstrandet,

(b) Dieses ist eine Art Fische, welche in der See gefangen werden.

(c) Weil die gestrandete Sachen animo non recuperandi von den Eigenthümern verlassen, und also res nullius werden, diese aber dem Regenten alleine zukommen, so ist die Ursach klar, warum gestrandete Sachen dem Regenten von Rechtswegen zufallen. consentit *Lowbok* L. 3. Art. 62.

(d) Der Stör ist ein rarer Fisch, weshalben auch der König solchen sich vorbehält, und ist daher vermuthlich der Störfang ad Regalia in Dännemark, Schleßwig und Holstein gerechnet worden; inzwischen haben doch auch die Edelleute in Holstein auf der Elbe den Störfang lange besessen, daher noch heut zu Tage die Herren von Ahlfeld eine Störsiederey an der Elbe zu Sestermühe haben.

ſtrandet, deme leuendige Lude nauolgen, denn Schip unnde Gudt thohöret, edder ere Vullmechtige, ſo Schip unde Gudt ihnn Beuelch hebbenn, wo ſe ehr Schip unnde Gudt retten und bargen mögen, Efft ſe ock Macht hebben, wat van demſuluigenn Gude tho vorkopenn edder tho entfremmedenn, inglikem, wenner ſolck Schipbrackenn Gudt vor wrack gerecknet unnde geachtet werdt, unde dene Koninge vorfallen, unnde tho ſtaenn ſchall.

So dar wor ein Schipper ann ſinem Schepe tho Water edder Lande vth jenigerley Thofall und Ungelücke, Schaden lede, edder Schipbrökich wurde, unnde dat Schip vann Winde unnde Bulgenn vpt Land gedreuenn wurde, alſo dat idt thoſtödt unnde thobrackenn werdt, dar noch leuendige Lude vp ſindt, und tho Lande mit komenn, ſo ſchall unde mach ſolck Schip unnde Gudt ihnn nenerley Wiſe vor wrack edder Schipbrökich Gudt, datt deme Koninge ſcholde verfallen ſin, gereckenett unde geholdenn werdenn, alldewile unnd ſo lange dat Scheves Volck dorch ſick ſuluest, edder midt ander Lude Hulpe, ſo ſe tho ſyck hurenn, ehr Schip, de Scheves Redeſchap unde ander Schipbrökich Gudt redden unnde bargen könnenn und mögenn, unnde ſchal numendes geſtadet noch thogelaten werdenn, ock deme Ambtmanne

welchem lebendige Leute, ſo das Schiff und das Guth zugehöret, oder ihre Gevollmächtigte, welche das Schiff und Guth in Befehl haben, folgen, wie dieſelbe ihr Schiff und Gut retten und bergen mögen, und ob ſie dazu Macht haben, was von ſelbigem Guth zu verkaufen, oder zu entfremden, ingleichen wann ſolches ſchiffbrüchiges Guth vor verlohren geachtet, erkennet, und dem Könige anheimgefallen ſeyn ſoll.

So etwan ein Schiffer an ſeinem Schiffe zu Waſſer oder Lande aus einigem Zufall und Unglück Schaden oder Schiffbruch litte, und das Schiff vom Winde und Wellen aufs Land getrieben würde, alſo daß es zuſtoßen und zubrochen wird, wo noch lebendige Leute auf ſind, und mit zu Lande kommen, ſo ſoll und mag ſolches Schiff und Guth auf keinerley Weiſe vor verlohren oder ſchiffbrüchig Guth, welches dem Könige ſollte verfallen, erkennet und gehalten werden, ſo lange das Schiffsvolk durch ſich ſelbſt, oder mit anderer Leute Hülfe, welche ſie dazu miethen, das Schiffsgeräthe und ander ſchiffbrüchiges Guth retten und bergen können oder mögen, und ſoll niemand geſtattet oder zugelaſſen werden, auch dem Amtmanne ſelbſt

manne

manne ſulveſt nicht, ites watt vann ſolcken Haue unnde Gudern, ſo den= ſuluigenn Schipbrackenenn Ludenn thoſtendich, anthotaſtenn edder tho entferenn, ehr denn ſe idt ſulveſt an unnd auergeuen, unde könnenn noch mögen nichtes mehr, noch dorch ſick ſulveſt edder ander Lüde Hulpe unnd Bystandt reddenn unnde bargen, unde ſchal einem jdenn fry unnde ſonder jenige Verhinderunge geſta= det unnde thogelatenn werdenn, ſol= ckenn Schipbrökigenn Ludenn ehr Gudt, vor Geld unnde gude Werdt, reddenn unnde bargenn tho helpen, ſo lange alſe ſe könnenn unnde mö= genn, Ock mach ehn des Koninges Ambtmann edder jmand anders ihnn nenerley Wege vorbedenn noch vorhindernn edder affwendich ma= cken datt Volck, ſo ſe ehnn tho Hül= pe unnde Bystand huren könenn. Jß ock de Schipper edder ſin vull= mechtiger Gewalthebber ſulveſt by denn Schepe unnde Gude, unnde will watt van dem Gude, ſo tho Lande gekomenn, verſchencken edder verköpen, ſo hefft he dar gude Föge unnde Macht tho, und mach idt ehm numendt vorbedenn, ſo auerſt de Schepes Lude de Guder auergeuenn unnde verköpenn, alſo, dat ſe ſick

nicht, etwas von ſolchen Haabe und Güthern, ſo denſelben ſchiffbrü= chigen Leuten zukommt, anzutaſten oder zu entfernen, ehe denn ſie es ſelbſt an= und übergeben, (e) noch ſolches weder durch ſich, noch anderer Leute Hülfe und Beyſtand retten und bergen können oder mögen, und ſoll einem jeden frey und ohne einige Verhinderung geſtattet und zugelaſ= ſen werden, ſolchen ſchiffbrüchigen Leuten ihr Guth vor Geld und gute Worte (f) retten und bergen zu hel= fen, ſo lange als ſie können und mö= gen, auch mag ihnen des Königs Amtmann oder jemand anders auf keinerley Wege verbieten noch hindern oder abwendig machen, das Volk, ſo ſie ſich zu Hülfe und Bey= ſtand miethen können. Iſt auch der Schiffer, oder ſein gevollmächtigter Gewalthaber ſelbſt bey dem Schiffe und Guthe, und will etwas von dem Guthe, ſo zu Lande gekommen, ver= ſchenken oder verkaufen, ſo hat er da guten Fug und Macht zu, und mag es ihm niemand verbie= ten; ſo aber die Schiffsleute die Güther übergeben, und verkaufen, (g) alſo daß ſie ſich davon ſchei=

(e) Wenn die Eigenthümer ihr Guth am Strande wiedergefunden, ſo ſtehet kaum zu präſumiren, daß ſie ſolches ſollten übergeben haben.

(f) Gleichwie aber ein jeder auch um= ſonſt ſeinem Nächſten Dienſte erweiſen kann, alſo iſt auch allhier nicht praeciſe die Zahlung erfordert worden; ſondern die Leute haben auch Bittweiſe den Schiffbrü= chigen Hülfe leiſten können.

(g) Was dieſes Wort allhier bedeu= ten ſoll, kann ich nicht abſehen, und halte ich davor, daß ſolches von Copiſten des MSpts verſchrieben worden.

daruann scheden, unnde seggenn, dat se nicht könnenn noch mögen, ock nicht willen, noch durch sich sulvest, edder andere ere Hurlinge edder Medtlinge Hulpe mehr van denn Gudern rettenn unde bargen, als den unnde ehr nicht, werdenn de Guder billich vor verlatene wrack Guder gerekenet unnde mach numendes alse des Koninges Ambtmann van Koninges wegen solck verlatenn Schipbracken Gudt retten unnde bargen lathen. Ock mach des Koninges Ambtmann nen Schip edder Gudt, so ann datt Land ankamenn, da Lude mit volgenn, alse bavenn gemeldet, nicht angripenn edder vann des Koninges wegen redden unnde bergenn laten, idt were den, dat idt sich ihnn Warheit befunde, dat de Lude Sehe Rouer werenn, unde dat Schip wedder denn Koning unde dat Ricke edder denn Christlickenn Namenn gebrucket hadden.

den, und sagen, daß sie nicht können noch mögen, auch nicht wollen, weder durch sich selbst oder ihrer anderer Miethlinge Hülfe mehr von den Gütern retten und bergen, alsdenn und nicht eher werden die Güter vor verlassene und verlohrne Güter erkannt, und mag niemand als des Königs Amtmann von des Königs wegen solch verlassenes schiffbrüchiges Guth retten und bergen lassen. Auch mag des Königs Amtmann kein Guth, so an das Land ankommen, wo Leute mit folgen, als oben gemeldet, angreifen, oder von des Königes wegen retten oder bergen lassen, es wäre denn, daß es sich in Wahrheit befinde, daß die Leute Seeräuber (h) wären, und diese das Schiff wider den König und das Reich oder den Christlichen Namen gebrauchet hätten.

Art. III.

So dar jmandes wat vann deme nagelatenen edder anderm Schipbracknem Gude geuerlicker Wise antastet, edder wech nimbt, ane des Ambtmannes Wethen unde Willen, watt sine Straffe sy.

Vordristiget sick jmand, geuerlicher Wise, heimlich edder offentlich watt anthotapenn, edder wech-

Art. III.

So da jemand etwas von dem nachgelassenen oder andern schiffbrüchigen Gute gefährlicher Weise antastet, oder wegnimmt, ohne des Amtmanns Wissen und Willen, was seine Strafe sey.

Unterstehet sich jemand gefährlicher Weise heimlich oder öffentlich etwas anzutasten, oder weg zu nehtho-

(h) Conf. SCHOTTEL. de *Iur. sing. ant.* C. 20. §. 12.

thonehmende vann jenigem Schipbrakenem, wenner se desuluigenn reddenn unnd bargen, edder sust vann sulckenn Gudern, dar nene leuendige Lude midt geuolget sindt, und deitt idt ane des Ambtmannes Wethenn unnde Willenn, effte idt glick nicht mehr is alse viff Pennige werdt, so schal de so danes deitt, alikewoll wedder erstadenn unnd geldenn alle datt jenige, so he alse ane Vorloff entfrembdet unnde wech genomenn hefft, unnde darentbauenn bothenn unnd betheren, deme Clegere dre Marck, unnd deme Koninge dre Marck. Seht he dar auerst neen tho, dat he vann deme entfereten Wrack nichtes empfangenn hebbe, so schall he sick dauor mitt twelff löffwerdigenn Menne Eede, in demesuluigen Curspell wönende, entschuldigenn unnde wehren.

men von dem schiffbrüchigen Guthe, wenn sie dasselbige retten und bergen, oder sonst von selbigen Güthern, den keine lebendige Leute gefolget sind, und thut es ohne des Amtmannns Wissen und Willen, ob es gleich nicht mehr als fünf Pfennige werth, so soll der, so solches thut, gleichwohl wieder erstatten und bezahlen, alles dasjenige, so er ohne Erlaubniß entfremdet und weggenommen hat, und darüber büssen und bezahlen dem Kläger drey Mark, und dem Könige drey Mark. Leugnet er esaber, so soll er sich davon mit zwölf glaubwürdiger Männer Eyde, welche in demselbigen Kirchspiel (i) wohnen, entschuldigen und wehren (k).

Art. IV.

So man mit gewißen Tüchnissenn bewisen kan, dat de Ambtmann de Schipbrokigen Lude ehre Guder thoredden, vorhindert, edder en, entiegen eren Willen wat affgedrungen hebbe.

Kann men midt warer Tüchnisse bewisenn, dat de Amtmann edder sine Knechte uth sinem Beuelch

Art. IV.

Wenn man mit gewissen Zeugnissen beweisen kann, daß der Amtmann denen schiffbrüchigen Leuten ihre Güter zu retten, verhindert, oder ihnen wider ihren Willen was abgedrungen habe.

Wenn man mit wahren Zeugnissen beweisen kann, daß der Amtmann oder seine Knechte auf seinen vor-

(i) Kirchspiel ist ein gewisser District Dörfer, welcher Einwohner in einer Kirchen eingepfarret sind.

(k) Unter denen vielen alten Manieren die Unschuld an den Tag zu legen, welche SCHOTTEL *l. c.* Cap. 28. erzehlet, ist auch diese zu rechnen, da nehmlich zwölf glaubwürdige Männer schwören mußten, wie sie glaubten und davor hielten, daß der Beklagte unschuldig sey.

vorbeden, edder verhindernn, deme Volcke so de Schipbrökigenn umme Geldt unnde gude Werdt hurenn unnde tho Wege bringen könnenn, ehr Gudt darmidt tho retten unnde tho bargen, edder ehnn wat affdrengen, edder se berőuenn, ehr denn se sick sulvest friwillich auergeuenn, so misse he sines Lehens, unde erstade unnde weddergelde ehnn allikewoll datt jenige, datt he vann ehnn genhamenn unnde entfrembdet hefft, unnde böche darentbauenn eine gantze Bothe, datt is deme Koninge dre Marck unnde dem Cleger dre Marck, Datsuluige Recht is ock umme einenn jdern, de dar Schipbrakenn Volck berőuet.

Befehl verbieten oder verhindern dem Volke, so die Schiffbrüchigen um Geld und gute Wort heuren und zu Wege bringen können, ihr Guth damit zu retten und zu bergen, oder ihnen etwas abnehmen, oder sie berauben, ehe denn sie sich selbst freywillig übergeben, so soll er seines Lehns (l) verlustig seyn, und gleichwohl alles wieder erstatten, was er von ihnen genommen und entfremdet hat, und soll daneben eine ganze Busse büssen, das ist: dem Könige drey Mark, und dem Kläger drey Mark, geben; dasselbe Recht wiederfähret einem jedem, (m) der das schiffbrüchige Volk beraubet.

Art. V.

Schipbracken Gudt, so idt tho Lande kommet, unnde dar nemandt nauolget, wo men idt schal upbeden unde uthropen, und wo lange idt de Ambtmann verwarenn schall, unde binenn watt dach Tidt unde Termin, unde mit wat Rechte einer sin Schepbra-

Art. V.

Schiffbrüchiges Guth, wenn es zu Lande kommt, und niemand demselben nachfolget, wo man es soll ausbieten und ausrufen, und wie lange es der Amtmann verwahren soll, und innerhalb welcher Zeit und Termin und mit was Rechte einer sein schiffbrüchiges

cken

(l) Ich glaube, daß das Wort Lehn hier so viel als der Dienst bedeute, welchen ein Amtmann gehabt. Zu Ende des 63. Art. des 3. Buchs im *Lowbock* stehet also: Unde se dar ein Voget edder ander Befelchhebber einen Walfisch findet, und schicket dar dem Könige nicht sinen Deel van, der verbrickt dadurch sine **Vagedie edder Lehen.** Allhier werden die Wörter Vogtey und Lehn pro synonymis gesetzet, und soll so viel heissen als: Gehet dadurch seines Dienstes verlustig. Ein Vogt wurde nachher ein Amtmann genennet, welches aus dem 64. Art. zu ersehen, allwo auch die Worte sich finden: So verbrecke he sin Amt edder Lehen; woraus klärlich erhellet, daß durch das Wort Lehen der Dienst oder die Charge verstanden werde.

(m) Das ist, einem jeden Amtmann: denn die Gemeinen werden nach dem 9ten Art. gestrafet

cken Gudt wedderumme auerkomenn kan, so he ihn rechter Tidt darna kumpt.

Kömmet dar wor van Schipbrakenem Gude tho Lande, dar nümendes midt volget, so schal de de idt am erstenn findet, datsuluige des Köninges Ambtmanne tho erkennen geuen, upt erste idt immer mögelick sin kann, darnach de Ambtmann wieth edder nahe beseten is, So auerst de jenige, de solck Gudt am ersten gewar werd, und findet, datsuluige nicht antöget, so bothe he deme Koninge dre Marck, edder schwere daruor sulfft twelffte, unde wenner de Ambtmann solckes erfahren werdt, so schal he idt up des negesten Karspells Vorsamlinge, unde tho Dinge dremal lathen vorkundigen, dat solck Gudt vorhanden si, kumpt alsdenn jmandt darna, de idt vor dat sine rechtlick erkennet, mit warhafftigen Tüchnißen, alsden loese he idt van deme, de idt am ersten gefunden hefft, alse recht is, midt billichem Dranckgelde, kommet auerst numends binnen bestemmeder Dage Tidt und Termine darna, de idt rechtlick, und gehörliker Wise vor dat sine erkennen kan edder mach, so schal des Koninges Ambtman dat Gudt tho sick nemen, unde in siner Verwaringe holdenn, Jhar und Dach, so den midtler Tidt imandes na demesuluigen Gude kumpt, midt waren Tüchnißen, dat idt em thostendich, unde is idt woll

Guth wieder überkommen kann, wenn er zu rechter Zeit darnach kommt.

Kommt etwa von schiffbrüchigem Guth zu Lande, deme niemand folget, so soll der, welcher es am ersten findet, dasselbige des Königs Amtmann zu erkennen geben, so bald es immer möglich seyn kann, darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet. Wenn aber derjenige, welcher solches Guth am ersten gewahr wird, und findet, dasselbige nicht anzeiget, so muß er dem Könige drey Mark büssen, oder darüber mit zwölfen schwören, wenn aber der Amtmann solches erfahren wird, so soll er es auf des nächsten Kirchspiels Versammlunge und Gerichte dreymal lassen verkündigen, daß solches Guth vorhanden sey, kommt alsdenn jemand darnach, der es vor das seine rechtlich mit wahrhaftigen Zeugnissen erkennnet, alsdenn löse er es von dem, der es am ersten gefunden hat, wie es recht ist, mit einem billigen Trinckgelde, kommt aber niemand innerhalb bestimmter Zeit und Termin darnach, der es rechtlicher und gehörlicher Weise vor das seine erkennen kann oder mag, so soll des Königs Amtmann das Guth zu sich nehmen, und in seiner Verwahrung ein Jahr und Tag halten, wann denn mittler Zeit jemand nach demselbigem Guthe mit wahren Zeugnissen, daß es ihm

van des Koninges Undersaten edder Inwoneren, so erhöldt he dat Gudt, welckes he vor dat sine midt Tüchnissen erkennet, unde betale unde erstade he bewißlich Rette-Lohn unde Uncosten, so darup gegan, und gewendet sind, kommet dar ock wor ein Bodt tho Lande nicht gröter als tho sös Remen und kumpt de Mann, deme datsuluige Bodt midt Rechte thostendich is, darna, ehe den Jhar unde Dach umme geit, so erstadte unde geue he deme Lehenhernn tein Penninge tho Barge Gelde, dat he idt leth uptehenn, Kamen ock grote Schepe an tho Lande, tho sös Remenn, so geue des Schepes rechte Here dem Lehen Hernn, so datsuluige leth reddenn unnd bargenn, eine halue Marck unnde neme als denn wedderrumme wat synn is. Is idt auerst ein grot Schip up tein Last edder gröter, unde leth idt de Lehnnhere upt Land tehenn, unnde vorwarenn, unnde de, deme idt thosteidt, kumpt darna bimenn rechter gebörlicher Tidt, alsodenn schal

zuständlg ist, kommt, und er jemand von des Königes Unterthanen oder Einwohnern ist (n), so erhält er das Guth, welches er vor das seine mit Zeugnissen (o) erkennet, und bezahlet und erstattet das Rettelohn, und Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind. Kommet auch etwa ein Boot zu Lande, welches nicht grösser als zu 6. Rudern, und kommt der Mann darnach, dem dasselbige Boot mit Recht zugehöret, ehe denn Jahr und Tag vergehet, so erstatte und gebe er dem Lehnherrn (p) zehn Pfennige (q) zum Bergegelde, daß er es lassen aufziehen; kommen auch grosse Schiffe an zu Lande zu 6. Rudern, so gebe des Schiffs rechter Herr dem Lehnherrn, so dasselbige retten nnd bergen ließ, eine halbe Mark, und nehme alsdenn wiederum was sein ist; Ist es aber ein groß Schiff zu zehn Last oder grösser, welches der Lehnherr aufs Land ziehen und verwahren lassen, und der, deme es zugehöret, kömmt darnach binnen rechhe

(n) Was Fremde geben sollen, ist allhier nicht exprimiret.

(o) Dieser Beweis muß durch Brief und Siegel, oder durch Zeugen geführet werden. Quaeritur: Ob das Juramentum Statt habe? Affirm. per h. Art. infra.

(p) Das ist, Amtmann.

(q) Weil zu denen Zeiten das Geld rar gewesen, und eine Summa von 8 Schilling heut zu Tage über etliche Reichs-Thaler bringet, wie der Herr AMTHOR in seinem Historischen Bericht von dem Zustande der Holsteinischen Ritterschaft §. 21. gezeiget hat, so möchten die allhier erwehnte zehn Pfennige nach heutigem Gelde wohl mehr austragen. Ob es zehn Hohlpfennige haben seyn müssen, als welche in den Nordischen Königreichen, und sonderlich in Dännemark im Schwange gegangen, vid. LVDWIGS Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen, p. 43. solches ist wahrscheinlich, weil man damaln noch nicht viel anders Geld gehabt.

he deme Amtmane geuen dre Marck, unnde nemenn wedderumme synn Schip, welckes he midt warhafftiger Tüchnisse bewisenn kann, datt idt ene tholöret, so auerst jmand, de solckem Schipbrackenem Gude folget edder nhakumpt, nicht nögehaftich bewisenn kann, datt idt sin Gudt is, unde is de Sacke gantz twiuelhafftich, efft deme so sy edder nicht, so schal he ehm datsuluige Gudt thoschwerenn mit sinem Ehede suluest, Kumpt ock wol nha sinem Schepe, datt vann ehme dorch Windt unnde Bulgenn affgedreuenn is, unde findet idt noch am Lande unde SeheKandtenn unupgetögenn, ihm Water liegende, unde noch nicht inn des Ambtmannes Vorwaringe, ock dat de Amtmann neen Ancker daruor hefft leggen lathenn, so gifft desuluige, so nach deme kommet, dar neen Geld vör, idt sy grodt edder klein, sondern mach fri ane Entgeltnus synn Egen tho sich nemen.

ter gebührlicher Zeit, alsdenn soll er dem Amtmanne geben drey Mark (r) und hinwiederum sein Schiff nehmen, wenn er mit wahrhaftigen Zeugnissen beweisen kann, daß es ihm zugehöret. So aber jemand, welcher solchem schiffbrüchigem Guth folget oder nachkommt, nicht zur Gnüge beweisen kann, daß es sein Gut ist, und die Sache ist ganz zweifelhaftig, ob dem so sey oder nicht, so soll er selbst einen Eid über solches Guth, daß es sein sey, schwören; kommt auch jemand nach seinem Schiffe, das von ihm durch Wind und Wellen abgetrieben ist, und findet es noch am Lande und Seekandten unaufgezogen im Wasser liegen, und noch nicht in des Amtmanns Verwahrung, und daß der Amtmann kein Anker davor hat legen lassen, so giebt derselbige, so darnach kommt, kein Geld davor, es sey groß oder klein, sondern er mag frey ohne Entgeld sein Eigen zu sich nehmen.

Art. VI.

Watt vor Fische, so tho Lande getreuen, de jenige beholden mach, so se erstlich findet, unde we dar einen Walfisch findet, dat he idt deme Ambtmanne ilich antögen schal, unnde wat ehme vor sin Ungemack egenet.

Art. VI.

Was vor Fische, so zu Lande getrieben, derjenige behalten mag, welcher sie erstlich findet, und so jemand einen Walfisch findet, daß er es dem Amtmanne eiligst anzeigen soll, und was ihm vor seine Müh gebühret.

(r) Marca Danica auri puri & argenti defecati 8. unciarum pondus fuisse, schreibt DU CANGE in *Glossar.* T. III. p. 486.

Allerlei Fische, so tho Lande gedreuenn werden, unde anstranden, so ein Mann dregenn kann, uthgenhainen Walfische, Loefft Stöerle edder Stör, mach de hebben de se findenn werdt, Werdt auerst ein Walfisch upt Landt gedreuenn, so schal de, de siner am erstenn gewahr werdt, desuluige Stunde, Dach, Auend, edder andernn Dach, darnha de Ambtmann wieth edder nahe besetenn is, ehr denn he dar watt vann nimbt, datsuluige deme Ambtmanne antögenn, unnde by Peen unnde Straffe dre Marck nicht vorschwigenn, doch schall ehm de Ambtmann vor sine Moy unnd Arbeidt vam Walfische so vell thostedenn alse he sulueest dregen kann, is he auerst ridende, so behöret ehm so vel, alse he up deme Perde fören kann, feret he denn, so schall he einenn geladenenn Wagenn hebben van deme Walfische, kumpt he auerst midt einem Schepe dartho, so grodt alse tho sös Remenn, datt is, datt dar nicht gröter is, alse datt menn woll up einer jdernn Sydenn dre Remenn bruken kan, edder ock kleiner, so schal he hebben eine Schepes Last, datt is so uell, alse datsuluige Schip, dat dar nicht groter is, förenn und dregenn kann, findet dar auerst woll up einem grotenn Schepe erstlich einen Wal-

Allerley Fische, so zu Lande treiben und anstranden, welche ein Mann tragen kann, ausgenommen Walfische, Loefft Stoerle (s) oder Stör, mag der haben, der sie finden wird; wäre aber ein Walfisch auf dem Lande getrieben, so soll der, so ihn am ersten gewahr wird, dieselbe Stunde, Tag, Abend, oder andern Tag, darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet, ehe er davon etwas nimmt, solches dem Amtmanne anzeigen, und bey Strafe drey Mark nicht verschweigen, doch soll ihm der Amtmann vor seine Mühe und Arbeit, wenn er zu Fusse ist, so viel von dem Walfische zustellen, als er selbst tragen kann, ist er aber zu Pferde, so gehöret ihm so viel als er auf dem Pferde führen kann, fähret er aber, so soll er einen geladenen Wagen voll von dem Walfische haben, kommt er aber mit einem Schiffe dazu (t), welches so groß als von sechs Rudern, das ist, welches nicht grösser ist, als daß man auf einer Seite 3. Ruder brauchen kann, oder auch kleiner, so soll er eine Schiffsladung haben, das ist so viel, als dasselbige Schiff, welches nicht grösser ist, fahren und tragen kann, findet aber jemand auf einem grossen Schiff einen Walfisch, so bekommet er nicht mehr davon, als

fisch,

(s) Ist eine Art Seefische.

(t) Diese Passage ist zu verstehen, daß, wie jemand den Walfisch fünde, entweder zu Fuß oder zu Pferde ꝛc. also solle er recompensiret werden.

fisch, so behörett ehm allikewoll dar nicht mehr vann, alse so uell ein Schip vann sös Nemenn dregenn und foren kann, doch dat idt midt des Ambtmannes Wethenn und Willenn geschehe, alse bauen gemeldet.

so viel ein Schiff von 6 Rudern tragen oder fahren kann; doch daß es mit des Amtmanns Wissen und Willen geschehe, als oben gemeldet.

Art. VII.

So dar jmand, de einen Walfisch findet, wat daruan nimmet, ehr denn he idt deme Ambtmane hefft angetöget, edder öhne dessuluigenn Wethen unnde Willen.

Nümpt dar we, idt si glick de den Walfisch erstlich findet edder ein ander dar watt vann, ehr denn he idt deme Lehen Herenn angetogett, edder ock ane sin Vorlöff, unnde werdt damit beschuldigett, unnde tho Rechte veruolget, so erstade he wederumme watt he daruann genhamenn hefft, unnde bethere darentbauenn dre Marck, edder schwere daruor sulff twelffte, midt loffwerdigenn Ludenn ihnn demesuluigen Karspell, dar he ihnenn wönett, So auerst ein Lehennhere edder Beuelchhebber einenn Walfisch kriget unnd schicket dar deme Koninge nicht sinenn Deel vann, de schal darmidt sin Lehenn vorbrackenn hebbenn.

Art. VII.

So jemand, welcher einen Walfisch findet, etwas, ehe er es dem Amtmanne angezeiget hat, oder ohne dessen Wissen und Willen davon nimmt.

Nimmt einer, welcher den Walfisch zuerst findet, oder ein ander etwas davon, ehe er es dem Lehnherrn angezeiget, oder auch ohne seiner Permission, und wird damit beschuldiget, und zu Recht verfolget, so erstatte er wiederum, was er davon genommen hat, und büsse darüber drey Mark, oder schwöre darüber mit zwölfen glaubwürdigen Leuten aus dem Kirchspiel, da er inn wohnet; so aber ein Lehnherr oder Befehlhaber (u) einen Walfisch bekommt, und schicket dem Könige nicht sein Theil davon, der soll sein Lehn damit verbrochen haben.

Art. VIII.

Von wrack edder Schipbrökigenn Gudernn so ant Landt

Art. VIII.

Von verlohrnen oder schiffbrüchigen Gütern, so ans

(u) Das ist Amtmann. Wenn aber am Strande der Adelichen Güther sich dergleichen findet, so glaube ich, daß der Edelmann solches gleichfalls dem Könige zustellen müsse, weil es ad Regalia gerechnet wird.

gedreuen werden, jn Strömen, welckere uth dem Mehre edder depen Sehe twischen twën Lendern inlopenn, forderen genömet alse dar is de Ströme vor Rodschilde, Jßförde genömet, unde Limförde, inn Jütlandt, unnde derglickenn, wat darumme recht.

Werdt Schipbrökich Gudt, idt si, wat idt wille, edder wo idt genömet werdenn kann, inn Strömenn, so menn Fordenn nömet, ant Landt gedreuenn, alse ihnn deme Strome, de inn Jütlandt licht, unnde werdt umme des lemichtenn Bodens willenn Limförde genömet, edder in deme Strome vor Rodtschild, edder ihnn andernn sulcken Strömenn, unnde datsuluige Gudt werdt vann einem Lande tho deme andernn unnd vann einem Gebede tho deme andernn gewörpenn unnd gedreuenn, edder ock ihnn deme Sunde, de der henn unnde wedder nicht breder is, alse eine Wechsehes öuer, so schal datsuluige Gudt inn nenerley Wise vor wrack edder Schipbracken Gudt geholdenn werdenn, sondern de Ambtmann schall dattsuluige Gudt retten, bargenn, verwarenn unde verkundigenn lathenn, kumpt als denn de rechte Eger dessuluigenn darnha, ehr denn Jhar unnde Dach vorschienenn, so schal he betalenn unnde erleggenn allenn bewißlichenn Uncostenn, so darup gegaen is, unde de Ambtmann daruann tho rettenn billich uchgegeuenn hefft, unnde ne-

Land getrieben werden, in Strömen, welche aus dem Meere zwischen zwey Länder hinlaufen, als da ist der Fluß vor Rothschild, Jßförde genannt, Lunförde in Jütland und dergleichen, was darum recht.

Wird schiffbrüchiges Guth, es sey, was es will, oder wie es genennet werden kann, in Strömen, welche man Förden nennet, ans Land getrieben, als in dem Flusse, welcher in Jütland liegt, und um des leimichten Bodens willen Limforde genannt wird, oder in den Strom vor Rothschild, oder in andern solchen Strömen, und dasselbige Guth wird von einem Lande zu dem andern und von einem Gebiete zum andern geworfen und getrieben, oder auch in dem Sunde, so da hin und wieder nicht breiter ist, als man absehen kan, so soll dasselbe Guth auf keinerley Weise vor verlohren oder schiffbrüchig Guth gehalten werden, sondern der Amtmann soll dasselbige Guth retten, bergen, verwahren und verkündigen lassen, kommt alsdenn der Eigenthümer darnach, ehe denn Jahr und Tag verscheinet, so soll er bezahlen und erlegen alle beweisliche Unkosten, so darauf gegangen sind, und der Amtmann darnach zu retten billig aufgewandt hat, und nehme alsdenn

me alsdenn sin Schip gantz unuerdoruenn, alse idt de Ambtmann empfangenn hefft, wedderumme tho sick, so idt auerst ihnn des Ambtmannes Vorwaringe nicht kamenn, sondern dorch ander Lude Hulpe ant Landt getagenn, so is de Eger desuluigenn denn Ludenn ere Moy unnde Arbeidt tho belohnenn schuldich. Segelt auerst jmandt so nahe tho demsuluigenn Schipbrökigen Gude, datt he up nene Syde daruann wiken kann, edder segelt darbauen up, unnde moth derhaluenn uth Nodt uthwerpenn, Timmer edder andere inhebbende Guder unnde Wahre, unnde datsuluige Gudt werdt tho Lande gedreuenn, so is des Koninges Ambtmann schuldich datsuluige Gudt thouorwarenn, beth dat der Eger desuluigenn in bestemmeder Tidt darnha komme, alsdenn neme he dat sine wedderumme, unnde erlegge deme Ambtmanne bewißlichen Uncostenn, so darup gegaenn unnde gewendet is.

sein Schiff ganz unverdorben, als es der Amtmann empfangen, wiederum zu sich; so es aber in des Amtmanns Verwahrung nicht kommen, sondern durch andrer Leute Hülfe ans Land gezogen ist, so ist der Eigenthümer desselbigen den Leuten ihre Mühe und Arbeit zu belohnen schuldig. Seegelt aber jemand so nahe an demselbigen schiffbrüchigen Guthe, daß er auf keine Seite davon weichen kann, oder seegelt oben darauf, und muß deßhalben aus Noth auswerfen, Zimmer oder andere Güther und Waaren, und dasselbige Guth würde zu Lande getrieben, so ist des Königs Amtmann schuldig, dasselbe Guth zu verwahren, biß daß der Eigenthümer desselbigen in bestimmter Zeit darnach komme, alsdenn nehme er das Seine wiederum, und erlege dem Amtmanne die beweislichen Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind.

Art. IX.

So jemand Schipbrüchige Leute an Haue edder Gudt berouet, edder Schadenn thoföget.

We dar einem Schipbrakenem watt vann sinenn Gudernn entferet edder berouet, up jennigerley Wise edder Wege, unde begrepenn wert up verscher Daedt, de schal mitt Rechte voruolget unnd gestraffet werdenn, alse ein ander Stratenn Ro-

Art. IX.

So jemand schiffbrüchige Leute an Haab und Guth beraubet, oder Schaden zufüget.

Welcher einem Schiffbrüchigen etwas von seinen Güthern entfernet oder beraubet, auf einigerley Art und Weise, und auf frischer That begriffen wird, der soll mit Recht verfolget und gestraffet werden, als ein anderer Strassen-Räuber, und

uer,

uer, unnde he hefft dar sinen Hals mit vorbrakenn, unnde sine Erue siner Herschap, Wert he auerst up verscher handthafftiger Daet nicht begrepenn, sondernn beschuldiget, unde der Daet mit Rechte vorwunnenn, so erstade he denn Schadenn vann sinenn egenen Gudernn unde bothe darentbauenn veertich Marck deme Clegere, unnde suluest schal he inn siner Herschap Gewaldt tho Gnadenn edder Ungnadenn synn, wenche ein jder is schuldich, den Fredenn helpen tho sterckenn.

hat damit seinen Hals verbrochen, und sein Erbe fällt an der Herrschaft; wird er aber auf frischer handhafter That nicht begriffen, sondern nur beschuldiget und wird dessen mit Recht überzeuget, so erstatte er den Schaden von seinen eigenen Güthern, und büsse darüber dem Kläger 40. Mark, er selbst aber soll in seiner Herrschaft Gewalt zu Gnaden oder Ungnaden seyn, denn ein jeder ist schuldig, den Frieden stärken zu helfen.

In Schottland ist nach Paßirung eines Jahrs und Tages das schiffbrüchige Guth dem Fisco erstlich anheim gefallen, vid. SCHILTER Ex. 27. §. 35. In den Teutschen Provinzen fällt das gestrandete Guth nach Jahresfrist eines jeden Fürsten Fisco zu (a), welches

(a) In Teutschland haben die Fürsten des Reichs, deren Länder an der See liegen, oder durch deren Territoria große Flüsse flüssen, aus landesfürstlicher Hoheit die Macht das Strandrecht zu exerciren, falls sie solches nicht specialiter abgeschaffet, welches der Herzog von Mecklenburg Henricus Burwinus I. wegen Wismar und Rostock gethan: denn dieser Herr hat denen Städten Rostock und Wismar A. C. 1220. das Priuilegium ertheilet, daß ihre gestrandete Güther, bey Strafe des Friedenbruchs, weder von seinen Beamten, noch sonsten jemanden weggenommen werden sollten, vid. CHEMNITIVS in *Geneal. Duc. Meklenb.* Anno C. 1224. hat dieser Fürst überhaupt in Mecklenburg sothane Gewohnheit abgeschaffet, welches Fürst Henricus Leo A. 1327. durch ein Mandat gleichergestalt wiederholet hat. Beyde Diplomata siehe beym PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. p. 1473. allwo er noch mehrere Oerter anführet, da diese Gewohnheit abgeschaffet worden. Es ist aber dieses so zu verstehen, wenn sich nehmlich die Eigenthümer der gestrandeten Sachen anfinden und dazu legitimiren können: denn wenn dieses nicht ist; so sehe ich keine Ursach, warum die Herzoge solche gestrandete Güther, als res nullius, ihrer Kammer nicht einverleiben könnten. Vermöge des *Priuilegii Wizlai I. de A. 1212.* ist die Stadt Stralsund

ches Carolus V. selbst in der *Ord. Naut. de An. 1547.* approbiret hat, vid. PEREZ in C. de *Naufrag.* n. 29. und das in Schweden auch also gehalten wird, vid. *Ius marit. Suec.* P. 5. C. 1. wie auch in Indien, und der Insul Zeylon, vid. BALDAEI **Beschreibung der Indianischen Küsten** (b). In Pommern können die gestrandeten Güther noch nach 3. Jahren von den Eigenthümern recuperiret werden, vid. *Priuilegia Barnimi X.* Herzogs von Pommern de An. 1560. und anderer Herzoge, in der *Delin.* **der Pommerschen Landesverfassung**, C. 27. §. Den handthierenden Kaufmann.

§. 4.

Gleichwie es nun eine ausgemachte Sache ist, daß die große See in der Herrschaft seyn könne, und deren Einkünfte ad Regalia fisci gehören; so ist es um so viel mehr gewiß, daß die Flüsse unter der Herrschaft sind, daher auch das Ius circa flumina denen Regalien gar recht beygezählet wird: Conf. ZIEGL. de *Iur. Mai.* L. 2. C. 15. th. 20. Und da die Stände des Reichs ex iure superioritatis territorialis die größern Regalia besitzen, so kommet ihnen auch dieses zu, vid. *Instr. Pac.* Art. 10. §. 3. Es bestehet aber solches hauptsächlich darin, daß nehmlich ein Regente in seinem Lande unschiffbare Flüsse schiffbar machen könne, welches Recht fast in allen Teutschen Provinzen die Landesherren exerciret haben. Nur eines neuen Exempels zu gedenken, so ist bekannt, daß der im Sachsenlauenburgischen belegene Fluß, die Stecknitz genannt, durch Anlegung der Schleusen schiffbar gemachet worden. Woraus denn zugleich folget, daß ein Fürst durch Canäle zwey Flüsse zusammen führen könne, wovon wir an dem Grafen von Hanau ein Exempel finden, welcher einen Canal von dem Mayn bis in den Fluß, welcher um und bey seinem Schloß vorbey fließet, graben, und dahin das Wasser leiten ließ; weil aber der Canal der Schiffahrt auf dem Mayn Schaden gethan, so hat der Chur-

sund auch von dem Strandrecht befreyet gewesen, wovon Hr. SCHWARTZ in *Historia Finium Rugiae* p. 96. Nachricht giebet.

(b) Allhier ist zu appliciren, was SENECA de *beneficiis* L. 2. C. 15. p. 668. ed. Elseu. T. 1. schreibt: Ipsi barbari generosum duxere atque magnificum iuuare atque prodesse.

Churfürst von Maynz, als Protector der Schiffahrt auf dem Mayn, sich darwider opponiret.

§. 5.

Ferner kann ein Landesherr auf den Flüssen wegen der Schiffahrt disponiren, RAVCHBAHR P. I. Qu. 23. Dahin gehöret auch der Saluus conductus auf den Flüssen, vid. STRVV. *Iur. feud.* C. 6. Aphor. 7. n. 11. Fehren anlegen, und Zoll pro transitu fordern, ANTHON. *Disp. feud.* III. Th. 7. l. f. welches letztere Recht in der Const. Friderici durch das Wort Ripatica exprimiret wird; und ob zwar einige Ausleger dieses Wort ansehen, als wenn es alle Rechte eines Fürsten auf den Flüssen und deren Ufern andeutete, so halte ich doch, in Betracht der von DU CANGE in *Glossario* h. v. angezogenen historischen Passagen, davor, daß solches Wort nichts anders als das Recht den Zoll zu fordern bedeute (a); wohin auch das Ius Anchorarii gehöret, vermöge dessen ein Regente im Eingange des Flusses ein Schiff vor Anker legen, und durch dieses Schiff von allen Einfahrenden ein gewisses Geld fordern kann. Ferner wird hieher billig die Floßgerechtigkeit gerechnet, welches einige das Ius Grutiae nennen. *Cons. Argent.* Vol. 2. Cons. 8. Conf. SECKEND. P. 3. Fürstenstaats, C. 3. §. 6. FRITSCH de *Iure flottandi.*

§. 6.

Wenn Insuln in dem Flusse entstehen oder anwachsen, so kommen solche dem Regenten zu, und werden daher billig ad Regalia fisci gerechnet. Diese Meinung wird zwar von vielen und sonderlich OETTINGER. de *Iure lim.* L. 2. C. 3. n. 13. improbiret; weil aber erstlich in der Constitution des *Adolphi* von Nassau de Anno 1239. ausdrücklich disponiret ist, daß solche Insuln dem Domino territorii zufallen sollten, nachgehends auch aus der Natur der Sachen selbst flüsset, daß, da die Insuln aus der Erden, welche von vielerley Arten Land abgetrieben, entstehen, und diejenigen, denen dieses Erdreich vorhin zugehöret, das Dominium daran, wegen der Unmöglichkeit

(a) Daher ist falsch, daß durch das Wort ripatica das Recht zu verstehen sey, vermöge dessen ein Fürst die Unterthanen die Ufer zu befestigen, anhalten kann, EINSIEDEL de *Regal.* C. 3. num. 63.

keit solches zu kennen, verliehren, doch aber solche Insuln nicht res nullius bleiben können, also folget, daß sie, indem sie ein Theil des Flusses constituiren, von Natur keinem andern, als dem Herrn des Flusses zugehören können; wie ferner die Meinung des **Sachsenspiegels**, L. 2. Art. 56. von keinen priuatis, sondern von denen Herren der **Ufer** redet, vid. THOMAS. in *Not. ad Inst. de R. D.* p. 132. Conf. SCHILTER Ex. 4. thes. 19. lit. b. und endlich die Praxis selbst unsere Meinung bestärket, sintemal von den Insuln, welche im Rhein entstehen, MEVRER **vom Wasserrecht**, P. 5. f. 103. von denen in den Holländischen und benachbarten Flüssen entstehenden Insuln, GROT. de *I. B. et P.* von denen Insuln, welche auf den französischen Flüssen anwachsen, CHRISTINAEVS Vol. 4. *Dec. Belgic.* 86. n. 6. von denen in Sachsen sich hervorthuenden Insuln, CARPZ. P. 3. Const. 31. Def. 13. von den Pfälzischen, Ostfriesischen (a), Oldenburgischen Insuln, GRYPHIANDER de *Inf.* C. II. n. 61. und HORTLEDER von **Anfang und Fortgang des Teutschen Krieges**, L. 3. C. I. p. 332. bezeugen, daß an besagten Orten die entstehenden Insuln dem Landesherrn allemal zugehören. Die Raisons des Herrn OETTINGERS sind alle aus dem Römischen Rechte genommen, und weil dieses in Materia Regalium in Teutschland pro fundamento decisionum nicht kann angebracht werden, so fallen dieselbe von selbst übern Haufen. Siehe inzwischen dieselbe refutiret von THOMASIO in der Diss. de *Regal. fisci Pr. Germ. praec.* C. 2. §. 4. lit. k. und SCHILTER. Ex. cit. §. 19. lit. b. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß an einigen Orten die Nachbarn sich in die angewachsenen Insuln theilen, und erinnere ich mich in dem Fürstenthum Marpurg einer solchen Theilung selbst beygewohnet zu haben.

(a) Vor Alters haben zwar in Ostfrießland die neuen Insuln dem nächsten Angränzenden gehöret; allein es ist dieses Recht nach und nach an die Fürsten gekommen, und findet man in des EMMII *Reb. Frisc.* L. 55. daß in dem Vergleich des Grafen Ennois von Ostfrießland mit dem Balthasar Esen seinem Vasallen An. 1530. stipuliret worden, daß das Ius fluminum und Insularum, welches von Balthasar bisher usurpiret wäre, mit allen Einkünften dem Grafen sollte eingeräumet seyn.

§. 7.

Dasjenige, was ein Fluß auswirft, (a) oder das Land, so er an dem Ufer ansetzet, kann niemand als der Landesherr sich zuschreiben: denn weil man nicht weiß, wo es herkommt, und die Unterthanen, deren Ländereyen an dem Flusse schießen, gemeiniglich ein abgemessenes Stück besitzen, so folget, daß dieselbe unter keinem Prätext sich mehr Land, als ihre Gränzen gehen, anmaßen können, vid. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 8. §. 11. 12. PVFFEND. de *I. Nat. et Gent.* L. 4. Cap. 7. §. 12. weshalb alle Anwürfe ad Regalia fisci billig referiret werden, vid. RVLAND de *Commiss.* P. 4. L. 2. Cap. 15. n. 2. wohin es auch RADEVICVS de *gest. Frider. I.* L. 2. C. 5. zählet, wenn er schreibt: Inter Regalia fisci referri molendina, piscarias, portus omnemque vtilitatem ex decursu fluminum prouenientem. Conf. GVNTHERI *Ligurin.* L. 5. v. 571. seqq. Gleichwie nun die Fürsten des Reichs das Ius circa flumina exerciren können, so kömmt ihnen auch dieses Recht zu; wie wir denn finden, daß der Churfürst von der Pfalz, als welcher die Herrschaft über den Rhein von undenklichen Jahren her besessen, vid. COCCEII Diss. de *Iure Alluu.* §. 17. ibique cit. allen Anhang, das ist, allen Anwurf, sich zueignet, vid. STIPMAN de *Iur. Marit.* P. 2. C. 5. n. 549. seqq. In Ostfrießland werden alle Anwürfe ad Regalia gerechnet, GRYPHIANDER de *Insul.* C. 11. n. 68. Die gegenseitigen Raisons hat THOMAS, *cit. Dissert.* C. 2. §. 6. lit. q. refutiret. An einigen Orten, als in Holstein, haben auch die Edelleute das Ius alluuionis ex tacita concessione des Königs und des Herzogs, und können dieselbe alles Außenland, was aus der Elbe sich ansetzet, und außerhalb dem Deiche lieget, eindeichen, und zu ihren Güthern ziehen, welches auch in der Grafschaft Hoye also gehalten wird, vid. *Georg. Wilhelmi Resol.* der Hoyischen Landschaft de 1697. und in Sachsen, vid. STRYK *V. M.* de *A. R. D.* §. 21.

§. 8.

(a) Ingleichen, was das Meer auswirft: denn da die Ufer des Meers und der Flüsse dem Fürsten zukommen, so folget, daß auch alles, was sich daselbst ansetzet, demselben zugehören müsse, vid. FRITSCH *ad Aym. Tr. de Alluuione* L. 1. C. 1.

§. 8.

Gleichwie nun nicht nur der ganze Fluß, sondern auch dessen Theile dem Fürsten zugehören, und folglich der Alueus oder der Gang des Flusses demselben zukommt, so folget, daß wenn der Fluß einen andern Gang nimmt, oder derselbe austrocknet, dieser Alueus dem Fürsten nichts destoweniger verbleibe, weshalben auch dieser ad Regalia fisci gehöret. VINN. *ad Inst.* L. 2. tit. I. §. 22. n. 7. et 23. n. 3. Cf. THOM. *ad Inst.* p. 133. et GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 8. §. 9. et MEV. P. 7. D. 301. welches auch in Holland, VINN. ad §. 22. n. 8. de *A. R. D.* und in der alten Mark Brandenburg also observiret wird, STRYK *V. M.* de *A. R. D.* §. 19.

§. 9.

Aus dem Rechte, welches ein Regente über die Flüsse hat, flüsset ferner, daß die Einkünfte der Fischereyen dem Fürsten zukommen, vid. STRVV. *I. F.* Aph. 7. n. 10. Daher das Recht, auf dergleichen Iure Regalium Principi zustehenden Flüssen zu fischen, niemanden zustehet, als dem es a principe vel tacite vel expresse accordiret worden, vid. LEYSER Spec. *ad ff.* 503. Med. 1. 2. Mit denen auf den adlichen Güthern oder sonsten priuatis zustehenden Seen, Teichen oder Fischhaltern hat es eine andere Bewandtniß. Doch stehet aus dem Iure supremo, alles wohl in der Republik anzuordnen, auch dem Principi zu, überhaupt intuitu aller Gewässer anzuordnen, daß die Fischdiebe bestrafet, und Flachsroten, wodurch die Fische in den Flüssen und Seen sterben, anzulegen nicht geduldet werde. Weiter flüsset daraus, daß der Perlen- Gold- und Juweelenfang gleichfalls demselben zustehen; wie denn solchergestalt die Grafen von Schwarzburg den Goldsand aus der Saale und Schwarze suchen, welches das Seifenwerk genannt wird. Der Churfürst von der Pfalz hat in seinem Lande ebenfalls solche Goldwäsche, vid. MARQV. FREH. *Orig. Palat.* L. 2. C. 17. Im Herzogthum Lüneburg ist ein Perlenfang in dem Flusse Luhe, und in Hessen eine Goldwäscherey, in Preußen der Bernsteinfang, vid. HAPPEL. in *mundo tripart.* p. 296. welche alle aber dem Landesherrn zugehören, und darf sich niemand unterstehen bey hoher Strafe davon was zu

sich zu nehmen: wiewohl in Pommern und Mecklenburg die Bernsteinssammlung heut zu Tage einem jeden erlaubt ist, vid. LVDOV. *Doctr. ff. de A. R. D.* §. 8. und SCHOEPFER in *Synopsi de A. R. D.* n. 32. allein aus keiner andern Ursach, als weil es der Mühe nicht belohnet, Leute darauf zu halten.

§. 10.

Da ein Landesherr den Gebrauch eines Flusses im Schiffen, Fischen ꝛc. ganz und gar verbieten kann; wie viel mehr kann er verbieten, daß einer ohnerlaubt eine Mühle auf dem Flusse anlege, daher das Recht Mühlen auf einem großem Flusse anzulegen ad Regalia fisci gehöret, vid. SCHILTER Ex. 47. §. 49. wozu es auch vor diesem gerechnet worden, vid. *Frieder. I. Diploma* de Ao. 1159. apud Marengum Astensibus Ciuibus datum ap. TOLNERVM in *Cod. Dipl. Pal.* §. 6. 54. allwo es heißt: quia vero superius mentionem fecimus de Regalibus - - haec itaque Regalia esse dicuntur, Moneta, Viae publicae, *Molendina* etc. Eben dasselbe bezeuget auch GVNTHERVS in *Ligurino* Lib. 8. apud REVBER p. 408. ubi:

- - - Postea sollicite de Iure vetusto
Quaestio mota fuit, quod desuetudine longa
Priscus inumbrabat neglecti temporis error.
Ac primum Ligures, super hoc a Rege rogati,
Vectigal, Portus, Cudendae Iura Monetae
Cumque Molendinis etc. - - - -

Der Herr HORN in seiner *Iurispr. feud.* C. 8. §. 26. und andere glauben, daß, weil die Erbauung einer Mühle zur natürlichen Freyheit gehörete, und kein geschriebenes noch ungeschriebenes Recht in Teutschland davon vorhanden sey, so könnte man auch dieses Recht nicht ad Regalia rechnen. Allein das ist eben die Frage: ob die Bauung einer Mühle in der natürlichen Freyheit bestehe? welches ich deshalben verneine, weil der Princeps circa flumina und allen dessen Zugehör alleine das Arbitrium hat, und folglich keinem Priuato die geringste natürliche Freyheit daran zu exerciren zugelassen ist. Daher denn dieses von Herrn HORN als keine Ursache kann angezogen werden. Die andere Ursache, welche Herr HORN

an-

anführet, ist falsch; denn wir finden in der Historie gar viele Exempel, daß die Landesherren ihnen dieses Recht vorbehalten. Nur einige davon anzuführen, so lehret uns das Exempel des Kaisers Ruperti, daß dieser Kaiser solches Recht im Reiche Ao. 1401. noch exerciret habe. Nachgehends ist es denkwürdig, was man beym IOH. BVSCHIO in *Chron. Windesem.* L. I. C. 17. liefet: daß, als einer eine Windmühle hätte anlegen wollen, der Bischof sehr ungehalten darüber geworden sey und gesaget habe: Neminem viuentium in vento illo dominationis nostrae ius aliquod competere nouimus nisi nobis duntaxat et Ecclesiae nostrae Traiectensi; worauf er so gleich dem Convent von Windensem Freyheit gegeben, Mühlen zu bauen, in *Charta Ao. 1391.* welche ganze Passage ANT. MATTHAEI in *Observat. ad Ann. Egmondanos* C. 68. anführet. Ferner ist das Exempel vorhanden, daß Albertus Pfalzgraf bey Rhein der Stadt Harlem Windmühlen anzulegen permittiret, in *Charta Ao. 1394.* ap. THEODOR. SCHREVEL. *in Harlemo* L. 4. p. 181. Cf. HERT. de *Super. terr.* §. 48. Und endlich finden wir, daß Frider. I. Imp. das Ius prohibendi exstructionem molendini wirklich exerciret, vid. *Charta de An. 1180.* apud LVDWIG. in *Reliq. MSt.* p. 199. T. 2. Zu geschweigen, daß in der Mark Brandenburg und in allen Teutschen Provinzen solches noch täglich observiret wird, vid. SCHEPLIZ ad *consu. March.* P. 4. tit. 23. (a) Wenn nun diese Exempel, denen noch viele könnten beygefüget werden, von der Observance, welches das ungeschriebene Recht bedeutet, genugsam zeugen, conf. PFEFFINGERI Tom. III. p. 1467. allwo er weitläuftig deduciret, wie hoch dieses Recht gehalten worden, so folget, daß des Herrn HORNS Satz nicht bestehen könne. Inzwischen finden sich doch Territoria, da das Recht Mühlen anzulegen, unter die Regalia nicht gezählet wird, denn e. g. in Mecklenburg ist es nach denen Reversalen einem jeden auf seinem Guthe erlaubt, Mühlen anzulegen, wenn er nur seinen Nachbaren nicht an Wind und Wasser Scha-

(a) In den Adelbriefen wird gemeiniglich das Recht Mühlen zu bauen, als ein sonderlich Privilegium concediret, woraus gleichfalls ein Argument vor unsere Meinung zu nehmen.

Schaden thut; wiewohl sich doch auch diese Freyheit auf die großen Flüsse wohl eben nicht erstrecken möchte.

§. II.

Das Recht einen Hafen anzulegen, kommt einem Regenten iure Maiestatis vel Superioritatis zu, und gehöret, in so weit als einem Fürsten oblieget, die Sicherheit des Hafens zu verschaffen, oder denselben so einzurichten, daß die Handlung, und folglich die Republik, in guten Stand gesetzet werde, ad Regalia Maiora; in so weit aber als dem Regenten der Zoll oder anderer Nutzen daraus zukommt, gehöret es ad Regalia minora. Conf. RHET. de *Iure portuum.*

CAP. III.

Von dem Recht eines Fürsten in den Bergwerken.

§. I.

Nachdem die Communio bonorum inter gentes aufgehöret hatte, und ein jeder seine Portion Landes zu sich genommen, und die Herrschaft darüber exerciret, so ist im geringsten kein Zweifel, daß ein jeder auch zugleich das Dominium über alle diejenigen Sachen, welche er in dem ihm zugehörigen Grund und Boden gefunden, erhalten habe: Denn gleichwie Adam ein Herr über die ganze Welt, mithin auch über alle in der Erde steckende Sachen, geworden; also hat auch derjenige, welcher nachher ein Stück der Erden unter seine Herrschaft gesetzet, ein solches Dominium nicht nur auf, sondern auch in der Erden erhalten; daher denn demjenigen, dem der Grund und Boden zugehöret, auch die Metalla und Mineralia zugestanden sind, welche Meinung der Herr HORN in *Iure feud.* Cap. 9. §. 4. sattsam erwiesen.

§. 2.

Wann nun hiernächst abermal nicht zu läugnen, daß die Herren des Bodens, oder eines gewissen District Landes, welchen sie unter

unter sich getheilet, indem sie in eine Societät sich begeben, und eine Republik constituiren wollen, das Jhrige dadurch zu conserviren, im geringsten aber nicht zu verlieren intendiret gewesen, so folget, daß solche die Herrschaft über die Metall- und andere Gruben alsdenn, wenn sie sich in eine Societät eingelassen, dadurch nicht verlohren haben, HORN. *l. c.* §. 5.

§. 3.

Nach den Römischen Rechten waren die Metallgruben auf zweyerley Weise unterschieden: denn einige waren an einem publiken Ort angeleget, und deren Einkünfte gehöreten dem Regenten zu, l. 15. ff. de *publican.* einige aber waren auf Privatleute Grund und Boden, und hatten diese, nach dem §. 1. 2. erzählten Statu naturali, sowohl die Herrschaft als auch die Einkünfte über solche Gruben, l. 7. §. 14. ff. *soluto Matrimonio,* l. 13. ff. §. 5. de *Vsufr.* welches TACIT. L. 6. *Ann.* Cap. 19. T. 1. p. 582. Edit. Elzeuir. anzeiget, wenn er schreibt: Aurarias (i. e. argentarias) eius (scil. Marii,) quanquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit. Weil aber diejenigen, welche solche Metallgruben hatten, gar zu sehr lucrirten, und folglich en regard ihrer Mitbürger, welche solche reichliche Einkünfte nicht besassen, auch billig ein mehrers zur Contribution beytragen mußten, so vindicirten sich die Römischen Regenten schon damals ein Ius circa Metalli fodinas privatorum, und setzten daher nicht nur einen Zinß darauf, l. 4. §. 7. ff. de *Censu,* sondern die Eigenthümer mußten auch einen gewissen Canonem noch darüber entrichten, welcher zuweilen der Zehnte, zuweilen aber noch höher war, vid. l. 4. §. 7. ff. de *Cens.* l. 13. §. 1. l. fin. §. 11. de *public. et vectig.*

§. 4.

In Teutschland sind die Berge jederzeit ad Regalia gerechnet worden: denn da finden wir, daß unter den Carolingischen Kaisern die Metallgruben denselben schon zugehöret haben, welches von Carolo Magno aus dessen *Capitul.* T. 1. p. 332. BALVZ., EISENHART. de *Metalli fod.* C. 2. th. 31. und CHOPPIN. de *LL. And.* L. 1. C. 61. sehr wahrscheinlich darthut. Von Ludouico pio ist solches klar: denn als derselbe unter seinen Söhnen Lotharium, Pipinum und Ludouicum das Reich getheilet, und Lotharium zum Nachfolger des

Kaiserthums erwählet, und dabey geordnet hatte, vt, (wie die Worte lauten,) caeteri fratres Regiis insigniti nominibus in certis locis sub seniore fratre regali potestate iuxta certa capitula potirentur, so disponirte er, weil er in Sorgen stund, daß Lotharius in denen Ländern, welche seine Brüder besitzen würden, das Recht über die Bergwerke sich zuschreiben möchte, von den Bergwerken en faveur der jüngsten Söhne und Brüder des Lotharii folgender Gestalt: De tributis vero et censibus vel Metallis, quicquid in eorum potestate exigi vel haberi poterit, ipsi habeant, vt ex his in suis necessitatibus consulant, et dona seniori fratri deferenda melius praeparare valeant, vid. STEPH. BALVZ. *Capitul. Reg. Franc.* T. I. p. 574. welche Sorge des Kaisers ganz vergebens würde gewesen seyn, wenn nicht schon damalen die Bergwerke dem Regenten zugestanden hätten. Conf. MEIBOM. de *Metalli fod. Harz.* th. 42. Von den folgenden Kaisern ist es klar, und sind Exempel gnug beym LVDWIG. ad *A. B.* T. I. p. 307. seqq. vorhanden, woraus zu sehen, daß die Bergwerke ad Regalia gerechnet worden. Denn da finden wir, daß Anno 1122. Henricus IV. in dem Priuilegio, welches das Kloster Siberg im Cöllnischen erhalten, ausdrücklich die Metalla ad Ius Regium zähle, wenn er schreibt: vt siquid Metalli -- in vllo ipsorum fundo -- exposuerit, iuris ipsorum sit, nec molestus illis quisquam sit *pro jure regio*, quia, *quod ad nos attinet*, donamus; vid. SCHILTER. T. I. L. 2. *Iur. publ.* tit. I. §. 9. p. 269. seq. Lotharius that ein gleiches, welches wir aus dem Diplomate desselben de Anno 1131. ap. HEINECC. L. 2. *Antiqu. Goslar.* p. 132. ersehen können. Conradus III. verschenkte Anno 1150. das Ius fodiendi Metalla in Heresberg, PAVLINI *Annal. Corbei.* p. 395. Fridericus I. rechnete An. 1189. in dem *Diplom.* apud GOLDAST. T. 3. *Const.* p. 363. omnes argenti fodinas ad iura pertinere Imperii, et inter Regalia sua esse computata. Philippus II. vid. *Charta de Anno 1204.* ap. WIGVL. HVND. T. 2. *Metr. Salisb.* p. 172. und Fridericus II. schreiben sich Anno 1219 (a). eben dieses Recht zu, vid. FREHERI *Orig. Palat.*

P. 2.

(a) Das Diploma ist so wohl in FREHERI als GOLDAST. *Cod. Anno* 1299. datirt, und ob zwar GOLDAST. in margine 1229. schreibt, auch der Herr LVDWIG dem in *A. B.* T. I. p. 811. folget, so ist doch beydes falsch:

P. 2. C. 17. p. 87. et GOLDAST. T. 1. *Conſt.* p. 298. Conf. MEIBOM. *l. c.* §. 47. 48. anderer Exempel, welche beym HERTIO de *Superiorit. territ.* §. 46. in not. zu leſen ſind, nicht zu gedenken; aus welchen denn ſattſam zu erſehen, daß die Bergwerke jederzeit ad Regalia gehöret haben.

§. 5.

Auf was Art aber dieſes Regale auf unſere Teutſchen Fürſten kommen iſt, wird zu unterſuchen ſeyn. Denn da finden ſich einige, welche davor halten, daß ſie ſolches ex Priuilegio Imperatorum erhalten hätten, und führen zu dem Ende unterſchiedliche Exempel an, welche beym LVDWIG *l. c.* zu leſen ſind. Allein weil die Fürſten des Reichs (a) das Ius Belli, Pacis, Foederum, Legum et Iudiciorum ſchon lange, und zwar von Conradi I. Zeiten her, wie oben gezeiget worden, exerciret, und folglich nicht zu zweifeln, daß ſie dieſes Recht gleichfalls gebrauchet, nachgehends auch Exempla vorhanden, daß die Fürſten des Reichs mit den Bergwerken nach Gefallen geſchaltet und gewaltet, wie denn ſolcher Geſtalt die Duces Slauorum Barnimus und ſein Sohn Bugislaus Anno 1276. dieſelbe verkauft, vid. MARTIN RANGO in *Diplomat. Pomeran.* p. 156. und endlich mit andern wichtigen Gründen der Herr LVDWIG *l. c.* ſolches bereits dargethan; ſo läßt ſich leicht ſchlüſſen, daß die Fürſten des Reichs dieſes Recht ex Iure territoriali jederzeit exerciret haben, auch niemaln dem Kaiſer einen Bergzehenden abzutragen ſchuldig geweſen, vid. LVDWIG *l. c.* p. 823. Heut zu Tage beſitzen die Fürſten des Reichs dieſes Recht vermöge der Superiorität, und kann von niemand geläugnet werden, daß ſolche ad Regalia zu zählen ſind, wie der Herr TITIVS Diſſ. de *Iure Metallorum*

falſch: denn weil der Kaiſer, nach Bericht der Unterſchrift des Diplomatis, ſolches Anno ſeptimo regni Germanici und vigeſimo ſecundo Regni Siciliae dem Pfalzgrafen Ludwig gegeben, Frider. II. Imperator Anno 1197. das Königreich Sicilien erhalten, und Anno 1212. zu Acken zum Teutſchen Kaiſer gekrönet worden, ſo folget, daß das Diploma 1219. von dem Kaiſer ertheilet worden, vid. MEIBOM. *l. c.* §. 46.

(a) Von den kleinen und geiſtlichen Fürſten iſt hier nicht die Rede: denn obzwar dieſe gleichfalls die Landeshoheit beſitzen, ſo haben doch dieſelbe ſolche nicht

lorum und STRYK de *Iure Princ. subterraneo* C. 2. gnugsam erwiesen haben. Conf. *R. I. de Anno 1551.* §. Weiter so setzen.

§. 6.

Wann nun die Unterthanen in Teutschland auf ihrem Grund und Boden per obseruantiam nicht mehr als domini superficiarii sind, indem sie tacite der §. 1. 2. deducirten Freyheit renuntiiret haben, und folglich einem Fürsten des Reichs alles, was unter der Erden ist, zustehet, conf. HORN. de *Ciuitat.* L. 7. Cap. 3. nachgehends auch dem Wohlstand des gemeinen Wesens weit vortheilhafter ist, daß die Bergwerke nicht in den Händen des gemeinen Mannes gelassen werden, vid. COCCEI. *Iuris p. prud.* C. 23. S. 2. §. 48. so flüsset hieraus, daß dem Reichsfürsten die Bergwerke auch auf seiner Unterthanen (a) sowohl allodial-als feudal-Güthern zustehen. Und ob zwar einige Doctores das Gegentheil davor halten, so ist doch solche Meinung ungegründet: denn da dieselbe ex principiis Iuris Romani hergeleitet ist, und dann einmal eine ausgemachte Sache ist, daß man die Fundamenta decisionum in quaestionibus Ius publicum et Regalia Principum concernentibus nicht aus den Römischen Gesetzen, sondern aus der Observance oder der Teutschen Gewohnheit herholen müsse, so fället, zumal da unsere Meinung in praxi recipiret ist, ihre ganze Contradiction auf einmal übern Haufen. Weßhalb denn auch keinem Priuato, ohne specieller Erlaubniß, auf seinem eignen Grund und Boden Bergwerke anzulegen vergönnet ist, LINK de *Metalli fodinis* C. 3. §. 5. indem denen Fürsten des Reichs so gar die Proprietät der Bergwerke zustehet, und auf ihr Willkühr beruhet, ob sie andern unter einem gewissen onere solche concediren, oder vor sich selbst behalten wollen, STRYK *l. c.* nicht vom Anfange gehabt, sondern nur nach und nach erhalten, und ist nicht zu läugnen, daß sie dieses Ius Metalli fodinarum per Priuilegia Imperatorum erhalten.

(a) Und bekommt derselbe solatii loco eine Erbkukuß; doch stehet es ihm auch frey, 4. Kukuß, welche er auf seine Unkosten bauen lassen will, zu nehmen, BEYER. §. 12. In Sachsen bekommt er 3. und bezahlet keinen Zehnten von der Ausbeute.

l. c. n. 41. 42. Conf. HORN *I. feud.* C. 9. §. 15. und LVDWIG *l. c.* p. 827. Inzwischen, weil die Unkosten, welche von Anfang her zu Anlegung eines Bergwerks erfodert werden, sehr groß anlaufen, und öfters die Ausbeute gar nicht, oder doch sehr geringe folget, mithin einem Landesherrn ein großer Schade zuwachsen könnte, wenn er alle Kosten vorschießen, und folglich so ein großes Capital einem unglücklichen Ausschlage unterwerfen wollte, so pflegen heut zu Tage die Reichsfürsten priuatis gerne die Bauung der Bergwerke zu concediren, jedoch, daß, wenn Ausbeute kommt, der Zehnte davon gegeben, und gemuthet werde, vid. BEYER *I. Germ.* L. 2. C. 4. §. 4. Aus dieser Gewohnheit sind einige auf die Gedanken gekommen, als wenn die Bergwerke nicht selbsten, sondern nur der Bergzoll oder Zehend, unter die Regalia fisci zu zählen wären, vid. SCHÜTZ de *Stat. Rei Rom.* V. I. Diss. 6. th. 19. lit. H. Allein das Gegentheil habe ich schon oben hinlänglich erwiesen, vid. quoque ZIEGLER de *Iurib. Maiest.* Lib. 2. C. 19. §. 12. 13.

§. 7.

Daher denn heut zu Tage die Fürsten des Reichs dieses Regal hauptsächlich in folgenden Stücken zu exerciren pflegen: 1) stehet es ihnen frey, das Bergwerk priuatis, oder ihren Unterthanen zu überlassen (a), und 2) durch Berghauptleute oder andere Bediente die

(a) Der Herr von SEKENDORF erkläret in seinem **Fürstenstaat** C. 3. S. 1. §. 3. die Art, wie solches heut zu Tage zu geschehen pfleget, sehr fein, wenn er schreibt: Insgemein == wird durch öffentliche Patente ein freyes Schurffen verkündiget, das nehmlich ein jeder Fug und Macht habe, wenn er wolle und gedenke, nach Bergarten zu graben und zu suchen, nur daß er sich vorhero bey dem Bergmeister angebe, und den Ort, da er einschlagen will, muthe und benahme, ihm solchen um eine geringe Gebühr zuschreiben, und einen gewissen Raum, welchen man einzeichnet, und gemeiniglich 42 Lachter in die Länge, und 7. in die Breite, oder an flachen Orten 42. Lachter ins Gevierdte hält, abmessen lasse, darinnen er seine Fundgruben anstelle, Kübel und Seil einwerfen möge, und davor alle Quartal einen Muthgroschen erlege, damit man wisse, ob er solchen Ort noch anzubauen gesonnen sey; denn solchen Falls darf ihm und seinen zu sich genommenen Gesellen, die man Gewerken heisset, niemand eingreifen.

Direction zu führen, oder Bergämter zu bestellen, 3) Berg- und Metallordnungen ergehen zu lassen, und 4) eine Recognition nebst dem Zehnten zu fordern, endlich 5) den Silberkauf sich vorzubehalten, daß nehmlich alles Silber in die Münze geliefert werde, vid. HORN. *l. c.* §. 18. und BEYER, §. 7.

§. 8.

Ob aber indistincte alle Metalle, oder nur die pretieusen, als Gold und Silbergruben, ad Regalia gehören? darüber sind die Gelehrten nicht eins. WESENB. L. 1. Cons. 45. n. 24. rechnet nur die Gold- und Silbergruben ad Regalia. Allein, weil denen Ständen des Reichs alle Metallgruben zustehen, und unter dem Wort Metall nicht nur allerhand Arten Erz, Kupfer, Zinn, Meßing, Bley ꝛc. sondern auch allerley Steine, als Edelgesteine, allerhand Farben, Schwefel, Alaun, Salpeter, Zinnober, Agtstein, Mastich, Steinkohlen, Schiefer, Marmel, Thon, Kalk und so weiter verstanden werden, vid. GOEDDAEVS ad l. 17. ff. de *V. S.* so sollte ich meinen, daß einem Landesherrn auch diese Arten Metalle zukommen, und daher ad Regalia gerechnet werden müßten. Und ob zwar an einigen Orten in Teutschland den Grundherren dieselbe zukommen, und der Herr von LYNKER Responso 9. n. 28. gedenket, daß, was Stein- und Kalkbrüche betrifft, fast kein Exempel anzutreffen, daß der Landesherr davon sich einen Genuß in fundis priuatorum anmaßen sollte; so wird doch dieses nur an denen Orten also gehalten, da solche in großer Menge sind, und finden sich hingegen andere Territoria, da dergleichen Stücke, als Ziegelhütten, Kalkgruben, gemeine Steinbrüche ꝛc. ad Regalia gerechnet (a) werden; weßhalben denn auch ein Landesherr, wenn sich solche schlechte Metalle in seinem Lande hervorthun, dieselben gar wohl ad Regalia zu rechnen befugt ist.

§. 9.

(a) In Spanien gehöret der Schnupftoback, in Moscau die Tobackspfeifen, in Bayern die Schweinsmastung und eine Art Bier, an andern Ortern die Karten ad Regalia, weil mit dergleichen ausser dem Landesherrn niemand sub poena sacrilegii handeln darf. LVDWIG ad *A, B.* T. 1. p 834.

§. 9.

Die Salzwerke werden zu den Mineralien gerechnet, vid. LYNKER de *Iure Minerarum*, und haben eine Verwandschaft mit den Metallgruben, daher dieselbe gleichfalls unter die Regalia zu zählen sind. Die Fürsten des Reichs haben schon vor langen Zeiten dieses Regale in ihren Territoriis gehabt, welches mit Exempeln gnugsam darzuthun. Denn da finden wir, daß Hermannus Billingius und seine Nachfolger die Lüneburgische Sülze besessen, SAGITTARIVS de *Orig. et Increm. Sulc. Luneburg.* §. 11. Henricus Leo ruinirte die Oldenschloer Sülze um der Lüneburger willen, LERBEK *Chron. Comit. Schawenb.* ap. MEIBOM. in *S. R. G.* anderer Exempel zu geschweigen. Inzwischen sind die Gelehrten nicht eins, ob die Salzwerke selbst, oder nur der vectigal salinarum ad Regalia gehören; und meinten einige, daß die Sülzen, welche in publico Fundo gefunden würden, dem Fürsten, die aber in priuato sich zeigten, dem Grundherrn, welcher einen gewissen Zoll davon geben müßte, zugehöreten. Allein, ob zwar nach den Römischen Rechten dieses alles seine Richtigkeit hat, so ist doch aus der Observanz das Gegentheil zu behaupten, und gehören dem Landesherrn alle Sülzen, welche so wohl in publico als priuato fundo sind, propre eigen zu, vid. LYNKER Conf. 9. n. 21. seq. STRYK Vol. Nouiss. Disp. 21. C. 3. n. 1 == 24. Doch findet sich, ausser Bayern, nicht leicht ein einziger Landesherr, der das Salzwesen nicht wieder an seine Unterthanen, entweder nach Erbzinß- oder Lehnrecht, ausgethan hätte; daher die meisten Fürsten das Regale Salinarum nur darin exerciren, daß sie 1) die Sülzen an ihre Unterthanen austhun, und davor einen gewissen Canonem fordern können, vid. LYNKER *l. c.* 2) daß sie die Salzämter bestellen, Salzgerichte, und Salzcomtoir anlegen können, vid. ENGELBRECHT de *Iure Salin.* S. 2. §. 7. 3) daß sie Salzordnungen und Pfannerordnungen machen können, vid. ENGELBR. *l. c.* §. 8. Conf. BEYER L. 2. C. 5.

§. 10.

Gleichwie nun die Bergwerke, Salzquellen und andere Mineralia einem Reichsfürsten zugehören, und denn die Gesundbrunnen dahin zu rechnen sind, und einem Landesherrn obliegt, dergleichen zur Wohlfahrt

fahrt des Landes anzuwenden, auch die Erfahrung giebt, daß ein jeder Landesherr, so bald sich ein gesundes Wasser auf eines Unterthanen Grund und Boden hervorthut, solches zum Behuf der Kranken aufnehmen, und dem Herrn des Bodens seinen Abgang ersetzen lässet; so folget, daß solche ebenfalls ad Regalia gehören müssen, vid. LVDWIG *l. c.* p. 839.

CAP. IV.

Von dem Rechte eines Fürsten über die vergrabenen Schätze.

§. 1.

NAch dem Rechte der Natur gehören die in einem Grund und Boden verborgene Schätze dem Besitzer solches Grundes zu, vid. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 8. §. 7. PVFFENDORFF. *I. N.* L. 4. C. 6. §. 13. welches aus dem Cap. praec. §. 1. 2. angeführten Principio zu deduciren.

§. 2.

Die Römer hiengen zwar diesem Principio einige Zeit an, und hielten davor, daß, wie die res nullius dem occupanti zukämen, also gehörten auch naturaliter die Schätze dem Inuentori zu, vid. l. 31. de *Acquir. R. D.* welches auch zu Plauti Zeiten also ist gehalten worden, wie GROTIVS *l. c.* zeiget; allein die Kaiser veränderten diese Lehre bald: denn TACITVS zeuget, L. 16. *Annal.* C. 1. seq. daß Nero die gefundenen Schätze seinem Fisco zugeeignet hätte. Constantini M. Vorfahren thaten ein gleiches; er selbst aber theilete die gefundenen Schätze mit dem Inuentore. Conf. SCHILTER Ex. 45. §. 25.

§. 3.

Die Fränkischen Könige vindicirten sich gleichfalls die Schätze, welches wir aus der Ep. 561. apud DUCHESNE T. 4. *Hist. Franc.*

und

und *Car. M. Capitular.* 3. Anno 789. in append. schlüssen, allwo folgende Worte stehen: Mandamus vobis vt fortunam (i. e. Thesaurum) sicut inuenta fuit, intra 15. dies nos habere faciatis; welchem Exempel die nachfolgenden Teutschen Könige und Kaiser jederzeit gefolget sind. Conf. HERT. §. 45. und DU GANGE h. v. Daher denn kein Zweifel in dem zu setzen, was GROTIVS de *I. B. et P.* L. 2. C. 8. §. 7. schreibt: Germaniae populi Thesauros vt et alia ἀδέσποτα addixerunt Principi, atque id nunc Ius commune est quasi gentium: Nam et in Germania et Gallia et Anglia et Hybernia et in Dania ita obseruatur.

§. 4.

Die Teutschen Stände besitzen nunmehro dieses Recht Kraft der Landesfürstlichen Hoheit, und können, gleich andern Potentaten, verordnen, daß, wo die Unterthanen nicht ein Widriges hergebracht (a), alle, so wohl in Fürstlichen, als auch der Unterthanen Güthern, gefundene Schätze dem Landesherrn zugehören sollen, sintemal solche Dinge keinen Herrn haben (b), und also vor andern zur Erhaltung der Fürstlichen Dignität ohne jemandes Kränkung angewendet werden können; doch wird gemeiniglich dem Inuentori ein Praemium inuentionis gereichet. vid. BEICHLING ad *Seckend.* Fürstenstaat, p. 511.

CAP.

(a) Daß noch an einigen Orten in diesem Stücke das Ius ciuile obseruiret werde, zeiget LAVTERBACH Diss. de *Thesauris*, *eorumque acquisitione* §. 8. seqq. §. 13. et 31. SCHILTER Ex. ad ff. 45. th. 26. seqq. et in *Inst. Iur. publ.* T. 1. L. 2. tit. 1. §. 19. Ich halte aber davor, daß des TITII Lehre in *Iur. publ.* C. 7. §. 33. gar richtig auch hoc passu appliciret werden könne, wenn er schreibt: Interim principia exposita eo profuerint, vt ostendant optimo Iure Principes dominium illarum rerum sibi asserere posse, ex post facto etiam, si forte a Iure Romano eiusque Interpretibus decepti hactenus id non fecerint. So lange aber dieses nicht expresse oder per obseruantiam als ein Regale declariret ist, bleibet es bey denen gemeinen Rechten billig; ita decisum in *Consil. ICtorum Hallens.* Vol. 1. Tom. 1. C. 92.

(b) Dieses ist das Haupt-Requisitum: denn so lange als man den Herrn der Sache noch weiß, so lange gehöret auch dieselbe keinem andern zu.

Cap. V.

Von der Forst- und Jagdgerechtigkeit eines Fürsten.

§. 1.

Es ist einmal eine ausgemachte Sache, daß die Menschen in statu naturali, ehe dieselbe unter sich Societäten aufgerichtet, und die Dominia rerum eingeführet, alle Sachen promiscue haben gebrauchen können, vid. PVFFEND. de I. *N. et Gent.* L. 4. c. 6. §. 3. Gleichwie aber dieselbe, nachdem die Dominia rerum eingeführet waren, ohnmöglich alle Dinge per occupationem unter sich zu theilen, und in Dominium zu transferiren capabel waren, sondern nothwendig einige Stücke frey lassen mußten; so trug sichs zu, daß das Wild damaln noch inter res nullius blieb, und konnte daher ein jeder frey das Wild zu seinem Gebrauch fällen, und sich dessen bedienen, vid. GROT. L. 2. C. 2. §. 5. PVFFEND, L. 4. C. 6. §. 5. 6. 7. HORN. de *Ciu.* L. 3. C. 3. §. 4.

§. 2.

Diese natürliche Freyheit ist auch nachgehends noch lange Zeit, ohngeachtet die Menschen sich sehr vermehret, große Königreiche aufgerichtet, und allenthalben in Gesellschaften getreten, mithin immer mehr und mehr Sachen dem Dominio unterworfen, beständig unangefochten verblieben, und hat es denen Völkern gefallen, das gefangene Wild allemal dem occupanti zu überlassen.

§. 3.

Die Römer conservirten diese natürliche Freyheit, und hielten es vor billig, wie CICERO L. 3. de *fin.* anmerket, daß derjenige, welcher ein Stück Wild fienge, solches acquirirte, daher sie auch dem, welchem die Jagd verwehret wurde, eine Actionem Iniuriarum contra prohibentem einräumeten, l. 13. §. fin. de *Iniur.* l. 2. §. 9. *ne quid in loc. publ.* welche LL. ob sie zwar nur vom Fischen

reden

reden, doch von der Jagd arg. l. 9. §. 5. de *Vsufr.* gar wohl können verstanden werden, vid. BERGER de *Iure venandi* in Vol. I. Dissert. p. 673 (a). Indessen aber ist dabey doch nicht zu läugnen, daß in der Römischen Republik hauptsächlich die Vornehmsten der Jagd sich bedienet: denn also wurde es an dem Kaiser Adriano gerühmet: Venationem semper cum amicis participauit, vid. AELIVM SPARTIAN. in *Vita Adriani* in *Script. Aug. Hist.* T. 1. p. 215. Edit. Hakian. Und Maximus, als er wider Maximinum zu Felde ziehen wollte, divertirte er sich mit den Vornehmsten auf der Jagd, welches eine alte Mode bey ihnen war, vid. IVLII CAPITOLINI *Maximum* et *Balbinum* inter *Script. Hist. August.* T. 2. p. 149.

§. 4.

Bey den alten Teutschen, welches ein kriegerisch Volk war, ist die natürliche Freyheit zu jagen noch beybehalten worden: denn da dieselbe, nach Bericht IVLII CAESARIS, der Jagd sehr ergeben gewesen, wenn er schreibt in dem Buche de *Bello Gallico* L. 6. C. 21. p. 239. ed. Elzeu. Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit; und von den Schwaben, L. 4. p. 121. Multumque sunt in venationibus; welches TACITVS de *Mor. Germ.* C. 15. nicht contradiciret, wenn er daselbst setzet: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt; sintemahl LIPSIVS schon gezeiget, daß die particula non allhier aus Unvorsichtigkeit eines Abschreibers hergesetzet, und daher zu elidiren sey, welche Meinung nicht nur mit CAESARIS Worten (a), sondern auch mit der

(a) Die Juden hatten auch die freye Jagd, SELDEN. de *I. N. et G.* L. 6. C. 4. und die Spanier sollen noch heut zu Tage solche Freyheit genüssen, vid. LEOD. in *vita Friderici Palat.* L. 6. et 10.

(a) Ob zwar SVETONIVS in *Iul. Caes.* C. 26. den fidem des CAESARIS überall in Zweifel ziehet, und meinet, daß derselbe nicht allemal weder von seinen noch von andern Sachen mit behöriger Aufrichtigkeit geschrieben hätte, und man daher gedenken könnte, daß dem TACITO eher Glauben beyzumessen sey; so halte ich doch des CAESARIS Meinung in diesem

Vernunft übereinkommt; so stehet leicht hieraus zu schlüssen, daß ein jeder nach Gefallen sich der Jagd bedienet, und das Wild, so er gefället, behalten habe, welches auch EMM. L. 2. *R. Fris.* p. 74. von den alten Frisen berichtet, indem er schreibt: Venationum - - - omnibus quibus otium aut animus erat, vsus omnino liber.

§. 5

Nachdem aber die Liebe zur Jagd die Gemüther der Könige (a) und anderer Großen so stark eingenommen hatte, und dieselbe hauptsächlich zu dem Ende solcher sich bedieneten, damit sie durch die Strapazen, welche bey der Jagd sich ereigneten, die Unbequemlichkeiten des Kriegs sich angewöhnen möchten, so haben die schlechtern Unterthanen, nehmlich die Bauren, als welche alle seruilis conditionis waren, vid. THOMAS. de *homin. propriis*, zum Ackerbau nur gebraucht wurden, und mit den Kriegsexpeditionen nichts zu thun hatten, nicht mehr der Jagd obliegen dürfen, sondern die Fürsten und Adlichen (i. e. ingenui) haben allein die Jagd exerciret, und ist also zuerst die Jagd per occupationem derer Fürsten und Adlichen in Dominium gekommen, auch dadurch, weil es eine res nullius war, den andern Unterthanen gar nicht unrecht geschehen, GROT. L. 2. C. 3. §. 4. welches jene um so viel leichter also anordnen konnten, indem keiner von dem schlechten Volke gewisse Districte Landes zum Eigenthum besaße, sondern es bey dem Fürsten und denen Ständen, welche die Nobiles waren, stunde, was und wie viel Land sie einem jeden auf eine gewisse Zeit einräumen wollten, wie uns solches CAESAR de *B. G.* L. 6. p. 240. lehret, wenn er schreibt: Neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet, sed Magistratus (i. e. die Stände) ac Principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui vna coierunt quantum eis et quo loco visum est, attribuunt agri; atque anno post alio transire cogunt. Und auf solche Art haben die Großen die Jagd

diesem Stück gegründeter, indem dieselbe vollkommen mit dem Genie der Teutschen correspondiret.

(a) Deren erzählet der Herr D. GÖBEL in der Diss. de *origine venandi* §. 1. lit. b. eine ganze Menge.

Jagd zuerst an sich gezogen, welches auch, wie ein jedes Volk in Teutschland einen gewissen District Landes occupiret, und ihre Fürsten einem jeden gewisse Stücke Ackers gegeben, die Fürsten aber vor sich die Theile, welche vorhin Iuris Vniuersitatis gewesen, worunter auch die Jagd gehörete, reserviret hatten, also geblieben. Conf. SCHILTER Ex. 45. §. 4.

§. 6.

Unter den Carolingischen Kaisern scheinet die Jagd in großem Aestim gewesen zu seyn: denn EGINHARDVS schreibt in *Vita Carol. M.* p. 9. ed. REVBER. Carolus M. exercebatur assidue venando, quod illi gentilitium erat; und ferner: Carolus M. filios, quam primum aetas patiebatur, more Francorum equitare, armis ac venationibus exerceri fecit. Conf. *Poeta Anonymus*, apud SCHILTER. in *S. R. G.* L. 5. n. 315. seqq. Daher denn sicher zu glauben, weil die Fränkischen Könige ohnedem viele monarchische Principia im Kopf gehabt, und dazu die Lehen zuerst aufgebracht, vid. THOMAS. de *Origin. feud.* daß sie die Jagdgerechtigkeit zuerst dahin restringiret, daß niemand, auch nicht die Königlichen Prinzen, auf einem fremden Fundo, und in specie in des Königs Gehegten, zu jagen erlaubet gewesen, vid. DU CANGE s. v. Venatio. Dahingegen doch dieses eine ausgemachte Wahrheit ist und bleibet, daß ein jeder damaln die Jagdfreyheit auf seinem Fundo besessen habe. Zwar meinen einige, aus denen vielen Schenkungen der Jagd derer Könige und Kaiser an die Klöstern und sonsten, zu behaupten, daß solchen die Jagd lediglich allein, und überhaupt auf allen Fundis priuatorum zugestanden, immaßen sich davon Exempel genug in der Historie aufweisen: denn Carolus M. gab dem Kloster zu Fulde in dem maquyowischen District die Jagdgerechtigkeit, vid. *Cod. MS. Fuld.* p. 14. Carolus simplex schenkte der Kirchen St. Lamberti zu Lüttich die Jagd in einem dabey gelegnen Walde, anderer Exempel zu geschweigen, vid. GOEBEL *l. c.* p. 14. welche Schenkungen im geringsten nicht wären nöthig gewesen, wenn damaln ein jeder in suo fundo hätte jagen dürfen. Allein bey genauer Einsicht aller dieser Schenkungen findet man, daß selbe jederzeit von ihren forestis et venationibus patrimonialibus geschehen seyn. Wie denn die Historie klar weiset, daß auch Nobiles

an Kirchen und Klöster ihre Jagden verschenket haben, welches, wenn sie solche nicht gehabt, oder nur ex beneficio derer Landesherren besessen hätten, ihnen nicht freygestanden hätte. Doher es denn wohl unläugbar, daß die Jagdgerechtigkeit schon damaln bey den Güthern der Adlichen gewesen, und als ein Pars fundi consideriret worden, wovon die viele Diplomata, deren STRVBE de *Orig. Nobilit.* p. 116. seqq. eine ganze Menge anführet, zeugen können.

§. 7.

In den nachfolgenden Zeiten ist die Jagdgerechtigkeit von den großen Herren und denen ingenuis, i. e. Nobilibus, in Teutschland fernerhin allein exerciret und die Unterthanen davon excludiret worden; wodurch auch denen Unterthanen kein Unrecht geschehen, immaßen die Fürsten mit ihren Edelleuten eine rem nullius per vniuersitatem occupiret, res enim occupatae a dominio antea vacuae, incipiunt esse in Dominio eorum, qui occuparunt, vid. GROTIVS de *I. B. et P.* L. 2. C. 3. §. 4. HORNIVS de *Ciuit.* L. 2. p. 334. Zudem war der vsus armorum denen Bauren, welche Leibeigene waren, und deren Praedia der Noblesse oder dem Landesherrn zugehöret, untersaget; wie denn auch der gemeine Mann durch Gebrauch der Waffen und Nachgehung der Jagd von seiner ordentlichen Handthierung abgehalten, und zu räuberischen Beginnen leicht sich gewöhnen, folglich dadurch die Republik in Schaden gesetzet werden könnte, conf. BERGER. *l. c.* p. 676.

§. 8.

Gleichwie es nun wohl an dem, und aus denen von Hr. STRVBIO de *Origine Nobilit.* wie auch Herr BILDERBECK in der **Deduction wider die Regalität der Jagden** und Herr PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. pag. 1363. seqq. angeführten Zeugnissen, ex historia et Diplomatibus medii aeui gnugsam und überflüßig erhellet, daß der Zeit die Jagdgerechtigkeit überhaupt, außer in denen reservirten Gehegen, niemaln ein Regale gewesen, sondern unter die Fructus fundi gerechnet worden; also ist nicht weniger gewiß, daß nach dem Recht der Natur und der Völker jedem Priuato auf dem Seinigen die Jagd zustehe, vid. ZIEGLER de *Iur. Maiest.* L. 2. C. 14.

§. 17. und insonderheit BILDERBECK *l. c.* Cap. I. indem man gar keine Ursach finden kann, warum diese in libertate naturali sich gründende Sache nach dem Iure Naturae jemanden auf dem Seinen sollte verboten und untersaget seyn. Weil es aber gleichwohl nicht zu läugnen ist, daß ein Ius priuatorum durch eine contraire Observance ein Regale werden könne; also kömmt es bey dem Iure venandi darauf an; ob dasselbe nicht per obseruantiam et moribus hodiernis ein wirklich Regale geworden? Indistincte von allen Territoriis in Teutschland zu sagen, daß darinn überhaupt die Jagdgerechtigkeit ein Regale geworden, lässet sich nicht behaupten, weil in vielen Territoriis solche noch ad fructus et Iura fundi gehöret; dergleichen von Schwaben und andern Orten zu sagen, weil daselbst auf einem jeden Fundo die Possessores dieses Recht ohne Concession frey und proprietarie ausüben, vid. BEYER in *Iure Germ.* Lib. 2. Cap. 2. §. 8. seqq. Allein es würde auch viel zu milde statuiret seyn, wenn man überhaupt von allen Territoriis sagen wollte, daß es in keinem moribus hodiernis ein Regale sey. Denn es ist gewiß, daß in vielen Territoriis, e. g. in Sachsen, in der Mark und an andern Orten, die Jagdgerechtigkeit völlig restringiret ist, und keinem das Exercitium desselben freystehet, als der dazu die Concession vom Landesherrn erhalten, welches von Sachsen der Herr Hofrath LEYSER in Diss. de *Iur. praed. Nobil. Sax.* p. 33. zeiget, und gestehet der Herr BOEHMER in der Diss. de *homin. propr.* Sect. 3. §. 19. verbis: non nego, in quibusdam prouinciis Ius venandi ad regalia relatum, selbsten zu, daß in einigen Territoriis die Jagdgerechtigkeit moribus ein Regale geworden; wie denn auch in dem vom Kaiser Maximiliano II. über das Herzogthum Zweybrücken An. 1570. gegebenen Lehnbriefe, welcher in FABERS **Staatscanzley**, P. 46. pag. 607. seqq. zu lesen ist, die Jagdgerechtigkeit ausdrücklich unter die Regalia mit gezählet wird, indem es daselbst heißt: „Alle Regalia und Lehen, Mann„schaften, Herrschaften, Erzten, Bergwerken, Zöllen, NB. **Wild„bahnen, Weidnereyen** ꝛc. = = reichen, verleihen ihm = = also, daß „er obbestimmte Regalia - - inhaben, besitzen und brauchen mag.„ Zudem werden an den meisten Orten die Edelleute, welche die Jagden haben, gleichwie mit allen Güthern, also auch damit beliehen, die

Städte

Städte oder andere Allodialgüther aber, welche solche besitzen, mit neuen Priuilegiis Confirmatoriis, bey Antritt der Regierung eines Landesherrn, versehen, manifestissimo argumento, daß an solchen Orten die Jagden heut zu Tage kein Ius fundi, sondern a solo principe dependens sey; zumal sich findet, daß gar viele Städte und adliche Güther vorhanden, welche große Feldmarken besitzen, und gleichwohl darauf entweder die Jagd gar nicht, oder doch nur die Niederjagd besitzen, welches doch nothwendig seyn müßte, wenn in genere die Jagd ein Fructus fundi noch heut zu Tage wäre; zudem liegen die vielen Praeiudicia zu hellem Tage, da die mehresten Fürsten die Jagd als ein Regale tractiret, und, da die Unterthanen dazu stille geschwiegen, ex tacito ipsorum consensu als ein Reseruatum an sich gezogen, und folglich ein Recht wider die Freyheit ihrer Unterthanen erhalten, immaßen alle res merae facultatis auf solche Art von dem Oberherrn per Mandatum et subditorum paritionem et acquiescentiam acquiriret werden, vid. SCHILTERI *Manud. Philos. moral. ad ver. ac simulat. Iurispr.* C. 8. §. 77. seqq. Die viele Jagdordnungen, welche sich in verschiedenen Teutschen Ländern befinden, und welche nicht bloß vor die Domainenjagden, sondern überhaupt vor diejenige, welche Jagden besitzen, gegeben, und selbige insgesammt obligiren, geben meiner Meinung noch mehrern Nachdruck. Und was hätte es denn endlich bedurft, daß in den Landesprivilegien verschiedener Fürstenthümer die Jagdgerechtigkeit denenjenigen, NB. welchen dieselbe vel tacite vel expresse concediret worden, (nicht aber NB. allen, die Feldmarken besitzen) confirmiret, oder auch auf eine gewisse Anzahl Hufen restringiret worden, (dergleichen e. g. in Mecklenburg geschehen, allwo, vermöge der Gesetze, derjenige, so in einem Dorfe unter vier Hufen, i. e. Landhufen, besitzet, die Jagdgerechtigkeit nicht exerciren darf), wenn solche Iure fundi allen denen, welche einen Fundum hätten, zustünde? Da aber solche Confirmation jedesmal gesuchet, und von den Landesherren ertheilet worden, auch der Possessor unter vier Hufen solche nicht hat; so flüsset daraus wohl ohnstreitig, daß in solchen Territoriis die Jagd ex tacito consensu Imperantium et parentium zu einem Regale geworden, solchergestalt, daß sich keiner solcher ohne Specialconceßion anmaßen dürfe. Es sey indessen diesem

sem allen, wie ihm wolle, so kann man doch überhaupt dieses sagen, daß die Jagdgerechtigkeit, welche die Reichsstände in Teutschland in ihren Domainen und Gehegten exerciren, von ihnen Iure Regalium besessen werde, vid. GOEBEL de *Orig. Iur. venandi* p. 30. welches eigentlich auch das Ius foresti, so keinem Nobili competiret, involviret, vid. OCKEL de *Palatio Regio* Th. 67. p. 62. wie denn auch solche Jagdgerechtigkeit sub banno i. e. als ein Regale, wie der Herr PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. p. 1093. dieses Wort expliciret, von denen Reichsfürsten besessen worden, gestalt es in Diplom. apud FÜRSTENB. in *Monum. Paderb.* de 1002. p. 214. heißt: Forestum cum omni venatione, quae sub banno, vsuali more, ad forestum deputantur, und in Diplom. apud GELENIVM de *Magnit. Coloniae* p. 166. stehet: omnes bestias in eo et bannum super eas - concedimus, add. DE LVDWIG Diss. de *Venatu eiusque Regali* Differ. 5. LEYSER Spec. ad ff. 441. Med. 4 et 8.

§. 9.

Wann nun die Jagdgerechtigkeit heut zu Tage in gar vielen Teutschen Fürstenthümern ex moribus, consuetudine et obseruantia allerdings ad Regalia gehöret, und ex Superioritate territoriali flüsset, so folget, daß diejenige, welche die Jagdgerechtigkeit besitzen, solche ex concessione expressa vel tacita erlanget haben. Die Jagdgerechtigkeit wird expresse 1) per Priuilegium acquiriret, wenn ein Fürst jemand erlaubet, auf dieses oder jenes Feld zu jagen, und 2) per inuestituram, wenn jemand mit einem Guthe zugleich die Jagdgerechtigkeit zum Lehn erhält; dabey hauptsächlich zu untersuchen vorfällt: ob, wenn jemand in genere mit den Jagden beliehen ist, dem Vasallo zustehe, alles groß und klein Wild zu jagen und zu fällen? Bey dieser Frage müssen wir erstlich betrachten, zu welcher Zeit die Distinction unter hohe und niedere Jagden aufkommen. STRYK in *Praef. ad Fritschii Corpus Iuris venat.* n. 42. seqq. und HEIGIVS P. I. qu. 15. halten davor, daß solcher Unterscheid eine neue Erfindung der Jagdbedienten sey, davon man vor 200. Jahren in Teutschland nichts gewust hätte; OCKEL hingegen in Tr. de *Palatio regio* th. 62. seqq. zeiget aus alten Urkunden, daß zu der Ottonum Zeiten

solche Distinction schon wäre observiret worden, welche letztere Meinung, der auch THOMAS. de *hominibus propriis* §. penult. 100. beyfällt, allerdings vorzuziehen ist, indem nicht nur die Distinction in denen von Ockeln angeführten Zeugnissen klar zu sehen, sondern auch wirklich dieser Unterscheid schon vor gar alten Zeiten sich hervor thut. Nur eines Zeugnisses zu gedenken, so finden wir schon in *Pharamundi LL. Sal.* ap. GOLD. *C. Imp.* T. 3. p. 9. nachfolgendes: Si quis *de diuersis Venationibus* aliquid furauerit aut celauerit; welche Redensart, diuersae venationes, nichts anders anzeiget, als die hohe und niedere Jagd. In obbemeldtem Diplomate apud GELENIVM de An. 973. werden die cerui et ceruae von anderm Wilde ausdrücklich distinguiret. In dem Diplomate beym LÜNIG im Reichsarchiv, P. 2. p. 934. werden die cerui et ceruae, vrsi et capreoli, vt et apri et aprae, ferae forestatae genannt, und also von dem kleinen Wildpret distinguiret, und in dem Diplomate apud MEISCHNERVM T. 4. Dec. 7. fol. 76. ist diese Distinction ebenfalls fundiret. In der Urkunde von An. 1417. apud FRANKEN in dem alten und neuen Mecklenb. ad An. 1418. p. 162. wird der hägesten und siedesten, i. e. hohen und niedern Jagd schon gedacht. Ob aber diese Distinction zu dem Ende adhibiret worden, um damit anzuzeigen, daß diejenigen, welche Landgüther besaßen, der Jagd nach hohem Wilde sich enthalten müssen, und der niedern Jagd sich nur bedienen dürfen? ist eine andere Frage, welche ich nicht zu bejahen mich getraue. Soviel ist indessen gewiß, daß im XVI. Seculo diese Distinction in die hohe und niedere Jagden in Teutschland eingeführet, und sowohl zu obbemeldtem Effect in den Jagdordnungen, als auch den Lehnbriefen überall adhibiret worden, wovon der Herr PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. p. 1428. die Zeugnisse gesammlet hat. Daher denn sich leichtlich schlüssen lässet, daß, wenn jemand in einem neuen Lehnbriefe mit den Jagden nur beliehen, solches auf die Niederjagden allein zu restringiren sey, welches auch heut zu Tage in praxi also observiret wird, vid. KLOK P. 1. Cons. 29. n. 608. seqq. WEHNER *Obs.* vom Forstrecht, LYNKER Resol. 197. LVDOVICI Diss. *an species deroget generi* C. 1. §. 3. 4. Fünde sich aber ein gar altes Lehnguth, welches in seinen alten ante Sec. XVI. ertheilten Lehnbriefen mit der

Jagd

Jagd beliehen wäre; so wäre unter dem Worte: Jagd, sowohl die hohe als niedrige billig zu verstehen. Ist jemand mit der hohen Jagd beliehen, so stehet es ihm nicht frey das kleine Wild zu schüssen, vid. BESOLD *Thes. Pract.* l. v. Jagen. Unter die hohe Jagd gehören Hirsche, Schweine, an einigen Orten auch Rehe, item Auerhahnen Pfalz, Reigerbaiz; unter die kleine Jagd werden gerechnet Rehe, Haasen, Füchse, Tauben, Lerchen, ꝛc. vid. BEYER *I. G.* p. 143. An einigen Orten gehören die Rehe und kleinen Schweine zur Mitteljagd, vid. *l. c.* Tacite wird die Jagdgerechtigkeit per praescriptionem immemorialem acquiriret, LYNKER Rs. 2. n. 100. oder besser zu sagen, es ist zu präsumiren, daß dem Possessori die Jagd von undenklichen Jahren her auf seinem Fundo rechtmäßig concediret worden. Conf. omnino GOEBEL de *origine Iuris venandi* p. 32. seqq.

§. 10.

Ferner flüsset aus obiger Lehre, daß einem Fürsten die Mitjagd, ja gar die Vorjagd, auf derjenigen Unterthanen oder Vasallen ihren Feldern, welche die Jagdgerechtigkeit von dem Fürsten vel expresse vel tacite erhalten, zustehe. Denn, weil erstlich die Jagd an solchen Orten ad Regalia gehöret, nachgehends auch die Jagd nicht priuatiue, sondern cumulatiue concediret zu seyn präsumiret wird, MEV. P. 1. D. 44. add. BOEHMERI *Ius publ. uniu.* p. 564. lit. h. ferner die Cameralisten selbst gestehen, daß die Fürsten des Reichs auf der Unterthanen Güthern die Jagd exerciren können, vid. WEHNER vom Forstrecht, MEISCHNER T 3. D. Cam. 33. n. 17. zudem die Erfahrung selbst an gar vielen Orten, E. g. im Schwarzburgischen und Mecklenburgischen, wie auch in Thüringen, dieses approbiret, WEHNER *l. c.* und endlich nicht zu glauben, daß ein Fürst, ob er gleich die Vorjagd nicht exerciret, solcher abgesaget, maßen dieses eine res merae facultatis ist, welche nicht kann präscribiret werden; so ist zu glauben, daß einem Fürsten, in dessen Lande die Jagd ein Regal geworden, allerdings die Vorjagd zukomme, HOMBORG de *Iure convenandi* p. 12. seqq. Es wäre denn, daß ein Fürst expresse oder tacite sich seines Rechtes begeben hätte, vid. BOEHMER *Introd. ad Ius publ. uniu.* L. 2. C. 10. §. 10. TITII *Ius priu. R. G.* L. 8. C. 14. §. 10.

An denen Orten aber, da die Jagdgerechtigkeit ad Ius fundi gehöret, kömmt dem Landesherrn die Vorjagd nicht anders, als vi pacti vel consuetudinis, zu. Es ist vormaln in Mecklenburg ein großer Streit gewesen, wieweit sich die denen Herren Herzogen zustehende Vorjagd auf die adliche Güther erstrecke. Es fällt aber dieser Disput nunmehro gänzlich weg, indem die Landesherren in dem angefügten neuen Vergleich überhaupt der Vorjagden auf allen Güthern der Landstände sich begeben haben, §. 304.

§. 11.

Ferner flüsset hieraus, daß ein Landesherr seine Unterthanen zu Jagdfrohnen, v. gr. zu Pferd- und Handfrohnen und Dienst, zu Fort- Führ- und Haltung der Hunde (a), Seiler, Zeugs, Netz und Garn, Wildhäger und Wildzäune zu machen, für und anzustehen, anhalten könne, daher auch KLOK in *Relat. Noviss.* Relat. 24. n. 40. gar recht diese Seruitia als eine Consequence der Superiorität consideriret. Ob auch ein Landesherr von den Bürgern in den Municipalstädten Jagddienste fordern könne? ist ungewiß; doch sollte ich meinen, daß solche Bürger Jagddienste, welche zum Iure sequelae gehören, v. c. Wölfe und schädliche Thiere zu verfolgen, nicht schlechterdings decliniren könnten, vid. KNICHEN de *Super. territ.* C. 3. n. 370. RICHTER. Vol. I. P. 3. Cons. 3. n. 22. Gemeine Jagddienste aber, welche nicht zur Jagdfolge, sondern zur Jagdfrohne zu rechnen, sind die Bürger zu prästiren nicht schuldig, KNIPSCHILD de *Ciuit. Imp. Iur.* L. 2. C. 7. n. 71. und werden in diesem Stücke die Städte dem Adel gleich gehalten, LYNKER Vol. 1. Res. 113. n. 93. et Vol. 2. Res. 5. n. 17.

§. 12.

(a) An den meisten Orten in Teutschland müssen die Unterthanen die Jagdhunde unterhalten, junge Hunde groß füttern, auch das Ablager der Jäger und des Herrn, wenn er gejaget, ausrichten, wovon auch nicht einmal die Klostergüther befreyet gewesen, vid. Diploma apud LVDWIG. in *Reliqu. MSt.* P. IV. p. 90. In alten Zeiten haben in Mecklenburg die adlichen Güther das Hundekorn dieserwegen abgeben müssen.

§. 12.

Endlich flüsset auch noch daher, daß ein Landesherr die Wilddiebe hart bestrafen und deshalben Mandata poenalia ergehen lassen könne, welche nicht nur die Unterthanen, sondern auch alle Fremde obligiren, GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 2. n. 5. et STRAVCH de *Iure Maris* C. 7. §. 5. Ob solche Strafe vsque ad mortem zu extendiren? daran zweifeln einige, sintemal solches der natürlichen Billigkeit entgegen zu seyn schiene, daß ein Mensch, welcher nach Gottes Ebenbild geschaffen wäre, um eines Stück Wildes halben seines Lebens sollte beraubet werden. Allein, gleichwie es der natürlichen Billigkeit nicht entgegen, daß die Diebe gehangen werden, und die Wilddiebe noch ärger als andere Diebe zu considiren sind, indem diese nur die bona priuatorum, jene aber gar die bona Principis rauben; so können die Fürsten allerdings die Wilddiebe mit der Todesstrafe belegen. Conf. RELFENDSO p. 42. et GREGOR. THVRON. L. 10. C. 10. und finden wir in der Historie gar viele Exempel, da die Wilddiebe also gestrafet worden (a). Also ließ Henricus I. König in England die Hirschdiebe gleich den Todtschlägern strafen; Richardus I. ließ denselben die Augen ausstechen und die Testiculn wegschneiden. vid. DU CANGE, sub voce Foresta. Der König Guntheramnus der Franken hat solche steinigen lassen, vid. GR. THVRON. L. 10. *hist.* C. 10.

§. 13.

Daß einem Fürsten die Jagd-Gerechtigkeit zustehe, haben wir gesehen. Gleichwie aber officium Principis a potestate ipsius ganz unterschieden, und die Macht allemal per officium billig temperiret wird; so muß auch ein Fürst der Jagdgerechtigkeit sich solchergestalt bedienen, damit dadurch denen Unterthanen kein Schaden zu-

(a) Daß schon Ao. 1045. die Wilddiebe gehangen worden, davon finden wir ein Exempel in Diplom. apud LVDWIG. in *Reliqu. MSt.* T. VI. pag. 5. allwo es heißt: Et alium virum Laben in Krepenitz propter furtiuam Venationem similiter patibulo adiudicatum.

wachse (a); daher ein Fürst billig dahin siehet, daß das Wild nicht zu häufig sich mehre, damit durch Vielheit desselben der Unterthanen Korn, Wiesen und Gärten nicht ruiniret, und von demselben abgefressen werden mögen. Einige Gelehrte räumen denen Unterthanen gar ein, daß sie per modum defensionis naturalis das Wild, wenn es ihnen Schaden zufüget, gar wohl erlegen könnten, vid. GROT. L. 2. C. 1. §. 13. n. 1. in f. und MERKELBACH apud KLOK. T. 1. Cons. 3. n. 26. schreibt also: Es sey von Recht und Billigkeit wegen geboten, daß einer seine Wildbahn ohne männigliches Schaden hegen solle. Es läuft auch dieses dem gemeinen Nutzen zuwider, daß um eines Standes Privatlust und Kurzweile willen die Agricultur, so in den Rechten hoch favorisiret, zu Grunde gerichtet, die durch Gottes milden Segen bescherte Früchte von den wilden Thieren, so in die Wälder und nicht auf die Aecker gehören, abgefressen, den armen Leuten entzogen, und sie dadurch in solche Armuth gesetzet werden sollten, daß sie nicht allein ihrer Obrigkeit die Schuldigkeit mit Reichs- und andern Steuren nicht leisten, sondern auch mit Weib und Kindern die Nahrung nicht haben, und an den Bettelstab gerathen müßten. Allein, dessen ohngeachtet, zweifle ich, daß es einem Unterthan vor voll ausgehen würde, wenn er sich dessen unternehmen wollte; dieses aber kann ihnen nicht verwehret werden, daß sie mit Zäunen ihr Feld versehen, oder auch mit Trommeln, oder auf eine andere Art das Wild von ihren Aeckern scheuchen.

§. 14.

(a) Die Unterthanen sind in dem Falle auch, wenn ein Fürst der Jagd zu sehr ergeben ist, nicht wenig unglücklich: denn zu geschweigen, daß ein Herr dadurch sein Leib und Leben, woran dem Lande doch so viel gelegen, leichtlich verliehren kann; so hält auch hauptsächlich solche Liebe zur Jagd den Fürsten ab, auf das Wohlseyn und Aufnahme des Landes zu gedenken, optimas horas Reipublicae negotiis destinatas negligunt, CHOKIER in *Thesaur. Aphor. polit.* Lib. 5. Cap. 20. pag. 294. überdem ist modus in re optimus, LIPSIVS Cent. I. Epist. 14. et vitiosum est vbique, quod nimium, SENECA de *Tranquill. Animi* Cap. 9. pag. 363. Edit. Elseuir.

§. 14.

Von der Jagdgerechtigkeit ist das Recht eine Wildbahne zu haben unterschieden: denn jene begreift nichts unter sich, als das Wild zu fahen; dieses aber fasset auch das Wild zu hegen in sich. Vor alten Zeiten meinete man, daß, wer die Jagdgerechtigkeit hätte, auch dieses besäße; daher das Sprichwort kommt: Wer darf jagen, darf hagen? Allein, daß dieses nur von dem Landesherrn zu verstehen sey, hat HERT. de *Paroem.* L. 2. Par. 17. §. 1. gezeiget. Zwar führet GAILIVS L. 2. Obs. 68. n. 6. ein contraires Sentiment; allein BIEDENBACH Qu. 17. n. 1. p. 105. hat ihn sehr wohl refutiret, daher denn flüsset, daß ein Unterthan keinen Zaun um seine Wildbahn ziehen dürfe, sondern dieses einem Landesherrn allein zustehe, conf. LVDWIGI. *Formul. Ducat. Brand.* p. 6. not. e.

§. 15.

Das Forstrecht oder Förstliche Obrigkeit oder Herrlichkeit, ist von beyden unterschieden, vt pars a toto: denn dieses begreifet in sich alle Iura Principis circa syluam, und bestehet hauptsächlich darin, daß ein Fürst Gesetze wegen des Holzes und der Jagd geben, Forstbediente bestellen, die Forstcontroversien untersuchen, die Delicta, welche wider die Forstordnungen begangen werden, bestrafen, und endlich allen Nutzen aus den Holzungen genüssen könne, wovon PFEFFINGER in not. *ad Vitriar.* Tom. 3. pag. 1393. seqq. einen ganzen Catalogum gegeben.

§. 16.

Daß die Regenten das Forstregale schon lange besessen, ist daher abzunehmen, weil man in der Bibel, in dem Buche NEHEM. C. 2. v. 8. lieset, daß schon zu der Zeit der König Arthasasta Holzfürsten, welche das Holz angewiesen, gehalten habe. Die Fränkischen Könige haben solches Regale gleichfalls exerciret, welches HERTIVS de *Superiorit. territ.* §. 49. mit vielen historischen Exempeln illustriret hat. Conf. DU CANGE s. v. Foresta. Unsere Teutschen Fürsten haben solches Recht ebenfalls mit der Superiorität erhalten, und besitzen es heut zu Tage ungezweifelt.

§. 17.

§. 17.

LYNKER *ad Struu. Synt. Iur. feud.* C. 6. Aph. 28. n. 1. unterscheidet das Forstrecht von der Iurisdictione forestali und meinet, daß jenes in Genüssung des Nutzens, dieses aber in cognitione causarum forestalium bestünde; allein BEYER in *I. G.* L. 2. C. 3. hält gar recht davor, daß beydes unter einem generellen Concepte könnte combiniret werden.

§. 18.

Das Ius foresti, oder die Iurisdictionem forestalem, kann ein Fürst in folgenden Stücken exerciren: 1) kann er Holz- Wald- und Forstordnungen machen, WEHNER. v. Forstrecht; 2) kann ein Fürst die Uebertreter der Ordnungen bestrafen, BESOLD. h. v. 3) die Abhauung des Holzes verwehren; 4) die Fruchtbäume, als Eichen und Büchen, in der Proprietät haben; 5) die Mastung davon verpachten; 6) solche verkaufen; 7) verbiethen, daß kein Vieh in den Hölzern getrieben werde; 8) die Windbrüche verkaufen, oder sonst zu seinem Nutzen anwenden, und anderes mehr, welches man beym BEYER *l. c.* §. 6. und KAVFFMAN in *Domino et subdito* Tr. 2. tit. 2. mit mehrerm lesen kann. Es gehöret auch hieher das Recht, eine gewisse Hegezeit zu bestimmen, darin gar kein Wild von niemand geschossen werden darf. Im Mecklenburgischen ist die Hegezeit von Fastnacht bis Jacobi bestimmt, in welcher Zeit niemand Wild schüssen lassen darf. Da die diesen Punct regulirende Polizeyordnung im XVIten Seculo verfasset worden; so hat es wohl keinen Zweifel, daß der Terminus ad quem auf alten Jacobi zu verstehen sey. In dem angeführten neuen Vergleich §. 295. ist es bey der alten Verbotzeit gelassen. Nur ist §. 296. die Schüssung des Federwildprets mäßig, auch die Schüssung des Wildprets in dieser Zeit zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen §. 299. it. der Haasen, Endten ꝛc. nachgegeben worden.

* ✲ *

CAP. VI.

Von dem Rechte eines Fürsten auf die erblosen Güther.

§. 1.

Die erblosen Güther sind als res nullius zu considériren, l. 1. §. 2. ff. de *I. fisci*. l. 4. C. de *bonis vac.* Gleichwie nun die res nullius in einer Republik dem Regenten zustehen; so folget, daß die erblosen Güther demselben ebenfalls zufallen müssen, vid. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 3. §. 19. Nach dem Iure Ciuili gehören solche Güther ad fiscum, l. fin. C. de *bon. vacant.* Fridericus rechnet 2. F. 56. dieses Recht ad Regalia.

§. 2.

Daß die Stände des Reichs (a) das Recht, die erblosen Güther in ihre Cammer zu ziehen, besitzen, solches hat der Hr. STRYK in dem Tr. de *Success. ab intest.* Dissertat. 5. C. 1. genugsam ausgeführet; und weil die Stände das Ius Superioritatis territ. haben, so wird auch kein Vernünftiger an der Gewißheit dieses Satzes zweifeln. Exempla, da dieselbe dieses Recht exerciret, sind zur Genüge vorhanden: denn da finden wir, daß der Landgraf Balthasar von Thüringen des letzten Grafen von Kefferburgs (welcher keine Erben hinterließe,) Güther zu sich genommen, vid. FABRICIVS L. 2. *Rer. Sax.* ad An. 1385. anderer Exempel zu geschweigen. Zwar hat der Verfasser eines rechtlichen Consilii ap. VNGNAD in *Amoenitatibus Dipl. Histor. Iurid.* p. vlt. behauptet, daß das Ius circa bona vacantia kein Regale sey, sondern im Mecklenburgischen zur Criminal-

(a) Unter den Ständen verstehe ich auch die Reichsstädte. Die Municipalstädte haben dieses Recht nicht, es sey denn ex concessione expressa vel tacita, vid. HORN *I. feud.* C. 8. §. 42. STRYK *l. c.* §. 10. Ob die unmittelbare Reichsritterschaft dieses Recht besitze? ist controvers. HORN *l. c.* negiret diese Frage mit guten Gründen.

nalgerichtsbarkeit gehöre, aus dem Grunde, weil nach dem Sachsenrecht solches dahin gezählet werde, welches vor diesem in Mecklenburg gegolten. Allein, da ohnstreitig die Facultas occupandi bona vacantia Ius fisci präsupponiret, das Ius fisci aber denen, welche die Criminalgerichte erhalten, niemaln concediret worden, überdem zu der Zeit, wie das Sachsenrecht in Mecklenburg gegolten, die Ober- oder Criminalgerichte denen Landbegütherten, so wenig als andern, von denen Landesherren concediret, sondern denenselben reserviret gewesen, wie anderwärts erwiesen worden, mithin die Concessiones der Criminalgerichte erst in den neuern Zeiten, da das Sachsenrecht aus Mecklenburg seinen Abschied erhalten, und das Römische Recht dagegen eingeführet worden, geschehen, folglich das Ius Fisci mit der Criminalgerichtsbarkeit nicht weggegeben worden; so hat sothane Lehre keinen Grund.

§. 3.

Ehe die Güther als erblos zu betrachten sind, wird folgendes hauptsächlich requiriret: 1) daß der Verstorbene kein Testament hinterlassen, l. 114. §. 2. ff. de *Legat. 1.* l. 1. et 4. C. de *bon. vac.* Nach den gemeinen Rechten kann ein jeder, welcher keine Kinder und Verwandte hat, per Testamentum von dem Seinigen disponiren, und den Fiscum a spe succedendi excludiren, l. 1. C. de *SS. Eccles.* welche natürliche Freyheit aber heut zu Tage dahin restringiret ist, daß in praeiudicium fisci die Dispositio null und nichtig ist; daher sagt man, daß derjenige intestatus gestorben sey, 1) der kein Testament machen können, 2) der die Freyheit zwar gehabt zu testiren, solcher aber sich nicht bedienet, 3) der ein Testament zwar gemachet, aber solches de Iure nicht machen können, 4) der zwar de Iure ein Testament gemachet, welches aber nachgehends übern Haufen geworfen.

§. 4.

Das andere Requisitum ist, daß der Verstorbene keine Blutsfreunde habe: denn so lange dieselbe noch vorhanden sind, kann der Fiscus kein Ius successionis sich anmaßen. Wie weit aber die Blutsfreundschaft sich erstrecke, ist ungewiß. Einige meinen,

daß

daß ratione agnatorum ſolche nur auf den 10ten Grad gienge, und daher dieſelbe nicht weiter als in den 10ten Grad ſuccediren könnten, arg. §. fin. I. de *Succ. cognat.* Allein in dieſem §. ſtehet: Quod agnati, et ſi decimo gradu juncti ſint, ſuccedere poſſint, und werden deßwegen, weil diejenigen, welche im 10ten Grad ſuccediren können, allhier benennet ſind, die remotiores nicht ausgeſchloſſen, maßen nur der 10te Grad zum Exempel daſelbſt angeführet iſt. Inzwiſchen iſt gewiß, daß entweder durch ein Geſetze oder durch eine Gewohnheit könne introduciret werden, daß die collaterales nicht weiter als im 10ten Grad ſuceedíren ſollten. Unter die deſcendentes wird das Succeßionsrecht billig nicht ſo ſehr reſtringiret; die Kinder erben von Natur, ſunt enim tanquam domini ſubſtantiae paternae, l. 11. ff. de *Lib. et poſth.* l. 7. de *bon. damnat.* die Eltern aber ex commiſeratione, ne illi ſimul et liberis et luctuoſa haereditate priuentur *l. c.*

§. 5.

Das letzte Requiſitum iſt, daß auch niemand mehr vorhanden ſey, welcher aus einem rechtmäßigen titulo dem Verſtorbenen ſuccediren könne. Solcher rechtmäßigen tituln findet man viele, und ſind dieſelbe theils ex lege, theils ex conſuetudine introduciret. Alſo ſuccediret de Iure praetorio ein Ehegatte dem andern, tot. tit. ff. *unde Vir et Vxor.* Auf eben die Art ſuccediren die arrogirten oder adoptirten Kinder, §. 2. I. de *adopt.* Auf gleiche Weiſe ſuccediret an einigen Orten das Collegium, worinnen der Verſtorbene geweſen, *arg. l. 1. et 3. C. de haered. decurion. Navicul. etc.* Alſo ſuccediret auch einem Mönchen das Kloſter, l. 20. C. de *Epiſc. et Cler.* Nou. 131. C. 3. C. 1. X. de *Succeſſ. ab inteſt.*

§. 6.

Ex conſuetudine kann das Erbrecht per pacta couuenta concediret werden. Die Forma Iuris fiſcalis kann zwar durch die Pacta der priuatorum nicht zerrüttet werden; weil aber das Intereſſe des Fiſci noch ungewiß iſt, ſo lange derjenige, deſſen Güther ins künftige erblos zu werden das Anſehen haben, noch lebet; nachgehends auch dieſe pacta ſucceſſoria per obſeruantiam von langen Zeiten her

introduciret sind, so ist an deren Gültigkeit nicht zu zweifeln. Hieher gehören die Pacta confraternitatis, die Pacta Ganerbiatus, wie auch die Pacta vnionum prolium, von welchen STRYK in Tr. de *Succeſſione ab inteſtato* Diſſ. 8. kann nachgelesen werden.

§. 7.

Hieher rechnet man nicht unbillig das Ius Albinagii, oder Fremdlingsrecht, Kraft dessen ein Regent alle Güther der Fremden, so ohne Kinder in seinem Lande sterben, an sich ziehen, und ex iure summi dominii seiner Cammer einverleiben kann Dieses Recht gehet hauptsächlich in Frankreich im Schwange. Wenn aber erstlich ein Fremdling mit einer Einheimischen Kinder gezeuget, mithin solche Kinder als Einheimische zu betrachten sind, nachgehends auch ein Fremder naturalisiret worden, und endlich ein Fremder schon bey Lebzeiten von seinen Güthern per donationem oder per aliud contractus genus disponiret hat, es sey denn, daß solche dispositio in fraudem fisci geschehen sey, so kann das Ius Albinagii nicht exerciret werden, vid. BAQUET de *Iure Albinagii*. Die Franzosen heissen dieses Recht droit d'aubaine, welches von dem Wort Albinus entstanden. Was dieses Wort eigentlich bedeute, ist sehr zweifelhaft. Einige meinen, daß es so viel sey, quasi alibi nati; andere haben folgende Conjecture: es sey bekannt, daß die Römer von dem Iure Ciuitatis Romanae ein groß Wesen gemachet, und daß sie diejenigen, welche ad alpes gewohnet, davon excludiret hätten, daher sey dieses Wort entstanden, und nachgehends auf alle andere extendiret worden. Allein diese Meinungen sind sehr weit hergeholet, und ist vielmehr probable, daß durch dieses Wort keine andere vor diesem als die Engelländer und Schottländer verstanden worden. Diese hatten die Gewohnheit, daß sie gerne in fremde Länder reisen mochten, vid. WALAFRIDVS STRABO in *Vita S. Galli* L. 2. C. 47. allwo der Autor schreibt: Hanc peregrinandi consuetudinem apud Anglos et Scotos fere in naturam versam; und weil sie aus einem Lande kommen, welches mit einem generellen Namen Albion, ab albis rupibus, benennet wurde, so hießen sie daher Albini, oder Albani. Die Franzosen suchten ihn diese Lust zu versalzen, daher machten sie besagtes Gesetz zum praejudice derselben, welches nachgehends auf alle

Frem-

Fremde (a) appliciret worden, vid. DU FRESNE in *Gloſſar.* ſub voce Albani T. I. p. 138. Daß dieſes Recht in Teutſchland obſerviret worden, daran iſt zu zweifeln: denn wir finden in Notis ARNOLDI BUCHELLI *ad Hedam* p. 104. daß er ſich über den Stadtrath zu Cölln beſchweret, und ſaget, er habe daſelbſt einen Vetter gehabt, welcher fremde geweſen, deſſen Güther auf ihn fallen müſſen, der Rath aber habe ſie confiſciret, unter dem Prätext, daß er ein Albinus geweſen. Heut zu Tage iſt zwar regulariter in Teutſchland dieſes Recht nicht recipiret, vid. SCHILTER de *I. obſtagii* C. 9. n. 4. et de *Iure peregr.* §. 22. et Ex. VI. §. 28. doch ſehe ich nicht, warum die Teutſchen Reichsſtände ſolches Rechts iure retorſionis ſich nicht bedienen ſollten; conſentit D. DE BERGER in *El. Diſcept. for.* P. 2. p. 2046. daher auch in der Pfalz dieſes Recht obſerviret wird, vid. TEXTOR *I. publ. St. Imp.* tit. 5. num. 434. Wobey aber zu merken, daß, wenn das Ius Albinagii exerciret wird, dem Landesherrn, und nicht den Niedergerichten, die Güther anheimfallen, vid. WEHNER Vol. II. Obſ. 18. p. 46.

§. 8.

Das Hageſtolzenrecht wird auch nicht unbillig hieher gezählet, vermöge deſſen einem Landesherrn die Güther desjenigen, welcher zu einer gewiſſen Zeit nicht heyrathet, heimfallen. Von dieſer Materia kann SCHOTTELIVS de *Singul. Iuribus antiqu.* C. 1. nachgeleſen werden, conf. BEYERI *I. Germ.* L. 2. C. 12. §. 21. In den Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Landen iſt dieſes Recht in beſtändiger Obſervanz vor dieſem geweſen, und daſelbſt ad Regalia gezählet, vid. KRESS de *Iure Hagenſtoltziatus*, nunmehro aber gänzlich abgeſchaffet worden. Ob dieſes Recht ex Iure Germanico oder Romano ſeinen Urſprung habe? davon iſt der Streit zwiſchen dem Heren von LUDWIG und Herrn KRESSEN in der gelehrten Welt bekannt, welcher aber meines Ermeſſens nicht ſo merkwürdig, als die Frage: Ob

(a) Die Holländer ſind von dem Geſetz des Albinagii in Frankreich frey, vid. den zu Ryswik den 20 September 1697. zwiſchen Frankreich und Holland geſchloſſenen **Commercientractat** §. 15. beym FABER in der **Staatscanzeley** P. III. p. 462.

andere Fürsten Iure retorsionis gegen die Lüneburgische Lande dieses einführen, und gegen die Erben aus denen Lüneburgischen Landen solches exerciren könnten? Herr Doctor ODELEM hat in seinen curiösen Rechtssachen P. 1. p. 225. diese Frage verneinet. Allein, wie kann man dasjenige, was man selbst summo iure zu verrichten vermeinet, an einem andern disapprobiren, wenn er ein gleiches thut? und warum sollte also einem Reichsfürsten nicht erlaubt seyn, das Hagenstolzenrecht ebenfalls auszuüben? Es wird in den Lüneburgischen Landen dieses Ius entweder mit Recht oder mit Unrecht exerciret: ist Ersteres, warum sollten nicht andere Reichsfürsten eadem iustitia zu der Ausübung befugt seyn? Ist aber Letzteres, so ist, das Ius retorsionis zu gebrauchen, ja ihnen wiederum nicht zu verdenken, weil das Ius retorsionis talionem quandam infert, und den Gegentheil obligiret, von seiner Unbilligkeit abzustehen, vid. ZIEGLER de *Iur. Mai.* L. 1. C. 34. §. 17.

CAP. VII.

Von dem Rechte eines Fürsten seine Unterthanen zu collectiren, und Contributiones auszuschreiben.

§. 1.

Daß, nachdem die Republiken aufgekommen, auch die Steuren so gleich mit entstanden, daran ist wohl nicht zu zweifeln: denn es wurden so fort Mittel erfordert, die neue Republik, welche ohne solche nicht bestehen komte, zu conserviren, und durch Anschaffung aller nöthigen Anstalten die Unterthanen derselben in ruhigen Stand zu setzen, welches ouch TACITVS L. 4. *hist.* C. 74. gar fein exprimiret, wenn er schreibt: Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis, haberi queunt.

§. 2.

§. 2.

Die alten freyen Teutschen haben sich niemaln mit Tribut beschweren lassen, sondern wenn sie ja ihrem Regenten ein mehrers, als sie ihm jährlich accordiret (a), gegeben, so hat doch der Fürst jederzeit solches bittweise von denselben suchen, und also auf ihre Generosité ankommen lassen müssen, daher auch die Steuern Behten (b), Landbehten, sind genennet worden, welche Worte man in denen in meiner Dissertation de *Iure et Iudicio Rusticorum fori Germ.* C. 3. p. 65. citirten Passagen finden kann. Conf. THOMASIVS de *Natura precum Iurid.* §. 38.

§. 3.

Nachdem aber der Luxus immer höher stieg, und die Regenten ihre Macht weiter extendirten, so haben dieselbe des Iuris collectandi sich bedienet, welches von Fränkischen und folgenden Kaisern KLOK de *Contrib.* C. 1. gezeiget hat; doch haben die Sachsen die Freyheit von den Anlagen expresse sich stipuliret: denn also schreibt der *Poeta Saxo* ap. LEIBN. T. I. *Rer. Brunsu.* ad An. 803.

At vero censum Francorum Regibus ullum
Soluere nec penitus deberent atque tributum,
Multorum pariter statuit sententia concors.

Diese Freyheit haben dieselbe vornehmlich zu des Henrici IV. Zeiten verlohren, welches aus dem LAMBERTO SCHAFFNABVRGENSI p. 192. erhellet.

§. 4.

(a) Die alten Teutschen haben ihren Regenten ein Gewisses zu leben gegeben, welches uns TACITVS de *M. G.* C. 14. lehret, wenn er schreibt: Mos est vltro conferre armenta et fruges, quod pro honore acceptum necessitatibus subuenire potest.

(b) BIECHLING in *not. ad Seckend.* **Fürstenstaat**, p. 382. und p. 490. meinet, daß die Steuern eigentlich keine Behten gewesen; allein das Gegentheil kann aus denen in cit. Dissert. vorhandenen Diplomatibus ersehen werden.

§. 4

In unserm Teutschen Reiche kann der Kaiser ohne derer Stände Consens keine Reichsanlagen machen (a); und ob zwar viele Kaiser sich diese Macht in vorigen Zeiten angemaßet (b), und derer Stände Consens niemalen adhibiren wollen, sondern mit gewafneter Hand die einmal ausgeschriebene Steuren eingetrieben, daher auch viele Protestantische Fürsten, welche sahen, daß solches Unternehmen des Kaisers wider Recht und Billigkeit, ja wider des Teutschen Reichs Verfassung und Gesetze war, mit ungemeiner Courage den Unfug in öffentlichen Schriften der Welt vor Augen geleget, welche beym LIMN. *ad Capitul. Ferd. III.* Art. 14. p. 698. it. T. I. *Addit.* ad L. 4. C. 7. n. 57. p. 451. et HYPPOL. ALAPIDE P. 2. C. 7. S. 7. zu lesen sind; so ist doch nachgehends in den Capitulationibus und im Instr. Pacis ausdrücklich versehen und ausgemachet, daß der Kaiser ohne der Stände Consens keine Anlagen im heiligen Römischen Reiche machen könne, zu dem Ende in der *Cap. nouiss.* Art. 5. §. 1. der Kaiser verspricht: „Wir sollenund wollen = = die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs-oder Friedenszeiten anders nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansetzen ꝛc.„ Conf. Art. VIII. §. gaudeant et Art. XVI. *Instr. Pacis.* Zwar ist Art. X. §. 12. *Capital. nouiss.* bedungen, daß in und ausser dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr solle beleget werden, und scheinet es daher, als ob dem Kaiser dieses Recht zustehe; allein es gehen diese Worte nur die Reichsritterschaft und die Italiänischen Lehnleute an, auf deren Instanz

(a) In Teutschland werden die Steuren in Reichs-Creis-und Landsteuren, erstere Art in Türkensteuer und gemeinen Pfennig, letztere aber in ordinaire und extraordinaire, getheilet, Conf. STVK Consl. 22. n. 240. seqq.

(b) Henricus V. wollte, auf Eingeben seines Schwiegervaters Henrici von Engelland, nach Gefallen die Stände in Teutschland collectiren, vid. OTTO FRISING. L. 7. C. 16. Ferdinandus II. verfuhr noch schlimmer, denn er collectirte nach Gefallen: Aus dem Brandenburgischen soll er allein über 20. Millionen in 4. Jahren gehoben haben, der Pommerschen, Heßischen und anderer Länder nicht zu gedenken.

stanz diese Clausul der Capitulation einverleibet ist, wie der *Autor* **Gegenwärtiger Verfassung der Kaiserlichen Regierung in Teutschland**, p. 92. 93. bemerket.

§. 5.

Die Stände des Reichs haben, vi Superioritatis territorialis (a), heut zu Tage das Ius Anlagen zu machen; In den **Westphäl. Friedensschluß** Art. 8. §. 4. ist unter andern das Ius collectandi expresse festgestellet, worden, und obzwar einige Reichsfürsten sich dieses Rechts eben nicht in so strenger Maaße mögen bedienet haben, so finden wir doch, daß andere, der von ihren Landständen vormals erhaltenen, aber durch den beregten Friedensschluß caßireten Privilegien ohngeachtet, dieses Recht in gehörigen Gang gebracht, wovon man unter Regierung des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg apud PVFFEND. Lib. 19. *Rer. Brandenb.* ein großes Beyspiel findet. Es wird aber dieses Recht nicht auf gleiche Weise in allen Teutschen Reichsfürstenthümern ausgeübet. Denn an einigen Orten

(a) Von den Ursprung der heutigen gewöhnlichen Steuren und Contributionen hat der Herr Hofrath und Syndicus der Hildesheimischen Ritterschaft und Städte in seinem Tractat de *Iure Villicorum* Cap. 6. ingleichen in dem **Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen**, p. 187. weitläuftig gehandelt. Er behauptet, daß man in alten Zeiten von diesen Steuern wenig gewußt, solche aber in den neuern Zeiten deswegen eingeführet habe, weil man die auf die veränderte Art zu kriegen, und auf den größern Aufwand der Hofstadt gegangene Kosten aus den Kammergefällen nicht bestreiten können. Die mehreste Fürsten wären dadurch in Schulden gerathen, welche das Land übernehmen, und dazu Steuern bewilligen müssen. Im 30jährigen Kriege hätten die kriegenden Theile auf fremde Kosten Armeen gehalten, weshalb die Länder beständig in Contribution gesetzt wären. Des Westphälischen Friedens ohngeachtet, hätten viele Teutsche Fürsten ihre Truppen nicht abgedanket, vielmehr solche vermehret, daher die Contributiones beybehalten werden müssen, welches denn bis jetzo gedauret. Allein es ist schon anderweitig von mir erwiesen, daß die Steuern auch vor dem Westphälischen Frieden allerdings im Schwange gewesen.

ten pfleget der Landstände Consens (b) nothwendig erfordert zu werden, an andern Orten aber pflegen dieselbe nur convociret zu werden, den modum collectandi ausfündig zu machen; und diese letztere Art ist in den mehresten Provinzen Teutschlands durch der Landesherren Staatsmaximen eingeführet. So viel kann man überhaupt behaupten: Daß der Landstände und Unterthanen Consens und Einwilligung zu denen Collecten, welche die Reichsfürsten in ihren Landen zur Erhaltung der Garnisonen, Fortificationen und zu Cammerzielern ausschreiben, gar nicht nöthig sey, weil in dem Reichsabschied von *An. 1654.* §. 14. et 180. und *Capitulat. Caes. nouiss.* Art. XV. et XIX. denenselben diese Schuldigkeit auferleget worden. Zwar haben sich in verschiedenen Reichsfürstenthümern die Unterthanen wider diese ihnen ohnedem obliegende, und durch die Reichsgesetze nur deshalb festgesetzte und determinirte Schuldigkeit, damit nicht etwa dieses Recht in Disput gezogen, und die Fürsten mit Processen von ihren eigenen Unterthanen fatiguiret werden möchten, gesetzet; und provociren deshalb auf die Ungültigkeit derer Reichsgesetze, zumal der Kaiser selbst gegen die Clausul des alleg. *Rec. Imp.* protestiret hätte, welche Protestation beym BVRGERMEISTER in *Cod. Diplom.* P. 2. p. p. 960. sich finde. Allein, gleichwie die Consensu der Reichsstände einmal gemachte Reichsgesetze per protestationes subditorum nicht annulliret werden können; überdem in der beregten Kaiserlichen Declaration ap. BVRGEMEISTER *l. c.* im geringsten nicht den Reichsabschied und dessen §. 180. imgleichen die Erklärung desselben von Anno 1670. ap. LVNIG im Reichsarchiv, Tom. I. p. 657. aufhebet; also siehet man aus denen auf den §. 180. *Rec. Imp.* sich gründenden Capitula-

(a) Vor diesem ist der Holsteinischen Stände Consens nothwendig, und zwar vnanimiter, erfordert werden, welches uns das *Diploma* Königs *Christierni* de 1469. lehret, allwo folgendes stehet: Wey, unse Erven und Nakom scholen und willen ock nene Schattinge edder Bede doen åver de Inwohner dießer Lande sembtlicken edder besonderlicken ::: sonder früntlicken Willen und Tholadt eindrechtichlicken (i. e. unanimem) Vulbort aller Reder und Manschop dießer Lande geistlick und weltlick. Conf. *Christ. III. Confirm. priu.* de 1533. Art. vlt.

tulationen, daß der Kaiser diese Reichsgesetze allerdings gültig erkannt, und so gar denselben §. dahin extendiret habe, daß auch keine contraire priuilegia, Reuersales, und dergleichen ꝛc. die Unterthanen von dieser ihnen obliegenden Schuldigkeit eximiren sollten, vid. *Capitul. nouiss.* Art. XV. §. 5. Daher denn auch vom Kaiserlichen Reichshofrath aus diesen principiis Anno 1696. in der Mecklenburgischen Sache erkannt ist: Daß die Landstände die **Garnisons- und Legationskosten auch Kammerzielern ꝛc.** NB. **ihrer Reversalien und andern Freyheitsbriefen ohngeachtet, järlich zu bezahlen schuldig seyn sollten ꝛc.** Da nun die Verbindlichkeit derer Reichsgesetze solchergestalt beschaffen, daß, wenn ein Reichsfürst solche in seinem Lande zur Observanz bringen will, die Landstände dagegen nichts einwenden können, immaßen der Baron V. ANDLER in *Iurisprud.* L. 1. tit. 5. P. 10. n. 36. seqq. et in *Addit.* ad d. l. ingleichen Herr SPENER in seinem **Teutschen** *Iure publico* P. 1. p. 255. mit mehrerm erwiesen haben, überdem diese Sache die Conservation von ganz Teutschland zum Fundament hat, weßhalb einem Unterthanen sein Ius quaesitum gar wohl kann genommen werden; so findet man, daß die Unterthanen allerdings zu obbemeldten Collecten verbunden sind, und durch ihren dissensum dem Landesherrn in Erhebung derselben nicht hinderlich seyn können. Denn, was sollte doch das wohl vor ein Regale seyn? Was vor Kraft würden doch wohl die Reichsgesetze behalten? wenn die Unterthanen die Ausübung desselben dem Landesherrn verwehren, und durch ihren Dissens zu einem non Ente machen könnten, weßhalb denn auch solcher von selbst wegfällt. Gleichwie aber ein Reichsfürst billig bey diesem allen in Consideration ziehet, daß diese ihm zustehende und in denen Reichsgesetzen festgestellte Befugniß nicht zum Ruin seiner Unterthanen zu extendiren, sondern nach Beschaffenheit seiner Lande einzurichten, und also ad veram salutem publicam zu restringiren sey, vid. KRESS de *Iure summo Injuria summa* Cap. 4. §. 4. p. 37. also scheinet es auch, daß, obzwar die quaestio An? nicht mehr auf der Unterthanen Consens beruhet, dennoch dieselbe in denen Landen, woselbst in causis arduis dieselbe zu Rath gezogen werden, ratione quanti sowohl als ratione modi collectandi gehöret werden müssen; wiewohl auch dieserhalb keine general Regul gesetzet werden kann, sondern

auf eines jeden Landes Gewohnheiten und pacta zu sehen ist. In Mecklenburg ist dieser Punkt vor langen Zeiten ein Zankapfel gewesen, bis endlich in dem angefügten neuen Vergleich von §. 1. bis 137. der modus collectandi in zu ewigen Zeiten beständige Richtigkeit in Ansehung der in den Reichsgesetzen festgestellten Zwecke gesetzet worden. Wieweit in andern Fällen das Ius collectandi von denen Reichsständen ausgeübet werden könne, exprimiret Herr HORN in *Iure publ.* C. 60. p. 662. wenn er schreibt: Tunc tamen subditi non poterunt recusare collectas, si publica vtilitas et euidens necessitas id exigat, ac fisci reditus, vel Camerae, publicis vsibus, ad quod destinati, non sufficiant e. c. defensio patriae, redemtio domini, solutio aeris alieni, prouinciae nomine contracti. Conf. PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. pag. 1500. seqq.

§. 6.

Ob die Obrigkeiten der Municipalstädte nach Gefallen Anlagen machen, und die Bürger collectiren können? ist zweifelhaft; weil aber das Ius collectandi aus der Superioritate territoriali flüsset, und die Solutio collectarum ein Signum subiectionis ist, vid. HORNII *I. feud.* C. 8. §. 49. GAIL L. 1. O. 21. die Municipalstädte hingegen keine Superioritatem besitzen, so halte ich davor, daß sie keine Anlagen machen können. HORNIVS *l. c.* setzet zwar, daß in casu summae necessitatis dieselbe die Macht hätten; allein ich glaube, daß des Landesherrn und der ganzen Bürgerschaft Consens allerdings zuerst erfodert werde, v. ENGELBR. de *Contributione* C. 3. §. 3. Gestalt auch die Edelleute auf ihren Güthern ihre Unterthanen zu ihren Privatnothwendigkeiten ohne Landesherrliche Erlaubniß zu collectiren nicht befugt sind, LEYSER Spec. *ad ff.* 668. Med. 11. 12. 13. In Ansehung derer Collecten, welche eine Bürgerschaft, oder die Landstände unter sich bewilligen, wird zwar in Regula Consensus principis nicht erfordert, SCHILTER de *Iur. Maiest.* L. 2. C. 1. §. 20. allein es müssen alle, so dazu etwas beytragen sollen, einmüthig darein consentiren, weil der Consens die Verbindlichkeit wirket. Es können daher die plurima vota einen Dissentirenden nicht obligiren, LEYSER *l. c.* M. 17. In Mecklenburg aber sollen künftig, nach dem neuen Vergleich §. 210.

Maiora

Maiora vota bey freywilligen Anlagen den Schluß machen, mithin die Dissentientes obligiren.

§. 7.

Die Steuren werden von denen Unterthanen (a) gehoben, wovor hauptsächlich die Einwohner, welche eines Landesherrn Herrschaft erkennen, zu rechnen sind; daher ist ein Unterschied zu machen zwischen einem Unterthanen, und einem, der die Gerichtsbarkeit eines Landesherrn erkennet: denn ein Passagier oder Fremder muß in loco contractus oder rei sitae forum agnosciren, deßhalben aber kann man ihn zu Zahlung der Steuren nicht anhalten. Alle diejenigen nun, welche in eines Landesherrn Territorio Güther haben, und demselben den Eyd der Treue abgestattet, sind Unterthanen, vid. HERT. de *Subiect. territoriali*, und daher gehalten die Tributa, welche auf ihren Güthern geleget sind, zu bezahlen. Ob aber die Unterthanen, welche in andern Territoriis Güther besitzen, solche in loco domicilii zu versteuren verbunden sind? Solches ist negatiue in dem Responso beym FABER in der Staatscanzeley P. 3. p. 611. ausgeführet worden.

§. 8.

Hierbey wird gefraget: Ob ein Vasall eines Landesherrn ratione seiner Feudalgüther könne collectiret werden? Der Herr KRESSIVS hat in der Diss. de *Priuilegiis Agricult.* C. 2. §. 12. sehr gelehrt gezeiget, daß vor alten Zeiten die Lehn- und Rittergüther a collectis frey gewesen, welche Freyheit, nach der meisten Gelehrten Meinung, auch mit der natura feudi correspondiret, vid. HORN *I. feud.* C. 18. §. 20. Weil aber erstlich die Vasallen heut zu Tage in allen Teutschen Territoriis Unterthanen sind, nachgehends auch die Teutschen Lehnsgewohnheiten von den Longobardischen weit discrepiren, ferner die Stellung der Ritter- und Lehnpferde heut zu Tage dermaßen in Abgang gerathen, daß man fast in undenklichen Zeiten kaum sich erinnern kann, daß solche geschehen wäre, vid. LVDWIG ad *A. B.* T. 2. p. 1008. zugeschweigen,

(a) Vornehmlich wurden in alten Zeiten die Knechte und Ueberwundenen mit Steuren beleget, welches STRVBE de *Iure Villicorum* C. 6. §. 2. ausgeführet hat.

daß die Landesherren eine ordinaire Milice auf den Beinen halten müssen, indem nicht nur der Adel, wenn ja derselbe mit seinen Ritterpferden sich einstellen wollte, bey jetziger Kriegsverfassung nicht nur nicht zahlreich genug, allein dem Feinde zu widerstehen, sondern auch noch weniger geschickt zum Kriege wäre, indem niemand von dem Adel auf dem Lande die Exercitia verstehet, mithin seinem Herrn tüchtig dienen, noch folglich sein Ritterguth verdienen kann, und dann auch andere Staatsursachen die Landesherren dazu nöthigen, vid. LUDWIG ad *A. B.* T. 2. p. 1021. solche Milice aber ihren Unterhalt erfordert, welchen diejenigen, so durch dieselbige bey dem Ihrigen geschützet werden, billig herzugeben gehalten sind, und denn die Vasallen sowohl als andere Unterthanen des Landes solches Schutzes genüssen, so halte ich davor, daß die Vasallen von den Lehngüthern allerdings die Steuren zu bezahlen, können angehalten werden. Conf. MEVII **Bedenken von der Contribution.** Inzwischen leidet diese sonst an sich richtige Lehre in Mecklenburg ihren Abfall, allermaßen vermöge des angefügten **neuen Vergleichs**, §. 7 et §. 469. seq. die Hälfte der Lehngüther nur Steurbar declariret worden, die andere Hälfte aber Steurfrey geblieben, doch daß die Ritter- und Manndienste davon entrichtet, und in Natura geleistet werden.

§. 9.

Die Ursachen, warum die Anlagen gemachet werden, sind vielerley, welche doch alle des Landes Besten und Nutzen zum Fundament haben. Hauptsächlich sind vor diesem die Tributa extraordinaria, die Kriegs- und Legationskosten davon zu nehmen, bezahlet worden, vid. OCKEL p. 146. Nachgehends aber haben die Landesherren auch, wenn sie zu ihrem Plaisir etwas haben bauen lassen, oder ihre Töchter aussteuren wollen, und zu andern Dingen mehr Anlagen gemachet.

§. 10.

Die Fräulensteuren müssen die Unterthanen nach dem Herkommen des ganzen Teutschen Reichs entrichten (a), und da die Fürstlichen

(a) Das Priuilegium Henrichs Adolffs und Gerhardt, Gebrüderen, Herzogen zu Schleßwick und Graven tho Holsten, welches sie den Inwohnern

lichen Kinder gleichsam vor die Republik gebohren, so sind auch die Unterthanen allerdings gehalten, denselben Unterhalt, und, welches zum Unterhalt gehöret, eine Aussteuer zu verschaffen, zumal da die Freundschaften durch Vermählung der Fürstlichen Personen sehr veste gestellet werden, und also die Republik dadurch ungemeinen Nutzen erlanget. Die Quantitas dotis pfleget in den meisten Territoriis determiniret zu seyn. Im Oesterreichischen bekommen die Prinzessinnen eine jegliche 20000. Rthlr. pro dote; die Braunschweigischen Prinzessinnen vom regierenden Hause bekommen 20000. Rthlr. hingegen die von den appanagirten Häusern erhalten nur 10000. Gulden, vid. *Const. Fridr. Vlr.* de An. 1619. Im Mecklenburgischen ist die Summa dotis vor diesem eine Landbete, welche 6611. Rthlr. ausgemachet, vid. *Proi. Iur. feud. Meckl.* p. 199. gewesen, welches aber nachgehends geändert, daher in den *Grauam. de 1691.* unter andern enthalten: daß wegen der Fräuleinsteuer ein mehrers, als die einfache Landbete träget, prätendiret wird, *non obstante* daß es wider das Herkommen und wider die *Reuersales* anläuft. Und obzwar einige wider dieses Herkommen vieles einwenden; so ist doch gewiß, daß die Mecklenburgischen Landstände nicht mehr als eine einfache Landbete in denen Zeiten, da die Commißion sich in diesen Landen aufgehalten, und die alten rückständigen Prinzessinnensteuren aufgebracht werden müssen, entrichtet haben. In dem angefügten neuen Vergleich ist auch dieser Punkt dahin reguliret, daß das Land zum

nern besagten Landes An. 1422. zu Plön gegeben, hält folgende Passage in sich: Dck sint se uns nener Bede plichtich tho donde, sonder wenn Gott will, dat wie unsere Dochtere beraden, und geven de enen Forsten thor Ehe na unseren trůwen Radtgevern des Landes tho Holsten, effte dat vor bede dat wi einen höver Stritt vorlören up dem Velde, to dießer beyder Behoff sint uns de Holsten plichtlich na Wahnheit tho gevende von einer inwelicken Have de beseiet is, van Borgern ufft Buren acht Schilling Pennige. In Mecklenburg haben die vor Alters schon im XIII. Seculo müssen gegeben werden, in den Fällen, 1) wenn die Landesherren sich vermählet, 2) wenn ein Prinz wehrhaft gemachet worden, 3) wenn eine Prinzessinn vermählet worden, vid. meine Anmerkungen über STRVVII Discurs von Landständen in Addendis p. 134.

zum Brautschatz einer Prinzessinn, eines regierenden Herrn zwanzig tausend Reichsthaler erlege, vid. den angefügten **neuen Vergleich** §. 115 et 116. Die Prinzessinnen eines appanagirten Prinzen in Mecklenburg scheinen in künftigen Zeiten also kein Ius perfectum zu haben, von den Landständen einen Brautschatz zu verlangen, doch glaube ich auch, daß denen Landständen gar nicht die Hände gebunden sind, auf geschehenes Ansuchen, einer solchen Prinzessin einen convenablen Brautschatz zu bewilligen. Im Holsteinischen ist vor diesem die Fräuleinsteur eine einfache Landbete gewesen, doch haben die Prinzessinnen aus dem regierenden Hause solche nur, die aus den appanagirten Häusern aber nicht bekommen, welches aus der Antwort und Erklärung derer Landstände auf Herzog Iohannis Proposition de An. 1590. erhellet, allwo die Stände folgendermaßen schreiben: „So viel auch die ge„forderte Contribution des Fräuleinschatzes belanget, wissen S. F. „G. sich ebenermaßen gnädiglich zu erinnern, daß dieselbige Fräu„leinsteur niemals jemands als dem regierenden Herrn ist gefolget, „ohne daß der Landschaft auch ihren gnädigsten und gnädigen Herrn, „von deren Aemtern solche und dergleichen Steuer mehrentheils con„tribuiret und zusammen gebracht werden, vorzugreiffen keineswegs „will gebühren; warum denn gleichfalls eine Ehrbare Landschaft „vor dismal S. F. G. Suchung nicht Statt geben können.„ Im Churfürstenthum Sachsen bekommt eine Prinzessinn 30000. Rthlr. in den Herzogthümern Sachsen 10000. Fl. im Churfürstenthum Brandenburg 20000. Fl. in Hessen 10000. Fl. in Schweden 100000. Rthlr. im Herzogthum Würtemberg 20000. Fl. zu Venedig 6000. Ducaten, vid. ERTELS *Praxis aurea* P. 2. p. 139.

§. 11.

Aus dem Iure fisci et collectandi flüsset auch das Recht Lotterien anzuordnen, vid. MYLER de *Stat. Imp.* Cap. 62. welches denen Landesfürsten alleine zustehet, und keiner Unterobrigkeit absque speciali concessione erlaubet ist, vid. WILDVOGEL *de eo quod iustum est circa Lottarias* Thes. 14. und wenn sie solche vor sich anzuordnen unternimmt; so begehet sie ein Crimen laesae Superioritatis, gestalt solches in der **Sächsischen Policeyordnung** tit. 8. ganz klar verord-

verordnet ist. Es gehöret auch hieher das Recht das Stempelpapier einzuführen, vid. ALEXANDRI Consilia Vol. I. C. 145. n. 2. Ob aber ein Reichsfürst ohne Beystimmung seiner Landstände in denen Reichsfürstenthümern, worin das Contributionswesen einmal mit denen Ständen beliebet, reguliret, und auf einen sichern Fuß gesetzet worden, das Stempelpapier einführen könne? wie GLEICHMANN in der Machtkunst in Addit. zur fünften Probe p. 57. seqq. will, daran zweifle um so mehr, als die Abgabe vor das Stempelpapier allerdings eine species Contributionis ist, zu deren Bewilligung doch die Landstände erfordert werden.

§. 12.

Was bey dieser Materie ratione immunitatis a Collectis und andern hieher gehörigen Fragen mehr vorkommt, haben andere, und sonderlich KLOKIVS bereits ausgeführet, weshalb ich mich der Kürze befleißigend den Leser dahin verweise.

CAP. VIII.

Von dem Rechte eines Fürsten Zölle und Accise anzulegen.

§. 1.

Gleichwie einem Regenten das Ius viarum publicarum zustehet (a), und derselbe sowohl vor die Sicherheit der Landstraßen, als auch vor die Besserung der Wege zu sorgen hat, und dann dazu Unkosten erfordert werden; so kann ein Regente allerdings

(a) Die öffentliche Wege werden ad res publicas, und folglich die daher einem Fürsten zustehende Iura ad Regalia gerechnet. Diese Iura bestehen unter andern darin, daß ein Landesherr die Wege in seinem Territorio anlegen, zum gemeinen Nutzen verändern, oder gar aufheben könne. Wenn die Wege angelegt sind, kann ein Landesfürst deren Unterhaltung besorgen, wozu die Unkosten ex fisco, wenn vor den Ge-

lerdings Zölle anlegen, und ein gewisses Geld von den paßirenden Güthern sich bezahlen lassen. Conf. GROT. L. 2. C. 2. §. 14.

§. 2.

In vorigen Zeiten sollen in Teutschland die Zölle denen Kaisern allein zugehöret haben; Allein LVDWIG ad *A. B.* T. I. p. 866. seqq. hat bereits bewiesen, daß die mehresten Fürsten des Reichs vom Anfang her Kraft ihrer Landeshoheit solche schon besessen hätten, aus welchem zugleich erhellet, daß dieselbe neue Zölle haben anlegen können, vid. LVDW. *l. c.* p. 880. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß gar viele, ja die meiste Zölle (a) vormals denen Kaisern gehöret haben, und von diesen cum Consensu Statuum an gar viele Fürsten des Reichs ex Priuilegio (b) überlassen worden, wovon die Zeugnisse beym PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. pag. 485. seq. zu lesen sind. Daher man eben nicht simpliciter sagen kann, daß überhaupt die Zollgerechtigkeit ex Iure superioritatis in allen Fürstenthümern des Reichs entspringe; dagegen man auch nicht statuiren kann, daß alle Fürsten dieses Recht ex priuilegiis Imperatorum besitzen, weil vielen

brauch des Weges der Zoll bezahlet wird, zu nehmen sind, vid. LEYSER Spec. 428. Med. 7. ZIEGLER de *Iur. Mai.* L. 2. Cap. 7. §. 18. Dafern aber kein Zoll davor erleget wird, oder der Zoll dazu nicht hinlanget, so kann er die Unterthanen ad reparationem et conseruationem obligiren. Wie denn auch einem Fürsten freystehet, dergleichen Wegezoll anzulegen, gestalt ihm auch daher alle Jurisdiction auf den öffentlichen Wegen solitarie reserviret ist, vid. KEMMERICH *Introd. in Ius publ.* §. 5. 6. daher ihm die Determination der Größe der Meilen, item die Setzung der Fuhrtaxen zustehet.

(a) KRESS in *Vind. Iudic. Recup.* p. 256. seqq. behauptet dieses von allen Zöllen.

(b) Der *Autor* des vortrefflichen *Chronici Gotwicensis* hat pag. 149 et 236. vom Seculo X und XI. dieses behauptet, add. HERTIVS de *Origine et Progressu Spec. Rerum publ.* Am glaubwürdigsten ist, daß der Consens der Reichsstände dazu erfodert worden, welches der Analogie der Reichsgeschichte gemäß, vid. *Pactum Confluentan.* de A. 860. §. 10. ap. SCHILTER. in *Iur. publ.* Tom. II.

vielen ſolches Iure territoriali originetenus competiret (c). Inzwiſchen iſt aber dieſes außer Zweifel, daß, nachdem ein Reichsfürſt die Zollgerechtigkeit einmal beſitzet, ſolche nunmehro wirklich einen Partem der Landeshoheit conſtituiret, PFEFFINGER *l. c.* Denn es iſt ohnſtreitig, daß die Zollgerechtigkeit absque Territorio nicht exerciret werden könne, zudem wird der Zoll pro ſecuro tranſitu per territorium et pro vſu viarum publicarum entrichtet, und folglich von dem Landesherrn, als von dem alles beydes dependiret, eingenommen; daher denn von ſelbſten der Schluß folget, daß zwar ratione originis in genere die Zollgerechtigkeit nicht ex iure territorii redundire, heut zu Tage aber dieſelbe ad Iura Principi priuatiue ratione territorii competentia um ſo mehr müſſe gerechnet werden, als die Fürſten des Reichs nicht nur vom Kaiſer damit als einem Regali ausdrücklich belehnet werden, SIXTIN. de *Regal.* Lib. 2. Cap. 6. n. 40. ſondern auch der Kaiſer ante conceſſionem der Zollgerechtigkeit allezeit erfordert, daß derjenige, ſo darum nouiter anhält, erweiſen müſſe, daß ihm die Superioritas territorialis an dem Orte, wo er den Zoll anzurichten Willens, zuſtändig ſey, vid. BVRGOLD. *Notit. Rer. Imp.* P. 3. p. 93. und dadurch nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß die Zollgerechtigkeit in Iure territorii ſich fundire. Gleichwie es nun eine unverneinliche Wahrheit iſt, daß in allen Fürſtenthümern die Hoheitsrechte nicht auf gleiche Art von den Fürſten beſeſſen werden, wie ich oben ausgeführet habe, mithin auch dieſes richtig iſt, daß ein Fürſt in dieſem Territorio ein gewiſſes Recht ex Priuilegio beſitzen kann, welches der andere in einem andern Territorio de iure territorii beſitzet; alſo verhält es ſich auch mit dem Zollregal, als welches von gar vielen Reichsfürſten ex Priuilegio Imperatorum, von gar vielen aber auch ex Iure territorii ſcil. originarie (denn hodie ſtehet den meiſten Reichsfürſten dieſes Recht als ein

(c) Vid. *Diploma Sigismundi* apud LIEBHABER in der **gründlichen Ausführung** p. 94. §. 2. 3. worin die Stadt Lüneburg von allen Zöllen auf der Elbe befreyet wird, außer denen, welche vom Reich aufgeſetzet ſind, manifeſto argumento, daß die Herren, deren Lande an die Elbe geſtoßen, auch Zölle daran gehabt, ſo das Reich ihnen nicht ertheilet.

Regale zu, wie ich oben erwiesen) besessen wird, vid. ENGELBRECHT de *Seruit. Iur. Publ.* p. 187. Unter diesen letztern nun, nehmlich, die die Zollgerechtigkeit originarie ex Iure superioritatis territorialis besitzen, sind nicht nur die Churfürsten, vid. LVDWIG ad *A. B.* P. 1. p. 880. sondern es ist auch bey dem denen Herzogen von Mecklenburg zukommenden Zollrechte, dieses um so weniger zu läugnen, als es aus der Historie klärlich kann erwiesen werden, daß originetenus iure Territorii denen Fürsten von Mecklenburg das Zollregal längstens vor der Zeit zugestanden, ehe ihre Lande mit dem Römischen Reiche verbunden worden, welches erstlich sub Carolo IV. Anno 1348. geschehen, und daß folglich die Kaiser in Mecklenburg niemaln Zölle besessen, vielweniger die Fürsten von Mecklenburg solches Regale von denen Kaisern quocunque sit titulo vor der Verbindung mit dem Reiche erhalten haben, sondern lediglich dasselbe ex iure superioritatis territorialis ihnen zugestanden. Der accurrate Mecklenburgische Historiographus CHEMNITIVS meldet in seiner *Genealog. Duc. Meg.* in vita Iohannis Theologi, daß dieser Fürst A. C. 1260. die Stadt Lübeck von allen Zöllen in seinem Lande befreyet habe, und in vita Bernhardi erzählet dieser Autor, daß Bernhard Herr von Werle, welcher nebst seinen Vorfahren und Nachfolgern niemals ein Fürst des Reichs gewesen, sondern ihr Land souverain regieret, A. C. 1353. die Bürger zu Penzlien vom Zoll befreyet habe. In dem Priuilegio, worin die Herzoge Albrecht, Magnus und Balthasar Gebrüdere der Stadt Ribnitz den Zoll confirmiret de An. 1475. und welches in der *Deductione Vnionis et Commun. Corp. prou. Mecklenb.* in den Beylagen sub No. 6. befindlich ist, stehet: „**mit den olden Tollen, deme See beter to** NB. **oldings herut „gehefft heben,„** welche Exempel, (deren man auch mehrere, wenn es nöthig, anführen könnte), allein hinlänglich unsere Meinung zu behaupten. Denn da die Kaiser niemaln, bevor A. C. 1348. Carolo IV. dieses Land zum Lehn offeriret worden, mit Mecklenburg die geringste Connexion gehabt, sondern die Fürsten ihr Land als souveraine Prinzen (d) regieret, diese aber gleichwohl darinn die Zollgerechtigkeit

(d) Diese Lehre hat der berühmte Herr geheimde Rath von WESTPHAL in

tigkeit beſeſſen haben, wie die angeführten Exempel zeigen, ſo folget, daß die Herzoge von Mecklenburg dieſes Regale ex iure territorii erhalten haben; und obzwar in denen nachfolgenden Zeiten, da die Her-

in *Specim. Monument. Mecklenb.* p. 18. zuerſt vorgetragen, verb. Reddidit Henricus Leo, deuicto Regi Pribislao integram prouinciam et omnimoda, qua Slauiae imperauerat, poteſtate illam auitis poſſeſſoribus reſtituit, und, nachdem ich ſie geprüfet, und richtig befunden, habe ich in der **Vermehrung der Klüveriſchen Mecklenburgiſchen Hiſtorie** hin und wieder Tom. I. inſonderheit aber Tom. III. P. 1. p. 180. ſeqq. weitläuftig dieſelbe weiter behauptet. Eine ſolche Lehre konnte denen, welche durch ihre gedungene Federn zur Zeit der Publication dieſes Werks, die Hoheit der Herren Herzoge von Mecklenburg faſt in den letzten Zügen bringen halfen, nicht anders, als höchſt verdrüßlich fallen. Ein ſo genannter **vornehmer Gelehrter** von dieſer Art ſuchte in einem Aufſatz dieſe Wahrheit zu beſtreiten, und dieſer Aufſatz lief anfänglich in MSSto unter den Liebhabern dergleichen Schriften herum, bis derſelbe endlich in des Herrn D. VNGNADE *Amoenit. Diplomat. Hiſt. Iurid.* P. 2. p. 109. ſeqq. einen Platz erhielte. Die grobe und ungeſchliffene Schreibart ſchlüſſet den Verfaſſer, wer er auch ſey, aus der Zahl der **Vornehmen** und **Gelehrten** billig aus. Man könnte denſelben mit gleicher Münze bezahlen, wenn man ſich gleicher Niederträchtigkeit theilhaftig machen wollte. Man will aber nur kürzlich in der Hauptſache dieſes bemerken, daß, ſo falſch und unwahr es iſt, daß man jemaln die Abſicht gehabt, aus dieſem Satze die Folge zu ziehen, daß denen Herren Herzogen von Mecklenburg freyſtehe, mit ihren Unterthanen nach freyem Willen umzugehen, wie der Autor dem Verfaſſer aufzubürden ſich nicht entblödet, eben ſo wahr und gegründet der von uns behauptete Satz, aller von dem Herrn Gegner dagegen gemachten Einwendungen ohngeachtet, beſtehen bleibe. Aus denen zum Grunde gelegten, und von uns T. 3. P. 1. p. 191. ebenfalls angeführten Worten des HELMOLDI erhellet deutlich, 1) daß der Herzog Hinrich der Löwe mit Pribislao Frieden und ein Bündniß gemacht, 2) daß der Herzog ihm omnem haereditatem Patris ſui außer Schwerin wieder abgetreten habe. Da nun 3) HELMOLD nicht mit einem Wort hiebey bemerket, daß der Herzog ſich die Oberherrſchaft, oder das Dominium directum über die abgetretene Lande reſerviret, welches er nothwendig eben ſo, wie die Reſervation von Schwerin von ihm bemerket worden,

zoge ihr Land als ein Reichslehn besessen, dieselbe vom Kaiser per Priuilegia das Recht einige neue Zölle anzulegen, erhalten hätten; so bleibt es doch wegen der obausgeführten Ursachen auch in Mecklenburg

würde gethan haben, wenn solches geschehen wäre; so ist keine andere Vermuthung, als daß die Abtretung pure absque vlla Reseruatione geschehen, mithin Pribislaus die völlige Oberherrschaft über die von seinem Vater en Souverain besessene, von Herzog Heinrich mit neuen Einwohnern besetzte und gleichfalls souverain regierte Lande wieder erhalten habe. Es muß also der Herr Gegner den Beweis übernehmen: **Daß der Herzog die Oberherrschaft und das** *Dominium directum* **über diese an** *Pribislaum* **abgetretene Lande sich reserviret und vorbehalten habe.** Wie siehet es nun mit diesem Beweis aus? Alles, was der Herr Verfasser zur Behauptung dieses Satzes angeführet hat, ist nicht hinlänglich beregtes Assertum zu erweisen. Die Worte, die HELMOLD bey Erzählung der geschehenen Abtretung der Lande an Pribislaum gebrauchet, inferiren weiter nichts, als daß Pribislaus mit Henrico Leone, und seinen Alliirten ein beschwornes Bündniß aufgerichtet. Fecit Pribislaus Duci et amicis eius securitatem fidelitatis etc. heisset nichts anders: denn wollte man eine andere Erklärung davon machen; so müßte auch daraus folgen, daß auch denen Alliirten des Herzogs die Oberherrschaft über die Pribislao abgetretene Lande reserviret wäre, id quod absurdum. Wenn man alle die Umstände zusammen nimmt, welche in dem **vermehrten** *Kluver* T. III. P. 1. p. 191. seqq. deduciret sind, so wird kein Zweifel übrig bleiben, daß ein Bündniß zwischen dem Herzog Heinrich und dessen Alliirten mit Pribislao errichtet, nimmermehr aber eine Oberherrschaft und Dominium directum dem Herzog reserviret sey. Man siehet übrigens nicht ab, was die angeführte Worte HELMOLDI, daß Pribislaus ex permissu Ducis die Lande erhalten, verdrüßliches und hartes mit sich führen sollen. HELMOLD bezeichnet, damit die geschehene Abtretung: heisset denn dieses Reseruatio Dominii Directi et Superioritatis? Es ist ferner falsch, daß der Herzog das Land Pribislai vor das Reich acquiriret, also solches nicht ohne Consens des Kaisers weggeben, und Pribislao abtreten können. Das einzige Exempel beym CORRER ap. ECCARD in *Corp. Hist.* T. 2. p. 762. wirft alle solche Fictiones über einen Haufen. Die Anlegung des Bißthums Schwerin ist sonder Zweifel cum Consensu Pribislai geschehen. Er als ein angehender Christ war

burg ein Regale. Als aber die Fürsten ihre Gewalt gemißbrauchet, und gar zu viele Zölle angeleget, ist das Ius neue Zölle anzulegen denenselben genommen, und ein Reseruatum Imperatoris daraus gemachet worden, die Zölle aber an und vor sich selbst haben sie behalten. Heut zu Tage (e) darf weder der Kaiser neue Zölle errichten, noch andern die Macht neue Zölle anzulegen ertheilen, auch die alten nicht erhöhen,

war von denen Iuribus Principis circa Sacra gewiß wohl schlecht genug informiret. Ueberdem ist es gar nicht ausgemachet: ob nicht die zum Bißthum gelegte Oerter, schon der Zeit dazu destiniret gewesen? Alle übrige politische Reflexiones erweisen nichts. Nur in Ansehung des Diplomatis, worin die Herren von Mecklenburg An. 1348. zu Herzogen des Reichs erhoben worden, ist zu bemerken, daß daraus eben so wenig das Assertum des Herrn Verfassers folge. Es ist natürlich, daß der Churfürst Rudolph von Sachsen auf die Oberherrschaft, und das Dominium Directum hätte renunciren müssen, wenn er solche gehabt hätte. Allein er renunciiret nur auf die Iura in terris titulo feudi - competentia. Verstehet der Herr Verfasser Latein, so muß er gestehen, daß die Worte, in terris, ganz unrecht, **an die Lande**, übersetzet seyn. Heisset denn dieses eine Renunciation auf die Oberherrschaft? Es hat der Churfürst auf einige Oerter **im Lande** renunciiret, die von ihm zu Lehn gerühret. Welche waren denn diese? Rsp. keine andere als die Grafschaft Schwerin. Diese und das Dominium Directum darüber trat der Herzog denen neuen Herzogen ab. Es hindert hiebey nicht, daß die Herzoge mit denen Grafen sich alliiret, dieses schadet dem Vasallagio nichts. Wir haben in den neuern Zeiten noch Exempel, daß ein Herzog von Braunschweig seine Prinzessinn Tochter an seinen Vasallen, den Grafen von Stolberg verheirathet habe. Wir reserviren uns diese Materie an einem andern Orte noch deutlicher zu machen.

(e) Schon in alten Zeiten war die Zollverleihung eine Comitialsache. Es erhellet dieses aus den Geschichten. Henricus III. hatte Graf Theodorico von Cleve ohne Consens der Reichsfürsten, den Zoll zu Nimwegen An. 1056. gegeben. Allein Kaiser Fridrich I. hub selben aus der Ursach wieder auf, quia Concessio sine Constantia et Consensu Principum facta sit: vid. *Decretum* apud SANDIVM de *feudis Geldr.* T. 2. C. 5. n. 5. Wilhelmus ertheilet dem Grafen Hermann von Henneberg den Zoll in Braubach titulo feudi NB. de Consensu Principum, qui in solenni Curia apud Francofurtum praesentes aderant, vid. IOHANNES in *Spicilegio* p. 457.

erhöhen, ohne einhelligen Consens der Churfürsten, wie auch Vernehmung der benachbarten und interessirten (f) Stände, vid. *Capit. nouiss.* Art. VIII. es sey denn, daß ein Stand das Priuilegium habe, neue Zölle in seinem Lande anzulegen, welches Oesterreich und Brandenburg besitzet. Die vormaligen Kaiser haben schon der Stände Consens bey Verleihung neuer Zölle suchen müssen, welches aber bey den alten gewöhnlichen nicht nöthig war, wie SPENER in *Iure publico* bemerket hat. Fallen Streitigkeiten circa Vectigalia vor, so gehöret die Cognition und Decision der Sache vor den Kaiser, jedoch mit Vernehmung des Churcollegii, wie SPENER in *Iure publ.* L. 4. p. 237. ex LIMNEO behauptet. Es ist aber dieses nicht dahin zu extendiren, daß ein Reichsfürst nicht sollte befugt seyn, Nebenzölle anzulegen: denn wenn sich viele Abwege von dem Hauptzoll finden, wodurch der Zoll leicht defraudiret werden kann; so stehet es einem Reichsfürsten allerdings frey Nebenzölle anzulegen, und dadurch denen Defraudationen vorzubeugen, wie in der Staatscanzley, T. 12. p. 221. weiter erwiesen ist, add. COCCEI. in *Iur. publ.* C. 23. §. 45. Ich muß hiebey auch noch bemerken, daß ein Landesherr bey Erhebung der Zollgelder auf die vorigen Geldsorten sehen, und solche entweder in Natura, oder doch soviel Aufgeld, als es beträgt, fordern könne, vid. LEYSER Sp. 429. pag. 1151. Corol. 2.

§. 3.

Einige distinguiren inter vectigal constituendum & constitutum, und meinen, daß ersteres ad Regalia maiora, letzteres aber ad minora gehöre, vid. SIXTIN. de *Regal.* L. 1. C. 2. n. 52. Allein solches hat ZIEGLER de *Iur. Majest.* L. 1. C. 3. §. 30. schon refutiret, und weil aus dem Exercitio dieses Rechts dem Fisco der Nutzen zuwächset, so gehöret solches allerdings ad Regalia minora.

§. 4.

Ob zwar die Zollgerechtigkeit ein ungezweifeltes annexum Superioritatis ist, so findet sich doch, daß in Holstein der Landesherr dieses

(f) Die Evangelischen Reichsstände haben schon 1635. dahin angetragen, daß das Zollwesen wieder ad Comitia Imperii gebracht werden möchte, vid. *Protocollum* apud DE MEIER in *Act. P. W.* T. I. p. 794.

ses Regale einigen Unterthanen als ein Privilegium ertheilet habe. Unter andern aber ist das Ranzowische Guth Hanrow damit begabet, welches aus denen Ao. 1588. übergebenen *Grauaminibus, Grau.* 18. erhellet, welches also lautet: „Als auch von Kay Rantzow zu Hanrow geklaget, daß ein neuer ungebräuchlicher Weg ins Land Dittmarschen ein Theil auf Hanrowischen Grund und Boden kurz vorgeschriebener Jahre belegt, dadurch der Zoll zu Hanrow, so ihm von weiland König Friedrichen und König Christian höchstlöblicher Gedächtniß vorschrieben, in Abgang kommen, und vernichtiget, als bittet eine Ehrbare Landschaft, daß gemeldter Kay Rantzow seine habenden Königlichen Vorschreibungen genieße, und solcher ungewöhnliche Wege abgeschaffet, auch der vorige Zoll wiederum in seinen alten und vorigen Stand uff seinen Kay Rantzow Grund und Boden gebracht werden möge.„ Conf. *Grav. de 1590. d. 10. Maji,* Grav. 18. In Mecklenburg finden sich viele Städte, welche das Recht von denen Landesherren vormals erlanget haben, einen gewissen Dammzoll einzunehmen, welcher neben dem Zoll, so dem Landesherrn gebühret, von einem jeden entrichtet werden muß, der nicht davon specialiter befreyet worden. In Mecklenburg ist die Ritterschaft von allem zu ihrer Haushaltung benöthigten, ingleichen von allen zu Erbauung ihrer Güther bedürfenden Materialien, auch von denen auf ihren Güthern gebaueten und entübrigten Naturalien zollfrey, vid. der angefügte neue Vergleich §. 286. Nur fragt sichs: Ob dieses auch in Ansehung der denen Städten zustehenden Zölle zu verstehen? Man kann hiebey dasjenige nachsehen, was LEYSER Sp. 670. Med. 25. seqq. angeführet hat.

§. 5.

Weil nun die Zölle insgemein auf die Fremden und derselben Waaren geleget sind, und sonderlich vor das Geleite bezahlet werden, und dann die Anlegung der Zölle nur verboten, welche Handel und Wandel hindern, hingegen einem Landesherrn nicht kann zugemuthet werden, daß er Wege und Stege auf seine Kosten unterhalte, so glaube ich, daß ein Landesherr Weg- Fahr- Straßen- und Pflastergeld von den Reisenden verlangen und einfordern lassen, auch

solches zu nehmen, einem Landbegüterten, der solche Dämme zur Commodität der Reisenden angeleget und unterhält, accordiren könne. Womit auch in Mecklenburg der angefügte neue Vergleich §. 291. seq. in so weit einstimmet, daß der Status possessionis de Ao. 1724. dabey beobachtet, und ratione futuri die neue Anlegung dergleichen auf dem Landtage ausgemachet werden soll.

§. 6.

Die Accise, (a) welche die Landesunterthanen von Victualien und andern Consumptionibus geben müssen, ist ein solcher Zoll, und giebt die tägliche Erfahrung, daß die Landesherren solche einführen können, vid. STRYK de *via facti Principis* C. 2. §. 11. Und ob zwar *Capit. Nouiss.* Art. VIII. auch diese verbietet, so ist doch solches nur dahin zu verstehen, wenn solche den Handel mit Fremden hindern. Conf. LVDWIG ad *A. B.* T. I. p. 883. et FFEFFINGER ad *Vitriar.* T. III. p. 1507.

§. 7.

Gleichwie nun ein Fürst des Reichs den ihm zustehenden Zoll von denen einmal als zollbar determinirten Sachen von denen, so seine Zölle paßiren, einfordern lassen kann; also muß ihm auch frey stehen, diejenige, welche solche zollbare Sachen durch seine Zölle führen, zur Bezahlung desselben anzuhalten, mithin alle Anstalten vorzukehren, daß der Zoll nicht defraudiret werde; woraus denn auch von selbst erfolget, daß ein Reichsfürst auch Zollverwarnungsbreter in seinen Landen auf allen Schleifwegen setzen lassen könne: denn es ist ohnläugbar, quod is, qui finem potest, possit etiam media ad finem ducentia; dahero es auch gar kein Bedenken hat, daß ein Reichsfürst diese Setzung der Verwarnungsbreter auch in seiner Edelleute oder Städte Güthern verrichten lassen könne. Denn es kann ein Fürst alle seine Regalia in qualibet parte territorii exerciren, vid. MYLER de *Pr. et St. Imp.* Cap. 3. et Cap. 89. §. 3. folglich ist ein adlich Gut davon nicht eximiret, weil es in territorio lie-

(a) Dieselbe wird auch Licent, Umgelt, Imposten ꝛc. genennet,

lieget; mithin können dieselbe dem Landesherrn die Ausübung seiner Hoheitsrechte auf ihren Gütern nicht denegiren, weil dadurch ihrer Jurisdiction nicht zu nahe geschiehet, vid. ZIEGLER de *Iur. Majest.* Lib. 2. Cap. 17. §. 31. seqq. gestalt denn der Actus Warnungsbreter zu setzen eine immediate Folge aus dem Zollregal ist, mithin unter die aus dem Iure territoriali flüssende Actus gehöret, und nichts anders, als eine speciem Mandati publici de non defraudando telonio, involviret, dessen Publication sie eben so wenig dem Landesherrn in ihren Güthern verwehren können, als sie die Publication desselben Edicten und Gesetze zu hemmen vermögend sind. In Mecklenburg wird nach der *Resolut. Caesar. de 1724.* §. 15. die Notification an den Guthsherrn erfordert, welches aber von jener Seiten keinen Consensum involviret. Inzwischen haben die Mecklenburgischen Landesherren in dem angefügten **neuen Vergleich** §. 282. versprochen, keine Zollwarnungsbreter auf adliche Güther setzen zu lassen, wo vorhin nie welche gewesen.

§. 8.

Was weiter bey dieser Materie abzuhandeln seyn möchte, haben RHETIVS de *Accisiis*, TENZEL in der **entdeckten Goldgrube**, it. KLOK de *Vectigalibus*, GOLNIZ de *Regali Vectigalium Iure* bereits ausgeführet, daher ich den Leser der Kürze halber dahin verweise.

☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼ ☼

CAP. IX.

Von dem Rechte eines Fürsten Abschoß oder Nachschoß zu fordern.

§. 1.

Nach der natürlichen Freyheit kann ein jeder seine Wohnung verändern, und aus einem Lande in das andere ziehen. Doch flüsset aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, daß solche Ausziehung ohne Einwilligung des Regenten nicht geschehen

könne, vid. GROT. de *I. B. et P.* L. 2. C. 5. §. 24. PVFFENDORF. *I. N. et G.* L. 8. C. 11. §. 2. Kann nun ein Regente den Abzug verbieten, so folget von selbsten, daß er auch diese Freyheit mit dem onere decimandi belegen könne; zudem würde die Republik kaum bestehen können, wenn durch das Ius Detractionis dieselbe sich nicht prospicirte, GROT. *l. c.* PVFFEND. *l. c.*

§. 2.

Dieses Abschoßrecht gehöret ad Regalia fisci, und wie solches in ganz Teutschland gebräuchlich, (a) also exerciret ein jeder Reichsstand dieses Recht. Zwar stehen einige Publicisten in den Gedanken, daß das Ius detractus kein Regale sey, vid. LEYSER in *Med. ad Pand.* Sp. 429. Med. 1. 2. 3. BEYER in *Spec. Iur. Germ.* Lib. I. Cap. 20. §. 4. seqq. sondern ad Iurisdictionem referiret werden müsse, wohin auch der Verfasser des Consilii apud VNGNAD in *Amoenitat. Dipl. Hist. Iurid.* P. 12. p. 940. seqq. incliniret. Allein man mag dieses Recht und die Ursachen desselben consideriren, wie man will, so bleibt es an und vor sich selbst ein Vorrecht derer Landesherren. Denn hält man mit BORRITIO de *Aerario* Lib. 4. C. 7. davor: quod detur detractus in recognitionem quandam pro praestita hactenus defensione; oder saget man mit COTHMANNO Libr. sing. Acad. Resp. n. 10. quod detur Detractus, vt princeps tributi imminuti habeat compensationem; oder glaubt man mit RHETIO in Dissert. de *Sarcina Emigrant.* Cap. 3. §. 23. quod detur, quia plurium emigrationibus bonorumque translationibus et numerus civium et facultates ciuium non parum imminuantur: So zeiget sich bey diesem allen die Qualität eines Regals: denn alle Vertheidigung und publike Sicherheit kommt vom Landesherrn; das Ius exigendi tributa dependiret vom Landesherrn; die Sorge, der Republik Schaden und Nachtheil abzuwenden, gehöret vor den Fürsten, und ist daher ohnfehlbar, daß der Fürst dasjenige, welches aus angeführ-

(a) Solches beweisen nicht nur die deßhalb an den meisten Orten vorhandene Statuta, sondern auch die Anmerkungen unzähliger Gelehrten, vid. BESOLD sub v. Abschoß, MEV. P. 2. D. 160. et P. 3. D. 242. it. ad *Ius Lub.* P. 2. T. 2. A. 4. CARPZ. P. 3. C. 38. D. 19.

führten Ursachen gegeben wird, auch zu genüssen habe. Zwar behauptet der gelehrte Herr Verfasser des Consilii ap. VNGNAD *l. c.* daß dieses Recht aus der alten Iurisdictione dominica, welche die Herren über ihre Unterthanen gehabt, flüsse, und da solche antiqua Iura unter der Gerichtsbarkeit nachhero begriffen worden, mithin die Domini Iurisdictionales in die Iura veterum dominorum succediret; so wären dadurch dergleichen Gefälle der Gerichtsbarkeit zugewachsen. Allein, da schon oben gezeiget worden, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit, insonderheit in Mecklenburg, einen ganz andern Ursprung habe, und lediglich ex Concessione der Landesherren auf die itzige Besitzer derselben gekommen sey, folglich, wenn auch der Satz zugestanden würde, daß dieses Recht seinen Ursprung ex dominica potestate habe, doch daher nicht gefolgert werden kann, daß solche Iura dominica unter der Gerichtsbarkeit nachher begriffen worden, vielmehr bey Concession der Gerichte das Ius fisci bey denen Landesherren verblieben: So zweifle ich, ob solche Meinung durchgehen könne. Zwar ist nicht ohne, daß an einigen Orten, auch die Municipalstädte und der Adel per expressum vel tacitum Principis consensum solches erhalten, conf. THOMASIVS in *Obseruat. sel. de Iure Dectract.* §. 14. 15. Allein gleichwie die Ursach, warum ihnen solches Recht zu exerciren concediret worden, diese hauptsächlich ist, davor die onera et incommoda Iurisdictionis zu tragen, vid. THOMAS. *l. c.* also hindert dieses die Regalität des Iuris Detractus nicht, indem solche Oerter dieses Recht ex concessione vel expressa, vel tacita, welches eben die von den meisten Gelehrten präsupponirte Observance ist, besitzen, daher auch niemand dieses Rechts sich anmaßen darf, als dem da entweder tacite, oder expresse die Ausübung desselben concediret worden. In Mecklenburg haben ex tali Concessione einige Städte, e. g. die Städte Neu Brandenburg und Friedland, die Ausübung dieses Rechts. In den meisten übrigen aber ist es ein Reseruatum der Landesherren. Die Landbegüterte mit der Gerichtsbarkeit begabte können sich dieses Rechts nicht anmaßen, wofern sie nicht dazu eine Concessionem vel expressam vel tacitam beybringen können. Weil aber sothane Concession solcherhalben von denen, bey welchen der Casus existiret, nicht

hat beygebracht werden können; so haben die Herren Herzoge ihnen auch solches nicht zugestanden, vielmehr sich in dem Besitze dieses Rechts mainteniret, gestalt davon viele Exempla vorhanden. Unter andern zeigen Acta, daß als Ao. 1721. ein Pensionarius auf dem adlichen Gute Dahlen, Namens Tiedeböhl, verstorben, der Erbe desselben, Bürgermeister Tiedeböhl aus Wolgast, Serenissimo den Abzug entrichten müssen. Dergleichen auch in Ao. 1750. bey Abzug des Pensionarii Dilmars aus dem adlichen Gute Stolpe nach der Mark geschehen, anderer Exempel zu geschweigen. In Pommern stehet denen Edelleuten dieses Recht ebenfalls nicht zu, vid. SCHWEDER von Anschlagung der Güther, p. 147.

§. 3.

Die Abziehenden, welche in einem gewissen Lande gewohnet haben, und in ein ander Territorium ziehen, oder diejenigen, welche in einem andern Lande geerbet haben, müssen den Nachschoß bezahlen (a); doch sind diejenige, welche ihre Güther in Kriegs- oder Pestzeiten an einen Ort hingebracht, und nachgehends dasselbe da wieder wegführen, davon befreyet; auch sind Fürstliche Ministri und deren Eheweiber, vid. LEYSER Sp. 431. Med. 5. allwo er sehr artig beweiset, daß solche Freyheit sich nicht nur in ihrer Herren, sondern auch in fremder Herren Territorio erstrecke, ingleichen Professores, Studiosi, Nobiles, auch diejenigen, so gezwungener Weise von einem Orte wegziehen müssen, vid. SCHWED. *Introd. in Ius publ.* P. Sp. S. 2. C. 15. §. 5. MYLER de *St. Imp.* P. 2. C. 63. n. 6. et 7. dem Oneri nicht unterworfen. Inzwischen muß ich aus der Erfahrung noch hiebey bemerken, daß die, obgleich auf guten Gründen beruhende, Freyheit der Fürstl. Räthe ab onere Detractus in praxi sehr bezweifelt und als eine bloße Gnade angesehen werde, wenn ein fremder Rath davon eximiret wird. In Ansehung der Edelleute ist die Freyheit ab onere Detractus ebenfalls, wenigstens in Mecklenburg, nicht

(a) Unterdessen muß doch billig ein jeder, der den Abzug fordert, erweisen, daß er in Possessione sey das Ius detractus wider den Ort, wo der Wegziehende sich hinbegeben will, zu exerciren, vid. BERGERI Dec. 32.

nicht völlig ausgemacht. In dem angefügten **neuen Vergleiche** §. 348. ist festgesetzet, daß diese Frage mittelst eines Processes ausgemacht, inzwischen aber die Noblesse mit Abforderung des Zehnten NB. **von Lehngeldern** nicht beschweret werden soll. Ratione der Allodialgüther soll es Inhalts §. 349. bey dem Herkommen und Besitz bleiben, folglich muß der Abschoß ab omni Allodio bezahlet werden, doch wird Inhalts §. 350. auch hievon kein Abschoß gefordert, wenn eine adliche Familie von einer Stadt in die andere im Lande ziehet.

§. 4.

Der Abzug muß von allen Sachen, welche der Abziehende nach dem fremden Orte mit hinnimmt, (a) bezahlet werden; von den unbeweglichen Güthern aber, welche er in dem Lande, woraus er ziehet, lässet, als Häusern, Aeckern, und dergleichen, kann kein Abzug eher gefordert werden, bis er solche verkaufet, und losgeschlagen, und das Geld mit sich in das andere Territorium, allwo er hingezogen, nehmen will. Denn erstlich ist aller Gelehrten einhellige Meinung, kommt auch der Vernunft am nächsten bey, daß der Abzug nicht eher zu bezahlen sey, bis die Güther nach dem andern Territorio gebracht werden, vid. BILDERBEK *ad Schwannem. de Iure Detractus* App. qu. I. p. 65. zudem wäre es unbillig, so lange von solchen unbeweglichen Güthern die Onera abgetragen werden, den Abzugspfennig von denselben zu fordern, vid. BILDERBEK *ad Schwannemann.* p. 16. KOHL in *Const. March.* L. 3. C. 10. n. 39. zumalen da die Ursach, warum der Abzugspfennig genommen wird, nehmlich vt aerario publico damnum, quod ob bonorum exportationem sentit, hoc pacto resarciatur, hier wegfällt, indem die bona, welche in dem Territorio, auch sub onere zugleich verbleiben, mithin das Aerarium noch keinen Schaden davon leidet, conf. SCHWAN. l. c. p. 18. Wie denn auch Kleider, Leinenzeug, Eßwaaren und Hausgeräth von dem Abzug frey sind, welches von der Mark Brandenburg MVLLER Resolut. 13. bezeuget, und THOMASIVS

(a) Oder welche als eine Erbschaft aus einem Territorio geholet werden.

THOMASIVS de *Iure Detractionis* §. 29. auf alle Orte propter aequitatem extendiret, falls keine contraire Gesetze vorhanden sind.

§. 5.

Die Quantität des Abzugs ist an allen Orten nicht einerley: denn an einigen Orten muß der zehnte (a), an andern der 6te (b), und an einigen der 4te, ja gar der 3te Theil (c) zurückgelassen werden; wobey nicht zu läugnen, daß diejenige Gewohnheiten, nach welcher der 4te, ja gar der 3te Theil der Güther vor den Abschoß hingenommen wird, höchst injuste und irraisonable sind, indem solche die Billigkeit und rechtmäßigen Gränzen weit überschreiten, und die mit saurem Schweiß und Mühe erworbene Güther beschweren; daher auch der Herr BILDERB. *l. c.* p. 13. erwehnet, daß eine gewisse Zellische Stadt, welche nach ihren Statuten den 3ten Pfennig prätendiret, niemalen in contradictorio obtiniret habe. Doch pflegen die Abziehenden mit der Obrigkeit super quantitate sich zu vergleichen. Ingleichen stehet denen Obrigkeiten, welche nur den 10ten Pfennig nehmen, frey, iure retorsionis von denen, so nach solchen Orten ziehen, wo der 3te Pfennig genommen wird, ebenfalls den 3ten Pfennig zu nehmen; dahingegen dieselbe auch ex eodem fundamento verbunden sind, diejenige ohne allen Abschoß ziehen zu lassen, welche an solche Orte hinziehen, wo man entweder gar keinen Abschoß nimmt, oder doch solchen nicht von solcher Condition Leuten fordert, als der Wegziehende ist, welches MEVIUS P. 7. Dec. 28. n. 24. CARPZOV in *Iurisprud. for.* P. 3. C. 28. Def. 1. BILDENBEK **Reichsstaat**, p. 247. §. 15. THOMINGIVS Dec. 26. n. 7. COCC. in *Iurisprud. publ.* C. 23. S. 2. §. 53. mit guten Gründen erwiesen.

§. 6

(a) Wie im Herzogthum Magdeburg *Ord. polit. Magdeb.* C. 29. C. 56. §. 19. Fürstenthum Halberstadt THOMAS. de *Iure detract.* §. 15. in der Pfalz, Frankfurt am Mayn, Bamberg, WEHNER s. v. Nachsteuer, im Herzogthum Mecklenburg geschiehet.

(b) Als in der Mark observiret wird, SCHEPL. *ad Consu. March.* p. 160.

(c) Wie im Herzogthum Braunschweig, vermöge der *Constit. Aug. de Anno 1631.* bey dem Herrn EICHEL in diss. de *Iure Detract. et Emigr.* §. 43.

§. 6.

Diejenigen, welche in ihres Landesherrn Lande bleiben, und nur von einem Amt in das andere oder von einer Stadt in die andere ziehen, müssen, nach einiger Länder Gewohnheit, ebenfalls den Abzug zurücklassen; wiewohl doch solches an den meisten Orten abrogiret; wie auch zuweilen unter benachbarten Fürsten ein Vergleich getroffen ist, daß dieses Ius an den Abziehenden nicht exerciret wird (a). Iure Retorsionis wird mehrentheils dieses Recht gebrauchet; daher auch zuweilen einer, der nach einem Territorio ziehen will, allwo der Abschoß sehr hoch gesetzet ist, ohngeachtet derselbe in dem Lande, da er ausziehen will, nicht so hoch ist, eben so viel Iure retorsionis erlegen muß, conf. STRYK *V. M.* L. 50. tit. 1. §. 13.

§. 7.

Was mehr bey dieser Frage vorfällt, haben BILDERBEK ad *Schwannem. de Iure Detractus* und die von demselben allegirten Autores, wie auch BEYER in *Iure Germ.* L. 1. C. 20. THOMASIVS et COCCEIVS Dissert. von dieser Materia, ausgeführet, weßhalb ich den Leser dahin verweise.

CAP. X.

Von den Güthern, welche wegen eines begangenen Delicti dem Fisco einverleibet werden.

§. 1.

WEgen eines begangenen Verbrechens werden die Güter dem Fisco einverleibet, 1) wenn das Verbrechen also beschaffen, daß des Beklagten Güther confisciret werden; 2) wenn jemand Strafe erlegen muß, so gehöret solche dem Fisco zu.

§. 2.

(a) Ein solcher Vergleich ist zwischen Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg aufgerichtet, vid. Diss. meam de *Iure et Iud. rusticorum*,

§. 2.

Bey den Römern wurden die zum Tode Verurtheilten Knechte der Strafen, und gleichwie die Knechte nichts Eigenes haben konnten, also behielten auch solche Verurtheilte nichts von dem Ihrigen, sondern ihre Güther wurden confiſciret, tot. tit. C. de *bon. damnat.* Nachgehends wurde die Knechtschaft der Strafe und die Confiſcirung der Güther, falls das Gesetz solche Strafe nicht ausdrücklich dictirte, aufgehoben. Das Ius confiſcandi aber ist in folgenden Stücken geblieben: 1) wenn einer wegen Atheisterey oder Abfalls von der wahren Religion oder Gotteslästerung verdammt wird, l. 1. §. 5. C. de *Apoſt. et haeret.* l. 2. et 3. C. *ne ſacr. Bapt. rep.* c. 10. et 13. de *haeret.* in 6to. Auth. *Gazaros* C. de *haeret.* 2.) wenn jemand ein crimen laesae Maiestatis begehet, N. 134. C. fin. 3) welche inceſtuöse Ehen contrahiret, Auth. *Ex complexu* C. de *inceſt. nupt.* 4) welche sich selbst umgebracht haben, *Conſt. Crim.* Art. 135. Auſſer diesen Fällen können die

p. 94. wie auch unter vielen andern Fürsten, vid. PFEFFINGER *ad Vitr.* T. III. p. 1492. Insonderheit sind zwischen Brandenburg, Pommern und Mecklenburg dergleichen Vergleiche de 1611 vorhanden, vermöge derselben reciproce die Lehnleute nebst ihren Kindern und Verwandten davon befreyet sind, wornach auch zu meiner Zeit in verschiedenen Exempeln verfahren worden. Gestalt auch noch neulichst zwischen den Mecklenburg Strelitzischen und Churbraunschweig Lüneburgischen Landen das *Ius Detractus* völlig aufgehoben, eben wie es mit den Braunschweigischen Landen gänzlich aufgehoben ist. Wie denn auch die Herren Herzoge in dem angefügten **neuen Vergleich** §. 353. die gnädigste Versicherung ertheilen, darauf bedacht zu seyn, mit den benachbarten Staaten zu mutueller Aufhebung des Abzugsgeldes in Convention zu treten. Zum Faveur der Fremden ins Land hereinziehenden ist in beregtem **Vergleich** §. 352. noch reguliret, daß künftig dieselben von denen mit ins Land hereingebrachten Capitalien bey dem Abzug keinen Abschoß erlegen sollen. In Ansehung der Pensionarien, welche aus hiesigen Landen nach andern Landen ziehen, wird der Unterschied: Ob sie das Ihrige, so sie mitnehmen, allhier im Lande erworben, oder aus andern Landen mit hereingebracht? ebenfalls billig beobachtet, und im ersten Fall der Abschoß mit Recht gefordert, im andern Fall aber das erweislich Hereingebrachte davon billig eximiret.

die Güther nicht confisciret werden. Einige wollen zwar behaupten, daß auch derer Zauberer Güther zu confisciren wären, arg. l. 3. C. de *Malef. et Mathem.* Weil aber in der Nou. 134. Cap. fin. und in der N. 146. wie auch in der *Const. crim.* Art. penult. alle Gewohnheiten, vermöge deren die Güther confisciret werden sollen, ausser des Criminis laesae Maiest. halber, aufgehoben und abgeschaffet sind, nachgehends auch die Leges poenales zu restringiren, und endlich die ICti nach den Gesetzen sprechen, und die Urtheile formiren müssen, vid. THOMAS. de *Regal. fisci Pr. Imp.* C. 2. §. 12. p. 65. So ist deren Meinung ungegründet, und hat heut zu Tage die Confiscirung der Güther nur in dem Verbrechen der beleidigten Maiestät statt. Die Ursache dessen ist, damit auch das Andenken wegen einer solchen gottlosen That des Delinquenten erlöschen, und die Kinder ausser der Macht gesetzet werden mögen, in ihres Vaters Fußstapfen zu treten. Diejenige Güther, welche den Zoll dolose verfahren worden, fallen auch dem Fisco anheim, vid. KLOK de *Vectigal.* Concl. 85. lit. d.

§. 3.

In einer jeglichen Republik kann der Regente gebieten, was seine Unterthanen thun und lassen sollen; woraus denn flüsset, daß er auch mit gewissen Strafen dieselbe belegen könne, wenn sie seine Gesetze nicht observiren. Wenn nun die Confiscirung der Güther unter die Strafen mit gehöret, so folget, daß ein Regente allerdings die Confiscation auf gewisse Delicta setzen könne.

§. 4.

In unserm Römischen Reiche können die Stände vi Superioritatis territorialis nicht nur die Güther derjenigen, welche ein Crimen laesae Maiestatis begehen, confisciren; sondern auch die Strafe der Confiscation auf andere Delicta setzen. Denn was das erste betrifft, so ist, wenn das Majestätsverbrechen wider den Kaiser geschiehet, nach Anleitung der *Capitulat. Caroli VI.* Art. 21. gewiß, daß, wenn eines Reichsstandes Unterthanen solches Laster begehen, die auf solche Uebelthat folgende Confiscation denen Reichsständen zustehet, die Güther ihrem Fisco heimfallen, und der Reichsfiscal sich dawider nichts

unterfangen darf (a). Geschiehet aber das Majestätsverbrechen wider den Fürsten des Landes selbsten, so kann allerdings der Verbrecher mit gleicher Strafe angesehen werden, vid. LVDWIG *ad A. B.* T. II. p. 382. Was das andere angehet, so stimmen RHET. I. *Iur. publ.* Lib. 2. tit. 21. §. 1. KLOK de *aerario* L. 2. C. 139. n. 5. et 10. solcher Meinung nicht nur bey, sondern es giebet auch die tägliche Erfahrung, daß die Fürsten des Reichs in den Duelledicten die Confiscation derer Güther auf das Duelliren als eine Strafe gar vielmal gesetzet. Die Dissentientes wenden ein, daß das Römische Recht und die klaren Worte der *Constit. Crim.* Art. 128. solcher Meinung widersprechen, MYLER de *Stat. Imp.* Cap. 68. §. 11. et 14. Allein, weil das Römische Recht in dieser Frage nichts decidiren kann, und dann wir schon oben bewiesen, daß die Stände des Reichs wider die Reichsgesetze Verordnungen machen können, folglich die Constitutio Criminalis hier nichts saget, so folgt, daß unsere Meinung mehr Fundament als gegenseitige habe. Ad. KKESS ad *C. C.* p. 434.

§. 5.

Die Geldstrafen gehören ad Regalia fisci per 2. F. 56. und sind schon nach dem Römischen Rechte dahin gerechnet, vid. l. 8. §. 3. C. de *haeret.* Heute zu Tage aber werden die Geldstrafen als Früchte der Jurisdiction consideriret, vid. HORN. *Ius feud.* Cap. 8. §. 40. und weil also dieselbe nicht eigentlich mehr ad Regalia gehören, so wollen wir der Kürze halber nicht weitläuftiger allhier davon handeln.

Cap. XI.

(a) Welches auch vor diesem schon also gehalten worden: denn DODECHEN in *Append. ad Mar. Scot. Chron.* ad An. 1115. schreibt bereits: Rege (Lothario) apud Ratisbonam in conuentu inquirente praedia iudicio proscriptorum a Rege, si iuste fori factoribus adiudicata fuerint, vel pro his quae Regno attinent, commutata, vtrum cedant ditioni Regiminis vel proprietati Regis? iudicatum, potius regiminis subiacere ditioni quam Regis proprietati. Wobey zu erinnern ist, daß auch die Geldstrafen derer Mediatunterthanen, auch in Reichsverbrechen, dem Fisco des Landesherrn anheimfallen, vid. LVDWIG *ad A. B.* T. 2. p. 145. seqq.

Cap. XI.

Von denen Arten, die Regalia zu acquiriren.

§. 1.

Daß bey Entstehung der Republiken und Uebergebung der Majestät auch die Regalia oder iura Maiestatica, ohne welchen die Republiken nicht können regieret werden, denen Regenten zugleich mit eingeräumet worden, ist oben schon erwiesen. Gleichwie es aber in dererjenigen, welche um ihrer Conservation halber in einer Societät zusammen getreten, Belieben gestanden, der Form der Republik ein monarchisches, aristocratisches oder democratisches Ansehen zu geben, mithin die Majestät und deren anklebende Rechte in weitere oder engere Schranken zu setzen, ferner auch auf ihren Willen beruhet, ob sie ihres Regenten Nachkommen iure sanguinis et haereditario die Majestat wieder einräumen, oder ob sie iure electionis dieselbe auf einen andern transferiren wollten; so läßt sich (a) ohnschwer leicht schlüssen, daß die Regenten die Regalia ex expressa vel tacita concessione ihrer Unterthanen zuerst acquiriret.

§. 5

Heut zu Tage erhalten die Regenten sogleich, als sie die Regierung antreten, die Majestät, mithin auch die Iura derselben; daher, wenn iure successionis ein Land an des vorigen Regenten Nachfolger fällt, so acquiriret derselbe die Regalia, so bald als er sich des Reichs anmasset, und der Regierung unterziehet; hingegen in Regnis electitiis überkommt der Regente die Regalia nicht eher, bis er legitimo modo

(a) Die modi acquirendi Iura maiestatica sind entweder originarii oder deriuatiui, welche accurat der Herr v. Eyben in Dissert, de *Autor. usuque Iuris Iust. in Germ.* C. 6. §. 6. beschreibet,

gewählet, und ihm von denen Ständen die Regierung aufgetragen worden. Weßhalben in Teutschland der Kaiser sogleich nach der Erwählung und Beschwörung der Capitulation die hohen Vorrechte, welche ihm nach dem Zustand des Reichs zugestanden worden, erhält, wozu die Krönung nichts thut, vid. SPENER in *I. publ.* L. 2. C. 2. p. 72.

§. 3.

Auf welche Art die Teutschen Reichsfürsten die Regalia acquiriren, ist zu untersuchen, und finden wir, daß solches auf unterschiedene Art zugehe Die erste Art, da die Stände die Regalia erhalten, geschiehet per infeudationem. Denn obzwar gar viele Stände einige Länder und Territoria als Allodia besitzen (a), vid. ITTER. de *Feud. Imp.* C. 5. §. 4. et Cap. 8. §. 32. (allwo er gar viele Exempel der allodiorum Imperii anführet;) so geschiehet es doch, daß zuweilen solche Stände die Regalia, welche sie in solchen Ländern exerciren, als feuda (b) vom Reiche recognosciren. Solchergestalt ist die Grafschaft Schaumburg ein Allodium, die Regalia darin hingegen sind feuda Imperii, STVK Consil. 26. n. 504. mehrere Exempel siehe beym ITTER. *l. c.* Zudem sind heut zu Tage die meisten Territoria Reichslehen; wenn demnach solche von einem Nachfolger zu Lehen genommen, und

(a) In denen meisten Allodiis besitzen die Stände die Regalia iure allodii, vid. EYBEN *Elect. I. feud.* C. 6. §. 7.

(b) Vor diesem besaßen die Fürsten des Reichs alle Regalia Iure prouinciae originario. Nachdem aber das Longobardische Lehnrecht anfieng Mode zu werden; so brachte dasselbe die Lehre auf, daß die Reichsstände solche als Lehn vom Kaiser besäßen, vid. SPENER *l. c.* p. 113. wodurch der Fürsten ihrer Hoheit sehr zu nahe getreten worden, zumal doch bey den meisten Fürstenthümern diese Lehre solchergestalt etabliret ist, daß die mehreste ihre Landeshoheit und die davon abhangende Regalia als Lehn vom Reich besitzen, vid. supra Lib. 1. C. 1. §. 1. in fine not. a. Gleichwie aber die Einführung fremder Rechte daran schuld war; also mag auch deswegen, weil hoc errore seducti die meisten ihnen die mehresten Regalia per priuilegia confirmiren lassen, solches ihnen nicht schädlich seyn, oder daher die Regalien aus der Zahl der Hoheitsrechte ausgestrichen werden.

und derselbe damit sowohl als der Landesherrlichkeit investiret wird (c), so erhält er durch solche Investitur die Regalia. Gienge aber der letzte Lehnträger der Regalien in einem allodial territorio ab; so fällt zwar das allodiale Land an die allodial Erben, aber die Regalien fallen dem Kaiser anheim, allerhöchst deroselben denn frey stehet, wen sie damit belehnen wollen, vid. ENGELBRECHT de *Seruit. Iur. publ.* p. 273. seqq. wiewohl der Stände Consens dazu billig erfordert wird, notante ENGELBRECHTO *l. c.* zumal wenn dieselbe von ziemlicher Importanz und etwa die größten wären. Ich muß hiebey noch bemerken, daß in diesem §. die Rede sey von dem Casu, da jemand

(c) Ob die Stände des Reichs die Superioritatem territorialem iure allodii oder feudi besitzen? ist eine wichtige Frage: Indistincte zu sagen, daß iure feudi sie solche besäßen, gehet nicht an, maßen zuweilen die Superioritas in feudum offeriret ist, vid. HERTIVS de *Feud. oblat.* P. 2. §. 2. und dann Exempla gnugsam vorhanden, da das Ius territoriale wirklich allodial ist, welche ENGELBR. *l. c.* p. 228. anführet. Im Gegentheil auch zu behaupten, daß die Superiorität und die Regalia insgesammt iure allodii von den Fürsten des Reichs besessen würden, wäre noch weniger der Wahrheit gemäß, vid. LVDOLPH de *Introd. Iur. primog.* P. Spec. §. 6. n. 28. 29. sintemal dieselbe, wie bereits erwähnet, zuweilen in feudum offeriret worden, nachgehends auch in einiger Stände Investituren ausdrücklich der Superiorität Meldung geschiehet. Also stehet in der Investitur der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Reichslehen: Mit aller Regalischen Landesfürstlichen Obrigkeit und Herrlichkeit, vid. LVDOLPH de *Introd. Iur. primog.* P. spec. §. 6. n. 28. Auf gleiche Weise ist der Graf von Wartenberg investiret mit der Grafschaft Wartenberg und dazu gehörigen Land und Leuten, Territorial-Superiorität, Hochherrlichen und Gerechtigkeiten, vid. STRVV *Synt. I. publ.* Dissert. 26. §. 16. Conf. ENGELBR. *l. c.* Inzwischen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Reichsfürsten auch einige Regalia Iure allodii besitzen, deren STRVV de *Allod. Imp.* §. 48. einige erzählet, und wohin das Ius sacrorum zu rechnen ist, als welches die Protestantischen Fürsten iure proprio exerciren, indem dieselbe weder damit von dem Kaiser investiret sind, noch derselbe sie damit investiren können, maßen der Kaiser das Jus selbst nicht hat, und also auch denen Ständen solches nicht verleihen können, welches alles ENGELBR. *l. c.* weiter bewiesen hat.

mand von neuem ein Land und die Regalien darin zu Lehn erhält: Denn es ist schon oben erwiesen, daß ein Successor in einem teutschen Lehnfürstenthum auch die Regalia eo ipso acquirire, und solche auch vor der vom Kaiser erhaltenen Investitur auszuüben befugt sey.

§. 4.

Der andere Modus acquirendi Regalia geschiehet per occupationem bellicam: denn da die Stände des Reichs das Recht zu kriegen besitzen, so folget, daß, wenn ein Stand des Reichs iure belli ein gewisses Land an sich bringe, und ihm unterwerfe, derselbe die Majestät, mithin auch die Regalia, darin acquiriren müsse.

§. 5.

Die dritte Art geschiehet per successionem legitimam: denn da in denen weltlichen Territoriis die erstgebohrne Söhne, in denen geistlichen hingegen die rechtmäßig Erwählte succediren, so acquiriren solche Nachfolger sogleich mit der Landeshoheit alle Regalia, und zwar letztere, so bald als sie vom Capitulo (a) gewählet sind, vid. BUXTORF ad *Aur. Bull.*, p. 267. und SCHÜTZ P. I. *Iur. publ.* Diss. 2. n. 11. p. p. 65. erstere aber so fort, als sie succediren, ohne daß sie deshalb vorhero die Belehnung vom Kaiser erwarten dürfen, weil solche durch die Reichsgesetze, und nicht durch die Belehnung, ihnen zugeeignet werden.

§. 6.

Die vierte Art geschiehet per successionem testamentariam. Einige halten zwar davor, daß die Regalia per testamentum nicht könnten vermachet werden: Weil aber ein Stand des Reichs, wenn gleich das Primogeniturrecht in seinem Lande eingeführet worden, auch seinen andern Kindern eine gewisse Portion vermachen kann, und dann die Regalia, sonderlich, wenn sie iure allodiali besessen werden, seiner Disposition unterworfen sind, endlich auch viele Stände E. g. Brandenburg, Oesterreich, per priuilegia Imperatorum das Ius disponendi per testamenta

(a Ob sede vacante das Capitulum die Regalia, mithin die Landeshoheit, besitze? solches hat Herr BOEHMER in *Iur. Eccl.* Lib. 3. tit. 9. §. 25. affirmatiue behauptet.

testamenta von ihren Landen haben, so glaube ich, daß die Regalia per testamentum können acquiriret werden.

§. 7.

Der fünfte Modus acquirendi Regalia geschiehet per pacta, scil. der Erbverbrüderung. Daß die Stände solche Pacta unter sich machen können, ist oben gewiesen; wenn also jemand vermittelst dieses Pacti ein Territorium erhält, so bekommt er dasselbe mit der Landeshoheit und allen Regalien.

§. 8.

Die sechste Art, die Regalien zu erlangen, geschiehet per emtionem oder per acceptionem in pignus: denn, wenn ein Stand des Reichs von dem andern ein gewisses Territorium an sich handelt, oder pfandsweise annimmt, so handelt er also auch die Landeshoheit und Regalien mit an sich. Also erhielte der Churfürst von Hannover die Regalien im Herzogthum Bremen mit, wie er dasselbe Herzogthum von dem Könige von Dännemark kaufte, wie auch in der Grafschaft Oldenburg, wie er dieselbe als ein Pignus erhielte. Ich halte aber davor, daß, wenn die Reichsfürsten ihre zu Lehn tragende Länder, oder ein Stück derselben, alieniren oder verpfänden wollen, dazu nothwendig der Kaiserliche und der Agnatorum, in einigen Fürstenthümern auch derer Landstände, Consens erfordert werde, vid. HERTIVS in Diss. de *Super. territ.* §. 65. THOMASIVS de *Natura Bon. secularisatorum* §. 24. wie ich denn auch der rechtlichen Meinung bin, daß nicht nur sothaner Kaiserliche, sondern auch der Landstände und Agnaten Consens, wenn ein Reichsfürst dieses oder jene Stück seiner Regalien an einen andern Reichsstand, oder auch seine Unterthanen, alieniren oder verpfänden will, nothwendig erfordert werde, propter paritatem rationis, weil solche Fürsten des Reichs ihre Regalia zu Lehn tragen, und folglich nicht nur hoc respectu, sondern auch respectu der Unterthanen, als welche diese Rechte denen Landesherren, die Regierung damit zum Besten des Landes zu führen übergeben; imgleichen respectu der Agnatorum, welche ex prima inuestitura ein Ius quaesitum auf solche Regalia haben, dieselbe Regalia sowohl alle in genere, als auch ein jedes in specie, als vsufructuarii

ctuarii nur besitzen. Ich habe schon oben erwiesen, daß ein Reichsfürst seine Domanialgüther nicht veräußern könne, es wäre denn, praesuppositio casu summae necessitatis, der obbemeldte Consens des Kaisers, der Agnatorum und der Statuum Prouincialium vorhanden, wie vielweniger kann er die Regalia, welche noch weit mehr importiren, valide ohne ermeldten Consens alieniren, oder, wenn die Alienatio ohne sothanen Consens geschehen, dem Successori verwehret werden, solche Regalia alienata zu revociren, welche Lehre der Herr von COCCEII in *Consil. et Resp. in Caus. Illustr.* p. 886. und Herr STVCK in *Consil.* Cons. 25 et 26. gar gründlich behauptet hat, und der sonst ratione Domaniorum dissentirende Herr Hofrath LEYSER in Tr. de *Assentationibus ICtorum* p. 70. selbst zugestehen muß. Zwar ist es an dem, daß viele Rechtsgelehrte, vid. LYNKER de *Libertate Stat. Imp.* fol. 78. in den Gedanken stehen, daß ein Reichsfürst ex vsu Imperii, absque consensu Imperatoris caeterorumque, einen partem territorii, quae forte intuitu totius non adeo magni momenti sit, nicht nur oppignoriren, sondern auch alieniren könne; allein es ist das Gegentheil schon oben mit unwidertreiblichen Gründen dargethan worden, und ist dannenhero von der Alienation dieses oder jenen Regals ein gleiches zu sagen. Herr ENGELBRECHT, welcher in dem Tr. de *Seruitutibus Iur. publ.* p. 247. die gegenseitige Meinung behauptet, muß doch loc. cit. selbst zugestehen, daß weder die ganze Superiorität, quae feudi Iure teneretur, noch insignis pars derselben, absque consensu Imperatoris et familiae valide alieniret werden könne; da nun ein jedes Regale insignis pars superioritatis ist, so mag auch ein Regale nicht ohne abgeforderten Consens oppignoriret oder alieniret werden, welches bemeldter Autor allen denen, welche in solchen Sachen entriren wollen, überhaupt als nützlich anrathet. Zudem so finden wir in *Aurea Bulla* tit. 25. §. 1. ausdrücklich alle Alienation der Domainen und Regalien verboten. Ja es legen sich Exempel dar, daß die Kaiser einige Fürsten privilegiret ohne Kaiserlichen Consens solche Stücke zu alieniren, vid. priuilegium Domo Brandenburgicae ab Imperatore Friderico II. An. 1473. datum apud LIMNEVM T. 1. Addit. ad L. 5. C. 7. n. 139. und der Inhalt eines gleichen Priuilegii, welches dem Churhause Pfalz von Kaiser

Carolo

Carolo IV. gegeben worden, findet sich in des Herrn POTGIESSERS Tract. *de Pignor.* pag. 102. welches gar nicht wäre nöthig gewesen, wenn denen Reichsfürsten ohnedem dieses Recht zu alieniren zugestanden hätte. Zudem finden sich Exempel, daß sowohl des Kaisers als der Landstände Consens adhibiret worden. Denn als Graf Wilhelm von Jülich dem Pfalzgrafen Ruperten eine Insul verpfändete, consentirte Kaiser Carl der IVte, den Consensbrief vid. apud SCHILTER in *Comment. Iur. feud. Alem.* Cap. 26. §. 2. Als Rudolph Graf von Habspurg und Landgraf Diedrich von Elsas An. 1259. einige Dörfer verkaufte, mußte es consensu der Landstände geschehen, vide Chartam apud GVILLIMAN. Lib. 6. Cap. 2. welches auch solchergestalt observiret worden, als An. 1438. der Graf von Waldeck seine Grafschaft denen Landgrafen von Hessen zu Lehn auftruge, siehe die **Waldeckische Ehrenrettung**, Part. I. Cap. 2. Ja, als ohne der Landstände Consens der Churfürst von Sachsen an Schwarzburg die Landeshoheit und einige Regalia verkaufet, wurde der Contract propter defectum consensus prouincialium annulliret, vid. *El. Iur. publ.* T. 3. p. 704. Weshalb ich kein Bedenken finde, mit MEVIO davor zu halten, daß kein Reichsfürst (ausgenommen die Churfürsten, welche dieserwegen in *Aur. Bullæ* tit. X. §. 2 et 3. ein Priuilegium erhalten haben, vid. LVDWIG ad *A. B.* loc. cit.) die Macht habe, an dem Reichslehn etwas zu veräußern, das zu Schmälerung der Landeshoheit und Regalien gereichen könnte, vid. MEVII Consil. 91. n. 19. Jedoch setze ich diese Limitation hinzu, es wäre denn, daß der Kaiser, die Agnati und die Landstände in casum summae necessitatis in die Alienation consentiret hätten; und daß folglich ein Successor die alienirte Stücke, wobey obige Requisita nicht in Acht genommen worden, wieder revociren könne. Gleichwie aber bey der Revocation eines Domanialguthes dahin gesehen werden muß, ob sothanes Guth auch wirklich vor diesem die qualitatem Domanialem an sich gehabt, das ist, ein solches Guth gewesen, wovon die Revenüen zu des Landesherrn Gebrauch gehöret haben, und zu solchem Ende in den öffentlichen Registern und dem Kammeretat berechnet worden; also ist bey der Revocation eines non valide alienirten Regals wohl acht zu haben, ob dasselbe auch tempore alienationis ein

Regale gewesen? sintemaln wir schon oben erinnert, daß in allen Teutschen Territoriis die Regalia nicht einerley Gattung sind. Hiebey aber ist wohl zu notiren, daß, gleichwie man einem Landesfürsten das vollkommene Ius administrationis circa Regalia, entweder privatiue oder auch mit Zuziehung der Landstände, nachdem die Regierungsform in jedem Territorio mit sich bringet, und dazu nach Belieben jemand zu ordonniren, nicht disputiren kann; also auch einem Landesfürsten freystehe, die Administration dieses oder jenen Regals iure administrationis jemanden, entweder ad dies vitae oder auf gewisse Familien iure feudi, zu übertragen, dafern solches nicht in denen Legibus fundamentalibus vel expressis vel tacitis verboten worden, immaßen solche Administration dem Administratori kein Ius proprium giebet, und folglich abseiten des Landesherrn keine Alienation vorhanden ist. Denn, wie man nicht sagen kann, daß ein Landesherr seine Regalia alienire, wenn er Räthe zu deren Administration bestellet, also stehet auch nicht zu behaupten, daß ein Landesherr seine Regalia alienire, wenn er einer gewissen Familie die Administration in seinem Namen Iure feudi überträget, allermaßen in beyden Fällen nicht das Recht, sondern nur dessen Uebung und Verwaltung, übergeben ist, welche Lehre auch TITIVS im Lehnrecht, p. 169. gar recht behauptet hat. In denen Fürstenthümern, woselbst die Superiorität, und die derselben anklebende Regalia, allodial ist, kann der Regent zwar absque consensu Imperatoris, dieses oder jenes Stück der Regalien oppignoriren oder alieniren; allein der Landstände und derer Agnatorum Consens, wie auch summa necessitas, wird dazu ohnstreitig erfordert: denn, weil auch in denen Allodialfürstenthümern die Regalia denen Fürsten von denen Unterthanen nur Iure vsufructuario ad tuendam dignitatem et Iura et Rempublicam übergeben sind, und folglich solche bona publica von denen Fürsten nicht als Privatgüther gehandhabet werden können, hiernächst auch solche Allodia publica sua natura vim fideicommissi familiae besitzen, und also in praeiudicium der Agnatorum, qui ex pacto et prouidentia ad successionem vocati sunt, davon nichts alieniret werden kann, welches alles mit mehrern der Herr von COCCEII in *Resp. Illustr.* pag. 601. seqq. behauptet hat; so fällt die Richtigkeit obigen Satzes ganz klar in die Augen.

§. 9.

§. 9.

Die siebende Art geschiehet per modum seruitutis, da nehmlich ein Fürst des Reichs in eines andern Territorio gewisse Regalia zu exerciren erhält, wovon ENGELBRECHT de *Seruitutibus Iuris publici* weitläuftiger kann gelesen werden.

§. 10.

Der achte Modus acquirendi Regalia geschiehet per praescriptionem. Und ob zwar gar viele, sonderlich aber einige Französische Scribenten, als CASSAN *dans la Recherche des Droits du Roy et de la Couronne de France* L. 1. Chap. 3. und DU PUY *du Droit du Roy au Royaume de Bourgogne* Chap. 5. zu behaupten suchet, daß inter summos Imperantes diverser Völker keine Präscription statt hätte; so hat doch WERLHOF in *Vindic. Grot. dogmat. de Praescriptione inter gentes liberas contra Puteanum*, und neulichst der Herr Hofrath KIBPING in Tr. de *Vsucapion. Iuris publici*, solche Meinung sehr solide refutiret; zu geschweigen, daß die Franzosen selbst zuweilen die Präscription, wenn es ihren Nutzen befördert, pro argumento vor sich allegiret. Denn die Präscription ist allerdings aus denen Principiis Iuris naturalis et gentium zu suchen, vid. GROT. Lib. 2. Cap. 4. §. 12. HVB. de *Ciu.* L. 1. S. 3. l. 9. n. 4. seqq. und ist in Teutschland ein legitimus acquirendi modus, inter Principes inter se, inter Principes et Imperatorem, et inter subditos inter se, non vero inter principem et subditos, *Capitul. Leop. Ioseph.* Art. 21. et Art. 34. *Carol. VI.* Art. VIII. conf. KLOK T. 1. Cons. 50. n. 283. OBRECHT *Prodrom. Rer. Alsat.* Cap. 8. p. 156. Die Regalia maiora können die Stände unter einander per immemoriale tempus präscribiren, vid. HERTIVS de *Superiorit.* §. 62. die Minora aber per communem praescriptionem acquiriren, welches ENGELBRECHT de *Seruit. Iuris publ.* p. 255. gar fein erwiesen hat. Daß die Unterthanen die Regalia maiora gegen ihre Landesherren nicht präscribiren können, ist eine ausgemachte Sache; denn ein solches hohes Ius, dessen Exercitium bloß ab arbitrio Principis dependiret, e. g. die potestas legislatoria, kann keinesweges per non vsum verlohren werden, indem ein Fürst auch nicht per expressum consensum der Vtilitati

publicae präjudiciren kann, conf. WERNHER *Obs. for.* P. 4. p. 32. Ob aber dieselbe die Regalia minora per praescriptionem erlangen können, solches negiret THOMASIVS in der Dissert. de *Praescript. Regal. ad subd. non pertinente*, gar recht, weil die Regalia inalienable, und in einem Territorio der Hoheit ankleben, mithin auch keiner Präscription unterworfen sind. Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Lehre von der wirklichen Alienatione und Praescriptione der Proprietät des Regals zu verstehen sey: denn es ist der gesunden Vernunft selbst gemäß, daß, wenn ein Unterthan die Ausübung eines gewissen Regals, e. g. der Gerichtsbarkeit, der Jagd ꝛc. über Menschen Gedenken besessen, derselbe allerdings contra Principem dabey zu schützen sey, weil sodann ein Pactum tacitum präsumiret und davor gehalten wird, daß die Ausübung sothanen Regals iure dependenti von des Besitzers Vorfahren rechtmäßig erworben, und auf legitime Art von denen Vorfahren des Landesherren die Ausübung desselben concediret worden, in welchem Fall man aber nicht sagen kann, daß das Regale alieniret oder präscribiret sey, sondern es ist nur die Concessio Exercitii sothanen Regals im Namen des Landesherrn Iure administratorio, aber nicht Iure proprio, präscribiret. Es wird aber zur Präscription der Concesion des Exercitii der Regalien eine undenkliche (a) Zeit erfodert, wie BOEHMER in *Iure Eccl.* Lib. 2. tit. 26. §. 39. seqq. mit mehrerm erwiesen, add. HORNII *Ius publ.* Cap. 61. §. 5. ibique allegati textus aus den Reichsgesetzen, item KRESS de *praescriptione immemoriali.* Conf. supra L. 1. Cap. 2. §. fin. DE LVDOLF in *Var. Obs. for. Contin.* O. 198. p. 535. n. 8. Wenn aber ein Reichsfürst in seinem Lande ein gewisses Regale, e. g. das Ius Albergariae oder das Ablagerrecht, welches ohnstreitig inter Iura Regalia

(a) Wie ist aber der Beweis einer immemorial Präscription zu führen? Rsp. Si testes, qui minimum 40. annorum sunt, deponunt de Visu per 40 annos et de auditu a Maioribus, quod nunquam viderint vel audiuerint statum possessionis contrarium, probata est immemorialis praescriptio, MARESCOTTVS L. 2. *Resol.* C. 100. n. 9. MYNSINGER Cent. 1. Obs. 30. CARPZOV P. 1. C. 16. Def. 74. n. 16. seqq. KLOK *Relat. Cameral.* 65. et 130. et Vol. 2. Cons. 50. n. 281.

Regalia zu rechnen iſt, wie HERTIVS de *Superiorit. territ.* §. 51. TEXTOR in *Iur. publ. St. Imp.* T. V. n. 405. EINDER de *Iure Albergariae* und Herr LEYSER in Diſſ. de *Metatis* §. 13. zeigen, beſäße, und befugt wäre ſolches an einem Ort jährlich zu fordern und einzunehmen, es hätte aber ein Landesherr über 40. Jahr ſolches Regale an dem Ort nicht exerciret; quaeritur: Ob dem Landesherrn die Exceptio praeſcriptionis entgegen ſtehe? Ich ſage ſchlechterdings Nein: denn obwohl der Herr LEYSER in dem Tractate de *Aſſentationibus ICtorum* pag. 91. nou. Edit. ein en Faveur einer gewiſſen hieſigen Landesſtadt ertheiltes Reſponſum anführet, und darin dieſe Frage affirmiret; ſo ſind doch ſeine Gründe, (quod pace tanti viri ſcriptum ſit) nicht hinlänglich, ſolches zu behaupten. Denn gleich anfangs ſtehet nimmer zu erweiſen, daß dem Landesherrn ſolches Ablagerrecht, als eine Seruitus zuſtehe, weil alle ICti, auch Herr LEYSER ſelbſt, die Regalität des Ablagerrechts *loc. cit.* zugeſtehen, es iſt auch ohnmöglich ein anders zu ſtatuiren, weil dieſes Recht aus dem Iure collectandi fluſſet, quo enim modo vectigalia collectasue alias imponere iis ſolum competit, qui Iuribus Maieſtatis in Republica fruuntur, et Regalia habent: Eodem pacto huius generis munera poſcere aliis, niſi, qui ſummam in ciuitate ſeu Republica poteſtatem habent, quam ſuperioritatem territorialem vulgo vocant, non licet ſchreibt Herr LEYSER ſelbſt in Diſſ. de *Metatis* §. 13. geſtalt auch ſchon zu denen Carolingiſchen Zeiten dieſes Recht ad Regalia gerechnet worden, immaßen Ludouicus Pius in Charta apud HEDAM in *Hiſt. Vltraiect.* ausdrücklich verordnet: Vt nemo nec bannum, et fredam aut coniectum (welches Wort das Ablagerrecht bedeutet, wie DU CANGE in *Gloſſar.* ſub voce: Coniectus zeiget) exactare praeſumat, und die Zeugniſſe, ſo DU CANGE *l. c.* ſub voce Hereberga geſammlet hat, mit mehrerm erweiſen. Da nun die Ausübung dieſes Rechts dem Landesherrn aus eben dieſem Grunde competiret; ſo muß es ja auch wohl in ſeinem Belieben ſtehen, ob und wenn er ſich dieſes Rechts bedienen wolle, und folglich iſt es eine res merae facultatis, welche gar nicht präſcribiret werden kann. Zugeſchweigen, daß die Regalia gar nicht hoc ſenſu präſcribiret werden können: Nam aequitati omnino aduerſatur, aliquem ex neglectu

damnum

damnum pati debere, qui negligens esse non potest, vid. ALBERICVS GENTILIS de *Iure belli* C. 22. p. 146. Endlich auch gar kein factum negatiuum vorhanden, als wovon bekannten Rechten nach die Praescriptio libertatis erstlich ihren Anfang nimmt: nam subditi praescribere aliter non possunt praestationes nisi requisiti fuerint et tunc ab illis interposita fuerit contradictio, vid. BALB. P. 4. de *Praescr. princ.* qu. 13. n. 4. add. l. 14. ff. *quemad. Seru. amitt.* STRVV Ex. 43. §. 22. Gesetzt aber, dieses Recht wäre ad seruitutes zu rechnen, so müßte es doch pro discontinua paßiren, wohin es auch *cit. Resp.* gerechnet wird, indem dasselbe mit dem Iure pascendi tanquam seruitute discontinua verglichen ist. Weil nun diese seruitutes discontinuae nicht anders als per immemorialis temporis praescriptionem acquiriret, vid. GAIL. 2. O. 66. n. 7. GVIDO PAPA Dec. 573. MEV. P. 9. Dec. 165. COCCEIVS in *Exerc. curios.* Disp. 39. §. 20. mithin auch nicht anders verlohren werden können, cum eadem ratio sit dissoluendae quam constituendae seruitutis, per l. 35. ff. de *Reg. Iur.* add. BEYER *ad ff.* L. 8. tit. 6. pos. 8. 9. 10. so mag dem Landesherrn die Exceptio praescriptionis 40. annorum dabey nicht im Wege stehen.

§. 11.

Die neunte Art kommt ex lege, wenn nehmlich auf dem Reichstag beschlossen wird, daß die Reichsstände ein vorhin nicht gehabtes Regale exerciren sollen. Und dieses wären die hauptsächlichsten Arten, die Regalien zu acquiriren. Man könnte zwar noch ein und andere Modos, E. g. daß die Regalia per Priuilegium acquiriret würden ꝛc. anführen; weil aber unsere Teutschen Stände mehrentheils ihre Regalia ex Superioritate und nicht ex Priuilegio besitzen, so hat man der Kürze halber diese vorbey gehen wollen.

CAP.

CAP. XII.

Von der Art und Weise die Regalia zu verlieren.

§. 1.

Die Regalia verlieret ein Regente hauptsächlich durch den zeitlichen Tod: Denn wie derselbe alles aufhebet, und den Geringen sowohl als den Großen, den Unterthanen sowohl als den Regenten, von der Genüssung dieses zeitlichen Lebens entreisset; so verlieret auch ein Regente durch den Tod alle Herrschaft über seine Unterthanen, und folglich auch alle Regalia. Gleichwie aber der Tod theils naturalis, theils ciuilis ist, und dann ein Regente gleichfalls ciuiliter sterben kann, wenn nehmlich derselbe seiner Sinnen beraubt, und also unfähig wird die Regierung zu führen, oder in die Gefangenschaft geräth; so folget, daß ein Regente, wenn er ciuiliter stirbt, gleichfalls die Regalia verlieren müsse.

§. 2.

In denen Wahlreichen pflegt die Gewalt derer Regenten sehr eingeschränkt zu seyn, damit derer Stände Rechte nicht zu sehr in Gefahr stehen, und der Regente seine Macht nicht mißbrauchen möge. Wann nun ein Regente seiner Herrschaft zu viel beyleget, und wider die Unterthanen tyranniſiret, nachgehends aber von denen Ständen abgesetzet wird (a), so verlieret ein solcher per depositionem die Majestät, und folglich alle Regalia.

§. 3.

(a) In unserm Teutschen Reiche findet man unterschiedene Exempel, daß die Kaiser abgesetzet worden, und geben die Exempel Ludouici pii, Henrici IV. Otton. IV. Friderici II. Adolphi Nassou. Ludouici Bau., Wenceslai, davon klare Maße. Ob es Iure an Iniuria geschehen, haben andere untersuchet. Den Ludouicum Pium hat CAR. LE COINTE *Annal. Eccl. Gall.* T. IIX. fol. 123. n. 13. fol. 173. n. 2. fol. 211. n. 7. fol. 245. n. 1. und BOECLER *Hist. Sec. IX et X.* p. 64. Henricum IV. GOL-

§. 3.

Die Regenten verlieren auch die Regalia per abdicationem ab Imperio: denn so bald ein Regente die Regierung niederleget (a), und solche in Wahlreichen denen Ständen, in Erbreichen aber seinem Sohn, oder welchen er zum Nachfolger erkieset, übergeben, so bald hat er die Majestät und deren anhangenden Rechte, nehmlich die Regalia, verlohren.

§. 4.

Die Teutschen Reichsstände verlieren die Regalia vornehmlich, wenn dieselbe in die Acht erkläret, und aller Reichslehen beraubet werden (a): denn da die Acht die Fürsten des Reichs, wenn sie sich als Reichsfeinde und Rebellen aufgeführet, aller Ehren und Güther, habenden Freyheiten und Regalien verlustig erkläret, vid. FABRI Staatscanzley, T. II. p. 624. (b) und dieselbe wirklich von Land und Leuten gejaget werden, so kanns nicht anders seyn, als daß die Banniti

DASTVS in *Replica pro Imp.* C. 34. und GRAMMOND *Hist. Gall.* L. I. p. 62. et 676. Ottonem IV. MEIB. in *opp.* T. III. Fridericum II. NATALIS ALEXANDER *Select. Hist. Eccl.* P. 2. D. 5. Art. 3. Adolphum Nassou. SCHERZIVS Dissert. *de eius depositione;* Ludovicum Bauarum HERWARDVS in *Apol. Lud. Bau. contra Bzouium* und Wenceslaum THOMASIVS *Quaest. promisc.* Diss. 3 et 4. wie auch SCHMINK de *Wenceslao Reg. Rom.* defendiret. Inzwischen halte ich davor, daß ein Kaiser sich mit Unterlassung seiner Pflicht, oder wenn er des Reichs Untergang suchet, des Gehorsams der Unterthanen selbst verlustig mache, und also wohl könne abgesetzet werden, vid. LVDWIG ad *A. B.* T. I. p. 70.

(a) Carolus V. legte das Kaiserthum nieder, und noch neulich hat Don Philipp, gewesener König in Spanien, die Regierung abdiciret, und seinem Sohne solche übergeben.

(a) Hievon siehe BILDERBECK im Teutschen Reichsstaat, P. 3. C. 2. p. 344. seqq.

(b) Die Formul, welche bey der Achtserklärung in alten Zeiten gebräuchlich gewesen, findet man beym GOLDAST. T. 1. der Reichssatzungen, p. 228. Wie die Formuln der letztern Achtserklärung von Cölln und Bayern gelautet, ist in FABRI Staatscanzley l. c. zu lesen.

Banniti alle ihre Regalien verlieren müssen. Vermöge der *Capitulation. nou.* Art. 20. wird zur Acht oder Privation der Lande eines Reichsfürsten der Consens der Reichsstände erfordert; ob aber sothaner Consens zur Suspension der Regierung ebenfalls erfordert werden müsse, ist in der Mecklenburgischen Affaire pro et contra disputiret, und besonders in zwey Schriften, die in FABRI Staatscanzley zu lesen sind, die Affirmatiua gründlich behauptet worden.

§. 5.

Ferner verlieren die Stände des Reichs die Regalia, wenn sie ihre Länder entweder verkaufen oder versetzen (a), oder auf andere Art und Weise veralieniren. Daß die Stände das Ius alienandi jedoch cum consensu Imperatoris agnatorum et Statuum prouincialium haben, ist im vorigen Capitel erwiesen; daher denn flüsset, daß, so bald die Alienatio geschehen, auch die Regalia mit veralieniret worden. Wie denn auch die geistliche Stände, die Regalia verlieren, wenn sie die Religion changiren, vid. Art. V. §. 15. *Instr. P. W.* Ob aber ein immediater Graf, wenn er seine Lande, die darin ihm zustehende Landeshoheit und ge-

(a) Hiebey fragt sich: ob, wenn ein Stand des Reichs einem andern Stande ein Land versetze, derselbe das Dominium über das versetzte Land erhalte? GVNDLING in Dissert. de *Iure oppignor. territoria* §. 86. hat die affirmatiuam gar fein erwiesen, und mit Exempeln illustriret, dem noch LEHMANN *Chr. Spir.* L. 7. C. 24. kann zugefüget werden, allwo noch ein Exempel vorhanden; woraus denn erhellet, daß per obseruantiam das Dominium und die daraus flüssende effectus, nehmlich die Iura territorialia dem Pfandsinnhaber zufallen, vid. *Medit. ad Instr. Pac.* Sp. 2. Tr. *de St. Imp.* §. 17. Weil aber nicht alle effectus plenī Dominii dem Pfandsinnhaber zustehen, indem derselbe das Pfand nicht veralieniren kann, so erhält derselbe nicht das plenum Dominium, auch nicht das minus plenum, quia veram proprietatem non tribuit, e contrario etiam ius percipiendi fructus continet. Daher folget, daß es das Dominium minus plenum vtile seyn müsse, welches nicht nur ratione des Nutzens, welcher aus dem Pfande gehoben werden kann, sondern auch ratione substantiae also beschaffen, daß es ad haeredes könne transferiret werden, vid. VRANIVS T. II. Conf. 56. n. 5. Von dieser Materia siehe ein mehrers ap. ENGELBR. *l. c.*

sammte Regalia einem andern Reichsfürsten zu Lehn offeriret, dadurch die Landeshoheit verliere, ist vormals zwischen dem Herzoge von N. und Grafen von Meranien wegen der Grafschaft Rothenburg pro et contra disputiret, aber negatiue decidiret, ap. LYNKER Tom. I. Resp. 193.

§. 6.

Ob die Stände non vtendo oder male vtendo ihre Regalien verlieren? ist controvers. Weil aber die Stände des Reichs ihre Regalia nach Gefallen exerciren können, indem denenselben, quatenus pacta ab initio Reipublicae inita non obstent, frey stehet ihre Regalia secundum potestatem oder officium zu gebrauchen, so kann auch niemand einem Fürsten verwehren, dieses oder jenes Regalis sich zu bedienen, wenn gleich derselbe solches in langen Zeiten nicht exerciret hat: allermaßen das Exercitium sothanen hohen Rechts lediglich von dem Arbitrio des Landesherrn dependiret, und demselben zum Präjudiz der publiken Utilität ein hohes Recht bey Gelegenheit zu exerciren nicht mag verwehret werden, ob er schon in vielen Jahren dasselbe nicht exerciret hätte; conf. GRIEBNER de *Iure suffragandi Principum Imp. vsu intermisso non pereunte* n. 4. zumal schon oben gezeiget worden, daß keine praescriptio dieserwegen per rerum naturam statt haben könne. Es gehöret hieher was ich oben Cap. II. §. 10. von dem Iure Albergariae ausgeführet habe. Es hatten vor Alters die Herzoge von Mecklenburg das hohe Regale, daß, wenn sie Schlösser, Fortificationes und Brücken bauen ließen, in Regula alle Bauren und Unterthanen, sie mochten denen Landesherren, denen Geistlichen oder Edelleuten zugehören, dazu die Handdienste leisten mußten, falls nicht dieselbe per speciale Priuilegium davon befreyet worden. Ich habe dieses in den *Addendis* zu des Herrn STRVVII *Discours* vom Ursprung der Landstände Obseru. 6. p. 126. mit mehrerm erwiesen. Ob nun wohl meines Wissens in verschiedenen Seculis die Herren Herzoge sich dieses Rechts nicht mögen bedienet haben; so könnte man doch, ex Capite praescriptionis et non vsus, ratione futuri ihnen das Exercitium dieses Rechts nicht wohl absprechen, wenn nicht in dem neuern angefügten Vergleich §. 313. die adlichen Unterthanen gewissermaßen hievon befreyet worden. Wie aber, wenn

ein

ein gewisses Domainguth die Befugniß vor Alters gehabt hätte, auf ein damit gränzendes adliches Guth das Ius pascendi, imgleichen die Triftgerechtigkeit zu exerciren, es hätten aber die Besitzer des Domainguthes diese ihm zukommende Seruitutes in undenklichen Zeiten nicht exerciret; so fragt sichs: Ob die Seruitus verloren? Ich halte davor, quod sic. Es ist allhier kein Regale, sondern nur ein Seruitus vorhanden. Seruitutes in praediis rusticis solo non vsu 10. vel 20. Annorum amittuntur et a praedio seruiente Libertas praescribitur contra praedium dominans, per Notoria Iuris. Es ceßiret hiebey so gar Exceptio malae fidei per l. 4. §. 27. ff. de *Vsucap.* Es kommt dem praedio dominanti die Ignorantia nicht zu statten, per l. 19. §. 1. ff. *quom. seru.* Es wird kein factum prohibitiuum dazu erfordert, p. l. 6. ff. de *Seruit. praed. vrb.* Es folget hieraus, daß die Seruitus verlohren, und das adliche Guth die Freyheit präscribiret habe. Nec obstat 1) daß diese Seruitutes ad Domania gehören, Ergo inalienable und nicht praescriptible wären. Nam Resp. etiam Domania per immemoriale tempus possunt praescribi, vide supra passim. Die possessio Libertatis praedii seruientis, ist per immemoriale Tempus allhier vorhanden, da kein Zeuge sich erinnern kann, noch gehöret hat, daß jemals das praedium dominans diese Iura exerciret hat, mithin ist die Actio Confessoria des praedii dominantis gleichfalls präscribiret. Nec obstat 2) daß hier keine immemorialis praescriptio vorhanden, weil das aufgefundene Original des Vergleichs, worin diese Iura dem praedio dominanti accordiret worden, solches deutlich an Tag lege. Resp. Excluditur memoria, quae scripturis seruatur, quia si ad hanc respicere vellemus, ita initium mundi nequidem nobis esset immemoriale, WESENBEC Consil. II. n. 82. HARPRECHT Vol nou. Cons. 4. n. 472. BOEHMER in *Iure Eccl.* L. 2. tit. 26. §. 41. Und obzwar diese Lehre nicht in allen Fällen statt findet, probante BOEHMERO *l. c.* §. 42. so findet doch dieselbe in Materia Reuocationis Domaniorum, und also auch in diesem Fall, ihre richtige Application, da zwar der producirte Vergleich zeiget, daß das praedium Dominans vor diesem diese Iura erhalten, aber nicht darleget, daß das praedium Seruiens die Freyheit davon illegitimo modo an sich gebracht habe, vielmehr erwächset eben ex vetu-

state die stärkste Vermuthung, daß es solche Freyheit rechtmäßig an sich gebracht, obgleich der Modus und titulus acquirendi specifice davon nicht vorhanden ist ꝛc. Man könnte auch hieher zählen das Ius Deportus, vermöge desselben ein Lehnherr die Nutzungen von den Lehngüthern seines Vasalli minorennis zu genüssen und zu behalten befugt ist. In Engelland und Frankreich ist dieses Recht in vollem Schwange, teste BECKMAN. de *Imp. Maiest. in res hum. Iuris* §. 5. Daß dieses Recht vor Alters in Sachsen und denen Landen, wo die Sächsischen Rechte eingeführet gewesen, ebenfalls obtiniret habe, hat SPENER de *datiua tutela Subuasallorum Imperii* p. 68. seq. erwiesen. Ob nun wohl diese fructuaria tutela in Sachsen gänzlich aufgehöret, teste ZOBEL in *Not. ad Spec. Sax.* L. 2. Art. 58. Col. 3. p. 297. et ad Lehnrecht C. 26. so bemühet sich doch Herr SPENER in der angeführten Dissertation passim zu zeigen, daß der vieljährige Non Vsus dem Landes- und Lehnherrn nicht entgegenstehen könne, wenn er sich dieses Rechts ferner bedienen wolle, gestalt auch solches HELMONT, oder GLEICHMANN, in einem besondern über diese Materie geschriebenen Tractat behauptet, und nächstdem wider die Obiectiones des Herrn RADEMACHERS de *Praescriptione feudali* geretet hat, in der Machtkunst dritte Probe pag. 40. seqq. Der Herr Hofrath LEYSER führet in *Medit. ad ff.* Spec. 670. Med. 13. seqq. noch einen hieher gehörigen Casum an, und vermeinet, daß die Exactio tributorum und anderer Onerum publicorum, wenn ein Landesherr solche in geraumen undenklichen Jahren unterlassen hätte, nicht ad res merae facultatis zu rechnen, sondern der praescriptioni immemoriali unterworfen wäre. Es kömmt bey der Decision dieser Frage hauptsächlich darauf an: ob die impositio tributorum ein Ius principibus commune sey? und also solches ad res merae facultatis gehöre? Der Herr Hofrath LEYSER läugnet dieses aus dem Grunde, weil verschiedene Fürsten und Könige, ja auch der Kaiser selbst, nicht nach Belieben Steuren auferlegen könnten, sondern dazu Consensum Statuum erfordern müßten, also die Abforderung der Steuren nach den Reichs- und Landesgrundgesetzen sich richten müßte, überdem viele von den Unterthanen, e. g. die Priester, Edelleute ꝛc. ipso Iure davon befreyet wären. Allein, da 1) der Herr Hofrath

LEYSER

LEYSER Sp. 668. Med. 10. ganz recht behauptet, daß denen Reichsfürsten, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit, auch das Ius Collectas imponendi in Regula zustehe, mithin 2) es ad Ius commune Principum gehöret, wem er dieses Onus auferlegen will, folglich 3) derjenige, so damit einmal übersehen ist, sich kein Recht anmaßen kann, zu verlangen, künftig einer gleichen Freyheit zu genüssen, und die ex beneplacito principis eine lange Zeit her genossene Freyheit in ein Ius prohibendi contra principem zu verwandeln, also 4) intuitu Principis, dessen Belegung mit der Steuer ohnfehlbar allemal eine res merae facultatis geblieben; so zweifele ich, ob des Herrn Hofrath LEYSERS Meinung bestehen könne?

CAP. XIII.

Vom Mißbrauche der Regalien.

§. 1.

Was den Fall betrifft, wenn ein Reichsfürst seine Regalia abutiret, so sind einige Casus gar wohl zu separiren. Denn ein Landesherr mißbrauchet seine wirklich besitzende Regalia 1) wider die Unterthanen, wenn er α) bey dem Exercitio der Regalien deren Rath nicht fordert, (falls nehmlich solches in einem Lande hergebracht ist) die ganze Regimentsform über einen Haufen wirft, alle Landesgesetze und Rechte der Unterthanen außer Augen setzet: Also ist e. g. ein Abusus des Regalis Legum ferendarum, wenn ein Landesherr seine Landstände, deren Rath er, nach der Einrichtung der Regierungsform in seinem Lande, allezeit bey Verfassung neuer Gesetze zu erfordern hat, davon ausschlüsset, und nach eigenem Gefallen Gesetze machet; oder β) selbigen unter dem Schein der Exercirung eines Regals Unrecht zufüget: Also ist ein Abusus des Jurisdictionsregals, wenn ein Landesherr jemanden von seinen

Unter-

Unterthanen unrechtmäßiger Weise capitaliter bestrafen, oder andere ungerechte Urthel mit Vorsatz sprechen lässet, oder γ) die Regalia zum gänzlichen Untergang der Unterthanen gebrauchet: Also ist ein Abusus des Regalis zur Defension des Landes Soldaten zu halten, wenn ein Landesherr derselben so viel hält, daß sie der Unterthanen gänzliche Haabseligkeit verzehren, und dadurch die Unterthanen in die bitterste Armuth stürzet, mithin die Defension in eine Offension sich verwandelt. Dergleichen Abusus Regalium nun können von denen Unterthanen eines Reichsfürsten bey Ihro Kaiserl. Majestät allerdings eingeklaget (a) und von Ihro Kaiserl. Majestät nach erfordertem Bericht, vid. *Cap. nou.* Art. 19. und Untersuchung der Sachen per Mandata S. C. abgethan, und, wenn ein Reichsfürst sodann auf keine Art und Weise pariren will, er per Executionem dazu angehalten, endlich aber, wenn auch dieses nichts verfangen will, der Landeshoheit und der daraus flüssenden Regalien verlustig (b) erkläret werden, vid. LYNKER de *Superior. territ.* p. 82. et HENNINGES de *Superiorit. territ.* §. 43. Und obwohl einige Ihro Kaiserl. Majestät die Jurisdiction in solchen Sachen gar absprechen wollen; so findet sich doch solcher Satz ohne Grund, immaßen der Art. XIX. *Capitul. nouiss.* zwar ein Schreiben um Bericht erfordert, aber deswegen die Jurisdiction (c) dem Kaiser nicht ab-

(a) LEYSER Spec. 441. Med. 7. Perfectum Ius Ciuibus est, ne imperans illis vitam, bona, iura eripiat. Mutua est inter imperantem et ciues Obligatio.

(b) Wenn einen Unterthanen die Ausübung dieses oder jenen Regals zugestanden ist; e. g. die Gerichtsbarkeit, Jagd, Zölle ꝛc. so kann propter abusum derselbe solcher vom Landesherrn priviret werden, vid. STRYK de *Abusu Iur. quaesiti* Cap. 4.

(c) Es hat dieses alles in Regula seine unstreitige Richtigkeit. Wenn man aber die Klagen liefet und erwäget, welche FREHERVS apud LVNIG in den **Staatsconsiliis** Tom. I. pag. 668. anführet, mithin auch dasjenige überleget, was bereits oben Lib. 2. C. 1. §. 6. not. a angemerket worden, und daneben die betrübten Effectus, welche dergleichen

abspricht, vid. *Collectan. Mecklenburg.* Fascic. I. pag. 134. Ex Iure publico vniuersali ist schon bekannt, daß, wenn ein Landesherr, an statt seiner Unterthanen Wohlfahrt pro suprema Lege zu achten, selbe ruiniret, die Unterthanen von dem Pacto mit einem solchen Landesherrn ipso facto entbunden und befugt sind, sich dem Landesherrn zu widersetzen: NODT in Orat. de *Iure summi imperantis.* In Teutschland haben die Stände sich und ihre Lande der Kaiserl. Dijudicatur per pactum unterworfen. Folglich sind die Unterthanen eines Reichsfürsten, welche, wenn sie nicht in des Reichs Schutz ständen, ohnfehlbar nach Anleitung obigen Lehrsatzes einem Fürsten, der sie unglücklich machen wollte, sich widersetzen könnten, auch wohl befugt, in dergleichen Fällen zum Kaiser ihre Zuflucht zu nehmen, und ein Reichsfürst ist in solchen Sachen der Kaiserl. Dijudicatur eben so unterworfen, wie er sich nicht entbrechen könnte, wenn er frey und niemand sujet wäre, auch die Resistence seiner Unterthanen in solchen Fällen sich gefallen zu lassen. Ob aber der Kaiser ohne Consens der Reichsstände einem Reichsfürsten von der Regierung, propter abusum Regalium und wenn ein Fürst von solchen Sentiments nicht abstehen will, sondern beständig contumax bleibet, suspendiren könne? Davon ist vorhin in der Mecklenburgischen Sache gehandelt worden. Hienächst kann II) ein Reichsfürst seine Regalia wider das Reich und den Kaiser mißbrauchen, e. g. wenn ein Reichsstand mit auswärtigen Puissanzen gefährliche und wider das Reich abzielende Bündnisse machet, oder auch gar wider das Reich die Waffen ergreifet, welches wider die Reichsgesetze anläuft, und einen großen Abusum der Regalien involchen Processe nach sich gezogen, bedenket; so findet man, mit wie vielen Schwierigkeiten die Application dieser Lehre verbunden. Ein Landesherr ist nebst dem Lande und allen Unterthanen unglücklich genug, wenn von allen Seiten dem stricto Iuri hierin gefolget wird. Es gehöret ungemein viel dazu, einem Landesherrn dergleichen Offension und Abusus zu erweisen. In Summa, in der Application ist dieses eine der schwersten Dinge.

volviret, bey welchem Mißbrauche der Verlust der Regalien zu erfolgen pfleget, wie aus der Teutschen Historie genugsam bekannt ist. Ferner (III) kann ein Reichsfürst seine Regalien wider auswärtige Puissanzen mißbraucheu, e. g. wenn ein solcher Reichsstand wider einen auswärtigen Regenten unrechtmäßig Krieg anfähet, oder wider dessen Feinde in Bündniß tritt. Weil aber ein Reichsstand dadurch gegen die Reichsgesetze nicht handelt, ihm vielmehr das Ius belli etc. contra exteros frey stehet; so kann deßhalb keine Strafe statt haben, sondern es muß durch die unter freyen Völkern gewöhnliche Art solche Sache ausgemachet werden. Und endlich IV) kann ein Reichsfürst seine Regalien wider seine Mitstände abutiren, wenn er e. g. solche bekrieget, oder in ihren Landen wider ihren Willen Werbungen anstellet ꝛc. Weil aber dieses vielmehr eine Turbatio alterius Regalium ist, so will ich davon in folgendem Capitel mit mehrerm handeln.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. XIV.

Von der Turbation, Violation und Defension derer Regalien der Reichsfürsten.

§. 1.

Es ist in des *Instrumenti Pacis Westphalici* Art. VIII. §. 1. ausdrücklich festgesetzet worden: quod principes Imperii --- in libero Iuris territorialis exercitio, ditionibus, Regalibus ita firmati sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu turbari debeant. Und in *Capitulat. Nouiss.* Art. 1. heißt es: **Und wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren** *Territoriis* **in Religion Politischen und Justitzsachen** *sub quocunque praetextu* **wider den Friedensschluß, oder aufgerichtete = = *Pacta* vor oder eingegriffen werde. Daher sich denn sogleich von selbst veroffenba-**

ret,

ret, daß in diesen Reichsgesetzen die Turbation und Violation der Regalien eines Reichsfürsten, sie geschehe vom Kaiser oder von wem sie sonst wolle, gänzlich verboten, und unter keinerley Prätext zugelassen sey.

§. 2.

Es kann aber die Turbation und Violation 1) vom Kaiser, 2) von einem Mitstande, 3) von denen Unterthanen selbsten unternommen werden.

§. 3.

Vom Kaiser geschiehet solche Turbation derer Regalien wiederum auf zweyerley Weise, theils wenn er allen Reichsständen ein gewisses Regale negiret, und dessen Exercitium vor sich allein vindiciren will, solchergestalt daß kein einziger Reichsstand in seinen Landen solches ausüben solle; theils aber, wenn er diesem oder jenem Reichsstand ein gewisses Regale nicht zugestehen will. Solchemnach war eine gewaltige Turbation derer Landesherrlichen Rechte, als die Kaiser vor dem Westphälischen Frieden ihr ganzes Bezeigen, die Stände um alle ihre Hoheitsrechte zu bringen, richteten, vid. SPENER in *Iur. publ.* L. 1, C. 8. §. 2. Gleichmäßig ist es eine Turbation des Regalis circa sacra derer Evangelischen Reichsstände, da der Kaiser prätendiret, daß von ihren Consistoriis an die Reichsgerichte appelliret werden solle, item, daß sie in ihren Matrimonialsachen den Kaiser als Richter agnosciren sollen, wovon oben Lib. 1. Cap. 3. ausführlich gehandelt und der Ungrund beyder Prätensionen gezeiget worden. Ferner ist es eine Turbatio des denen Reichsständen zustehenden Regalis Belli et Pacis, wenn der Kaiser ihnen das Ius Repressaliarum nicht zugestehen will, welches Recht ihnen doch caeteris paribus ohnfehlbar zustehet, wie wir oben an seinem Orte erwiesen haben. Nicht weniger ist es eine Turbatio des Regalis der Stände Stadtrecht zu ertheilen, wenn der Kaiser dieses Recht als ein Reseruatum zu behaupten suchet, wie

das Reſcriptum Leopoldi an den König von Dännemark, als Herzogen von Holſtein wegen Altona, apud SCHOTTELIVM de *singular. in Germ. Iurib.* Cap. XI. n. 13. beſaget, da doch dieſes Recht denen Ständen in ihren Territoriis zuſtehet, wie ich oben erwieſen, vid. quoque SPENER in *Iur. publ.* L. 4. Cap. 5. p. 181. Wie es denn auch eine gleichmäßige Turbation der Stände Regalien iſt, wenn ihnen das Ius Guarantiae unter ſich abgeſprochen werden will, da ihnen doch ſolches ohnſtreitig zuſtehet, vid. ſupra L. 1. C. 9. §. 18. Die Stände klagen über ſolcher Turbation in der Vorſtellung an Ihro Kaiſerl. Majeſtät beym FABER P. 47. p. 37. und ſtellen vor: daß ihnen durch ſothaner Abſprechung des Rechts ſich bedürfenden Falls zu guarantiren, die billige Beſorgniß gemachet würde, ob wollte die letzte und ſtärkſte Stütze ihrer Sicherheit ihnen auf einmal entriſſen werden? Ich könnte noch mehr Exempla von ſolchen Turbationen derer Regalien der Reichsſtände insgeſammt beybringen, weil ich aber der Kürze mich befleißigen muß, will ich nur noch einige anführen, welche als Turbationes der Regalien dieſes oder jenen Reichsſtandes en particulier zu conſideriren ſind. Es war alſo e. g. eine ſpecielle Turbation des Jurisdictionsregals, als der Kaiſer dem König von Preuſſen die Jurisdiction über den Grafen von Rantzow, welcher in Brandenburgiſchen Ländern delinquiret hatte, diſputirete: denn daß die Gerichtsbarkeit demſelben ohnſtreitig competire, iſt in *Elect. Iur. publici* T. 9. p. 650. gründlich ausgeführet, add. meine **Einleitung zu den nöthigen Wiſſenſchaften eines Criminalgerichts.** Gleichergeſtalt war es eine Turbation des Steuerregals, als der Kaiſer die Judenſchaft, welche in der Reichsſtadt Friedberg wohnete, und der Hoheit dieſer Stadt unterworfen war, von dem onere collectandi A. 1690. befreyen, und die Stadt aus der Poſſeſſion dieſes Rechts ſetzen wollte, wovon FABRI Staatscanzeley P. 3. p. 537. nachgeleſen werden kann. Ferner war es eine Turbation des Jurisdictionsregals, als bey Münzmalverſationen der Kaiſerl. Hof die Inquiſitiones mit Vorbeygehung der Reichsſtände Gerichten vor ſich priuatiue prätendirete, wovon in *Electis Iuris publici* T. 2.

p. 329.

p. 329. seqq. Nachricht zu finden, gestalten denen Reichsständen solche ohnfehlbar bey mediatis zustehet, vid. *Capitul. Ioseph.* Art. 33. et *Capitul. Car.* Art. 9. in fine. Mit einem Worte, alle diejenige facta, welche der Kaiser wider die Landeshoheit und daraus flüssende Rechte aller Reichsstände, oder dieses oder jenen Reichsstandes besonders, verrichtet, sind denen Reichsgesetzen zuwider, und folglich als Turbationes et violationes der Regalien der Reichsstände anzusehen. Ehe und bevor man aber ein solches Kaiserliches Vornehmen zu einer Turbation der Regalien machen und qualificiren kann, ist gar eine genaue Untersuchung nöthig: Ob ein Reichsstand auch wirklich des Rechts, dessen der Kaiser sich anmasset, sich als ein Regale zu bedienen fähig oder ermächtiget gewesen? Denn wenn dieses nicht ist, oder aus der Regierungsform eines jeden Landes, oder denen Landes- oder Reichsgesetzen, die dazu habende Befugniß nicht kann behauptet werden; so wäre keine Turbation auf Seiten des Kaisers vorhanden.

§. 4.

Es ist natürlichen Rechtens, daß derjenige, welcher in dem geruhigen Besitze eines Rechtes beunruhiget und turbiret wird, sich auf erlaubte Art und Weise, etiam contra superiorem, defendiren könne; und also stehet denen Reichsständen auch frey, so wohl überhaupt, als ein jeder in specie, sich bey dem geruhigen Exercitio seiner Regalien zu defendiren, wenn der Kaiser sie darin turbiren sollte, um so mehr als sie als Compaciscenten mit dem Kaiser zu considériren sind. Wenn also alle Reichsstände von dem Kaiser in dem Exercitio ihrer Regalien turbiret werden; so frägt sichs: durch welche Mittel sie sich bey dem Exercitio ihrer Gerechtsamen defendiren können? Es ist bekannt, daß dem Kaiser das Reich und die Regierung per pacta nach der Capitulation und denen Reichsgesetzen zu regieren übergeben worden. In denen Reichsgesetzen sind die Regalia der Reichsstände festgesetzet und alle Turbation allen, folglich auch dem Kaiser, untersaget worden; selbige nicht zu turbiren, hat der Kaiser in der Capitulation heilig versprochen.

Die Natura pactorum bestehet darin, daß, sobald ein Theil die pacta nicht hält, auch der andere Theil davon loß sey. Und daraus flüsset offenbar, daß, wenn der Kaiser solchergestalt contra pacta die Regalia der Reichsstände auf eine oder andere Art turbiret, die Stände via facti sich bey ihren Rechten mainteniren, und sich gar überhaupt dem Gehorsam des Kaisers entziehen und demselben die Kaiserl. Dignität wieder nehmen können, vid. STRVVII *Ius publ.* Cap. 13. §. 10. seqq. Ehe und bevor aber dieses Extremum ergriffen wird, müssen die Churfürsten dem Kaiser seines Amtes und Pflichten erinnern, mithin zur Abstehung von solchen Turbationen anmahnen. Wiewohl diese Lehre mit vieler Behutsamkeit und Staatsklugheit zu appliciren: denn einen Kaiser sogleich abzusetzen, wenn er ein oder anderes Regale denen Fürsten und Ständen disputirte, und sie in deren Exercice turbirte, würde die Klugheit wohl schwerlich anrathen sondern vielmehr bloß dahin antragen, daß ein jeder sich vors erste dabey, so gut er könne, schütze, und pflegt ein solcher turbirter Stand sich bey dem Reiche zu melden, und um assistence anzusuchen; wenn er aber keine Remedur erhält, stehet ihm frey contra turbationem seiner Regalien in dem Besitze derselben sich auch allenfalls mit Gewalt zu mainteniren, wie der Herr HORN in *Iure publ.* Cap. 51. §. 4. mit mehrerm zeiget. Es ist aber hiebey zu observiren, ob auch eine wirkliche Turbatio vorhanden, und sind dabey allenthalben die qualitates et proportiones wohl zu beobachten.

§. 5.

Es ist kein Zweifel, daß ein Reichsstand den andern an dem geruhigen Besitz und Exercitio seiner Regalien, entweder durch Erregung eines Streits darüber, oder in der That, zuweilen gehindert und turbiret habe, wovon die Historie Exempla genug suppeditiret und an die Haud giebet. Also war es eine Turbation der Regalien, als im vorigen Seculo der König von Dännemark, qua Herzog von Holstein, dem Herrn Herzog von Schleßwig-Holstein das Ius fortalitii, praesidii, armorum, armandiae, collectarum

et

et foederum nicht zugestehen wollte, ohngeachtet diese Iura ermeldtem Herr Herzoge, nicht nur vermöge der Landeshoheit, sondern auch nach dem *Anno 1689.* zu Altona geschlossenen Tractate Art. 2. offenbar zustunden, vid. *Acta publ. Holsat.* Faciscul. 1. et seqq. Imgleichen war es eine starke Turbation der Regalien, wenn der Herr Herzog von Mecklenburg Schwerin dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Strelitz, ratione des Stargardischen Landes, das Ius armorum et collectandi disputiren wollte, ohngeachtet in dem Hamburgischen Vergleiche *de 1701.* dieses Land an hochermeldten Herrn Herzog cum omni Iure principum und der ganzen Landeshoheit, folglich auch mit den oberwehnten Regalien, abgetreten worden, welches auch in denen dieserhalb edirten Schriften gründlich gezeiget ist. Die Reichsstände geben Chur Maynz auch eine Turbation ihrer Regalien schuld beym FABER in der Staatscanzeley P. 38. p. 313. n. 21. daß es sich der Protection der Posten anmaße, und unter diesem Prätext eine Jurisdiction in anderer Fürsten und Stände Territoriis unvermerkt exercire. Eine Turbation der Stadt Hamburg Regalien war es, als der König von Dännemark auf dem in Hamburg liegenden Schaumburgerhof die Jurisdiction, das Ius collectandi und andere hohe Rechte mehr exercirte, welche Turbation aber doch den *12. Oct. 1723.* durch ein Kaiserl. *Decretum,* welches FABER *l. c.* P. 46. p. 668. hat, aufgehoben. Eben so sahe die Stadt Hamburg als eine Turbation ihres Jurisdictionsregals an, daß 1726. die Stadische Regierung in Hamburg wegen des Dompredigers ein Mandatum propria autoritate anschlagen ließ, vid. die Hamburgische Erklärung in FABRI Staatscanzeley P. 48. p. 744. Eine starke Turbation des Regalis belli et pacis ist es auch, wenn Fremde in eines andern Reichsstandes Landen gewaltsame Werbungen anstellen, vid. FABRI Staatscanzeley P. 49. p. 461. et *El. Iur. publ.* P. XV. p. 304.

§. 6.

Die Mittel, womit ein solcher von seinem Mitstande turbirter Reichsstand seine Regalia und sich bey deren Ausübung defendiren

diren kann, sind entweder extraiudicialia oder iudicialia. Die erste Gattung giebt einem Reichsstände an die Hand, sich propria autoritate bey dem Besitze seiner Regalien zu defendiren, daß er entweder mit Gewalt, jedoch in terminis defensiuis, dem Turbatori resistiret, oder auch durch Pfändung, Iure retorsionis oder Repressalien und andere dergleichen Mittel sich bey dem Besitze mainteniret. Zwar scheinet dergleichen Defension nicht erlaubt zu seyn, weil nach dem *Instrumento Pacis* Art. XVII. §. 7. ausdrücklich befohlen: ne Status Imperii Ius suum vi et armis prosequantur sed idipsum vel amicabili compositioni vel Iuris disceptationi subiiciant, dem der *Recess. Imp. de A. 1654.* §. 6. Setzen demnach, ordnen ꝛc. ausdrücklich beytritt. Allein da auch die natürlichen Gesetze selbst einem jeden erlauben, sich bey dem Seinigen zu schützen, daher auch der l. 1. §. 27. ff. de *Vi et Vi armata* saget: Ius vim vi repellendi natura comparari, und auch priuatis eine solche gerechte Defension nicht untersaget, vid. STRVVIVS de *Vindicta priuata;* überdem der *Autor Medit. ad Instr. Pac.* Art. XVII. §. 7. lit. z. schon zeiget, daß die oben in rat. dubitandi angezogene Gesetze inter Leges abrogatas zu zählen; und endlich das *Instr. Pacis* selbst denen Reichsständen, via facti ihr Recht zu mainteniren, zustehet, vid. *I. P.* Art. XVII. § 6. *Rec. Execut. Norimberg. de A. 1699.* § 3. vid. FABER in der Staatscanzeley P. 37. pag. 584. seqq. allwo die Evangelische Reichsstände diese Befugniß unumstößlich behauptet haben, add. *Capitul. nouiss.* A t. 8. allwo es heißt: „Und soll daneben einem jeden = = Stande erlaubet seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen;„ so hat es gar kein Bedenken, daß ein Reichsstand sich auch mit Gewalt bey dem Besitze der ihm zustehenden Regalien contra turbatorem mainteniren könne. Der Herr STRYK erinnert aber in Diss. de *Via facti Princip. Imp. permissa* Cap. I. §. 36. gar recht, daß bey solcher gewaltsamen Defension diese drey Stücke zu observiren wären: 1) vt ille, qui sese defendere vult, sit in possessione ejus loci atque Iuris, in quo facta est turbatio, 2) vt turbans illic loci, vbi fit resistentia, aliquid Iurisdictionis aut noui Iuris sibi vsurpare et acquirere velit, 3) vt resistentia

ſtentia illa fiat in illo loco, vbi quis alterius Iura turbat. Add. ſupra Lib. I. C. 9. Die gerichtliche Mittel ſind die Remedia poſſeſſoria retinendae, vti poſſidetis, actio in factum und andere mehr, welche, da die Reichsfürſten unter ſich der gemeinen Rechte ſich bedienen, der turbirte Reichsſtand bey den höhern Reichsgerichten anbringen und um Schutz contra turbatorem anrufen kann, vid. SIXTIN de *Regal.* p. 200.

§. 7.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch bemerken, daß auch zuweilen eine Turbation der Landeshoheit und der Regalien von den Creyßdirectoriis begangen werden könne. Es iſt denſelben in *Rec. Imp. de A. 1555.* §. 13. ausdrücklich unterſaget: ſich dadurch einiger Hoheit über andern Ständen nicht anzunehmen, noch unter den Schein dieſer Amtsverwaltung in einige Superiorität über andere Mitreichsſtände einzudringen. Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg klagete über ſolche Turbation in der wahrhaften *Facti Specie c.* Prinzeſſin Marie Eliſabeth, pag. 20, daß das Creyßdirectorium, ohngeachtet von dem Cammergerichte noch keine Execution wider ihn erkannt, ſich bewegen ließe, dennoch die Execution wegen Herausgebung des Domainguths Rühne zu verhängen, und ſich alſo eines Dominats über ſeine Hoheit anzumaßen.

§. 8.

Von denen Unterthanen eines Reichsſtandes können deſſelben Regalia auf vielerley Art und Weiſe turbiret werden, und geſchiehet ſolche Turbation entweder von allen Unterthanen in genere, oder von gewiſſen Collegiis und Societäten, oder von dieſem oder jenem Unterthanen in ſpecie. Ueberhaupt geſchiehet von allen Unterthanen eine turbatio Regalium des Landesherrn, wenn ſie deſſen Jurisdiction nicht agnoſciren, deſſen Befehle nicht reſpectiren, fremden Potenzen ſich ſubmittiren, deſſen Autorität auf Landtägen nicht reſpectiren, von denen Landesanlagen zu Legations- Fortifications- und andern Koſten ſich gänzlich eximiren, eine ungebundene Admi-

Administration über die Landesgelder prätendiren, die Freyheit mit fremden Potenzen in Bündniß zu treten, behaupten, und dergleichen die Hoheitsrechte des Landesherrn turbirende Dinge mehr begehen. Die Ostfrisische Landstände und Unterthanen können hier zum Exempel dienen, als welche aller erwähnten Turbationen sich theilhaftig gemachet, wie aus dem, was man bey Hrn. MVLLER in seinen *Electis Iur. publ.* P. 1. Cap. 2. und in FABRI Staatscanzeley P. 49. p. 778. lieset, ersichtlich ist. Ferner ist eine Turbation des Zollregals eines Landesherrn, wenn dessen Unterthanen in ihren Güthern auf denen dadurch gehenden Schleifwegen Zollwarnungsbreter setzen zu lassen, dem Landesherrn nicht zugestehen wollen, immaßen solches Recht dem Landesherrn ohnstreitig zustehet, vid. L. 2. Cap. 8. §. 2. Mit einem Worte, so oft die Unterthanen entweder directe oder indirecte mit Worten oder in der That wider die Regalia, in deren geruhigen Besitz der Landesherr ist, oder welche er von Rechts wegen prätendiren kann, etwas unternehmen; so oft begehen sie eine Turbation der Regalien. Ich sage mit gutem Bedacht: geruhigen Besitz: denn wenn ein Landesherr solche Rechte exerciren will, welche seine Vorfahren und er niemaln als Regalia besessen, oder, wenn er das Exercitium der Regalien anders, als die Verfassung seines Landes erfordert, einrichten will, conf. supra Lib. 1. Cap. 1. §. 9. die Unterthanen aber legitimo modo sich dawider setzen; so kann man solches als eine Turbation der Regalien nicht ansehen.

§. 9.

Von gewissen Collegiis oder Societäten, welche unter einem Landesherrn stehen, können die Regalia auf viele Arten turbiret werden, wovon wir einige Exempel anführen wollen. Es ist also eine starke Turbation des Regalis ordinandi et Leges ferendi, wenn eine Municipalstadt sich unterfänget, Edicta in forma, als der Landsherr seine Edicta zu publiciren pfleget, zu promulgiren, und selbige publice an den Thoren zu affigiren: denn da dieses Recht einem Landesherrn allein zustehet, vid. LEVCHT de *Iurisdict.* p. 575. und offenbar dem Landesherrlichen Respect entgegen läuft, überdem die Stadtthore dem prin-

principi zustehen, vid. STRYK in *V. M. ff.* L. 1. tit 8. §. 1. so qualificiret sich die darunter committirte Turbation gnugsam. Ferner ist eine Turbation ermeldten Regals, wenn die Handwerkszünfte Innungsartikel ohne Confirmation der Herrschaft machen, vid. CARPZOV. L. 1. Resp. 48. Imgleichen ist eine Turbation des Regalis Albergariae, wenn eine Stadt, die dazu verbunden ist, sich mit der Präscription schützen will, wenn ein Landesherr in 40 Jahren solches nicht exerciret hat, wovon oben gehandelt ist.

§. 10.

Daß die Unterthanen gar öfters turbatores Regalium ihrer Landesherren abgegeben, und noch abgeben, daran ist wohl leyder kein Zweifel, immaßen sich in alten und neuern Zeiten solche Unterthanen gefunden, welche, ob sie zwar mit dem Homagialeide ihrem Landesherrn verwandt, dennoch heimliche Feinde der Landesherrlichen Rechte sind, und deren größtes Vergnügen darin bestanden, daß sie ermeldte hohe Rechte auf alle Art und Weise violiret, und andern zu ebenmäßiger Violation und Turbation Anlaß gegeben. Solchemnach ist es eine Turbation des Regalis circa sacra, wenn ein Priester seinem Landesherrn die Disposition circa Adiaphora negiret. Gleichergestalt ist es eine Turbatio des Zollregals, wenn ein Unterthan das Zollwarnungsbret herunter hauet, wovon ich anderwärts gehandelt. Es ist auch eine harte Turbation derer Landesherrlichen Gerechtsamen und eine große Violation dessen Regalien, wenn ein Unterthan und Vasall eines Fürsten, der auch zugleich ein Vasall eines andern benachbarten Reichsfürsten ist, dieses Fürsten Landes Gränzen invadiret, und allerhand Excesse verübet, sub praetextu, daß er die Possession des andern Fürsten Landes Gränzen defendiren müsse: denn es ist ein solcher beyden Landesherren pari nexu et obligatione verbunden, und kann folglich zum prejudice seines Herrn, unter dem er wohnet, des andern Interesse nicht mehr oder weniger befördern, weniger dieses Herrn hohe Iura turbiren, violiren oder auf unerlaubte Art und Weise beeinträchtigen, vid COCCEIVS in *Exerc. Curios.* T. 1. p. 279. LYNKER de *Grauam. extrajud.* C. 9. P. 2. §. 55. zumal allezeit ein Vasall von zweyen Herren einem jeden fidelitatem schwöret, sub

tacita conditione, si per rationes alterius domini commode fieri possit, vid. PVFFEND. de *Iur. Nat. et Gent.* Lib. 8. Cap. 9. §. 5. Solche Invasion ist einem Reichsstand gegen den andern nicht einmal erlaubt, vid. *El. Iur. publ.* T. 15. p. 36. wie vielweniger kann ein Unterthan dergleichen Turbationen unternehmen. Es ist auch eine Turbation des Jurisdictionsregals, wenn ein Unterrichter einen Delinquenten ohne Vorwissen des Landesherrn in andere auswärtige Gerichte ausliefert, vid. Meine **Einleitung zu den nöthigen Wissenschaften eines Criminalgerichts**, Sect. 2. §. 4. Imgleichen ist es eine turbatio Regalis circa sacra, wenn ein Unterthan sich unterstehet, Juden auf seinen Güthern zu recipiren. Nicht weniger ist eine große Turbatio des Regalis Iurisdictionis, wenn ein Unterthan wider die gerechten Decreta und Urtheile seines Landesherrn friuole und malitiose appelliret: denn, obwohl die Appellation ein zugelassenes Remedium Iuris ist, so kann doch solches mit Unfug und bloß zur Illusion der Landesherrlichen Jurisdiction gebrauchet werden, weil es sodann per indirectum eine Turbation inferiret. Gestalt es denn auch eine starke Turbation dieses Regals ist, wenn ein Unterthan seines Landesherrn priuilegia de non appellando und das quantum appellabile nicht attendiret, sondern dennoch seine Appellation zu prosequiren suchet. Wie es denn auch eine Turbation der Landeshoheit ist, wenn derselben unterworfene Klöster und Edelleute sich gar derselben entziehen wollen, vid. Exempla ap. FABR. in der **Staatscanzeley**, P. 50. p. 484. und STRVV *Hist. polit. Archiu.* P. 1. p. 280. seqq. Auf gleiche Weise ist es eine Turbatio des Regalis Leges ferendi, wenn Unterthanen sich unterfangen, dunkele Gesetze usualiter zu interpretiren, vid. GLAFEY in dem **Natur- und Völkerrecht**, p. 661. Nichtweniger ist das Duelliren der priuatorum eine wahrhafte Turbation des hohen Regalis principis circa Ius sanguinis, indem solche Duellanten das Officium des höchsten Richters propria autoritate antasten, und das Ius vitae et necis in alium sich anmaßen, vid. PFEFFINGER *ad Vitr.* Tom. III. p. 1253. Mit einem Wort, alles dasjenige, was ein Unterthan wider seines Landesherrn Hoheitsrechte vornimmt, solches ist als eine Turbatio derselben anzusehen.

§. 11.

§. 11.

Die Defensionsmittel wider solche turbirende Unterthanen sind bald ausfindig zu machen: denn, wenn alle insgesammt, oder einige in specie, solchergestalt die Landesherrliche Iura und Regalia kränken, so ist in der *Capitulat. nou.* Art. XV. in fine ausdrücklich denen Reichsständen erlaubt, sich nach der Verordnung der Reichsconstitutionen bey ihren hergebrachten Landesfürstlichen Regalien selbsten, und mit assistence derer benachbarten Stände, zu mainteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen. Und obzwar einige Reichsfürsten wider ihre die Regalia turbirende Unterthanen am Kaiserlichen Reichshofrath Klage geführet, und gerichtliche Assistenz gesuchet, wie e. g. noch neulichst der Fürst von Ostfrießland gethan; so mag doch diese gerichtliche Hülfsuchung denen übrigen Ständen an dem aus der Capitulation habenden Iure quaesito nicht hindern, und bleibet ihnen frey, die Unterthanen mit eigener Gewalt und Macht zur Raison zu bringen; gestalt auch Sachsenweimar solchergestalt wider Arnstadt sich bey seiner Landeshoheit, und zwar mit Approbation des damaligen Vicarii, selbsten mainteniret hat, wovon man die Acta in *Elect. Iur. publ.* T. 3. p. 1078. seqq. lesen kann.

§. 12.

Weil nun solche wider die Regalia des Landesherrn von denen Unterthanen vorgenommene Turbationes allezeit zugleich crimina laesae superioritatis involviren: Crimen enim laesae superioritatis est, quando quis aliquid contra dignitatem principis committit, e. g. si quis Regalibus vtatur sine concessione (adde si Regalia turbet) SCHOEPFER *ad ff.* tit. *ad L. Iul. Maj.* n. 25. BEYER ad *Inst. de publ. Iud.* §. 13. solche Crimina aber zu vindiciren, einem Reichsfürsten allerdings frey stehet, vid. LEYSER Spec. 69. so pflegen in allen solchen Fällen die Fiscale contra Delinquentes et turbantes, vor den ordentlichen Landesgerichten (a) zu agiren, und auf deren Anklage und dabey zugleich beyge-

(a) Daß die Reichsfürsten befugt, ja verbunden sind, die mit ihren Unterthanen habenden Streitigkeiten vor ihre Gerichte zu bringen, und allda entschei-

beygebrachter Bescheinigung des Unfugs, terminus ad videndum se incidisse aut allegare causas quare non angesetzet, und solches, wenn reus contumax, sub praeiudicio wiederholet, nachgehends aber, wenn reus abermals contumax, derselbe pro confesso et conuicto gehalten, und die Strafe dictiret zu werden. Wenn aber der reus sich gestellet, pflegen dessen causae, welche er vor sich allegiret, untersuchet, und sodann nach Beschaffenheit der Sachen decidiret zu werden. Zuweilen und nach Beschaffenheit der Sachen wird auch processus ordinarius in solchen Sachen verstattet, und, wenn ein spolium oder laesion dabey verübet, die Restitution, die quaestio aber, qua poena reus afficiendus, nachher erstlich ausgemachet.

entscheiden, zu lassen erweisen, ZASIVS, WESENBECIVS, BERLICH, HERTIVS in D. de *Sup. territ.* §. 27. MEV. P. 8. D. 198. STRVBE im **Unterricht von Regierungs- und Justizsachen,** KRESS de *Iudicio Reuperat. Duc. Guelf.* p. 154. seqq.

Register

Register der vornehmsten Sachen.

Abdeckereybestallung, ob sie ad Regalia gehöre, 223. f. §. 24. von Mecklenburg f. 224 a)

Abdicatio Imperii, 570. §. 3.

Abschoß, Rechtmäßigkeit, 547. f. gehört ad Regalia fisci, 548. f. warum zuweilen den Gerichtsherrn concedirt, 549. von wem zu entrichten, 550. f. von welchen Sachen, 551. f. dessen Quantum, 552. kann iure retorsionis gefordert werden, ib. 553. §. 6. durch Vergleiche aufgehoben, 553 f. a)

Abzug, s. Abschoß.

Accise, 546. §. 6.

Achtserklärung, bringt Verlust der Regalien, 570 §. 4. Formel, ib. b)

Aduocatia der Kirchen und Klöster, zu Lehen gegeben, 136. kommt auch den Protestantischen Fürsten zu, 139. f)

Aduocati der geistlichen Güther, deren Ursprung, 136 verschiedne Benennungen 137. f. d) haben unterschiedene Gewalt und Verrichtungen, 137. f. desfalls vorgegangene Veränderungen 138. f. bekommen Korn und dergleichen statt des Salarii, 302. f.

Aerarium von Fisco unterschieden, 457.

Agenten, 439. §. 2.

Agnaten, ob nur bis auf den 10ten Grad succediren können, 523. §. 4.

Akademien zu stiften und privilegiren, ein Regale, 47. §. 10. 141. f. §. 48. 201. f. ob dem Pabst zukomme, 142. f. ob dem Kaiser als ein Reseruatum, 143. können nicht priuati, 145. §. 49.

Alienatio territorii et Regalium, 561 f. 571. f. modus acquirendi Regalia, 561. f.

Alluuionis ius, 492.

Alueus derelictus, 493. §. 8.

Ambassaden, s. Gesandschaften.

Ambassadeur, beschrieben, 436. Eintheilung derselben, *ib.* Rechte der ordinairen, 437. der extraordinairen, *ib.*

Königliche, prätendiren von den Churfürsten die Oberstelle in ihren Häusern, 437. c)

Amt eines Fürsten, worinnen es fürnehmlich bestehe, 57. f.

Annus decretorius s. normalis in Religionssachen, 115. f. ob auch inter Protestantes statt habe, 116. c) ist nicht so crude anzunehmen, *ib.* d)

Anzüglichkeiten, in Gesängen und libris symbolicis, ob ein catholischer Stand seinen protestantischen Unterthanen verbieten könne, 147. f. §. 52.

Appellationes an die Reichsgerichte, 244. f. welche Stände Priuilegia de non appellando haben, und wie hoch, 250. f. 260. f. Mecklenburgisches neustes, 253. f. ob Landstände sich derselben per pacta begeben können, 261.

Archiv, beschrieben, 262. wenn sie aufkommen, ib. wem das Recht, sie zu haben, zukomme, ib. 263. ob Municipalstädten, 263.

Archive, gemeinschaftliche, 264.
Archiuarii, Nachricht von solchen, 262. a)
Asyla, beschrieben, 222. kann ein Landesherr aufrichten und abschaffen, 221. f. §. 22. sind h. z. T. nicht mehr nöthig 222.
Asylrecht, wie die Stände es exerciren, 221. f. §. 22. dem ist der Burgfriede nicht unähnlich, 223. §. 23.
Atheismus, ob in der Republik zu dulden, 61. f. b)
Aufboth, s. **Landaufboth**.
Augustae, der T. Kaiser Gemahlinnen genennet, 301. e)
Aus- und Einfuhr, wenn, und worinnen sie zu verbieten oder zuzulassen, 285. §. 16.
Auslieferung, der Delinquenten, 241.
Ausschliessung von Ehren und Würden, ein Mittel die Protestantischen Unterthanen zu drücken, 114.
Austräge, der Stände, wie vielerley 244. f.
Auswurf, des Meeres und der Flüsse, 492. et not. a)

B.

Sub Banno, 513. §. 8.
Bayerische Fürsten, kriegen mit den Sächsischen, 396.
Begräbniß, dessen Versagung unrecht, 148. b)
Beichtpfennig, kann ein evangelischer Fürst abschaffen, 147. §. 51.
Berengarius, dessen Unternehmungen in Italien und deren Folgen, 20. f. b)
Bergwerke, wem sie nach dem natürlichen Recht gehören, 496. §. 1. 2. nach dem Römischen, 497. §. 3. gehören in T. ad Regalia, 497. f. §. 4. besaßen ehemals die Kaiser, ib. wie sie auf die Stände gekommen, 499. f. besonders die kleinern, ib. f. a) wie es h. z. T. damit gehalten werde, 500. f. wie sie den Unterthanen überlassen werden, 501. a)
Grundsherren bekommen eine Ergötzlichkeit, 500. a)
Bergwerksrecht, besteht nicht blos in dem Bergzehenden, 501. §. 6. was es in sich fasse, ib. f. §. 7.
Bergzehenden, 501. §. 6. haben die Fürsten den K. nicht entrichtet, 499. §. 5.
Besatzungsrecht, was es in sich schließe, 412. stehet den Fürsten zu, ib. f.
Bilder, in Kirchen, mit solchen kann der Herr disponiren, 147. §. 51.
Blutbann, besonderes Gerichte, 240. §. 8.
Bona Collegiorum, darüber hat der Herr summam inspectionem, 467. f. 9.
damnatorum, 554. f.
immobilia, können den Kirchen und Armenhäusern ohne Consens des Herrn nicht vermacht werden, 132.
publica, wie vielerley, 462. §. 6.
vacantia, s. **erblose Güther**.
Braunschweiglüneburgische Rechte, 182
Bremen, daselbst übliche Rechte, 282 Fremde dürfen da nicht unter sich handeln, 283. §. 13.
Bündnisse, sind nöthig, 418. §. 1. werden mit Unrecht verworfen, ib. f. §. 2. doch mit allen oder sehr vielen zu machen nicht rathsam, 419. f. ob besser mit Republiken als andern Potentaten, ib. c) ob erlaubt mit Türken und Heiden, 433. §. 7. a) Exempel, 434. ob nützlich, *ib.* wider jene will Henrich IV. K. in Frankr. ein allgemeines zu Stande bringen, *ib.* b) sie zu halten, verbindet das Recht der Natur, 419. b.) ihre Eintheilung, 420. § 3. 430. offensive widerrathen, 421. b)
Recht sie zu schlüssen, kommt dem Regenten zu, 430. §. 4. haben in T. vor Alters Landstände und Städte gemacht, 430. 4. auch die Edelleute, ib. f. ist h. z. T. nicht mehr erlaubt, 431.
der Hansestädte, 420. §. 3. s. **Hansestädte**. der Fürsten mit Frankreich. 431. §. f. s. **Stände**.
Reichsbündnisse, muß der K. mit Consens der Stände schlüssen, 433. §. 6.
Bundsgenossen, Klugheit bey Erwählung derselben, 419. entziehen sich oft den Mächtigern, 418. a)
Bürger, ob Jagddienste zu thun schuldig, 516. §. 11.

Burgbrech, 223. §. 3.
Burgfriede, 223. §. 3. ertheilt der Herr, ib.
Strafe des gebrochenen, ib.
Burggrafen, hiessen Aduocati, 138. not.
Bysanden, 305. a) deren haben sich die T. lange bedienet, 304. f.

C.

Cabinetgüther, 458. a)
Calender, kann ein protestantischer Fürst ändern, 147. §. 51.
Cammergericht, ob über Fahnlehn Recht sprechen könne, 243. a)
Cammergüther, 457. f.
Canzeleyen, deren Ursprung, 232. älter als die Hofgerichte, so doch in Mecklenburg anders, 231. f. b) von den Regierungen unterschieden, 237. c)
Capitulationes sind pacta 169. cf. V. XIX. f. et not. c)
Carolus Caluus, läßt den Päbsten zuviel Willen, 151.
Magnus, convocirt und dirigirt Concilia, 150. hat Italien nicht dem T. Reich acquirirt, 23. not. beschenkte die Kirche sehr reichlich, 135. a) ob auch mit bonis immobilibus, ib. ob er und seine Nachfolger absolut regieret, 4. a) 7. f. hat das Münzrecht eingezogen, 305. f. und Münzgerichte verordnet, 306.
Quintus, warum er sich nicht vom Pabst wollen krönen lassen, 20. legt das Kaiserthum nieder, 570. a)
Causidici, hiessen die Aduocati, 137. d)
Cellische Rechte, 182.
Centrichter, 232.
Churbrandenburg, s. Münzwesen.
Mecklenburg.
Churfürsten, zu welchen priuilegiis ihr Consens erfordert wird, 205. wenn sie mündig werden, 215. b) ob der K. ihnen Veniam Aetatis geben könne, ib.
deren Gesandten, s. Gesandten.
Verein, 423. f.
Coburg, was für Recht daselbst üblich 180.
Colloquia ecclesiastica, 155. §. 58.
Comitia, wie sie unterschieden, 229. f. §. 3.
Comitia Imperii, was erfordert werde, wenn neue Fürsten darin sessionem et votum erhalten sollen, 191. f. not.
Commercien, darüber disponirt der Herr, 272. §. 2.
Bündnisse, ob Mediatstädte eingehen können: 420. §. 3.
Tractate, 282. §. 12.
Commissarii, 436. §. 2.
Concilia, deren Ursprung, 149. §. 54. Beschreibung, ib. Eintheilung, 154. f. §. 57. f. Zusammenberufung, wie sie geschehen, 150. §. 55. wem sie zukomme, ib. f. besonders merkwürdige, 152.
oecumenicum, ob zu hoffen, 154. f.
Condere legem, 167. §. 2.
Conditores iuris, werden die Juristen genennet, ib.
Confiscation, eine Strafe, 555. §. 3. können Regenten auf gewisse Verbrechen setzen, ib. f.
Conseruatores, heissen die Aduocati, 138. not.
Consistorium, 157. ob Geistliche darin Beysitzer seyn müssen, *ib.* was für Sachen darunter gehören, 158. ob nothwendig, *ib.* ob alle geistliche Sachen darinnen verhandelt werden müssen, 101. f. §. 29. ob von solchen an die Rgerichte appellirt werden könne, 159. f.
zwey in Sachsen, 161. in Holstein, *ib.*
Constitutiones, allgemeine, 172. §. 6.
Consuetudines, s. Gewohnheiten,
Contributiones, s. Steuren.
Controversien in Glaubenssachen, wie zu entscheiden, 149. §. 54.
Creutzeszeichen, auf Münzen, 319. d)
Crimen laesae Superioritatis territorialis, 588. f.
Curialien, ordnet der Landesherr, 201. f.

D

Dames, als Gesandten, 435. f.
Dammgeld, 545. f.
Dännemarck, was da für Rechte üblich, 181. Gesetz vom Strandrecht, 474. f.

Defension, wie weit Reichsständen zugelassen, 398. f.
Depositio, 569. §. 2.
Deputirte, 436. §. 2.
Diplomata, giebt der Herr, 264. f. §. 17. deren Verfälscher wie zu bestrafen, 265. f.
Dispensation, was, 206. §. 7. wie vielerley, ib. §. 8. soll sich der Herr vorbehalten, ib. a) was bey deren Ertheilung zu beobachten, ib. §. 9. ob contra ius diuinum, ib. leichter über schon geschehene Sachen, 208. f. §. 10.
Distringere, was es in den Urkunden, 268. f.
Dittmarschen, dasige Rechte, 182.
Doctores, hatten den Rang vor den Edelleuten, 199. f.
Domanialgüther, deren Alienation und Revocation, 563. f.
Dominium, dessen waren nicht alle Sachen fähig 506. §. 1. 2.
Dominium Principis, wie vielerley, 462. §. 6. *eminens*, 463. f. wenn zu exerciren, ib. welches casus necessitatis, ib. f. besonderer Casus, 464. f. a) dessen Wirkungen. 465. f.
Ducaten, deren Anfang, 330. Benennung, ib.
Duelle, verboten, 394. a)
Durchführung der Maleficanten, 295.
Durchmarsch der Truppen, 295.

E.

Ecclesiasticae res, welche, 130. §. 42. unbekannt in der ersten Kirche, 132. f. **Kirchengüther.**
Edelleute, errichten Bündnisse, 430 §. 4. ihnen ist die Handlung verboten, 273. §. 3. des A. Meinung davon, 274. wie fern sie solche treiben können, 275. wie sie die Jagdgerechtigkeit exerciren, 513. f. können ihre Unterthanen nicht collectiren, 532. §. 6. ob sie wegen ihrer Lehen vom Herrn können collectirt werden, 533. f. ob vom iure detractus frey, 550. f.
Rangstreitigkeit mit den Doctoren, 199. f.
Edict, was, 172. §. 6.
Eheverbot, Dispensation darüber, 208. f. §. 10.
Ehrenämter, 198. f. Eintheilung, ib. ob Staatsämter den Hofämtern vorzuziehen, 199. f. s. **Ausschlüssung.**
Einkünfte, der ersten Kaiser, 301. f.
Eisern Brief, s. **Quinquennell.**
Emigratio, ob den Unterthanen frey stehe, 408. f.
religionis caussa, 113. f.
Engländer, besitzen die Herrschaft übers Meer, 469. a) ihr König hat allein Macht Geld zu schlagen, 310. s. **Münzwesen. Eyd.**
Envoyés, 438. et not. d)
Episcopalia Iura, wie vielerley, 90. §. 18. ob alle aus der Hoheit flüssen, 98. f. ob Unterthanen derselben fähig, 103. §. 30. Streitigkeiten, worzu die Lehre von deren Regalität Anlaß gegeben, 104. f. dahin gehört ius vocandi, 114. f.
Erblose Güther, welche, 522. f. § 3. ff. wem sie zukommen, 521. §. 1. den Ständen, ib. §. 2. auch Städten, ib. a) ob zur iurisd. criminali gehören, ib. f.
Erbrecht, wem es zustehe, ex iure sanguinis, 522. f. ex lege, 523. §. 5. ex consuetudine, ib. f.
Erbverbrüderungen, 421, von Erbvereinigungen unterschieden, 421. c) dadurch werden Regalia erlangt, 561. §. 7. Beyspiele verloschner, 421. f. ist zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg, ib. f. d) zwischen Braunschweig und Hessen, 422. e) zwischen Brandenburg und Mecklenburg mehr eine Expectanz, ib. f. f)
Erfurt, erste Stadtmünze, 341. f. a) andere Sorten, ib. ob dasige Universität von der Stadt gestiftet, 145. §. 49.
Erzherzoge von Oesterreich, können Fürsten creiren, 196.
Exorcismum, kann ein protestantischer Fürst abschaffen, 147. §. 51.
Eyd, gezwungner ob zu halten, 220. f. a) Erlassung desselben, 220. f. §. 21. ob zum geistlichen Gerichte gehöre, ib.
besonderer der Unterthanen in England und Streit darüber, 66. f. a)

F.

Ferre legem, 167. §. 2.
Festtage, kann ein protestantischer Fürst ändern, 147. §. 51.
Feuda regalia, 34. §. 16.
Fischerey, wem die Einkünfte davon gehören, 493. §. 9. im Meer, 471. §. 2.
Fiscus, 456. §. 1. vom Aerario unterschieden, 457. was h. z. T. dahin gehöre, ib. seine iura nicht zu weit zu erstrecken, 460. f. et not. b) Consilia ihn zu vermehren, 461. f. welche Güther ihm ex delicto anheimfallen, 553. ff.
gemeiner des R. 458. §. 3. dessen jetziger Mangel, ib. statt dessen sind die Creißcassen, ib.
Flößgerechtigkeit, 490. §. 5.
Flüsse, Recht des Fürsten auf solchen 468. f. 489. §. 4. kann sie schiffbar machen, und durch Canäle verbinden, 489. f. andere Wirkungen dieses Rechts, 490. ff. f. *Alluvionis ius*.
Forstjurisdiction, 242. a) ob vom Forstrecht unterschieden, 520. §. 17.
Recht, 519 f. §. 15. ff. was darunter begriffen, 520. §. 18.
Franken, woher sie ihren Namen haben, 4. *) machen einige sehr alt, ib. deren Freyheit, 5. f.
Fräuleinsteuer, 534 f. wie hoch sie in einigen territoriis gesetzt, 335. f.
Frieden machen kommt dem Regenten zu, 413. f §. 14
Landfrieden, dessen Geschichte, 397. ist ein pactum, 169. cf. B. XX.
Reichsfrieden, erfordert der Stände Consens, 414. §. 5. zuweilen denen K. allein überlassen, 414. f.
Religionsfrieden, ist ein Pactum 169. angefochten, 107. f. glücklich vertheidiget, ib. cf. B. XX.
Westphälischer, 169. cf. B. XX. f.
Fürkauf, wiefern zuzulassen, 284. f.
Fürst, dessen vornehmste Sorge, 57. ob Adliche oder Unadliche zu Räthen nehmen soll, 227. f. a) kann Oesterreich creiren, 196.
des Reichs, ob olim meri Magistratus gewesen, 11. f. haben sich bey ihrer Hoheit und Freyheit manteniret, 13. d) ihre Gewalt in ihren territoriis, 35. vom K. neu creirte, 190. f. b(wie ihr territorium beschaffen seyn müsse, wenn sie zu Sitz und Stimme auf dem Rtag gelangen wollen, 191. f.
wie sie die Regalia acquiriren, 588. ff.
haben das höchste Recht circa sacra, 77. f. protestantische erlangen es wieder und vertheidigen es, 80. f. daß sie solches als Bischöfe besitzen, 82. ff. §. 10. ff. haben es unter der Qualität wieder erhalten, 86. f. §. 15. Erweis aus dem Instr. Pac. 88. §. 16. aus Betrachtung der dahin gehörigen Rechte, 89 f. §. 17. aus deren Verfassung und Ausübung, 90. §. 18. Widerlegung der gegenseitigen Gründe, 91. ff. §. 19. ff. Vortheile aus dieser Lehre, 98. f. Widerlegung der von der Gegenmeinung gerühmten, 100. f. §. 28. f. ob auch catholische solches besitzen, 109. f. und ihre Religion neben der Protestantischen einführen können, 118 f. f. *Simultaneum* cf. *Ius circa Sacra*.
wieweit ihnen das ius reformandi zustehe, 111. f. ob sie eine andere Religion, als die drey tolerirten, annehmen und öffentlich einführen können, 111. c) ob Juden toleriren, 161. f. 281. f. ob sich einer Kirchen anmaßen, wenn sie mutirt, 116. f. ob das Simultaneum einführen, 118. §. 40. ob die Unterthanen zu emigriren zwingen, 113. f. haben keinen Gewissenszwang, 112.
können Concilia berufen, 154. §. 56. den Calender und Festtage ändern, 147. §. 51. geistliche Güther administriren lassen, 139. f. ob alieniren, 140. §. 46. haben Aduocatiam Ecclesiasticam, 139. f.
können Gesetze geben, s. Gesetze. privilegia ertheilen, 186. §. 3. nobilitiren und dignitates conferiren. 191. f. Wapen verleihen, 196. f. veniam aetatis ertheilen, 215. dispensiren 206. f. Gesandten von verschiedenem Range schicken, 440. Krieg führen, 396. ff. Vestungen aufrichten, 411. f. §. 11. Gewehrfabri.

fabriken, Pulvermühlen, u. s. w. anlegen, ib. §. 10. Münzen schlagen, s. Rstände. ob sie des K. Bildniß drauf prägen müssen, 331. §. 7. Recht wegen der Appellation, s. Appellationes.
haben, Regalia Fisci, 458. f.
conf. Rstände und die Specialtitel.

G.

Gebet, daß Gott den Strand segnen wolle, ob sündlich, 473.
Gebetsformeln, anzügliche, ob ein Fürst abschaffen könne, 147. §. 2.
Geistliche, dürfen nicht Handlung treiben, 276. sind im Fall der Noth mit zu fechten verbunden, 412. §. 12.
Geistliche Güther, wie sie können veräußert werden, 134. f. 140. f.
Geldstrafen, fallen dem Fisco principis anheim, 556. a) werden h. z. T. ad fructus iurisdict. gerechnet, ib. §. 5.
Geleit, 293. f. §. 26. dessen Ursprung, 294. a) wieweit der Herr den Schaden zu ersetzen schuldig, 294. f. s. *Ius conducendi.*
Gemahlinnen der Kaiser, verwalteten ihre Einkünfte, 301. wurden Augustae genennet, ib. e)
Generals, zwey schlüssen den Rastädter Frieden, 414. §. 14.
Gerichte, wer sie bestellen könne, 225. f. 230. 233. hohe und niedere, 240. §. 8. ob eine mittlere Art, ib. überhaupt verliehene begreift nur die niedere, 242.
Niedergerichte, 236. f. s. Jurisdiction.
Gesandte, 435. ihre Nothwendigkeit. ib. et not. b) Eintheilung, 436. f. §. 2. Recht sie zu schicken, 435. f. 439. f. ob ad Regalia gehöre, 435. c) ob abgesetzten Königen zukomme, 436. b) ob sie refusirt werden können, 448. f. §. 6. Ursachen hierzu 449. f. in Ansehung des Schickenden ib. §. 7. ihrer Person, ib. § 8. der Verrichtungen, 451. warum ihre Verrichtungen zuweilen fruchtlos, 449. f. a) ob sie Pasporte nöthig haben. 446. et not. h) Qualitäten, die an einigen Höfen erfordert werden, 455. f. a) Recht, worinnen es bestehe, 441. f. 5. haben in ihren Quartieren das freye Religionsexercitium, 443. f. ob sie dabey die Unterthanen zulassen können, ib. d) Immunität ihrer Häuser, 444. ob sie das Ius Asyli haben, 447. f. haben die Jurisdiction über ihre Bedienten, 444. f. unterwerfen sie doch manchmal der Justiz des Orts, 445. et not. g) am K. Hofe prätendirt solche das Hofmarschallamt, 444. f) sind personae publicae, 441. a) repräsentiren die Person ihrer Herren ib. b) inviolable 446. ob auch bey einem tertio, ib. f. ob ihre Gemahlinnen, 448. Verletzung giebt Ursache zum Kriege, 446. et not. c) haben except. fori 442. ob delicta wo zu strafen, ib. von England. ib. c) wo wegen Schulden zu belangen, 443.
Churfürstliche, ihr Ceremoniell, 440. et not. a) wenn sie zwey Gesandten schicken, ib. b) Streitigkeiten mit den Rfürsten, 440. f.
Päbstliche, 439. §. 3.
Gesandschaften, ob nothwendig anzunehmen, 448. ff. s. Gesandten.
Gesetze, deren Nothwendigkeit und Nutzen, 165. f. gehn nur auf äußerliche Handlungen, 166. b) Recht sie zu geben, wem es zustehe, 167. f. allgemeine des R. N. 168. von der Klugheit unterschieden, 166. f. zu interpretiren, 178. f.
fremde, ob ein Fürst recipiren könne, 179 f. Kaiser. Rstände.
Gesundbrunnen, gehören ad Regalia, 503. f.
Gewissenszwang, streitet mit dem R. der Natur und H. Schrift, 112.
Gewohnheiten, ob stärker als Gesetze, 166. c)
Gilden und Zünfte, anzuordnen, 783. f. ob zu verwerfen, 284.
Glückseligkeit, einer Rp. worinnen sie bestehe, 58 §. 1.
Goldgülden, 330.
Goldwäsche, 493. §. 9.
Gottesdienst, kann der Regent anordnen, 58. dabey ist die Besorgung der Functionen

nen und die Herrschaft über diese zu unterscheiden, 66. f. kommt dem Fürsten zu, 67. f. f. *Ius circa sacra.*
Grafen, schlugen ehemals Münzen, und quo iure, 305. 306.
Grevismühlen, ob sie das Münzrecht gehabt, 325. not.
Guarden, deren Ursprung, 405. a)
Güldne Bulle, 169. cf. B. XVIII. f.

H.

Hafen, anzulegen, 496. §. 11.
Hagestolzenrecht, 525. f.
Halberstadt, daselbst übliche Rechte, 180. f.
Handlung, deren Nutzen, 270. f. et not. a) kann ein Christ treiben, 273. ob in Iure Canon. verboten, 272. f. den Geistlichen verboten, 276. ob den Edelleuten, 273. f. ob der Adel dadurch verlohren werde, 275. et not. b) Recht des Regenten in Ansehung derselben, 272. f. wenn solche in Teutschland aufgekommen, ib. c) in fremde Lande 276. f. mit Feinden, 277. mit Türken und Juden fordert Vorsicht, 280. f.
eingeschränkte mit Fremden, 283. §. 13. der Unterthanen in gewissen Sachen, ib. f)
Handlungscollegia, nützlich, 283. f.
Vertrag, besonderer zwischen Schweden und Frankreich, 280.
Handwerksgilden, gehören in die Städte, 203. f.
Hansestädte, sind in großem Ansehen gewesen, 420. a) deren Bündniß, ib. f.
Henricus III. warum er sich tertium Regem et secundum Imperatorem genennet, 18. de IV. et V. f. S. 19. Letztere vertheidigen ihre Gerechtsame, 76. f. a)
IV. K. in Fraukreich ermordet und warum, 62. c)
Hermelinfelle, zur Strafe gegeben, 303. f)
Herrlichkeiten, bedeutet Regalien, 28. f. Ausnahme, ib.
Hessen, daselbst übliche Rechte, 183.
Hiob, wenn er gelebt, 298.
Hofgerichte, älter als Canzeleyen, 231. b)
Hohlpfennige, in Dännemark üblich, 482. q)
Holländer, sind vom iure Albinagii in Frankreich frey, 525. a)
Holstein, daselbst übliche Rechte, 181.
Adel, hat ius alluuionis, 492. die Patrimonialjurisdiction, 235. f. den Störfang 475. d) viele Zölle, 544. f. concurrirt bey der Gesetzgebung, 177. f. Steueranlagen, 530. b) Münzwesen, 337.
Holzgerichte, 240. §. 8.
Hurkinder, succedirten ehemals gleich den ächten, 215.

J.

Jacobus I K. in England fordert von seinen catholischen Unterthanen einen besondern Eid, und Streitigkeiten darüber 66. f. a)
Jagd, wie sie in dominium kommen, 508. f. 511. war bey den alten T. frey, 507. f. unter den carolingischen K. hochgeachtet, 509. ob sie die Fränkischen allein besessen, ib. f. exercirten bloß die Ingenui, 510. bey den R. sonderlich die Vornehmsten, 507. §. 3. verwehrte, wirkte act. iniuriarum, 506. f. Eintheilung, 513. f. 515. welche unter der generellen Concession enthalten, 514. f.
frohnen, 516.
gerechtigkeit, gehört ad fructus fundi, 515. f. ob ein Regal, 511. f. wird per priuilegia erhalten, 512. wie von priuatis, 513. f. wie zu gebrauchen, 517. f.
Hunde, 516. a)
ordnungen, 512.
Jahrmärkte, 291. f. Messen.
Immunitas a collectis, 537. §. 12.
Imperator, warum viele T. K. sich dieses Titels nicht bedienet, 18. a) wie von Rege und Principe unterschieden, 19. §. 6.
Indultbriefe, s. Quinquennell.
Inhibition, 172. §. 6.
Insuln, neue, wem sie gehören, 490. f. theilen an einigen Orten die Nachbarn, 491. f. et not. a)
Internuncii, 439. §. 3.
Italien, von Ottone M. den T. R. unterworfen, 22. f. not. dieses Recht haben

alle Kaiser exercirt, 23. f. not. ob ihm Rudolph I. die Freyheit geschenkt, 24. not.
Juden, kann ein Fürst aufnehmen, 161. f. 281. pflegt unter gewissen Bedingungen zu geschehen, 161. f. ob sie wieder verjagt werden können, 282. ob zu zwingen, dem christlichen Gottesdienst beyzuwohnen, 64. Handlung mit ihnen, 280. ff. von welchen der meiste Schaden zu fürchten, 281. hatten die freye Jagd, 507. a)
Iurisdictio, derselben Beschreibung und Eintheilung, 233. §. 5. nach R. und T. R. 240. § 8. dependiret von Lherrn, 230 f. 233. §. 5. wird von ihm limitirt, 241. wie, 242. wie zu erlangen, 239. §. 7.
der Akademien, 142.
administrativa, 239. §. 7.
criminalis, gehört auch in Städten dem Lherrn, 232.
ecclesiastica, wie solche zwischen catholischen und protestantischen Rfürsten unterschieden, 155. f. ob ein catholischer Rfürst über seine protestantische Unterthanen ausüben könne, 104. f.
patrimonialis, beschrieben, 233. deren Ursprung 234. ist der Direction des Lherrn unterworfen, 236. f. deren Besitzer muß titulum ediren, 238. f. ob er selbst Recht sprechen könne, 242. f.
prorogata, 241.
Ius Academias constituendi, 47. §. 10. s. Akademien.
Albergariae, 410. §. 9. ob es präscribiret werden könne, 566 f.
Albinagii, 524. f. ob und wie es in T. statt habe, 525.
Amortizationis, 133. f.
Anchorarii, 490. §. 5.
Angariae, et *Parangariae*, 410. §. 9. ob ad iura superiorit. territ. ib. a)
Aperturae, 412. §. 13.
de non appellando, s. *Appellatio*.
Archivi, s. Archiv.
Asyli, 225. f. s. *Asyla*.
Belli et Pacis, gehört ad Regalia maiora, 48. §. 12. s. Kriegsrecht.
Canonicum, in iure publico, nicht zu brauchen, B. XIII. f.
Ius ciuile, ist kein fundamentum decidendi, in iure publ. und Regalien B. VI. ff. dessen Gebrauch in den Streitigkeiten der Rstände VII. f. a)
collectandi, wenns aufkommen 526. f. maßen sich die K. an 527. §. 3. s. Steuren.
Commerciorum, gehört ad Regalia maiora, 47. §. 11. s. Handlung.
commune, kann ein Fürst abrogiren, 173. f. nicht in Ansehung seines Mitstandes 175.
conducendi, dessen Ursprung, 294. a) wem es zukomme, 293. f. 294. b)
confiscandi, wenn es statt habe, 554. ff. kommt dem Regenten zu, 555. §. 4. den Rfürsten, ib. f. §. 4.
Deportus, 574.
Detractus, s. Abschoß.
Deuolutionis, kommt den protestantischen Rfürsten zu, 110. b)
Dignitates conferendi der Kaiser, 188. f.
Dioecesanum, als ein solches haben die protestantischen Rfürsten das ius circa sacra wieder erhalten, 86. f.
Diuinum, wie vielerley, 207. f. läßt keine Dispensation zu, ib.
Famam restituendi. 219, f. wenn es der K. allein exerciret, ib. 205. 219. f. wie weit sich dessen Effect erstreckt, 220.
Feudale Longob. nur illustrationis gratia in mat. Regalium zu adhibiren, B. XIV. f.
circa flumina, s. Flüsse.
Fisci, s. *Fiscus*.
Foresti, 513. §. 8. s. Förstrecht.
Germanum, B. XV. f.
Hagenstolziatus, 525. f.
Honores dandi, ad Regalia maiora, 47. §. 8.
Humanum, kann dispensirt werden, 208. f.
Insignia dandi, 196. f.
Iudicia constituendi, 225. f. s. Gerichte.
Iuramenta relaxandi, 220. f.
Ius dicendi, 47. §. 8.
Leges ferendi, gehört ad Regalia maiora, und was es begreife, 46, §. 5. 165. f. s. Gesetze.
Legitimandi, 214.

Ius Magistratus eanstituendi, gehört ad Regalia maiora, 46. §. 7.
circa mare, s. Meer.
Metatorum, 410. §. 9.
Naturae, kann nur Gott ändern, 207. a)
Nobilitandi, kommt dem K. zu, 198. §. 5. den Rständen, 191. die es doch dem Kaiser überlassen, 193. aber ihren nobilitirten Unterthanen gewisse Bedingungen vorschreiben, 194. f.
Pacis, 413. f.
Patronatus, mit dem iure Super. territ. nicht zu confundiren, 413. f. worinnen es bestehe, ib. et not. a) ob es einem Rfürsten in den Immediatpfarren zukomme, 129. f. wie, wenn er einer andern Religion zugethan, 130. *academicum*, 145. §. 49.
Primariarum precum, 204. f.
Priuilegia dandi, gehört ad Regalia maiora, 46. §. 6. s. *Priuilegium*.
publicum vniuersale, V. XVI. f.
Quaestuum, wie vielerley, 259. f. ob vom Principe genommen werden könne, ib.
Romanum, wenn und wie es recipiret, 179. f.
circa sacra, gehört ad Regalia maiora, 45. §. 5. kommt dem Regenten zu, 67. f. bewiesen aus den Grundsätzen der Rp. ib. der H. Schrift, 69. f. der Geschichte, 75. f. die K. übergeben solches an den Pabst, 84. §. 12. ob mit Consens der Rfürsten, ib. die Protestanten erlangen es wieder, 80. f. besitzen es independent, 159. ob es ohne Super. territ. besessen werden könne, 83. 165. §. 65. ob alienirt, 85. §. 13. 164. §. 64. begreift iura papalia und episcopalia, 110. welche noch ex Super. territ. flüssen, 111. f. besitzen die K. von Sicilien, 109. a) s. Fürsten des Reichs.
Saxonicum, wo es in vsu, 180. ff.
Sequelae, 409. f.
Status, ob ohne Super. territ. besessen werden könne, 191. f. not. ob Feuda Imperii erfordere, 195. not.
Suffragii, in Comitiis dependirt von der Super. territ. 192. f. not.
Ius Venandi, s. Jagdgerechtigkeit.
Veniam aetatis dandi, 215. f. was dazu erfordert werde, 218. §. 19. welch Alter 219. ob der K. den Churfürsten geben könne, 215. b) dem Herzog von Mecklenburg gegeben, 216. f.
vocandi, 114. f. quo iure ein Fürst solches exercire, ib. a) wie wenn mit den Unterthanen Streit entstehet, 115. f. wie es exerciret wird, 117. f.
Iustitia, pro Regalibus, 27 a)
Justizcollegien, Ursprung, 231. f.

R.

Kalkgruben, wem sie gehören, 502. §. 8.
Karten, inter Regalia, 502. a)
Kaiser, werden vor der Krönung R. R. genennet 20. seit wenn ihre Gewalt durch Capitul. eingeschränkt, 13. f. von den carolingischen ist keine Folge auf die teutschen 322. f.
üben das ius circa sacra, 75. f. wie sie es verlohren, 79. f. setzen Päbste und Bischöfe ab, 76. a) auch nach den Concordaten, 79. f. c) berufen Concilia, 150. f. confirmiren Akademien, 143. f.
wenn sie, ohne Consens der Rstände, Gesandten schicken können, 439. f. ob abweisen, 451. f. wenn Gesetze geben, 159. f. priuilegia ertheilen, 187. 188. f. de venia aetatis, 215. f. restitutione famae, 219. ob Rkriege anfangen oder endigen, 395. f.
haben ius Archiui, 262. Diplomatum, 264. die Steuren mit gewaffneter Hand eingetrieben, 528. sich die Errichtung des Lfriedens angelegen seyn lassen, 396 f. ihr Bild auf Münzen setzen, 309. a)
abgesetzte, 569. f. a)
Kipper und Wipper, hindern die Münzrectification, 393.
Kirche, kann niemand strafen, 69. f. b) bona immobilia ihr zu schenken verboten, 132. f.
Kirchenbann, ob eine weltliche und bürgerliche Strafe, 69. f. b)
bau, und Reparatur, 131.
gebräuche, kann ein Fürst ändern, 146.

Kirchengesänge, desgleichen 147. §. 51. 52.
güther, s. *bona ecclesiastica.*
musik, kann ein Fürst anordnen, 147. §. 51.
ordnung, Streitigkeiten über die Mecklenb. 98. f.
rath, wie von Consistorio unterschieden, 155. §. 59.
streitigkeiten, protestantischer Unterthanen, wenn ein catholischer Rstand entscheiden kann, 156.
Kirchspiel, 479. i)
Klöster, warum sie Regalia heißen, 27. hatten aduocatos, 136. ff. schlugen Münzen, 305. bona immobilia ihnen zu schenken verboten, 132. f.
Kochprivilegia, 224.
Könige, wenn sie mächtig oder schwach, 459. f. a) von K. ernennet, 188. f.
fränkische, haben keine absolute Gewalt gehabt, 4. f. a)
in Frankreich, haben das Münzrecht allein, 309.
in Sicilien, sind in ihrem R. Päbste, 109. a)
Korn, auf dem Halm zu verkaufen verboten, 287. §. 17. wenn die Ausfuhr, 285. f.
Krieg, schmalkaldischer, ob rechtmäßig 80. f. d)
Kriegsgeräthe, desfalls dem Herrn competirende Iura, 411. §. 10.
Kriegsrecht, gehört allein dem Herrn, 395. haben die T. K. allein exerciret, 395. hernach mit Consens der Rstände, ib. et not. b) wenn diese, 396. §. 4. durch den Lfrieden abgeschafft, 397.
Krönung, römische der K. warum unterlassen, 20.
Krüge, in Städten, 203. f.

L.

Landesherr, hielten vor diesen selbst Gericht, 231. s. Fürst des Reichs, Reichsstände, und die Specialtitel.
Hoheit der T. Rstände, ob deren Ursprung in den Zeiten der Henricorum zu suchen, 8. f. kann nicht in allen territoriis auf eine Zeit gesetzt werde, 11. f. dabey haben sich die Rstände maintenirt, 13. f. d) Ursachen ihrer Veränderungen, 12. f.
Landaufboth, können Reichsstände thun, 409. f. ob Unterthanen der Schaden zu ersetzen, ib. a)
Frieden, dessen Geschichte, 397.
städte, einige haben das Münzrecht gehabt, 324. f. 342. 305. warum sie es verlohren, 342. f. einige haben die Zollgerechtigkeit, 545. f. die Hälfte der Jurisdiction, 233. s. Städte.
stände, müssen in einigen Ländern bey der Gesetzgebung consentiren, 175. f. ingleichen bey Steueranlagen! 529. f wie sie unter sich Anlagen machen können, 532. f.
täge, kann ein Reichsfürst convociren, 228. 229. f.
Lausitz, hat das Sachsenrecht, 180.
Leder, in Italien statt des Silbers ausgemünzt, 334. s. Nothmünze.
Legati a latere, 439. §. 3. *nati*, ib.
Legitimati, wenn solche succediren, 214. f. von Rfürsten, ob im ganzen T. R erkannt werden, ib. §. 16.
Legitimatio, 214 f. §. 16. f.
Lehen, so viel als Amt, 480. l)
Lehngnth, ob davon Steuren zu bezahlen, 533. f.
Lippe, Grafschaft, dasige Rechte, 183.
Litthauen, s. Preussen.
Lotterien, dependiren vom Herrn, 536. f.
Ludouicus XIV. K. in Frankreich führt das Simultaneum Religionis ein, 121.
Lüneburg, Stadt, deren Recht, 182.
Stände, concurriren bey der Gesetzgebung, 177. f.

M.

Maaß und Gewicht, kann ein Herr bestimmen, 288. §. 19.
Magdeburg, daselbst übliche Rechte, 181. Münzrecht, 308.
Majestät, ist bey dem K. und Rständen zugleich, 168.

Mandat, was es sey, 172. §. 6. *Marca Danica*, 483. r)
Materialien, rohe auszuführen verboten, 286. f.
Matrimonialsachen, der Rfürsten, wo sie zu entscheiden, 245. f. 249. f. nicht vor den Reichsgerichten, 245. d) Mecklenburgische, 246. ff.
Mecklenburg, ist niemals ein brandenburgisch Lehn gewesen, 422. ff. f) Titel- und Wapenstreit verglichen, 429. 430. not. wie es daselbst bey Bestellung der Kofficien gehalten wird, 117. f was für Rechte daselbst recipirt, 182. die in Concursu nicht liquidirte Contributionen müssen doch bezahlt werden, 210. a)
Mecklenburgischer Adel, hat die Patrimonialjurisdiction, 235. ist zollfrey, 545. ob vom iure detractus, 550. f.
Fürsten, haben ihr Land als souveraine Prinzen regieret, 540 f. d)
Herzoge, wie sie das Münzrecht exercirt, 325. f. not. Diploma, 326. f. erhält veniam aetatis, 216. f. besitzen die Zollgerechtigkeit originarie, 540. f. exerciren das Abschoßrecht, 549. f. hatten das Recht zu ihren Bauten Handdienste von den Unterthanen zu fordern, 572. ob sie es non vtendo verlohren, ib. f.
Priuilegium de non apellando, 253.
Städte, haben ius protimiseos in Ansehung der Lproducten, 291. § 22. besitzen gewisse Zölle, 545.
Stände, wollen bey der Gesetzgebung concurriren, 176. f. beym Münzwesen, 338.
Meer, wie es eingetheilt wird, 468. ob es in Dominio seyn könne, ib. ff. wird erwiesen, 469. f Grotius widerlegt, 470. die Engländer ändern desfalls ihre Meinung, 469. a) wie es in dominium gekommen, 469. f. dieses kommt dem L.herrn zu, 471. Wirkungen desselben, ib. ff.
Messen, deren Ursprung, 291. a) befördern die Aufnahme der Handlung, 291. §. 23. ihre Eintheilung, 292. von wem sie dependiren, ib. von den K. confirmirte, ib. f.
Meßfreyheit, 293. §. 25.
Meßgewand, kann ein protestantischer Rfürst abschaffen, 147. §. 51.
Metalle, ob alle ad Regalia, 502. §. 8.
Metallgruben, Unterschied nach dem R. R. 497. §. 3. eines Rfürsten Recht darüber, ib. f.
Miliz, ordentlich, wenn in T. aufkommen, 405. f.
Mißbrauch der Regalien, 575. ff. wider die Unterthanen, ib. f. wie er geklagt und abgeholfen werden könne, 576. f. wider den Kaiser, 577. f. wider Auswärtige und Mitstände, 578.
Mitjagd, oder Vorjagd, ob sie den L.herrn zukomme, 515. f.
Monopolia, wie weit zuzulassen, 284. f.
Moratorium, s. **Quinquennell.**
Th. Mori Vtopia, Urtheil davon. 419. a)
Mühlen anlegen, gehöret ad Regalia Fisci, 494. Ausnahme, 495. f. in Adelbriefen ausdrücklich conferirt. 495. a)
Münze, wer solche erfunden, 297. f. deren Ursprung in T. 299 f. der Römischen 299. c) unterschiedene Gepräge, 319. f. gute im Lande zu erhalten soll ein Lherr sorgen, 286. väterliche Ermahnung deswegen eines Lgrafens von Hessen, 335. von Herz. Boleslao in Böhmen wohl observirt, *ib.* zwey Ursachen, warum die Abschaffung der geringen nicht recht folge, 391. f. ob es rathsam, im R. R. einerley Münze, unter des K. Gepräge zuschlagen, 331. f. wie sie verfälscht werde 315. f. dessen Bestrafung, ib. an Rständen, 316. a)
bischöfliche, mit Caroli M. Bildniß, 306.
güldne, 330. f.
Münzdeliberationes zu Hamburg, 348. f. v. J. 1695. Bericht davon, 374. f.
erhöhung, 332. f. Beyspiele aus der R. Geschichten, 333. a) ist dem Volk nie angenehm, 334. b)
ordnungen, des T. R. deren Inhalt, 343. ff. ist nie in Observanz kommen, 347.

Münzpacht, verboten, 345. f) 347. et not. l)
probationstäge, wie zu halten, 345. i) ob alle Creyßstände darzu zu berufen, 360. a)
receß, niedersächsischer, v. J. 1691. 348. ff. v. 1695. 377. ff. warum der Effect nicht gefolgt, 391. §. 20.
recht, Wichtigkeit desselben, 314. f. ob es die Oberherrschaft anzeige, 315. ob ad Regalia Fisci zu rechnen, 316. et not. a) ist hoch geschätzt worden, 309. f. ius cudendae monetae, ob vom iure monetae unterschieden, 340. f. a) haben die R. K. exercirt, 309. ob der Rath zu Rom, ib. f) übt der hohe zu Venedig, 314. e) haben die T. K. mit Consens der Rfürsten üben müssen, 308. ingleichen Mediatständen verliehen, 339. a) auch kleinen Rständen, 308. und exerciren es noch einige Lstände, 341. et not. b) ob Chur- und alte Rfürsten solches ex privilegio Imp. haben, 316. f. verneinet, 319. f. Struvs Meinung hiervon, 317. b) wird widerlegt, 320. f. ob die Verjährung dabey nöthig, 319. 323. f. ob die Diplomata, darinnen es vor Henrici Auc. Zeiten den Stiftern und Klöstern gegeben worden, falsch 307. diese haben es zu Ludouici Pii Zeiten nicht gehabt, ib. s. **Rstände**.
rectification, warum schwerlich zu hoffen, 392. f.
reformation wird selten mit gutem Willen angenommen, 334. b)
städte, 344. benennt, ib. c) davon sind die Churfürsten ausgenommen, ib. d)
verbrechen, wem die Cognition zukomme, 346. k)
wardein, 345. g)
wesen, von dessen Verbesserung ist schon zu Caroli M. Zeiten deliberirt worden, 343. c) auf Reichstägen, 343. f. auf allen Deputationstägen, 348. a) churbrandenburgisches Schreiben deswegen, 361. f. puncta deliberanda, nebst darüber gemachten obseruationibus, 362. f. dessen heutiger Zustand, 340. f. Englisches, 310. f. c) in der Türkey, 313. d)
Municipalstädte, haben nicht Regalia minora, 459. s. **Landstädte**.

N.

Nachschoß, s. **Abschoß**.
Nationalconcilium, wer es berufen könne, 154. §. 55.
Neubrandenburgische Rechte, 182.
Nobiles immediati, stehen, ex cap. fori delicti et deprehensionis unter den Rfürsten, 241.
Nothmünzen, 333. f. et not. a)
Nuncii apostolici, 439. §. 3.

O.

Obrigkeiten, in Municipalstädten, ob sie Anlagen machen können, 532. f.
Obseruatio Imperii, V. XXI. f.
Oekonomie, der Unterthanen, kann der Herr dirigiren, 296. f.
Oppignoratio, s. **Verpfändung**.
Otto M. unterwirft sich Italien, und bringt das R. R. auf die T. 22. f not. und II. haben verschiednen Ständen das Münzrecht ertheilet, 308.

P.

Pabst, den Conciliis unterworfen, 65. §. 5. maßten sich das Recht an Impp. zu ernennen, 18. a) Concilia zu berufrn, 151. f. wollen das ius sacrorum allein haben, 64. 65. a) woher sie das Recht, die K. zu krönen gehabt 19. a) ob er einen sectirischen Rfürsten seiner Länder verlustig erklären könne, 163. b) ahmen den weltlichen Potentaten in gewissen Stücken nach, 439. §. 5. ihre Gewalt war hoch gestiegen, 77. vermeinen Herrn der ganzen Welt zu seyn, 159. f. a)
Innocentius X. will den Religionsfrieden annulliren, 108. b)
Facta der Regenten mit den Unterthanen, V. XXII. ff.
Panisbriefe, 205.
Patrimonialgüther, der Fürsten, 457.
Pecunia, a pecore, 303. f)
Perlen und Juwelenfang, 493. §. 9.
Pfalz, führet das Simultaneum ein, 121. f.

Pfarrdienst, ob verkauft werden darf, 130.
Pharamundus, ob der erste fränkische König 300. d)
Pignus, modus acquirendi Regalia, 561. f.
Plenipotentiarii, 436. a)
Pommerische Edelleute haben die Patrimonialjurisdiction, 235.
Rechte, welche, 281.
Postregel, 296. §. 27.
Praescriptio, ob und wie dadurch die Regalia acquirirt werden können, 565. f. des Exercitii der Regalien, 566. f.
iuuenarialis, wie zu erweisen, 566. a)
Praesentatio, zu Kirchendiensten, von wem und wie sie geschehen, 127. a) in Mecklenburg, 128 f. not.
Prediger, Recht zu berufen, 114. f. ist vom Iure patronatus unterschieden, 127. f. s. *Ius vocandi*. kann ein Herr exerciren, 115. b)
Preussen, daselbst und in Litthauen ist das Geld im Ausgang des XI. See. noch nicht bekannt gewesen, 303. g)
Priesterkragen, kann ein Herr abschaffen, 147. §. 51.
Princeps, in specie, 24.
Privatbeichte, kann ein protestantischer Fürst einführen und abschaffen, 147. §. 51.
Priuilegium, Beschreibung, 185. §. 2. Eintheilung, 211. §. 12. wie es vom Iure singulari und constitutionibus personalibus unterschieden. 185. f. darf nicht contra ius tertii quaesitum seyn, 209. f. welche Reseruata caesarea, 186. §. 3. wer sie geben könne, 185. §. 1. sie zu geben und aufzuheben war olim ein Hauptregal der K. 187. a) können Stände geben, 186. §. 3.
welche der K. priuatiue geben könne, 187. 188. f. zu welchen der Stände Consens nöthig, 205. f. von den Churfürsten confirmirte, 187. f. dürfen nicht zum Nachtheil der Hoheit gereichen, 187, b)
Aufhebung derselben, 210. f.
Puppillen, sind unter der Obervormundschaft des Herrn, 465. f.

Q.

Quinquennell, 212. §. 13. was darzu erfordert werde, ib. wer es ertheilen könne, ib. §. 14. aus was Ursachen, und auf wie lange, 213. §. 15.

R.

Rangordnung, setzt der Herr, 200. f.
Räthe, deren Nothwendigkeit, 225. a) wie sie beschaffen seyn sollen, ib. f. ob In- oder Ausländische, Adeliche oder Unadeliche zu nehmen, 227. f a) ob vom iure detractus frey, 550. f.
Rathscollegia kann ein Herr setzen, 225. f. deren Ursprung, 227. b)
Ratio Status, V. V, b)
Rechte, in einigen T. Ländern und Städten gebräuchliche, 180. f. s. *Ius*.
Recursus ad Comitia, 2445 b)
Regale, *Regalia*, wenn das Wort nach T. kommen, 1. f. Bedeutung in Italien, 2. in Frankreich und England, id. wie es in R. Rechten gebraucht wird, 17. wie im I. Canon. und Feud. ib. als ein nomen proprium, ib. von Reichskleinodien, *ib.* wird von Rege derivirt, 18. §. 4. warum nicht in T. Imperialia, ib. §. 5. ist anfangs blos zu Benennung der iurium Fisci gebraucht worden, 27. f.
Regalengum. 2.
Regalien, wie sie bey den R. benennt worden, 2. warum sie Iura heissen, 30. §. 9. warum regia, 31. §. 10. deren Ursprung, 3. besonders bey den T. Ständen, 4. f. in die Zeiten Conradi I. zu setzen, ib. ob sie sie zu Caroli M. Zeiten gehabt, ib. a) wie solche an sie gekommen, 16. haben sich dabey mainteuirt, 13. f. d) wie sie ihnen nach dem Interregno zukommen, 14. f. not. besitzen sie nicht independent, 15. not. wie die Lehre von ihrer Feudalität anzunehmen, ib. wie sie auf verschiedene Art besessen und exerciret werden, 31. §. 11.
was sie sind, 27. f. in genere, 25. f. §. 7. in specie, 27. besondre Beschreibungen, 38. §. 8. wie sie von der Maiestate differi-

differiren, 32. §. 13 von der Superioritate territ. ib. f. §. 14. von der Iurisdict. omnimoda, 34. §. 15. von feudis regalibus, ib. §. 16.
ihre Anzahl, 35. f notae characteristicae, 36. f. sind nicht die K. Lehnbriefe, 37. nach Verfassung der Länder zu beurtheilen, 38 wie, wenn sie Unterthanen zukommen, ib wie ius priuatorum darzu gemacht werden könne, 39. wie weit die natürliche Freyheit dabey zu attendiren, 40. f. was bey deren Untersuchung zu vermeiden, V, III. f. Fundamenta decidendi, VI. ff.
Eintheilung, 43. in maiora et minora, ob zu verwerfen, ib. f. in vniuersalia et particularia, 45. §. 4.
sind meistens onerosa, 45. §. 4. ihre Privilegia in Absicht auf die Unterthanen, 49. f. können von ihnen nicht iure proprio acquirirt werden, ib. ob und wie weit ihnen possessio zustatten komme, 50. ff. ob sie solche präscribiren können, 55. f. deren Concession ist strictissime zu erklären, 56.
wie sie zu acquiriren, 557. ff. 560. ff. neue in T. zu constituiren, 568. §. 11. verlieren, 569. f. in mera facultate bestehende können nicht präscribirt werden, 566. f. ob non vsu 572. ff. wie sie turbirt werden, 578. ff. vom Kaiser, 579. f. Mittel dargegen, 581. f. von Mitständen, 582. f. Mittel dargegen, 583. f. von den Creißdirectoriis, 585. §. 7. von den Unterthanen überhaupt, ib. f. von Collegiis und Societäten, 587. f. einzelen Personen, 587, f. Defensionsmittel dargegen, 589. f.
maiora, 43. f. warum sie so heissen, 44. §. 3. andere Benennungen, 30. §. 7. 45. § 4. dahin gehörige Iura, 45. ff.
minora, 43. f. andere Benennungen, 45. §. 4, Beschreibung, 48. f. §. 13 ff. sind nicht einerley, 459. f. mit Mäßigung zu gebrauchen, 460. f.
Regenten, s. Landesherr.
abgesetzter verliert die Regalien, 569. §. 2.
Reich, Römisches, wenn es auf die T. gekommen, 20. f. b) altes, von dem T. ganz unterschieden, 321. f) warum dieses den Namen beybehalten, 323. not.
Reichsabschiede, 169. V. XX. f.
anlagen, mit Consens der Rstände zu machen, 414. §. 15.
frieden, s. Frieden.
fürsten, haben über 200. J. einander bekriegt, 396. §. 4. s. Fürsten des Reichs.
gerichte, in Teutschland, 243. haben ihre Autorität ex pacto, 244. c) müssen auf die Gesetze der Rstände sehen, 171. Vorschlag von Anlegung zwey neuer, 243. f. b)
gesetze, verbinden die Rstände vi pacti, 169. können von diesen in ihren territoriis abgeschafft werden, 173. §. 7.
städte, haben ihr Münzrecht vom Kaiser, 328. h) kränken durch ihr schlecht Stadtgeld die Nachbarn, 328. f.
stände, können Gesetze geben. 170. 171. §. 5. Eintheilung derselben, 172. f. ob des K. Consens nöthig, 170. f. ob der Rstände, 175. f. auch dem Rgesetzen contraire, 173 a) doch diese nicht resp. ihrer Mitstände, 175. wie fern sie ius comm. observiren müssen, 175. c) können Priuilegia ertheilen, 186. §. 3. nobilitatem et dignitates, 191. f. 195. f. 198. f, Wapen, 196. f. Veniam aetatis, 213 §. 18. das Stadtrecht, 202. ob K. Confirmation nöthig, 203. f. können Akademien stiften, 201. f. famam restituiren, 219. f. legitimiren, 214. Eide erlassen, 220. f. Diplomata geben, 264. f. Jahrmärkte und Messen anlegen, 292. Juden recipiren, 281. f. Münzen schlagen, 316. f. 329. ob mit Rath der Unterthanen, 336. f. ob diesen das Münzrecht verleihen, 338. f. woher sie dieß Regal besitzen, 316. welche aus K. Priuilegiis, 328. h) ob goldne Münzen, 330. können den Werth des Geldes ändern, 332. f. wie sich dieses Rechts zu brauchen, 333. f. ob einander bekriegen,

397. f. mit Auswärtigen kriegen 402. f. ob sich das Reich drein zu mischen 403. b) ihre rebellische Unterthanen zum Gehorsam zwingen, 404. Soldaten werben, 405. Cautel dabey. 406. ob Unterthanen mit Gewalt, 406. c) ob in fremden territoriis, 407. f. andern Mächten im Kriege dienen, 407. Vestungen bauen, 411. Garantien übernehmen, 416. f. auch unter sich, 417. Bündnisse machen, 431. f. requisita derselben, 432. f. wiefern sie dem K. nicht zuwider seyn dürfen, ib. a) die Regalia Fisci exerciren, 458. f. erblose Güther einziehen, 521. Anlagen machen, 529. confisciren, 555. f. haben das ius primariarum precum, 204. archiui, 262. f. conducendi, 294. belli et pacis, 395. f. 415. §. 6. mediationis, 415. f. circa Sacra, s. *Ius.* circa flumina et maria, 471. f. metalli fodinarum, 497. die Jagdgerechtigkeit, 511. wie sie die Regalia acquiriren, 557. ff. mißbrauchen, 575. f. verlieren, 569. vertheidigen, 585. ff. Superioritatem territ. besitzen, 559. f. ob sie ihre Regalia alieniren und verpfänden können, 561. 563. 564. ob das Dominium über ein versetztes Land erlangen, 571. a) wenn ihr Consens zu den kaiserl. Privilegien erfordert wird, 187. f. exerciren in ihren territoriis mehr Gewalt, als der K. im T. R. 339. f.

Reichssteuren, ob den K. ohne Consens der Stände anlegen könne, 528. f.
täge, 229. §. 3.
Regierungen, von Canzeleyen unterschieden, 227. c)
Religion, muß ein Regent befördern, 45. §. 5. 57. f. doch ohne Zwang, 64. und nicht bloß zu Beförderung seiner Herrschaft, 60. f. ohne sie kann keine Republik bestehen, 61. f. b)
Religionsanzüglichkeiten, abzuschaffen, 147. 148. b)
frieden, s. **Frieden.**
sachen, wem zu besorgen zukomme, 64. f.
Religionsstreitigkeiten, muß ein Herr zu entscheiden suchen, 149. §. 53. f. woher zu decidiren, ib. f. §. 54.
Repressalien, ob im T. R. erlaubt, 397. f.
Republik, worinnen ihre Glückseligkeit bestehe, 58.
Rescript, 172. §. 6.
Residenten, 438. leiden Souverains nicht gern, ib. f.
Res ecclesiasticae, 130. f. s. *ecclesiasticae res.*
nullius, 48. f.
sacrae, 130. §. 42. darüber hat der Herr zu disponiren, 131.
Rex Romanus, 22. f.
Rheinische Verein, 427. f.
Ripatica, 490. §. 5. et not. a)
Rom, Ehrenbenennungen desselben, 321. f) warum caput mundi, 320. f. not.
Rostocker, Münze, 324. g) Rechte, 182. Universität, 145. f.
Rudolphus Habsp. ob er ganz Italien die Freyheit geschenkt, 24. not.

S.

Sachsen, hat zwey Consistoria, 161. zwey hohe Gerichte, 243. f. braucht das Ius Saxon. 180. f.
Sachsen, haben nicht weniger Freyheit als die Franken gehabt, 10. waren steuerfrey, 527. §. 3.
recht, noch an vielen Orten T. gebräuchlich, 180. ff.
Sächsische Fürsten, kriegen mit den Bayrischen, 396.
Salzwerke, gehören ad Regalia, 503. f.
Sargpfennige, Erfurtische, 341. f. a)
Schätze, vergrabene, Hauptrequisitum derselben, 505. b) wem sie gehören, 504. §. 1. ff. können sich die T. Fürsten vindiciren, 505. §. 4. in einigen Orten gilt noch das ius ciuile, ib. a)
Schaumburg, Grafschaft, ein Allodium, Regalia in solcher sind Feuda Imperii, 558. §. 3.

Scharfrichterbestellung, ist kein Regale, 224. a)
Schiffahrt, auf Flüssen, 490. §. f.
Schlesien, dasige Rechte, 180.
Schleßwig, dasige Rechte, 181.
Schmähungen der Geistlichen, kann ein Herr verbieten, 147. f. 148. b)
Schnupftoback, gehört in Spanien ad Regalia, 502. a)
Schulen anordnen, gehört den Herrn, 141. §. 47.
Schultheisen in Städten, 232. f.
Schutz-und Schirmbriefe, welche zu geben den Fürsten verboten, 417. f.
bündnisse, 429. f.
Schwarzburg, erhält mit der Fürstlichen Würde ein verbessertes Wapen, 197.
Schweinsmastung, in Bayern ein Regale, 502. a)
Secke!, ob eine Münze, 298. a)
Secten, ob solche zu toleriren, 162. f. ob ein Fürst selbst eine annehmen könne, 163. b)
Serrati et Bigati, 300.
Seruitus, modus acquirendi Regalia, 565. §. 9.
Siegeln mit rothem Wachs, 198.
Siegen, Fürst von, führt Simultaneum ein 120.
Silberwerk, kann ein Regent in die Münze fordern, 335. § 10.
Simultaneum, flüßt aus der irrigen Lehre von der Regalität des iuris episcopalis 106. f. ob es ein Fürst contra annum normalem einführen könne, 118. f. wird von verschiedenen catholischen Fürsten eingeführt, 119. f. des Autoris Gedanken, über den sogenannten **Ungrund** und **Ursprung des** *Simultanei*, 122. f. 123. f.
Soldaten werben, 405. ff. s. Reichsstände.
Solms, Fürst von, führt das Simultaneum ein, 121.
Spanier haben die Jagdfreyheit, 507. a)
Sprache, Recht des Herrn in deren Betracht, 266. f. Gebrauch der T. 267.
Städte, worin ihr vornehmstes Recht besteht 203. f. wiefern sie Statuten machen können, 183. f. s. **Landstädte.**
Stafelrecht, 289. ein altes Recht, ib. a) dependirt von Herrn, ib. §. 20. dessen Hauptzweck ib. §. 21. ertheilt in T. R. der K. 290. ob auch die Fürsten, ib. f.
Stapula, 288. §. 20.
Statuta, erfordern consensum Principis, 183. f.
Stein-und Kalkgruben, wem sie zustehen. 502. §. 8.
Stempelpapier, 537. §. 11.
Steuren, wenn sie aufkommen, 526. §. 1. Ursprung, 529. f. a) Ursachen, 534. §. 9. warum sie Behten heißen, 527. §. 2. et not. b) wie sie eingetheilet werden, 258. a) wer sie fordern könne, ib. f. wie die Stände 529. f. zu welchen der Stände Consens nicht nöthig, 520. f. von wem, 533. §. 7. ob von Lehngüthern, ib f. ob das Recht sie zu fordern non vsu verlohren werde, 574. f.
Störfang, ein Regale, 475. d)
Strandrecht, 471. §. 3. et not. a) wie, und in was Frist es exerciret wird, 473. 488. T. Gesetze darwider, 472. wird vertheidiget, ib. f. Dänisches Gesetz davon, 474. ff. in Mecklenburg abgeschafft, 488. a)
Straßburg, prägt eine Blume auf seine Münze, 320. e)
Straßengerichte, gehören dem Herrn, 295.
Streit, zwischen Regenten, wie er auszuführen, 394. zwischen Unterthanen, 393. f. der Stände, 398. f.
Successio, modus acquirendi Regalia, 557. 560. f.
Superioritas territorialis, ob was neues, 12. Ursprung dieses Namens, 11, c) ist den Ständen im W. Fr. bestätiget, 17. ob sie Ius status erfordere, 41. ob territorium

torium 191. f. ob allodiale oder feudale, 159. f. a)
Synodi, woher sie enistanden, 149. §. 54. wo sie gehalten, 150. f.

T.

Tausch, älteste Art der Handlung, 298. f.
Taxen, der Victualien in Städten, 287. f.
Testament, ob auch dadurch Regalien zu acquiriren, 560. f.
Teutschen, liebten das Geld, 303. c) bedienten sich der R. Münze, und Byzanden, 304. f. haben jederzeit nach der Freyheit gestrebet, 4. f. not. sich keinen Tribut auflegen lassen, 527 §. 2. sondern ihre Regenten ein gewisses Geld gegeben, ib. a)
Teutschland, hat zwey hohe Rgerichte, 243. zwey Archive, 263. darinnen sollen nur zwey Arten goldner Münzen seyn, 330. war ehemals Status Hobbesianus, 396. a) ist jetzt territorium principale des R. T. R. 320. f. f)
Tobackspfeifen, gehören in Moscau ad Regalia, 502. a)
Tod, 569.
Todtschläger, ob zu begnadigen, 209. a)
Türkey, Merkwürdigkeiten dasigen Münzwesens. 313. d)

U. V.

Varrech, 471. b)
Vasall, ob rat. seiner Lehngüter könne collectirt werden, 533. f.
Venedig, daselbst exercirt der Hohe Rath das Münzrecht, 314. e)
Venia aetatis, vid. *Ius.*
Ueppigkeit, darzu dienende Sachen können verboten, oder mit schweren Abgaben belegt werden, 286 287. §. 18.
Verbrechen, circa Regalia, stehen unter des Herrn Jurisdiction, 236. f. ingleichen die auf öffentlichen Wegen und Straßen begangne, 237 wie es in Mecklenburg gehalten werde, ib. a
Verlustig, 474. a)
Verpfändung, des Landes hebt Regalien auf, 571. f. ob das Dominium des Landes dadurch erlaugt werde, ib. a)
Vestungen bauen, kommt dem Herrn zu, 411. §. 11. ob darzu der Unterthanen Güther zu nehmen, ib. f. §. 12.
Vice Domini, heißen die Aduocati, 138.
Universität s. **Akademien.**
Unterthanen, wer sie sind, 533. §. 7. wie sie Regalia besitzen können, 41. müsse ihres Herrn Geld annehmen, 336. §. 11. dürfen nicht ohne dessen Consens zusammen kommen, 228. f. b) wie es disfalls in Mecklenburg gehalten, 229. not. haben guarantiret, 416. a) kann nicht Gesandter an seinen Herrn seyn, 450. b) sind zur Defension verbunden, 413. §. 13. ob sie durch ihren Abzug sich der Herrschaft entziehen können, 408. f.
Vormund, warum bestätiget werden müsse, 467.

W.

Waaren, welche ein Herr verbieten könne, 277. f. 285. f. kann ihren Preiß bestimmen, 287. f.
Wachs, dessen Gebrauch beym Siegeln, 198.
Wahlcapitulation, deren Ursprung, 15. f.
Wapen zu ertheilen, wem es zukomme, 196. f.
Wardein, s. **Münzwardein.**
Wege, öffentliche, gehören ad res publicas, 537. a) deren Gebrauch kann der Herr einschränken, 295.
Wegegeld, 545. f.
Weiber, haben die Hausachen verwaltet, 301. e) sind hochgeschätzt und um Rath gefragt worden, ib.
Wein auf dem Stocke zu verkaufen verboten, 287. §. 17.

Werbung, können Rfürsten Fremden erlauben, 407. f. den K. selbst verbieten, ib.

Westphalen, daselbst übliche Rechte, 182.

Westphälischer Frieden, s. Frieden.

Weyden, wird Simultaneum eingeführet, 121.

Wildbahn, wem sie zustehe, 519. §. 14.

Wilddiebe, ob mit dem Tode zu bestrafen 517. §. 12. Alter dieser Strafe, ib. a)

Wismar, was für Recht daselbst bräuchlich, 182. hat von ihren Herrn das Münzrecht, 324. g)

Wochenmärkte, ob ein Magistrat anlegen könne, 293. §. 24.

Wolle und Federn auszuführen in Preussen verboten, 283.

Würzburg, führt Simultaneum ein, 121.

Z.

Zinnsen, ob im Quinquennell zu entrichten, 213. f.

Zölle, ob ad Regalia maiora oder minora gehören, 544. §. 3. kann ein Herr anlegen, 537. f. besitzen die Rfürsten, 538. f. und ist pars der Hoheit, 539. doch nicht alle gleich, ib. die Churfürsten originarie, 540. auch Mecklenburg, ib.

anzulegen, wird Reseruatum Imperatoris, 543. f. neue, mit Consens der Churfürsten und interessirten Stände, 544. Nebenzölle, ist frey, ib.

Zollgerechtigkeit, gehört ad Regalia, 544. f.

verwarnungsbreter setzen, 546.

Zwölfmännereid, 479. k)

APPENDIX.

Der

zwischen dem

Durchlauchtigsten regierenden Herrn

Herzoge zu Mecklenburg

und der

Mecklenburgischen Ritter-und Landschaft

auf dem

zu Rostock gehaltenen

Deputationstage

errichtete

Erbvergleich,

sub dato

Rostock den 18 April 1755.

ХРОНИКА

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg. Nachdem Ihro Kayserl. Majestät dem von Uns gleich mit Antrit Unserer Regierung gefasseten, und von Zeit zu Zeit, so viel an Uns kämtlich gemachten landes-väterlichen Vorsatz, alle von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch gründliche Vorträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die Glückseeligkeit des Friedens und der Ruhe zu versezen, dadurch zu Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet haben, daß allerhöchst Dieselbe bereits unterm 9ten Junii 1749 zu gütlicher Hinlegung aller, zwischen Uns und Unserer Ritterschaft der Zeit entstandenen, und entstehen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commission zur Güte, allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Ehrbahren, Unser lieben Getreuen Ritter- und Landschaft über die, zwischen Uns und ihr, Theils vorgefundene, Theils unverhoft neu-entstandene Irrungen in die Wege zum Vergleich getreten sind; daß nunmehro die biß hieher theils vor allerhöchst gedachter Hof-Commission, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen ihr vergnügliches Gedeihen erreichet, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unsrer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

§. 2.

Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine und ein jeglicher derselben insonderheit rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

§. 3.

Und da wir schon in dem ersten Jahre Unsrer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmahligem Beweiß, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unsrer Ritter- und Landschaft von Unsern in Gottruhenden Vorfahren verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assecurations-Reversen überhaupt, und insbesondere, in
Num. I den zu bequemern Einsicht und Norm unter den Nummern I und II
und II. beygefügten Reversalen von den Jahren 1572. und 1621. in den Resolutionibus ad Gravamina und in darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkenntnißen enthalten sind, abereinst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätiget und versichert haben, der Gestalt, daß solche in allen Puncten und Articuln, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, angezogen, und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey allewege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

§. 4.

Gleichwie nun Unser sowohl als Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absehen dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit hingeleget und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle, in vorigen und neuern Zeiten, ergangene Beschwerden in der Maaße erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden alter- und jetziger Zeiten gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die dieserwegen hiebevor ergangene, so wohl Kayserliche und Reichs-Vicariats-Erkenntniße, als ertheilte Landes-Fürstliche Reversales und Resolutiones, nochmals anerkannt, bestätiget, bekräftiget, erläutert, und solchergestalt zur unwandelbahren Verbindlichkeit aufs Bündigste vest gesetzet seyn sollen.

Erster Articul

Von der Landes-Contribution, zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zielern.

§. 5.

Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten, und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens und alles deßen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft, eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge.

So haben Wir

I) so viel die aus den Ritterschaftlichen Gütern insonderheit jährlich zu obgedachten, in Reichs-Gesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernißen zu erlegende Contribution betrift, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft folgendergestalt unwiederruflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Gütern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste beliebte Hufen-Modus von nun an, bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzet seyn soll.

§. 6.

Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr gereichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der würklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begrif einer Hufe an ihr selbst ins gewiße gesetzet worden; So haben Wir Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft, die nach dem Reversalen ein freyer Stand ist, und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Vestsetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmeßung der Ritterschaftlichen Güter verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen-Meßungs- und Bonitirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet und Pact, Weise vestgesezet.

§. 7.

Es soll nämlich die Ausmeßung aller und jeder Ritterschaftlicher Güter, sie mögen Stamm-Güter oder nicht, Lehn- oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weiden und allen Länderenen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Bauer-Hufen gehalten worden, nach dem zwischen Uns und Unserer Ritterschaft besonders verglichenen und unter den Nummern III und IV hieneben geschloßenen Meßungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmeßung und Taxation zu einem gewißen Hufen-Stand überhaupt gebrachten Adelichen Gut, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden; die andere Hälfte der Hufen aber, es besize sie wer da wolle, Contributions-Pflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen, die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

Num. III und IV.

§. 8.

Die Consistenz oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmet, daß darunter ein Erstreck- und Innbegrif von dreyhundert Scheffeln Einfall an classificirten Saat-Lande, Wiesen und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steur-freyen- so wohl, als steur-pflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul der unter den Nummern III und IV zum Grunde liegenden Instruction, gemeßen, und tariret ist, auf solche Art ausfündig gemacht, daß man alle, bey dem Ritterschaftlich- oder Adelichen Feld-Marcken und Dorfschaften befindliche Grund-Stücke, an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hienächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmahl eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehr bemeldeten Ritterschaftlichen Gütern volle dreyhundert Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der Beeydigten Haus-Wirthe finden.

§. 9.

Wobey jedoch Oeconomischer Billigkeit nach, ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein Land-übliches Baur-Fuder-Heu für Zween Scheffel classificirten Saat-Landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher- oder überflüßiger Wiese-Wachs verhanden, oder es fehle daran gerechnet werden sollen: Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel classificirten Saat-Landes, gegen jeden Scheffel Instructions-mäßig Bonitirter Weide, auf-und abgerechnet wird.

§. 10.

Die Scheffel-und Ruthen-Maaße betreffend, wird der richtige Rostocker Scheffel zum Grunde genommen; auf eine Ruthe aber, werden nach hiesiger oder Lübecker Maaße acht Ellen oder sechszehen Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Innhalts der unterm Num. III. beygefügten Meßungs-Instruction gerechnet.

§. 11.

Wegen Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Möhre, Rusch, Busch und Seen ꝛc. lieget die unterm Num. IV. verglichene Bonitirungs-Instruction, ohne alle weitere Reservation und Einrede zum Grunde.

§. 12.

Mit den, binnen der Adelichen Gütern, Feld-Marckten und Dorfschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr-und übrigen Geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweißlich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solchergestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschehener Vermeßung bey Ausrechnung des steurbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

§. 13.

Damit aber künftig hierüber keinerley Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr-und übrige Geistliche-Hufen, hiemit folgender Gestalt bestimmet seyn; So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guts-oder Dorfs Außen-Weide hat, erweißlich oder nach untrieglicher Maasgebung der Kirchen-Bücher und Visitations-Protocolle an saatbaren Lande, oder an Urbaren Wiesen-Gründen, in welchen Letzteren nach Maaßgebung des 2ten Articuls, ein Bauer-Fuder-Heu für zwey Scheffel Einfall gerechnet wird, ein Hundert und Fünf

und

und Siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Einhundert und Fünf und Zwanzig Scheffel an Außenweide, oder in Rusch und Busch, gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14.

Jedoch sollen die Geistliche durch diese, bloß zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willkührlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15.

Solchen Endes, sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als præcise fünf classificirte Scheffel an Außen- oder gemeiner Weide auf jegliches Hauptvieh, abgerechnet werden.

§. 16.

Ob zwar nach Anleitung obigen §. die Ausmeßung der Adelichen Güter solchergestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeschieden worden; So sollen doch, nach geschehener Haußwirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steuer-freyen- und steuer-pflichtigen Hälfte, nachfolgende Stücke, als: Adeliche Hof- und Dorf-Stäte, ferner, auch adeliche Lust-Gärten, Teiche und geringe Gewäßer und Bäche, welche nicht auf die in der vestgestelleten Bonitirungs-Instruction verglichene Art æstimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker-Koppeln- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, sammt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güter nicht mit angerechnet werden.

§. 17.

Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten und alle andere Grund-Stücke, welche an Aeckern, Wiesen und Weiden oder sonst Genuß geben, unter den Anschlag begriffen seyn, und ad Computum kommen.

§. 18.

Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19.

So kommen auch die Wälder, Brüche und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum Anschlag.

§. 20.

Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nuzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnuzungen gesehen werden.

§. 21.

Daher sollen Wälder, Brüche und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis um Fünfhundert Quadrat-Ruthen classificiret werden.

§. 22.

Mehrere Quadrat-Ruthen als Fünfhundert, sollen auch in den dickſten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen und anderen Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könten, nicht auf einen Scheffel Einfall gerechnet werden.

§. 23.

Weil bey der Ausmeßung und Taxation der Adelichen Güter, wenn auch die Meßungs- und Bonitirungs-Instructiones noch so vollständig eingerichtet und gefaßet wären, leicht allerhand Irrungen unter den Poßeßoren der Güter und den Land-Meßern oder Taxatoren entstehen können, überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jezt benannten Leuten, das wichtige Vermeßungs und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine, aus dreyen bis vier Unserer Räthe, und eben so vielen Ritterschaftlichen Deputirten gleich zählig bestehende Directorial-Commission, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben ihrer sonstigen Eyde und Pflichte, so viel solches Directorium betrift, erlaßen worden, dahin beeidiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Meßungs-Taxations-und Regulierungs-Wesen, der Adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewißenhafte Art dirigiren, sondern auch alle, dabey auf irgend erdenckliche Art entstehende Gravamina und Dissensus per Majora und nöthigen Falls, nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solchermaßen entscheide, damit jedem gleich-und Recht wiederfahre, und man weitläuftiger Rechts-Gänge und weit aussehender

Irrungen so viel möglich, eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24.

Von eben dieser Directorial-Commission, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der andere aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Gut, welches nach geschehener Vermeßung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret oder taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations-Wesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eyd zu nehmenden Notarii solchergestalt dirigiren, daß sie die Claßificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürtzen, hiernächst der gesamten Schürzen separate Aussage, separatim ad Protocollum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und darnach durch Hülfe der Division, zu etwas gewißes reduciren; Gestaltsam dann solches Endes dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruction versehen werden soll.

§. 25.

Die erforderliche Landmeßer, wie auch die Land-Wirtschafts- und Acker-Verständigen Taxatores, sollen Unserer und Ritterschaftlicher Seits und zwar von Beyden Theilen in gleicher Anzahl vorgeschlagen und dieselben, wenn sie zuforderst anderweitiger etwa geleisteten special-Eyde erlaßen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen in gemeinschaftlichen Eyd bey dem, in vorhergehenden §. gedachtem Commissions-Collegio, genommen werden.

Num. V. und VI.

§. 26.

Die Zahl der Land-Meßer ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Meßungs-Wesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27.

Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache und die Bonitirungs-Instruction unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs erwählet, und so oft die Land-Meßer Plan und Register eines Adelichen Guts, mehrgedachter Directorial-Commission einliefern, in rem præsentem geführet werden, wobey so wohl Uns als der Ritterschaft frey bleibt, nach

Befin-

Befinden solche Taxatores durch mehrere und alle Aemter beyzubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Staat andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eyd nehmen zu laßen.

§. 28.

In Ansehung der zu diesem Regulierungs-Werk überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweiß Unserer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unserer getreuen Ritterschaft, die Vermeßungs-Kosten bis auf **Vier Tausend Siebenhundert** steuerbare, und **Vier Tausend Siebenhundert** steuer-freye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämmtlichen Meßungs-Regulierungs-Kosten von 9400. Hufen gemeinschaftlich, hinfolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29.

Die überschüßige oder über jene Zahl hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermeßen und reguliret.

§. 30.

Die Ausmeßung der Adelichen Güter, soll zur bequemen Jahres-Zeit, im Früh-Jahr und Herbst, so, daß Niemand in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31.

Weil jedoch die Haupt-Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Land-Meßern und deren Bedienten und Kettenziehern, nicht zertreten werde; So sollen, damit die Ausmeßung nicht gar zu langsam von Statten gehe, die Land-Meßer zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen, Schade geschehen kann, Rusch, Busch und unbesäete Oerter, vermeßen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Arbeit feyren.

§. 32.

Es soll auch jedem Besizer eines Adelichen Guts frey stehen, bey der Meßung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabey wahrzunehmen, nur daß Niemand die Land-Meßer und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

§. 33.

Damit die Ausmeßung einen so viel geschwindern Fortgang gewinne, so soll dieselbe Aemter-Weise, und nachdem man eine zureichige Anzahl von Land-Meßern haben kann, in so vielen Aemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34.

In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenigen von der Ritterschaft, welche bereits zu ihrem Privat-Nutzen die Güter vermeßen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen laßen, Uns und ihnen selbst die großen, und mit einer abermaligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmeßung verknüpften Kosten spahren, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Ruthen-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35.

Gleichwie Wir aber auch hierunter Niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register, in eines jeden freyen Willen gestellet seyn laßen; So soll jedoch in Fällen, wo die Besitzer der Ritterschaftlichen Güter sich dazu in unterthänigster Aufmerckſamkeit, und aus redlicher Absicht bereitwillig finden laßen würden, die Taxation und Claßification der Aecker, Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guts der Production der Feld-Register vorher gehen, damit die Land-Wirthschafts- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction zu bonitiren.

§. 36.

Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Poßeßor des Guts Produciret alsdenn seine Register; So soll der, zu Ausmeßung solchen Guts verordnete Landmeßer einige Figuren und Haupt-Linien solchen Plans accurat nachmeßen, und die Feld-Register revidiren, und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steuerfreyen und steuerpflichtigen Hufen solchen Orts pro Norma genommen werden.

§. 37.

§. 37.

Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Land-Meßer herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmeßung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu Meßen in den Aemtern so wohl, als in den Gütern durchs Looß oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft gemachet werden.

§. 38.

Finden sich bey der Ausmeßung streitige Scheiden und Grentzen; So sollen dieselben gemeßen, auf der Charte notiret, in dem Meßungs-Register bemercket, und demjenigen vor der Hand und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Poßession ist.

§. 39.

Der Lohn der Land-Meßer und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werck schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission, am bequemsten besorgen wird.

§. 40.

Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzet, daß die würckliche Ausmeßung und Bonitirung auf Maaße und Weise, wie vorstehende §. §. und die in selbigen angezogene Entwürffe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher aufgehöret werden soll, als bis das ganze Werck zum Stande gebracht seyn wird.

§. 41.

Die Güter und Dorfschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbenitz, nicht weniger die sogenannte Rostocker Gemeinschafts-Oerter, imgleichen die, zu den Cämmereyen der Land-Städte auch den Oeconomeyen gehörigen Höfe und Dorfschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen gemeßen, und in Hufen getheilet; Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guts, Hofes und Dorfs zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Gütern halb frey und halb steuerpflichtig bleiben soll.

§. 42.

Die Vermeßungs-Kosten wollen Wir bis auf Fünfhundert steurbare und Fünfhundert steurfreye Hufen, zusammen gerechnet, und also über-

überhaupt die sämtlichen Meßungs- und Regulierungs-Kosten dieser Hufen Eintausend an der Zahl gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Oertern und Städten, auch den Oeconomien-Dörfern zur Hälfte übernehmen; Die über Eintausend hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steurpflichtig oder steurfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Oerter und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43.

Eine jegliche, nach dieser Ausmeßung und Recktification aufkommende steurbare Hufe, soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution von nun an bis zu ewigen Zeiten **Neun** Reichsthaler N $\frac{2}{3}$ erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschafft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44.

Anlangend hiernächst die in den Adelichen und Clöster-Gütern sogenannten Rostockschen gemeinschafts-Oertern und Städtischen, auch Oeconomey-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnende freye Leute und derselben jährliche Besteurung zu obberegter jährlichen Landes-Contribution; So ist nachstehende Norme nach dem Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft darüber verglichen und vestgesetzet:

Es geben nämlich

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glaß-Hütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2) Die Glaß-Hütten-Gesellen	4	—
Wann der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist; So giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	—
Deren Gesellen	2	—
Deren Jungen	1	—
4) Ein Handwercks-Mann	2	24
5) Die Papiermacher	4	—
6) Die Müller, sie seyn Korn-, Walck-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc. ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller, geben	3	—
7) Ziegel-Kalck- und Potasch-Brenner	3	—

8) Theer-

	Rthlr.	ßl.
8) Theer-Schwäler = = = =	3	—
9) Salpeter-Sieder = = =	3	—
10) Molden-und Stab-Holtz-Hauer = =	3	—
11) Spon-Reißer = =	3	—
12) Lementierer = = = =	3	—
13) Säger = = = =	3	—
14) Decker = = = =	3	—
15) Teich-und andere Gräber = = =	3	—
Wenn diese, von Num. 7. bis 15. benannte, als Hand-Wercker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind,		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerck treiben, steuren von ihrem Handwerck =	2	—
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf Adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist = =	5	—
18) Ledige und freye Mannes-Personen, wenn sie dienen können, und nicht wollen = =	4	—
19) Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen = =	2	—
20) Die Pacht-Fischer = = =	2	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopf-Steuer = =	10	—
22) Die Holländer = = =	5	—
23) Die Pacht-Schäfer = = =	3	—
24) Die Kruglagen-Innhaber = = =	2	24

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerck, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerck treibet, als ein Handwercker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer, steuret einmahl, als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.

e) Die

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müßen.

§. 45.

Dabey geben Wir Unsrer Ritter-und Landschaft hiemit die feyerste Versicherung,

1) daß sothane Steuer, jährlich nebst der Hufen-Steuer, auf einem allgemeinen Land-Tage specifice nach der jetzt beliebten Norm verkündiget,
2) Von der Ritter-und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Innhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern eingehoben,
3) in den Land-Kasten gebracht, und
4) von daraus nebst der Hufen-Steur unter richtigen Specificationen an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde.

Es soll auch

5) den, zu übergebenden von dem Guts-Herrn und Eigenthümern selbst, oder deren Administrator, oder, wenn das Guth verpachtet, von den Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube beygemeßen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch
6) die von der Ritterschaft und übrige Land-Begüterte, in keine wege mit Visitationibus von Unseren Beamten beschweret werden, sondern wenn es nöthig, auf Unser Verlangen, die Untersuchungen von den Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwißen jedes Guts-Herrn und Eigenthümers, vollstrecket werden sollen.

Uebrigens haben

7) die Contribuenten diese Steuer in Curanter gäng-und gebiger Münze zu entrichten, und soll
8) diese verglichene Norm auf ewig dergestalt vestgesetzet seyn, daß weder die, in derselben enthaltene Gattungen von Personen unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steur auf andere oder mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöhet werden kann und soll.

§. 46.

Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag deßen, was von den steurbaren Hufen eine jede zu Neun Reichsthaler M $\frac{2}{3}$ und mit dem

Ertrag

Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm von den außer den Hufen wohnenden und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammen geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen respective Ritter- und Landschaftlichen Contribution, zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Crayß- und Deputations-Tägen, auch Cammer-Zielern, völlig zufrieden seyn wollen.

§. 47.

II) Was die von Unsern Städten, zu Fortifications-Garnisons- Reichs- und Crayß-Deputations-Kosten, auch Cammer-Zielern, jährlich zu entrichtende Contribution anbelanget; So lassen Wir Uns den nachgesetzten von der Ritter- und Landschaft entworffenen Modum, in Gnaden gefallen.

Städtscher Modus Contribuendi

I) Von Häusern.

	Rthlr.	ßl.
Von einem vollem Hause ohne Unterscheid in Ring-Mauren und Vor-Städten belegen, quartaliter 12 ßl. also jährlich = = =	1	—
Von einem halben Hause, quartaliter 6 ßl. also jährlich = = =	—	24
Von einem Viertel-Hause oder Bude, quartaliter 3 ßl. also jährlich = = =	—	12

II) Von Ländereyen.

Von einem Morgen-Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à **Vier** Schefel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich = = =	—	4
Von einem Morgen besäeten Acker der in Schlägen lieget, jährlich = =	—	2
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darin gesäet ist, welchenfalls der Morgen giebet = = = =	—	2

	Rthlr.	ßl.
Von einem 4 Spännigen Fuder Heu so auf dem Stadt-Felde geworben = = =	—	2
Von einem 2 Spännigen Fuder = = =	—	1
Wer nicht in der Stadt oder Vor-Stadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.		
100. Hopfen-Kuhlen = =	—	4

III) Vom Vieh.

Einer der Acker-Bau treibet von einem Pferde, jährlich = = =	—	4
Einer der kein Acker-Bau treibet von einem Pferde, jährlich = = =	—	8
Von einem Ochsen oder Stier, jährlich = =	—	4
Von einer Kuhe, jährlich = = =	—	3
Von einem Schaaf oder Hammel = =	—	1
Von einem Fasel-Schwein = = =	—	1
Von einer Ziege oder Bock = = =	—	16
Von einem Stock Immen = = =	—	4

VI) Vom Scharren Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier = = =	1	—
Von einer Kuhe = = =	—	32
Von einem Kalb ohne Unterscheid = =	—	6
Von einem groß oder kleinen Schwein = =	—	5
Von einem Hammel, Ziege, Bock oder Schaaf =	—	4
Von einem Lamm oder Hoicken = = =	—	2

V) Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen groß oder klein, auch Stier = =	1	—
Von einer Kuh = = = =	—	24
Von einem Kalb ohne Unterscheid = =	—	4
Von einem Schwein groß oder klein = =	—	4

Von

	Rthlr.	ßl.
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	= —	3
Von einem Lamm = = =	= —	1

VI) Vom Getreide Zur Mühle.

Von einem Scheffel Weitzen = =	= —	5
Von einem Scheffel Rocken = =	= —	3
Von einem Scheffel Malz = =	= —	5
Von einem Scheffel Brandtwein-Schroot =	= —	6
Von einem Scheffel Futter-Schroot =	= —	2
Von einem Scheffel Korn zu Grüz oder Graupen =	= —	2

VI) Von Kaufmannschaften und sonstigen Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf-und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Häcker und andere Hand-lung treibender, es bestehe dieselbe, worinnen sie wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler ver-kaufter Waare = =	= —	1
Alle mit Wein und starck Getränck handelnde, von ihrem Debit à Reichsthaler = =	= —	3
Ein fremder Kauf-und Handelsmann, auch Künstler und Handwercker, er verkauffe, was er wolle, nicht minder Pferde-und Vieh-Händler, ein-und außer-halb Jahrmärckten, von jedem Reichsthaler gelö-seten Geldes = =	= —	2
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich =	= 1	—
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich =	= 2	—
Ein Künstler und Handwercker, auch Gärtner, ohne Ge-sellen, quartaliter 12 ßl. also jährlich =	= 1	—
Ein Handwercker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen, quartaliter 24 ßl. also jährlich	2	—
Ein Handwercker, so drey Gesellen hält, quartaliter 36 ßl. also jährlich = = =	= 3	—

	Rthlr.	ßl.
Ein Handwercker oder Künstler, so vier und mehr Gesellen hält, giebt quartaliter 1 Rthlr. = =	4	—
Ein Schorsteinfeger so Gesellen hält in loco Domicilii jährlich = = = =	4	—
Ein Schwein-Schneider in loco Domicilii jährlich =	4	—
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 ßl. also jährlich = = = =	1	—
Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis =	2	—
Commedianten, Seil-Tänzer, Marionetten-Spieler, Marktschreyer, Oculisten, Bruch-Schneider, Bären-Zieher, und dergleichen, täglich = =	1	—

§. 48.

Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender mit dem ersten Octobris dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus nach Abzug der bewilligten, so wohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum in jeglichem Jahr auswerffen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze ohne Agio angenommen werden soll.

§. 49.

Diese Steuer soll in einem Zimmer auf dem Rath Hause zu gewißen Stunden Vor- und Nachmittags eingenommen werden.

§. 50.

Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steur-Stube in seiner Wohnung anlegen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51.

Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die, dazu genugsam qualificirte Magistrats-Personen in denen kleinen Städten vorzüglich absehen genommen werden.

§. 52.

§. 52.

In den größeren Städten aber wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den aus der Steur zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspecktor der Einnahme an dem dazu bestimmten Ort täglich mitbeywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edickt- und Instructionsmäßig so wohl von dem Einnehmer als auch von den Unter-Bedienten in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steur von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register-oder Rechnungs-Buch jedesmahl bey Ablauf eines jeden Monats über Einnahme und Ausgabe geschloßen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspühren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeiget werde.

§. 53.

Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer in Beyseyn des Inspectoris nachzuzählen, und demnächst in einen verschloßenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart aus der Caße bezahlet.

§. 54.

Die Einnehmer sollen ohne Vorwißen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zettuln als nur in dem höchsten Nothfall zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach den Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzet ist.

§. 55.

Gleich sie auch so wenig inn- als außerhalb Jahrmärckten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden oder andern fremden Kauf-und Handels-Leuten einige Freyheit und Erlaubniß in der Stadt zu Hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Conceßion Ordnungs-mäßig von dem Worthabenden Bürgermeister schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56.

Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der Steuer vorfallen sollen, so soll die Untersuchung derselben in den großen Städten von Unserm Licent-Inspectore mit Zuziehung der Licent-Einnehmer in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer alleine geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention sollen die Defraudanten und Contravenienten in die, in der Einnehmer Instruction darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57.

Des Endes soll jetzt gedachten Licent-Bedienten ein jeder Contravenient ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii sich gestellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben ohne davon an ein oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerffen, falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeynen würde, so soll ihm der Recursus an Uns oder Unsere Regierung oder an das zum Steurwesen verordnete Collegium frey und offen stehen, da Wir denn die Gravamina dem Collegio zu Erstattung seines Gutachtens communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58.

Wann mit der Execution zu verfahren nöthig ist, so wird solche auf vorhergehende Requisition der Steur-Stube gewöhnlich vollstrecket, und so viel die Edict-mäßige in Casum defraudationis & contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrift, so soll, wenn der Wehrt des confiscirten oder das Quantum der dictirten Strafe über 4 Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte ohne einigen Decourt berechnet, die übrige Hälfte aber halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereichet werden, wenn es aber unter 4 Reichsthaler ist, so soll davon der 4te Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios Usus verwand werden.

§. 59.

Von denenjenigen Sachen, welche in diesem modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60.

§. 60.

Die Visitatores so wohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61.

Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unterbedienten bey harter Strafe, außer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget, wie dann auch besonders den Thorschreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpaßirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62.

Den neu-anbauenden, wenn sie eine Wüste oder abgebrandte Stelle neu bebauet haben, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrne Handwercks-Leute in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Eyd taxiret werden, nach dem Wehrt des Hauses, wenn es 400 Reichsthaler und darunter taxiret ist, 15 pro Cent, über solche Summe aber 20 pro Cent von Unserer Steuer-Einnahme in den bishero üblichen Ratis baar entrichten laßen.

§. 63.

Wohergegen diejenigen, welche ihre alten Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßigen Taxe 10 pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64.

Imgleichen soll einer jeglichen Stadt ohngeachtet von Uns bey diesem modo so wohl, die Landes- als besondern Städtischen Necessarien für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steuer annoch fünf Jahre die bisherigen Zehen pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn, mit Anfang des Jahres 1760 aber soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert, bis zu allen Zeiten eigenthümlich und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer-Ertrag einer jeden Stadt in jeglichem Monath vorabnehmen.

§. 65.

Den Schützen-Königen in den Städten soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergötzung ferner gelaßen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung baar gereichet werden.

§. 66.

Jedoch fallen die vorhin ausgezahlte **Zwölf** Reichsthaler Bürger-Gelder wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Neceßarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

§. 67.

Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren, und Wir in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hierdurch nicht limitiret worden, hiermit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weiteren gnädigsten Verheißung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen- und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städtenach Billigkeit in Gnaden völlig abzuhelffen.

§. 68.

Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten zur ge-
Num. VII. nauen Beobachtung der sub Num. VII. anliegenden Instruction gnädigst angewiesen.

§. 69.

III) Anlangend die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Gütern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steurbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter **Neun** Reichsthaler N $\frac{2}{3}$ gleich den Ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun laßen.

§. 70.

Diese jährliche Landes-Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch den Closter-Gütern und sogenannten Gemeinschafts-Oertern nach den steuerpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu **Neun** Reichsthaler N $\frac{2}{3}$ und von den in den Gütern außer den Hufen wohnenden Leuten ꝛc. ꝛc. nach der oben angezogenen Norm, von den Städten

nach

nach dem verglichenen modo Contribuendi, und von Unsern Fürstlichen Aemtern und Cammer-Gütern, nach den steuerpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einen öffentlichen allgemeinen Land-Tag verkündiget, und mittelst Landes-Fürstlichen Edicts, darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den Adelichen Gütern, auf eine der Ritterschafft beliebige Art zusammen, und in den Land-Kasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Hertzogliche Cammer, so fort bezahlet werden soll.

§. 71.

Aus Unsern Aemtern und den Städten, wird die jährliche Contribution oder Steuer nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

§. 72.

Die Contribution aus den Closter-Gütern, und sogenannten Rostockschen Gemeinschafts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern und Dörfern wird gleich der Ritterschaftlichen Contribution in den Land-Kasten gebracht, und aus demselben an Uns specifice bezahlet.

§. 73.

Wegen des Zahlungs-Termins sind Wir zwar erbötig, Uns jedesmal nach Bewandniß der Umstände, mit Unserer Ritterschaft zu vergleichen, doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs-Frist nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weinachten und Fastnacht hinausgesetzet werden soll.

§. 74.

Außer oberwehnter Behandelung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzeßinnen-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersaßen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersaßen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrern Erlag anhalten.

§. 75.

Insbesondere soll die Ritter- und Landschaft, aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem größern Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Vestungen in Unsern beyden Hertzogthümern Schwerin und Güstrow, jetzo oder künftig seyn, und angeleget, viel- oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Kriegs-Bedürfniße, zu des Landes und deßelben Beschütz-Erhaltung, Beßerung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allen und jeden Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Conceßion, general- oder special-Verleihungen, oder deren Extension selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden möchte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn, vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten, von der Ritterschaft und ihren Hintersaßen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzeßinnen-Steuern fordern, auch künftig zwey oder mehr jährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen laßen, und darnach mit einmal verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene für das Jahr fällige Landes-Contribution verkündigen, und vergleichenermaßen erheben.

§. 76.

Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersaßen bey dem ihrigen ruhig wohnen, und deßelben zu ihrem Unterhalt und Behuef genießen können.

§. 77.

Was die Remißiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der modus Remissionis dergestalt bestimmet seyn, daß bey allgemeinen totalen Mißwachs-Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalen Vieh Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zug-Vieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr ceßiren.

§. 78.

§. 78.

Würde einem Hüfener Hauß und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; So soll er drey Jahre Contributions-frey seyn.

§. 79.

Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Nutzungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; So ceßiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80.

Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof-Acker gezogenen steuerbaren Hufen statt haben.

§. 81.

Die Bescheinigung der einzeln, etwa eine Hufe oder ein ganzes Gut betreffenden Unglücks-Fälle, wollen Wir im ersten Fall, dem Gewißen und guten Glauben des Gerichtsherrn jeden Orts heimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zwene, auf Landes-Fürstliche Kosten abzuordnende Commißarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remißionis bestimmen laßen, mithin den Contribuenten die Remißion von der Contribution selbst angedeihen, und bey Abgabe der Contribution, den Betrag der Remißion abziehen laßen, ohne daß darunter die Ritter-und Landschaft, im geringsten einiger Schadloßhaltung oder Ergäntz-oder Ersezung halber Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82.

Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Hauß und Hof verlieren, **Vier** Jahr dergestalt der Steuer-Freyheit genießen, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer baar aus der Steuer-Stube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83.

Bey Feld-und Acker-Schäden wird es mit ihnen, wie oben bey den Land-Begütern verglichen, gehalten.

§. 84.

Mitlerweile, da die Ausmessung und Recktificirung ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der pro-

visorischen Zahl von **Vier Tausend Siebenhundert** steuerbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Hertzogthümer Schwerin und Güstrow inclusive des auf $535\frac{3}{4}$ Hufen sich betragenden Stargardischen Districts betrift, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von **Vierzig Tausend** Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$ inclusive der Stargardischen Quote zusammen gebracht und erleget werde.

§. 85.

Jedoch ist die vorberührte Norm der Steuer von den, in den Adelichen Gütern befindlichen steuerpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Uebung zu bringen, mithin deren Steuer, außer dem jetzt gedachten provisorischen Quanto aufkommender Contribution, auf dem Land-Tage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkasten zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86.

Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich, daß dieses mittlerweilige Steuer-Wesen nach 4700. Hufen, keinen Anlaß zur Zögerung des Meßungs-und Recktifications-Wesens geben, und daß folglich der, nach vollbrachten Meßungs-und Recktifications-Werck sich ergebende steuerbare Hufen-Stand, so fort verglichenermaßen, als das wahre künftige und beständige Fundament, der Ritterschaftlichen Contribution in volle Würcklichkeit und Ausübung gesezet werden soll.

§. 87.

Anlangend die seit den Jahren 1748. bis 1754. inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Gütern; So wird solche auf **Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend** Reichsthaler, in gang-und gebiger Müntze, worunter jedoch keine andere, als Unsere eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische und Lüneburgische **Vier**-und **Acht**-Schilling-Stücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand verglichen und vestgesetzet, dergestalt, daß Unsere Ritterschaft Unserer beyden Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unläugbare klare Schuld, pflichtig und verbunden erkennet.

§. 88.

Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edickt vom 14ten November 1747.

so

so wohl im Haupt- als Neben-modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und vestgesetzet seyn.

§. 89.

Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Gütern finden, welche während der Sieben Jahre dermaßen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Aufbringung der rückständigen Contribution ohnmöglich fällt; So wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto füglicherem Abtrag der vorhin vestgesezten Summe von **Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend** Reichsthaler die Steuer von den Leuten die außer den Hufen sind, nach dem darüber oben verglichenen Fuß und Maaß für die vergangene **Sieben** Jahre der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten in Gnaden, Kraft dieses dahin überlaßen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000. Reichsthaler bedienen sollen und mögen.

§. 90.

In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und vestgesetzet, daß die Zahlung in fünf Terminen zu beschaffen. Der erste soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit **Funfzig Tausend** Reichsthaler, der andere auf Anthonii 1756. in eben der Summe, der dritte auf Trinitatis 1756. in gleicher Summe, der vierte auf Anthonii 1757. in vorbesagtem Belauf, und der fünfte auf Trinitatis 1757. mit den letzten 50000. Reichsthalern an Unsere Rent-Cammer baar, und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschaft hiemit des Einwands von Non-Valenten, und aller sonstigen Einreden bündigst begiebet.

§. 91.

Die Contribution für dieses jetzt laufende 1755sten Jahr, soll, wie die in allen Folge-Zeiten auf allgemeinen öffentlichen Land-Tage verkündiget, folglich nicht eher, als biß solche alljährige Verkündigung Landes-Verfassungs-mäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92.

Wegen der Städtischen Dörfer, wollen Wir Uns, der noch etwa rückständigen Contribution wegen besonders vergleichen. Wegen der

disjährigen aber geschicht der Abtrag nach dem der Ritterschaft zugestandenen Fuß.

§. 93.

Im übrigen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den Beytrag der Closter-Güter und Gemeinschafts-Oerter auf die rückständige siebenjährige Contribution zu gute kommen laßen. Was aber die disjährige und künftige Contribution aus den Closter-Gütern, Rostockschen Gemeinschaffts-Oertern, und Städtischen auch Oeconomie-Dörfern betrift; So gehet deren Betrag zwar in den Landkasten. Es wird Uns aber derselbe in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen gleich der Ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer derer Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

§. 94.

Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adelichen Gütern, in verglichener Zeit und Maaße abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschehenem, sothanem Abtrag, außer der jährlichen jetzt verglichenen ordentlichen Contribution, und außer den Reichs- und Creyß-auch Prinzeßinn-Steuren, von welchen in folgendem Artickul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersaßen, zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Bemächtigung oder Anforderung nicht verbunden gehalten werden.

§. 95.

Da auch Unsere in Gott ruhende Vorfahren denen von der Ritterschaft wegen der Accise, oder Consumtions-Steuer-Freyheit in Unseren Städten vortheilhafte Landes-Fürstliche Resolutiones ertheilet haben; So wollen Wir denen von Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern solche Freyheit von der Accise Consumtions- und Vieh-Steuer ebenfalls so wohl in Rostock als in Unsern übrigen Land-Städten hiemit in Gnaden versichert und bestätiget haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, sein eigenes Buch über die zu erlegende Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuer-Stube, ohne weitere Verordnung, baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber, der wieder Verhoffen Mißbrauch davon in Durch-

helffung

helffung steuerpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet werden würde, für seine Lebens-Zeit der Accise- und Steuer-Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96.

In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Gütern gekommenen, und wiederum, wegen der, von den Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güter, ist hiemit verglichen und vestgesetzet: Daß, zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichungen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güter, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97.

Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Gütern, die seit Antritt Unserer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748. an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, fürohin allemal, so wohl die Landes-Contribution, zum Land-Kasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Land-Tägen, Crayß- oder Amts-Conventen nach Maßgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebet worden, an das Corps der Ritter- und Landschafft abstatten lassen.

§. 98.

Wir begeben Uns auch, für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache, an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Güter, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch Behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex Pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie denn auch die Revocationes derer Güter, die vor diesem Vergleich bereits von Unserntwegen angestellet sind, und derentwegen lis pendens ist, weit aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99.

Dahingegen auch Unsrer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Güter halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die Revocation vor diesem Vergleich, rechtshängig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechten zu bedienen.

§. 100.

§. 100.

In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributions-Wesen haben Wir Uns mit Ritter- und Landschaft der Landes-Executorum halber und über den Modum exequendi derjenigen Executions-Ordnung ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs sub signo ⊙ angefüget ist.

Zweyter Articul.

Von Reichs- Crayß- und Prinzeßinnen-Steuern.

§. 101.

Von dem Beitrag zu Reichs und Crayß-Steuren soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der in den Reichs-Constitutionen festgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuren dergestalt sein Bewenden, daß davon niemand, wes Standes, Wesens oder Betriebs, er immer seyn mögte, ausgenommen werden soll.

§. 102.

Mithin sollen so wenig Unser Hoff-Civil- und Militair-Bediente, Geist- und Weltlichen Standes, als wenig die von Adel und ihre Bediente oder Hintersaßen, die Stadt Rostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens davon Eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103.

Zu Verkündigung dieser Reichs- und Crayß-Steuren, sollen jederzeit von der Landes-Herrschafft hergebrachtermaßen, allgemeine Land-Täge ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104.

Auf selbigen wollen Wir der Ritter und Landschafft eine vollständige und beglaubigte Abschrifft der darüber ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüße mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und Crayß-Wegen bewilliget, und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fordern.

§. 105.

§. 105.

Dahingegen soll Ritter- und Landschafft, die auf öffentlichen allgemeinen Land-Tag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crayß-Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Landes-Herrschafft zu bestätigenden Contributions-Modo unweigerlich und unnachstellig zu erlegen schuldig seyn.

§. 106.

Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschafft besonders, daß wenn nicht über zwey Hundert Römer-Monath in einem Jahr vom Kayser und Reichs- oder Crayses wegen erfordert werdrn, Unsere Ritterschafft für sich und ihre Hintersaßen zu den Reichs- und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unseren Fürstlichen Nachkommen, bis dahin übertragen werden soll.

§. 107.

Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf drey Hundert Römer-Monathe.

§. 108.

Wenn aber über 200. Römer-Monate erfordert werden; So soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre Hintersaßen zu dem was über 200. Römer-Monate ergehet, gleich andern Landes-Eingesessenen Beytrag thun, jedoch gleich Unseren Domainen und den Städten nicht mehr, als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Land-Tagen bewilliget, und vestgesetzet seyn wird.

§. 109.

Zu einer jeden Quote steuren die in den Fürstlichen Aemtern, Adelichen Gütern und Städten befindliche Ein- und Hintersaßen, auch freye Leute, und sämmtliche Geistlichkeit.

§. 110.

Gleichwie der Beytrag der Eximirten, allerley Nahmens und Wesens, dann auch der Clöster-Dörffer der Stadt Rostock und der so genannten Gemeinschafts-Oerter, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen-Contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des

gedachten Beytrags der Ritterschafft auf ihren Drittheil insonderheit zu gute.

§. 111.

Wegen der Wißmar-Pöel und Neuklosterschen Quote, soll die Ritter-und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs Vergangene als fürs Künftige gänzlich verschonet bleiben.

§. 112.

Die Reichs-Crayß-und alle andere gemeine Steuren, gehen von jeden der drey contribuirenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Oertern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, imgleichen des Civil-und Militair-Standes mit eingeschloßen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrifft des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahr 1621. baar in den Land-Kasten; zu welchen ein Schlüßel bey denen von der Ritterschafft und der andeee bey denen von Städten, hinführo seyn soll.

§. 113.

Die Einnehmer der Reichs-und Crayß-Steuren sollen Uns von Ritter-und Landschaft præsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß beeydiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder, in Unser zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von Ritter-und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn gebührlich zu berechnen verpflichtet seyn.

§. 114.

Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs-und Crayß-Steuren im Land-Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem Contribuirenden Theile, nach Proportion des von Ihme geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes und gemeinen Besten, nach gemeinsamer Beliebung pro rata verwendet und gebrauchet werden.

§. 115.

Die Prinzeßinnen-Steuer sollen auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen in Fällen, da eines regierenden Landes-Herrn Printzeßinn Tochter auszustatten ist, verkündiget und berathschlaget werden.

§. 116.

§. 116.

Zu Vermeidung aller künfftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Printzeßinn-Steuer, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und vestgesetzet, daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu **Zwanzig Tausend Reichsthaler** in alsdann in Unseren Landen gangbarer, so wohl aus- als innländischer curranter Müntze für stets bestimmet seyn und bleiben soll.

§. 117.

Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adelichen Gütern und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land-Tägen beliebet und verglichen, doch bleibt allewege der Land-Beeden- oder der Erben- und Hufen-Modus in Conformitæt der Landes-Reversalen de Anno 1572. und 1621. der Grund.

§. 118.

Zu dieser Printzeßinn-Steuer, sollen die Stadt Rostock, die Closter Güter und die Rostockschen Gemeinschaffts-Oerter gleichfalls das Ihrige welches den Dreyen contribuirenden Theilen, jedem pro tertia parte zu gute gerechnet wird, beytragen.

§. 119.

In den Jahren, wenn Reichs- und Crayß-Steuren ergehen, wird keine Printzeßinn-Steuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzet.

§. 120.

Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land-Kasten, alwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung und des Abtrags nach dem XVIIIten §pho der Reversalen vom Jahr 1621. gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern und deren so wohl als der übrigen Land-Güter Rechten und Steur-Pflichten.

§. 121.

Die drey Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, sollen bey ihrer Consistence und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales

vom Jahr 1572. Art. 4. und das Herkommen Maaße geben gelaßen und geschützet werden.

§. 122.

Der Ritter-und Landschafft bleibt auch die Wahl-Bestellung und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künfftig zu erwehlende und zu ernennende Closter-Provisores und Haupt-Leute, jetzt und künfftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich gewöhnlichermaßen Landes-Fürstlich bestätiget werden, und wenn die gesuchte Bestätigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123.

Die von der Landes-Herrschafft bishero nicht abgenommene Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Innhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter-und landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solchergestalt alle Jahr gefertiget, und abgeleget werden.

§. 124.

Unsrer Erb-unterthänigen Stadt Rostock und den übrigen Städten Unsrer Lande, bleiben ihre respective den Reversalen, dem Herkommen und mit der Ritterschafft getroffenen Vergleich gemäßen Gerechtsahme, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribnitz, in ihren gantzen Umfang, mithin auch der Ritterschaft ihre Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock hiemit ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125.

Es hat auch bey dem auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten Novembr. 1737. zwischen Ritter-und Landschafft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Klöstern, sein Bewenden: Jedoch mit dieser Erklärung, daß den Land-Städten über die in dem Kloster Dobbertin habende drey Plätze zur vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geldhebung, als zwey in dem Kloster Dobbertin, zween in dem Kloster Ribbenitz und zween in dem Kloster Malchow, von Michaelis des jetzt lauffenden Jahrs an jede zu Sechzig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder

Woh-

Wohnung noch Victualien hiemit accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand mehrere Stellen in allen dreyen Klöstern es mögen dieselben vermehret oder verbeßert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura, als sie bishero exerciret, anmaßen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Closter-Hauptleute, auch bey Aufnahme der Closter-Rechnungen, so wie bishero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maaße, und nicht weiter, bey den Clöstern Ribbenitz und Malchow concurriren wollen.

§. 126.

Anlangend die Rostockschen Stadt- und Hospital- auch Closter-Güter, nemlich in Amte Ribbenitz, Nieder Krug, Röversbagen, Stuthoff, ein theil in Bentwisch, ein theil in Dierckow, Cordshagen, Purckshagen, Voigtshagen, Gollnitz, Schlage und Volckshagen. Im Amte Schwaan, Sildemau, Barnstorff, Bramau, Großen-Klein, Großen-Schwaß, Lütten-Stove, Dalvitzen-Hoff, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lütten-Klein, Kassebohm, mit den Pertinenzien, Broderstorff, Ickendorff, Ricdahl, und die übrigen Eigenthümer und Besitzer der Güter Bockholdt, Bartelsdorff mit den Pertinenzien, Bentwisch und Kessien Ehmckenhagen, Willershagen, Zepliens-Wulfshagen, Rostocker Wulfshagen, Alverstorff, Beselin, Bussevitz, Finchenberg, Harmstorff, Großen-Kussevitz, Lütten-Kussevitz, Ober-Hoff, und Hohen-Schwass, Gragetops-Hoff, Huckstorff, Niendorff, Großen-Stove, Wahrstorff, Biestow, Huckstorff, Polchow, und Evershagen, welche insgesamt bishero unfüglich Gemeinschaffts-Oerter genannt worden. So soll diese Benennung, welche sich auf den im Jahr 1621. unterm 3ten Martz zwischen damahligen beyden Landes-Fürsten getroffenen Theilungs-Vergleich, in welchem diese Oerter zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilet in Gemeinschaft gelaßen worden, lediglich für damahls bezogen, folglich nach der zu Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthaft ist, hinführo gäntzlich abgethan, und an deren Staat zur künftigen Benahmung dieser Oerter der Ausdruck Unsers Rostockschen Districts vestgesetzet seyn.

§. 127.

Es werden aber nichts destoweniger diese im Rostockschen District belegene Güter und deren Eigenthümer oder Besitzer, bey ihren übrigen

wohl hergebrachten Rechten gelaßen und geschützet, auch die gemeinschaftlichen Beyträge nach wie vor von Ihnen geleistet.

§. 128.

In Ansehung der Jährlichen Landes-Contribution ergehet ebenfalls über diese gesammte Dörffer die Ausmessung und folgliche Besteurung der dadurch sich ergebenden steuerbahren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Neue $\frac{2}{3}$tel in den Land-Kasten und von daraus an Unsre Cammer.

§. 129.

Wie denn auch die übrige Steuer von den Eingesessenen außer den Hufen nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unsere Cammer entrichtet wird.

§. 130.

Wegen der Reichs-Crayß-und Printzeßinn-Steuren, soll es gleiche Bewanntniß wie mit den Closter-Gütern haben, der Gestalt, daß diejenige Steuer dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Land-Kasten geliefert, und also dem gantzen Steuer-Belauf mit zugerechnet werden.

§. 131.

Im übrigen wird hiemit den Clöstern der Ankauf-und die Erwerbung mehrerer Land-Güter, es sey aus Adelichen oder Städtischen Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen ausdrücklichen Consens und der gesammten Ritter-und Landschaftlichen Einwilligung von nun an bis zu ewigen Zeiten gäntzlich benommen.

§. 132.

Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes zu treffen, und mit ersparten Geldern auswerts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133.

Und gleichwie sie bey ihren jetzigen Gütern, Dörfern und Besitzthümern in der Eigenschaft, wie sie solche erworben, nochmals bestätigat seyn sollen. Also werden hingegen alle künftige Acquisitiones der Klöster an liegenden Gründen und Gütern innerhalb Landes jetzt als dann, und dann als jetzt vernichtiget.

§. 134.

§. 134.

Doch soll im Fall von den jetzigen Closter-Gütern insonderheit des Closters Ribbenitz, einige reluiret werden solten, den Clöstern und besonders dem Closter Ribbenitz frey stehen mit dem Gelde andere Güter innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens nicht geweigert werden soll.

§. 135.

Auch wollen Wir und Unsere Successores Uns eines Juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesamten Clöstern nimmermehr anmaßen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Closter Ribbenitz betrifft; So wird der im Jahr 1699. den 18ten Septembr. desfalls getroffenen Vergleich, hiemit gantzen Innhalts wiederholet und bestätiget.

§. 136.

Und wollen Wir demselben zu Folge Unsern Lehns-Herrlichen Consens dem Closter Ribbenitz, so wohl zu dem angekauften Guht Wulffshagen als zu dem biß auf Dreyzehen Tausend Reichsthaler annoch zu acquirirenden Gut ohne Erlegung einiger Cantzley-oder anderer Gebühren ertheilen, und solches pro Allodio ohne alle Reservation erklären.

§. 137.

Im übrigen werden die Klöster, die Eigenthümer und Besitzer der übrigen vorbenannten Güter wie von Altersher zu Land-Tagen nicht verschrieben noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güter werden von der Ritter-und Landschaft und die Oerter des Rostockschen Districts von der Stadt Rostock, auf Land-Tägen und sonst vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Land-Stände.

§. 138.

Dieweil Unsere Ritter-und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523. in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter Ritter-und Landschaft, nach wie vor in ihrer unwandelbahren verbindlichen

lichen Kraft und Würkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Mertz 1701. geschehen hiemit abereinst anerkannt und bestätiget haben wollen.

§. 139.

Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provintzen unter sich, theils von der Verbindung der Land-Stände nemlich der Ritterschaft, und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, unter einander.

§. 140.

Was die Verbindung der Provintzen unter sich betrift; So soll die Union dahin vestgesetzet und verstanden werden, daß die Eingesessene von Ritter- und Landschafft in Unsern Hertzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Creyses, in einer unverrückten Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehe, und gelaßen werde; Der Gestalt, daß obgedachte drey Creyse nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschafft, wie am Hoff-Gericht, und Consistorio, so auch an den Land-Tägen und gesammten Contributionali, nicht weniger an den Landes-Clöstern, nach Innhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8ten Martii 1701. §. 9. und 10. folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen mit Rath und That nach rechtlicher Ordnung sich untereinander zu vertreten und bey zu stehen haben sollen und mögen.

§. 141.

Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen Selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnißen bestehen, solchermaßen, daß die Stadt Rostock so wohl als die übrigen Städte an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, zum Hof-Gericht und Engern-Ausschuß, zu den Clöstern und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten, und Pflichten, nach wie vor dem Herkommen gemäß nirgend beeinträchtiget zurück gesetzet oder ausgeschloßen werden sollen.

§. 142.

§. 142.

Wie denn auch ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt seyn, allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 143.

In einem andern obigem zu wieder lauffenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523. nie, weder Gerichtlich noch außer Gerichtlich, angezogen und gebraucht werden.

§. 144.

Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Befestigung alles obigen sub Num. VIII. hiebey gehefteten Union vom Jahr 1523. ent- haltene Bedingniß, daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird. Num. VIII.

Fünfter Articul.

Von Land-Tägen.

§. 145.

Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und Ausschreiben, damit theils das alljährige Contributions-Wesen Vergleichsmäßig eingerichtet, theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crayß- und Printzessinn Steuren jedesmahl das Gehörige regulirer, theils über die nöthig befundene und zu erlaßende allgemeine Landes-Contributiones berathschlaget, und endlich über alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146.

Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben, und angeordnet werden, wie es der Hamburgl. Vergleich vom 8ten Mertz 1701. §. 8. vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen hiemit in Gnaden versprechen.

§. 147.

Gestalt dem zu Folge alle und jede Eingesessene Land-Stände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes Fürstliche Ausschreiben

berufen, und auff den Land-Tägen dem Herkommen gemäß, bey den darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148.

Die Oerter zu den Land-Tägen sollen nach wie vor die in den Reversalen von 1621. bestimmete Städte Sternberg und Malchin Wechselsweise seyn und bleiben, und Wir wollen es in Ansehung der Beziehung oder Beschickung derselben nach dem Innhalt der Reversalen vom Jahr 1621. §. 23. halten.

§. 149.

In Ansehung der Zeit bleibt es bey dem gewöhnlichen und dazu am bequämsten fallenden Herbst.

§. 150.

Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, außer der Herbst Zeit, nach Gelegenheit der Umstände Land-Täge auszuschreiben, und gewöhnlicher maßen halten zu laßen.

§. 151.

Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen laßen, und nicht gestatten daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache harte und ungewöhnliche Clausuln außer dieser, daß die Ausbleibende und Abwesende zu allem dem, was auf Land-Tägen behörig geschloßen ist, verbunden seyn sollen einverleibet werden.

§. 152.

Auf Land-Tägen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entbotene Eingeseßene in Persohn gehorsamlich einfinden.

§. 153.

Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persöhnlich zu erscheinen, sollen wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen Ihr Ausbleiben schrifft- oder mündlich entschuldigen oder entschuldigen laßen. Jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten

zu

zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tägen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle Vor- und Nach Eröfnung des Land-Tags Unsern Commissariis einen von ihnen eigenhändig unterschriebenen Persohnen-Zettel einliefern, auch währenden Land-Tags, so offt Unsere Commissarii eine Nahmentliche und Schrifftliche Anzeige der gegenwärtigen von Ritter- und Landschafft verlangen, solche mit ihrer Unterschrifft einreichen.

§. 154.

Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen in Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemachet werden.

§. 155.

Die Land-Tags Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg außerhalb der Stadt, und zu Malchien auf dem Rath-Hause geschehen, auch so forth nach der Publication schrifftlich mit Unsern dazu eigentlich gegebenen Land-Tags Cantzeley-Innsiegel, und unter Unserer von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrifft, an Ritter- und Landschaft hinaus geben laßen.

§. 156.

In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschafftlichen Antwort, bleibt es in der Regul bey dem von Alters her gewöhnlichen dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernißen nach Befinden eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157.

Diese Antwort soll ebenfalls schrifftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Land-Rath, und dem Deputirten der Stadt Rostock, in deßen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Vorder-Städtischen Bürger-Meister eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158.

Daferne nun nach der darauf in Unsern Nahmen von Unsern Bevollmächtigten Commissarien ergehenden schrifftlichen Resolution etwas zu erörtern übrig bleiben solte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch daß zu Erleichterung der vereinbahrung durch Mündliche

An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien, und den Deputirten der Ritter- und Landschaft gehandelt werde. Da denn so lange über die in Erörterung stehende Materien gehandelt werden soll, biß die Land-Tags Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen in Unserm Nahmen zu publicirenden, und darauf wie obgedacht in beglaubter Form schrifftlich an Ritter- und Landschafft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses gediehen.

§. 159.

Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tag oder Nacht ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem commandirenden Officier niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender und wieder Eintreffender, wie von jeher auf ordentlichen Land-Tägen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschall zu deßen Crayß er gehöret, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben schuldig seyn.

§. 160.

Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden, oder Angelegenheiten, so sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tags Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines nach der obigen bey der Antwort ad capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung zu unterschreibenden Memorials übergeben werden.

§. 161.

Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen oder in dem erweißlichen Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelffliche Maasse erhalten, oder sonst in liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit, nach Recht und Billigkeit noch bey währenden Land-Tage abgethan werden.

§. 162.

Diejenigen aber welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist und vor dem nächstem Land-Tage zu gleich mäßiger billigen Endschaft, durch gnädigste Landes-Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163.

§. 163.

In Entstehung deßen bleiben der Ritter-und Landschafft alle Rechtliche Wege in Ordnung der Landes-und Reichs-Gesetze, mithin an Kayserliche Majestät und die Höchsten Reichs-Gerichte unverschloßen.

§. 164.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter-und Landschaft zu andern Convocations-und Deputations-Tagen zu berufen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165.

Doch sollen die Sachen welche gesammte Ritter-und Landschaft Rechte und Pflichte antreffen, zu allgemeinen Land-Tägen heimgelaßen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land-Räthten und Land-Marschällen.

§. 166.

Da in Ansehung der Zahl, Rechte und Pflichten der Land-Räthe, sich seithero Zweifel ergeben; So ist darüber folgendes zur beständigen Gewißheit verglichen, und vestgesetzet worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin Vier, und in Unserm Herzogthum Güstrow inclusive des Stargardischen Cranses gleichfalls Vier, mithin allemahl Acht würckliche, in Unseren und Unsrer Ritter-und Landschaft Pflichten stehende-und in gedachten Unseren beyden Hertzogthümern wesentlich angesetzene Land-Räthe bestellet seyn.

§. 167.

Bey erledigten Land-Raths-Stellen wollen Wir der Ritter und Landschaft und zwar desjenigen Herzogthums in welchem sich die Vacantz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag Dreyer im Lande angesetzenen Personen von dem eingebohrnen oder recipirten Adel zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Præsentatis jedesmahl einen zum Land-Raht so fort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der Unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn

derer von Ritter-und Landschaft, oder gleich nach dem Land Tage in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter-und Landschaft dazu beeydigen laßen, und zwar nach dem hier eingerückten gewöhnlichen Formular:

Ich = = = =

gelobe und Schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, ꝛc. als jetzt Regierenden Landes-Fürsten treu und hold seyn, Seiner Hertzoglichen Durchlauchten Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äussersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste, meinem besten Verständniß nach, hinten angesetzet aller Bewegnißen, so mich davon behindern könnten, rahten, was ich in Rahtschlägen oder sonsten von Ihro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnißen erfahren, und mir Raths-weise anvertrauet werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil Niemand offenbahren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rahtschlägen, da Sr. Herzogl. Durchl. Persohn, Land und Leuten, etwas zum Nachtheil und Schaden gefährlicher Weise geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden laßen, und alles dasjenige in Pflicht-schuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun und handeln will, welches einen getreuen Raht von Ehren-Löbl. Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret, und wohl anstehet, Alles getreulich und ohne Gefehrde als mir Gott helffe durch Jesum Christum.

§. 168.

Bey einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land-Räthe nach wie vor in ihrer Activität, sie müßen aber gleich andern Rähten und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Rahts-End erneuren, und gewöhnlichermaßen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Artic. XXII. zu den Landes-Sachen in vorfallenden Nöhten, zu ziehen und gebrauchen.

§. 169.

§. 169.

Auch sollen Viere von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de Anno 1572. gemäß, Assessores beym Land- und Hoff-Gericht seyn.

§. 170.

Auf Land-Convocations- und Deputations-Tägen wollen Wir einen jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle hergebrachtermaßen, täglich **Vier** Reichsthaler zu seiner Defrayrung aus Unserer Rent-Cammer baar reichen laßen. Diese sollen von dem Tag der Einkunfft bis auf den letzten Tag des Schlußes gerechnet und gezahlet werden.

§. 171.

Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe, auf Unser Erfordern oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter-und Landschafft erstatten, sollen von einem jeglichen nahmentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum, mit dem angebohrnen Pettschafft des vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172.

Der Begrif und Gebrauch des Nahmens eines besondern Land-Räthlichen Collegii aber, soll hiermit gäntzlich untersaget seyn.

§. 173.

Die Erb-Land-Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Crayse ihr beständiges verbleiben.

§. 174.

Auf Land-Convocations und Deputations-Tägen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Nahmen der Ritter-und Landschafft, Uns mündliche An-und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter-und Landschafft, wie sonst alle Wege frey, auch durch Land-Räthe oder Deputirte, An-und Vorträge thun zu laßen.

§. 175.

Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschälle bey ihren Wohl hergebrachten Rang gelaßen, und geschützet werden; Also daß die Land-Räthe mit Unseren würcklichen Geheimen Räthen und die Land-Marschälle mit Unserm Obristen nach der Ancienneté ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern-Ausschuß.

§. 176.

Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläufftigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem Zahlreichen Corpore der Ritter- und Landschafft unmittelbahr zu handeln. So haben Wir die, von Ritter- und Landschafft längst beliebte Verfassung eines Engern-Ausschußes in folgender Maaße und für stets verglichener Bestimmung vestgesetzet.

§. 177.

Es soll demnach der Engere-Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einen aus Unserm Herzogthum Schwerin und einem aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, dann Dreyen Deputirten der Ritterschafft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischeu und einem aus dem Stargardischen Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock und dreyen Deputirten der Vorder-Städte, Parchim, Güstrow und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutfinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit befugt bleibet, an und vor ihm selbst bestehen.

§. 178.

Diesen Engern Ausschuß, sol hiemit der Begriff und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschafft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit zu ewiger Zeiten für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg beygeleget und bestätiget seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an- und bey Uns, folglich inn- und außerhalb Landes zu besorgen.

§. 179.

Die Wahl der zum Engern Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tägen, oder andern gemeinschafftlichen Conventen der Ritter- und Landschafft Willkühr und Freyheit überlaßen seyn und bleiben. Nur daß der Engere-Ausschuß wie hiemit und Kraft dieses

geschicht,

geschicht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg ausdrücklich bestätiget werden soll.

§. 180.

Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret angesehen und gehalten werden, so bald er darum bey der Landes-Herrschaft schrifftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Auffenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern-Ausschuß gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschräncket.

§. 181.

Wir wollen auch die an Uns von dem Engern-Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien, in den Ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl nach Befinden gerecht gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 182.

Damit nun bey den schrifftlichen Expeditionen und Verrichtungen des Engern Ausschußes, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhafftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unsere Ritter- und Landschafft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern-Ausschußes gewidmetes Landes-Siegel in der Maaße und Gestalt wie es zu beständiger Beybehaltung alhier abgemahlt ist.

NB. Dieses Siegel bestehet aus 3 gegen einander gesetzten Schildern, welche an 3 Thürme besitzet. Auf dem ersten Schilde stehet ein grade vor sich sehender Büffels Kopff. Im andern Schilde erscheinet ein von der Lincken zur Rechten sehender Greiff. Im dritten Schilde ist der Arm zu sehen.

§. 183.

Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter- und Landschafft zusammen- und gemeinschaftlich angehende Sachen und Ausfertigungen besiegeln, selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter- und landschaftliche Siegel beybehalten und gebraucht werden.

§. 184.

Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrift, welche nicht die Ritter- und Landschafft insgemein, sondern die Ritter-

schafft allein angehen; So ertheilen Wir Unsrer Ritterschafft das auch hiebey gemahlte

NB. Dieses Siegel ist eben wie voriges, nur sind die 3 Thürme nicht dabey befindlich.

besondere Insiegel, deßen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit zu gebrauchen haben soll.

§. 185.

Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzet seyn, daß alle, von dem Engern-Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte und Memorialien in Ritter und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Land-Rath oder in Abwesenheit der beyden Land-Räthe von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber, welche die Ritterschafft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Land-Rath und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Nahmens Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186.

Der vorbeschriebenen Siegel, bedienet sich Ritter-und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen und Memorialien an Uns so wohl, als in andern ihren Expeditionen, und soll sich dabey jederzeit des rohten Wachses gebrauchen.

§. 187.

Im übrigen stehet der Engere-Ausschuß, wenn er zu belangen, als Beklagter alle Wege in erster Instantz, unter einem Unserer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188.

Doch bleibt dem Engern-Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes-und Reichs-Gesetze an die Reichs-Gerichte zu appelliren allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern-Ausschußes welche Unseren Landes-Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non Appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starcke Lauff mehreren Innhalts des unten vorkommenden 21sten Articuls vom Justitz-Wesen gelaßen werden wird und soll.

§. 189.

§. 189.

Uebrigens bleibt der Ritter-und Landschafft allewege unbenommen, dem Engern-Ausschuß so wohl die Besorgung des Contributions-Wesens, als der andern die Ritter-und Landschafft betreffenden Angelegenheiten inn-und außerhalb Landes in gemeßener Instruction und Vollmacht ihrer Willkühr und besten Gelegenheit nach auf zu tragen.

§. 190.

Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Contributions-Wesen oder in andern Landes-Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter-und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten laßen.

Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs Macht.

§. 191.

Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grentzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemeßene Bestimmung haben; So ist von Uns, umb auch hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit und der wohl hergebrachten Landes-Verfaßung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzet worden.

§. 192.

Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwo Classen. Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen und Cammer-Güter, mithin die darin gesetzene Unterthanen und Unsere eigene in Unseren besondern Pflichten stehende Bediente allerley Wesens betreffen. Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande mit Innbegriff der Ritter-und Landschafft angehen.

§. 193.

Was nun die erste Classe betrift; So bleibt Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu laßen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Anlangend aber die andere Classe; So theilen sich die darinn zu erlaßende Gesetze und Ordnungen wiederum in zween Grund Sätze: Nämlich 1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig jedoch zur Wohlfahrt, und zum Vortheil des gantzen Landes absichtlich, und diensam sind, und hingegen 2) in solche, welche die wohl erworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschafft gesammt oder besonders betreffen, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justitz, Policey- und Kirchen Sachen oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlaßen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land Räthe, und der gantze Engere-Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden, Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderte Bedencken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication deßen ohnerwartet zu verfahren, allerdings frey und unbenommen.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlaßung und Erinnerungen, alle Billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerckſamkeit wenden, und im Werck spühren laßen. Jedoch Unserem Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

§. 198.

Im letzteren Fall aber da die zuerlaßende Verordnung den Gerechtsamen Unserer Ritter-und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder-oder Abänderung die Frage seyn solte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter-und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorher gegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter-und Landschaft, icht was, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zu wieder, keines weges verordnen, noch der Ritter-und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die auf Unsere Domainen, und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones auf Ritter-und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unsern Gerichten, gegen Ritter-und Landschaft erkennen laßen wollen. Wie dann alles was dem zuwieder bisher geschehen hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unsrer Ritter-und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern zu beßern, zu erläutern, zu erklären und zu vermehren.

Neundter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den so genannten Landes-Conventen.

§. 201.

Wann außer den Landes-Convocations-und Deputations-Tägigen Zusammen-Künften, welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen, veranlaßet und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich,

oder die Ritter- und Landschafft durch Bevollmächtigte Deputirte, zum Behuef ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen nöhtig finden; So wollen Wir zwar des Landes-Besten halber dieselben nicht verhindern.

§. 202.

Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künfftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünffte abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende Zwo Reguln für stets gesetzet seyn; Daß nämlich

1) die Zusammenkünffte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, gantz uneingeschränckt seyn und bleiben. Dagegen aber

2) ein von dem Engern-Ausschuß nöhtig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschafft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern-Ausschuß, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Land-Rähten oder von den Vorder-Städten gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung unaufhältlich, ins Werck gesetzet werden soll.

§. 203.

Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte wollen Wir gebührend hören, die Briefe, und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.

Zehender Articul.

Vom Müntz-Wesen.

§. 204.

Als bey jetzigen Zeiten, das Müntz-Wesen in Unseren Landen, und mit dem so wohl der Wucherliche Lauf und Werth der neuen $\frac{2}{3}$tel

Stücke

Stücke, als auch der je länger je mehr überhand nehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld-Sorten und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Müntze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammte Landes-Einwohner ein Landes-Obrigkeitliches Einsehen erfordert. So versprechen Wir Unsrer Ritter-und Landschafft, daß Wir so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden laßen wollen, damit nach vormahligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen solche Müntz-Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes-Eingesessene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel und Credit-Wesen irgend benöhtigter Grober und anderer Müntz-Sorten in Silber und Gold auch ausserhalb Landes, und in Unsern benachbahrten Staaten selbst zu billigern Preisen und umsonst jedesmahl habhaft werden können.

§. 205.

Es soll auch Unsere Ritter-und Landschaft Kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnißen an Uns und Unsere jetzige oder künftige Renterey-und andere Cassen zu Bezahlung eines eigenen sogenannten Mecklenburgischen Courant-Geldes nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Müntzen die in Unserm Landen gäng-und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Recht haben soll.

§. 206.

Uebrigens werden Wir das Müntz-Wesen zu seiner Zeit auf Land-Tägen mit Unsrer Ritter-und Landschafft in Berathschlagung ziehen, und nach vernommenen Bedencken Unsere Landes-Fürstliche Verordnung nach Maaßgebung des VIIIten Articuls zum Gemeinen Besten Unsrer Landes-Eingeseßenen darüber ergehen zu laßen nicht ermangeln.

Eilfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter-und Landschaft unter sich.

§. 207.

Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unsrer Ritter-und Landschaft nicht bekürtzen.

§. 208.

§. 208.

Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, mithin niemand sich mit dem Vorwand der Unwißenheit und Nicht-Bewilligung beym Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten, und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung, als mit der Beytreibung der Anlagen folgendergestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach entweder

1) auf Ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Land-Städten unter sich bey der Städte Zusammenkünfften, oder
2) auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter-und Landschaft zugleich, oder endlich
3) auf allgemeinen Land-und Convocations-Tägen von der Ritterschafft unter sich, oder von Ritter-und Landschafft mit einander Bewilliget und beliebet.

§. 209.

1) Mit den auf Ritterschaftlichen-Amts, wie auch auf den Städtschen-Conventen zu Bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft ausdrücklich zu Bewilligung der Anlage mit angezeigter Uhrsache derselben ergehe, und einem jeden insinuiret werde.

§. 210.

Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211.

Diejenigen aber, die auf daß an Sie, wegen der nöhtigen Anlage ergangene Benachrichtigungs-und Einladungs-Schreiben nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocollo die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage würcklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212.

Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst-und ernstlich. Daß sie auf die, von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete

gerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, sofort die Execution, ohne einigen Anstand ergehen laßen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläuftigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach beygetriebenen Anlagen, zum besondern Proceſs verweisen sollen.

§. 213.

Betreffend hiernächst

II) Die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschafft allein oder von Ritter- und Landschaft zugleich zu bewilligenden Anlagen; So soll der Engere-Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft ausdrücklich die Nothwendigkeit und Uhrsache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214.

Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hiernächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Städtischen-Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punct der zu bewilligenden Anlage instruiren laßen, und auf den Deputations-Convent, wobey die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesetzet werden, darüber nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluß faßen und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschafftliche- oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen, sollen von allen, auch den Dissentirenden und über stimmeten, ohnweigerlich in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215.

Zu Beytreibung der also bewilligten und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocolli zu bescheinigenden Anlagen, soll von Uns der Engere-Ausschuß ein Mandatum de Exequendo an die Landes-Executores und die Ordres an die Chefs Unsere Milice zu Hergebung der allenfals dazu nöthigen Mannschaft, auswircken, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen laßen wollen, daß gedachte Executores, nach der, von dem Engern-Ausschuß ihnen zuzustellenden Specification, und zu ertheilenden Instruction die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüße abliefern.

§. 216.

Was endlich

III) die auf allgemeinen Land=und Convocations-Tägen von der Ritterschaft, unter sich, oder von Ritter=und Landschaft mit einander zu bewilligenden Anlagen betrift; So soll der Engere=Ausschuß selbige auf dem Ante-Comitial-Convent vorläufig zu weiterer Kundwerdung an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hiernächst auf dem Land= oder Convocations-Tage in förmlichen Vortrag bringen, welchemnächst die mehresten Stimmen der gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher wegreisende aber, als ausdrücklich consentirende angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217.

Mit der Execution wird gleicher Gestalt wie bey Num. II. festgesetzet ist, verfahren, nämlich also: Daß von Uns der Engere Ausschuß die nöhtigen Mandata de exequendo und Ordres an die Cheffs Unsrer Milice ausbringe, und wie Wir diese Execution niemahls versagen, oder aufhalten werden und wollen, allso sollen die Landes=Executores dabey lediglich, nach der Specification und Instruction des Engern=Ausschußes zu verfahren schuldig seyn.

§. 218.

Zu allen in vorhin bemerckten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs Zukünfftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen wollen Wir Innhalts Unserer, oben im ersten Articul gegebenen Versicherung den Beytrag von den seit Antritt Unsrer Regierung zu Uns und Unseren Domainen gekommenen Adelichen Gütern, jederzeit ohnweigerlich thun laßen.

§. 219.

Wie denn auch die Klöster, und die in Unsern Rostockschen District Belegene oben im Dritten Articul benannten Güter, nicht weniger die den Stadt=Cämmereyen und Oeconomeyen zu ständige Dörfer, Güter, Ländereyen und Stücke, auch Priester=Bauren (jedoch diese drey letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweißlich gehöret, so wie Ritter=und Landschaft zu den bereits von der Ritterschafft alleine, oder von Ritter=und Landschaft zusammen beliebten oder ferner

zu

zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220.

Zu den Ritter- und Landschafftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock, und des gemeinen Landes-Besten gereichen, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebt dieselbe der Landes-Verfaßung gemäß außer ihren Land-Gütern und Dörfern nach wie vor den Zwölften Theil.

Zwölffter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben oder so genannten Necessarien.

§. 221.

Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft, die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als daß zu Vermeidung alen Mißverstandes und Streits über den Begrif und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas gewißes vestgesetzet, und dadurch so wohl aller einseitiger Vortheil als auch alle einseitige Beschwerung gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben, betreffen entweder ordentliche, Jährliche oder außerordentliche Ausgaben.

§. 222.

Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschafft zu den Jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir zum Beweiß Unserer, zu Unsere Ritter- und Landschafft hegenden Landes-Väterlichen-Huld für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die Jährliche Summe von Zwölff Tausend Reichsthaler, in der Müntz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährlich erleget wird, nämlich für Unsere Domainen Sechs Tausend Reichsthlr. in Neue $\frac{2}{3}$tel, und Sechs-Tausend Reichsthlr. in couranter gäng- und gebiger Müntze für Unsere Land-Städte hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche 8 Tage vor Weynachten zur Hälffte, und in den ersten 8 Tagen der

Fasten zur andern Hälffte baar an den Land-Kasten bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber, Uns von dem Jährlichen Ritterschafftlichen Contributions-Ertrag abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223.

Unsere Ritterschafft aber soll ihren Antheil zu den ordentlichen Jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steurpflichtige Hufen zu legen, und die Hufen-Steuer darnach zu erhöhen freye Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe, jährlich auf Land-Tägen anzuzeigen, und zugleich mit in den Landes-Fürstlich zu erlaßenden Contributions-Edict zu verkündigen.

§. 224.

Wegen des Beytrags des Stargardischen Crayses, zu den gemeinen Ausgaben, hat sich Unsre Ritter-und Landschafft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225.

Unsere Erb-unterthänige Stadt Rostock hat sich Ihres Theils dahin erkläret jährlich zu den Landes Necessariis Zwey Tausend Reichsthlr. Neue $\frac{2}{3}$tel zu entrichten und in den Land-Kasten zu liefern.

§. 226.

Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten zu den gemeinen Ausgaben Beytragenden Theilen aufkömmt, darüber soll Ritter-und Landschaft, ohne jemahls, an Uns und Unsre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürffen, nach ihrem Gutfinden und Wohlgefallen zu schalten und zu walten haben.

§. 227.

Was hingegen die Ritterschaft alleine oder die Ritter-und Landschaft zusammen unter dem Nahmen der Ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen mögte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein verbleiben hat.

§. 228.

§. 228.

Was endlich Wir mit Ritter=und Landschaft unter dem Nahmen der außerordentlichen Nohtwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des gantzen Landes betreffen gebrauchen mögten, das ist durch Besondere von Uns, und Ritter=und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen: wozu Unsere Domainen so wohl als die Ritterschaftlichen Güter und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen; Und wollen Wir Uns in Ansehung Unsrer Domainen, des Beytrags nicht entäußern, sondern den Dritten Theil dazu baar ohne Kürtzung, und ohne einige Einrede und Behelf an den Land=Kasten allemahl ohnweigerlich entrichten, oder von der Contribution kürtzen laßen.

§. 229.

Diejenigen Ausgaben aber, wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230.

So werden auch die Schulden der Ritterschafft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich alleine.

§. 231.

Was endlich die Processe betrift, so werden solche in gemeinen Ritter=und Landschaftlichen Angelegenheiten, oder wenn die Sache gleich einen Land=Stand allein, oder mehrere Glieder desselben angienge, jedoch zu einem Landes=Gravamine Qualificiret wäre, auf Ritter=und Landschaftliche Kosten, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführet; Belangen sie aber Ritterschafftliche oder Städtische=Sachen allein, wobey kein Landes=Gravamen obwaltet, so fallen auch die erforderlichen Kosten jedem Theil allein zur Last.

Dreyzehender Articul.

Von Mültzen, Brauen und Brandtwein=Brennen auf dem Lande.

§. 232.

Der Punct des Brauens zum feilen Verkauf, und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden. Daß alle auf

dem Lande, in Unsern Cammer-Gütern, so wohl als in den Ritterschafftlichen und übriger Eingesessener Gütern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meylen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distantz zu nehmen, damit innerhalb Jahres-Frist nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt, daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein oder anderer in vor beregter Distanz gelegenen gewissen Stadt mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificationes, Uhrkunden oder sonsten erweißlich machen können, daß sie selbige Krüge, in den nächsten zwantzig Jahren vor Anno 1700. mit Bier verleget haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen; Jedoch soll den andern Städten wie auch Unsrer Cammer, und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegen-Beweiß bey zu bringen.

§. 233.

Hernächst sollen keine in gemeldeter Distanze belegene Krüge von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf-oder binnen 2 Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahres-Frist nach geschloßenem Vergleich erweißlich gemachet werden kann, entweder daß solche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandenen Fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen (die Originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft und Eingesessene solche Krüge, entweder selbst oder durch ihre Krüger mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweißliche Gerechtigkeit oder den Gebrauch vor Anno 1682. über Rechts verjährte Zeit gehabt, jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweiß vorbehalten.

§. 234.

Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter diesen Conditionen den Städten zugestanden; daß daselbst gegen einen billigen nach dem currenten Preiß des Gerstens eingerichteten und proportionirten Entgeld oder Werth, jederzeit ein gutes gesundes und starckes von Hopffen und Maltz (mit Ausschließung aller sonstigen Ingredientien, und Kräutereyen) gebrauetes Bier, in guter Tonnen-Maaße à 64. Kannen überlaßen und geliefert werden solle.

§. 235.

§. 235.

Zu dem Ende 1) Jährlich in jeder Stadt, zu zwo verschiedenen Zeiten als um Martiny und Fastnacht durch zweene unverdächtige und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magistrat nach dem wahren Korn Preiß, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzet werden. 2) Dem Krüger oder Käuffer frey stehen soll, von welchen Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaßen gehöret, Er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen, und sich liefern laßen, oder selbst abholen wolle (als über welches respective Liefern und Abholen sich Käuffer und Verkäuffer zu vergleichen haben) und 3) Keine so genannte Brauer-Zunft, dem Land-Manne zum Præjuditz in den Städten jemahlen aufgerichtet, auch Kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander Obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger mit welchem der Krüger oder deßen Guhts-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgiften an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinen gewißen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236.

Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237.

Wenn auch von dem brauenden Bürger, entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes, und der sitzenden Gäste geliefert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich solches zu fordern, Reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzet werden sollte; So soll ein solcher Brauer, auf diesen Fall, für das erstemahl, einen Reichsthlr. (vorbehältlich der weiteren Obrigkeitlichen Ahndung) und, bey ferneren dergleichen Fällen das Duplum et Triplum, und so nach proportion dem Schaden leidenden Krüger, zu seiner Indemnisation zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufhalt des Krügers oder seines Guts-Herrn, durch die Stadt Obrigkeit, auf die kürzeste und leichteste Art executive angehalten werden.

§. 238.

§. 238.

Solten sich auch, wieder Verhoffen, in den nächst belegenen Städten, daher die Land-Krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervorgeben, daß es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten, so sind die Krüger verbunden, aus einer andern auf 2 Meilen belegenen Stadt, das Bier immittelst, bis solche Unmöglichkeit cessiret, zu nehmen.

§. 239.

In dem Fall jedoch da die Nehmung des Biers vorkommenden Umständen nach keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Raht zu schaffen.

§. 240.

Den Bauers-Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeister soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauff, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurfft auch zur Erndte und zu Bauten, zu Mültzen und zu Brauen.

§. 241.

Schwaches Bier, oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nohtdurfft zu Brauen bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242.

Was sie sonsten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnißen und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst-gelegenen Städten oder Krügen zu nehmen.

§. 243.

Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubet, den so genannten Schmiede-und Mühlen-Covent ihren Schmiede-und Mühlen-Gästen ohne Entgeld, zu schencken. Hingegen soll Unserer Cammer, der Ritterschafft und den übrigen Land-begüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien nicht weniger denen Predigern, und ihren Wittwen ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel ihnen zu ihrer und der ihrigen eigenen Gebrauch und Behuef ihrer Haußhaltung und Ausrichtungen, auch Bauten von nöhten ist, von ihrem selbst gebaueten Korn zu mültzen und zu brauen.

§. 244.

§. 244.

Das Mültzen aus eigen gebaueten Gersten, bleibet Unserer Cammer der Ritterschafft und den Land-Begüterten allerdings nach wie vor frey; Nur wird wegen solchen Mültzens dieses hierdurch den Städten versprochen und versichert, daß das auf dem Lande gemachte Maltz nicht in die Mecklenburgische Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzet werden solle.

§. 245.

Es soll der Bürger und Verkäuffer des Biers dem Krüger über Fünff Tonnen Bier im gantzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld beiden Theilen zum Schaden nicht gehäuffet werde; Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäuffern des Bieres, welchen sie berührtermaßen schuldig geworden sind, in leidlichen Tage-oder Monaths-Fristen, solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger in aller Kürtze rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246.

Weil die Glaß-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnißen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern bester Gelegenheit nach zu vergleichen; Jedoch auch der Gestalt, daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum feilen Verkauf für andere außer ihren Hütten-Leuten treiben.

§. 247.

Imgleichen ist Unsrer Cammer, der Ritterschafft und den Land-Begüterten auch deren Pächtern und Pensionarien hiemit durchgehends reserviret, daß wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Räder, Drösscher, Decker, Säger, Zimmer-und Mauer-Leute oder andere Hand-Wercker, Arbeits-Leute und Künstler, auf ihren Gütern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürffnißen von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248.

Wann sich aber finden solte daß einer oder der ander auf dem Lande, wieder den Einhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, von Adel oder

Land-Begüterten unter welchen der Contravenient geseßen, denselben Nahmkündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brau-Zeug zu nehmen, und ihn in Fünff Reichsthlr. Straffe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbiethen hat.

§. 249.

Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann die klagende Stadt den Fiscalem eines Unsrer Landes-Gerichte excitiren, damit so wohl gegen den Uebertreter als auch gegen deßen Obrigkeit der Ordnung nach, Gerichtlich aber summariter verfahren, und Dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß so wohl der Uebertreter in die Straffe von Fünff Reichsthlr. und Verlust des Brau-Zeuges, als auch des Uebertreters connivirende Obrigkeit in Straffe bis auf 30 Rthlr. und in die Unkosten verfallen sey, und erkläret werde.

§. 250.

Anlangend das Brandtwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch fest gesetzet, daß Unserer Cammer, der Ritterschafft und den Land-Begüterten und ihren Pensionarien Behuef ihres Viehes und der Land-Nahrung solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande außerhalb Unserer Städte in Anckern und Oxhöfften ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschafft und den Land-Begüterten unverwehrt seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen, und nicht verbohten seyn soll, Frantz-auch gute abgezogene Brandtweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen, und verschencken zu dürffen.

§. 251.

Dagegen versprechen Wir Unseren Städten daß sie in Unseren Aemtern und Domainen die Krüge mit Brandtwein belegen sollen.

§. 252.

Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein großes Theil der Landes-und eines jeden Eingeseßenen Wohlfahrt mit ausmacht; Also ist hierdurch vestgesetzet worden, daß Unserer Cammer, denen von der Ritterschaft und übrigen Land-Begüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen solch ungehindertes freyes Commercium,

mit

mit allem dem, was sie auf den Gütern, und durch ihre Oeconomische Sorge und Fleiß Bauen, Ziehen und erwerben, als: Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampff, Obst, Honig, Hopffen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guts-Producten, so wohl en Gros als en detaille in- und außerhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gäntzlich reserviret und versichert bleiben solle.

§. 253.

Weil auch alle auf dem Lande wohnende Kaufmannschafft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Städten nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bewilliget und geschloßen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254.

Welchemnach diejenigen die in Unsern Cammer-Gütern, und unter der Ritterschafft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monahten nach Vollziehung dieses Vergleichs hinweg, und etwann nach den Städten umb daselbst künfftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müßen.

§. 255.

Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich so wohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herum vagirende und, den Städten zu Hülffe nichts contribuirende Juden und Crämer finden, welche Hopffen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachß, Vorauf und Wegkauffen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig als in den Ritterschafftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Auf-Käuffereyen von Niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durch aus nicht das Absehen haben der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Frembdem unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukauffen und wegzuführen.

§. 256.

Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche hausiren frembder Crämer und Juden außerhalb Jahr-Marckts abge-

schaffet werden, jedoch ausgenommen die Glaß- und Olitæten auch Hechel-Träger, Leinwands-Händler, Sieb-Macher, Scheeren-Schleiffer, welcher aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und wann Sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unsrer Städte zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen auf Erfordern zu produciren ist.

§. 257.

Alles, was in diesem Articul verglichen ist, soll in Unsern Aemtern und Cammer-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit und Maaße, wie in den Ritterschafftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durch aus, wie in jenen, beobachtet werden. Maßen die Ritterschafftlichen Güter hierin vor Unseren Aemtern und Cammer-Gütern in mindesten nicht zu beläſtigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258.

Weßen Unsre Ritterschafft sich im vorstehenden mit Unseren Land-Städten verglichen, deßen hat Ritter- und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Puncten vereinbaret.

Vierzehender Articul.

Von Hand-Werckern auf dem Lande.

§. 259.

Damit wegen der Hand-Wercker auf dem Lande künftighin alles in klarer Maaßgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzet: Daß außer den Glase-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalck-Brennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern und dergleichen, keine Handwercker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gute

1) Ein Grob-Schmidt mit einem Gesellen.
2) Ein Grob-Rademacher, zur alleinigen Verfertigung, der zur Land-Wirthschafft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
3) Ein Grob-Lein-Weber überhaupt mit Drey Tauen.

4) Ein

4) Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
5) Ein Mauer-Mann ohne Gesellen, Falls aber jemand keinen Mauer haben will, kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmer-Mann; So stehet ihm dennoch frey einen Maurer dabey zu halten.
6) Ein Tischler ohne Gesellen.
7) Ein Schuflicker ohne Gesellen, jedoch, daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260.

Die Schmiede, die Maurer, die Zimmer-Leute und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder einer Zunft in einer Unserer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261.

Den auf den Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern, soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen und im Stande zu halten.

§. 262.

Alle vorstehende Handwercker überhaupt, sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen, übernehmen.

§. 263.

Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür Bestens zu sorgen, daß die von den Land-Leuten in den Städten bestellete Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr gesetzet werde.

§. 264.

Gestalt denn, in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein- oder andere Handwercker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführet, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerckern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanze geklaget würde, respective so wohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichts-Herrn auf

dem Lande unpartheyische und Promte Justize summariter auch auf Unkosten des Unrecht habenden Theils, administriret werden soll.

§. 265.

Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, forderſamſt die Verordnung ergehen laßen wollen, daß in vorberegten und allen übrigen, in diesem Spho weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten, ebenermaßen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus, gestattet, und der succumbirende Theil allemahl in die Kosten, auch der temere Appellans über dem in eine gewiße Poen condemniret werde.

§. 266.

Im übrigen bleibet der Ritterschaft zuforderſt frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen, und Leute, ohne ein Handwerck gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbſt und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurfft, verfertigen zu laßen, hiernächſt auf ihren Adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang allerley Künſtler zu ihrer eigenen Nothdurfft zu halten.

§. 267.

Wie denn auch einem jedem Land-Begüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Liveré zu halten, (welcher nach erhaltenem Abſchiede, wenn er sein Handwerck weiter fortsezen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleget werden soll). Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter während der Dienſt-Jahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verſtattet werden.

§. 268.

Zugleich aber Städtiſcher Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerckern, die Aufnahme in die Städte, auf alle weise facilitiret werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269.

Der Terminus in welchen die übrigen Handwercker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756ten Jahrs festgesezet.

§. 270.

§. 270.

Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwercker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verding und Tagelohn die Land-Begüterte und die Ihrige, nicht entgegen die Gebühr, übersezen und vervortheilen mögen, vermöge der mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung der Ritter- und Landschafft zu publicirenden Policey-Ordnung angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhofter Ermangelung tüchtiger und billiger Handwercker in den Städten des Landes, fremde, ausserhalb Landes zu suchen.

§. 271.

Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerckern Streit entstehen möchte, sollen die Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmaßen, vielweniger zum Richter aufwerffen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts überlaßen werden, folglich auch den Handwercks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müße.

§. 272.

Solte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äußern, daß die Arbeit liegen müße; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273.

Es soll auch jeden Landbegüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmerleute, wie alle übrige Handwercker zu nehmen, aus welcher in Unsern Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden, und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen; Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mit-Meister und Amts-Genoßen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen. Immaßen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274.

§. 274.

Daferne nun jemand von Handwerckern auf dem Lande, dem Inhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte Desselbigen Handwercks, in der nächst belegenen Stadt frey stehen, durch Zwey biß Drey Abgeordnete ihres Mittelst der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch Jemand der Ihrigen mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten, deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention würcklich befunden würde, nicht nur das verbohtene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleget, und zu Erstattung der, sowohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amts-Meistern verursachten Unkosten, nach Obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderweitige Contravention, bey künftiger ferneren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275.

Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pfuscher oder sogenandtes Böhn-Haasen-Jagen, soll gäntzlich bey willkührlicher Strafe verbothen seyn; Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Frieden-Stöhrer gestrafet und angesehen werden.

§. 276.

Solte aber die Obrigkeit selbsten, diesem Articul zu wieder, dergleichen Hand Wercks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil derer Städte, dieselben ihr Hands Werck treiben laßen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit, bey Unsern Landes-Gerichten, zu belangen, und dieserwegen alle rechtliche Satisfacktion zu suchen.

§. 277.

Alles was obstehet, soll in Unsern Aemtern und Cammer-Gütern um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit Willen, gleicher Gestalt, und zu gleicher Zeit beobachtet werden.

§. 278.

§. 278.

Was im obigen zwischen Unsern Aemtern und den Ritterschafftlichen Gütern an der einen, und Unsern Land-Städten an der andern Seite verglichen worden, deßen hat sich auch die Stadt Rostock in allen Puncten mit Unserer Ritter- und Landschaft vereinbaret.

§. 279.

Uebrigens bleibt allen denjenigen die von ihren Gütern die Grentz- oder Marck-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwercker zu halten und sonstige Bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermeynen, solches vor Unserer Landes-Gerichten auszuführen unbenommen, und vorbehalten.

Funfzehender Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280.

In Ansehung der Zölle laßen Wir es bey dem XVten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. und dem darin für stets vestgesetzten alten Herkommen, ohne einige Erhöhung der Gestalt: daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemtion und Freyheit, unbeeinträchtiget verbleiben soll.

§. 281.

Wir wollen hiernächst die Beweißlichen Mißbräuche bey den Zoll-Bedienten und sonst überhaupt, Landes-Fürstlich abschaffen.

§. 282.

Neue Zölle wollen Wir aber hinführo nicht anlegen und, daß es irgendwo geschehe, nicht gestatten, mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter auf den Adelichen Gütern, wo dergleichen nie gewesen, setzen, auch keine neuerliche Wege außer den hergebrachten gewöhnlichen Land-Straßen um der Zölle willen vorschreiben laßen.

§. 283.

Es sollen auch die, nach den Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle, als neue, und solche, die unstathaft und abzustellen sind, angesehen und herunter gesetzet werden.

§. 284.

Begebe sichs auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen, Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landschaft aber könnten sodann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchse; So soll Dieselbe damit gehöret, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß Niemand gegründet zu klagen Ursache haben soll.

§. 285.

Es soll auch von den Schaafen, welche im Lande bleiben und beym Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zoll-Bediente mit übermäßigen und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Paßier-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern, jemand beläßtigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterschaft insonderheit; So soll ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haußhaltung bedürfenden Vieh und sonstigen Zubehör, ingleichen von allen, zu Erbau- oder Beßerung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe und anderer Gebäude auf den Adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich, von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampff, Butter, Käse und Honig, auch von der Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst oder in Unseren Städten oder außerhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ungekränckt hiemit versichert und gelaßen werden. Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287.

Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; So sollen die vom Adel bey Unsern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche und mit eigenhändiger Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit von Bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern und beygedruckten Gerichts-Siegel eines jeden Guts-Herrn versehene Päße, worin zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel alles und jedes die Zoll-Städte berührendes, Stück für Stück eigentlich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, außerdem aber keiner Unserer Zoll-Bedienten schuldig seyn, die Zoll-Freyheit Platz finden zu laßen.

§. 288.

§. 288.

Alle übrige, vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschaftlichen Gütern verfertiget werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, sondern durch die Kunst hervorgebracht, und zum Verkauf außerhalb Landes bestimmet sind, mithin außerhalb Landes abgesetzet und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll nach wie vor unweigerlich.

§. 289.

Stünde auch noch in andern Stücken, das in den Reversalen zum Grunde gesezte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen; So wollen Wir, Innhalts vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen laßen, daß die alten Zoll-Register mit Zuziehung Ritterschafftlicher Deputirten mit möglichsten Fleiß nach gesehen werden. Wie Wir denn auch solchen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Paßier-Zettel und andere Forderungen, oder Neben-Gelder, aufs neue Drucken und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll Stäten anschlagen laßen wollen.

§. 290.

Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterfahen, durch aus ihnen nicht beygehen laßen. Gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeydung der schwersten Strafe untersaget seyn soll.

§. 291.

An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Beßer- oder Abkürtzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Straßen und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken und Wege verfertiget sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme, oder Wege berühret werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besitz sothanes Jahrs sein Bewenden.

§. 292.

Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künftiger Abkürtzung oder Beßerung der öffentlichem Land-Wege, etwas mit Zwang oder

Sperrung unter dem Nahmen von Damm-Wege-oder Brücken-Geld einseitig und neuerlich aufgebragt werde. Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Beßerung öffentlicher Land-Wege erfordern solte, die Sachen auf Landtägen abhandeln, oder wo Gefahr mit dem Verzug verknüpfet ist, gleich wohl das unumgänglich verfügte nachhero an Ritter-und Landschafft gelangen laßen, und deren Nothdurfft darüber in Gnaden hören, mithin darauf nach Maaßgabe des VIII. Articuls attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd-und Holz-Sachen.

§. 293.

Bey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unserer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deshalb bey dem XIX. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. grundsätzlich ein-für allemahl vollkommen verbleiben laßen wollen.

§. 294.

Dem zu Folge, wollen Wir keinem Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränckung, oder Beeinträchtigung wiederfahren laßen, weniger daß solches von den Unsrigen geschehen, verstatten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlauffenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschoßenen Wildes über die Grentzen, nach dem angezogenen Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295.

Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs, lediglich bey dem Buchstab der Policey-Ordnung vom 2ten July 1572. und dem darin enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296.

Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder Wild preth nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigen pfleglich und mit Mäßigung gebraucht werden.

§. 297.

§. 297.

Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Bediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiemit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbothene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298.

Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hof-Stat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemeßen aufzugeben.

§. 299.

In Ehren- und Noth-Fällen, nämlich zu Hochzeiten Kind-Taufen und Begräbnißen, sonsten aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft und von den Landbegüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müßen, nach Nothdurfft etwas Wildes zu Fällen, auch die Berg-Häne, Wilde-Gänse, Enoten und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenen Wirthlichen Mäßigung, zu schießen, erlaubet seyn.

§. 300.

Die Policey-Ordnung vom Jahr 1572. tit. 13. soll nicht außer dem Fall, da mehrere von verschiedenem Geschlecht eine Feld-Marck zusammen inne haben, und einer darin weniger den 4. Hufen, und der andere mehr besizet, erstrecket werden.

§. 301.

Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine der hergebrachten und erweißlichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung und wieder Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn Briefe, und der darin enthaltenen Jagd-Verleihung nichts verfängliches zu-oder abthun laßen.

§. 302.

Nicht weniger ist die von Seiten eines und des andern Vasalli oder des Innhabers vormahls etwa geschehene Renunciation der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Re-

nunciation, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, so fort cessiren.

§. 303.

Entstünde aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der Hohen oder Nieder-Jagd, ein Zweifel oder Wiederspruch; So soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Thathandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hoff- und Land-Gericht, in gehöriger Ordnung Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304.

In Ansehung der Uns nach dem Innhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagdten in den Adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweiß von Unsrer Landes-Väterlichen Liebe und Mildigkeit hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagdt von nun an für alle Zeiten verzeihen und Unser Ritterschaft samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagdt-Gerechtigkeit unterworffen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wißentlich thun, Uns der Vorjagd gäntzlich begeben, mithin Unsere Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit die Landes-Fürstliche Vorjagdten auf ihren Feldern zu erleiden, für jezt und stets frey und loßgesprochen haben wollen.

§. 305.

Findet übrigens Ritter- und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jezigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlaßen werde; So wollen Wir derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlaßung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306.

Wegen des, nur vor kurtzer Zeit erst in Unsere Lande, und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannen-Wildes, ist hiemit vestgesezet, und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren sothanes Tannen-Wild, wenn es etwa aus- und auf Ritterschafftliche Felder treten mögte, von Niemand geschossen werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach Hohen-Wilde, Innhalts des XIXten Articuls der Reversalen vom

Jahr

Jahr 1621. hergebracht, und in Besitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannen-Wild, unverwehret, und erlaubt seyn solle.

§. 307.

In Ansehung der Holz-Fällung in den Adelichen Gütern, behält es bey dem unterm 24ten Februar. 1750. von Uns zum allgemeinen Landes-Besten erlaßenem, und hiebey unterm Num. IX. mit gedruckten Num. IX. Patent in allen durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen, besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Arth benachtheiliget oder eingeschränckt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich Zwölf Stück Eichen und Funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehres aber nicht, zum Verkauf zu Fällen, hiemit für stets berechtiget, erkläret seyn sollen.

§. 308.

Wann bey Lehn-Gütern ein mehreres verkauft wird, sollen die Consenß-Gebühren Innhalts der Reversalen auf ein halbes von Hundert vestgesetzt bleiben. Im übrigen soll das in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16ten Junii 1702. an und für sich niemahls allegiret noch in Gebrauch gesezet werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartierung und Verpflegung Unserer Truppen.

§. 309.

Unsre Ritter- und Landschaft ist bleibt nebst den Clöstern und Dertern Unsers Rostockschen Districts von allen Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gäntzlich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, gegen die verglichene Landes-Contribution zu Garnisons-Fortificarions-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zielern Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310.

§. 310.

Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsere Miliz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unserer Ritterschaft hiemit gnädigst: Daß sie und ihre Hintersaßen von aller Einquartierung und Verpflegung Unser Milice, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Nahmen haben möchte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartierung Unserer Cavallerie gäntzlich verschonet werden.

§. 312.

Wegen Unserer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle für die dabey bestellete Officiers so wohl als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unseren Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313.

Es soll auch Ritter- und Landschaft, mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten, und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder Stat deßen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs-Crayß- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314.

Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintangesezet werden wolte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten so wohl, als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläuftigkeit von Uns verfüget werden.

§. 315.

Wegen Desertion Unsrer Milice, und der desfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nechstens, nach vernommenen rathsahmen Erachten, auch respective Einwilligung Unsrer Ritter- und Landschaft eine Besondere Constitution ergehen laßen.

§. 316.

§. 316.

In Ansehung der Städtischen Beschwerden wegen der Einquartierung und Service-Gelder wollen Wir Uns so fort nach geschloßenen Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen, und der Billigkeit, mit den Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von Fremder Truppen, Marschen und Durch-Marschen.

§. 317.

Nachdem bereits der Ritter- und Landschafft in dem XXXVIII. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauff-Pläze und Durch-Züge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichs-Abschieden, versehen, verstattet werden sollen; So laßen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Krafft dieses nochmahls für stets bewenden.

§. 318.

In unverhofften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wolte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber vollkommene Genugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt und Ritter- und Landschafft insonderheit alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319.

Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine Etappen mäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den

Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den Damnificatis pro rata des erlittenen Schadens diese Indemnisations-Gelder ausgezahlet werden.

§. 320.

Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen zwischen Domainen, Ritterschafft und Städten beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern mit Einquartierung, Schazungen und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den geradesten Weg geleitet, und den beschwerten Oertern durch billigen Beytrag von den verschonet gebliebenen Vergütung geleistet werden. Als in welchem Fall die Stadt Rostock den Zwölfften Theil Verfassungsmäßig beyträgt, auch, im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens vom Lande in Verfaßungs-mäßiger Proportion indemnisiret wird.

§. 321.

Jedoch wollen Wir in jezt gedachten Fällen aus Landes-Väterlicher-Milde und besonderer Zuneigung für Unsere Land-Städte, die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock hiemit zu ihrer Erleichterung abgetreten und versichert haben.

§. 322.

Damit nun hierunter Ritter-und Landschafft desto mehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsere Landes-Fürstlichen Commissarien allezeit Ritter-und Landschafftliche Deputirte zugefüget werden sollen, und Zeit und Ort wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der gantzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Nahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

§. 323.

Zu dem Ende sollen Ritter- und Landschafft von allen zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürffe beywohnen können.

§. 324.

§. 324.

Bey Militairischen Einquartierungen laßen Wir es schließlich dem Herkommen, Krafft welches die Rostockschen Dörffer zu denen Aemtern, worin sie belegen, gezogen werden müßen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschafft.

§. 325.

Wir und Unsere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unserer Ritter- und Landschaft, die Landes-Clöster und Rostockschen Gemeinschaffts-Oerter mit eingeschloßen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschafft und der damit behafteten Unterthanen und Bauers-Leute, nie Zweiffel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten und durch Unsere Landes-Gerichte halten laßen, daß, Inhalts der Reversalen vom Jahr 1621. Articul XVI. die Bauers-Leute die ihnen um gewissen Pacht oder Zinß eingethane Hufen-Acker oder Wiesen, daferne sie keine Erb-Zinß-oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen vermögend sind, dem Eigenthums-Herrn auf vorhergehende Loßkündigung wann sie solche auch vor undencklichen Zeiten beseßen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ohngeachtet, unweigerlich und ohne Process-Weitläufftigkeit abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326.

Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauren aber eingethane Stücke, ermeldten Bauren abgemiethet, oder abgepachtet, dennoch kein beßeres Recht, als ihre Authores haben können, wieder die Guths-Herren zu schüzen, sich nicht anmaßen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero inne gehabten Hufen, Aecker-und Wiesen ꝛc. ꝛc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich so viel an ihnen, dem Assecurations-Recess den Nachdruck zu geben gehalten seyn sollen.

§. 327.

Würden aber die Bauers-Leute sich auf obberührte Erb-Zinß oder eine andere Gerechtigkeit beruffen, und daher auff beschehene Loßkündigung zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adeliche und Landbegüterte selbige so fort aus eigener Macht unverhörter Sache den Rechten zu wieder zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauers-Leuten zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts eine rechts-förmige Frist gesezet, und nach kurtzem beyderseitigem Verfahren in Unsern Landes-Gerichten darüber was Rechtens, erkannt werden.

§. 328.

Dahingegen werden und sollen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauren Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte That-Handlungen und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort poenal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach dem Reichs- und Landes-Gesezen, wie schon im Artic. III. der Reversalen vom Jahr 1572. zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329.

Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechts-Gelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Auffenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330.

Hiebenebst erneuren Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herrn ihre ausgetretene Leibeigene oder Unterthanen auf gebührliches Ansuchen, und nach Maaßgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung Weyland **Herrn Herzogs** Adolph Friederichs, und **Herrn Herzogs** Gustav Adolphs Gnaden und Lieben, publicirten Gesinde-Tagelöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnung de Anno 1656. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Bescheinigung der Leibeigenschafft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen laßen wollen.

§. 331.

§. 331.

Und weil den Leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kan, wieder ihrer Herren Wißen und Willen sich in Kriegs-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinführo niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crayß-und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den Adelichen Gütern und der Städte, Dörffern, Höfen, auch den Clöster-Gütern und Gemeinschaffts-Oertern weg genommen werden sollen.

§. 332.

Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschafft, sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guths-Herrn Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschafft unaufhältlich ohne Entgeld und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guths-Herrn heraus gegeben werden.

§. 333.

Auch wollen Wir, wie Wir bißhero nicht gestattet, fremden Werbern fortan nicht erlauben, Unterthanen oder sonst in Diensten stehende Persohnen gegen den Willen, ihrer Leibes-und Brodt-Herren zu Kriegs-Diensten anzunehmen. Wie Wir dann auch nach wie vor keine Gewaltsame Werbung angesessener Bürger oder der Handwercks-Purschen noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Persohnen weder fremden Werbern noch auch Unseren eigenen Truppen verstatten wollen.

§. 334.

Was die Verlegung und Niederlegung der Bauren anlanget; So wollen Wir die Ritter-und Landschafft inclusive der Clöster und der Rostockschen Gemeinschaffts-Oerter, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums-Recht über ihre Leibeigene Guths-Unterthanen und deren innehabendes Acker-Werck und Geschäffte unbeschweret laßen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guths-Herrn der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorff zum andern sezen, und dessen Acker-Werck zum Hoff-Acker zunehmen oder sonst daßelbe zu nuzen, Fug und Macht haben soll. Jedoch mit der Maaße, daß alle und jede darauf haftende Real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder

niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guths-Herrn Convenience auch außer oder ohne Hufen wieder untergebracht werden. Ubrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verleget werden, keine neue onera realia auferleget werden.

§. 335.

Würde jemand ein oder mehrere Bauer-Hufen, oder auch ein ganzes Dorff aus Immunen Stücken anrichten; So soll ihm solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu laßen.

§. 336.

So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörffer und Bauerschafften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorffs an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zuerst den Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurfft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.

Von Politischen Sachen überhaupt.

§. 337.

Nachdem Unsere Ritter- und Landschafft, von Unseren in Gott ruhenden Vorhaben an der Regierung, längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu laßen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land-Recht binnen den nächsten zweyen Jahren mit Zuziehung Ritter- und Landschafft zusammen gebracht, und publiciret, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes-Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338.

Nicht weniger wollen Wir das Werck einer von neuem durchzusehenden, und zu verbeßernden, mithin den heutigen Zeiten, gemäß zu machen-

machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maaßgebung des achten Articuls von der Landes Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht durch den Druck, höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

§. 339.

Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bisherige Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maaße, auch des Gewichts, wollen Wir auf den ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der darüber bereits unterm 18ten Septembr. 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution vornehmen, und nach vernommenen Rathsamen Gutachten Unserer Ritter- und Landschafft von neuen in allgemeine verbindliche Landes-Gesezliche Kraft sezen.

§. 340.

Die Monipolia oder die Landes-Fürstliche Freyheits-Brieffe, vermöge deren einem allein oder etlichen Privat-Personen der alleinige Handel mit einer Wahre zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zuläßig noch jemahl stathafft seyn.

§. 341.

Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absaz und Verschleiff, der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen verstanden, und eingeschräncket, als worüber nach dem Exempel der Benachbarten, und anderer wohl eingerichteten Länder und Staaten, zu seiner Zeit, auf Land-Tägen, Berathschlagungen mit Ritter und Landschafft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes-Heilsame Maaß-Reguln mit derselben zu faßen, vorbehalten bleibt.

§. 342.

Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bishero verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Unsere Güter, und Aembter betrifft, sein verbleiben.

§. 343.

Die in Unseren Aemtern und Städten bestellete und angesessene Musicanten und Schornstein-Feger, Schwein-Schneider und Scharffrichter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policey-

Ordnung

Ordnung vestzusezen, sollen zwar der Ritterschafft der Gestalt nicht aufgedrungen seyn, daß sie solche eben aus den Aembtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit, zunehmen, gehalten seyn sollen.

§. 344.

Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger, von obberührten Handthierungen der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unsern einheimischen und Landes-Eingesessenen zu nehmen schuldig sind.

§. 345.

Den gemeinen Leuten, die das Schornstein Fegen, Schwein-Schneiden und Abdecken verstehen und selbst verrichten wollen, soll ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken, unverwehrt seyn.

§. 346.

Denen von der Ritterschafft auf dem Lande soll auch zu Erspa-rung der Kosten Musicanten und Spiel-Leute nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben. Es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörffern unverwehret seyn auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Gelagen sich gebrauchen zu laßen.

§. 347.

Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornstein-Feger betrifft, dahin Sorge tragen laßen, daß in jeglichen Unsrer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornstein-Feger, in verschiedenen Städten seßhaft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand, über Ermanglung, oder Entlegenheit derselben zu beklagen, Ursache haben soll.

§. 348.

Wegen des Zehenden von außerhalb Landes gehenden Ritterschafftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschafft mit Unsrer Cammer vor Unseren Landes-Gerichten sich in ordentlichen Processs einlaßen, darüber Beiderseitige schrifftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechts-Gelahrten mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu Statten kommenden Rechts-Wohlthaten gesezt, immittelst aber die

Ritter-

Ritterschafft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

§. 349.

In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herckommen und Besitz.

§. 350.

Jedoch sollen die von der Ritterschafft bey der Freyheit von allen Abzugs-Geldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern gelaßen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wieder die Städte und Stadt-Gerichte allen Schuzes zu versehen haben.

§. 351.

Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Rostock die daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen Angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende und befindliche Mobilia und immobilia von allen Abzugs-und Decimations-Geldern frey zu laßen.

§. 352.

Werden aber nach diesem Vergleich Frembde mit ansehnlichen Capitalien, sich in Unsere Lande begeben, und darinn niederlaßen, und ansäßig machen; So soll ihnen, und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweißlich Eingebrachte, ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder abgefolget werden.

§. 353.

Im übrigen wollen Wir darauf weitern Bedacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staaten zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder, in Convention zu treten.

§. 354.

Die jedesmahlige Landes-Fürstliche Bestätigung der Ritter- und Landschafftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge, und Löblichen Gewohnheiten soll unmittelbahr zur Stelle nach der eingenommenen Erb-Huldigung durch eine vollzogene schrifftliche Urkunde geschehen.

§. 355.

Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter- und Landschafft verschulden ausgesetzet, soll doch jene Bestätigung in dem ersten

Jahr ertheilet werden, in Entstehung deßen aber sollen alle Ritter- und Landschafftliche Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verträge, der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolget, angesehen und gehalten werden.

§. 356.

Von allgemeinen, die Ritter- und Landschafft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunfft auf einem jeden Adelichen Guth, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung insinuiret werden.

§. 357.

Denen von der Ritterschafft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bisherigen Canzeley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung, von selbst mit sich führet, soll hinkünfftig in allen Ausfertigungen von gesamten Unsern Collegiis zu Anfang der Gnaden-Gruß und am Ende die Gnaden-Versicherung, gegeben werden.

§. 358.

Im übrigen soll denen von der Ritterschafft die Anno 1701. mündlich und 1703. auf dem Land-Tage schrifftlich versprochene Aenderung und Verbeßerung der Titulatur fordersamst würcklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesamte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Prædicat, Vester, den Land-Räthen aber Edler, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul **Von**, vor dem Geschlechts-Nahmen und an stat: Du: Ihr beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die auch an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschloßen ausgefertiget werden soll.

§. 359.

Jedoch soll durch diese besondere Begnadigung, dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Landsäßigen Unterwürffigkeit, womit die Ritterschafft Uns und Unseren Nachkommen verknüpfet ist, und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn.

§. 360.

Mit eben diesem Beding und Verhalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art. XXII. §. 5. enthaltenen Vor-

aus-

ausſezung und Verſicherung der Landes-Fürſtlichen Territorial-Gerechtſame, wollen Wir die, von Kayſerl. Majeſtät oder von dem Reichs-Vicariat ertheilte oder noch zu ertheilende Standes-Erhöhungen Unſrer Landſaßen, Vaſallen und Unterthanen Beſonders auch in Anſehung der darinn verliehenen Titulaturen, Prædicaten und Prærogativen anerkennen, mithin Unſeren geſamten Collegiis und Canzelleyen Befehlen, den Erhöheten und Begnadigten, die Titulatur und Prædicate beyzulegen, welche, Beſage der, bey Unſrer Regierung, entweder ſchon vorgewieſenen, oder noch vorzuweiſenden Original-Diplomatum aus Kayſerlicher und Reichs-Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen beyzulegen. Geſtalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöhungs-Diplomata in ihren Originalien bey Unſrer Regierung zu produciren, und mit Hinterlaßung einer beglaubten Abſchrifft, Unſere Landes-Fürſtliche Verordnungen und Befehle an Unſere geſamte Collegia, darüber auszubringen, folglich bevor ſolches geſchehen, weder von Uns, noch von Unſern Collegiis anzuerkennen, oder zu befolgen ſind.

§. 361.

Denen von Adel, und Adelsmäßigen Perſonen, ſoll mit keiner wiederrechtlichen Indignität begegnet, und daferne einige in Criminal-Dinge verfielen, wieder dieſelbigen der Geſtalt, daß auf ihre unſchuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachſe, verfahren werden. Wie es dann bey den Reverſalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den im gemeinen Rechten, dem Adel zu geeigneten Vorzügen verbleibet.

§. 362.

Die auf einem Land-Guth hafftende Landes-Schulden, Contributions-Anlags- und andere öffentliche Rückſtände, wie auch die Stadt und Cämmerey-Gefälle in den Städten, ſollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unſern Landes-Gerichten in Fällen ergehender Proclamation mit profitiret, jedoch ſolche Schulden dem weitläufftigen Proceſs nicht mit eingepflochten, ſondern aus dem gereideſten abgenommen und an die Behörde berichtiget werden.

§. 363.

Dabey ſollen die Landes-Schulden, ſo lange ſie nicht liquidiret ſind, und die Rata jeden Guths noch nicht determiniret iſt, ſo wohl ratione præteriti, als ratione futuri und in folle, reſpective durch den Engern-

Ausschuß oder die Ritterschaftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Guth, es besize wer es wolle, nach wie vorhaften soll.

§. 364.

Wenn auch gleich pro præterito die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll dennoch das Gut selbst und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, also für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu hafften schuldig, auch Beyde so wohl Contributions- als Anlags-Restanten, in una eademque Classe in Concursu luciret auch desfalls ehestens eine besondere Landes-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365.

Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und desfalls einig Verboth für nöthig befunden werden möchte, sollen die Deputirte der Aemter und der Vorder-Städte, wenn aber periculum in mora, die Land-Räthe und der Engere-Ausschuß vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366.

Wir wollen auch durch unsere Commissarien von Aemtern, Adel und Städten die Untersuchung des Mangels anstellen laßen, da denn, nach ausgemachter Nothdurfft für die Armuth der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll.

§. 367.

Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel auch den Städten vorfallen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch unpartheyische Commissarien in Güte entschieden werden können, an Unser Hof- und Land-Gericht zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden.

§. 368.

Allen und jeden an die Ost-See mit ihren Gütern Gränzenden von Adel und Land-Begüterten, soll nach, wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angränzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern auffkommende Naturalien mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurfft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu hohlen. Jedoch daß

alle

alle Kauffmanns-Waare und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369.

Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschafften unter sich und mit ihren Magistraten in den Städten vorfallen, keine weitläufftige und Geldspillende Processe, zum mercklichen Verderb der ohne dies von Mitteln entblößten Städte zu laßen; sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, auf zutragende Commission die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem hienechst anzuberahmenden Vorbescheid, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurtelt werden möge.

§. 370.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll den Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräußern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommet.

§. 371.

In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet sind, sollen diese, zu Beförderung des gemeinnützlichen Credit-Wesens, von Bürger-Meister und Rath aufgerichtet, und darinn alle auf Bürgerlichen und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende jezige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den in solchen Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Pösten, der Vorzug bey Gerichten zuerkannt, anbey die Administratores derer Piorum Corporum, die Ehe-Frauen wegen ihrer Illatorum, und welche sonsten ein Jus Prælationis vor andern Gläubigern prætendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu laßen gehalten seyn.

§. 372.

Von den zu Bürger-Rechtliegenden Häusern und andern Immobilibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlaßung vor dem Stadt-Buch auf andere Possessores, können transferiret werden.

§. 373.

Die Erbtheilungs-Sachen unter Bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll nach der Policey-Ordnung, Bürger-Meister und Rath in den Städten, und dem aus ihrem verordneten Wayfen Gericht, auf dem Lande aber des Guts Obrigkeit privative ohne Beeinträchtigung gelaßen werden.

§. 374.

Alle diejenige, welche Bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterscheid, und selbige mögen wohnen, an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuforderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betriebs zu verstatten, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Kosten, gleich anderen Bürgern zu übernehmen; Dabeneben die Zünffte in den Städten der Gestalt eingeschräncket seyn, daß

1) Keine überflüßige, sondern ganz Leidliche, sogenannte Ambts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtsame suchenden Meistern, welche sich durch richtige Gebuhrts- und Lehr-Brieffe, auch dreyjährige Wanderschafft und darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu legitimiret gefordert.
2) Solche angehende Meister mit keinen Ambts-Kosten oder Schmausereyen und dergleichen unnöthigen Geld- und Zeit-Verspillender Ausrichtungen. Vielweniger
3) mit Kostbaren, alten und unbrauchbaren Meister-Stücken beschweret, noch
4) eines Ambts-Meisters Tochter oder Wittwe zu Heyrathen genöthiget.

§. 375.

Uebrigens aber alle bishero eingerißene Mißbräuche, dabey gänzlich abgestellet werden sollen. Die von uhralten Zeiten her, zwischen Unseren Landen Mecklenburg, und der Reichs-Stadt Lübeck hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Accisen und andern Impoften, soll hinführo zur Aufrechthaltung des Commercii, auf keine Weise eingeschräncket noch beeinträchtiget, hingegen reciproquement von neuem vestgesetzet, mithin auf die beyderseitige Aufhebung der sogenannten Schreib- und Zulage-Gelder erstrecket werden.

§. 376.

Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von Unsrer Milice, durch welche Bürgerliche Handthierung es auch seyn möchte, den Einwohnern,

Künst-

Künstlern und Handwerckern in den Städten in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377.

In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen Wir Unseren Städten der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiemit untersagt seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378.

Alle Waßer-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der an der Müriz, Peene, Cölpien, Plauer und Goldberger, auch anderen Seen und Flüßen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich, einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersucht und erlediget mithin durch billige Vergütung und Ersezung, abgethan werden.

§. 379.

Die Visitationes zu Beßerung der öffentlichen Land-Wege und Herrstraßen sollen von Unseren Fürstlichen Commissariis mit Zuziehung der von Ritter- und Landschafft in jedem Ambt dazu bestelleten Deputirten, und des Eingesessenen eines jeden Guthes, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld-Dorff-Holtz- und Kirchen-Wege erstrecket werden.

§. 380.

Was im übrigen Ritter- und Landschafft insgemein, oder die Ritterschafft für sich, oder auch die Städte für sich in Gemeinen oder Besondern Angelegenheiten zum gemeinen, oder besondern Besten anzutragen, oder vorzuschlagen finden, das alles wird den künfftigen allgemeinen Land-Tägen zu gehörigen Vorstellungen und Verathschlagungen, folglich zu Ordnungen und Billigmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und zwanzigster Articul.

Vom Justitz-Wesen.

§. 381.

Damit in Verwaltung der Justitz bey Unserm Hoff- und Land-Gericht, kein Anfenthalt verspüret werden möge; So laßen Wirs hiemit

mit nochmahls bey der, in der Hoff- Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hoff- und Land-Gericht verordnete zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich, noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle Ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht außer Landes verschicken, noch von den Quartal-Rechts-Tagen abhalten wollen.

§. 382.

Der starke Lauf der Appellationen 1) von Unsern Justitz-Canzeleyen so wohl als von Unserm Consistorio an das Hoff- und Land-Gericht, soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmahliger Versicherung, ganz ungehindert gelaßen werden.

§. 383.

Jedoch sollen nach benannte Fälle, ausdrücklich hiervon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesezen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewißermaßen, nemlich quoad effectum suspensivum allein, unzuläßig erkannt werden.

§. 384.

Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht stat,

1) in Peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen: es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.
2) Wann jemand in einer Verschreibung oder sonst der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.
3) Wann eine eingewandte Appellation, wegen versäumter in der Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien für Desert erkannt worden.
4) In geringschäzigen nicht über **Dreyßig** Reichsthaler sich belaufenden Geld-Sachen.
5) Wann eine Erkänntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtel beziehet; Jedoch der gegründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in Executione ohnbeschadet.

6) Wann

6) Wann die Urthel nach gerichtlich geleisteten Eyden jemand verurtheilet oder loßspricht.
7) Wann bereits **Drey** Conforme Urtel in der Sache verhanden.
8) In den Fällen, wenn jemand von einer bloßen sonst keine Beschwerliche Clausul in sich faßenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens ausgeführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.
9) Wann einer Restitutionem in integrum von einer Urthel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig geworden ist: auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und ausgeführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.
10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel-Gelübds-und Burgschaffts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibt einem jeden unbenommen, sein etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in Separato anzubringen, und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe satsame Caution bey dem Gericht zu bestellen schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385.

Hingegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet,

1) Wann die Urthel über ein Spolium oder über Momentaneam possessionem, folglich in Possessorio Summariissimo ergangen.
2) Wann nur eine Interlocutoria mera gesprochen worden.
3) Wann in Sachen der Kirchen Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, Armer Wittwen und Waisen, oder anderer dürftigen und Miserablen Personen, endlich auch der Adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer gesprochen ist.
4) Wann die Urthel sich auf einen klaren Vertrag, oder Vergleich oder auf klare vor Unseren Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.
5) in Sachen, welche keinen Verzug leiden; Als Beerdigungen, Eröffnungen eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschafft, wenn das Testament mit keinem sichtbahren Mangel behaftet ist, Alimenten, Verdienter Lohn, und Stipendien, oder, wann sonst

noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersezlicher Verlust verknüpfet ist; Wohin die Policey-Bau-Waßer-Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines Dritten, und die darüber erkannte inhibitoria und sequestra zu rechnen sind, Oder wann so gar

6) Periculum Armorum oder andere gefährliche Weiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urtel Vorsehung geschehen ist.

§. 386.

Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jetzt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad effectum devolutivum inskünftige verstatter seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unseren Herzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht genugsam angesessen dem Appellantischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urthel nach zu kommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum Succumbentiæ zu bestellen jedesmahl gehalten seyn solle.

§. 387.

In allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hoff- und Land-Gericht ihren Lauf und ihre volle Wirckung unverkürzt.

§. 388.

Es sollen dahero Unsere Justitz-Canzeleyen und Unser Consistorium, sich außer den, in vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punct der Devolution, gänzlich enthalten.

§. 389.

Wie sie denn auch wegen der Succumbenz-Gelder und Bestrafung der Advocaten bloß den Innhalt der Constitution vom 23ten November 1655. Buchstäblich nachgehen, und von der dabevorigen ersten, vom 30ten Octobr. 1654. zu Erschwerung der Appellationen wieder die Appellanten, keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390.

§. 390.

Wogegen Wir aber Unserm Hoff=und Land=Gericht hiemit befehlen, daß es nach Vorschrifft der obangezogenen Constitution vom 23. November 1655. in seinen Urtheilen bey Rejicirung der Appellation so wohl als bey den Confirmatoriis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich das Erkenntniß dahin mit richten soll, es sey die Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant als deßen Advocatus zu bestraffen.

§. 391.

So viel aber

II) die Appellationes von Unseren Landes=Gerichten an die Höchsten Reichs=Gerichte betrifft, davon ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starcke ungehinderte Lauf gelaßen werden soll; So behält es bey Unserm Privilegio de non Appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes verbleiben. Es soll also nach desselben dürren Buchstab, nicht an die Reichs=Gerichte appelliret werden.

1) in Sachen die auf und unter **Ein=Tausend Gold Gülden**, oder **Zwey Tausend Rheinische Gülden** sich betragen.
2) In Injurien=und Schmäh=Sachen, obgleich darinn bürgerlich ad æstimationem geklaget würde, und die Aestimation die obbestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.
3) In Schuld=Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, Liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres, als die angeregte Privilegirte Summe betrüge.
4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen **Kayserlichen Rechte**, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unsrer Lande, keine Appellation verstatten. Nemlich nicht in allen den andern Fällen, die oben nach ihrer verschiedenen Gattung respective unter 10. und 6. Nummern verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederhohlet seyn sollen. Dann endlich
5) nicht in Ehe=Sachen auch nicht in causis Ecclesiasticis; Es wäre dann, daß Unsere Land=Stände wieder die Kirchen=Ordnung oder Landes=Gesetze beschweret worden.

§. 392.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die Höchsten Reichs=Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

§. 393.

Alle Justitz-Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes-Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394.

Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs-und Cammer-Collegia alle Parthey-und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes-Gerichte verweisen, die bey letztern anhängige zu keiner Zeit abruffen, und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter-und Landschafft verfahren, sondern vielmehr diese in allen Sachen, worinn es auf einen Recht-und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes-Gerichten, durch die Regierungs- und Cammer-Procuratores belangen laßen.

§. 395.

Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente; so oft sie in erster Instantz vor den Hoff-Gericht belanget werden, sich daselbst einzulaßen, schuldig seyn sollen.

§. 396.

Wir wollen auch weder den Hoff-und Land-Gericht noch Unsern übrigen Landes-Gerichten in Verwaltung der Justitz Auffenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verursachen laßen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones oder sonst durch Avocationes Hinderniß und Zögerung der Justitz erwecken, weniger die Gerichts-Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen auf was Art und Weise sie verfahren, oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts Assessoren und Räthe Gewißen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlaßen. Und daferne die eine oder andere Parthey, der ergangenen Urteln und Bescheide halber, sich graviret zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentlichen Wege und Mittel des Rechten an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397.

Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hoff-und Land-Gerichts, nach Maaßgabe der Hoff-Gerichts-Ordnung anzustellen, und als dann gebührlich Einsehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschwe-

beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkänntnißen erfordern, jedoch durch Vorschreibung des fernern Verfahrens oder weiteren Erkänntniß, keinesweges den Lauf der Justitz aufhalten, nach dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urthel hinderlich seyn, sondern die Sache in dem Stande, wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unsrer Resolution, auf vorgedachten Bericht, excepto manifestæ nullitatis casu, fortsezen, und den Rechten nach, zur Endschafft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Puncten der Justitz zu wieder, etwa veranlaßet worden, hinwiedtr abstellen laßen.

§. 398.

Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne dergleichen Rescripta avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige sub ex ob reptitie ausgebracht und abgelaßen werden solten, authorisiret seyn sollen, solcher ungehindert in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs-und Landes-Sazungen gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren.

§. 399.

Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschickung von dem einen oder andern Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besonderen Landes-Gesezen und Rechten entschieden werden müßen, die Acten nicht zu verschicken. Es wäre dann, daß Unser besonder Interesse mit eintrete, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthey die Transmissionem Actorum verlanget, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygeleget werden sollen.

§. 400.

Außer diesen Fällen sollen Unsere Gerichte, die Bey-und End-Urtheile selbst abzufaßen schuldig, und hiemit ein-für allemahl befehliget seyn.

§. 401.

Wann auch über den Sinn der Landes Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweiffel vorkömmt; Soll darob nicht geurtheilet, son-

dern der Interpretation wegen es ebenfalls, wie bey Erlaßung allgemeiner Landes-Verordnung und Constitutionen in dem Achten Articul von der Landes Fürstlichen Gesez-Gebungs Macht verglichen ist, gehalten werden.

§. 402.

Wir wollen auch gesambten Unseren Landes Fürstlichen Collegiis, wegen der Cantzley- auch den Städtischen Nieder-Gerichten, wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige vor der Publication den Land-Räthen und dem Engern Ausschuß und zwar Höchstens binnen Sechs-Monathen abschrifftlich mittheilen laßen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des Achten Articuls, in Erwegung ziehen wollen, um danächst auf dem folgenden Landtage die neue Tax-Ordnung zu publiciren.

§. 403.

Wir wollen auch den zum Hoff- und Land-Gericht verordneten so wohl, als andern Rechts-Gelehrten aufgeben, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung eingeschliechene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder- und Verbeßerung bedürffe, Bericht erfordern, mithin demnächst binnen Jahres-Frist die Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unsrer Ritter- und Landschafft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbeßern, und durch den Druck publiciren laßen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung bey Unseren gesamten Landes- und Unter-Gerichten eingeführet werde.

§. 404.

In mehrgedachter Maaßgebung des Achten Articuls wollen Wir bey Nachsicht und Verbeßerung der Proceß-Ordnungen, Hauptsächlich auf künftige Abkürtzung der Processe, das Augenmerck richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Concurs-Processe bereits erstattete Bedencken Unserer Landes-Gerichte, Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen, und besonders den Concurs-Processen, kurz doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen laßen.

§. 405.

§. 405.

Es soll auch allen Landes-Eingesessenen frey stehen, zu Faßung ihrer Rechts-und Schuz-Schrifften, wieder eines jeden und besonders Unserer Fiscæle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406.

Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingesessenen, in ihren Angelegenheiten zu dienen intimidiret, sondern vielmehr benöthigten Falls dazu angehalten, die verfertigte Handlungen, Schrifften und Anträge nicht verworffen, auch die Eingesessene sonst am Vorwendung ihrer rechtlichen Beschüzung und Nothdurfft nicht behindert werden.

§. 407.

Jedoch sollen in Gerichtlichen Sachen, die Schrifften, Memorialien und Vorstellungen von einheimischen Procuratoren, in Außer Gerichtlichen Sachen aber wenigstens von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesamten Unseren Collegiis nicht angenommen werden.

§. 408.

Unterdeßen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien gegen Unsere Landes-Geseze und Rechte von den Partheyen gebüßet.

§. 409.

Nachdem auch mehrmahlige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren und Notarien, in den Gebühren übernommen werden; So soll mit dem fordersamsten von Uns eine besondere Constitution in Ansehung der Advocaten, Procuratoren und Notarien Pflicht und Gebühren, in der, vermöge des obigen Achten Articuls verglichenen Ordnung ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410.

Wegen Unsrer Fiscæle Ambt, Pflicht und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hoff-Gerichts-Ordnung part. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes verbleiben.

§. 411.

§. 411.

Würden Unsere Fiscæle jemanden ohne rechtmäßige Ursache Actioniren, und die Angeklagte von der Anklage loßgesprochen, so sollen die Fiscæle im Fällen, da die Urtheile wieder sie ausfallen, keinen mehreren Favorem wegen Erstattung der Unkosten, als andere Processführende Partheyen haben, auch wohl gar wegen des in ihrem Ambt begangenen Excessus nach befinden mit Geld- und andern Strafen belegt werden.

§. 412.

Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente und andere unterer von Adel und Landbegüterten Gerichtsbahrkeit, befindliche freye Leute, sollen in Sachen welche nicht den Contract und des Guths-Herrn eigene Persohn angehen, vor dem Guths-Herrn in Person in erster Instantz belanget werden.

§. 413.

Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichts-Barkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworffen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen die Sache auf Begehren zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauff zu laßen. Außer diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414.

Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hintersaßen, deren Wagen, Pferde oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht außerhalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind, mithin außer den Fällen, in welchen die Hoff-Gerichts-Ordnung part. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubet, Schulden halber, anderwerts unter Unserer oder Städtscher Jurisdiction, mit real- und personal-Arrest nicht beleget, sondern ihre Creditores deshalb ad forum ordinarium primæ instantiæ verwiesen werden.

§. 415.

Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygeleget ist, anmaßen.

§. 416.

§. 416.

In Caußis Stupri, adulterii & inceſtus ſoll Unſer Conſiſtorium die Weltliche Gerichte keinesweges an der Beſtraffung, auch Deciſion des Puncti alimenti, und inſonderheit, wenn ſolche allbereit die Unterſuchung angefangen, hindern.

§. 417.

Nicht weniger ſoll die Unſern Conſiſtorio über die Kirchen-Schulen-Hoſpitalien und gemeine Kaſtens-Güter, Lehen, Einkommen, Nuzen, Gebäude, und Beßerung, der Kirchen-und Schul-Diener Beſoldung, imgleichen über die wieder ſelbige eingebrachte perſönliche Zuſprüche competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen nicht extendiret, noch den Weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in Delictis, ſie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418.

Die Prediger und Küſter ſtehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern in Civilibus vor Unſerm Conſiſtorio: Aber ſolches ſoll ſich nicht auf deren übrige Angehörige, oder ihr Geſinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auch auf die Prieſter-Bauren, in Anſehung deren die Prediger kein erweißliches Recht haben, erſtrecken, ſondern es ſollen über dieſe die Adeliche-und Unſere Stadt-Obrigkeiten, ſo wohl in Civilibus, als auch in Delictis die Jurisdiction zu exerciren befuegt ſeyn.

§. 419.

Auch ſoll denen von der Ritterſchafft, den Land Begüterten und Städten die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Straßen, Feld-und Holtz-Wege, auch Bäche und Ströhme, ſo weit ſie ſelbige berühren, gelaßen werden.

§. 420.

Uebrigens bleibt Unſern Regierungs und Juſtitz-Collegiis, die ſeit unvordencklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exequirung der in den Ritterſchaftlichen Gütern geſeßenen, nach wie vor unbenommen.

§. 421.

In Criminal-Fällen ſoll ein anderwerts, beſonders unter Unſrer Gerichtsbarkeit delinquirender, unter Adelicher Jurisdiction ſich ſonſt

befindender, und in loco Delicti nicht so gleich ergriffener, ohne- und wieder Willen des Guts- und Gerichts-Herrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unsrer Gerichte Arrest geführet werden.

§. 422.

In Causis Mulctarum sollen die im Lande genugsam angesessene, nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden.

§. 423.

Im übrigen erklären Wir Uns nochmahls überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschafft, bey der, ihnen mit dem Lehn- und übrigen Gütern, verliehenen, auch den Magistraten, in den Städten zustehenden Jurisdiction und ersten Instantz, durch Unsere Collegia, Gerichte und Beambte, oder andere beeinträchtigen zu laßen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction um die Sache seines Hintersaßen zu verhören, und zu entscheiden, überlaßen, mithin daß vorhero die Cognition für die Landes-Gerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424.

Wegen der Art der publicir- affigir und offenen Verkündigung Unsrer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425.

Es sollen aber übrigens die von Ritter- und Landschafft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern und einem geschwornen Actuario oder einem specialiter ad Acta verendigten Notario zu besezen und den Partheyen gebührlich und unaufgehalten Recht wiederfahren zu laßen, auch Acta in Civil- oder Criminal-Sachen zu urtheln, nie an Privat-Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische oder auswärtige Rechts-Collegia, in jenen aber, wann die Transmission entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen Facultæten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Avocation der Sache und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426.

§. 426.

Wer sich durch die, bey den Adelichen und Stadt-Gerichten ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschäzig ist, und nicht die Summe von Fünff Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art ist, daß sie nach Maasgebung Unsrer Hoff- und Land Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes-Gerichte bringen will, soll zwar die in gemeinen Rechten vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten beobachten.

§. 427.

Jedoch bleibt Unseren Landes-Gerichten unbenommen, darunter bey Armen und Geringen oder der Rechte unkündigen Leuten, ihres Richterlichen Ermeßens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitæten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primæ instantiæ abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto beßer urtheilen zu können.

§. 428.

In causis Fiscalibus Mulctarum soll an die Reichs-Gerichte appelliret werden können, wann die Straffe über **Zwey Tausend** Gülden Rheinisch gehet.

§. 429.

Von Unseren Justitz-Canzelleyen und Unserm Consistorio soll jedesmahl wann die Strafe **Funfzig** Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hoff- und Land-Gericht zugelaßen seyn.

§. 430.

Bey denen, wo die Strafen unter **Dreyßig** biß **Funffzig** gehen, soll die Verschickung der Acten und das Remedium Supplicationis in allen Fällen auf Begehren Stat haben.

§. 431.

Unsere Landes-Gerichte sollen und werden übrigens, allen an die Reichs-Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando, und der Landes-Geseze eingewandten und bey den Reichs-Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen, eigentlich so genannten Civil oder auch in Lehns-Sachen, gebührenden Plaz geben,

und so lange solche nicht aus dem Wege geräumet, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432.

Was im übeigen bey diesem Articul vom Justitz Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfaßung des versprochenen Land-Rechts, und der ebenfalls verheißenen Verbeßerung der Mecklenburgischen Process-Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justitz-Wesen auf den besten Fuß gesetzet werden möge.

§. 433.

Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende oder sich aufhaltende von Unsere Ritterschafft nach der zwischen beiden erfolgten Vereinbahrung nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unserer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articul.

Vom Lehn Wesen.

§. 434.

Was wegen des Lehn-Wesens in Unseren Landen die Reversales vom Jahr 1572. articul. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen, und klärlich verordnen, das soll seinem Buchstab nach hiemit von Uns nochmahls als unverbrüchlich bestätiget, verordnet und vestgesezet seyn.

§. 435.

Es sollen auch die Landtags-und andere Landes-Fürstliche Resolutiones vom Lehn-Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bey Kräften bleiben, daß darauf bey Faßung des künfftigen Lehn-Rechts Obacht genommen werden soll.

§. 436.

Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurff, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten

und

und nachzumachenden Erinnerungen nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmals der Ritter- und Landschafft, respective zu Abgebung ihres unvorgreifflichen Guthachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Puncten, in welchen sie bereits wohl erworbene Rechte vor sich haben möchten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437.

Wir wollen auch eine besondere Lehn-Tax-Ordnung, auf den Grund der in den Reversalen vom Jahr 1572. art. VII. vestgesezten Tax und mit billiger Vergleichung des damaligen Münz-Werts zu den heutigen Zeiten errichten, und solche nach Maaßgebung des obigen **Achten Articuls** von der Landes-Fürstlichen Gesez-Gebungs-Macht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unsrer Lehn-Cammer verfahren laßen.

§. 438.

In sothaner Tax-Ordnung soll zum Grund gesezet werden, daß gleich wie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572. für einen Will-Brieff von **Hundert** ein halber Reichsthaler des damahligen Preises der Güter nach damaliger Münz Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches nach dem jetzigen und künftigen Preise und nach der jetzigen und künfftigen Valeur der Münze bezahlet werden solle.

§. 439.

Inzwischen soll inskünfftige und so lange die Tax-Ordnung nicht publiciret worden, bey Unsrer Lehns-Canzeley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen genommen, und was dem zuwieder, wieder verhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440.

Für Lehn-Herrliche Consense Lehn- und Allodial-Brieffe, die bey eines Herrn Regierung gesucht, oder bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, sollen nicht doppelte sondern nur einfache Gebühren gefordert und erleget werden.

§. 441.

Die Besizer verschiedener Haupt-Lehne, sollen zwar nicht zu verschiedenen Zeiten, jedoch über alle Güter den schuldigen Lehn-Eyd ab-

legen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Haupt-Gütern zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung, über ein jedwedes Haupt-Guth mit seinen Pertinenzen besonders einzubringen.

§. 442.

Die Lehn-Eyde sollen bey persöhnlicher Eydes-Leistung über alle Lehn-Güter eines Lehn-Mannes zugleich und mit einmahl in einem Eyde abgeschworen werden. Jedoch sind so viele eidliche Reverse besonders zu unterschreiben, als Haupt-Güther ein jeder zu Lehn empfängt, oder durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443.

Die Wieder-Conferirung der eröffneten Lehne betreffend, welche sonst nach bekannten Lehn-Rechten Uns als Domino feudi wieder anheim fallen: Da zweiffeln wir nicht, daß Unsere Hochlöbliche Vorfahren und Wir selbst Uns also bezeuget, daß die von Unsrer getreuen Ritterschafft sich deßen werden Danckbehmig zu erinnern haben; Wollen auch hinführo Uns also gegen Dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes Patrioten unvergeßen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierin nicht vorschreiben laßen.

§. 444.

Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen vor wie nach unbenommen bleibende Erkauffung der Adelichen Güter; So laßen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten Octobr. 1651. nochmahls bewenden, und versichern, vermöge deßen in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften, und andere erledigte Lehn-Güter, Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern etwa über kurz oder lang zulegen wolten, solches doch nicht anders als cum sua causa & onere ohne Nachtheil der Ritterschafft der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445.

Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen, und zu Erhaltung Unsrer Ritterschafft nicht entgegen seyn, daß Sie Fideicommissa und Majorate in Unserem Landen, wegen der neu acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir bey der verheißenen Verfaßung des Lehn-Rechts über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher Dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446.

§. 446.

Wir wiederhohlen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den seit Unserer Regierung an Uns gekommenen, oder Zukunfft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch-Kauff- oder Anfall gelangenden Gütern allemahl dasjenige erlegen, und abstatten wollen, was der Landes-Verfaßung nach davon an Ritter- und Landschafft erleget, und abgestattet werden muß.

§. 447.

Wann die Lehns-Muthung aus einem Versehen nicht zu rechter Zeit gesuchet oder versäumet, oder sonst ein Lehns-Fehler ohne Vorsaz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc und Unserer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünff, Zehen, biß Zwanzig Reichsthaler gebüßet werden.

§. 448.

Wann ein Lehn zu Erbe oder Allodial zu machen gesuchet wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daferne dieses unterlaßen worden, oder die Lehns-Folger in die Verwandelung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche nul und nichtig seyn.

§. 449.

Wegen der bey lezt voriger Regierung aber ertheilten und von Uns noch nicht erkannten und bestätigten Allodial-Brieffe, deren, so viel Wir jezo wißen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehn-Herrliche Befugniß, in Ansehung deren Richtigkeit ungekürzt alle Wege vorbehalten.

§. 450.

Wegen der, bey Unserer Regierung bestätigten oder verliehenen und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Brieffe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen sothane Allodial Brieffe niemand beschweret und ein mehreres als darin Gedings- und Pact-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemals begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unsern Nachkommen, auffgeruffen werden soll.

§. 451.

§. 451.

Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehn-Guht auf so viele Jahre als er es seinem Umbständen nach Convenable achtet, jedoch Höchstens nur auf Zwanzig Jahr zu verpfänden: Welche Zahl der Jahre von Uns oder Unsrer Lehn-Cammer nicht eingeschränckt oder vermindert werden soll.

§. 452.

Bey Veräußerung der Lehn-Güter an einen in der ersten Investitur mit begriffenen Agnaten, soll der neue Vasal zwar den Lehn-Herrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälffte der sonst gewöhnlichen Consens Gelder, zu erlegen gehalten seyn.

§. 453.

Wann aber Leibliche Brüder einander Lehn-Güter verkauffen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Eydes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.

§. 454.

Des Juris Protimiseos in Lehn- und Allodial-Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter, als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial-Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns deßen hiemit in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial-Güter für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455.

Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bey der Kundbaren Observantz und Possession von Zwey Pro Cent in couranter gäng und gebiger Münze, das Kauff-Pretium möge gesezet seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung nach wir vor ungeändert.

§. 456.

Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhafft zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der Unterscheid von Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey Unserer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrifft des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrifft des Principalen, zulänglich seyn.

§. 457.

§. 457.

Da auch nach Unserer Lande-notorischen Herkommen und üblichen Gebrauch die Lehne durch entstehende Concurse aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter entweder das Lehn darüber zu suchen und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessariarum als utilium nebst Krieges und andern Schaden zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn abzutreten.

§. 458.

Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die zum Concurs gekommene Güter wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauff veräußert worden.

§. 459.

Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter so per distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, und in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein Particular-Consens, seiner Ratæ halber nachgesuchet werde.

§. 460.

Wie dann auch Wir bey particular Adjudicationen die Verordnung in Unsrer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräußern wolte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden soll.

§. 461.

So offt ein Verkauff oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks, an einen Fremden Nicht-mit Belehnten Agnaten vorgehet, muß darüber nach dem gewöhnlichen Consens ein neuer Lehn-Brieff genommen werden.

§. 462.

Wann aber ein Verkauff oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mit begriffenen

Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-Brieff zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stücks zu dem Haupt-Lehn-Guth zu lösen gehalten seyn.

§. 463.

In Lehn-Sachen bleibt Unsere Lehn-Cammer allein forum competens. Es soll aber zu dem Begriff von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als:

1) Die Causæ investituræ, und was dahin einschlägt.
2) Causæ gratiæ.
3) wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
4) In Lehn-Fehlern, Felonie-und Caducitäts-Fällen.
5) In Causis revocationis feudi.
6) In Causis reluitionis, wann die Frage vom Jure reluendi.
7) In Causis Successionum in feuda.
8) In Causis proximitatis Agnatorum. Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche lediglich das Interesse privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unsrer Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464.

In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem und von den Canzelleyen an das Land-und Hoff-Gericht Inhalts des vorigen Articuls vom Justitz-Wesen ihren freyen Lauff.

§. 465.

Wir wollen übrigens bey Unserer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Brieffe, auch die Muth-Zettel, und andere Ausfertigungen nicht aufhalten, sondern schleunig gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren ausfolgen laßen.

§. 466.

Bey den Lehn-Brieffen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clausuln alle Wege beobachtet, und wieder Wißen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brieff einverleibet werden.

§. 467.

Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanial-Gütern eines oder das andere gegen Adeliche Güter umsezen und vertauschen,

tauschen, soll das veräußerte Domanial-Guth, die Eigenschafften und Rechte eines Adelichen Guths zu allen Zeiten und in allen Stücken haben und behalten.

§. 468.

Verlieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Brieffe, und Muth-Scheine; So soll er, mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unsrer Lehn-Cammer melden, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469.

Wegen der Lehn-oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Meßungs-Werck, nächst bevorstehenden Landtag, wegen ordentlicher Regulierung und Richtigstellung der Lehn-Pferde auch deren Gebrauchs und Aufgebohts den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unsrer Ritterschafft verglichen.

§. 470.

Jedoch geben Wir derselben hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unsrer Vasallen für die Ritter-Pferde jemahls einige Geld-Schazung auferleget werden, mithin niemals einige Erlegniße unter dem Nahmen von Roß-Dienst-Geldern oder unter andern Prætexten gefordert, weniger beygetrieben werden soll.

§. 471.

Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter bleibt alle Wege uneingeschränckt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guhts an einen auswärtigen Potentiorem oder an Stiffter und Communen unternehme. Gestalt diese hiemit ein für allemal verboten, mithin sothane Handlungen an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zu besonderen willkührlichen Strafe gereichen sollen.

§. 472.

Bey Veräußerung der Lehne soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang daß so forth nach geschloßenen Contract, und ohnfehlbahr binnen Jahr und Tag vom dato des Vollzugs deßelben, alle-

mahl aber vor Besiznehmung und Uebergabe des Guts mittelst Einreichung des Contracts, der Lehn-Herrliche Consens gesuchet werden soll.

§. 473.

Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26ten September 1749. nachdem demselben, in den mehresten Puncten bereits seithero Genüge und sonst abhelffliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474.

Nach Maaßgebung des XII. Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unsrer Ritter- und Landschafft das Patronat und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert, folglich den jezt angezogenen Reversal-Articul, seinen ganzen Innhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475.

In Ansehung der Prediger-Wahlen, bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren, soll es hinführo der Gestalt gehalten werden, daß der Patron, der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsiz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besezung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten und im Lande angesessenen Notarium halten laße, daß Protocoll aber, selbst mit seinen Beysitzern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten unterthänigst ansuche.

§. 476.

Damit nun dem Zufall vorgebeuget werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Præsentations- und Amtsfähig sind, zur Præsentation und zum Predigt-Ambt gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen aus der Zahl der ein- oder ausländischen bereits von einem Unserer Superintendenten examinirten und mit dem Zeugniß

der

der Præsentations-und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugniße jederzeit dem, vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477.

Fände sich aber eine zu præsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Præsentations-und Amts-Fähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Ehrn-Superintendentes schuldig, und hiemit ein für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu præsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugniße ihrer Fähigkeit zur Præsentation und Wahl von einem Unseren Superintendenten vorweisen können, auf schrifftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiuiren, und ihnen ein gewißenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig-oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478.

Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Ehrn-Superintendenten, in deßen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten, nach der alten von Ritter-und Landschafft angenommenen Kirchen-Ordnung und observantzmäßig zu ordiniren, und an sein Amt zu weisen.

§. 479.

Uebrigens wird es dem Herkommen gemäs bey der Præsentation Dreyer Candidaten zur Wahl gelaßen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu præsentiren berechtiget ist.

§. 480.

Wann jedoch aus erheblichen Ursachen von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschafft und Land Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter-und Landschaftlichen Patronis ein Candidatus allein præsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesamten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen und beweißlich beygebracht werden.

§. 481.

Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle auch bey

allem, was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus, sonst dependiret in alle Wege geschüzet, und ihnen weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore darin einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482.

In Fällen von Reichs-und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine algemeine Verfügung an Ritter-und Landschaft, so wohl den Patronen als den Guths-Herren zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung das nöthige bekannt machen laßen.

§. 483.

Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung resp. d. a. 1572. und 1608. hat es so lange sein Bewenden, biß selbige nebst der Consistorial-und Superintendenten Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen Achten Articuls, von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs Macht, mit Zuziehung der Ritter-und Landschafft, von neuem nachgesehen und verbeßert seyn wird.

§. 484.

Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen algemeinen Ordnung, in Kirchen-Pfarr-und Geistlichen Sachen, so gleich nach Schließung dieses Vergleichs dergestalt Befordern, daß Wir Unserm dazu verordneten Rähten, dann auch der Theologischen Facultæt in Rostock, und gesamten Unseren Ehrn-Superintendenten, den Entwurff einer allgemeinen, und jezigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfaßung gemäßen Consistorial-auch Kirchen und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter-und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des Achten Articuls dieses Vergleichs §. In letzterm Fall ꝛc. ꝛc. höchstens binnen Zweyen Jahren publiciren laßen wollen.

§. 485.

Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der, von dem Guts-oder Lohn-und Brod-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung nach Disposition der Policey-Gesinde-und Tagelöhner Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

§. 486.

§. 486.

In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beicht-Vaters unter deßen Kirchspiel er eingepfarret, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Wieder-Willen, ja gar Processen verwickelt, freystehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

§. 487.

Es bleibt auch hiemit die bald möglichste Landes-Fürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Geseze vorbehalten und versichert.

§. 488.

Würde aber immittelst eine special-Kirchen-Visitation hie- oder da, durch den Superintendenten in seinem Crayse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschafft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch außer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarreten freygelaßen seyn.

§. 489.

Die Relationes Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrift, zugefertiget und darüber der Extractus des Visitations-Protocolli dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren unweigerlich communiciret werden.

§. 490.

Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen. Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General-und Special-Visitation.

§. 491.

§. 491.

Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wann Patronus nöthig findet, auch außer der Zeit die Rechnung einzusehen, solche ihm einzusenden.

§. 492.

Wann auch neuerliche und unnötige, dem Recht und Herkommen entgegenlauffende Anlagen, auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellender Gastmahle, der Superintendenten-Gutsche, und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche so fort adzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder, soll von dem Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwißen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493.

Diesem aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder ohne Meldung beym Superintendenten und ohne deßen Bewilligung auff Zinsen zu nehmen.

§. 494.

Die Inspection über die Schulen in den Städten soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beitrag geschicht, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungekränckt gelaßen werden. Jedoch Uns an Unsrer Ober-Inspection und jedem an seinem erweißlichen Recht unschädlich.

§. 495.

Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben, die Prediger aber, so solches unterlaßen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Miß Korns bestrafet werden.

§. 496.

§. 496.

Die Dorff-Schulmeister die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugniße und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort von der Guths-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen angenommen, und nach Wilkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der leztern in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497.

Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498.

Die Oeconomeyen und andere Geistliche Stiftungen, sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Aecker und Häuser, den Schoß, und andere Hauß-Lasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499.

Bey Unsern Patronat-Pfarren sollen Unsere Beamte, bey Adelichen- und Städtischen-Patronat-Pfarren aber, die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch Beeydigter Zimmer- und Mauerleute, die Baufällige Kirchen und Geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern beßern zu lassen. Jedoch wenn der Eingepfarreten Assistence dazu erfordert wird; So sollen selbige mit zugezogen, und nach vorgängiger Vereinbahrung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste, reguliret werden.

§. 500.

Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen; So sollen die Eingepfarrete nur allein an denen Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweißlichen Herkommens ausbeschieden.

§. 501.

Wenn aber alte Kirchen gantz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtens, vorher gemeldet werden.

§. 502.

Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der in vorigen dreyßigjährigen- und andern Kriegs-Zeiten entstan-

dene Begrif von wüsten und verwüsteten Hufen gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehro ein jeder Guts-Besitzer alle vor Hundert Jahren etwa wüst-geheißene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hinführo zu Abschneidung unendlicher Processen von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen, und geheißen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Mißkorn auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegniße nur an den Orten, wo sie erweißlich seit dem Jahr 1701. hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von Leuten, die würcklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaßen zu genießen.

§. 503.

Wie sich aber dieses nur für die Zukunft und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs verstehet; Also haben die Prediger- und Kirchen-Bediente, hieraus aufs vergangene, außer dem genoßenen, nichts zu fordern.

§. 504.

Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen- als Adelichen-Patronat-Pfarren, von den so genannten wüsten- und gelegten, zum Fürstlichen Ambte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerley Begrifs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen-Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts, bey Reichs- und Landes-Trauer-Fällen geleistet und beyträgig mit abgehalten werden.

§. 505.

Wie denn auch der von wüsten- oder gelegten Hufen der Pfarre und deren Dienern erweißlich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet, und abgestattet werden soll.

§. 506.

Wenn ein oder anderer Patronus der Kirchen- und Pfarr-Aecker, oder sonst ein Land Begüterter, zu Hebung der Communion gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre vertauschen wolte; So soll nach vorgängiger von beyden Parteyen auszubitten-

bittender Commissarischer Untersuchung und erstatteten Bericht, mithin nach Befinden der Umstände Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507.

Außer diesem was vorhin gnädigst bewilliget und Fürstlich versprochen, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schutz der Pastoren §. Wann auch der Herrschaft foll. 276. b. ein- für allemahl zum Grunde geleget.

§. 508.

Wir laßen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, sowohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande auf dem Lande und in den Städten frey, sich der Privat-Communion an Sonntägen vor- oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werck-Tagen in der Kirche zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maaßgebung Unsrer publicirten Trauer-Ordnung vom 12 September 1749. und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-Prediger- und Schul-Gebühren, beysetzen zu laßen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509.

Wegen der Proclamationen derer, die sich verehligen wollen, bleibt es der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes nach Befinden der Umstände weder erschweret, noch versaget und Höchstens mit Sechs Reichsthaler ausgelöset werden.

§. 510.

Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbeßern oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tägen und der zur Hinkunfft ob verglichenermaßen ausgesetzte Nachsicht und Verbeßerung der Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

Vier und zwanzigster Articul.

Von den bißherigen Forderungen und Gegen-Forderungen.

§. 511.

Dem von Uns sowohl als von Unserer Ritter- und Landschaft abgezielten Zweck der baldmöglichsten Beförderung und Herstellung einer

vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vaterlandes, haben Wir nichts gemäßer und verträglicher gehalten, als daß alle Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Land-Kasten zustehende Forderungen aus vorigem oder diesem Seculo oder auch von voriger Regierung insbesondere sowohl, in Ansehung der freywilligen Steuren, der Reversal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributionen, Reichs-Crayß, und Prinzeßin-Steuren oder woher dieselben irgend rühren an der einen, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen an unser Hauß am andern Theil gegen einander aufgehoben, abgethan und vernichtiget werden, wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun und zernichten.

§. 512.

Jedoch bleibet Unserer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Russische Exactionen imgleichen durch die Durchmärsche und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänschen Trouppen erlitten, und an Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders weyl. Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbdn. Descendenten, wie auch an die Auswärtige Mächte Rußland, Schweden und Dännemarck und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen, und zu erhalten vermöchten, alle Befugniße vorbehalten.

§. 513.

Und gleichwie Wir auch ratione praeteriti wegen der aus Unsern hypothecirten Aemtern für unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben-Modo zu Verzinsung eines von derselben daselbst angeliehenen Capitals nach Abtrag der $\frac{52}{m}$ Reichsthaler wegen der Schwarzburgschen Trouppen nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft an stat des aus Unseren Domainen und Städten geforderten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündiget worden, völlig abgetreten und übertragen haben; So verbindet sich hingegen ratione futuri Unsere Ritterschaft durch baare Bezalung des von Chur-Hannoverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den dafür verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution

in

in sothanen Unsern Aemtern sowohl nach dem Hufen- als nach dem Neben-Modo längstens Trinitatis 1756. mithin ohne Abbruch der Uns für dieses 1755ten Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten hypothec-Aemtern wieder frey zu machen.

§. 514.

Geschehe dieses aber durch Versäumung oder Verschuldung der Ritterschaft nicht, so ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben möchten, an dem für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria jährlich so lange ab, biß Unsere Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515.

In und mit diesem aus Fünf- und zwanzig Articuln und deren Beylagen vom Numer I. bis IX. inclusive nebst dem Signo ⊙. bestehenden Vergleich gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen, und anderer Weiterungen sich erhoben, und fortgesetzet haben, eine gänzliche Amnestie und Vergeßenheit.

§. 516.

Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige zwischen Uns und dem Corps Unsrer Ritter- und Landschaft insgesamt, oder mit jedem Land-Stand besonders obgeschwebte Processe, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allen verknüpfet ist, hiemit getödtet, abgethan und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite führo hin angezogen, eingewendet oder vorgerücket werden sollen.

§. 517.

Diese Amnestie und Vergeßenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft samt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß Keinem, wer

der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen, oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert, und vestgestellet seyn soll.

§. 518.

In dem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die nicht nur zur Zeit des im Jahr 1701. errichteten Vergleichs mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die während der Mißhelligkeiten ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche- und Vicariats-Concluſa, in sich begreifet; So ist um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen und Ausnahmen vorzubauen, die aus so mancherley, der Zeit und anderer Umstände wegen sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkänntnißen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftig hin von neuem erwachsen könten hiemit wohl bedächtlich verabredet, und unumstößlich vestgesetzet, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung deßen was Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen als ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vertrag in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16 Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten aufgehoben und abgethan seyn soll.

§. 519.

Jedoch aber sollen insonderheit die zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung sowohl als von Uns während Unserer Regierung mit Unserer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Convention respective vom 21. September 1573. vom letzten Februario 1584. und vom 26. April auch 16. August. 1748. zur steten und unwiederruflichen Gelebung und Vesthaltung hiemit abereinst bündigst bestätiget, und mit allen ihren besonderen Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich zwischen Ritter- mid Landschaft an einem und der Stadt Rostock am andern Theil sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige so oben in dem 2ten Articul von den Reichß-Crayß- und Prinzeßin-Steuren vorkomt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns nach der Convention de Anno 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520.

§. 520.

Es soll demnach dieser Vergleich, so fort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesamten Collegiis und Landes-Gerichten zur unabweichlichen Beobachtung, in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden für stets vorschreiben.

§. 521.

Ergeben sich aber wieder Vermuthen aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche auf gebührende Vorstellung des Engern Ausschußes oder allen Falls auf Landtagen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung bekannt machen.

§. 522.

Es wird auch hiemit grundsätzlich verglichen, und vestgestellet, daß hinführo von Unsrer getreuen Ritter- und Landschafft, dasjenige was in den Reversalen, und in diesem Vergleich keines Weges eigentlich ausgedruckt, zugesaget und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung des Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. vestgesezten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen, dafür erkannt werden soll.

§. 523.

Fünden sich aber über Vermuthen einige Beschwerungen und Klagen, die ermeldetermaßen ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen möchten; So bleiben der Ritter- und Landschaft die Landes- und Reichs-Constitutions-mäßige Wege Rechtens frey und offen.

§. 524.

Wir entsagen diesemnach für Uns Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung hiemit kräfftigst, allen und jeden gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen. Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verlezung, der Ausflucht, die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber als über Gerechtsame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey

anders

anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede, von veränderten Stande der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüße, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverläßigsten Form Rechtens mit dem reifesten Vorbedacht, und bestem Willen der Gestalt, daß alles, was hier wieder geschicht oder geschehen kan, jetzt als dann und dann als jetzt kraftlos, todt, ab- und nichtig seyn soll.

§. 525.

Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmals für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommende regierende Herzoge zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben stet, fest und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen laßen wollen.

§. 526.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions-Fall so bald derselbe angezeiget, und bescheiniget ist, Mandata poenalia sine Clausula, durch die Höchsten Reichs-Gerichte erkannt werden, und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Cæsareum, vom Crayse oder wer von den Reichs-Ständen, hiezu allergnädigst mögte beleget werden, die kräftigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527.

Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger-Ordnung bey diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem Uns daraus zustehenden klahren Recht Selbst zu verhelfen.

§. 528.

Und wie Wir übrigens von diesem mit Unsrer Ritter- und Landschaft volzogenem Vergleich die Anzeige bey Kayserl. Mayst. forder-

sahmst

sahmst mittelst desselben Beylegung thun wollen; Also bleibt Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen, und auszubringen.

§. 529.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530.

Urkundlich haben Wir zur Versicherung und Festhaltung dieses Vergleichs ihn für Uns selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrichs Lbd. dann auch von Unsern auch vielgeliebten Sohns Prinz Ludewigs Lbd. eigenhändig unterschrieben, geschehen laßen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock den Achtzehenden April, Ein-Tausend Sieben Hundert und Fünf und Funfzig.

Christian Ludewig HzM.

Friederich HzM. Ludewig HzM.

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle und übrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg gereden und geloben hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachfolger in Unsern Aemtern: Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, c. t. t. Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr auf dem bisherigen algemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock über den vorstehenden in Fünf und Zwanzig Articuln und §. 30. §§. befaßeten Vergleich mit Uns gehandelt, Uns denselben vorbeschriebenermaßen zugestanden und wir ihn darauf in allen seinen Puncten und Clausuln seiner ganzen vorstehenden Schrifft und Faßung nach abgehandelt, bewilliget und angenommen haben: Daß wir demnach sothanen Vergleich als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben Unserer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und allverbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen sich beygehen lassen wolten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzoglichen Durchlauchten Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in und außer Gericht diesem algemeinen Landes-Vergleich als ein pragmatisches Landes-Fundamental-Gesez anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen. Gestalt Wir solches alles hiemit wohl bedächtlich versprechen, und dahero nicht nur allen Bißherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit Unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herren Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen bey den Höchsten Reichs-Gerichten bündigst entsagen, sondern auch aller, Uns wieder diesen Vergleich zustaten kommen könnender Einreden und Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsahmen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irthums, nicht gehabter genugsahmer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede ꝛc. und besonders der Regul, daß eine algemeine Verzicht, ohne Vorhergehung einer besondern, unverbindlich sey, Uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Versicherung, Wir dieses Exemplar des Vergleichs vom heutigen Dato sammt gegenwärtigem Unserm Annehmungs- und Erfüllungs-Gelobniß eigenhändig unterschrieben und so wohl mit dem algemeinen Landes-Siegel, als mit Unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften bestärket haben. So geschehen Rostock den 18ten April. 1755.

In fidem Consonantiæ Copiæ hujus auscultatæ cum suo Originali ex speciali Commissione Statuum subscripsi
Carl Henrich Christian Wolff
Secr, provinc, mppria.

Bey-

Beylagen

Num. I.

Assecurations-Revers vom Jahr 1572. ꝛc.

Num. II.

Assecurations-Revers vom Jahr 1621.

Num. III.

Instruction vor die Land-Messer.

Num. IV.

Instruction für die Wirthschafts- und Acker-verständige Achts-Leute, welche die adlichen Güter classificiren und taxiren sollen.

Num. V.

Eyd der zur allgemeinen Ritterschafftlichen Vermeßung bestelten Land-Messer.

Num. VI.

Eyd der zur Taxation der Ritterschafft Güter bestelten Acker verständigen Hauswirthe.

Num. VII.

Instruction
für die Einnehmer bey dem Städtischen Modo contribuendi.

Ad Cap. 1mum et 2dum.

§. 1.

Eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser- Acker- und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Insiegel und dergewöhnlichen des Rahts Unterschrift der Steuer-Stuben überliefern, so wie sie es ihrer Pflichten nach zu justificiren sich getrauet.

§. 2.

Diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung beygebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Hauß-Steuer für solche Zeit befreyet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterscheid der Oerter und der Nahrung nach der Edictmäßigen Anlage steuren.

§. 3.

Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken solten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher solche gehörig untersuchen, und den geflißentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Aecker-Steuer bestrafen soll.

§. 4.

Die Hauß-Steuer, welche nach den oberwehnten Stadt-Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, September und December zu Anfang dieser Monate bezahlet, und ist niemand davon befreiet, er sey auch, wer er wolle, und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten. Die Steuer von den Acker und Hopfen-Kuhlen aber wird in Termino Martini entrichtet, und daferne sich jemand dieserhalb, nach geschehener Anerinnerung säumig finden laßen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer von der Obrigkeit des Orts zur schuldigen Bezahlung per Executionem angehalten werden.

§. 5.

Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Stad-Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker-Steuer säu-

säumig erweiset; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmäßigen Bezalung gebührend anhalten.

§. 6.

Das Heu, welches auf dem Stadt-Felde oder in denen Stadt-Wiesen geworben wird, soll Acht Tage nach der Heu-Erndte, sub poena Executionis versteuret, bey befundenen Unterschleif aber das Quadruplum davon an Strafe erleget werden.

Anmerckungen

ad Cap. 3.

§. 1.

Das gesamte Vieh, worunter aber die Füllen unter 3 Jahren, ein Stier oder Starck unter 2 Jahren ein Färcken unter einem halben Jahre, und die Lämmer so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das zum Feistmachen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh, nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September-Monats järlich von einem jeden Bürger und Einwohner, in der Stadt, oder in der Vorstadt bey der Steuer-Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Wesfals

§. 2.

Die Hirten im August-Monat an Eydes-Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

1) ihres Wißens in der Hude vorhanden, und
2) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussage die Einnehmer schriftlich abzufaßen, und der Berechnung der Vieh-Steuer mit der Angabe der Contribuenten beyzufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein- für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

§. 3.

Wer von seinem steuerbaren Vieh das geringste verschweiget, soll nach überführter Defraudation um das Quadruplum nebst Erlegung die ordentlichen Steuer bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweyten mahl über dergleichen vorsätzlichen Unterschleif betroffen; So soll das untergeschlagene der unabbittlichen Confiscation unterworfen seyn.

Anmerckungen

ad Cap. 4. et 5.

§. 1.

Die Scharren- und andere Schlächter, sollen keinem der Einwohner, ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zettel etwas abschlachten, oder daferne sie solches heimlich thäten und deßen überwiesen würden, sollen sie an Strafe erlegen

Vor einen Ochsen	=	=	=	2 Rthl.
Vor eine Kuh	=	=	=	1 Rthl.
Vor ein Schwein, Hammel, Schaaf, Ziege, Lamm oder Kalb	=	=	=	16 ßl.

und diesen Strafen sollen auch diejenigen, welche entweder durch Fremde, ihr Gesinde oder Soldaten, heimlich in- oder außer der Stadt ihr Vieh schlachten laßen, nebst Erlegung der ordentlichen Steur unterworfen seyn, wie nicht weniger diejenigen, so das heimliche Schlachten verrichtet, da sie es aber nicht im Vermögen haben, sollen dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 2.

Der Beutler, so einem Bock zur vergönten Zeit unversteuret schlachtet, zahlet dafür, nebst der ordentlichen Steuer 1 Rthl. zur Straffe.

§. 3.

An den Orten, wo öffentliche Schlacht-Häuser vorhanden, soll der beeydigte Aufseher die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren, in den Städten aber wo keine gemeine Schlacht-Häuser sind, sollen die Schlächter gehalten seyn, die auf das geschlachtete Vieh ausgegebene Zettel alle Sonnabend bey der Steur-Stube einzuliefern: Im Fall aber ein- oder anderer darunter geflißentlich säumig erfunden wird, für jeden zurück gehaltenen Zettel 16 ßl. Strafe erlegen.

§. 4.

Zu Verhütung des Unterschleifs beym Schlachten, soll überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen, sondern von den Thor-Schreiber zurück gewiesen werden: Brächte aber eine notorisch Arme, oder sonst geringe und dürftige Person, einige Pfunden Fleisch zur Stadt, von welcher zu muthmaßen, daß es ihr geschenket; Soll

sol-

solches ohne Abgabe der Steur passiren, ingleichen wird von dem, was auf der Post an frischen Fleisch- und geräuchert ankommt, nichts erleget. Würden aber ganze geschlachtete Hammel und Viertel Rind-Fleisch heimlich eingebracht, soll solches confisciret seyn, und die Hälfte davon den Thor-Schreiber und Auffsehern zu ihren Nutzen anheim fallen, das übrige aber an die Armen-Häuser gegeben werden.

§. 5.

Solte jemand ein Stück Vieh, durch Bein-Bruch, Stoßung von andern Vieh, oder auf eine andere Art zu Schaden kommen; so daß es nicht wieder curiret, dennoch zum Schlachten gebrauchet und genoßen werden könte, wird dafür nur die Hälfte des Impostes bezahlet.

Anmerckung

ad Cap. 6tum.

§. 1.

Das Mehl, Brandwein-Schrot und gebackenes Brod, welches vom Lande und auswerts in die Stadt gebracht wird, soll auf geschehenes Anmelden von den Thor-Schreibern zurück gewiesen werden, einer armen Person aber passiret ein ganzes Brod frey ein. Daferne nun dennoch jemand dergleichen heimlich in die Stadt practisirte, hat derselbe ohne Anstand die Confiscation zu gewärtigen. Jedoch wird das Weitzen-Mehl hievon ausgenommen, was sonst gewönlich in- oder außer denen Jahrmärckten aus fremden Landen eingebracht wird, und soll, wenn Handlung damit getrieben wird, a Rthl. 1 ßl. gleich andern Kaufmanns-Waaren davon bezahlet werden.

§. 2.

Da wegen des Brandwein-Schrots den Unterschleifen fast nicht vorzubeugen ist, so soll hinfort kein Korn unter den Nahmen von Futter-Korn in der Mühle passiren, es sey denn mit andern Korn und sonderlich Bohnen, oder Erbsen, oder Wicken, oder Haber, oder Buchweitzen sehr mercklich vermenget.

§. 3.

Alle Mühlen-Gäste, wenn sie das Korn zur Mühlen liefern, sollen zugleich den Steuer-Zettel mitbringen, und ihn an den Mühlen-Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Korns gewärtig seyn.

§. 4.

§. 4.

Auch soll weder der Müller, dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte von niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfaßet, jedesmahl bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

§. 5.

Die Mahl-Gäste vom Lande sind Steur-frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor-Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen-Schreiber abgegeben wird, damit dieser davon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor-Schreiber, wenn der Mahl-Gast vom Lande wieder auspassiret acht zu haben, ob derselbe auch so viel Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurücknimmt.

§. 6.

Würde ein fremder Mahl-Gast überführet werden können, daß er Unterschleif gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzet, so soll nicht allein, das zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn, sondern derselbe auch auf geschehene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1 Rthl. gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner betreffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl-Gast angenommen.

§. 7.

Die Müller, welche keine Kopf- oder Cammer-Steur geben, sollen ihr eigen zu mahlendes Korn, in gestempelte Säcke faßen, und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben, würden sie aber eines andern überführet, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Malz, welches bey Tag- und Nacht-Zeiten dem versteureten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confiseiret und der Müller, wenn er oder die Seinigen davon Wissenschafft haben, in die Strafe von 1 Rthlr. à Scheffel vertheilet werden.

§. 9.

§. 9.

Aus der Matt=Kisten vor welcher Zwey Schlößer zu legen, davon der Mühlen=Schreiber den einen in Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen=Schreibers nichts zu mahlen veräußert oder aufgeschloßen werden, bevor desfalls der Accise-Zettel produciret worden, da denn auch wiederum der Mühlen=Schreiber, wenn, und so oft im Tage der Müller die Matten=Kiste zu seinem Verkehr geöfnet haben will, mit dem Aufschließen derselben, so fort auf die erste Anzeige des Müllers bey der Hand seyn, und den Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, so wohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl=Gäste, bey Strafe der Absetzung aufführen soll. Wie denn auch der Mühlen=Schreiber, so viel die in= und vor die Stadt liegende Mühlen betrift, bey Vermeidung schwerer Strafe dahin zu sehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegoßen werden.

§. 10.

Und damit der Unterschleiff in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge, so soll der Mühlen=Schreiber, nach einem ihm zugebenden Formular alle Steur und Frey=Zettel nach ihren Nummern monatlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wem das Matten=Korn verkaufet worden.

§. 11.

Auch sollen alle und jede Müller und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hiebey gedruckten Formular in Eydes=Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20. Rthl. Strafe, der Eydes=Leistung nicht weigern, wolten aber deßen Knechte den Eyd nicht abschweren; So soll der Müller für allen Unterschleiff, den seine Knechte erweißlich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12.

Die Müller sollen auch bey später=Abend=Zeit und nächtlicher Weile, obgleich die Steuer=Zettel und gestempelte Säcke verhanden, kein Korn annehmen oder ausgeben bey 1. Rthlr. oder nach Befinden härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhize, auf welchen Fall der Mühlen=Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers solches Malz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 13.

Die Maaße der Säcke soll nach dem approbirten Rahm eingerichtet und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten-Naht zustehen komme.

§. 14.

Zu den Säcken aber soll weder gekrümptes, noch gekochtes, oder gewalcktes-Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an den Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten und andere Nähte nicht breit eingeleget seyn, damit ein solcher Sack weder in der Länge, noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden könne.

§. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener und nach allen obigen Erfordernißen rechtmäßig gestempelter Sack halten und gebraucht werden kan, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig passiren. Solte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspectori oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung das in solchen Sack verfaßete Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von einem rthlr. für jeden Scheffel nach der Maaße des verfälschten Sacks verfallen seyn soll.

§. 16.

Für die Verstempelung der neuen Säcke soll von den Contribuenten vor jeden Sack klein oder groß Zwey Schilling ganbahre Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17.

Die Mühlenschreiber sollen ihren Eyde nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer-Zettel an sich nehmen, solche bey Ausfahrung des Korns aus der Mühle allen Fleißes mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Würden aber bey Eröfnung der Lade einige Zettel mangeln, sollen besagte Mühlenschreiber, nach befundener deren Nachläßigkeit oder Collusion respective abgesetzet, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich

finden

finden solte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel böslich vorenthalten hätten, soll er für jeden Scheffel nach Inhalt des Zettels 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 18.

Hand- und Grütz-Mühlen, sollen zu Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grüz-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüze zu mahlen, am wenigsten aber Rocken, Maltz, Brandweins-Korn oder Futter-Schrott, auf seine Grüz-Querre, weder für sich noch für andere zu bringen, und abzumahlen, in wiedrigen er gedoppelt so hoch, als der Defraudant nach dem Werth des gemahlten- oder angenommenen Geträides, bestrafet werden soll.

§. 19.

Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögten, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

Die Bewohner der Stadt-Burge werden wegen ihrer Consumtion mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu einem gewißen Land-üblichen Deputat gesetzet, und sollen dieselben nach Proportion Quartaliter bey Vermeidung prompter Execution desfalls bey der Steur-Stuben Richtigkeit machen; Die Einnehmer aber schuldig seyn, das bezahlte in die ihnen zu ertheilende, und jährlich abzuliefernde Steur-Bücher zu verzeichnen.

§. 21.

Gleicher Gestalt soll es in allen Vorstädten wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht die Ordinaire Steuer beygetragen, gehalten werden.

Anmerckungen
ad Cap. 7.

§. 1.

Alles, was vom Lande zum Verkauff in die Städte gebracht wird, ist Steuer frey, der Käuffer aber, welche damit Handlung treibet, er-

leget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Rthlr. die Edict-mäßige Steuer, und ist solcher Käuffer gehalten, die Ankauffung sothaner Waaren, bey Strafe der Confiscation derselben, so fort dem Steur-Aufseher vor der Abladung anzuzeigen, der von solcher Ankauffung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat, jedoch soll der Korn-Handel hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn.

§. 2.

Die in Unsern Städten von den Kauf-Leuten angekaufte Wolle, wird nur à Rthlr. mit 6 pf. versteuret, und ist bey Verfahrung derselben oder anderer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche würcklich versteuret, von der Steur-Stube zufordern, und sowohl bey der Ausfarth, als auch Passirung der übrigen Städte, welche berühret werden, zu produciren.

§. 3.

Wann aber auswärtige Kauf- und Handels-Leute, in Unsern Landen Wolle ankauffen, und aus dem Lande fahren, so sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steur-Stube à Reichsthaler 1 ßl. zu erlegen, und zu Bescheinigung deßen sich von der Steur-Stube 1.) einen Passir-Zettel, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfarth zu liefern, und 2.) einen besondern Schein, daß diese Waaren einmahl versteuret worden, ohnentgeltlich geben zu laßen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitern Steur angehalten werden.

§. 4.

Sollen die zeitherigen Beschwerden der Kauf- und Handels-Leute daß sie bey der Einfart ihrer Waaren durch die Thorschreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht, und Specificirung sothaner Waaren, durch die bisherigen Aufseher ihnen sowohl allerhand Hinderungen in den Weg geleget, als auch empfindliche Verdrießlichkeiten verursachet worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellet werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane, oder vorsetzlicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführet werden, mit der Remotion von ihren Diensten und anderer willkührlichen scharfen Einsicht und Ahndung ohne alle Process-Weitläuftigkeit verfahren laßen.

§. 5. Es

§. 5.

Es bleiben jedoch zu Abkehrung der auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handels-Leute Apothecker, Wein-Händler, Kerzengiesser, Seiffensieder und andere sie haben Nahmen wie sie wollen, und Handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bißhero schuldig, bey der Einfart ihrer Kauf- Gewürz- Haack- und aller andern Waaren sich in den Thören von den Thorschreibern einen Passir-Zettul geben zu laßen, welchen sie so fort bey dem Steur-Einnehmer abzugeben, und diesemnächst nach einer in Gegenwart eines Steur-Bedienten gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handels-Büchern und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steur zu entrichten, mithin bey arbitrairer Straf nichts unterzuschlagen haben.

§. 6.

Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestgesetzten Städtischen Contributions-Modi, so viel die Handelung betrift, auf den Debit der Waaren gehet; So soll jeden der obbenannten Kauf- und Handels-Leute verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen Quartals oder Jahres bey der Collectur-Stube überzeuglich darzu thun, daß diese oder jene eingebrachte, und bey der Einfuhr versteurete Waare nicht debitiret, oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkaufft wieder weggesandt sey: Da denn solchen Falls, nach zugelegter Liquidation die für unverhandelte oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erlegete Steuer aus der Casse promt und ohne einige Difficultæt wieder erstattet werden soll.

§. 7.

Was nun ein jeder solcher Handlung treibende Bürger von seinem Debit an Steuer erleget, sollen die Einnehmer in die ihnen gegebene Bücher verzeichnen, und Falls sie einen Unterschleiff bemercken würden; So soll der Defraudant nach überführten Unterschleif zu Erlegung des Dupli von der zurück begehrten Steuer vertheilet, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8.

Die zu Jahrmarckte kommende fremde Kauf- und Handels-Leute, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwercker, nicht

minder Pferde- und Vieh-Händler, müßen sich von den Thorschreibern, welche hierüber ein Regiſter halten, und ſolche auf die Steuer-Stube liefern ſollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben laßen, und in der Stadt wo ſie etwas zu verkauffen vorhabens ſind, bey den Steuer-Einnehmern ſich angeben, auch zur Verſicherung, daß ſie das Verkaufte richtig anmelden, und verſteuren wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreiſe die unter dieſen Titul geſetzte Steur entrichten, wovon jedoch die Roſtockſchen und Lübeckiſchen Kauf- und Handels-Leute, auch Handwercker, ſo wohl in Unſern bey den Herzogthümern Mecklenburg, als auch in Unſern Fürſtenthum Schwerin ausgenommen ſind, als welchen in den Jahrmärckten unter den Nahmen von Acciſe nichts abgefordert werden ſoll.

§. 9.

Alle fremde und Ausheimiſche Kauf-Leute aber, ſie handeln en Gros oder Detail, welche außerhalb den Jahr-Märckten in Unſern Städten ihre Waaren abzuſetzen gedencken, ſollen im Thore ſtille halten, um dem Thorſchreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, verkaufende oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Paſſir-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edict- mäßig verſteuren. Diejenigrn aber, die nur bloß durch paſſiren, ihre Coffres und bey ſich habende Paquets verſiegeln laßen, wiedrigen Falls aber die Confiſcirung der verkauften Waaren gewärtigen. Gleichdenn die Thorſchreiber hierauff fleiſſige Achtung zu geben, und die einpaſſirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernſtes, und bey Verluſt ihres Dienſtes angewieſen werden.

§. 10.

Die einmahl verſteurete Waaren ſo aus einer Unſerer Städte in die andere verſand werden, paſſiren mittelſt eines Paſſir-Zettels frey aus und ein.

§. 11.

Von denjenigen Waaren aber, ſo die in Unſern Land-Städten wohnende Kauf-Leute zu ihrem Verkehr aus Unſrer Reſidenz-Stadt Roſtock ankauffen, werden von einem Reichsthaler 6. pf. als eine Nach-Steur mittelſt Producirung eines Roſtockiſchen Paſſir-Zettels erleget.

§. 12.

§. 12.

An den Orten, wo mit Holtz gehandelt wird, oder bei der Stadt, welche die Holtz-Flösser erst berühren, müßen die Einnehmer, wenn ihnen vorhero von den Holtz-Flössern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach den Ankauff, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu verificiren haben, mit 1. ßl. von jedem Reichsthaler versteuren laßen, da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holtz-Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehres befunden würde, ist der Ueber-Rest zu confisciren.

§. 13.

Die Bau-Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allem demjenigen, was Künstler und Handwercker zum Betreib ihrer Professionen oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürffniß aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen laßen, keine Steuer erleget werden; Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlaßen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlaßenen willkührlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

§. 14.

Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerckern und andern Verkehr treibenden auch Tagelöhnern, sollen die Einnehmer, mittelst Assistence und Bescheinigung eines jeden Ortes Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihren Rechnungen nach Verfließung eines Quartals beyfügen, mithin die Edictmäßige Steuer Quartaliter richtig beytreiben, und berechnen, es werden aber von dieser Steuer, die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonsten von ihrem Gewerbe steuren.

§. 15.

Diejenigen Handwercker und Tage-Löhner aber, welche Personae miserabiles sind, und solche durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen mit der Quartal-Steuer entweder gantz, oder zum Theil übersehen, und die von ihnen beygebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beygefüget werden.

§. 16.

§. 16.

Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwercker, bey Fortsetzung der von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession zu erlegende Quartal-Steuer der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der von ihnen zu haltenden Gesellen und der darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell zum Betreib der Nahrung nachgelaßen werde.

Müller-Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Aller-Höchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder von mich selbsten noch vor keinem, was Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle, einiges abzumahlendes Korn annehmen, noch aufgießen laßen will, bevor mir der gebührende Steur-Zettel und das Korn in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von außen einkommenden Mühlen-Gästen, ihr Korn nicht ehe aufladen, oder wegzutragen verstatten, bis der Passir-Zettel verhanden, und sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im geringsten vornehmen, noch darin willigen, oder schweigen. Da mir auch ein Unterschleifs-Verdacht auff einem oder andern solte vorkommen, so will solchen bey dem Steur-Inspector und Einnehmer aufrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen in allen diesen also betragen, so daß ich vor Gott und meinem gnädigsten Fürsten und Herren, allezeit dieserhalben mit reinem und gutem Gewißen bestehen könne, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

Num. VIII.

Abdruck der alten Union der Mecklenbl. Land-Stände vom Jahr 1523. den 1 Augusti in hochteutscher Uebersetzung.

Num. IX.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit gesambten Unseren Landsaßen, Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, was Gestalt Wir Zeithero wahrgenommen, daß ohngeachtet so vielfältiger von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung ergangenen Landes-Fürstlichen Edicten und Verbothen, und insonderheit dem im Jahr 1702. auf öffentlichen Land-Tag zu Malchin, mit Ritter- und Landschafft verabredeten, auch darauf unterm 16ten Februarii 1703. gehörig publicirten Patent entgegen, das ohn angezeigte und unbewilligte Holtz-Fällen in den Adelichen Gütern, dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer Lande, der größester Mangel an harter Höltzung entstehen muß.

Wann Wir nun Krafft Landes Fürstlichen Hohen Rechts, und aus Landes-Väterlicher Vorsorge, zu Abkehrung des, Unseren Landen, aus fernerem uneingestellten Fortgang des ungemeßenen Holtz-Fällens, Bevorhaltenden unersetzlichen Abgangs und Verlusts an nothdürfftigem Harten Holtz, nicht Anstand nehmen können, die hiebevorigen Landes-Fürstlichen Edicte und Verordnungen gegen das ungemäßigte Holtz-Verwüsten zu erneuern, und zu wiederhohlen; So wollen und verordnen wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß in Gleichförmigkeit besagter Edicte, vom 16ten Junii 1702. und 16ten Februarii 1703. alle Allodial-Innhabern und Vasallen Unsrer Lande, wenn sie außer dem Benöthigten Bau- und Brenn-Holtz, eine Quantität harten Holtzes ümhauen, oder zum Verkauff Fällen wollen, Uns davon, den Rechten und Alten Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar, so viel die Allodial-Güther betrifft, nur zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen und Befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holtzes, Unsere Verordnung an Unsern Ober-Jäger Meister zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehn-Güter anlanget, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von selbst verstehet, nicht nur eine jegliche außer der vorgedachten Nothdurfft vorhabende Holtz-Fällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schrifftlichen Consens, und Unsre gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holtzes, nach vorgängiger Untersuchung aus Unsrer Lehn-Cammer zu erbitten schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorberührter maßen die respective Anzeige und Consens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holtzes, von selbst verstehet: Also ist hingegen einem jeden Guths-Besitzer einzelne Bäume zur Nothdurfft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Arth nach auch ohne Anzeige und Consens-Suchung zufällen unbenommen.

Gestalt Wir in solcher Maaße hiemit und Krafft dieses, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, **Hertzogen** Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Liebden unterm 16ten Junii 1702 und 16ten Februarii 1703. ergangene Edicte und respective Declaration, nicht weniger Unserer Lande Policey-Ordnung wiederhohlet, erneuert und erkläret, mithin männiglichen die genaue Nachlebung, so lieb einem jeden ist, die darin auf das unangezeigte und unbewilligte Holtz-Fällen und Verwüsten, vestgesetzte Strafe zu vermeiden, Befohlen haben wollen.

Uhrkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Fürstlichem Innsiegel. Gegeben in Unserer Erb unterthänigen und Residentz Stadt Rostock den 24ten Februarii 1750.

Christian Ludewig.

L. S.

Sign.

Sign. ⊙.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit: Daß Wir Uns bey Errichtung des mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschafft am heutigen Tage vollzogenen Haupt-Vergleichs, auch der nachfolgenden Executions-Ordnung im Contributions-Wesen und was dem anhängig, folgender Gestalt verglichen haben:

1.) Die Landes Executores sollen die Restanten

I.) von der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution zum Antheil der Ritterschafft, der Kloster-Güter, und der Oerter Unsers Rostockschen Districts, auch diejenigen Städtischen Dörfer und Oeconomey-Güter und Priester-Bauren, die ehemahls zur Ritterschaft gehöret, die auf die Hufen gelegte jährliche Necessaria mit eingeschloßen, nach Maasgabe des ersten Articuls des zwischen Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft getroffenen Vergleichs, ferner

II.) Die Restanten von den verkündigten und bewilligten Reichß- Cräyß- und Prinzeßinnen-Steuren, die Unsere Cammer-Güter so wohl als die Ritterschaft und Städte, Inhalts des Zweyten Articuls bemeldten Vergleichs, zu tragen schuldig sind, nicht weniger

III.) Die Restanten von der Ritter- und Landschafftl. insgemein, oder der von einem jeden Stand insbesondere oder von gantzen Lande auf Land- und Convocations-Tägen oder auf Deputations-Conventen, Besage des Eilften Articuls mehrgedachten Vergleichs beliebten Anlagen, nach den jedesmaligen Contributions-Edicten und Beliebungen, executive Beitreiben.

2.) Diese Landes-Executores, deren an der Zahl Drey seyn sollen nemlich einer im Mecklenburgischen, einer im Wendischen und einer im Stargardischen Cräyse, werden von dem Engern-Ausschuß Unsrer Ritter- und Landschaft, gegen genugsame Bürg-

schaffts-Leistung angenommen und bey verspürter Nachlässigkeit und Untreue, oder sonst nötig befundenen Umständen nach, wieder beurlaubet.

3.) Nach geschehener Benennung werden Uns von dem Engern-Ausschuß die erwählte Landes-Executores unterthänigst præsentiret, und wird zugleich um Verordnung eines Commissarii zu deren Beeidigung gebeten.

4.) Die Beeidigung der Landes-Executorum geschicht in Unserm und der Ritter- und Landschaft Nahmen, auf dem Rathhause zu Rostock, in Gegenwart Unsers jedesmahl dazu verordneten Commissarii, und der anwesenden Mitglieder des Engern-Ausschußes nach dem sub *. hieneben gefügten Formular.

*.

5.) Dem zu Folge sollen sich die Landes-Executores nicht nur überhaupt eines ehrbaren und nüchternen Wandels befleissigen, sondern auch in ihrem Amte sich ehrlich, treu und fleißig beweisen, den Aufträgen und Instructionen des Engern Ausschußes schuldige Folge leisten, sich gegen diejenigen, bey welchen sie Amtshalber die Execution verrichten müßen, bescheiden in Worten und Wercken erzeigen, die Executions-Verwarnungen in Person verrichten, sich an ihrer Besoldung und den hienächst ausdrücklich bestimmeten Gebühren begnügen laßen, und darüber nicht das geringste fordern, oder nehmen, kein Geld so in den Land-Kasten gehöret, empfangen, oder wenn sie es zu empfangen genöthiget seyn würden, solches so fort in den Land-Kasten abliefern, und endlich so wohl von der verrichteten Execution, als auch währender Execution, so oft einige irgend bedenckliche Umstände dabey vorfallen, an den Engern-Ausschuß Anzeige erstaten, und ferne Instructiones erwarten.

6.) Mit der Execution selbst soll es folgender Gestalt gehalten werden: Nachdem der Engere Ausschuß auf eingesandte beglaubte Specificationes der Restanten von Uns oder von Unseren Landes-Gerichten ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores (welches unweigerlich ertheilet werden soll) ausgewürcket hat, werden sie mit den etwa nöthigen Instructionen, wie sie sich bey der Execution zu betragen haben, vom Engern Ausschuß versehen. So bald die Executores nach vorgängiger 14. tägigen persöhnlichen Verwarnung an dem Ort wo die Execution zu verrichten ist, gelangen und keine Quitung über völlig entrichtete Contribution

und

und Anlagen, wenn gleich auf Abrechnung etwas bezahlet seyn möchte, vorgezeiget werden kann, sollen sie so fort mit der Execution auf den Nachstand, Einwendens ungeachtet verfahren, und sich davon keine Inhibitiones und Suspensiones, welche ohne dem nicht ertheilet werden sollen, abhalten laßen, also und der Gestalt, daß sie entweder daselbst zur Execution biß auf weitere Ordre vom Engern Ausschuß verbleiben, oder daß sie so viele Mobilia nehmen, woraus das restirende bezahlet werden kann, oder wo diese nicht verhanden, sie alsdenn entweder das Vieh oder Korn, so viel vonnöthen anschreiben, mit Verwarnung: Daß, da innerhalb 4 Wochen von Zeit der Designation die völlige Bezahlung nicht beschaffet seyn würde, sie alsdenn das angeschriebene auff offenen Marckt, in der nächst belegenen Stadt verkaufen würden. Gestalt sie auch solches würcklich auf allen Säumungs-Fall, nach verflossener Frist zu thun hiemit befehliget seyn sollen.

7.) Gleichwie aber nicht nur den Landes-Executoribus auf den unverhofften Fall einiger von den zu exequirenden Eingesetzenen verspürter Wiedersetzlichkeit, nöthiger Schutz angedeyen, sondern auch bey continuirender Saumseligkeit in Bezahlung des schuldigen die Execution je zu weilen verstärcket werden muß; So sollen auch auf Ansuchen des Engern Ausschusses die Behufige Befehle von Uns an die Chefs Unsrer Milice, zu Hergebung der erforderlichen Mannschafft ergehen, und diese den Executoribus auf ihr Anmelden bey den Chefs so fort mitgegeben werden.

8.) Einem zur Execution commandirten Unter-Officier soll täglich, wenn kein Eßen und Trincken gereichet wird, nicht mehr als 16 ßl. und einem jeden Gemeinen auf solchen Fall nicht mehr als 8 ßl. bey freyer Kost und Bier aber jenem nur 8 ßl. und diesem 4 ßl. gegeben werden.

9.) Es stehet übrigens zu eines jeden Eingesessenen Gefallen, welches von beyden er erwählen will.

10.) Die Salaria der Landes-Executorum, werden ohn Unsern special-Beytrag von den jährlichen gemeinschafftlichen Necessarien-Geldern genommen, in der Maaße, wie sich der Engere Ausschuß darüber mit den erwählten vergleichen wird.

11.) Außerdem wird den Landes-Executoribus für jeden Tag, den sie von dem Ort ihres Auffenthalts, biß an den Ort, woselbst

die Verwarnung oder die Execution zu verrichten ist, hin- und wieder zurückreisen, nebst freyer Kost für sich und seinen Knecht, auch Futter für die Pferde 16. ßl., ohne Derselbe aber 40. ßl., und für jeden Tag, da sie an dem Ort zur Execution sind, nebst freyer Kost und Futter, so daß, wann das Futter in Natura gereichet wird auf ein Pferd $\frac{1}{4}$ Haber Rostocker Maaß und 8 ℔. Heu, nebst Häcksel und Streu zu rechnen, à Tag 16. ßl. ohne freye Kost und Futter aber 40. ßl. von demjenigen entrichtet werden, der die Execution wieder sich veranlaßet hat.

13.) Für eine Verwarnung, oder, wenn auch die Restanten inzwischen entweder kurtz vor ihrer Abreise, oder da sie schon auf dem Wege sind, mithin keine Nachricht von der Berichtigung der Restanten erhalten haben, oder erhalten können, bezahlt sind, und solche Bezahlung gleichwohl durch Quitung vom Land-Kasten so fort bescheiniget wird; So bekommen sie dennoch die oben für die Reise-Tage determinirte Gebühren.

Wir befehlen demnach Unsern gesamten Collegiis und Landes-Eingesessenen, sich nach dieser verglichenen Executions-Ordnung allenthalben zu richten, und dagegen weder selbst zu handeln, noch jemand wer er sey, einige Entgegen-Lebung derselben zu gestatten oder nachzusehen.

Urkundlich Unsers Hand-Zeichens und Innsiegels. Gegeben in Unserer Residentz Stadt Rostock den 18ten April. 1755.

Christian Ludewig HzM.

L. S.

Sign.

Sign. ✱.

Eyd

Der Landes Executorum.

Ich N. N. gelobe und schwere. Demnach im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, ich zu Eintreibung der Contributionen, Steuren und bewilligten Anlagen von den Säumigen verordnet und bestellet bin; Daß ich nicht nur überhaupt mich eines nüchternen und ehrbahren Wandels befleißigen, besonders auch bey den anbefohlnen Executionen mich ehrlich, treu, und bescheiden verhalten, keines Menschen Freund- oder Feindschaft ansehen, mich mit Gaben oder Geschencken nicht bestechen lassen, alle Aufträge und Instructiones besten Fleisses gehorsahmlich befolgen, mich an meiner Besoldung und den bestimmten Gebühren, begnügen laßen, und darüber nicht das geringste fordern oder nehmen, kein Geld, so in den Land- oder freywilligen Kasten gehöret, annehmen, oder wo ich es anzunehmen genöthiget seyn würde, solches so fort an den Land- oder freywilligen Kasten abliefern, und in Summa wie es einem redlichen Diener und Executori eignet und wohl anstehet, handeln und verfahren wolle, **So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.**

Register
zu dem Landes-Vergleich.

Die Zahlen bemercken die Paragraphen.

A.

Amneſtie, wird ertheilet 515 erſtrecket ſich über alle 517.

Abdeckung, ſtehet jedem frey 345.

Abſchos, wie es damit gehalten werden ſoll 348. 349. 350. 351. 352 ſoll mit Benachbarten, wo möglich auffgehaben werden 353.

Acker, denen Pfarren und Kirchen auch andern piis Corporibus zuſtehende, in Ritterſchafftlichen Gütern belegene, ſollen nicht zur Contribution gezogen werden, wo ſie nicht vorher ſteurpflichtig geweſen, ſondern von dem ſteurbahren Huffen Stand abgeſchlagen werden 12.

Adel, ſoll in Städten von der Acciſe, Conſumption und Vieh-Steur frey ſeyn 95. wie es mit denen vom Kayſer neugeadelten zu halten 360 ſoll nicht mit Indignitæt begegnet werden 361.

Aſſecurations-Reverſe, die von A. 1572 und 1621 ſind confirmiret und ſollen gehalten werden in denen Articuln, welche in dieſem Fundamental Vergleich nicht anders verglichen 3.

Advocati, Procuratores, Eingeſeßene können auch frembde brauchen 405. 408 ſollen nicht intimidiret werden 406 die Schrifften unterſchreiben 407 wegen Ihrer Gebühren 409.

Anbauende in Städten, ſollen nach Proportion 10. 15 bis 20 pro Cent haben 62. 63.

Allodial-Machung, wie es geſchehen ſoll 448. 450 ratione præteriti 449 kan veräußert werden, aber nicht an potentiorem, Stiffter oder Communen 471.

Anlagen, kan die Ritter- und Landſchafft unter ſich machen 207 wie es ratione modi der Bewilligung zu halten 208 ſoll in den Ausſchreiben zum Convent expreſſe addita cauſa erwehnet werden 209 Majora ſollen darinn den Schlus machen 210 ausbleibende rite facta Citatione et documentata Inſinuatione ſollen an dem beſchloßenen verbunden ſeyn 211 die Landes-Gerichte ſollen auf ſolche protocolla als auff klare Hand und Siegel exequiren 212 und die Exceptiones ad ſeparatum verweiſen 212 wie es in Anſehung der auff allgemeinen Deputations-Conventen zu bewilligenden Anlagen zu halten 214 wie die Execution darauf ergehen ſoll 215 wie es mit denen auff Landtägen zu bewilligendeu zu halten 216.

Ausſchreiben zu Landtägen, ſoll ohne rechtmäßige Uhrſach nicht mit harten Clauſuln geſchehen 151 doch ſoll die Clauſul darinn einverleibet werden: daß die Ausbleibende und Abweſende zu allen dem, was auf Landtägen behörig geſchloßen, verbunden ſeyn ſollen 151.

Appellation, ſoll der freye Lauff gelaſſen werden 382. 387. 388 in welchen Fällen ſolche gar nicht ſtatt finden ſoll 383. 384 in welchen Fällen derſelben nur effectus devolutiuus angedeyen ſoll 265. 385. 386 frivole Appellantes

tes wie zu bestraffen 389. 390 an die höchste Reichs-Gerichte, wie es damit zu halten 391. 392. 431 in welchen Sachen solche nicht statt findet 391 von adlichen und Stadt-Gerichten soll unter 5 rtl. an Werth nicht appelliret werden 426.

Arreste, wer davon befreyet 414.

B.

Bauren, Niederlegung derselben und Verlegung bleibt R. u. L. gewißer maßen frey 334 jedoch werden die real Pflichten vom Gute geleistet ib. neue anzusetzen ist erlaubt 335 gantze Dörffer und Baurschafften niederzulegen ist in regula verboten 336 kan cum Consensu Seren. geschehen ib.

Beerdigung, Beysetzung, kan bey honestioribus in der Stille geschehen 508.

Beicht-Scheine, werden gäntzlich abgeschaffet 485.

Beicht-Vater, dessen Veränderung soll per Dispensationem gesuchet und ertheilet werden 486 dem vorigen soll nichts gereichet werden ib.

Bonitirung des Ackers, Wiesen, Weyden ꝛc. soll nach der Instruction geschehen 8. 9. 11.

Brauen, Brandtwein brennen, S. **Mültzen**. Brandtwein brennen auff dem Lande ist erlaubt 250 ingl. Krüge damit zu verlegen 250 Brandtwein so in den Krügen der Domainen gebraucht wird, soll aus den Städten geholet werden 251.

Brücken-Geld, S **Dam-Geld**.

Bürger, sollen ohne Vorwißen der Magistrate keine Stadt-Güter vereußern 370.

Bürger-Recht, soll ein jeder gewinnen, der Nahrung treiben will 374.

C.

Candidaten zu Prediger Wahlen, wie sie zu examiniren 476. 477.

Cantzelleyen, was vor Sachen dahin gehören sollen 394 wie darinn zu procediren 396 haben das Jus Acta aus Nieder-Gerichten zu fordern 427.

Citationes, erlassen die Collegia immediate 420.

Commercium, soll mit allen Naturalien zu handeln den Aemptern und der Ritterschafft frey stehen 252.

Communion, deren privat-Gebrauch wird erlaubt 508 jedoch nur der Ritterschafft und denen vom Stande ib.

Consens, Suchung desselben bey Lehnen 460. 459.

Consistorium, wornach es sich zu richten 415. 416 welche Sachen dahin gehören 418 soll Ihre Jurisdiction nicht extendiren 417.

Contributions-**Wesen**, ist in zu ewigen Zeiten bestehender Richtigkeit gesetzet 5 in den Ritterschafftlichen Gütern soll der Huffen modus auff ewig festgesetzet seyn ib.

Contribution, jede rectificirte Huffe soll jährl. 9 rtl. M. $\frac{2}{3}$ geben 43 soll nicht gesteigert werden 43. 46. 74. 75. 94 Außer den Huffen wohnende was sie geben sollen 44 soll jährl. auff einen Landtag verkündiget werden 45 70 von jedem Inhaber des Orts eingehoben werden ib. soll in Land-Kasten gebracht und nebst der Huffen-Steur unter richtigen Specificationen an die Cammer bezahlet werden 45. 72 eine eydliche Specification soll nicht verlangst werden 45 der Neben-Modus soll in currenter Müntz bezahlet werden 45 soll niemahln geändert werden 45 Städtscher Modus contribuendi 47 S. **Beylage N. 7** das forum ist vor die Inspectores und Einnehmer in Defraudations-Sachen in erster Instance 57 der Recurs hat statt an die Regierung oder Licent-Collegium 57. die Contribu-

tion aus den Aemptern wird immediate zur Cammer geliefert 71 Terminus solutionis soll Weinachten und Fastnacht seyn 73 soll alle Jahr nur eine verkündiget werden 75 die Ritterschafft soll solche so lange jährlich bezahlen, als sie das Ihrige ruhig genießen 75 Remission, wie es dabey soll gehalten werden 77. 78. 79. 80. 81. 82 83. bleibt so lange auf dem alten Fuß bis die Vermeßung geschehen 84 außer dem Neben-Modo 84 Ratione der rückständigen ist solche zu $\frac{250}{m}$ rtl. verglichen 87 die Art der Auffbringung ist reguliret 88. 89. 90 aus dem Rostockschen District fallende kommt in den Landkasten 129 die in den hypothecirten Aemptern nach Hannover bisher gezahlte, wird der Ritterschafft cediret, dahingegen solche wieder frey gemachet 513. 514.

Conventen, soll in den Aemptern der Ritterschafft frey stehen 202 in welchen Fällen Consens der Landesherren dazu zu suchen 202.

Convocations- und *Deputations*-Tage, bleiben dem Landesherrn anzusetzen frey 164 welche Sachen alda nicht vorkommen sollen 164.

Copulationen, können in Häusern geschehen 508.

Creyß-Steuren, S. Steuren.

D.

Dam-Brücken- und Wege-Geld, soll künfftig an den Orten, da es von A. 1724 genommen worden, ferner genommen werden 291 wenn Wege abzukürtzen, soll es auff Landtagen abgehandelt werden 292.

Defraudation in der Steur, S. Contribution. Straffe der Defraudanten, ingleichen Confiscation der Sachen, soll, wenn es über 4 rtl. gehet, halb berechnet, die andere Hälffte halb dem Denuncianten halb zu milden Sachen gegeben werden. Unter 4 rtl. soll der Denunciant den 4ten Theil haben, das übrige ad pios usus verwandt werden 58 der Adel in Städten ist der Steur-Freyheit verlustig, wenn er steurpflichtige durchhilfft 95.

Deputirte, von Conventen an den Landesherrn geschickte, sollen gehöret werden 203.

Desertiren, wegen solchen soll eine besondere Constitution gemacht werden 315.

Dorff, S. Bauren.

E.

Edicta, sollen an jedes Gut und Stadt gesandt werden 356 Verkündigung und Affigirung 424.

Einnehmer, der Steur in Städten, dazu soll auff qualificirte Magistrats-Personen reflectiret werden 51 in größern Städten setzen der Landesherr einen 52 in denselben kan der Magistrat jemand zum Inspector vorschlagen 52 Ihr Ampt 52 53 und Instruction 68 sollen Defraudationes untersuchen 56. 57 sollen keine Accidentien außer vor Bücher und Stempel der Säcke nehmen 61 zu Reichs- und Creys-Steuren, soll die Ritter- und Landschafft dem Landesherrn præsentiren 112 sollen von des Landesherrn Commissarien und dem Engern Ausschus vereidet werden 112.

Einquartierung, von der Verpflegung ist R. u. L. auch Klöster ꝛc. frey 309 item die Ritterschafft von der Einquartierung 310 Städte sind dazu verbunden 310 Städte sollen von der Einquartierung der Cavallerie frey seyn 311 wegen der Leib-Garde soll specialiter mit den Städten verglichen werden 312 Städtsche Beschwerden deshalb sollen abgethan werden 316.

Ellen-Maas, soll im Lande gleich gemacht werden 339.

Engere Ausschuß, aus welchen Gliedern er bestehen soll 177 ist ein Collegium, welches R. u. L. repræsentiret 178 die Wahl soll auf Land-Tagen und Conventen geschehen 179 soll bey Veränderung der Regierung jedesmahl bestättiget werden 179 soll ipso Jure vor bestättiget gehalten werden, wenn bey der Landes-Herrschafft schrifftlich darum Ansuchung geschehen 180 soll zusammen kommen, wo er will 180 dessen Vorstellungen in R. u L. Angelegenheiten sollen angenommen werden 181 soll sein eigenes Siegel haben. Form desselben 182 soll in allen R. u. L. angehenden Sachen gebrauchet, und beständig beybehalten werden 183. In Sachen, die die Ritterschafft allein angehen, soll ein besonderes Siegel gebrauchet werden. Form desselben 184. 186 die in Ritter- und Landschafft Angelegenheiten an den Landesherrn abzulaßende Vorstellungen soll der vorsitzende Land-Rath (oder in Abwesenheit beyder Land-Räthe) der älteste Ritterschafftl. Deputirte und der erste Städtsche Deputirte eigenhändig unterschreiben 185 in Riteerschafftl. alleinigen Angelegenheiten sollen solche Vorstellungen von dem ersten Land-Rath und einem Ritterschafftlichen Deputirten unterschrieben werden 185 kan das rothe Wachs zu siegeln gebrauchen 186 stehet unter die Landes-Gerichte 187 kan an die Reichs-Gerichte in Sachen, welche dem privilegio de non appellendo nicht entgegen, appelliren 188.

Erb-Theilung, in Städten soll Bm. u. Raht haben 373.

Erkenntniße, Kayserliche und des Reichs Vicariats sollen gehalten werden in allen Puncten, die in diesem Vergleich nicht anders wohin verglichen 3.

Executian der Contribution, wie es dabey gehalten werden soll 100 der Anlagen, wie es damit zu halten 212. 215. 217.

F.

Fabriquen, sollen angeleget werden 341.

Festungen, zu deren Erbauung sollen adeliche Bauren nicht auffgefodert werden, außer in allgemeinen Reichs, Creys und Landes Rettungs-Fällen 313.

Fiscäle, wie sie sich zu verhalten 410. 411.

Fiscalische Sachen, S. *Mulcta*.

Fuhren zur Reparation der Kirchen, Pfarren ꝛc. woher solche geleistet werden sollen 504.

G.

Geld, S. **Müntze**.

Gerichte des Landes, welche Sachen dahin gehören sollen 394. 395. 396 Unter-Gerichte, deren erste Instantz 412. 413 über Land-Straßen 419 wie sie sich zu verhalten 421 S. *Jurisdiction*. wie die adeliche zu besetzen 425.

Gesetze, in welchen Sachen der Landesherr freye Macht hat, solche zu geben 192. 193 in gleichgültigen doch die Wolfarth des Landes betreffenden Sachen soll auf Land-Tagen der Stände rathsahmes Bedencken erfodert werden 195 oder wenn periculum in mora der Land-Räthe und des Engern Ausschußes 195 wenn das erforderte Bedencken in der vom Landesherrn gesetzten gereumlichen Zeit nicht eingehet, bleibet dem Landesherrn frey, mit der Publication zu verfahren 196 Serenissimus wollen auff die gemachte Erinnerungen billige Reflexion machen 197 das hohe Jus statuendi reservatur dem Landesherrn 197. In Sachen, welche der Stände, Gerechtsahme und deren

Aenderung concerniren, soll derselben ausdrücklicher Consens verlanget werden 198. 199 die alte Gesetze sollen nach diesen Grund-Sätzen geändert, gebeßert und vermehret werden 200.

Gesinde der Prediger stehet vor die weltliche Gerichte 418.

Gewicht soll im Lande gleich gemacht werden 339.

Glashütten kan jeder mit Bier und andern Bedürfnißen verlegen 246.

Grentz-Irrungen zwischen Domainen und Adel sollen beym Hoffgericht entschieden werden 367.

Güter, Ritterschafftliche sollen überhaupt ohne Unterscheid vermeßen werden 7 Klöster, Städten und Oeconomeyen zugehörige 41. 128 die von den Domainen an die Ritterschafft gekommene, sollen bey dem Ritterschafftl. bleiben 96 sollen nicht revociret werden 98 nisi ex pacto 98 die von der Ritterschafft seit 1748 an die Cammer gekommene sollen zum Land-Kasten die Contribution und andere Anlagen geben 97. 218 das Ius Reluendi et revocandi ex pacto, und worüber lis pendens, wird reserviret 98. 99 an der Ost-See liegende können Naturalia und Bau-Materialia über die See kommen laßen 368.

H.

Handwercker, kan jeder Gutsherr mit Bier und andern Bedürfnißen verlegen 247 welche auf dem Lande geduldet werden sollen 259 sollen es mit einem Ampte der Städte halten 260 die auf dem Lande sollen keine Arbeit aus den Städten machen 262 die in Städten sollen die Land-Leute mit der Arbeit fördern 263 auch in Preisen nicht übersetzen 263. 270 sollen Ostern Ao. 1756. vom Lande wegziehen 269 tüchtige sollen in Städten gehalten werden 270 sollen sich keiner Cognition anmaßen, noch zu Richtern aufwerfen 271 dürffen keine Pfuscher auf dem Lande jagen 275.

Hausiren, der Juden und andern Crämer in Städten ist verboten 256 wem es erlaubt seyn soll 256.

Hoff-Gericht, S. Cantzelleyen. Visitation deßelben wird dem Landes-Herrn reserviret 397 sollen ohne Einhalt verfahren 398 dessen Ordnung soll revidiret und verbessert werden 403.

Holtz, wie es mit dem Holtz-Fällen in adelichen Gütern gehalten werden soll 307 wieviel ein Besitzer ohne Consens jährlich hauen laßen kan 307 wenn der Consens dazu zu suchen, und wieviel davor zu erlegen 308.

Huffen, sollen durch eine Vermeßung der Ritterschafftl Güter ausfündig gemachet werden 6 die Helffte aller Ritterschafftl. Güter sollen zu contribuablen Huffen gemachet werden 7 soll einen Erstreck von 300 Scheffel classificirten Saat-Land, Wiesen und Weide nach Rostocker Maas in sich halten, jeder Scheffel Rostocker Maas zu 500 □R. gerechnet werden, jede Ruthe aber 8 Lübeker Ellen oder 16 Fus, jeder Fus 12 Zoll aros seyn 8. 10 adliche Hoff- und Dorff-Stäte, Lust-Gärten, Teiche und geringe Waßer, Acker, Koppeln und Waßer-Graben, unbrauchbahre Sand-Schollen, Post-Herr- und nie zur Cultur kommende Wege, sampt Möhren, die gar nicht zu nutzen sind, sollen zu den Hufen nicht gerechnet werden 16 Alles übrige soll angeschlagen werden 17. 18 19. 20 Ueber 500 □R. sollen an den schlechtesten Orten auff einen Scheffel nicht gerechnet werden 21. 22 eine rectificirte Huffe soll jährlich 9 rtl. R $\frac{2}{3}$ geben 43 von wüsten und gelegten Huffen soll dem Pfarrer der Zehnte und alle præstanda gegeben werden 505.

Jagd,

J.

Jagd, soll keiner in gestöhret werden 293. 294. 301 Verbot-Zeit soll gehalten werden 295 auch von den Beampten 297 exceptive die Hoff-Staat 298 was darunter nicht begriffen 296 wie es in Ehren- und Noth-Fällen zu halten, und welche dahin zu rechnen 299 wie die Polizey-Ordnung zu verstehen 300 Renunciation darauff soll ad Agnatos nicht gezogen werden 302 Streitigkeiten darüber sollen beym Hoff- und Land-Gericht ausgemachet werden 303 Vorjagten werden gäntzlich auffgehoben 304 Jagt- und Wild-Ordnungen sollen auff Verlangen R. u. L. erlaßen werden 305.

Inspector, S. **Einnehmer**.

Interpretation der Landes-Gesetze und Constitutionen, wie dabey verfahren werden soll 401.

Juden, sollen auff dem Lande keine rohe Wahren auff und verkauffen 255 sollen in Städten nicht hausiren 256 sollen keine liegende Gründe ankauffen 377 sollen in Städten nur eine geringe Anzahl geduldet werden 377.

Jurisdiction, wie der Adel solche ausüben soll 412 seqq. wer unter dieselbe stehet 412. 413 erste Instance soll genau beobachtet werden 423.

K.

Kannen-Maas, soll im Lande gleich gemacht werden 339.

Kauff-Leute, Krämer, sollen auff dem Lande nicht geduldet werden 253 die vorhandene binnen 6 Monath in die Städte ziehen 254 sollen nicht auff dem Lande auff- und verkauffen 255.

Kindtauffen, können in Häusern geschehen 508.

Kirchen, wenn alte abgebrochen und neue erbauet werden sollen, muß Seren. solches angezeiget werden 501.

Kirchen-Gelder, darauff sollen keine Anlagen gemachet werden 492 Ausleihen derselben soll vom Pastore und Vorstehern cum Consensu Patroni geschehen 492 Patronus soll zur Anleihe consensum Superint. haben 493.

Kirchen-Ordnung, sollen die von 1572 und 1602 so lange gelten, bis selbige nachgesehen und verbeßert worden 483 wie es mit deren Revision gehalten werden soll 484.

Kirchen- Pfarr- und geistliche Hufen, sollen von aller Contribution in den Ritterschafftlichen Gütern frey seyn, wenn sie vorhin nicht steurpflichtig gewesen 12 wieviel an Weide nach Proportion der Außaat und des Wiesewachses zu rechnen 13 sollen nicht größer gemacht werden, als sie vorhin gehabt haben 14.

Kirchen-Rechnung, wenn und wo sie auffzunehmen 490. 491.

Klöster und **Klöster-Güter**, sollen vermeßen werden, wie die Ritterschafftliche 41 auch halb steurpflichtig und halb frey seyn 41 die drey Klöster im Lande bleiben bey Ihrer Consistence 121 R. u. Landschafft wehlet und verändert die Provisores 122 dieselbe und die Haupt-Leute werden vom Landesherrn bestättiget 122 sollen pro Confirmatis geachtet werden, wenn die gesuchte Bestättigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget 122 die Rechnungen sollen jährlich auffgenommen werden 123 wieweit die Städte an den Klöster-Stellen Theil haben 124. 125 sollen ohne vorher erhaltenen expressen Landesherrlichen Consens und gesampter Ritter- und Landschafft Bewilligung zu ewigen Zeiten keine Land-Güter ankauffen 131. 133 können permutiren 132 auch mit den ersparten Geldern auswärts Güter kauffen 132 Ribnitz soll Erlaubnis erhalten, Güter zu kauffen, wenn einige Güter deßelben reluiret werden 134. 136 werden nicht zu Landtägen verschrieben 137.

Korn-Mangel, wie es gehalten werden soll, wenn solcher vorhanden 365. 366.

Krüger, S. Mülzen. kan jeder Gutsherr auffheben 236 verlegen, und neue anrichten 236 Krüger soll über 5 Tonnen nicht borgen 245.

Küster, werden von Patronen vorgeschlagen, wo es hergebracht 497.

L.

Land-Marschälle, sollen auff Land-Convocations- und Deputations-Tagen jeder täglich 4 rtl. Diæten aus der Cammer haben 170 sollen drey im Lande seyn 173 führen im Nahmen Ritter- und Landschafft bey Anträgen an den Landesherrn das Wort 174 sollen mit den Obristen nach der Ancienneté den Rang haben 175.

Land-Rähte, es sollen künfftig 8 an der Zahl seyn 166 bey einer Vacance soll Ritter- und Landschafft 3 im Lande angesessene vorzuschlagen berechtiget seyn 167 davon der Landesherr einen wehlet ib. soll auff den Landtag, wo er vorgeschlagen, in Beyseyn R. u. L. beeydiget werden, oder nach dem Landtag in Beyseyn einiger Deputirten 167 Formul Ihres Ampts-Eydes 167 bleiben zwar bey Veränderung der Regierung, müßen aber den Land-Rath-Eyd von neuen schweren 168 vier davon nach der Wahl der Ritterschafft sollen Assessores im Hoffgericht seyn 169. Auff Land-Convocations- und Deputations-Tagen soll jeder täglich 4 rtl. Diæten aus der Cammer haben 170 sollen singuli die Berichte und Vorstellungen an Ser. unterschreiben 171 und die Umbschläge mit des Vorsitzenden angebohrnen Petschaffte siegeln 171 sollen kein Collegium ausmachen 172 sollen mit den würcklichen geheimen Räthen nach der Ancienneté den Rang haben 175 der Vorsitzende beym Engern Ausschus soll die am Landesherrn abzulaßende Vorstellungen eigenhändig unterschreiben 185.

Land-Recht, soll binnen zwey Jahr mit Ritter- und Landschafft zusammengebracht und danächst publiciret werden 337 darinn soll das Justitz-Wesen reguliret werden 432.

Land-Täge, sollen alle Jahr gehalten werden 145 was darauff gehandelt werden soll 145 sollen allgemein bleiben und Inhalts des Hamburgischen Vergleichs gehalten werden 146. 147 sollen Wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten werden 148 soll im Herbst regulariter, sonst wenn es nöthig, gehalten werden 149. 150 Alle und jede entbotene sollen erscheinen 152 die Behinderte im Lande gegenwärtige sollen Ihr Außenbleiben entschuldigen 153 Abwesende sollen keine Volmacht ertheilen 153 von den Anwesenden sollen die Land-Marschälle denen Commissariis specificationes einsenden 153 wie die Sachen darauff tractiret werden sollen 155. 156. 157. 158. Ab- und Zureisende sollen sich bey dem Land-Marschal melden, und dieser davon den Hertzoglichen Commissarien Bericht thun 159.

Landes-*Gravamina* sollen nach der Antwort auff die Capita Propositionis per Memoriale übergeben werden 160 die in liquidis beruhende, sollen sogleich abgethan werden 161 die übrige binnen Jahres-Frist 162 In Entstehung der Erledigung stehet R. u. L. der Recurs an die Reichs-Gerichte frey 163. 523 welche eigentlich davor zu achten 522.

Laudemium, davor soll 2 pro Cent gegeben werden 455.

Lehn, Lehn-Recht soll binnen zwey Jahr mit Rath der Stände publiciret werden 436 Lehn-Tax-Ordnung soll publiciret werden 437. 438 wie es bis dahin zu halten 439 Für Lehnherrliche Consense soll nicht doppelt bezahlet werden 440 von dem Lehn-Eyd 441. 442 In Conferirung heimgefallener Lehne bleiben dem Landesherrn freye Hände, und was dabey Recht 443. 446 deren Ankauff und Einverleibung zu den Domainen stehet dem Landesherrn frey 444 können zu Majorat und Fidei-Commissen von der Ritterschafft gemacht werden 445 Lehn-Muthung, wenn sie unterlaßen, soll mit Geld-Straffe belegt werden 447 wie es zu halten, wenn ein Lehn zum Allodial-Gut gemacht werden soll 448 kan auff 20 Jahr verpfändet werden 451 wie es bey deren Veräußerung zu halten 452. 453. 472 wieweit dem Landesherrn das Jus Protimiseos zustehen soll 454 wie es bey der Lehn-Cammer zu halten 456 wie es mit denen in Concurs gekommenen zu halten 457. 458. 459. 465 Lehnbrieff, wenn solcher zu nehmen, dessen Form 461. 462. 466 bey Verlust desselben, wie es zu halten 468 Lehns-Sachen, welche allein bey der Lehn-Cammer aus zu machen 463 welche an die andere Landes-Gerichte gehören ibid. Tausch derselben gegen Domainen 467 Lehn-Edict von 1749. wird auffgehoben 473.

Lehn- und Ritter-Pferde, sollen reguliret werden 469 jedoch kein Geld davor gefodert werden 470.

Leibeigene, S. **Unterthanen.**

M.

Maaße, Ellen- Scheffel- und Kannen-Maas auch Gewicht soll im Lande gleich gemacht werden 339.

Magazin, dazu auch zur Schantzen-Arbeit ist Ritter- und Landschafft nicht verbunden, 313 außer in Rettungs-Fällen ibid.

Marsch, und **Durch-***Marsch* fremder Truppen, wie es dabey zu halten 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324.

Meskorn, soll von allen Huffen künfftig gegeben werden 502, 503 wüste Huffen sollen nicht mehr attendiret werden ibid.

Monopolia, sollen nicht zugelaßen werden 340.

Müller, denen steht frey, Mühlen und andere Gebäude zu bauen 261.

Mültzen, it. **Brauen, Brandtwein brennen**, auff dem Lande. Krüge, die auff oder binnen zwey Meilen von den Städten liegen, sollen das Bier aus der nächsten Stadt hohlen 232 es wäre denn zu beweisen, daß solche Krüge vor Anno 1686. dazu Concessiones erhalten, oder das die Ritterschafft erweisen könne, daß sie vor Anno 1682 solche beleget haben, salva reprobatione 233 Städte sollen einen proportionirten Preis setzen 234. 235 gesundes gutes Bier halten 234 die Tonnen sollen 64 Kannen halten 234 das Bier soll jährlich zweymahl taxiret werden 235 die Wahl des Bürgers, von dem der Krüger Bier nehmen will, soll dem Krüger frey stehen 235 Brau-Zünffte sollen nicht angeleget werden 235 Brauer, die schlecht Bier haben, sollen bestrafft werden, und den Schaden leidenden Krüger indemnisiren 237 auff dem Lande soll **zum Verkauff** niemand brauen 240 Bier zur Erndte und Bauten zu brauen ist frey 240 zu Hochzeiten und Kindelbieren ꝛc. aus der Stadt zu hohlen 242 Wer vor sein

sein Haus Bier brauen kann 243 Mültzen und das Maltz in Städten zu verkauffen, stehet frey 244 Contravenienten, wie zu bestraffen 248. 249.

Mulctarum Causæ, wie darinn zu verfahren 422 wenn 50 Rthl. Straff erkannt, soll nicht appelliret werden 429 soll Revisio et transmissio Actorum statt finden 430 seqq, in welchen an die Reichs-Gerichte nicht zu appelliren 428.

Müntze, der Landesherr wollen nach alten Fuß gute Müntz-Sorten im Lande herbey schaffen laßen 204 die Abgaben der Stände sollen in solchem Gelde von dem Landesherrn angenommen werden, als im Lande gänge und gebe ist 205 das Müntz-Wesen soll auff dem Landtag in Berathschlagung gezogen, und darüber verordnet werden 206.

Musicanten, wie es Ihrenthalben zu halten 343.

N.

Necessarien oder allgemeine Landes-Ausgaben, dazu geben der Landesherr wegen Ihrer Domainen jährlich $\frac{6}{m}$ rtl. M $\frac{2}{3}$ St. 222 wegen der Städte $\frac{6}{m}$ rtl. Courant 222 Zeit, wenn es bezahlet werden soll 222 die Ritterschafft kan die Huffen Steur darnach erhöhen, es soll aber diese Verhöhung im Edict verkündiget werden 223 Stargardscher Beytrag besonders zu vergleichen 224 Rostock giebt dazu jährlich $\frac{2}{m}$ Rthlr. 226 Ritter- und Landschafft wird von Rechnungs-Abgabe der ordentlichen Necessarien befreyet 226 wie es mit außerordentlichen das gantze Land betreffenden zu halten 228.

G.

Obrigkeiten, sollen wieder die Handwercker, Brauer ꝛc. schleunige Justitz administriren 237. 248. 249. 264. 271. 274.

Oeconomeyen, sollen von den an sich gebrachten Stadt-Acker und Häusern den Schos geben und andere Lasten tragen 498.

P.

Patronat-**Recht**, wird jedem, der es rechtmäßig erworben und hergebracht, bestättiget 474. 481.

Patron, soll der Gemeine drey Candidaten zur Wahl vorstellen 475 soll sampt dem Prediger jährlich Rechnung von den Kirchen-Iuraten fordern und auffnehmen 490 soll in des Patroni Hause geschehen 491 deren Recht bey baufälligen Kirchen und Gebäuden 499.

Pfand-Bücher, sollen in Städten eingeführet werden 371.

Pfarren, wie es bey Erbauung deren Häuser zu halten 500.

Pfarr-Acker, dessen Permutation ist cum Consensu Sereniss. erlaubt 506.

Pfarr-Huffen, S. **Kirchen-Huffen**.

Polizey-Ordnung, soll revidiret, auff die heutige Zeiten eingerichtet, und bis 2 Jahr publiciret werden 338.

Præsentatio solitaria, soll Consensu der Eingepfarrten geschehen 480.

Prætensiones, der Landesherren an die Ritterschafft, und der Ritterschafft an die Landesherren werden gegen einander auffgehoben 511 diejenige, wegen der Rußischen, Dänischen und Schwedischen Exactionen werden reserviret 512.

Pre-

Prediger, wo dieselbe nur eine bestimte Anzahl Vieh halteu dürffen, soll auff jedes von Ihren Vieh fünf Scheffel Außen- oder gemeine Weide gerechnet werden 15 Wahl derselben dirigiret der Patronus 475 wie es dabey gehalten werden soll ib. sollen Schulen fleißig besuchen. Ihr Ampt dabey 495.

Primariæ preces, dieses Iuris begeben sich die Landesherren gäntzlich vor sich und ihre Gemahlinnen 135.

Prinzeßin-Steuer, soll auff Land-Tagen, wenn eines regierenden Landesherrn Prinzeßin Tochter auszustatten ist, verkündiget werden 115 soll $\frac{20}{m}$ Rthlr. currente Müntze betragen 116 soll nach dem Modo der Land-Bede pro tertia beygetrieben werden 117 Gemeinschaffts-Oerter ꝛc. tragen dazu bey, und wird allen zu gute gerechnet 118 soll nicht gefodert werden, wenn Reichs- und Creys-Steuren erleget werden 119 werden in Land-Kasten gebracht 120.

Privilegia sollen ungekräncket bleiben 199 sollen nach der Huldigung bestättiget werden 354. 355.

Proceſſe inter Principem et Status gäntzlich auffgehoben 516 wie es wegen deren Kosten zu halten 231 Ordnung soll uniform im Lande publiciret werden 403. 404.

Proclamation, soll dispensiret werden gegen die Gebühr 509.

Propoſition, die Capita Propoſitionis auff Landtägen sollen vier Wochen vor dem Landtag im Ausschreiben kund gemachet werden 154 soll auff einmahl sub Sigillo und Unterschrifft der Commissarien ausgegeben werden 155 Ritter- und Landschafft Antwort darauf soll am dritten Tag eingereichet werden 156 soll vom ältesten anwesenden Land-Rath und Deputato der Stadt Rostock, oder in dessen Abwesen, dem ältesten Bürger-Meister einer Vorder-Stadt unterschrieben werden 157.

K.

Reichs-Steuren, S. Steuren.

Reſolutiones ad Gravamina, sollen gehalten werden in den Puncten, die in diesem Vergleich nicht anders verglichen 3.

Ritter- und Landschafft, soll bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche in genere et in specie jeder rechtsbeständig erworben, gelaßen werden 2 soll vermöge der Union gleiche Rechte genießen und auff gleiche Art reguliret werden 140.

Ritterschafft, bleibt frey von Ihren eigenen Leuten machen zu laßen, was sie können 266 auch Schneider in Ihren Lohn und Livrée zu halten 267 sollen außer den erlaubten keine Handwercker auff dem Lande haben 259 außer die, welche das Recht dazu erweisen können 279 in Rostock wohnende, stehen nicht unter dem Lübschen Rechte 433

Ritter-Huffen, die Helffte von allen Gütern soll als Ritter-Huffen betrachtet werden 7 sollen von aller Contribution frey seyn 7 davon sollen Ritter- und Manndienste geleistet werden 7.

Ritter-Pferde, sollen reguliret und geleistet, kein Geld aber davor gefordert werden 469. 470.

Roſtock, der Stadt, deren Hospital- und Kloster Güter 126 sollen nicht mehr Gemeinschaffts-Oerter genannt werden 126 sollen Rostocksche Di-

stricts-Oerter heißen 126 werden bey Ihren Rechten geschützet 127 sollen vermessen werden 128 sollen wegen Reichs- Creys- und Prinzeßin-Steur mit den Kloster-Gütern gleich seyn 130 werden nicht zu Landtägen verschrieben, sondern von der Stadt Rostock vertreten 137.

S.

Scharffrichter und Schweinschneider, wie es Ihrenthalben zu halten 343 Ritterschafft muß im Lande gesessene gebrauchen 344.

Scheffel, sollen im Lande gleich gemacht werden 339.

Schorstein-Feger, 347.

Schulden, die ein jeder Stand hat, trägt er allein 230 die auff Landgut hafftende Landes-Contributions- und Anlags-Schulden sollen in terminis Liquidat. mit liquidiret werden 362. 363 ratione præteriti hafften die Güter dennoch davor 364.

Schulen, Inspection über dieselbe 494 Officium der Prediger dabey 495.

Schul-Meister, auff Dörffern werden von des Guts-Herrn mit Zuziehung der Prediger angenommen 496 stehen unter Iurisdiction deßelben, außer dem Lehr-Punct ib.

Soldaten, S. **Einquartierung**. sollen den Handwerckern in Städten keinen Eingriff thun 376.

Städte, derselben Modus Contribuendi 45 soll nicht geändert werden 48 deren Steur soll auff dem Rathhaus eingenommen werden 49 sollen bis Anno 1760 zehn pro Cent von dem Steur-quanto, nachher aber 5 pro Cent haben 64 deren Iura werden bestättiget 67 sollen die vom Lande wegziehende Hanwercker auffnehmen 268.

Steuren, S. *Contribution*, von dem Beytrag zu Reichs- und Creys-Steuren soll niemand frey seyn 101. 102. diese sollen auff den Landtag verkündiget werden 103 die darüber ergangene Reichs- und Creys-Schlüße sollen auff Land-Tagen mitgetheilet, und ein mehrers, als dazu nöthig, nicht gefordert werden 104 sollen nach dem beliebten Modo erleget werden 105 der Landesherr überträgt die Ritterschafft, wenn nicht über 200 Römer-Monathe gefodert werden 106 imgleichen die Städte auff 300 Römer-Monathe 107 was über 200 Monathe erfodert wird, dazu trägt die Ritterschafft den 3ten Theil bey 108 Domainen und Städte geben dazu jeder ein Drittel 108 Geistliche sollen zu jeder quote steuren 109 der Beytrag der eximirten, imgleichen der Klöster-Dörffer, Stadt Rostock kommt allen drey contribuirenden Theilen zu gute 110 wegen Wismar, Pöhl &c. soll nichts gefordert werden 111 soll in den Land-Kasten gezahlet werden 112 sollen von den Einnehmern in Beyseyn Serenissimi Commissarien und Ritter- und Landschafft Deputirten berechnet werden 113 der Ueberschus soll zum Landes und gemeinen Besten pro rata nach gemeinsahmer Beliebung verbrauchet werden 114.

Streitigkeiten, zwischen Bürger und Obrigkeiten in Städten, wie es damit zu halten 369.

Superintendenten, was sie zu beobachten 488.

T.

Tax-**Ordnung**, in den Gerichten soll neu gemachet werden 402.

Thorschreiber, sollen kein Torff, Holtz noch sonst von andern einpassirenden Wahren das geringste nehmen 61.

Tutu-

Titulatur, der Ritterschafft, wie sie künfftig eingerichtet und aus den Collegiis gegeben werden soll 357. 358.

Transmissio Actorum, soll nicht anders geschehen, als wenn ein Theil darum bittet 399. 400 von adlichen Gerichten sollen solche nicht an privat Doctores, sondern an Rechts-Collegia geschicket werden 425.

Trauer, Landes-Trauer soll sowohl dem Gutsherrn als Patronen kund gemacht werden 482.

Truppen, S. **Einquartierung.**

U.

Union der Land-Stände von A. 1523 wird bestättiget 138 wie sie zu verstehen 139. 140. 141. 142. 143 dadurch soll der hohen Landes Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn 144.

Un

Be

wie es zu halten,
mehrers Recht daran
26. 327. 328. 329 ent-
befundene sollen ausge-
gert werden 330. 332 sollen
Wissen und Willen Ihrer ...
keine Kriegs-Dienste nehmen 331
sollen außer Rettungs-Fällen nicht
angeworben werden 331.

V.

Vergleich, dieser soll von Nachkommen zu Nachkommen gehalten werden 1. ist ein Fundamental- und Erb-Vertrag 4. 518 darinn sind alte und neue Landes-Beschwerden und Irrungen abgethan 4 von A. 1701 wird auffgehoben 518 mit der Stadt Rostock getroffene alte und neue Vergleiche werden confirmiret 519. Dieser Vergleich soll in Gerichten beobachtet werden 520.

Verlosung, soll in Städten bey allen Immobilien geschehen 372.

Vermeßung, der Ritterschafftlichen Güter, wie solche geschehen soll 7 soll sich über allen Acker, Wiesen, Höltzungen, Brücher, Mohren, Land-Seen, Weiden und alle Ländereyen erstrecken 7 soll unter Direction einer Commission geschehen 23 wie solche verfahren soll 23. 24 Kosten dazu, woher sie sollen genommen werden 28. 29 die Zeit, wenn es geschehen soll 30. 31 wo der Anfang gemachet werden soll 37 darff nicht geschehen, wenn richtige Charten und Feld-Register produciret werden 34 was auff solchen Fall zu beobachten 35. 36.

Vertauschung, Domanial-Stücke gegen Adliche sollen dieser Eigenschafft annehmen 467

nen

stal-
ial
er-
o-
tet werden 487 wie
Kirchen-Visitationen
den soll 488 Relati
num cum Extracto Prot. sollen mit-
let werden 489.

Visitationes, sollen nicht von den Beampten, sondern von dem Engern Ausschus durch die Landes-Executores angeordnet werden 45.

Vor-Jagd, S. **Jagd.**

W.

Wahl der Prediger, was dabey zu beobachten 475. 476. seqq.

Wasser-Stauung, Beschwerden darüber sollen abgethan werden 378.

Wegt-Geld, S. **Dam-Geld.**

Wege, Land-Straßen, deren Aenderung und Beßerung soll auff Land-

tägen abgehandelt werden 292 Visitation zur Beßerung, wie solche geschehen soll 379 darüber sollen die Ritter- und Landschafft die Iurisdiction haben 419.

Werbung, fremde, sollen nicht geduldet werden 333.

Wild, das Tannen-Wild soll binnen sechs Jahren von niemand geschoßen werden 306.

Z

Zimmer-Leute sollen keine Verbindung machen, den Bau liegen zu laßen, wenn etwa Disput entstünde 271. 272 können genommen werden, aus welcher Stadt der Bau-Herr will 273.

Zölle sollen nicht erhöhet werden 280 angeleget werden 282 welche vor 1621 nicht gewesen, sollen vor neue geachtet und herunter gesetzet werden 283 Zoll-Warnungs-Bretter und Stangen sollen auff adlichen Gütern, wo dergleichen nie gewesen, nicht gesetzet werden 282 Verlegung stehet ohne Nachtheil Ritter- und Landschafft frey 284 Schaffe, die im Lande von einem Ort zum andern getrieben werden, sind frey 285 Ritterschafft ist zollfrey 286 soll Päße mit dem Gerichts-Siegel besiegelt, bey ihren Sachen geben 287 von welchen Sachen derselbe zu erlegen 288 alte Zoll-Rollen sollen nachgesehen und neue gemachet werden 289 Zollbediente sollen die Reisende befördern 290 Zoll-Freyheit der Stadt Lübeck 375.

Zünffte, wie sie in Städten anzu-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jargow, Christoph George, -1750 [Herausgeber]

Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majestätischen Rechten eines Regenten und sonderlich der Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation aus ächten Grundsätzen zsgetr. u. von neuem übersehen ... erläutert und verbessert, nach Anleitung des in Appendice beygefügten

Rostock ; Wismar 1757

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.q.36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707393-7
VD18 14598493-003